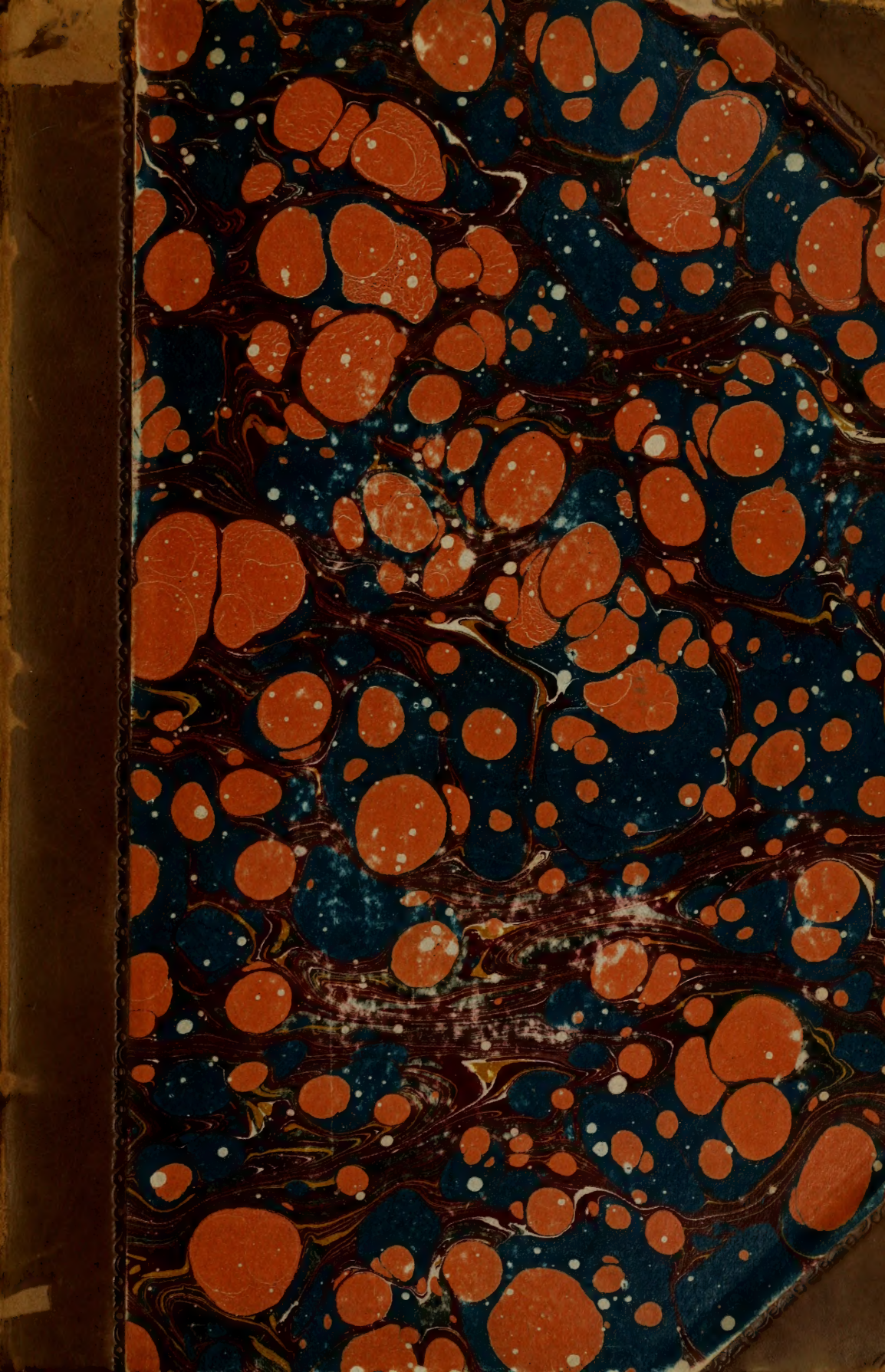

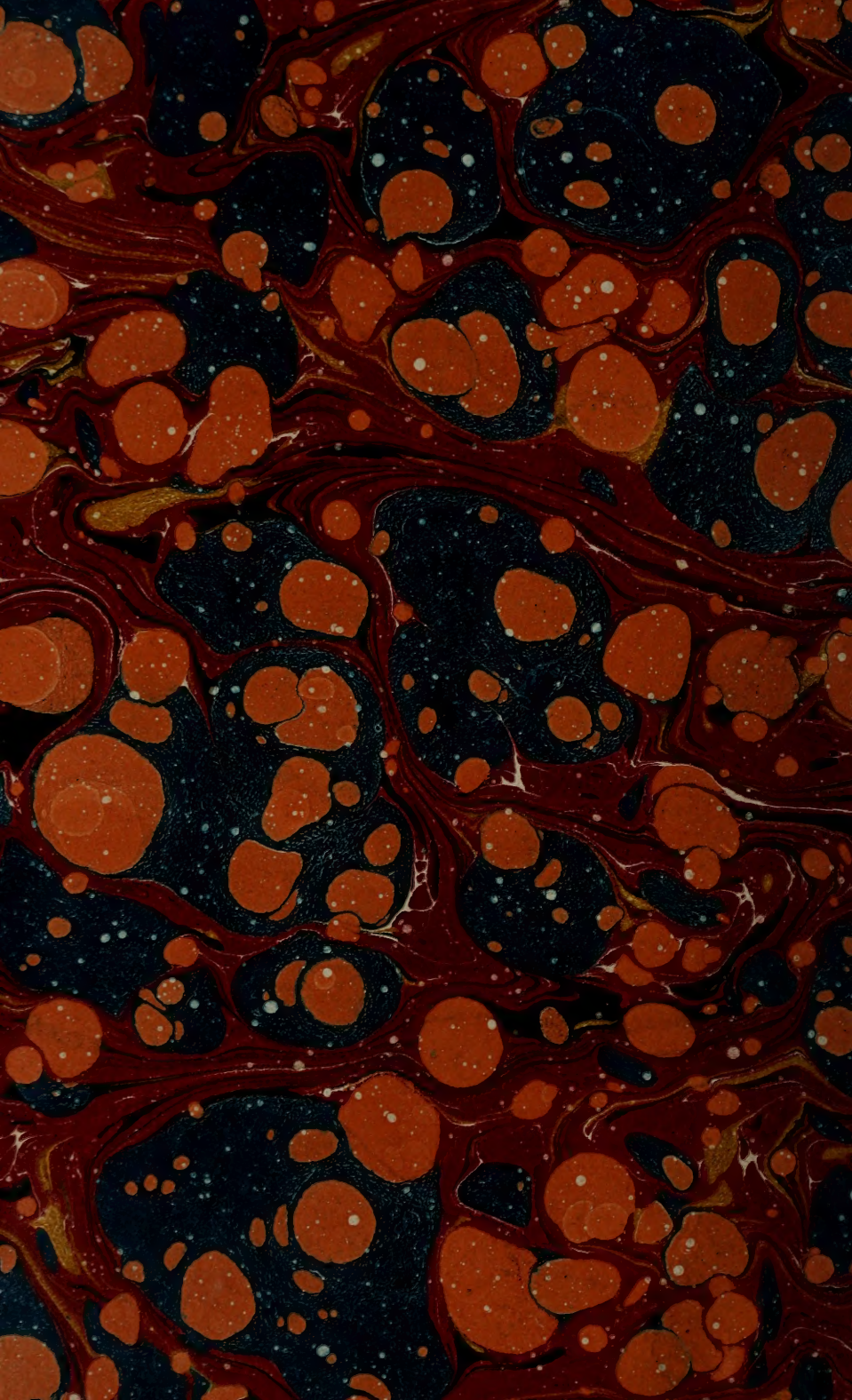

Ec. H
S94749

GESCHICHTE

DER

AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT

UND

HÖRIGKEIT IN EUROPA

BIS

UM DIE MITTE DES NEUNZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

VON

SAMUEL SUGENHEIM.

Eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift.

Motto: The political state of a country will powerfully affect its agriculture. Security and liberty *at a moderate price* are essential to the prosperity of agriculture, even more so than to that of manufactures or commerce.

Loudon, Encyclopaedia of agriculture p. 207 (third Edit. London 1835).

112571
27/5/11

ST. PETERSBURG 1861.

Commissionäre der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften:

in St. Petersburg	in Riga	in Leipzig
Eggers et Comp.,	Samuel Schmidt,	Leopold Voss.

Preis: 2 Rbl. 10 Kop. = 2 Thlr. 10 Ngr.

LIBRARY OF THE LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY

Gedruckt auf Verfügung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
Im December 1861.

K. Vesselofski,
beständiger Secretär.

INHALTS-ÜBERSICHT.

Einleitung . . . . . S. 1— 18

Erstes Buch: Spanien und Portugal . . . . . 19— 78

Erstes Kapitel . . . . . 19— 36

Wohlthätiger Einfluss der Eroberung der pyrenäischen Halbinsel durch die Saracenen auf das Loos der Bauern; frühzeitige Umwandlung der Leibeigenschaft in milde Hörigkeit und Erbpacht durch die Fueros; Ausnahmen in Aragonien und Catalonien und ihre Gründe.

Zweites Kapitel . . . . . 36— 59

Wesentliche Verschlimmerung der Lage der Agrikultur-Bevölkerung Spaniens im XVI und ihr Zunehmen bis zum Anfange des XVIII Jahrhunderts; Ursachen und Wirkungen dieser Rückschritte für den Staat, die Landwirthschaft und die Grundbesitzer.

Drittes Kapitel . . . . . 60— 78

Reformbemühungen der spanischen Bourbonen während des XVIII Jahrhunderts, ihr Scheitern an dem Widerstande des Adels und der Geistlichkeit und dessen Folgen. Neubildung eines freien, obwol nur theilweise auch grundbesitzenden Bauernstandes durch die Revolution des XIX Jahrhunderts und deren Einfluss auf den Staat und die Landwirthschaft; Portugals bäuerliche Zustände seit dem Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart.

Zweites Buch: Frankreich . . . . . 79—187

Erstes Kapitel . . . . . 79—107

Wohlthätige Einwirkung des Feudalismus auf die Lage der Leibeigenen, deren Ursachen und Folgen für den Staat und die Bodenkultur. Pflichten und Leistungen der französischen Bauern im strengen, noch durch Nichts gemilderten Feudalzustande.

Zweites Kapitel . . . . . 107—142

Einfluss der Kreuzzüge, der Geistlichkeit und der Bürgerschaften auf die Lage des Bauernstandes. Bedeutung und Umfang der Freilassungen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Sinn und Charakteristik der oft vorbehaltenen seltsamen und lächerlichen Obliegenheiten der Freigelassenen. Mannigfache Abstufungen des durch die Freilassungen entstandenen halbfreien Bauernstandes. Dorfrechte; Politik der Capetinger hinsichtlich der Agrikultur-Bevölkerung; die Bürger des Königs. Massenhafte Freilassungen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, schlechter Fortgang derselben seit der Mitte des vierzehnten und dessen Ursachen. Denkwürdige Bekenntnisse französischer Seigneurs. Einfluss der Erstarkung der Königsmacht, Ludwigs XI und der Parlamente auf die Lage des Landvolkes.

Drittes Kapitel . . . . . 142—162

Zustände der Agrikultur-Bevölkerung vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bis zur Regierung Ludwigs XIV, und ihre Lage während dieser. Die Grands Jours der Auvergne vom J. 1665. Charakteristik der Verhältnisse des Landvolkes zur Zeit der Thronbe-

steigung Ludwigs XVI. Reformversuche dieses Monarchen; Scheitern derselben an dem Widerstande des Adels, der Klerisei und der Parlamente. Turgots denkwürdige Aeusserungen über die Frohnden und prophetische Mahnungen.

Viertes Kapitel . . . . . 162—187

Erhebung des Landmannes zum völlig freien Grundbesitzer durch die Revolution v. 1789; verspätetes Reifen ihrer Früchte für den Bauer durch das beklagenswerthe, aber unvermeidliche Verkennen der Gränzlinie zwischen dem Gebrauche und dem Missbrauche der Freiheit; der Brand der Paläste ergreift auch die Hütten. Das Maximum und die Assignaten; permanente Hungersnoth im freien Frankreich. Grösse der Opfer, die Napoleon I von diesem, und namentlich von seinem Landvolke heischte. Rasches Verwinden derselben; statistische Vergleichung der Bevölkerungs-, Finanz- und Creditverhältnisse der französischen Monarchie im XVIII und im XIX Jahrhundert. Einfluss der Freiheit der Arbeit und des Eigenthums, so wie der Neubildung eines bäuerlichen Mittelstandes auf den Staat und die Landwirthschaft. Lage des französischen Adels vor der grossen Umwälzung von 1789 und in der Gegenwart; sein reeller Gewinn durch die Consequenzen jener.

Drittes Buch: Italien . . . . . 188—271

Erstes Kapitel . . . . . 188—207

Der italienischen Republiken Einwirkung auf die Verhältnisse des Landvolkes; die Masnaderii. Umwandlung der Erb- in Zeitpächter, deren Gründe und Wirkungen. Zusammenlegen der Grundstücke am frühesten in Parma. Aufhebung der Leibeigenschaft wie der persönlichen Hörigkeit in den Freistaaten Wälschlands, am frühesten in Bologna, Treviso und Florenz, deren Ursachen und Modalitäten. Wesentliche Verschlimmerung der Lage der Agrikultur-Bevölkerung Hesperiens seit der Hegemonie der spanischen Linie des Hauses Habsburg auf der Halbinsel; Entstehung und rasche Ausbreitung der Fideicommisse.

Zweites Kapitel . . . . . 207—220

Lage der ländlichen Bevölkerung der Lombardei und Toscana's unter den spanischen Statthaltern und den Mediceern. Grosse Verdienste der Dynastie Habsburg-Lothringen um den Bauernstand dieser Provinzen; eben so weise, als einfache Mittel Marien Theresiens und Peter Leopolds zur Hebung der Landwirthschaft. Der mailändische Kataster und die lombardische Gemeinde-Verfassung und deren Wirkungen. Abschaffung der Frohnden und Fideicommisse, Umwandlung der Zeit- in Erbpächter in Toscana Blühender Zustand dieses Grossherzogthums in der Lombardei gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts.

Drittes Kapitel . . . . . 221—247

Die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung des Königreichs beider Sicilien im frühen Mittelalter und unter der Herrschaft der Normannen und Hohenstaufen. Bedeutende Verschlimmerung ihrer Lage unter den Angiovinen und Aragonesen, deren Ursachen und Folgen. Die spanischen Vicekönige Neapels und Siciliens und die Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung dieser Länder in ihren Tagen. Erfolglosigkeit der Reformversuche der Bourbonen und deren Gründe. Schauderhafte Lage des Bauernstandes der sicilischen Monarchie noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Die damaligen und früheren bäuerlichen Zustände im Kirchenstaate, im Königreiche und namentlich auf der Insel Sardinien.

Viertes Kapitel . . . . . 247—271

Einwirkung der französischen Revolution v. 1789 auf die Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung Wälschlands und nament-

lich Neapels. Die Reformen der Napoleoniden: die gleichzeitigen einschlägigen Vorgänge auf der Insel Sicilien. Die Restauration der alten Herrscher nach dem Sturze Napoleons I, deren Folgen für den Landmann und die Landwirthschaft. Verfügungen der beiden Ferdinande und Franz I zur Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung Siciliens und deren Resultate; ein auf die italienischen Fürsten besonders anwendbarer Ausspruch des Grafen St. Germain. Die gegenwärtigen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung Hesperiens; das System der Zeitpacht und seine Wirkungen. Ungeheuerer politischer Fehler der meisten Regenten der Halbinsel; dessen Ursache und Folgen. Die bäuerlichen Zustände im Königreiche und besonders der Insel Sardinien vom Sturze Napoleons I bis zur Jetztzeit: Karl Alberts Reformen.

Viertes Buch: Grossbritannien und Irland . . . . . 272—349

Erstes Kapitel . . . . . 272—295

Frühzeitige Entstehung eines freien ländlichen Mittelstandes in England aus Anlass der Eroberung desselben durch die Normannen; die Sokemanen; die Bogenschützen. Wesentlicher Unterschied zwischen dem Feudal-System Albions und dem des Continents und daher rührende Stärke der Königsmacht bis zur Magna Charta; Entstehung des Unterhauses. Einfluss dieser Verhältnisse auf die Lage der leibeigenen und hörigen Bevölkerung Englands; frühzeitige Beschränkung der Gewalt der Leib- und Grundherren durch die Gerichtsverfassung und die Amerciaments. Antheil der britischen Geistlichkeit an den Freilassungen; massenhafte Umwandlung der Leibeigenen in Copyholders seit Heinrich III. Freie ländliche Arbeiter seit Eduard III; der Aufstand vom J. 1381; dessen Ursachen und Verlauf.

Zweites Kapitel . . . . . 295—322

Einwirkung der englisch-französischen und der Rosen-Kriege auf das Geschick der Agrikultur-Bevölkerung. Deren Lage am Ende des Mittelalters. Die ersten Tudors, die Reformation und das Landvolk. Erlöschen und völliges Obsoletwerden der Leibeigenschaft und Hörigkeit, die in England noch zur Stunde durch kein Gesetz aufgehoben sind. Die vier Klassen der ländlichen Bevölkerung seit dem Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Einflusslosigkeit der Stürme des siebzehnten auf deren Verhältnisse wie auf die des Grundbesitzers. Um so bedeutendere Einwirkung des achtzehnten und des folgenden auf letztere; deren Gründe. Die verschiedenen Klassen der Farmers. Britannien das Mutterland der rationellen Landwirthschaft und warum? Das Verhältniss zwischen den Besitzern und den Bearbeitern des Bodens verglichen mit dem in den Reichen des Continents. Albions fortwährend steigende Grösse als Agrikultur-Staat trotz der geringen Gunst des Klima und der ungeheueren Belastung der Landwirthschaft; die Armentaxe. Ablösung der Zehnten. Umwandlung der Copyholders in Freeholders. Abschaffung der britischen Kornzölle im J. 1849, deren Einfluss auf die Grundbesitzer und die Landwirthschaft.

Drittes Kapitel . . . . . 322—349

Schottlands bürgerliche Zustände im Mittelalter und nach der erfolgten Union mit England; Fletchers merkwürdiger Vorschlag; die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des schottischen Adels. Einwirkung der Schlacht bei Culloden auf Caledoniens ländliche Bevölkerung; die legislativen Massnahmen von 1747—1752 und deren Einfluss auf die Landwirthschaft. Jämmerlicher Zustand dieser wie des Landvolkes überhaupt noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts; seitdem erfolgte Metamorphose derselben und der Agrikultur-Bevölkerung; ungeheuerer dem Adel daraus erwachsener Gewinn. Irlands Bauernstand im Mittelalter; schmähliche Politik der britischen Monarchen; das Statut von Kilkenny. Die Reformation: die Confisca-

tionen: die Popery-Laws von 1703—1709 und deren Folgen; die Whiteboys. Die Union und die Emancipation der Katholiken; geringer Einfluss beider auf die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung und dessen Gründe. Die Ternybegs; die bäuerlichen Proletarier Irlands; der Absenteeismus und die Ejectments; Folgen dieser Verhältnisse für die Landwirthschaft und die Grundbesitzer. Mächtiger Umschwung der Dinge seit dem J. 1849 durch die Renewable Leasehold Conversion und die Incumbered Estates Acte.

Fünftes Buch: Deutschland, einschliesslich der ausserdeutschen Länder der österreichischen und der preussischen Monarchie . . . . . 350—499

Erstes Kapitel . . . . . 350—375

Einwirkung der deutschen Städte, der niederländischen Kolonien und der belangreichen Auswanderungen deutscher Bauern auf die Zustände der Agrikultur-Bevölkerung Germaniens; deren Lage in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Wesentliche Verschlimmerung derselben durch die Einführung des römischen Rechts; eigentliche Ursachen und Bedeutung des grossen Bauernkrieges v. 1525. Gestaltung der Verhältnisse nach demselben; des dreissigjährigen Krieges überaus giftiger, lange nachwirkender Einfluss auf das Loos der ländlichen Bevölkerung. Charakteristik der innern Politik der deutschen Fürsten von der Mitte des siebzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und deren Folgen für den Landmann.

Zweites Kapitel . . . . . 376—408

Die ersten Anschritte zum Bessern in Preussen unter den Königen Friedrich I und Friedrich Wilhelm I; des Letztern gutgemeinte, aber unverständig ausgeführte Massnahmen und daher rührendes geringfügiges Resultat derselben. Friedrichs des Grossen Bemühungen im Interesse des Landvolkes und der Landwirthschaft und deren Ergebnisse; die königlichen Beamten; merkwürdige Denkschrift des pommer'schen Adels. Marien Theresiens Vorkehrungen zur Verbesserung der Lage des Landvolkes: die Robot- und Urbarial-Patente; der Bauernaufstand in Böhmen im J. 1775. Zustände der Agrikultur-Bevölkerung Ungarns im Mittelalter und bis zur Regierung Marien Theresiens; der Letztern Urbarial-Ordnung und deren Resultate. Aufhebung der Leibeigenschaft durch Kaiser Joseph II; Gründe des Misslingens dieses Versuchs. Die Vorgänge in Ungarn in seinen letzten Lebenstagen und unter Kaiser Leopold II und deren Rückwirkung auf die Bauern-Angelegenheit in den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie. Des Adels Triumph mit alleiniger Ausnahme des galizischen. Des polnischen Landvolkes Verhältnisse im Mittelalter und bis zur ersten Theilung des Sarmatenreiches. Friedrichs des Grossen und Kaiser Josephs II Massnahmen zur Verbesserung des Looses der Bauern ihrer polnischen Erwerbungen. Gründe Leopolds II und seines Nachfolgers zur Beibehaltung des josephinischen Systems in Galizien. Die übrigen deutschen fürstlichen Reformers der bäuerlichen Zustände in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; Gesammt-Ergebniss der diesfälligen Bestrebungen.

Drittes Kapitel . . . . . 409—444

Einwirkung der französischen Revolution von 1789 und des Rheinbundes auf die Verhältnisse des deutschen Landvolkes; die dasselbe betreffende Gesetzgebung des Königreichs Westphalen und der übrigen Rheinbundstaaten. Preussens bäuerliche Zustände vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Katastrophe von 1806; Friedrich Wilhelms III edle Entschlüsse und Reformen vor dieser. Erweiterte und beschleunigte Ausführung derselben nach dieser; die Edicte v. 9. Okt. 1807 und 14. Sept. 1811 und deren

Einfluss auf Preussens Wiedergeburt. Bedeutung der veränderten Lage der ländlichen Bevölkerung dieses Staates für das übrige Deutschland; wunderliches Bunterlei der bäuerlichen Zustände Germaniens nach dem Sturze Napoleons I. Adel und Landvolk in Süddeutschland; die süddeutschen Verfassungen von 1818—1820; die Bauernfrage in Baden und Würtemberg. Mecklenburgs bäuerliche Verhältnisse vor und seit dem dreissigjährigen Kriege bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1820. Werthlosigkeit derselben und ihre Gründe; Zustände der Agrikultur-Bevölkerung dieses Landes nach ihrer seinsollenden Emancipation bis zur Gegenwart, und deren Folgen für den Staat und die Landwirthschaft. Contrast im Oldenburg'schen, dessen Ursachen und Resultate.

Viertes Kapitel . . . . . 444—464

Hannovers, Sachsens und Kurhessens bäuerliche Zustände von 1815—1830. Einfluss der Juli-Revolution auf dieselben wie auf die der süddeutschen Mittelstaaten. Ablösungsgesetze und deren gemeinsamer wesentlicher Mangel. Widerstand der Aristokratie und namentlich der Standesherren unter Mithülfe des Bundestages gegen dieselben und dessen Folgen. Das Sturmjahr 1848, seine Einwirkung auf die Ablösungsfrage und die Ablösungsgesetze. Der Gang der Dinge in den deutschen Kleinstaaten.

Fünftes Kapitel . . . . . 464—483

Preussens Junkerthum und Bauernstand von 1811—1815. Friedrich Wilhelms III retrograde Tendenz; die Declaration v. 29. Mai 1816 und die Ablösungsordnungen seit 1821. Fortdauer der Patrimonial-Gewalt des Adels, deren Bedeutung und Einfluss auf das Ablösungswerk; dessen Stand in den JJ. 1838 und 1848. Der Sturm des letztern Jahres und dessen Ergebnisse. Des österreichischen Kaiserstaates bäuerliche Verhältnisse von 1792—1848; Theorie und Praxis in Ungarn und Siebenbürgen; Bekenntnisse böhmischer und ungarischer Edelleute hinsichtlich der Frohndienste; Graf von Ostein und seine Erfahrungen. Folgen des Stabilitätsprincips der Regierung für die Grundherren; merkwürdige Geständnisse des mährischen Landtags vom J. 1847. Die Revolution von 1848 und deren Resultate

Sechstes Kapitel . . . . . 483—499

Vergleichende Charakteristik der deutschen Ablösungsgesetze, ihrer Vorzüge und Mängel; die Rentenbanken.

Sechstes Buch: Skandinavien einschliesslich der deutschen Herzogthümer der dänischen Monarchie, die Schweiz, die Niederlande und Belgien . . . . . 500—543

Erstes Kapitel . . . . . 500—513

Die Sklaverei im heidnischen Skandinavien; grosser Einfluss der christlichen Kirche auf deren Beseitigung; ihre gesetzliche Aufhebung in Schweden, ihr Obsoletwerden in Dänemark und Norwegen. Ursachen der Erhaltung eines freien Bauernstandes in diesem Lande wie in Schweden und deren bedeutender Einfluss auf des Letztern langjährige Hegemonie im Norden und europäische Grossmacht-Stellung. Völlig verschiedene Gestaltung der Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung in Dänemark in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und deren Gründe. Krone, Adel und Bauer im Dänenreiche bis zum Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts; damalige Lage der ländlichen Bevölkerung desselben und der deutschen Herzogthümer.

Zweites Kapitel . . . . . 513—529

König Christians IV fruchtlose Versuche zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Friedrichs IV völlig illusorische Verfügung dieser; das Schollband und seine successive Verschärfung. Erfreulicher Gegen-

satz in den deutschen Herzogthümern: hier geschehen die ersten Anschritte zur Beseitigung der Leibeigenschaft vom Adel. Merkwürdige Druckschrift des Grafen Hans von Rantzau. Verdienste der holstein-gottorfischen Regierung und König Friedrichs VI um Verbesserung der Lage des Bauernstandes; denkwürdige Aeusserung des Letztern als 19jähriger Prinzregent. Aufhebung des Schollbandes und übrige damit zusammenhängende Verfügungen in Dänemark. Allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den deutschen Herzogthümern; weise Vorkehrungen zur Erhaltung der Bauern auf ihren Höfen; die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung Lauenburgs. Rasche Zunahme der bäuerlichen Grundeigenthümer im Dänenreiche; Verdienste seiner Provinzialstände um Beseitigung der letzten Reste der frühern Unfreiheit des Landvolkes. Merkwürdiger und fast unglaublicher Aufschwung der Landwirthschaft seit der Emancipation desselben.

Drittes Kapitel . . . . . 529—543

Eigenthümliche Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in der Schweiz. Rühmlicher frühzeitiger Vorgang Berns in Lösung der Fesseln der Agrikultur-Bevölkerung. Zürichs Nachfolge in der Reformationszeit. Hässlicher Gegensatz der Kantone Basel und Solothurn. Die Bauern in den «gemeinen Herrschaften» und in den geistlichen Gebieten. Verspätete und umschränkte Concessionen der Oligarchen Solothurns und Basels in den JJ. 1785 und 1790. Endliche allgemeine Beseitigung der Unfreiheit des Landvolkes durch die Helvetische Republik im J. 1798; thörichte Ablösungsgesetze dieser, und deren Ersetzung durch zwar billigere aber oft an dem entgegengesetzten Fehler laborirende in der Mediationszeit. Langsamer Fortgang des Ablösungsgeschäfts in den meisten Kantonen; rühmliche Ausnahme des Kantons Waadt und deren Ursache. Frühzeitiges Obsoletwerden der Leibeigenschaft und Hörigkeit in den Niederlanden und Belgien, mit Ausnahme weniger Provinzen; arger Rückschritt in den belgischen unter spanischer Herrschaft. Glückliche Lage der Bauern im Gebiete der niederländischen Republik; Marien Theresiens grosse Verdienste um Belgiens Landvolk und Landwirthschaft.

EINLEITUNG.

Graf Boulainvilliers und andere französische Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts haben die Entstehung und allgemeine Verbreitung der Leibeigenschaft im romanisch-germanischen Europa vornehmlich vom Rechte der Eroberung, in der Hauptsache davon hergeleitet, dass die deutschen Stämme, welche auf den Trümmern des von ihnen zerbröckelten römischen Westreiches neue Staaten gründeten, die vorgefundenen Bewohner ihres Grundbesitzes beraubt und zu Sklaven gemacht hätten; sonach wären diese die Vorfahren der Bürger und Bauern, jene die Stammväter des Adels [1]). Wie glaubwürdig diese Meinung oberflächlicher Betrachtung sich nun auch darstellen mag, so unhistorisch und ganz unbegründet erscheint sie doch bei näherer Prüfung. Denn wir wissen jetzt durch die neuesten verdienstlichen Ermittlungen zumal deutscher und französischer Gelehrten [2]), dass jene weltstürmenden Söhne Germaniens (mit alleiniger Ausnahme der Vandalen in Afrika) ihrer uralten Sitte gemäss [3]), theils wie z. B. die Burgunder und Westgothen, zwei Drittel alles Grundbesitzes in den eroberten Landschaften für sich nahmen, und das übrige den unterworfenen Römern liessen; theils, wie die Heruler und Ostgothen, mit einem Drittel sich begnügten. Und von dem historisch wich-

[1]) «Es war übrigens,» bemerkt sehr richtig Mohl, Gesch. u. Literatur d. Staatswissenschaften, Bd. III, S. 39. (Erlangen 1855—58. 3 Bde.) «nicht etwa blosser Standeshochmuth, welcher ihm (Boulainvilliers) dieses beleidigende und die Bevölkerung Frankreichs in zwei Stämme von sehr ungleicher Ehre und Berechtigung spaltende System eingab; sondern es lag ein staatliches Gefühl, wo nicht ein bestimmter Gedanke zu Grunde. Es sollte nämlich dadurch gegen die unbeschränkte königliche Herrschaft und die von derselben immer weiter getriebene Beseitigung der politischen Rechte des Adels mittelbarer Weise eine Verwahrung eingelegt werden.»

[2]) Besonders durch die von Gaupp: Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches (Breslau 1844); Laboulaye, Hist. du Droit de propriété foncière en Occident (Paris, 1839), Pardessus, Loi salique (Ebend. 1843) und Lehuërou, Hist. des Institutions Mérovingiennes (Ebend. 1843).

[3]) Lehuërou a. a. O. p. 267.

tigsten jener Erobererstämme, von den Franken, ist es ausser Zweifel [1]), dass derselbe gar keine Theilung mit den eingebornen bisherigen Privatbesitzern von Grund und Boden vornahm, sondern nur den Theil desselben sich aneignete, der bislang die Domainen der römischen Imperatoren gebildet, ihren Beamten und Soldaten, den durch den Krieg vertilgten oder ausgewanderten Familien gehört hatte. Einmal, weil schon dieser herrenlos gewordene Theil des eroberten Landes zur vollständigen Befriedigung aller Gefährten König Chlodwigs ausreichte; dann, und vornehmlich, weil dieser zu einsichtig war, um seine Franken, die kaum den zehnten Theil der unterworfenen eingebornen Bevölkerung ausmachten, über das ganze weite Land zu zerstreuen [2]). Denn nur wenn sie auf beziehungsweise engem Raume in Masse vereint blieben, konnten sie unter solchen Verhältnissen hoffen, dauernd die Rolle des herrschenden Volkes zu spielen; dass das Reich der Franken nicht, gleich so manch' anderen der neugegründeten germanischen Staaten, schon nach kurzem Bestande aus der Reihe derselben wieder verschwand, dürfte gutentheils dieser staatsklugen Mässigung seines Stifters zu danken sein.

Nicht minder bodenlos erweist sich die Behauptung, die germanischen Staatengründer hätten die bisherigen Bewohner der eroberten Provinzen sammt und sonders zu Sklaven gemacht. Wol mag derjenige, indessen doch immer nur sehr kleine Theil derselben, der mit den Waffen in der Hand ergriffen wurde, oder gegen die neuen Gebieter des Landes nachmals sich hie und da zu empören wagte, der demgemäss als kriegsgefangen betrachtet und nach altdeutschem Kriegsrecht behandelt wurde, von diesem Loose betroffen worden sein. Aber die grosse Masse jener Bevölkerungen, welche unter die Botmässigkeit der Eroberer sich geduldig schmiegte, blieb frei und hatte nach den Zeugnissen [3]) der glaubwürdigsten Zeitgenossen im Ganzen so sehr Ursache mit ihrem Schicksale, mit dem Wechsel der Herrschaft zufrieden zu sein, dass viele Eingeborne die «Barbaren» herbei riefen, oder aus den noch römischen Gebieten in Ge-

---

[1]) Zwar hält Gaupp a. a. O. S. 416 es für «sehr wahrscheinlich,» dass auch die Franken eine Theilung mit den Provinzialen vorgenommen, bleibt jedoch jede thatsächliche Begründung dieser Ansicht schuldig, weshalb ich der entgegenstehenden Behauptung Lehuërou's p. 268 sq., Laboulaye's p. 252 und Pardessus' p. 534 sq. um so unbedenklicher beipflichte, da die von ihnen angeführten Gründe einleuchtend genug sind, und auch deutsche Forscher wie Mittermaier, Warnkönig und Roth (Gesch. d. Beneficialwesens, S. 67 f., Erlangen 1850) dieser Meinung beitraten und sie zum Theil noch weiter motivirten.

[2]) Nach der treffenden Bemerkung Mannerts, Gesch. d. alten Deutschen, besonders d. Franken I, 108.

[3]) Zusammengestellt bei Gaupp S. 70 und Lehuërou, Hist. des Institutions Mérovingiennes pp. 131. 251 sqq.

genden flohen, die diesen unterthan geworden. Auch weiss man, dass letztere jenen, den sogenannten Römern, nach wie vor nach ihren bisherigen Gesetzen, d. h. nach dem römischen Rechte, zu leben erlaubten, und ihnen meist sogar die Wahl liessen, ob sie bei Geschäften oder Streitigkeiten unter einander nach dem genannten oder nach dem Gesetze ihrer neuen Herren gerichtet werden wollten, und ebenso, dass die Unterworfenen von letzteren sehr oft mit bedeutenden Aemtern betraut worden sind [1]).

Es ist nicht eben schwer, die Gründe aufzufinden, welche die germanischen Eroberer bestimmten, die Bevölkerungen der gewonnenen Länder so milde zu behandeln. Das Hauptmotiv mag wol darin zu suchen sein, dass die Zahl der deutschen Staatengründer zu der ihrer neuen Unterthanen überall in einem ähnlichen Missverhältnisse stand, wie das eben berührte der Franken zu der eingeborenen Bevölkerung Galliens war. So zählten z. B. die Ostgothen zur Zeit, wo sie über Italien mit Sicilien, über Rhätien, Noricum, Dalmatien, Istrien, Liburnien, Pannonien und einen Theil Frankreichs herrschten, nicht mehr als 200,000 streitbare Männer [2]). Zweitens ist es zwischen den verschiedenen deutschen Völkerschaften selbst, die das Reich der weströmischen Cäsaren zertrümmerten, gar bald nach ihrer Besitznahme der errungenen Provinzen zu heftigen und häufigen Kämpfen gekommen, weil jene, je näher sie diese kennen lernten, auch von dem wachsenden Verlangen ergriffen wurden, deren noch mehrere zu erwerben; jeder Volksstamm glaubte, er sei bei der Theilung des römischen Riesenleibes zu kurz gekommen. Wollten nun die einander bekriegenden Söhne Germaniens verhüten, dass der drohende neidische Bruderstamm in den unterworfenen, an Zahl ihnen so überlegenen Eingebornen bereitwillige Bundesgenossen finde; wollten sie verhüten, dass diese die günstige Stunde, wo der Kampf gegen einen gefährlichen äussern Feind die Kräfte ihrer neuen Gebieter ganz in Anspruch nahm, dazu benützen möchten, der Botmässigkeit derselben sich zu entschlagen, so war vor Allem erforderlich, den Besiegten die Herrschaft der Sieger erträglich, nicht verhasst zu machen. Drittens nöthigte

---

[1]) Zumal von den Franken, bei welchen les Romains exercèrent souvent les fonctions de ducs, de comtes, d'ambassadeurs, et furent décorés du titre de leudes, à côté des Francs. Freilich fast mehr von den Umständen dazu gezwungen, als um sie zu ehren: on se servit d'eux, on ne voulait pas les honorer. Les rois, surtout dans les premiers temps, leur donnèrent des offices que la rudesse et l'ignorance des Francs n'auroient pu remplir. Naudet, de l'état des personnes en France sous les Rois de la première race: Mémoires de l'Institut, Acad. des Inscript. et Belles-Lettres T. VIII, pp. 496. 502. Vergl. noch Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 82.

[2]) Meiners, Gesch. d. Ungleichheit der Stände I, 62.

hierzu auch der Umstand, dass den neuen Herren des Landes die einheimischen, gleichsam acclimatisirten Land- und Hauswirthe unentbehrlich waren. Je tüchtiger nämlich die erobernden Kriegerhorden das Schwert zu führen, die Provinzen zu verwüsten verstanden, desto weniger wussten sie mit dem Anbau des ihnen ganz unbekannten Bodens umzugehen. Eben darum begegnen wir auch im spätern Mittelalter, in den Zeiten der Kreuzzüge, einem ganz gleichen Verfahren der Franzosen, Deutschen und Italiener, die in Palästina und in den Provinzen des byzantinischen Kaiserthums neue abendländische Reiche gründeten, wie denn z. B. die tapferen französischen Ritter, die im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts auf dem klassischen Boden Moreas einen neuen occidentalischen Staat errichteten, über das eroberte Land [1]) ebenso verfügten und seine Bewohner ebenso behandelten, wie ihre Väter über sieben Jahrhunderte früher mit Gallien und dessen Eingebornen gethan. Kein Zweifel mithin, das schwere Gebreste fast allgemeiner Knechtschaft der zahlreichsten und unentbehrlichsten Klasse ihrer Bevölkerungen, an welchem die von den Germanen auf den Trümmern des römischen Westreiches neu errichteten Staaten so lange litten, ist nicht die giftige Frucht der Eroberung des erstern durch jene gewesen. Und in der That entfloss es ganz anderen Quellen, deren unbefangene Betrachtung zu dem überraschenden Resultate führt, dass nicht die Nachkommenschaft der unterworfenen Römer, der Besiegten, sondern die der deutschen Staatengründer, der Sieger, die bei weitem überwiegende Mehrheit der Leibeigenen bildete, trotzdem dass die Germanen in allen Provinzen des zerbröckelten Römerreiches mit den Ländereien, die sie sich dort aneigneten, auch eine Masse von Sklaven, deren seitherige Bebauer, überkommen hatten. Denn in allen Theilen des römischen Kaiserthums gab es bekanntlich eine so ungeheuere Menge Leibeigener, dass schon der berühmte Rechtsgelehrte Ulpian († 228) dem damaligen Beherrscher desselben, Alexander Severus, die Wiedereinführung der ausser Uebung gekommenen auszeichnenden Tracht der Sklaven deshalb widerrieth, weil diese

---

[1]) Bezüglich desselben bestimmte ein im J. 1206 zwischen den französischen Eroberern und den Moraiten abgeschlossener Vertrag, dass: les terres (Domainen) impériales furent mises avant tout dans les mains des Français; puis dans les lieux propres à fonder de grands fiefs, propres à assurer la soumission du pays, on fit réserve de quelques domaines, que sacrifièrent les propriétaires grecs afin de pouvoir conserver le reste de leurs biens. . . . Il fut stipulé de plus, qu'on payerait au chef franc les mêmes impots, et qu'on ferait le même service auquel on était tenu jusque-là envers l'empereur de Constantinople. A ces conditions ils (die Moraiten) furent maintenus dans leurs propriétés conformément au rang et aux biens de chacun d'eux. Buchon, Hist. des conquêtes et de l'établissement des Français dans les états de l'ancienne Grèce T. I, p. 59 (Paris 1846).

hierdurch ihr numerisches Uebergewicht gar zu leicht gewahren und zu gefährlichen Anschlägen verleitet werden könnten; auch weiss man, dass z. B. die Bevölkerung Galliens zur Zeit seiner Eroberung durch die Franken zu zwei Drittheilen aus Sklaven bestand [1]).

Die erste Quelle des reichen Zuwachses, den diese beklagenswerthe Menschenklasse in den neueuropäischen Reichen, aus den Reihen ihrer Gründer selbst, bereits in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters erhielt, ist darin zu suchen, dass, wie bei den anderen Nationen des Alterthums, so auch bei den alten Germanen schon das strenge Gesetz galt, welches mit gewaffneter Hand ergriffene Feinde, Kriegsgefangene, denen man das Leben schenkte, zum völligen Eigenthum ihrer Besieger, total abhängig von deren Willkühr machte. Die zwischen den verschiedenen deutschen Völkern selbst, wie oben berührt, in den ersten Jahrhunderten nach Zertrümmerung der weströmischen Monarchie häufig entbrannten Kämpfe, die nicht seltenen Bürgerkriege, wie z. B. die der Theilkönige der Angelsachsen und Franken in den Tagen der Heptarchie und der Merowinger, die öfteren Empörungen der Unterthanen eines dieser Fürsten zum Vortheile eines andern, führten, in Anwendung des beregten strengen altdeutschen Kriegsrechtes, die jedesmal Ueberwundenen, eine Menge ursprünglich freier Germanen, in die Knechtschaft ihrer Ueberwinder.

Zweitens war Verlust der Freiheit schon bei den alten Deutschen die gesetzliche Strafe mancher Verbrechen und Vergehen; sogar Schuldner, die ihre Gläubiger nicht zu befriedigen vermochten, so wie die, deren Habe nicht ausreichte zur Bezahlung ihnen auferlegter Geldbussen, verfielen in Knechtschaft, die allerdings, beiläufig bemerkt, bei jenen einen ungleich mildern Charakter trug, als bei den meisten Nationen des Alterthumes, und zumal bei den Römern. Diese betrachteten und behandelten ihre Sklaven bekanntlich nur als Vierfüssler, würdigten sie darum keines Wortes, sondern nur der Verständigung durch Zeichen, gaben altersschwache und kranke dem Hungertode preis, und verhängten um der leichtesten Vergehen willen die grausamsten Züchtigungen, ein martervolles Lebensende über jene Unglücklichen [2]). Ganz anders, viel

---

[1]) Rénée, Condition des Esclaves dans la Gaule sous l'Empire romain: L'Investigateur, Journal de l'Institut historique T. I, p. 194 sq. (Paris 1834); überhaupt ein sehr belehrender Aufsatz.

[2]) Laboulaye p. 428 sq. Rénée a. a. O. p. 200: Si l'esclave tousse ou éternue, s'il hésite à comprendre au moindre signe du maître, il est châtié. Il suffit d'un mouvement de colère et d'un mot pour qu'il soit fustigé jusqu'à la mort, mis en croix, livré aux bêtes, précipité ou étranglé. Pour un vase cassé, il est jeté vivant dans les piscines, et dévoré par les lamproies. Ces poissons ainsi nourris en deviendront plus délicats.

menschlicher wurden letztere von den rauhen Söhnen Germaniens schon in ihren Urwäldern behandelt. Bei diesen war ihr Verhältniss faktisch nichts weniger als ein sklavisches; zu häuslichen Verrichtungen, die bei den Deutschen damals schon, wie auch heut' zu Tage noch, häufiger als bei anderen Nationen Frau und Kinder besorgten, wurden sie nicht verwendet, sondern jeder wohnte auf seinem eigenen Hofe und hatte dem Herrn, von welchem er ihn erhalten, nur eine bestimmte Abgabe an Getreide, Vieh oder Kleidern zu entrichten; Schläge oder sonstige Misshandlungen kamen selten vor; man sieht, es war eine dem römischen Kolonat sehr ähnliche Stellung, für welche Tacitus[1]) vielleicht nur deshalb des Wortes servus sich bediente, weil er von den Deutschen selbst, die dafür keinen andern römischen Ausdruck kennen mochten, es gehört hatte. Da nun die Gesetze, welche diese bald nach ihrer Ansiedelung in den Provinzen des römischen Westreiches sich gaben, um die Heftigkeit der Leidenschaften[2]) in den vielen siegestrunkenen, übermüthigen und deshalb auch händelsüchtigen Glücksrittern zu zügeln, den Betrag der Geldbussen ausserordentlich steigerten, wie auch die Zahl der Missethaten, die mit Verlust der Freiheit geahndet wurden, bedeutend vermehrten, so ward auch hierdurch, und vornehmlich durch die hieraus häufig resultirende Unfähigkeit, jene zu erlegen, im Laufe der Jahre eine ganz erhebliche Vergrösserung der Zahl der in Knechte verwandelten ursprünglich freien Söhne Germaniens herbeigeführt. Die bei weitem belangreichste aber unstreitig doch nur dadurch, dass mit diesen gesetzlichen Ursachen des Verlustes der Freiheit (welchen als dritte die, in der alten Heimath öfters vorgekommene, durch Spiel jetzt wol nur noch selten sich anreihen mochte, weil die reicher gewordenen Deutschen jetzt mehrere und andere Einsätze als ihre eigene Person besassen) frühzeitig schon leider nur zu erfolgreiche Versuche von verschiedenen Seiten zusammentrafen, durch Gewalt und List die Knechtschaft unter den germanischen Eroberern zu verbreiten, so wie verhängnissvolle, jenen ungemein förderlich gewordene Mängel der Kirchen- und Staatsverfassung.

---

[1]) Nach Birnbaums (die rechtliche Natur d. Zehnten, S. 121, Bonn 1831) scharfsinniger Vermuthung.

[2]) Die man am richtigsten würdigen lernt, si l'on considère, combien les voies de fait étoient frequentes chez une nation où les hommes de la plus haute condition se battoient et s'entre-tuoient à la moindre dispute, et dans les lois de laquelle on voit des titres entiers sur les meurtres qui avoient lieu dans les repas, sur les hommes assemblés pour assaillir quelqu'un dans sa maison, et les dispositions sans nombre contre les larcins ou les vols accompagnés de violence. Naudet a. a. O. p. 565. Freilich nur in Beziehung auf die Franken; es findet aber nicht minder Anwendung auf die übrigen Erobererstämme.

Der grösste Theil der Schuld lastet zweifellos auf dem, aus verdienten Kriegshauptleuten, den Würdenträgern, Günstlingen und der sonstigen Umgebung der neuen Könige nach und nach entstandenen Adel, der frühzeitig schon anfing, dem Eigenthum wie der Person der kleinen Gemeinfreien nachzustellen, ersteres unter den nichtigsten Vorwänden, oder durch offene Gewalt an sich zu reissen, und die seitherigen Besitzer hierdurch am wirksamsten zu nöthigen, ein bald mehr bald minder drückendes Abhängigkeits-Verhältniss sich gefallen zu lassen, um jenes ganz oder theilweise zurückzuerhalten, um ferner ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit nicht geringerer Lüsternheit, wenn schon mit weniger gewaltsamen, aber eben deshalb um so gefährlicheren, weil ihren Zweck leichter erreichenden Mitteln verfolgte auch der Klerus gleichzeitig dasselbe Ziel. Die Religion, die dieser den Völkern des Mittelalters lehrte, war bekanntlich eine überwiegend äusserliche und vornehmlich darauf berechnet, der Herrsch- und Habsucht der Geistlichkeit grösstmöglichen Vorschub zu leisten. Darum schilderte sie denn auch den heiligen Urquell aller Dinge als einen überaus strengen Herrn und Gebieter ab, ausgestattet so ziemlich mit allen Schwächen und Leidenschaften der Erdengötter, namentlich aber mit der reizbarsten Empfindlichkeit, grossem Rachedurst und noch grösserer Habgier, indem Reue, Busse und Besserung nicht allein hinreichten, den Weltenvater zu versöhnen, es dazu vielmehr, sogar von Kindern[1]), wirklicher Opfer zeitlicher Güter bedürfe, die allein vollkommne Genugthuung dem höchsten Wesen zu geben vermöchten. Diese an dessen Statt anzunehmen, sie nach seinem Willen und zu seiner Ehre zu verwenden, ward als der vornehmste Beruf der Klerisei, deren Stellung sonach als die der Vermittlerin zwischen Gott und den sündhaften Menschenkindern, sie als die Nachfolgerin Christi bezeichnet, ausgerüstet mit der unumschränktesten Gewalt über das dies-

[1]) Wie man z. B. aus zwei merkwürdigen bei Muratori, Antiquitates Italicae med. aevi T. V, p. 619 sq. abgedruckten Urkunden entnimmt. In der einen vom Jahre 794 heisst es: Manifestum est mihi Adaldo *infantulo* filio b. m. Waltperti, quia dum forte aegritudo praeoccupatus videre, et me ad mortis periculo tendere videre considerantes, me Dei omnipotentis misericordia *pro redemptione anime mee, secundum constitutionem sancte memorie Luitprand Rege*, offero Deo et tibi Ecclesie beatissimi Sancti Martini infra hanc Lucanam orbem fundato ubi domus Episcoporum esse videtur, id est Casa avitationis mee quem habere videor in loco Arme Casa ipsa cum fundamento etc.

Und in der andern v. J. 1000: — *ego infantulus* infra etate nomine Gaiferio — *pro mea anima* dum a magna aegritudine deprehensus sum *et in Lex nostra Longobardorum continet*, ut si cuiucumque ante decem et octo annos ebenerit aegritudo, et se biderit ad mortis periculum tendere, licentiam haberet de rebus suis pro anima sua in Sanctis locis causa pietatis, vel in Sinedochio judicare quod *voluerit, et quod judicaberit pro anima sua, stabilem permaneret.* — Das Merkwürdigste ist freilich, dass es im Mittelalter sogar weltliche Gesetze gab, die solche Schenkungen zuliessen.

wie über das jenseitige Wohl der Sterblichen. Deshalb könnten von diesen des höchsten Richters Zorn und furchtbare Ahndung der von ihnen hienieden begangenen Verbrechen und Missethaten durch Nichts wirksamer beschworen und abgewendet, überhaupt des ewigen Heils Verdienste im gegenwärtigen Leben durch Nichts sicherer erworben werden, als durch Ueberweisung ihrer zeitlichen Güter wie auch ihrer Personen an die heil. Kirche. Indem man letzterer die persönliche Freiheit opfere, zu ihr in ein Abhängigkeitsverhältniss trete, vertausche man ja eigentlich nur die schnöde, zu so vielen Lastern führende irdische Ungebundenheit mit dem süssen Joche Christi, welches doch zweifellos mehr adle als jeder irdische Rang[1]).

Nichts natürlicher, als dass bei der überwältigenden Furcht vor den Strafen des Himmels zumal die vielen kleinen Gemeinfreien, die ein böses Gewissen und nur geringes Vermögen, nach ihrer, oder vielmehr nach der Meinung ihrer Seelenvögte, nicht genug besassen, um ihre Rechnung mit dem Himmel mit der nach der göttlichen Sündentaxe erforderlichen Menge Aecker, Wiesen u. s. w., oder in baarer Münze auszugleichen, gerne die Lehre benützten, dass auch ihre Person an Zahlungsstatt angenommen werde. Daher vornehmlich, neben der Ueberweisung einer ungeheuren, kaum glaublichen Menge[2]) weltlicher Besitzungen an die

---

[1]) Diese Lehre der mittelalterlichen Geistlichkeit findet sich am klarsten ausgesprochen in einer französischen Urkunde v. J. 1079, bei Du Cange, Glossarium T. IV, p. 677 der neuesten Ausgabe (Paris 1840) von Henschel: *Cum sit omni carnali ingenuitate generosius extremum quodcumque Dei servitium, scilicet quod terrena nobilitas multos plerumque vitiorum servos facit, servitus vero Christi nobiles virtutibus reddit, nemo autem sani capitis virtutibus vitia comparaverit, claret pro certo eum esse generosiorem, qui se Dei servitio praebuerit proniorem.* Quod ego Raynaldus intelligens, justumque esse vera ratione perpendens, cum me ab avis et atavis naturaliter *liberum* conditio humana protulerit, nullius necessitatis penitus occasione cogente, *spontanea mea voluntate me ipsum, meosque, si quos mihi dederit, successionis liberos, in servitium trado S. Trinitatis et fratrum hujus loci* reputans me ab hac die inante, *sicut unum quempiam de servis eorum*, ad faciendum de me et rebus meis quidquid eis salva justitiae lege placuerit. Et ne quis putet, timoris causa, *vel cupiditatis adquirendi aliquid transitorium me istud agere*, sciat et credat me id primum ac potissimum pro salute animae meae facere; deinde quod circa eos a puero nutritus omnia pene habeo apud eos, et per eos conquirens, justius mihi esse videtur, ut ipsi habeant quam alius quispiam.

[2]) Man wird sich von dieser eine Vorstellung machen können, wenn man erfährt, dass das im Jahre 650 gestiftete Kloster Fontenelle schon im Jahre 788 über 4,000 Mansi besass; dass die Abtei Saint-Germain- des Près bereits zu Anfang des neunten Jahrhunderts einen Grundbesitz von 8,000 Mansi hatte, dessen Flächeninhalt von Guerard, einem der tüchtigsten mittelalterlichen Forscher, auf 429,987 heutiger französischer Hectaren, und jährliches Erträgniss auf eine Million Francs heutiger Währung berechnet worden ist. Ein anderes französisches Kloster, Luxeuil, nannte damals gar 15,000 Mansi sein Eigenthum; mindestens eben so gross war zu der Zeit der Grundbesitz der Abteien St. Denis und St. Martin zu Tours, so dass die Behauptung: bereits zu Anfang des achten Jahrhunderts

Kirche, auch die massenhafte Umwandlung[1]) ursprünglich freier Männer, ihrer Angehörigen und Nachkommen in Leibeigene oder Hörige der Klöster und sonstigen geistlichen Genossenschaften. Da die Liebe zum Eigenthume und zur Freiheit sich indessen doch gar oft stärker erwies, als die Furcht vor den vorgespiegelten Qualen des Fegfeuers und der Hölle, erfanden schlaue Priester frühzeitig, im Anfange des sechsten Jahrhunderts schon, ein Auskunftsmittel, welches den Laien die Möglichkeit bot, der sühnenden Kraft, der grossen Verdienstlichkeit der Ueberweisung weltlicher Güter und ihrer Besitzer an die heilige Kirche theilhaftig zu werden, ohne gleich in eine drückende Abhängigkeit treten, oder den Kindern den Bettelstab als väterliches Erbe hinterlassen zu müssen. Es wurde den frommen oder bussfertigen Seelen und ihren nächsten, oft auch ihren Nachkommen bis in's dritte und vierte Geschlecht nur eine ganz leichte, wenig lästige Abhängigkeit zugemuthet, und gestattet, gegen eine sehr mässige jährliche Geld- oder Natural-Abgabe im Besitze und in der Nutzniessung der übertragenen Immobilien zu bleiben, welche erst nach dem Tode der in der Vertragsurkunde genannten Personen den geistlichen Herren eigenthümlich anheimfallen sollten. Wenn die alsdann lebenden Enkel oder Urenkel des ursprünglichen Contrahenten nicht ganz besitzlos, zu Bettlern werden wollten, mussten sie sich glücklich preisen, das Eigenthum ihrer Väter fortan als leibeigene Bauern bewirthschaften zu dürfen. Diese Precareien, wie sie in der Sprache des Mittelalters hiessen, hat man dadurch noch verführerischer zu machen gewusst, dass jenen, die sie einzugehen sich bereit erklärten, auch noch Güter der Kirche zum lebenslänglichen Genusse unter der Bedingung überlassen wurden, dass nach ihrem oder dem Tode ihrer genannten Sprösslinge Alles jener anheim fallen sollte; sie sind eben darum wie dem Uebergange einer Masse weltlicher Besitzungen an den Klerus, so auch der Umwandlung vieler, besonders kleiner Gemeinfreien in Leibeigene desselben ungemein förderlich geworden.

Noch traurigere Folgen für diese hatten indessen die verzehrende Kriegsverfassung und die heillose Beamtenwirthschaft in den auf den Trümmern des römischen Westreiches entstandenen neuen Staaten.

---

sei ein Drittheil alles Grundbesitzes in Frankreich Eigenthum der Kirche gewesen, keineswegs übertrieben erscheint. Lehuërou, Hist. des Institutions Carolingiennes p. 539 (Paris 1843). Roth, Gesch. d. Beneficialwesens S. 251 f.

[1]) Ein Beispiel, vielen ähnlichen entnommen, möge diese veranschaulichen. Das St. Ambrosiuskloster zu Mailand vermehrte nur in der von Kaiser Lothar I im J. 835 ihm geschenkten Villa Limonta innerhalb der nächsten fünfzig Jahre die Zahl seiner Leibeigenen wenigstens um das Dreifache! (Fumagalli), Delle Antichità Longobard.-Milanes. T. I, p. 342 (Milano 1792. 4 Tom. 4).

Auf Karl dem Grossen, jenem Monarchen, der so unvergleichlich gross gewesen, dass alle Geschichtschreiber, sie mögen die Könige lieben oder hassen, das Menschengeschlecht ehren oder verachten, wie aus einem Munde seine Grösse anerkennen, und dass ein jeder ihn nach seinem Sinne findet und lobt, lastet dennoch unläugbar die Schuld, mehr als irgend ein anderer Herrscher des Mittelalters zum Untergange der kleinen Gemeinfreien, d. h. des freien Bauernstandes, in Deutschland, Frankreich und Italien durch die von ihm zu einem grausamen, überaus verzehrenden Drucke gesteigerte Heerbanns-Pflichtigkeit beigetragen zu haben. Karl, der mit den Kräften seiner Völker und Länder überhaupt wie ein rücksichtsloser Gutsherr mit denen seiner Hörigen und Höfe schaltete, dehnte jene nämlich, um zur Ausführung seiner weitaussehenden, die Weltherrschaft erstrebenden Entwürfe, stets die erforderliche Anzahl streitbarer Männer zu seiner unumschränkten Verfügung zu haben, auf alle, bis in die untersten Schichten der freien Grundbesitzer seiner Monarchie aus. Jeder freie Mann, der vier Mansen (Höfe) besass, musste selbst in's Feld rücken; wer deren drei besass, sich mit Einem vereinigen, der nur einen Mansus im Vermögen hatte; Einer von ihnen in den Krieg ziehen und der Andere nach Massgabe seines Besitzes zu dessen Ausrüstung beitragen u. s. w. Wer ausblieb oder durch Bestechung der Beamten diesem verzehrenden Zwangsdienste zu entrinnen suchte, musste eine ungeheuere, nur von den Wenigsten erschwingliche Geldstrafe erlegen, oder auf Haus und Hof verzichten, und mit Weib und Kind durch harte Frohnarbeit auf den Domainen Karls jene abverdienen. Daneben überwies dieser, um seine Beamten gegen alle etwaige Anwandlungen des Mitgefühls zu stählen, ihnen den dritten Theil der fraglichen Strafgelder [1]).

Durch solch' rücksichtslosen Despotismus wurden die meisten kleinen Landeigenthümer, für welche der alljährlich an sie ergehende Aufruf zum Heerbanne nichts Anderes als ein Ruf zum Tode in fernem unbekanntem Lande war, in die traurige Lage versetzt, das theuere Erbtheil der Väter, ihre persönliche Unabhängigkeit und freien Grundbesitz, als glänzende Bürde mit steigendem Widerwillen betrachten zu müssen. Zogen sie selbst alle Jahre zu Felde, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; mussten sie, allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, einen Mann ausrüsten, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch die schweren Geldbussen, durch Auspfändung und Abführung auf Karls Güter

[1]) Hullmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, I S. 197 f. (der ersten Ausgabe). Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens I, S. 5 f. (Giessen 1844.) Lehuërou, Hist. des Institutions Carolingiennes p. 432 sq.

zu Grunde gerichtet. Was blieb ihnen da anders übrig, als das peinliche Opfer ihrer persönlichen Freiheit zu bringen, der Geistlichkeit und dem Adel sich in die Arme zu werfen, um des Schutzes eines diesen Ständen gewährten Vorrechtes theilhaftig zu werden? Jedem Bischofe oder Abte war es nämlich gestattet, zwei kriegstüchtige Laien behufs der nöthigsten Dienstleistungen seines Haushaltes daheim zu behalten, vom Kriegszuge zu entbinden; jeder Graf besass gar für vier Wehrpflichtige dies Privilegium. Das war der Rettungshafen [1]), in welchen der verzweifelnde kleine Landeigenthümer sich flüchtete; er entsagte der Freiheit und seinem bisherigen selbstständigen Grundbesitze, trat letztern einem geistlichen oder weltlichen Grossen ab, und empfing solchen von ihm als ein bald mit mehr, bald mit minder drückenden Leistungen und Verbindlichkeiten belastetes Hintersassengut zurück, wogegen derselbe seinen neuen Hörigen von dem aussaugenden Kriegsdienste befreiete.

Allzu vortheilhaft waren dergleichen Uebereinkünfte, diese legalen Selbstmorde der kleinen Freien, wie ein berühmter Historiker (Gibbon) sie nennt, den herrsch- und vergrösserungssüchtigen Magnaten, zu schmeichelhaft ihrer Eitelkeit, um sie nicht zu reizen, neben dem berührten erlaubten nicht auch noch andere unerlaubte Mittel zu dem fraglichen Behufe anzuwenden. Damit die Widerstandskraft der kleinen Gemeinfreien gegen die angedeuteten Folgen der karolingischen Heerbannsgesetze noch rascher breche, als dies im natürlichen Laufe der Dinge erfolgt sein würde, begnügten sich nämlich die Grafen und übrigen Beamten Karls des Grossen nicht damit, jene, die gegen das erwähnte Auskunftsmittel einen gar zu hartnäckigen Abscheu offenbarten, häufiger als es das Gesetz vorschrieb und mit übermässiger Strenge selbst dann in's Feld zu treiben, wenn die Kleinheit ihres Grundbesitzes sie von der persönlichen Theilnahme am Kriegszuge entband, sondern sie suchten sie auch durch ganz gesetzwidrige Pfändungen [2]) und häufige Ladungen vor ihre oft weit entfernten Gerichtsstätten in Armuth und Elend zu stürzen, und hierdurch zu dem fraglichen Entschlusse der Verzweiflung zu treiben. Ebenso mussten

---

[1]) Stelle aus dem Polyptique de l'abbé Irmion bei Naudet a. a. O. p. 567: Isti homines fuerunt liberi et ingenui, sed, *quod militiam regis non valebant exercere, tradiderunt alodos suos Sancto-Germano.*

[2]) Lotharii I Imperat. Leges ap. Muratori, Scriptor. Rer. Italicar. T. I, Pars II, p. 146: Similiter concedere volumus cunctis liberis personis, ut nullus Judex publicus, seu Ministri publici eas res, in quibus non est licitum pignorare, *contra legem audeant pignorare*, scilicet in tribus, *quia audivimus multa damna, et affectiones propter hoc Populum nostrum sustinuisse.* Neque cogantur ad placita venire praeter tria in anno, sicut in Capitulari continetur.

Hludovici I Imper. Capital. Wormat. a. 829. c. 5: Pertz, Monumenta German. Hist. T. III (Leg. I), p. 354.

die zur Erhaltung der Wege, Brücken so wie noch zu manch' anderen Zwecken [1]) den Gemeinfreien in den karolingischen Reichen obliegenden öffentlichen Lasten und Leistungen jenen Drängern dazu dienen, durch unmässige willkührliche Steigerung derselben das fragliche Resultat zu erzielen. Und wenn dergleichen gesetzliche Vorwände nicht anwendbar oder nicht von dem erwünschten Erfolge gekrönt waren, verschmähte man es auch nicht, anfänglich erbetene und aus bornirter, kurzsichtiger Gutmüthigkeit gewährte Gefälligkeiten und Dienste nach und nach in schuldige Leistungen zu verwandeln, und schamlos zu missbrauchen [2]), bis die Geplagten, wenn sie nicht von Haus und Hof fliehen wollten, was auch öfters vorkam, dem fraglichen Verlangen ihrer Dränger willfahrten. Konnten diese ihren ausersehenen Opfern aber durch solche und ähnliche Mittel nicht beikommen, dann brachen sie unbedenklich die Gelegenheit vom Zaune, und setzten ihnen mit brutalen Gewaltthaten so lange zu, bis sie sich ihrem Willen fügten. Das Empörendste war jedoch, dass all' diese schändlichen Ränke, bösen Kniffe und Vergewaltigungen nicht minder von den Bischöfen, Aebten und anderen Kirchenmännern als von den weltlichen Beamten Karls des Grossen zu dem in Rede stehenden Behufe angewendet worden sind [3]), dass jene sich mit diesen zur gemeinsamen Unterdrückung der kleinen Landeigenthümer verständigten. Dass die Menge der Letzteren, die während der Regierung des genannten Monar-

---

[1]) Laboulaye p. 465. Lehuërou, Hist. des Institutions Carolingiennes p. 476 sq.

[2]) Caroli Magni Capitular. Longobard. a. 803 c. 17: Pertz, Monumenta T. III, p. 111: Audivimus etiam, quod *juniores comitum vel aliqui ministri rei publice sive etiam nonnulli fortiores vassi comitum* aliquas redibutiones, vel collectiones, quidam per pastum, quidam etiam sine pasto, *quasi deprecando exigere soleant*, similiter quoque operas, collectiones fruguum, arare, sementare, runcare, caricare, secare, vel cetera, is similia, a populo per easdem vel alias machinationes exigere consueverunt..... *in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes per fuga a dominis vel patronibus suis lapsi sunt, et terre ipse in solitudinem redacte sunt.*

[3]) Caroli Magni Capitul. de Expedit. Exercitali a. 811. Pertz, Monumenta T. III, p. 168: Quod pauperes se reclamant *expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates* et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios. Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum *episcopo, abbati*, vel comiti, aut judici, vel centenario *dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.*

Caroli Magni Capitula Longobard. a. 813. c. 16: Ebendas. T. III, p. 193: Ut nec *episcopi, nec abbates*, nec comites, nec vicarii etc. nullusque omnino *sub mali occasione vel malo ingenio res pauperorum vel minus potentum nec emere, nec vi tollere audeat*, sed quisquis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico coram idoneis testibus et cum rationibus hoc faciat. Ubicumque autem aliquid inventum fuerit factum, hoc omnino emendetur per jussionem nostram.

chen diesen Nachstellungen der weltlichen und geistlichen Magnaten erlag, ungemein gross gewesen, wird von einem sehr glaubwürdigen Zeitgenossen [1]) ausdrücklich bezeugt.

Aber noch weit schlimmere Tage für die kleinen Gemeinfreien kamen, als unter den theils schwachen, theils unfähigen und fast unaufhörlich sich bekriegenden Nachfolgern Karls des Grossen das Lehnswesen sich immer mächtiger entfaltete und nur zu bald die Alleinherrschaft im gesammten Staatsleben errang. Die uralte Sitte der germanischen Häuptlinge (Gefolgsherren), jene tapferen Krieger, die sich ihnen anfänglich zu vorübergehenden Streif- und Raubzügen, später als ständige Gefährten zugesellten, durch Ueberweisung von Theilen ihres Erbgutes auch durch das Band des Eigennutzes noch inniger an sich zu fesseln, ist auch von den, zur Königswürde emporgestiegenen Anführern der deutschen Stämme, die auf den Trümmern des zerbröckelten römischen Westreiches neue Staaten gründeten, beibehalten und allmählig auf Alle ausgedehnt worden, die theils zu Kriegs- theils zu Friedenszwecken sich ihrem Dienste widmeten. So lange die Könige stark genug waren, diesen Militär- Hof- und Civilbeamten die ihnen an Gehaltes Statt überlassenen, diese Besoldungs-Güter im Falle der Unzufriedenheit mit denselben auch wieder entziehen zu können, war in den Monarchen für die grosse Masse des Volkes doch immer eine bedeutsame, wenn auch nicht eben leicht zu erreichende, Schutzwehr gegen die erwähnten Ränke und Gewaltthaten der weltlichen und geistlichen Grossen vorhanden. Als aber, vornehmlich aus Anlass der beständigen Theilungen der karolingischen Reiche und der ewigen Kriege zwischen ihren Beherrschern, letztere immer mehr in Ohnmacht versanken und damit diese Fähigkeit einbüssten, es vielmehr, um die Treue ihrer Beamten und Vasallen, ihrer Hauptstützen, gegen die Verlockungen der Gegner zu stählen, geschehen lassen mussten, dass jene nach und nach die Erblichkeit ihrer Lehn-, ihrer Besoldungsgüter und hierdurch den thatsächlichen Uebergang aller Macht und Herrschaft von den Staatshäuptern auf sie selbst durchsetzten, verschwand für die kleinen Gemeinfreien jeder Schutz gegen die Nachstellungen ihrer alten und schlimmsten Feindin, gegen die neue, das gesammte öffentliche Leben mit steigender Gewalt beherrschende erbliche Lehnsaristokratie.

---

[1]) Thegan. de gest. Ludov. Pii cap. 13: Eodem tempore (a. 814) Ludovicus misit legatos suos supra omnia regna inquirere et investigare si alicui aliqua injustitia perpetrata esset . . . Qui egressi invenerunt *innumeram multitudinem oppressorum, aut ablatione patrimonii, aut exspoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites et loco positi per malum ingenium exercebant.* Omnia supradictus princeps — patrimonia oppressis reddidit, injuste ad servitium inclinatos absolvit.

In einer Zeit, wo die Träger der Krone aller Kraft und nur zu bald auch alles Ansehens entbehrten, wo herrschte, wer reich, tapfer, grausam und treulos war, wo ein Theil der Staatsbürger allen Gehorsam gegen das Gesetz und der andere fast jeden Begriff der Herrschaft desselben immer mehr verlernte, ist selbstverständlich das Bedürfniss des Schutzes das gebieterischste gewesen, welches der Schwache empfand. Wenn die einzeln stehenden, gewöhnlich auf weitem Raume zerstreut wohnenden und darum jedes gegenseitigen Rückhaltes um so mehr entbehrenden kleinen Gemeinfreien von rohen Gewaltmenschen ihre Saaten täglich zertreten, ihre Scheunen geleert, sich selbst und die Ihrigen misshandelt sahen, ohne die entfernteste Aussicht auf irgend welche Abhülfe von Seiten der ganz kraftlosen Staatshäupter, musste ihnen da zuletzt nicht jedes Mittel, einem solchen, auf die Dauer ja ganz unerträglichen Zustande der Dinge ein Ende zu machen, wenigstens Sicherheit ihrer Personen und ihres Lebensunterhaltes zu gewinnen, willkommen sein? Und sie ergriffen das einzige sich ihnen darbietende jetzt mit ungleich geringerer Bedenklichkeit als früher, da die steigende Allgemeinheit, mit welcher das Feudalwesen das gesammte Staatsleben durchdrang, auch auf ihre Begriffe von Ehre und Glück einen tiefgreifenden, wachsenden Einfluss übte.

Seitdem durch den Feudalismus der Dienst eines Höhern oder Reichern faktisch zur einzigen Quelle der Macht, des Ansehens und Besitzes und dadurch auch der Ehre im Staate geworden, schrumpfte die altgermanische hohe Meinung von der Ehre der Freiheit und des selbstständigen Grundeigenthums immer mehr zusammen. Hatte vordem der kleine Gemeinfreie, der als sein eigener Herr auf seiner Väter Grund und Boden sass, der in den Versammlungen der Volksgemeinden und selbst bei manchen Verhandlungen der Reichstage stimmberechtigt[1]), dem Staatsoberhaupte im Wesentlichen aber nur zum Heerdienste verpflichtet war, sich edler gedünkt[2]), als ein Herzog oder Graf, weil dieser Königsdiener war, so musste eine derartige stolze abgeschlossene Stellung nur zu schnell ihres Reizes entkleidet werden, seitdem die ehemaligen Königsdiener thatsächlich zu Herren ihrer seinsollenden Gebieter, zu den eigentlichen Gewalthabern im Staate emporgestiegen waren, und mit der zunehmenden Seltenheit der erwähnten Versammlungen jene altgermanische Ehre immer unfruchtbarer und nur zu bald selbst unwirksam zur Abwehr auch nur der täglich höher schwellenden Noth eines sorgenerfüllten

[1]) Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. I, S. 54 (Tübingen 1846. 2 Bde. 8).

[2]) Göhrum a. a. O. Bd. I, S. 58.

Daseins sich erwies. Die Ehre, die Nichts einbringt und denen, die sich ihrem Kultus widmen, bloss Dornenkronen flicht, ist sogar in unseren Tagen nicht nach dem Geschmacke des grossen Haufens, und konnte das noch viel weniger in jener rohen, bildungs- und gesetzlosen, in einer Zeit sein, wo, wie gesagt, das Bedürfniss des Schutzes gegen zahlreiche Dränger so überwältigend sich geltend machte, jede andere Rücksicht verstummen liess.

Und die, in welchen selbst unter solchen Verhältnissen die alte Liebe zur Freiheit und zum selbstständigen Grundbesitze sich mächtiger erwies, als die Sehnsucht nach einem ruhigen Leben und gesicherten Auskommen, sind durch die besonders seit der Mitte des neunten Jahrhunderts so häufigen Hungerjahre und die wiederholten Einfälle gewaltiger äusserer Feinde, der Normannen, Saracenen und Ungarn nur zu bald genöthigt worden, dem Vorgange ihrer minder starkmüthigen Standesgenossen zu folgen. Was schon in den Tagen der Merowinger, wenn Hungersnoth das Land heimsuchte, öfters vorgekommen, dass nämlich arme Freie, um nur ihr Dasein zu fristen, die Knechte, die Hörigen derjenigen wurden, die sie zu ernähren vermochten [1]), ist häufiger noch in den hier in Rede stehenden Zeiten in den karolingischen Reichen geschehen [2]), und anderwärts, wie namentlich in England, noch in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts [3]). Da es der Städte beziehungsweise nur wenige gab, die aus schlechten Hütten bestehenden Dörfer aber auch nicht den Schimmer eines Schutzes gegen die, bekanntlich von den empörendsten Unmenschlichkeiten begleiteten, Raubzüge der genannten fremden Horden gewährten, was blieb da den, diesen hülflos preisgegebenen kleinen Gemeinfreien anders übrig, als hinter den Mauern und Wällen der Burgen, der Kirchen und Klöster ein schirmendes Obdach zu suchen?

Aber die Besitzer derselben gewährten nur jenen, die zu beschützen ihr eigenes Interesse erheischte, die Wohlthat eines solchen Asyls. Folglich mussten die, welche desselben so dringend benöthigt waren, zu jedem dafür geforderten Opfer sich bequemen. Das bestand aber, da die Schutzbedürftigen meist nichts Anderes zu bieten vermochten, in der Regel da-

---

[1]) Gregor. Turonens. Hist. Eccles. Francor. l. VII, c. 45, T. II, p 64 (der Ausg. von Guadet et Taranne, Paris 1836—38. 2 vols. 8): Magna hoc anno fames paene Gallias totas oppressit . . . *Subdebant se pauperes servitio, ut quantulumcumque de alimento porrigerent.*

[2]) Caroli Calvi Edict. Pistense a. 864, c. 34: Walter, Corpus Juris German. antiqui T. III, p. 154.

[3]) Kemble, die Sachsen in England Bd. I, S. 160 (d. deutsch. Uebersetz. v. Brandes. Leipzig 1853. 2 Bde.).

rin, dass sie sich und ihr Besitzthum fortan der Oberherrlichkeit ihres Beschirmers unterwarfen, jenes von diesem bald unter mehr, bald unter minder drückenden Bedingungen zu Lehn empfingen. Waren diese anfänglich aber auch noch so milde, ihre persönliche Abhängigkeit noch so wenig fühlbar, so steigerte sich doch, und zumal in dem schrecklichsten Jahrhundert, welches Deutschland, Frankreich, Italien und noch einige andere Länder unseres Erdtheils je erlebt, in dem von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zehnten Seculums reichenden, der Druck des neuen Joches mit reissender Schnelligkeit. Die Schutzbedürftigen, überhaupt nur sehr selten im Stande [1]), die ursprünglichen Bedingungen des im Drange der Noth eingegangenen Abhängigkeits-Verhältnisses gegen ihre seinsollenden Beschirmer lange aufrecht zu erhalten, sind das am wenigsten in jenen unglückseligen Tagen gewesen, wo der Schwache dem Starken gegenüber ja völlig schutzlos, der Willkühr desselben total preisgegeben war. Wer da einmal einem Gewalthaber nur die Handhabe eines Fingers gereicht, konnte mit Gewissheit voraussehen, dass er in nicht allzuferner Zukunft mit Haut und Haar ihm gehören, bis zur untersten Stufe der Knechtschaft hinabgedrückt sein würde.

Einige vielerzählte Vorgänge aus der Urgeschichte des Hauses Habsburg veranschaulichen sprechender, als es sonst geschehen könnte, diese traurige Wahrheit. Graf Guntram der Reiche, der um's J. 940 zu Wohlen, im heutigen Aargau, hausete, war von mehreren freien Männern zum Schirmherrn erkoren, und ihm dafür die Entrichtung eines bestimmten mässigen jährlichen Zinses zugesichert worden. Es dauerte nicht lange, und der Graf bat diese seine Schützlinge um die Gefälligkeit einiger Hülfleistungen bei Erntearbeiten und dergl.; ehe die Allzudienstwilligen es sich aber versahen, verwandelte er die ursprüngliche Gefälligkeit in eine Pflicht, muthete er ihnen auch die Entrichtung von Zinshühnern zu. Die bei dem Burgunderkönige Konrad erhobene Klage jener blieb völlig unbeachtet, und hatte darum nur zur Folge, dass Guntram alle Scheu

---

[1]) Sehr instruktiv hierüber ist eine bei Muratori, Scriptor. Rer. Ital. T. I, Pars II, p. 398 abgedruckte Urkunde vom J. 854, einen Streit zwischen dem St. Vincenzkloster zu Volturno und einigen Hörigen desselben betreffend. Diese behaupteten nämlich: non est veritas, quod nos, aut parentes nostri servi fuissemus Sancti Vincentii, sicut iste Gunibertus Praepositus, et Adelpertus quaerunt, *pro quia nos et parentes nostri semper liberi fuimus; nam nos per defensionis causam fuimus liberi homines commendati in ipso Monasterio, non pro servi.*

Aus den Verhandlungen ergibt sich, dass dies auch ganz der Wahrheit gemäss sein mochte, dass die schlauen Mönche aber auf dem Schleichwege der Ernennung der Reclamanten zu Aufsehern ihrer Leibeigenen gar bald das Mittel gefunden, sie selbst diesen gleichzustellen und als solche zu behandeln.

verlor, und seinen Schutzbefohlenen fortan Leistungen aufbürdete, die ihnen bis dahin selbst dem Namen nach unbekannt gewesen. Nicht besser machte es, ums J. 973, Guntrams Sohn und Nachfolger Lanzelin mit einigen freien Männern im benachbarten Muri, die sich in seinen Schutz begeben. Diejenigen Bewohner dieses Fleckens, die ihn nicht zum Schirmer haben wollten, drangsalirte er so lange, bis sie dem Vorgange jener folgten; wer nicht alle Lasten willig trug, die er ihnen aufbürdete, wurde von Haus und Hof verjagt, und ein Versuch der Geplünderten, ihr Eigenthum zurückzuerlangen, mit Leichtigkeit unterdrückt. Ein Theil von ihnen floh in die Fremde und starb dort im Elend; der andere daheim gebliebene versank, gleich den erwähnten Wohlenern, in Leibeigenschaft, oder mindestens in ein dieser sehr nahe kommendes Verhältniss[1]). Der Bauernaufstand, der um diese Zeit, im J. 992, im benachbarten Thurgau ausbrach, ist allem Anscheine nach[2]) auch nichts Anderes als eine Empörung einst freier Landleute gewesen, die in gleicher Weise von den erkornen Schirmherren immer mehr unterdrückt und zuletzt als Knechte behandelt worden. Er endete, wie alle Bauern-Rebellionen des Mittelalters, mit dem Triumphe des waffengeübtern und besser geführten Adels, und schlug die Besiegten in noch unleidlichere Fesseln.

Das sind die Wurzeln des Upasbaumes der Knechtschaft der zahlreichsten und nothwendigsten Klasse der Bevölkerung in den meisten und bedeutendsten Ländern unseres Erdtheiles gewesen. Man sieht, die Väter derer, die durch so viele Jahrhunderte unter dem eisernen Joche theils der Leibeigenschaft[3]), theils unter dem, oft nicht viel weniger aufreibenden der Hörigkeit schmachteten, waren in ihrer bei weitem überwiegenden Mehrheit ursprünglich freie Germanen, die gleichberechtigten Standesgenossen der Ahnen der nachmaligen Tyrannen ihrer Sprösslinge, und keineswegs die durch das Recht der Eroberung der Willkühr der

---

[1]) Joh. v. Müller, Gesch. schweizer. Eidgenossensch. I, 260 f. Mannert, Gesch. der alten Deutschen II, 528.

[2]) Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus (Zürich 1828—30. 2 Bde. 8) I, 84 f. Hottinger und Schwab, die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern (Bern, Chur und Leipzig 1839. 3 Bde. 8) II, 116 f.

[3]) Unter dieser wird hier, und wo im Folgenden vom Mittelalter die Rede ist, immer die völlige persönliche Unfreiheit, d. h. jener Zustand verstanden, in dem der Mensch lediglich als Sache betrachtet und behandelt wird, unter Hörigkeit aber jenes Verhältniss der unvollkommnen Freiheit, der Halb- oder Mittelfreiheit, in welchem er eine Mischart von Person und Sache, eine wenigstens in einigen wesentlichen Beziehungen vom Rechte geschützte Persönlichkeit ist. Das Mehr oder Minder dieses Rechtsschutzes begründete die in den romanischen und germanischen Staaten sich ergebenden gar mannichfachen Abstufungen der Hörigkeit, von deren wesentlichsten, so weit sie hier in Betracht zu ziehen sind, in späteren Ausführungen die Rede sein wird.

deutschen Staatengründer preisgegebenen Römer. Welch' ungeheurer Arbeit einer langen Reihe von Jahrhunderten es bedurfte, bis es der europäischen Menschheit glückte, die giftigen Wirkungen jenes Stammes nur zu schwächen, bis es ihr glückte, ihn zu unterhöhlen und endlich zu fällen; was diese Riesenarbeit förderte und was sie hemmte, wo? und warum? sie hier am frühesten ihr Ziel erreichte und dort am längsten währte; welchen Einfluss das geübt auf die Wohlfahrt und Machtentwicklung der Staaten — dies Alles zu zeigen ist die vornehmste Aufgabe der folgenden Ausführungen.

ERSTES BUCH.

SPANIEN UND PORTUGAL.

ERSTES KAPITEL.

Viel merkwürdiger noch als die Erscheinung, dass auf der pyrenäischen Halbinsel die Lage des Bauernstandes weit früher als in den anderen europäischen Staaten eine nicht unerhebliche Wendung zum Bessern nahm, ist die Quelle, der sie entfloss — es war die Eroberung dieses Landes durch die Araber zu Anfang des achten Jahrhunderts (711). Es ist unbestreitbare Thatsache, dass diese die christliche Bevölkerung der unterworfenen Städte wie des platten Landes mit ungewöhnlicher, mit grösserer Milde behandelten, als die germanischen Staatengründer die der gewonnenen römischen Provinzen; nicht nur behielt jene [1]) gegen mässige Abgaben, ihr Eigenthum und in den meisten Fällen ihren eigenen Gerichtsstand, sondern blieb auch im ungestörten Besitze ihrer Kirchen und unbeirrt in der Ausübung ihres Glaubens. Weniger der Duldsamkeit, welche die ersten Nachfolger Mahomeds auszeichnete, als der staatsklugen Absicht, die grosse Masse der Eingebornen in ihren alten Wohnsitzen fest-, von der Auswanderung abzuhalten, mag dies Verfahren der Saracenen entstammt sein. Und es erreichte auch so sehr seinen Zweck, dass namentlich die bei weitem überwiegende Mehrheit des Landvolkes es vorzog, in den lachenden Gefilden, welche die Väter bewohnt, unter maurischer Herrschaft, die bekanntlich Spaniens Glanz- und Blüthenperiode bildete, fortzuleben, als sich den Glaubensbrüdern anzuschliessen, welche in die unwirthliche Abgeschiedenheit der Gebirge Asturiens geflüchtet und dort die Keime der später entstehenden neuen christlichen Reiche Iberiens pflanzten.

[1]) Lembke und Schäfer, Gesch. v. Spanien I. 310. II. 115 ff.

Die Lage dieser, ihre Selbstständigkeit wahrenden, Ueberbleibsel der einstigen Gebieter der ganzen Halbinsel war aber zumal in den beiden ersten Jahrhunderten nach Zertrümmerung der westgothischen Monarchie zu reich an Trübsal, Entbehrungen und Bedrängnissen, um nicht auch hier die gewöhnliche Wirkung grosser und namentlich lange dauernder allgemeiner Leiden und Uebel hervorzubringen, nämlich den willkührlichen Unterschied der Stände in Vergessenheit zu versenken, Alle so ziemlich gleich zu machen durch die gleiche Noth. Denn was hatte der Westgothe vom höchsten Adel, der einstige Besitzer ausgedehnter Ländereien und vieler Sklaven jetzt voraus vor dem Letzten dieser, der mit ihm eine vor den Saracenen sichernde Zufluchtsstätte gesucht hinter den von der Natur selbst befestigten steilen Gebirgen des Nordens? Gleich dem einstigen Knecht musste auch dessen gewesener Herr jetzt des Lebens nothdürftigen Unterhalt mühsam erringen, meist mit dem Schwerte in der Hand den überlegenen Glaubensfeinden abkämpfen. Mehr als Rang und alle künstlichen Auszeichnungen galten unter solchen Verhältnissen persönliche Tapferkeit und Kraft. Diese, nicht jene, bestimmten nunmehr des Menschen Werth und Bedeutung.

Aber noch ein zweites, nicht weniger gebieterisches Motiv nöthigte Adel und Geistlichkeit zur Milde gegen die unterste Klasse derer, die mit ihnen sich geflüchtet in die rauhe Felsenwiege der später wiedererstandenen christlichen Reiche der Halbinsel. Ihre Hoffnung auf bessere Tage, auf ein dereinstiges siegreiches Vordringen gegen die Söhne des Islam beruhete doch vornehmlich auf der Erwartung, dass die grosse Mehrzahl ihrer unter der Herrschaft der Letzteren zurückgebliebenen Glaubensbrüder nach und nach sich derselben entziehen, zu ihnen entrinnen und hierdurch im Laufe der Jahre ein Gleichgewicht der Macht wiederhergestellt werden würde. Wie dringend aber auch der mächtige Antrieb des Religionshasses dazu aufforderte, durfte man glauben, dass namentlich unter dem Landvolke sogar Viele sich beeilen würden, Andalusiens entzückenden Himmel, des Tajo sonnige Gelände mit den unwirthlichen Felsen Asturiens zu vertauschen, wenn der neuen Ankömmlinge dort neben all' den Mühsalen eines äusserst beschwerlichen, kampferfüllten Daseins auch noch die Befürchtung geharrt hätte, über kurz oder lang der alten Knechtschaft mit all' ihren Schrecknissen wieder zu verfallen, die in der Monarchie der Westgothen ihr Loos gewesen? Dazu kam drittens, dass in den auf den Trümmern der Letztern nach und nach entstandenen neuen Staaten auch kein so grosses Bedürfniss christlicher Leibeigenen vorhanden war, als in den anderen abendländischen Reichen, weil die durch mehrere Jahrhunderte fortwogenden Kämpfe mit

den Bekennern des Propheten genug der maurischen[1]) lieferten. Denn wie bei diesen war auch bei den Christen Sklaverei das gewöhnliche Loos der Kriegsgefangenen, so wie der fortgeschleppten Bewohner der verheerten Städte und Länderstriche.

Aus diesen Gründen ist, trotz dem dass das Gesetzbuch der Westgothen noch über ein halbes Jahrtausend, in manchen Gegenden Spaniens sogar bis um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts[2]), im Uebrigen die legislative Norm, wie überhaupt die Grundlage des gesammten bürgerlichen Zustandes gebildet, die von ihm sanctionirte persönliche Unfreiheit, Leibeigenschaft ungleich seltener als anderwärts das Loos des christlichen Landmannes in den meisten neuen christlichen Reichen Iberiens gewesen. Und wenn es ihn auch traf, gestaltete es sich doch viel erträglicher[3]), wie weiland unter den Westgothen.

---

[1]) Dass die grosse Mehrheit der Leibeigenen der christlichen Staaten der Halbinsel in den hier in Rede stehenden Tagen dieses Ursprungs, Ungläubige gewesen, darf um so füglicher behauptet werden, da die Urkunden der Zeit das öfters ausdrücklich hervorheben. So heisst es z. B. in einer v. J. 1042: Damus autem Servos istos *de Tribu Ismaelitarum* Gredo cum Filiis suis, Bidia, Felix, Pirius cum quinque filiis. Und in einer andern v. J. 1076: Damus adhuc *Mauros, qui a nobis fuerunt captivati*, nominibus Mutarsafe, cum familiis suis, et Falafe, et uxorem suam nomine Vagam cum filiis suis. Damus etiam vacas quinquaginta etc. España Sagrada (Madrid 1754—1836. 46 Bde. 4. Verfasser dieses Hauptwerkes für spanische Kirchen-, Profan- und Literatur-Geschichte sind Florez, Risco, Merino und Canal), T. XXXVIII, pp. 293. 327. — Und selbst diese maurischen Sklaven wurden von den spanischen Christen im Ganzen milde behandelt, und öfters der Freiheit zurückgegeben, wenn sie zur Annahme der christlichen Religion sich verstanden. Masdeu, Historia critica de España y de Cultura española (Madrid 1783 — 1805. 20 Bde. 4.), T. XIII, p. 43. — Nicht unerwähnt mag bleiben, dass in Spanien eine ziemliche Menge dergleichen nichtchristlicher, nämlich türkischer und Neger-Sklaven noch gegen Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts angetroffen wurde, wie man aus der Reisebeschreibung der Gräfin von Aulnoy v. J. 1679 ersieht. Auswahl kleiner Reisebeschreibungen und anderer statist.-geogr. Nachrichten IX, 121 (Leipzig 1784—95. 22 Bde.).

[2]) Llorente, Noticias historicas de las tres Provincias Vascongadas (Madrid, 1806—8. 5 T. 4.) T. II, p. 188: Las leyes de los Godos — fuéron el único codigo legislativo español por muchos siglos, y en algunas partes hasta las cortes de Alcalá del año mil trescientos quarenta y ocho.

[3]) Wie man schon aus den gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen der Leistungen der Leibeigenen entnimmt. So bestimmte z. B. Graf Piñolo in der erwähnten Urk. v. J. 1042 dass die mittelst derselben dem von ihm gestifteten Kloster San Juan de Corias geschenkten christlichen Servi semper in septimana laborent *duos dies*, quale opus injunxerit eis Abbas Coriensis, sub expensis hujus Monasterii, *et alios quatuor dies laborent quod voluerint*. Esp. Sagr. XXXVIII, 293. — Der sprechendste Beweis der Richtigkeit obiger Behauptung dürfte jedoch aus der Thatsache resultiren, dass in der hier in Rede stehenden Zeit bei den spanischen Christen gar kein Verbrechen oder Vergehen mit dem Verluste der Freiheit bestraft wurde, sondern alle mit dem Tode, Körperverstümmelungen oder, und am häufigsten, mit Geldbussen, trotzdem dass das Gesetzbuch der Westgothen doch in mehreren Fällen die Freiheitsstrafe verhängte (Lembke und Schäfer I, 179. II, 489 f.), woraus denn erstens folgt, dass das Loos der Leibeigenen faktisch kein so trauriges

Freilich, wie eben angedeutet, nicht in allen Provinzen der Halbinsel; das hat die fränkische Eroberung einiger derselben verschuldet. Durch die Siege Karls des Grossen und seines Sohnes König Ludwigs von Aquitanien über die Moslemen war bekanntlich das Land von den Westpyrenäen bis zum Ebro, Catalonien und ein bedeutendes Stück Aragoniens, unter dem Namen der spanischen Mark, unter die Herrschaft der Franken gekommen, und wie überall, so hatten diese auch hier nichts Eiligeres zu thun, als dem neugewonnenen Bestandtheile ihres Reiches, ihre Verfassung und gesellschaftlichen Einrichtungen zu octroyiren. Dennoch ist die dazu gehörende Leibeigenschaft in diesen Gegenden in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Härte nicht sogleich gesetzlich, sondern erst im Laufe der Jahre durch Usurpation und Missbrauch eingeführt worden, weil, wie in allen Theilen der Halbinsel, so auch hier das Bedürfniss rüstiger Hände zum Wiederanbau des durch die Kämpfe zwischen Christen und Saracenen verwüsteten, oder gar in Einöde verwandelten Landes sich so gebieterisch geltend machte, dass schon Karl der Grosse durch lockende Zugeständnisse neue Ansiedler herbei zu ziehen suchte. Namentlich aus den unter maurischer Gebieterschaft stehenden spanischen Provinzen; allen von dort kommenden Einwanderern gewährte er den ungestörten zinsfreien Besitz der von ihnen kultivirten Ländereien, und sein Nachfolger Ludwig der Fromme fügte (1. Jan. 815) die ausdrückliche Versicherung hinzu, dass sie als vollkommen freie Männer betrachtet und behandelt werden sollten. Wenn aber schon die genannten beiden Kaiser nicht im Stande waren, die neuen Ankömmlinge[1]) gegen die Nachstellungen, gegen vielfache Bedrückungen und Gewaltthaten ihrer mit der Verwaltung der spanischen Mark betraueten Grafen und sonstigen Beamten ausreichend zu schützen, wird leicht zu ermessen sein, um wie viel weniger das den späteren Karolingern gelingen mochte. Darum begegnen wir auch hier, zumal seit der Mitte des neunten Jahrhunderts, demselben unerquicklichen Schauspiele, welches in den übrigen Bestandtheilen der zerfallenden Karolingerreiche uns entgegentritt, dass nämlich eine fortwährend steigende Anzahl jener aus dem maurischen Spanien eingewanderten gesetzlich freien Grundeigenthümer von den, im blutigen Gewirre dieser Zeiten sich zu selbst-

gewesen sein muss, um mittelst Androhung desselben besonders abschreckend wirken zu können; dann, dass man deren Vermehrung nicht wünschte.

[1]) Wie man aus den wiederholten Klagen derselben ersieht, welcher sowol Karls d. Grossen Praeceptum pro Hispanis v. 2. April 812, wie auch die beiden Verordnungen seines Nachfolgers v. 1. Jan. 815 und 10. Febr. 816: Walter, Corp. Juris German. antiqui II, pp. 255. 290. 307 sqq. als sie veranlassender Motive gedenken.

ständigen Herren emporschwingenden, bisherigen Statthaltern und Heerführern der fränkischen Monarchen, von den Grafen von Barcelona, Gerona, Ampurias, Urgel u. s. w., wie auch von ihren reicheren und mächtigeren Standesgenossen selbst durch Gewalt, List und all' die schlechten anderwärts angewandten Mittel gezwungen wurde, ihrer Unabhängigkeit zu entsagen, und in nicht selten raschen Uebergängen von einer Stufe der Knechtschaft bis zur andern und endlich bis zur untersten, persönlicher Leibeigenschaft und völliger Haus-Sklaverei, herabzusinken. Doch ist die Zahl der diesem traurigen Geschicke Verfallenen in der spanischen Mark früher, als in den übrigen einst zur Monarchie Karls des Grossen gehörenden Provinzen, durch das auch von den genannten neuen souverainen Fürsten derselben tief empfundene Bedürfniss hin und wieder einigermassen gemindert worden, den in ihren fortwogenden Kämpfen mit den Saracenen wiederholt verödeten Schauplätzen derselben neue Ansiedler zu gewinnen. So suchte z. B. Graf Wifred I von Barcelona, der sein Haus mittelst der ihm erworbenen [1]) Markgrafenwürde der spanischen Mark so wie des, zum Lohne seiner gegen die Moslemen bewiesenen Tapferkeit [2]), ihm zugestandenen erblichen Besitzes der fraglichen Grafschaft zum mächtigsten dieser Provinz erhob, als er zum Schutze derselben namentlich gegen die Einfälle der Ungläubigen bei Cardona eine feste Burg errichtete [3]), zum Wiederanbau des weit und breit umher verwüsteten Landes rüstige Hände dadurch herbeizuziehen, dass er allen im Bereiche jener sich niederlassenden, oder dorthin flüchtenden Leibeigenen, und selbst groben Verbrechern, volle Freiheit und Sicherheit ihres Eigenthumes gewährleistete [4]).

In den übrigen mit dem Frankenreiche in keinem Zusammenhange stehenden, daher des starken Rückhaltes an demselben, wie überhaupt

---

[1]) Wann? ist nicht zu ermitteln, und nur so viel sicher, dass Wifred I seit d. J. 865 sie besass. Vergl. Masdeu, Historia critica de España T. XV, p. 139.

[2]) Gesta Comit. Barcin. c. 2: De Marca, Marca Hispanica (Paris 1688 Fol.) p. 340.

[3]) Das muss spätestens im Beginne des zehnten Jahrhunderts geschehen sein, da Wifred I, der im J. 906 noch unter den Lebenden weilte, im Januar 907 erweislich aus deren Reihen geschieden war. Marca Hispan. p. 838. Villanueva, Viage literario à las Iglesias de España T. VI, p. 262 (Madrid und Valencia, 1803—1821. 10 Bde.).

[4]) Besage der Bestätigungsurkunde des Grafen Borrell von Barcelona v. J. 986 bei Villanueva, Viage VIII, 276 sq. Quia quando in primis, heisst es in derselben, construxit avius meus Wifredus comis et marchio bone memorie, et edificavit istum castrum Cardona, cum suis terminibus, precepit in suo precepto et suo verbo . . . memorialem, ut omnes gentes, omnes abitatores, qui ibidem stare veniebant, aut cum illorum bona ad hec currebant, et hic vivere volebant, jure quieto tenuissent et possedissent perpetualiter. . . . *Et si servus aut ancilla venisset inter eos, aut aliquis omo cum alienam uxorem aut sponsa, aut aliquis falsator vel criminosus, securus stetisset inter omnes alios abitatores sine aliqua dubitatione.*

des auswärtigen Menschenzuflusses und jeder sonstigen Unterstützung entbehrenden christlichen Staaten der Halbinsel befanden sich in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Entstehung Land und Leute gewissermassen im Urzustande, und wurden durch die fortwogenden langwierigen und blutigen Kämpfe mit den Saracenen wiederholt in denselben zurückgeworfen. Denn diese, ihrer Natur nach gegenseitige Vernichtungskriege, verwandelten in der Regel [1]) die Provinzen, die ihre Schauplätze wurden, in Wüsteneien, deren bisherige Bewohner entweder durch das Schwert der Feinde fielen, oder, wie oben berührt, von denselben als Sklaven weggeschleppt wurden. Darum überkam das Land, welches die Christen nach und nach den Moslemen entrissen, denselben gewöhnlich so durchaus verödet und verwildert, dass der Boden dort in der Regel nicht besser als der ganz rohe, noch nie von Menschenhänden bearbeitete erschien, weshalb auch in Urkunden von dem «jungfräulichen» und von dem «Entjungfern» desselben öfters die Rede ist [2]). Was nützten den christlichen Königen und ihren tapferen Rittern die eroberten weiten, unter dem eisernen Tritt des Krieges in Wüsteneien verwandelten, Landstrecken aber, wenn sie der zum Wiederanbau derselben erforderlichen, fleissigen Hände entbehrten? Deshalb kannte man, wie gesagt, kaum eine dringendere Sorge als die, diese zu beschaffen, sie herbeizuziehen; wie gebieterisch sie sich geltend machte, erhellt am sprechendsten aus dem in mehreren Theilen der Halbinsel, wie namentlich in Castilien und Portugal, noch bis gegen Ausgang des Mittelalters geltenden Rechte des «todten Feuers», welches Jeden, der irgendwo den rohen oder verwilderten Boden umgerodet, das darauf wuchernde Gesträuch und Unkraut abgeschnitten, verbrannt und ihn dann angebaut hatte, zu dessen legalem Besitzer machte, und sogar dem sonstigen frühern Eigenthümer desselben verbot, ihn daraus zu vertreiben [3]). Sehr natürlich mithin, dass man diejenigen,

---

[1]) Wie man nicht allein aus den Chroniken, sondern auch aus vielen Urkunden jener Tage ersieht. So erzählt z. B. eine vom Jahr 1023: España Sagrada XXXVI, Apend. XIV p. XXIX: — irruerunt gens Sarracenorum — super omnem provinciam occidentalem (Königr. Leon) ad devorandam terram, et omnes in gladio percutere, captivos ducere; sic dedit illis insidiator noster antiquissimus serpens victoria, et proiecere civitates in terra, destruxerunt parietes, et nos posuerunt in conculcatione: *civitates dimiserunt in pavimento;* capita hominum truncaverunt, in gladio percutere, *ut non civem, non vicus, non Castellis eis non remansit ab ejus devastatione;* verum in ipsa conculcatione captivas duxerunt hanc suprataxatas in terram suam.

[2]) Wie z. B. noch in portugiesischen Dokumenten aus den Jahren 1283 — 1345. Santa Rosa de Viterbo (der portugiesische Du Cange), Elucidario das Palavras, Termos, e Frases, que em Portugal antiguamente se usarão e que hoje se ignorão (Lisboa 1798—99. 2 Bde. Fol. u. 1 Supplem. v. 62 besond. paginirt. Seiten), Suppl. p. 40.

[3]) Ayala, Cronicas de los Reyes de Castilla D. Pedro, Enrique II, Juan I y Enrique III

deren man so sehr bedurfte, mittelst Zusicherung eines besseren Looses, als ihnen anderwärts blühete, anzulocken suchte; dass man ihnen also vor Allem den ungehinderten Erwerb und den freien Genuss der Früchte ihres Fleisses gewährleistete, und sie durch Bewilligung eines grössern Masses von Freiheit, als sie sonst zu finden vermochten, und wichtiger Vorrechte zu erhöheter Thätigkeit anzuspornen sich bestrebte. Stand doch, wie in manchen Urkunden jener Tage [1]) ganz naiv und rückhaltlos bekannt wird, sehr zu fürchten, dass man den beregten Zweck völlig verfehlen werde, wenn man in der Hinsicht sich weniger liberal zeigte!

Hieraus erwuchs die ganz eigenthümliche, von der in den meisten anderen europäischen Ländern so sehr abweichende Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in der grossen Mehrheit der christlichen Staaten der iberischen Halbinsel während der übrigen nach der Eroberung dieser durch die Saracenen verflossenen Jahrhunderte des Mittelalters. Freiheiten und Vorrechte, die anderwärts, und bedeutend später, nur den Städtebewohnern eingeräumt wurden, sind hier frühzeitig schon der Bevölkerung des platten Landes zugestanden worden, woher es denn auch rührt, dass die Verfassung der städtischen und bäuerlichen Gemeinden in Spanien und Portugal in vielen, und nicht selten in den meisten Beziehungen übereinstimmten, dass zwischen dem sogenannten dritten und vierten Stand hier schon zu einer Zeit thatsächlich kein grosser Unterschied sich offenbarte, wo man anderwärts noch gar keinen vierten kannte; sind beide doch durch dasselbe Bedürfniss ziemlich gleichzeitig geschaffen worden! Der gewöhnliche Gang der Dinge in dem hier in Rede stehenden Betreff war, dass die den Moslemen durch das Schwert der Christen nach und nach entrissenen Landstrecken von den Fürsten dieser theils für sich behalten, theils an ihre Grossen, Feldhauptleute und Soldaten, wie auch

---

z. J. 1390, T. II, p. 335 (d. Ausg. v. Llaguno Amirola, Madrid 1779—80. 2 TT. 4.). Santa Rosa de Viterbo I, p. 470.

[1]) Wie z. B. in einem Diplome König Alfonsos VI von Castilien v. J. 1099, mittelst welchem er dem von ihm neu gegründeten Orte Miranda de Ebro den Fuero von Logroño und noch andere Freiheiten verleiht: Coleccion de Documentos concern. á las Provincias Vascongadas (Madrid 1829—1833. 6 Bde. 4.; eine der wichtigsten Urkunden-Sammlungen f. spanische Gesch. Vergl. Salva, Catal. de Livres Espagnoles relat. à l'Hist. p. 23. Paris 1843) T. V (der den besondern Titel führt: Coleccion de Privilegios, Franquezas y Fueros conced. a varios Pueblos y Corpos de la Corona de Castilla), p. 50 sq. — Garsias Comes et D. Urraca Comitissa uxor sua, heisst es dort, cum assensu et nostra concessione populaverunt Lucronium; qua populatione completa, dederunt mihi consilium quod popularem Miranda, et omnibus qui ibi voluissent populare, darem legem et forum per quem potuissent morari ibi, *ne malo dominio et mala servitute sint appremiati taliter quod dimittant populum, et ita factum nostrum esset vanum: et Nos, videndo quod istud consilium erat bonum*, dedimus eis legem et forum, et fecimus istam Cartam populatoribus de Miranda.

an die Geistlichkeit als Lehen unter der Bedingung ausgethan wurden, die gesetzlichen Kriegsdienste davon zu leisten und für ihren Anbau zu sorgen. Um die dazu benöthigten Hände möglichst bald zu gewinnen, verstand sich der königliche, adelige oder geistliche Grundherr zum Abschlusse eines, für beide Theile gleich verbindlichen, Vertrages mit den Ansiedlern, kraft dessen er diesen den von ihnen zu cultivirenden Boden mit bald grösseren, bald kleineren Gerechtsamen, gegen gewisse, durch jenen festgesetzte, Leistungen und Abgaben überliess. Diese Verträge zwischen den Bevölkerern, Ortsbegründern (Popladores) und den neuen Anbauern bilden die älteste Gattung der spanischen Fueros (portugiesisch: Foraes); sie, die Orts- und Dorfrechte sind, im Gegensatze zu den bezüglichen Verhältnissen anderer Länder, bedeutend älter als die eigentlichen Stadtrechte (Fueros municipales); denn während das älteste, uns von diesen überkommene das der Stadt Leon v. J. 1020 ist, kennen wir im Fuero von Brañosera einen solchen Bevölkerungsvertrag (Carta puebla) schon v. J. 824[1]).

Neben den erwähnten drei Arten der Gründung ländlicher Gemeinden durch den König, den Adel oder die Geistlichkeit gab es auf der pyrenäischen Halbinsel aber noch eine vierte. Es pflegte hier nämlich nicht selten zu geschehen, dass die den Mauren durch das Glück der Schlachten neuerdings abgerungenen grossen Strecken wüsten Landes mehrere Bewohner eines schon bevölkerten Ortes zur Auswanderung veranlassten, um auf den fraglichen Ländereien sich niederzulassen und sie zu bebauen. Solchen aus eigenem Antriebe, ohne vorgängige Einladung des königlichen oder sonstigen Grundeigenthümers, sich meldenden Ansiedlern wurde nun, um deren viele herbeizuziehen, das Vorrecht eingeräumt, zur Abwehr der stets zu besorgenden Angriffe der Moslemen einen ihr Vertrauen geniessenden Burgbesitzer zum Schirmherrn (Benefactor) sich selbst frei wählen zu dürfen; der Erkorne wurde damit auch ihr Grundherr, d. h. er bezog, gleichsam zur Vergeltung für den berührten Schutz, die bei der Wahl vereinbarten Grundgefälle und übrigen Leistungen. Dergleichen Ortschaften oder Gemeinden hiessen dann Benefactorias, woraus später, nach der glaubwürdigsten Meinung, das verdorbene Wort Behetria entstand, während Andere dasselbe von dem Baskischen: Bere tiria (unabhängige Gemeinde oder Stadt) herleiten. Solcher Behetrias gab es drei Arten; die erste und bevorzugteste (Behetrias de mar à mar) waren die, deren Einwohner sich ihren Benefactor von einem Meere zum andern, d. h. innerhalb der Halbinsel er-

[1]) Schafer, Geschichte von Spanien II, 420.

kiesen durften; die zweite Gattung (Behetrias de linage) bildeten die, welche sich verpflichtet hatten, stets einen der männlichen Nachkommen ihres ursprünglich erkornen Schutz- und Grundherrn zu dessen Nachfolger zu erkiesen, und die dritte (Behetrias de naturaleza) endlich jene, die gehalten waren, denselben immer aus den Eingebornen der gemeinschaftlichen Stammprovinz zu küren [1]). Da der Benefactor zudem nicht befugt war, seine Rechte einem Andern eigenmächtig abzutreten oder zu übertragen, wird es keiner weitern Darlegung bedürfen, wie sehr bevorzugt die Insassen solcher Behetrias waren, deren es zumal in Castilien noch in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts viele gab [2]), die sich am längsten jedoch in Portugal, bis gegen Ausgang des sechzehnten [3]), erhielten.

Gleich den Einwohnern der Behetrias wurde nun auch denen der erwähnten anderen drei Gattungen bäuerlicher Gemeinden, — sie hiessen Realengos, wenn der König selbst ihr unmittelbarer Grundherr, Solariegos, wenn ein Edelmann, und Abadengos, wenn ein Kloster oder eine sonstige geistliche Körperschaft das war, — [4]) als vornehmstes Anlockungsmittel durch die fraglichen Fueros vor Allem das Geschenk vollkommner persönlicher Freiheit gemacht [5]). Gar manche Fürsten und Ortsbegründer, wie namentlich König Sancho I von Portugal (1185—1211), verirrten sich in ihrem Eifer, die zum Wiederanbau des verwüsteten Landes erforderlichen rüstigen Hände möglichst schnell zu gewinnen, nicht selten eben so weit, wie der oben erwähnte Graf Wifred I von Barcelona; sie sicherten nicht allein den Leibeigenen, sondern selbst

---

[1]) Das Beste über die Behetrias ist noch heute die Abhandlung Figueiredo's (Memoria para dar huma idéa justa do que erão as Behetrias, e em que differião dos Coutos e Honras) in den Memorias de Literatura Portugueza, publ. pela real Acad. das Sciencias de Lisboa (Das. 1792—1814. 8 Bde. 4) T I, p. 98 sq. Vergl. ausserdem noch: Znaznavar. Ensayo histor.-critico sobre la Legislacion de Navarra (San Sebastian, 1827. 2 TT. 4) T. I, p. 205 sq. und Masdeu, Hist. de España XIII, p. 76.

[2]) Ayala, Cronicas (cf. S. 24, Anm. 3) T. I, p. 50.

[3]) Santa Rosa de Viterbo, Elucidar. I, p. 191.

[4]) Mitunter bestanden diese verschiedenen Arten der Grundherrschaft in einem und demselben Orte nebeneinander. Manche Ortschaften waren halb Behetria, halb Abadengo, oder zur Hälfte Solariego, und zur andern Realengo; Riaño, im Bisthum Burgos, war zugleich Realengo, Abadengo, Solariego und Behetria. Schäfer, II. 513.

[5]) Fuero König Alfonsos IX v. Castilien für Arganzon v. J. 1191: Angef. Coleccion de Documentos concern. à las Provincias Vascongadas, T. V, p. 114: Omnis infanzon dives aut pauper, qui ibi populaverit, *sit liber et ingenuus ab omni jugo servitutis*, et habeat haereditatem suam liberam et ingenuam. — Fuero König Alfonsos IX von Leon für Aguiar v. J. 1228. Ebendas. V, 153: — manumitto, sive quito omnes de terra de Aguiar tam masculos quam foeminas *a servitute qua mihi subjecti erant, eos ab omni servitute poenitus liberans et absolvens*, concedens etiam eis ut sint benefactriae de mari usque ad mare.

groben Verbrechern[1]), die sich in dem betreffenden Orte niederlassen würden, vollkommene Freiheit und Straflosigkeit zu. Ein Rückführungs- oder Rückforderungsrecht wurde den bisherigen Gebietern entflohener Leibeigenen oder Grundholden in den in Rede stehenden Fueros darum auch in der Regel ausdrücklich abgesprochen[2]); es war eine seltene Ausnahme, wenn die von Nagera[3]), aus dem Anfange des eilften Jahrhunderts, bestätigt und niedergeschrieben im J. 1076 von Castiliens König Alfonso VI, jenen die beregte Befugniss innerhalb Jahr und Tag vorbehielt, und noch seltener war die von dem eben genannten Monarchen seiner vielgeliebten bischöflichen Kirche von Oviedo (1085), und auch nur unter Bedingungen der Gegenseitigkeit, gewährte Vergünstigung[4]), flüchtige Leibeigene zu jeder Zeit zurückfordern und selbst mit Gewalt in die frühere Knechtschaft zurückführen zu dürfen.

Daneben wurde diesen ländlichen Gemeinden, gleich den städtischen, durch die Fueros in der Regel auch das wichtige Recht der Selbsternennung ihrer Beamten, und zumal der richterlichen verliehen, die Unabhängigkeit der Letzteren namentlich so eifersüchtig gewahrt, dass die Fueros nicht selten ausdrücklich vorschrieben, der Ausspruch des Richters dürfe nie im Angesicht und in Gegenwart des Ortsherrn erfolgen[5]). Der von den neuen Ansiedlern urbar gemachte und bebauete Boden ward ihnen zwar nicht eigenthümlich, aber doch zu erblichem Besitze überlassen; sie waren mithin die Erbpächter ihrer Grundherren, die ihnen gewöhnlich auch das Recht der Wiederveräusserung der betreffenden Ländereien, natürlich mit denselben Obliegenheiten, mit welchen sie selbst solche besassen, wie nicht minder das einräumten, deren noch so viele anzukaufen, als sie vermochten[6]). Von den drückend-

---

[1]) Santa Rosa de Viterbo I, p. 190.

[2]) Santa Rosa de Viterbo II, p. 200.

[3]) Abgedruckt bei Znaznavar a. a. O. I, p. 297 sq.

[4]) Et si servos de Lagneyo per totas Asturias aut in aliqua alia terra, qui de eadem valle fuerunt, inveneritis, per vim reducite eos ad vestrum servitium, et si post istam incartationem servus Regis, vel cujus libet hominis intraverit in ipsum vallem pacifice eum reddatis domino suo. España Sagrada T. XXXVIII, p. 332.

[5]) Schäfer, Gesch. v. Spanien II, 474.

[6]) Fuero K. Alfonsos VI v. Castilien für Miranda de Ebro v. J. 1099. Angef. Coleccio de Docum. Vascongad. T. V, p. 54: Et quilibet populator qui tenuerit haereditatem suam pro anno et die sine mala voce, habeat liberam et quietam, *et alii qui comparaverint, habeant eam liberam et quietam ad forum de Miranda.*

Angef. Fuero K. Alfonsos IX v. Castilien für Arganzon v. J. 1191: Ebendas. T. V, p. 114: Habeatis licentiam *comparandi haereditates in tota mea terra*, ubi comparare potueritis. Et habeatis illam liberam et ingenuam.

Fuero Bischofs Manrique v. Leon für Villafrontin v. J. 1201: España Sagrada T. XXXVI. Apend. Urk. LX: — damus ad populandum per subscriptos foros Villam, quae di-

sten und verhasstesten sowol der aus der Leibeigenschaft, wie auch aus dem Hörigkeits- und Lehnsverhältnisse fliessenden Steuern und Leistungen wurden ferner die Einwohner solcher neugegründeten Orte mittelst der ihnen verliehenen Fueros befreit, wie z. B. von dem sogenannten Besthaupte[1]) oder Todfalle (in Spanien und Portugal gewöhnlich Luctuosa oder Loitosa genannt), jener Abgabe des besten Stück Viehes oder sonstigen werthvollsten beweglichen Gegenstandes aus dem Nachlasse eines Grundsassen, der wir im Folgenden fast in allen Ländern der Christenheit, in manchen noch bis gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, begegnen werden. Auch das unsittlichste und empörendste der leib- und grundherrlichen Rechte, welches anderwärts, wie namentlich in Frankreich und Deutschland noch so lange fortbestand, das berüchtigte Recht der ersten Nacht (Jus primae noctis), ist auf der iberischen Halbinsel mit, im Folgenden zu erwähnender, Ausnahme einer einzigen Provinz, nie in Uebung gewesen; der Bauernstand derselben blieb selbst von jeder, anderwärts für den Erlass dieser Schmach entrichteten Abgabe stets befreit[2]). Oefters wurde er mittelst der ihm verliehenen Fueros[3]) auch von dem so verderblichen, in anderen Staaten noch bis tief in das achtzehnte Jahrhundert fortwuchernden, Vorkaufsrechte der Grundherrschaft emancipirt; nämlich von jener Verpflichtung, dieser oder ihren Angehörigen sein Getreide, sein Vieh u. s. w. zuerst

---

citur Villafrontin *triginta scilicet et sex hominibus* (so klein waren gar häufig die Anfänge der ländlichen Gemeinden, der Flecken und Dörfer auf der pyrenäischen Halbinsel). . . . Quicumque necessitate compulsus praestimonium suum vendere voluerit, vendat tali homini, per quem damnum eidem Villae non eveniat, et qui per se solum populet, et faciat totum forum et sit vasallus S. Marie (d. h. des Bischofs v. Leon) sine alio domino; omnes enim in eadem Villa commorantes debent esse vasalli S. Mariae sine alio domino.

[1]) Angef. Fuero für Miranda de Ebro v. J. 1099: Angef. Coleccion de Docum. Vasc. T. V, p. 54: Nec habeant supra se forum malum de sajonia. — *nec dent morturam.* — Fuero K. Ferdinands II v. Leon für die, dem Domkapitel v. Iria gehörige, Villa Iria Flavia del Padron v J. 1164. Ebendas. T. V, p. 65: — nec fonsadaria dent, *nec luctuosam aliquam persolvant.*

Angef. Fuero für Arganzon v. J. 1191. Ebendas. V, p. 114: Et nullus senior, neque alius homo inquirat vobis pro ista haereditate *morturam* neque ulla debita.

[2]) Santa Rosa de Viterbo, Elucidario T. II, p. 189.

[3]) Angef. Fuero K. Ferdinands II von Leon für die Villa Iria Flavia del Padron v. J. 1164: Coleccion de Docum. V, p. 64: — omnes bonas consuetudines quae per parentes et avos nostros, seu etiam per Archiepiscopos et praelatos vestros in villa vestra — plantatae sint, sicut in scriptis vestris continetur, confirmamus. . . . . Inter haec specialiter et expresse mandamus, quod dominus villae vestrae — — — non audeat de qualibet venditione per violentiam aliquid rapere, *vel ut sibi vilius vendatur, quam commune praetium postulat,* quae circa hoc facere volumus in pane et carnibus, et in omni fructu et piscibus, et in cera, et in liquo atque universaliter in cunctis quae ad esum et potum deportata sunt sive apportentur ad villam, sive in ipsa villa vendenda serventur.

und um einen von ihr willkührlich bestimmten, weit geringern Preis, als der ordentliche Marktpreis war, überlassen zu müssen, und von der damit zusammenhängenden, weder im Orte vorhandene oder dahin verbrachte Victualien noch sonstige Lebensbedürfnisse für sich anzukaufen, wenn der Grundherr auf solche reflectirte. Freilich ist die in Rede stehende Verbindlichkeit der Grundsassen in den ihnen gewährten Fueros mitunter auch ausdrücklich vorbehalten worden, am häufigsten und mit den lästigsten Einschränkungen in Portugal [1]).

Wie oben erwähnt, wurden die den Moslemen nach und nach abgerungenen Landstrecken von den christlichen Staatshäuptern an ihre weltlichen und geistlichen Grossen lehnsweise unter der Hauptbedingung ausgethan, die gesetzlichen Kriegsdienste davon zu leisten. Sehr natürlich mithin, dass dies auch die Obliegenheit gewesen, zu welcher, wie von den Königen selbst, so auch von den adeligen und geistlichen Grundherren wiederum diejenigen vor Allem verpflichtet wurden, die sich auf den fraglichen Ländereien ansiedelten, und um so natürlicher in einem Lande, welches mehrere Jahrhunderte hindurch der blutgedüngte Schauplatz steter Kämpfe mit den Glaubensfeinden, wo die Verbindlichkeit Aller, zur Abwehr dieser nach Vermögen beizutragen, ein so tief und allgemein empfundenes Bedürfniss war, dass selbst der am meisten bevorrechtete Stand, die Priesterschaft, wenn auch der persönlichen Kriegsdienste auf dem Gnadenwege sonst oft enthoben, zu diesen doch bei allen Heerzügen gegen die Ungläubigen verpflichtet blieb [2]). Daher war der Kriegsdienst, sowol zum blossen Streif- wie zum eigentlichen Feldzuge, die erste und wesentlichste Verbindlichkeit, welche allen waffenfähigen Ortseingesessenen mittelst der Fueros auferlegt wurde. Sie griff so tief ein in das ganze Gemeindewesen, dass sie selbst Rang und Geltung der Ortsbewohner bestimmte. Denn die, welche zu Pferde in's Feld rückten (die Caballeros), waren die Ersten in der Gemeinde, von den meisten Abgaben befreit, welche die Milizen zu Fusse (die Peones)

---

[1]) Wie man unter andern aus den Satzungen des portugiesischen Bischofs von Viseu für die Gemeinde Sé v. J 1251 bei Santa Rosa de Viterbo I, 445 ersieht. Et omnes qui voluerint vendere, heisst es in denselben, primitus, quam aliis, vendant nobis; et si nos comparare noluerimus, vendant talibus, qui sint nostri homines, et qui nobis faciant nostrum forum, et qui dent nobis nostram vendam, secundum consuetudinem terrae. Et non vendant hominibus de Ordine, neque Militibus, neque alii Ecclesie, praeter nostram.

[2]) Amaral in den Memorias da Academia Real das Sciencias de Lisboa (das. 1797 — 1839. 12 Bde.) T. VI, P. 2, p. 33: Era este (Portugal, es gilt aber selbstverständlich von Spanien nicht minder) hum campo de batalha quasi continua: todosos que podião pegar em armas corrião á guerra, não so seculares, mas ecclesiasticos: e ainda quando os Reis dispensarão estes de hirem com elle em hoste, não se extendia a dispensa ao caso, em que se hia contra Mouros.

zu entrichten hatten, und sonst auch, namentlich vor Gericht, mannichfach bevorzugt [1]). Die Versäumniss dieser Pflicht musste mit einer Geldbusse gesühnt werden, deren Bezug zu den unveräusserlichen Vorrechten des Staatsoberhauptes gehörte; später, zumal seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, wo das Bedürfniss solch' allgemeiner persönlicher Kriegsdienste sich minder gebieterisch geltend machte, sind solche von den Königen sehr oft gegen eine bestimmte Abgabe erlassen worden [2]).

Im Uebrigen waren sowol die persönlichen wie die dinglichen Leistungen, zu welchen die bäuerlichen Gemeinden mittelst ihrer Fueros verpflichtet wurden, im Vergleiche mit denen des Landmannes in anderen Staaten, im Ganzen mässig, am mässigsten, wenn der König selbst ihr unmittelbarer Grundherr war, in den Realengos also. In diesen hatten sie im ganzen Jahre nur selten mehr als drei oder vier Tage lang Frohndienste zu leisten [3]), während in den Abadengos und Solariegos, geistlichen oder adeligen Grundherrschaften unterworfenen Gemeinden, diesen wol jeden Monat ein Tag lang gefrohndet werden musste; immer war der Grundherr aber gehalten, die Fröhner in genau bestimmter Weise ausreichend und anständig zu verköstigen [4]). Diese gemessenen Frohndienste, — eine Wohlthat, die dem Bauer in den meisten übrigen Reichen der Christenheit erst viel später zu Theil wurde, —

---

[1]) Santa Rosa de Viterbo I, 253 sq

[2]) Llorente, Noticias histor. de las tres Provincias Vascongadas II, 154. Santa Rosa de Viterbo I, 475 sq. Du Cange, Glossar. T. III, pp. 381. 383. Ed. Henschel.

[3]) K. Alfonsos VIII v. Castilien Fuero für Pampliega v. J. 1209. Coleccion de Docum. Vascongad. V, 126 sq.: — dono itaque vobis et concedo forum de Muneo quod est istud Non detis ullo Seniori qui super vos fuerit nec fonsadera, nec faciatis illi ullum servitium absque voluntate vestra *nisi tres dies in anno ad laborandum;* duos scilicet in arare et alterum in podare: *et senior ejusdem villae det eis expensam panis vino et carne.*

[4]) Sehr unterrichtend hierüber, wie über die bäuerlichen Leistungen überhaupt ist der angeführte Fuero Bischofs Manrique von Leon für Villafrontin v. J. 1201, weshalb die wesentlichsten seiner betreffenden Bestimmungen hier ausgehoben werden mögen: España Sagrada T. XXXVI, Apend. Urk. LX: Dabit itaque unusquisque populatorum ejusdem Villae praeposito singulis annis in festo S. Martini dimidium morabitinum pro enforcione, *et duodecim operas per annum, unam scilicet singulis mensibus*, prout villicus disposuerit, et minister domus providebit eis in illa die in hieme in pane triticeo et vino bono in mane; in sero, in pane, in vino et legumine; in aestate in pane triticeo, bono vino et legumine, in mane; in meridie, in pane et vino, in sero in pane, vino et legumine, et debent facere bonam laborem et sine fraude. Procurabunt etiam Episcopum splendide, et eos qui cum eo erunt *una die, uno quoque anno* iidem populatores, si advenerit in ipsa Villa, et recipient in domibus suis bestias suas cum hominibus suis, et Canonicorum ibidem quandocumque advenerint, dabunt et praeposito singulis annis bonum arietem bidentem, et decem gallinas bonas, unum haedum, vel unum lectonem bonum, et viginti panes bonos de tritico, et tres cantaras boni vini, et sex eminas hordei, et singulos panes bonos de tritico in nativitate Domini cum singulis bonis gallinis.

bestanden am häufigsten in Feldarbeiten, Frohnfuhren oder Frohngängen [1]), letztere das sehr gewöhnliche Ersatzmittel der fehlenden Posten und öffentlichen Boten, öfters aber auch in Obliegenheiten anderer Art, wie namentlich in Jagd-, Fischerei- und Bau-Frohnden. Die Letzteren, die zu den drückendsten und verhasstesten gehörten, hingen mit der eben erwähnten allgemeinen Kriegspflicht zusammen, waren gewissermassen ein Ausfluss derselben; sie lasteten darum auch nicht auf dem Landmanne allein, der Städter musste sie mit ihm tragen, weil solche zum allgemeinen Nutzen gefordert wurden, zum Aufbau, zur Erhaltung und Ausbesserung der Burg oder sonstigen Festungswerke nämlich, die fast jeder grössere oder kleinere Ort, zum Schutze gegen die stets drohenden Einfälle der Saracenen besass. Nachdem aber die Furcht vor diesen in Folge des, durch die Schlacht in den Ebenen von Tolosa endlich (1212) dauernd entschiedenen Uebergewichtes der christlichen Waffen über die Mauren, bedeutend abgenommen hatte, war es sehr gewöhnlich, dass jene Burgfrohnden mittelst eines bestimmten in der Regel sehr mässigen jährlichen Geldbeitrages [2]) zu dem fraglichen Behufe abgelöst werden konnten.

Unter den dinglichen Obliegenheiten des Landmannes stand die Pflicht oben an, seinem königlichen, geistlichen oder adeligen Grundherrn und dem Gefolge desselben, eine bestimmte Quantität Lebensmittel, so wie Herberge und Futter für die Pferde, gewöhnlich auf einen Tag im Jahre [3]) zu liefern, wenn er in die Flecken und Dörfer kam, was in der Regel, vornehmlich zur Verwaltung und Handhabung der Justiz, einmal im Jahre geschah. Diese, auf der iberischen Halbinsel am häufigsten Jantar [4]) (oder Yantar, in Aragonien Cena) genannte, Verpflichtung theilte der Bauer übri-

---

[1]) Santa Rosa de Viterbo I, 241.

[2]) Urk. des Bischofs Nuño Alvarez von Leon v. J. 1242: España Sagrada T. XXXVI, Apend. Urk. LXVII: — facemos à tal pleito, é à tal convenencia con nos nostros omes, é con nostros vasallos de Val Madrigal de tales Lugares, — de Galegos, de Vega etc. —, que cada unu ome de los quantos ennas devandichas Villas moran, que foreros son — — *de cada unu dos soldos Leoneses* à la fiesta de omnium Sanctorum *cada un anno, pora facer el Castiello de Castrotierra,* que yé de nuestra Eglesia. El qual Castiello *estos devandichos omes erant tenudos per foro de fazelo* cada que cais, é refacer cada que fusen xamados pora facero he pora refacerlo, he dando ellos estos dos soldos devandichos, seer quitos del labor del devandicho Castello, que nunqua altras cosas po lo labor del devandicho Castiello les sean demandadas. He esto facemos por prot de los omes devandichos, *que y eran muchu agravidos del foro que havian* de facer é de refacer el Castiello, é por prot de nuestra Eglisia. *Ka el Castiello sera meyor fecho é refecho,* é á las devandichas Villas seran meyor pouladas.

[3]) Vergl. Anmerk. 4 auf S. 31.

[4]) Am wahrscheinlichsten von dem lateinischen jentare (frühstücken). Du Cange, Glossar. h. v. T. III, p. 746 Ed. Henschel.

gens mit allen Ständen derselben, selbst den Geistlichen, welche sowol dem Könige wie ihren kirchlichen Vorgesetzten gegenüber dieselbe Verbindlichkeit hatten, in natürlicher Folge des allgemeinen Mangels an Herbergen. Wegen der Missbräuche, welche besonders die unteren Beamten sich zu Schulden kommen liessen, ward auch diese Natural-Leistung frühzeitig in eine fixe Geldabgabe verwandelt, besonders denjenigen Gemeinden, deren unmittelbarer Grundherr der König war[1]). Ebenso verhielt es sich mit einer andern, zumal in Portugal gebräuchlichen, Natural-Prästation, mit der Verpflichtung der Bauern nämlich, ihrem Grundherrn eine gewisse Quantität Eisen zum Hufbeschlag zu liefern; auch sie wurde, namentlich seit dem dreizehnten Jahrhundert, sehr häufig mit Geld abgelöst[2]). Aus diesem, auch sonst noch mehrfach wahrzunehmenden, vorherrschenden Bestreben des Landmannes der iberischen Halbinsel, sich seiner persönlichen und dinglichen Obliegenheiten mittelst einer Geldabgabe zu entledigen, — besonders bevorzugte Gemeinden setzten es, zumal wenn der König ihr Grundherr war, gleich Anfangs durch, dass sie mit einer fixen Haus- und Grundsteuer belastet wurden, dagegen von allen, oder doch den meisten ihren Standesgenossen sonst auferlegten Leistungen verschont blieben[3]), — erhellt die erfreuliche Thatsache, dass er mit Münze gut versehen, also wohlhabend gewesen sein muss.

Kein Zweifel, dass er dies vornehmlich seinen Fueros verdankte, dem weit erträglichern Loose, als das seiner Brüder in den anderen europäischen Staaten war, welches dieselben ihm bereiteten. Da es gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts wol nur äusserst wenige bäuerliche

---

[1]) Fuero K. Alfonsos VI v. Castilien für Miranda de Ebro v. J. 1099: Coleccion de Docum. Vascong. V, 56: Et omnes populatores pectent Regi viginti quatuor morabetinos in anno *pro prandio*, veniendo ad villam; et si venerit Regina cum eo, pectent triginta solidos, *et si plus custaverit prandium, solvat Rex:* et in anno, quo Rex non venerit ad villam, populatores nihil solvant, et isti populatores nec pectent prandium Infanti aut Infantae: nec domino qui mandaverit villam sub Regia potestate non pectent nisi quinque solidos, aut unum, aut duo, aut tres quilibet populator pro casis et haereditatibus quae habuerint, post Pascha Resurrectionis.

[2]) Santa Rosa de Viterbo I, 444 sq.

[3]) Fuero K. Alfonsos VI für Miranda de Ebro v. J. 1099: Colecc. de Docum. V, 55: Et omnes populatores qui habuerint casas, de qualibet dent duos solidos domino qui mandaverit villam sub regia potestate quolibet anno, post Pascha Resurrectionis; et si habuerint casas et haereditatem (sonstige Grundstücke), pectent tres solidos; et si habuerint haereditatem sine casa, pectent unum solidum.

Fuero K. Alfonsos IX v. Castilien für Arganzon v J. 1191: Ebendas. V, 115: Liberi ingenui semper maneatis, reddendo mihi et successoribus meis in unoquoque anno in die Pentecostes de unaquaque domo duodecim denarios. ***Et nisi cum bona voluntate vestra feceritis, nullum aliud servitium faciatis.***

Gemeinden gab, die nicht ihre Fueros hatten, so kann, da, wie oben erwähnt, das Geschenk der persönlichen Freiheit stets das erste durch sie gewährte war, schon deshalb füglich angenommen werden, dass die Umwandlung der früheren christlichen Leibeigenen in mit Milde behandelte Hörige und Erbpächter mittelst der Fueros damals fast in allen christlichen Staaten der Halbinsel vollendet war. Freilich nicht in allen; denn in den Theilen Iberiens, die weiland fränkischer Herrschaft unterworfen gewesen, in dem, aus der oben (S. 22) erwähnten spanischen Mark nachmals entstandenen, Fürstenthume Catalonien und einem beträchtlichen Stücke Aragoniens, — welch' beide Länder seit dem J. 1137 unter einem Regentenstamme, den bisherigen Beherrschern des erstgenannten vereinigt waren, — war, wie bereits im Vorhergehenden berührt worden, die Leibeigenschaft des christlichen Landmannes nicht nur weit strenger und härter wie im übrigen Spanien, sondern sie hat dort auch viel länger, bis gegen Ausgang des Mittelalters fortbestanden. Wie sehr man auch geneigt sein möchte, die Versicherung eines aragonischen Schriftstellers des dreizehnten Jahrhunderts, Vidal's de Canellas, Bischofs von Huesca[1]): in seinem Vaterlande habe es leibeigene Bauern gegeben, die der Willkühr ihrer Gebieter gegenüber jedes Schutzes so völlig entbehrt, dass sie von den Erben dieser allenfalls auch mit dem Schwerte ungeahndet zerstückt, unter sich hätten vertheilt werden dürfen, für oratorische Uebertreibung zu halten, so wenig erscheint sie doch als solche, wenn man erfährt, dass selbst manche Könige Aragoniens[2]) in den von ihnen zur Aufrechthaltung des Landfriedens gegebenen Gesetzen ihrem übermächtigen Adel förmlich die Befugniss einräumen mussten, seine Leibeigenen ungeahndet nach Belieben berauben und misshandeln zu dürfen! Oder wenn man Kenntniss nimmt von der langen Reihe testamentarischer Entschädigungen, mittelst welcher einzelne dieser kleinen Tyrannen[3]), Angesichts des Todes von Reue und Furcht vor der Verantwortung im Jenseits ergriffen, die während ihres Lebens

---

[1]) Bei Blancas, Commentar. Rer. Aragon.: Schott, Hispan. illustrat. T. III, p. 729: Villani collaterii tam crudeli erant subditi servituti, *ut etiam inter filios dominorum suorum ducerentur gladio dividendi.*

[2]) Wie z. B. K. Pedro II in seinen Landfriedensgesetzen v. J. 1202 bei De Marca, Marca Hispanica p. 1394: D. Petrus Rex, heisst es dort wörtlich, etiam constituit inviolabiliter quod si domini suos rusticos male tractaverint, vel sua eis abstulerint, tam ea quae sunt in pace et treuga, quam alia, *nullo modo teneantur Domino Regi in aliquo*, nisi sint de feudo Domini Regis vel religiosorum locorum. Das wurde noch im J. 1381 selbst von den zu Saragossa versammelten Cortes bestätigt! Brauchitsch, Gesch. d. span. Rechts (Berlin 1852) S. 109.

[3]) Wie z. B. Graf Guinard von Roussillon in seinem Testamente v. J. 1173 bei De Marca a. a. O. p. 1360 sq.

an ihren unglücklichen Bauern verübten Frevel zu sühnen suchten. Am traurigsten war aber die Lage dieser in Catalonien; hier waren sie nicht nur mit Frohndiensten und Steuern jeder Art überbürdet, sondern auch der Entrichtung des verhassten Besthauptes wie dem grundherrlichen Vorkaufsrechte, und ihre Frauen und Töchter selbst der empörenden Gerechtsame der ersten Nacht, und zwar in einer anderwärts kaum gekannten Ausdehnung [1]), unterworfen.

Der harte, in keiner Weise gemilderte Druck, unter welchem sie so lange schmachteten, trieb endlich, im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts, die verzweifelnden catalanischen Landleute zu wiederholten Aufständen. Sehr wahrscheinlich, dass diese, wie anderwärts, ihr Loos nur noch verschlimmert haben würden, wenn nicht, zu ihrem Glücke, die königliche Gewalt im letzten Drittel des genannten Jahrhunderts sich endlich der Ohnmacht entrungen hätte, welche sie seit dem Beginne des vorhergehenden einem übermüthigen Adel gegenüber gefesselt. Isabella und Ferdinand der Katholische, die Beherrscher der durch ihren Ehebund vereinten Reiche Castilien und Aragonien und seit der Eroberung Granadas (1492) ganz Spaniens, vollbrachten mit Hülfe ihres grossen Ministers Ximenez und der opferbereiten Städte das beregte schwierige Werk mit dem glänzendsten Erfolge, und noch ehe dieser als völlig gesichert betrachtet werden konnte, liess König Ferdinand es sich sehr angelegen sein, die gewonnene gebietendere Stellung zur Erleichterung des Looses seiner catalanischen Bauern zu benützen. Bereits im J. 1483 nahm er, auf deren flehendliche Bitten [2]), die ehedem gescheiterten Versuche ei-

[1]) Worüber der gleich zu erwähnende Schiedsspruch Ferdinands des Katholischen vom J. 1486 sich mit entsetzlicher Deutlichkeit ausdrückt. Item, sentenciam arbitram, é declaram que les dits senyors non pugan prendre per didas per sos fills, ó altres qualsevols creaturas les mullers dels dits pagesos, de remença, ab paga ni sens paga, menys de lur voluntat; ni tampoc pugan la primera nit que lo pagés prend muller dormir ab ella, ó en senyal de senyoria, la nit de las bodas, après que la muller sera colgada en lo lit, pasar sobre aquell, sobre la dita muller; ni pugan los dits senyors de la filla ò fill de pagès, ab paga, ni sens paga servirse dells sens sa voluntat. Sempere, Betrachtungen über d. Ursachen d. Grösse u. d. Verfalls d. spanisch. Monarchie I, S. 246 (d. deutsch. Uebers. v. Schäfer, Darmstadt 1828, 2 Bde.), wo auch die übrigen auf die abgeschafften leibherrlichen Rechte bezüglichen Stellen dieser Urkunde v. J. 1486, nicht aber die Bedingungen ihrer Abschaffung abgedruckt sind.

[2]) Çurita, Anales de la Corona de Aragon (Çaragoça 1610, 7 Bde. Fol.) T. IV, p. 326—327. z. J. 1483. . . Por el nombre bien se dexa entender, que devian ser de mucha gravezza aquellas, que llamavan malas costumbres: pues no se podian eximir dellas, sino rescatando se. *y redimien do se como esclavos:* y de aquella redemcion, dixeron en Cataluña *remença*. . . . Hizieron en este tiempo grande instancia, que el Rey los librasse de tanta sugecion y de la servidumbre de los malos usos en que estavan: *diziendo, que no se suffrian entre infieles: que eran muy graves, y intolerabiles, y muy indignos, que se padeciessen por Christianos;* como lo avia proveydo el Rey D. Alonso por su sentencia (die also unausgeführt geblieben).

niger seiner Vorgänger wieder auf, zwischen jenen und ihren Gebietern eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. Es bedurfte aber dreijähriger Unterhandlungen und der Nachhülfe eines wiederholten Aufstandes der wüthenden Landleute, der bedenklich zu werden drohete, um die hartköpfigen Barone Cataloniens endlich zum Nachgeben zu vermögen. Ein von König Ferdinand (21. April 1486), selbst jetzt noch fast mehr diktirtes als vermitteltes, Uebereinkommen gestattete den catalanischen Bauern die Ablösung ihrer Eigenhörigkeit, so wie aller grundherrlichen Zwangsrechte, Frohnden u. s. w. mittelst der mässigen Jahressteuer von 60 barcelonischen Sueldos, die auch capitalisirt werden konnte, stellte sie fortan unter den Schutz des Staatsoberhauptes [1]), und vollendete damit die Aufhebung der Leibeigenschaft so wie der strengen Hörigkeit des Landvolkes in ganz Spanien.

ZWEITES KAPITEL.

Aber kaum ein halbes Jahrhundert später fing die in diesem Lande im Allgemeinen, im Vergleiche mit andern Staaten, so bevorzugte Lage des Bauernstandes während des Mittelalters sich wesentlich zu verschlimmern an. Damit hatte es folgende Bewandtniss: Bekanntlich wurde Ferdinands des Katholischen Enkel und (1516) Nachfolger auf dem spanischen Throne, König Karl I, von einem masslosen Ehrgeize beherrscht, der nach nichts Geringerem, als nach dem Principate in Europa, nach einer Universal-Monarchie strebte. Es ist unschwer zu ermessen, wie peinlich einen solchen Charakter die gleich an der Schwelle seiner königlichen Waltung gemachte Erfahrung berührte, dass seine Gewalt in

[1]) Çurita T. IV, p. 346: — fuessen (die Bauern) obligados — a dar y pagar por cada uno sessenta sueldos Barceloneses, o otro tanto censo, quanto montassen los sessenta sueldos a razon de veynte mil por mil; y se pagasse en cada un año, desde el dia de la publication desta sentencia; y este censo se impuso sobre los vassallos, y sus tierras, que estavan obligados a los malos usos; declarando, que se pudiesse quitar por ellos aquel censo a razon de veynte mil por mil. Con esto se revoco el derecho y facultad, que los señores pretendian tener de maltratar a estos vassallos: declarando, que si usassen della, pudiessen los vassallos tener recurso al Rey, y a sus officiales: y delante dellos los señores fuessen tenidos por causa de maltratamiento a comparecer, y hazer cumplimiento de justicia criminal, o civil; no quitando por esta causa a los señores la jurisdicion civil, sobre aquellos vassallos, si la tuviessen. Avian de prestar estos vassallos sacramento y homenage reconociendo, que tenian las tierras, y casas por los señores; pero sin cargo de rescate personal, ni de losotros malos usos: y por este reconocimiento, no se les pudiesse imponer servidumbre alguna.

Spanien selbst noch von sehr lästigen Schranken eingeengt wurde. Denn als er damals (1519) zum Nachfolger auch seines andern Grossvaters, Kaiser Maximilians I, auf dem deutschen Throne erkoren wurde, widersetzten sich die Spanier, und namentlich die Städte, der Annahme dieser, wie sie ganz richtig urtheilten, mehr glänzenden als reelle Vortheile gewährenden, Würde und der durch sie bedingten Entfernung ihres Monarchen aus der Halbinsel mit ungemeiner Energie, wozu sie allerdings auch berechtigt waren. Eines der alten Grundgesetze Castiliens untersagte nämlich [1]) den Beherrschern desselben jede Entfernung aus dem Reiche ohne Zustimmung der Stände. Und als Karl V, auf die Vorstellungen dieser keine Rücksicht nehmend, dennoch (Mai 1520) nach Deutschland absegelte, griffen die bedeutendsten Städte des Reiches zu den Waffen, wählten zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten eine Junta, die den neuen Kaiser zur unverzüglichen Rückkehr nach Spanien (20. Oktober 1520) aufforderte, und ihm ziemlich peremtorisch die sehr verletzenden Bedingungen notificirte, unter welchen man gesonnen sei, zum Gehorsam zurückzukehren. Obwol dieser Aufstand der Comuneros eine stark ausgesprochene Tendenz auch gegen den Adel hatte, — in der Stadt und Provinz Valencia z. B. wurde dieser misshandelt, beraubt und vertrieben, — blieb derselbe doch eine geraume Weile müssiger Zuschauer der Ereignisse, weil auch er Karl V gram war wegen dessen Bevorzugung der Niederländer. Als die Städte aber, aufgebläht durch die ihnen günstige Wendung der Dinge, ganz unzweideutig die Absicht verriethen [2]), die früher in den Besitz der Granden übergegangenen königlichen Domainen, die seit nahezu zwei Jahrhunderten den Zankapfel zwischen den beiden Ständen bildeten, zurückzufordern, und nöthigenfalls wol auch mit Gewalt ihnen zu entreissen, da griffen die Grossen zum Schwerte; mit ihrer Hülfe errangen Karls V Statthalter den entscheidenden Sieg bei Villalar (23. April 1521), der dem Aufstande der Comuneros, aber auch der bisherigen sehr einflussreichen Stellung des Bürgerstandes auf der Halbinsel ein Ende machte. Denn Karl V, obwol er gegen die Rebellen mit weiser Milde verfuhr, sie mit nur wenigen Ausnahmen begnadigte, benutzte ihr Vergehen doch als willkommnen Vorwand die Städte fortan jeder politischen Geltung zu entkleiden, und damit das grösste Hinderniss zu beseitigen, welches sich der jetzt, selbst in öffentlichen Acten [3]),

---

[1]) Marina, Théorie des Cortés, trad. de l'Espagnol p. Fleury (Paris 1822. 2 vols.) II, 292.

[2]) Raumer, Gesch. Europas I, 156.

[3]) Wie z. B. in seinem Ehevertrage mit der portugiesischen Prinzessin Isabella v. J. 1526. Marina a. a. O II, 185.

von ihm ganz unzweideutig ausgesprochenen Absicht entgegenstemmte, an die beschwornen alten Grundgesetze Spaniens sich nicht mehr zu kehren, hier fürder keinen andern Willen als den seinigen gelten zu lassen. Die durch den Tag von Villalar noch bedeutend erweiterte Kluft zwischen den Granden und den Städten erleichterte ungemein das Gelingen von Karls V Plan: die Cortes, diese bislang so gebietenden, so mächtigen Reichsstände, zur blossen Scheinexistenz, zum würdigen Seitenstücke der berüchtigten deutschen Postulaten-Landtage herabzudrücken. Von der dem Monarchen unbedingt ergebenen Geistlichkeit so wenig wie von dem Adel unterstützt, von diesem nicht, weil sie zu erbittert und zu stolz waren, sich um seinen Beistand zu bewerben, müheten sich die Bürgerschaften allein, und darum fruchtlos ab, ihre und der Cortes verfassungsmässige Rechte gegen des Kaisers kühne Griffe aufrecht zu erhalten. Noch ehe dieser seine vielen Kronen mit der Klostereinsamkeit von Yuste vertauschte (1556), gab es in Spanien, in dem bis dahin constitutionellsten Staate Europens, weder mehr ständische, noch bürgerliche Freiheit; Alles musste sich hier willenlos schmiegen unter das Joch des eisernsten Despotismus.

Obwol im Folgenden noch gar manche eindringliche Bestätigungen der alten Erfahrung von dem giftigen Einflusse des Letztern auf die Bodenkultur, diese vornehmste Quelle des Wohlstandes und der Macht der Staaten, sich uns darbieten werden, verkündet doch die Vergangenheit keiner andern europäischen Monarchie mit solch' überzeugender Kraft wie die der spanischen die nie genug zu beherzigenden Lehren: dass die Regierungsart, die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen die Landwirthschaft noch mächtiger influiren als den Handel und die Industrie, ja noch mächtiger als selbst Klima und Bodenbeschaffenheit es vermögen; dass jene nicht in den von der Natur am meisten begünstigten, sondern in den am besten regierten Reichen zur grössten Blüthe gediehen; dass unter allen Geisseln, welche die Agrikultur, wie die Industrie, heimsuchen können, nach der treffenden Bemerkung eines sehr sachkundigen Franzosen [1]), die einer schlechten, unverständigen Regierung die furchtbarste ist.

Unter der constitutionellen der mittelalterlichen Monarchen Spaniens waltete in diesem Lande, wie oben (S. 25) berührt worden, eben kein

[1]) Léonce de Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1853, Avril, p. 239: L'agriculture, comme l'industrie, a besoin avant tout de sécurité et de liberté; de tous les fléaux qui peuvent l'accabler, il n'en est pas de plus mortel qu'un mauvais gouvernement. Les revolutions et les guerres laissent du répit; le mauvais gouvernement n'en laisse pas.

sehr bedeutender Unterschied zwischen den städtischen und bäuerlichen Gemeinden, indem ein beträchtlicher Theil der Rechte und Freiheiten, die jenen gewährt wurden, mittelst der ihnen verliehenen Fueros auch letzteren eingeräumt worden sind. Daher kam es denn auch, dass wir, seit dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts, Abgeordnete von Flecken und Dörfern sehr oft neben den Deputirten der Städte in den Versammlungen der Cortes erscheinen sehen[1]). Daher kam es ferner, dass in den Bündnissen, die Spaniens Städte im Mittelalter zur Erhaltung und Wahrung ihrer Gerechtsame, gegen etwaige Eingriffe des Staatsoberhauptes sowol wie des Adels abschlossen, öfters auch Flecken und Dörfer aufgenommen wurden, wie z. B. in dem Bunde, zu welchem die Städte von Leon und Galicien zu Medina del Campo im J. 1284, zu dem beregten Behufe, sich vereinten[2]). An dem Aufstande der Comuneros hatte das Landvolk sich nun sehr lebhaft betheiligt; das bei Villalar geschlagene Heer der Junta bestand grossentheils aus Bauern. Doch war es nicht sowol das, was die Niederlage der Städte für diese zu einem unermesslichen Unglück, so unsäglich verhängnissvoll machte, als vielmehr der Umstand, dass Kaiser Karl V und seine Nachfolger auf dem spanischen Throne, um die einzige Klasse ihrer Unterthanen, auf welche sie doch immer noch gewichtige Rücksichten zu nehmen hatten, den Adel, mit seiner thatsächlichen Ausschliessung von der Leitung der Staatsgeschäfte und dem verzehrenden Willkühr-Regimente, welches sie im Reiche führten, zu versöhnen, den Granden eine diesem nur zu ähnliche tyrannische Waltung ihren Grundsassen gegenüber gestatteten. Wie die Rechte der Cortes, die Fueros der Städte von den Königen mit Füssen getreten wurden, eben so durfte der Adel die Fueros seiner Bauern als bedeutungslose Pergamente behandeln.

Als dessen unseligste, beklagenswertheste Folge erscheint der Umsturz der oben (S. 28) erwähnten innern demokratischen Verfassung wie der städtischen, so auch der bäuerlichen Gemeinden der Halbinsel. Gleich wie die spanischen Habsburger den Städten und zu den Krondomainen zählenden Landgemeinden das durch deren Fueros ihnen gewährte uralte freie Wahlrecht ihrer Communalbeamten und Richter entzogen, die Ernennung derselben fortan sich selbst zulegten, damit einen einträglichen Handel trieben, oder diese Stellen begünstigten Familien erblich verliehen, so durfte auch der Adel in den ihm gehörenden Flecken und Dörfern der Monarchie den Gemeindegliedern dies verbriefte bisherige freie

[1]) Marina I, 121. 137. II, 28. 273. Sempere, Gesch der Cortes, Kap. IX (deutsch in den europäischen Annalen, 1816, Bd. III, S. 63).

[2]) Sempere a. a. O. Bd. III, S. 76 f.

Wahlrecht entreissen, die Ernennung der Richter und übrigen Beamten des Orts usurpiren, solche fortan ausschliesslich nach Willkühr und Launen vornehmen. Selbstverständlich hatte diese, während des sechzehnten Jahrhunderts in ganz Spanien, mit beziehungsweise nur wenigen Ausnahmen, vollendete Einführung der grundherrlichen, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit für die bäuerlichen Gemeinden dieselben schlimmen, und nicht selten noch schlimmere Folgen wie die angedeuteten, welche die gleiche Neuerung in den Städten begleiteten, und eben so selbstverständlich beeilten sich die geistlichen Grundherren, Bischöfe, Aebte u. s. w. in der hier in Rede stehenden Beziehung dem Vorgange der weltlichen zu folgen [1]). Was Wunder daher, dass die zwei Jahrhunderte von der Mitte des sechzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Seculums die traurigsten Zeiten gewesen sind, die das spanische Landvolk je erlebt? Des frühern Selbstschutzes wie jeder wirksamen Vertretung seinen immer übermüthiger werdenden, grossen und kleinen Tyrannen gegenüber beraubt, der schrankenlosen Willkühr derselben völlig preisgegeben, versank Spaniens Bauernstand immer tiefer in den Morast des Elends.

Vornehmlich zwei dem Adel gewährte Privilegien haben dazu ganz ausserordentlich, fast mehr noch als der berührte Umsturz seiner Fueros beigetragen, nämlich die der Majorate und der Mesta [2]). Obwol die grosse Masse des Landvolkes der Halbinsel am Ausgange des Mittelalters noch aus dem bestand, was die Gesammtheit desselben, wie oben (S. 28) erwähnt, ursprünglich gewesen — aus erblichen Pächtern, gab es hier damals doch schon eine nicht unbedeutende Anzahl kleiner bäuerlicher Grundeigenthümer. Denn wie der Adel die argen Geldnöthen, die Hülfsbedürftigkeit der Könige und zumal der Beherrscher Castiliens, dazu missbraucht hatte, den grössten Theil der Domainen der Letztern sich anzueignen, so hatten auch gar viele Insassen der Realengos, — unter welchen es namentlich reiche Bauern, Leute gab, die ein Vermögen von 50 bis 100,000 Maravedis und wol noch darüber besassen [3]), — diese Gunst der Verhältnisse dazu benützt, die von ihnen bislang als Nutzniesser angebauten Ländereien von ihren königlichen Grundherren

---

[1]) Marina I, 138. Toreno, Gesch. d. Aufstandes, Befreiungskrieges u. d. Revolution in Spanien IV, 348 (d. deutsch. Uebers. Leipzig 1836, 5 Bde.).

[2]) Dem Folgenden liegen, wenn nicht auf andere Quellen verwiesen wird, durchweg zu Grunde: Weiss, L'Espagne depuis le règne de Philippe II jusqu'à l'avénement des Bourbons (Paris 1844, 2 vols.) und Sempere's angef. Betrachtungen I, 169 f.

[3]) Schäfer, über Spaniens Finanz- und Steuerwesen: Schlosser und Bercht, Archiv f. Gesch. und Literatur Bd. IV, S. 96.

käuflich als freies Eigenthum zu erwerben. Auf diesen schönen vielverheissenden Keim eines durchaus unabhängigen, kräftigen, auf seinem eigenen Grund und Boden angesessenen Bauernstandes fiel nun schon im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts der Mehlthau eines überaus verhängnissvollen Missgriffes Ferdinands des Katholischen. Um den mit seiner energischen Waltung sehr unzufriedenen und immer schwieriger werdenden Adel zu beschwichtigen, verlieh nämlich dieser Monarch demselben in der Versammlung der Cortes zu Toro (1505) das Recht, Majorate, — in Deutschland, Italien und anderwärts Fideicommisse genannt, — zu stiften und zwar mit dem Verbote der Veräusserung. Nun war die Gründung solcher in Spanien zwar schon früher vorgekommen; bereits im letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts hatte König Alfonso X von Castilien dem Grafen von Aguilar die Errichtung eines Majorats erlaubt, und auch von seinen Nachfolgern war einzelnen, besonders verdienten oder begünstigten Granden-Familien die gleiche Befugniss eingeräumt worden. Das blieb aber immer bloss kraft specieller Privilegien gestattete Ausnahme, die erst [1]) durch Ferdinands des Katholischen fragliches Zugeständniss allgemeine Uebung, nur zu bald zur förmlichen Leidenschaft des ohnehin so stolzen und eitlen spanischen Adels wurde.

Jeder, der zu diesem gehörte, oder mittelst eines ausgewirkten Adelsbriefes sich in seine Reihen drängte, suchte durch Stiftung eines Majorats den Glanz seines Namens zu sichern. Die hierdurch erzeugte ungeheuerliche Vermehrung der adeligen Majorate ist für Spanien aber schon deshalb ein ganz besonderes Unglück gewesen, weil ohnehin ein so sehr grosser Theil seines Grund und Bodens bereits in todter Hand, in der der Geistlichkeit nämlich, aufgehäuft war, und die Gründung und Ausstattung von Klöstern auch während des XVI. und XVII. Jahrhunderts, nach dem tonangebenden Vorgange des Hofes, die unheilvolle Mode der Vornehmen und Reichen blieb. Die Anwendung des einzigen und zugleich auch des wirksamsten Mittels, diese Ansammlung eines so bedeutenden Theiles des Grundbesitzes, also des Landesvermögens, in Händen, die weder selbst arbeiteten, noch dem Staate steuerpflichtig waren, für diesen minder verderblich zu machen: nämlich den, wie berührt, bereits begonnenen Uebergang des von der Klerisei noch nicht verschlungenen Theiles von Grund und Boden an eine möglichst grosse Anzahl producirender und steuerpflichtiger Hände thun-

[1]) Hierin folge ich der Angabe Sempere's a. a. O ; Weiss adoptirte die abweichende desselben Schriftstellers in seiner über zwanzig Jahre früher (1805) erschienenen Gesch. der Majorate, die Sempere selbst aber nachmals als irrig erkannt haben muss, weil er sie sonst in seinen Betrachtungen einfach wiederholt und nicht stillschweigend berichtigt haben würde.

lichst zu fördern, wurde nun durch die beregte Stiftung und enorme Vermehrung der Majorate der Regierung entzogen. Denn der Adel veräusserte und durfte aus Anlass derselben nicht nur von seinem Grundbesitze Nichts mehr an den arbeitsfähigen und arbeitslustigen Landmann veräussern, sondern suchte jenen auch aus Standesinteresse und Eitelkeit zu vermehren, was, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, vornehmlich dadurch geschah [1]), dass er die Bedrängnisse der von einer fortwährend steigenden Steuerwucht zu Boden gedrückten kleinen bäuerlichen Eigenthümer dazu benützte, diesen ihr Besitzthum, und meist um einen Spottpreis, abzudrücken.

Nicht wenig gefördert wurde diese Vertilgung eines schon in vielversprechender Bildung begriffenen, freien, auf eigenem Grund und Boden sesshaften Bauernstandes in Spanien durch die Mesta. In den mehrhundertjährigen unaufhörlichen Kämpfen zwischen Christen und Mauren hatte sich in den Gränzprovinzen der Halbinsel, — und das sind während des Mittelalters fast alle Landschaften derselben nach und nach gewesen; so z. B. bis zur Eroberung Toledos durch König Alfonso VI (1085) Leon und Alt-Castilien, — die Sitte gebildet, einen grossen Theil der Felder und Weinberge in Weideplätze zahlreicher Heerden von Schafen, der Lieblingsthiere der Spanier, umzuwandeln. Denn da man täglich des Einfalles eines Feindes gewärtig sein musste, der jene zu verwüsten und die Ernte zu verbrennen pflegte, war es sehr natürlich, dass man Grund und Boden lieber zur Ernährung der genannten werthvollen Vierfüssler benützte, die bei Annäherung der Saracenen leicht in Sicherheit gebracht werden konnten, wenn kein Graben, keine Umhegung ihr schnelles Fortschaffen hinderte, weshalb die Anlegung derselben auch untersagt wurde. In Folge der aus Anlass solcher häufigen unfreiwilligen Wanderungen bald gemachten Erfahrung, dass durch den steten Wechsel der Luft und Nahrungsmittel, wie das Fleisch der wilden Thiere schmackhafter, so auch die Bekleidung der zahmen besser werde, bedeckten sich bald die mittleren und südlichen Provinzen der Halbinsel mit grossen Heerden wandernder Schafe (Merinos, Trashumantes), die im Sommer auf den grasreichen Bergen von Leon, Burgos, Toledo, Cuenca u. s. w. weideten, und von dort im Beginne des Herbstes, gewöhnlich in Haufen von 10,000

[1]) Hierauf zunächst zielt ohne Zweifel Navarretes spitze Frage: Quantas casas de labradores se auran deshecho para solo labrarse una, y fundarse un mayorazgo de algun Ministro? obwol er vorsichtig hinzufügt: *Yo no losé, ni lo afirmo;* pero voime con lo que dixo el Obispo de Zamora, que *ut suas construant, pauperum domos evertunt.* Navarrete (königl. Kaplan und Sekretair) Conservacion de Monarquias, discursos politicos p. 155 (Madrid 1626. Fol. überhaupt sehr belehrend über Spaniens damalige innere Zustände).

Stück, nach den südlichen Provinzen Estremadura, Andalusien u. s. w. zogen, um solche im April wieder mit jenen zu vertauschen. Die Mischung und Vereinigung dieser Wanderheerden zu dem fraglichen Behufe wurde Mesta genannt, und dieser Name im Laufe der Jahre auch auf das ihren Besitzern verliehene Recht übertragen, die Thiere auf ihren regelmässigen Wanderungen überall längs des Weges in den Brachfeldern weiden zu lassen. Da es zugleich aus dem berührten Grunde, verboten blieb, auch das angebauete Land durch Gräben oder Umzäunungen vor dem Besuche der Merinos zu schützen, wird leicht zu ermessen sein, zu welch' argem Missbrauche das führte.

Nachdem nun der Herrschaft der Mauren in Spanien zu Grabe geläutet, alle Theile desselben unter einem christlichen Herrscher vereinigt worden, wäre es hohe Zeit gewesen, diese, zumal wegen des fraglichen Verbotes auf den Bauer wie auf die Bodenkultur so ungemein verderblich wirkende, alte Sitte zu reformiren, in Einklang zu bringen mit den durchaus veränderten Verhältnissen. Aber Spaniens Unstern wollte, dass seine Staatshäupter nicht nur selbst Besitzer sehr bedeutender Merinos-Heerden[1]) waren, sondern auch von den nach ihren Weideplätzen wandernden Thieren, an eigenen Zollstätten, eine beträchtliche Abgabe, ein sogenanntes Schutzgeld[2]) erhoben, und deshalb zu einer Aenderung in der hier in Rede stehenden Hinsicht sehr wenig geneigt waren. Selbst die dringendsten Vorstellungen und flehendlichsten Bitten konnten weder Karl V und Philipp II noch ihre Nachfolger zur Aufhebung des alten Verbotes vermögen, auch nur die urbaren Felder mittelst Umzäunungen oder in anderer Weise gegen die verzehrenden Abstecher der, besonders damals in's Ungeheuerliche sich vermehrenden[3]), Wanderschafe zu schützen, weil die gute Sache der Essfreiheit dieser nicht nur von den spanischen Granden, sondern auch von dem Klerus mit ungemeiner Energie vertreten wurde. Es hatte sich nämlich bereits im Beginne der Regierung Philipps II, wenn nicht schon früher, eine zumeist aus Granden, Bischöfen und Klostervorständen[4]) bestehende Gesellschaft grosser Heerdenbesitzer

[1]) Die letzte, aus 40,000 Stück bestehende, Heerde der Krone soll von Philipp dem Zweiten oder dem Dritten einst in grosser Geldnoth an den Marquis von Iturbieta verkauft worden sein. Hannover. Magazin, 1765, S. 244.

[2]) Schlosser und Bercht, Archiv IV, 93.

[3]) In Neu-Castilien allein gab es im XVI. Jahrhundert über sechs Millionen Stück Merinos. Revue des deux Mondes 1850, Février p. 404.

[4]) Wie denn die Klöster auch noch in viel späterer Zeit zu den bedeutendsten Heerdenbesitzern Spaniens zählten. So gehörten z. B. im J. 1778 dem berühmten St. Lorenzo-Kloster zu Escorial 30,000 Merinos und eben so viele jedem der beiden Klöster El-Paular und Guadaloupe. Volkmann, Neueste Reisen durch Spanien Bd. I, S. 29 (Leipzig 1785, 2 Bde.).

zur gemeinsamen Ausbeutung des Privilegiums der Mesta gebildet, und es, wie man aus ihren in jenen Tagen [1]) veröffentlichten Statuten ersieht, durchgesetzt, dass sie unabhängig erklärt wurde von allen, selbst den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden des Reiches, ihre eigenen Gesetze und ihre eigenen Tribunale besass, vor welchen allein sie und ihre Diener belangt werden konnten. Die ehrbare Compagnie war mithin stets Richter in eigener Sache, und es war nur zu natürlich, dass ihre Beamten und Schäfer bald zu einer fast noch grössern Plage des Landmannes erwuchsen, als die Heerden selbst, von ihm mehr gefürchtet wurden, als Räuber und Diebe, da ihr Uebermuth, ihre Anmassungen und Gewaltthaten gar keine Gränzen kannten, weil sie ja allemal nur bei Gerichten verklagt werden konnten, die immer ihnen, den eigenen Dienern, Recht gaben. Vergebens würden wir die Geschichte des Monopols selbst in den Staaten, wo es am meisten beschützt worden ist, durchforschen, um etwas aufzufinden, was sich mit dieser monströsen Usurpation, mit dieser grössten Geissel vergleichen liesse, der die Landwirthschaft jemals irgend wo unterworfen gewesen [2]).

Es gewährt eine traurige Genugthuung, zu betrachten, wie schnell, wie furchtbar und abschreckend die Folgen solch' verblendeter Unterdrückung der zahlreichsten und unentbehrlichsten, weil am meisten arbeitenden Volksklasse, des Bauernstandes, zu Nutz und Frommen faulenzender Mönche und eines gleich arbeitscheuen hochmüthigen Adels selbst so gewaltige Potentaten, wie weiland die spanischen Habsburger trafen. Bekanntlich bildete die Monarchie dieser zur Zeit der Thronbesteigung Philipps II (1556) die mächtigste der Christenheit; denn nebst den vereinten spanischen Reichen gehorchten dem genannten Könige auch noch Neapel und Sicilien, die Insel Sardinien, die Lombardei, und die achtzehn niederländischen Provinzen, wozu später (1580) auch noch Portugal kam, standen zu seiner Verfügung die ungeheueren Reichthümer der entdeckten neuen Welt. Und nicht minder bekannt ist, dass dieser Länder-Krösus bereits in den ersten Decennien [3]) und während seiner ganzen Waltung mit grosser und stets wachsender Geldnoth zu ringen hatte, die ihn zwang, selbst zu den ihm peinlichsten Auskunftsmitteln [4]) seine Zuflucht zu nehmen;

---

[1]) Im J. 1586 unter dem Titel: Libro de los Privilegios y leyes del Consejo de la Mesta general.

[2]) — *la mesta*, partout ou elle a apparu, *a fait le désert*. Revue des deux Mondes. 1850, Févr. p. 404.

[3]) Schon im J. 1575 schrieb er eigenhändig seinem Schatzmeister Garnica: dass er am Abend nicht wisse, wovon er am folgenden Morgen leben werde! Sempere, Betracht. I, 227.

[4]) Wozu bei einem Fanatiker wie Philipp II vor Allem die bittere Nothwendigkeit zählte, selbst einen Theil der Kirchengüter, der Grundbesitzungen des Klerus, wenn auch

dass er wiederholt Banqueroute machte und die von ihm beherrschten Länder im Zustande des traurigsten Verfalles hinterliess, der sich fortwährend steigerte, und in der zweiten Hälfte der Regierung Karls II (1665—1700), des Letzten und Einfältigsten dieser spanischen Habsburger, in einen entschiedenen Marasmus ausgeartet war. Allerdings haben die vielen Kriege, die Philipp II und seine beiden nächsten Nachfolger führten, die unsinnige Verschwendung des Hofes und die noch unsinnigere, wenn schon durch sie selbst provocirte [1]), Vertreibung der Moriskos (1609), so wie das abgeschmackte Finanz- und Colonialsystem dieser Herrscher zu dem Ruine ihrer Monarchie viel, sehr viel beigetragen. Aber all' diese Momente hätten selbst in ihrem Zusammentreffen nimmer so furchtbar zerstörend, so tödtlich wirken können, wenn Spanien nicht auch gleichzeitig an der verzehrenden innern Krankheit einer fortwährenden und lange dauernden systematischen ungeheuern Knechtung und Aussaugung des Bürger- und besonders des Bauernstandes gelitten hätte, die in diesen beiden wichtigsten Volksklassen alle Thatkraft lähmte, ihnen die Lust zu jeder Anstrengung, zu jeglichem Aufschwunge benahm, da ihre Errungenschaft nicht sowol ihnen selbst, als vielmehr denen zu Gute gekommen wäre, die sie nur als Schwämme betrachteten und benützten. Auch Frankreich hat während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts

mit Zustimmung des Pabstes, einzuziehen und zu verkaufen, da er hierüber noch gegen das Ende seines Lebens Gewissensbisse empfand. España Sagrada T. XXXIX, p. 131: pusieron Felipe II — en la dura necesidad de vender algunas jurisdicciones del Estado Eclesiastico, para lo que pidio licencia à la Santa Sede. Concediosele, y — — con este motivo faltaron à la Iglesia de Oviedo los Concejos de Langreo, Llanero, las Regueras, Tudela, Quirós, Olloniego, y otros, y asimismo varioscotos, en que el Cabildo tenia perpetua jurisdiccion. . . . . Felipe II en la clausula de suo codicilo, otorgado a 23 de Agosto 1597 — *mandaba se buscase forma de restituir a las Iglesias los bienes*, y vasallos que compelidos de la necesidad, y con facultad Pontificia, setomaron, y vendieron.

[1]) Wie man jetzt aus den, von dem Marquis von La Grange veröffentlichten Memoiren und Briefwechsel des Duc de la Force (Paris 1843, 4 Bde.) und den von Berger de Xivrey edirten Lettres missiv. de Henri IV weiss. Aus Letzteren (T. II, p. 284) erfährt man, dass dieser, noch ehe er König von Frankreich war, bereits im J. 1587, mit den Moriskos in Verbindung trat, um sie zu einem Aufstande gegen seinen Todfeind Philipp II zu vermögen, und aus den beregten Denkwürdigkeiten des damaligen französischen Gouverneurs von Béarn und Navarra (I, 217. 339 ff.), dass die Moriskos im J. 1602 dem in Rede stehenden Bourbon den Antrag einer allgemeinen Empörung gegen Philipp III machten und 100,000 Krieger gegen diesen in's Feld zu stellen versprachen, wenn Frankreich ihnen kriegserfahrne Anführer und Waffen liefere. Die zwischen diesem und den Moriskos durch mehrere Jahre fortgesetzten Verhandlungen waren bereits zu dem Uebereinkommen gediehen, dass diese mit 80,000 Streitern einen Aufstand versuchen, drei Städte, darunter einen Seehafen, dem Franzosenkönige überliefern, und ihm 120,000 Dukaten zahlen sollten, wogegen letzterer ihre Unternehmung nach Vermögen zu fördern versprach, als Philipp III, durch Verrath hiervon unterrichtet, der Ausführung dieses Planes durch die Vertreibung aller Moriskos aus Spanien zuvorkam. Vergl. des Verfassers Frankreichs Einfluss auf, u. Beziehungen zu Deutschland von 1517—1789, Bd. I, S. 549 f. (Stuttg. 1845—56. 2 Bde.).

gar viele Kriege geführt, und zumal die schlimmsten von allen, langwierige Religions- und Bürgerkriege, durchgemacht; auch Frankreichs Staatskräfte sind damals oft genug von einem üppigen und verschwenderischen Hofe vergeudet, auch Frankreich ist durch verblendeten Fanatismus, durch den Widerruf des Edictes von Nantes (1685), einer ungefähr gleich grossen [1]) Anzahl seiner nützlichsten Bürger beraubt worden, ohne deshalb in den lange dauernden Marasmus Spaniens zu versinken, trotzdem, dass ihm die Gold- und Silberbergwerke, und noch so manch' andere bedeutende Hülfsmittel fehlten, die diesem zu Gebote standen.

Es würde höchst ungerecht sein, der Verschiedenheit des, von jeher von Ausländern meist sehr schief beurtheilten [2]), Volkscharakters, der angeblichen naturwüchsigen Trägheit der Spanier jenes traurige Geschick ihres Vaterlandes auch nur theilweise beizumessen. Denn wie die Nationen überhaupt nur das Resultat ihrer Regierungen und ihrer Religionen, der beiden auf die Dauer unwiderstehlichen Faktoren sind, welche die Ausbildung und Anwendung ihrer materiellen wie geistigen Kräfte bestimmen, so ist der an der Bevölkerung der iberischen Halbinsel seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts so auffallend hervortretende Mangel an Energie und Arbeitslust keineswegs [3]) ein bleibendes, ihr ange-

---

[1]) Die Menge der von Philipp III aus Spanien vertriebenen Moriskos wird von gut unterrichteten Zeitgenossen auf 8 bis 900,000 Seelen angegeben (Fontenay-Mareuil, Attaché der im J. 1612 nach Madrid abgeschickten französischen Gesandtschaft, Mémoires bei Petitot, Collect. des Mémoir. T. L, p. 192) und betrug nach der höchsten Schätzung, nach der von Llorente (Gesch. d. span. Inquisition III, 517, d. deutsch. Uebersetz. v. Höck), nicht über eine Million Köpfe. Und auf 7 bis 800,000 schätzt Sismondi, Hist. des Français XXV, 522 die Zahl der aus Frankreich, in Folge der fraglichen Massregel Ludwigs XIV, emigrirten und dort umgekommenen Hugenotten, welche Angabe noch eher als zu niedrig denn als zu hoch gegriffen erscheinen dürfte, wenn man erwägt, dass nach authentischen Ermittelungen aus der Normandie allein 184,000, und aus der einzigen Diöcese Saintes 100,000 Hugenotten auswanderten. Schmidt, Gesch. v. Frankreich IV, 454.

[2]) Wie Willkomm, Zwei Jahre in Spanien und Portugal Bd. I, S. 144 (Dresd. u. Leipz. 1847. 3 Bde.) sehr richtig bemerkt. «Keinem Lande und Volke», äussert derselbe, «ist es in dieser Hinsicht wol schlimmer ergangen als Spanien und seinen Bewohnern, über welche die übrigen Völker Europas weit erhaben zu sein vermeinen, obgleich selbst die aufgeklärtesten und civilisirtesten Nationen viel, sehr viel von den armen Spaniern lernen könnten, die man so geringschätzt, seitdem Spanien aufgehört hat, die Beherrscherin der Welt zu sein».

[3]) Wie schon der Franzose Bourgoing (Neue Reise durch Spanien Bd. II, S. 10. Jena 1789—1808. 4 Bde.) und der patriotische, aber für seine Landsleute doch keineswegs blind eingenommene Miñano (Diccionario geogr.-estadistico de España y Portugal. T. IV, p. 28. Madrid 1826. 11 Bde. 4) übereinstimmend hervorhoben. Pero se engañan, bemerkt letzterer, pro cierto los que creen, que este estado de atraso depende de nuestro caracter inactivo y descuidado. Los estrangeros, que con tanta ligereza tachan al español de perezoso, estan muy distantes de haber observado con atencion à los habitantes de las provincias y seguidoles en sus asperos trabajos, ya en las montañas casi inaccesibles de

bornes, sondern vielmehr temporär anerzogenes, man möchte sagen aufgedrungenes Gebrechen gewesen. Ein Volk, welches über sieben Jahrhunderte lang um den heimischen Boden kämpfte, wie die Spanier, welches aus Einöden Paradiese schuf, einen neuen Welttheil entdeckte und sich unterthänig machte, fast während eines Jahrhunderts das Principat in Europa behauptete, dessen Krieger noch in den Tagen seines Verfalles zu den tapfersten und gefürchtetsten, dessen Matrosen selbst damals zu den tüchtigsten der Christenheit zählten, kann unmöglich von Haus aus ein faules sein. Auch ist es selbst zu einer Zeit, wo alle Welt, selbst ihre eigenen Schriftsteller und Dichter die Spanier der Faulheit anklagte [1]), weil man sie nicht viel arbeiten sah, von sachkundigen, tieferblickenden Beurtheilern [2]) hervorgehoben worden, wie wenig dieses Laster ursprünglich in ihrem Charakter liege; dass sie vielmehr immer in Handlung sein würden, wenn sie dem Zuge ihres eben so lebhaften als stolzen Naturels folgten; dass ihre angeborne Mässigkeit, ihre so vielfach bewährte Geduld und Ausdauer im Ertragen von Beschwerden und Gefahren nicht gestatteten, sie eines Lasters zu beschuldigen, welches nur die Frucht der Feigheit und Verweichlichung sei. Und eine gleich zu erwähnende sehr bezeichnende Thatsache wird diese Behauptung noch weiter begründen. Wol aber sind die Spanier durch ihre eben so tyrannischen als, mit Ausnahme Kaiser Karls V, unfähigen Regenten aus dem Hause Habsburg faul gemacht [3]), so zu sagen, zur Faulheit gezwungen worden. Diese haben nämlich hinsichtlich ihrer dasselbe Verbrechen begangen, welches die Spanier ihrer Seits an den Bewohnern der neuen Welt verübten. Wie letztere von jenen physisch und moralisch zu Grunde gerichtet wurden, nur um sie leichter beherr-

---

Cataluña, Asturias y Galicia, ya en los vericuetos de Guipúzcoa, Vizcaya y Navarra, ya en los pantanos de Valencia y ya en las ardientes llanadas de Andalucia y Estremadura. Los hombres que arrostran esos duros trabajos por un mezquino jornal estan muy lejos de merecer el epiteto de perezosos.

[1]) Dunlop, Memoirs of Spain duringthe reigns of Philipp IV and Charles II (Edinburgh 1834. 2 vols.) I, 17 sq.

[2]) Testament politique du Cardinal Alberoni p. 17 (trad. de l'Ital., Lausanne 1753).

[3]) Das hat Niemand unbefangener anerkannt, als der vielgereiste Bulgarin: Erinnerungen aus Spanien. in Oldekops St. Petersburg Zeitschrift Bd. III, S. 116. «Die Trägheit», bemerkt dieser, «ist die Haupteigenschaft des Spaniers, daher hat auch deren Schwester, die Armuth, hier ihren Thron aufgeschlagen. Vergebens schreibt man dies dem Klima zu; das südliche Frankreich und die südamerikanischen Kolonien beweisen das Gegentheil. In der Verwaltung sind die Quellen dieses Uebels zu suchen. Die Gleichgültigkeit der Herrscher gegen die Fortschritte des Ackerbaues und der Industrie, drückende Monopole und Habsucht der Gebieter ersticken die Thätigkeit und Arbeitsliebe. Wer gereist hat, und die Ursachen des Reichthums und der Armuth der Völker verglich, der wird mit mir diese Wahrheit eingestehen».

schen zu können, so haben auch Philipp II und seine Nachfolger, um in ungestörter Ruhe die Wonne zu geniessen, Alles in schweigendem Gehorsam unter ihrem Scepter gebeugt, sich selbst von ihren Unterthanen eine unnatürliche Vergötterung gewidmet zu sehen, kein Bedenken getragen, in Spanien einen Zustand der Dinge zu begründen und aufrecht zu erhalten, der jedes, auch das regsamste Volk faul machen musste, weil er überall der Thätigkeit des Bürgers und Landmannes nur tödtende Hindernisse bereitete, diesen Trägern des Staates jeden Spielraum zu ihnen selbst nützlicher Verwerthung ihrer Kräfte, und damit auch alle Lust zum Gebrauche derselben, weil sogar die Hoffnung raubte, selbst durch deren grösste Anspannung ein elendes Dasein in ein menschenwürdiges umwandeln zu können. Diese Ueberzeugung eines durch den verblendeten Despotismus seiner Regenten arm und elend gewordenen Volkes hat nur zu schnell auch diese selbst und ihren Staat arm und elend [1]) gemacht, ist die Hauptquelle der fortwährenden, in so erschreckendem Masse zunehmenden Entvölkerung Spaniens, der eigentlichen Todeswunde der stolzen Monarchie Philipps II gewesen.

Als derselbe Spaniens Thron bestieg, zählte dieses Land eine Bevölkerung von ungefähr zehn und einer halben Million Einwohner, die gegen den Ausgang seiner Regierung, im J. 1594, auf 8,206,791, und am Ende der Karls II (1702) gar auf 5,700,000 Seelen zusammengeschrumpft war [2]). Nichts würde irriger sein [3]), als die Meinung, dieses Resultat der Herrschaft Habsburgs auf der Halbinsel sei vornehmlich durch die Vertreibung der Moriskos und die Anziehungskraft Amerikas, Neapels und ihrer übrigen auswärtigen Besitzungen auf die Spanier herbeigeführt worden. Denn einmal sind die Folgen der fraglichen Grausamkeit für die Halbinsel vom Parteihasse [4]), zumal vom religiösen,

---

[1]) In welchem Grade das der spanische Staat unter Karl II gewesen, dürfte am prägnantesten aus der kaum glaublichen, aber unwidersprechlich bewiesenen, Thatsache erhellen, dass damals in Madrid ganz ernstlich davon die Rede war, die Monarchie dadurch zu retten, dass man die Leitung des Kriegs- und Seewesens so wie die der Finanzen den Kathedralkirchen von Toledo, Sevilla und Malaga anvertraue, und zwar der Erstgenannten, weil sie gerade im Mittelpunkte von Spanien sich befinde, der Zweiten, weil sie in der Nähe beider Meere, also sehr vortheilhaft zur Besorgung der Marine-Angelegenheiten, und der Dritten, weil sie am mittelländischen Meere, mithin überaus günstig zur Bewahrung und Vertheidigung der Küsten liege. Sempere, Betrachtungen II, 168 f.

[2]) Sempere I, 191. Weiss II, 43. Mignet, Négociat. relat. à la succession d'Espagne I, Introd. p. XXXI.

[3]) Wie schon im angef. politisch. Testamente Alberonis p. 33 bemerkt wurde.

[4]) Nach Voltaires Vorgang, der für die meisten, und zumal englischen Schriftsteller massgebend gewesen ist. Gute Bemerkungen hierüber bei (Bosse), Essai sur l'Hist. de l'économie polit. des peuples modernes I, 169 (Paris et Lond. 1818. 2 TT.).

sehr übertrieben worden, wie aus der später zu erwähnenden Thatsache erhellt, dass gerade die Provinz, die durch jene die meisten ihrer Bewohner verlor, durch diese Einbusse auf die Dauer doch nicht so unheilbar zerrüttet wurde, wie man gemeinhin vorgibt. Dann rührte [1]) die zahlreiche Emigration der Kinder Iberiens in ferne, in fremde Länder zweifellos weit weniger von der Anziehungskraft dieser, als von der berührten Abstossungskraft der einheimischen Verhältnisse her. Mit welcher Liebe die Spanier an der Heimath hingen, wie willig sie selbst den schwersten Arbeiten sich unterzogen, um dort des Lebens Unterhalt zu gewinnen, davon zeugt am sprechendsten die wenig bekannte, aber von zuverlässiger Hand[2]) berichtete Thatsache, dass im siebzehnten Jahrhundert und selbst noch in den ersten Decennien des achtzehnten beständig in Spanien viele Menschen sich freiwillig zu dem Dienste auf den Galeeren, also dazu erboten, selbst die Behandlung grober Verbrecher zu erdulden, nur um daheim ihr Dasein zu fristen und nicht zur Auswanderung genöthigt zu werden! Was Wunder auch? Sprach doch noch im J. 1739 der sehr sachkundige und hochverdiente Benediktinermönch Feyjoó (seiner Wirksamkeit, wenn auch nicht seinen Leistungen nach Spaniens Lessing) es öffentlich aus[3]): das Loos der Bauern seines Vaterlandes sei härter als das der Galeerensträflinge! Hierzu kömmt nun noch, dass, wenn die Begierde, in der neuen Welt, in Italien und anderwärts ihr Glück zu versuchen, in ihnen mächtiger, als die Liebe zum Geburtslande, wenn sie der vornehmste Hebel ihrer massenhaften Auswanderung gewesen wäre, diese in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, zur Zeit am stärksten hätte sein müssen, wo der Reiz der Neuheit und die übertriebensten Vorstellungen von dem jungen Eldorado am verführerischsten lockten. Nun fällt aber, wie aus den vorstehenden Zahlen erhellt, jene schreckhafte Abnahme der Bevölkerung Spaniens in die Regierungszeit Philipps II und das siebzehnte Jahrhundert, in Tage also, wo Amerika schon ziemlich ausgebeutet war und bei weitem nicht mehr so verlockend winkte. Und ein nicht

[1]) Wie schon Navarrete (Febr. 1619) in der Dedication seiner oben erwähnten Schrift: Conservacion de Monarquias p. 2, mit anerkennungswerthem Freimuth hervorhob: — la despoblacion, äussert derselbe, y falta de gente es la mayor que se ha visto, ni oido en estos Reynos, despues que los progenitores de V. Magestad començaron à reynar en ellos, — — *y la causa della nace de las demasiadas cargas y tributos impuestos sobre los vasallos de V. Magestad, los quales, viendo que no los pueden soportar, es fuerça que ayan de desamparar sus hijos y mugeres, y sus casas, por no morir de hambre en ellas, y irse à las tierras, donde esperan poderse sustentar.*

[2]) Ustariz bei Dohm, Materialien f. Statistik und neuere Staatengesch. I, 441 (Lemgo 1777. 5 Bde.).

[3]) Sybel, Histor. Zeitschrift, 1859, Bd. II, SS. 121. 145.

minder sprechender Beweis der Richtigkeit der hier ausgesprochenen Ansicht dürfte aus dem Umstande resultiren, dass von den vielen Franzosen, Italienern und sonstigen Fremden, die nach Spanien kamen, um dort ihr Glück zu versuchen, Geld zu erwerben, nur sehr wenige sich daselbst dauernd niederliessen, die grosse Masse derselben aber, nach erreichter Absicht, der Halbinsel alsbald wieder den Rücken kehrte [1]). In der Unwirthlichkeit dieser, in ihrem abschreckenden Klima konnte doch die Ursache der befremdenden, sich fort und fort wiederholenden Erscheinung nicht zu suchen sein? Also in den dortigen öffentlichen Verhältnissen und der ihnen entstammenden Furcht, bei längerem Aufenthalte im Lande das Gewonnene ganz oder theilweise wieder einzubüssen, die freilich auch nur zu gegründet war, Angesichts der Mittel, deren die Regierung zur vorübergehenden Abhülfe ihrer ewigen Geldbedrängnisse sich bediente. Unter diesen standen z. B. oben an [2]): Erhöhung des Werthes der Kupfermünze um das Doppelte, ja einmal gar um das Vier- und Fünffache, was zur unausbleiblichen Folge hatte, dass Spanien, namentlich von den Holländern, mit Kupfergeld überschwemmt und das Silber dort so selten wurde, dass man es selbst am Hofe mit 40 Procent Aufgeld bezahlte, und in ganz Castilien bisweilen kein Silberreal aufzutreiben war, trotzdem, dass die Silberflotten jährlich zehn bis zwölf Millionen aus Amerika brachten; Nichtbezahlung der Staatsgläubiger; Wegnahme der aus Indien an Privatleute eintreffenden Barren und Baarsummen gegen Schatzbons, die natürlich nur in den sehr seltenen Fällen eingelöst wurden, wann der Schatz mit Münze versehen war; ungeheuere Steigerung aller Verbrauchssteuern, wie denn z. B. einmal die Abgabe vom Pfunde Fleisch von einem Maravedi auf deren sieben erhöhet wurde, und eine zunehmende unmässige Belastung des Handels, der Industrie und des Ackerbaues.

Sehr natürlich mithin, dass die fragliche erschreckende Abnahme der Volkszahl Spaniens auch vornehmlich auf die, diesen Erwerbszweigen gewidmeten Klassen sich erstreckte. Am auffallendsten und in der kürzesten Zeit erfolgte sie jedoch unter den Landleuten. So wurde z. B. im Jahre 1600 eine Zählung der Bauern im Bisthume Salamanca veranstaltet, welche deren 8,384 mit 11,745 Gespann Ochsen ergab; als man sie im J. 1619 wieder zählte, fand man nicht mehr als 4,135 Bauern mit 4,822 Gespann Ochsen; also eine Abnahme um mehr als

[1]) Dunlop, Memoirs I, 20.

[2]) Gourville, Mém. bei Petitot, Collect. des Mémoir. T. LII p. 410. Sempere, Betracht. II, 24 f. Ranke, Fürsten u. Völker v. Süd-Europa I, 392 f.

die Hälfte in kaum zwanzig Jahren. Um dieselbe Zeit war von den mehr als 400 Dörfern, die das einstige Königreich Granada, der Garten Spaniens, vermöge seiner Produktenfülle eines der reichsten Länder der Welt, etwa ein Jahrhundert früher zählte, über ein Drittel völlig verschwunden, indem deren nur noch 260 vorhanden waren[1]). Als Spanien im J. 1663[2]) eine Armee von 15,000 Mann gegen Portugal ausrüstete, erkannte man selbst am madrider Hofe die Nothwendigkeit an, diese zum bei weitem grössten Theile aus Italienern, Deutschen und Wallonen anzuwerben, weil man die im Lande selbst noch vorhandenen kräftigen Arme weit nöthiger zur Bestellung der Felder, als zum Kampfe gegen die Portugiesen habe[3]). Was Wunder auch? Reisete man doch damals durch die von der Natur gesegnetsten Gefilde Spaniens, ohne in einem Umkreise von bis fünf bis sechs Meilen nur ein bestelltes Feld, ein Haus zu gewahren! In der Provinz Segovia gab es sogar einen Landstrich von vierundzwanzig Meilen im Umfange, der durchaus menschenleer war, und davon den Namen der grossen Wüste bis in den Anfang dieses Jahrhunderts beibehalten hat, und in Sevillas reizender Umgegend war im J. 1680, wie König Karl II nachgewiesen ward, nur noch der zwanzigste Theil des Landes angebaut, der noch im J. 1630 kultivirt wurde! In Estremadura war die Bevölkerung gar auf 184 Köpfe auf die spanische Quadratmeile herabgesunken![4])

Diese letztere Thatsache gibt wol den sprechendsten Beweis von dem überaus bedeutenden Einflusse, den das oben erwähnte Privilegium der Mesta auf diese entsetzliche Abnahme zumal der ländlichen Bevölkerung Spaniens übte. Denn Estremadura, welches zur Zeit der Römer, Gothen und Mauren zu den blühendsten und wohlhabendsten Provinzen der Halbinsel zählte[5]), welches noch jetzt überall Spuren einer verschwundenen weiland ausserordentlich zahlreichen Population zeigt, woselbst aber noch im ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts[6])

---

[1]) Ranke I, 417. Sempere II, 38.

[2]) Schon ein halbes Jahrhundert früher (1612) bemerkte der Spanien aus eigener Anschauung genau kennende Franzose Fontenay-Mareuil (vergl. oben S. 46 Anm. 1): — de fait les anciens roys de Castille faisoient de leurs seuls pays de plus grandes armées qu'on n'en pourroit faire aujourd'hui de toute l'Espagne ensemble. Petitot, Collect. des Mémoires T. L, p. 192.

[3]) Mignet, Négociat. relat. à la succession d'Espagne I, 315.

[4]) Weiss II, 43 sq. Dohm, Materialien I, 434.

[5]) Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen S. 309 (Leipzig 1855). Roon (jetzig. preussischer Kriegsminister), Die iberische Halbinsel S. 38 (Berlin 1839).

[6]) Miñano, Diccionar. geogr.-estad. de España y Portugal T. IV, p. 101.

*

nicht mehr als 357 Seelen auf der spanischen Quadratmeile lebten, könnte, bei der ungemeinen Fruchtbarkeit seines Bodens, wenn derselbe gehörig angebaut würde, leicht das Fünffache auch der letztern Menschenzahl, ja den dritten Theil der Gesammtbevölkerung ganz Spaniens ernähren [1]). Da die Pächter desselben ihn aber noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts als Weideplatz für vier Millionen Stück Schafe benützen lassen mussten, war Estremadura während mehrerer Menschenalter genöthigt einen beträchtlichen Theil seines Getreidebedarfs selbst bei solch' dünner Bevölkerung jährlich hinzu zu kaufen.

Mit der angedeuteten unfreiwilligen Umwandlung des herrlichen Bodens dieser Provinz in Viehweiden hatte es folgende Bewandtniss. Von der oben (S. 43 f.) erwähnten Compagnie der Mesta war schon in der ersten Zeit nach ihrer Bildung, also im sechzehnten Jahrhundert, mit Estremadura ein Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen sie das Recht erhielt, gegen eine Vergütung von sechs Realen für jedes Schaf ihre ungeheuern Heerden während des ganzen Winters in der genannten Provinz weiden zu lassen. Da die ehrsame Gesellschaft so pfiffig gewesen, in den beregten Contract die Bestimmung aufnehmen zu lassen, derselbe solle so lange unabänderlich und unauflöslich sein, so lange das stipulirte Weidegeld pünktlich bezahlt werde, so hatte sie es ganz in ihrer Hand, denselben in einen immerwährenden dadurch umzuwandeln, dass sie die fragliche Bedingung stets genau erfüllte, was denn auch geschah, und zur Folge hatte, dass Estremaduras prächtiger Boden über zwei Jahrhunderte lang gegen ein Spottgeld, grösstentheils nur zur Ernährung jener Vierfüssler verwendet werden durfte [2]). Denn der Einfluss der, wie wir wissen, aus den angesehendsten Granden und Prälaten bestehenden, Mesta-Compagnie war in Madrid so gewaltig, dass alle Bemühungen der Weidenbesitzer Estremaduras, von dem in Rede stehenden unseligen Vertrage loszukommen, oder auch nur eine dem im Laufe der Zeit gesunkenen Geldwerthe entsprechende Erhöhung der Weidegebühr zu erlangen, bis in das letzte Drittel des achtzehnten Jahrhunderts, wie wir im Folgenden erfahren werden, durchaus fruchtlos blieben.

Noch einer andern Thatsache, die nicht minder von dem sehr we-

[1]) Miñano IV, 100: En un estado de prosperidad podria esta sola provincia mantener una tercera parte de la poblacion de España. Su suelo es fertilisimo, y los numerosos rios que la cruzan en todas direcciones, le proporcionan una fecundidad prodigiosa, que seria el origen de su inmensa riqueza, si los hombres se aprovechasen de estos dones de la naturaleza, en vez de dejar reducido el terreno casi por todas partes para servir de pasto al ganado.

[2]) Volkmann, Neueste Reisen durch Spanien I, 217. 418.

sentlichen Antheile zeugt, den die leidige Mesta an der Entvölkerung Spaniens hatte, muss hier gedacht werden. Die Provinz Valencia, welche durch die Vertreibung der, den bei weitem grössten Theil ihrer Einwohner bildenden [1]), Moriskos im J. 1609 entsetzlich menschenleer, ja fast zur Einöde geworden, zählte im J. 1718 doch wieder 318,850 Seelen, trotzdem, dass gerade diese Provinz der Erhebung des Hauses Bourbon auf den spanischen Thron sich am hartnäckigsten widersetzte und deshalb auch durch den nach König Karls II Hintritt ausgebrochenen Erbfolgekrieg furchtbar mitgenommen worden. Im J. 1761 war Valencias Volkszahl auf 604,612, im J. 1768 auf 716,886 und im J. 1795 gar auf 932,150 [2]) Köpfe, also fast auf das Doppelte dessen gestiegen, was sie vor der Verjagung der Moriskos betrug; denn damals zählte Valencia nicht mehr als 486,860 Einwohner [3]). Dieser sprechende Beweis, dass die Expulsion der fraglichen Nachkommen der mehrhundertjährigen Beherrscher Spaniens an dessen dauernder und während des siebzehnten Jahrhunderts fortwährend zunehmender Entvölkerung doch keinen so wesentlichen Antheil hatte, wie man gemeinhin glaubt, wird nun von sachkundigen Beurtheilern [4]) vornehmlich dem Umstande beigemessen, dass Valencia zu denjenigen spanischen Provinzen gehörte, die der so verderblichen Wanderung der Merinos, dem unseligen Mesta-Privilegium nicht unterworfen waren.

Da die spanischen Habsburger, wie berührt, auch nur zur Einschränkung desselben eben so wenig vermocht werden konnten, wie zur Begränzung des mit den Majoraten getriebenen Missbrauches und der entsetzlichen, von den Majorats- und geistlichen Grundherrn, so wie den königlichen Beamten, den Bauern gegenüber geübten Willkührherrschaft, blieben auch alle angewandten Palliativmittel, um der schreckhaften Abnahme der Population zu wehren, durchaus erfolglos. Jene sind zu charakteristisch für die wachsenden Besorgnisse, welche das fragliche traurige Resultat in Madrid weckte, um ihrer nicht mit einigen Worten zu gedenken. Bereits in den J. 1621—1622 wurden, da man in der Erleichterung und Begünstigung der Ehen das wirksamste Arcanum gegen das beregte schwere Gebreste des Staates zu finden hoffte, alle Neuverheiratheten auf vier Jahre von sämmtlichen Abgaben und Staatslasten befreit, und einem Va-

---

[1]) Wie man aus der an König Heinrich IV von Frankreich im J. 1602 gerichteten Denkschrift der Moriskos bei La Force, Mémoires I, 342 sq. ersieht.

[2]) Fischer, Gemälde von Valencia I. 13 (Leipzig 1803, 3 Bde.). Hormayr, Archiv für Geogr., Historie u. s. w. Jahrg. 1812, S. 195.

[3]) Weiss II, 42.

[4]) Zach, Allgem. Geograph. Ephemeriden I, 387.

ter von sechs Söhnen ward diese Vergünstigung sogar auf seine ganze Lebenszeit gewährt. Selbst ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder wurde Minderjährigen zu heirathen erlaubt, und vom Hochzeitstage an der Besitz ihres eigenen, so wie des Vermögens der Frau eingeräumt, wie auch allen verehelichten Spaniern, bei Strafe der Confiscation ihrer ganzen Habe, verboten, mit ihrer Familie ohne specielle Erlaubniss des Königs die Halbinsel zu verlassen. In den volkreichsten Städten dieser, in Madrid, Sevilla und Granada ward die häusliche Niederlassung oder auch nur der längere Aufenthalt, unter Androhung schwerer Strafen für die Uebertreter, nur in den Fällen der äussersten Nothwendigkeit gestattet; selbst Bewerbern um ein weltliches oder geistliches Amt nur auf einen Monat erlaubt, in der Hauptstadt zu weilen. Gleichzeitig wurden von König Philipp IV jährlich nicht unbedeutende Summen bestimmt zur Aussteuer armer Mädchen, und alle Fremden dringend zur Ansiedlung in Spanien eingeladen, unter Zusicherung immerwährender Abgabenfreiheit für Künstler, Handwerker und Bauern [1]).

Wie hätten aber diese und ähnliche Massnahmen von irgend welchem Erfolge begleitet sein können! Uebersahen sie es doch völlig, dass Spaniens wachsende Entvölkerung keineswegs von der Schwierigkeit herrührte, eine Familie zu gründen, sondern vielmehr von der, sie zu erhalten, wie bereits in jenen Tagen Manche richtig erkannten, und deshalb dem Könige riethen [2]), es doch lieber, als mit solchen, voraussichtlich wirkungslosen, Palliativen einmal mit der Abschaffung, oder mindestens Beschränkung der Majorate zu versuchen.

Wie gross, wie augenfällig muss doch der im Vorhergehenden angedeutete Antheil dieser Letzteren an dem Ruin des spanischen Bauernstandes und damit auch an der Entvölkerung der Halbinsel gewesen sein, wenn schon damals Männer, deren übrige Rathschläge sie zur Genüge als Anfänger in der Staats- und Volkswirthschaft erscheinen lassen, den giftigen Einfluss jener so klar erkannten? Es ist darum von sachkundigen Beurtheilern [3]) auch mit vollem Recht und ohne alle Uebertreibung behauptet worden, dass die Majorate für Spanien dieselben Folgen gehabt, wie die Latifundien für Italien in den Zeiten der römischen Kaiser. Wie in den Tagen Trajans und seiner Nachfolger, damals als eine beziehungsweise kleine Anzahl römischer Senatoren-Geschlechter fast allen Grund und Boden Wälschlands eigenthümlich besass, diese Halbinsel nicht mehr im Stande war, ihre Bewohner zu ernähren, und daher einen be-

[1]) Dunlop, Memoirs I, 49 sq.
[2]) Dunlop, I, 52.
[3]) Weiss II, 53 sq., dem auch die folg. Angaben fast durchgängig entnommen sind

deutenden Theil ihres Getreidebedarfs aus Afrika beziehen musste, so auch Spanien während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, zur Zeit, wo manche seiner Granden auf ihren Gütern 30,000 Familien Unterthanen, d. h. Pächter zählten, wo z. B. fast ganz Andalusien den Herzogen von Infantado, Medina de Rioseco, Escalona und Ossuna gehörte, deren Ersterer aus seinen Grundbesitzungen eine Jahresrente von 90,000 Dukaten zog. Des Herzogs von Escalona jährliche Revenuen aus seinem Territorialbesitz betrugen 100,000, und die der beiden anderen Herzoge 130,000 Dukaten; ja die Majorate der Herzoge von Medina-Coeli und Medina-Sidonia in den Provinzen Toledo und Granada warfen gar ein Jahreseinkommen von 150,000 Dukaten ab, wie jämmerlich angebaut die sie bildenden «Staaten» (Estados, wie sie damals ganz treffend genannt wurden) auch immer waren. Denn die in Madrid lebenden jeweiligen Besitzer derselben überliessen deren Bewirthschaftung Intendanten, Verwaltern und Pächtern, und aus bornirtem Hochmuth [1]) fast ohne alle Controle; selbstverständlich wetteiferten diese darin, jene nach Vermögen zu betrügen und das ihnen anvertrauete fremde Eigenthum gräulich zu verwahrlosen. Sehr natürlich mithin, dass Spanien, trotz seines unvergleichlichen Bodens, dessen so wie des Klimas unendliche Verschiedenartigkeit den erfolgreichsten Anbau aller europäischen und vieler ausseräuropäischen Kulturgewächse erlaubt [2]), nicht einmal die dünne Bevölkerung, die es im siebzehnten Jahrhundert und in dem ersten Drittel des achtzehnten besass, mehr zu ernähren vermochte, und einen beträchtlichen Theil [3]) seines Kornbedarfs vom Auslande beziehen musste. Es ist ermittelt worden [4]), dass Spanien noch zu einer Zeit, wo bereits eine, wenn auch nicht eben bedeutende Wendung zum Bessern eingetreten war, in den achtzehn Jahren 1756 bis einschliesslich 1773 für 115,078,375 Francs Brodfrüchte aus der Fremde bezogen hat.

[1]) «Die Haushaltung der hiesigen Grossen», erzählt die Gräfin v. Aulnoy in ihrer Reisebeschreibung v. J. 1679, «ist unbeschreiblich nachlässig. Viele kommen nie in ihre Staaten (so nennen sie ihre Landguter, Städtchen und Schlösser), sondern bringen ihr Leben in Madrid zu, und verlassen sich auf ihre Beamten, die ihnen nur solche Berichte abstatten, wie sie für ihr eigenes Interesse die vortheilhaftesten sind. Sie geben sich nicht einmal die Mühe, sich zu erkundigen, ob ihre Berichte wahr oder falsch sind; dies wäre wirthschaftlich, mithin unter ihrer Würde.» Auswahl klein. Reisebeschreib. u. andr. statist.-geogr. Nachricht. Bd. IX, S. 80.

[2]) Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen S. 540.

[3]) Nach der Versicherung der Frau v. Aulnoy v. J. 1679 (a. a. O. S. 165) damals sogar den grössten Theil.

[4]) Weiss II, 54. «Das Land gebraucht,» wird noch in Volkmanns neuest. Reisen durch Spanien (im letzten Viertel d. XVIII Jahrhdrts.) Bd. I, S. 74 berichtet, «jährlich für 15 Millionen Piaster an ausländischen Manufakturwaaren. Getraide, Fischen etc. diese bezahlt es mit 5 Millionen an inländischen Produkten, Wein, Wolle, Früchte, und die übrigen

Nichts zeugt sprechender von der Richtigkeit der Behauptung: dass keineswegs seine angeblich angeborne Trägheit den Ruin des spanischen Bauernstandes herbeigeführt habe, dass dieser, der ihm entstammende tiefe Verfall des Ackerbaues und die damit zusammenhängende Entvölkerung der Halbinsel vielmehr vornehmlich das Werk der Mesta und der durch die Majorate herbeigeführten Anhäufung des weltlichen Grundbesitzes in beziehungsweise wenigen Händen gewesen, als die Thatsache, dass gerade die von der Natur am stiefmütterlichsten behandelten Landstriche Spaniens, die aber von diesen beiden Uebeln befreit blieben, zu den bestangebauten, wohlhabendsten und bevölkertsten Theilen desselben zählten und zählen — die baskischen Provinzen nämlich. Die unbeugsame Freiheitsliebe ihrer, weder von den Gothen noch von den Arabern je unterjochten, ursprünglich ganz unabhängige Demokratien bildenden, Bewohner hatte selbst dem finstern, rücksichtslosen Despotismus Philipps II und seiner Nachfolger so viel Respekt eingeflösst, dass er sich an ihre Fueros nicht wagte. Die Basken, meist Bauern, waren auch die einzigen, die in dem allgemeinen Schiffbruche der Municipal- und örtlichen Fueros im XVI Jahrhundert die ihrigen unversehrt bewahrten, und damals, so wie auch später blieben, was sie bis dahin gewesen, fast durchgängig mässig begüterte Freisassen, Eigenthümer des Bodens, den ihre Hände bebauten, weil in ihrer Mitte das Feudalwesen niemals Wurzel fassen konnte[1]), weil sie eben so wenig einen privilegirten Adel, wie prassende Mönche duldeten, — folglich auch keine Mesta und keine Ansammlung exorbitanten Grundbesitzes in einer Hand kannten. Undankbar, felsig und äusserst mühsam zu bestellen ist grösstentheils der Boden dieser Lande, und doch so trefflich angebaut, dass dort auch im achtzehnten Jahrhundert über tausend Menschen auf der spanischen Quadratmeile lebten; eine Bevölkerung, wie sie damals in ganz Spanien nur in Madrid angetroffen wurde, deren volle Bedeutung man dann erst erkennt, wenn man sie mit der oben (S. 51) erwähnten des üppigen, von der Natur so gesegneten Landstriches Estremadura vergleicht. Und eine ähnliche Erscheinung tritt uns noch in drei anderen von der Natur ebenfalls am wenigsten begünstigten Provinzen der Halbinsel entgegen — in Asturien, Galicien und Catalonien. Ihr felsiger und dürftiger, oft kaum zollhoch mit Dammerde bedeckter Boden[2]) macht dessen Kultur äusserst mühsam,

10 Millionen mit dem baaren Gelde, das jährlich aus Amerika kommt, und ohngefähr so viel beträgt, folglich muss das Land arm bleiben.»

[1]) Willkomm a. a. O. S. 353 Roon, Die iber. Halbins. S. 160 f.

[2]) Der in Catalonien die eigenthümliche, den unverdrossenen Fleiss seiner Bewohner trefflich charakterisirende Sitte veranlasste, dass hier Kinder, alte Männer und Weiber auf

und selbst bei der grössten Thätigkeit kann hier nicht so viel Brodfrucht gewonnen werden, als die Consumtion erfordert. Dennoch fanden aufmerksame Beobachter schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, zu einer Zeit also, wo im übrigen Spanien der landwirthschaftliche Betrieb noch gräulich vernachlässigt wurde, die genannten Provinzen ungleich besser angebauet, wie überhaupt in einem blühendern Zustande als die gesegnetsten Striche der Halbinsel, und die Ursache dieses auffallenden Unterschiedes in den Thatsachen [1]), dass es in Catalonien weit weniger, und besonders nicht so streng geschlossene Majorate als in den andern Provinzen und meist Erbpächter mit leidlichen, nicht drückenden Kontrakten gab, in Asturien und Galicien aber der Grundbesitz besser vertheilt war, als in den übrigen Gegenden Iberiens. Es hatte sich hier nämlich unter allen Stürmen der Zeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl freier Landleute erhalten, die den von ihren Händen cultivirten Boden eigenthümlich und hierin den mächtigsten Sporn besassen, jedes Fleckchen Erde eifrig auszunützen.

Nicht minder lehrreich ist zu betrachten, von welchen Folgen das vornehmlich durch die Majorate bewirkte, fast durchgängige Herabdrücken des Landmannes zum blossen Zeitpächter in den übrigen Provinzen Spaniens, und die damit so enge zusammenhängende fortwährende Abnahme ihrer Bevölkerung für die Majorats- und Grundherren selbst begleitet gewesen. Es war unter diesen, um den argen Betrügereien ihrer Verwalter vorzubeugen, Sitte, ihren gesammten Grundbesitz in einigen oder mehreren Parzellen grossen Pächtern, Spekulanten, gewöhnlich auf Lebenszeit zu überlassen, die ihnen davon eine bestimmte Jahresrente zu entrichten hatten, und dagegen in den Genuss aller Befugnisse des Eigenthümers traten. Selbstverständlich waren diese Oberpächter nicht die Bebauer der übernommenen Ländereien, sondern darauf angewiesen, sie an kleinere, an Unterpächter auszuthun, welche die eigentlichen Bewirthschafter derselben bildeten. Da nun zur Zeit der allgemeinen Einführung der Majorate in Spanien, in der ersten Hälfte des XVI Jahrhunderts, dessen Bevölkerung noch ziemlich dicht war, es mithin genug Bewerber um die zu verpachtenden Grundstücke gab, wurden von den in Rede stehenden Spekulanten, die natürlich nur darauf bedacht waren aus

---

den Strassen in kleinen Körben den Dünger sammelten, den die sie passierenden Pferde und Maulthiere fallen liessen, und auf die Berge trugen. Townsend, Reise durch Spanien in den Jahren 1786 und 1787, Bd. I, S. 80 (der deutsch. Uebersetz. v. Volkmann, Leipzig 1792, 2 Bde.).

[1]) Dalrymple. Reisen durch Spanien und Portugal S. 110 (a. d. Engl., Leipzig 1778). Townsend a. a. O. Bd. II. S. 422 f.

dem berührten Vertrage den grössten Nutzen für sich zu ziehen, sehr oneröse Bedingungen gestellt, und auf ihre Unterpächter, neben einem möglichst hohen Pachtzins, nicht nur alle Staatslasten, sondern selbst solche Feudal- und grundherrliche Obliegenheiten neuerdings gewälzt, die schon längst legal abgeschafft worden. So hatte z. B. ein bereits von Ferdinand und Isabellen der Katholischen im J. 1492 erlassenes Gesetz dem spanischen Adel die Befugniss entzogen, seinen Pächtern die Errichtung von Wirthshäusern und öffentlichen Belustigungsörtern ohne zuvor eingeholte, und natürlich nicht umsonst ertheilte, Erlaubniss des Grundherrn zu verbieten. Dennoch stand dieser Missbrauch der Bann- oder Zwangsposaden, d. h. dass die Reisenden nur in den von den Gutsherren concessionirten Herbergen einkehren, die Landleute nur in den von ihnen privilegirten Schenken sich belustigen durften, — daher die noch bis in unsere Tage berüchtigte erbärmliche Beschaffenheit beider, — im siebzehnten Jahrhundert in ganz Spanien wieder in voller Blüthe, und in vielen Gegenden desselben, gleich dem der Bann- oder Zwangsöfen, d. h. dass die Bauern ihr Brod nur in den, von dem Grundherrn oder dessen Oberpächter concessionirten Oefen backen durften, noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Die natürliche Folge solch' systematischer Aussaugung der kleinen Pächter, von welcher mithin die Grundherren selbst nicht den geringsten Vortheil hatten, durch die grossen, die Oberpächter, war, dass jene, wie oben angedeutet, selbst inmitten der lachendsten Gefilde und bei dem grössten Fleisse in der drückendsten Armuth, gar oft im tiefsten Elend lebten [1]). Und kaum wird es der ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, dass da, wo die Majorate statt in den Händen von Oberpächtern in denen von Verwaltern sich befanden, letztere nur an die Stelle jener traten, der Bauer sonach nicht der Quäler ledig, sondern nur anderen, und bisweilen noch schlimmeren, preisgegeben war.

Als nun in Folge dieser und der übrigen, im Vorhergehenden erwähnten, auf der Agrikultur-Bevölkerung so schwer lastenden Uebelstände letztere immer mehr zusammenschwand, und bald das umgekehrte Verhältniss eintrat, dass nämlich nicht die Pachtgüter, sondern die Pächter immer seltener und gesuchter wurden [2]), da sahen die grossen Grundbe-

[1]) Weiss II, 55. Prescott. Gesch. der Regierung Ferdinands und Isabellens d. Katholischen II, 613 (a. d. Engl. Leipzig 1842). Gaspari u. A. Handb. d. Erdbeschreib. Abth. II, Bd. III, S. 256. Fischer, Gemälde von Valencia II, 92 f. Volkmann, Neueste Reisen durch Spanien II, 7.

[2]) Schon im J. 1594 klagten die Cortes: Wie niedrig auch der Pacht gestellt werde, so könne doch kein Pächter sich halten; er verlasse entweder Haus und Hof und fliehe aus dem Reiche, oder er nehme Schulden halber seinen steten Aufenthalt im Gefängnisse. Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa I, 412.

sitzer sich genöthigt, zu den verzweifeltsten Mitteln zu greifen, um der, aus der steigenden Entwerthung ihrer Ländereien auch unvermeidlich resultirenden, immer empfindlicher werdenden Schmälerung ihrer Einkünfte zu steuern. So suchten sie z. B. in der menschenleeren Provinz Estremadura, und selbst in Andalusien, die benöthigten Hände zum Anbau ihrer verödeten Felder dadurch zu gewinnen, dass sie, oder ihre Oberpächter, den kleinen Pächtern die Befugniss einräumten, trotz des unterzeichneten Vertrages nach der Ernte eine neue Abschätzung des betreffenden Grundstückes und darauf hin eine Verringerung des Pachtzinses zu verlangen, ungeachtet die Erfahrung bald gemacht war, dass die aus den übrigen Pächtern der Provinz gewählten Experten fast immer zum Vortheile ihres Kollegen entschieden. Oder, die stolzen Granden liessen sich die gesetzliche Bestimmung gefallen, dass die Pächter wegen lässiger Entrichtung des Pachtzinses nicht gerichtlich verfolgt, und selbst dann, wenn sie diesen gar nicht bezahlten, erst nach vorgängiger einjähriger Kündigung vom Gute gejagt werden durften! Dass selbst solche Zugeständnisse so wenig wie die lockenden Belohnungen, mittelst welcher die Staatsgewalt den fraglichen Bemühungen der Grundherren zu Hülfe kam, — so sicherte z. B. König Philipp III im J. 1610 Allen, die sich dem Ackerbau widmen würden, den Adel (bei den stolzen Spaniern kein kleines Anziehungsmittel!) und ewige Befreiung von Kriegsdiensten zu, — der fortwährenden Abnahme zumal der ländlichen Bevölkerung zu steuern vermochten, zeugt wohl am sprechendsten von der trostlosen Lage dieser. Daher kam es denn, dass viele Grundherren, die in Spanien weder Pächter noch die benöthigten Feldarbeiter finden konnten, letztere endlich nothgedrungen aus Guienne und anderen südfranzösischen Provinzen alljährlich kommen lassen mussten, wenn anders ihre Ländereien nicht völlig brach liegen sollten. Dies besonders in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts sehr tief empfundene Bedürfniss; — damals kamen behufs Bestellung der Felder und Einheimsen ihrer Früchte alljährlich etwa 70,000 Franzosen nach Spanien, die diesem Lande jedes Jahr an acht Millionen Livres kosteten, — hat noch bis über die Mitte des folgenden Seculums, wenn auch nicht in solcher Ausdehnung, sich fortdauernd geltend gemacht [1]).

---

[1]) Gourville, Mémoires bei Petitot T. LII, p. 412. Testament polit. du Cardinal Alberoni p. 27. Dohm, Materialien für Statistik und neuere Staatengesch. I, 422 f. Volkmann, Neueste Reisen durch Spanien I, 73.

DRITTES KAPITEL.

Kein Zweifel, dass die sehr verdienstvollen und eifrigen Bemühungen der Nachfolger der Habsburger, Spanien dem grauenvollen Zustande zu entreissen, in welchem sie es überkommen hatten, bei den grossen natürlichen Hülfsquellen desselben von raschem und durchgreifendem Erfolge gekrönt worden wären, wenn die Bourbons eben so viel Muth und Energie als guten Willen und Einsicht auf den spanischen Thron mitgebracht hätten, wenn ihren ruhmwürdigen Bestrebungen von den bevorrechteten Klassen, Adel und Geistlichkeit, nicht solch' verblendeter, hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt worden wäre. Denn ungeachtet manch' grober Missgriffe im Einzelnen, wie denn z. B. König Ferdinand VI, erschreckt durch die von seinem Vater Philipp V hinterlassene Schuldenmasse von fünf und vierzig Millionen Piaster, seine Thronbesteigung (1746) mit einem Staatsbankerott inaugurirte[1]), und dadurch dem kaum wiedererweckten Credite seines Reiches eine neue tödtliche Wunde schlug, erkannten und wählten die Bourbonen im Ganzen doch sehr gut die zu Spaniens Wiedergeburt erforderlichen und wirksamsten Mittel. Aber leider! fehlten ihnen der, Reformatoren so nöthige, Muth und die Festigkeit, dieser Einsicht gemäss überall vorzugehen, den Starrsinn des Adels und der Geistlichkeit mit ehrfurchtgebietender Energie zu brechen.

Besonders auffallend tritt uns diese Wahrnehmung in dem entgegen, was sie zur Hebung des so entsetzlich darniederliegenden Ackerbaues und zur Verbesserung der Lage des Landvolkes versuchten. Schon von Philipp V und Ferdinand VI ist zu dem Behufe einiges recht Anerkennungswerthe geschehen, wie z. B. die Gründung von Kornmagazinen in mehr als fünftausend Städten und Flecken, von Pfandhäusern, namentlich zu Vorschüssen an Bauern. Das waren aber doch immer nur Nebendinge, die durchaus keinen Ersatz dafür gewähren konnten, dass es den spanischen Bourbonen so gänzlich an dem Muthe gebrach, die Be-

[1]) «Er setzte eine Commission von Bischöfen, Ministern und Rechtsgelehrten nieder und legte ihr die sonderbare Frage vor: ob ein König verbunden sei, die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen? Wer sollte es glauben dass die Mehrheit der Stimmen sie mit Nein entschied; unter dem Vorwande: dass der Staat ein Erbgut sei, wovon der Monarch nur die Nutzniessung und der letztere nur für die von ihm selbst eingegangenen Verbindlichkeiten zu haften habe. Wiewol Billigkeit, Vernunft und Politik sich um die Wette gegen einen solchen Ausspruch empörten, so beruhigte er doch das Gewissen des Monarchen, der nun das für Recht ansah, was im Grunde ein Banquerot war. Die Zahlung der Reichsschulden wurde gänzlich aufgehoben.» Bourgoing, Reise durch Spanien I, 244 (a. d. Französ. v. Kayser, Bertuch und Fischer. Jena 1789—1808. 4 Bde.).

seitigung der Haupthindernisse der Wiederbelebung des Landbaues mit dem unerlässlichen Ernst und Nachdrucke zu erstreben. Wir wissen, dass diese in der Mesta, den Majoraten und in der Recht- und Schutzlosigkeit der Bauern, der kleinen Pächter, der Willkühr der grossen Grundherren, ihrer Richter, Beamten oder Ober-Pächter gegenüber zu suchen waren. Nun war König Karl III (1759—1788), ein Fürst von hellem Kopf, schneller Fassungskraft und dem trefflichsten Herzen, der Beste der spanischen Bourbonen, aus dem eine bessere Erziehung leicht einen zweiten Heinrich IV hätte machen können [1]), durch die vielen bitteren Beschwerden und Klagen, mit welchen er fast aus allen Theilen der Monarchie [2]) wegen der Mesta bestürmt wurde, bewogen worden, seinen Minister, den um Spanien so hoch verdienten Grafen Campomanes, zu beauftragen, wenigstens wegen Linderung dieser furchtbaren Geissel der Landwirthschaft mit der sie besitzenden Compagnie in Unterhandlung zu treten. Diese, wie wir uns erinnern, aus den ersten Granden und Prälaten des Reiches bestehend, wählte ein recht pfiffig ersonnenes und wirksames Mittel um dem Könige alle Lust zu durchgreifendem Einschreiten zu benehmen. Sie behauptete nämlich [3]), wenn schon ohne den mindesten Beweis, das Mesta-Privilegium gründe sich auf ein Gesetz, welches zur Zeit Kaiser Karls V von den Cortes gegeben worden, daher ohne Berufung dieser, wie auch der Heerdenbesitzer Zustimmung nicht aufgehoben werden könne. Gegen den Zusammentritt der völlig in Vergessenheit gerathenen Reichsstände hegte der König aber, obwol nur Despot, kein Tyrann, einen unüberwindlichen Widerwillen, und liess sich deshalb durch den fraglichen Kniff des Adels und der Priester von weiterem energischen Vorgehen im Allgemeinen und in

---

[1]) So urtheilt über ihn ein sehr unbefangener und glaubwürdiger Zeitgenosse, Mr. Harris (späterer Lord Malmesbury), der damalige britische Legations-Secretair an seinem Hofe. Tagebücher und Briefwechsel desselben, deutsch v. Kretzschmar Bd. I, S. 40 (Grimma 1848, 3 Bde.).

[2]) Advirtio que misamados vasallos no se hallaban en estado de sufrir los gastos y vexaciones que se les ocasionaban con las visitas y residencias de Mesta . . . estaban los Pueblos en la mas infeliz constitucion y pobreza; heisst es im Eingange der Verordnung König Karls v. 17. Febr. 1782: Sanchez, Coleccion de Pragmaticas, Cedulas y otras Providentias gener. en el Reynado del Señor D. Carlos III, p. 420 (tercera Edic. Madrid 1803. 4). Die herzbrechendsten Klagen liefen aus der, durch die Mesta, wie oben (S. 52) erwähnt, zu Grunde gerichteten Provinz Estremadura ein, welche nicht allein an Karl III, sondern auch (im J. 1771) an den hohen Rath von Castilien sich mit den dringendsten Vorstellungen wandte, um von den wandernden Schafheerden befreit zu werden. Raumer, Europa v. Ende des siebenjähr. bis z. Ende des amerikanischen Krieges (1763—1783) Bd. I, S. 100.

[3]) Wie man aus dem bei Raumer a. a. O. excerpirten Gesandschaftsberichte v. 23. Mai 1771 erfährt.

der Hauptsache abschrecken. Nur einigen der schreiendsten in den Tribunalen der Mesta[1]) eingerissenen Missbräuche und Prellereien setzte er gegen das Ende seiner Regierung[2]) ein Ziel, und nur der durch die Mesta am ärgsten mitgenommenen Provinz Estremadura gewährte er eine theilweise Abhülfe. Karl III liess nämlich (1784) den oben (S. 52) erwähnten, seit zwei Jahrhunderten bestehenden, unseligen Vertrag zwischen jener und der Mesta-Compagnie durch den Rath von Castilien dahin modificiren, dass den Wiesenbesitzern Estremaduras, im Hinblicke auf den seitdem so sehr gesunkenen Werth des Geldes, das Recht zuerkannt wurde, eine höhere als die alte Weidegebühr von sechs Realen für jedes Schaf zu verlangen, und falls die fragliche Gesellschaft deren Bewilligung verweigern sollte (was übrigens nicht geschah), ihre Wiesen anderen, und zwar den Meistbietenden jährlich zu überlassen[3]). Eine allgemeine, wenn auch beziehungsweise nur kleine Einschränkung der verderblichen Mesta ist erst von Karls III Nachfolger, von Karl IV verfügt worden. Dieser gestattete nämlich (1789) die Umzäunung[4]) der Baumstücke, Gärten und Weinberge, und schränkte die Weidefreiheit der Schafheerden auf ihrer Hin- und Rückreise auf das Terrain ein, welches sich innerhalb vierzig Ruthen rechts und links der Heerstrasse befand.

Und noch weniger geschah gegen die Majorate, zur Abhülfe der ihnen entstammenden Uebel, trotzdem dass alle einsichtigen Spanier wie Ausländer in der Verdammung jener übereinstimmten. So mass z. B. der am Hofe Karls III beglaubigte französische Gesandte d'Ossun[5]) die damalige äusserste Armuth des Volkes in beiden Castilien und Andalusien hauptsächlich der Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen so Weniger bei, und hob ganz richtig hervor, dass dem argen Missstande leicht abgeholfen werden könne, wenn man den Leuten Land gegen einen billigen nach Massgabe der Fruchtbarkeit abgestuften Zins überliesse, dass die Eigenthümer des Grund und Bodens selbst hierdurch ja nicht verlieren, sondern nur gewinnen würden. Aber so gross und unbesiegbar war der verblendete Widerwille der spanischen Granden gegen Alles, was einer Reform nur ähnlich sah, dass dergleichen Ansinnen von ihnen stets die unbedingteste Zurückweisung erfuhren. Sie zogen, zu nicht geringer Verwunderung aller urtheilsfähigen Ausländer[6]), die alt-

[1]) Vergl. oben S. 44.

[2]) Mittelst der angeführten Verordnung v. 17. Febr. 1782. Sanchez l. c. p. 420—426.

[3]) Volkmann, Neueste Reisen durch Spanien I, 418. Sanchez a. a. O. p. 610 sq.

[4]) Vergl. oben S. 43.

[5]) In einem bei Raumer a. a. O. I, 100—101 excerpirten Berichte v. 12. Mai 1766.

[6]) «Es lässt sich sehr schwer bestimmen,» bemerkt unter andern der Brite Townsend

herkömmliche jämmerlichste Bewirthschaftung ihrer ungeheueren Besitzungen, die gewohnten furchtbarsten Betrügereien ihrer Legion von Beamten und Dienern und den hierdurch, so wie durch ihre oft ganz unsinnige Verschwendung[1]) erzeugten anhaltenden Kampf mit Schulden der Zulassung verhasster Neuerungen vor! Was Wunder daher, dass die «Staaten» dieses starrköpfigen Adels am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch so ziemlich denselben Anblick boten, wie im Beginne des siebzehnten? Man entnimmt das unter andern aus der Schilderung, die ein geistreicher Franzose[2]), der Spanien in den J. 1782—1793 wiederholt bereiste und sehr genau kennen lernte, von der Beschaffenheit

(Reise durch Spanien in den Jahren 1786 und 1787 Bd I, S. 455) «wie hoch sich die Einkünfte dieser grossen Herrn bei einer guten Einrichtung ihrer Güter belaufen würden. Was müssten so wichtige Besitzungen als die vom Herzoge von Alba, die bei jetziger Verwaltung 80,000 Pf. Sterl. im Jahr eintragen, alsdann abwerfen, im Fall man sie unter wohlhabende Pächter vertheilte? Wenn der Herzog schon jetzt so grosse Einkünfte geniesst, da für seine Rechnung gepflügt, gesäet, geerndtet und gedroschen, gegessen und getrunken wird, wie hoch liessen sie sich alsdenn erst hinantreiben, wenn jeder Zollbreit Landes genutzt, und was dadurch gewonnen mit kluger Oekonomie wieder ausgegeben würde? Bei so weitläufigen klug verwalteten Ländereien könnte er mit einem Glanze leben, der den meisten Regenten Europens wenig nachgäbe. Statt dessen werden die Grossen des Reiches fast von ihren Bedienten aufgezehrt, und stecken meistentheils in Schulden: sie fühlen ihre Armuth, leben sehr eingezogen, und wagen es fast nie ihren Freunden eine Mahlzeit zu geben.» Und ein anderer Engländer, der die Halbinsel im J. 1774 besuchte, äussert hiermit übereinstimmend: «Es ist kaum möglich zu errathen, wie diese Leute ein so erstaunendes Vermögen verschwenden können, als viele besitzen: aber am Hofe sich aufhalten, nie ihre Güter besuchen, und es überhaupt unter ihrer Würde achten, ihre Sachen zu untersuchen, oder sich nur darnach zu erkundigen, macht ihre Verwalter reich und sie arm. Ueberdem werden sie von Pferden, Mauleseln, Bedienten und Aufwärtern aufgefressen. Man hat mir gesagt, dass der Herzog von Infantado für Aufwärter und Pensionen jährlich 12,000 Pfund ausgäbe.» Dalrymple, Reisen durch Spanien und Portugal S. 53.

[1]) Von dieser erzählt Dalrymple a. a. O. S. 52 folgendes Pröbchen: «Der Vorgänger des jetzigen Herzogs von Medina Coeli hatte bei dem Tode seines Vaters jährlich 84,000 Pfund Einkünfte und sechs Millionen harte Thaler baar Geld. In fünf und zwanzig Jahren hatte er das Geld verschwendet, und von seinen Gütern so viel er konnte, verpfändet.»

[2]) Bourgoing, Reise durch Spanien II, 216: «Zehn Stunden lang ritt ich blos durch die Staaten des Herzogthums Medina-Sidonia; sie bestanden aber auf meinem Wege in nichts als in Feldern und Triften. Da war nirgends eine einzige Spur zu finden, die eine Wohnung des gemeinsten Insassen angekündigt hätte; nirgends ein Obst- oder Küchengarten, nirgends ein Graben, nirgends ein Ziegelstein. Der grosse Eigenthümer schien hier gleich dem Löwen in den Wäldern zu herrschen, der mit seinem Gebrülle alles, was sich ihm nähern könnte, verscheucht. Jener wie dieser herrscht über Einöden. Anstatt menschlicher Wohnungen stiess ich auf sieben bis acht Heerden von Hornvieh und einige Stuten. Man glaubt, wenn man diese Thiere hier auf einem so ungeheuern, unabsehbaren und unbegrenzten Felde ohne Joch und Zügel nach Belieben herumirren sieht, in die ersten Zeiten der Welt versetzt zu sein, in welchen die Thiere mit den Menschen die Herrschaft der Erde theilten, überall ihr Eigenthum fanden und niemand angehörten.»

der mitten in Andalusien, im Garten Iberiens, gelegenen «Staaten» des Herzogs von Medina-Sidonia entwirft. Da Karl der Dritte aus der anlässlich seiner Versuche zur Einschränkung der Mesta gemachten Erfahrung unschwer voraussehen konnte, dass die Granden allen Reformen hinsichtlich der Majorate mit Verweisung auf das Gesetz von Toro [1]) und die zu seiner Abänderung nöthige Berufung der Cortes begegnen würden, so vermied er selbst den kleinsten diesfälligen Anschritt, und erst sein Sohn Karl IV entschloss sich zu einem solchen, indem er Stiftung neuer Majorate im Allgemeinen untersagte, aber selbst dies nur mit Zulassung mannichfacher leicht herbeizuführender Ausnahmsfälle [2]).

Damit stand es nun auch vollkommen im Einklange, dass zum Schutze des Landvolkes gegen die Willkühr der grossen Grundherren, selbst von Karl III nur sehr wenig geschah. Diese pflegten unter seiner Regierung, um die Bauern in der unbedingtesten Abhängigkeit von ihrer Gnade zu erhalten, die Pachtverträge nur auf drei, höchstens fünf Jahre abzuschliessen [3]), so dass schon wegen solcher allzu kurzer Dauer derselben an irgend welche, wenn auch noch so nöthige Verbesserung des Bodens durch die, welche ihn bebaueten, nicht zu denken war. Allein gegen den letztern Missbrauch und seine angedeuteten gar zu augenfälligen schlimmen Folgen schritt König Karl III ein, jedoch erst gegen das Ende seines Lebens. Er untersagte nämlich (1785) die willkührliche Verjagung derjenigen Bauern, die als fleissige Landwirthe sich erwiesen und mit Entrichtung des Zinses nicht im Rückstande geblieben, nach abgelaufener Pachtzeit, verbot zugleich [4]) die willkührliche Erhöhung des Zinses und

---

[1]) Vergl. oben S. 41.

[2]) Que des de ahora, heisst es in der betreffenden Verordnung Karls IV v. 14. Mai 1789, abgedruckt bei Sanchez, Coleccion de todas las Pragmaticas, Cedulas y otras Providencias publ. en el Reynado del Señor D. Carlos IV (Madrid 1794 — 1804 zuzügl. d. Supplem. 3 Bde. 4) T. I, p. 29, en adelante no se puedan faindar Majorazgos, *aunque sea por via de agregacion ò de mejora de tercio y quinto, ó por los que no tengan herederos forzosos*, ni prohibir perpetuamente la enagenacion de bienes raices ó estables, por medios directos ò indirectos, *sin preceder licencia mia, ó de los Reyes mis sucesores*, la qual se concedera à consulta de la Camara, precediendo conocimiento de si el Mayorazgo ò mejora llega, o excede *como deberà ser a tres mil ducados de renta; si la familia del fundador por su situacion puede aspirar à esta distincion para emplearse en las carreras Militar ò Politica con utilidad del Estado*, y si el todo o la mayor parte de los bienes consiste en raices, lo que se deberá moderar, disponiendo que las dotaciones perpetuas se hagan y sitúen principalmenle sobre efectos de redito fijo, como censos, juros, efectos de Villa, acciones de Banco, ú. otros semejantes, de modo que quede libre la circulacion de bienes estables para evitar su pèrdida ò deterioracion, *y solo se permita lo contrario en alguna parte muy necesaria, ò de mucha utilidad publica.*

[3]) Bourgoing II, 217.

[4]) Townsend, Reise durch Spanien I, 366.

verpflichtete die Grundherren zum Ersatz des, durch Sachverständige ermittelten, Betrages der von dem Pächter während der Pachtzeit vorgenommenen nothwendigen Verbesserungen bei seinem eventuellen Abzug vom Gute am Ende derselben. Was konnte aber solch' vereinzelte Anordnung dem spanischen Bauer viel frommen, da derselbe sowol in Civil- wie in Criminalsachen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. h. der Willkühr der Grundherren, ihrer Richter und Beamten faktisch doch nach wie vor schutzlos preisgegeben blieb[1])? Denn es fehlte Karl dem Dritten der Muth, die den Städten schon im J. 1766 erzeigte Wohlthat: den vom Könige ernannten Gerichts- und Municipalbeamten, die ihre Stellen meist längst erblich besassen, fortan überwachende, mit ausgedehnten Vollmachten versehene Deputirte und Syndici aus der Mitte der Bürgerschaft zugesellen zu dürfen[2]), auch auf die bäuerlichen Gemeinden auszudehnen. Da kann es nun freilich nicht befremden, wenn Aus- wie Inländer, welche die Zustände des spanischen Landvolkes am Ausgange des vorigen und im Beginne des laufenden Jahrhunderts erforschten, in den gesegnetsten Provinzen des Reiches nichts als «elende in Trümmer verfallende Dörfer, und unfläthige, halbnackte und halbverhungerte Menschen[3])» fanden.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Spaniens Adel, indem er die von den Vätern ererbten Privilegien gegen die Reformbemü-

[1]) Da an Abhülfe auf dem Wege des Processes nur äusserst selten zu denken war. Warum? erklären die nachstehenden aktenmässigen Bemerkungen Baumgartens in Sybels historischer Zeitschrift, 1859, Bd. II, S. 153: «Es kam viel öfter vor, dass ein Grundherr 30, 40 Jahre lang einen Process hinzuziehen, das endliche Urtheil für sich zu bestechen, oder, wenn es gegen ihn lautete, die Vollstreckung zu vereiteln wusste. In der Regel wagten nur grosse und wohlhabende Gemeinden (der Einzelne also gar nicht), die Hülfe der Justiz anzurufen, da alle Processe dieser Art nicht nur sehr langwierig, sondern auch sehr kostspielig waren. So begann 1790 der Ort Navalperal einen Process gegen seinen Grundherrn, konnte erst lange nicht erreichen, dass derselbe zur Vorlage seiner Rechtstitel angehalten wurde, dann nicht, dass das vom Finanzrath gefällte Urtheil zur Ausführung kam: erst acht Jahre nach dem Schluss des Processes setzten die Klagen des Intendanten, wie sehr das Finanzinteresse des Staats durch diese rechtswidrige Beschädigung der Gemeinde verkürzt werde, die Vollstreckung des Urtheils durch. Während die jährliche Entschädigung des Grundherrn 40,000 Rs. betrug, hatte der Process 120,000 Rs. gekostet.» — Ebendas. S. 155 wird noch erwähnt, das der Flecken Fontiveros an 37 weltliche und 43 geistliche Grundherren jährlich 5,114 Fanegas Weizen und Gerste zu entrichten hatte, während seine ganze Jahresernte damals (1803) nur etwas über 6,000 Fanegas betrug!

[2]) Sanchez, Coleccion de Pragmaticas de Carlos III p. 44 sq. Toreno, Gesch. d. Aufst. Befreiungskr. u. d. Revolution in Spanien IV, 348.

[3]) Uebereinstimmende Aeusserungen des Briten Townsend (Reise, Bd. II, SS. 5 28 u. an mehreren anderen Stellen) und des edeln, am 27. Nov. 1811 verstorbenen spanischen Patrioten Jovellanos (nach Huber eigentlich Jove Llanos) in seiner bekannten Satire: Pan y Toros (Brod u. Stiergefechte), in deutsch. Uebersetzung abgedruckt in den europäischen Annalen, 1816, Bd. II, S. 198 f.

hungen der Bourbons mit solchem Starrsinne festhielt, formell, vom untergeordneten privatrechtlichen Standpunkte der Betrachtung aus, vollkommen in seinem Rechte erscheint, aber auch nicht minder, dass er von einem kläglichen Irrthume befangen war, wenn er wähnte, hierdurch auf die Dauer seinem wahren Vortheile gemäss zu verfahren; wenn er wähnte, der auf jenen untergeordneten Standpunkt anwendbare Massstab sei der richtige, sei ungefährlich auch für die grossen Verhältnisse des Staatslebens. Wie wir aus dem Vorhergehenden uns erinnern, hatten hauptsächlich die übermässige Begünstigung, die ausschweifenden Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit, die anhaltende Unterdrückung und Aussaugung des Bürger- und namentlich des Bauernstandes den spanischen Staat so krank gemacht, so tief herunter gebracht. Es war darum kein kleines Verdienst der Bourbonen, das eben so richtig wie schnell erkannt und den Entschluss gefasst zu haben, auf dem milden, nicht besonders schmerzlichen Wege allmähliger Reform ihm die so sehr benöthigte Gesundheit wieder zu verschaffen. Aber Adel und Geistlichkeit, in diesem so wohlwollenden wie klugen Streben einsichtiger Aerzte nur unberechtigte Eingriffe nach Volksgunst lüsterner Herrscher erblickend, hielten mit unbeugsamem Starrsinn den berührten privatrechtlichen Standpunkt fest, die ewige Fortdauer dessen begehrend, was ihnen von diesem aus als ihr unantastbares altherkömmliches Recht erschien, obwol es doch, bei Lichte besehen, nichts Anderes als eine erst in den Tagen Kaiser Karls V und seines Nachfolgers eingerissene, weil vom Throne aus geduldete und begünstigte, Usurpation gegen den viel älteren, und Jahrhunderte lang geltenden gesetzlichen Zustand war.

Dieser engherzige, kurzsichtige Unverstand, der es gänzlich ignorirte, dass ein Staatswesen einer, beziehungsweise doch immer nur kleinen, Anzahl Privilegirter zu Liebe unmöglich immer krank bleiben kann, hatte nun in Spanien dieselben unvermeidlichen, nothwendigen Folgen, die eine solche Verblendung noch überall gehabt hat, und haben wird, wo die Bemühungen weiser und wohlwollender Fürsten, den erkannten unabweislichen Bedürfnissen des Staates, den begründeten Anforderungen der Gesammtheit gerecht zu werden, an dem thörichten, unpatriotischen Widerstande bevorrechteter Klassen scheiterten. Wie Frankreich, weil hier vor dem J. 1789 zwar auch, aber bei weitem nicht tief genug reformirt wurde, mittelst langwieriger entsetzlicher Revolutionsstürme die benöthigte staatliche Gesundheit zu erringen hatte, so musste auch Spanien, weil hier die Reformbemühungen der Bourbons im achtzehnten Jahrhundert aus dem beregten Grunde meist nur auf der Oberfläche blieben, nicht so tief eindringen konnten, als zu des Landes Genesung erforder-

lich gewesen wäre, im neunzehnten Jahrhundert auf dem furchtbaren, blutigen Wege der Revolution und des Bürgerkrieges die Ausstossung der alten, in seinem Staatskörper aufgehäuften Krankheitsstoffe ermühen. Denn das ist der eigentliche Inhalt, der tiefere Sinn der vielen Umwälzungen, welche die schöne Halbinsel über ein Menschenalter hindurch bis in unsere Tage herab heimgesucht haben, die eben deshalb selbst dann unvermeidlich gewesen sein würden, wenn im spanischen Volke auch nicht durch seinen Heldenkampf gegen Napoleons I sündigen Uebermuth das Bewusstsein seiner Kraft und seines Rechtes so mächtig aufgestachelt worden wäre. Alle geschichtliche Erfahrung lehrt nämlich, dass in den Massen, selbst wenn sie noch so verdummt und versunken erscheinen, ein unverwüstliches Gefühl ihres Schwergewichtes lebt, dass es selbst in den, wenn auch an noch so sklavischem Gehorsam lange gewöhnten über kurz oder lang, aber unfehlbar, mit unwiderstehlicher Gewalt zum Durchbruche kommt, wenn ihrem natürlichen und berechtigten Triebe nach Erlösung von schweren, nicht länger zu ertragenden Uebeln Befriedigung auf dem Wege der Reform fort und fort hartnäckig verweigert wird. Wie sehr muss doch der Menschenfreund wünschen, dass die hieraus resultirende ernste Mahnung in allen Ländern wohl und rechtzeitig beherzigt werden möchte, die sich in einer ähnlichen Lage befinden!

Man weiss, wie schmerzlich Spaniens Adel und Geistlichkeit ihren verblendeten hartnäckigen Widerstand gegen die Reformbestrebungen der Bourbonen des achtzehnten Jahrhunderts büssen mussten, wie unermesslich viel an Gerechtsamen und Besitz sie verloren, weil ihnen der kluge Patriotismus fehlte, zur rechten Zeit, beziehungsweise Weniges freiwillig zu opfern. Spanien aber zeigt eine fast wunderbare Entwicklung, eine überraschend wachsende Blüthe, seitdem es aus seinen langwierigen Revolutionsstürmen und Bürgerkriegen die wichtige, überaus werthvolle Errungenschaft der Wiedererweckung, der Neubildung eines selbstständigen Bürger-, eines freien und zum Theil auch grundbesitzenden Bauernstandes davon getragen hat. Letztere mit eben so viel Umsicht wie Energie begründet zu haben durch Beseitigung der grössten Hindernisse, die sich ihr bislang entgegen gestemmt hatten, zählt zu den wesentlichsten Verdiensten der im äussersten Winkel spanischer Erde, auf der Insel Leon bei Cadiz, durch drei Jahre (24. Sept. 1810—14. Sept. 1813) so ruhmvoll wirkenden [1]) Schöpfer der Constitution vom 19. Merz 1812. Noch ehe diese, welche bekanntlich die Grundlage der Neugestaltung Spaniens bildet, die demokratische Verfassung wie der städti-

[1]) « Wenn wir », bemerkt hinsichtlich dieser vielgeschmäheten und vielverkannten

*

schen so auch der ländlichen Gemeinden Iberiens im Mittelalter dadurch (Art. 309 u. folg.) wiederherstelte, dass sie die Verwaltung der Einen wie der Anderen fortan wieder in die Hände von aus der freien Wahl ihrer Mitglieder hervorgegangenen Beamten legte, hatte ein Decret dieser constituirenden Cortes (v. 6. Aug. 1811) die erforderliche vorgängige Aufhebung aller guts-, grund- und lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit und Rechte verfügt, welchem sich noch zwei ergänzende Beschlüsse v. 26. Mai und 29. Juli 1813 anreiheten[1]). Hand in Hand ging hiermit die Abschaffung der Majorate, welche, obwol mit einigen Beschränkungen, in der von Joseph Napoleon, oder vielmehr von seinem kaiserlichen Bruder, den Spaniern (6. Juli 1808) octroyirten ephemeren Verfassungsurkunde[2]) bereits angeordnet, aber vollendet und besiegelt wurde erst durch die Decrete der späteren Cortes v. 27. Sept. 1820 und 19. Juni 1821[3]). Die Erlösung des Landmannes von seiner grössten mehrhundertjährigen Plage, von der Mesta, erfolgte durch das Decret der constituirenden Cortes v. 6. Juni 1813, welches allen Besitzern oder Pächtern von Ländereien fortan erlaubte, ihre Felder, Wiesen u. s. w. gegen jegliche fremde Benützung, also auch gegen die Wanderschafe, ausreichend zu schützen. Gleichzeitig wurde die Umwandlung der spanischen Bauern aus Zeitpächtern, was sie bislang meist gewesen, in Erbpächter durch die Verordnung angebahnt, die alle Pachtverträge auch für die Erben der contrahirenden Theile verbindlich machte[4]). Seitdem ist die Lage der spanischen Pächter ihren Grundherren gegenüber eine wesentlich andere, eine wesentlich bessere geworden, woran allerdings auch einige spätere Reformen erheblichen Antheil hatten, wie namentlich das Gesetz, welches die bislang gestattete sofortige Vertreibung lässiger Zahler vom Pachtgute fortan untersagte, und den Eigen-

---

Cortes sehr richtig Baumgarten in Sybels histor. Zeitschrift, 1859, Bd. II, S. 174, «diese Versammlung mit dem Massstabe englischer oder deutscher Bildung messen, wenn wir sie nach den politischen Erfahrungen, welche uns heute zur Verfügung stehen, kritisiren, so werden wir sie nicht entschieden genug verurtheilen können. Legen wir aber, und das allein ist historische Gerechtigkeit, den Massstab der spanischen Vergangenheit, der spanischen Bildung und spanischen Zustände an ihre Thaten, so müssen wir ihr den Preis zuerkennen, dass sie an Patriotismus, an politischer Einsicht und praktischem Geschick hoch über alle die Gewalten hervorragte, welche vor ihr versucht hatten, die spanische Nation durch den Sturm dieses beispiellosen Krieges zu führen. Die Cortes von Cadiz waren das Beste und Tüchtigste, was Spanien damals hervorzubringen vermochte.»

[1]) Archives diplomat. p. l'Hist. de Temps et des Etats, T. III pp. 144. 149 (Stuttg. und Tüb. 1821—26. 6 Bde.).

[2]) Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit d. J. 1789 bis auf d. neueste Zeit II, 261 (Leipz. 1832—47. 4 Bde.).

[3]) Angef. Archives diplomat. III, 210. 305.

[4]) Toreno, Gesch. d. Aufstandes, Befreiungskr. u. d. Revolut. in Spanien V, 344.

thümer verpflichtete, ein Jahr, in einigen Provinzen zwei Jahre vorher zu kündigen. Der Hebung der Landwirthschaft ward ferner die Bestimmung noch sehr förderlich, dass alle Pächter für von ihnen bewerkstelligte neue Anpflanzungen zehnjährige Abgabenfreiheit geniessen sollten.

Freilich sind diese Anordnungen, gleich den übrigen Schöpfungen der Cortes, von der wiederholten Restauration der alten Zustände durch Ferdinand VII fast wieder gänzlich umgestossen worden. Aber der endliche dauernde Triumph der liberalen Ideen und Principien in Spanien nach dem Tode dieses vollendetsten Heuchlers und perfidesten Tyrannen, den es je gegeben[1]), hat hier auch die fraglichen wohlthätigen Neuerungen wieder zur Geltung gebracht. Es giebt zwar noch immer Wanderschafe, wenn schon in bei weitem geringerer Anzahl, und eine geschlossene Gesellschaft grosser Heerdenbesitzer in Spanien, aber ohne die Privilegien, die sie ehedem zur grössten Geissel der Landwirthschaft machten. In der Association der Heerdenbesitzer führt die Königin selbst den Vorsitz, und in allen Provinzen, durch welche die Merinos ziehen oder wo sie ihre bezahlten Weideplätze haben, wachen vom Staate bestellte Procuradores fiscales darüber, dass jene die vorgeschriebene Marschroute genau einhalten, wie auch über die Vollziehung der zwischen der fraglichen Gesellschaft und den Eigenthümern der Weideplätze über deren Benützung abgeschlossenen Verträge.

Von dem allergrössten, von dem segensreichsten Einflusse auf die Neubildung eines unabhängigen und zum Theil auch grundbesitzenden Bauernstandes in Spanien sind daneben die von den Schöpfern der Constitution v. J. 1812 verfügte Veräusserung aller zu den Krondomainen so wie den Stadtgemeinden gehörenden unangebaueten Ländereien an Private[2]) (Jan. 1813) und die erst in unseren Tagen erfolgten Einziehungen der Klostergüter wie auch der Besitzungen der Weltgeistlichkeit gewesen. Der spanische Premier Mendizabal ist zur Confiscation der Klostergüter (1835—1836) bekanntlich zunächst durch die Absicht veranlasst worden, den Mönchen, den vornehmsten Stützen des Kronprätendenten Don Karlos, die Mittel zu benehmen, diesem Anhänger zu werben, und sein Heer zu besolden; auch ist es bei der Ausführung dieser Massregel eben so wenig wie bei der, von den Cortes wiederholt (Juli 1837 und Sept. 1841) decretirten und von Espartero (1842) vollstreckten Einziehung des Grundbesitzes der weltlichen Kleri-

---

[1]) Wie Willkomm, Zwei Jahre in Spanien und Portugal Bd. I, S. 201 Ferdinand den Siebenten mit Recht nennt.

[2]) Toreno V, 156 f.

sei zum Säuberlichsten hergegangen, vielmehr gar Manches vorgefallen, was schwerlich zu rechtfertigen sein dürfte. Aber auf die Festigung der politischen und socialen Wiedergeburt Spaniens, wie auch auf die baldige Beendigung seines Bürgerkrieges haben die fraglichen kühnen Griffe überaus erspriesslich eingewirkt. Einmal, weil sie ungeheuere Bodenreichthümer, die seither in für den Staat todter Hand angehäuft und nur dazu missbraucht worden waren, den Bruderkrieg seiner Angehörigen zu nähren, in eine grosse Menge arbeitender und steuerpflichtiger Hände brachten; dann weil sie hierdurch nicht allein den auf der Halbinsel im Ganzen bislang nur noch schwach vertretenen Stand der kleinen Grundeigenthümer, sondern auch die Anhänger der Umgestaltung Spaniens eben so ansehnlich wie rasch vermehrten. Denn jeder Erwerber der, zu Nationalgütern erklärten und zum Vortheile des Staates verkauften, geistlichen Besitzungen hatte fortan das lebhafteste Interesse an der Consolidation der neuen Zustände, da die Wiederherstellung der alten ihn selbst mit den empfindlichsten Einbussen bedrohete durch den alsdann sicher zu erwartenden Widerruf der Secularisation der Kirchengüter. Diese wurden vornehmlich von Landleuten acquirirt, welche mit Begierde die dargebotene willkommne Gelegenheit zu vortheilhaften Ankäufen, die ergriffen, aus Pächtern sich in Grundeigenthümer zu verwandeln, woher denn auch die hohen Preise rührten, welche für die veräusserten Nationalgüter erzielt wurden, trotz dem dass deren Erwerbung nicht ohne Gefahr war. Denn schon in den Jahren 1820—1823 waren von den Cortes viele Kirchengüter eingezogen und veräussert, diese Verkäufe aber nach der Restauration Ferdinands VII (1823) wieder annullirt und die Acquirenten der bezahlten Summen ohne Weiteres verlustig erklärt worden. Und dennoch wurden z. B. bis Ende Mai 1843 für 154,097 Nationalgüter, deren Taxe 1,998 Millionen 474,694 Realen betrug, nicht weniger als 4,933 Millionen 160,160 Realen erlöst[1])!

Diese totale Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse Spaniens, und zumal der des dortigen Landvolkes und Grundbesitzes, ist indessen noch zu neu, die statistischen Nachrichten aus der vom Sturm der Revolution und des Bürgerkrieges so lange durchwühlten Halbinsel sind noch zu ungenau und dürftig, um die wohlthätigen Folgen derselben in den verschiedenen hier in Betracht zu ziehenden Hinsichten im Einzelnen authentisch nachweisen zu können. Aber schon das Wenige, was in einigen Beziehungen im Allgemeinen sicher ermittelt worden, genügt, um

[1]) Ausland, 1840, S. 1067. Weimarisch geneal.-histor.-statistisch. Almanach, 1845, S 809.

die oben berührte Thatsache zweifellos festzustellen, die nämlich, dass Spanien in einem wahrhaft grossartigen, besonders materiellen, Aufschwunge begriffen und zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt ist. Am sprechendsten zeugt hiervon die überraschend schnelle Zunahme seiner Bevölkerung, trotz der bedeutenden Menschenopfer, die erst der Independenz-, dann der vieljährige Bürgerkrieg und verheerende Seuchen [1]) verschlangen. Spanien, welches, wie wir aus dem Vorhergehenden [2]) uns erinnern, im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kaum noch sechs Millionen Bewohner zählte, hatte deren, zuzüglich der 429,147 Seelen der balearischen und kanarischen Inseln, im J. 1833 wieder 12,087,991, die sich, immer einschliesslich der genannten Eilande, im J. 1849 auf 14,216,219, im J. 1857 aber auf 16,301,851 Köpfe vermehrt hatten [3]). Ferner erzeugte Spanien, welches noch im Beginne des neunzehnten Jahrhunderts den fünften Theil [4]) seines jährlichen Bedarfs an Brodfrüchten von auswärts beziehen musste, und noch in dem der zwanziger Jahre des laufenden Seculums sich genöthigt sah, selbst bei einer durchgängigen Mittelernte eine ganz ansehnliche Quantität derselben, etwa eine Million Fanegas, d. h. ungefähr 50,000 Wispel, jährlich vom Auslande zu beziehen [5]), bereits im Jahre 1850 nicht nur genug Getreide für seine so ungemein gestiegene Bevölkerung, sondern war auch im Stande, davon nicht unbedeutend auszuführen, wie z. B. nach England 42,550 Fanegas Gerste, 80,399 Fanegas Weizen und 80,868 Fanegas Mais, und nach Cuba 2,256,070 Arrobas (Viertelcentner) Weizenmehl [6]). Auch das, nach der vorvorhergegangenen langjährigen berüchtigten gräulichen Finanzwirthschaft wol kaum je mehr gehoffte merkwürdige Vertrauen, welches sämmtliche Börsen Europas der spanischen Monarchie jetzt, nach der Consolidation ihrer Wiedergeburt, in wachsendem Masse bezeigen, am sprechendsten ausgedrückt in dem überall anhaltenden Steigen des Courses der spanischen Staatspapiere, zeugt prägnanter als es die ausführlichsten Detail-Schilderungen vermöchten, von dem ungeheueren Gewinne, den Spanien aus seiner politischen und socialen Neugestaltung davongetragen.

---

[1]) So raffte z. B. das gelbe Fieber in den Jahren 1798—1804 über eine Million Menschen weg, und in unseren Tagen richtete die Cholera wiederholt, zuletzt im J. 1854, bedeutende Verheerungen an. Willkomm, Die Halbinsel d. Pyrenäen S. 499.

[2]) Vergl. oben S. 48.

[3]) Willkomm a. a. O. S. 499 und Hübner, Statist. Tafel für 1858.

[4]) Moreau de Jonnès, Statistique de Espagne pp. 102. 118 (Paris 1834).

[5]) Gaspari, Hassel u. A. Handbuch der Erdbeschreib. Abtheil. II, Bd. III, S. 36. Neue allgem. geogr. u. statist. Ephemeriden Bd. XII, S. 123.

[6]) (Brockhaus) Die Gegenwart Bd. IX, S. 502.

Seines Schwesterlandes, Portugals Unstern wollte, dass den Männern, die sich das immer grosse Verdienst erwarben, seine politische Umwandlung dauernd begründet zu haben, die Einsicht fehlte, wie diese einem so durchaus verrotteten und todtkranken Staate, wie der portugiesische noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts war, die benöthigte Gesundheit nur dann zurückgeben könne, wenn sie mit einer so durchgreifenden socialen, wie sie in Spanien bewerkstelligt ward, Hand in Hand gehe. Die Verhältnisse des Grundbesitzes und des Bauernstandes, die wir hier allein zu betrachten haben, hatten seit dem Ausgange des Mittelalters in Portugal sich ganz analog den spanischen entwickelt. Auch hier wurden die alten Freiheiten und Ortsrechte (Foraes) der Landgemeinden immer rücksichtsloser mit Füssen getreten, da der Landmann, obwol längst nicht mehr leibeigen, von den Königen der Willkühr des Adels und der Geistlichkeit, in deren Hand der weitaus grösste Theil alles Grundbesitzes sich angehäuft fand, ganz schutzlos preisgegeben[1]) und in dessen Folge bald fast durchgängig zum blossen, mit Lasten aller Art überbürdeten und gewöhnlich nur auf kurze Termine angesiedelten Zeitpächter, häufig gar nur zum blossen Taglöhner herabgedrückt war[2]), der nach Launen weggejagt werden konnte; auch hier wucherten die im Laufe des XVI und XVII Jahrhunderts ebenfalls enorm sich vermehrenden[3]) Majorate und die Mesta (welch' letztere namentlich für Alem-Tejo, Lusitaniens grösste Provinz, dieselben Nachtheile mit sich führte, wie für das spanische Estremadura[4]), in gleich giftiger Weise wie in Spanien. Nichts natürlicher, als dass dieselben Ursachen auch dieselben Wirkungen hervorbrachten, die sich am empfindlichsten in der rapiden Abnahme der Population so wie in dem gräulichen Verfalle der Agrikultur äusserten. Lusitaniens Bevölkerung hatte gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus etwa zwei Millionen Seelen bestanden, im J. 1636 zählte dieses Land aber höchstens noch 1,100,000 Bewohner[5]). Es fehlte ihm damals so sehr an Händen, und den vorhandenen so sehr an Lust[6]) auch nur zum nothdürftigsten Anbau seines Bodens, dass weit

[1]) Schäfer, Gesch. v. Portugal III, 37. V, 387.

[2]) Minutoli (preussischer Generalconsul), Portugal u. seine Colonien im J. 1854 Bd. II, S. 385 (Stuttg. u. Augsb. 1855. 2 Bde.).

[3]) Balbi, Essai statistique sur le Royaume de Portugal I, 238 (Paris 1822. 2 vols.).

[4]) Roon, Die iberische Halbinsel S. 39. Willkomm a. a. O. S. 486, welch' letzterer bemerkt, dass man noch jetzt in dem spärlich bevölkerten Alem-Tejo oft einen ganzen Tag reisen könne, ohne ein einziges Haus, geschweige denn eine Ortschaft anzutreffen.

[5]) Balbi a. a. O. I, 186 sq.

[6]) « Der Landmann arbeitete im Schweisse seines Angesichts doch nur für seinen Grundherrn und konnte sich nicht über die bitterste Armuth erheben. Da wurde er gleichgültiger gegen die Arbeiten selbst, begnügte sich mit der ärmlichsten Hütte, und erfreute sich ganz heruntergekommen in stoischer Zufriedenheit an der Ueberzeugung, keine Abga-

über die Hälfte desselben brach lag, und wol noch mehr brach gelegen haben würde, wenn nicht aus Guinea eingeführte Sklaven und Mulatten ausgeholfen hätten. Ein einsichtiger Portugiese, Severim de Faria, der im J. 1625 schrieb, gewahrte in der berührten unbeschränkten Befugniss der Grundeigenthümer, ihre Pächter nach Belieben zu verabschieden, auch wenn sie die Ländereien gut bewirthschaftet und den Zins pünktlich bezahlt, mit Recht eine der vornehmsten Ursachen dieser traurigen Erscheinung[1]).

Durch König Joseph (1750—1777) und seinen verdienten Minister Pombal geschah zwar Verschiedenes zur Verbesserung der Lage des Landmannes, zur Hebung des Ackerbaues. Dieser, der im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in Portugal, unter dem Schutze weiser Gesetze, so kräftig blühete, dass dasselbe, trotz seiner ungleich zahlreichern Bevölkerung, nicht nur genug Brodfrüchte für den eigenen Bedarf erzeugte, sondern auch grosse Quantitäten Getreide nach Spanien, Deutschland und Flandern verkaufen konnte[2]), lag noch beim Regierungsantritt des genannten Monarchen so gräulich darnieder, dass die Gesammternte Portugals, eines von der Natur so begünstigten Landes, dass dort noch 2,000 Fuss über dem Meere der Kirschbaum in den ersten Merzwochen blüht, nicht einmal zur Ernährung von 300,000 Menschen ausreichte![3]) Aber mit König Josephs und Pombals bezüglichen Reformen hatte es theils dieselbe, theils noch eine schlimmere Bewandtniss wie mit den gleichartigen Bemühungen der spanischen Bourbons dieser Zeit; sie blieben entweder auf der Oberfläche, griffen den alten Krebsschaden nicht an der Wurzel, sondern nur in seinen Nebenästen an, oder waren gar arge Verkehrtheiten, wahre Giftproben mit einem Todtkranken[4]). Sehr natürlich mithin, dass sie keinen irgend erheblichen Erfolg hatten, der auch dem rühmlichen, schon tiefer greifenden Versuche der Königin Maria I, die Bauern wenigstens gegen die argen, von den weltlichen und geistlichen Grundherren mit ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit getriebenen

ben an den Staat zu zahlen, und fast eben so wenig an den Grundherrn zu entrichten, weil er in der That nichts besass, wovon er etwaige Verpflichtungen erfüllen konnte.» Schubert, Handbuch d. allgem. Staatskunde v. Europa, Bd. I, Theil III, S. 336.

[1]) Schäfer III, 31—32.

[2]) Minutoli a. a. O. II, 382. Du Chatelet, Voyage en Portugal I, 253. II, 136 (Paris 1798. 2 vols.).

[3]) Schäfer V, 389.

[4]) Ein artiges Pröbchen davon erzählt Du Chatelet in seiner angeführten Reisebeschreibung v. J. 1777 Bd. II, S. 45: N'étoit-ce pas condamner le laboureur à l'oisiveté et à la misère? *On crut remedier à cet inconvénient, en augmentant la taille* du malheureux habitant des campagnes. On espéroit par-là *le forcer au travail, comme au seul moyen* de le mettre en état de payer ce surcroit d'imposition: qu'en arriva-t-il? Une grande quantité de terres restèrent en friche; beaucoup de propriétaires furent ruinés; et le fisc, trompé dans son avidité, perçut moins encore qu'auparavant.

Missbräuche zu schützen, nicht zu Theil geworden ist. Denn das von ihr zu dem Behufe (19. Juli 1790) erlassene Gesetz[1]) gedieh wegen des passiven Widerstandes des Adels und Klerus thatsächlich gar nicht zur Vollziehung, so dass noch in den beiden ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts die Lage des portugiesischen Landvolkes eben so trostlos, und dessen Abhängigkeit von der Willkühr seiner Grundherren, die meist auch seine Gerichtsherrn geblieben[2]), noch eben so gross, wie ehedem, für die Letzteren selbst und die Landwirthschaft dies freilich aber auch von denselben schlimmen Folgen, wie in früheren Tagen begleitet war[3]). Nur in den wenigen Gegenden Portugals, wo es den Bauern gelungen, Grundbesitzer zu werden, wo es wenige Majorate und einen weniger hochmüthigen und tyrannischen Adel gab, waren jene eben so wohlhabend wie fleissig, war die Agrikultur eine vorzügliche[4]).

---

[1]) Schäfer V, 601 f.

[2]) Carné, Le Portugal au XIX siècle: Revue des deux Mondes, 1837, Juillet, p. 86.

[3]) Lüder, Ueber die Industrie und Kultur der Portugiesen S. 136 f. (Berlin 1808): «Die Unwissenheit und der Stolz dieses Adels ist gleich grenzenlos. Er verachtet die Bauern. Er ist im Besitz von Privilegien, die ihm alles gestatten, und deren Anzahl nicht ab-, sondern zunahm. Der Bauer ist nicht ein leibeigenes Vieh, aber er steht diesem so nahe als möglich. Er soll auch nur kniend mit seinem gnädigen Gebieter sprechen. Den Bauer auf alle Art und bei jeder Gelegenheit es fühlen zu lassen, welch ein verächtliches Wesen er sei; die Pacht bis auf's Höchste, bis zum Unerschwinglichen hinauf zu schrauben, und mit Anstand, das heisst in der Haupt- oder wenigstens in einer Provinzial-Stadt, im Schosse des Müssiggangs und der Laster, mit Pfaffen und gnädigen Herren und Damen, mit einem Schwarme von Domestiken und Maulthieren den Schweiss und das Blut des Landmannes zu verzehren — das sieht der Adel Portugals als seinen hohen Beruf an; und der Bauer dankt dem Himmel, wenn sein strenger Gebieter ihn nicht auch noch unter dem nichtswürdigsten Vorwande zu dem Gerichtsherrn schleppt, und mit Hülfe der heiligen Justiz ihn rein ausplündert und einkerkern lässt. Der Edelmann kann hier nur seine Rente verzehren, und der Pächter und Bauer kann nichts anderes sein, als ein armes, unwissendes, träges Geschöpf, das sein Joch fortschleppt, so lange eine eiserne Nothwendigkeit es gebietet .... eben desswegen ist die Landwirthschaft so kläglich, und jede Verbesserung in derselben ist unmöglich, da das Kapital nicht vermehrt werden kann. Der Bauer und Pächter ist arm, und muss es bleiben. Ebenso arm sind die Güterbesitzer, so ausgedehnt ihre Besitzungen auch sind; und wenn diese einzig von ihren Pächtern und Bauern ziehen, so muss, verewigt sich die Armuth dieser, auch die Armuth jener sich verewigen Alle, der Edelmann wie der Bauer sind Bettler.» — Mit dieser Schilderung stimmt die welche Balbi I, 236 sq. vierzehn Jahre später (1822) entwarf, im Wesentlichen vollkommen überein.

[4]) Lüder a. a. O. S. 139: «Einzig unter derjenigen Klasse der portugiesichen Bauern, welche Grundeigenthümer und freie Menschen sind, trifft man Wohlhabenheit an. Entre Douro e Minho, wo es nur wenige grosse Güter gibt, und der Adel wohl zahlreich, aber nicht reich an Besitzungen ist, hat die stärkste Bevölkerung, und zeichnet sich durch den Fleiss seiner Bewohner auf das vortheilhafteste aus, und durch eine Agrikultur, die ganz vorzüglich ist. Eben so sind auch die Ackerleute in dem höhern Alemtejo im Rufe wegen ihres Reichthums, und auch diese sind Grundeigenthümer; sie besitzen beträchtlich grosse Ländereien und einen fruchtbaren Boden.»

Die vieljährigen Revolutionsstürme, welche seitdem über dieses Land hingefegt, haben zwar Manches gebessert, aber doch noch lange nicht die ihm nöthige durchgreifende Aenderung der fraglichen Missverhältnisse herbeigeführt, da sowol die Cortes, wie Dom Pedro der Einsicht entbehrten, dass Lusitaniens Regeneration so lange Stückwerk bleiben müsse, so lange sie nicht mit rücksichtsloser Energie von unten auf begonnen werde, dass deshalb vor Allem die Lage des Bauernstandes gründlich reformirt werden, dass, wie gesagt, mit der politischen die sociale Umgestaltung sich paaren müsse. Zwar hat Dom Pedro das seit Jahrhunderten ganz despotisch regierte Land in eine constitutionelle Monarchie umgeschaffen, die Mönchsklöster (1834) aufgehoben, deren Güter eingezogen, und zum Staatsgut erklärt, und noch manch' andere dankenswerthe Verbesserungen durchgeführt. Aber aus allzu grosser Rücksichtnahme auf den Weltklerus und aus Furcht vor dem, Dom Miguel unbedingt ergebenen [1]) Adel unterliess er es, den Bauer aus seiner altherkömmlichen Abhängigkeit von diesen privilegirten Klassen zu befreien, bewies er denselben überhaupt eine eben so thörichte, wie schlechtvergoltene Schonung. Indem die von ihm den Portugiesen (29. April 1826) verliehene Verfassung den Erbadel und dessen Vorrechte garantirte[2]), wurde dieser dadurch als bevorzugte und streng geschiedene Kaste, wurde namentlich das so verderbliche Institut der Majorate[3]) aufrecht erhalten, welche ihm den unveräusserlichen Besitz eines so grossen

---

[1]) Par un contraste qui caractérise à lui seul la situation des esprits et des intérêts dans les deux royaumes de la péninsule, l'aristocratie ralliée, en Espagne, à la cause d'Isabelle II, appuya presque tout entière, en Portugal, l'avènement de Don Miguel. Carné a. a. O. p. 103.

[2]) Pölitz, Europäische Verfassungen seit 1789, Bd. II, S. 340. Minutoli I, 109.

[3]) Den fortdauernden giftigen Einfluss dieser auf den Landmann und die Landwirthschaft Lusitaniens schildert trefflich Minutoli II, 442: «Die Unveräusserlichkeit der geschlossenen und Majoratsgüter hat ihre nachtheiligen Folgen sattsam gezeigt. Die Unmöglichkeit der Gesammtbestellung beim Mangel ausreichenden Betriebskapitals, u. die Schaaren von besitzlosen Familien, welche in der Nähe solcher grossen Güter, auf den Verdienst eines spärlichen Tagelohns angewiesen, lediglich um die dürftige Existenz kämpfen, und weder durch Fleiss u. Anstrengungen noch durch sonstige Verwerthung ihrer Arbeitskräfte darauf hoffen können, ihre Lage verbessert zu sehen, einen Hausstand zu begründen, ihre Kinder zu erziehen. Die zahllosen ausgesetzten auf Staats- u. Communalkosten erzogenen Kinder sind die natürlichen Folgen dieser socialen Zustände. Da die Majoratsherren ihre Besitzungen nicht selbst bewohnen, so vermeiden ihre Wirthschafter besondere Anstrengungen u. Ausgaben zu Meliorationen, sie lassen den alten schleppenden Wirthschaftsgang so fortbestehen, u. sie haben weder das Mitgefühl noch die Mittel, um die Noth der arbeitenden Klassen durch zweckmässige Beschäftigung auf Kosten der Besitzer zu vermindern. Denn natürlich wird unter den Wirthschaftsbeamten derjenige der beste sein, der die Gutseinnahmen möglichst wenig durch Wirthschaftsausgaben zu schmälern weiss.»

Theiles alles Grund und Bodens, und hauptsächlich hierdurch überwiegenden Einfluss nicht allein auf das Landvolk, sondern noch immer sehr bedeutenden sogar auf den Bürgerstand[1]) sichert. Die Majorate existiren noch heutigen Tages in Portugal, und zwar in der Art, dass sie hier in Ermangelung männlicher Descendenz auf die Frauen übergehen[2]). Diese Rücksichtnahme vergalt Portugals Adel damit, dass er in der Pairskammer dem Gesetze wegen Verkaufs der National-, d. h. der eingezogenen Klostergüter sich lange und nachdrücklich widersetzte, dessen Ausführung überhaupt in jedmöglicher Weise behinderte und erschwerte und hierdurch Grosses dazu beitrug, dass jener für den Staatsschatz bei weitem nicht so ergiebig ausfiel, als man erwartet hatte. Und auch die Weltgeistlichkeit, die noch jetzt 18,000 Köpfe stark ist[3]), wurde dadurch, dass Dom Pedro ihren grossen Grundbesitz unangetastet liess, keineswegs ihm und seiner Nachkommenschaft geneigt gemacht, keineswegs abgehalten, im Stillen für Dom Miguel zu wirken, das Landvolk, auf welches sie noch immer überaus grossen Einfluss besitzt, zu seinen Gunsten zu bearbeiten. Daher vornehmlich der Bauern so verblendete, noch immer fortdauernde Anhänglichkeit an den Prätendenten, und dessen bis in die letzten Jahre bewährte Fähigkeit, den Frieden des Landes zu stören.

Gutentheils wegen dieses im Wesentlichen ungebrochenen, fortwährenden grossen Einflusses des Adels und der Geistlichkeit auf das Landvolk haben auch die in der neuesten Zeit in Portugal getroffenen Vorkehrungen zur Befreiung seines Bodens von den alten Feudallasten, zur Umwandlung der bisherigen Pächter und Tagelöhner in einen selbstständigen grundbesitzenden Bauernstand bis jetzt im Ganzen nur geringen Erfolg gehabt. Die in den J. 1835—1848 wiederholt erlassenen Gesetze zur Ablösung der Grundrenten sind, theils wegen der Hindernisse, welche Adel und Klerus ihrer Vollziehung entgegenwälzten, theils wegen der Armuth der Landleute, — denn die unendlich grosse Mehrheit der portugiesischen Bauern ist ohne Kapital und auch ohne Credit[4]), in den meisten Provinzen von ihrer Ausführung noch sehr weit entfernt. Eben darum, und weil die Regierung es versäumte, dieser Mittellosigkeit der Agrikultur-Bevölkerung

---

[1]) Dans les classes moyennes elles — mêmes — le respect aristocratique n'est pas moins intact qu'au sein des masses. La vieille noblesse portugaise exerce encore sur la Bourgeoisie le patronage accepté et l'ascendant du vieux patriciat. D'Alaux, Le Portugal en 1850: Revue des deux Mondes, 1850, Août p. 508.

[2]) Prinz Löwenstein, Ausflug von Lissabon nach Andalusien im Frühjahr 1845 S. 11 (Dresden und Leipzig 1846).

[3]) Die Gegenwart IX, 506.

[4]) Prinz Löwenstein a. a. O. S. 268. Willkomm a. a. O. S 454.

in der erforderlichen Weise unter die Arme zu greifen, ist letztere auch so wenig im Stande gewesen, von den ihr später (1853) gewährten Erleichterungen behufs ihrer Erhebung zu Grundeigenthümern (Klostergutspächter konnten z. B. durch Erlegung des 16fachen Jahrespachtzinses Besitzer der von ihnen bislang bebaueten Grundstücke werden[1]) einen umfassendern Gebrauch zu machen. Daher rührt es denn, dass noch heutigen Tages die immense Majorität des portugiesischen Landvolkes aus Zeitpächtern, und zwar meist mit kurzen Contracten[2]), und Tagelöhnern besteht. Nun ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass trotz dem der Ackerbau gegen früher sich gehoben hat, da dies schon aus dem zunehmenden Heruntergehen der Preise der Rohprodukte, wie auch aus der Thatsache erhellt, dass die Einfuhr an Reis, Brodfrucht und Kartoffeln — (den grössten Theil seines Bedarfs an letzteren hat Portugal noch bis zum J. 1837 vom Auslande bezogen; damals wurde von den Cortes, um die Anpflanzung dieser Knollenfrucht im Lande zu fördern, deren Einfuhr verboten) — gegen ehedem[3]) auf ein Minimum herabgesunken, die Ausfuhr an Oel, Zwiebeln und Südfrüchten dagegen im Zunehmen begriffen ist. Aber trotz dem finden sachkundige unbefangene Beurtheiler[4]), dass die Agrikultur in Portugal im Ganzen noch immer überaus vernachlässigt, wie auch, dass dies Land noch immer, «im Verhältniss zu den ungeheuren Hülfsquellen, die es in sich selbst besitzt[5]) und die nur Betriebsamkeit, Geld und verständige Leitung brauchen, um ergiebig zu werden, nur spärlich bevölkert ist.»[6]). Und in der That resultirt aus dem seit mehr als dreissig Jahren fast immer gleich gebliebenen Stande der Bevölkerung Lusitaniens (es zählte im J. 1822 3,443,447, im J. 1841: 3,412,500, im J. 1851: 3,471,199 und im J. 1856 nicht über 3,500,000 Seelen), der in diesem Zeitraume so bedeutend vermehrten Einwohnerzahl Spaniens gegenüber, und noch aus manch' anderen un-

---

[1]) Minutoli I, 143 f. II, 385.

[2]) Minutoli II, 447.

[3]) Noch gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts musste Portugal vom Auslande, ungerechnet der betreffenden Einfuhr aus seinen eigenen Colonien, im Durchschnitte jährlich zwischen 70 und 80,000 Mojos, d. h. für sieben bis acht Millionen Francs, Getreide beziehen. Balbi I, 146. Sprengel und Forster, Neue Beiträge z. Länder- und Völkerkunde VII, 25—30 (Leipz. 1790—93. 13 Bde.).

[4]) Wie namentlich Minutoli I, 63 f. II, 379. 439 und Prinz Löwenstein, welch' letzterer sich S. 269 des Ausrufes nicht enthalten kann: «Armes Land, in welchem die jetzige Nachlässigkeit gegen sonst ein Fortschritt genannt wird!»

[5]) D'Alaux, hiermit übereinstimmend, nennt a. a. O. p. 519 Portugal un pays dont les ressources agricoles *dépassent trois ou quatre fois* les besoins.

[6]) Worte des Briten Kingston: Lusitanian Sketches, deutsch: Portugiesische Land- und Seebilder (Dresd. u. Leipz. 1846. 2 Bde.) v. Lindau Bd. I, S. 7.

trüglichen Anzeichen, wie z. B. aus seiner traurigen Finanzlage [1]), klärlich, wie überaus bedeutend dieses Staates Entwicklung dadurch gehemmt wurde, dass die im Nachbarlande bereits durchgeführte sociale Neugestaltung besonders hinsichtlich der Verhältnisse des Grundbesitzes und des Landvolkes, trotz aller politischen Umwälzungen, die es erlitten, dort noch nicht bewerkstelligt ist. Denn in Portugal waltet noch immer ein beständiger Kampf zwischen den politischen Richtungen und Systemen, die ganz liberal, und den socialen, die es nicht sind.

[1]) Minutoli I, 128 f.

ZWEITES BUCH.

FRANKREICH.

ERSTES KAPITEL[1]).

Es ist eine in den Jahrbüchern der Menschheit sich uns wiederholt darbietende, eben so merkwürdige wie trostreiche Wahrnehmung, dass

[1]) Von den über die Geschichte des Bauernstandes in Frankreich in der neuesten Zeit erschienenen Werken sind, merkwürdig genug, die beiden die besten, die an dem entgegengesetzten Fehler leiden. Das eine, von Darest de la Chavanne (Hist. des classes agricoles en France depuis St. Louis jusqu'à Louis XVI. Paris 1854), trübt das Verdienst bedeutenden wissenschaftlichen Gehaltes und guter Auseinandersetzung einzelner Entwicklungen und Verhältnisse durch eine doch gar zu rosenrothe und darum verfehlte Auffassung der Gesammtlage des Landvolkes in der Feudalperiode; denn nach der Meinung seines Verfassers hätten Adel und Geistlichkeit damals keine angelegentlichere Sorge gekannt, als die Väter ihrer Bauern zu sein, und rastlos an deren Emancipation gearbeitet! Das steht doch in gar zu auffallendem Widerspruche mit unbestreitbaren Thatsachen; es wird im Folgenden dargethan werden, mit welch' schneckenartiger Langsamkeit, die schon allein hinreichen dürfte des Verfassers Behauptung zu widerlegen, diese travail persévérant du moyen âge an der émancipation des populations rurales, und in welch' engen Gränzen sie sogar bis zur Regierung Ludwigs des Sechzehnten fortschritt. Das andere von Bonnemére (Hist. des Paysans depuis la fin du moyen âge jusqu'à nos jours, 1200—1850. Paris 1856. 2 Bde. welch' curioser Gedanke schon, das Ende des Mittelalters in d. J. 1200 zu verlegen!) ist reicher an interessanten Details, aber voll blinden leidenschaftlichen Hasses gegen Adel und Klerus, und übertreibt daher in entgegenstehender Richtung. Und eben deshalb ist auch ein Gebrechen das Gemeinsame beider Schriften — ein fast durchgängiges Verkennen der tiefer liegenden Motive, der eigentlichen, der entscheidenden Antriebe der von ihnen besprochenen Erscheinungen. Der Schrift des bekannten Ultramontanen Veuillot: Le droit du seigneur au moyen âge, Paris 1854, werde hier nur um des charakteristischen Mittels willen erwähnt, dessen sich derselbe bedient, wenn er die zweifellosesten, aber ihm widerwärtigen Dinge kurz und frisch wegläugnen will. Er versichert alsdann, wie z. B. bezüglich des berüchtigten Rechtes der ersten Nacht, er habe monatelang sué sang et eau, ohne einen Beweis dafür zu finden, folglich gebe es auch keinen!

Erscheinungen, die nur Keime des Todes und Verderbens in sich zu tragen das Ansehen haben, bei näherer Betrachtung ein ungeahntes Moment der Versöhnung, gleichsam ein Aequivalent des Unheils enthüllen, welches sie angerichtet. Es ist oben in der Einleitung gezeigt worden, wie viel das seit dem Tode Karls des Grossen sich immer mächtiger entfaltende, und bald Fundament, Mittelpunkt und beherrschendes Princip des gesammten Staatslebens bildende Lehnswesen dazu beigetragen hat, dass die wenige Menschenalter zuvor noch ganz beträchtliche Zahl der Gemeinfreien, d. h. der nicht adeligen, unabhängigen kleinen Grundeigenthümer, in allen karolingischen Reichen so rasch zusammen- und endlich beinahe völlig verschwand. Für diesen so bedeutenden, ja überwiegenden Theil der Schuld, welchen das Feudalsystem an der Vertilgung des Standes trägt, der Jahrhunderte hindurch die Grundlage der Gesellschaft in allen, auf den Trümmern der weströmischen Monarchie entstandenen, germanischen Staaten gebildet, hat dasselbe letzteren eine, nicht immer nach Gebühr gewürdigte, belangreiche Entschädigung durch die sehr wesentlichen Verbesserungen gewährt, die es in der Lage der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung herbeiführte.

Diese bestand damals theils aus den Nachkommen der, aus den uns bekannten Gründen, schon früher in Knechtschaft versunkenen germanischen Eroberer, theils der gleichem Schicksale im Laufe der Zeit verfallnen eingebornen Romanen, theils aus dem Nachwuchse der von jenen aus der alten Heimath mitgebrachten, oder in der neuen vorgefundenen Leibeigenen. Der bedeutende Unterschied in der Lebensstellung und Behandlung, welche sowol die alten Volksgesetze der germanischen Stämme, wie die karolingische Legislation zwischen diesen verschiedenen Klassen der Unfreien machten, war in der Anarchie, welche um die Mitte des neunten Jahrhunderts in Frankreich einriss und während einiger Menschenalter hier herrschend blieb, thatsächlich völlig aufgehoben worden. Denn gleich der königlichen Autorität, die nur zu oft selbst der unbedeutendste Ritter ohne Scheu frech verhöhnte [1]), wurden auch die von ihr ausgegangenen oder ausgehenden Gesetze [2]) von der neuen Macht

[1]) Aimon. Monach. Floriac. de Miracul. S. Bened. ad a. 923: Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules et de la France T. IX, p. 139: Illud Praedium quidam miles ad suos usus rapuit: nec petenti Abbati vel fratribus in jus venire voluit. Querimonia ad se perlata, *jubet Rex pervasorem ab hac cessare temeritatis pertinacia: qui vocem quidem jubentis audivit, sed adsensum parendi accommodare distulit.* Renuntiatur Principi, illum non solum pervasa retentare, *verum etiam convivium ex substantiis Monachorum seu incolarum in proxima silva sibi parare.*

[2]) Schon im J. 877 klagte der berühmte Erzbischof Hincmar v. Rheims (Bouquet IX, p. 256): pax et consilium, et justitia et judicium locum in isto regno non habuerunt. . . , *justitia et judicium quasi emortua apud nos sunt.*

mit steigender Rücksichtslosigkeit in den Staub getreten, welche bald zur dominirenden des gesammten Staatslebens sich empor rang — von dem Feudalismus nämlich. Es wäre ein schwer zu begreifendes und noch schwerer zu motivirendes Wunder gewesen, wenn die gewaltthätigen Herzoge, Grafen und sonstigen grösseren und kleineren Machthaber, die der Krone ein Stück Land, ein Recht nach dem andern entrissen, die damals sogar vor dem einflussreichsten Stande, vor der Geistlichkeit und ihren Bannstrahlen so geringe Ehrfurcht, so wenig Scheu hegten, dass sie die angesehensten Prälaten ihrer Besitzungen und Gerechtsame beraubten [1]),— wessen selbst [2]) Hugo Capet, der Stifter des dritten französischen Königsgeschlechtes, und sein Vater, Hugo der Grosse, sich mehrfach schuldig machten, — die nie und nirgends ein anderes Gesetz kannten, als das der rohen Stärke, auf die missachtetste Klasse der Bevölkerung mehr Rücksicht genommen haben sollten, als auf die Könige und selbst den Klerus, grösseres Bedenken getragen haben sollten, die Rechte jener mit Füssen zu treten, als die der Staatshäupter und der Kirche. Kein Zweifel mithin, dass alle durch die verschiedenen Entste-

---

[1]) Urk. Kaiser Karls des Dicken v. J. 886: Bouquet IX, p. 345: — Geylo — ***Lingonensis Ecclesie Antistes*** — excellentie nostre innotuit, qualiter *quam plurime res, possessiones et Abbatie*, que Ecclesie sue — antiquitus juste — delegata fuerant, *quorundam Principum tyrannica sacrilegaque temeritate, atque praesumtione — subtracte fuissent.* Urk. König Karls des Einfältigen v. Frankreich v. J. 919: Butkens, Trophées du duché de Brabant T. I, Preuv. p. 15 (La Haye 1724. 3 vols Fol.): ***Rutgerus Trevirensis Eccles. Archiepiscopus*** saepe plangendo adiit Celsitudinem nostram, dicens, quod Abbatia S. Servatii, quae est constructa in Trajecto, quam dedit per suum praeceptum Trevirensi ecclesiae Arnulphus Rex, ***sed violentia Rageneríi Comitis et filii ejus Gisberti a Trevirensi ecclesia jam olim esset injuste ablata.***

[2]) Urkunde Hugo Capets v. J. 975: Sammarthan, Gallia Christiana T. VIII, Instr. p. 486 (Paris. 1715—1857. 14 Bde. Fol.): adiit praesentiam nostram quidam ***episcopus Aurelianensis ecclesiae***, nomine Arnulphus, — reclamans quamdam terram, quae olim luculenta cupiditate ***a loco sibi nutu Dei commissa fuerat abstracta*** (der Herzog vermeidet zu sagen, dass er selbst der Räuber gewesen; es ergiebt sich aber aus dem Folgenden): ***et nunc eam quidam miles noster Hugo e nostra manu videbatur tenere in beneficium.*** Cujus petitionem ratam dijudicantes — ***reddimus eidem ecclesiae — quamdam abbatiam*** in honore S. Johannis prope muros civitatis, cum omnibus ad se pertinentibus.

Urk. König Philips I von Frankreich, für die Abtei St. Germain-des-Près v. J. 1061: Ebendas. T. VII, Instr. p. 34: accidit tempore ***Hugonis ducis, qui Magnus*** cognominabatur (starb 956), ***ut ipse dux, sicut alias ecclesias attenuaverat multis praediis, ita quoque hanc ecclesiam mutilaret ablatione multarum possessionum.*** Unde inter alia praefatam villam Cumbis coenobio S. Vincentii et Germanii detraxit, eamque dedit in beneficio cuidam Hilduino nomine comiti de Monte, qui vocatus Desiderius. Qui cum diuturno tempore vivens vita decessisset, iterum Hugo dux, qui eam ecclesiam SS. injuste abstulerat, in proprios usus sibi vindicavit, ***et post ejus obitum Hugo rex filius ejus, dum advixit, similiter eam tenuit.***

hungsgründe und Abstufungen der Knechtschaft bedingten rechtlichen Unterscheidungen in der Lage der Unfreien und Hörigen während der in Frankreich in der beregten Zeit waltenden gräulichen Anarchie völlig verwischt wurden, dass die Gesammtheit des Landvolkes, mit beziehungsweise nur höchst unbedeutenden Ausnahmen, damals in völlige Leibeigenschaft versank, dass der den Launen seines Herrn ganz schutzlos preisgegebene Bauer thatsächlich nur noch als Sache galt.

Aber zu seinem Glücke beruhete das Lebensprincip der neuen furchtbaren Macht, die ihm dieses traurige Loos bereitete, in der Erblichkeit der usurpirten Würden, des usurpirten Territorialbesitzes. Die grossen Lehnsträger der französischen Könige, die während des neunten und zehnten Jahrhunderts keine angelegentlichere Sorge kannten, als den Fortgenuss der errungenen Machtstellung, des angemassten Landbesitzes auch ihren Söhnen und Enkeln zu sichern, würden trotz ihrem festen Zusammenhalten den Nachfolgern Karls des Grossen gegenüber, wenig Aussicht besessen haben, den Letzteren die Anerkennung der Gerechtigkeit ihrer Forderung abzutrotzen, wenn sie sich nicht bereit gezeigt hätten, die Erblichkeit des Lehnbesitzes, die sie für sich selbst begehrten, auch Anderen zu gewähren, nämlich ihren eigenen, ihren Unter-Vasallen. Es würde den westfränkischen Karolingern nicht eben schwer geworden sein, an diesen die gewichtigsten Helfer gegen jene zu finden, wenn letztere ihnen versagt hätten, was sie von den Staatshäuptern für sich selbst verlangten. Die Aufforderung, die Treue ihrer Lehnsträger gegen die Lockungen dieser in jedmöglicher Weise zu stählen, wurde für die Vasallen der Krone aber um so gebieterischer durch die bald gemachte Erfahrung, dass die von Karl dem Kahlen im Vertrage von Kiersy (14. Juni 877) gegebene ausdrückliche und feierliche Anerkennung der Erblichkeit der Lehen und Aemter seine Nachfolger von Versuchen nicht abhielt, diesem Principe entgegenzuhandeln, dies wichtige Zugeständniss wenigstens in den einzelnen Fällen rückgängig zu machen, wo die Umstände das zu gestatten schienen. So strebte z. B. König Ludwig IV nach der von ihm (943) verfügten [1]) Hinrichtung des Grafen Heribert II von Vermandois und Champagne dessen fünf Söhnen sämmtliche Besitzungen des Verstorbenen zu entreissen, und nur die nachdrückliche Unterstützung ihres mächtigen Ohms mütterlicher Seits, Hugos des Grossen, Herzogs von Francien, nöthigte den genannten Monarchen, von der schon mit entschiedenem Erfolg begonnenen Ausfüh-

[1]) Wie Colliette, Mémoires p. serv. à l'Hist. de la Province du Vermandois T. I, p 457 sq. (Cambrai 1771, 3 vols. 4.) nachgewiesen hat.

rung dieses Vorhabens abzustehen [1]). Sehr natürlich mithin, dass die bereits im erwähnten Vertrage von Kiersy ausgesprochene unvermeidliche Consequenz des Princips, auf dem ihre eigene Macht und Herrlichkeit beruhete, die Erblichkeit der Lehen auch ihrer Aftervasallen, von den grossen Lehnsträgern der Krone auch diesen Letzteren zugestanden werden musste, überall auch sehr bald zugestanden wurde.

Diese innere Nothwendigkeit des Erblichkeits-Princips des Feudalismus, dieser langsamen Schöpfung einiger Jahrhunderte, erstreckte ihre Wirkungen nun bald auf alle Klassen, selbst bis in die untersten Kreise der Gesellschaft. Die Aftervasallen der königlichen Lehnsträger hatten nämlich ihrer Seits wieder Lehnsleute, und so ging es herab bis zur letzten Sprosse der Lehnsleiter, bis zu dem Leibeigenen, der von seinem Herrn ein Stück Landes lehnweise empfangen, um davon seinen und der Seinigen Lebensunterhalt zu bestreiten. In all' diesen Schichten des grossen Lehnstaates, in welchen sich die gesammte weiland vom entgegengesetzten, vom Allodialsystem, beherrschte Monarchie der Franken noch vor Ablauf des zehnten Jahrhunderts aufgelöst, regte sich sehr bald das Verlangen nach Erblichkeit des Lehnbesitzes, und da durchgehends die Macht der Lehnsherren auf der Treue ihrer Vasallen beruhete, jeder Lehnsträger auch wieder Lehnsherr war, machte sich dies Verlangen so ziemlich überall mit gleicher Unwiderstehlichkeit geltend.

Es wird nicht überflüssig sein, diesen Gang der Dinge an einem concreten Beispiele zu veranschaulichen. Der Herzog von Burgund, der seit dem J. 877, in Folge des Vertrages von Kiersy dies Land als erbliches Lehn der westfränkischen Karolinger besass, hatte unter anderen auch den Grafen von Vergi zum Vasallen, der ihm für diese Grafschaft, mit welcher der Herzog ihn belehnt hatte, ebenso zur Treue und zur Stellung einer gewissen Anzahl Kriegsleute im Falle des Bedürfnisses verpflichtet war, wie der Herzog dem Könige. Die Kriegshülfe die der Graf dem Herzog schuldete, konnte er aber nur dadurch leisten, dass er über die erforderliche Anzahl streitbarer ritterlicher Mannen jeder Zeit zu verfügen vermochte. Er hatte darum Stücke seiner Grafschaft als Unter- oder Vicegrafschaften an seine jüngeren Söhne oder sonstige Verwandte mit denselben Bedingungen als Lehne wieder ausgethan, unter welchen ihm seine Grafschaft von Burgunds Herzog übertragen worden. Diese Vicegrafen hatten es nun ebenso gemacht, indem sie ihren Territorialbesitz in Baronien, grössere Herrschaften, zerlegt und lehn-

[1]) Baugier, Mémoires histor. de la province de Champagne I. 83 sq. (Chalons 1721. 2 vols.) Colliette I, 479. 494 sq.

weise wieder ausgethan, und die Lehnsträger dieser Baronien waren ihrem Beispiele gefolgt, indem sie letztere in einfache Ritterlehne (im französischen Lehnrecht später Fiefs de Haubert [1]) genannt) zerlegt, deren Träger für die ihnen als Lehne eingeräumten befestigten Häuser, oft auch nur blosse Thürme, und eine hinzugefügte Anzahl Hufen Landes den Baronen ebenfalls zur Treue und zum persönlichen Kriegsdienste mit der erforderlichen Rüstung verpflichtet waren. Auf all' diese Rangstufen der Feudal-Hierarchie äusserte nun die angedeutete, im Vertrage von Kiersy enthaltene Bestimmung: dass die den Vasallen der Krone bewilligte Erblichkeit des Lehnbesitzes von diesen auch ihren Aftervasallen zugestanden werden sollte, die unvermeidliche Rückwirkung, dass diese Einräumung von dem Grafen von Vergi seinen Vicegrafen ebenso wenig, wie ihm selbst von Burgunds Herzog versagt werden konnte, ebenso wenig wie von den Vicegrafen ihren Baronen, und von diesen ihren Rittern, da die fragliche Vorschrift, zumal in einer Zeit, wo Gesetze und Verträge meist mit dem Schwerte interpretirt wurden, vieldeutig und überaus dehnbar war. Denn der Graf von Vergi würde, wenn er seinen Vicegrafen ein Recht hätte vorenthalten wollen, welches ihm selbst vom Herzoge von Burgund gewährt werden musste, jene sämmtlich gegen sich in Waffen gerufen, dadurch die Grundlagen seiner Macht untergraben, sich der Fähigkeit beraubt haben, dem burgundischen Fürsten gegenüber die Hauptbedingung zu erfüllen, unter welcher er seine Grafschaft von ihm zu Lehn trug. Und die rachsüchtige Absicht, solche Conflicte im Schoosse des Feudalismus hervorzurufen, mag Karl dem Kahlen vorgeschwebt haben, als er der ihm abgetrotzten in Rede stehenden hochwichtigen Concession, die ihn doch thatsächlich der Souverainetät entkleidete, die fragliche, von den Kronvasallen gewiss nicht erbetene, Bestimmung beifügte.

Sehr zu bezweifeln möchte aber sein, ob diese ihre beregte wohlthätige Rückwirkung auch auf das unbewehrte, seit langer Zeit in den Staub getretene Landvolk erstreckt haben würde [2]), wenn für die ge-

---

[1]) Lauriere, Glossaire du droit francois I, 471 (Paris 1704. 2 TT. 4.). Du Cange, Glossar. v. Feudum Loricae und Militare.

[2]) Hierin weiche ich von dem scharfsinnigen Forscher Guérard ab, der sich das Verdienst erworben, auf die hier in Rede stehende Revolution in den Verhältnissen des französischen Bauernstandes in seinen Prolegomenen zum ersten Bande des von ihm edirten Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Père de Chartres (Bd. 1 der, zur Collect. de Docum. inéd. sur l'Hist. de France gehörigen, Collect. des Cartulaires de France) zuerst aufmerksam gemacht, und in dem lichtvollen Aufsatze: De la formation de l'état social, polit. et administratif de la France in der Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. III, T. II (1851), p. 17 sq. sie noch etwas anschaulicher entwickelt zu haben. Aber die tiefer liegenden

sammte französische Lehns-Aristokratie nicht noch anderweitige, überaus triftige Motive vorhanden gewesen wären, auch ihre Leibeigenen an den Vortheilen des Erblichkeits-Princips Theil nehmen zu lassen. Das vornehmste und entschiedendste derselben war unstreitig Frankreichs furchtbare Entvölkerung. Wie zu allen Zeiten und in allen Ländern, wo die Machthaber dem Wahne gehuldigt, dass das leichteste und nächstliegende Mittel, den Bauer möglichst auszubeuten, ihn nämlich mit Leistungen und Steuern aller Art zu überbürden, ihn zum Lastthier zu erniedrigen und als solches zu behandeln, auch ein unschädliches sei, hatten die oben berührte steigende Pressung und Misshandlung des Landvolkes seit dem Tode Karls des Grossen auch in Frankreich die gewöhnliche Folge jenes verhängnissvollen Irrthums gehabt. Die, durch dieses Monarchen unaufhörliche Kriegszüge ohnehin schon stark gelichtete, Bevölkerung des platten Landes war mit reissender Schnelligkeit zusammengeschwunden [1]), seitdem sie von seinen Nachfolgern der Willkühr, den Bedrückungen der weltlichen und geistlichen Aristokratie sich so völlig preisgegeben sah.

Von dieser entsetzlichen Abnahme der Einwohnerzahl des westfränkischen Karolingerstaates zeugt, nach der treffenden Bemerkung eines neuern scharfsichtigen Historikers [2]), Nichts sprechender als der so durchaus unzulängliche Widerstand, welchen dieser den Einfällen der Normannen zu leisten vermochte. Wenn die Enkel Karls des Grossen diesen kühnen Seeräubern gegenüber sich so ohnmächtig fühlten, dass sie solche weit häufiger durch lehnweise Ueberlassung bedeutender Landstriche und Städte, oder durch ungeheuere Geldopfer, als durch die Schärfe des

---

Gründe der von ihm signalisirten Erscheinung sind Guérard eben so entgangen, wie die weitreichende Wirkung der fraglichen Vorschrift bezüglich der Aftervasallen im Vertrage von Kiersy. Seine Behauptung (Prolégom. p. XLI): — pendant le désordre d'où sortit triomphant le régime féodal, le serf soutint contre son maître la lutte soutenue par le vassal contre son seigneur, et par les seigneurs contre le Roi. Le succès fut le même de part et d'autre; l'usurpation des tenures serviles accompagna celle des tenures libérales et . . . . il fut aussi difficile de déposséder un serf de son manse, qu'un seigneur de son bénéfice, ist entschieden irrig. Denn die Leichtigkeit, mit welcher selbst die im Folgenden zu erwähnenden Aufstände der Bauern in der Normandie, Bretagne und anderwärts von der Feudal-Aristokratie niedergeschlagen wurden, beweist klärlich, wie wenig jene auch da, wo sie massenhaft dieser entgegentraten, auszurichten vermochten. Wie hätten da nun die einzelnen, gar nicht oder nur schlecht bewehrten, in den Waffen wenig geübten Leibeigenen ihren ritterlichen Herren den erblichen Besitz des von ihnen angebaueten Landes abzutrotzen fähig, stark genug sein sollen, denselben gegen den Willen der Letzteren zu usurpiren, wenn diese nicht aus den hier entwickelten Gründen, mit sothaner Neuerung einverstanden gewesen wären?

[1]) Martin, Hist. de France II, 273.

[2]) Sismondi's, Hist. des Français III, 279.

Schwertes sich vom Halse zu schaffen suchten; wenn wir jene Nordländer ohne Hindernisse in alle Theile Frankreichs, von dessen Nordspitze bis in den tiefsten Süden [1]) mehrmals vordringen, wenn wir sie die bedeutendsten Städte desselben widerstandslos einnehmen [2]), wenn wir ferner sehen, wie ganz heimisch sie sich in Gallien fühlten [3]), wie sie auf ihren Raubzügen einzeln oder in ganz kleinen Banden, um dem Vergnügen der Jagd zu fröhnen, sich furchtlos in die Wälder eines feindlichen, von ihnen so gräulich misshandelten Landes wagten, also auch einzeln oder in sehr kleiner Gesellschaft von der Bevölkerung des Letztern nichts zu besorgen hatten, so erhellt hieraus klärlich genug, dass diese damals überaus dünn gewesen sein muss. Es geht das aber noch aus einer andern Thatsache unwidersprechlich hervor. Die grossen Geldsummen, durch die man zeitweilig Ruhe vor den Normännern erkaufte, mussten nämlich nicht sowol von den Königen, als vielmehr grösstentheils [4]) von der Klasse der Bewohner aufgebracht und erlegt werden, die damals noch die zahlungsfähigste war — von der Geistlichkeit nämlich. Nun würde diese, die doch zu der Zeit den grössten Einfluss auf Hoch und Nieder besass, welcher das deshalb am leichtesten gewesen wäre, schon aus Eigennutz, um sich diese wiederholten ungeheueren [5])

---

[1]) Lezardiere, Théorie des Lois politiques de la Monarchie Française III, 411 sq. (Paris 1844. 4 vols.) Vaissette et Vic, Hist. générale de Languedoc I, 543. 560 sqq. (Paris 1730—45. 5 TT. Fol.)

[2]) So berichtet z. B. ein in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts lebender Benediktinerabt: crescit innumerabilis numerus Northmannorum . . . capiuntur *quascumque* adeunt civitates, *nemine resistente:* capiuntur Burdegalensium, Petrocorium atque Tolosa civitas etc. Vaissette et Vic a. a. O. T. I, p. 751. Vergl. noch den lehrreichen Extract aus dem Cartulaire de Bigorre bei Monlezun, Hist. de la Gascogne T. VI (Urkundenband), p. 310 sq. (Auch 1846—50. 6 vols et Supplément).

[3]) Unterschieden sie sich doch nach ihren Standquartieren in den Flüssen in Somme-, Seine- und Loire-Dänen. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens S. 415.

[4]) Wie man aus der Urk. v. J. 877 bei Walter, Corp. Jur. German. antiqui III, p. 206, den Annal. Bertin. und den übrigen französischen Jahrbüchern besonders aus der Zeit von 858—887 und der folgenden Anmerkung entnimmt.

[5]) Bereits im J. 881 klagte die apud Sanctam Macram versammelte Synode: *exactiones ad Nortmannos — redemptio et tributum non solum* pauperes homines, *sed et Ecclesias quondam divites jam evacuatas havent.* Bouquet, Récueil des Historiens des Gaules et de la France T. IX, p. 307. Dass das nichts weniger als rhetorische Floskel gewesen, erhellt schon aus den von Roth a. a. O. S. 415 zusammengestellten Beispielen. So mussten im J. 858 zur Auslösung des gefangenen Abtes Ludwig von St. Denis und seines Bruders 685 Pfund Gold und 3,250 Pfund Silber, im J. 860 den Somme-Dänen, um die Seine-Dänen zu verjagen, 3,000 Pfund Silber und das Jahr darauf wieder 5,000 Pfund erlegt, und im J. 866 die Seine-Dänen mit 4,000 Pfund Silber abgekauft werden, also in nur acht Jahren eine Ausgabe von mehr als zehn Millionen Francs heutiger Währung.

pecuniären Opfer zu ersparen, sicherlich bald da bald dort ein allgemeines, ein Massen-Aufgebot gegen jene räuberischen Fremdlinge hervorgerufen haben, wenn das Material zu einem solchen überhaupt vorhanden gewesen wäre. Aber eben weil dies fehlte, weil es nicht gelingen wollte, die über weite Landstrecken zerstreute ungemein dünne Bevölkerung massenhaft zu vereinen, ist von solchen früher, wie z. B. noch im J. 859 [1]), wol vorgekommenen, Massen-Erhebungen seit dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts nirgends mehr die Rede.

Wie unbedeutend die volkswirthschaftlichen Einsichten der französischen Grossen jener Tage auch immer sein mochten, so viel begriffen sie denn doch sehr bald, dass sie die dringendste Aufforderung besassen, dieser, durch die Verheerung und Raubzüge der Normänner natürlich nicht wenig gesteigerten, rapiden Abnahme der Einwohnerzahl ihrer Territorien nach Kräften zu steuern. Wenn Manche von ihnen, wie z. B. im J. 938 Graf Alain IV von Vannes und Nantes [2]), selbst des oben (S. 27) erwähnten, auf der pyrenäischen Halbinsel damals gebräuchlichsten Bevölkerungsmittels sich zu bedienen nöthig erachteten, nämlich den Leibeigenen, die sich in ihrem Gebiete ansiedeln würden, die Freiheit zuzusichern, wie auch Vertretung und Schutz gegen das Rückforderungsrecht ihrer seitherigen Herren, so war es eben nur zu natürlich, dass Andere, die kein so dringendes Repopulations-Bedürfniss empfanden, oder nicht mächtig genug waren, um dies, wegen der angedeuteten Conflicte, immer sehr bedenkliche Mittel anwenden zu dürfen, doch durch ein anderes, sehr nahe liegendes und ganz unverfängliches denselben Zweck zu erreichen suchten. Es bestand einfach in der Ausdehnung des Erblichkeits-Princips der Lehns-Hierarchie auch auf die Leibeigenen, indem man ihnen nämlich die Ländereien, von welchen sie bislang nur den zeitweiligen, widerruflichen Niessbrauch gehabt, fortan zum erblichen Pachtbesitze einräumte, sie zu Erbpächtern, zur untersten Sprosse der grossen Leiter des Lehnstaates machte.

Dazu forderten zweitens auch die vielen Jahre des Misswachses und die Hungersnoth, welche sie in ihrem Gefolge hatten, gebieterisch genug auf. Von dem Zeitraume von der Mitte des achten bis zur Mitte des elften Jahrhunderts verzeichnen die Annalisten der verschiedenen Länder, welche weiland die Monarchie Karls des Grossen gebildet, die volle Hälfte [3]), und von den 73 Jahren von 987—1060

[1]) Annal. Bertin. zu dies. J. Langebeck, Scriptor. Rer. Danicar. I, 551.

[2]) Daru, Gesch. d. Bretagne I. 91 (deutsch v. Schubert, Leipzig 1831 2 Bde.).

[3]) Nämlich von 779 bis 1026 nicht weniger als 144 Jahre. Bechstein und Brückner.

gar achtundvierzig [1]) als Pest- oder, und gar oft als Pest- und Hungerjahre, von denen manche, wie namentlich die, welche Frankreich und Deutschland in den Jahren 896—97, 1003—1008, und Gallien insbesondere in den J. 1030—1033 heimsuchten, eine so furchtbare Noth erzeugten, dass Menschen wie Raubthiere einander anfielen, mordeten und verzehrten [2]). In solchen öfters wiederkehrenden bösen Tagen war die, doch dem Herrn obliegende, Erhaltung der Leibeigenen eine so arge Bürde, dass man wol drei derselben für ein Pferd hingab [3]), d. h. für den zwölften Theil ihres sonstigen Werthes [4]). Da aber Käufer, oder Tauschfreunde, wenn man sie suchte, eben nicht immer zu finden waren, so gab es für die Besitzer von Leibeigenen, welche sich ihrer lästigen Alimentationspflicht zu entziehen wünschten ohne jenen die Freiheit zu schenken, hierzu eben kein anderes Mittel, als jenen Grund und Boden zu erblichem Besitze mit dem Bedinge zu überweisen, davon ihren Unterhalt zu bestreiten und die vereinbarten Steuern und sonstigen Leistungen zu entrichten.

Zu dieser Concession drängten drittens auch die Bauernaufstände, welche seit dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts in verschiedenen Theilen Frankreichs bald nacheinander ausbrachen, wie in der Normandie (997), Bretagne (1024) und Burgund (1032). Die

---

histor.-statist. Taschenbuch f. Thüringen und Franken, 1844. S 219. Dazu kommen nun noch die J. 1030—1033, 1035 und 1045—46.

[1]) Michelet, Hist. de France II, 303.

[2]) Fuerunt etiam nonnulli quos victualium egestas ad *vescendum humanas carnes impulit, et homicidio miseram vitam crudeliter exigere instigavit*, berichtet ein Zeitgenosse der in Frankreich in den J. 1030 — 1033 wüthenden Hungersnoth bei Mabillon. Acta Sanctor. ord. S. Benedict. Saecul. III, T. 1, p. 373 (Paris. 1668. 9 Bde. Fol.). Vergl. noch (Perreciot), De l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules dès les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes T. 1, p. 149 sq. (En Suisse [Besançon] 1786. 2 vols. 4 wie immer im Folgenden). Ein treffliches, mit einem wichtigen Urkundenbuche ausgestattetes Werk, noch jetzt eines der besten über diesen Gegenstand und darum auch mit Recht in unseren Tagen neu aufgelegt: Paris 1845, 3 vols. 8. Nähere Nachrichten über seinen Verfasser (Parlaments-Advokat zu Besançon † 12. Februar 1798) in den Mémoires et Documents inédits p. serv. à l'Hist. de la Franche-Comté III, 43 sq. (Besançon 1838—44. 3 vols. 8.) und in der Biographie nouvelle des Contemporains (von Arnault, Jay u. A.) XVI, 165 sq.

[3]) Urk. v. J. 1031 bei Chevalier, Mémoires histor. sur la ville et seigneurie de Poligny (Lons-le-Saulnier 1767. 2 TT. 4.) I, p. 314: Ego Odo et uxor mea Adelburgis — *duas ancillas*, matrem et filiam, *unum quoque servum* — vendimus et accipimus de supradictis Monachis *unum Ca allum* et aliud pretium sicut inter nos convenit. — Mit der den so unvortheilhaften Tausch erklärenden Bemerkung: Facta est ista convenientia a. D. 1031. In ipso quoque anno gravissima famis totam pene Galliam vastavit, *ita ut plurimi hominum terram comederent.*

[4]) Le prix d'un esclave fut communement équivalent à celui de quatre chevaux. Perreciot a. a. O. I, 151.

Chronisten jener Tage gedenken ihrer zwar nur obenhin, und geben zumal über die Beweggründe der Rebellen flüchtig weg, aber schon das Wenige, was wir glaubwürdig davon erfahren, genügt, um die Ueberzeugung zu begründen, dass eben [1]) kein besonderer, gerade damals bis zur Unleidlichkeit gesteigerter Druck ihrer Gebieter jene zum Aufruhr reizte. Es war vielmehr, wie wir von den normännischen Landleuten wenigstens mit Sicherheit erfahren, und darum wol auch von den anderen, ihrem Beispiele folgenden, unbedenklich annehmen dürfen, die Begierde von den mit neidischem Auge betrachteten Vorrechten des Adels mindestens auch Etwas zu erringen. Da wird nun wol nicht bezweifelt werden dürfen, dass es vor Allem das Verlangen nach gesichertem, nach ebenfalls erblichem Besitz des Grund und Bodens, den sie im Schweisse ihres Angesichts bebauten, gewesen, wonach jenen gelüstete. Zwar wurden die Bauern überall ohne sonderliche Mühe zu Paaren getrieben [2]) und so grausam bestraft [3]), dass man wol darauf rechnen konnte, die Lust zu ähnlichen Versuchen werde ihnen auf lange hinaus benommen sein. Aber wegen der Gefahr und Verluste, mit welchen die Wiederholung derselben den Adel selbst bedrohete, fanden die Einsichtigeren dieses Standes es dennoch gerathen, dem in Rede stehenden so natürlichen Verlangen ihrer Leibeigenen zu willfahren. Es darf das wol unbedenklich aus der Thatsache gefolgert werden, dass namentlich die Normandie zu jenen Provinzen Frankreichs zählte [4]), in welchen die fragliche Reform der bäuerlichen Verhältnisse am frühesten zur Ausführung kam.

Wie fast alle Umgestaltungen der öffentlichen Zustände Galliens in der zweiten Hälfte des Mittelalters [5]) erfolgte sie indessen nicht auf ein-

---

[1]) Wie schon Sismondi, Hist. des Français IV, p. 111 bemerkte. Zumal unter der Regierung Herzog Richards I, nach dessen in der Nacht vom 20. auf den 21. November 996 (Mabillon, Annal. Ordin. S. Benedict. T. IV, p. 105, was ich hervorhebe, weil selbst Lappenberg, Gesch. v. England II, 33 Richards I Sterbejahr und Todestag nicht mit Sicherheit anzugeben weiss) erfolgtem Hintritt die Verschwörung der Bauern der Normandie begann, erfreueten sich diese einer ungleich bessern Behandlung als ihre Standesgenossen im übrigen Frankreich.

[2]) Quoniam, wie von den bretagnischen ausdrücklich bemerkt wird, sine duce et sine consilio venerant in praelium. Monach. anonym. Ruyens., Vita S. Gildae No. 37: Mabillon, Acta Sanctor. Ordin. S. Bened. Saecul. I, p. 149.

[3]) Besonders die der Normandie, trotz dem sie an thatsächlichen Vergehungen sich hatten am wenigsten zu Schulden kommen lassen. Goube, Hist. du duché de Normandie I, 134 sq. (Rouen 1815. 3 vols. 8.) Raumer, Histor. Taschenbuch, 1834, S. 316 f.

[4]) Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. III, T. III, p. 394.

[5]) Depuis le onzième jusqu'au quartorzième siècle, bemerkt Fräulein von Lezardiere (denn Verfasser dieses grundgelehrten, wenn schon sehr weitschweifigen und mitunter auch etwas confusen und von Vorurtheilen nicht freien Buches ist, wie man aus dem Vorbericht des Herausgebers der zweiten Auflage desselben: Paris 1844 [die erste

mal, durch ein allgemein geltendes Gesetz, sondern nur nach und nach mittelst ganz specieller Vergünstigungen und Uebereinkünfte zwischen den Seigneurs und ihren Leibeigenen, und eben deshalb auch so überaus langsam, dass sie die zwei Jahrhunderte vom Beginne des zehnten bis zu dem des zwölften Seculums brauchte, um nur im grössern Theile[1]) Frankreichs durchzudringen. Am frühesten mag es da geschehen sein, wo die Lage der Unfreien während des Mittelalters überhaupt die günstigste war, in den geistlichen Territorien[2]) so wie im unmittelbaren Hausgebiete des neuen Königsgeschlechtes der Capetinger. Wenigstens lässt sich urkundlich nachweisen, dass der Bischof von Paris schon gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts Grundstücke selbst an Frauen zu erblichem Pachtbesitze, und zwar mit der eingeräumten Befugniss ausgethan, sich ihre Rechtsnachfolger nach Belieben wählen zu dürfen[3]); dass ein in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts in Chartres lebender Mönch von dieser Umwandlung der bäuerlichen Verhältnisse als von einer in seiner Gegend längst vollzogenen Sache spricht[4]).

Was diese erste, die Grundlage aller späteren bildende Verbesserung in der Lage des französischen Bauernstandes so bedeutsam machte,

---

erschien 1791] erfährt, ein im J. 1754 auf einem Schlosse in Poitou gebornes und im J. 1835 verstorbenes Edel-Fräulein, über welches im Annuaire départemental der Société d'emulation de la Vendée, 1856, p. 177 sq. sich ausführlichere Nachrichten finden), Théorie des lois politiques de la Monarchie française III, 85, il ne se forma point de lois générales, et *les coutumes non écrites* prirent la place des codes écrits *Les conventions spontanées du seigneur et de ses justiciables*, dans chaque grand fief (und auch in dem kleinsten), formèrent les coutumes particulières de ce fief; coutumes qui furent lois pour tous ceux qui s'y trouvèrent enclavés, quand elles portèrent sur des objets que la coutume générale n'avait pas fixés.

[1]) Zwar meint Guérard (Bibliòth. de l'École des Chartes Sér. III, T. II, p. 18), dass dies ungefähr in dem genannten Zeitraum in ganz Frankreich geschehen. Das ist aber entschieden irrig, da gar viele, zum Theil im Folgenden erwähnte, Thatsachen und Urkunden damit im Widerspruche stehen.

[2]) Dass unter der Herrschaft der Kirche die Unfreien sich am wohlsten befanden, durfte am überzeugendsten aus der Thatsache erhellen, dass on les voit souvent comparaître eux-mêmes en justice, afin d'y prouver par le jugement de Dieu, quils appartiennent à un monastère plutôt qu'à un seigneur laïque, et même donner leurs biens pour obtenir ce changement de maître. Marchegay in der Biblioth. de l'École des Chartes Sér. IV, T. II (1856), p. 409.

[3]) Urk. Bischof Rainalds v. Paris v. J. 992: Sammarthan, Gallia Christiana T. VII, Instrum. p. 24: cuidam feminae cui vocabulum est Oda, quandam terram consistentem in pago Volcassino ex Andresiaca potestate, videlicet dimidium mansum cum suis appenditiis, terris cultis et incultis, una cum assensu canonicorum nostrorum *jure censuali* concessimus, litteras manus firmitatis exinde ei fieri jussimus, eo vero ordine ut quandiu supradicta mulier Oda cum filia sua Ermengarde *unusque earum haeres quem cumque elegerint* adixerit, omnia supradicta secure teneant et possideant.

[4]) Guérard, Cartul. de Saint-Père de Chartres, Prolegom p. XLII.

war der gewichtige Umstand, dass durch sie die Leibeigenschaft (servitude) in Hörigkeit (servage) umgewandelt, dass eine Menschenklasse, die bislang faktisch nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, durch sie zu einer Mischart von Sache[1]) und Person, zu einer wenn auch nicht in allen, doch in einigen sehr wesentlichen Beziehungen vom Rechte geschützten Persönlichkeit erhoben, dass durch sie die schlimmste Gattung der Knechtschaft, die Haus-Sklaverei, beseitigt ward. Wenn es nachmals, unter veränderten Verhältnissen, auf einer höhern Stufe staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung, von den Serfs oder Villains, wie diese Hörigen am häufigsten genannt wurden[2]), als schweres Unglück empfunden ward, dass sie an das Stück Erde, welches sie bebaueten, an die Scholle Gefesselte waren, so ist es doch in jenem Jünglingsalter der französischen Menschheit für sie ein grosses Glück gewesen, das zu werden. Einmal weil durch des Leibeigenen Erhebung zum Erbpächter ihm ein bleibender Besitz gesichert, wie auch die werthvolle Befugniss eingeräumt ward[3]), denselben,

---

[1]) Denn auch der zum Erbpächter avancirte Leibeigene blieb in dem Sinne Sache, dass wer ihn tödtete, seinem Herrn dafür eine gewisse Vergütung zahlen musste, und dass die, des Nähern gleich zu erwähnenden, ihm aufgebürdeten verschiedenen Abgaben und sonstigen Leistungen auch das Eigenthumsrecht verschiedener Herren bilden konnten. Daher denn auch die noch in viel späterer, als in der hier in Rede stehenden Zeit vorkommende Absonderlichkeit, dass ein Serf mehreren Herren gehörte, d. h. dass er zu den ihm obliegenden Steuern und sonstigen Leistungen nicht einem Seigneur, sondern mehreren Seigneurs zu aliquoten Theilen verpflichtet war. So schenkte z. B. noch im J. 1271 die edle Dame Praxede von Montrésor der Abtei Pontlevoy *quartam partem habens in quodam homine de corpore*, videlicet in Stephano dicto Bourgeil — — transferendo ex nunc in dictos abbatem et conventum et ipsorum monasterium, per traditionem presentis instrumenti, dominium, proprietatem et possessionem et omne jus quod habebat et habere patebat in predicto homine *et in filiis aut filiabus ipsius et ulterioribus ab ipsis descendentibus, non tam procreatis sed etiam procreandis, nec non et in bonis ipsorum mobiliam presentibus et futuris;* nichil nisi sibi retinens in predictis, preter partem suam quatuor denariorum et unius oboli annui census et preter partem suam terragiorum terrarum dicti Stephani, quam partem dictorum census et terragii idem Stephanus dicte Praxedi et eius heredibus tenebitur solvere sicut prius. Bulletin de la société de l'Hist. de France T. I (Paris 1834), Docum. histor. App. p. 161 sq. Vergl. noch Monteil, Traité de matériaux manuscrits de divers genres d'histoire T. II, p. 321 (Paris 1836. 2 vols.)

[2]) Von den lateinischen Benennungen: Servi, Villani, welch' letzterer Name wahrscheinlicher von Villa, als von vilis herstammt; doch ist in den Urkunden der hier in Rede stehenden Zeit auch Rusticus eine oft vorkommende Bezeichnung des Hörigen. Vergl. Du Cange, Glossar. v. Rustici und Villani und die folgende Anmerk.

[3]) Urk. v. J. 1114: Quantin, Cartulaire général de l'Yonne T. I, p. 229 (Auxerre 1854. 4.): Si aliquis *rusticus* terram illam *quam sub ea* (sc. Domina Gilla, vidua) *tenet*, monachis *illis dare aut vendere vellet*, ipsi per omnia hoc placet: illud idem et de pratis quae *rustici* ejus tenent, laudavit. Urk. ca. v. J. 1135: Ebendas. p. 305: Emerunt monachi *quemdam molendinum — — a quibusdam rusticis hereditario eum jure possidentibus, quod et ipsum laudaverunt praedicti milites* (deren Grundherren).

natürlich mit Zustimmung der Grundherrschaft, verkaufen oder auch sonst veräussern zu dürfen. Denn weil der, bis dahin durch Nichts gezügelten, Willkühr seines Gebieters damit überhaupt schon eine, die Schranke nämlich gesetzt wurde, dass dieser seine Person allein fortan nicht mehr nach Belieben verkaufen, verschenken oder ihn von einem Grundstücke auf das andere versetzen durfte, sondern dass er[1]) immer nur mit dem Lande, an welches er und seine Nachkommenschaft ein erbliches Pachtrecht besassen, veräussert, von demselben nicht mehr nach Laune vertrieben werden konnte. Wer vom Seigneur, wenn dieser sich seines Besitzes entäusserte, den Grund und Boden, auf welchem er sass, auch immer eigenthümlich erwarb, musste ihn, so lange er die Pachtbedingungen erfüllte, als Pächter desselben sich gefallen lassen. Endlich war auch die Schranke, welche die fragliche Umwandlung der Willkühr des Grundherrn zog, doch viel stärker und wirksamer, als man auf den ersten Anblick glauben möchte. Wie schon berührt, wurde der Leibeigene durch seine Erhebung zum Erbpächter, wenn auch nur als unterste Staffel der grossen Leiter des Lehnstaates eingefügt; wie die Herzoge von der Normandie und von Burgund ihre reichen Länder als Lehne der Capetinger, wie all' die Fürsten und Dynasten, die damals in Frankreich herrschten, ihre Gebiete als Lehne der Krone oder eines andern Hochstehenden inne hatten, so besass auch der Erbpächter den Acker welchen er bebaute, als Lehn[2]), als erbliches Lehn seines Grundherrn. Nun gab es aber in der hier in Rede stehenden zweiten Hälfte des Mittelalters, wegen der Allgemeinheit, mit welcher sie das ganze öffentliche Leben durchdrangen und beherrschten, keine heiligeren, keine höher und universeller geachteten Gesetze, als eben die Lehnsgesetze. Der roheste Gewaltmensch, der mit keckem Frevelmuthe den Geboten, selbst den so gefürchteten Bannstrahlen der Kirche trotzte, verging sich nicht leicht gegen die Satzungen des Lehnrechts, weil er wusste, dass dies die grösste Sünde in den Augen all' seiner Standesgenossen sein würde. Und eben darum war der Schutz, den der Bauer durch diese Einreihung in den Lehnstaat erwarb, der wirksamste, den er damals überhaupt erlangen konnte.

---

[1]) Lezardiere III, 448 sq.

[2]) La censive *est un bénéfice* d'un ordre inférieur, tenu par des personnes plus ou moins engagés dans la servitude et chargé tant de cens ou redevances de diverses espèces, que de services connus plus tard sous le nom de corvées. Guérard, Prolégomèn. z. Cart. de Saint-Père de Chartres p. XXIV. — Daher auch die mitunter vorkommende Bezeichnung der bäuerlichen Grundstücke mit dem feudalen Ausdrucke: Tenementum. Tenure, wie z. B. in einer Urkunde v. J. 1100 bei Quantin l. c. I, 201: servis suis *cum tenementis eorum.*

Freilich musste er ihn um einen enormen Preis, nämlich durch Uebernahme so ungeheuerer Abgaben und Leistungen der verschiedensten Art erkaufen, dass es begreiflich genug wird, wie die Meinung: das Geschick des Landvolkes in der Feudalperiode sei das traurigste ihm in der Christenheit je beschiedene gewesen, sich so sehr verbreiten konnte, obwol sie doch, wie eben gezeigt worden, ganz irrig ist. Es erscheint um so angemessener, die Lage des französischen Landmannes im strengen, noch durch Nichts gemilderten Feudalzustande d. h. in jenem Zustande, in welchem er, der absoluten Leibeigenschaft bereits entronnen, zur untersten Sprosse der grossen Lehnsleiter sich emporgeschwungen hatte, in ihren Hauptzügen hier darzulegen, da solche mit der seiner Standesgenossen im übrigen romanisch-germanischen Europa während der Herrschaft dieses Zustandes nur zu sehr übereinstimmt (selbst die hie und da vorkommenden im Ganzen geringfügigen Abweichungen erstrecken sich mehr auf die Namen als auf die Sachen), und hierdurch manche Wiederholungen vermieden werden können. Auch würde es ohne nähere Kenntniss der so mannichfaltigen und überaus festen Bande, mit welchen der Feudalismus den Bauer umstrickte, sich schwer begreifen lassen, weshalb es diesem solch' unsägliche Mühe kostete, auch nur eines Theiles derselben sich zu entledigen; weshalb er selbst dazu mehrerer Jahrhunderte bedurfte; weshalb er seine völlige Befreiung von denselben in Frankreich auf dem Wege der Reform nie zu erlangen vermochte.

Die in Rede stehenden Abgaben und Leistungen waren dreifacher Natur. Erstens persönliche, aus der angebornen fortdauernden Unfreiheit fliessende; zweitens dingliche (Reallasten), für die Benützung des Grund und Bodens wie auch als Anerkennung des Eigenthumsrechtes des Gutsherrn zu entrichtende, und drittens lehnrechtliche Dienste und Verpflichtungen, solche, die dem Bauer in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Lehns, als Vasall und Schützling seines Grundherrn, für den von letzterem ihm gewährten Schutz in seinem Lehnbesitze oblagen. Letztere jedoch nicht ihm allein; indem Alle, selbst Geistliche, sehr ähnliche zu tragen hatten, die im Mittelalter in einem Vasallen- und Schutzverhältnisse zu einem Dritten standen.

Da war zuvörderst der Kopfzins, als äusseres Zeichen der fortdauernden strengen Hörigkeit; er betrug in der Regel vier Denare[1]) im Jahre, und für Frauen öfters nur die Hälfte. Auch die, in der Regel

[1]) Wie schon nach einer von Du Cange, Glossar. v. Capitale angeführten Urkunde v. J. 897. Die Kopfzinspflichtigen (Capatici) wurden darum, wie derselbe bemerkt, auch häu-

am Weihnachtsfeste, dem Grundherrn von jeder Feuerstelle darzubringende, und darum Rauchhuhn genannte, Henne war[1]) eine persönliche Abgabe. Die bedeutendsten aller, dem Erbpächter obliegenden persönlichen Leistungen waren jedoch die Frohnden[2]) (Corvées), trotz dem jener vor dem Leibeigenen den grossen Vortheil voraus hatte, dass er stets gemessene, d. h. ein für allemal feststehende, und nicht von dem Herrn willkührlich bestimmte diesem schuldete. Denn selbst in den Fällen und in jenen Provinzen Frankreichs, wo dem Belieben des Seigneurs in der Hinsicht eigentlich gar keine Schranke entgegenstand, herrschte doch allgemein der Gebrauch, — und dieser galt im Mittelalter so viel, und mitunter wol noch mehr als Gesetz und Vertrag, — nicht mehr als zwölf Tage im Jahre Frohndienste zu verlangen, und zwar in der Art, dass sie von dem Pflichtigen im Laufe eines Monats nie mehr als drei Tage lang begehrt werden durften[3]). Am häufigsten, und zumal da, wo der König oder eine geistliche Anstalt die Gutsherrschaft war, wechselte die Anzahl der Arbeitstage im Jahre zwischen drei und sechs, betrug öfters auch bloss zwei, oder gar nur einen Tag während des ganzen Jahres. Zumeist bestanden diese Dienste in auf den Feldbau bezüglichen, und zwar waren sie am häufigsten persönlich oder mit Zug- und Lastvieh, öfters jedoch auch aus beiden Arten gemischt zu leisten, daneben aber auch in der Verpflichtung zum Botenlaufen, in der, die Gräben, Brücken und Mauern des Herrnschlosses, die Landstrassen auszubessern und zu reinigen, wie noch in verschiedenen anderen Obliegenheiten Wenn auch in manchen Gegenden[4]) die Seigneurs,

---

fig homines quatuor numerorum, oder de quatuor nummis genannt. Vergl. Guérard a. a. O. p. XLIX. und Grappin, Dissertation sur l'origine de la Mainmorte dans les Provinces du premier Royaume de Bourgogne p. 124 sq. (Besançon 1779. Gekrönte Preisschrift).

[1]) Quoique, bemerkt Pastoret in der Vorrede zum XVIII. Bande p. VII der Ordonnances des Rois de France (Paris 1723—1849. 21 Bde. und 2 Bde. Register. Fol.) sa dénomination (poule de coutume) ne l'annonce pas. Les diverses coutumes qui l'établissent lui donnent toutes ce caractère. Elle étoit due par tout serf ayant feu et lieu dans la seigneurie. Si plusieurs n'avoient qu'un seul feu, une seule poule étoit due; si non l'on en devoit autant qu'il y avoit de feux séparés.

[2]) Die früheste Erwähnung derselben als einer dem Pächter eines Stück Landes obliegenden Verpflichtung in französischen Urkunden der Feudalzeit dürfte wol die in einem Diplome v. J. 960 sein, welches Du Cange, Gloss. v. Corvatae anführt.

[3]) Pastoret in d. Préface zu T. XVI der Ordonnances p. CXIV. Henrion de Pansey, Dissertations féodales I, p. 484 (Paris 1789. 2 Bde. 4). Ant. Loysel, Institutes coutumières T. II, p. 253 (Ed. Dupin et Laboulaye. Paris 1846. 2 vols.).

[4]) Wie Fräulein von Lezardiere T. IV, p 270 sq. nachgewiesen hat. Doch sieht dasselbe die hier in Rede stehenden Feudalzustände des Landvolkes, die Bannrechte, Frohnden u. s. w. im Allgemeinen in einem gar zu rosenrothen Lichte, und bethätigt namentlich in der Beurtheilung dieser Verhältnisse (T. IV, p. 60 sq.) ihren oben (S. 89 Anmerk. 5) gerügten Mangel an Unbefangenheit.

wie in Spanien, sich dazu verstanden, die Fröhner und deren Thiere, so lange sie solche benützten, zu verköstigen, so herrschte doch [1]) im weitaus grössten Theile Frankreichs die entgegengesetzte Uebung; die Frohnpflichtigen mussten nicht allein sich und ihre Vierfüssler ernähren, sondern auch mit den erforderlichen Geräthschaften sich selbst versehen.

Unter den dinglichen Lasten des Erbpächters stand der Grundzins (terrae census) oben an. Er bildete [2]) das eigentliche Pachtgeld, und wurde, wegen der im Mittelalter so häufigen Schwankungen des Werthes der Münzen, weit seltener in diesen, als in Bodenerzeugnissen und Vieh entrichtet. Der Champart (Campi pars), wie diese Abgabe gewöhnlich hiess, wenn sie in Früchten entrichtet wurde, bestand, wie schon bei den Leibeigenen der karolingischen Periode, zumeist in der vollen Hälfte des Ertrages, woher auch die usuelle Benennung Halbler (Medietarius [3]), woraus später das französische Métayer entstand) für Pächter rührt. Dieser hatte, wenn der Champart weniger als die Hälfte betrug, gewöhnlich noch eine Zubusse an Pferdefüllen, Frischlingen, Schafen und dergleichen zu leisten. Die bedeutendsten und beschwerlichsten dinglichen Lasten, welchen die Grundherren gleich bei Verleihung des betreffenden Gutes [4]) ihre Erbpächter ferner zu unterwerfen pflegten, bestanden in den Zwangs- und Bannrechten (Bannalités), die, in der karolingischen Zeit noch unbekannt, in der Feudalperiode in allen Theilen Frankreichs als ganz gewöhnliche Gerechtsame aller Seigneurs, selbst der kleinsten, erscheinen [5]). Da war zuvörderst der Mühlenbann, nämlich die den Grundsassen auferlegte Verpflichtung, ihr Getreide nur auf der dem Gutsherrn gehörigen, oder von ihm, dem dazu Alleinberechtigten, concessionirten Mühle, mochte diese von ihrer Wohnung auch noch so weit entfernt sein [6]), mahlen zu lassen, woraus selbstverständlich folgt, dass sie das auch nicht zu Hause selbst thun durften. Dieselbe Bewandtniss hatte es mit den Bannöfen [7]), Bannkeltern, Bannschir-

---

[1]) Ordonnances T. XVIII Préf. p. V. Henr. de Pansey I, 485 sq. Loysel II, 255.

[2]) Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. IV T. IV (1858) p. 439.

[3]) Du Cange weist s. h. v. das öftere Vorkommen dieser Benennung schon in Urkunden aus dem Anfange des elften Jahrhunderts nach.

[4]) Henr. de Pansey, Diss. féodal. I, 175.

[5]) Schäffner, Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs III, 340.

[6]) Im Anfange des elften Jahrhunderts beklagte sich Bischof Fulbert von Chartres bei dem Herzoge der Normandie darüber, dass die Grundholden eines seiner Dörfer genöthigt würden, ihr Getreide auf einer fünf Meilen von ihrem Wohnorte entfernten Mühle mahlen zu lassen. Le Grand d'Aussy, Hist. de la vie privée des Français T. I, p. 70 (Paris 1782. 3 vols.).

[7]) Die Abtei Saint-Riquier besass schon im neunten Jahrhundert zwölf Bannöfen.

nen, Bannschenken, Bannschmieden. Auch der Bannwein, nämlich die dem Seigneur während einer bestimmten Zeit, gewöhnlich während eines Monats oder sechs Wochen, ausschliesslich reservirte Befugniss, Wein zu verzapfen[1]), gehört hierher; eben so das Grutrecht (Droit de Grute), welches die brauenden Pächter verpflichtete, ihr Malz nur vom Gutsherrn zu kaufen. Vieler Orten gab es auch Bannstiere, Banneber[2]) und sogar Bannfische[3]), letztere in dem Privilegium des Herrn bestehend, dass gewisse, und zumal die feineren Fischsorten nur für ihn gefangen werden durften. Um der Uebertretung dieser Zwangsrechte, die gewöhnlich mit Confiscation oder Pfändung geahndet ward, um so leichter steuern zu können, pflegten die Seigneurs nicht selten das Recht der Verfolgung der Straffälligen auch auf fremdes Gebiet durch förmliche Verträge sich gegenseitig zuzusichern.

Die bedeutendsten und drückendsten waren aber die lehnrechtlichen Leistungen und Pflichten der Erbpächter. Oben an unter diesen stand ihre Verbindlichkeit zum Kriegsdienste[4]), zugleich der sprechendste Beweis, dass das Verhältniss zu ihrem Grundherrn wesentlich als ein feudales galt, dass sie, wie wiederholt bemerkt worden, als Glieder, wenn schon als die untersten, des grossen Lehnstaates betrachtet wurden. Wie nämlich die Vasallen der Krone dem Könige, wie jeder Lehnsträger seinem Lehnsherrn vor Allem zum Waffendienste verpflichtet war, so ist auch der hörige Hintersasse seinem Grundherrn dazu verbunden gewesen. Schon in den ältesten uns überkommenen Gewohnheits-

---

Le Grand d'Aussy a. a. O. I, 69. Es dürfte das wol die früheste bekannt gewordene Erwähnung derselben sein.

[1]) Le Grand d'Aussy T. II, p. 354: Le droit de vendre à pot étant, ainsi que celui de tenir taverne, un des plus lucratifs, surtout lorsqu'on le possédait exclusivement, ce fut un de ceux dont les Seigneurs devinrent le plus jaloux. Ils s'en emparèrent en une infinité d'endroits. Cependant les Vassaux ne furent pas totalement dépouillés du leur. Mais le Seigneur commençait par publier son ban; c'est-à-dire, qu'il faisait annoncer sa vente par un Crieur public; ensuite il la tenait ouverte exclusivement, et seul, pendant quelque tems; et ce n'était qu'après ce tems écoulé que les autres pouvaient ouvrir la leur. Encore fallait-il son aveu. Tel est le droit qu'on appella *droit de ban-vin*.

[2]) On devoit aussi en beaucoup de lieux — — se servir de ses taureaux (nämlich du seigneur) et de ses verrats pour la reproduction des animaux de la même espèce. Les seigneurs prétendoient même qu'en vertu de ce droit eux seuls pouvoient avoir un taureau dans l'étendue de leur seigneurie. Une somme determinée étoit prise par eux ou par leurs fermiers, pour chaque vache amenée à l'animal, à ce qu'on appeloit *le taureau banier*. Pastoret: Ordonnances T. XVIII, Préface p. XXIII.

[3]) Franci Pisces genannt. So z. B.: Dom. Abbatissa (Monast. SS. Trinit Cadomens.) debet habere salmones et turgones et alosas et lampreas et porpedes et omnes Francos Pisces. Du Cange, Glossar. T. III, p. 393 Ed. Henschel.

[4]) Perreciot, de l'état civil des personnes I, 121.

rechten [1]) herrscht sowol bezüglich der Fälle, in welchen, und der Zeit, während welcher der fragliche kriegerische Zuzug zu leisten war, wie auch hinsichtlich desjenigen, von dem die Verpflegung und Verköstigung dieser Lehnmiliz, des Fussvolkes der ersten Hälfte der Feudalperiode, zu bestreiten war, grosse und im Laufe der Jahre noch wachsende Verschiedenheit. Hieraus folgt klärlich, dass diese Verpflichtung, sowie die damit zusammenhängende zu Wachtdiensten in der Herrnburg, oder in bestimmten Haupt- und Gränzorten, zwar eine allgemein anerkannte und geltende, ihr Umfang aber das Ergebniss specieller Bedürfnisse und ganz specieller Uebereinkünfte gewesen. Wie lästig sie dem Landmanne nun auch fiel, so erspriesslich ist sie ihm anderer Seits doch auch geworden. Denn dadurch dass er die, seitdem er zum Leibeigenen herabgesunken ihm entzogen gewesene, so lange als ausschliessliches Recht des freien Mannes betrachtete Befugniss, Waffen zu führen gleichsam zurückempfing, ward er in einer Zeit, wo diese Berechtigung noch immer so hoch gehalten wurde, wo diese Berechtigung die staatliche wie gesellschaftliche Geltung des Menschen so wesentlich bestimmte, auch höher gestellt in der Meinung seines Gutsherrn wie in seiner eigenen. Zwar durfte er das Schwert nur im Dienste und zum Vortheile eines Andern führen, auch nicht zu Ross, wie die Edlen, sondern stets nur zu Fuss fechten [2]), aber er durfte doch an der Ehre des Kampfes theilnehmen, und dies Bewusstsein rückte ihn dem Ritter näher, füllte einen nicht unerheblichen Theil der Kluft aus, die zwischen ihm und letzterem gähnte.

Ferner war der Hintersasse seinem Grundherrn in denselben vier Fällen zu einer ausserordentlichen Geldhülfe verpflichtet, in welchen der Vasall jedes Standes und Ranges sie gewöhnlich seinem Lehnsherrn schuldete. Nämlich wenn dieser aus Kriegsgefangenschaft loszukaufen war, wenn er nach dem heiligen Lande pilgerte, wenn sein ältester Sohn

---

[1]) So bestimmten z. B. die Consuetudines Monasterii Regulae (La Réole in Aquitanien) vom J. 977, das älteste uns überlieferte Gewohnheits- und zugleich auch das älteste französische Dorfrecht, dass die homines de Taurignac et homines de S. Michaele et de Guarzac, si forte prior *propriam guerram* habuerit, debent venire in ejus auxilium *pro feodis quae tenent* intra villam; ferner, dass si prior proprium bellum habuerit, pro exheredatione terrae, *medietatem expensarum facient Burgenses* (die Dorfbewohner), aliam medietatem prior. Giraud. Essai sur l'Hist. du Droit français au moyen âge T. II, p. 516 — 517 (Paris 1846. 2 TT.). Während die ebendas. T. I. Pièces justif. p. 19 sq. abgedruckten, die längst bestehenden bestätigenden, Coutumes de Bigorre v. J. 1097 verordneten: Censuales rustici vel liberi non in expeditione comitem sequantur, nisi forte exercitus extraneus in terram insurrexerit, vel suum obsessum castrum excutere voluerit, aut ad nominatum bellum abierit.

[2]) Ant. Loysel, Institutes coutumières T. I, p. 65 sq.

den Ritterschlag empfing und seine älteste Tochter verheirathet wurde und oft auch, wenn einer der beiden letzteren Fälle hinsichtlich seiner sämmtlichen Kinder eintrat. Bezüglich der Grundholden fand jedoch der bedeutsame Unterschied statt, dass der Betrag solch' ausserordentlicher Steuern ganz vom Belieben des Seigneurs abhing, von ihm willkührlich bestimmt werden konnte; war dieser geistlichen Standes, so pflegte er, zum Ersatz der beiden bei ihm nicht möglichen Fälle, die fragliche Taille (à volonté, auch à plaisir, à merci, à misericorde genannt) zum Dienste des Pabstes, des Königs oder seines sonstigen Oberlehnsherrn, mitunter wol auch bei Landankäufen zu erheben. Weiter waren die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherren gehalten, diesen, ihrer Familie, ihrem Gefolge, ihren Beamten und Dienern auf Durchreisen, oder, was schon eine erhebliche Erleichterung war, nur für eine bestimmte Anzahl von Tagen und Personen[1]) Herberge, Speise und Trank, wie auch Futter für die Pferde unentgeltlich zu liefern; eine Verbindlichkeit, die freilich auch den kirchlichen Genossenschaften, selbst den angesehensten Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches, den Königen oder ihren sonstigen Lehnsherrn gegenüber oblag. Da nach dem herrschenden Gebrauche selbst die vornehmsten Prälaten solche verzehrende Besuche der Letzteren sich gefallen lassen mussten, so oft es denselben beliebte[2]), und die Einschränkung dieser Herbergs- und Verköstigungspflicht auf ein Mal im Jahre nur mittelst bedeutender Opfer erlangen konnten, wird unschwer zu ermessen sein, in welchem Umfange sie erst von den Seigneurs[3]) ihren Grundholden gegenüber ausgebeutet worden sein mag. Zu den häufigsten und drückendsten Erweiterungen derselben gehörte, dass letzteren auch die Fütterung der gutsherrlichen Pferde und Jagdhunde auf längere oder kürzere Zeit aufgebürdet ward, so wie das sogenannte Droit de Prise, nämlich die ihnen auferlegte Verbindlichkeit zur Ueberlassung auch sonst requirirter Lebensmittel und

---

[1]) So setzte z. B. ein ums Jahr 1027 zwischen der Abtei Homblieres und deren Grundsassen zu Latois vereinbarter Vertrag fest, dass letztere Abbatem aut quempiam quem miserit vice sui *cum duodecim hominibus ter in anno pascant.* Colliette, Mémoires p. serv. a l'Hist. de Vermandois I, 682.

[2]) Vergl. des Verfassers Staatsleben des Klerus im Mittelalter Bd. I, S. 356 f. (Berlin 1839).

[3]) Die grösseren derselben, und zumal die Kronvasallen bewilligten indessen, wegen der Menge der Bauerngüter und sonstigen Lokalitäten, in welchen sie dies Recht besassen (pour profiter de tous, le seigneur aurait voyagé toute l'année) gerne dessen Ablösung mittelst einer feststehenden Geldabgabe selon la richesse de ceux qui en étaient grevés. So waren z. B. auf den Domainen der Grafen von Champagne schon im dreizehnten Jahrhundert die meisten Gites abonnés, c'est-à-dire payants. Bibliothèque de l'Ecole des Chartes Sér. IV, T. IV, p. 441—42.

Hausraths, wie namentlich von Wein, Getreide, Vieh, Betten, Tischen, Wagen u. s. w. zu den vom Seigneur dafür bestimmten Preisen, und die damit ferner verknüpfte, von diesem keine baare Zahlung zu verlangen, sondern sie ihm, gewöhnlich auf 14, 30 oder 40 Tage [1]), mitunter wol auch auf unbestimmte Zeit, d. h. thatsächlich für immer zu creditiren.

Es musste darum von den armen Unterthanen schon als besondere Vergünstigung betrachtet werden, wenn ihr gnädiger Herr sich die Einschränkung dieses Bankerottrechtes auf eine bestimmte Summe gefallen liess [2]), und als noch viel grössere und deshalb auch nur selten gewährte, wenn er sich zu der Zusicherung bequemte [3]), dass sie ihm Neues nicht eher zu borgen gehalten sein sollten, bis er das Früherempfangene bezahlt hätte.

Der feudalen Natur der Bauerngüter entfloss ferner das ausschliessliche und unbeschränkte Jagdrecht, welches den Seigneurs auf denselben zustand, indem diese gleich vornherein bei Verleihung jener es sich ausdrücklich vorzubehalten pflegten, schon deshalb, weil sie das adelige, das «wollüstige» Vergnügen der Jagd am wenigsten der untersten Volksklasse gönnten, mit ihr theilen wollten. Wie allenthalben ist dieses Privilegium der Aristokratie auch im feudalen Frankreich nur zu bald zu einer der furchtbarsten Plagen des Landmannes erwachsen, wegen der gräulichen Verwüstungen, welche seine Felder sowol von den Jägern wie von dem in den Gehegen (garennes) [4]) derselben massenhaft unter-

[1]) Ordonnances T. XVIII. Préf. p. XIV.

[2]) Wie z. B. ein Graf von Poix dans *la charte qu'il accorde à ses sujets* diesen die Zusicherung ertheilte, dass es ihm nur einmal in seinem Leben gestattet sein sollte, von jedem derselben *d'acheter, sans payer ni donner aucun gage*, quelque effet qui n'excéderait pas la valeur de cinq sous (für jene Zeit eine gar nicht unbedeutende Summe). Mably, Observations sur l'Histoire de France T 1, p. 183 (der neuen von Guizot durchgesehenen Ausgabe. Paris 1823. 3 vols.).

[3]) Urk. des Grafen Stephan von Blois und Chartres circa a. 1100: Guérard Cartulaire de l'Église Notre-Dame de Paris T. I. (Bd. IV der Cartulaires de France, 1850), p. 289: — in villa quae vocatur Rosetum — consuetudinis erat — quod si aliquotiens voluisset in villa comedere, quod necessarium esset sumptui sibi credebatur; si precium crediti solveretur, iterum credebatur; sin autem, non amplius quicquam, donec redderet, credebatur . . . Haec patris mei fuerunt ex consuetudine. — Vergl. noch du Cange, Glossar. v. Credentia.

[4]) Les garennes sont une sorte de parc destiné à renfermer du lapin. Mais, comme cette espèce de gibier est très-féconde, et que sa vente produit un bon revenu, l'avidité des Seigneurs multiplia tout-à-coup ou agrandit tellement les garennes en France, que souvent les campagnes voisines se trouvèrent dévorées, ou même entièrement délaissées sans culture. On peut juger quels étaient les dégâts qu 'occasionnaient ces établissements tyrannniques, par le traité qu'en 1326 les habitans du village de Deuil firent avec Bouchard de Montmorenci, leur Seigneur. *Ils s'engagèrent, pour obtenir la destruction de sa garenne, à lui payer dix Sous parisis par chaque arpent de vignes ou de terre.* Le Grand d'Aussy a. a. O. T. I, p. 316.

*

haltenen Wilde, dessen Abwehr bei den strengsten und nicht selten grausamsten Strafen verboten war, nur zu oft zu erdulden hatten. Schon frühzeitig finden sich Beispiele [1]), dass Grundherrn, um eine deshalb drohende massenhafte Flucht ihrer Hintersassen zu verhüten, genöthigt waren, eine Ablösung ihres Jagdrechtes sowie die Beschränkung der Bewohner ihrer Gehege auf die minder schädlichen Gattungen des Wildes zuzulassen. Ausfluss der alleinigen Jagdbefugniss der Seigneurs waren die Jagdfrohnden ihrer Hintersassen, die überall äusserst drückend, nicht selten eigenthümlich genug [2]), und mitunter selbst so barbarischer Art waren [3]), dass man die Wahrheit der betreffenden Angaben gerne bezweifeln möchte, wenn sie nicht mehrseitig bestätigt würden.

Von der feudalen Natur der Bauerngüter rührten ferner auch die Gebühren her, die bei Besitzveränderungen derselben an den Seigneur zu entrichten waren. Der Erbpächter konnte sein Zinsgut nämlich verkaufen oder sonst veräussern, jedoch stets nur mit Genehmigung des Grundherrn, der sie natürlich nicht umsonst ertheilte, und sich dafür gewöhnlich den zwölften Theil des Kaufpreises, vom Erwerber für die Investitur, zahlen liess. Dieser Steuer waren im feudalen Frankreich

---

[1]) Urk. Raouls von Mauléon v. J. 1199: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Sér. IV, T. IV, p. 370: — dedi venationem meam, dammas scilicet de Re (der Insel Ré) eo videlicet quod terra periclitaretur earum infestatione. *Tanta quidem erat earum persecutio, ut homines conspirarent fugere de insula, et insulam dimittere desertam;* inde siquidem quia neque de agris poterant segetes colligere, neque de vineis vindemiam. Horum gratia Alfonsus abbas de Re — una cum omni terre populo — me petierunt, quatinus terre susciperem redemptionem — ita ut, de singulis vinearum quarteriis unus quisque decem solidos preberet, et de singulis terre sextariis eque X. Ad quorum petitionem — — — assensum prebui et integram terre et populo libertatem dedi, ne de cetero talia silvestria preter cuniculos et lepores in insula habeantur, per que terra a sua ubertate valeat deperire.

[2]) Louandre, Hist. d'Abbeville et de son arrondissement p. 222 (daselbst 1834): — Les comtes de Ponthieu avaient assujetti les paysans de leurs domaines à contribuer à une grande chasse aux canards sauvages et autres oiseaux aquatiques. Cette chasse avait lieu tous les ans sur les étangs du pays, au mois de juillet, lorsque ces oiseaux ont des jeunes, et que par l'effet de la mue, ils prennent difficilement leur vol. Les paysans, nus et rangés sur une même ligne, entraient dans l'eau, la frappaient avec des batons, forçaient le gibier de fuir, et s'avançant toujours à travers les roseaux, le poussaient jusque dans les filets que l'on avait tendus de distance en distance. Quand la chasse était achevée, on portait les oiseaux à Abbeville; le comte en faisait des libéralités, et la journée finissait par une fête générale. *Cet usage subsistait encore au dixseptième siècle.*

[3]) Rougebief, Hist. de la Franche-Comté p. 274 (Paris 1851): mais parmi ces manoirs féodaux il en est un dont le nom a conservé une célébrité lugubre: c'est le chateau de Maîche. De nos jours encore, le paysan des montagnes ne passe pas devant les ruines de ce manoir sans leur laisser un mot de colère: il se rappelle que quand les seigneurs de Maîche étaient à la chasse en hiver, *ils avaient le droit de faire éventrer deux de leurs serfs pour se rechauffer les pieds dans leurs entrailles fumantes!* On refuserait d'admettre un fait aussi monstrueux, si un procès célèbre n'avait levé tous les doutes à cet égard. — Vergl. noch Bonnemère II, 261.

Alle unterworfen, die ein Lehn erkauften, und zwar waltete hier der bemerkenswerthe Unterschied ob, dass von adeligen Lehnbesitzungen eine höhere Gebühr, in der Regel der fünfte Theil des Veräusserungspreises (woher die, schon in Urkunden des elften Jahrhunderts vorkommende [1]), Benennung Quint) entrichtet werden musste, als von nichtadeligen, von grundzinspflichtigen Gütern. Wer auch immer letztere erwarb, war zur Bezahlung des Laudemiums (wie diese Abgabe von der Zustimmung, Laudatio, des Herrn hiess, und, da sie vornehmlich beim Verkaufe vorkam, lods et ventes in der französischen Lehnssprache) verpflichtet, sogar der König, wenn er eine derartige Liegenschaft an sich brachte [2]).

Verhasster aber als all' diese Pflichten und Lasten waren dem Landmanne einige andere Obliegenheiten, welchen er von seinem Grundherrn unterworfen wurde. Da war zuvörderst das bereits oben (S. 29) erwähnte sogenannte Besthaupt (auch Todfall geheissen, wie überhaupt mit den verschiedensten, nach Land und Ort wechselnden Benennungen belegt), die Verpflichtung nämlich, das beste Stück Vieh oder den sonstigen werthvollsten Gegenstand aus dem beweglichen Nachlasse eines männlichen Hintersassen, und das beste Kleidungsstück aus dem einer weiblichen Hörigen dem Seigneur auszuantworten; eine nicht in Frankreich allein, sondern, wie schon oben berührt, fast in allen europäischen Ländern den Bauern weiland aufgebürdete Verbindlichkeit. Ueber ihren Ursprung sind lange die abgeschmacktesten Fabeln vorgebracht worden [3]). Die Wahrheit ist, dass diese Abgabe, wie verhasst sie auch immer war [4]),

---

[1]) Henrion de Pansey, Dissert. féodal. I, 619.

[2]) Ainsi Charles VI paya, en 1388, à l'évêque de Paris les ventes pour la maison dite de la Hargue, achetée 12,000 francs par lui, de la reine de Jérusalem et de Sicile, et située à Paris près de la porte Saint-Honore, *dans la censive* dudit évêque. Le droit de lods et ventes était de 1000 francs, mais l'évêque le reduisit à 500 francs, et le Roi le paya. Guérard, Cartul. de Saint-Père de Chartres I, Proleg. p. CLX.

[3]) So noch von ganz bedeutenden Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts, welche Bodmann, histor.-jurist. Abhandlung von d. Besthaupte S. 4 (Mainz 1794) verzeichnet, die Mähre, dass sie von dem im Mittelalter angeblich herrschenden Gebrauche stamme, nach dem Hintritte eines aller Fahrniss entbehrenden Leibeignen, diesem die rechte Hand abzuhauen und sie seinem Herrn zu überreichen, en signe que le Seigneur n'en auroit plus aucun service, wie, sonderbar genug, selbst der gelehrte Benediktiner Grappin in seiner oben (S. 94) angeführten Preisschrift S. 49 mit dem Zusatze meint, das sei eine coutume déjà ancienne au XII. siècle gewesen, ohne jedoch dafür den geringsten Beweis beizubringen.

[4]) Urk. des Abtes Stephan von Tournus v. J. 1202: Chifflet, Hist. de l'Abbaye et de la ville de Tournus Preuv. p. 456 (Dijon 1664, 4.): consuetudinem illam quae *mortua manus* dicebatur et *odiosa, dura nimis et importabilis* erat, sed et *infamis et peregrina videbatur.*

die Milderung eines ältern und noch weit drückendern Rechtes der Seigneurs in sich schloss und diesem auch entstammte [1]). Ursprünglich und grundgesetzlich war den Hörigen sowol wie den Leibeigenen nämlich die Befugniss entzogen, über ihren Nachlass jeglicher Art letztwillig zu verfügen und darum [2]) hiess ihre Hand eine todte, weil sie schon bei Lebzeiten rechtlich todt war, der Fähigkeit entbehrte, das Geringste ihrer Hinterlassenschaft auch nur den eigenen Kindern zu überweisen; denn der Herr war der einzige gesetzliche Erbe des Hörigen sowol wie des Leibeigenen; ihm gehörte Alles, was dieser hinterliess. Daher auch der Collectiv-Name: Mainmortables für die verschiedensten Arten der Unfreien. Nicht sowol Menschlichkeit, als die baldgemachte Erfahrung [3]), dass die hierdurch bedeutend geminderte Erwerbslust der Leibeigenen ihnen selbst zum Nachtheil gereiche, mag einsichtige Seigneurs veranlasst haben, auf dies grausame Recht erst zum Vortheile der Kinder, und später auch zu dem der andern nächsten Verwandten zu verzichten, und sich nur die erwähnten besten Stücke des Nachlasses ihrer Leibeigenen oder Hörigen, als Preis der für den Rest des Nachlasses zugegebenen Umwandlung der todten in eine lebende, d. h. dispositionsfähige Hand, vorzubehalten und ihr Beispiel, zumeist wol aus demselben Grunde, immer mehr Nachahmung gefunden haben. Aber trotz dieser Milderung, die sie sonach gewährte, gehörte die Abgabe «der todten Hand», wie gesagt, doch zu den verhasstesten, und zwar vornehmlich deshalb, weil sie gerade in einem Augenblick gefordert wurde, wo die Hülfsbedürftigkeit der ihres Ernährers beraubten Hinterbliebenen gewöhnlich am gröss-

---

[1]) Wie schon Perreciot, de l'état des personnes T. II, p. 108 sq. urkundlich dargethan hat (le droit de meilleur catel n'étoit que le droit de rachat de la main-morte).

[2]) Urk. des Grafen Karl von Valois v. J. 1311: Ordonnances T. XII, p. 387: Comme créature humaine qui est formée à l'image de Nostre seigneur, doie généralement estre franche par droit naturel, et en aucuns pays cette naturelle liberté ou franchise par le jou de servitude qui tant est haineuse, soit si effaciée et obscurcie, que les hommes qui habitent ez lieux et pays dessusditz *en leur vivant sont reputés ainsi comme morts, et à la fin de leur douloureuse et chetive vie sie estroitement liés et demenés, que des biens* que Diex leur a presté en cest siècle, et que ils ont acquis par leur propre labours et accreus et gardés par leur pourvance, *ils ne peuvent en leur dernière volonté disposer ne ordener, ne accroistre en leurs propres fils, filles et leurs autres prochains.* — Vergl. noch die in den Mémoires et Documents inédits p. serv. à l'Hist. de la Franche-Comté I, 486 sq. abgedruckte Urk. v. J. 1343, Perreciot, de l'état des personnes I, 399 sq. und Henrion de Pansey II, 158. 175.

[3]) Ausgesprochen in einer Urkunde Erzbischofs Hugo von Besançon v. J. 1347 bei Perreciot II, 428: Item cils de morte-main *negligent de travailler, en disant qu'ils travaillent pour autruy, et pour ceste cause ils gastent le lour, et ne lour chaut que lour demouroit; et se ils estoient certains que demouroient à lours prochains, ils travailleroient et acquerroient de grant cuer.*

ten war, und weil die dem Seigneur zustehende Auswahl des «besten Stücks» der Willkühr desselben einen weiten Spielraum gestattete.

Am peinlichsten und darum auch am verhasstesten war den Hörigen indessen die ihnen aufgebürdete Verpflichtung, zu ihren Heirathen des Grundherrn Erlaubniss einzuholen, und das diesem zustehende Recht, sie zu verweigern, wenn die erkorne Braut nicht ebenfalls seine Hörige war. Nicht als ob diesem argen Zwange der Bauer allein unterworfen gewesen wäre, denn auch der adelige Vasall war es, wenn schon nicht in der Ausdehnung, indem er nur mit seines Lehnsherrn Genehmigung, die derselbe sich mitunter theuer genug bezahlen liess, sich verehelichen durfte, sondern weil sothane grundherrliche Befugniss (Foris maritagium im Latein des Mittelalters genannt, im Französischen Formariage) eben dem Landmanne gegenüber am rücksichtslosesten, am schnödesten missbraucht wurde. Denn es ist leider! nur zu gewiss, dass das berüchtigte Recht der ersten Nacht der Gewohnheit vieler Seigneurs [1]) seinen Ursprung verdankt, nur um den schändlichen Preis, den es bezeichnete, ihren heirathslustigen Grundholden die fragliche Erlaubniss zu ertheilen.

Gleich hier mag, um auf den schmutzigen Gegenstand nicht noch öfters zurück kommen zu müssen, bemerkt werden, dass wenn Frankreich auch nicht dasjenige europäische Land ist, welches jenen empörenden Missbrauch zuerst aufgebracht hat — (denn damit hat sich Schottland besudelt; einer der ältesten seiner Könige Namens Ewen [2]) erlaubte nämlich sich und seinen Grossen, nicht nur die Töchter des Landmannes, sondern selbst die des Adels dieser Schmach zu unterwerfen, deren Ablösung mittelst einer bedeutenden Geldsteuer erst gegen Ende des elften Jahrhunderts König Malcolm III, auf dringende Bitten seiner Gemahlin, gestattete) [3]) —, es, nächst Catalonien [4]), doch den Theil der Christenheit bildet, woselbst die Ausübung der fraglichen Befugniss sowol an Haut und Haar, wie deren nachmals bewilligter Loskauf am längsten gang und gäbe gewesen. In manchen Theilen Galliens, wie z. B. in Guienne und Béarn war der Neuvermählte noch im vierzehnten Jahrhundert verpflichtet, die Neuvermählte dem Seigneur zu dem Behufe sogar persönlich zuzuführen; in Béarn waren darum auch alle erstge-

---

[1]) Or celui qui pouvait dire: Cet homme est à moi, j'ai sur lui droit de vie et de mort cette femme est à moi, les enfants qu'elle met au monde sont ma chose, pouvait bien; ajouter: Je puis lever sur elle le tribut du plaisir et féconder le sein dont le fruit m'appartient. L'Investigateur, Journal de l'Institut historique 1846, Octob. p. 382.

[2]) Schottland hatte mehrere Könige dieses Namens, die aber sämmtlich im siebenten und achten Jahrhundert regierten.

[3]) Lauriere, Glossaire I, 307. II, 99. Du Cange, v. Marcheta.

[4]) Vergl. oben S. 35.

bornen Kinder der Bauern gesetzlich freien Standes, weil sie die Präsumtion für sich hatten, dass adeliges Blut in ihren Adern rolle[1])! In Gascogne und noch in einigen anderen französichen Provinzen mussten die Bäuerinnen, oder deren künftige Ehemänner, die altherkömmliche Ablösungssteuer dieses Herrnrechts noch bis ins sechzehnte und in der Auvergne sogar noch in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ihren Seigneurs allgemein entrichten[2]). Das Schmählichste war jedoch, dass Niemand auf dies abscheuliche Recht, selbst in seiner ursprünglichen rohen Form, erpichter gewesen ist, als die Klerisei; einer der berühmtesten französischen Juristen des sechzehnten Jahrhunderts[3]) erzählt, dass noch in seiner Gegenwart vor dem erzbischöflichen Officialat zu Bourges die bezügliche Appellationsklage eines Curat-Geistlichen verhandelt worden. Am hartnäckigsten haben die Bischöfe von Amiens ihr unsittliches Eintreibungsrecht diesfälliger Ablösungsgelder behauptet, selbst die gemessensten Verbote der Könige Philipp VI (1336) und Karl VI (1388) konnten sie nicht vermögen, dem alten Unfuge zu entsagen, dass jedes neuvermählte Paar ihrer Stadt und Diöcese die Erlaubniss zur ehelichen Beiwohnung in den drei ersten Nächten[4]) nach der Trauung von ihnen mittelst einer bedeutenden Abgabe erkaufen musste. Und eben so fruchtlos mühete sich längere Zeit das um Intervention gebetene Parlament[5]) ab, die genannten Prälaten zur Verzichtleistung auf diese Forderung zu bewegen; ja es ist sogar sehr wahr-

---

[1]) Bonnemère, Hist. des Paysans I, 58 sq. II, 65.

[2]) Lauriere a. a. O. Fléchier, Mémoires sur les Grands-Jours d'Auvergne en 1665 p. 137 (Paris 1856).

[3]) Nicolaus Boyer, bekannter unter dem Namen Boërius, Präsident des Senats der Stadt Bordeaux, einer der ersten Herausgeber und Ausleger der Novellen, starb im J. 1539 (Stepf, Gallerie aller juridisch. Autoren I, 224. Leipzig 1820. 4 Bde.), bei Lauriere II, p. 100: Et ego vidi in curia Bituricensi *coram metropolitano*, processum appelationis, *in quo rector, seu curatus Parochialis, pretendebat ex consuetudine primam habere carnalem sponse cognitionem*, que consuetudo fuit annullata, et in emendam condemnatus.

[4]) Ce qui a fait dire à Montesquieu, que ce choix était bon, parce que les époux n'auraient pas été disposés à payer pour les nuits suivantes. Louandre, Hist. d'Abbeville p. 223.

[5]) Aus einem Decrete desselben vom 11. Merz 1401 bei Du Cange, Glossar. IV, 282 Ed. Henschel lernt man die für jene Zeit bedeutenden Summen kennen, welche die in Rede stehenden Kirchenfürsten für die fragliche Erlaubniss zu erheben pflegten. Quamvis, heisst es nämlich in der beregten Parlamentsverordnung, de jure communi viris desponsatis cum suis uxoribus libere cubare prima nocte sui conjugii concedatur, dictus tamen episcopus (Ambianensis) per se, aut suos officiarios, ipsos componit et componere satagit, *quosdam ad decem, alios ad duodecim, nonnullos ad viginti vel triginta francos*, prius quam ipsis decubando prima nocte cum suis de novo uxoribus licentiam impertiri velit, aut aliter ipsos compellendo a suis uxoribus per tres noctes abstinere

scheinlich [1]), dass die Bischöfe von Amiens, als sie den (1393—1409) wiederholten Verfügungen des Parlaments noch länger geradezu Gehorsam zu versagen nicht rathsam erachteten, die fragliche Steuer unter einem pfiffig ausgesonnenen andern Titel noch eine Zeitlang forterhoben haben. Auch in anderen Städten (und um wie viel mehr auf dem platten Lande!) hat solcher oder verwandter Unfug sich lange erhalten; so z. B. in Macon, wo der Cantor der dortigen Hauptkirche das Recht besass, jede Trauung zu inhibiren, zu welcher nicht vorher ein besonderer Erlaubnissschein von ihm gelöst worden, welcher die ärgsten Erpressungen veranlassender Missbrauch erst im J. 1335 in eine feststehende Abgabe von sechs pariser Denaren für jede einzelne Permission umgewandelt wurde. Eben so wird auch von einem curiosen Examen berichtet, welches zu Vienne noch im vierzehnten Jahrhundert heirathslustige Jungfrauen vor dem Official des dortigen Metropolitankapitels zu bestehen hatten [2]).

Das sind die wesentlichsten, obwol noch lange nicht alle Lasten und Verpflichtungen, durch deren Uebernahme der französische Bauer seine Umwandlung aus einem ganz recht- und besitzlosen Leibeigenen in einen hörigen, an die Scholle gefesselten Erbpächter erkaufen musste. Nichts vermag wol das Loos der grossen Masse des Volkes im vorhergegangenen Zustande der Haus-Sklaverei und absoluter Leibeigenschaft in seiner ganzen Schauderhaftigkeit sprechender zu veranschaulichen, als das Bild, welches aus vorstehender Charakteristik seiner Lage im Stadium dieser ersten Verbesserung derselben uns entgegentritt. Was muss das für ein Zustand gewesen sein, gegen welchen ein dermassen mit Abgaben, Diensten und Verbindlichkeiten jeder Art überbürdetes, nach jeglicher Richtung hin eingeengtes Dasein als Verbesserung und als erhebliche Verbesserung sich darstellt!

Es ist ganz merkwürdig zu betrachten, von welch' grossem, von welch' ungemein wohlthätigem Einflusse schon diese erste Amelioration der Lage des Landvolkes auf Frankreichs Populations-Verhältnisse

---

[1]) Wie selbst die Benediktiner anzudeuten nicht umhin können. Sie knüpfen nämlich bei Du Cange a. a. O. an das, auch in der Gallia Christ. T. X, p. 1197 erwähnte, Decret des pariser Parlaments v. 19. Merz 1409, durch welches der fragliche Missbrauch der Bischöfe von Amiens, wie sie erzählen, tandem penitus abrogatum fuit, die spitze Bemerkung: *nisi forte* id juris sibi arrogarit Episcopus, quod Concil. Carthag. IV c. 13. sponsus et sponsa, cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permanere jubeantur. Ita ut postmodum Episcopi, *qui ea tempestate non tam animarum curae, quam reditibus per fas et nefas ampliandis invigilabant, pro relaxatione hujusce decreti pecunias extorserint.*

[2]) Libertat. Vienn. v. J. 1361 bei Du Cange IV, p. 282: Item *puellae maritandae non teneantur coram officiali personaliter respondere, nisi probabiliter dubitetur an sint viri potentes* et nisi in casibus a jure expressis.

und Bodenkultur sich erwies, noch ehe sie in allen Theilen desselben zur Ausführung gekommen. Wie oben (S. 85) berührt worden, war dieses Staates Bevölkerung in den letzten Decennien des neunten und im Beginne des zehnten Jahrhunderts so furchtbar zusammengeschrumpft, dass er, vornehmlich deshalb, der Einfälle der Normannen sich nicht zu erwehren vermochte, trotzdem doch die Heere dieser Seeräuber nicht eben allzu zahlreich waren. Und kaum zwei Jahrhunderte später sehen wir[1]) die einzelnen Kronvasallen der Capetinger, einen Herzog von Burgund, Grafen von Toulouse, Vermandois u. s. w. Armeen ins Feld stellen, zahlreicher als die, welche Ludwig der Fromme und Karl der Dicke, Monarchen, welche nicht nur ganz Gallien, sondern die meisten Reiche der damaligen Christenheit beherrschten, aufzubringen vermochten. Und noch sprechender zeugt von der ungemeinen Zunahme der Bevölkerung Frankreichs schon am Ausgange des elften Jahrhunderts die Thatsache, dass die bei weitem überwiegende Mehrheit der Theilnehmer der zwei ersten Kreuzzüge (1096 u. 1147) aus Franzosen bestand, die grösstentheils ihre Heimath nicht wiedersahen, ohne dass letztere von dem Verluste dieser Hunderttausende besonders empfindlich betroffen worden wäre. Da die Gründung der Städte damals erst begann und auch die Einschränkung des, der Bevölkerung des platten Landes zumal so verderblichen alten gräulichen Fehde- und Raubunwesens mittelst der Gottesfrieden, oder vielmehr der Waffenstillstände Gottes[3]), noch

---

[1]) Sismondi, Hist. des Français III, 285.

[2]) Die grosse Majorität der mehr als 600,000 Theilnehmer des ersten Kreuzzuges bestand aus Franzosen und de deux cent mille hommes de Cavalerie et de gents de pied à proportion, qui composoient la seconde Croisade, la plupart étoient François; et il y en mourut le plus grand nombre. (Rivet, Taillandier u. A.), Hist. litéraire de la France T. VII, p. 4 und T. IX, p. 16.

[3]) Denn der Gottesfriede (Pax Dei), dessen Einführung im südlichen Frankreich schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts (ums J. 996) von dem Bischofe Guido von Le Puy und einigen anderen dortigen Prälaten versucht wurde (Sammarthan., Gallia Christ. T. II, Instr. p. 225), erwies sich als praktisch unausführbar, da die Fürsten und Herren, die sich mittelst desselben dazu verpflichtet, künftig aller Gewaltthaten gegen friedliche Menschen und zumal gegen die Kirche, sich zu enthalten, mehr versprochen hatten, als sie, nachdem das Flugfeuer der Begeisterung für diese Neuerung verraucht war, zu erfüllen geneigt und moralisch stark genug waren. Mit dem der Geistlichkeit von jeher eigenen feinen Spürsinn erkannte sie bald, dass sie einen Missgriff begangen, dass sie gar Nichts erlangt, weil sie zu viel begehrt; sie strebte daher statt der misslungenen Abschaffung des Fehde- und Raubunwesens nur eine Einschränkung desselben auf die kleinere Hälfte der Woche (drei Tage und zwei Nächte) durchzusetzen, was ihr mit Hülfe der, durch die oben (S. 88) erwähnten grässlichen Hungerjahre zeitweilig bewirkten Milderung der Fehde- und Raublust der Fürsten und des Adels auch glückte. Das Verdienst, diesen Ausweg gefunden, einen solchen ausführbarern Waffenstillstand Gottes (Treuga Dei) zuerst, bereits im Jahr 1033 (besage der Urk. bei Villanueva, Viage literario à las

ziemlich neu war, so kann die fragliche überraschende Zunahme der Volksmenge Galliens eben nur von der in Rede stehenden Verbesserung der Lage des Landvolkes, nur davon herrühren, dass der Bauer, seitdem er aus einem besitz- und rechtlosen Leibeigenen zum Erbpächter erhoben, ihm und seinen Nachkommen damit ein gesicherter, wenn auch schwer belasteter Besitz und ein wenn auch freilich noch sehr bescheidenes Mass von Recht gegönnt worden, ungleich geringere Scheu als ehedem empfand, der Einladung der Bibel nachzukommen: „Seid fruchtbar und mehret Euch!" Und aus dem seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts, trotz der so bedeutend gestiegenen Menschenzahl, immer seltener werdenden Vorkommen von Hungerjahren in Frankreich erhellt unwidersprechlich, wie sehr die Kultur seines Bodens sich gehoben hatte, seitdem dieser unter eine grosse Menge fleissiger Hände, wenn auch nur als schwer belastetes Lehn, vertheilt war, die alle ein so gebieterisches eigenes Interesse besassen, seine Ertragsfähigkeit zu steigern.

ZWEITES KAPITEL.

Wenn die Kreuzzüge auch wegen der eben berührten grossen Menschenopfer, die sie ihm kosteten, und noch aus manch' anderen Gründen[1]) dem damaligen Frankreich im Allgemeinen eher schadeten als nützten, dessen Bauernstand verdankte ihnen doch weitere und belangreiche Verbesserungen seiner Lage. Gallien ist bekanntlich die Geburtsstätte jener auf die Geschicke, wie auf die Kultur unseres Erdtheils so mächtig einwirkenden Unternehmungen, der europäische Staat gewesen, welcher sich an denselben zumeist, weit mehr als die übrigen christlichen Reiche betheiligte. Einmal, weil seine Könige und Fürsten sehr bald die Erfahrung gemacht hatten[2]), wie erspriesslich die

---

Iglesias de España T. VI, Apend. Dipl. XXXI) zu Stande gebracht zu haben, gebührt den Prälaten der angränzenden spanischen Mark (Cataloniens), deren Vorgang zunächst (1041) in Aquitanien und nach und nach in ganz Frankreich Nachahmung fand.

[1]) Von den gelehrten Benediktinern in der angef. Hist. litéraire de la France T. IX, p. 16 sq. mit anerkennungswerther Unbefangenheit angedeutet.

[2]) Wie Graf Villeneuve, Statistique du Département des Bouches-du-Rhone T. II, p. 119 (Marseille 1821—29. 4 vols.) sehr richtig hervorhebt und durch ein Beispiel aus der ersten Zeit der Kreuzzüge veranschaulicht. L'autorité, bemerkt derselbe, que les investitures avaient fait perdre aux comtes de Provence, *leur fut rendue par les Croisades*....

längere Abwesenheit und anhaltende aufreibende Beschäftigung so vieler streitlustigen Sprudelköpfe ihres Adels im fernen Orient der Befestigung ihrer, im Beginne jener noch sehr schwankenden Gewalt sich erwies, die Theilnahme an den fraglichen Heerfahrten darum als ein äusserst willkommnes Ableitungsmittel ihnen feindlicher Kräfte betrachteten, und schon deshalb möglichst förderten. Dann, weil die im französischen Nationalcharakter so tief wurzelnde und leicht erregbare Begeisterung für alles Neue, Ausserordentliche und Abenteuerliche bereits bei diesem Anlasse gewaltig influirte, die berührten Bemühungen der Könige und grossen Kronvasallen mächtig unterstützte. Daher kam es, dass ungleich mehr Potentaten und Edelleute[1]) Frankreichs als anderer Länder darin wetteiferten, ihr eigenes und ihrer Unterthanen Blut zur Befreiung des heil. Grabes aus den Händen der Ungläubigen zu verspritzen. Durch diese weit grössere Menge der nach Palästina pilgernden Machthaber Galliens, als der anderer Staaten, wurde nun zuvörderst der Kirche in diesem Lande auch häufiger als anderwärts die Gelegenheit geboten, ihre rühmlichen Bemühungen zur Milderung des Looses der ländlichen Bevölkerung mit Erfolg eintreten zu lassen. Es ist im Vorhergehenden erwähnt worden, welch' grosser Theil der Schuld an der Ausbreitung der Leibeigenschaft in der ersten Hälfte des Mittelalters auf der Geistlichkeit lastet, und darum Pflicht der historischen Gerechtigkeit, auch nicht zu verschweigen, dass sie einen sehr erheblichen Theil dieser Schuld durch den Eifer gesühnt hat, mit welchem sie, namentlich in der zweiten Hälfte des fraglichen Zeitraumes, das Schicksal des Bauern-

---

Raymond de Saint-Gilles, un des plus puissans et des plus redoutables (vassaux), partit, et fut suivi d'un grand nombre de Seigneurs. Tandis que les croisés se distinguaient (während des ersten Kreuzzugs) dans la Palestine par leurs vertus et leurs exploits, Gilbert, vicomte de Milhaud et de Gévaudan († 1109), qui par son mariage avec Gerberge, soeur de Bertrand II, avait hérité du comté de Provence, exerça ses droits de souverain en toute liberté, et fit rentrer les vassaux dans leur devoir. ***Gilbert n'eut pas besoin d'user de la force pour opérer ce changement. Les esprits inquiets***, trouvant dans la Terre-Sainte un vaste champ à leur ambition, ***s'étaient éloignés de la Provence.*** — Villeneuve's Monographie ist, beiläufig bemerkt, ein Werk, wie man es in gleicher Trefflichkeit (freilich auch in gleicher Weitschweifigkeit, denn es ist mit vier dicken Quartanten unvollendet geblieben) nur über wenige andere Provinzen Frankreichs besitzt, da es weit mehr gibt, als sein übelgewählter, irre führender Titel vermuthen lässt. Es enthält nämlich auch einen reichen Schatz historischen, besonders kulturgeschichtlichen Materials, über Verfassung, Verwaltung, Städte-, Kirchenwesen u. s. w. und zwar zumeist aus archiv. und anderen handschriftl. Quellen.

[1]) Die bei Roger, Archives histor. et ecclésiast. de la Picardie et de l'Artois T. I, p. 283 sq. (Amiens 1842. 2 vols.) abgedruckte authentische Zusammenstellung der nur diesen beiden Landschaften angehörigen Princes et Chevaliers qui prirent part aux Croisades veranschaulicht sehr gut, wie gross deren Menge erst in ganz Frankreich gewesen sein muss.

standes auch wieder zu erleichtern suchte. Denn sie hat diesen nicht nur, wie wiederholt berührt worden, im Ganzen humaner behandelt, als von den weltlichen Grundherren geschah, ist letzteren nicht allein mit löblichem Beispiele vorangegangen in der Einführung und Zulassung wichtiger Verbesserungen in der Lage der eigenen Hörigen und Hintersassen, sondern sie hat ihren mächtigen Einfluss auf die grossen und kleinen Gewalthaber auch nicht selten dazu benützt, die Fesseln jener Bedauernswerthen zu lösen, oder doch mindestens erheblich zu lockern. Die im Mittelalter öfters vorkommenden unentgeltlichen besonders testamentarischen Freilassungen einzelner Leibeigenen, wie auch die mitunter letztwillig verfügten massenhaften Emancipationen[1], von solchen durch weltliche Fürsten und Grosse zur Förderung des Seelenheils dieser Letzteren sind fast immer das Werk wahrhaft frommer, und darum auch humaner Beichtväter oder sonstiger Priester gewesen. Diese benützten nämlich die Momente der Zerknirschung und sanfteren Regungen bei mächtigen oder reichen Sündern, also zumal ihre Bussfertigkeit auf dem Sterbebette, nicht zur Bereicherung der Kirche allein, sondern öfters auch zur Milderung des Looses beklagenswerther Mitmenschen, indem sie jenen dergleichen Freilassungen als besonders verdienstliche und sühnende Handlungen abschilderten[2]. Und wenn solche Manumissionen ganz gratis nicht zu erwirken waren, benützten menschenfreundliche Geistliche ihren mächtigen Einfluss oft genug dazu, sie den danach Verlangenden wenigstens um einen sehr mässigen Preis zu verschaffen[3]. Deshalb sind die Freilassungen, zur Bezeichnung ihrer Urheber, auch gewöhnlich in den Gotteshäusern und in deren Gegenwart vorgenommen[4].

---

[1]) So verordnete z. B. im J. 1285 ein Edler aus der Gegend von Bourges, Gaufrid Lobe Domin. de Ramefort in seinem Testamente: Volo, concedo, et praecipo ***pro remedio animae meae*** parentumque meorum quod ***centum puellae*** de terra mea de Ramefort et de Maignec manumittantur et fiant liberae ab omni taillia et commenda, was von seinen Erben auch gewissenhaft vollzogen wurde. Baluzii, Miscellanea T. I, p. 307 (Edit. Mansi Lucae 1761. 4 Bde. Fol.).

[2]) Quicumque ***in nomine S. Trinitatis*** quemlibet suorum ex servili vel collibertina familia ad libertatis honorem pro Dei amore disponit accedere, ***sciat sibi veraciter ejus misericordiam acquirere.*** Urkundl. Stelle bei Du Cange, Glossar. v. Colliberti. Vergl. noch (Fumagalli), Delle Antichita Longobard.-Milanese T. I, p. 335 (Mil. 1792. 4 TT. 4.).

[3]) Z. B. Urk. v. J. 1086 bei Vaissette et Vic, Hist. génér. de Languedoc T. II. Preuv. p. 323: Ego Petrus etc. — dimittimus et derelinquimus ***Domino Deo et sancto Nazaris*** sedis Carcassonae femiuam unam nomine Wbergam cum infantibus suis, dimittimus autem et derelinquimus in hac femina et infantibus suis totum hoc quod habemus vel habere debemus, ut nihil in ea cum infantibus suis amplius interpellemus, propter praetium ***quod inter nos et canonicos convenit, hoc sunt tres solidos denariorum Ugonencos.***

[4]) Vaissette et Vic a. a. O. T. II, p. 244.

und die Freigelassenen zu ihrer grösseren Sicherheit auch bisweilen unter den speciellen Schutz der Kirche gestellt worden [1]).

Die Herbeiführung solch' glücklicher milderer Stimmungen der Mächtigen zu Gunsten der unterdrückten und leidenden Menschheit auch ausserhalb der letzten Stunden ist nun den Geistlichen mittelst der Kreuzzüge, dieser Argonautenfahrt, dieser Ilias und Aeneide des Christenthums [2]), erheblich erleichtert worden. Die weite Fahrt und der schwere Kampf, zu welchen sie auszogen, war für die grössten wie für die kleinsten Gewalthaber mit so ausserordentlichen und vielfachen Gefahren verknüpft, dass alle kaum weniger tief als auf dem Sterbebette das Bedürfniss empfanden, des Himmels besondere Gnade und speciellen Schutz zu erwerben. Man entnimmt das aus der eben so häufigen wie charakteristischen Thatsache, dass sogar das Verdienstliche und Sühnende ihres Unternehmens, der vollständige Ablass, den die Päbste allen Streitern für das Kreuz unter Syriens glühender Sonne zusicherten [3]), den fürstlichen und adeligen Kämpfern für dasselbe nicht ausreichend erschienen, dass sogar die Vornehmsten derselben [4]) nöthig erachteten, noch ausserdem, vor Antritt der weiten Reise Verzeihung, zumal gegen Geistliche begangenen Unrechts demüthig zu erbitten und durch reichliche Vergütung zu erkaufen. In solchen Momenten der Zerknirschung und des gesteigerten Gefühles der Abhängigkeit von einer höhern Macht war nun würdigen Priestern die günstigste Gelegenheit geboten, zur Erleichterung der Lage der leibeigenen oder hörigen Bauern, behufs Abschaffung oder doch wesentlicher Milderung gar mancher, diese schwer drückenden, grundherrlichen Gerechtsame [5]) ihren Einfluss geltend zu machen.

---

[1]) Wie z. B. in einer Urk. v. J. 1193 bei Miraei, Opera diplomat. et histor. T. I. p. 289 (Bruxell. 1723. 4 Bde Fol.).

[2]) Wie sie Hormayr (die Baiern im Morgenlande S. XV. München 1832. 4.) treffend nennt.

[3]) Concil. Lateranens. oecumens. sub Callisto PP. II a. 1123 habit. c. XI.

[4]) Urk. Herzogs Odo I v. Burgund v. J. 1101: Pérard, Recueil des Pièces curieuses servant à l'Hist. de Bourgogne p. 203. (Paris 1654. Fol.): Cum — *ob enormitatem meorum scelerum, sepulchrum nostri Salvatoris adirem — quia* erga sanctum Benignum (Kloster zu Dijon) et erga sibi servientes magis tenebar obnoxius, operam dedi, et cum illorum pace et benedictione, atque orationum suffragio proficisci potuissem, unde — de injuriis quas *eis hactenus irrogaveram, justitiam feci, culpam clamavi, et venia petita me absolvi rogavi, et si me reverti contingeret, de cætero emendaturum promisi.*

Urk. des Grafen Heinrich I von Champagne v. J. 1179: Ebendas. p. 254: quod *cum iter Iherosolimitanum arripuissem*, apud Divionem constitutus, et ab Abbate S. Benigni *humiliter petii, ut damna et injurias, quas ego et Baillivi mei in quibusdam Prioratibus ejusdem Monasterii intuleramus mihi remitteret.*

[5]) Urk. des Grafen Balduin IX v. Flandern v. J. 1202: Roisin, Franchises, Lois et Coutumes de la ville de Lille, publ. p. Brun-Lavainne p. 229 (Lille et Paris 1842. 4.):

Und ihre diesfälligen Bemühungen sind um so häufiger von Erfolg gekrönt worden, da noch sehr gewichtige anderweitige Momente ihnen hierin gar belangreiche Unterstützung gewährten. Diese resultirte [1]) einmal schon aus dem Umstande, dass seine Leibeigenen und Grundholden die nächsten und zahlreichsten in der Umgebung der zurückgebliebenen Gemahlin und Kinder des nach dem heil. Lande ziehenden Ritters waren, und für letzteren hieraus die ernste Mahnung sich ergab, die Treue und Hingebung derselben durch Gewährung mancher Erleichterungen und Vortheile seiner verlassenen, ihres Schützers voraussichtlich so lange entbehrenden, Familie zu sichern. Dann erfloss aus der ungeheuren Bewegung, welche die Kreuzzüge in den untersten wie in den höchsten Schichten der Gesellschaft hervorriefen, für alle Grundherren eine sehr gebieterische Aufforderung zu grösserer Milde gegen die genannten Klassen. Unter den mancherlei Hebeln, deren die Kirche sich bediente, um eine allgemeine Begeisterung für diese, der Erhöhung ihrer Macht und ihres Ansehens so förderlichen, Heerfahrten nach dem heil. Lande zu entzünden, stand die Bewilligung bedeutender Privilegien an Alle, die das Kreuz nahmen und unter diesen der Grundsatz oben an, dass Niemand daran verhindert werden durfte. Also auch der Leibeigene oder Hörige so wenig wie sein strenger Gebieter; für jene eine gar zu verführerische Lockung, ihrer Bande auf geraume Zeit, wenn nicht auf immer sich zu entledigen, die Erhaltung von Weib und Kind Anderen aufzubürden, um nicht eine massenhafte Theilnahme des Landvolkes an den Kreuzzügen zu veranlassen. Die Hunderttausende, die namentlich an den zwei ersten sich betheiligten, bestanden ohne Zweifel grossen-, wenn nicht gar grösstentheils aus davon gelaufenen Leibeigenen oder Hörigen. Für die kühleren, minder enthusiastischen Herren derselben ein

---

Cum antecessores mei comites Flandrie a longis retroactis temporibus ad quemcumque locum venerint per comitatum Flandrie — lotum vini acceperint *pro tribus denariis quomodocumque care vinum emptum fuerit*; et hoc fecerint quasi de jure (in Gemässheit des oben S. 98 erwähnten Droit de Prise) et consuetudine; *Ego Jerosolimam profecturum intelligens a viris religiosis sapientibus et discretis*, consuetudinem istam potius rapinam et violentam exactionem quam consuetudinem rationabilem et justam, *ne si posteris et successoribus meis exemplum hoc rapine et exactionis inique relinquerem, michi et eis ad eternam cedere posset dampnationem*, consuetudinis hujus inique exactionem vobis et omnibus per comitatum Flandrensem *omnino remisi in perpetuum;* hoc solum michi et successoribus meis dominio in hoc retento, quod ad quemcumque locum venero vinum accipiam ad eundem costum quem probi homines vel scabini cognoscent quod constaverit, nec michi carius vendi poterit.

[1]) Nach der treffenden, mir sonst nicht vorgekommenen, Bemerkung Müllers, in der kleinen lehrreichen Schrift: Ueber die Natur der Grundgüter in d. Herzogth. Luxemburg S. 17 (Trier 1824. 8.).

gar schlimmes Dilemma; entweder mussten sie jene an der Ausführung ihrer gottgefälligen Absicht, trotz dem Verbote der Kirche, gewaltsam verhindern, dadurch als Ausbünde von Ruchlosigkeit selbst in den Augen ihrer Standesgenossen erscheinen und den geistlichen Bannstrahlen sich aussetzen, oder ihre Ländereien bis zur Rückkehr der frommen Pilger selbst bestellen, da die wegfallenden arbeitenden Hände, aus demselben Grunde, und weil die grosse Mehrheit der Fortgezogenen gar nicht wiederkam, unter dem Schwerte der Saracenen fiel, nur schwer und ungenügend zu ersetzen waren. Sehr natürlich mithin, dass die Seigneurs zu dem hier allein wirksamen Auskunftsmittel griffen, ihre Unterthanen unter der Hand in Güte von einem ihnen so fatalen Vorhaben, und zwar dadurch zurückzubringen suchten, dass sie ihnen unter der Bedingung, dessen Ausführung zu unterlassen und ihren gewohnten Beschäftigungen nach wie vor sich zu widmen, eine mehr oder minder erhebliche Verbesserung ihrer bisherigen Lage sowol für sich wie ihre Nachkommen gewährten.

Dazu drängten endlich auch die Geldbedürfnisse der fürstlichen und adeligen Kreuzfahrer. Wie viele derselben folgten nicht dem Beispiele Gottfrieds von Bouillon und der anderen Häupter des ersten Kreuzzuges, die einen grossen Theil ihrer Besitzungen verkauften oder verpfändeten, um ihre Ausrüstung und die Kosten der heil. Fahrt bestreiten zu können! Zwar öffnete die Geistlichkeit bereitwillig ihre wohlgefüllten Truhen, um die willkommne Gelegenheit zu sehr vortheilhaften Acquisitionen wie auch zum leicht zu erlangenden Erwerbe bedeutender Erbansprüche mittelst scheinbarer Grossmuth [1]) zu benützen. Aber der Andrang der Veräusserungslustigen war so gross, dass es Kirchen und Klöstern oft sehr schwer, wol auch unmöglich fiel [2]), Geld genug zu beschaffen für die

---

[1]) Eine bei Miraei a. a. O. I, 689 abgedruckte Urk. Bischof Alberos von Lüttich vom J. 1140 veranschaulicht trefflich, wie schlau die geistlichen Herren die baldgemachte Erfahrung ausnützten, dass die meisten Kreuzfahrer Leben oder Gesundheit einbüssten, oder total verarmt heimkehrten.

[2]) Sehr denkwürdige, auf die Zeit des zweiten Kreuzzuges (1147) sich beziehende diesfällige Aeusserungen finden sich in einer salzburgischen Urkunde v. J. 1159 bei Hormayr a. a. O. S. 43 und Koch-Sternfeld, Salzburg u. Berchtesgaden Bd. II, S. 24 (Salzb. 1810. 2 Bde): Tempore quo, heisst es dort, expeditio Jerosolymitana fervore quodam miro et inaudito a seculis totum commovit fere occidentem, ceperunt singuli tamquam ultra non redituri vendere possessionis suas, quas Ecclesie secundum facultates suas suis prospicientes utilitatibus emerunt. Exemplo universorum fratres quoque Berchtesgadenenses Ecclesie sue utilitati consulere volentes *necessariam pecuniam colligere ceperunt. Quam cum sufficientem invenire non possent,* jussu Prepositi ipsorum Hallensem Prepositum convenerunt,eo quod inter eos specialis et magna esset familiaritas; scientes apud illum in simile opus aliaquantulam conservatam pecuniam; ceperuntque cum eis agere, ut

ihnen von allen Seiten zu Kauf und Pfand angebotenen Schlösser und Güter. Da war nun den Leibeigenen und Hörigen der erwünschteste Anlass geboten, mittelst ihrer Sparpfennige theils sich loszukaufen, theils eine wesentliche Erleichterung ihres bisherigen Geschickes zu erlangen. Aber auch die aus Palästina glücklich heimgekehrten Seigneurs brachten gesteigertes Verlangen nach Münze mit, indem sie auf der weiten Fahrt und vornehmlich durch ihren längern Aufenthalt unter den üppigen Byzantinern und Orientalen mit dem bei diesen herrschenden Luxus, wie mit mancher Unsitte, so auch mit einer Menge früher ungeahnter Bedürfnisse bekannt geworden, zu deren Befriedigung indessen ihre durch die grossen Kosten der Kreuzfahrt bedeutend geschmälerten Mittel oft genug nicht ausreichten. Deshalb waren Viele von ihnen, um diese zu vermehren, auch sehr gerne bereit, ihren Leibeigenen und Hintersassen die ersehnte Freilassung zu verkaufen [1]).

Zu diesen gesellten sich noch einige andere Momente, um den Letzteren die Verwirklichung ihrer Wünsche wesentlich zu erleichtern. Einmal die Thatsache, dass auf den angedeuteten Wegen so viele Besitzungen der Laien an die Kirche übergingen, die mit geübtem Blick bald erkannte [2]), wie sehr sie durch Verbesserung der Lage ihrer Grundsassen deren Leistungsfähigkeit steigere, und dadurch ihren eigenen Vortheil fördere. Dann die in Frankreich mit den Kreuzzügen coëtan erfolgende Entstehung und rasche Vermehrung der Städtegemeinden. Obgleich die französischen Bürgerschaften sich bis zu der Selbst-

vineam que ipsis placeret, quorum abundantiam habebant, ab ipsis emerent, melius ac certius dicentes eos secum quam cum secularibus forum facturos. Selbstverständlich kamen dergleichen Fälle in Frankreich, wo die Theilnahme an den Kreuzfahrten noch viel grösser und allgemeiner war, als in Deutschland, auch noch weit häufiger vor.

[1]) Monteil. Hist. des Français des divers États. XIVe siècle T. I, Epitre XXIX, p. 99. Ant. Loysel, Institutes coutumières T. I, p. 49.

[2]) Wie man aus folgenden, bei einem solchen Anlasse gemachten Aeusserungen des Abtes Hugo von St. Denys v. J. 1186: Sammarth., Gallia Christ. T. VII, Instr. p. 75: Nostra quoque plurimum interesse decernimus, *ut eorum precipue profectibus intendamus, de quorum commodis et augmentis proventus nostros multipliciter augeri non dubitamus*, und nachstehenden denkwürdigen des Domkapitels v. Orleans v. J. 1224, bei Du Cange, Glossar. T. IV, p. 255 Ed. Henschel ersieht: quod omnes homines nostri de corpore, tam masculi, quam feminae, qui habitant in terra nostra de Stampesio — astrinxerunt se nobis per sacramentum — quod si servitutis opprobrium ab eis tolleremus — *quascumque redhibitiones, quaecunque onera eis — vellemus imponere, ipsi gratanter reciperent, et firmiter observarent.* Nos igitur attendentes *multimoda commoditatum genera* tam nostris hominibus, *quam nobis etiam et Ecclesiae ex hujus modi concessione libertatis posse provenire*, eis libertatem duximus concedendam, et tam ipsos quam uxores eorum, et filios tam natos, quam nascituros, ab omni servitutis jugo emancipantes, in perpetuum liberos concessimus permanere, cum impositione tamen redhibitionum et onerum, quae sunt inferius annotata.

ständigkeit und Macht der italienischen, oder auch nur der deutschen erhoben, übte ihre Bildung auf die Verbesserung der bäuerlichen Zustände doch noch grössern Einfluss, als die vorhergegangene dieser Letzteren auf die Entstehung städtischer Freiheit in Frankreich. Es ist nämlich nicht zu zweifeln, dass die hier früher und in grösserer Ausdehnung als in Deutschland sich bethätigende Geneigtheit der Kronvasallen und anderen Territorialherren, die Bildung von Bürgergemeinden zuzulassen, worin gar Manche der Einsichtigeren dem Könige Ludwig VI (den man lange Zeit und bis in unsere Tage fälschlich [1]) als den eigentlichen ersten Begründer und eifrigen Schützer städtischer Freiheit in Gallien betrachtet hat) mit gutem Beispiele vorangingen [2]), theils ebenfalls Folge ihrer durch die Kreuzfahrten gesteigerten Geldbedürfnisse, gutentheils aber auch das Resultat der Wahrnehmung der oben (S. 106) berührten wohlthätigen Wirkungen der Umwandlung ihrer Leibeigenen in Erbpächter gewesen.

Nichts natürlicher, als dass die Befreiung der Städtebewohner fast von allen Banden der Hörigkeit, die bislang auch sie gefesselt, und ihre, in der Regel freilich mit schwerem Gelde erkaufte [3]), Ausstattung mit bald mehr bald minder liberalen Communal-Verfassungen auf die Land-

[1]) Zumal sein Gebahren gegen die Stadt Laon, deren gemeinheitliche Verfassung er erst (ums J. 1110) für Geld bestätigte, nach drei Jahren aber, als deren Bischof ihm mehr Geld bot, wieder aufhob, zeugt am sprechendsten davon, dass Ludwig VI in der That, wie von Thierry in seinen Lettres sur l'Hist. de France L. XIII u. folg. und nach ihm von Martin, Hist. de Fr. III, p. 390 sq. dargethan worden, an der Gründung der Communen sehr unschuldig und hinsichtlich ihrer totalement depourvu d'idées arrêtées et de système suivi (Worte Martins III, 413) gewesen.

[2]) Wie im Süden Frankreichs z. B. Vicomte Gaston IV von Béarn, der schon in den Jahren 1099—1101 in seinem Lande freie Bürgergemeinden, wie unter anderen zu Morlans, gründete Faget de Baure, Essais historiques sur le Béarn p. 102 sq. (Paris 1818). Gleichzeitig, im J. 1102, gewährte im Norden Graf Raoul von Vermandois den Bürgern von Saint-Quentin, freilich für Geld, eine gemeinheitliche Verfassung und seinem Vorgange folgte, jedoch unentgeldlich, der weise Bischof Baudry (aus dem Hause Sarchainville) von Noyon, der den Bewohnern seiner gleichnamigen Hauptstadt im J. 1108 eine Communal-Verfassung bewilligte. Martin, Hist. de France T. III, p. 395 sq. Roger, Archives historiques et ecclés. de la Picardie et de l'Artois T. II, p. 271. 294 sqq. Colliette, Mémoires p. serv. à l'Hist. de la prov. de Vermandois T. II. pp. 434 514. sq.

[3]) Die Bemerkung Beauville's, Hist. de la ville de Montdidier T. I, p. 96 (Paris 1857, 3 vols. 4): Il ne faut pas se méprendre néanmoins sur le véritable caractère de la charte de Montdidier, et en faire exclusivement honneur à la générosité royale. C'était un véritable contrat onéreux, dans lequel chacune des parties stipulait en son nom et défendait ses intérêts. Ce que le roi accordait, il le faisait payer; s'il se dépouillait de certains droits, de certains privilèges, la rente que les habitants devaient lui servir annuellement en était la représentation. La charte de Montdidier était un acte de vente qui liait deux parties — gelegentlich der dieser Stadt im J. 1195 gegen eine Jahressteuer von 600 Livres parisis d. i. 12,480 Francs jetziger Währung, von Philipp August verliehenen gemeinheitlichen Verfassung, gilt von den bei weitem meisten königlichen, und mehr noch von den Com-

leute der umliegenden Gegend eine unwiderstehliche Anziehungskraft übte, sie reizte, in die Städte zu entfliehen, um der Vortheile des dortigen freiern Lebens theilhaftig zu werden. Nun suchten die französischen Fürsten und sonstigen Grossen zwar den daher rührenden häufigen Entweichungen ihrer Hörigen in die Städte dadurch vorzubeugen, dass sie diese bei Ertheilung der fraglichen Freiheitsurkunden verpflichteten [1]), ohne ihre ausdrückliche Genehmigung dergleichen Flüchtlinge bei sich weder aufzunehmen noch zu hegen. Aber diese Vorkehrung gewährte eben so wenig als die in den meisten Communal-Charten enthaltene fernere Bestimmung: dass solche Grundholden dann erst als Bürger aufgenommen werden dürften, wenn sie Jahr und Tag von ihrem Herrn unangefochten in der Stadt gewohnt hätten, nennenswerthe Abhülfe des fraglichen Uebelstandes, da sie bei der schon um ihres eigenen Vortheiles willen vorherrschenden Neigung der Bürgerschaften [2]), sie zu umgehen, nur in den wenigsten Fällen sich aufrecht erhalten, sich praktisch geltend machen liess. Dazu kam, dass die schwächeren, besonders geistlichen Grundherren, welch' letztere zumal in der ersten Zeit der Entstehung der Bürgergemeinden harte Kämpfe mit denselben zu bestehen hatten, zu grosser Rücksichtnahme auf die ländliche Bevölkerung der Umgegend sich genöthigt sahen, um solche gegen die Verlockungen ihrer feindlichen Bürgerschaften zu stählen [3]), um sie abzuhalten, mit die-

munal-Charten der Kronvasallen und übrigen Seigneurs. Beispiele bei Louandre, Hist. d'Abbeville p. 80 und Rougebief. Hist. de la Franche-Comté p. 222 sq.

[1]) Communal-Urk. des Grafen Johann v. Ponthieu für Abbeville v. J. 1184: Roger, Archives T. II, p. 75.

Communal-Urk. d. Grafen Wilhelm v. Ponthieu für Crecy v. J. 1194: Ordonnances des Rois de France T. XIX, p. 502.

Communal-Urk. d. Grafen Peter v. Nevers und Auxerre für Auxerre v. J. 1194: Ebendas. T. XVIII, p. 234.

Communal-Urk. d. Grafen Theobald v. Champagne für Collomiers v. J. 1231: Du Plessis, Hist. de l'Église de Meaux T. II, p. 127 (Paris 1731. 2 vols. 4.).

[2]) Die mitunter so weit ging, dass sie selbst königlichen Verboten zum Trotze ganze Dorfschaften in ihre Commune aufnahmen, wie man aus einem Schreiben König Ludwigs VII an die Bürger von Reims v. J. 1139 bei Marlot, Histor. Metropolis Remensis T. II, p. 327 (Insul. de March. et Rem. 1666—79. 2 vols. Fol.) entnimmt. Gravissimum nobis est, heisst es in demselben, quod vos facitis, — et hoc ipsum quod *vobis nominatim prohibuimus, scilicet ne villas extrinsecas in communiam vestram reciperetis, hoc confidenter et secure facitis.*

[3]) Sehr unterrichtend sind in der Hinsicht die Vorgänge zwischen der Abtei Vézelay und den Einwohnern dieses Städtchens aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. In einer zwischen beiden im J. 1137 getroffenen Vereinbarung wird erwähnt, dass Vézelays Bewohner, um eine gemeinheitliche Verfassung zu ertrotzen, gegen das Kloster conspirationis inter se confederationem fecerunt, *et rusticos nostros de pluribus villis nostris* (der Abtei) *sibi in ea conspiratione* zugesellt, resp. zur Theilnahme an derselben verlockt hätten. Quantin, Cartulaire général de l'Yonne T. I, p. 314 sq. Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. III, T. II, p. 347 sq.

sen gemeinsame Sache gegen jene und deren Lage dadurch noch kritischer zu machen.

All' diesen Missständen und Verlegenheiten konnte nun durch Nichts wirksamer als dadurch abgeholfen werden, dass man auch die Lage des Landvolkes erheblich verbesserte, ihm wenigstens einen Theil der Erleichterungen gönnte, die man den Städtebewohnern eingeräumt, und dadurch ihm die Versuchung wesentlich minderte, zu ihnen zu flüchten, in deren Streitigkeiten mit den Territorialherren sich ihnen gegen diese anzuschliessen.

Dem Zusammenwirken dieser verschiedenen Momente verdankte das Landvolk nun zuvörderst die allmählige Ausdehnung der oben erwähnten Umwandlung besitz- und rechtloser Leibeigenen in hörige Erbpächter so ziemlich auf ganz Frankreich während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, dann aber auch die vielen Freilassungen, die in diesem Staate in dem genannten Zeitraume erfolgten. Doch würde Nichts irriger sein, als die Meinung, dass die Freigelassenen stets eine absolute Freiheit im heutigen Sinne oder in dem des römischen Rechts erworben hätten. Das war vielmehr nur höchst selten der Fall[1]), der weitaus grösste Theil solcher Freilassungen bestand eben nur, wie angedeutet, in Erleichterungen der seitherigen Lage der Hörigen, in Lösung derjenigen Fesseln, die sie bislang am schwersten gedrückt. Es war das die unvermeidliche, die schlimme Folge der vorherrschend lehnrechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen Seigneur und Bauer; wenn dieser vollkommen frei geworden wäre, was übrigens auch die Städtebewohner nicht wurden, so würde er sich selbst über jenen erhoben haben, der dem Könige oder seinem sonstigen Oberlehnsherrn gegenüber ja noch in so mancher Hinsicht von den Banden des Feudalismus umschlungen blieb. Das ganze Feudalsystem wäre kaum länger aufrecht zu erhalten gewesen, wenn man ein massenhaftes Losreissen seiner untersten Staffel gestattet hätte.

Vornehmlich daher also die bei den Freilassungen fast immer obwaltende Einschränkung auf Abolition der charakteristischsten und drückendsten Fesseln der strengen Hörigkeit, auf deren zugelassene Ablösung mittelst einer feststehenden Geldabgabe, unter ausdrücklicher Beibehaltung aller übrigen seitherigen grundherrlichen Rechte. Oben an unter diesen standen, wie im Vorhergehenden erwähnt worden, das berüchtigte Recht der ersten Nacht, die „todte Hand" (Mainmorte), d. h. die

[1]) Pastoret, Ordonnances T. XVIII, Préf. p. XLVIII. Guérard, Cartulaire de Notre-Dame de Paris T. I, Préf. p. CXCVIII sq.

Unfähigkeit der Grundholden über ihren Nachlass zu testiren, oder die an deren Stelle zugelassene Milderung des „Besthauptes“ und der Ehezwang des Seigneurs, die diesem zustehende Befugniss, seinen Hörigen beiderlei Geschlechts die Heirath fremder nicht auf seinem Grund und Boden sesshafter Standesgenossen zu verwehren. Deshalb waren auch auf die Ablösung dieser und noch einer oder der andern besonders lästigen gutsherrlichen Gerechtsame mittelst einer mässigen feststehenden Steuer [1]) die bei weitem meisten Freilassungen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts beschränkt. Um den Werth namentlich der Befreiung vom Ehezwange gebührend zu würdigen, ist zu wissen nöthig, dass wenn es einem Hörigen, der die Unterthanin eines anderen Seigneurs heirathen wollte, nicht glückte, einen Leibeigenen oder Grundholden des Letztern aufzufinden, der eine Hörige seines Herrn zu ehelichen bereit war, und die beiden Seigneurs zur Genehmigung des Austausches der zwei Mädchen zu vermögen, die aber nur dann mit Sicherheit zu erwarten stand, wenn jene mit einander befreundet waren [2]), er selbst von geist-

---

[1]) So bestimmt z. B. eine bei Du Cange, Gloss. III, 362 ed. Henschel excerpirte bezügliche Urkunde eines Abtes von Corbie v. J. 1174: Quod singuli singulos denarios pro cavagio in festo S. Remigii, *pro foris maritationibus vero X solidos, pro manu mortua totidem* — ipsi cum omni sua posteritate persolvent.

[2]) Wie man aus folgender Urkunde v. J. 1152: Sammarthan, Gallia Christ. T. VII, p. 714 entnimmt: Ego Hugo abbas monasterii sancti Vincentii sanctique Germani Parisiensis, *amore et gratia* domini Odonis venerabilis sancte Genovefe abbatis simulque canonicorum in eadem ecclesia sub ejus regimine Christo deservientium, communi fratrum nostrorum assensu concessi, quod quaedam ancilla de familia nostrae ecclesie progenita, nomine Benedicta, cuidam servo sancte Genovefe de Fontaneto, nomine Ingelberto, lege matrimonii jungetur, quam videlicet Benedictam ab omni jugo servitutis, qua nobis astringebatur, absolvimus, ut fieret ancilla S. Genovefae, et in eam legem servitutis, in qua maritus suus tenetur, transiret, unanimiter concessimus, memoratus vero abbas S. Genovefae et ejusdem ecclesie venerabilis conventus *mutua vicissitudine concesserunt*, quod quaedam ancilla S. Genofevae, nomine Ermeniardis, filia scilicet Guidonis majoris de Fontaneto, cuidam servo S. Germani, nomine Euvrardo, desponsaretur et ut fieret ancilla S. Germani unanimiter concesserunt. Welch' weitaussehende Händel aber zwischen den Seigneurs selbst entstanden, wenn diese nicht mit einander befreundet waren, oder wenn ihre Grundholden durch Unterschleife oder dergleichen sich zu helfen versucht hatten, und welch' harte Auskunftsmittel dann ergriffen werden mussten, ersieht man aus folgender ebendas. p. 715 abgedruckten zweiten Urk. v. J. 1163: Ego Albertus S. Genovefae vocatus abbas et totus ejusdem ecclesiae conventus notum facimus, quod querela quaedam versabatur inter nos et Hugonem de Monte Guillonis in curia domini Stephani Meldensis episcopi pro uxore Turpini Bona-filia nuncupata, quae ancilla nostra erat, *quam tamen praedictus Hugo dicebat esse suam, eo quod homini suo Turpino data fuerat in uxorem pro libera;* denique tam nobis quam Hugoni placuit, ut rem in arbitrio domini Meldensis et ejus curiae poneremus. Pacis ergo intuito, a domino Meldensi et ejus curia consideratum est, *ut de quatuor filiabus pradictae feminae*, pro qua controversia erat, *sapedictus Hugo duas tantum haberet, ipsa vero sapedicta uxor Turpini cum reliquis filiabus et omni secutura posteritate ecclesiae nostrae remaneret.*

lichen Herrschaften, die auch in der Hinsicht noch am mildesten verfuhren, für den begangenen Frevel, „eine Fremde“ heimgeführt zu haben, mit dem Verluste des grössten Theiles, wenn nicht gar seiner gesammten Habe [1]) gebüsst wurde, trotzdem dass die Päbste (wie oft konnte aber der arme Hörige deren Ohr erreichen?) jede diesfällige Ahndung zu verbieten pflegten [2]).

Aber allen übrigen, mittelst der betreffenden Urkunde nicht ausdrücklich abolirten Pflichten und Leistungen blieben die Freigelassenen in der Regel nach wie vor unterworfen, wie namentlich den Frohnden, den Bannrechten, der willkührlichen Taille (a volonté) [3]) u. s. w. Doch

---

[1]) So bestimmte z. B. eine Urk. v. J. 1070 bei Mabillon, Annales ordin. S. Benedict. T. V, p. 28: Licentiam vero conjugia ineundi ab ejusdem monasterii abbate, vel ab ejus ministris accipiat, et *si uxorem duxerit non de sua lege, quidquid habuerit vel possederit in jus monasterii veniat.*

[2]) Schreiben Pabst Alexanders III an den Abt Peter des St. Remigiusklosters zu Reims v. J. 1170: Bouquet, Recueil des Histor. T. XV, p. 894: Perlatum est ad audientiam nostram, quod Robertum et Martinum, homines monasterii tui, *trahis in causam, quoniam de alterius dominio uxores duxerunt. Quia vero hujus modi occasio frivola et vana videtur,* nec decet te indebitum alicui gravamen imponere, — tibi mandamus, quatinus praefatos homines pro causa quam diximus nullis agites molestiis, vel indebite gravare praesumas.

[3]) Vergl. oben S. 98. Sehr unterrichtend über die gewöhnlichen Bedingungen der damaligen Freilassungen sind die schon oben S. 113 erwähnten Urk. des Domkapitels zu Orleans v. J. 1224 bei Du Cange, Glossar. T. IV, p. 255 Ed. Henschel und eine andere des Abtes Thomas von Saint-Germain-des-Près v. J. 1250 in Bouillarts Gesch. dieser Abtei (Paris 1724, Fol.) Pièces justificat. Dipl. XCII. Imprimis igitur, heisst es in der erstgenannten Urk., ad extirpandum penitus de terra nostra de Stampesio constituta servitutis opprobrium, statuimus, ut nullus, seu nulla conditionis servilis homo vel femina de caetero in ea domum, vineam, vel agrum valeat possidere, ut sic de terra illa in posterum praeconio exaltetur libertatis, quae huc usque humilis fuit et depressa opprobrio servitutis. Nullus de Manumissis, vel eorum successoribus manens in terra nostra sine voluntate nostra Stampensem poterit intrare communem. Quilibet in terra nostra manens, *ad molendina nostra molere tenebitur, et alibi ei molere non licebit.* Nullus poterit transmittere, vel transferre aliquomodo terram nostram in aliquam personam, quae non teneatur nobis omnino ad omnem redhibitionen, ad quam ipse teneretur. Volumus autem, et istud onus praecipue propter beneficium libertatis concessae imponimus, ut de singulis XII gerbis, quae colligentur in terra nostra, vel etiam de XI, si plures non supererunt in campo numerandae, unam gerbam habeamus a nobis numerandam, et eligendam per cultorem agri ad nostram grangiam deportandam, quae appelabitur *Gerba libertatis*: *Circa campipartem tamen, et decimam, propter hoc nihil immutamus, set salvum sit nihilominus nobis per omnia jus campipartis, et decimae sicut ante.* Simili autem modo per omnia duodecimam partem habebimus de bladis non ligatis. Per haec autem quae specialiter expressa sunt in hac libertatis Charta, *in nullo alias juri nostro volumus praejudicium generari. Super caeteris enim redhibitionibus nostris, consuetudinibus, corveis, justitiis, talliis, et generaliter super alio quocunque jure nostro nil immutamus, sed volumus, quod ea omnia illibata et inconcussa in perpetuum maneant, exceptis tamen capitalibus quae remittenda eis penitus duximus, et quitanda.* Und in der erwähnten Urk. des Abtes Thomas v. J. 1250, mittelst welcher den Insassen des gleichnamigen Fleckens pro ducentis libris

fand, besonders seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, anlässlich der Freilassungen öfters auch eine engere Begränzung dieser fortdauernden Verbindlichkeiten und Lasten Statt, und namentlich wurde, wegen des steigenden heftigen, mitunter selbst bewaffneten und massenhaften Widerstandes, dem die Erheber begegneten, die erwähnte Taille häufig in eine feststehende Abgabe, in eine für alle Zukunft bestimmte runde Summe, in ein sogenanntes Abonnement de Taille umgewandelt [1]). Die seltsamen und oft lächerlichen, den Seigneurs zudem ganz unnützen Obliegenheiten [2]), denen die ländliche Bevölkerung in vielen Theilen Frank-

---

Parisiensibus manum mortuam, forismaritagium, *et omnimodam servitutem* quam habebamus in dictis hominibus *quantum ad personas, seu corpora ipsorum* erlassen wird, werden doch die Bann- so wie alle sonstigen grund- und gerichtsherrlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten, und nur theilweise minder drückend gemacht. So z. B.: Omnes homines de dicto Burgo St. Germani bannarii ad furnum nostrum, seu furna nostra per bannum coquere, et furnagia (*prout hactenus consueverunt*) nobis solvere tenebuntur. Si vero per duos dies aut per tres ad requisitionem illius qui panem suum ad coquendum petierit, furnarius coquere distulerit, *extunc absque contradictione et emenda quilibet dictorum hominum alibi, prout melius placuerit, panem suum deferre poterit ad coquendum.*

[1]) Mehrere hierher gehörende Beispiele stellt Guérard in der Vorrede zum ersten Bande des Cartulaire de Notre-Dame de Paris p. CXCIV sq. zusammen. Unter andern: En 1259, le chapitre (de Notre-Dame) avait affranchi les habitants de L'Hay et de Chevilly, mais il s'était reservé le droit de les tailler à plasir. En 1267, il leur remit ce droit, qu'il convertit en *un abonnement annuel de quarante livres parisis.* Renaud, évêque de Paris, en accordant la liberté aux habitants (moyennant le prix de mille livres parisis. Cartulaire T. III, p. 170) de Wissous en 1255, s'était reservé sur eux la taille à volonté. Leurs successeurs pour s'en affranchir, s'engagèrent, en 1273 à payer à l'évêque *un abonnement de 60 livres parisis.* Die Einwohner von Saint-Cloud, obwol francs de leurs personnes et de leurs biens, berechtigt, diese zu verkaufen, über sie letztwillig zu verfügen, in St. Cloud oder anderwärts zu wohnen und sich nach Belieben zu verheirathen, blieben demungeachtet der Taille à volonté envers l'évêque de Paris bis gegen Ende d. vierzehnten Jahrhunderts unterworfen. Als sie die Entrichtung derselben im J. 1375 verweigerten, kam es zu einem langwierigen Rechtsstreit, der im J. 1381 vom pariser Parlamente zum Vortheile des Bischofs entschieden wurde. Das betreffende Erkenntniss desselben im angef. Cartulaire T. III, 325 sq.

[2]) Einige Beispiele derselben, einer grossen Menge ähnlicher entnommen, mögen hier ausgehoben werden. So erzählt Pastoret, Ordonnances des Rois de France T. XVIII, Préf. p. XV: A Cressange en Bourbonnois, une amende étoit due par tous les censitaires qui n'alloient pas, chaque année, le dernier mardi de mars, se promener, depuis le lever du soleil jusqu'à son coucher, dans un cimetière sans se parler entre eux; si d'autres personnes les interrogeoient, ils devoient leur faire la mine, et leur dire: *Mars est Mars; à Cressange sont les musards.* — Bodin, Recherches histor. sur la ville de Saumur T. I, pp. 264. 269 (daselbst 1812—1814. 2 vols.) erzählt unter anderen: Lorsqu'il prenait fantaisie au seigneur d'aller faire la méridienne dans son château de Gaillard, situé dans la commune de Saint-Hilaire-le-Doyen près Montreuil, tous les habitans, une gaule à la main, accouraient au premier signal des gens du Baron, se rongeaient en ligne sur la rive gauche du Thouet, et battaient l'eau. Cette importante occupation, pour laquelle de malheureux paysans étaient obligés de suspendre tous les travaux de l'agriculture, avait pour objet de

reichs noch weit über das Mittelalter hinaus, hier und da bis ins achtzehnte Jahrhundert, unterworfen blieb, sind nichts Anderes, als bei Freilassungen bedungene, vorbehaltene Erinnerungszeichen [1]) an die in Rede stehenden und anderen aufgehobenen älteren, ungleich drückenderen Pflichten und Lasten gewesen, wie ja selbst Edelleute und geistliche Anstalten ihren Lehnsherren gegenüber zu ganz abgeschmackten Dienstleistungen [2])

---

faire taire les grenouilles, dont le croassement aurait pu troubler le repos de Monseigneur... Les vassaux du seigneur de Souloire, paroisse que nous nommons aujourd'hui Somloire, étaient soumis à des droits bien plus avilissans. L'un de ces droits donnait au sergent de la seigneurie celui de faire payer, à chaque *femme non jolie* qui passait sur la chaussée, quatre deniers, ou, si elle n'avait pas d'argent, il pouvait lui prendre la manche du bras droit de sa robe ou disposer d'elle une fois, à son choix. Par un autre droit, tous ceux qui se mariaient sur le fief de Somloire étaient obligés, huit jours avant leurs noces, d'y inviter le sergent du château. S'il lui plaisait de se rendre à l'invitation, il se plaçait à table devant la mariée, ayant à ses côtés deux chiens courans et un lévrier auxquels on devait aussi à diner. Après le festin, il dansait avec la mairée et chantait la première chanson. Ces deux derniers droits furent abolis par sentence du Présidial d'Angers le 4 mars 1600; mais le seigneur de Somloire ayant interjeté appel, le Parlement de Paris, par arrêté du 6 mars 1601, infirma en partie la sentence du Présidial, et maintint le seigneur en la jouissance du droit concernant les noces de ses vassaux.

[1]) Dass dies der eigentliche Zweck solcher lächerlichen Verpflichtungen und Gebräuche gewesen, erhellt namentlich aus dem, was Bodin a. a. O. I, p. 263 sq. erzählt. — Besonders mannichfaltig waren jene Obliegenheiten, denen man auf den ersten Blick ansieht, dass sie als Erinnerungszeichen an das abgeschaffte Recht der ersten Nacht dienen sollten. So z. B. Le ber d'Auxi avait l'étrange privilège d'accorder à l'homme forain qui se mariait dans ce bourg la permission *d'user des droits du mariage, la première nuit des noces;* mais cette permission ne pouvait être refusée, *par respect pour le sacrement.* Roger, Bibliothèque histor. monum. et littér. de la Picardie et de l'Artois p. 133 (Amiens 1844). Die mittelst eines im J. 1318 inter Joan. de Berbigny, Dom. de Dercy et habitatores ejusdem villae vereinbarten Vertrages aufgehobene Verpflichtung: Se aucuns demourans en ladite ville de Dercy se marioit hors de ladite ville de Dercy, *il devoit et estoit tenuz à amener sa femme au giste en ladite ville de Dercy la nuit que il l'esposoit:* et se famme de Dercy se marioit à aucun de dehors, *elle devoit et estoit tenue à gesir à Dercy, la nuit que elle esposoit* (Du Cange, Glossar. T. IV, p. 283 Ed. Henschel) hatte unstreitig denselben Zweck und wol auch das von Bodin a. a. O. I, 267 erwähnte Recht, welches permettait au seigneur de Pocé de faire amener, le jour de la Trinité, par ses officiers ou ses gens, toutes les femmes *jolies* de la ville et des faubourgs; par ce mot *jolies* on entendait alors les femmes sages et honnêtes. Chacune devait payer aux officiers du seigneur quatre deniers, leurs donner un chapeau de roses, et danser avec eux devant la Dame du château. Il était permis aux valets de se servir d'un aiguillon, marqué aux armes de leur maître, *pour piquer, jusqu'à trois fois, les fesses de celles qui refusaient de danser.* Toutes les femmes «*non jolies et notoirement diffamées de ribauderie*» (libertinage) devaient se présenter avec les autres ou payer une amende de cinq sous.

[2]) Roger a. a. O. p. 132 sq. stellt deren verschiedene nur aus Artois zusammen. — Die sonderbarsten und lächerlichsten wurden aber unstreitig in England, der alten Heimath der Sonderbarkeiten, angetroffen. War doch dort noch in den Tagen König Jakobs I, d. h. in der ersten Hälfte des XVII Jahrhunderts, einer der Vasallen des genannten Monarchen verpflichtet, jährlich an Weihnachten vor diesem und dem versammelten Hofe zu keinem anderen Zwecke zu erscheinen, als ut faceret, wie der britische Geschichtschrei-

gehalten waren, die eben auch nur den verwandten Zweck hatten, in jenen das Andenken ihrer Abhängigkeit stets wach zu erhalten.

Es folgt hieraus, dass durch die in Rede stehenden Freilassungen, da solche, wie gesagt, nur in den allerwenigsten Fällen absolute waren, wohl einzelne Freie, aber noch lange kein freier Bauernstand, sondern nur eine Klasse von halb- oder mittelfreien Landleuten geschaffen wurde, und zwar, wegen der Verschiedenheit der Bedingungen jener, in mannichfachen Abstufungen, die sich auch in ihren Benennungen ausdrückten. Die unterste Klasse der Freigelassenen mögen, im Latein des Mittelalters, die Colliberti gebildet haben, da sie gleich den Leibeigenen und Hörigen verkauft, vertauscht und verschenkt werden konnten; dass sie aber dennoch höher als diese standen, erhellt aus der Thatsache, dass es der Freilassung bedurfte, um aus einem Serf einen Collibertus zu machen; im Ganzen mag des Letztern Lage der des fränkischen Colonen entsprochen haben[1]). Eine höhere Gattung der Freigelassenen wurde mit dem Namen Hospites bezeichnet; sie waren nicht an die Scholle gebunden, zwar von vielen Diensten und Verpflichtungen der Colliberti befreit, dagegen aber auch sehr oft keine Erbpächter, da für die eingeräumte Befugniss, den Grund und Boden, auf welchem sie sassen, zu verlassen, der Seigneur sich meist die vorzubehalten pflegte, sie von demselben nach Belieben auch zu entfernen[2]). Noch besser gestellt, aber wenig zahlreich, da ihrer nur selten gedacht wird, waren die sogenannten Homines de suis Manibus, indem mit diesem Ausdruck Freigelassene bezeichnet wurden, die ihrem Seigneur nur noch zu Handfrohndiensten verpflichtet geblieben[3]).

Da die hier in Rede stehenden Freilassungen sich nicht auf einzelne Personen oder Familien beschränkten, sich vielmehr oft genug auf ganze Dorfschaften erstreckten, und der Vorgang der Städte zur Nachahmung reizte, so lag es sehr nahe, dass namentlich diejenigen, die eine solche collective Verbesserung ihrer Lage erkauft hatten, ihr hierdurch neu gestaltetes Verhältniss zur Grundherrschaft für die Gesammtheit der Dorf-

---

ber Camden berichtet, unum saltum (Bocksprung), unum sufflatum (Aufblasen der Backen) et *unum bumbulum*! Archiv für Gesch. Geneal. u. verwandte Fächer IV, 368 (Stuttg. 1846—47. 4 Hefte.). Magazin f. d. Literatur d. Auslandes 1840, No. 34, woselbst noch mehrere sonderbare englische Lehnspflichten sich zusammengestellt finden.

[1]) Guérard, Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Père de Chartres T. I. Prolégom. p. XLII. Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. IV. T. II. p. 412 sq. Lezardiere, Théorie III, 91. 439.

[2]) Guérard a. a. O. p. XXXVI. Du Cange, Glossar. v. Hospites. Perreciot I, 350 sq.

[3]) Du Cange, Glossar T. III, p. 689 Ed. Henschel.

bewohner mittelst einer sogenannten Charte d'Affranchissement oder de Coutumes urkundlich festzustellen suchten. So sind die Dorfrechte der ländlichen Gemeinden entstanden, meist zwar nur verstümmelte und schwache Abklatsche der Communal-Charten der städtischen, aber dennoch von nicht unbedeutendem Werth. Einmal, weil sie der Erneuerung der frühern Willkühr in mehrfacher Hinsicht Schranken setzten, wie schon angedeutet, eine engere Begränzung mancher drückenden, wie z. B. der Bann- und anderer grundherrlichen Rechte gewährten[1]). Dann, weil sie nicht selten der Gesammtheit der Dorfinsassen manche erhebliche Nutzungs- wie auch sonstige Rechte und bisweilen wol selbst Befugnisse einräumten, die den Privilegien der Bürgerschaft ziemlich nahe kamen. Daher rührt es, dass im mittelalterlichen Frankreich die Gränzlinie zwischen Stadt- und Dorfrecht sich mitunter schwer bestimmen liess. So gab es hier z. B. schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gar manche Dorfgemeinde[2]), die von ihrem Seigneur das vielbeneidete Vor-

---

[1]) Franchises du bourg devant d'Abbans, données par Jean de Chalon-Arlay a. 1297: Mémoires et Docum. inédits p. serv. à l'Hist. de la Franche-Comté T. II, p. 507: Burgenses debent deferre bladum suum ad molendinum domini et *ibi expectare per unam noctem et diem; et si infra dictum terminum non possunt incipere expediri, possunt extunc suum bladum alibi deferre sine poena; qui autem contra hoc fecerit, tres solidos debebit. Illud item de furnis banalibus domini dicti loci intelligitur.* Coutumes de Montesquiou, donn. p. Gentil de M. a. 1307: Monlezun, Hist. de la Gascogne T. VI, p. 123: Nemoque dicti castri, vel ejus territorii habens et tenens ex suo nutritio, in domo, hospitio, seu borda sua vel aliena, anseres seu gallinas, tenetur vendere domino dicti castri, *nisi semel in anno, unum de dictis anseribus, pro tribus denariis* monetae currentis, *et unam de ipsis gallinis pro duobus denariis* dictae monetae. Si quis vero habeat anseres, vel gallinas, vel alias quam ex suo nutritio, *non tenebitur* eos, vel eas, vel ipsarum aliquem, seu aliquam vendere domino dicti castri, nisi sicut alii cuicumque. Si vero dominus dicti velit plures anseres vel gallinas habere, debebit eas emere sicut alii indigenae, vel advenae dicti castri; quisque hominum territorii seu ballivae dictae morans ibi *extra* dictum castrum, et burgos seu barria ejus *possit ibi furnum tenere*, et in ipso coquere panem suum, *et alienum prout sibi placebit;* morans vero *in* ipso castro, et barriis ejus, coquens panem suum, vel alienum, in furno, seu furnis domini ejusdem castri, non teneatur propter hoc dare, seu solvere domino ipsius castri, vel furneriis suis, *nisi vicesimam partem panum ibi coctorum*, videlicet de viginti panibus unum, non meliorem, majorem, sed medium. Si vero dominus dicti castri noluerit, vel non possit coquere panem seu panes pro visecima parte ipso, in suis furnis, *quisque* hominum dicti castri et ejus territorii seu ballivae, *possit licite et libere facere furnum in hospitio seu domo sua, in dicto castro vel extra, et ibi coquere panem suum, vel alienum prout ei placebit.*

[2]) Wie z. B. Vervins von Raoul von Coucy im J. 1163: Quicumque in villa per annum et diem manserit, nisi dominus intra terminum istum eum repetierit, *liber sicut alius manebit*, sin autem infra terminum predictum eum repetierit, et ille si ejus esse cognoverit, infra libertatem ville non tenebitur, sed si requisitus se ejus esse negaverit, *proprio corpore dominus requirens eum probare suum debebit.* Le Long, Hist. ecclés. et civile du Diocèse de Laon p. 608.

recht der Städte erhalten, dass fremde Grundholden, die Jahr und Tag unangefochten in ihrer Mitte geweilt, frei wie die anderen Insassen, d. h. mit diesen gleich berechtigt sein sollten, und zugleich Bestimmungen erwirkt hatte, die es dem Herrn jener nicht eben leicht machte, seinen Anspruch zu erweisen. Wenn die anlässlich der Freilassungen ganzer Bauerngemeinden gegebenen Dorfrechte aber solche Privilegien — welchen ohne Zweifel dieselbe Absicht wie den oben (S. 26) erwähnten Fueros der ländlichen Gemeinden Spaniens zu Grunde lag, nämlich die, viele neue Ansiedler anzulocken — auch nicht bewilligten, gewährten sie doch sehr oft den Dörflern, und zumal denen geistlicher Seigneurs, umfassende, oder doch mindestens theilweise Benützung der, bislang den Letzteren ausschliesslich vorbehaltenen grundherrlichen Waldungen, Weiden und Fischereien, theils unentgeldlich, theils gegen eine ganz mässige Vergütung[1]), und, als werthvollste Gabe, eine erhebliche Verbesserung der bis dahin gar sehr im Argen liegenden Rechtspflege.

Allerdings trat diese gleich der ganzen Gemeindeverfassung fast nirgends aus den patrimonialen Grundformen heraus. An der Spitze des Dorfes stand nach wie vor ein[2]), ausschliesslich vom Grundherrn, der zugleich auch oberster Gerichtsherr war und blieb, — der Theorie nach konnte man zwar an den Suzerain, also in den unmittelbaren Kron-

---

[1]) Dorfrecht des Domkapitels zu Reims für die Gemeinde Maubert v. J. 1208: Varin, Archives administr. de la ville de Reims T. I, p. 473 (Paris 1839): Aisancias quoque nemorum nostrorum et pascua nostra, ***sicut et ceteri homines villarum nostrarum de Potestatibus communiter habebunt, exceptis nemoribus que eisdem hominibus tantum concessimus ad usum.*** Angef. Coutumes de Montesquiou v. J. 1307: Monlezun T. VI, p. 125: Quilibet hominum ejusdem castri et ejus territorii, sive ballivae ***potest venari et piscari*** libere per totam terram et aquam ejusdem castri et baroniae Anglesii, excepto nemore seu bedato vocato de Montepessulano sito in ballivia castri novi de Anglesio, ***et uti et explectare*** libere ipsam terram et nemora ipsius domini, herbis, foliis, aquis, lignis aridis et cassis, ad omnem usum, et familiae suae, et animalium suorum, ***absque aliquo herbagio, forestagio, carnalagio, vel alio emolumento quocumque***, ipsi domino inde praestando, ***nisi teneat***, nutriat et pascat ibidem ***ultra*** tria capita bovum seu vaccarum majorum, et vitulos earumdem, quod si fecerit, ***possit haec licite facere, solvendo inde***, quolibet anno, semel pro quolibet capite illorum bovum et vaccarum majorum ultra dictum numerum ibi pascentium, domino dicti castri, duodecim denarios monetae currentis, et pro quolibet vaccino seu bove, vel vacca majore anno, et minore quatuor annis, sex denarios dictae monetae, et pro vitulo, seu vitula annicula vel minore nihil. Desgleichen auch sonstiges Kleinvieh, wie Schweine u. s. w. — Vergl. noch die Coutumes de St. Gemme v. J. 1275: ebendas. T. VI, p. 270 sq., so wie Lezardiere, Théorie des Lois T. IV, pp. 64. 271 sq. und Monteil, Traité de matériaux manuscrits de divers genres d'histoire T. I, p. 8.

[2]) Gehörte dasselbe aber, was häufig der Fall war, zwei verschiedenen Gutsherren, so hatte es auch, da deren jeder einen zur Wahrung seiner Rechte bestellte, zwei Maires, was auch bei grossen Dorfschaften öfters vorkam. Varin a. a. O. I, 388. 418.

landen an den König appelliren [1]); aber wie viele Dörfler waren im Stande, bis zu ihm zu dringen? — ernannter Beamter, Maire (Major, Villicus) genannt, früher Aufseher der Leibeigenen und Ueberwacher ihrer Arbeiten, und jetzt Erheber der grundherrlichen Gefälle, Vollstrecker der Erkenntnisse des Dorfgerichts und mitunter wol auch Vorsitzender desselben. Dafür waren [2]) diesen ursprünglich aus den Insassen des Dorfes selbst oder anderen Hörigen des Gutsherrn genommenen Maires, die jedoch dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend ihr Amt meist, hier früher dort später, in ein erbliches Lehn zu verwandeln gewusst, und schon im zwölften Jahrhundert nicht selten selber als kleine Seigneurs sich gebährdeten, ausserdem bestimmte gar nicht unbedeutende Grundbesitzungen und Bezüge an Geld, Naturalien u. s. w. überwiesen worden, mit welchen sie indessen oft genug nicht zufrieden waren, und ihre Stellung zu den ärgsten Erpressungen und Bedrückungen der Dorfinsassen missbrauchten [3]).

Darum war es für diese von grossem Werthe, dass sie mittelst der in Rede stehenden Dorfrechte die Befugniss erlangten, die Urtheilsfinder und Mitglieder, die Schöffen des Ortsgerichts fortan aus ihrer eigenen Mitte zu wählen, von welcher Nachbildung der städtischen Schöffengerichte zumal in den geistlichen Gebieten Beispiele schon in der zweiten

---

[1]) Urk. des Königs Philipp August II v. Frankreich für das Kloster Figeac (en Quercy) v. J. 1186: Ordonnances des Rois de France T. XVI, p. 21: Ad hoc addimus, ut abbas — super homines sibi subditos plenariam juridicionem habeat et potestatem, et quod super causis in presencia sua tanquam judicis de jure discussionem habentibus, prout judiciarius exegerit, sentenciam secundum jura legalia vel decretalia ferat, ***nullusque a sentencia quam abbas in illis causis pronunciaverit super temporalibus rebus, nisi ad nos vel ad successores nostros Reges Franciae appellare presumat.*** Vergl. noch Loysel, Institutes coutumières T. II, p. 238.

[2]) Dorfrecht des Erzbischofs Wilhelm von Reims für die Gemeinde Thuisy v. J. 1191: Varin I, 419: Talem consuetudinem et jus in eadem villa ***majores*** habere voluimus unicuique scilicet eorum, redditus duorum quarteriorum terre relaxamus, duodecim panes et duodecim denarios pro vino emendo, et porcum tribus solidis et dimidio appreciatum, et foragia eis concedimus.

Urkundl. Stelle ex Cod. Mscr. Eccles. Carnot. ca a. 1400 bei Du Cange, Glossar. IV, p. 194 Ed. Henschel: Habent insuper in dictis villis alios officiarios seu servientes, qui ***Majores*** vocantur, ad quos spectat facere adjornamenta, redditus, census et deveria alia capituli perquirere, malefactores capere et ad carceres capituli adducere, et alia expleta justitiae facere, quilibet in territorio sibi ab olim constituto. Qui omnes habent abergamenta, terras, reddibencias, et redditus ad suas majorias pertinentes, quas tenent a capitulo in feodum et racheta solvunt, videlicet filius patre mortuo, vel aliqualiter cumque mutetur homo.

[3]) Guérard, Cartulaire de Saint-Père de Chatres T. I Prolégom. pp. LXXIV. CXX sqq. Leber, Hist. crit du pouvoir municipal en France p. 199 sq. (Paris 1828).

Hälfte des zwölften Jahrhunderts öfters vorkommen [1]). Manche, und ebenfalls geistliche Grundherrschaften gingen in ihrer klugen, wohlverstandenen Liberalität noch weiter und räumten den Dörflern nicht nur die freie selbstständige Wahl des Maires ein, sondern auch die eines diesen und die Schöffen überwachenden besondern, Geschworne (Jurats) genannten Gemeinde-Ausschusses [2]).

Bis gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts beschränkten sich in Frankreich die Freilassungen selbst in der hier in Rede stehenden Begränzung indessen, wie berührt, fast überall auf einzelne Personen, Familien oder Dorfschaften, und erstreckten sich nur äusserst selten auf alle Insassen einer Seigneurie oder eines grössern Bezirkes. Einen sehr wesentlichen Theil der Schuld hiervon trägt ohne Zweifel jene Bestimmung der Lehngesetze, die zu jeder gültigen Minderung des Territorial- wie dinglichen Besitzes, und der Gerechtsame eines Vasallen nicht nur die Genehmigung seines unmittelbaren Lehnsherrn, sondern auch Aller bis zum obersten Suzerain (dem Könige) erforderte, welchen dieser Lehnsherr des freilassenden Vasallen seiner Seits lehnrechtlich untergeordnet war [3]). Selbst Frankreichs Bischöfe konnten ohne Erlaubniss des Königs, ihres obersten und oft auch einzigen Lehnsherrn, nicht Einen ihrer Grundholden oder sonstigen Dienstleute von den Banden der Hörigkeit befreien [4]), weil diese eben so wol wie der Boden,

---

[1]) Dorfrecht des Metropolitankapitels zu Reims für die Gemeinde Fraillicurt v. J. 1181. Varin I, 386: *Omnes justicie* totius territorii prefate ville *per Scabinos ejusdem ville judicabuntur, et in quocumque casu* per eosdem exercebuntur. Angef. Dorfrecht des Erzbischofs Wilhelm v. Reims für die Gemeinde Thuisy v. J. 1191: Varin I, 418: *Duos habebunt scabinos*, qui nobis et toti ville fidelitatem jurabunt, nobis de jure nostro, *ville de justicia in causis et judicio exhibenda; unus vero eorum a scabinatu singulis annis amovebitur, nisi forte* talis fuerit qui pro utilitate ville mereatur retineri.

[2]) Dorfrecht des Erzbischofs Wilhelm von Reims für die Gemeinde Coulommes v. J. 1223: Varin I, 526: Quatuor *juratos* habebitis, qui nobis et toti ville fidelitatem jurabunt, nobis de jure nostro, ville de justicia, et causis et justiciis exequenda. Duos scabinos habebitis, et majorem unum qui similiter jura nostra et jura ville jurabunt, et *major et scabini ponentur per assensum quatuor juratorum*, et quatuor jurati de assensu ville. Duo eorum juratorum singulis annis amovebuntur, nisi tales inventi fuerint quod pro utilitate ville debeant retineri, *et majores et scabini similiter amovebuntur.*

[3]) Il falloit que *chaque affranchissement* fût confirmé *par tous les seigneurs supérieurs*, en remontant jusqu'au roi, et à défaut de la confirmation *de l'un* de ces différens seigneurs, le serf, *malgré l'affranchissement de tous les autres, lui étoit dévolu.* Henrion de Pansey, Dissertations féodales T. II, p. 158. Vergl. noch Torcy, Recherches chronol. histor. et polit. sur la Champagne p. 384 (Troyes 1832.) und Loysel, Institutes coutumières T. I, p. 121 sq.

[4]) Dictum fuit quod Episcopus Catalaunensis *manumittere non potest servientes suos, etiamsi Capitulum consentiat, sine voluntate Regis.* Stelle aus einem Erkenntnisse des

auf welchem sie sassen, Bestandtheile ihres Lehns bildeten. Ein Leibeigener wie überhaupt jeder Unfreie, der von seinem unmittelbaren Seigneur ohne Zustimmung aller Feudal-Oberherren, deren Einwilligung erforderlich war, emancipirt worden, würde dadurch nicht die Freiheit, oder auch nur Milderung seines Looses, sondern lediglich einen Wechsel des Gebieters erlangt haben, indem an die Stelle des Herrn, von dessen Joch er sich losgekauft, derjenige der in Betracht kommenden verschiedenen Suzeraine getreten wäre [1]), der nicht consentirt hatte. Da nun alle Lehnsoberherren, deren Einwilligung erwirkt werden musste, solche nur in den seltensten Fällen unentgeldlich ertheilten, zudem zwischen denselben und ihren Vasallen in jenen Tagen nur zu oft Fehde, Hass und Feindschaft walteten, ist leicht zu ermessen, welch' gewaltige Hindernisse daherrührende Bosheit oder Rachsucht, und mehr noch ihre Kostspieligkeit den ersehnten Freilassungen, zumal in grösserem Umfange, der meist armen Serfs entgegen wälzten.

Und eben desshalb ist dem Fortgange und der Ausdehnung derselben Nichts förderlicher gewesen, als die bedeutsame Umwandlung, die während des dreizehnten Jahrhunderts im französischen Lehnstaate erfolgte. Bekanntlich sind im Laufe desselben mehrere der grossen Kronvasallen-Geschlechter ausgestorben, ihre Besitzungen hierdurch den Capetingern anheimgefallen; bekanntlich gelang es diesen damals ausserdem noch viele andere durch glückliche Kriege, Käufe oder gewandte Unterhandlungen mit ihrem unmittelbaren Gebiete zu vereinen, so dass etwa die Hälfte des damaligen Frankreich am Ende des genannten Zeitraums dem Träger der französischen Krone auch als seinem direkten und einzigen Oberlehns- und Landesherrn gehorchte. Damit wurde nun der Kreis der Territorien, in welchen das angedeutete Bedürfniss mehrseitiger Zustimmung bei Freilassungen meist auf eine einzige, die des Königs, reducirt wurde, nicht nur ganz bedeutend erweitert, sondern glücklicher Weise auch auf die beschränkt, die stets am leichtesten zu

---

pariser Parlaments v. J. 1277 bei Du Cange, Glossar. IV, p. 256 Ed. Henschel, woselbst noch weitere diesfällige Belege sich zusammengestellt finden.

[1]) Urk. König Ludwigs XI v. J. 1474: Ordonnances des Rois de France T. XVIII, p. 48: l'umble supplicacion de Domanche Colconet, prestre, chanoine en l'église cathedrale de Chalons, natif de nostre pays de Champaigne, contenant que — *pour ce qu'il est issu de serve condicion et qu'il a esté manumis par seigneurs naturels tant seulement* (ohne königl. Genehmigung), *par quoy*, selon la coustume de Champaigne (die in dem Betreff mit der ganz Frankreichs übereinstimmte), *il est retourné envers nous en semblable servitude qu'il estoit envers lesdicts seigneurs naturels, paravant ladicte manumission*, il doubte que, après son trespaz, on veuille, à ceste cause, mectre et donner empêchement en ses biens, et les prendre de par nous, *comme à nous advenuz et escheuz, au moyen dudit retour de servitude*, se nostre grace ne lui estoit sur ce impartie.

erhalten gewesen. Denn Frankreichs Könige, seitdem sie gesehen, wie sehr die Erlösung der Städte von den Banden der Hörigkeit die Bildung eines neuen, zum wirksamen Gegengewicht der bisherigen Uebermacht des Adels und der Geistlichkeit dienenden Standes die Erhöhung ihrer, vordem so tief herabgedrückten Macht befördert, hielten unverbrüchlich den Grundsatz fest, auch die Erhebung des Landvolks zu einem menschenwürdigeren Dasein möglichst zu begünstigen und zu erleichtern. Einmal, weil sie, und mit Recht, von der Dankbarkeit desselben nicht viel weniger erspriessliche Früchte zu ernten hofften, als von der der Bürgerschaften; dann, weil sie bald die Erfahrung gemacht hatten, dass es ganz in ihrer Macht stand, das Reifen früher selbst nicht geahnter erheblich zu beschleunigen. Sie haben darum nicht nur ihren oberlehnsherrlichen Consens zu den fraglichen Freilassungen stets bereitwillig, und meistens auch unentgeldlich, ertheilt, sondern frühzeitig schon auch eines eben so schlau ausgedachten wie probaten Mittels sich bedient, um die berührten grossen anderweitigen Hindernisse, die denselben oft entgegenstanden, zu beseitigen. Freilich wird es stets zweifelhaft bleiben, ob mehr diese Absicht oder die eben angedeutete Erfahrung, dass das fragliche Vehikel nämlich auch dazu trefflich benützt werden könne, auf Kosten der Kronvasallen und übrigen Seigneurs in der mühelosesten und wohlfeilsten Weise von der Welt ihre Einkünfte und die Zahl ihrer unmittelbaren Unterthanen zu vermehren, die Capetinger zum Ersinnen und consequenten Anwenden desselben bestimmte.

Philipp II August, der während seiner 43jährigen Herrschaft (1180—1223) die feste Begründung und Erweiterung der königlichen Gewalt auf Kosten der Feudal-Hierarchie am planmässigsten verfolgte [1]), und im Aufspüren der dazu dienlichsten, freilich nicht immer lautersten, Mittel eine seltene Meisterschaft entwickelte [2]), der daneben die Verbesserung der Lage auch der untersten Volksklasse gerne in jedmöglicher Weise förderte [3]), mag auch der Erfinder der hier in Rede stehenden Maxime gewesen sein, dass jede mit Gemeinheitsverfassung versehene Stadt, gleichviel wer bislang ihr Seigneur gewesen, durch den Erwerb jener des seitherigen Unterthanenverhältnisses ledig und fortan nur der unmittelbaren Hoheit des Königs unterworfen sei. Die stillschweigende Anerkennung dieses Grundsatzes mag den genannten, im Aufstellen neuer

---

[1]) Malby, Observations sur l'Hist. de France I, 244 sq. Ed. Guizot.

[2]) Wie man aus der interessanten Zusammenstellung derselben bei Delisle, Catalogue des Actes de Philippe-Auguste, Introduct. p. CXIII sq. (Paris 1856) entnimmt.

[3]) Delisle a. a. O. p. CXXI.

Theorien überhaupt nicht blöden Capetinger ermuthigt haben, bald noch einen Schritt weiter zu gehen, und auch das Recht, Bürger in ganz Frankreich, also auch in den Territorien der grossen Kronvasallen und selbst ihrer Unterlehnsträger zu creiren, als ausschliessliches königliches Prärogativ zu proklamiren. Und zwar — und hierin, bestand die eigentliche Feinheit dieses Manoeuvres, — zwei Gattungen von Bürgern, dingliche (Bourgeois réel), wirkliche Bürger und Einwohner einer Stadt, und persönliche (Bourgeois personnel, Bourgeois du Roi), fictive Bürger. Es sollte nämlich zur Erwerbung des persönlichen Bürgerrechts die eidliche Erklärung genügen, dass man, ohne seinen bisherigen Wohnsitz zu ändern, ohne die Scholle zu verlassen, seinen seitherigen Seigneur abläugne, sich von ihm lossage und fortan in dieser oder jener Stadt, gegen Entrichtung einer bestimmten jährlichen Abgabe, als Bürger des Königs eingeschrieben werden wolle. Solchergestalt hörte der wirkliche Eintritt in die Einwohner-Körperschaft einer privilegirten Stadt auf, das einzige Mittel zur Erlangung bürgerlicher Rechte zu sein, dazu reichte fortan schon eine einfache Erklärung (simple aveu) zu Gunsten der königlichen Hoheit aus. «Das Privilegium trennte sich von den Oertlichkeiten, um die Personen aufzusuchen, und bildete in der Stille eine neue Klasse von Bürgern, die man hätte ««Reichsbürger»» nennen sollen»[1]).

Zwar wurde gewöhnlich zur Beschwichtigung des Seigneurs, von dem man sich lossagte, trotzdem dass man auf seinem Grund und Boden sitzen blieb, der erwähnten eidlichen Erklärung die fernere Betheuerung angehängt, dass der fragliche Wechsel des Herrn unbeschadet der Verpflichtungen gegen den bisherigen geschehe. Das war aber[2]), wie sich bald zeigte, eine thatsächlich bedeutungslose Förmlichkeit, und den Hörigen in dieser königlichen Neuerung ein sehr wirksames Mittel gegeben, die Seigneurs ihren Wünschen zugänglicher zu machen, indem diese es begreiflicher Weise gar oft vorzogen die früher beharrlich versagte, oder übermässig hoch taxirte Freilassung um billigen Preis zu gewähren, als es auf Ausführung der, selbst wenn auch nicht ausgesprochenen, doch leicht zu errathenden Absicht der Petenten ankommen zu lassen, anderen Falls «Bürger des Königs» werden zu wollen. Alle Klagen und Be-

---

[1]) Worte Thierry's (Essai sur l'Hist. de la formation et des progrès du Tiers-Etat Chap. II.).

[2]) Serment suspect, et qui supposoit une distinction bien délicate et bien abstraite, entre le but de la demande et l'effet nécessaire et connu de la chose demandée. Bréquigny, Préface zu T. XII der Ordonnances des Rois de France p. XXV.

schwerden, mit welchen die Kronvasallen [1]) und sonstigen Grundherren über diese faktische Entziehung ihrer Hintersassen, ohne dass dieselben die immer missliche Entweichung in die Städte zu wagen brauchten, die Capetinger bestürmten, sind von letzteren, je mehr sich ihre Macht consolidirte, auch je weniger beachtet worden, vermochten sie nur zu mehr scheinbarer, als wirklicher Abhülfe. Denn die, diese verfügenden Verordnungen der Könige wurden, wie aus deren öfterer Wiederholung [2]) erhellt, von den Beamten derselben, ohne Zweifel geheimen königlichen Weisungen gemäss, nur sehr schlecht und lässig, wenn überhaupt, vollzogen. Und vornehmlich deshalb konnte die beregte Drohung mitunter so wirksam sich erweisen, dass sogar Fälle vorgekommen sind, wo Hörige den von ihren Seigneurs angebotenen Loskauf verweigerten [3]).

Dies probate Mittel von den Grundherren ihre Freilassung zu erlangen, liess sich indessen immer nur von einzelnen Personen oder Familien, nie von ganzen Dorfschaften anwenden, indem die Capetinger die Ausdehnung der fraglichen Theorie auch auf letztere doch nicht wagten. Und eben darum hat die oben berührte beträchtliche Erweiterung des unmittelbaren königlichen Gebietes so wesentlichen Einfluss auch auf den Umfang der Befreiungen des Landvolkes, d. h. auf die Erstreckung dieser auf ganze Seigneurien, Grafschaften und Provinzen geübt. Der Ruhm, den ersten Anstoss zu solchen massenhaften Freilassungen gegeben zu haben, gebührt Philipp IV, dem Schönen, jenem ebenso unheimlichen als genialen Monarchen, der auch die ersten erschütternden Schläge gegen das Pabstthum und nicht viel weniger gewichtige gegen die Feudal-Aristokratie, besonders durch die von ihm eingeführte Verleihung des Adels für Geld [4]), führte. Doch waren

[1]) Der Mächtigste unter diesen, Herzog Philipp der Kühne von Burgund, wagte, jedoch erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, in arger Geldnoth die Nachahmung des in Rede stehenden königlichen Kunstgriffes. Er erliess nämlich (7 Juni 1389) die Verordnung, dass jeder Hörige oder sonstige Bauer seines Landes sich zum «Bürger des Herzogs» erklären, und damit der Botmässigkeit seines bisherigen Grund- und Gerichtsherrn entziehen könne. Aber die ungemeine Aufregung, welche diese, ihre Herrenrechte mit einem tödtlichen Stosse bedrohende, Neuerung unter den burgundischen Baronen, besonders unter denen der Franche-Comté erzeugte, und ihre ihn beängstigende Allianz mit der Geistlichkeit nöthigten den Herzog schon nach wenigen Jahren (16. Nov. 1394) zum Widerrufe der fraglichen Ordonnanz, so wie aller auf Grund derselben von ihm seither verliehenen bourgeoisies du prince. Rougebief, Hist. de la Franche-Comté p. 300 sq.

[2]) Bréquigny a. a. O. p. XXX. Henrion de Pansey I, 256 sq.

[3]) Cet etablissement força les Seigneurs d'adoucir tellement le joug sous lequel ils faisoient gemir leurs Vassaux, que les Serfs même poussèrent quelque fois l'indifférence jusqu'à refuser de se racheter pour le prix auquel on avoit évalué leur affranchissement Bréquigny l. c. p. XXXI. Vergl. noch Leber, Hist. du pouvoir municipal p. 265 sq.

[4]) Innovation mortelle à l'esprit de la féodalité. Martin, Hist. de France VI, 24

es keineswegs Humanitätsgründe, denn diesen ist wol Niemand unzugänglicher gewesen, als der in Rede stehende Herrscher, die ihn dazu bewogen, sondern seine unaufhörlichen Geldbedürfnisse und die seiner tiefen staatswirthschaftlichen Einsicht sich aufdrängende Erwägung, dass die Frohndienste und übrigen persönlichen Leistungen der Grundholden, namentlich der entfernteren Theile seiner Domainen, weit weniger ihm selbst nützten, als seine dortigen Verwaltungsbeamten bereicherten, die zugleich den König und dessen Bauern bestahlen [1]).

Darum verfügte Philipp IV zuvörderst (April 1298) in der, erst von seinem Vater Philipp III mit den unmittelbaren Besitzungen der Capetinger (1271) vereinten grossen Grafschaft Toulouse, nämlich in der Senechaussée von Toulouse und Albi die Aufhebung sowol der persönlichen wie dinglichen [2]) Hörigkeit mittelst der Erhebung aller dortigen unmittelbaren königlichen Hintersassen, — denn auf die der geistlichen wie weltlichen Seigneurs, über welche Frankreichs Beherrscher in der Hinsicht kein Schaltungsrecht besass, erstreckte sich diese Emancipation selbstverständlich nicht, — zu voller persönlicher und dinglicher Freiheit und der Umwandlung der seitherigen Lasten ihres Grundbesitzes in die feststehende, sehr mässige, Jahresabgabe von zwölf turonensischen Denaren [3]) für jede Sestersaat Land.

Es scheint Philipps IV Absicht gewesen zu sein, die Nachwelt in Ungewissheit darüber zu lassen, ob er diese grosse und folgenreiche Wohlthat den Bewohnern einer Provinz, die stets zu den kostbarsten Juwelen der französischen Krone zählte, unentgeldlich oder nur gegen Bezahlung erwiesen. Denn in der betreffenden Urkunde [4]) annullirt der König ausdrücklich die zwischen seinen Bevollmächtigten und den emancipirten Bevölkerungen vordem etwa vereinbarten pecuniären Stipulationen, ohne von anderen, diese ersetzenden, Vereinbarungen oder sonst ausbedungener oder angebotener baarer Erkenntlichkeit das Geringste zu erwähnen. Dennoch gestatten die bekannte Geldgier Philipp des Schö-

---

[1]) Sismondi, Hist. des Français IX, 48.

[2]) Wie aus den Worten in der betreffenden Urk. K. Philipps IV: in quibus aliquod jus habemus ratione servitutis quae de corpore tantum vel de casalagio (ist nach Du Cange casa, vel tenementum hominum de corpore) tantum dicitur, aut etiam de utroque, vel rerum casalagii conjunctim vel separatim, klärlich erhellt.

[3]) Nach Martin VI, 24 fünfzehn Sous.

[4]) Ordonnances des Rois de France T. XII, p. 336: Volumus etiam — *quod financiae factae* cum Magistro Petro de Latilliaco Clerico et Radulpho de Bruliaco Militibus nostris, aut eorum Commissariis, per universitates praedictas vel singulas eorum personas, processus etiam ac *ordinationes et scripturae factae per ipsos occasione praedicta revocentur et adnullentur omnino, ac pro cassis et nullis in posterum habeantur.*

nen und der Umstand, dass er in der fraglichen Urkunde denjenigen, die künftig in den genannten Landstrichen aus dem Hörigkeitsverbande der Seigneurs in den des Königs übergehen würden und derselben Vortheile sich erfreuen wollten, solche nur um den Preis der Abtretung des dritten Theils ihrer gesammten Habe zu gewähren verhiess [1]), kaum einen Zweifel daran, dass diesem Monarchen auch für die in Rede stehende Emancipation ein ganz anständiger bezahlt worden.

Als der erbitterte Kampf um Flandern Philipps IV finanzielle Bedrängnisse nicht wenig steigerte, sandte er (Sept. 1302) [2]) nicht nur in alle Senechausséen Languedocs, sondern allem Anscheine nach [3]) auch in mehrere andere Provinzen seines Reiches, Bevollmächtigte mit dem Auftrage, den dort noch vorhandenen königlichen Hörigen ihre Freilassung zu verkaufen. Sein Sohn Ludwig X ist durch dasselbe Motiv, die Unmöglichkeit sich sonst Geld, dessen er dringend bedurfte, zu verschaffen, bestimmt worden, seinem Vorgange zu folgen, und ebenfalls den Loskauf der Grundholden in sämmtlichen königlichen Domainen (Juli 1315) zu gestatten, „weil", wie er in der betreffenden Verordnung [4]) äusserte, „Jeder nach dem Rechte der Natur frei geboren werde," und er von dem lebhaften Wunsche beseelt sei, dass sein Staat, „der das Reich der Franken (Freien) heisse, diesen Namen auch in Wahrheit verdiene." So schön und löblich das nun auch klang, war es doch zumeist, wenn auch nicht ausschliesslich, Ludwigs X Schuld, — denn auch die damals in Frankreich herrschende arge Hungersnoth mochte dazu beitragen, — dass beziehungsweise nur wenige seiner Hörigen von

---

[1]) Ebendas. T. XII, p. 335: Volumus etiam et concedimus, quod si homines aliqui, aut earum mulieres aliquorum Nobilium, seu religiosorum, vel quorum libet aliorum qui nunc sunt in dicta Senescallia, vel erunt in futurum, aut aliqua casalagia dictarum personarum, ad Nos vel successores nostros aliquo devenerint, ex tunc ingenui et ingenuae sint et perpetuo remaneant, cum earum progenie et posteritate —; retentis in qualibet sextariata terrae dicti casalagii XII denariis Turonensibus censualibus, aut obliarum nomine, Nobis et successoribus nostris annis singulis persolvendis — *et quod pro dicta ingenuitate et libertate personarum, Nos vel successores nostri tunc semel tertiam partem bonorum mobilium et immobilium, jurium et nominum, quae tunc ipsi habebunt, recipiamus.*

[2]) Vaissette et Vic, Hist. génér. de Languedoc T. IV, Preuv. p. 127.

[3]) Wie aus dem bei Du Cange, Glossar. T. IV, p. 255 Ed. Henschel abgedruckten Urk.-Fragment v. J. 1302, mittelst welchem Philipp IV die gleiche Anordnung auch pro Ballivia Cadomensi (Caen) traf, ohne Zweifel gefolgert werden darf.

[4]) Ordonnances T. I, p. 583 und bei Du Cange a. a. O.: Comme selon le droit de nature chascune doie nestre franc — considerans que nostre Royaume est nommé le Royaume des Francs, et veillans que la chose en verité soi accordant au nom.

*

dieser königlichen Vergünstigung Gebrauch machten[1]), und die Fortdauer des alten Verhältnisses vorzogen. Der genannte Monarch liess sich nämlich von seiner argen Geldnoth verleiten, die mit der Ausführung der fraglichen Massnahme Beauftragten anzuweisen, für die zu gewährende Freilassung solch' excessiven Preis zu fordern, oder vielmehr zu erpressen[2]), dass die Zahl derer, die ihn erlegen konnten, noch weit kleiner war, als die derer, die ihn erlegen wollten. Mit wie grossem Rechte Ludwig X nun auch getadelt worden, dass er vornehmlich durch solch' schlecht rechnende Habgier den Erfolg der fraglichen Speculation fast völlig vereitelte, so ungerecht würde es doch sein, den Capetingern es überhaupt zu verargen[3]), dass sie die fraglichen Emancipationen nur für Geld gewähren wollten. Denn die pecuniären Bezüge von den Hörigen ihrer Domainen und deren sonstige Leistungen machten einen sehr erheblichen Theil der königlichen Einkünfte aus, welche durch den unentgeldlichen Wegfall derselben eine so bedeutende Einbusse erlitten haben würden, dass sie nicht mehr ausgereicht hätten zur Bestreitung der Bedürfnisse eines königlichen Haushalts. Auch ist nach der treffenden Bemerkung eines der scharfsinnigsten Kenner der mittelalterlichen Verhältnisse Frankreichs[4]) nicht in Abrede zu stellen, dass die in diesem Lande sich bald so gebieterisch geltend machende Nothwendigkeit der Einführung neuer Staatsabgaben, wie z. B. der Salzsteuer, wesentlich von der Schmälerung herrührte, welche die Einnahmen des königlichen Fiskus durch die fortschreitende Umwandlung eines bald mehr bald minder beträchtlichen Theiles der persönlichen Dienste und sonstigen Leistungen der Grundholden der Capetinger in feststehende, meist mässige Jahresabgaben erlitten.

Denn trotz dem geringen Erfolge der erwähnten Verfügung Ludwigs X ist die Freilassung des Bauernstandes in den unmittelbaren Besitzungen der Capetinger unter den späteren Königen doch, wenn auch nur äusserst langsam fortgeschritten, was hauptsächlich von der Mittellosigkeit des Landvolkes und von der beregten Unfähigkeit der französischen Monarchen, jene anders als gegen Bezahlung zu gewähren, herrührte. Und aus

---

[1]) Wie man unter anderen aus der Thatsache entnimmt, dass on voit même au moi de mars a. 1375 *une multitude de mainmortables du roi*, domiciliés en Champagne, *non affranchis*, et des commissaires délégués par le roi Charles V, procéder avec les officiers de l'évêque de Troyes au partage deprès de quatre cents familles serves, qui depuis plus de deux siècles étaient demeurées indivises entre eux. Torcy, Recherches chronol. histor. et polit. sur la Champagne p. 386.

[2]) Ordonnances, T. XII, Préf. p. XXII.

[3]) Wie namentlich von Bonnemère, Hist. des Paysans I, 211 sq. geschehen.

[4]) Guérard's in der Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. III, T. II, p. 28.

demselben Grunde, da in den grossen Vasallenstaaten wie in den kleinsten Seigneurien in dem hier in Rede stehenden Betreff dieselben Verhältnisse, dieselben Hindernisse obwalteten, ward dem Wunsch der Könige Philipp IV und Ludwig X, dass viele ihrer Lehnsträger und der übrigen Seigneurs-ihrem Vorgange folgen möchten, auch nur eine überaus langsame Erfüllung zu Theil. Am frühesten ist es von dem Bruder Philipps des Schönen, dem Grafen Karl von Valois geschehen, der im J. 1311 in seinem ganzen, ziemlich bedeutenden unmittelbaren Gebiete die Freilassung aller dort noch vorhandenen Serfs bewilligte, da diese im Stande waren, ihm die für jene Zeiten sehr bedeutende Summe von 21,000 Livres als „freiwilliges Geschenk" dafür anzubieten[1]). Sein Beispiel veranlasste die Majorität der Seigneurs seiner eigenen Graf- wie auch mehrere der Nachbarschaft zur Nachfolge, ihren Hörigen ebenfalls den Loskauf zu gestatten[2]). Eine ebenso rühmliche wie seltene Ausnahme von dieser allgemeinen Regel des Loskaufes würde die von Humbert II dem letzten Fürsten der Dauphiné im J. 1349 verfügte unendgeldliche allgemeine Freilassung der Hörigen seines ganzen Landes, verbunden mit der den Seigneurs desselben auferlegten Verpflichtung zu gleicher Grossmuth bilden, wenn man nicht wüsste[3]), dass das zur selben Zeit geschah, wo Humbert II seine sämmtlichen Besitzungen dem Könige Philipp VI von Frankreich für 200,000 florentinische Goldgulden verkaufte und sich in ein Kloster zurückzog. Er suchte also eigentlich nur auf Kosten desselben und der dortigen Grundherren den Ruhm eines uneigennützigen Menschenfreundes im Andenken seiner Unterthanen zu erschleichen. Auch würden die Seigneurs der Dauphiné dem Befehle Humberts schwerlich selbst nur theilweise[4]) Folge geleistet haben, wenn ihnen nicht aus den furchtbaren Verheerungen des damals wüthenden «schwarzen Todes» noch eine anderweitige sehr gebieterische Aufforderung zum Gehorsame gegen die fragliche Verfügung ihres gewesenen Fürsten resultirt wäre.

Der «schwarze Tod» hiess jene grässlichste aller Seuchen, die als eine Krankheit des ganzen Menschengeschlechtes damals innerhalb vier bis fünf Jahre alle Länder des Erdballs durchzog, von der Farbe der Beulen und Flecken auf der Hautfläche, die ihres Ausbruches untrügliche

---

[1]) Carlier, Hist. du duché de Valois T. II, p. 198 (Paris 1764. 3 vols. 4.).

[2]) Carlier a. a. O. II, 199. 201.

[3]) Valbonnays, Hist. du Dauphiné T. II, p. 591 (Genève 1722. 2 vols. Fol.).

[4]) Dass es wirklich nur von einem Theile derselben geschah, entnimmt man aus einer bei Valbonnays a. a. O. T. I, p. 82 abgedruckten Urk. v. J. 1376.

Symptome waren [1]). Durch genuesische Schiffe im J. 1347 aus der Levante nach Italien verschleppt, verbreitete sich diese grauenvolle Pest [2]) von dort aus bald über ganz Europa, selbst bis in den höchsten Norden, da sogar dessen eisige Regionen keinen Schutz vor der entsetzlichen Würgerin gewährten [3]). Sie raffte durchschnittlich etwas mehr als den zehnten Theil [4]) der Bevölkerung dieses Erdtheils weg, richtete die grössten Verheerungen aber in den romanischen Ländern desselben und vornehmlich in den untersten Schichten ihrer Bevölkerung [5]), also unter den Bauern an. Besonders arg räumte sie unter denen des südlichen Frankreichs und der Dauphiné auf. Wenn auch die Angabe eines gleichzeitigen Chronisten [6]): Languedoc habe in jenen Tagen fünf Sechstheile seiner Einwohner, und die Provence zwei Drittheile derselben eingebüsst, ohne Zweifel eine gewaltige Uebertreibung ist, so machte sich doch zumal in den genannten Theilen Frankreichs ein so überaus empfindlicher Mangel an Arbeitskräften, und namentlich an Händen zur Bestellung der Felder und Einheimsen der Früchte fühlbar [7]), dass die sonst heilig gehaltenen Gesetze wegen Auslieferung entflohener Hörigen von den Seigneurs selbst ohne Bedenken geraume Zeit vielfach übertreten wurden. Die daher

---

[1]) Schnurrer, Chronik der Seuchen Bd. I, S. 330 (Tübing. 1823. 2 Bde.). Hecker, der schwarze Tod im XIV. Jahrh. S. 15 f. (Berlin 1832).

[2]) La contagion était si rapide et si meurtrière, que tous les liens sociaux furent rompus: les malades mouraient dans l'isolement; ils étaient abandonnés de leurs proches frappés de terreur: le père fuyait son fils, et le fils son père. Fregier, Hist. de l'administration de la Police de Paris T. I, p. 156 (daselbst 1850. 2 vols.).

[3]) Nach der Versicherung des Zeitgenossen Meister Simons von Covino, dessen im J. 1350 zu Paris verfasstes Werkchen über diese entsetzliche Pest erst in der Bibliothèque de l'École des Chartes Sér. I, T. II, p. 201—243 veröffentlicht worden.

[4]) Diese Angabe einer portugiesischen Urk. v. J. 1348 bei Santa Rosa de Viterbo, Elucidario T. II, p. 89 ist unstreitig die glaubwürdigste aller uns überkommenen. Die Behauptung Meister Simons von Covino und eines andern zeitgenössischen Berichterstatters bei Rubeis, Monumenta Eccles. Aquilejensis Append. p. 43 (Argent. 1740. Fol.): die grässliche Pest habe zwei Drittheile der Bevölkerung Europas weggerafft, ist eine gar zu augenfällige und lächerliche, offenbar auf besonders furchtbare Verwüstungen derselben in einzelnen Städten und Landstrichen (Marseille verlor z. B. ein Drittel seiner Bewohner, in den Städten Padua, Verona und Vicenza und deren Umgegend wurden wirklich gar zwei Drittel derselben weggerafft. Villeneuve, Statistique du Départ. des Bouches-du-Rhone T. III, p. 344. Verci, Storia della Marca Trivigiana T. XIII, p. 56) basirte, und gutentheils wol auch von der gewöhnlichen Vergrösserungssucht der Angst herrührende Uebertreibung.

[5]) Wie Meister Simon v. Covino a. a. O. S. 204 ausdrücklich hervorhebt, womit ein anderer Zeitgenosse, der im J. 1352 verstorbene Gilles le Muisit, Abt des St. Martinsklosters zu Tournai übereinstimmt, der versichert qu'il y eut des villages, où de quinze cent personnes *à peine cent* echappèrent a ce fléau. Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque du Roi T. II, p 228.

[6]) Vaissette et Vic, Hist. génér. de Languedoc T. IV, p. 267.

[7]) Papon, Hist génér. de Provence T. III, p 428 (Paris 1777—86. 4 vols.).

rührende Leichtigkeit, mit welcher solche Flüchtlinge damals ein Unterkommen und sogar mancherlei verlockende Unterstützung fanden, veranlasste viele Grundherren der in Rede stehenden Provinzen, ihre auswanderungslustigen Hintersassen mittelst belangreicher Zugeständnisse und Vergünstigungen in der Heimath zurückzuhalten; und vornehmlich deshalb mag Humberts II fraglichem Befehle von einem Theile der Seigneurs der Dauphiné bereitwillig nachgelebt worden sein.

Da dasselbe Bedürfniss, welches in dieser Provinz dem Landvolke so nützlich ward, auch in vielen anderen Theilen Galliens, wenn schon lange nicht in gleichem Grade sich geltend machte, unter den Grundherren zudem die Erkenntniss damals sich immer mehr Bahn brach [1]), dass die Verbesserung der Lage ihrer Unterthanen ihnen selbst zum Vortheile gereiche, so würde das Werk der Freilassung der Hörigen in ganz Frankreich ohne Zweifel schon in der nächsten Folgezeit einen erfreulichen bedeutenden Fortschritt gewonnen haben, wenn nicht unglücklicher Weise ein Decennium später (1358) der Aufstand der Jacquerie ausgebrochen wäre.

So rohe, durchaus ungebildete, geistig und materiell niedergedrückte und verkommene Menschen, wie zu der Zeit die französischen Bauern in ihrer unendlich überwiegenden Mehrheit noch waren, sind, wenn überhaupt je, nur äusserst schwer von den edleren Empfindungen der Menschenbrust, wie Vaterlandsliebe u. s. w., zu grossen und gewagten Thaten hinzureissen, und beziehungsweise hingerissen worden; die entscheidenden, die Massen in Handlung setzenden Antriebe sind in sol-

---

[1]) Sehr denkwürdige, dies bezeugende Aeusserungen finden sich in der Urk. des Erzbischofs Hugo von Besançon v. J. 1347, mittelst welcher er die Freilassung aller Serfs in seiner Herschaft Gy bewilligte, bei Perreciot, de l'état des personnes II, 427: Le leu affranchi, heisst es in derselben, li voisins, li prochains, et li loingtains, — attrairont a Gy, *pour cause de la franchise* et de la fourteresse, lour corps et lour biens; et lour fils et lours filles et lour parens marieront, *ce que ils ne vouloient devant pour la main-morte.* Item — cette franchise de main-morte estaublie et notifiée, la ville de Gy seroit grandement amendée déans brief terme — *et sans grevas la justice* (ohne Bedrückung der Einwohner) *li menuz droiz dou seignour vadray mieux que maintenant li groz* (werden alsdann die ermässigten Bezüge des Seigneurs mehr ertragen als jetzt dessen grössere). Item, pour cause de bons territoires — les terres à présent vaquans et non cultivées, le lieu affranchi de main morte, *se planteroient et édifieroient, por quoy li droitz dou seignour seroient crehuy et multipliez.* — Bien d'autres seigneurs, bemerkt dazu Perreciot I, 509, sentirent comme Hugues. . . . Les collections de M. Droz m'ont fait connoître la plupart des chartes d'affranchissement de nos (der Franche-Comté) seigneuries; dans le plus grand nombre le seigneur rendant compte de ses motifs, déclare que désirant *l'accroissement et le multipliement de ses sujets*, il les affranchit. — Vergl. noch die hiermit übereinstimmenden Aeusserungen anderer weltlichen Seigneurs aus den Jahren 1308, 1350 u. folg. in den Mémoires et documents inédits p. serv. à l'Hist de la Franche-Comté I, 469. 489 sqq. und bei Bonnemère I, 219 410.

chen Regionen doch immer nur das eigene Weh, die eigene materielle Noth, der Drang, sie abzuschütteln oder wenigstens zu rächen. Es war darum sicherlich nicht sowol die von den Empörern vorgeschützte Schmach, welche die von dem Adel in der Unglücksschlacht bei Poitiers (19. Sept. 1356) bewiesene Feigheit über Frankreich brachte, als vielmehr die brutale, die grausame[1]) Geltendmachung der ihnen[2]) obliegenden Pflicht, das schwere Lösegeld für die vielen in dem fraglichen Treffen in englische Gefangenschaft gerathenen fürstlichen und adeligen Herren aufzubringen, und der, durch den thörichten Uebermuth[3]) vielleicht nur einzelner Seigneurs gesteigerte, Rückschlag der gleichzeitigen denkwürdigen, ganz demokratischen Bewegung in Paris unter Stephan Marcel, was die ländliche Bevölkerung zur höchsten Wuth gegen ihre Grundherren entflammte, zum Aufstand gegen diese trieb. Ihre massenhafte, mit unglaublicher Schnelligkeit um sich greifende, weil von nicht wenigen Städten unterstützte[4]), Erhebung fast im ganzen nördlichen Frankreich bezweckte nichts Geringeres als völlige Ausrottung des Adels; nach dem Spottnamen: Jacques Bonshommes, oder auch kurzweg die Jacques, mit dem nur zu viele Edelleute schon längst und besonders damals ihre Hörigen zu belegen pflegten, nannten die Empörer sich selbst die dummen Jacobe und ihren Aufstand die Jacquerie. Mehr als zweihundert Schlösser wurden von ihnen erstürmt und zerstört, und deren Besitzer, die in die

[1]) Les campagnes surtout étaient en proie à des misères inexprimables: Là, les nobles, abusant cruellement de la force, n'avaient souci que de pressurer les paysans, afin de rejeter sur eux le poids du désastre de Poitiers, et ils enlevaient à ces infortunés leurs bestiaux, leurs charrues, leurs vêtements, leurs vivres; ils employaient tout, la menace, le fouet, le cachot, la torture pour leur extorquer leur humble pécule, fruit des dures épargnes de deux ou trois générations. Jamais l'oppression féodale n'avait été plus brutalement impudente; car, si les victimes se plaignaient, on répondait à leurs murmures par des coups et des moqueries: ***Jacques Bonhomme*** (c'est ainsi que la noblesse appelait le paysan), Jacques Bonhomme ***a bon dos; il souffre tout.*** Rougebief, Hist. de la Franche-Comté p. 277.

[2]) Vergl. oben S. 97.

[3]) Carlier, Hist. du duché de Valois T. II, p. 316 erzählt z. J. 1356 nach einem gleichzeitigen Chronisten: En ce temp les personnes qualifiées et opulentes se livrèrent subitement à un excès de luxe, dans leurs habits et dans leurs tables. Ils couvroient leurs robes et leurs chaperons de pierreries, de dorures et d'ornemens affectés, et chargeoient leurs toques de plumets et d'aigrettes. Fiers de ces parures, ils marchoient la tête haute, et regardoient avec mépris, traitoient même avec insulte, quiconque n'étoit pas mis aussi galamment qu'eux. Ils parcouroient leslement les campagnes, entroient dans les fermes et dans les chaumières; comparans leurs habillemens à ceux des paysans, ils accabloient ceux-ci de railleries piquantes. La plûpart faisoient pis, ils rançonnoient les labourreurs et ceux qui jouissoient de quelque fortune; et pour peu que l'on fît résistance à leurs volontés injustes et capricieuses, ils passoient aux injures et aux mauvois traitemens.

[4]) Wie man unter anderen aus dem Begnadigungsbriefe des Dauphin Karl für die Stadt Montdidier v. Oktober 1358 bei Beauvillé, Hist. de la ville de Montdidier T. I, p. 119 sq. und den übrigen daselbst p. 122 erwähnten gleichartigen Urkunden entnimmt.

Hände dieser Rasenden fielen, so wie ihre Weiber und Kinder ermordet, nur zu oft mit der schauderhaftesten, haarsträubendsten Grausamkeit[1]). Aber eben diese und die ungeheuere Gefahr, welche die mit Blitzesschnelle sich ausbreitende Bauern-Revolution über dem Haupte des gesammten französischen Adels aufthürmte, drängte denselben zu rascher Ermannung und einmüthigem Handeln; bessere Bewaffnung und grössere Uebung im Kriegshandwerk, so wie die Beihülfe seiner Standesgenossen in Flandern, Brabant und Hennegau verschaffte den Edelleuten bald das Uebergewicht über die Empörer, obwol deren Gesammtzahl sich auf mehr als 100,000 belief. Die Rache der Sieger, die nur innerhalb zehn Tagen über 20,000 Bauern niedermetzelten, war nicht minder grauenhaft, als es die kannibalischen Schandthaten der Besiegten gewesen.

Diese und die späteren Nachklänge[2]) der bedauernswerthen Auftritte in verschiedenen Theilen Galliens haben einen überaus giftig wuchernden Stachel des bittersten Grolles gegen «Jacques Bonshommes» in die Brust der französischen Seigneurs gesenkt. Wie das bei noch wenig gebildeten Gewalthabern immer, wie das unter anderen auch in Deutschland nach dem grossen Bauernkriege v. J. 1525 der Fall gewesen, galt der bei weitem überwiegenden Mehrheit der ergrimmten Edelleute die Fähigkeit, durch gesteigerte Pressung und Misshandlung des Landvolkes an demselben eine recht empfindliche Rache zu nehmen für die Schreckensscenen der Jacquerie höher als der eigene, wenn auch noch so klar erkannte Vortheil, erwies sich in gar Vielen dieser hässliche Trieb mächtiger als die aus den beregten Vorgängen resultirende eindringliche Lehre. Hauptsächlich deshalb verstrichen nach diesen noch anderthalb Jahrhunderte, bis nur im weitaus grössten Theile Frankreichs die Freilassung der Bauern allgemein geworden war.

Wohlverstanden: die Freilassung derselben in dem oben (S. 116) bezeichneten Sinne, d. h. die Erstreckung der bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, mit höchst seltenen Ausnahmen, nur einzelnen Personen, Familien oder Dorfschaften gewährten Vergünstigung, die charakteristischsten und drückendsten Fesseln der Hörigkeit, wie die «todte Hand» (oder das Besthaupt), den Ehezwang u. s. w. mittelst einer feststehenden Steuer ablösen zu dürfen, auf die ländliche Bevölkerung der bei weitem mei-

[1]) Les pages sanglantes de 1793 pâlissent à côté de ces horreurs. Le lion était démuselé pour la première fois: il s'ébattait dans toute sa sauvagerie native. Monlezun, Hist. de la Gascogne T. III, p. 354.

[2]) Bauernaufstand in Auvergne, Poitou und Limousin im J. 1379, dann abermals in diesen Provinzen, ganz Languedoc u. noch einigen Gegenden Südfrankreichs (der sogenannten Tuchins) im J. 1382 unter Verübung grosser Gräuelthaten, und so noch später in anderen französischen Provinzen. Bonnemère I, 338 sq.

sten Provinzen Frankreichs. Denn von der Erhebung dieser zu absoluter Freiheit im heutigen Sinne oder in dem des römischen Rechts war auch bei den fraglichen General-Manumissionen aller Bauern einer ganzen Seigneurie, einer ganzen Grafschaft u. s. w. so wenig die Rede, wie bei den Einzel-Freilassungen im Zeitalter der Kreuzzüge. Höchstens dass, wie damals so auch jetzt, neben einzelnen sehr begüterten Familien, auch hie und da eine besonders wohlhabende Dorfgemeinde so viel zu erschwingen vermochte, um sich vollkommene Freiheit zu erkaufen. Diese Glücklichen waren aber nur ausserordentlich seltene Ausnahmen, bildeten eine winzige, beziehungsweise gar nicht in Betracht kommende Minorität, während die unendlich grosse Majorität des, so unsäglich schwer belasteten, durch die langwierigen Kriege zwischen Frankreich und England und noch durch manch' andere Ereignisse des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts so furchtbar mitgenommenen Landvolkes in den verschiedenen Provinzen und Herrschaftsgebieten Galliens schon froh sein musste, wenn sie durch die Entbehrungen und Anstrengungen mehr als eines Menschenalters die gewöhnlich sehr bedeutenden Summen [1]) zusammen brachte, welche die meist übelwollenden und darum auch meist unverhältnissmässig theueren Seigneurs nur für ihre Freilassung in der angedeuteten engen Begränzung forderten, und allenfalls hie und da noch den für die allgemeine Umwandlung der willkührlichen Taille in ein sogenanntes Abonnement de Taille (s. oben S. 119) begehrten Preis. Das Gros der übrigen persönlichen, dinglichen und lehnrechtlichen Obliegenheiten der Bauern, wie die Frohnden, die grundherrlichen Bannrechte u. s. w. blieb auch durch diese General-Freilassungen sämmtlicher Bauern einer Herrschaft oder eines grössern Landstriches, mit wenigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen, ganz unberührt, bestand fort nach wie vor. Das oben angeführte Beispiel Philipps des Schönen bezüglich der Ablösung aller persönlichen und dinglichen Lasten der königlichen Grundholden in der Senechaussée von Toulouse und Albi blieb ganz vereinzelt, wenn seine bezügliche Verfügung überhaupt in diesem Umfange zur Ausführung gekommen ist. Es erscheint das nämlich schon deshalb sehr zweifelhaft, weil sowol in den erwähnten späteren einschläglichen Erlassen Philipps IV v. J. 1302 wie in der Verordnung seines Sohnes Ludwigs X v. J. 1315 nur von der Freilassung der königlichen Serfs in der hier in Rede stehenden Begränzung die Rede ist.

---

[1]) So mussten z. B. die Einwohner von Issoudun für ihre Freilassung innerhalb der hier in Rede stehenden Gränzen im J. 1423 2,000 Livres Tournois, gleichzeitig die von Boussac ihrem Seigneur 1,000 Goldthaler dafür bezahlen (Bonnemère I, 440); gar grosse Summen in jener Zeit!

Aber auch nur auf die bei weitem meisten Provinzen Frankreichs, keineswegs auf ganz Frankreich erstreckten sich selbst diese Freilassungen des Landvolkes innerhalb der hier bezeichneten Gränzen. Denn nicht einmal einen solchen halb- oder mittelfreien Bauernstand besassen alle Theile der französischen Monarchie vor der grossen Revolution des J. 1789, da in mehreren Gegenden derselben, wie z. B. in vielen der Champagne, der Franche-Comté, des Bourbonnais und anderwärts, bis dahin sogar die strenge durch nichts gemilderte persönliche Hörigkeit (servage) fortbestand[1]). Und selbst in den südlichen Provinzen der Monarchie, deren Seigneurs ihren Standesgenossen am frühesten und in der grössten Ausdehnung mit gutem Beispiele vorangegangen, wie namentlich in der Provence, wo um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Freilassung der Bauern, immer in dem hier in Rede stehenden Sinne, im Ganzen durchgedrungen, vollendet war, finden sich einzelne Freilassungen noch aus den ersten und in Languedoc sogar noch aus den letzten Decennien des sechzehnten Seculums[2]); Beweises genug, dass es selbst hier an einzelnen Ausnahmen von der allgemeinen Regel auch in der Folgezeit nicht fehlte.

Indessen ist die fortschreitende Erstarkung der Königsgewalt und Frankreichs rüstiges Emporringen zu nationaler und monarchischer Einheit für seinen Bauernstand doch nicht ohne alle heilsamen Folgen geblieben. Wagten die Träger der französischen Krone auch keine umfassendere Kürzung der Rechte des Adels über seine Unterthanen, so doch Ermässigung und allmählige Beseitigung einiger, die gar zu arge Bedrückungen, zu schreiende Missbräuche veranlassten, oder durch die veränderten öffentlichen Verhältnisse veraltet waren. Zu diesen gehörte namentlich das Jagdrecht, dessen Eindämmung in billigere Gränzen die französischen Monarchen seit den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts sich sehr angelegen sein liessen[3]); dann das sogenannte

---

[1]) Torcy, Recherches chronol. histor. et polit. sur la Champagne p. 391: Dans le XVIIe *siècle et même sur le declin du XVIIIe* il restait encore dans *plusieurs* provinces de France, notamment en Champagne et dans le pays Partois, *des hommes de main-morte de corps et d'héritages, de poursuite et de formariage assujetis à la plûpart des redevances énoncées dans les premières chartes d'accensissement* (ursprünglichen Verträgen zwischen den Seigneurs und ihren Hörigen). Perreciot I, 503 versichert, dass *la servitude de la main-morte affecte encore aujourd'hui* (d. h. im J. 1786, also noch nach dem, weiter unten zu erwähnenden, Edicte Ludwigs XVI v. 8. Aug. 1779) *plus du tiers des villages de Franche-Comté.* Vergl. noch Loiseau et Vergé, Compte-Rendu des Séances et Travaux de l'Académie des Sciences moral. et polit. Sér. II, T. IV (1848, Sem. II) p. 52.

[2]) Papon, Hist. génér. de Provence II, 210.-III, 427. Bonnemère I, 414.

[3]) Le Grand d'Aussy, Hist. de la vie privée de Français T. I, p. 316.

oben (S. 98) erwähnte Droit de Prise der Grundherren, in Wahrheit ein förmliches, nur schwach verhülltes Plünderungsrecht ihrer Hörigen und Hintersassen. Die eben so bitteren wie häufigen Klagen dieser aus allen Theilen Frankreichs bewogen dessen Könige seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts einschränkende Verordnungen und völlige Verbote auch gegen diesen Unfug zu erlassen, zuvörderst für ihre unmittelbaren Besitzungen und ihre eigenen Beamten, beide aber nach und nach auch auf die Vasallen der Krone und die übrigen Seigneurs ausdehnend. So suspendirte z. B. Karl VI (7. Sept. 1407) die Ausübung der fraglichen Gerechtsame während der nächsten vier Jahre für den ganzen Umfang des Königreichs. Es dauerte indessen noch ein volles Jahrhundert, bis in den Anfang des sechzehnten Seculums, ehe es den französischen Monarchen glückte, die völlige Abschaffung dieses so verhassten Droit de Prise in ganz Frankreich durchzusetzen [1]).

Nicht viel weniger war das die oben (S. 97) erwähnte Befugniss der Grundherren, von ihren Unterthanen Wachtdienste in ihren Schlössern, oder in bestimmten Haupt- und Gränzorten ihrer Seigneurie zu fordern. Es führte diese Gerechtsame schon während des vierzehnten, und mehr noch während des fünfzehnten Jahrhunderts zu unzähligen, endlosen Streitigkeiten zwischen den Seigneurs und ihren Hintersassen, in welchen das Recht eben nicht immer auf Seiten der Letzteren stand, die oft genug unter nichtigen Ausflüchten zweifellosen Obliegenheiten sich zu entziehen suchten [2]), und eben hierdurch ihre Gutsherren nicht selten zu den abscheulichen Gewaltthätigkeiten gereizt haben mochten [3]), mittelst welcher diese sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen suchten. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts nahmen die daher rührenden ewigen Händel zwischen Edelleuten und Bauern einen so bedrohlichen Charakter an, dass eine neue Jacquerie ernstlich zu befürchten stand [4]), was

---

[1]) Dulaure, Hist. de Paris III, 245. 606—14. Frégier, Hist. de l'administration de la Police de Paris I, 169 sq.

[2]) Floquet, Hist. du Parlement de Normandie I, 193 sq. (Rouen 1840—42. 7 vols.).

[3]) Wie man namentlich aus dem von Floquet I, 195 erzählten Falle entnimmt.

[4]) Wie aus dem motivirenden Eingange der Verordnung Ludwigs XI vom 20. April 1479: Ordonnances des Rois de France T. XVIII, p. 470 sq. zu entnehmen ist. Comme, heisst es daselbst, plusieurs grans debatz, questions et differances sont sourvenues et chascun jour sourviennent en divers lieux de nostre royaume entre aucuns seigneurs chastelains et villes, leurs capitaines et officiers, d'une part, et les habitans de leurs chastellenies, d'autre, *à cause des guetz* que les ditz seigneurs chastellains et villes demandent et exigent en aucuns lieux en certaines formes, à quoy les ditz habitans et le pouvre peuple pretendent ne estre point tenuz, et se disent cothidiennement et insupportablement *chargez tant de sommes qu'on leur demande pour ledit guet comme pour la forme de la contrainte et les dures executions que l'on en fait chascun jour, tellement*

König Ludwig XI zu energischem Einschreiten bestimmte. Dieser «französische Alte vom Berge», wie er nicht übel genannt worden[1]), schränkte (20. April 1479) für den ganzen Umfang der Monarchie die Ausübung des fraglichen Rechtes nur auf den Fall wirklichen Bedürfnisses ein (denn bisher war es gar häufig ohne alle Noth geltend gemacht, als Erpressungsmittel missbraucht worden), verfügte die Beseitigung des besonders verzehrenden und verhassten, weil die Landleute an der Bestellung ihrer Felder hindernden Dienstes am Tage, indem er die Dauer des zu leistenden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begränzte, und gestattete Allen, die es wünschten, die Ablösung auch dieser Servitut mittelst der geringfügigen Jahressteuer von 5 Sols (Sous) für jeden Pflichtigen.

Neben solcher von der erstarkten Königsmacht ihm gewährten Beseitigung oder doch mindestens wesentlichen Erleichterung mancher drückenden Bürde verdankte der französische Bauer ihr auch die Wohlthat grössern Rechtsschutzes, durch die von ihr besonders während des fünfzehnten Jahrhunderts bewerkstelligte Errichtung von Parlamenten, oder souverainen Gerichtshöfen in allen Theilen der Monarchie. So lange es für ganz Frankreich nur eine, im Namen des Königs und obersten Lehnsherrn Recht sprechende Behörde, das zu Paris etablirte Parlament gab, war es für die ländliche Bevölkerung, namentlich der entfernteren Provinzen, nahe zu unmöglich, gegen tyrannische und gewaltthätige Grundherren sich Recht zu verschaffen. Nachdem Languedoc und Guyenne aber bereits von Philipp dem Schönen die Einsetzung eines besondern Parlaments zu Toulouse (1302), und fast alle übrige Bestandtheile der Monarchie solche im Laufe des fünfzehnten Seculums erlangt, war es für den Bauer doch ungleich weniger kostspielig, und schon darum viel leichter, bei diesen nicht allzu entfernten, und in der Regel auch durch grosse Unpartheilichkeit sich auszeichnenden höchsten Gerichtsstellen wirksamen Schutz gegen die Vergewaltigungen seines Seigneurs zu finden. Zumal die früher nur zu häufigen, weil fast immer ungeahndet gebliebe-

---

qu'il est impossible au pouvre peuple de le supporter: remonstrans avec ques ce, *que on les veult autant contraindre de faire guet ès pays, lieux et places qui ne sont point en frontière, et où il n'y a peril, dangier ne necessité, comme ès* lieux et places qui sont en frontière d'ennemis et en pays de guerre; à cause de quoy, plusieurs grans procès ont esté par cy-devant meuz et à present sont encore pendans tant en nostre grant conseil comme en nos cours de parlement — et à l'occasion de ces choses se sont concenes et enracinés plusieurs haynes et rancunes entre les ditz seigneurs chastellains et leurs hommes, *tellement que, en aucuns lieux, en sont advenues des commotions et assemblées de gens les ungs contre les autres, et s'en sont ensuiz des meurtres, mutilations et autres maulx, dont legierement se pourroit esmouvoir commotion et sedition en la chose publique,* se provision ny estoit donnée.

[1]) Von Mably, Observations sur l'Hist. de France II, 263 Ed. Guizot.

nen, persönlichen Misshandlungen der Landleute sind von den Parlamenten strenge, mitunter selbst mit Cassation aller guts- und lehnsherrlichen Rechte und Ansprüche des betreffenden Seigneurs über und an den Maltraitirten und Erhebung des Letztern zum unmittelbaren Grundholden des Königs, bestraft worden [1]), was sicherlich seines abschreckenden heilsamen Einflusses in weiteren Kreisen nicht verfehlte.

DRITTES KAPITEL.

In diesem Zustande der Hörigkeit, der Halb- oder Mittelfreiheit, in welchem die bei weitem überwiegende Majorität der französischen Landbewohner aus dem Mittelalter in die neuere Zeit überging, d. h. im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts sich befand, ist sie bis zur Regierung Ludwigs XVI, bis in die letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts verblieben. Es findet das seine ganz natürliche Erklärung in der Thatsache, dass die Könige, seitdem sie zur faktischen Alleinherrschaft emporgestiegen waren und der unteren Volksklassen gegen Adel und Geistlichkeit nicht mehr bedurften, auch nur überaus geringe Theilnahme für sie hegten, und sich um so weniger um deren Loos kümmerten, je ausschliesslicher, mit nur wenigen, später zu erwähnenden, Ausnahmen, die vielen von ihnen geführten Eroberungs- und sonstigen auswärtigen Kriege ihre ganze Aufmerksamkeit und Thatkraft in Anspruch nahmen, je entschiedener sie jene von den inneren Zuständen der Monarchie ablenkten. Dazu kam, dass die langwierigen Bürger- und Religionskriege, die Frankreich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts so unsäglich zerrütteten, und deren, bald mehr bald minder gefährliches, Wiederaufflackern bis über die Mitte des folgenden Seculums hinaus den Uebergriffen des Adels, und namentlich seinem Streben ungemein förderlich geworden sind, die schützenden Schranken niederzureissen, mit welchen die erstarkte Königsmacht in den vorhergegangenen zwei Jahrhunderten in mancher Hinsicht das Landvolk umgürtet, Rechte wieder aufleben zu lassen, die der Monarchen Befehl, wie der stille, auch in dem Betreff nicht ganz wirkungslos gebliebene, Einfluss des Zeitalters der Renaissance (unter Franz I und Heinrich II) ausser Uebung gebracht hatten. Daher sind die Bemühungen der wenigen Beherrscher Frankreichs, welche die oben berührten Ausnahmen bildeten, um Verbesserung seiner bäuerlichen Zustände, gutentheils von

[1]) Floquet I, 191. 314. 363.

der Sorge absorbirt worden, diese neuen Adels-Usurpationen zu beseitigen, d. h. den Zustand der Dinge im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts wieder herzustellen; der anscheinende Fortschritt war in der hier in Rede stehenden Beziehung folglich eben nur ein scheinbarer.

Wenn die Religion auch den entschiedensten Antheil daran hatte, die Hugenottenkriege zu entzünden, so fehlte doch sehr viel daran, dass auch die lange Dauer derselben vornehmlich ihr Werk gewesen. Denn die rührte ganz zweifellos grossen-, wenn nicht gar grösstentheils von der bald gemachten Erfahrung des Adels her, dass seinem stets regen Verlangen nach Rückerwerbung mancher Rechte über seine Grundholden, welche die Könige aufgehoben, oder nach Erweiterung anderer von ihnen wesentlich beschränkten, Nichts förderlicher werden konnte als die anhaltende thatsächliche Suspension der königlichen Autorität und der von ihr ausgegangenen Gesetze in den bei weitem meisten Provinzen des Reiches in Folge dieser Bürgerkriege. Es erhellt das einmal aus der Versicherung eines hervorragenden Rechtsgelehrten, Johann Chenus, vom J. 1610, dass die Wirren und inneren Kämpfe, welche Frankreich seit vierzig Jahren heimgesucht, von den Edelleuten dazu benützt worden, die Wirksamkeit der Gesetze aufzuheben und ganz besonders dazu, von ihren Grundholden Leistungen wieder zu erpressen, deren einziger Rechtstitel der Letzteren Furcht vor Stockschlägen und sonstigen Misshandlungen sei; dann, aus den hiermit übereinstimmenden Klagen des dritten Standes in den reichsständischen Versammlungen von 1560 und 1614 sowie des königlichen General-Prokurators bei dem pariser Parlamente noch aus dem J. 1662[1]), am sprechendsten aber aus dem Charakter der meisten Bauernaufstände jener unglückseligen Zeit. Denn diese, wie namentlich die Empörungen der sogenannten Gauthiers in der Normandie (1586), der Croquants in Perigord, Quercy, Limousin und einigen angränzenden Landschaften (1593) und andere hatten durchaus keinen religiösen, sondern lediglich den Zweck, der unerträglichen Bedrückungen und neuen Anmassungen des Adels und der Gewaltthaten seiner zügellosen Soldatesca sich zu erwehren. Wie überwältigend dies Bedürfniss von den bedauernswerthen Landleuten empfunden wurde, erhellt am sprechendsten aus der Thatsache, dass die beider Confessionen, trotz des bittern Hasses, der diese damals trennte, zu dem Behufe sich die Hände reichten und gemeinsame Sache gegen den Adel machten[2]).

---

[1]) Bonnemère I, pp. 244. 494. II, 14. 18.

[2]) Bonnemère I, pp. 510. 534 sqq. Floquet, Hist. du Parlement de Normandie III, p. 239 sq. Bulletin de la Société de l'Hist. de France I, Docum. p. 28 sq.

Wie gross auch immer die Verdienste waren, die Heinrich IV, Sully und Richelieu [1]) durch Zurückdrängen desselben innerhalb seiner gesetzlichen Schranken, so wie durch ihre umsichtigen und energischen Bemühungen, zur Hebung des Ackerbaues und Verbesserung der Lage des Landvolkes sich erwarben, so ist von ihnen in den letzteren Beziehungen doch kein dauernder, sondern nur ein vorübergehender Erfolg erzielt worden. Die vornehmsten Ursachen dieser beklagenswerthen und folgenschweren Erscheinung sind weit weniger in den inneren Wirren Frankreichs unter der Regierung Ludwigs XIII, in der Fronde und deren Nachwehen, als vielmehr darin zu suchen, dass Ludwig XIV, der fast während zweier Menschenalter (1661—1715) Frankreichs Geschicke lenkte, von seiner zügellosen Macht- und Ländergier zu unaufhörlichen auswärtigen Kriegen sich verleiten liess, und dass er, in Folge sehr mangelhafter Erziehung, auch in seiner inneren Waltung weit mehr den König der Edelleute, als den vorurtheilsfreien Beherrscher eines grossen Reiches bethätigte. Denn im Grunde des Herzens theilte Ludwig XIV die Geringschätzung, mit welcher die hochmüthigen Seigneurs seines Hofes auf die unteren Volksklassen herabblickten, was er am prägnantesten durch sein berüchtigtes Duell-Edict vom J. 1679 bewiesen. Wenn dieser Monarch in dem erwähnten Gesetze [2]) Bürgerliche unwürdige Individuen und ihre Angelegenheiten verworfene nennt, wenn er in demselben eine Rechtsungleichheit sanctionirt, wie sie in Frankreich schon von Ludwig IX nicht mehr geduldet worden, wird unschwer zu ermessen sein, mit welch' souverainer Verachtung er erst auf den Bauer herabgeblickt haben mag. Und eben weil er die grosse Be-

[1]) Dieser zumal durch die beiden Ordonnanzen vom Juli 1626 und Januar 1629. Die erste, welche «le rasement des châteaux et forteresses (des Adels) non situés sur les frontières» verfügte, rief in ganz Frankreich unter dem Landvolke un immense cri de joi hervor. C'était, en effet, un grand jour que celui où le pouvoir se sentait enfin assez fort pour faire tomber à terre ces sombres murailles, ces redoutables forteresses qui pendant une longue suite de siècles avaient abrité tant de meurtres et de brigandages. Caillet, de l'administration en France sous le ministère du cardinal de Richelieu p. 124—125 (Paris 1857). Und die erwähnte Januar-Ordonnanz erwies sich besonders durch ihre Artikel 206 — 210 als eine grosse Wohlthat für das Landvolk, weil diese den mit den Frohndiensten, Bannrechten und noch manch' anderen grundherrlichen Befugnissen bislang getriebenen Missbräuchen energisch entgegentraten, die willkührliche Ausdehnung der Bannrechte z. B. bei Strafe sofortiger Confiscation untersagten. Caillet a. a. O. pp. 126. 282.

[2]) Von welchem Lemontey (die monarchische Staatsverfassung Ludwigs XIV S. 63 d. deutsch. Uebers. v. Ring. Lpz. 1830) nicht mit Unrecht bemerkte, er wisse nicht, ob je in irgend einem civilisirten Staate ein Gesetzgeber den übermüthigen Stolz und die Beschimpfung seiner Unterthanen bis zu dem Grade getrieben habe, wie es von Ludwig XIV in dem in Rede stehenden Edict geschehen.

deutung desselben im Staatsleben so kläglich verkannte, schützte er ihn auch selbst in den Zeiten tiefsten Friedens so wenig gegen die Anmassungen und Gewaltthaten des Adels.

Tiefe Blicke in das Treiben desselben sogar in der ersten und besten Zeit der langen Regierung Ludwigs XIV gewährt ein neulich edirtes Tagebuch Fléchiers[1]), des nachmals so berühmten Kirchenfürsten, über die Verhandlungen der Grands Jours von Auvergne im J. 1665. So sind die ausserordentlichen Rügegerichte genannt worden, welche von den Königen aus Mitgliedern der Parlamente und sonstigen Rechtsgelehrten gebildet und, zumal seit dem fünfzehnten Jahrhundert[2]), in die entlegeneren Provinzen der Monarchie öfters abgeordnet wurden, um den Ausschreitungen des Adels und sonstiger Bedränger der unteren Klassen ein Ziel zu setzen, und dem Volke Schutz zu verschaffen gegen den nicht selten so masslosen Uebermuth hochgeborner Frevler. In den Landschaften Auvergne, Bourbonnois, Nivernois und einigen angränzenden war dieser damals auf einen solchen Gipfel gediehen, dass Ludwig XIV auf Colberts warme Fürsprache denselben die schon lange flehentlich erbetene Wohlthat eines derartigen, mit den ausgedehntesten Vollmachten[3]) versehenen Rügegerichtes endlich gewährte. Schon auf die blosse Kunde seiner bevorstehenden Erscheinung erfolgte eine, von vornherein das tiefe Bewusstsein seiner Missethaten nur zu prägnant verrathende, allgemeine Flucht des Adels der in Rede stehenden Provinzen, und wenn man erfährt, dass in einer einzigen Sitzung dieser Grands Jours dreiundfünfzig Todesurtheile[4]) gefällt wurden, wird man leicht errathen können, wie gross die Masse der zu bestrafenden Frevler war. Nur von den wenigsten sind uns die Einzelheiten der von ihnen verübten Missethaten überliefert worden; doch genügen schon diese zur Charakteristik der in Rede stehenden Duodez-Tyrannen.

---

[1]) Mémoires de Fléchier sur les Grands-Jours d'Auvergne en 1665 annot. et augm. d'un Append. p. Chéruel et précéd. d'une Notice p. Sainte-Beuve. Paris 1856. Die erste, aber bei weitem nicht so vollständige, Ausgabe erschien 1844. «Nichts kann,» bemerkt Mohl, Gesch. und Literatur d. Staatswissenschaften Bd. III, S. 109, «überraschender sein, als der aus dem höchst lebendig geschriebenen Buche sich herausstellende Zustand der Provinz; namentlich wenn man bedenkt, dass Richelieu's eiserne Regierung, welcher man die Brechung des Trotzes und der Unabhängigkeit des französischen Adels nachrühmt, vorangegangen war.»

[2]) Chéruel, Notice sur les Grands-Jours hinter den angeführten Mémoires de Fléchier p. 305 sq.

[3]) Sie sind vom 31. August 1665 und abgedruckt im Append. zu Fléchiers angef. Mémoires p. 316 sq.

[4]) Fléchier, Mémoires p. 266.

Zu den gefürchtetsten derselben gehörte Jacques Timoléon de Beaufort, Marquis von Canillac, der schon seit sechzig Jahren der Schrekken seiner Unterthanen war, eine unübertroffene Meisterschaft in der Kunst entwickelt hatte, diese zu quälen und zumal sie auszusaugen. Zu dem Behufe hatte er zwölf hart gesottene, vor keinem Verbrechen zurückschreckende Bösewichter in seinem Solde, die er seine zwölf Apostel nannte, weil sie die Bestimmung hatten, mit dem Degen oder mit dem Stock diejenigen zu bekehren, die den Verfügungen des Herrn Marquis Gehorsam zu versagen sich erkühnten. Einst hatte dieser die gebräuchlichsten Speisen mit einer ungewöhnlich hohen Steuer belegt, und als seine Unterthanen, um dieser zu entgehen, ihren Consum einschränkten, besteuerte Canillac die Nichtesser! Die reichsten Erträgnisse gewährte ihm die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in seiner Seigneurie, nicht nur, weil er die armen Bauern um des geringsten Vergehens willen einkerkern und nicht eher wieder frei liess, bis sie von den angedrohten Strafen mit bedeutenden Summen sich losgekauft, sondern, weil er sie auch zu strafbaren Handlungen verleitete, um sie dann dafür büssen zu können, und weil er für Geld selbst die grössten Frevel gestattete. Die Furcht vor diesem grauen Sünder und seinen zwölf Aposteln war so gross, dass es, da fast alle Welt Scheu trug gegen ihn zu zeugen, trotz der Offenkundigkeit seiner Verbrechen, schwer hielt, ihn derselben zu überführen [1]).

Nicht viel geringere Frevel belasteten den Baron von Sénégas, darunter einige Mordthaten, die Zerstörung einer der heil. Jungfrau gewidmeten Kapelle und Verwendung ihrer Trümmer zur Befestigung eines seiner Häuser, die willkührlichste und exorbitanteste Besteuerung, so wie sonstige vielfache Bedrückung seiner Grundholden. Einen derselben, der sich seinen Unwillen zugezogen, hatte der Herr Baron in einen ungemein feuchten Schrank eingeschlossen, in welchem er weder sitzen, noch stehen konnte und nur sehr spärliche Nahrung empfing, damit er einen recht langsamen Hungertod erleide. Als man den Unglücklichen nach einigen Monaten aus dem grässlichen Kerker erlöste, hatte sein Antlitz kaum mehr eine menschliche Form und seine Kleider waren mit dichtem Moos überzogen. Guy de Léans, Baron von Zereaux, hatte unter anderen zwei arme Bauern, unter dem völlig grundlosen Vorwande der Beleidigung seiner Gemahlin, acht Tage lang in seinem Schlosse eingesperrt gehalten, woselbst er sie täglich mit Steigbügelriemen peitschen und mit Salz geladene Pistolen in ihre Sitztheile abschiessen und einen

[1]) Flechier a. a. O. p. 259 sq.

der Unglücklichen, Namens Chalumeau, endlich aufknüpfen liess. Als der Gehenkte nicht schnell genug verschied, hatte der edle Baron ihm durch einen Musketenschuss den Garaus machen lassen. Der Graf von Montvallat, der zu den wenigen in gutem Rufe stehenden Edelleuten der Auvergne gehörte und so sanftmüthigen Charakters war, dass er die nicht seltenen Prügel seiner bösen Ehehälfte geduldig einsteckte, wurde doch durch die gegen ihn eingeleitete Untersuchung überführt, mit seiner Patrimonial-Gerichtsbarkeit den schändlichsten Wucher getrieben zu haben. Hatte einer seiner Unterthanen ein noch so grosses Verbrechen, z. B. einen Mord, begangen, durch Auszahlung oder sichere Verschreibung einer ansehnlichen Summe an den Grafen konnte er leicht vor jeder gerichtlichen Verfolgung sich schützen; Uebelthäter pflegte Montvallat darum auch nicht zum Richter, sondern zum Notar zu schicken, behufs Ausfertigung der erwähnten Obligationen. Daneben war dieser sanftmüthige Edelmann von seiner grossen Verehrung der guten alten Sitten und Gebräuche veranlasst worden, das abscheuliche Recht der ersten Nacht in der in Auvergne früher allgemein üblichen ursprünglichen rohen Form[1]) auszuüben und die von seinen übrigen Standesgenossen dafür angenommene Geldabfindung zurückzuweisen, wenn man sich nicht zu besonders grossen Opfern verstand, die nur zu häufig die volle Hälfte der Mitgift der Braut verschlangen[2]).

Gegen diese und die vielen anderen adeligen Verbrecher entfalteten die in Rede stehenden Grands Jours zwar eine löbliche Strenge; welch' heilsamen, welch' abschreckenden Einfluss konnte die aber üben, da die gefällten Todesurtheile und übrigen schweren Straferkenntnisse thatsächlich meist unvollzogen blieben? Denn den Condemnaten, die, wie erwähnt, durch die Flucht dem strafenden Arme der Gerechtigkeit sich entzogen hatten und deshalb nur in effigie an Galgen und Pranger kamen, fiel es nicht sonderlich schwer, durch ihre Verwandten und Freunde in Paris von dem so überaus adelsfreundlichen Könige Ludwig XIV ihre Begnadigung zu erlangen, oder durch hervorgerufene Jurisdictions-Conflicte der Themis ein Schnippchen zu schlagen. So war z. B. der erwähnte Marquis von Canillac schon im J. 1651 vom Parlamente zu Toulouse zum Tode verurtheilt und in effigie hingerichtet worden, welcher Execution er von einem benachbarten Fenster aus zugesehen und sich nicht wenig lustig darüber gemacht hatte, da er wusste, dass er durch die leicht zu bewirkende Veranlassung eines Jurisdictionsconflictes

[1]) Vergl. oben S. 103.

[2]) Fléchier a. a. O. pp. 155. 210. 396 sqq.

*

den Spruch des Parlamentes zu eludiren vermochte, was ihm auch während ganzer vierzehn Jahre, bis zu den in Rede stehenden Grands-Jours, glückte. Deshalb würde er sich auch sehr wenig darüber gegrämt haben, dass er von diesen abermals zum Tode in effigie verurtheilt wurde, wenn die Richter nicht auch zugleich eine bedeutende Geldbusse und Güter-Confiscation über ihn verhängt hätten [1]). Sehr natürlich mithin, dass all' die schönen Hoffnungen, die Ludwigs XIV Bewunderer und Lobhudler von dem nachhaltigen Einflusse der fraglichen Grands-Jours hegten [2]), sich nur zu bald als durchaus eitle erwiesen, wie man aus einer kurz nach dem Schlusse derselben, nämlich schon im J. 1667, an den König gerichteten Vorstellung der Bevölkerung der Auvergne entnimmt, in der sie wieder flehentlich um Schutz gegen die Bedrückungen und Gewaltthaten ihres übermüthigen Adels bat [3]).

Da nun auch die mancherlei Massregeln, die Ludwigs XIV grosser Minister Colbert zum Schutze und zur Erleichterung der Lage des Landmannes traf, zum Theil aus denselben Gründen thatsächlich ohne erheblichen Erfolg blieben [4]), und das wenige Gute, was derselbe in der Beziehung wirkte, durch seine bekannten, eben so verkehrten wie unheilvollen Gesetze [5]) über den Getreidehandel bei weitem aufgewogen wurde, so kann es eben nicht befremden, dass Frankreichs Bauernstand schon in Colberts Tagen, also bereits in der ersten und, wie erwähnt, bessern Hälfte der Herrscherzeit des genannten Monarchen steigendem Elende anheim fiel [6]). Danach wird leicht zu ermessen sein, auf welchen

---

[1]) Fléchier p. 262—63.

[2]) Fléchier p. 292 sq.

[3]) Bonnemère II, p. 66.

[4]) Clément, Hist. de la vie et de l'administration de Colbert p. 265 sq. (Paris 1846.) Bonnemère II, 76 sq.

[5]) Selbst Clément, Colberts eifriger Apologet, kann sich a. a. O. S. 263 des Bekenntnisses nicht erwehren, dass les entraves apportées par ce ministre à l'exportation des grains, mais principalement la mobilité de la législation qu'il adopta à cet égard, firent un mal immense à l'agriculture. Vergl. noch ebendas. S. 274 f.

[6]) Clément p. 278: *Jamais*, il est triste de le dire, la condition des habitants des campagnes *n'a été aussi misérable que sous le règne de Louis XIV, même pendant l'administration de Colbert*, c'est-à-dire dans la plus belle période de ce règne et au commencement de ces grandes et fatales guerres qui en assombrirent la majeure partie. Les lettres adressées à Colbert contiennent à ce sujet les révélations les plus désolantes. Le 29 mai 1675, le gouverneur du Poitou lui ecrivait «qu'il avait trouvé les esprits du menu peuple pleins de chaleur et une très-grande pauvreté dans le pays.» A la même date, le duc de Lesdiguières, gouverneur du Dauphiné, donnait à Colbert les détails les plus affligeants sur l'état de cette province. Il faut reproduire en entier sa lettre, qui répand un jour curieux sur cette époque, si brillante à la surface, mais où le peuple eut tant à souffrir de la guerre et des fausses mesures de l'administration. «Monsieur, je ne

Gipfel dieses erst in der andern Hälfte der äusserlich so glänzenden Regierung des fraglichen Bourbonen gedieh, als zu den hier beregten Uebelständenauch noch ein äusserst verderbliches, zumal auf die Landwirthschaft schwer drückendes Abgabensystem und die unermesslichen Opfer sich gesellten, die seine unaufhörlichen, und zuletzt unglücklichen Kriege, die seine wachsende Verschwendungssucht, sein immer üppiger werdender Hofhalt und seine unsinnige Bauwuth fort und fort, und zwar vornehmlich von Galliens ländlicher Bevölkerung heischten, als hierzu auch noch der, dieses Land seiner treuesten, intelligentesten, fleissigsten und reichsten Bürger[1]) beraubende Widerruf des Edictes von Nantes (1685) kam mit seinen unglückseligen Folgen für alle Interessen Frankreichs, selbst für dessen Wehrkraft[2]). Der berühmte Marschall Vauban versichert,

---

puis plus différer de vous faire sçavoir la misère où je vois reduite cette province, le commerce y cesse absolument, et de toutes parts on me vient supplier de faire connoistre au roy l'impossibilité où l'on est de payer les charges. Il est asseuré, Monsieur, et je vous parle pour en estre bien informé, *que la plus grande partie des habitants de la dite province n'ont vescu pendant l'hyver que de pain de glands et de racines, et que présentement on les voit manger l'herbe des prez et l'escorce des arbres*» . . . . Voici, d'ailleurs, ce qu'on lit dans un mémoire remis par Colbert lui-même à Louis XIV, en 1681: «Ce qu'il y a de plus important, et sur quoi il y a plus de réflexion à faire, *c'est la misère très-grande des peuples. Toutes les lettres qui viennent des provinces en parlent*, soit des intendants, soit des receveurs généraux ou autres personnes, mesme des évêques.»

[1]) La mère — patrie n'avait pas, bemerkt sehr richtig Moret, Quince ans du règne de Louis XIV, T. I, p. 284 (Paris 1851. 3 vols.) de fils plus intelligents, le roi des sujets plus dévoués. Ils peuplaient les conseils, les armées, les flottes, les manufactures: Duquesne, le grand homme de mer du siècle, Schomberg, Ruvigny et tant d'autres, suivaient la réligion de Calvin. Pendant les troubles de la Fronde, ils s'étaient tenus soigneusement à l'écart; pas un réformé n'avait pris les armes contre la régente, et, bien plus, l'homme qui alors défendait la Cour, qui protégeait l'enfance de Louis XIV, Turenne, était huguenot. Laborieux et actifs, ils s'étaient surtout tournés vers l'industrie. Les négociants calvinistes étaient les premiers de la France; ils avaient acquis de si grandes richesses, que leur fortune était devenue proverbiale. Dans le milieu du dix-septième siècle on disait: ***Riche comme un protestant.*** Daher kam es auch, dass die nach Amsterdam geflüchteten vielen Hugenotten solch' enorme Baarsummen dorthin brachten, que peu après leur arrivée, l'intérêt de l'argent tomba à deux pour cent. Louis XIV empruntait alors à sept, à huit, et même à dix pour cent! Moret I, 45.

[2]) Audouin, Hist. de l'administration de la guerre T. II, p. 353 (Paris 1811. 4 vols.): On sait ce que l'agriculture, le commerce, la marine souffrirent de cet acte inique, il suffit de faire apercevoir plus particulièrement son influence sur la guerre: les soldats protestants, maltraités par des chefs qui, dans l'exécution, outrepassoient la mesure de rigueur commandée, luttoient entre l'amour de la patrie et la haine pour un gouvernement persécuteur; si le premier sentiment l'emportoit, pour ne pas être infidèles aux engagements militaires, ils étoient réduits à trahir l'amitié, la foi; il falloit aller combattre dans les Cévènes les hommes d'un culte qu'ils avoient professé, et porter au coeur de la France tous les maux de la guerre, qui avoient assez long-temps désolé la frontière. Si, révoltés du spectacle horrible dont on les rendoit les odieux acteurs, ils fuyoient une patrie dés

dass bereits im J. 1698 der zehnte Theil der Bewohner Galliens sich am Bettelstabe befunden und sein Leben durch Betteln gefristet hätte, dass von den neun übrigen Zehnteln fünf ganz ausser Stande, weil selbst dem Bettelstabe sehr nahe gewesen wären, denselben mit Almosen zu unterstützen, und dass es in der grossen Monarchie Ludwigs XIV schon damals keine zehntausend reiche Familien gegeben hätte![1])

Von der furchtbaren Erschöpfung, in welcher dieser[2]) wie seinen ganzen Staat so namentlich dessen ländliche Bevölkerung hinterliess, hatte letztere im zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, Dank! zumal der milden und verständigen Waltung Fleury's, sich kaum einigermassen erholt, als Ludwigs XV unglückselige, für sein Geschlecht so verhängnissvolle Theilnahme am siebenjährigen Kriege und mehr noch seine sinnlose Verschwendung und die schauderhafte Ueppigkeit seines Hoflebens, neuerdings das Vollmass der Drangsale über Galliens Bauernstand ausgossen, ihn mehr denn je an den Rand der Verzweiflung drängten.

Es ist unerlässlich, die Lage desselben[3]) im Beginne der Regierung Ludwigs XVI, an der Schwelle der grössten und folgenreichsten Umwälzung, welche die Geschichte kennt, in einem Ueberblicke hier zusammenzufassen, theils zur Berichtigung mancher in der Hinsicht obwaltenden Irrthümer, theils überhaupt zum bessern Verständnisse des Folgenden und zur Vermittlung eines unbefangenen Urtheils über die späteren Verhältnisse, ihre Ursachen und Wirkungen.

---

honorée, *on les voyoit déserter en troupe;* l'ennemi s'empressoit d'en former des corps redoutables, d'illustres guerriers les commandoient.

Eben deshalb remonstrirten auch zwei der berühmtesten Marschälle Ludwigs XIV, Vauban und Catinat, so energisch gegen jenen verhängnissvollen Widerruf; Vauban führte dem Könige in einer bezüglichen Denkschrift unter anderen zu Gemüthe, dass er ihm sechshundert Offiziere, zwölftausend seiner besten Soldaten und neuntausend seiner tüchtigsten Matrosen gekostet und sie seinen bittersten Feinden zugeführt habe. Audouin II, p. 356.

[1]) Vauban, Dime royale, Préface: Daire Economistes-Financiers du XVIIIe siècle p. 34 (Paris 1843).

[2]) Ludwig XIV schied, nach der mässigsten Schätzung, mit einer Schuldenmasse von 2,045 Millionen Livres aus dem Leben, welche nach dem Mittelpreise der Mark Silber von 1684 — 1716 (35 Fr. 55 c.) etwas über 3081 Millionen Francs heutiger Währung ausmachen! Daire a. a. O. p. 33.

[3]) Kenner werden finden, dass die folgende Schilderung sehr von derjenigen abweicht, die Tocqueville: L'ancien régime et la révolution (Paris 1856) von den betreffenden Verhältnissen entwirft, und auch unschwer entdecken, dass diese Divergenz von der vorgefassten Meinung herrührt, mit welcher Tocqueville an die Ausarbeitung seines Werkes ging, wie er in der Vorrede desselben mit lobenswerther Aufrichtigkeit bekennt. Daher kam es denn auch, dass er gar nicht merkte, wie schwer so manche seiner Ansichten und Behauptungen mit den von ihm selbst erzählten Thatsachen zu vereinen sind.

Zu den verbreitetsten der eben beregten Irrthümer gehört die Meinung, dass es vor 1789 in Frankreich nur sogenannten grossen Grundbesitz gegeben hätte, d. h. dass die gesammte Oberfläche der Monarchie das ausschliessliche Eigenthum des Adels, der Kirchen, Klöster u. s. w., dass der Stand der kleinen Eigenthümer die Schöpfung der Revolution gewesen wäre. Die Allgemeinheit, mit der die Redner der Nationalversammlung und des Convents von diesem Verhältnisse als von einer unbestreitbaren Wahrheit sprachen, theils aus leicht zu errathender Absicht, theils wegen ihrer wirklich oft fabelhaften Unwissenheit in statistischen Dingen, scheint die fragliche Meinung erzeugt zu haben. Dem sei indessen, wie ihm wolle, sie ist grundfalsch, Thatsache vielmehr [1]), dass schon vor der Revolution v. 1789 etwa ein Drittel der ganzen Bodenfläche Frankreichs von kleinen Eigenthümern bebaut wurde. Die fast leidenschaftliche Vorliebe für Grundbesitz, welche die Franzosen von jeher bethätigten, hatte nämlich, besonders seit dem funfzehnten Jahrhundert, viele Bauern angetrieben, die aus Anlass der vielen auswärtigen Kriege und des steigenden Luxus eben nicht seltenen Geldverlegenheiten ihrer Seigneurs dazu zu benützen, wenigstens ein Fleckchen Erde zu erwerben, welches ihnen eigenthümlich gehörte, von dem sie daher in keinem Falle vertrieben werden konnten, und dies Streben war von volksfreundlichen Monarchen und einsichtigen Staatsmännern, wie zumal von Ludwig XII, Heinrich IV und Richelieu, unterstützt und thunlichst gefördert worden [2]).

Indessen würde Nichts irriger sein, als die Meinung, dass diese kleinen Grundbesitzer auch freie Grundbesitzer gewesen wären. Das waren sie so wenig, wie die übrigen Bauern, die kein Zoll breit Erde ihr Eigenthum nennen konnten. Denn durch den Verkauf eines Ackers oder sonstigen Stück Landes an einen seiner Hintersassen blieb das per-

---

[1]) Nach dem Zeugnisse Arthur Youngs, eines der ersten Landwirthe des damaligen Europa, der nach dreijährigen gewissenhaften Forschungen in allen französischen Provinzen kurz vor der Revolution zu diesem Resultate gelangte. Voyages en France pend. les années 1787—1790, trad. de l'angl. par T. S(oules). T. III, p. 31 (Paris 1794. 3 vols.). Auch wird Youngs Angabe durch die Erzählung Boisguilleberts vom J. 1697 bei Daire a. a. O. p. 189 und die, von Michelet (Le Peuple p. 43) erwähnte Bemerkung des Abbé von Saint-Pierre (jenes edlen Menschenfreundes, der im J. 1718 aus der französischen Akademie ausgestossen wurde, weil er den seltenen Muth gehabt, über Ludwig XIV ein strenges Urtheil zu fällen, ihm den Beinamen des Grossen zu verweigern) v. J. 1738 bestätigt: dass in Frankreich fast alle Tagelöhner einen Garten, etwas Weinland, oder sonst ein Grundstück eigenthümlich besässen.

[2]) Michelet hat in seinem lehrreichen, wenn schon von Extravaganzen nicht freien Buche: Le Peuple (1845) ausführlicher entwickelt und begründet, was hier nur kurz angedeutet werden konnte.

sönliche Verhältniss des Verkäufers zum Käufer, d. h. des Seigneurs zum Bauer, durchaus unberührt, dieser jenem zu all' den persönlichen und Feudal-Leistungen, wie z. B. den Frohnden, den Banngerechtigkeiten u. s. w. verpflichtet, die ihm bislang obgelegen, indem der Edelmann, wenn ihm in finanziellen Nöthen ein hübsches Stück Geld geboten wurde, allerdings sich bereit finden liess, seinem Hintersassen das Eigenthum eines Fleckchens Erde zu verkaufen, aber um keinen Preis die Freiheit. Der Widerwille des französischen Adels in dem Betreff war, mit wenigen sehr seltenen Ausnahmen, geradezu unüberwindlich, wie zumal aus den Verhandlungen der Generalstaaten von 1560 und 1614, und besonders aus der in der letztern Versammlung an den König gerichteten dringenden Bitte des dritten Standes unzweideutig erhellt: durch einen Machtspruch die Seigneurs zu nöthigen[1]), ihren Grundholden die Ablösung der Hörigkeit und Feudallasten zu gestatten. Alles, was der Landmann, der Tagelöhner u. s. w., der ein Stückchen Feld eigenthümlich erwarb, hierdurch vor demjenigen, der das nicht vermochte, voraus hatte, bestand, neben dem angedeuteten Vortheil, also darin, dass er der Entrichtung des Champarts[2]), oder eines sonstigen Pachtzinses fortan enthoben war.

Und eben darum war das Loos dieser kleinen Eigenthümer auch so wenig verschieden von der Lage der überwiegenden Mehrheit der Bauern, die als Pächter ihren Unterhalt erwarben, von welcher Gleichartigkeit des Geschickes, oder vielmehr des Missgeschickes, es denn auch zunächst herrühren mochte, dass die französischen Schriftsteller jener kleinen bäuerlichen Grundbesitzer so überaus selten erwähnten und sie mit den Pächtern in eine Klasse rangirten. Diese Vermischung lag zudem um so näher, weil die Meisten der fraglichen kleinen Eigenthümer, wie bereits angedeutet, in der That zugleich auch Pächter waren. Denn das schmale Streifchen Land neben seiner Hütte, zu dessen eigenthümlicher Erwerbung des Bauern Mittel nach langem Sparen und Darben ausreichten, genügte wol um etwas Gemüse, Futter für eine Kuh oder für ein paar Ziegen und etwas Weinreben zu ziehen, aber, namentlich bei zahlreicher Familie, doch lange nicht zur Bestreitung aller Bedürfnisse des Besitzers. Folglich musste dieser das Fehlende, wenn er es nicht als Arbeiter in einer Fabrik oder als Tagelöhner bei einem Pächter erwerben konnte oder wollte, dadurch zu gewinnen suchen, dass er zu der eigenen Scholle noch ein grösseres Stück Land hinzu pachtete.

---

[1]) Torcy, Recherches chronol hist. et polit. sur la Champagne p. 392.

[2]) Vergl. oben S. 95.

Von dem übrigen[1]), etwas über zwei Drittel seiner Oberfläche betragenden, Grund und Boden Frankreichs, der das Eigenthum des Adels, des Klerus und anderer grossen Besitzer bildete, war ein kleiner, etwa der achte Theil, von reichen Privaten und Speculanten in weiten Landstrecken gepachtet und in kleinen Parzellen wieder an die Bauern verpachtet worden, welche denn auch die anderen sieben Achtel als Pächter der grossen Grundherren bewirthschafteten, und zwar in der Regel in Meiereien von zehn, höchstens fünfzehn Hectaren eingetheilt. Wie seit nahezu einem Jahrtausend entrichteten sie auch jetzt nicht einen bestimmten jährlichen Geldzins, sondern in der Regel die Hälfte, in manchen Provinzen, wie z. B. in Berri und der Champagne, oft nur ein Drittel des Rohertrags als Pacht, und empfingen vom Gutsherrn dafür die erste Saatfrucht, das erforderliche Geräthe und Vieh, weil sie fast durchgängig viel zu arm waren, um diese Dinge selbst anschaffen zu können. Zur Würdigung der Höhe des in Rede stehenden Zinses braucht man nur zu wissen, dass in England damals ein Viertel des Rohertrages schon als hoher Pachtschilling galt, — gar oft bestand er nur in einem Sechstel desselben und noch weniger, — und dabei der Grundeigenthümer hohe Zehnten und Armentaxe zu zahlen hatte, während in Frankreich der Pächter von der ihm verbleibenden Hälfte des Rohertrages nicht nur sämmtliche, überaus drückende und verzehrende Staatsabgaben und Kirchensteuern (die mancherlei Zehnten) bestreiten, sondern daneben auch noch durch die schwere Wucht so vieler gutsherrlichen Rechte in der Ausbeutung des Bodens und der Verwerthung seiner Kräfte sich vielfach behindert sehen musste. Die Frohnden auf dem Herrnhofe, deren kaum glaubliche Mannichfaltigkeit erst die in den Jahren 1790—1792 zu ihrer Abschaffung erlassenen Verordnungen enthüllten, neben den, gleich zu erwähnenden, sehr belangreichen, die der König, d. h. der Staat von ihm forderte, raubten dem Bauer nur zu oft die kostbarsten Arbeitstage; die Bannrechte, d. h. die Verpflichtung sein Getreide nur auf den Mühlen des Gutsherrn mahlen, sein Brod nur in dessen Ofen backen, seine Trauben nur in dessen Kelter pressen zu lassen, und die übrigen einschläglichen Privilegien des Seigneurs gaben ihn den abscheulichsten Prellereien und Missbräuchen[2]) preis. Am schwersten drückten auf den Landmann aber,

---

[1]) Dem Folgenden liegen, wenn nicht auf andere Quellen verwiesen wird, Youngs angef. Reisen, besonders T. II, p. 331 und T. III, p. 1 sq. durchweg zu Grunde.

[2]) Ueber diese noch zur Zeit des Ausbruches der Revolution geben unter anderen die Doléances de la paroisse d'Ayencourt et le Monchel (in der Picardie) v. J. 1789 bei Beauvillé, Hist. de la ville de Montdidier T. I, p. 572 (Paris 1857. 3 vols. 4.) interessante Au-

wie schon seit Jahrhunderten, so auch damals die Jagdrechte der Grundherren und die sie beschützenden Jagdgesetze. Vieler Orten gingen diese so weit, dass die Bauern zu gewissen Zeiten nicht jäten und ackern, das Heu nicht mähen, ja ihre Felder überhaupt nicht betreten durften, um die Rephühner nicht zu verscheuchen, oder um deren Eier nicht zu zerstören; sogar das Düngen der Aecker mit Jauche war verboten, damit diese lieben Thiere ihren guten Geschmack nicht verlören. Den Wildschweinen und dem Rothwilde war es gestattet, die sogenannten Capitanerien [1]), d. h. den ganzen Bezirk, in welchem ein Seigneur das ausschliessliche Jagdrecht besass, in allen Richtungen ungehindert zu durchstreifen, den Lohn der Anstrengungen des Landmannes, seinen und der Seinigen Lebensunterhalt für ein ganzes Jahr nur zu oft in wenigen Tagen zu zerstören. Uebertretungen dieser Gesetze wurden von den gutsherrlichen Patrimonial-Gerichten bestraft, bei welchen jede Art von Unterdrückung, Chicane und Betrug nur zu gewöhnlich war. Wie oft ist es da nicht vorgekommen, dass verzweifelte Landleute, die das Stückchen Brod ihrer Weiber und Kinder gegen die Waldthiere vertheidigt hatten, ob dieses Frevels willen auf die Galeeren kamen!

Was Wunder daher, dass in den gesegnetsten Provinzen Frankreichs der Bauer bettelarm, und so vieles Land völlig unangebaut, in Heide und Wüstung verwildert war? Mit dem berühmten britischen Landwirthe Arthur Young, der im Schoosse der üppigsten Natur eine ihn «an Irlands Elend mahnende» [2]) Armuth der ländlichen Bevölkerung antraf, stimmen alle sachkundigen und unbefangenen Beobachter überein, wie z. B. sein Landsmann Wraxall, der im J. 1776 Frankreich bereisete, und von den

---

deutungen. Ce qui contribue, heist es dort, à augmenter la misère du peuple, *c'est la banalité des moulins, qui sont affermés un prix si excessif que les meuniers sont forcés pour payer leurs maîtres et vivre en même temps, de prendre double et triple mouture.* L'on désireroit que les banalités fussent détruites, que l'on obligeât les meuniers *de recevoir le blé au poids et de rendre la farine de même*, et que l'on fît diminuer le fermage des moulins. Les meuniers anciens tenoient *les moulins plus de moitié moins qu'aujourd'hui;* la plupart faisoient encore banqueroute; aujourd'hui les moulins sont loués de prix excessifs, parce que les meuniers ne risquent rien, *sachant se dédommager en prenant plus que leurs droits, et en changeant souvent le bon bled pour du bled d'un prix bien inférieur, ce qui arrive journellement.*

[1]) Wie bedeutend diese nicht selten waren, davon nur ein Beispiel, welches Young T. I, p. 37—38 erzählt: La forêt qui environne Chantilly, appartenant au prince de Condé, est immense, s'étendant fort loin en long et en large; la route de Paris la traverse pendant trois lieues, ce qui est sa moindre étendue. On dit *que la capitainerie a plus de trente-trois lieues de circonférence*, c'est-à-dire, que tous les habitans de ces cantons sont infestés de gibier sans avoir la permission de le détruire, pour le plaisir d'un seul homme.

[2]) A. a. O. T. I, p. 69.

lachenden Ufern der Loire berichtet[1]): «Die äusserste Armuth und das äusserste Elend der Bauern, in der Mitte eines Paradieses, das alle Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens im grössten Ueberflusse hervorbringt, erfüllt mich mit Erstaunen, Mitleid und Zorn. Ich sehe viel Pracht, aber noch mehr Noth, ein fürstliches Schloss umgeben von tausend erbärmlichen Hütten, den erkünsteltsten und entnervendsten Aufwand, im Gegensatz zu der Bettelhaftigkeit und Nacktheit des Volkes.» Und in ähnlicher Weise spricht sich der Schweizer Fisch aus[2]), der in den Jahren 1786—1788 Languedoc, die Provence und andere Gegenden des französischen Südens besuchte. Young hielt dafür, dass etwa ein Fünftel des pflugfähigen Bodens von Frankreich brach und wüst läge, und die Schätzung erscheint keineswegs zu hoch gegriffen, wenn man erwägt, dass z. B. in dem Lande Beauce mit seinem prächtigen unvergleichbaren Getreideboden im J. 1786 über zweihundert in Ruinen liegende Pachthöfe gezählt wurden, dass es selbst dort weite ganz wüst liegende Landstrecken gab, weil die Pächter, in der Voraussicht, dass der durch bessern Anbau erzielte höhere Ertrag nur eine Steigerung ihrer Lasten zur Folge haben, also nicht ihnen, sondern nur ihren habsüchtigen Grundherren zu Gute kommen werde, die Trägheit dem Fleisse vorzogen, woraus resultirte dass damals selbst dieser so sehr gesegnete Landstrich nur die Hälfte der Brodfrüchte erzeugte, die er unter anderen Verhältnissen hätte erzeugen können[3]).

Was Wunder daher auch der grimmige Hass, der in der Brust des Landvolkes gegen die bevorrechteten Stände, und zumal gegen den Adel loderte? Was Wunder daher auch, dass trotz der noch so überaus mangelhaften Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen des Reiches, dass ungeachtet man fünfzig Meilen von Paris nicht selten ganz unbekannt mit den wichtigsten Ereignissen der Revolution blieb und die Bauern gar oft nicht wussten, was nur in der nächsten Stadt vorging, das J. 1789 und die ihm nächst folgenden Jahre einen so allgemeinen und von so vielen schaudererregenden Gräuelthaten begleiteten Aufstand der ländlichen Bevölkerungen gegen die Gutsherren von Calais bis Bayonne sahen? Mit alleiniger Ausnahme der Vendée, wie man weiss, die es in dankbarer Erinnerung trug, dass ihr Adel, sehr unähnlich dem des

---

[1]) Bei Raumer, Gesch. Frankreichs v. 1740—1795 (Europas Bd. VIII) S. 131.

[2]) Briefe über die südlichen Provinzen von Frankreich, auf einer Reise durch das Delphinat, Languedoc u. s. w. in den Jahren 1786—1788 geschrieben (Zürich 1790) S. 279 und noch an mehreren anderen Stellen.

[3]) Doyen, Hist. de la ville de Chartres, du pays Chartrain et de la Beauce T. II, p. 355—361 (Chartres et Paris 1786. 2 vols.).

übrigen Frankreich, sich nicht in den Strudel des üppigen Hoflebens gestürzt, es vielmehr nicht verschmäht hatte, in patriarchalischer Sitteneinfalt als Vater und Freund seiner Pächter in ihrer Mitte zu leben, Freud und Leid mit ihnen zu theilen. In Niederpoitou war es nichts Seltenes, den Edelmann mit dem Bauer gemeinschaftlich auf die Jagd ziehen und sich sonst vergnügen, jenen diesen auf den Markt begleiten zu sehen, um ihm die Rinder möglichst vortheilhaft zu verkaufen; gar oft gab hier der Seigneur seinem Hintersassen Vorschuss zur Anschaffung, Lehre zur Erhaltung des benöthigten Viehes; hier war die Vertreibung eines Pächters unerhört, der Gutsherr gewöhnlich der Pathe aller Kinder desselben. Darum waren hier auch die Bauern wohlhabend, die Edelleute beliebt; daher auch die heldenmüthige Aufopferung, mit welcher diese menschliche Behandlung von jenen nachmals (1793) in dem furchtbaren Bürgerkriege vergolten wurde, der unter dem Namen des Aufstandes der Vendée eine so traurige Berühmtheit erlangt hat in den Annalen Frankreichs.

Dass dessen bäuerliche Zustände vor allen anderen dringender denn je einer durchgreifenden Verbesserung bedurften, lag, als Ludwig XVI nach dem Hintritte seines Grossvaters (10. Mai 1774) den Thron bestieg, so augenfällig zu Tage, dass selbst dieser noch sehr jugendliche Monarch, obwol bekanntlich kein grosser Geist, zwar voll Menschenliebe, aber ohne sicheres Urtheil, nur dürftig unterrichtet, und unbehülflich wie in der äussern Erscheinung, so auch in Sprache und Gedanken, sehr bald von dieser Ueberzeugung sich durchdrungen fühlte. Und zu seinem Glücke schien ihm die Vorsehung in dem edeln und hochgebildeten Turgot auch den zur Ausführung solch' schwierigen Werkes fähigsten Mann geschenkt zu haben. Denn Turgot, von dem sein Kollege Malesherbes zu sagen pflegte: er besitze Bacons Kopf und Hopitals Herz, vereinte die schätzbarsten Eigenschaften Sully's mit denen Colberts, des Erstern tiefe landwirthschaftliche Einsicht und genaue Kenntniss der bäuerlichen Zustände und Interessen mit dem finanziellen und industriellen Scharfblick des Letztern, daneben seltene Willenskraft mit grosser Redlichkeit und viel Liebe zum Volke. Diese bethätigte er am sprechendsten durch die Energie, mit welcher er an die Ausführung des von ihm gefassten grossen Planes ging, in ganz Frankreich die Befreiung nicht nur des Landmannes, sondern auch des Grund und Bodens von den Banden der Feudalität, zu ermühen und zwar mittelst sofortiger Aufhebung der Erbunterthänigkeit, der Bannrechte, wie aller sonstigen Lasten und Leistungen der Hintersassen auf den königlichen Domainen und allmähliger Ablösung dieser Verpflichtungen auf den Gütern des Adels und der Geistlichkeit.

Eingeleitet wurde die Durchführung dieses ruhmwürdigen Vorhabens mittelst der rüstig in Angriff genommenen Abschaffung der Frohnden, d. h. der königlichen oder Staatsfrohnden, die damals vornehmlich in Kriegs- und Proviantfuhren und sonstigen Spanndiensten, sowie in Arbeiten zur Anlegung und Erhaltung der Landstrassen bestanden. An sich für die armen Bauern schon aufreibend genug, wurden sie das in noch weit höherem Grade durch die nur zu oft damit verbundenen Missbräuche. Da nämlich jeder Feldzug die Requisition vieler Tausende bäuerlicher Fuhrwerke zum Transporte der Munition, Bagage und sonstigen Bedürfnisse der Truppen mit sich führte, da diese, schon weil sehr schlecht, viel schlechter als früher besoldet [1]), nur zu geneigt waren, ihren leicht erregbaren Unmuth an den armen Landleuten und ihren Thieren auszulassen, die geringste Klage über allzu grosse Anstrengung dieser den Ersteren mit Prügeln zu vergelten [2]), wird unschwer zu errathen sein, wie ungeheuer die Bauern nur durch diese Frohnden zu leiden hatten. Aber auch die, zu welchen sie in Friedenszeiten verpflichtet waren, sind durch die empörende Rücksichtslosigkeit, mit der man Menschen und Vieh zu behandeln pflegte [3]), dem Landmanne zu einer überaus verzehrenden Bürde erwachsen.

Trotzdem dass er sich vorläufig damit begnügte, nur die theilweise Abschaffung der Frohnden, nämlich der beim Wegebau zu versuchen, fand es Turgot, wegen der Kühnheit der von ihm gewagten Neuerung, doch gerathen, dem solche (Febr. 1776) verfügenden Edicte [4]) eine sehr ausführliche Begründung seiner Nothwendigkeit beizugeben. Sie ist das Beste, was bis dahin über die Verderblichkeit jener für die Pflichtigen und über ihre geringe Erspriesslichkeit für die Berechtigten veröffentlicht worden, und darum mögen einige ihrer wesentlichsten Stellen hier ausgehoben werden: «Ein Mensch, der gezwungen und ohne Lohn arbeitet», sagt Turgot, «wird immer schlecht und sehr langsam, in gleicher Zeit weit weniger als der Bezahlte arbeiten. Dazu kömmt, dass die Fröhner

---

[1]) Ludwig XIV hatte nämlich, zur Minderung seines Kriegsbudgets, den Sold der Truppen bedeutend herabgesetzt. Unter der Regierung seines Grossvaters Heinrichs IV empfing der Infanterist sechs Sous und acht Deniers, im J. 1700 aber nur vier Sous und acht Deniers an täglicher Löhnung. Audouin, Hist. de l'administration de la guerre II, pp. 250. 377.

[2]) Bonnemère II, 220.

[3]) Sehr unerquickliche diesfällige Details erzählt Marquis d'Argenson, Minister Ludwigs XV, in seinen Mémoires p. 261 sq. (Paris 1846).

[4]) Abgedruckt unter anderen in den, von Dupont de Némours herausgegebenen Oeuvres de Turgot T. VIII, p. 273 sq. (Paris 1809. 9 vols.) und (deutsch) bei Dohm, Materialien f. Statistik und neuere Staatengesch. Bd. II, S. 8 f.

oft drei und mehr Meilen bis zu ihrem Bestimmungsorte und eben so viel wieder zurück zu reisen haben. Sie verlieren also, ohne den mindesten Vortheil für den Staat oder den Seigneur, einen grossen Theil ihrer Zeit, d. h. ihres bedeutendsten, und nicht selten einzigen Kapitals. Auch die Unterweisung und Vertheilung einer durch Zufall zusammengewürfelten Menge, die gewöhnlich eben so wenig Kenntniss als guten Willen zur Arbeit mitbringt, erfordert viel Zeit und raubt jener einen beträchtlichen Theil ihres Werthes für den Empfänger. Es unterliegt mithin keinem Zweifel, dass die Frohndienste den Pflichtigen zwei-, oft wol auch dreimal so viel kosten, als sie jenem werth sind, als die gleiche Arbeit gegen Bezahlung kosten würde. Diese hat namentlich beim Wegebau noch den bedeutenden Vorzug, dass die Unternehmer gleich für Ausbesserung des kleinsten Schadens sorgen, weil solche die wohlfeilste ist, während die seitherige Restauration der Landstrassen mittelst Frohndienste gewöhnlich dann erst erfolgte, wenn dieselben in einem so trostlosen Zustande sich befanden, dass jene nicht viel weniger Arbeit als ein Neubau erforderte, zum nicht geringern Nachtheile des Publikums als der Frohnpflichtigen. Erwägt man ferner, dass auch die sorgfältigste Ueberwachung diese vor der Willkühr und den Bedrückungen so vieler subalternen Beamten zu schützen ausser Stande ist, so wird man zugeben müssen, dass es geradezu unmöglich ist, genau zu schätzen, wie viel die Frohndienste dem Volke kosten, und zwar dem allerärmsten Theile desselben.»

Die in dem fraglichen Edicte verfügte Ersetzung der Frohndienste bei Wegebauten durch eine fortan von allen Grundeigenthümern, ohne Unterschied, aufzubringende sehr mässige Steuer erregte aber, obwol schon früher in einigen Theilen der Monarchie[1]) faktisch eingeführt, und trotzdem, dass auch die königlichen Domainen, um des guten Beispiels willen, derselben unterworfen wurden, unter dem Adel und Klerus, welch' letzterer errieth, dass die zu seinen Gunsten zugelassene Ausnahme nur eine vorläufige sein dürfte, einen furchtbaren Sturm des Unwillens gegen den dreisten Frevler, der sich erkühnte, Einrichtungen, richtiger Missbräuche, anzutasten, die eine lange Reihe von Jahrhunderten geheiligt hatte. Und unglücklicher Weise war durch Ludwigs XVI so ver-

[1]) Wie z. B. in der Normandie, wo den Frohnden schon seit längerer Zeit «la contribution en argent étant déjà substituée, de fait, dans toutes les généralités de cette province, et répartie dans toutes, au marc la livre de la taille; les biens de gens de main-morte participant, dans toutes, à cette contribution, *dans la même forme et la même proportion* que les biens des autres privilégiés.» Aus den Registern des Parlaments v. Juni 1776 bei Floquet, Hist. du Parlament de Normandie T. VII, p. 52.

hängnissvollen Missgriff der Wiederherstellung (Novbr. 1774) der, von seinem Grossvater (1771) aufgehobenen, Parlamente den wüthenden Privilegirten eine sehr gewichtige Stütze verschafft worden. Denn diese Gerichtshöfe, einst[1]) der unteren Klassen eifrige Schützer gegen die Anmassungen der höheren, waren in ihrer starren Einseitigkeit längst entartet in fanatische Vorkämpfer alles Herkömmlichen und Bestehenden, in die grimmigsten Feinde jeder Neuerung[2]). Darum widersetzten sie sich[3]) auch der in Rede stehenden mit äusserster Energie; das pariser Parlament schämte sich nicht, Ludwig XVI vorzustellen, der Adel sei dem Staate bloss mit seinem Degen und gutem Rathe, die Geistlichkeit ihm mit Gebet zu dienen verpflichtet, und nur Bürger und Bauern dürften mit Steuern und sonstigen Leistungen willkührlich belastet werden; dies sei ein wesentlicher Theil der Constitution (!) des Reiches, die der König nicht einseitig ändern könne; die Abschaffung der Frohnden werde sicherlich zu einem Volksaufstande führen! Begründet wurde diese denkwürdige Remonstration mit jener damals oft gehörten Behauptung, deren Grundlosigkeit in der Einleitung dargethan worden, dass nämlich Galliens Bürger und Bauern die Nachkommen der von den Franken überwundenen alten Bewohner des Landes, und deshalb schon zum Tragen aller möglichen Abgaben und öffentlichen Lasten allein verpflichtet seien[4]). Boncerf, Freund und Gehülfe Turgots, hatte damals eine kleine Schrift[5]) veröffentlicht, die mit eben so viel Mässigung und Würde wie Sachkenntniss[6]), die Nachtheile der Feudalrechte für den Staat wie für den Bauer und ihren geringen reellen Nutzen für die Seigneurs selbst, wie auch die Nothwendigkeit ihrer Ablösung (keines-

---

[1]) Vergl. Floquet T. VII, p. 344 und oben S. 141.

[2]) Sehr treffend sind sie deshalb auch im J. 1789 von einem gemässigten Schriftsteller mit den düsteren Räumen verglichen worden, in welchen sie residirten. Ils sont, sagt dieser, comme les salles antiques où ils s'assemblent, où le grand jour n'arrive qu'à midi, et lorsque le pays est tout éclairé dès le matin. Floquet, T. VII, p. 346.

[3]) Jedoch, — die historische Gerechtigkeit erheischt diese Bemerkung —, nicht alle, namentlich das Parlament der Normandie machte eine rühmliche Ausnahme, indem es Ludwig XVI mit Wärme die Gefühle des Dankes ausdrückte, die in ihm hervorgerufen worden «à la vue des sentiments d'équité et de bienfaisance qui avoient porté S. M. à ordonner la suppression des corvées. . . .» Floquet T. VII, p. 53.

[4]) Dohm, Materialien II, 26 f. Bonnemère II, 223.

[5]) Sie führte den Titel: Les Inconvénients des Droits féodaux. Londres et Paris 1776. (72 SS. 8), erlebte viele Auflagen (die beste ist die v. J. 1791 wegen ihrer interessanten Vorrede) und wurde fast in alle Sprachen Europas übersetzt, da les principes qui y sont établis ont servi de base aux décrets rendus le 4 août 1789 par l'assemblée constituante. Biographie universelle T. V, p. 91. Art. Boncerf.

[6]) Nach dem Urtheile Floquets a. a. O. T. VII, p. 55.

wegs ihrer unentgeldlichen Beseitigung) schlagend darlegte, diesen bewies, dass sie für ihre Einwilligung in die fragliche Ablösung einen Preis fordern könnten und erhalten würden, der ihre Einkünfte mehr als verdoppeln werde. Diese Brochure liess das pariser Parlament (23. Febr. 1776) als eine aufwieglerische durch Henkershand verbrennen; nur das ausdrückliche Verbot Ludwigs XVI, in der gegen ihren Verfasser selbst eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung weiter vorzugehen, konnten denselben vor der Rache jener ergrimmten Körperschaft schützen, die es gleichzeitig in einer Proclamation allen braven Bauern zur heiligsten Pflicht machte, nach wie vor zu frohnden und den übrigen Obliegenheiten gegen ihre Seigneurs nachzukommen, den verderblichen Lockungen der Neuerer ihr Ohr zu verschliessen [1]).

Zwar besass Ludwig XVI so viel Muth und Gefühl seiner Würde, um diesen Trotz des pariser Parlaments durch ein Machtgebot zu beugen, die von diesem verweigerte, zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit erforderliche Eintragung des fraglichen Edicts und der übrigen gleichzeitig erlassenen reformatorischen Verordnungen in die Register des Parlaments in einem sogenannten Lit de justice (12. Merz 1776) zu erzwingen. Das war aber auch des Königs letzte Kraftanstrengung; zwei Monate später (12. Mai) erfolgte Turgots Entlassung und bald darauf (11. Aug.) auch der Widerruf des Edictes über die theilweise Abschaffung der Frohndienste «aus besonderer Rücksichtnahme auf die Vorstellungen der Parlamente,» wie es in dem betreffenden Erlasse Ludwigs XVI hiess [2]).

Aber schon nach einigen Jahren that dieser unglückliche Fürst, getrieben, wie es scheint, wenn auch nicht von klarer Erkenntniss, doch von einer dunklen Ahnung des einstigen immensen Einflusses der Bauernfrage auf sein und seines ganzen Hauses Schicksal, einen abermaligen Schritt zur Heilung dieses grössten Krebsschadens seiner Monarchie. Er verfügte (8. Aug. 1779) die Abschaffung aller noch bestehenden sowol persönlichen wie dinglichen Hörigkeit auf den königlichen Domainen. Die Einleitungsworte des betreffenden Edictes [3]) geben einmal

---

[1]) Floquet T. VII, p. 56. Biographie universelle a. a. O. Droz, Gesch. d. Regierung Ludwigs XVI, Bd. I, S. 180 (d. deutsch. Uebersetz. Jena 1842. 3 Bde.).

[2]) Schlözer, Briefwechsel Bd. I, S. 368.

[3]) Abgedruckt unter andern auch bei Henrion de Pansey, Dissertations féodales T. II, p. 183 sq.: nous n'avons pu voir sans peine les restes de servitude qui subsistent dans plusieurs de nos provinces; nous avons été affectés en considerant *qu'un grand nombre de nos sujets, servilement encore attachés à la glébe sont regardés comme en faisant partie, et confondus, pour ainsi dire, avec elle;* que, privés de la liberté de leurs personnes et des prérogatives de la propriété *ils sont mis eux-mêmes au nombre des possessions féodales;* qu'ils n'ont pas la consolation, de disposer de leurs biens après eux;

sprechendes Zeugniss davon, wie richtig Ludwig XVI die Bedeutung der Freiheit des Grundbesitzes und der Arbeit für den Staat würdigte; dann auch, wie wenig in den nahezu drei Jahrhunderten, die seit dem Schlusse des Mittelalters verflossen, das Loos der ländlichen Bevölkerung sich gebessert hatte, da sie das ungemilderte Fortbestehen selbst des uralten barbarischen Fangrechtes (droit de suite) der Seigneurs, nämlich ihrer Befugniss constatiren, entflohene Hörige zurückzufordern, beziehungsweise zurückschleppen zu lassen, trotzdem dass die Gerichte öfters Anstand nahmen, ihre Gültigkeit anzuerkennen [1]). Da aber der trostlose Zustand der französischen Finanzen es dem Könige, wie er in dem fraglichen Erlasse ferner bekennt, unmöglich machte, die Ablösung der Erbunterthänigkeit auch der adeligen und geistlichen Grundholden aus Staatsmitteln zu bewerkstelligen, und seine unbegränzte Achtung der Eigenthumsrechte ihm die Anwendung irgend welchen Zwanges nicht gestattete, so blieb Ludwigs XVI Hoffnung, dass viele Seigneurs seinem Vorgange folgen und ihren Bauern den Loskauf jener bewilligen würden, unerfüllt, und die Wirkung dieser ächt königlichen That in der Hauptsache auf die Domainen Ludwigs XVI beschränkt. Denn nur eine kaum nennenswerthe Minderzahl der grossen Grundherren folgte, und zum Theil erst nach langem Besinnen [2]), seinem Beispiele; am wenigsten waren die geistlichen dazu geneigt [3]), woran wol auch der vom pariser Parlamente bei Einzeichnung der in Rede stehenden Verordnung gemachte Vorbehalt: «Ohne dass die Anordnungen des gegenwärtigen Edicts den Rechten der Seigneurs zum Nachtheile gereichen könnten [4])», gutentheils Schuld sein mochte. Nur das erwähnte Fangrecht dieser blieb seitdem in ganz Frankreich abgeschafft.

Mit der prophetischen Mahnung: «Ich beschwöre Ew. Maj. vor Schwäche sich zu bewahren; sie ist die Hauptursache des Unglücks

---

et qu'excepté dans certains cas rigidement circonscrits, ils ne peuvent pas même transmettre à leurs propres enfans le fruit de leurs travaux; que des dispositions pareilles ne sont propres qu'à rendre l'industrie languissante, *est à priver la société des effets de cette energie dans le travail, que le sentiment de la propriété la plus libre est seul capable d'inspirer.*

[1]) Droit excessif que les tribunaux ont hésité d'accueillir. Ebendas. p. 184.

[2]) Monteil, Traité de matériaux manuscrits de divers genre d'Histoire I, 241 erwähnt z. B. eines Loskaufsvertrages zwischen den Grundholden zu Trépot in der Franche-Comté und ihrem Seigneur v. J. 1789 mit der Bemerkung: Ils étaient pour ainsi dire à compter l'argent lorsque la révolution éclate et leur donne gratuitement quittance. Vergl. noch oben S. 139 Anmerkung 1.

[3]) Montgaillard, Hist. de France depuis la fin du règne de Louis XVI jusq'à l'année 1825, T. I, p. 307 (Paris 1828. 15 vols.).

[4]) Droz a. a. O. I, 253.

der Könige wie des Elendes der Völker; sie ist es, Sire! die Karl I von England aufs Schaffot führte; mein sehnlichster Wunsch ist, dass die Zeit mich nicht rechtfertigen möge, dass Sie immer möchten glauben können, dass ich schlecht gesehen, dass ich Ihnen nur chimärische Gefahren gezeigt habe» war der edle Turgot aus dem Ministerium Ludwigs XVI geschieden. Aber der beklagenswerthe Monarch besass leider! zu wenig politischen Verstand, um die tiefe Wahrheit dieser noch so rechtzeitigen Warnung zu begreifen und ihr gemäss zu handeln. Er wähnte darum immer mit den Mitteln eines Titus die Aufgabe eines Cromwell lösen zu können, war darum weit entfernt zu ahnen, dass es, wie alle geschichtliche Erfahrung lehrt, allerdings Momente im Staatenleben gibt, wo die Energie des Despotismus, wie wenig dieser auch sonst zu empfehlen sein mag, nothwendig, weil allein im Stande ist, das Heil des Ganzen zu ermühen, weit grösseren Uebeln vorzubeugen. Wie konnte es da ausbleiben dass in Frankreich endlich erfolgte, was immer geschehen ist, immer geschehen wird, wenn die Massen die unerlässlichsten Reformen an dem verblendeten Starsinne, an dem unverbesserlichen Hochmuth und Dünkel der Bevorrechteten fortwährend scheitern und den Träger der Krone handgreiflich [1]) der Fähigkeit entbehren sehen, mit imperatorischer Kraft durchzugreifen — die Selbsthülfe des Volkes, die Revolution?

VIERTES KAPITEL.

Zu den schwierigsten Aufgaben des Geschichtschreibers gehört es, die Wirkungen dieser auf den französischen Staat, die verschiedenen

[1]) Die Franzosen haben die Verkehrtheit der Versuche Ludwigs XVI, von verknöcherten, jeder Belehrung unzugänglichen Privilegirten die Abschaffung der Privilegien, von den Unterdrückern das Aufhören der Unterdrückung auf dem Wege der Unterhandlung und durch halbe Massregeln zu erlangen damals oft genug, namentlich aber bei Zusammenberufung der Notabeln im J. 1787 in einer Menge von Carricaturen überaus witzig gegeisselt. Eine der treffendsten stellt einen dicken Pächter inmitten seines Hühnerhofes dar, mit folgendem Dialog:

Le Fermier:

Mes bons amis, je vous ai rassemblés pour savoir à quelle sauce vous voulez que je vous mange.

Un coq, redressant sa crête:

Mais nous ne voulons pas être mangés.

Le Fermier:

Vous vous écartez de la question. — Bonnemère II, 235.

Klassen seiner Bewohner, und zumal auf die ländliche Bevölkerung, wie auf den Ackerbau unbefangen und gerecht zu würdigen. Der Historiker ist hier nämlich mehr als sonst der Gefahr ausgesetzt, von Vorurtheilen, von Antipathien oder von Sympathien beirrt, die Resultate jenes welterschütternden Ereignisses bald zu unter- bald zu überschätzen, und ein Fehlgriff hier um so eher möglich, da diese Resultate zu verschiedenen Zeiten sich auch völlig verschieden dargestellt haben. Wer da nun sein Urtheil nicht auf die Gestaltung der Dinge in dem ganzen seitdem verstrichenen Zeitraume, sondern nur in diesem oder jenem Abschnitte desselben, wie z. B. im Jahr 1800 gründet, wird ein scheinbar richtiges, und thatsächlich doch durchaus falsches kaum vermeiden können.

Bekanntlich hat die grosse Staatsumwälzung vom J. 1789 in Frankreich alle bisherigen Privilegien des Adels und der Geistlichkeit total abgeschafft, den von diesen beiden Ständen seit nahezu einem Jahrtausend so schmählich unterdrückten und misshandelten Bauer zum völlig freien Mann, wenn schon nicht überall auch zum Eigenthümer des Grund und Bodens gemacht, den er im Schweisse seines Angesichtes bestellte. Man ist nun sehr erstaunt darüber gewesen, oder richtiger vielleicht man hat sehr erstaunt darüber gethan, wenn man bei näherer Betrachtung fand, dass diese gewaltige Revolution und selbst die sie begleitende Veräusserung einer Unmasse von zu Nationalgütern erklärten Besitzungen des Klerus und Adels an die ländliche Bevölkerung auf die Verbesserung ihrer Lage, auf den Staat überhaupt noch nach mehr als einem Decennium bei weitem nicht den segensreichen Einfluss übte, den zumal von vorgefassten Meinungen befangene Theoretiker sich und aller Welt davon versprochen hatten.

Und doch war Nichts natürlicher; jene weisen Herren haben es nämlich darin gröblich versehen, dass sie von einem reissenden Bergstrom begehrten, er solle schon in seinem Niedersturze die Gelände befruchten und Gondeln auf seinen Wogen gemüthlich schaukeln. Kein Zweifel, wenn es den wackeren Patrioten, die in der französischen Nationalversammlung mit so ruhmvollem Eifer strebten, die unerlässliche Neugestaltung der öffentlichen Verhältnisse auf dem Wege der Reform und des Gesetzes durchzuführen, gelungen wäre, Meister der ungeheuern damaligen Bewegung zu bleiben, die durch sie begründete neue Ordnung der Dinge würde ungleich reichere und besonders früher gereifte Früchte getragen haben. Aber die beklagenswerthe Verblendung derer, die der Anwendung dieses einzigen Rettungsmittels zur Zeit, wo sie überhaupt noch möglich war, mit unbeugsamem Starrsinn widerstrebten, und sie

dann erst zulassen wollten, als von der Macht der Verhältnisse ihnen überall ein verhängnissvolles «zu spät!» entgegenschallte, verschloss der französischen Monarchie, dem französischen Volke diesen Pfad des Heils. Wenn die hochfahrenden Seigneurs die Bewunderung, die sie schon seit einem Menschenalter dem zollten [1]), was man damals, obwol es doch eine uralte ist, die neue Philosophie nannte, statt durch freche Verhöhnung der unvergänglichen Grundwahrheiten des Christenthums nur durch etwas mehr, und besonders durch etwas frühere Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen ihre unglücklichen Bauern bethätigt hätten, sie würden sich, diesen, der gesammten Staatsgesellschaft unermesslichen Jammer erspart, unsterbliche Verdienste um ihr Vaterland sich erworben haben. Ein Bruchtheil des Wetteifers, mit welchem in der ewig denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 Adel und Klerus ihre vielhundertjährigen Vorrechte opferten und den Leiden des Volkes gründliche Abhülfe zusicherten, um den bereits losgebrochenen Sturm zu beschwören, würde, nur ein Jahr zuvor entfaltet, den Ausbruch desselben unfehlbar verhindert haben. Jetzt aber, nachdem die Einnahme der Bastille (14. Juli 1789) und deren überaus verderbliche Rückwirkung [2]) auf die Provinzen den Massen das früher kaum geahnte Geheimniss ihrer Stärke enthüllt, sie mit unbegränztem Selbstvertrauen erfüllt hatten; jetzt aber, nachdem sie einmal Blut gekostet, dessen Anblick auf sie nur zu oft wie auf den Tiger und besonders damals um so berauschender wirkte, je ungebildeter und verwahrloster, und zwar vornehmlich durch die Schuld

---

[1]) Bereits im J. 1766 schrieb ein scharfsichtiger in Frankreich weilender Engländer einem Freunde: The French nobility, ladies as well as men, military gentry, and even trades men, are infected with this new Philosophy . . . . when, if they go on at the rate they have done for these last few years, it is much to be feared, that any mode of Christianity, much more the best, will fare but ill with so loose a people. Ellis, Original Letters illustrative of English History; Second Series T. IV, p. 485—486 (London 1827).

[2]) Es darf nicht verschwiegen werden, dass diese wol lange nicht so traurig gewesen sein würde, wenn nicht so viele Adelige selbst in dieser so überaus kritischen Zeit einen kaum glaublichen Hochmuth und Unverstand bethätigt hätten. So erzählt z. B. Floquet, Hist. du Parlement de Normandie T. VII, 547 von einem normännischen Seigneur: D'anciens titres obligeant un de ses tenanciers à lui apporter, à jour fixe, en son château, un sac de blé sur ses épaules, cette dure servitude était, dès long-temps, tombée en désuétude, et la redevance seule demeurait. En août 1789 donc ce villageois apportant, au jour dit, comme l'année d'avant, le sac de blé dans sa charrette, le seigneur lui aurait montré l'ancien titre, en exigeant l'exécution en toute rigueur. Le paysan donc revenant bientôt, avec un demi-sac sur le dos, prêt à apporter l'autre tout à l'heure, aurait été renvoyé durement, avec l'ordre d'apporter sur son dos, et d'une seule fois, le sac tout entier. Diese unsinnige Härte versetzte das ganze Dorf in Wuth; das Herrnschloss wurde von den ergrimmten Bauern erstürmt und zerstört, sein Besitzer hatte sich noch durch rechtzeitige Flucht retten können. Derartige Vorgänge ereigneten sich damals, wie Floquet bemerkt, in den französischen Provinzen zu hunderten.

der Geistlichkeit und des Adels, die Menschen waren, die nach einer furchtbaren Abrechnung mit diesen ihren langjährigen Unterdrückern dürsteten, jetzt vermochte Nichts mehr den Strom des Verderbens zu hemmen, dessen dunkle Wogen nur zu rasch die Verblendeten überflutheten.

Sehr natürlich mithin, dass auch der berührte Versuch derselben, in der erwähnten weltgeschichtlichen Augustnacht durch freiwillige Aufopferung verhasster Privilegien und verkehrter staatlicher Einrichtungen, wie jede Bekehrung im Angesichte des Todes, ebenso werth- wie fruchtlos sich erwies, und das rühmliche Streben der einsichtigsten Patrioten der Nationalversammlung, auf dem Wege gesetzlicher Reformen zu verharren, nunmehr so wenig zu unterstützen vermochte. Diese hatte in jener «Bartholomäusnacht des Eigenthums und der Missbräuche»[1]) bekanntlich nicht die unentgeldliche Beseitigung aller Lehns- und Herrenrechte, aller Feudal- und Grundlasten beschlossen, sondern eine sehr gerechte Unterscheidung zwischen denen gemacht, die notorisch Ausgeburt des Feudalismus und der Leibeigenschaft waren, und jenen, denen der Charakter einer freien vertragsmässigen Rente des legitimen ursprünglichen Besitzers einer Liegenschaft für die einem Dritten überlassene Ausbeutung derselben inne wohnte. Während jene kurzer Hand ohne alle Entschädigung für immer abgeschafft und aufgehoben wurden, sollten letztere abgelöst werden, und zwar mit Eins von Dreissig ($3^1/_3$ Procent), oder nach einem ähnlichen billigen, von jeder Provinz für sich zu bestimmenden Massstabe. Wo aber diese Ablösung nicht erfolgte, sollten die fraglichen Gefälle, da sie als wirkliches legales Eigenthum anerkannt wurden, auch öfters das einzige den Besitzern verbliebene bildeten, fortbestehen.

Wie ganz anders würden doch Frankreichs Geschicke sich gestaltet haben, um wie viel früher die guten Früchte der grossen Umwälzung vom J. 1789 zur Reife gediehen sein, wenn man hier diesen Maximen kluger Mässigung und Gerechtigkeit treu geblieben wäre, oder richtiger schon unter den damaligen Verhältnissen hätte treu bleiben können. Denn es ist das gewöhnliche, nur höchst selten zu vermeidende, Loos der Sterblichen, der Einzelnen sowol wie der Nationen, dass sie die richtige Anwendung lange schlummernder, nicht gekannter oder lange gefesselter Kräfte erst in der schmerzenreichen Schule der Erfahrung lernen, dass sie erst in dieser aufgeklärt werden müssen über die Gränzlinie zwischen dem Gebrauche und dem Missbrauche der Macht wie

[1]) Wachsmuth, Gesch. Frankreichs im Revolutionszeitalter I, 168.

der Freiheit. Darum hörte die Nationalversammlung nur zu bald auf, Meisterin der Bewegung zu bleiben, darum wurde sie so schnell den unsaubereu rastlos drängenden Gewalten unterthan, die ausser ihr standen. Welches Vollmass der Schrecknisse und der Leiden hierdurch über Frankreich ausgegossen worden, ist zur Genüge bekannt, weniger jedoch, dass auch der Bauer, zu dessen Vortheil all' die Abscheulichkeiten und Gräuelthaten, die damals verübt wurden, ja vornehmlich gereichen sollten, früher und in weit höherem Masse als man glauben möchte, Ursache bekam, die tiefe Wahrheit des bekannten von Sieyes gesprochenen Wortes einzusehen: «Sie wollen frei sein, und verstehen nicht gerecht zu sein.»

Denn abgesehen davon, dass die Kämpfe der Vendée, die über Gallien zur Zeit, wo es sich vom Auslande von allen Seiten angefallen sah, auch noch die Wirren und Drangsale eines Bürgerkrieges heraufführten, es nimmer heimgesucht haben würden, wenn man gegen Adel und Geistlichkeit, welch' letztere namentlich das ungebildete Landvolk jener Gegenden seit Jahrhunderten mit unumschränkter Allgewalt beherrschte, nicht mit solch' blindem Grimme gewüthet, und diese Stände hierdurch mit nur zu natürlichem, jene vornehmlich erzeugenden, Rachedurst erfüllt hätte, so war auch das Feldgeschrei der damaligen Machthaber und ihrer Satelliten: «Krieg den Palästen! Friede den Hütten!» eben nur eine tönende Phrase ohne alle innere Wahrheit. Wie gross auch immer der Raum sein mag, der diese von jenen trennt, so bedeutend ist er doch nicht, dass, wenn erstere von der Raserei zügelloser Horden eingeäschert werden, letztere unversehrt bleiben könnten. Dass der Geist der Zerstörung, wenn er einmal die Massen ergriffen, nur zu geneigt ist, — man erlaube den Ausdruck, — das Kind mit dem Bade auszuschütten, hat der französische Landmann damals schmerzlich genug erfahren. Der anfängliche Krieg gegen die Privilegien und die Privilegirten artete nur zu schnell in einen Kampf gegen alles Eigenthum aus; nachdem man die Schlösser ausgeraubt und dem Erdboden gleich gemacht, die Wildgehege u. s. w. vernichtet, kam man nach und nach auch an die Scheunen und Viehbestände des Bauers, was, wie auffallend es auch erscheinen mag, doch sehr natürlich war in einer Zeit, wo der Tarantelstich des wildesten Revolutionstaumels alle Begriffe von Recht, Besitz und Eigenthum dermassen verwirrt hatte, dass z. B. (1793) die Bürgerinnen-Wäscherinnen alle Seife in Beschlag nahmen, um sie für den ihnen beliebigen Preis unter sich zu verkaufen und zu vertheilen [1]).

[1]) Raumer, Gesch. Frankreichs v. 1740—1795. S. 652.

Dazu kam nun noch der Druck des sogenannten Maximums, d. h. der von den revolutionären Gewalthabern, im Interesse der Metropole und der anderen grossen Städte, beliebten Festsetzung eines, bei schwerer Strafe nicht zu übersteigenden, höchsten Preises für Getreide und noch viele andere Lebensbedürfnisse, wodurch der Bauer genöthigt wurde, die Früchte seines sauern Schweisses gegen eine bestimmte Quantität der, gleich zu erwähnenden, täglich im Werthe tiefer sinkenden Assignaten hinzugeben[1]). Wo sollte der Landmann unter solchen Verhältnissen den Muth zu seiner harten, mühsamen Arbeit hernehmen, da er wol wusste, für wen? er säete, aber nicht, ob er auch für sich ernten würde? Darum bestanden[2]) die ersten Wirkungen der Befreiung des französischen Bodens von allen Banden und Lasten des Feudalismus in einer permanenten, während der ganzen eigentlichen Revolutionszeit anhaltenden Hungersnoth[3]).

«Sie wollen frei sein, und verstehen nicht gerecht zu sein.» Daher rührte es denn auch, dass die, mit der nachmals (25. August 1792. 17. Juli 1793) beliebten unentgeldlichen Abschaffung sämmtlicher von der Nationalversammlung zur Ablösung bestimmten Bodenlasten und Gefälle Hand in Hand gehende Einziehung aller Besitzungen der

---

[1]) Paris et les principales villes profitoient des avantages du Maximum dans toute sa rigueur: l'homme des campagnes, forcé de céder à la terreur, venoit apporter ses denrées aux capitalistes, qui les payoient avec un papier avili; le prix de ses sueurs alloit s'engouffrer dans ces communes, à tant de titres republicaines. . . . C'est alors que les campagnes dépeuplées par les requisitions, et appauvries par l'échange de valeurs constantes et réelles contre des valeurs arbitraires sentirent la pesanteur du joug, et soupirèrent après un autre ordre de choses, sans même oser se rendre compte de l'objet de leurs voeux. De l'état réel de la France à la fin de l'année 1795. T. I, p. 78—79 (Hambourg 1796. 2 vols.).

[2]) Bereits im Merz 1790, also zu einer Zeit, wo die Revolutionsraserei noch lange nicht ihren Gipfel erreicht hatte, beklagte Petion in der Nationalversammlung bitterlich, dass so viele Felder wüst lägen. Raumer a. a. O. S. 402.

[3]) Weshalb Frankreich damals denn auch enorme Quantitäten Brodfrüchte vom Auslande beziehen musste. So z. B. nach einem amtlichen Berichte des Ministers Roland vom 6. Jan. 1793 nur in den ersten neun Monaten des J. 1792 2 millions 90 mille 565 quintaux (ein Quintal ist etwas weniger als 49 Kilogramme, also zwischen 97 und 98 Pfund) de froment, 277 mille 139 quintaux de seigle, et 245 mille 667 de farine. Herbin, Statistique générale et particul. de la France et de ses colonies T VII, p. 206 (Paris 1803. 7 vols.). Die meisten Städte und Gemeinden Frankreichs waren in jenen Tagen genöthigt, eine schwere Schuldenlast mittelst freiwilliger oder gezwungener Anlehen zu contrahiren, um wohlfeiles Brod für die hungernde Menge zu schaffen, so musste z. B. Lyon nur im J. 1790 zu dem Behufe zwei Millionen Francs (Sybel, Gesch. der Revolutionszeit I, 215), und die beziehungsweise kleine, damals zwischen 8 und 9,000 Einwohner zählende Gemeinde Libourne (in Guienne) im J. 1793 ein Zwangsanlehen von 55,448 und im April 1795 wieder ein freiwilliges von 60,000 Francs zum Ankauf von Getreide aufnehmen. Guinodie, Hist. de Libourne, T. II, pp. 40. 69. 101 (Bordeaux 1845. 3 vols.).

Geistlichkeit und des Adels, ihre und der Krondomainen[1]) Umwandlung in Nationalgüter dem Staate wie dem Bauernstande lange nicht in dem Grade und nicht so bald zu Gute gekommen sind, wie das wol geschehen sein würde, wenn man die in Rede stehende Nachahmung eines alten Missbrauches[2]) der abgeschafften Monarchie nur auf die wirklich Strafbaren beschränkt, und nicht so viele Unschuldige durch sie rücksichtslos an den Bettelstab gebracht hätte. Wie paradox es auch immer lauten mag, so unbestreitbar ist es doch, dass der Staat wie der Landmann aus dem vierten Theile der in Rede stehenden Liegenschaften, d. h. wenn nur dieser confiscirt worden und zur Veräusserung gekommen wäre, grössern Nutzen gezogen haben würde, als sowol der Eine wie der Andere von der ganzen Masse hatte. Der Gesammtwerth der durch die fraglichen Massnahmen zum «Brautschatz der Revolution»[3]) gemachten Immobilien betrug mehrere, sechs bis sieben Milliarden Francs; sie umfassten nahezu den dritten Theil der Bodenfläche Galliens. Ihr decretirter möglichst beschleunigter Verkauf sollte bekanntlich dem neugeschaffenen Papiergelde, den berüchtigten Assignaten, eine solide Grundlage, der Revolution in dem Gesammtinteresse aller Käufer eine wichtige Stütze, eine Gewährleistung ihres Bestandes geben, und die Zerstücklung der grossen Gütercomplexe eine rasche Vermehrung der Zahl der kleinen Grundbesitzer in Frankreich herbeiführen. Man weiss, wie wenig die beiden erstgenannten Absichten der in Rede stehenden Verfügungen erreicht worden sind, aber auch die letzterwähnte wurde lange

---

[1]) Sogar der verpfändeten und vertauschten, deren Inhaber sich selbst angeben mussten. Sie sollten zwar die dem Staate für die fraglichen Immobilien gezahlten Summen zurückerhalten, aber das geschah erst später in entwertheten Assignaten oder wurde gar einer nachträglichen Liquidation vorbehalten, d. h. ad Calendas Graecas verschoben. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs S. 214 (Stuttgart und Augsb. 1857).

[2]) La confiscation était de droit ordinaire sous l'ancienne monarchie: conséquence inévitable, obligée de toutes les sentences rendues à l'occasion de crimes vrais ou supposés commis soit contre la personne royale, soit contre la royauté ou ses droits, cette peine n'était trop souvent que le but secret de la poursuite; *on ne confisquait pas pour punir; on condamnait pour confisquer. Dans nombre de cas, on vit les juges partager avec le souverain et ses favoris les biens d'un accusé dont la richesse faisait le seul crime. La plupart des grandes fortunes existant au moment de la Révolution avaient des confiscations pour origine.* Les premières familles du royaume, les Luynes, les Beauvilliers et tant d'antres; des noms revérés dans la magistrature, les Letellier et les Lamoignon, même des dignitaires et des princes de l'Eglise, comme le cardinal de Polignac, n'avaient pas tenu à deshonneur de réunir à leurs vastes domaines les dépouilles des condamnés et des proscrits. C'était alors l'usage d'en faire des largesses aux courtisans et aux hommes du pouvoir. Vaulabelle, Hist. des deux Restaurations T. VI, p. 307.

[3]) Ausdruck Prugnon's in der Nationalversammlung v. 25. Sept. 1790. Wachsmuth a. a. O. I. 211.

nicht in dem Masse verwirklicht, als man gemeinhin anzunehmen pflegt. Wenn es schon zu allen, selbst in ganz ruhigen und friedlichen Zeiten sehr thöricht ist, eine solch' ungeheuere Masse von Liegenschaften plötzlich auf den Markt zu werfen, so war das nun vollends Wahnsinn in jenen Tagen, wo der Landmann, aus den berührten Gründen, selbst einen beträchtlichen Theil der Felder, die er bereits sein eigen nannte, unangebaut liess, und bei der Unsicherheit alles Besitzes sowie des ganzen durch die Revolution geschaffenen Zustandes der Dinge gar wenig Lust verspürte, neuen zu erwerben, wenn er auch die dazu erforderlichen Mittel besessen hätte. Das war aber bei der unendlich grossen Mehrheit der Bauern keineswegs der Fall [1]; die weisen Urheber der fraglichen Anordnungen hatten eben völlig vergessen, dass die Käufer, um kaufen zu können, auch der Kapitalien bedürfen, dass diese sich nicht aus dem Boden stampfen lassen. Dessen unvermeidliche Folge war, dass durch das auffallende Missverhältniss zwischen der ungeheuern Menge des plötzlich zur Veräusserung gekommenen Grundeigenthums und den sich dazu findenden reellen [2] Käufern und ihren Mitteln eine furchtbare Entwerthung des Erstern entstand.

Von den in dieser Verlegenheit ergriffenen Auskunftsmitteln erwies sich für den Staat die Bezahlung der Armeelieferanten mit Nationalgütern noch als das erspriesslichste, trotzdem dass solche diese nur äusserst selten höher als zum sechsten oder achten Theile ihres reellen Werthes, gar oft aber noch unter diesem Ansatze annahmen [3], und auch füglich nicht annehmen konnten, weil sie, zur Befriedigung ihrer zahlreichen Unterlieferanten, ebenfalls des Geldes sehr bedürftig, diesen auch für ein Spottgeld jene wieder überlassen mussten. Wer von dem solchergestalt etablirten Güterschacher [4] am meisten Vortheil zog, das war die bezie-

---

[1]) Sybel, Gesch. der Revolutionszeit I, 204 f.

[2]) Denn die meist ganz vermögenslosen Schwindler, die Anfangs zur Ersteigerung der ausgebotenen Nationalgüter von allen Seiten herbeieilten, durch die der Staat aber nur zu bedeutendem Schaden kam (Sybel I, 208), können hier natürlich nicht in Betracht kommen.

[3]) Diese Annahme bleibt Angesichts der unwidersprochenen Behauptung Foy's in seiner berühmten Rede über die Emigranten-Entschädigung v. 21. Febr. 1825: Die Republik habe durch die Veräusserung der, auf zwei bis drei Milliarden geschätzten (Revue des deux mondes, 1858, Novembre p. 449) Güter der Emigrirten und durch die Revolutions-Tribunale Condemnirten höchstes 200 Millionen Francs sich verschafft (Wachsmuth IV, 752) und der in der folgenden Anmerk. erwähnten Thatsachen eher noch unter der Wahrheit, als dass sie dieser zu nahe träte.

[4]) Sparre, die Lebensfrage im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum Bd. I, S. 180—181 (Giessen und Frkft 1842—1854. 2 Bde.) gibt über diesen in Frankreich und den vier Rheindepartements in der hier in Rede stehenden Zeit interessante Details.

hungsweise nur immer sehr kleine Anzahl der damit vertraueten und den fraglichen Märkten nahestehenden Speculanten [1]), am wenigsten aber der Bauer, der damals zum Kaufen eben so wenig Geld als Muth hatte. Nun suchten die revolutionären Gewalthaber, wie ihren eigenen immer höher schwellenden finanziellen Bedrängnissen so auch dem drückenden Mangel an Circulationsmitteln [2]) durch die decretirte Vermehrung der ursprünglichen 400 Millionen Livres Assignaten auf 1,200 Millionen, mit der beibehaltenen Beschränkung ihrer Annahme bei den Kaufgeldern für Nationalgüter, abzuhelfen. Wäre man hierbei stehen geblieben, oder richtiger hätte man hierbei stehen bleiben können, so würden die Assignaten ihren Doppelzweck, den Finanznöthen der Machthaber zu steuern und für grosse Gütermassen rasch Käufer zu beschaffen, sie zumal in die Hände vieler eigentlichen Landwirthe zu bringen, wol erreicht haben. Allein die revolutionären Verhältnissen und Bildungen eigenthümliche dämonische Gewalt, die nur zu oft auch die stärksten Köpfe berauscht und die von der Natur der Dinge selbst gezogenen Gränzen mit den von der Willkühr der Menschen geschaffenen verwechseln und darum mit knabenhaftem Leichtsinne missachten lässt, verlockte Frankreichs damalige Staatslenker nur zu bald, die Assignaten ihrer erwähnten ursprünglichen Bestimmung zu entfremden und in ein nicht fundirtes Papiergeld mit Zwangscours umzuwandeln. Damit wurde für die junge Republik die Büchse der Pandora aber um so unvermeidlicher geöffnet, da die ganze Assignaten-Operation von den Franzosen gleich vorn herein mit

---

«Ich selbst,» erzählt er unter andern, «habe noch im J. 1814, bei der Rückkehr aus der Campagne, ein solches Lieferantengut gekauft, die ehemalige Benedictiner- adliche Nonnenabtei Oberwerth (Rheininsel oberhalb Coblenz). Dieses Gut war ursprünglich für 10,000 Franken aus den Händen der Lieferanten gegangen. Der Ansteigerer verkaufte es wieder für 21,000 Franken und dieser wieder für 40,000 Franken. Ich erkaufte es für 39,000 Rheinische Gulden. . . Das Grundeigenthum war in jenen ersten Zeiten (der französischen Revolution) eine gering geschätzte Waare geworden und es ward damals wahrer Spott damit getrieben. Man erzählt sich, dass am Ende solcher Versteigerungen wol Parzellen demjenigen als Geschenk zugeschlagen wurden, der am weitesten über einen mit Kreide auf dem Fussboden des Zimmers gezogenen Strich springen konnte.»

[1]) Herbin, Statistique génér. et particul. de la France T. 1, p. 233: Les nouveaux propriétaires ont acquis, non pas pour cultiver, ni se faire une occupation agréable des travaux des champs, mais pour placer leurs fonds avec sûreté et *profiter du discredit que des biens de cette nature ont eu pendant un temps. Toutes ces grandes propriétés ont été un objet d'agiotage, qui a dégradé l'agriculture et nui à ses intérêts. Leur état en est la preuve.*

[2]) Dieser war bereits im Sommer 1790, wo es noch keine Assignaten unter 200 Livres gab, so empfindlich, dass man sich in gar manchen Städten mit Scheinen, auf geringe Werthe lautend, aushalf, um nur im täglichen Verkehr sich auseinander setzen zu können. Dahlmann, Gesch. der französ. Revolution S. 340.

grossem Misstrauen betrachtet worden, weil sie trotz allem revolutionärem Rausch nur zu gut herausfühlten, dass Ungerechtigkeit und Raub ihre ursprüngliche Basis bildeten. Die Massen sahen mit dem ihnen eigenen Instinkt das später wirklich Erfolgte längst vorher; sie erriethen, dass sintemalen man kein Bedenken getragen, Milliarden von geistlichem und adeligem Privateigenthum zum Vortheile der Republik zu confisciren, man sich auch kein Gewissen daraus machen würde, Milliarden von, in bürgerlichen Händen befindlichem, Papiergeld zu annulliren, sobald der so höchst dehnbare Begriff des Staatswohles das erheischen sollte. Schon gegen Ende des Jahres 1795, zu welcher Zeit die gar zu verführerische Leichtigkeit mittelst der Presse Geld zu schaffen, Frankreich bereits mit einer Assignatenmasse von fünf und vierzig Milliarden Livres überschwemmt hatte, trat der Fall wirklich ein. Sie mussten, um noch grösserem Unheil vorzubeugen, ganz aus dem Verkehr gezogen, d. h. annullirt werden, — am 19. Febr. 1796 ward alles Geräth der Assignaten-Fabrication zerstört, — wodurch nicht nur dem Vermögen vieler Einzelnen tiefe Wunden geschlagen wurden, sondern der Staat auch das Aequivalent einbüsste, weil selbst vernichten musste, welches er für einen dahin gegebenen belangreichen reellen Bodenwerth erhalten hatte.

Also hat die spätere Verläugnung der in der unvergesslichen Nacht des vierten August 1789 in der Nationalversammlung proclamirten Grundsätze der Mässigung und Gerechtigkeit, und die an deren Stelle getretene revolutionäre Ueberstürzung den Staat wie den Landmann und die Bodenkultur in Frankreich im nächsten Decennium fast um all' die guten Früchte, fast um all' die Vortheile gebracht, die sie von jenen hätten ernten können. Zuverlässige Ermittelungen aus dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gestatten keinen Zweifel an dieser traurigen und doch sehr begreiflichen Wahrheit. Sie bestätigen [1]), dass damals, trotz

---

[1]) Herbin, Statistique de la France T. I, p. 229—234: Hé bien! que l'on parcoure la France dans toute son étendue, à peine trouvera-t-on un mouton de plus dans les fermes, des coins de terre semés en luzerne ou en trefle, qui ne l'étaient pas; des moissons sur des terrains autrefois couverts de bruyères; les arbres utiles, tels que l'olivier, le noyer, le mûrier etc. en plus grand nombre; ainsi nous ne pouvons dire: l'agriculture a gagné, et l'on cultive mieux depuis que le propriétaire est seul à recueillir. Quel est le tableau, au contraire, que nous offrent les campagnes habitées autrefois par ces grands propriétaires qui prélevaient une partie des richesses des habitans? *En général celui de la pauvreté et d'une culture très négligée.* Il n'y a que le tems qui puisse remédier à ces maux. . . . . C'était dans leurs fermes (der grands propriétaires) qu'on élevait le plus beau betail qui fût en France, qu'on voyait les meilleurs attelages et les instruments de culture les mieux entretenus: *aujourd'hui leurs anciens maitres auraient de la peine à la reconnaître. Le système qui a dirigé la vente de tous les domaines nationaux a infiniment nui à l'agriculture.* . . . Ce mal est d'autant plus considérable, que tous ces biens

der Befreiung des französischen Bodens von allen Fesseln des Feudalismus und des Ueberganges so vieler weiland geistlichen und adeligen Grundbesitzungen in die Hände des Bürger- und Bauernstandes, weder die Lage des Letztern noch der Anbau des Landes sich verbessert hatte, und dass die Verwirklichung der in beiden Hinsichten gehegten Hoffnungen erst von der Zukunft erwartet werden müsse.

Und diese Erwartung ist nicht getäuscht worden. Sobald durch Napoleon den Grossen die Revolution bewältigt und in Frankreich eine fest begründete staatliche Ordnung wiederhergestellt war, begannen die segensreichen Wirkungen der Principien von 1789 sich überall zu entfalten, trotz dem dass die noch während eines halben Menschenalters fast ohne Unterbrechung fortdauernden auswärtigen Kriege dem noch sehr bedeutende Hindernisse entgegenwälzten. Waren die Alliirten, als sie im J. 1814 nach Frankreich kamen, im Allgemeinen nicht wenig erstaunt über den, ihren Erwartungen von dem äussersten Elende desselben so gar nicht entsprechenden, Anblick, den es bot, so doch am meisten über den grossen Unterschied, welchen die Lage seines Bauernstandes mit der vor 1789 verglichen zeigte. Statt des bettelhaften, in elenden Hütten wohnenden, schlecht gekleideten und noch schlechter genährten Landmannes von damals trafen sie jetzt fast überall eine gute und reichlich genährte, sauber und anständig gekleidete, in geräumigen, hellen, gesunden und freundlichen Häusern lebende ländliche Bevölkerung, die nicht selten auch die Genüsse der höheren Stände sich zu verschaffen vermochte [1]). Dass diese merkwürdige Erscheinung lediglich dem Umstande zu danken war, dass Napoleon I in dem hier in Rede stehenden Betreff den Principien von 1789 treu geblieben, ist von sehr competenter Seite, von der französischen Pairskammer [2]) zu einer Zeit (Juli 1814) anerkannt worden, die zu einem solchen Anerkenntnisse am wenigsten einladen konnte.

---

nationaux étaient les mieux cultivés . . . . il n'est pas sans remède, mais c'est du temps qu'il faut l'attendre.

[1]) Montgaillard, Hist de France, depuis la fin du règne de Louis XVI jusqu'à l'année 1825, T. XII, p. 238.

[2]) In der damals an Ludwig XVIII gerichteten Adresse. L'agriculture, heisst es in dieser, *soulagée du fardeau de la dîme et des droits féodaux; la législation politique et civile, administrative et financière ramenée à l'uniformité*, les corporations, les villes, les provinces *faisant à la loi commune le sacrifice de leurs privilèges; l'accroissement du nombre des propriétaires, la création de nouveaux produits et de nouvelles richesses, l'accélération du mouvement des capitaux*, voilà ce que l'on a vu naître au milieu des orages de la révolution (d. h. in der Zeit von 1789—1814). Thibaudeau, Le Consulat et l'Empire T. X, p. 166.

Es ist das wol eine der sprechendsten Bestätigungen der alten Wahrheit, dass ein Staat eher Allès ertragen kann, als innere Verwirrung, Auflösung und Gesetzlosigkeit; dass, wenn es aufs Aeusserste kömmt, dem grossen Ganzen wie den Einzelnen die Ordnung nöthiger ist, als die Freiheit. Aber auch eine andere alte Wahrheit, die nämlich, dass eine vernünftige, in der Schule der Erfahrung von zerstörenden Auswüchsen gereinigte und geläuterte Freiheit, die des Bodens sowol wie seiner Bewohner, den Staaten zu ihrer innern Blüthe und der durch sie begründeten Machtentfaltung am unentbehrlichsten ist, dass nur jene die Letzteren mit einer unverwüstlichen Lebenskraft zu durchströmen vermag, findet in der Entwickelung Frankreichs in dem letztverflossenen halben Jahrhundert die überzeugendste Bekräftigung.

Um diese in ihrer ganzen Wunderbarkeit zu erkennen, bedarf es einer retrospectiven Vergleichung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse. Die Opfer, welche die Franzosen der zügellosen Macht- und Ländergier, den unaufhörlichen Kriegen Ludwigs XIV bringen mussten, waren keinenfalls bedeutender, eher geringer, als die, welche die gleichen Leidenschaften Napoleons I und die Folgen der Revolution von 1789 von ihnen heischten. Trotz der ansehnlichen Erweiterung seines Umfanges, die es dem genannten Bourbon verdankte, blieb Frankreich während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts doch unfähig, die Nachwehen seiner Regierung zu verwinden. In welch' unglaublich kurzer Zeit, mit welcher Leichtigkeit hat aber dasselbe Land, ungeachtet es ohne allen Gebietszuwachs aus den Riesenkämpfen der Revolutionszeit und Napoleons I schied, die ungeheueren Opfer verwunden und ersetzt, die diese von ihm forderten! Von 1792 bis 1800, dann wieder von 1803 bis 1815 haben sie dem heutigen Frankreich über zwei Millionen[1]) seiner kräftigsten Söhne, und nur in den letztgenannten zwölf Jahren mehr als sechs Milliarden Francs gekostet. Dazu kamen zwei fremde Invasionen, die auf seinem Boden für mehr als 1500 Millionen

[1]) Diese Angabe erscheint um so glaubwürdiger, wenn man erwägt, dass unter Napoleon I allein die Aushebungen nahezu drei Millionen Köpfe betrugen (Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik S. 72 d. zweiten Aufl. Leipz. 1860), und wenn man von den Menschenopfern der einzelnen Departements Kenntniss nimmt. So z. B. en 1791 et 1792, le département du Doubs, qui ne comptait alors que 200,000 habitans, fournit spontanément onze bataillons de volontaires, formant plus de 12,000 hommes; la requisition de 1793 fournit encore 8 nouveaux bataillons. Laurens, Annuaire statist. et histor. du départ. du Doubs p. l'a. 1830, p. 289 (Besançon 1830). Das Departement der obern Vienne lieferte den französischen Heeren v. 1792 bis 1801 12,000 Streiter, und noch weit mehr in den folgenden Jahren; im J. 1789 bestand seine Bevölkerung aus 268,910, im J. 1801 aus 244,730 und im J. 1806 nur aus 236.225 Seelen. (Neigebaur), Schilderung der Prov. Limousin und deren Bewohner, a. d. Tagebuch e. preuss. Offiziers S. 18 f. (Berl. 1817).

Francs Produkte consumirten oder vernichteten, und mehr als eine weitere Milliarde, die es als Preis des Friedens und für Entschädigungen bezahlen musste [1]). Folglich sind dem Lande in weniger als einem Vierteljahrhundert über zwei Millionen Männer und nur innerhalb zwölf Jahre fast neun Milliarden Francs entzogen worden und auf immer verloren gegangen; daneben musste es noch bis gegen Ende des J. 1818 eine «Occupationsarmee» der Verbündeten von 150,000 Köpfen ernähren, und — zum Ersatze dieser ungeheueren Einbussen, zur Heilung all' dieser Wunden bedurfte das Frankreich des neunzehnten Jahrhunderts kaum eines Decenniums!

Das des achtzehnten hatte, trotz vieler Friedensjahre, fast ein Seculum gebraucht, um die im J. 1700 aus nahezu ein und zwanzig Millionen Seelen [2]) bestehende Bevölkerung seines heutigen Umfanges (im J. 1791) auf 26,363,074 Einwohner [3]) zu bringen. Im Jahr 1811 bestand diese innerhalb derselben Gränzen aus 29,092,734; im J. 1818 aus 29,471,692 [4]); im J. 1822 aus 30,465,291; im J. 1826 aus 31,858,937; im J. 1831 aus 32,569,223; im J. 1836 aus 33,540,910; im J. 1841 aus 34,230,178 und im J. 1856 aus 36,039,364 Köpfen [5]). Frankreich hat also die enormen Menschenopfer, welche nur die Kriege von 1812—1815 verschlangen, in einem Septennium (von 1811—1818) mehr als ersetzt, und innerhalb 23 Friedensjahre (von 1818—1841), ohne sein Gebiet in Europa nur um eine einzige Quadratmeile zu erwei-

---

[1]) Revue des deux Mondes, 1859, Novemb. p. 456 sq. Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde (Aarau), 1827, S. 345. Wachsmuth IV, SS. 469. 523. 753, an welch' letzterm Orte (in der Rede Foys in der Deputirtenkammer vom 21. Febr 1825), der Thatsache erwähnt wird, dass das einzige Aisne-Departement einen durch die beiden Invasionen von 1814—1815 ihm zugefügten Schaden von 74,262,589 Francs amtlich nachgewiesen habe; die obige Schätzung des Gesammtverlustes von Frankreich durch diese ist mithin sicherlich eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

[2]) Fayet, Essai sur l'accroissement de la population: Loiseau et Vergé, Compte-Rendu des Séances et Travaux de l'Académie des Sciences moral. et polit. Sér. I, T. VIII (1845, Sem. II), p. 458.

[3]) Schnitzler, Statistique génér. de la France T. I, p. 245 (Paris 1846. 2 vols.). — In gar manchen Theilen Frankreichs war in diesem langen Zeitraume die Einwohnerzahl so gut wie stationär geblieben So lebten z. B. im nachmaligen Departement der Rhonemündungen im J. 1700: 309,770 und im J. 1790: 314,630 Seelen, die sich im J. 1831 aber bereits auf 359,473 vermehrt hatten, trotz dem dass seine Einwohnerzahl im J. 1806, aus dem oben berührten Grunde, auf 294,291 Köpfe herabgesunken war. Villeneuve, Statistique du Département des Bouches-du-Rhone T. III, pp. 39. 63. Guibert, Dictionnaire géogr. et statist. p. 279 (Paris 1850).

[4]) Gaspari, Hassel, Cannabich u. A., Handbuch d. Erdbeschreibuug Abth. II, Bd. II, S. 49. Guibert, Dictionnaire géograph. et statist. p. 739.

[5]) Schnitzler a. a. O. I, p. 247. Neue allgem. geograph. u. statist. Ephemeriden Bd. XXII (1827), S. 130. Kolb a. a. O. S. 46.

tern, seine Volksmenge nahezu um eben so viel sich vermehren sehen, als in dem viermal so grossen Zeitraume des vorigen Jahrhunderts, und besitzt jetzt innerhalb seiner europäischen Gränzen von 1815 eine Einwohnerzahl, die der des ersten französischen Kaiserreichs zur Zeit seiner grössten Ausdehnung, d. h. im J. 1812, wo der ganze Continent Italiens, das linke Rheinufer, Holland und Belgien und noch einige andere Territorien unmittelbar mit ihm vereinigt waren, nicht ganz um sieben Millionen Seelen nachsteht. Denn damals lebten [1]) nicht mehr als 42,700,000 Menschen in all' diesen Ländern.

Im Jahre 1789 betrugen die jährlichen Einnahmen der französischen Monarchie 475 Millionen Livres (Francs, mit Weglassung der bei solchen Summen nicht in Betracht kommenden Bruchtheile), und man weiss, wie Grosses die Unfähigkeit des damaligen Frankreich und aller seiner Staatskünstler, ein jährliches Deficit von 56,149,973 Livres zu decken, zum Ausbruche jener welterschütternden Umwälzung beigetragen hat. In der glorreichsten Zeit des ersten Kaiserreiches, im J. 1811, betrugen dessen jährliche Einnahmen 953, im J. 1819 die der restaurirten und von der fremden Occupation befreieten Monarchie der ältern französischen Bourbonen 886 [2]), im letzten Jahre ihres Bestandes 986 und im letzten Jahre der Friedensregierung Louis Philipps (1847) 1342 Millionen Francs. Trotz der tiefen Erschütterung der Revolutionsjahre 1848 bis 1851, in welchen Frankreichs Staatseinnahmen (1848) auf 1207, (1849) 1256, (1850) 1296 und (1851) 1273 Millionen Francs sich verminderten, hatten sie, trotz des ausgebrochenen orientalischen Krieges im J. 1854 auf 1520 und im folgenden auf 1566 Millionen Francs sich wieder gehoben [3]). Allerdings sind sie, wie in vielen anderen europäischen Staaten, von den Ausgaben stets überstiegen worden; so hat z. B. die Restauration von 1816 bis 1830 1268 Millionen Francs mehr ausgegeben, als eingenommen, und in der ganzen Periode von 1830 bis 1856 findet sich nicht ein Jahr, in welchem der Ertrag der Staatseinkünfte zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht hätte [4]).

Es ist ganz merkwürdig, weil einer der sprechendsten Beweise von

---

[1]) Nach dem offiziellen Berichte Montalivets, des Ministers des Innern vom 25. Febr. 1813, der, weil Alles ins vortheilhafteste Licht stellend, die Volksmenge keinenfalls zu gering angab. Venturini, Chronik des XIX. Jahrhunderts Bd. X (1813), S. 69.

[2]) Herbin, Statistique T. III, p. 381. Thibaudeau, Le Consulat et l'Empire T. IX, p. 207. Gaspari, Hassel u. A. Handb. d. Erdbeschreibung Abth. II, Bd. II, S. 132.

[3]) Hock, Frankreichs Finanzverwaltung S. 514. Annuaire des deux Mondes 1854—1855 p. 101.

[4]) Hock, a. a. O. S. 518.

der unverwüstlichen Kraft und Gesundheit des heutigen Frankreich, dass eine anscheinend so bedenkliche Thatsache, die anderwärts und unter anderen Verhältnissen, wie namentlich auch im Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts, eine Calamität gewesen wäre, die in kurzer Zeit einen Staatsbankerott hätte zur unvermeidlichen Folge haben müssen, selbst nach dem Urtheile solcher Sachverständigen, welchen eine zu rosenrothe Anschauung französischer Verhältnisse füglich nicht zugetraut werden kann, für das jetzige, für das wiedergeborne Frankreich durchaus irrevelant ist. «Nicht die wirkliche Einnahme und Ausgabe des Augenblicks», äusserte (Juli 1857) ein Sections-Chef[1]) im österreichischen Finanzministerium, «sondern das Vertrauen in den Reichthum und die Nachhaltigkeit der Einnahmsquellen und in den Ernst und die Einsicht der Regierung bei Ausbeutung derselben und bei Verwendung ihrer Ergebnisse bestimmt das Mass des Staatskredits — (zu welchen für Oesterreich und seine Verwaltung gar wenig schmeichelhaften Folgerungen berechtigt nicht dieser Ausspruch eines seiner obersten Finanzbeamten Angesichts der Erfolglosigkeit aller Bemühungen dieser Monarchie im Beginne des J. 1859 auch nur das kleinste freiwillige Anlehen zu Stande zu bringen?) —, und auf die Sicherheit des Zinsengenusses wird weit mehr als auf die Sicherheit der Rückzahlung gesehen. Trotz des durch 25 Jahre andauernden jährlichen Deficits und trotz der angewachsenen Schuldenlast geniesst Frankreich gegenwärtig eines ausgedehnten Kredits, denn die wiederholten und strengen Kontrollen, denen die Staatsrechnung unterzogen, und die Oeffentlichkeit, die ihr in allen ihren Details gegeben wird, zerstreuen alle ungegründeten Befürchtungen; ein grosser Theil der Ausgaben wurde als Kapitalanlage im weiteren Sinne zur Verbesserung der geistigen und materiellen Lage des Landes verwendet, sein Wohlstand und hiemit auch seine Steuerfähigkeit sind grösser als je.»

Bekannte Ereignisse der letzten Jahre haben zur Genüge dargethan, dass der fragliche österreichische Finanzmann mit diesen Einräumungen nur der Wahrheit die Ehre gibt. Als Napoleon III zur Bestreitung der Kosten des letzten orientalischen Krieges von den Franzosen zuvörderst (Merz 1854) ein Darlehen von 250 Millionen Francs auf dem neuen Wege der öffentlichen Subscription begehrte, wurden ihm von 99,224 Unterzeichnern (darunter 60,142 die nicht mehr als 50 Francs Rente und 6,475, die bloss das Minimum von 10 Francs Rente subscribirten)

[1]) Hock, a. a. O. S. 536.

über 468 Millionen, und zehn Monden später (Jan. 1855) von 179,300 Theilnehmern statt der verlangten 500 die enorme Summe von 2198 Millionen Francs zur Verfügung gestellt[1]). Da selbstverständlich stets nur die ausgeschriebenen Beträge angenommen wurden, sah sich der Kaiser schon nach einem halben Jahre (Juli 1855) abermals in die Nothwendigkeit versetzt, von den Franzosen Geld zu verlangen. Es sind damals genug der Stimmen laut geworden, die sowol die Geneigtheit wie die Fähigkeit der Letzteren bezweifelten, auch auf diesen Appell Napoleons III nur eine annähernd ähnliche Antwort zu ertheilen. Die dreiprocentige Rente, in welcher das neue Anlehen aufgenommen werden sollte, stand im Augenblicke seiner Ausschreibung 65:90; dieses wurde zu 65:25, die sich aber vermittelst des bewilligten Zinsgewinnes auf 63:27 berechneten, also immer nicht viel unter dem Tagescourse angeboten. Die Einzahlungsfristen waren kurz bemessen, es mussten zehn Procent der unterzeichneten Beträge sogleich baar erlegt werden; die Zeit war eine kritische, die Friedensverhandlung in Wien gescheitert, Sebastopol noch nicht gefallen, die Theuerung im Lande gross. Aber trotz allem dem wurden binnen zehn Tagen nicht die geforderten 700, sondern 3,653 Millionen Francs von 316,900 Theilnehmern dem Kaiser zur Disposition gestellt, und darunter, höchst bezeichnend! 1119 Millionen durch 236,600 Subscribenten in den Departements, 360 Millionen gleich baar an die Staatskassen erlegt. Und als Napoleon III neulich (Mai 1859), abermals zur Bestreitung der Kosten eines Krieges, also wieder zu einem, die Betheiligung an solchen Anlehen eben nicht empfehlenden Zwecke, 500 Millionen von den Franzosen begehrte, wurden statt dieser ihm 2,307 Millionen Francs durch 525,129 Theilnehmer zur Verfügung gestellt, darunter, überaus bezeichnend, durch 375,000 Subscribenten von nur zehn Francs Rente[2]).

Woher diese, man möchte sagen fabelhafte Wiedererzeugungskraft und Leistungsfähigkeit eines Landes, welches noch vor siebzig Jahren so ganz ausser Stande war, ein jährliches Deficit von 56 Millionen Francs zu decken? Etwa, wie oft behauptet wurde, daher, weil es jetzt in Frankreich so viele kleine Grundeigenthümer gibt? Es ist aber im Vorhergehenden (S. 151) gezeigt worden, dass es deren dort zu Lande schon sehr lange vor der Revolution von 1789 eine grosse, fast ein Drittel seiner gesammten Bodenfläche besitzende, Menge gegeben. Nein! Frankreich verdankt diese viel bewunderten und viel beneideten Eigenschaften vornehmlich den zwei grossen dauernden Gütern, mit welchen

[1]) Annuaire des deux Mondes, 1854—1855, pp. 42. 97.

[2]) Hock, S. 540. Moniteur v. 17. Mai 1859. Bericht des Finanzministers Magne.

die fragliche furchtbare Umwälzung es beschenkte. Einmal, der Erhebung des kleinen Grundbesitzers auch zum freien Grundbesitzer, der durch sie sanctionirten Freiheit der Arbeit und des Eigenthums für alle Klassen durch Gleichheit des Staatsschutzes für jeden Eigenthümer und jeden Arbeiter. Dann, dass durch die Revolution v. 1789 in Frankreich das neu geschaffen wurde, was England schon längst besass — ein bäuerlicher Mittelstand.

Es war gleichsam die Wiedergeburt des durch das Feudalsystem und die anderen, oben in der Einleitung kurz charakterisirten, mittelalterlichen Fermente erdrückten, weiland so bedeutsamen Standes der altgermanischen Gemeinfreien, die Wiedererweckung des altgermanischen, des altfränkischen Allodialstaates. Der seit einem Jahrtausend siegreiche Gegner desselben, der vielgliedrige Feudalstaat, betrachtete die politische Macht als Privateigenthum des jedesmaligen Inhabers, woraus sich von selbst ergab, dass er sie wie jeden andern Besitz lediglich zu Privatzwecken gebrauchen, und durch sie die Arbeits- und Steuerkraft der Unterthanen auch nur seinem Vortheile dienstbar machen durfte. Dessen natürliche Folge war, dass die besten Säfte des Volkes während vieler Jahrhunderte nicht zum allgemeinen Vortheile des grossen Ganzen, des Staates, sondern bloss zum besondern Nutzen einer, beziehungsweise doch immer nur kleinen Anzahl Privilegirter ausgebeutet wurden. Weil nun eben deshalb auch der Verwerthung der reichsten Volkskräfte wie zum Vortheile des Staates so auch zum Vortheile derer, in welchen sie vorhanden waren, so viele Hemmnisse, so unübersteigliche Schranken entgegenstanden, lebte auch in den die grösste Summe dieser Kräfte besitzenden, weil zahlreichsten, d. h. in den erwerbenden und arbeitenden Klassen der Bevölkerung solch' geringer Trieb zu ihrer Entwicklung, Ausbildung und Benützung. Was halfen persönliche Fähigkeiten und noch so angestrengte Thätigkeit viel in einem Staate, in welchem die Geburt Jedem eine unverrückbare Gränze zog; was Geist und Kenntnisse da, wo man sie missachtete, des Wissens nicht zu bedürfen glaubte, und die Kritik bestrafte? Es war unmöglich, das grosse Ganze, den Staat, dauernd zu erheben, weil man die unendliche Majorität der Einzelnen, die jenes bildeten, an der umfassenden und allseitigen Verwerthung ihrer Kräfte hinderte, sie der äussersten Einengung und Beschränkung unterwarf; der Feudalstaat wurde hierdurch zu einem Organismus, in welchem ein Hauptnerv im perennirenden Zustande absoluter Lähmung sich befand. Von diesem schweren Gebreste, welches gleich einem Alp fast während eines Jahrtausends auf ihm gelastet, ist Frankreich nun durch die Revolution von 1789 gründlich geheilt worden, welche fortan

die Verwerthung der Kräfte aller Volksklassen nur zum Vortheile des grossen Ganzen, des Staates, gestattete und in der jedem seiner Bürger ohne allen Unterschied verliehenen gleichen Freiheit und Berechtigung, der Schmied seines Schicksals zu werden, die Früchte seiner geistigen oder körperlichen Fähigkeiten zunächst für sich selbst zu ernten, allen den mächtigsten, wirksamsten Sporn zur Ausbildung und Anwendung ihrer gesammten Kräfte, zu rastlosem Wetteifer auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Thätigkeit gab. Daher das neue, frische Leben von so nachhaltiger unzerstörbarer Macht, welches das französische Volk, und damit auch der französische Staat, durch die grosse Umwälzung von 1789 erlangte; nie hat sich glänzender bewährt, was ein Volk vermag, wenn den in ihm schlummernden Kräften der freieste, der weiteste Spielraum gestattet, wenn jeder Einzelne in ihm zum Schöpfer seines Geschickes gemacht wird. Das ist das Geheimniss der Schwäche Frankreichs im achtzehnten und seiner unverwüstlichen, die schwersten Krisen mit Leichtigkeit überwindenden Stärke im neunzehnten Jahrhundert, die Ursache der von seinen Söhnen im Laufe des letztern so oft bewiesenen ungeheueren Opferkraft und Opferbereitwilligkeit, wie ihres fortwährend wachsenden Wohlstandes.

Es erübrigt noch, das Steigen des Letztern wie überhaupt die angedeuteten Folgen der Revolution von 1789 durch einige Thatsachen zu belegen und zu veranschaulichen [1]). Tolosan, General-Inspektor des Handels im eben genannten Jahre, schätzte den damaligen jährlichen Gesammtertrag der französischen Industrie auf 930 Millionen Francs. Im Jahr 1812 war derselbe innerhalb der Gränzen des heutigen Frankreichs auf 1,325 Millionen, im J. 1848 aber auf nahe an 4,000 Millionen Francs gestiegen, und beträgt jetzt ohne Zweifel noch ganz ansehnlich mehr, wie schon aus dem einen Umstande hervorgeht, dass die französischen Fabriken im J. 1816 12 Millionen, im J. 1850 aber 72 Millionen Kilos ungesponnener Baumwolle verbrauchten. Die seit 1789 eingetretene Freigebung der inneren Concurrenz hat aber nicht bloss die Masse des erzeugten Gutes gesteigert, sie hat auch, was so oft bezweifelt worden, die Vertheilung derselben günstiger gestaltet. Der Taglohn der industriellen Arbeiter stand nämlich im J. 1788 nach einem hochberechneten Durchschnitt für die Männer auf 26, jener der Weiber auf 15 Sous. In unseren Tagen aber beträgt er, nach erschöpfenden Aufnahmen, für die

[1]) Dem Folgenden liegen, wenn nicht auf andere Quellen verwiesen wird, der, auch schon im Vorhergehenden mehrfach benützte, treffliche Aufsatz von Lavergne: De l'influence de la Révolution française sur l'agriculture in der Revue des deux Mondes, 1858, Novemb. p 436 — 466, hier zunächst p. 458 sq., und die guten Bemerkungen in Sybels Gesch. d. Revolutionszeit v. 1789—1795, Bd. I, Einleitung p. XLV sq. durchweg zu Grunde.

*

Männer 42, für die Weiber 26 Sous. Ebenso betrug der ländliche Tagelohn im J. 1789 höchstens 19 Sous, also nicht ganz einen Franc, in der Gegenwart aber durchschnittlich anderthalb Franc (30 Sous). Wenn man dann für das Jahr noch die erhebliche Verstärkung von etwa dreissig seitdem aufgehobenen Feiertagen in Anschlag bringt, so findet man für den Lohn der Zeit vor der Revolution wenig mehr als die Hälfte des heutigen Betrages. Um aber die ganze Bedeutung dieses Unterschiedes zu würdigen ist eine Vergleichung der damaligen und der jetzigen Preise der Lebensbedürfnisse erforderlich. Diese zeigt uns, dass vor 1789 das Brod für sehr wohlfeil galt, wenn das Pfund desselben drei Sous kostete, dass dieser Satz aber nur in Paris ein häufiger war, in den Provinzen in der Regel jedoch überschritten wurde. In unserer Zeit stand aber z. B. von 1820 bis 1846 der Durchschnittspreis in ganz Frankreich auf 17 (2 Centimes mehr als 3 Sous), in Paris [1]) auf 15, 1851 aber nur auf 14 Centimes, also noch unter dem alten Werthe von drei Sous. Das scheint zu dem Verhältniss der Getreidepreise übel zu passen, da der Durchschnittspreis des Hectoliters Weizen von 1755 bis 1788 sich auf 14 Francs 11 Cent. stellte, von 1817 bis 1847 aber zwischen 19 und 20 Francs betrug, und im Jahre 1853 der Hectoliter dieser Brodfrucht durchschnittlich fast 22 Francs (21:98 c.) kostete [2]). Allein der Widerspruch löst sich durch die Vervollkommnung des Mahlens und Backens, welches jetzt ein Drittel, ja! die Hälfte mehr Brodgewicht aus demselben Kornvorrath gewinnt, als zur Zeit der Bannmühlen und der Bannöfen. Man sieht also, dass der Arbeiter vor der Revolution fast um die Hälfte weniger Brod für seinen Lohn erhielt, als heutigen Tages. Bei den übrigen Nahrungsmitteln war das Verhältniss ähnlich, bei den Kleidungsstoffen aber noch ungünstiger. Hieraus erklärt sich denn auch am natürlichsten die relative Geringfügigkeit der aus Frankreich erfolgenden Auswanderung, immer, wo, wie hier, dieser keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, der sicherste Beweis der für die arbeitenden Klassen vorhandenen Leichtigkeit, in der Heimath ihren Unterhalt zu erwerben, von ihrer Zufriedenheit mit den dasigen Zuständen. Frankreich hat z. B. in den Jahren 1848—1858 noch nicht ganz 200,000 (Deutschland in demselben Zeitraume 1,200,000) Menschen durch Wegzug verloren, wovon aber die ungefähre Hälfte (un-

[1]) Schnitzler, Statistique génér. de la France T. I, p. 437.

[2]) Schnitzler, De la création de la richesse, ou des interêts materiels en France T. I, p. 41 (Paris 1842. 2 vols.). Loiseau et Vergé, Compte-Rendu des Séances et Travaux de l'Académie des Sciences moral. et polit. Sér. II, T. IV (1848, Sem. II) p. 184. Annuaire des deux Mondes, 1854—1855, p. 110.

ter anderen 1856 von 17,995: 8564 und 1857 von 18,809: 7992) sich nach Algerien wandte[1]), hingezogen durch die Vortheile, welche die Regierung den Colonisten gewährte.

Die entscheidende, die Hauptursache dieser Erscheinungen hat man[2]) unstreitig in dem seit 1789 so ausserordentlich gestiegenen Grundreichthum des Landes, in dem so ungemein erhöheten Ertrage der Landwirthschaft im weitesten Sinne zu suchen. Im gedachten Jahre erzeugte Frankreich von dem hauptsächlichsten Nahrungsmittel, dem Weizen, 34 Millionen, im Jahre 1815 44, im Jahre 1848 aber 70 Millionen Hectoliter. Noch weit beträchtlicher ist die Zunahme bei anderen Zweigen der Landwirthschaft; Hafer wird z. B. in Frankreich jetzt viermal so viel gewonnen, als vor der Revolution. Gleiche, und zum Theil noch glänzendere Resultate zeigen sich hinsichtlich der Viehbestände. Als Turgot im J. 1776 die Posten reorganisiren wollte, vermochte er sich die dazu erforderlichen und tauglichen 6,000 Pferde in ganz Frankreich nicht zu verschaffen, während das Kriegsministerium hier im J. 1854 33,000 diensttüchtige Pferde ankaufen konnte[3]). Erwägt man daneben, dass eine Menge nutzbarer Erzeugnisse, die heutigen Tages Schätze repräsentiren, vor 1789 noch völlig unbekannt gewesen, dass über die Unschädlichkeit der Kartoffeln damals noch eine hitzige literarische Fehde geführt wurde, die zur Folge hatte, dass im gedachten Revolutionsjahre in ganz Frankreich nicht mehr als zwei Millionen, im J. 1834 aber nahe an 76 und im J. 1848 schon hundert Millionen Hectoliter, zu einem Durchschnittspreise von 3 Francs[4]), von dieser Knollenfrucht geerntet wurden, so wird man es eben begreiflich genug finden, dass der kundigste Statistiker des heutigen Frankreich den vegetabilischen Ertrag seines Bodens, der jetzt die Summe von sechs Milliarden Francs übersteigt, für die Zeit vor der Revolution nur ein Geringes über zwei Milliarden ansetzt.

Und diese segensreichen Folgen sind hauptsächlich dem von der grossen Umwälzung des J. 1789, wie berührt, durch die Veräusserung so vieler National- und Staatsdomainen[5]) neugeschaffenen bäuerlichen

[1]) Kolb, Handbuch d. vergleichenden Statistik S. 51.

[2]) *L'agriculture*, à laquelle la France doit une population robuste, *est la principale base de sa richesse;* c'est des entrailles de la terre que lui vient cette dernière. Schnitzler a. a. O. I, p. 26.

[3]) Lavergne in der Revue des deux Mondes 1853, Avril, p. 239—240. Annuaire des deux Mondes 1854—1855, p. 111.

[4]) Schnitzler a. a. O. I, p. 49, Lavergne p. 463.

[5]) Nach Hock, Frankreichs Finanzverwaltung S. 209 haben nur v. 1790 bis 1830 1,209,669 einzelne Verkäufe von Nation- und Staatsdomainen mit einem Erlöse von 4,631,580,000 Francs Statt gefunden.

Mittelstande zu danken, d. h. jenen etwa 350,000 Grundeigenthümern, unter den in Frankreich seit dem J. 1815 vorhandenen beiläufig vier, und jetzt wol fünf Millionen Familienvätern dieses Standes, deren jeder durchschnittlich einen Grundbesitz von $35^1/_2$ Hectaren sein eigen nennt [1]). Das ergibt eine Bewirthschaftung von nahe an elf Millionen Hectaren, d. h. über ein Fünftel des, im Ganzen fünfzig Millionen Hectaren betragenden, pflugfähigen Bodens durch wohlhabende Eigenthümer, die auf den Anbau ihrer Güter nicht nur den eifrigsten Fleiss verwenden müssen, sondern auch eine beträchtliche Kapitalkraft verwenden können. Denn die erbärmliche Beschaffenheit, der geringe Ertrag des französischen Ackerbaues vor 1789 rührten ja eben daher, dass die welche sich demselben als kleine Eigenthümer oder Pächter widmeten, ihr Leben lang, wie oben gezeigt worden, am Hungertuche nagten, mithin auf dessen Verbesserung nicht nur Nichts verwenden wollten, sondern auch bei dem besten Willen nichts verwenden konnten, da sie in der Regel nicht einmal im Stande waren, das benöthigte Geräthe und Vieh aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Es ist vornehmlich das Werk dieses ländlichen Mittelstandes, der allerdings behäbig genug ist, um von dem Acker ein sorgenfreies Dasein zu gewinnen, aber doch nicht vermögend genug, um nicht zu steter angestrengter Arbeit genöthigt zu sein, dass Frankreich, welches im J. 1789 zehn Millionen Hectaren Brachfeld und Wüstung zählte, im J. 1848 deren nur noch fünf Millionen Hectaren hatte, dass die im Jahre 1789 vorhandenen vier Millionen Hectaren Weizenfelder 1848 auf sechs, die in jenem Jahre nur zwei Millionen Hectaren betragenden Haferfelder in diesem auf drei Millionen gestiegen waren, dass es 1848 eine halbe Million Hectaren Weinberge mehr gab als 1789, zwei Millionen Hectaren mehr Wiesen, und 600,000 Hectaren mehr diverser Pflanzungen, und zwar der gewinnbringendsten.

Noch zu erwähnen ist, dass die seit der Revolution von 1789 in Frankreich erfolgte Vermehrung der kleinen Grundeigenthümer sich bei näherer Betrachtung doch als lange nicht so bedeutend darstellt [2]), wie man gemeinhin glaubt. Wie oben berührt worden, befand sich schon vor dem Ausbruche jener etwa ein Drittel der Gesammt-Bodenfläche des

---

[1]) Schnitzler T. I, pp. 6. 12.

[2]) Was auch aus der nachgewiesenen Vermehrung der Grundbesitzer in einzelnen Theilen des Landes hervorgeht. In der Provinz Limousin gab es z. B. vor 1789 33,395 und im J. 1813 nicht mehr als 33,646 Grundeigenthümer, woraus erhellt, dass die Nationalgüter hier zumeist von solchen angekauft worden, die schon vorher Immobilien besassen und ihren bisherigen Besitz nur damit vergrösserten. Neigebaur, Schilderung der Provinz Limousin S. 23.

Landes im Besitze kleiner Eigner. Jetzt besitzen über 3,500,000 dieser etwas mehr als zwanzig Millionen Hectaren (also ungefähr zwei Fünftel der Oberfläche Frankreichs), darunter weit über eine Million Eigenthümer, welchen bloss eine halbe Hectare gehört; mithin kommen durchschnittlich auf jeden dieser kleinen Landeigenthümer ungefähr fünf Hectaren.

Der verbreitetste von allen Irrthümern, welche sich an die durch die Revolution von 1789 in Frankreich herbeigeführte tief greifende Umgestaltung der Verhältnisse des Grundbesitzes wie des Vermögens überhaupt knüpfen, ist aber der, dass der Adel durch jene ausserordentlich verloren. Wenn man in der Befugniss, seine Bauern nach Herzenslust quälen und prügeln, auf dem Hundefuss behandeln zu dürfen, das ehren- und werthvollste Vorrecht des Adels erblickt, allerdings dann hat der französische durch die fragliche Umwälzung eine unersetzliche Einbusse erlitten; denn diese kostbare Gerechtsame ist ihm in Frankreich seit siebzig Jahren entzogen. Wenn man an Edelleute aber den Massstab anderer vernünftiger und gebildeter Menschen der Jetztzeit anlegen darf, die in dem Privilegium eines Büttels weder Ehre noch Nutzen und Vergnügen finden können, es daher gegen erhöheten Ertrag ihrer Güter, hierdurch begründeten soliden Wohlstand und ein sorgenfreies Dasein gern vertauschen, dann wird man zu dem Resultate gelangen, dass auch der französische Adel durch die Revolution von 1789 ungemein gewonnen hat. Die Vorstellung, die man sich gewöhnlich von der Lage desselben vor dieser grossen Umwälzung macht, ist nämlich grundfalsch, da man ihn für weit reicher hielt oder ausgab, als er in der That gewesen. Allerdings war eine kleine Anzahl von Adelsgeschlechtern vorhanden, die über ungeheuere Besitzthümer verfügten, aber sie verschwanden völlig gegen die Masse derjenigen, deren Loos bei unbefangener Betrachtung nur als ein glänzendes Elend sich darstellte. «Es gab damals in Frankreich», berichtet[1]) der conservative Adelsfreund Bouillé, «80,000[2]) adelige Familien, darunter nur 1000 altadelige, und von diesen waren nur zwei bis dreihundert dem Unglück und Elende entronnen.» Und selbst der Wohlstand dieser beziehungsweise so kleinen

[1]) Bei Raumer, Gesch. Frankreichs v. 1740—1795. S. 126, womit die Klage eines Edelmanns v. Jahre 1755: trotz seiner Privilegien werde der Adel Frankreichs täglich ärmer und bedeutungsloser, und die Aeusserungen der Intendanten vieler einzelnen Provinzen nur zu sehr übereinstimmen. So berichtet z. B. einer derselben in seinem Steuerbezirke gebe es mehrere Tausend adeliger Familien, aber darunter kaum fünfzehn, die 20,000 Livres Renten hätten, und ein anderer (der der Franche-Comté, 1750) der Adel seiner Provinz sei sehr arm. Tocqueville, L'ancien régime et la révolution l. II, chap. 8.

[2]) Diese Angabe ist sicherlich übertrieben, und nach den viel glaubwürdigeren Daten von Sieyes und Lavoisier auf etwa 25,000 zurückzuführen. Lavergne p. 449.

Anzahl von Fortunen Bevorzugter war mehr ein scheinbarer als wirklicher, indem in Frankreich damals in dem Betreff ein ganz analoges Verhältniss, wie das im Vorhergehenden (S. 63) geschilderte gleichzeitige in Spanien obwaltete [1]). Die grössten Grundeigenthümer, wie die Herzoge von Bouillon, die Prinzen von Soubise, zogen, einmal wegen des ganz jämmerlichen Anbaues ihrer meisten Ländereien durch armselige, von der Wucht so vieler kaum erschwinglichen Lasten zu Boden gedrückten Pächter, dann, wegen der Benützung eines grossen Theiles derselben zu Parkanlagen, Wildgehegen und anderen Zwecken, die viel kosteten und nichts einbrachten [2]), und wegen der Betrügereien ihrer Beamten eine verhältnissmässig so geringfügige Rente, dass solche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse lange nicht ausreichte, weshalb sogar diese Seigneurs gewöhnlich fortwährend mit Schulden zu kämpfen hatten. Die erwähnte Masse ihrer Standesgenossen aber, die das alte alberne Vorurtheil nöthigte, ein adeliges Leben zu führen, d. h. sich aller bürgerlichen und ernährenden Beschäftigungen zu enthalten, besass im günstigsten Falle ein jährliches Einkommen von 2 bis 3000 Francs, zumeist aber, wegen des schlechten, durchaus vernachlässigten Zustandes ihrer Ländereien und der grossen Armuth der Pächter, bedeutend weniger, oder gar nur eine nominelle Rente [3]). Denn die Hectare des besten Landes warf vor 1789 ihrem Eigenthümer eine jährliche Rente höchstens von 10 bis 12 Francs ab, das schlechtere nicht mehr als 2 bis 3 Francs, und in manchen Gegenden, wie z. B. in einem Theile der Champagne,

---

[1]) Il existoit autrefois, en France, *des propriétés d'une immense étendue dont les produits nourrissoient à peine une famille.* Chaptal, De l'industrie françoise T. I, p. 153 (Paris 1819. 2 vols.).

[2]) Ce sont les grands Possesseurs qui ont rempli la France de bois, de parcs, de pays friches réservés pour leur chasse, qu'ils ne veulent pas laisser cultiver, et qui par conséquent, ne rendent aucune valeur à l'État. Il semble que leur premier soin soit de remettre la terre dans son premier état naturel; ils ne pensent qu'à la peupler de Biches et de Daims; ce qui la dépeuple d'hommes. En général, les grands Propriétaires de terres, s'appliquent plus à embellir la nature, qu'à la rendre utile. Ils cherchent moins l'avantage de l'État, que celui de leurs plaisirs particuliers. Les terreins les plus féconds, ceux qui donneroient en grande abondance des denrées de premier besoin, sont employés en vastes jardins fleuristes, ou potagers. Tous nos Châteaux en France dont le nombre, qui est déja immense, s'accroit tous les jours, sont entourés de grandes allées, qui forment de tous côtés des avenues où l'oeil se perd dans un éloignement qui forme un vide immense pour l'Agriculture. Les Intérêts de la France mal entendus dans les branches de l'agriculture, de la population etc. T. I, p. 44—46 (Amsterd. 1756. 3 vols.).

[3]) Les terres de la noblesse — presque toutes grevées de lourdes dettes, abandonnées et negligées par leurs possesseurs, *ne rapportaient le plus souvent qu'un revenu nominal.* Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1859, Juin, p. 575.

in Berri, gar häufig nur anderthalb Francs [1])! Welch' prägnante Bestätigung der alten Wahrheit, dass der arme Bauer wie arme Fürsten so auch arme Edelleute macht!

Selbstverständlich mussten solche Einkünfte zur Befriedigung der Anforderungen eines adeligen Daseins sich durchaus unzureichend erweisen, und die viel beneideten Seigneurs der guten alten Zeit daher einen fortwährenden Kampf mit Schulden bestehen, den schweren Druck wachsender Verarmung nur zu empfindlich verspüren. Wie oft mögen sie da nicht im Stillen das Loos der verachteten «Canaille» beneidet haben! Die ungemein armselige innere Einrichtung, die ganze Beschaffenheit vieler noch vorhandenen, und zum Theil noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts bewohnten, Schlösser und Edelhöfe [2]) aus der hier

---

[1]) Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1853, Avril p. 240 und 1858, Novemb. p. 466. Vom dem armseligen Ertrage der Ländereien in den schlechteren Gegenden Frankreichs erzählt Arthur Young in seinen Voyages en France T. III, p. 7 folgendes merkwürdige Beispiel: Avec toute cette misère chez les fermiers, on peut juger de l'état du seigneur par la rente qu'il reçoit. A Salbris, en Sologne, le propriétaire recevoit environ 800 livres pour sa moitié, *d'un terrein qui nourrissoit sept cents moutons, et de deux cents acres anglais d'autre terre; donc toute la rente des terres et des bestiaux ne montoit pas à plus de 24 sols par tête de mouton!*

[2]) In seiner mehrerwähnten Schilderung der Provinz Limousin S. 71 gibt Neigebaur folgende Beschreibung eines solchen «Herrenhauses» im J. 1813: «Allein der Anblick des Wohnhauses von einem Stockwerk, von Steinen gebaut mit kleinen schmutzigen Fenstern; und eine Art schlechter Stallthür, machte mich stutzen. Man eröffnet ein Behältniss, die Wände sind von Rauch schwarz, die schwarze Decke von groben Balken, der Fussboden besteht aus gewöhnlichen Feldsteinen, ein altes Bett mit schmutzigen wollenen Vorhängen, 4 Strohstühle, eine Bank, ein Tisch, die nie mit einer Farbe geziert waren, und nie abgewaschen worden, machten mit einigen Schüsseln und Tellern, die einzigen darin befindlichen Möbeln aus. Diess Behältniss ist die Wohnstube des Herrn vom Hause, eines Seigneurs von alter Familie. Ich konnte mich von dem ersten Erstaunen nicht erholen, denn indem ich die vermeintlichen Zimmer suche, kam ich in ein eben solches Gemach, welches nur noch schmutziger und nicht einmal mit Strohstühlen geziert war. Diess war der Aufenthalt des Bedienten und der Köchin. Kurz mein reicher Gutsbesitzer lebt und webt in dem beschriebenen Behältniss. Denken Sie Sich eine Gesinde-Stube auf einem Edelhofe in Deutschland, wo der Gutsbesitzer eben nicht um die Reinlichkeit oder Bequemlichkeit seines Gesindes bekümmert ist, oder denken Sie Sich die Küche eines grossen Wirthshauses in einem Dorfe, und Sie werden eine, wenn auch nur schwache Vorstellung von meinem Sanssouci haben. Doch jede Idee, die Sie Sich davon entwerfen, ist noch unter der Wahrheit. Nun sollte ich Ihnen noch die Stube des Pachters beschreiben, allein das ist unmöglich. Ich glaubte entweder bei den schmutzigen Polen, oder bei den ärmlichen Troglodyten zu sein. Vereinigen Sie alles, was Sie von den polnischen Wohnungen hörten und sahen, und bedenken Sie bloss, dass zwischen den hiesigen dicken Steinwänden jener Schmutz einen andern Charakter annimmt, und Sie werden sich einen ohngefähren Begriff machen können. So viel ich bisher Landhäuser in dieser Gegend sah, fand ich überall etwas ähnliches; sehr selten zeichnet sich eins oder das andere durch eine bessere neuere Einrichtung aus.»

in Rede stehenden Zeit gibt sprechendes Zeugniss von dieser argen Armuth derer, die in ihnen hauseten. Das Volk, welches oft mit einem Worte den Nagel auf den Kopf trifft, pflegte darum auch vor der Revolution einen solchen Seigneur mit dem ungemein bezeichnenden Namen des Kleinsten unter den Raubvögeln zu belegen; es nannte ihn nämlich «Baumfalke» (hobereau)[1]). Die Armuth des französichen Adels in der guten alten Zeit erhellt übrigens auch zur Genüge aus der Vertheilung der bekannten Emigranten-Milliarde. Wenn man die lange Liste derjenigen überblickt, denen diese im J. 1825 überwiesen wurde, begegnet man wol Einigen, die eine Million Francs und darüber erhielten, aber von der grossen Majorität der Entschädigten erhielt jeder nicht mehr als 50,000, viele aber gar nur 1000 Francs und noch weniger!

Der französische Adel, obwol von ihm oft gesagt worden, er habe, gleich dem Hause Bourbon, Nichts gelernt und Nichts vergessen, hat aus den schweren Schicksalsstürmen, die über seinem Haupte dahingebraust, doch die Einsicht gewonnen, wie sehr seine Väter ihren wahren Vortheil verkannt, als sie im Genusse eben so unfruchtbarer wie verhasster Privilegien die kostbarste Auszeichnung, das Palladium ihres Standes erblickt. Er offenbart seitdem das rühmliche Streben, den alten Adelsgeist, der sich mit hochmüthigem Dünkel als über den Gesetzen stehend betrachtet, mit jenem wahren aristokratischen Geiste zu vertauschen, der die Gesetze erhält und achtet, und im Besitz, im Boden und seiner rationellen Bewirthschaftung die reichste und nachhaltigste Quelle der Macht, der Wohlfahrt und der Geltung gewahrt. Und merkwürdig genug ist, zu welchen Resultaten dies noch so junge Bemühen des französischen Adels, der edelsten, der ächtesten Aristokratie des Welttheils, der englischen, sich hierin würdig anzureihen, bereits geführt hat. Es gibt jetzt in Frankreich[2]) zwischen vierzig und fünfzig Tausend adelige grosse Grundbesitzer, die durchschnittlich eine jährliche Grundsteuer von 1,000 Francs bezahlen. Da diese nun, wenn schon gesetzlich höher, in Wahrheit aber nicht mehr als acht Procent des Reinertrages im Durchschnitte erreicht[3]), so hat jeder der in Rede stehenden Proprietairs durchschnittlich mithin ein jährliches Netto-Einkommen von etwas über 12,000 Francs. Hieraus ergibt sich für Alle die nette Jahresrente von fünf bis sechshundert Millionen Francs, was auch zum Umfange des Grund uud Bodens, den sie besitzen, in ganz richtigem Verhältniss

---

[1]) Tocqueville a. a. O. I. II, chap. 12.

[2]) Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1858 Novemb. pp. 449. 461.

[3]) Hock, Frankreichs Finanzverwaltung S. 142.

steht. Es befinden sich nämlich ungefähr 19 Millionen Hectaren in den Händen jener grossen Grundeigenthümer, also nahezu zwei Fünftel der pflugfähigen Oberfläche Frankreichs, deren jährlicher Gesammt-Reinertrag sich jetzt auf fünfzehnhundert Millionen Francs beläuft, während derselbe kurz vor der Revolution von 1789 nicht mehr als 76 Millionen Livres (Francs) betrug [1]), mithin in weniger als einem Jahrhundert sich fast verzwanzigfacht hat!

[1]) Lavergne in der Revue des deux Mondes 1853, Avril, p. 240—241.

DRITTES BUCH.[1]

ITALIEN.

ERSTES KAPITEL.

Bis ins zwölfte Jahrhundert haben im weitaus grössten Theile Hesperiens die Zustände der ländlichen Bevölkerung im Ganzen sich analog den oben geschilderten gleichzeitigen in Frankreich, wie in den karolingischen Reichen überhaupt, entwickelt, weshalb von einer nähern Erörterung derselben bis dahin hier füglich Umgang genommen werden kann. Im genannten Zeitabschnitt hat in Wälschland aber jene grosse Revolution begonnen, die nach und nach das ganze Land umfasste, und auf die Gestaltung seiner Geschicke grössern Einfluss geübt hat, als man gemeinhin glaubt. Ihren Ausgangspunkt bildete Ober-Italien.

Schwer dürfte zu entscheiden sein, ob dies Mutterland der Bürgerfreiheit in Europa dem italischen Landvolke dadurch, dass es den Anstoss zur fraglichen Umgestaltung seiner Verhältnisse gab, mehr genützt oder mehr geschadet habe. Denn wenn die Bauern der apenninischen Halbinsel dem frühzeitigen Emporsteigen ihrer Städte zur Selbstständigkeit, zu grosser Machtfülle und Blüthe es verdankten, dass sie im Ganzen eher als ihre Leidensbrüder in den meisten anderen Reichen unseres Erdtheiles nicht nur von dem verzehrenden Drucke der Leibeigenschaft und selbst der strengern Hörigkeit befreit, sondern überhaupt auch menschlicher behandelt worden sind, so hatte jenes zeitweilige Ueberwiegen des städtischen Elements in Wälschland für sie anderer Seits die traurige Folge, dass es die dauernde Umwandlung der seitherigen Erbpächter der grösseren und kleineren Grundherren in Zeitpächter veranlasste und verallgemeinerte.

[1]) Geschrieben im Sommer 1859.

Italiens Adel und Geistlichkeit, also die beiden Stände, die auch hier von jeher als die schlimmsten Dränger des Landvolkes [1]) sich erwiesen, waren nämlich durch das rasche Emporwachsen der Bürgerschaften zu solch' gewaltiger Macht besonders hinsichtlich ihrer Leibeigenen und Hörigen in eine gar peinliche Lage versetzt worden. Was Florenz schon im Beginne des zwölften Jahrhunderts sich erlaubte, nämlich alle von ihren Herren gedrückten Landleute, unter Zusicherung belangreicher Privilegien förmlich aufzufordern, der jungen Republik sich anzuschliessen, unter ihre schützenden Fittige zu flüchten, hat seitdem, da die Wahrnehmung der sehr vortheilhaften Wirkung dieses Schrittes[2]) dazu reizte, die umfassendste und rücksichtsloseste, wie erfolgreichste Nachahmung aller Städte Ober- und Mittel-Italiens gefunden. Zwar suchten die adeligen und geistlichen Seigneurs gegen diese, ihre Territorien mit Verödung bedrohende, Verlockung ihrer Leibeigenen und Grundholden Hülfe bei den deutschen Kaisern, die ihnen solche auch durch Verbote und strenge Massnahmen[3]) gerne gewährten. Allein was konnten die jenen viel frommen? In den Tagen, wo Friede zwischen den Hohenstaufen und den Lombarden waltete, waren die Ersteren nur selten in der Lage, Gehorsam gegen ihre fraglichen Verfügungen mit dem erforderlichen Nachdruck zu erzwingen, weil nur selten geneigt, um solcher Anlässe willen, wie sie deren Uebertretung geboten haben würde, wieder zum Schwerte zu greifen; und in den Zeiten, wo zwischen den deutschen

---

[1]) Welches darum auch dem sogenannten Aufstande der Valvasoren, d. h. der kleinen Vasallen, gegen den Erzbischof Aribert von Mailand und die übrigen Bischöfe der Lombardei im J. 1035 vieler Orten sich angeschlossen hatte. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit Bd. II, SS. 297. 573. Frizzi, Memorie per la Storia di Ferrara T. II, p. 95 (daselbst 1791—1809. 5 TT. 4).

[2]) La Signoria di Firenze *crebbe in riputazione e grandezza* dopo che fece (ums J. 1106) intendere ai contadini: che per liberarli dalle brutali estorsioni di sanguinarj sgherri, e di orgogliosi feudatarj, aveva determinato *di riceverli sotto la sua tutela e protezione. . . . . Mentre i popoli della campagna accorrevano da ogni parte* sotto l'egidia della legge, la Signoria di Firenze fabbricava loro nuove Terre regolari e munite di mura torrite, perchè servissero di asilo ai refugiati. *Iquali con la mercè dei privilegj ed esenzioni potentemente alla sua causa affiliava.* Repetti, Dizionario geograf. fisico storico della Toscana T. II, p. 154 (zuzüglich der Supplemente, der Introduz. und des Appendice 6 Bde. Lex. 8. Firenze 1833—1846).

[3]) Urk. Kaiser Friedrichs I v. J. 1167: Muratori, Antiquitates Italicae med. aevi T. I, p. 318: Omnes quoque homines districtabiles Marchionis Henrici et Ugolini, qui ad Civitates confugerunt, ne dominis suis servire cogerentur, à Civitatibus exire et ad propria domicilia ad serviendum dominis suis redire jubemus, *alioquin personas et res eorum in banno nostro ponimus; et liberam facultatem dominis eorum damus, ut bona, quae à manu eorum habent, eis auferant, vel super personas et res eorum, quamcumque voluerint, vindictam exerceant.*

Reichshäuptern und den mächtigen Bürgerschaften der Kampf von Neuem entbrannt war, wurden die Befehle jener von diesen selbstverständlich verlacht. Und nicht viel wirksamer erwies sich ein anderes, näher liegendes Auskunftsmittel, die entflohenen Bauern nämlich durch Confiscation ihrer zurückgelassenen Habe zur Umkehr zu zwingen. Denn diese konnten, selbst wenn sie, was übrigens nur selten sich ereignete, mit ganz leeren Händen kamen, in den vielen durch Handel, Gewerb- und Kunstfleiss, trotz ihrer fast unaufhörlichen äusseren und inneren Kämpfe, immer volkreicher und blühender werdenden [1]) Städten als Handwerker und dergl. ohne sonderliche Mühe ihren Lebensunterhalt gewinnen, und wenn ihnen das nicht glückte, als Söldner in den Heeren dieser jungen Republiken. Die hatten nämlich, um Blut und Arbeitskraft ihrer Bürger zu schonen, von der römischen und altgermanischen Anschauung, welche die Unfreien des Rechtes und der Ehre der Waffenführung unwürdig hielt [2]), sich schon in den ersten Zeiten ihrer Entstehung emancipirt, und kein Bedenken getragen, nicht nur die Landleute des eigenen Gebietes zur Vertheidigung desselben zu bewaffnen, sondern auch die zu ihnen entflohenen fremden Leibeigenen und Hörigen als Miethtruppen, deren Gebrauch zumal seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts immer allgemeiner wurde [3]), in ihren Dienst und Sold zu nehmen. Such-

---

[1]) Die Ursachen dieser, auf den ersten Anblick befremdenden, Erscheinung entwickelt klar und bündig Rovelli, Storia di Como T. II, Dissertaz. Prelimin. p. CCXXI (Milano 1789—1808 5 TT. 4.): La ragione di ciò si è, che i frutti della industria ognora crescente compensarono soprabbondantemente i danni della guerra, la quale facendosi allora a corti intervalli, *indi ancora col braccio di stipendiati stranieri, et rare volte con grandi armate, distoglieva pochi, e per breve tempo, equasi mai i contadini dagli utili lavori, e per lo più non costava molto sangue.* Frattanto l'incremento continuo delle arti, delle manifatture, e del commercio moltiplicava le ricchezze, e per esse le comodità, e le delizie della vita, il cui piacevole sentimento congiunto con quello non men vivo, e si lusinghiero, quantunque sovente illusorio della libertà, faceva dimenticar i mali spesso rinascenti delle domestiche turbolenze, e nutrendo il desiderio di perpetuare né figli la propria esistenza aumentava la prole ad onta degli ostacoli interposti dall' abuso della libertà medesima.

[2]) Die Römer freilich auch aus Vorsicht. Muratori, Antiquit. Ital. T. I, p. 796: Sub Romanis ab honore Militiae exclusi fuere Servi, tum quod vilissimi hominum forent, tum etiam, ne ad arma instructi, seditiones postea concitarent, atque in Dominos et in ipsam Rempublicam tela converterent. Semel coacti Romani, dum eorum jugulis Annibal instaret, adsciscere in praesidium Servos eos antea Libertate donarunt. Ne sub Langobardis quidem et Francis secus res stetit. Verum Saeculo XII sub tot Liberis Urbibus, et inter se digladiantibus, frequentes erant, immo quotidianae, cogendae Militiae caussae: nimium vero roboris Populo detractum fuisset, si Servos armare atque in subsidium adhibere minime licuisset.

[3]) Rovelli a. a. O. T. II, Dissertaz. Prel. p. CLXXIII.

ten doch die Städte vornehmlich durch die Menge dieser in ihren so häufigen Kämpfen sich gegenseitig zu erdrücken!

Sie haben hierdurch frühzeitig schon Anlass zum Entstehen jener eigenthümlichen Gattung von Halb- oder Mittelfreien gegeben, die in der Sprache jener Tage Masnaderii[1]) (oder homines de Masnada) hiessen, deren Verhältniss mit dem[2]) der deutschen Ministerialen sehr viel Aehnlichkeit, wenn schon meist einen umgekehrten Ursprung hatte. Die Masnaderii sind nämlich Hörige gewesen, die von ihren Herren, um sie vor der Entweichung in die Städte abzuhalten und in Nachahmung des angedeuteten Vorganges derselben, zu einer Art Miliz oder kriegerischen Gefolgschaft zu Fuss erhoben und vereinigt wurden, und, statt des von den Bürgergemeinden erhaltenen Soldes, für die ausbedungenen Waffendienste bald mehr bald minder ansehnlichen Grundbesitz zu Lehn, nebst dem, in jener Zeit so werthvollen und den Hörigen sonst so entschieden vorenthaltenen, Rechte empfingen, auch von Anderen Lehngüter erwerben zu dürfen, selbstverständlich mit Genehmigung ihrer ursprünglichen Seigneurs. Obwol ihnen die volle Freiheit fehlte, die sie erst mittelst einer besonderen Freilassungsurkunde erlangen konnten, sind die Masnaderii, da sie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert einen sehr beträchtlichen Theil der Streitmacht wie der weltlichen so auch der geistlichen Grossen und Grundherren Wälschlands bildeten, zu solch' bedeutendem Ansehen gelangt, dass sie den ursprünglich adeligen Vasallen derselben an Geltung gar oft nur wenig nachstanden[3]).

Wenn dieser von den zahlreichen und mächtigen Republiken der Halbinsel auf deren Adel und Klerus geübte starke Druck die Stände aber auch nicht zu solch' belangreichen Einräumungen an ihre Leibeigenen veranlasste, um dadurch dem gefürchteten Entweichen derselben am wirksamsten vorzubeugen, so machte er sie doch immer sehr geneigt, diesen die Freiheit um billigen Preis zu verkaufen, unter ganz leidlichen

---

[1]) Quingentos Masnaderios et alios homines de terra mea. Urk. v. J. 1179 bei Rumohr. Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen im neuern Toscana S. 48 (Hamburg 1830).

[2]) Welches Mohl, Gesch. u. Literatur d. Staatswissenschaften Bd. II. S. 311 «das eigenthümliche Verhältniss, welches emporgehobene Unfreie, sich fügende Gemeinfreie und niedersteigende Edelinge in sich vereinigte» kurz und treffend nennt.

[3]) Bonelli, Notizie istor.-crit. intorn. al Adelpreto Vescovo di Trento T. I, p. 211 (daselbst 1760. 3 TT. 4.) Muratori a. a. O. T. I, 807 sq. (Carli), Istoria di Verona T. III, p. 54 (daselbst 1796. 7 Bde.). Verci, Storia degli Ecelini T. II, p. 39 sq. (Bassano 1779 3 Bde), wo namentlich der p. 42 erzählte Aufstand der Masnaderii zu Bassano im J. 1229 über deren Stellung und Bedeutung gute Aufschlüsse gibt.

Bedingungen ihr bisheriges Abhängigkeits- in ein Pachtverhältniss umzuwandeln [1]). Aber auch wenn das nicht geschah, bereitete der beregte Druck jenen bevorrechteten Klassen doch immer die gebieterische Nothwendigkeit einer bei weitem menschlichern Behandlung ihrer Grundholden. Die Lage derselben ist daher in ganz Ober- und Mittel-Italien etwa von den ersten Decennien des zwölften bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der oben geschilderten des spanischen Landvolkes zu dieser Zeit sehr nahe gekommen, wie schon aus der Thatsache erhellt, dass es damals unter den Landleuten so viele Grundeigenthümer gab. Von den gehässigsten und drückendsten guts- und feudalherrlichen Gerechtsamen, welchen die Bauern damals in Frankreich und anderwärts unterworfen waren, wie z. B. von dem berüchtigten Rechte der ersten Nacht [2]), von dem französischen Droit de Prise [3]) u. s. w. findet sich nirgends die geringste Spur; Klagen über den anderwärts so schnöden Missbrauch des Jagdrechtes wurden hier nur höchst selten vernommen, wol aber war den Landleuten selbst sehr oft, gegen eine nicht erhebliche Abgabe, die Jagd gestattet; die Frohnden und anderen Leistungen des Landmannes waren im Ganzen nur mässig [4]); kurz, die Verhältnisse desselben, wie sie sich faktisch gestalteten, zeigten bloss einen Schatten seiner alten Knechtschaft [5]).

Aber diese wohlthätige Rückwirkung der italischen Freistaaten auf das Geschick desjenigen Theiles des Bauernstandes, der in den Lände-

---

[1]) Mehrere Beispiele bei Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit SS. 66. 71—82.

[2]) Die von der Geltendmachung dieser abscheulichen Gerechtsame uns, so viel ich finden kann, überkommene einzige sichere Nachricht ist nämlich weder aus Ober- noch aus Mittel-Italien, sondern aus dem angränzenden Wälsch-Tirol. Im J. 1166 schlossen Persen und noch einige andere Landgemeinden des Euganerthales mit der Republik Vicenza ein Schutz- und Trutzbündniss zu dem Behufe ab, mit Hülfe derselben sich ihres gräulichen Tyrannen Gundebalds von Persen zu entledigen. Sie gelobten um diesen Preis sich fortan der Herrschaft Vicenzas zu unterwerfen, wogegen letzteres unter anderen versprach, die von Gundebald und seinen Vorfahren ihnen aufgebürdeten Frohnden und Lasten, und besonders den Genuss ihrer Bräute in der ersten Nacht (et fruictiones prime noctis de sponsabus) abzuschaffen, besage der bei Bonelli a. a. O. T. II, p. 434 abgedruckten Urkunde.

[3]) Vergl. oben S. 98.

[4]) Wie man zumal aus den in Rumohrs erwähnter kleiner inhaltreicher Schrift: Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen, abgedruckten Urkunden, und ganz besonders aus dem, tiefe Blicke in die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung gewährenden, S. 31 f. mitgetheilten undatirten, aber nach allen diplomatischen Kennzeichen in das Ende des zwölften oder den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gehörenden umfänglichen Zeugenverhör entnimmt. Vergl. noch Leo, Gesch. d. italien. Staaten Bd. I, S. 86.

[5]) Ma, se tutto ben si esamina, vedrassi chiaro ormai *non sussistere più che un' ombradell' antica servitù, la quale fini quasi totalmente in questa epoca* (XII Jahrhundert). Rovelli, Storia di Como, T. II, Dissertaz. Preliminar. p. CXLI.

reien seiner alten Grundherren verblieb oder in die Städte selbst flüchtete, — wie massenhaft letzteres geschehen, erhellt schon aus den in allen so oft nöthig gewordenen Erweiterungen der Stadtmauern [1]), — ist fast aufgewogen worden durch die schlimmen Folgen, welche die Umwandlung so sehr vieler Grundholden des Adels und der Geistlichkeit in Unterthanen der Bürgerschaften für jene mit sich führte. Der gewaltige und gewaltthätige Expansionstrieb, den Wälschlands Republiken so sehr bald entwickelten, hat bekanntlich zumeist auf Kosten des Adels und Klerus, und zumal der minder mächtigen Glieder dieser Stände, seine Befriedigung erstrebt. Ein sehr beträchtlicher Theil der Besitzungen derselben ist von den Bürgerschaften erobert, in ihr Eigenthum verwandelt worden, und es würde zweifelsohne mit einem noch weit grössern Theile jener geschehen sein, wenn die arg in die Enge getriebenen adeligen und geistlichen Herren nicht schon so frühzeitig des klugen Auskunftsmittels sich bedient hätten, dem weitern Umsichgreifen der jugendlich kecken Freistaaten dadurch ein Ziel zu setzen, dass sie selbst Bürger derselben geworden sind.

Für den Stolz jener freilich ein schweres Opfer; denn abgesehen davon, dass sie damit der bisherigen Selbstständigkeit entsagten, gewährten die Städte die Aufnahme in ihr Bürgerrecht nicht eben um geringen Preis. So mussten die angesehensten Kirchenfürsten, wie z. B. der Patriarch Berthold von Aquileja [2]) und der Doppelbischof Algerius von Feltre und Belluno [3]), um die Aufnahme in das Bürgerrecht des mäch-

[1]) Sismondi, Hist. des Républiques Italiennes du moyen âge T. II, p. 430 (Paris 1826. 16 vols.).

[2]) Rolandin. Patavin. de fact. in March. Tarvis. l. II c. 1 ad a. 1220: Muratori, Scriptor. Rer. Ital. T. VIII, p. 183: Habebant Tarvisini tunc temporis litem quandam cum Domino Bertado Patriarcha Aquilejensi, occasione quarumdam terrarum in confinio utriusque districtus. Cum forent igitur Tarvisini amicati cum Venetis, et D. Patriarcha est amicatus cum Paduanis, et factus est Paduanus civis: et in cittadantiae firmitatem et signum fecit de sua camera quaedam in Padua aedificari palatia magna et pulchra valde; *et voluit, et se poni fecit cum aliis civibus Paduae in coltam, sive datiam.* Tunc quoque incepit mittere, et adhuc mittit hodie omni anno de suis melioribus militibus XII qui jurant in principio Potestariae cujuslibet praecepta et sequentia Potestatis pro Domino Patriarcha et suis.

[3]) Urk. v. J. 1260 bei Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese (Venezia 1786—91. 20 TT.) T. II, Docum. p. 30: Quod ipse D. Episcopus et successores sui sint Cives Padue et *habitatores, et jurent cittadinantiam* Padue, ut D. Patriarcha consuevit jurare, et quod ipse D. Episcopus intra muros civitatis Padue unum Palacium edificare debeat usque ad proximum festum S. Andree, quod constet mille et quinquaginta libras, computato in illis mille et quinquaginta precio terre precio et domorum, que emerentur arbitrio duorum bonorum virorum, per Potestatem Padue eligendorum, ubi palatium edificaretur. Item in Paduano districtu emere teneatur tot alias possessiones immobiles usque ad annum unum, que constent libras mille. palatium vero et possessiones nunquam possint vendi in toto vel in parte, nec aliquo modo alienari vel obligari.

tigen Padua zu erlangen, den Gesetzen dieser Stadt Gehorsam schwören, sich verpflichten ein stattliches Haus innerhalb ihrer Mauern zu erbauen und noch sonstigen belangreichen Grundbesitz zu erwerben (der, als Gewährschaft ihrer Treue, so lange sie Paduas Bürger blieben, nicht veräussert werden durfte), alle Lasten und Leistungen der anderen Bürger zu tragen; der genannte Doppelbischof hatte eine gar unverhältnissmässig hohe Vermögenssteuer zu entrichten [1]), der Republik in allen ihren Fehden sehr bedeutenden kriegerischen Zuzug zu leisten und die Verwaltung der Städte Feltre und Belluno von ihr ernannten Beamten zu überlassen. Seinem Amtsbruder Albert von Ceneda wurde die Aufnahme in das Bürgerrecht der beziehungsweise ganz unbedeutenden Stadt Conegliano unter anderen nur unter der Bedingung bewilligt, seine sämmtlichen Besitzungen und Unterthanen der städtischen Gerichtsbarkeit und allen städtischen Lasten zu unterwerfen [2]); ausserdem musste er sich auch anheischig machen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Verlegung seines Bischofsitzes Ceneda nach Conegliano vom Pabste zu ermühen [3]). Ebenso musste Markgraf Manfred von Saluzzo, einer der mächtigsten Landherren Ober-Italiens, die Aufnahme in das Bürgerrecht Turins nicht nur mit Uebernahme der gewöhnlichen Verpflichtung erkaufen, in der Stadt ein Haus von einem vorgeschriebenen bestimmten Werthe zu erwerben, in demselben einen Theil des Jahres zu wohnen, es in keiner Weise zu veräussern und die gesetzliche Steuer davon zu entrichten, sondern er musste sich sogar auch verpflichten, von seinem Kriegs- und Fehderechte gegen andere Fürsten und Edelherren nur den ihm von den Vätern der Stadt erlaubten Gebrauch zu machen [4]). Darnach wird sich leicht ermessen lassen, wie drückend oft die Bedin-

---

[1]) D. Episcopus debeat solvere dacia comunis Padue *pro septuaginta millibus libris*, quando alii Cives solverint Communi Padue.

[2]) Urk. v. J. 1233 bei Verci a. a. O. T. I, Docum. p. 90: Insuper jam dictus D. Episcopus constituit se per se, et suos successores Civem et Consortem Coneglani, et omnes homines sui Episcopatus, qui sunt de districtu Cenete, et omnes terras alias Episcopatus Cenet., et possessiones, villas, castra et loca, et homines ipsarum terrarum, villarum et possessionum — *jurisdictioni Comunis Coneglani subposuit, et submisit.* Ita quod homines predictarum terrarum villarum et possessionum — faciant, et facere teneantur Comuni Coneglani Ostem, iter, Cavalcatam, publicum et dathiam, et coltam, et omnia alia onera.

[3]) Ughelli, Italia Sacra T. V, p. 187 (Edit. Coleti. Venet. 1717. 10 voll. Fol.).

[4]) Urk. v. J. 1222 in den (von Cibario, Promis u. A. herausg.) Monument. Histor. Patriae, edit. jussu Regis Carol. Alberti (August. Taurin. 1836—56. 7 Bde. Fol.) T. II, p. 515: Manfredus Marchiode Salutiis, cum consensu et voluntate D. Alixiae avie sue — juravit ad sancta Dei evangelia perpetuale habitaculum civitatis Thaurini, ita quod semper erit civis et habitator Thaurini, ita quod non movebit vel faciet guerram contra comitem Maurianensem, nec contra aliquem hominem vel locum sine consensu — potestatis vel consulum. Item quod emet intra muros civitatis Thaurini domum unam vel domos pretio

gungen gewesen sein mögen, unter welchen den Klöstern und dem kleinern Adel die Aufnahme in das Bürgerrecht besonders der mächtigeren Städte gewährt worden. Und dennoch war der Andrang derselben so gross, dass z. B. im J. 1200 über sechzig zum Theil mächtige und reiche Landherren, darunter auch der Graf von Görz, gezählt wurden, die nur in der einzigen Stadt Treviso das Bürgerrecht erworben hatten [1]). Freilich gewährte dieses, neben der Sicherheit, dass entflohene oder widerspenstige Hörige solcher in den Städten verbürgerten Grundherren in das Bürgerrecht oder den Schirm jener nicht aufgenommen wurden [2]), wie überhaupt Ruhe vor weiteren Anfechtungen der mächtigen Republiken, auch den nicht gering anzuschlagenden Anspruch auf nachdrücklichen Schutz derselben gegen alle Feinde.

Den von den Republiken erkauften, eroberten, in der angedeuteten Weise oder auf dem Wege des Vertrages unter ihre Botmässigkeit gebrachten kleineren Ort- und Bauernschaften wurde zwar in der Regel eine ziemlich freisinnige Verwaltung durch selbstgewählte oder von den seitherigen Grundherren, fast immer unter ihrer, bald grösseren, bald geringeren Mitwirkung, ernannte Beamten gewährt. Auch waren ihre Abgaben, wenn schon ansehnlich höher als die der Stadtbürger, doch nicht eben drückend; am lästigsten fiel den Bauern wol die ihnen gewöhnlich, zumal von Mailand [3]), auferlegte Verpflichtung, ihr Getreide nur in der regierenden Stadt zu verkaufen. Aber nur zu bald ergaben sich der Anlässe gar viele zu einer strengern Behandlung [4]). Waren die Lasten, welche die italischen Freistaaten den Landleuten wie ihren übrigen Unterthanen oder Schutzverwandten auferlegten, mit den in anderen Theilen der Christenheit damals üblichen verglichen, im Ganzen auch nur sehr mässig, so zwangen sie doch ihre unaufhörlichen Kriege nicht selten zu bedeutender Anstrengung der Steuer-

librarum centum bonorum veterum ad consilium potestatis, de quibus libris centum solvat taleam semper et impositionem, quando alii de civitate solvent et quotiens solvent — nec illam domum possit vendere, obligare vel ullo tempore alienare.

[1]) Bonifaccio, Istoria di Trivigi p. 153 (Venezia 1744. 4.), der unter anderen auch die Bedingungen der Bürgeraufnahme des Grafen von Görz (22. Febr. 1200) mittheilt. Dieser versprach der Stadt di dare ogni possibile ajuto in tutte le guerre, che occorressero á Trivigiani, oltre la Livenza: ed a quelle di qua da questo fiume di venire egli in persona con cinquanta Uomini d'arme, e di stare (essendo richiesto) a tempo di guerra un mese dell'anno in Trivigi, e di tenere i suoi Castelli aperti ad ogni piacere della Comunità.

[2]) Rumohr a. a. O. S. 89 f.

[3]) Giulini, Memorie spettanti alla Storia etc. della Città e della Campagna di Milano T. VII, p. 391 (daselbst 1760, zuzüglich der 3 Bde. Continuazione bis 1447, 12 Bde. 4).

[4]) Das Folgende, wenn nicht auf andere Quellen verwiesen wird, ganz nach Leo, Gesch. der italienisch. Staaten Bd. II, S. 117 f.

*

kraft jener. Das führte zur Unzufriedenheit und zu Aufständen, die gewöhnlich den Verlust der bisherigen liberalen Verfassung zur Folge hatten. Gleiche Strafe traf diejenigen Ortschaften und Landgemeinden, die vom wilden Parteigetriebe jener Tage, was nicht eben selten vorkam, sich hatten verleiten lassen, Verbindungen anzuknüpfen mit den Feinden der regierenden Stadt, oder solcher sich nur verdächtig gemacht, die es überhaupt versucht hatten, das etwa nur gezwungen oder übereilt geknüpfte Abhängigkeits-Verhältniss wieder zu lösen, oder mit einem andern zu vertauschen. Vollzogen wurde die Strafe mittelst Ersetzung des bislang selbstgewählten Consuln[1]) oder sonstigen Gemeindebeamten durch einen von der regierenden Stadt ernannten und zugesandten Podestà oder sonstigen Ortsvorsteher. Nachdem das einmal mit einer ziemlichen Anzahl kleinerer Städte und Landgemeinden geschehen war, lag die Versuchung nahe, es, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, mit immer mehreren zu thun, weil eben die Erfahrung, dass es leichter sei, mit der Willkühr faktisch preisgegebenen Unterthanen umzugehen, als mit von Rechtsschranken umgebenen, oder mit Schutzverwandten, auf die Magistrate der herrschenden Republiken nicht minder verführerisch wirkte, als auf die fürstlichen und adeligen Gewalthaber.

In jene Lage sahen die Landgemeinden wie überhaupt die Bewohner aller kleineren Ortschaften sich aber versetzt, sobald sie von einem solchen ihnen zugeschickten Podestà regiert wurden. Denn da dieser nur der dominirenden grössern Stadt verantwortlich und zugleich durch sie in seiner Amtsgewalt geschützt war, waltete er in dem kleinern Ort, ohne sich viel um die Interessen seiner Einwohner zu kümmern, meist lediglich nach den Eingebungen seines persönlichen Vortheils oder seiner Laune. Wesentlich erleichtert wurde ihm das durch den Umstand, dass die herrschenden Bürgerschaften, während sie für sich selbst fremdgeborene Podestaten herbeiriefen und sie auf das Vorsichtigste beschränkten, die Stellen der Gewaltboten in den unterthänigen Orten an die eigenen Bürger vertheilten, die dann mit Hülfe ihrer Verwandten, Freunde und Gönner in der Stadt eine Art fürstlicher Rolle spielten, so lange ihre Gewalt dauerte. Da gar viele dieser Podestaten dem Handels- und Gewerbstande angehörten, wurde nur zu bald der Handels- und Speculationsgeist auch der einzige Regulator ihres Be-

---

[1]) Consuln blosser Dorfschaften kommen z. B. in den Gebieten von Mailand und Modena schon in den J. 1167 und 1179 urkundlich vor. Muratori, Antiquit. Ital. T. IV, pp. 39. 43.

nehmens. Sie bedrückten und bedrängten namentlich die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer in dem ihnen anbefohlenen Orte nach Möglichkeit, um sie zum Verkaufe ihrer Liegenschaften zu nöthigen. Diese brachten dann die Podestaten, ihre Verwandten und Freunde, nicht selten um ein Spottgeld, an sich, machten das erworbene Land zum Gegenstand der Speculation, indem sie es nicht mehr, wie bislang meist geschehen, wieder an kleine Eigenthümer verkauften, auf Erbpacht oder gegen Dienste höriger Leute austhaten, sondern um einen recht hohen Ertrag zu erzielen, Zeitpächtern überliessen, die jedes Jahr oder nach einigen Jahren entfernt werden konnten, und um dies zu verhüten, sich (wie nachmals in Irland) ungemein hohe Ertragsquoten als Pachtgeld abpressen lassen mussten. Der Vorgang jener, der schöne Gewinn, den sie davon trugen, weckte gar bald die Nachahmung auch ihrer anderen Mitbürger in der regierenden Stadt; es dauerte nicht lange, und wir sehen überall Schlächter, Kleinhändler [1]) und dergleichen Leute als eifrige, besonders die kleinen bäuerlichen Eigenthümer auskaufende, Landspeculanten auftreten. Die reicheren Grundbesitzer der von Podestaten regierten kleineren Ortschaften suchten der Willkühr jener, ihrer unbehaglichen Stellung dadurch zu entrinnen, dass sie Bürger der herrschenden Stadt wurden. Dem standen in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten entgegen, da man nur den Umzug der Wenigbemittelten und zumal der eigentlichen Bauern, um der Entvölkerung des platten Landes vorzubeugen, thunlichst wehrte und erschwerte [2]). Wenn die neuen Stadtbürger, was sehr oft geschah, ihren ererbten Grundbesitz nicht ebenfalls verkauften, so bewirthschafteten sie ihn doch von ihrem jetzt entfernten Wohnorte aus, um des höhern Ertrages willen, in gleicher Weise wie die fraglichen Güterspeculanten durch Zeitpächter.

Nicht wenig gefördert wurde die verhängnissvolle Umwandlung des italienischen Landvolkes in solche durch die gutgemeinten, aber verfehlten Gesetze, vieler besonders der mächtigeren Republiken zur Hebung und Beförderung des Ackerbaues. Da diese nämlich bald die Erfah-

---

[1]) — vendo tibi bernardo *bottigario* campum meum .... vendo tibi Johanni accolti *carnifici* omnes terras. Urkk. v. 1216 und 1234 bei Rumohr S. 114.

[2]) So wurde z. B. im J. 1211 in Mailand das Gesetz erlassen: che chiunque de' Borghesi, e Contadini potesse venire ad abitare in Milano, e cosi esentarsi da qualunque carico rurale, egodere di tutti i privilegi de' Cittadini, colle seguenti condizioni; prima *ch' egli non lavorasse colle proprie mani alcun terreno, nè lo desse da lavorare a nissuno de' suoi più stretti Parenti, per deludere* lo Statuto; in secondo luogo, ch' egli con la sua Famiglia *dovesse abitare sempre in Città* (was nur die Wohlhabenden konnten), toltone il tempo de' raccolti (zur Ueberwachung der Pächter) per sei settimane. Giulini a. a. O. T. VII, p. 272.

rung gemacht hatten, dass die gar zu grosse Zersplitterung zumal der kleinen Bauerngüter durch Erbschaftstheilungen [1]) u. s. w. der Bodenkultur besonders dann sehr hinderlich war, wenn ein Landmann, dem schon ein ansehnlicher Grundbesitz gehörte, noch mehrere kleine von diesem weit entfernte Landparzellen hinzu erwarb oder erbte [2]), suchten sie das Zusammenlegen aller zu sehr vereinzelten und zerstreuten Immobilien ihres Gebietes durch Tausch und Verkauf auf dem Wege des Gesetzes zu erzwingen. Am frühesten ist das, so weit sich ermitteln lässt, in Parma geschehen, wo bereits im J. 1199 eine Behörde, die sogenannten Ingrossatori, errichtet wurde, die dahin zu wirken hatte, dass alle Besitzer der im Stadtgebiet zerstreut liegenden kleinen Grundstücke diese so lange verkauften, oder hin- und hertauschten, bis aus denselben lauter grössere, arrondirte Güter entstanden waren [3]). Bald darauf begegnen wir einer gleichen Einrichtung in Cremona [4]) (1210), Modena [5]) (1225) und mehreren anderen Städten.

Wie gutgemeint sie nun auch immer sein mochte, so verderblich ist sie doch durch ihr verhängnissvolles Zusammentreffen mit den erwähnten Bestrebungen und Nachstellungen der städtischen Gewaltboten in den unterthänigen Orten den kleinen Grundbesitzern derselben geworden, da sie jenen eine gar erwünschte Handhabe bot, diese, und noch dazu im Heiligengewand gemeinnütziger Aufopferung, auszukaufen und zu verdrängen. Sie hat dadurch zum Verschwinden der kleineren, besonders der bäuerlichen Landeigenthümer in ganz Ober- und Mittel-Italien sehr wesentlich beigetragen, es gutentheils verschuldet, dass sich die Bewoh-

---

[1]) Muratori, Antiquit. Ital. T. II, p. 338: Saepe etiam dividebatur hereditas, ita ut quisque suam portionem bonorum a reliquis segregatam possideret. Atque inter alias causas, quod agri in minutas particulas dividerentur, haec etiam, et quidem praecipua, numeranda videtur. Nam ubi unum praedium partiri inter heredes opus erat; plures ex eo partes fiebant; ac deinde hae ipsae partes in nepotes divisae in particulas evadebant, ita ut patrimonia in fragmenta innumera tamdem declinarint. In grave Reipublicae incommodum vergebat tanta agrorum concisio, quippe tot disjuncta loca colere, aut rite excolere difficillimum erat.

[2]) Affò, Storia della Città di Parma (fortgesetzt von Pezzana, daselbst 1792—1859, 9 Bde. 4.) T. III, p. 33: — videro qual detrimento fosse al pubblico bene, che tutti quasi i possessori di terreni parte in un luogo ne avessero, parte in un altro; dalla quale segregazione avveniva, che negligentata una gran quantità di piccioli poderetti, su cui mantenere agevolmente non si potevano famiglie di abili agricoltori, e avuta cura unicamente delle più ampie tenute, grossa porzion del Contado (des Stadtgebiets), in picciole parti dispersa, o sterile si giaceva del tutto, o per non essere ben lavorata mal corrispondeva ai bisogni della crescente popolazione.

[3]) Affò a. a. O. T. III, p. 33.

[4]) Muratori, Scriptor. Rer. Ital. T. VII, p. 646.

[5]) Muratori, Antiquit. T. II, p. 339.

ner dieser Gegenden nur zu bald «in Herren und Lumpen schieden, in den kleineren Ortschaften grösstentheils eine Lumpenbevölkerung blieb, die nur um so ungescheuter von dem eingesetzten Podestà mit Füssen getreten werden konnte»[1]).

Das schlimmste für Hesperiens Bauernstand war aber, dass diese in den Gebieten der lombardischen Republiken beliebte, immer mehr in Schwang kommende Verdrängung der kleinen Grundeigenthümer und Erbpächter durch Zeitpächter auch im übrigen Ober- und Mittel-Italien nur zu bald Nachahmung fand, da der ansehnlich höhere Ertrag, so wie die Leichtigkeit und Einfachheit der Bewirthschaftung auch die anderen Gutsherren zu dieser Umwandlung verlockten. Gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts war sie in den genannten Theilen der Halbinsel nahezu vollendet; nur in den Besitzungen des Klerus fanden sich noch öfters Ausnahmen, indem, wie die Hörigkeit der Bauern, so auch ihre Eigenschaft als Erbpächter hier[2]) noch länger fortdauerten; die Erbpächter sind hier auch nicht völlig verdrängt, wenn schon zu einer kaum nennenswerthen Minderheit herabgedrückt worden. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts fand diese Revolution der bäuerlichen Verhältnisse dann um so leichter den Weg auch nach dem südlichen Italien, da neben anderen, im Folgenden zu erwähnenden Gründen, die ganz Wälschland gemeinsame Erinnerung an den römischen Colonat, auch hier wie dort der fraglichen Umwandlung sehr förderlich geworden ist. Denn diese stellte im Grunde die Verhältnisse des Landvolkes auf der Halbinsel im Wesentlichen wieder so her, wie sie unter der Herrschaft der römischen Imperatoren, vor der Eroberung jener durch germanische Stämme gewesen.

Nur mit dem einen Unterschiede, dass die Zeitpächter des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts vor dem römischen Colonen den Vortheil grösserer persönlicher Freiheit voraus hatten[3]), der indessen bei näherer Betrachtung sich als nicht so bedeutend darstellt, wie er auf den ersten Anblick erscheint. Waren die Zeitpächter nämlich auch persönlich freie Menschen, die das Stück Land, welches sie bebaueten, nach Ablauf ihres Contractes eben so wol verlassen (was der römische Colone nicht durfte), wie von dem Eigenthümer desselben fortgejagt werden konnten, so waren sie doch durch die, aus Anlass der immer

---

[1]) Wie sich Leo a. a. O. II, 118 derb, aber treffend ausdrückt.

[2]) Den Grund nennt Fumagalli, Delle Antichità Longobard.-Milan. T. I, p. 349: — sapendosi *che gli ecclesiastici sono i più tenaci delle antiche pratiche.*

[3]) Leo I, 45 50. 92. Guérard in der Revue des deux Mondes, 1839, Juillet p. 252 sq

allgemeiner werdenden Sitte der Zeitpacht, wachsende Schwierigkeit, anderwärts als Besitzer eines kleinen Grundstücks oder Erbpächter ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, und bei der durch den grossen Andrang der Bewerber erzeugten geringen Aussicht, an einem andern Orte einen vortheilhaftern Pachtvertrag zu erlangen, in der That von ihrem Grundherrn abhängiger als sie schienen. Das Verhältniss zwischen diesem und jenen ward deshalb, zumal in den späteren Jahrhunderten, dem in Irland nachmals entstandenen mehr und mehr ähnlich[1]), und die vorher zwischen dem dritten und zehnten Theile des Rohertrages wechselnde[2]) Pachtquote nach und nach ziemlich allgemein auf die volle Hälfte desselben, bei manchen Nebenlasten[3]), gesteigert; darum durfte jener auch in Abwesenheit des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten nicht weggebracht werden[4]).

Indessen würde nichts irriger als die Meinung sein, den zu Zeitpächtern herabgedrückten Landleuten sei diese persönliche Freiheit gleichsam zur Entschädigung dafür ausnahmsweise bewilligt worden. Das ist vielmehr nur deshalb geschehen, weil die Leibeigenschaft, die persönliche Hörigkeit in den Gebieten der italienischen Republiken frühzeitig schon theils abgeschafft, gesetzlich verboten, theils obsolet wurde, und ihr Vorgang hierin, wie im Schlimmen so auch im Guten, für die adeligen und geistlichen Seigneurs Ober- und Mittel-Italiens massgebend war, hier freiwillige, dort gezwungene Nachahmung zur Folge hatte.

Ganz merkwürdig ist, dass sich nur von den wenigsten Freistaaten der Halbinsel mit Bestimmtheit nachweisen lässt, wann? dieser schöne Sieg der Menschlichkeit über Gewinn- und Herrschsucht in den einzelnen errungen worden, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, dass derselbe gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts in allen erfolgt war[5]).

---

[1]) Wie man aus manchen, Abhülfe erstrebenden, Erlassen der einsichtigeren Regierungen entnimmt. So begegnen wir z. B. in einer bezüglichen Verfügung der Republik Venedig v. 3. Juni 1477 bitteren Klagen über das traurige Loos der Bauern ihres festländischen Gebietes, *la più parte de' quali dormivano sulla nuda paglia, pasciuti di soli erbaggi e non di pane.* Archivio Storico Italiano, Nuova Serie, T. IV, P. I (1856), p. 110.

[2]) Poggi, Cenni storici delle Leggi sull' Agricoltura T. II, p. 127 sq. (Firenze 1845—1848. 2 Thle), der noch p. 128 ausdrücklich bemerkt: Non mi è avvenuto di trovare carta o documento del medio — evo *anteriore* all' emancipazione dei comuni, in cui si riscontri stipulata la divisione *per metà* dei cereali tanto maggiori che minori.

[3]) Rumohr a. a. O. S. 131 f.

[4]) Wie z. B. schon die Statuten Mailands v. J. 1216 hinsichtlich der *Halbler* (coloni partiarii) bestimmten. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen Bd. V, S. 219 (d. zweiten Aufl.).

[5]) Muratori, Antiquitat. Ital. T. I, p. 798, mit welcher die Leibeigenschaft des

Wesentlichen Antheil daran hatte die oben erwähnte massenhafte Verwendung der Bauern als Milizen oder Miethtruppen in den ewigen Kämpfen und Fehden der italienischen Republiken. Das grosse Bedürfniss waffengeübter Männer, welches aus Anlass dieser alle empfanden, liess darum sehr bald den alten Gebrauch ausser Uebung kommen, die Kriegsgefangenen zu Leibeigenen zu machen. Da sie höhern Werth als diese besassen, wurden sie nur gut verwahrt, um später gegen die eigenen in Feindeshand gefallenen Soldaten ausgetauscht, den eigenen Truppen einverleibt, oder gegen ein für sie gerne gezahltes ansehnliches Lösegeld in Freiheit gesetzt zu werden [1]). Deshalb wurde auch in mehreren Städten, wie z. B. im J. 1245 in Bologna, der Preis bestimmt, für welchen jeder Kriegsgefangene an die Republik abgeliefert werden musste [2]). Ferner trug der Umstand, dass in den italienischen Freistaaten das longobardische Recht, welches verschiedene Verbrechen

---

christlichen Landvolkes betreffende Angabe die Thatsache keineswegs im Widerspruche steht, dass Venedig noch in den ersten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts den Lombarden jährlich für etwa 30.000 Dukaten *Sklaven* (homeni schiavi, wie es in der Rede des Dogen Mocenigo v. J. 1423 heisst) verkaufte (Cappelletti, Storia della Repubblica di Venezia T. V, p. 454 Daselbst 1850 — 1855. 12 Bde.). Obwol es nun leider! unläugbare Thatsache ist, dass die Venetianer, gleich den Genuesen und Pisanern, noch bis um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ruchlosen Menschenhandel auch mit *Christen* trieben, diese sogar den Saracenen verkauften (wie man aus einer von Palacky, Literar. Reise nach Italien im J. 1837, S. 30, Prag 1838. 4. auszüglich mitgetheilten Bulle Pabst Innocenz IV vom Jahre 1246 ersieht, in der es wörtlich heisst: Nonnulli mercatores Januenses, Pisani et Veneti de partibus Constantinopolis navigantes in regnum Hierosol., quamplures Graecos, Bulgaros, *Ruthenos* et Blacos christianos tam mares quam feminas secum in navibus detulerunt, *eosque venales quibuslibet etiam Sarracenis exponunt*, ita quod multi de talibus detinentur a suis emptoribus tamquam servi), so waren doch die hier in Rede stehenden von ihnen verkauften Sklaven des fünfzehnten Jahrhunderts keine *Christen*, sondern *Türken*, Neger und andere Ungläubige, welche die Venetianer in ihren häufigen Kriegen mit den Muselmännern gefangen genommen, oder bei ihrem ausgebreiteten Verkehre mit allen Gegenden des Orients dort gekauft oder eingetauscht hatten. Dieser schmähliche Handel ist noch bis ins sechzehnte Jahrhundert auch bei den Genuesen ebenfalls im Schwange gewesen, die bekanntlich an den Küsten des schwarzen Meeres sehr bedeutende Niederlassungen hatten. Dass die fraglichen Sklaven de progenie Tartarorum oder sonstige Ungläubige waren, wird in den betreffenden Verkaufsurkunden in der Regel ausdrücklich hervorgehoben. Cibrario, della Economia politica del medio evo p. 508 (Torino 1839) und im Museo scientifico, letterario, artistico, Torino 1840, p. 118 mit interessanten Preisangaben aus den JJ. 1378—1391. Gennari, Annali della Città di Padova T. II, p. 211 (Bassano 1804. 3 TT. 4.).

[1]) Fumagalli, Delle Antichità Longobard.-Milan. T. I, p. 348.

[2]) Muzzi, Annali della Città di Bologna dalla sua origine al 1796 (Daselbst 1840—1846. 8 Bde.; von einem neunten Band, der diese Jahrbücher bis auf unsere Tage herabführen sollte, sind 1849 nur einige Bogen erschienen). T. I, p. 413: — fu decretato che i prigionieri di guerra spettassero in avvenire al Comune, riserbato a quelli che presentasserli un premio di lire cento per ciascun cavaliere, e di cento soldi per lo pedone.

mit dem Verluste der persönlichen Freiheit bestrafte, nach und nach fast ganz ausser Uebung kam und durch die selbstgegebenen Statuten jener ersetzt wurde [1]), die von einer solchen Busse in der Regel nichts wussten, nicht unerheblich dazu bei, die gesetzliche Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit vorzubereiten und zu überbrücken [2]).

Am frühesten ist sie [3]), so weit sich ermitteln lässt, in Bologna erfolgt, nämlich im J. 1256. Die wackeren Väter dieser Republik begnügten sich nicht damit, die im sehr ausgedehnten Gebiete [4]) derselben noch vorhandenen auf den Staatsländereien angesiedelten sechs Tausend Hörige unentgeldlich freizulassen, sondern dehnten diese Wohlthat auch auf alle Leibeigenen von Privatpersonen aus. Zu dem Behufe ergriff man jedoch keinen gewaltsamen, das Eigenthumsrecht verletzenden Ausweg, sondern wusste die Anforderungen der höhern, allgemein menschlichen Gerechtigkeit mit der untergeordneten bürgerlichen sehr wohl dadurch zu vereinen, dass man jene aus Staatsmitteln loskaufte. Für jeden Leibeigenen über vierzehn Jahre wurden dem Besitzer zehn, für jeden unter vierzehn Jahren acht bononische Lire aus der Staatskasse bezahlt, wogegen die Emancipirten, zur billigen Entschädigung des Staates, diesem zu einer sehr mässigen jährlichen Abgabe an Getreide sich verpflichteten. Da zu vermuthen stand, dass später noch mancherlei Ansprüche an die Befreiten von ihren ehemaligen Gebietern erhoben werden möchten, ward (1257) ein Verzeichniss aller bisherigen Leibherren und der Freigelassenen eines jeden angefertigt, welches man das «Paradies» nannte. In der sehr merkwürdigen Einleitung desselben heisst es [5]): «Der allmächtige Gott schuf den Menschen rein und mit vollkommener Freiheit; durch den Sündenfall aber wurde das ganze Geschlecht vergiftet, das Unsterbliche ward sterblich, das Unverderbliche verderblich, aus der Freiheit stürzte es in die Fesseln teuflischer Sklaverei. Da jammerte es Gott, dass die Welt zu Grunde gehe, und er sandte seinen eingebornen Sohn zur Erlösung. Deshalb ist es heilsam und recht, dass die von Natur freigebornen und erlöseten Menschen nicht in der Sklaverei verharren,

---

[1]) Wie z. B. bereits im Jahre 1216 in Mailand. Giulini, Memor. di Milano T. VII, p. 321.

[2]) Fumagalli a. a O. I, p. 348.

[3]) — la legge della redenzione — fu il primo esempio di siffato decreto d'umanità promulgato in Italia. Muzzi a. a. O. I, p. 479.

[4]) Wie umfangreich dasselbe bereits im J. 1223 gewesen, entnimmt man aus der Urk bei Savioli, Annali Bolognesi (Bassano 1784—1795. 6 Bde. 4) T III, Part. II, p. 51 sq. Und seitdem hatte es noch ansehnlichen Zuwachs erlangt.

[5]) Muzzi, Annali T. I, p. 485 sq.

in welche sie das Gesetz der Völker stürzte, sondern freigelassen werden. In Betracht dessen hat die Stadt Bologna, welche stets für die Freiheit kämpfte, des Vergangenen und der Zukunft eingedenk und zu Ehren unseres Erlösers Jesu Christi, alle Leibeigenen in ihrem Gebiete frei gekauft und bestimmt, dass dort nie mehr ein Unfreier sein solle. Denn ein wenig Hefen säuert und verdirbt den ganzen Teig.»[1])

Die Stadt, die zunächst diesem rühmlichen Beispiele folgte, war Treviso, welches dem Himmel seinen Dank für die Erlösung von dem drückenden Joche Ezelins IV und des ganzen Hauses Romano durch Freilassung aller Leibeigenen und Hörigen kurz nach dem Untergange dieses Geschlechtes, also ums Jahr 1260, in der würdigsten Weise bezeigte. Doch kennen wir nur die Thatsache[2]), nicht die Einzelheiten des betreffenden Hergangs. Der dritte Freistaat, der nach mehr als einem Vierteljahrhundert diesen Vorgängern sich anschloss, war Florenz, welches die unentgeldliche Aufhebung zu verfügen Bedenken trug, sich aber auch nicht entschliessen mochte, das grossmüthige Beispiel Bolognas nachzuahmen. Darum beschlossen die Väter der Stadt im Jahr 1288[3]), dass allen im Gebiete derselben noch vorhandenen Unfreien der Loskauf so wie die Ablösung der Frohnden und sonstigen gutsherrlichen Rechte aus eigenen Mitteln gestattet sein sollte. Und um sie hierin zu unterstützen, die Leib- und Grundherren mittelbar zu nöthigen, ihnen die Freiheit um mässigen Preis zu gewähren, ward fortan jede andere Veräusserung von Hörigen, mit oder ohne Grundstücke, und gutsherrlichen Gerechtsamen im Gebiete der Republik, als der fragliche Loskauf oder die Ueberlassung derselben an den Staat, bei der schweren Geldbusse von tausend florentinischen Gulden, sowol für den Verkäufer als Käufer und jeden Mitwirkenden bei derartigen Verträgen, verboten. Um die Abschreckung zu verstärken, wurden diese nicht nur von vornherein für durchaus unwirksam erklärt, sondern auch verfügt, dass alle Hörigen durch das blosse Factum ihrer Veräusserung fortan freie Menschen wer-

---

[1]) Stabilendo che nessuno stretto da qualche servitù nella Città o nella diocesi Bolognese osi quinci rimanervisi; affinchè un complesso di tanto natural libertà, redenta a prezzo, non possa ulteriormente corrompersi per qualche fermento di servitù, perche poca avilla sveglia gran fiamma, e il concorzio d'un sol tristo mille buoni pervete.

[2]) Aus Muratori, Scriptor. Rer. Ital. T. XII, p 919, unter Berufung auf eine im Archive Trevisos vorhandene Urkunde, die man indessen selbst in Vercis bändereicher Gesch. der trevisanischen Mark vergeblich sucht.

[3]) Besage der bei (Lastri), L'Osservatore Fiorentino sugli Edifizi della sua Patria (Quarta Ediz. c. aument. e correz. d. Rosso. Firenze 1831. 16 Tom. 12) T. VII, p. 38 sq. und auch bei Rumohr, Urspr. d. Besitzlos. S. 100 f. mit einigen Berichtigungen nach dem Orig. abgedruckten Urkunde.

den, und deren Herren dadurch alle Ansprüche an dieselben für immer verwirkt haben sollten [1]). Der angedeutete Zweck dieser Verordnungen wurde auch so vollständig erreicht, dass z. B. schon nach zwei Jahren (1290) das Domkapitel zu Florenz seine sämmtlichen Hörigen und grundherrlichen Rechte im Gebiete der Republik dieser gegen einige nicht viel bedeutende, auf höchstens 3000 florent. Gulden taxirte Liegenschaften, also um sehr geringen Preis überliess, welchen die Befreieten nach einer billigen Repartition aufzubringen und der Stadt zu vergüten hatten [2]). Man entnimmt hieraus auch, weshalb diese sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, auch künftig Hörige an sich zu bringen, um nämlich Gelegenheit zu vortheilhaften massenhaften Loskäufen im Interesse der Letzteren zu haben.

Wenn Italiens Landvolk sonach früher als der Bauernstand der meisten anderen europäischen Reiche der Wohlthat persönlicher Freiheit theilhaftig geworden, wenn sein Loos, wie oben angedeutet, dem bevorzugten seiner spanischen Standesgenossen im Mittelalter während einiger Jahrhunderte desselben im Allgemeinen ziemlich nahe gekommen ist, so sind die ländlichen Bevölkerungen der beiden Halbinseln, der apenninischen und der iberischen, auch darin Schicksalsschwestern gewesen, dass ihre guten Tage vorbei waren, sobald sie das Unglück betraf, eines Theils unter die unmittelbare Herrschaft und andern Theils unter die Hegemonie der spanischen Linie des Hauses Habsburg zu gerathen. Diese regierte bekanntlich seit den ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts Süditalien und die Lombardei, zu welcher damals noch ein gutes Stück des heutigen Piemont gehörte, und beutete, wie in unseren Tagen der deutsche Zweig desselben, ihren dadurch begründeten gewaltigen Einfluss auch auf die anderen Machthaber Wälschlands vornehmlich zu dem Behufe aus, sie zu den gleichen von ihr selbst befolgten Principien weltlicher und geistlicher Willkührherrschaft zu bekehren. Unglückli-

[1]) Et tales Contractus, et alienationes, quatenus procederent, de facto cassantes, ita quod nec emptoribus, vel acquisittoribus jus aliquid acquiratur, *nec etiam ad alienantes vel concedentes jus redeat, vel quo modo libet penes eos remaneat. Sed sint tales fideles, vel alterius conditionis astricti, et eorum bona, et filii et descendentes libere condictionis, et status*, et nihilominus tales alienantes, vel quodlibet in alios transferentes, et in perpetuum, vel ad tempus per se, vel per alium, et quilibet eorum, et ipsorum, et cujuscunque ipsorum Sindici, Procuratores, et Nuntii, et tales emptores, vel alio quovis titulo modo causa, vel jure acquirentes per se, vel per alium in perpetuum, vel ad tempus, et eorum Procuratores, Sindici, et Nuntii, et Judices, et Notarii, et Testes qui predictis interfuerint, vel ea scripserint, et quilibet eorum condenpnentur in libras mille f. (lorenor.) p.(arvor.), que effectualiter exigantur, non obstantibus aliquibus pactis, vel conventionibus etiam juramento vel pena vallatis jam factis, vel in posterum ineundis super predictis.

[2]) Wie man aus der bei Rumohr a. a. O. S. 103 f. abgedruckten Urkunde entnimmt.

cher Weise erfolgte ziemlich gleichzeitig auch in Mittel-Italien die Umwandlung der bislang mehr nominellen Unterordnung des Kirchenstaates unter den apostolischen Stuhl in eine nur zu reelle, fest begründete Herrschaft des Pabstes, sowie die der mächtigen Republik Florenz in eine ganz despotisch regierte Monarchie, letztere zumeist mit spanischer Hülfe. Das von den Regenten dieser beiden bedeutendsten Staaten Mittel-Italiens tief empfundene Bedürfniss, am spanischen Hofe einen starken Rückhalt gegen etwaige, und in der That auch öfters drohende Aufstandsversuche ihrer Unterthanen zu gewinnen, machte sie — und dem Drucke dieser bedeutendsten Potentaten der Halbinsel mussten die übrigen sich schweigend fügen — nur zu geneigt, den Rathschlägen desselben ihr Ohr zu öffnen, nach habsburgischen Grundsätzen über ihre Länder zu walten.

Wir kennen diese bereits aus einem der vorhergehenden Abschnitte [1]) und werden es sonach begreiflich finden, dass unter allen Fremdherrschaften, mit welchen der Zorn des Himmels die unglückselige Halbinsel hätte heimsuchen können, die der spanischen Habsburger für sie im Allgemeinen die verhängniss- und unheilvollste geworden. Ganz besonders traurig gestalteten sich aber unter ihrem giftigen Einflusse die Verhältnisse des italienischen Landvolkes, weil es eben nach denselben Maximen behandelt wurde, wie seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts das spanische. Wie dieses von Philipp dem Zweiten und dessen Nachfolgern der Willkühr des Adels und der Geistlichkeit ganz schutzlos blossgestellt ward, so auch Italiens Bauernstand. Faktisch sah sich dieser dem grössten Schrecken des frühern Mittelalters, dem Faustrechte, dem Rechte des Stärksten, wieder völlig preisgegeben. Denn die spanische, die päbstliche und die anderen kaum viel weniger despotischen Regierungen der Halbinsel überliessen ihn eben so unbekümmert wie den unaufhörlichen Einfällen und Plünderungen der Seeräuber der nahen Barbareskenhäfen und der Willkühr ihrer eigenen, kaum viel weniger schlimmen Beamten, so auch allen Bedrückungen und Launen einer mit Privilegien überschütteten und dadurch zu unbändigem Hochmuth [2]) aufgebläheten Aristokratie.

Nächst der unbegränzten Straflosigkeit [3]), deren diese sich erfreuete,

---

[1]) Vergl. oben S. 38 f.

[2]) Trefflich charakterisirt diesen ein Brief v. 6. Juli 1649, den Verri, Storia di Milano T. IV, p. 178 (daselbst 1824, 4 Bde.) mittheilt.

[3]) Auch von dieser erzählt Verri a. a. O. IV, 178—179 folgende charakteristische Züge: Per siffatte prepotenze (des Adels) la Città di Milano era tanto in disordine, che i privati cautamente si facevano scortare per le strade da uomini armati. Persino il Residente del gran Duca di Toscana Cian-Francesco Rucellai, in Porta Vercellina verso mezzodì, venne assalito da molti armati; per cui dopo valida resistenza costretto a sottrarsi al maggior

ist kaum ein anderes der ihr verliehenen Vorrechte dem italischen Landvolke so verderblich geworden, wie die ihr, gleich dem Adel Spaniens, beinahe überall eingeräumte Befugniss, Majorate, oder, wie sie in Wälschland gewöhnlicher genannt wurden, Fideicommisse zu stiften. Bis gegen Ausgang des Mittelalters sind diese hier, wie in Spanien [1]), nur wenig bekannt gewesen; es fand meist eine Theilung der Güter bis auf die einzelnen Gemächer der Wohnungen Statt, und die Gleichheit der Familienglieder ward sogar bis auf die Autorität derselben ausgedehnt [2]). Und so blieb es bis um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in vielen der ersten Adelsgeschlechter der Halbinsel [3]), was um so begreiflicher erscheint, da selbst diese bis dahin einer nützlichen Thätigkeit als Banquiers, Grosshändler und Fabrikanten sich nicht schämten [4]). Als aber der eitle Dünkel, der Pomp, die Trägheit und Verschwendung des spanischen Adels den italienischen ansteckten und solch' ehrenwerthe Anschauung nur zu bald bis auf die letzte Spur vertilgten, da ward des Erstern Leidenschaft durch Gründung von Majoraten die Mittel sich zu sichern, in einem vornehmen und prunkvollen Müssiggange seine Würde zu behaupten, den vermeintlichen Glanz seiner Geschlechter

---

numero, il governatore e il Senato *mancando di altro mezzo* fecero publicare che chiunque suddito del Re Cattolico avesse in quest' occasione prestata assistenza al Residente sarebbe stato dalla Maestà sua assai gradito; e il Marchese Annibale Porroni lo fece servire da certo Capitano Ampioconum centinajo di bravi, ecosi scortato il Residente prese congedo dal governatore, dall' Arcivescovo edal Presidente del Senato. La stessa scorta lo accompagnò fino a Piacenza; il fatto avvenne nel 1656.

[1]) Vergl. oben S. 41.

[2]) Rumohr, Ursprung d. Besitzlosigkeit S. 48.

[3]) Wie z. B. im Hause der *Sforza*, der Nachkommen der ehemaligen Beherrscher Mailands, dessen Geschichtschreiber Ratti (Della Famiglia Sforza T. I, p. 249, Rom 1794, 2 Bde. 4) zum J. 1555 bemerkt: *Fino a quel tempo* ai feudi e beni di Casa Sforza erano succeduti, ed aveano avuto diritto di succedere *pro aequali* tutti i discendenti legittimi della medesima, non essendovi ne primogenitura, ne fideicommisso. Erst damals wurde in diesem Geschlechte ein Majorat errichtet, dessen Stiftungsurkunde v. 14. Febr. 1555 Ratti a. a. O. I, 249—252 vollständig mittheilt.

[4]) I Nobili non prendeano vergogna del traffico, e compaiono sulle matricole i Litta, i D' Adda, i Bossi, i Cruvelli, i Cusani, i Dugnani, i Medici, i Melzi etc.; i Borromei vennero qui (nach Mailand) da San Miniato, vendendo panni grossolani e stabilendone una fabbrica, e poco dopo Luigi XII (König von Frankreich) levava un loro figliuolo al battesimo. Milano e il suo Territorio T. I, p. 35 (daselbst 1844, 2 Bde., Lex. 8). Dieses von der Stadt Mailand herausgegebene und unter die Theilnehmer des, im J. 1844 in ihren Mauern tagenden, sechsten italienischen Gelehrten - Congresses gratis vertheilte, daher auch gar nicht in den Buchhandel gekommene, Werk ist das beste über die Zustände des Mailändischen zumal im verflossenen und im laufenden Jahrhundert, die es nach allen möglichen Richtungen aus sehr guten Quellen erläutert. Mitarbeiter an demselben waren Männer wie Cantù, Graf Pompeo Litta-Biumi, Catena (Präfekt der ambrosianischen Bibliothek), Sacchi, Campiglio und noch mehrere andere der tüchtigsten Gelehrten.

zu erhöhen und zu festigen, immer mehr auch zum vorherrschenden Hange der Aristokratie Wälschlands. Und unglücklicher Weise ist ihm nicht nur in den von Spanien beherrschten, sondern fast in allen Theilen der Halbinsel von oben herab sehr bereitwillig Vorschub geleistet worden [1]), da es den grösseren wie den kleinsten Fürsten derselben nicht wenig schmeichelte, den Adel ihres Landes oder Ländchens mit dem tonangebenden Spaniens auch in dem Betreff wetteifern zu sehen, zudem auch ihr Geldinteresse dabei im Spiele war, indem sie für Ertheilung der erforderlichen landesherrlichen Erlaubniss gemeinhin eine nicht unbedeutende, mitunter sogar eine sehr beträchtliche Steuer erhoben [2]).

ZWEITES KAPITEL.

Kann sonach nicht in Abrede gestellt werden, dass die Italiener, und ganz besonders die Agrikultur-Bevölkerungen der Halbinsel, nur zu gegründeten Anlass besassen, die spanische Linie des Hauses Habsburg mit Verwünschungen zu überschütten, so ist nicht minder unbestreitbar, dass der deutsche Zweig dieses Geschlechtes seine Herrschaft in den ihm anheimgefallenen Theilen Hesperiens in einer Weise eröffnete, die ihm die gegründetsten Ansprüche auf die Dankbarkeit wie seiner neuen Unterthanen überhaupt, so auch insbesondere des Bauernstandes gab. Bekanntlich endete der nach dem Erlöschen jener über ihren Nachlass entbrannte langwierige Erbfolgekrieg damit, dass die Lombardei (1714) dauernd, Neapel nur vorübergehend, unter die Herrschaft der deutschen Habsburger kam, und etwas über zwei Decennien später (1737) bestieg der jüngere Ast derselben auch den Thron Toscana's. Es ist kaum zu sagen, in welch' traurigem und verwahrlostem Zustande diese herrlichen Lande ihren neuen Regenten überkamen. Die Herrschaft der spanischen Statthalter im Mailändischen [3]) war, wie die tyran-

---

[1]) Sismondi, Hist. des Républiques Italiennes T. XVI, p. 441.

[2]) Poggi, Cenni storici delle Leggi sull' Agricoltura T. II, p. 222.

[3]) Morbio, Storie dei Municipj Italiani T. III, p. 105 (d. erst. Ausg. Milano 1836—1838, 4 TT. 8), erzählt von diesen unter anderen Folgendes: Il Fuentes, da sè e senza saputa di alcun tribunale, *spediva chiunque in galera*. Il senato (Mailands) fece le sue rimonstranze alla corte; questa disapprovò il dispotismo del governatore, e comandò che la giustizia punitiva si regesse dal senato. *Il Fuentes se ne rise e continuò a far carcerare e mandare al remo a suo arbitrio. Senza nemmeno dare notizia alla corte impose a suo capriccio nuove imposte*, e siccomo il vicario ed i XII di provvisione ricusarono di concorrervi, *Fuentes se ne sbrigò, facendoli tutti catturare*. Il

nischste und in jeder Hinsicht nichtswürdigste und verderblichste, so auch die unverständigste [1]), die dies Land je gesehen, da jene wie orientalische Satrapen hauseten, selbst die Befehle des madrider Hofes verlachten und gar kein anderes Ziel vor Augen hatten, als ihre Stellung zum Aufhäufen unermesslicher Reichthümer auszubeuten. Das Schlimmste aber war nicht sowol die ungeheuere, und immer höher steigende Wucht der Steuern [2]), als der Uebelstand, dass die Erhebung derselben an die Meistbietenden verpachtet wurde, und schon deshalb bei ihrer Vertheilung die entsetzlichste Willkühr waltete. Am verzehrendsten lastete diese, neben den scandalösen ewigen Münzverschlechterungen [3]), aber auf dem Landvolke, weil dasselbe nicht nur der unersättlichen Habsucht der Gouverneure und ihrer Pächter völlig schutzlos preisgegeben war, sondern weil auch die Städte ihre Doppelstellung als Wortführer der Stadt und der zum Bezirke derselben gehörenden Landgemeinden nur zu oft dazu missbrauchten, die schwersten Bürden von sich ab und auf diese hinüber

---

governatore don Pietro de Toledo — arbitrariamente levo la carica di gran cancelliere a D. Diego Salazzar *nominato dal re*, sostituendo vi D. Giovanni Salamanca. Il re altamente dis approvo il fatto, ma il Salazzar non ebbe più la sua carica .... Enormi poi erano i saccheggi che essi (i governatori) commettevano: *Leganes succhiò dallo stato di Milano 14 milioni; e 500,000 once d'argento il duca d' Ossuna.*

[1]) Von seinen vorhergegangenen Regenten, wie namentlich von den Viscontis, hauseten zwar auch gar manche als arge Tyrannen, aber doch immer mit Verstand, sie richteten das Land nicht so kurzsichtig und so systematisch zu Grunde, sorgten vielmehr, trotz aller Willkühr und selbst Grausamkeit, die sie entfalteten, mit vieler Einsicht für Förderung der Landwirthschaft und Industrie, die gerade in ihren Tagen zu einer seit dem nicht mehr erreichten Blüthe sich erhoben. Milano e il suo Territorio T. 1, p. 34 sq.

[2]) Im J. 1660 liessen die Mailänder dem spanischen Hofe vorstellen *che non potendo molti de padroni con i frutti, che ricavano dai loro beni supplire al pagamento degli aggravi*, non che avvanzarne qualche parte per il sostenimento delle proprie famiglie, *stimano molto vantaggio loro il lasciarli inculti, et abbandonati* .... si calcola, *che una sol bocca in Milano paghi sino alla somma di lire sessanta cinque in un anno* per il solo vitto. Und im J. 1690: questi poveri sudditi *non hanno che il solo respiro esente dagli aggravi.* Salomoni, Memorie storico-diplomatiche degli Ambasciatori etc. che la Città di Milano inviò a div. suoi Principi dal 1550 al 1796 pp. 367—368. 392 (Milano 1806. 4.)

[3]) Pecchio, Storia della Economia pubblica in Italia p. 30 (Lugano 1829): *Si affitarono* le rendite. Subentrò all' avidità del governo quella ancora più oppressiva de' fermieri. Il governo non aveva più credito. Né bisogni straordinari non trovava straordinari sussidii. Si appigliava quindi al funesto partito di alienare i rami della rendita pubblica. Questa alienazione diveniva una sorgenti di nuove estorsioni. La zecca si converti in una fonte di rendite pel governo. *Per un secolo e mezzo il governo andò alterando le monete*, violentando inutilmente con 85 gride le leggi immutabili della natura. I decreti che questo mentecatto governo faceva contro il valor naturale e commerciale dei metalli *non erano meno stolide* dei decreti del Vaticano che volevano fermar la terra contro le leggi del moto scoperte da Galileo.

zu wälzen[1]). Was Wunder daher, dass in der vom Himmel so reich gesegneten Lombardei die Bauern schon im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts in grossem Elende schmachteten, dass sie, unfähig sich und die Ihrigen länger zu erhalten, massenhaft in das angränzende Gebiet Venedigs und anderer benachbarten Fürsten flüchteten[2]); dass etwa ein Menschenalter später ausgedehnte Strecken des herrlichsten Landes, wegen mangelnder Hände, völlig unangebaut dalagen, zur Wüstung verwilderten? Boten damals doch sogar die weiland blühendsten Städte, wie selbst die noch am meisten berücksichtigte und geschonte Metropole Mailand[3]), Pavia, Cremona und so viele andere das traurige Schauspiel des kläglichsten Verfalles, menschenleerer Ruinen![4])

Und nicht weniger trostlos war die Lage des Landvolkes in Toscana, als dieser Garten Italiens nach dem kinderlosen Tode Johann Gastons, seines letzten Beherrschers aus dem Hause Medici (1737), dem Herzoge Franz von Lothringen, dem Gemahle Marien Theresiens anheimfiel. Die Mediceer sind bekanntlich noch lange nach ihrer Erhebung auf den toscanischen Thron geblieben was sie ursprünglich gewesen — Kaufleute und Banquiers. Der erste Grossherzog aus diesem Geschlechte, Cosmus I (1537—1574), verdankte den Vortheil, der geldreichste Fürst seiner

---

[1]) Czörnig, Die lombardische Gemeindeverfassung S. 26 f. (Heidelb. 1843). Carli, Il Censimento di Milano p. 25 sq. (daselbst 1815); eine kleine eben so lehr- wie inhaltreiche Schrift.

[2]) Der im J. 1627 von der Stadt und Provinz Mailand nach Madrid gesandte Marchese Visconti führte dem spanischen Hofe unter anderen zu Gemüthe l'infelice condizione de' *proveri contadini angariati in modo, che un nudo e miserabile bracciante* sforzato era a pagar di taglia sino a dieci, dodici, quindici, e venti scudi l'anno; gli esorbitanti carichi addossati a terreni, *de' quali tutta la cavata non bastava per pagare la metà delle gravezze*, la emigrazione e la fuga, per consequenza, *d' innumerabili artefici operai, ed agricoltori*, quali non potendo resistere alle gravezze, astretti furono a ritirarsi in molti Paesi. Und damit übereinstimmend wird in einem amtlichen Gutachten v. 4. Febr. 1633 die immer bedenklicher werdende massenhafte Emigration besonders der ländlichen und arbeitenden Bevölkerung in die benachbarten Staaten damit erklärt che non gl' inviti. e l' esibizioni dé vicini Principi, *ma l'impossibilità di poter qui vivere sforzava gli Uomini a trasferirsi altrove.* Salomoni a. a. O. p. 299. Carli a. a. O. SS. 31. 37.

[3]) Pecchio a. a. O. p. 32: Prima del 1630 erano gia mancati 24,000 trafficanti nella sola citta di Milano. Le fabbriche di lana che da principio erano 70, alla metà del secolo XVII appena si ridussero a 15, e pochi anni dopo ad 8. Questo governo adunque che durò 172 anni ritrovò in Milano quasi 200 mila abitanti, e appena ve ne lascio 100 mila. Ritrovò 70 lanificj, cinque appena ve ne lascio. Tutto era in decadenza e rovina.

[4]) *Jamdiu intermissus agri cultus, multis in locis nondum reperitur.* Incolae profugi, abjecta omni spe melioris fortunae in alienas Regiones transmigrant; mercatura omnis ingentibus vectigalibus enervata *jam fere conticuit:* Papiae, Cremonae, Alexandriae, Dhertonae, Novariae, Viglevani *tristissima solitudo, vastae, veteresque aedificiorum ruinae, tristi spectaculo everberant oculos.* Aus einer Vorstellung des Senats von Mailand an den spanischen Hof vom 15. Merz 1668: Carli p. 39.

Zeit zu sein, vornehmlich dem in seinem Lande usurpirten Monopol der gewinnbringendsten Handelsartikel, seiner Theilnahme an vielen einheimischen und auswärtigen Merkantil-Gesellschaften und seinem ausgedehnten Verkehre mit der Levante, Spanien und anderen Ländern; ja! so mächtig war der Handels- und Speculationsgeist in diesem Hause, dass selbst die Gemahlin des eben genannten Fürsten ihm fröhnte und dadurch bedeutende Schätze erwarb [1]). Unter dieser einseitigen Vorliebe seiner Fürsten für Handel und Fabriken litt nun Nichts mehr als Toscanas Landvolk und Ackerbau. Wenn Cosmus I auch manche zweckmässige Vorkehrung zur Hebung des Letztern in einzelnen Theilen seines Staates traf [2]), so that er doch im Allgemeinen nicht nur Nichts zur Verbesserung der Lage der Bauern, sondern aus Geld- und Herrschgier sogar die unheilvollsten Rückschritte bezüglich dieser. Er huldigte nämlich hinsichtlich ihrer ganz den Principien der spanischen Habsburger, der, allerdings begründeten, Ansicht, dass er eine Gefährdung seiner Herrschaft von ihnen am wenigsten, wol aber sehr von den übrigen, mit derselben auch unzufriedenen, Klassen der Bevölkerung zu fürchten habe, und wählte deshalb als nächstliegendes und wohlfeilstes Beschwichtigungsmittel letzterer den ruchlosen Ausweg, ihnen das Landvolk eben so schutzlos preiszugeben, wie er selbst es durch seine fiscalischen und finanziellen Massnahmen (zu welchen auch die Einführung des verderblichen Lotto gehörte) unbarmherzig ausbeutete. Daher die von ihm verfügte Repristination vieler im Gebiete der ehemaligen Republik Florenz längst

---

[1]) Repetti, Dizionario geogr. fis. stor. della Toscana T. II, p. 227—228: Però la sorgente maggiore delle ricchezze di Cosimo I — traevale — dal monopolio della mercatura; stantechè egli interessavasi con le ragioni di ricchi negozianti delle piazze di Anversa, Bruges, Londra, Lisbona, Barcellona, Marsilia, Lione, Venezia, Napoli e Roma. Al qual uopo Cosimo impiegava continuamente due galeoni pel trasporto delle mercanzie del Levante e dell' Italia nei porti di Spagna, di Portogallo e di Fiandra, da dove ritornavano carichi delle merci di quelle contrade. *Anco la granduchessa Eleonora*, al pari del marito *intenta a un simile esercizio, potè in progresso*, sebbene venuta in Toscana con piccola dote, *accumulare un ragguardevolissimo peculio.*

[2]) Zu welchen namentlich die von ihm im J. 1563 erlassene Verfügung gehörte con cui ordinò, che i Lavoratori di Campagna, essendo rei d'un delitto, per cui dovessero esser puniti col Confine, si confinassero non nel Territorio di Volterra, come fino allora era stato praticato, ma in quello di Pisa, il quale in gran parte era spopolato, ed incolto, e conveniva, che per il pubblico bene fosse coltivato, e reso fruttifero, affinchè tornasse al florido stato de' tempi passati: Senza Lavoratori ciò non poteva ottenersi, nè era sperabile, che molti Uomini onesti volontariamente abbandonassero il loro nativo soggiorno, per trasferirsi in quella Campagna incolta, e malsana; nè voleva la Giustizia, che alcuno fosse forzato a questo passo: I soli delinquenti si potevano confinare in quel Paese perche espiassero le loro colpe col lavoro di quei trascurati Terreni. Cantini, Vita di Cosimo de' Medici primo Gran-Duca di Toscana p. 433 (Firenze 1805. 4.).

abgeschafften Feudal- und grundherrlichen Rechte so wie verschiedene zu Gunsten der Städtebewohner die Bauern schwer drückende Anordnungen [1]). Erheblich verschlimmert ward noch die Lage dieser durch die verkehrten, verhängnissvollen Gesetze über den Getreidehandel [2]), zu welchen sein jüngerer Sohn und zweiter Nachfolger Ferdinand I (1587—1609) von der wohlmeinenden Absicht verleitet wurde, der Wiederkehr einer solch' entsetzlichen Hungersnoth vorzubeugen, wie sie, in Folge vierjährigen Misswachses und daher rührender Theuerung [3]), im Beginne seines Regiments Toscana heimgesucht hatten, weil sie hier noch lange nach seinem Hintritte massgebend blieben. Daher kam es, dass schon in den ersten Decennien des siebzehnten Seculums die Verhältnisse des Landvolkes wie des Ackerbaues einen so trübseligen Anblick boten, dass selbst die Regierung das Bedürfniss einer durchgreifenden Abhülfe nicht länger zu verkennen vermochte.

Aber der den Mediceern, wie berührt, von jeher eigenthümliche Mangel gesunder volkswirthschaftlicher Begriffe bewirkte, dass das zu dem beregten Behufe ergriffene Mittel schlimmer war, als das Uebel, dem es steuern sollte. Statt nämlich durch Milderung der von den früheren Grossherzogen erlassenen vielen barbarischen Jagdgesetze [4]) und Beseitigung der anderen wesentlichsten die Bauern entmuthigenden, vom Ackerbau abschreckenden und zu Bettlern in den Städten machenden Missstände die benöthigte Remedur zu erzielen, installirte man im J. 1620 eine sogenannte Agrikultur-Commission mit dem Auftrage und der unbeschränkten Vollmacht, überall im Lande die Besitzer oder Pächter des wüstliegenden pflugfähigen Bodens zum sofortigen Anbau desselben zu zwingen. Natürliche Folge dieser abgeschmackten Massregel war, dass während eines Decenniums (1620—1630) Misswachs und Theuerung in Toscana stehend geworden, dass aus den Tausenden der an den Bettelstab gebrachten verzweifelnden Bauern Räuberbanden entstanden, — der nur zu gewöhnliche Ursprung der italienischen Banditen, — die

---

[1]) Poggi, Cenni storici delle Leggi sull' Agricoltura T. II, p. 216 sq.

[2]) Galluzzi, Istoria del Granducato di Toscana sotto il Governo della Casa Medici T. V, p. 135 sq. (Livorno 1781 8 TT.)

[3]) Quattr' anni continui di carestie avendo portati fuori della Toscana *più di due milioni di scudi d'oro per comprare vettovaglie.* Repetti T. II, p. 231.

[4]) — quasi ogni anno si pubblicava una legge o per accrescerle (die Wildgehege) o per render più severe le pene contro i trasgressori. Chi le raccogliesse tutte (der Mediceer überhaupt nämlich), metterebbe insieme più volumi non inferiori di mole a quelli che Giustiniano intese a compendiare con la famosa compilazione dei codici. Poggi, Cenni storici T. II, p. 225.

*

nach allen Richtungen hin das Grossherzogthum durchstreiften und unsicher machten [1]).

Das Vollmass des Elendes des toscanischen Landvolkes erfolgte aber unter der leider! 53jährigen Regierung (1670—1723) Cosmus des Dritten [2]), eine der verworfensten, die selbst in Italien, der alten unglücklichen Schaubühne erbärmlicher und schändlicher Verwaltungen, je gesehen worden. Von unverständigen Gesetzen und der immer höher steigenden Wucht der, zuletzt unerschwinglich gewordenen, Steuern gleichzeitig zu Boden gedrückt, ward Toscanas Bauernstand der äussersten Armuth und unsäglichen Jammers Beute. Während die Gärten dieses frömmelnden, prachtliebenden, in ganz Wälschland eben so gehassten wie verachteten, Schwelgers mit den seltensten und theuersten und ganz unnützen exotischen Zierpflanzen sich fort und fort füllten, verwilderten immer weitere Strecken seines schönen Landes zur menschenleeren Wüste [3]). Die Regierung seines Nachfolgers, des letzten Mediceers Johann Gaston, eines wegen seiner schimpflichen Ausschweifungen allgemein verachteten, ganz in den Händen der gemeinsten und nichtswürdigsten Menschen sich befindenden Wüstlings, war am wenigsten danach angethan, die tiefen Wunden zu heilen, welche die ächtspanische, in des Wortes schlimmster Bedeutung, des Vaters dem Grossherzogthum geschlagen.

Von dem ersten Beherrscher der Lombardei aus Habsburgs deutschem Zweig, von Kaiser Karl VI, ist nur sehr wenig [4]) zur Verbesserung der dortigen öffentlichen Zustände überhaupt, und am wenigsten der des Landvolkes insbesondere geschehen, weil die altspanischen Maximen seiner ganzen Waltung Reformen im Allgemeinen abhold waren. Dage-

---

[1]) Galluzzi, a. a. O. T. VI, p. 106 sq.

[2]) «Seine Herrschaft war unmässig strenge, der Einfluss der Mönche unglaublich gross, und der Druck der Abgaben, durch die Verschwendung des Hofes und durch eine elende, raubsüchtige Staatswirthschaft ganz unerträglich. Er gab unter andern 1691 ein Gesetz: dass kein Jüngling das Haus solcher Eltern besuchen sollte, welche unverheirathete Töchter hätten. Blos die Mönche sollten die Heirathen schliessen, wobei sie dann das jus primarum noctium ausübten. Seine Proselytensucht war unbegrenzt, und erstreckte sich sogar in Deutschland hinein bis nach Hamburg hin, wo er einen eigenen Residenten dazu hielt, der ihm Proselyten und Convertiten auf seine Kosten nach Florenz schicken musste. Eben so gross war sein Eifer, alle Arten von Verbrechen auf's grausamste zu bestrafen. Dagegen waren die Gesetze und Polizeianstalten in Toscana, zur Verhütung der Vergehungen, im höchsten Verfall, und alle Moralität war gänzlich verschwunden.» Crome, die Staatsverwaltung von Toscana unt. d. Regierung K. Leopolds II, Bd. III, Einleitung p. VI (a. d. Ital. Gotha und Leipzig 1795—1797. 3 Bde. 4.).

[3]) Galluzzi T. VIII, p. 22 sq.

[4]) Pecchio, Storia della Economia pubblica in Italia p. 32.

gen hat sein Eidam, Herzog Franz von Lothringen, wie wenig des Lobes seine 28jährige (1737—1765) Waltung in Toscana im Ganzen auch verdient[1]), doch manches Anerkennungswerthe zur Hebung des so gräulich darniederliegenden Ackerbaues und zur Erleichterung des Looses der Bauern gethan. Der von ihm gleich Anfangs (1738) verfügten Einschränkung der, dem Landmanne so nachtheiligen, übergrossen Anzahl der Feiertage schlossen sich noch in demselben Jahre die auf leidliche Bedingungen gewährte Verpachtung aller grossherzoglichen Domainen an Landleute und die Getreideausfuhr begünstigende (1750 und 1762 erneuerte) Gesetze an. Am rühmlichsten zeichnete der neue Grossherzog Franz II sich aber dadurch aus, dass er einer der ersten Fürsten Wälschlands war, der den Muth gewann, Hand anzulegen, wenigstens an die Beschränkung der für den Bauer wie für die Landwirthschaft verderblichsten Privilegien des Adels und der Geistlichkeit. Zunächst wandte er sich gegen die Majorate, welche in der Republik Florenz, aus Anlass des ungeheuern Reichthums ihres, gleich den Bürgern, noch in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts meist handeltreibenden, Adels[2]) früher als in den übrigen Staaten Ober- und Mittel-Italiens, schon im fünfzehnten Jahrhundert aufgekommen[3]), in dem aus ihr entstandenen Grossherzogthume Toscana wegen ihrer ausserordentlichen Menge[4]) auch um so giftiger gewuchert hatten[5]). Franz II, obwol er als Fremdling doch besondere Ursache zur Rücksichtnahme auf den mächtigen Adel seines neuen Landes hatte, liess sich dadurch doch nicht abhalten, ein Gesetz (22. Juni 1747) zu erlassen, welches die Dauer sowol der bestehenden wie künftig zu errichtenden Majorate bis auf die vierte Generation nach dem Gründer und beziehungsweise damaligen Besitzer, wie auch die Objekte derselben beschränkte. Diesem folgten bald Verordnungen (v. 15. Merz und 21. April 1749) zur Einschränkung der, bislang arg missbrauchten, Patrimonial-Gerichtsbarkeit der adeligen und

---

[1]) Crome, a. a. O. Bd. III Einleitung p. VIII sq. Doch darf nicht verschwiegen werden, dass ein glaubwürdiger und gewöhnlich gut unterrichteter Zeitgenosse, der preussische Grosskanzler von Fürst bei Ranke histor. polit. Zeitschrift Bd. II, p. 723 Toskanas damalige vom Grafen Richecourt geleitete Verwaltung (1755) eine sehr gute nennt.

[2]) Priuli, Relaz. di Firenze v. J. 1566 bei Albèri, Relazioni degli Ambasciatori Veneti Ser. II, T. II, p. 70.

[3]) Crome, a. a. O. Bd. I, S. 207.

[4]) La massa di queste proprietà vincolate superava di gran lunga le altre, essendo chiarito da irrefragabili documenti che negli ultimi anni del secolo decimosettimo comprendeva *i tre quarti* dei beni territoriali della Toscana. Poggi. Cenni stor. II, p. 224.

[5]) Landucci im Giornale Agrario Toscano T. X (1836), p. 147 sq.

geistlichen Grundherren über ihre Hintersassen, sowie ihrer Jagdrechte und (1. Febr. 1751) zur Verhütung weiterer Vermächtnisse von Immobilien an den, damit schon so überreich ausgestatteten Klerus[1]).

Die berechtigtesten Ansprüche auf eine bleibende dankbare Erinnerung im Gedächtnisse wie der Lombarden und Toscaner überhaupt, so insbesondere des Bauernstandes dieser Länder, erwarben sich aber die zweiten Beherrscher derselben aus Habsburgs deutscher Linie — Maria Theresia und ihr Sohn Peter Leopold. Grossen Antheil daran hatte, dass die genannte Tochter Kaiser Karls VI der Lombardei in den Grafen Cristiani (1744—1758) und Firmian (1759—1782) zwei Statthalter gab, wie sie den vom wiener Hofe beherrschten Ländern nur äusserst selten beschieden gewesen. Sehr wahrscheinlich, dass die schmerzliche Einbusse der übrigen Provinzen der Halbinsel, die ihrem Geschlechte einst gehört, jene kluge Monarchin von der Nothwendigkeit überzeugte, in den ihr noch verbliebenen eine durchgreifende Aenderung des Regiments zu bewerkstelligen, um dem Verluste auch dieser vorzubeugen. Dem sei indessen wie ihm wolle, die historische Gerechtigkeit kann Marien Theresien das Anerkenntniss nicht versagen, dass ihre Regierung die beste gewesen, deren die Lombarden seit dem Untergange ihrer republikanischen Selbstständigkeit und Herrlichkeit sich erfreuten, und dass ihr Scharfblick in den beiden genannten trefflichen Gouverneuren die rechten Männer zur Durchführung einer so totalen System-Aenderung ausgefunden.

Zu den vornehmsten Sorgen derselben gehörte Hebung des so sehr herabgekommenen Ackerbaues, und zwar auf dem wirksamsten Wege, auf dem der Verbesserung der Lage des Landvolkes. Was dieser wie jenem bislang zumeist im Wege gestanden, war, neben der unmässigen Belastung des Grund und Bodens, vornehmlich die oben berührte höchst ungleiche und unredliche Vertheilung der Grundsteuern und anderen öffentlichen Abgaben. Es war darum kein kleines Verdienst, welches die in Rede stehenden trefflichen Staatsmänner durch Herstellung und Veröffentlichung eines musterhaften Katasters um die Lombardei und namentlich um deren Bauernstand sich erwarben. Früher als die meisten anderen europäischen Staaten, nämlich schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, hatte die Republik Mailand eine Landesvermessung vorgenommen und nach mehr als vierzigjährigen Arbeiten im J. 1248 auch ein Steuerkataster[2]) veröffentlicht, welches grosse Vorzüge

[1]) Repetti, Dizionario T. II, p. 242 sq. Poggi II, 277—285.

[2]) Wesentlichen Antheil an dessen Vollendung hatte jener treffliche Podestà Beno

vor dem über drei Jahrhunderte jüngern besass, dessen Anfertigung der erste habsburgische Beherrscher der Lombardei, Kaiser Karl V, aus Anlass seiner fortwährend steigenden Geldbedürfnisse und der durchaus veränderten Verhältnisse, verfügte. Letzteres, im J. 1568 publicirt, wimmelte aber dermassen von Fehlern und Auslassungen [1]), dass es die oben erwähnten Bemühungen der Städte, auf die Schultern der ländlichen Bevölkerung einen unverhältnissmässigen Antheil der Steuern zu wälzen, nicht wenig erleichterte und unterstützte. Da nun die Bauern von der ihnen seit Jahrhunderten verbleibenden Hälfte des Rohertrages diese sammt und sonders ausschliesslich zu bestreiten hatten, wird leicht zu ermessen sein, wie gewaltig sie, und damit auch die Bodenkultur, unter dem Drucke jenes karolinischen Katasters zu leiden hatten. Die daher rührenden flehendlichen und dringenden Bitten aus allen Theilen der Lombardei hatten endlich auch Kaiser Karl VI bewogen, im J. 1718 die Aufnahme eines neuen Flurbuchs anzuordnen, die aber, weil man die Sache verkehrt angriff und mit lächerlicher Pedanterie betrieb [2]), nach nutzloser Vergeudung einiger Millionen nur zu bald wieder in's Stocken gerieth, erst unter der Regierung seiner trefflichen Tochter (1749) neuerdings frisch aufgegriffen und mit grosser Umsicht und Unparteilichkeit [3]) nach zehnjährigen Arbeiten zu Ende gefördert wurde; im J. 1759 erfolgte die Veröffentlichung dieses Katasters.

Die am 30. December 1755 vorausgegangene Verleihung einer, man möchte sagen überraschend freisinnigen Gemeinde-Verfassung, sowol der städtischen wie der bäuerlichen Gemeinden, war die zweite grosse Wohlthat, welche die Bevölkerung der Lombardei, und zumal die ländliche, Marien Theresien verdankte. Gegründet auf das goldene Princip gerechter und umfassender Vertretung aller Steuerpflichtigen, gewährte sie allen, bürgerlichen wie bäuerlichen, Gemeindegliedern unbeschränktes Stimmrecht in sämmtlichen sie betreffenden Angelegenheiten und Theilnahme an der jährlichen Wahl ihrer Obrigkeiten und Vertreter, wie der Verwalter ihres Vermögens, zu welchen aber diejenigen nicht gewählt werden durften, von denen am meisten zu

---

Gozzadini aus Bologna, der sich um Ackerbau und Schifffahrt im Mailändischen auch das unsterbliche Verdienst der Herstellung eines grossartigen Bewässerungs- und Schifffahrts-Kanals im Jahre 1257 erwarb. Carli, Il Censimento di Milano p. 2. Verri, Storia di Milano T. II, p. 42.

[1]) Czörnig, Die lombardische Gemeindeverfassung S. 18.

[2]) Burger, Reise durch Ober-Italien, mit vorzügl. Rücksicht auf d gegenwärt. Zustand d. Landwirthschaft Bd. II, S. 231 (Wien 1831—1832. 2 Bde.).

[3]) Questa operazione fu condotta con una saviezza, imparzialità, e sagacità che servira sempre di modello a chi vorra imitarla. Pecchio a. a. O. p. 107.

befürchten stand, dass sie ihren Einfluss zumal auf die minder urtheilsfähigen Bürger und Bauern zum Nachtheile derselben wie der Gesammtheit missbrauchen möchten — Geistliche und Militärpersonen. Von einer so eifrigen Freundin des Klerus, wie Maria Theresia war, gewiss eine merkwürdige Bestimmung, kaum minder denkwürdig, als die Thatsache, dass die Italiener sonach das erste Beispiel der Einführung, oder vielmehr Wiedererweckung einer Volksvertretung einer Habsburgerin verdanken. Es ist keiner der kleinsten Anlässe des, ihm in unseren Tagen so verhängnissvoll gewordenen, tiefen unversöhnlichen Hasses der Lombarden gegen den österreichischen Hof gewesen, dass derselbe seit dem J. 1815 diese, ihnen von Marien Theresien verliehene und gewissenhaft aufrecht erhaltene treffliche Gemeindeordnung vielfach verstümmelt, in ihren wichtigsten Bestimmungen wieder aufgehoben hat[1]).

Selbstverständlich ist sie zumal der Erlösung des Landvolkes von dem, seit mehr als zwei Jahrhunderten auf ihm so verzehrend lastenden Drucke seiner adeligen und geistlichen Gutsherren ungemein förderlich geworden. Der lombardische Bauer hatte in dem ihm eben so wol wie seinem Grundherrn verliehenen unbeschränkten Stimmrechte in allen Gemeinde-Angelegenheiten ein sehr kräftiges Präservativ gegen die Bedrückungen des Letztern, in der diesem bereiteten Nothwendigkeit, seine Pächter in jedem Jahre wiederholt als gleichberechtigte Gemeindeglieder anerkennen und behandeln zu müssen, ein ungemein wirksames Mittel erhalten, ihn von der Höhe seines Stolzes und seiner Einbildung zur bescheidenen Menschlichkeit herabzuziehen, die Kluft allmählig auszufüllen, die bislang zwischen ihnen gähnte. Da die Kaiserin daneben auch die Majorate[2]) und die noch bestehenden Lehnsverhältnisse, so wie viele Patrimonial-Gerichtsbarkeiten nach und nach aufhob, die noch geduldeten erheblich einschränkte und sorgfältig überwachen liess, so wurde die Stellung der lombardischen Landleute und Pächter ihren Grundherren gegenüber der der englischen bald ziemlich ähnlich.

Dass auch der Anbau des Landes in beziehungsweise kurzer Zeit dem Britanniens sehr nahe kam, war grossentheils dem erwähnten, im Jahre 1759 publicirten Steuerkataster und den ihm zu Grunde gelegten Principien zu danken. Denn mit dem grossen Vorzuge einer durchaus gerechten und mässigen Besteuerung des Grundvermögens vereinte solches auch den der Aufhebung aller bisherigen Steuerfreiheiten, selbst der Geistlichkeit, so wie den höchst seltenen einer ungemein wirksamen

---

[1]) Czörnig a. a. O. S. 56 f. Carli, Il Censimento p. 91 sq. Pecchio p. 117 sq.

[2]) Milano e il suo Territorio T. I, p. 58.

Aufmunterung zur Kultur des Bodens. Ganz merkwürdig ist, durch welch' einfaches Mittel ein so bedeutsames Resultat erzielt wurde. Es bestand[1]) lediglich in dem in dem fraglichen Kataster aufgestellten und unverbrüchlich festgehaltenen Grundsatze, dass alle in diesem als unangebaut bezeichneten Ländereien, auch wenn sie später unter den Pflug kommen und noch so reiche Früchte tragen würden, mit keiner höhern als der höchst geringfügigen Steuer belegt werden sollten, die von ihnen zur Zeit entrichtet worden, als sie noch völlig brach lagen. Eben so wurden alle Verbesserungen der Bodenkultur, die Eigenthümer oder Pächter vornehmen würden, mittelst der Bestimmung vornherein belohnt, dass die kultivirten Grundstücke, wie ansehnlich ihr Ertrag auch immer gesteigert werden möchte, nie höher besteuert werden dürften, als sie in dem fraglichen Kataster einmal angesetzt waren. Und in gleicher Weise wurden alle Verschlechterungen jener vornherein durch die Festsetzung bestraft, dass die im Kataster als angebaut bezeichneten und taxirten Ländereien, wenn ihr Ertrag durch Trägheit oder schlechte Wirthschaft sich auch noch so bedeutend vermindern sollte, die vermöge des Katasters sie treffende Steuer zu zahlen dennoch fortfahren müssten. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass das eine sehr gelungene Lösung des schwierigen Problems war, den Fleiss des Landmannes anzufeuern und zu belohnen, Faulheit und Liederlichkeit ihm zu verleiden, zu bestrafen.

Kaum wird es der ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, dass der edle und erleuchtete Kaiser Joseph II bezüglich der Lombardei ganz in die Fusstapfen seiner trefflichen Mutter trat. Er beseitigte vollends die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels, so wie alle noch vorhandenen Reste seiner lehnsherrlichen Rechte, liess zur Förderung der ökonomischen Kenntnisse der Bauern von Mitterpachers trefflichen «Elementen des Ackerbaues» eine mit zweckmässigen Anmerkungen[2]) versehene italienische Uebersetzung (1784) unter jenen unentgeldlich vertheilen und stiftete zur ferneren Ermunterung der Bodenkultur nicht unbedeutende Preise für fleissige Landwirthe.

Wunderbar war die Wirkung, wie dieser ächt staatsmännischen Politik Marien Theresiens und ihres grossherzigen Sohnes hinsichtlich der Lombardei überhaupt, so namentlich die der hier hervorgehobenen der ländlichen Bevölkerung derselben erwiesenen grossen Wohlthaten auf

---

[1]) Carli a. a. O. p. 131.

[2]) Von Paolo Lavezari. Der ersten Auflage dieser Elementi d'Agricoltura (1784. 3 Bde.) reiheten sich noch mehrere spätere an.

letztere und den Flor des Ackerbaues. Wie rasch dieser emporblühete, ist zur Genüge aus der einen Thatsache zu entnehmen, dass es zur Zeit der Aufnahme des Katasters, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, in der so überaus fruchtbaren Provinz Lodi ungefähr 23,000 Ruthen noch völlig unangebauten Landes, gegen Ende desselben deren aber keine hundert mehr gab! Nicht minder merkwürdig sind die grossen Ersparnisse, die erzielt wurden, und die daherrührende sehr bedeutende Verminderung der Steuern, seitdem, in Folge der erwähnten Gemeindeverfassung, die Steuerpflichtigen selbst einen so wesentlichen Antheil an der Verwaltung, und zumal an der Vertheilung und Erhebung jener hatten. In den J. 1747—1749 mussten diese zur Bestreitung der Kosten der Provinzial- und Communal-Verwaltung jährlich 11,349,139, im J. 1763 aber nur 8,532,754 und im J. 1767 gar nur 8,417,873 mailänd. Lire aufbringen! Da wird die überaus rasche Zunahme der Bevölkerung allerdings begreiflich genug! Da in den JJ. 1703—1748 mehr als der dritte Theil der Lombardei mit mehr als einer Million Einwohner an das Haus Savoyen abgetreten worden, so zählte der hier in Rede stehende österreichisch gebliebene Theil derselben im J. 1749 nicht mehr als 900,000, im J. 1772 aber wieder 1,110,078 und zwanzig Jahre später 1,324,150 Seelen! Damit stand es denn auch vollkommen im Einklange, dass die unter der spanischen Regierung fast auf Null herabgesunkene Ausfuhr der reichen Naturerzeugnisse der Lombardei im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts wieder eine ganz bedeutende Höhe erreichte. Für Seide allein kamen damals aus der Fremde jährlich an zwei Millionen Thaler in das Land, für Wolle nahezu 1,200,000, für Korn gegen 800,000, für Pferde und Hornvieh über 2,000,000, für den berühmten Parmesankäse an 400,000, und für Lein gegen 300,000, zusammen also über sechs und eine halbe Million (preussischer) Thaler[1]).

Ein würdiges Seitenstück zu dieser ruhmvollen, die Lombardei zu einem der blühendsten und reichsten Länder Europas erhebenden, Waltung Marien Theresiens und Josephs II in derselben bildete die 25jährige (1765—1790) ihres Sohnes, und beziehungsweise Bruders, Peter Leopold in Toscana, welcher nachmals (1790) als Leopold II den deutschen Kaiserthron bestieg, und wol einer der sprechendsten Beweise ist, wie mächtig ein Regent selbst von bloss mittelmässigen Geistesgaben, denn nur die besass dieser Habsburger, das Glück eines Volkes,

[1]) Carli pp. 46. 132 sqq. Czörnig S. 46. Büsching, Magazin f. d. neue Histor. und Geograph. Bd. XI, S. 368. Hasse, Gesch. d. Lomb. Bd. IV, SS. 42. 217. Burger, Reise Bd. II, S. 253.

das Gedeihen eines Staates zu fördern vermag, wenn er mit gesundem Menschenverstand ein gutes, menschenfreundliches Herz verbindet. Wenn auch alle Zweige der Staatsverwaltung ihm die erheblichsten Verbesserungen zu danken hatten, so doch die wichtigsten und segensreichsten Reformen der Bauernstand und die Landwirthschaft[1]), da diese dem in Rede stehenden trefflichen Fürsten ganz besonders am Herzen lagen. Aus der langen Reihe der von ihm zu dem Behufe gegebenen Gesetze kann hier nur der wesentlichsten gedacht werden. Eröffnet wurde jene durch das wichtige, die alte verkehrte noch bis dahin fortwirkende mediceische Gesetzgebung über den Getreidehandel gründlich beseitigende, diesen durchaus freigebende Edict (v. 18. Sept. 1767) sowie mit der Aufhebung aller Mehl- und Brodtaxen, und mit der Befreiung auch des Viehhandels (1769) von den unsinnigen Fesseln, die ihn seit uralter Zeit in Toscana drückten. Nach dem Vorgange seiner trefflichen Mutter in der Lombardei verlieh Peter Leopold auch seinem Lande (1770) eine sehr freisinnige Gemeindeverfassung, so wie das grosse Gut einer durchaus gleichmässigen Besteuerung alles Grundbesitzes, mit Aufhebung aller ihr bislang entgegengestandenen Privilegien, selbst die der grossherzoglichen Domainen und der Geistlichkeit nicht ausgenommen. Am erspriesslichsten sind dem Landmanne und der Landwirthschaft jedoch die von Peter Leopold ausgegangene Abschaffung der alten so verderblichen Jagdgesetze (Juli 1772) und der Frohndienste (Juni 1776) so wie aller übrigen Spuren der Unfreiheit des Bauernstandes, die Auflösung der bestehenden Fideicommisse oder Majorate (22. Febr. 1789) und das damit verbundene Verbot der Stiftung neuer, sowie die Bemühungen dieses Fürsten um ergiebigere Benützung des von seinen alten Fesseln befreieten Grund und Bodens geworden, und zwar letzteres vornehmlich mittelst Umwandlung der bisherigen Zeitpächter in Erbpächter und kleine, durchaus freie Landeigenthümer.

Wie fast überall in Italien, herrschte auch in Toscana seit Jahrhunderten ausschliesslich das alte System der Ueberlassung der Ländereien an Zeitpächter, die nach Belieben fortgejagt werden konnten, und um so weniger zu nützlichen Reformen und besonderem Fleisse sich angespornt fühlten, da die Unsicherheit des Besitzes davon abschreckte, und zudem die altherkömmliche Pachtquote der Abgabe der vollen Hälfte des Roh-

[1]) Das Folgende ganz nach dem oben angeführten Werke: Die Staatsverwaltung von Toscana unter der Regierung K. Leopolds II. und zumal nach der Einleitung Crome's zum dritten Bande desselben S. XXII f., dem mehr erwähnten Poggis T. II, p. 275 sq. und einem Aufsatze Derichs v. J. 1782: «Zustand der Bauern in Toscana» in Schlözers Staats-Anzeigen Bd. II, S. 437 f.

ertrages an den Grundherrn jenen ohnehin keine besonders lohnenden Früchte verbesserten und emsigern Wirthschaftsbetriebes in Aussicht stellte. Es war Peter Leopolds grosses Verdienst, diese bedeutendste Schattenseite der Zeitpacht erkannt und auch das wirksamste Mittel zur Herbeiführung der angedeuteten Umgestaltung derselben ausgefunden zu haben. Er verfügte nämlich (2. Juni 1777 und 25. Aug. 1778), dass alle grossherzoglichen Domainen, sowie alle Güter der Gemeinden, geistlichen Genossenschaften und frommen Stiftungen entweder in kleinen Parzellen verkauft oder an Erbpächter, mittelst öffentlicher Versteigerung oder privatim, ausgethan werden sollten. Der Kauf- so wie der Pachtschilling der Grundstücke sollte nach dem zehn- und nach Umständen auch nach dem zwanzigjährigen Durchschnittsertrage derselben bemessen, nicht nur die ganze männliche, sondern nach deren Erlöschen auch die weibliche Nachkommenschaft des Erbpächters, gegen eine sehr mässige Antrittsgebühr, diesem von Geschlecht zu Geschlecht succediren; verwirkte er durch Nichterfüllung der stipulirten Bedingungen das Gut, so blieb doch sein nächster Verwandter oder Erbe zur Uebernahme desselben berechtigt. Auch ward den Erbpächtern, die alle 29 Jahre dem Grundherrn eine Recognition mit einem Pfund weissen Wachses zu leisten und eine genaue Beschreibung der Beschaffenheit des Gutes zuzustellen hatten, die Befugniss freier Verfügung über dieses mittelst Testaments sowie rechtsgültiger Acte unter Lebenden und ferner das Recht eingeräumt, es hypothekarisch zu verpfänden, letzteres jedoch dem jährlichen Pachtkanon unbeschadet. Peter Leopold gewährte mithin auch dem blossen Erbzinsgute die wesentlichsten Vortheile des eigenthümlichen, des Allodial-Besitzes, was nicht unerheblich dazu beigetragen haben mag, dass schon in den ersten Jahren nach dem Erlasse der hier in Rede stehenden Verordnungen, zwar nicht viele kleine Grundeigenthümer, aber desto mehr Erbpächter in Toscana angetroffen wurden.

Dank der weisen, überall von einem wohlthuenden Geiste gediegener Humanität beseelten Waltung Peter Leopolds war Toscana nach der Lombardei gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die blühendste, wohlhabendste, gebildetste und sittlichste [1]) Provinz Hesperiens.

Die übrigen Theile desselben zeigten damals hinsichtlich der Zustände des Landvolkes und der Landwirthschaft meist einen sehr unerfreulichen Gegensatz, den traurigsten indessen das Königreich beider Sicilien.

---

[1]) Pietro Leopoldo gustò la gioia da niun altro principe goduta giammai, di veder vuote per molti giorni le carceri dello stato. Poggi T. II, p. 341. Vergl. noch Landucci im Giornale Agrario Toscano T. X, p. 149 sq.

DRITTES KAPITEL.

Eben so denkwürdig wie betrübend ist die Thatsache, dass in diesem die besten Tage seiner ländlichen Bevölkerung wie der grösste Flor des Ackerbaues in jene erste Hälfte des Mittelalters fallen, wo Griechen, Longobarden und Saracenen hier herrschten, oder vielmehr um den Besitz des Landes mit einander in ewigem Streite lagen. Zumal die öfteren Streif- und Raubzüge der Muselmänner nach dem süditalischen Festlande haben auf die Stellung des dortigen Bauernstandes zu seinen Grundherren, wie sonderbar das auch klingen mag, im Ganzen vortheilhaft eingewirkt, in ähnlicher Weise nämlich, wie die mehrhundertjährigen Kämpfe zwischen ihren Glaubensbrüdern und den Christen auf der iberischen Halbinsel. Sowol um den von jenen verheerten Landstrichen neue Ansiedler zu gewinnen, wie auch um die Bauern der von ihnen verschonten gegen die, solche nicht selten eifrig werbenden, Lockungen anderer Gutsherren zu stählen, sie von der Uebersiedelung zu diesen abzuhalten, sahen die adeligen und geistlichen Grossen zu einer sehr milden Behandlung ihrer Grundholden sich genöthigt, die darum in diesen Gegenden auch damals schon nicht selten persönlich freie, von Leibeigenschaft nicht gedrückte, Menschen waren[1]). Wesentlichen Antheil hieran hatte auch der Umstand, dass die benachbarte Insel Sicilien etwa dritthalb Jahrhunderte lang (von 827 — 1072) von den Beken-

---

[1]) Sehr unterrichtend über die Verhältnisse des süditalischen Landvolkes in der hier in Rede stehenden Zeit ist ein uns überlieferter Vorgang aus der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts. Abt Aligernus, der dem Kloster Monte-Cassino vom J. 949 bis zum J. 986 vorstand (Series Abbat. Cass. ap. Muratori, Scriptor. Rer. Ital. T. V, p. 213), warb für mehrere, von den Saracenen verwüstete, Theile des Klostergebietes emsig neue Anbauer unter der ländlichen Bevölkerung der Umgegend, deren er auch eine grosse Menge gewann (Leon. Ostiens. Chron. Casin.: Muratori, Scriptor. T. IV, p. 341), aus welcher Thatsache klärlich erhellt, dass das durchaus freizügige, also auch persönlich freie, nicht an die Scholle gebundene Menschen gewesen sein müssen, da ihre bisherigen Grundherren ihrem Abzuge sonst ohne Zweifel sich widersetzt haben würden. Aligernus musste jedoch, um jene neuen Ansiedler zu gewinnen, zum Abschlusse förmlicher Verträge mit ihnen sich bequemen, kraft welcher sie das anzubauende Land auf 29 Jahre zu völlig freiem erblichen Besitze gegen sehr mässige Pachtquoten erhielten. Sie brauchten nämlich nur den siebenten Theil der Brod- und Hülsenfrüchte, sowie den dritten (manche jedoch zwei Fünftel) des Ertrags der Weinberge dem Kloster jährlich abzugeben, und eine mässige Geldsteuer (per singulos annos censum *denareos argenteos* qui dicitur eufingos *duodecim*) zu entrichten, wogegen dieses ihnen das zum Aufbau ihrer Häuser und Wirthschafts gebäude erforderliche Material unentgeldlich lieferte, und ihnen so wie ihren Erben nach Ablauf dieser Contracte vollkommene Freizügigkeit urkundlich zusicherte. Von Frohndiensten und sonstigen derartigen Leistungen ist in letzteren keine Rede. Tosti, Storia della Badia di Monte-Cassino, T. I, pp. 147. 223 sq. (Napoli 1842. 3 TT. Lex. 8.).

nern des Propheten beherrscht wurde, in welcher Zeit sie zu einer seitdem nie mehr erreichten Blüthe sich erhob. Es ist das schon zur Genüge aus der einen Thatsache zu entnehmen, dass ihre Bevölkerung, die im Jahre 1842 nicht mehr als 1,974,186 Seelen betrug, im elften Jahrhundert aus 800,000 Köpfen mehr bestand[1]), woher denn auch das damals sich fortwährend geltend machende Bedürfniss der Gründung neuer, so wie der Erweiterung der vorhandenen Städte rührte[2]). Dies fröhliche Gedeihen war des glücklichen Umstandes Frucht, dass die muselmännischen Eroberer des fraglichen Eilandes sowol dessen vorgefundene Bewohner wie alle Einwanderer jedes Glaubens mit derselben klugen Milde und Toleranz behandelten, welche die Söhne des Islam vordem gegen die unterworfenen Christen Spaniens bewiesen[3]). Die Sicilianer hatten ebenfalls nicht nur die unbehinderte Ausübung ihrer Religion und im Ganzen auch ihre bisherigen Gesetze, sondern selbst ihren Grundbesitz gegen eine sehr geringe Jahresabgabe behalten, nur Kriegsgefangenen und Aufrührern ward letzterer entzogen. Die für die Bauern des süditalischen Continents daherrührende Leichtigkeit, wenn sie mit ihrem Loose in der alten Heimath nicht zufrieden waren, bei den Saracenen Siciliens, die sie mit offenen Armen aufnahmen, eine neue und ein erträgliches Dasein zu finden, steigerte nun noch die für ihre Gutsherren, aus den angedeuteten Gründen, vorhandene Nothwendigkeit, sie menschlich und rücksichtsvoll zu behandeln.

Mit der um die Mitte des elften Jahrhunderts vollbrachten Eroberung des neapolitanischen Festlandes, und der ihr bald (1072) folgenden auch der Insel Sicilien durch die französischen Normannen, wurde im mittäglichen Italien jene Institution erst recht eingebürgert, die nachmals mehr als in irgend einem andern Theile der Halbinsel zum verzehrendsten Fluche des Landvolkes wie der Landwirthschaft ausartete — das Lehnswesen. Die Natur der Eroberung durch die Söhne des Barons Tancred von Hauteville mit Hülfe anderer normännischen Ritter und Landsleute bedingte schon eine sehr wesentliche Betheiligung dieser an der gemachten reichen Beute; die Gefährten und Waffengenossen Wilhelm Eisenarms würden ihn nimmer als erstes Oberhaupt des neuen Staates ausgerufen und anerkannt haben (1043), wenn derselbe nicht gleich die grössere Hälfte der gewonnenen Länder ihnen zum Lehnbesitze

---

[1]) Nämlich aus 2,773,404. Neigebaur, Sicilien, dessen polit. Entwicklung und jetzige Zustände SS. 14. 27 (Leipzig 1848).

[2]) Arena — Primo, Storia civile di Messina T. I. Part. I p. 163 sq. (Palermo 1841).

[3]) Vergl. oben S. 19.

überlassen hätte[1]). Damit wurde der Feudalismus auch in Süd-Italien zum Fundament, Mittelpunkt und beherrschenden Principe des gesammten Staatslebens und zwar, nach einer um die Mitte des zwölften Jahrhunderts getroffenen Bestimmung, in der Art erhoben, dass jedes Lehn, welches seinem Besitzer ein Jahreseinkommen von zwanzig Unzen oder 120 neapolitanischen Dukaten gewährte, dem Könige einen Ritter und zwei Fussknechte zu allen Kriegszügen zu stellen hatte. Denkwürdig erscheint hierbei die, an eine ähnliche Einrichtung im heil. römischen Reiche deutscher Nation erinnernde, Eigenthümlichkeit, dass es im sicilischen in den Tagen der Normannen und noch in viel späterer Zeit auch Lehne gab, die zur Stellung eines halben Ritters oder gar eines Viertel von einem Ritter verpflichteten. Wer nämlich nur so viele Bauern besass, dass er von ihnen jährlich nicht mehr als zehn Unzen Einkommen hatte, musste einen halben Ritter stellen, und wem jene nur fünf Unzen eintrugen, ein Viertel von einem Ritter[2]).

Trotz der, schon hieraus sich ergebenden, Sonderung der Bevölkerung in Herren und Knechte blieb doch das Loos der ländlichen Bevölkerung im Ganzen erträglich, so lange im Reiche beider Sicilien die kräftigen Monarchen aus dem normännischen und dem ihm nachfolgenden hohenstaufen'schen Hause walteten, welche die Lehns-Aristokratie mit starker Hand nieder-, in den gebührenden Schranken hielten[3]). Es gab doch noch immer, und zumal auf den königlichen Domainen, eine nicht unbedeutende Anzahl freier Bauern[4]), und wenn die auf den Gütern des Adels und der Kirche ansässigen auch fast durchgehends unfrei, an die Scholle gebunden und selbst leibeigen waren, so sind sie doch sehr weit entfernt von der faktischen Rechtlosigkeit gewesen, der sie später verfielen. Und zwar vornehmlich deshalb, weil die normännischen Könige ihren weltlichen wie geistlichen Grossen meist nur die Civil-Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zu gestatten, die Criminal-Jurisdiction über diese aber sich selbst vorzubehalten pflegten, und jene durch ihre Justizbeamten überhaupt eifrig überwachen liessen[5]). Zwar

[1]) Petit de Baroncourt, De la Politique des Normands pend. la conquête des Deux-Siciles p. 38 sq. (Paris 1846.) Gregorio, Considerazioni sopra la Storia di Sicilia T. I, p. 22 sq. (Palermo 1805—1816. 6 TT.)

[2]) Galanti, Histor. u. geogr. Beschreibung beider Sicilien Bd. I, S. 111 (der deutsch. Uebersetz. v. Jagemann, Leipzig 1790—1795. 5 Bde.).

[3]) Winspeare, Storia degli Abusi feudali T. I (et unic. Napoli 1811), p. 38 sq.; ein eben so wichtiges als seltenes Werk.

[4]) Gregorio a. a. O. T. II, p. 169.

[5]) Gregorio T. VI, p. 72: Era stato con assai saviezza istituito dal re Rugieri (der Zweite, regierte von 1111—1154) e confermato dall' imperador Federigo (II) per ciascuna provincia o valle della Sicilia un giustiziero con la più ampla giurisdizion criminale, *ed*

massten in den anarchischen Zeiten gegen Ausgang des zwölften und im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts nicht wenige der Magnaten auch die hohe, die peinliche Gerichtsbarkeit sich an. Aber der grosse, seine Zeit weit überragende Hohenstaufe Kaiser Friedrich II, der von dem so richtigen Grundsatze geleitet wurde, dass der Wohlstand der Beherrschten die sicherste Basis desjenigen ihrer Beherrscher bilde, der schon deshalb das Landvolk mit seltenem Eifer gegen die Bedrückungen der Barone schützte [1]), und überhaupt sein Möglichstes that [2]) zur Verbesserung der Lage desselben wie zur Hebung des Ackerbaues, unter anderen auch auf allen Krongütern die Leibeigenschaft der Bauern (1231) aufhob, entriss nicht allein diesen Usurpatoren das Recht über Leben und Tod ihrer Leibeigenen und Hörigen, sondern er entzog es selbst jenen Grundherren, welchen es von der Gnade seiner Vorfahren auf dem sicilischen Throne verliehen worden [3]).

Einige Uebereinkünfte zwischen dem Kloster Monte-Cassino und verschiedenen ihm unterthänigen Landgemeinden aus der hier in Rede stehenden Zeit geben erwünschte Aufschlüsse über die damaligen Verhältnisse zwischen Grundherren und Bauern im sicilischen Reiche. Man entnimmt aus denselben, dass die Lage der Letzteren hier in jenen Tagen doch ungleich besser war, als z. B. in Frankreich und Deutschland. Von dem auf ihren dortigen Berufsgenossen so schwer lastenden Unfuge der «todten Hand» und ihrem Ausflusse, dem verhassten «Besthaupte», wie überhaupt noch von mehreren anderen Bedrückungsrechten der dasigen Grundherren war hier nirgends die Rede, indem den sicilischen Landleuten ein unbeschränktes letztwilliges Verfügungsrecht über ihren Nachlass und ihren Verwandten, mitunter selbst den entferntesten, ein eben so unbestrittenes Erbrecht im Falle testamentlosen Hintrittes gestattet war. Misshandlungen Leibeigener, und sonstige Freiheiten, die sich Ritter und Edle gegen diese anderwärts ganz unbedenklich erlauben mochten und tagtäglich erlaubten, waren hier strenge untersagt und wur-

---

ei dovea sempre visitare la sua provincia e punire sul luogo i delitti, *e tenere in soggezione i magistrati locali si nel demanio, che nelle baronie del suo territorio.*

[1]) Winspeare a. a. O. T. I, p. 37 und Note p. 44 sqq.

[2]) Del Re, Descrizione topogr. fis. econom. polit. de' Reali Dominj al di qua del Faro nel Regno delle due Sicilie T. I, p 128 (Napoli 1830—1836. 3 TT.): Federico . . . promosse con largizioni le arti, il commercio, l'agricoltura e la pastorizia: *sostenne gli agricoltori nel possesso delle terre che avevano migliorate:* diede in enfiteusi i terreni paludosi e boscosi de' suoi demani . . . *ed ebbe per base che la ricchezza de' sudditi formava quella dello Stato,* e che non era perduto ciò che riverberava in loro vantaggio.

[3]) Gregorio T. I, p. 105. T. III, p. 70 sqq.

den empfindlich geahndet[1]). Die jenen obliegenden Frohndienste sind genau bestimmt, und im Ganzen ebenso mässig gewesen wie die Grundsteuern und übrigen von ihnen geforderten Leistungen, welche die Bauern überhaupt zu verweigern berechtigt waren, so lange ihnen vom Kloster z. B. kein Ersatz ihres requirirten oder bei den Frohnden gefallenen Viehes geleistet worden[2]).

Nach dem Untergange der Hohenstaufen ist das sicilische Reich bekanntlich fast durch zwei Jahrhunderte von verschiedenen Dynastien beherrscht worden; während das Festland dem Hause Anjou anheim-

---

[1]) Urk. des (v. 1188 — 1209 regierenden) Abtes Roffredo v. Monte - Cassino für die Landgemeinde Ponte corvo v. J. 1190: Tosti, Storia della Badia di Monte - Cassino T. II, p 198 sq.: Nullus militum verberet hominem alterius, pro eo quod ipse verberavit hominem suum. Nullus militum aliquem de populo audeat verberare, nisi evidens culpa praecesserit. *Si quis violenter corruperit aliquam foeminam suam* (d. h seine Leibeigene), *aut accesserit ad uxorem hominis sui* (seines Leibeigenen), *perdat dominium illius hominis.*

Urk. desselben Abtes für die Bauerngemeinde St. Angelo in Theodice ohne Jahr: Ebendas. T. II, p. 201 sq.: Si quis vestrum sine testamento mortuus fuerit, et parentes relinquit, ipsi in omnem substantiam ejus succedant. *sicut lex est,* salvo servitio S. Benedicti (des Klosters), et si testamentum de rebus suis facere voluerit, potestatem ei concedimus judicare ac disponere infra terram S. Benedicti quomodo et qualiter voluerit. — Dass auch andere, der Abtei unterthänige Landgemeinden diese Befugnisse ebenfalls besassen, ersieht man aus weiteren bei Tosti abgedruckten Urkunden, wie z. B. aus der des Abtes Bernardo für St. Germano v. J. 1267 T. III, p. 87. Hier erstreckte sich das Erbrecht der Verwandten sogar usque ad septimum gradum.

[2]) Angef. Urkunde des Abtes Roffredo für St Angelo in Theodice bei Tosti T. II, p. 202: Vos qui modo servitio (Frohndienste) incumbitis victis a nostra curte recipiatis. Vos qui modo cum equis servire debetis, si aliqua necessitate cogente, quando equos vestros vobis abstulerimus, aut ubicumque mortui fuerint propter servitium nostrum concedimus *ut terraticum* (Grundsteuer, vergl. Muratori, Antiquitat. Ital. T. II, p. 9) *non detis nec aliquod servitium faciatis, donec vobis a curia nostra restituantur . . . .* Vos qui rusticanorum servitium facere debetis, aliam vicendam laborare non cogamini nisi illam de S Laurentio quantum vestra consuetudo est.

Urk. des Abtes Bernardo für St. Germano v. J. 1267 T. III, p. 85: Item concedimus, *confirmamus vobis,* qui nobis et monasterio cum equis servire debetis, si aliqua necessitate contingente vobis ipsos equos abstulerimus, aut ubicumque pro nostro servitio mortui fuerint, *ut terraticum non detis nec servitium faciatis, sed rationes ad ipsum servitium pertinentes recipiatis et habeatis, donec curia equos vobis restituat.*

Und in dem, die bisherigen Leistungen der Unterthanen des Klosters in der diesem gehörenden Herrschaft St. Elia zusammenfassenden, Dienstregister v. J. 1270 bei Tosti T. III, p. 70 sq. heisst es unter andern: ille, qui habet par bovum, tenetur praestare praedicto monasterio *quatuor operas* (Tage) *annuatim cum ipsis bobus,* duas videlicet ad recalhandum, et reliquas duas ad seminandum, et reddere unam gallinam in nativitate Domini, et unam gallinam in Resurrectione ejusdem. *Ille vero qui caret bobus, eodem modo tenetur praestare, quatuor operas de persona sua,* videlicet duas ad metendum et duas ad triturandum, et tenetur praestare unam gallinam in Nativ. Dom. et unam in Resurrectione ejusdem.

fiel, gehorchte die Insel seit der blutigen nach ihr benannten Vesper (1282) Regenten aus dem Königsgeschlechte Aragoniens. Diese Trennung ward namentlich für den Bauernstand, und ganz besonders, wie auch am frühesten, für den des Eilandes Sicilien zu einem schweren Verhängniss. Die ersten kräftigen Angiovinen vermochten doch noch immer den Adel einigermassen in Schranken zu halten, und ihm zumal die Usurpation der Criminal-Gerichtsbarkeit über seine Grundholden, nach welcher derselbe mit ungemeiner Lüsternheit gierte, im Allgemeinen zu wehren [1]), wenngleich sie sich zu einzelnen Verleihungen bequemen mussten. Dagegen sahen schon die ersten Aragonesen durch den leidigen Umstand, dass sie die Erwerbung der Insel vornehmlich dem Adel verdankten und diese auch nur mit dessen Hülfe gegen die rastlosen Wiederentreissungs-Versuche der Angiovinen zu behaupten vermochten, dass sie die Barone gegen die ewigen Lockungen der Letzteren zu stählen sich fortwährend sehr angelegentlich bemühen mussten [2]), auch zu grosser Connivenz den Edelleuten gegenüber sich genöthigt. Darum glückte es bereits gegen Ende des dreizehnten und im Beginne des folgenden Jahrhunderts einer bedeutenden Anzahl der angesehensten Adelsgeschlechter der Insel, von den Regenten derselben auch die Verleihung der Criminal-Jurisdiction, des sogenannten Meri et mixti Imperii über ihre Hintersassen zu erlangen [3]). Der dadurch noch gesteigerten Begierde der übrigen, nach Erwerbung desselben bedeutsamen Privilegiums, eröffnete sich sowol in Sicilien, wie auf dem neapolitanischen Festlande aber ein weiter Spielraum seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo hier wie dort anhaltende Bürgerkriege und Parteikämpfe wütheten, das Scepter schwachen, zum Theil weiblichen, und auch ganz unfähigen Händen überkam, und während einiger Menschenalter fast nur in solchen ruhete.

Diese anarchischen Zeiten haben nun über Süditaliens Landvolk nicht nur damals das Vollmass der Drangsale ausgegossen, sondern sind ihm auch besonders dadurch ungemein verhängnissvoll geworden, dass sie eigentlich den Grund legten zu seiner langen, bis in unsere Tage fortdauernden Leidensnacht. Dass bereits unter den ersten Angiovinen die Stellung der Bauern ihren Grundherren gegenüber, wegen der Einschleppung vieler vorher unbekannter französischer Feudalrechte durch die

---

[1]) Gregorio, Considerazioni T. III, p. 79. Winspeare Note p. 71.

[2]) Gregorio T. IV, p. 17 sq.

[3]) Gregorio T. IV, p. 115 sq.

Gefährten Karls I, von Anjou [1]), eine erhebliche Verschlimmerung erfahren, erhellt einmal schon aus der Thatsache, dass damals Entweichungen jener in die königlichen Städte, um unleidlicher Bedrückungen sich zu entschlagen, so oft vorkamen [2]); dann, aus mehreren uns überkommenen Beschwerden [3]), welche verschiedene neapolitanische Landgemeinden im letzten Decennium des dreizehnten und im Beginne des folgenden Jahrhunderts an König Karl II gegen ihre Seigneurs richteten. Man erfährt aus denselben, dass diese ihren Hintersassen nicht nur ganz neue und ungebührliche, ja selbst äusserst kränkende [4]) Frohnden und Lasten aufgebürdet, bedeutende Summen sogar ohne den mindesten rechtlichen Vorwand durch Einkerkerung und schnöde Gewaltthaten abgepresst, sondern auch die Criminal-Gerichtsbarkeit über jene sich eigenmächtig angemasst, und diejenigen mit dem Tode bedroht hatten, die dieserhalb bei dem Könige Klage erheben würden. Nun war Karl II noch stark genug, solch' übermüthigen kleinen Despoten die verdiente Strafe angedeihen zu lassen [5]). Aber seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entbehrten, wie berührt, sowol seine Nachfolger auf dem neapolitanischen Throne wie die Beherrscher Siciliens dieser Fähigkeit, und da wird hiernach leicht zu ermessen sein, in welcher Weise die in Rede stehenden kleinen «Tyrannen», wie sie selbst in Staatsschriften und anderen coätanen Urkunden genannt werden, erst zu einer Zeit mit dem Landvolke umgesprungen sein mögen, wo die Träger der Krone ungleich abhängiger von ihnen, als sie es von denselben waren, und der Bauer daher thatsächlich gar keinen Schutz gegen ihren frevelnden Uebermuth besass. Es ist eben darum damals auch zu öfteren blutigen Aufständen der verzweifelnden Landleute gegen die Barone gekommen, welche von den Königen ausdrücklich amnestirt wurden,

[1]) Del Re a. a. O T I, p. 132: Si rese vie più grave il giogo coll' introduzione de' diritti feudali che vigevano nel ducato di Angiò. Què Francesi à quali erasi (von Karl I von Anjou) fatta concessione di feudi, costrinsero gli abitanti a macinar il grano nè loro molini, soggettarono i coltivatori nel tempo della messe e della vendemmia a personali servigi etc. *Un tal esempio venne imitato anche dagli altri* (d. h. den einheimischen) *feudatari.*

[2]) Scotti et Aprea, Syllabus Membranarum ad Regiae Siclae Archivum pertinentium T. I, p 187—188. T. II, Pars I, p. 126 (Neapoli 1824—1845. 2. TT. 4.)

[3]) Galanti a. a. O. Bd. II, S. 443 u Bd. III, S. 459 ff. Winspeare Note p. 51 sq.

[4]) Z. B. Item, quod dictus dom. Riccardus (de Claromonte) *quando aliqui canes moriuntur in domo sua*, mandat hominibus ipsius Terre *portare canes mortuos in collo seu in someriis ad sepelliendum*, dicendo quod propterea *quia fuerunt de nobili genere canum, non vult, quod lupi debeant de eis manducare.* Item, quod dict. dom. Riccardus cogit homines ipsius Terre habentes Capras ducere eas ad hospicium ipsius Domini, *ut ex lacte ipsarum catuli ipsius Dom. Riccardi nutriantur.* Galanti II, 448.

[5]) Galanti III, 478. Winspeare Note p. 63 sq.

*

weil es Nothwehr, das einzige Mittel der Befreiung von ganz unleidlichem Drucke gewesen [1])!

Die angedeutete lange traurige Nachwirkung der in Rede stehenden fast hundertjährigen Anarchie sowol in Neapel wie in Sicilien auf das Geschick des Landvolkes dieser Länder rührte aber [2]) vornehmlich daher, dass es während jener den meisten Baronen des Festlandes glückte, auch die unbeschränkte Criminal-Jurisdiction über ihre Hintersassen zu erwerben, theils durch Verleihung der sich bekriegenden Staatshäupter und Kronprätendenten, die dadurch Anhänger unter dem Adel zu gewinnen suchten — zumal die beiden Königinnen Johanna I und II machten einen sehr umfassenden Gebrauch von diesem Bestechungsmittel [3]) —, theils durch eigenmächtige, und von jenen nachmals aus demselben Grunde sanctionirte Anmassung. Und auf der Insel Sicilien war es in dem blutigen Gewirre dieser Unglückszeit, und zwar vornehmlich auf letzterem Wege, gar allen Baronen [4]) gelungen, die uneingeschränkteste Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden, mit Ausschliessung jeder Berufung an die königlichen Gerichtshöfe, zu erlangen.

Als König Alfonsos I starke Hand in den, unter seinem Scepter (1442) wieder, aber noch nicht dauernd, vereinten Reichen Neapel und Sicilien den Abgrund dieser fast hundertjährigen thatsächlichen Gesetzlosigkeit schloss, war die Uebermacht des Adels daselbst so fest gegründet, dass sogar der genannte kräftige Aragonier auf alle Versuche verzichten musste, die früher bestandenen Verhältnisse wieder herzustellen. Dennoch würde er schwerlich nicht allein zu einer allgemeinen Bestätigung alles Dessen sich verstanden haben, was die Barone seinen Vorgängern bislang abgetrotzt, usurpirt hatten, sondern gar noch zur Consolidation und Ausdehnung ihrer neu gewonnenen Rechte, wenn er nicht unglücklicher Weise statt legitimer Sprösslinge nur einen natürlichen Sohn, Ferdinand, besessen hätte. Es war sein Lieblingswunsch, diesem die Nachfolge wenigstens auf dem Throne Neapels zuzuwenden,

---

[1]) Gregorio T. V, p. 49 und Prove ed Annotaz. p. 33 sqq.

[2]) Tutto giorno i baroni formavan processi, incarceravano, condannavano alla galera ed ad altre pene i loro Vassalli senza darne niun conto al Governo. Bianchini, Storia econom.-civile di Sicilia T. I, p. 143 (Napoli 1841, 2 TT.).

[3]) Scotti et Aprea, Syllabus T. II, Pars II, p. 83. Winspeare Note p. 72 sq.

[4]) Anzi trascorse la licenza a segno, che *ciaschedun dei baroni* non solo non permetteva che le sentenze civili o criminali delle corte de' luoghi di sua giurisdizione si proponessero per appello alla Magna Curia; ma eziandio redendo la sua giustizia indipendente del tutto e come sovrana, introdusse, *che a lui si appellasse, edegli se ne costitui giudice superiore.* Gregorio T. V, p. 45.

wozu aber selbstverständlich vor Allem die Zustimmung des Adels erforderlich war. Der war auch so schlau, sie ohne Anstand zu gewähren, jedoch unter der Bedingung, dass der König dagegen nicht nur allen Baronen, welche die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden bereits besassen, solche für sich und ihre Nachkommen bestätigte, sondern sie auch all' denen erblich verleihe, die sie bislang noch nicht erworben. Alfonso I war schwach genug, seinem erwähnten heissen Verlangen dies bedenkliche Opfer (1443) zu bringen [1]).

Es war nicht der einzige schlimme Dienst von lange nachwirkenden sehr traurigen Folgen, den der in Rede stehende Monarch, obwol einer der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, dem Landvolke wie der Landwirthschaft Neapels und Siciliens erwies, indem diese Reiche ihm auch die Verpflanzung eines der verrufenen spanischen Mesta [2]) ähnlichen Unheils aus seinem Heimathlande Aragonien in ihre gesegneten Gefilde verdankten. Es bestand in der Umwandlung weiter Strecken des fruchtbarsten Bodens in Weideplätze für grosse Schafheerden, was bei der in König Alfonsos I Tagen, zumeist aus Anlass der vorhergegangenen langwierigen Bürgerkriege, so gewaltig geminderten Bevölkerung des sicilischen Reiches — das neapolitanische Festland zählte damals nicht mehr als anderthalb Millionen Einwohner [3]) — nicht bedenklich und ein ganz passendes Mittel schien, die vielen wegen Mangel an Händen, wüst liegenden Ländereien zu verwerthen. Als aber in der Folgezeit die Seelenzahl sich wieder hob, und es namentlich unter der Regierung der spanischen Vicekönige, sowol den Besitzern des Weidelandes wie der Viehheerden glückte, so manche der Privilegien der spanischen Mesta-Compagnie zu erwerben [4]), erwuchsen diese Triften und Heerden, ihre Besitzer und Pächter zu einer so argen Geissel des

---

[1]) Galanti I, 165 f.

[2]) Vergl oben S. 42 f.

[3]) Galanti I, 205. Bianchini, Storia della Finanze del Regno di Napoli p 163 (seconda Ediz. Palermo 1839. 3 Thle. in 1 Bd. mit fortlauf. Seitenzahlen).

[4]) Gregorio, Discorsi intorno alla Sicilia T. II, p. 116 (Palermo 1831. 2 TT.) — l'abolizione del barbaro *dritto della pastura.* Questa legge che e' un avanzo dei tempi feudali, mentre abilita alcune specie di animali a *poter pascolare in certi tempi nell' altrui podere*, fa che esso per tutto l'anno non si coltiva in modo, che alla sua ubertà per avventura conviensi. È veramente oltra che non si può murare, nè chiuder con ogni specie di siepe e di argine, onde non può garantirsi da' furti e dalle vetture, che vi entrano per evitare i passi cattivi delle pubbliche strade; non si farà giammai niuna piantagione, imperciocchè sarebbe certamente distrutta dagli animali di pascolo, ed, ecco impedita la più utile coltivation della terra. Perchè adunque si tolga ancor questo ostacolo ai progressi dell' agricoltura in Sicilia, si abolisse ora questo barbaro dritto.

Ackerbaues, dass sie wiederholt Hungersnoth über das Reich heraufführten [1]).

Nicht unerwähnt mag bleiben, wie die Barone der Insel Sicilien es anfingen, um von Alfonso I ebenfalls die Anerkennung und Erneuerung ihrer werthvollsten Errungenschaft aus den vorhergegangenen anarchischen Zeiten, der peinlichen Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, zu erhalten. Da das fragliche Eiland nicht dem erwähnten natürlichen Sohne des genannten Monarchen, sondern seinem Bruder Johann überkommen sollte, entbehrten die sicilischen Grossen des Mittels, dessen ihre festländischen Standesgenossen zu dem berührten Behufe sich bedient, und weil sie die Criminal-Jurisdiction, wie leicht zu erachten, weidlich missbraucht hatten, wie zumal durch Umwandlung der verwirkten gesetzlichen Strafen für Kapitalverbrechen in Geldbussen und Güter-Confiscationen, war Alfonso I (1451) sehr nachdrücklich dagegen eingeschritten. Darum benützten Adel und Geistlichkeit ihr entschiedenes Uebergewicht in den Parlamenten, d. h. in den schon seit der normännischen Herrschaft eingeführten Reichstagen, dazu, den König in dem im J. 1452 zusammen berufenen zu bitten, er möchte es doch ihren Unterthanen zu Liebe, beim Alten belassen, und namentlich von der beschwerlichen und schädlichen Neuerung der Appellationen an die königlichen Obergerichte absehen, da ihre Hintersassen wegen der mit diesen verknüpften grossen Kosten ja doch keinen Gebrauch davon machen könnten! Alfonso I, welcher einer bedeutenden Geldhülfe und theilweise zu anderen Zwecken, als das Parlament sie ihm verwilligen wollte [2]), dringend bedurfte, und unschwer herausfühlte, dass Adel und Klerus ihm keinen Deut bewilligen würden, wenn er ihre heuchlerische Sorge für die Bequemlichkeit und Erleichterung ihrer Grundholden nicht für baare Münze nähme, musste nachgeben und in der Hauptsache die erlassenen Verfügungen widerrufen [3]).

Und wie in dem vorliegenden Falle eine Institution, die, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss, zum Heile des Volkes gereichen sollte, als Handhabe zu dessen Unterdrückung dienen musste, so auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten. Das eben erwähnte grosse Uebergewicht des Adels und der Klerisei in den Parlamenten der Insel Sicilien be-

---

[1]) Del Re, Descrizione I, 137 sq. und sehr ausführlich Galanti II, 323 f.

[2]) Avendo il parlamento del 1452 offerto un donativo di duecento mila fiorini *da pagarsi in dodici anni per la ricompra del demanio, ne volle Alfonso sborsati immantinenti trenta mila da applicarsi ad altri usi ed alle necessità della sua corte.* Gregorio, Considerazioni T. VI, p. 189.

[3]) Gregorio T. VI, p. 140 sq.

ruhte einmal in dem Umstande, dass [1]) in diesen aus drei Kammern (Bracci) gebildeten Versammlungen der Stände über 200 Barone, 66 Bischöfe und Prälaten, und nur 43 Abgeordnete der dem Könige unmittelbar unterworfenen Städte (der Città Parlamentarie) sassen; die vielen, die dem Adel oder der Priesterschaft untergeben waren, hatten nämlich gar keine Vertreter in den Parlamenten, da ihre weltlichen oder geistlichen Territorialherren als solche galten. Nun verhandelten und beschlossen die drei Kammern zwar abgesondert und selbstverständlich auch nur nach ihren Sonderinteressen, aber dennoch geschah es fast immer, dass die Anträge und Resolutionen der zwei bevorrechteten Stände, und besonders die des Adels, als die der ganzen Insel angesehen wurden und an den Thron gelangten. Denn die Städtedeputirten hatten nur höchst selten den Muth, dem, was Edelleute und Priester beschlossen hatten, auch nur zu widersprechen; es wird als Merkwürdigkeit hervorgehoben [2]), dass sie das, so wie die Stellung eigener Anträge in den J. 1511 u. 1522 wagten. Und das war nur zu natürlich, da über alle königlichen Städte unaufhörlich die ungemein einschüchternde Besorgniss der Veräusserung oder Verpfändung an weltliche oder geistliche Magnaten wie ein Damoklesschwert schwebte. Es gehörte nämlich [3]) von jeher zu den gewöhnlichen Auskunftsmitteln der Beherrscher sowol Neapels wie Siciliens, in ihren so häufigen finanziellen Bedrängnissen sich hierdurch, wie durch Verkäufe und Verpfändungen königlicher Domainen und Rechte überhaupt, ausserordentliche Hülfsquellen zu eröffnen, wie sie denn auch während der oben erwähnten langwierigen inneren Wirren und Kriege hiermit Anhänger zu werben pflegten; selbst Kaiser Karl V verkaufte für ungeheure Summen [4]) königliche Städte, Schlösser und Gerechtsame an die Barone.

---

[1]) Bartels, Briefe über Calabrien und Sicilien Bd. II, S. 190 f. (Göttingen 1787—92. 3 Bde.)

[2]) Gregorio T. VI, p. 187.

[3]) Weshalb auch manche Städte durch ganz sonderbare Privilegien gegen solche Veräusserungen sich zu schützen suchten. So erwarb z. B. die Stadt Catanzaro in Calabrien von Ferdinand I v. Neapel (1465) die merkwürdige urkundliche Zusicherung, dass sie der unmittelbaren Herrschaft des Königs nie entzogen werden, und wenn das von ihm oder seinen Nachfolgern dennoch geschähe, berechtigt sein sollte, sich der Vollziehung mit gewaffneter Hand zu widersetzen, die königlichen Bevollmächtigten zu tödten und, wenn nöthig, sogar die Türken zu Hülfe zu rufen! Gleichzeitig (1464) ward der Stadt Rossano von demselben Monarchen die nämliche Versicherung mit der Einräumung ertheilt, dass die Stadt im Falle des Wortbruches zu offenem Widerstande befugt sein sollte ohne sich dadurch der Rebellion schuldig zu machen! Galanti III, 17 f.

[4]) Se ne vendettero (auf der Insel Sicilien allein) nel 1528 in sino al valore di

Mehr noch aber als hierdurch ward die Allmacht dieser mittelst des permanenten reichsständischen Ausschusses (die sogenannte Deputazione suprema del Regno) befestigt, dessen Entstehung in die oben berührten anarchischen Zeiten von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis um die des folgenden fällt; seine älteste urkundliche Erwähnung datirt vom J. 1446[1]). Obwol dieser, von der Entlassung des Parlaments, welches ihn bestellt, bis zur Berufung eines andern functionirende, aus zwölf Mitgliedern (vier von jeder Kammer) bestehende Ausschuss ursprünglich nur dazu bestimmt war, die Ausführung der Beschlüsse seiner Vollmachtgeber zu überwachen, wusste er es doch allmählig und ganz unvermerkt dahin zu bringen, dass er bereits in den Tagen Kaiser Karls V das unbestrittene Recht besass, alle königlichen Verordnungen zu prüfen und executorisch zu erklären, widrigenfalls sie ungültig waren. Da nun auch in diesem permanenten Ausschusse Adel und Klerus unbedingt dominirten, so ward durch ihn die Regierung ganz unfähig gemacht, auch nur das Mindeste zu Gunsten des so schmählich unterdrückten Volkes zu thun. Denn alle diesfälligen Verfügungen mussten ja erst denjenigen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, gegen die sie hauptsächlich gerichtet waren, und die fanden natürlich stets einen plausiblen Grund, Alles, was ihnen nicht zusagte, für gemeinschädlich, also auch für nicht vollziehbar zu erklären.

Eben darum glückte es auch Ferdinand dem Katholischen, der das neapolitanische Festland und die Insel Sicilien wieder unter einem Scepter und Beide mit der grossen spanischen Monarchie dauernd vereinte, und seinem Enkel und Nachfolger, Kaiser Karl V, nicht, die projektirte Einschränkung der übermässigen Gewalt des Adels in ihren süditalischen Provinzen, und namentlich der ihm über seine Grundholden zustehenden vollen Criminal-Gerichtsbarkeit durchzusetzen. Zum Schutze dieser gegen die Anmassungen und Bedrückungen ihrer Seigneurs ist zumal von dem genannten Habsburger manches recht Anerkennungswerthe geschehen[2]). Besonders die von ihm zu dem Behufe eigens niedergesetzte[3])

---

trentamila scudi, nel 1534 per *cinquantamila*, nel 1537 si prescrisse rendersi in sino a *centomila* scudi castelli, terre, feudi, e giurisdizione regia e ogni altro diritto reale. Bianchini, Storia economico-civile di Sicilia T. I, p. 145.

[1]) Gregorio T. VI, p. 204.

[2]) Winspeare, Storia degli Abusi feudali p. 47 sq.

[3]) Mittelst Decret v. 29. Merz 1536, abgedruckt bei Winspeare Note p. 80 sq. Cumque Regnum ingressi quamplures universitates et privatae personae, heisst es im motivirenden Eingange desselben, ad nos venerint de hujus Regni baronibus multas querimonias exhibentes causa gravaminum injuriarum et extorsionum et indebitarum exactionum supradictis vassallis illatarum et factarum.

Special-Behörde, alle gegen die Barone einlaufenden Beschwerden sofort zu untersuchen und für deren prompte Abhülfe zu sorgen, hätte sehr segensreich wirken können, wenn diese seine Schöpfung nicht ein todtgebornes Kind geblieben [1]), wenn es überhaupt, und namentlich unter solchen Verhältnissen, nicht unendlich leichter wäre, weise Gesetze zu erlassen, zweckmässige Anordnungen zu treffen, als ihre Ausführung zu sichern.

Aus den in den JJ. 1515, 1520 und 1548 von den Parlamenten Siciliens, d. h. von den sie beherrschenden Edelleuten, gestellten Anträgen ist zu entnehmen, dass die genannten Monarchen einigen der Letzteren, deren peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auf reiner Usurpation beruhete, die auch nicht den geringsten Rechtstitel dafür aufzuweisen vermochten, sie wieder entzogen hatten. Im J. 1515 begehrten nun die Barone im Parlamente deren Wiedererstattung, unter der umschreibenden Formel der Verleihung der Criminal-Jurisdiction an alle, ohne irgend welche Ausnahme; sie waren so unverschämt, diese Forderung mit der notorischen Schlechtigkeit der königlichen Gerichtshöfe und der eben so unbestreitbaren Trefflichkeit ihrer eigenen, so wie mit der grossen Armuth ihrer Hintersassen zu motiviren, die deshalb ausser Stande seien, die von jenen geforderten Gebühren zu entrichten! Im Falle der Gewährung erboten sie sich, dem Könige die Hälfte mehr zu zahlen, als die Einnahme des Fiscus von der hohen Gerichtsbarkeit über die fraglichen adeligen Grundholden betrügen! Ferdinand des Katholischen ausweichender Bescheid hielt Siciliens Barone nicht ab, seinen Enkel fünf Jahre später mit demselben, immer in das Heiligengewand väterlicher Sorge für ihre armen Unterthanen gehüllte, Anliegen zu behelligen; unterstützt wurde es auch jetzt wieder von einem bedeutenden Geldoffert. Zwar besass Karl V so viel Charakter, diesen schnöden Handel jetzt eben so entschieden zurückzuweisen, wie 28 Jahre später (1548), wo die Barone im Parlamente nochmals darauf zurückkamen, mit dem Anerbieten noch beträchtlicherer Summen. Allein die gegen das Ende seiner Regierung immer höher steigenden Finanznöthen des Kaisers scheinen seine Festigkeit endlich dennoch erschüttert zu haben; wenigstens ist es Thatsache, dass unter der Regierung seines Sohnes, König Philipps II, alle Barone Siciliens ohne Ausnahme im unangefochtenen Besitze auch der Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, mit Ausschluss jeder

[1]) Bianchini, Storia delle Finanze p 262: — questi savi ordinamenti non ebbero alcun effetto.

Appellation an den Landesherrn, sich befanden, und in demselben bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich behaupteten. Sie schalteten seitdem in ihren Herrschaften, gleich den Grossen Neapels, wie vollkommene Souveraine, was sie auch faktisch waren, nämlich eben so unumschränkt und allgewaltig wie die deutschen Fürsten in den letzten Zeiten des heil. römischen Reiches [1]).

Sehr natürlich mithin, dass der Zustand des Landvolkes in Neapel und Sicilien nur zu bald [2]) der traurigste wurde, den man sich denken kann. Denn die spanischen Vicekönige dieser Länder hauseten fast durchgängig noch ärger als ihre Amtsbrüder im Mailändischen, und suchten den einzigen Stand, den sie zu fürchten und darum zu schonen Ursache hatten, den Adel, dadurch zu beschwichtigen, dass sie ihm das Volk, und zumal ihre eigenen Hintersassen, in einer Weise preisgaben, wie das selbst damals kaum in einem andern europäischen Lande geschah. Mit alleiniger Ausnahme Don Pietros von Toledo, den Karl V (1532) zum Gouverneur Neapels bestellte, der während seiner zwanzigjährigen Verwaltung dieses Amtes sich manche Verdienste um das ihm anvertraute Reich erwarb [3]), und auch das Landvolk gegen den Uebermuth der Barone nach Kräften schützte, die ärgsten Missbräuche derselben zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken suchte [4]), diese dadurch freilich aber auch so erbitterte, dass sie, wiewol vergeblich, durch Aufgebot aller möglichen Mittel [5]), seine Absetzung vom Kaiser

---

[1]) Gregorio T. VI, p. 146 sq. Neigebaur, Sicilien S. 420 f.

[2]) Bereits im J. 1559 äusserte der sehr sachkundige venetianische Gesandte Soriano bezüglich Neapels: — nè si può immaginare alcuna via da cavar denari da' popoli, che non sia in uso in quel regno. *Onde i regnocoli per la maggior parte sono falliti e disperati, e molti si mettono alla strada per non aver altro modo di vivere, onde nasce* tanto numero di ladroni e fuorusciti, che non ne sono altrettanti in tutto il resto d'Italia. Albèri, Relazioni degli Ambasciatori Veneti Ser. I, T. III, p. 348. Lehrreiche Details über die entsetzliche Zunahme des letztberührten alten neapolitanischen Krebsschadens in der vicekönigliehen Folgezeit bei Winspeare p. 58 sq.

[3]) Del Re, Descriz. de' reali Domini al di qua del Faro T. I, p. 147.

[4]) So verfügte er unter anderen im J. 1536: Che i Baroni non abbiano a impedire i matrimonii de' loro vassali. Che i Baroni non abbiano a sovrim porre nuove gravezze a' vassali; *ne' costringerli che prestin loro fidejussione a' propri debiti.* Che de' terreni coltivati o inculti o boscati, i Baroni non possano appropriarsi niuna parte, senza la volontà espressa de' vassalli e del Vicere. Che dé beni comunali usino come primi cittadini, *senza discacciarne i vassalli.* Che i Baroni non debbano sforzare i vassalli a comprare o affittare gabelle o altre rendite feudali, *al prezzo da essi stabilito.* Palermo, Narrazioni e Documenti sulla Storia del Regno di Napoli dall' a. 1522 al 1667 p. 142 (Firenze 1846. T. IX der ersten Serie des Archivio Storico Italiano).

[5]) Sogar tramarono di sollevar tutta la Città (Neapel) a chiederlo per grazia allo Imperadore. Ma fatti di ciò consigli publici si trovo che la maggior parte era in favor del Vicere. Miccio, Vita di Don Pietro di Toledo bei Palermo a. a. O. p. 26.

zu erlangen suchten, haben alle Vicekönige förmlich nach Räuber-Art in diesen unglücklichen Ländern geschaltet [1]).

Um die Edelleute zu bewegen, sie an der umfassenden Ausbeutelung des Volkes, und namentlich des Bauernstandes, nicht zu hindern, gewährten sie ihnen nicht nur faktische Steuerfreiheit für sich, sondern auch einen hübschen Antheil an der Beute, indem sie ihnen gestatteten, von ihren Grundholden eben so viel und mitunter sogar die Hälfte mehr zu erheben, und für sich zu behalten, als die von den Parlamenten verwilligten Steuern betrugen [2]). Manche Vicekönige, wie namentlich

---

[1]) Vendevano per far danaro, ora l'una ora l'altra, le diverse specie di entrata pubblica, che alla spagnuola chiamavano *arrendamenti;* e creavano a più potere novelle entrate, per vendere il capitale: vendevan le comunità libere, infeudandole; *e queste comunità spesse volte ricomperandosi, lo rivendevano*: vendevan l'esazione de donativi futuri, *vendevan tutto.* Nè ciò bastava: aggredivano i pagamenti assegnati come frutti a' compratori dé publici capitali; ritenevan le paghe de' magistrati, della soldatesca, degli altri uffiziali, de' giubbilati; costringevano i mercadanti a imprestare, *assaltavan le banche pubbliche, fatte con depositi particolari;* aggravavano di balzelli le persone ed i beni de' forestieri. Ma chi potrebbe dir tutto quanto questo *sistema sfrontato e violento di ladrocinii?* Chi tutti potrebbe annoverare i danni, e le miserie che di necessità conseguirono all' infelicissimo Regno? Palermo a. a. O. Discorso d'Introduz. p. XXIII. Nur über den hier kurz angedeuteten schändlichen Kunstgriff der Vicekönige, mittelst Veräusserung der Krone unmittelbar unterworfener, durch die feierlichsten und bündigsten Privilegien dagegen geschützter Städte an Barone, und sogar solcher die schon einmal verkauft gewesen und aus eigenen Mitteln sich losgekauft, die Rückkehr unter die unmittelbare königliche Herrschaft wieder erworben hatten, sich Geld zu machen, mögen aus den vielen von Palermo veröffentlichten speciellen Belegen dieser Charakteristik einige hier ausgehoben werden. In einem toscanischen Gesandtenbericht aus Neapel v. 25. Mai 1606 (Palermo S. 262) wird erzählt: La corte ha ritrovato una nova archimia per aver danari; e si è, *che hanno messo in vendita tutte le città e terre de demanio* del Regno, eccettuato li luoghi suspetti, e quelle dove stanno presidii de Spagnoli; in tanto che il Principe di Conca voleva comprarsi Surrento, e quello si è difeso gagliardissimamente *con mostrare scritture e privilegi che nè anche li Reli puole donare al suo secondogenito,* e così fu osservato al tempo delli Re d'Aragona: sicchè li è stata fatta ragione mediante lo patrocinio fatto dal Dottore Ferrante Brancio, quale dipende da quella nobiltà, et ha fatto fare tutte le cinque Piazze nobili di Napoli in favore di quella città, la quale pure ha lasciato il manipolo alla corte de 10 mila docati: e così Conca si ha comprato Sulmona in 64 mila docati, con avere venduti tanti argenti per pagarla. E già si sentono li rumori de' Sulmonesi *con farne danari a furia per venirne a farnosi di demanio di novo; e così la Corte averà danari.* E hanno messo in vendita Averta, Bari, e qualsivoglia altra piazza principale non sospetta in Regno. Und in einem anderen v. 13. Juli 1633 (Palermo Discorso p. XXIII): Si ha da andar per presupposto, *che tutte le città et Terre demaniali,* che può hoggi vendere et infeudare S. M., *sono state altre volte ricomprate da loro stesse, e fatto con esse contratto di regio demanio, con clausole amplissime.*

[2]) Del Re a. a. O. T. I, p. 145: Per maggior infelicità e rovina del paese, fecesi cadere tutto il fardello delle gabelle e delle gravezze sul popolo minuto. I baroni non solo ne andarono nella massima parte immuni o per raggiri o per connivenza de' regii

der Herzog von Medina las Torres gingen selbst noch weiter, um des Adels Mitwirkung zu dem angedeuteten Behufe zu erlangen. Sie entbanden ihn nämlich, wie der eben Genannte, der überhaupt [1]) der Nichtswürdigste aller spanischen Statthalter dieser herrlichen Lande und gleich seiner, an schmutziger Habsucht ihn, wenn möglich, noch übertreffenden Gemahlin [2]), eine furchtbare Volksgeissel war, im J. 1638 that, von jeder Berichterstattung, d. h. von aller Verantwortlichkeit, sogar bezüglich der Verwaltung der Criminal-Jurisdiction in ihren Herrschaften; die Barone durften sonach ganz nach Belieben hängen, köpfen, zur Galeere verdammen, die armen Opfer ihrer Willkühr in ihren scheusslichen Burgverliessen [3]) vermodern lassen; ein Gesetz hinsichtlich dessen mit Recht bemerkt worden [4]), dass die Wilden Amerikas kein gleiches erlassen würden. Was Wunder daher die häufigen Rebellionen und grausamen Rachehandlungen ganzer

---

ministri, ma per la strana maniera di esigere i tributi *i ricchi vassalli tennero a loro pro altrettanto o la metà più della somma che si mandava alla Spagna.*

[1]) Winspeare, Storia degli Abusi feudali p. 65: — il più memorando è quello del Vicerè duca di Medina e della Viceregina di lui moglie, *i quali fecero un tale traffico di tutte le cariche di magistratura* del regno, che il duca d'Arcos (der eben auch kein Heiliger war; unter ihm brach 1647 Masaniellos Aufstand aus) loro Successore diede *con una pubblicità inudita l'esempio di destituire tutti quelli creati dal suo predecessore e dalla moglie per la sola presunzione della loro parzialità.* La Memoria di questi conjugi è macchiata da una doppia taccia, poichè, ossendo possessori di grandi feudi nel regno, impiegarono tutta la loro autorità *per accrescere il catalogo delle gravezze baronali e per moltiplicare gli esempj delle più gravi estorsioni su i comuni che erano loro soggetti, esempj che niun altro dopo loro si trattenne più dall' imitare.*

[2]) Von dieser, der reichsten Grundbesitzerin des Landes, erzählt Winspeare Note p. 114: La Viceregina era l'erede della casa Stigliano Carafa, e portò la sua eredità nella famiglia Gusman. Due documenti irrefragabili sihanno dell' esorbitanze colle quali governò i suoi feudi, e del profitto che trasse dal potere ed influenza che le dava il viceregnato del marito. Uno di questi documenti è l'aprezzo, che fu fatto di questi feudi nel 1689 dopo la devoluzione che ne seguì; nel quale apprezzo sono descritti, *como diritti dé feudi, l'esorbitanze di ogni genere. Forniscono l'altro le donazioni ch'ella strappò ai comuni.* Dal comune di Fondi si fece donare due quinte parti dell' immensa piana di Fondi *sotto pretesto di bonificarla.* Ottenuto questo titolo, qualunque esso fosse, *occupò gli altri tre quinti, ed espulse dalla continenza di questo immenso demanio dell' estenzione di 25,000 moggia tutti i proprietarj, che vi aveano i lor fondi indipendenti dal diritto del barone e del comune. La Viceregina Anna Carafa non solo non bonificò nè la parte donata, nè la parte occupata, ma peggiorò tanto colle sue industrie la condizione di quelle terre, che ancor oggi (1811) si travaglia a ripararne le consequenze.*

[3]) Bianchini, Storia delle Finanze p. 262: E videsi pure tenere i baroni *durissime, ed oscure carceri sotterra* per gettarvi le vittime delle loro passioni e vendette, ed avvalersi continuamente *dei trabocchi o trappole,* che il lor brutale furore destinava *a tomba de' viventi, le invendicate ossa de' quali in vari di questi orribili luoghi si sono a di nostri trovate come infame monumento della barbarie die quell' età.*

[4]) Von Galanti I, 288.

Gemeinden gegen ihre erbarmungslosen Tyrannen fast während zweier Jahrhunderte [1])? War doch schon lange vor dem Ende dieses entsetzlichen vicekönigliches Regiments das Elend der Bauern fast überall auf einen solchen Gipfel gediehen, dass die Möglichkeit ihnen noch etwas Erklekliches abzupressen selbst von denen in Abrede gestellt wurde [2]), die in der edeln Kunst bis dahin eine unübertroffene Meisterschaft entfaltet hatten!

Zwar ist durch die Lostrennung Neapels und Siciliens von der spanischen Monarchie im Beginne des achtzehnten Jahrhunderts der gräuelvollen Wirthschaft der Vicekönige ein Ende gemacht, aber eine nennenswerthe Verbesserung der Lage des Landvolkes auch durch die Wiedererhebung dieser Reiche zu einem selbstständigen Staate unter dem Scepter der Bourbonen (1734) noch während der nächsten zwei Menschenalter nicht herbeigeführt worden. Einmal, weil seine ersten Könige aus diesem Hause der Kraft entbehrten, die Hauptquelle seiner Leiden, die schrankenlose Allmacht der Barone über ihre Grundholden mit der erforderlichen Energie zu verstopfen; dann weil diese von ihren Gutsherren so überaus abhängig waren, dass ihnen sogar der Muth fehlte, die von den Königen angeordneten wenigen Reformen sich zu Nutze zu machen. Wie gross jene noch gegen Ausgang des genannten Jahrhunderts, zur Zeit des Ausbruches der ersten französischen Revolution, gewesen, würde fast unglaublich erscheinen, wenn nicht unbestreitbare Thatsachen, die übereinstimmenden Relationen der verschiedensten und glaubwürdigsten Berichterstatter davon unverwerfliches Zeugniss gäben. Nicht nur all' die Frohndienste, Bann- und übrigen Feudalrechte, die damals z. B. Frankreichs Bauernstand drückten, lasteten noch auf dem der sicilischen Monarchie, sondern auch eine Legion dort ganz

[1]) Winspeare p. 66 und Note p. 122: Da' principj del decimosesto sino alla fine del decimosettimo secolo molti dei comuni del regno, dopo d'avere inutilmente implorato il presidio del governo, si rivolsero colle armi contro alla forza immediata de' loro oppressori, e, protestando sentimenti di fedeltà e di obbedienza pel Sovrano, punirono i baroni e i loro agenti e fautori de' ratti, delle rapine e de' delitti d'ogni sorta ch'essi commetteano sulle persone e sulle fortune si private che pubbliche . . . Il giornale del Passaro contiene *molte e atroci vendette* commesse dalle popolazioni de' feudi, i quali fatti lasciano dubitare se fossero più condannabili le consequenze, ovvero le occasioni che le provocarono.

[2]) Il signor Viceré ha tenuta lunga consulta in Collaterale, per esiger prontamente tre milioni delli undici del donativo. Ed essendosi proposto che li Baroni del Regno pagassero le nuove imposizioni di quattro ducati a fuoco, e le riscotessero dopo dalle tasse a loro suggetti; non è stata accettata la proposta, *per conoscersi impossibile, mediante l'estrema miseria de' popoli, qualsi voglia esazione.* Aus einem toskanischen Gesandschaftsbericht d. d. Neapel, 5. Mai 1643 bei Palermo p. 327. Und in einem andern v. 8. Sept. desselben Jahres, ibid. p. 333 heisst es: *questo Regno* (Neapel) *è ormai rovinato affatto.*

unbekannter oder solcher, die zu der Zeit in Gallien längst ausser Uebung gekommen. So übten die neapolitanischen und sicilischen Grundherren das verrufene Recht der ersten Nacht zwar nicht mehr wie früher in seiner ursprünglichen rohen Form aus, es ist aber Thatsache, dass ihnen damals, und gar mancher Orten noch im ersten Decennium des laufenden Jahrhunderts, noch für dies schändliche «Hochzeitsrecht», wie es dort zu Lande hiess, eine bedeutende Geldablösung entrichtet werden musste[1]). Noch schlimmer aber als es die erwähnten Bann- oder Zwangsrechte an sich waren, wurden sie durch die Art ihrer Geltendmachung. So drückte es z. B. den Bauer lange nicht so empfindlich, dass ausser seinem gnädigen Herrn Niemand im ganzen Gebiete desselben eine Oelpresse und Kelter, eine Mühle und einen Backofen besitzen, dass er nur in diesen, natürlich gegen eine von jenem bestimmte Gebühr[2]), seine Producte verarbeiten lassen durfte, selbst nicht einmal, dass er jedes Schutzes gegen die in den genannten grundherrlichen Anstalten verübten argen Betrügereien entbehrte[3]), sondern dass es ihm sogar verwehrt war, seine Oliven, seine Trauben, seine Brodfrüchte eher einzusammeln, als bis der Theil derselben, den er dem Seigneur abgeben musste (gewöhnlich die Hälfte des Rohertrages) gepresst, gekeltert, eingeheimst worden[4]). Dazu gesellte sich noch der Druck eines abscheulichen Pachtsystems und der leidigen Einrichtung, dass der Landmann gezwungen war, seine Früchte dem Gutsherrn gerade zu der Zeit zu überlassen, wo deren Preis am niedrigsten stand.

Die noch in den Tagen der Hohenstaufen ziemlich bedeutende Anzahl bäuerlicher Grundeigenthümer und Erbpächter war in der Anarchie, die seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Neapel und Sicilien während einiger Menschenalter zerrüttete, fast ganz zu Grunde gegangen, aufgerieben, verdrängt, zur Auswanderung gezwungen, und, wie im übrigen Italien schon früher geschehen, um so lieber durch

---

[1]) Salis v. Marchlins, Beiträge z. natürl. und ökonom. Kenntniss des Königr. beider Sicilien II, 114 (Zürich 1790. 2 Bde.). Winspeare Note p. 130 sq.

[2]) Da die meisten Bauern so arm waren, dass ihnen die Entrichtnng dieser allzu schwer fiel, bedienten sie sich oft des Auskunftsmittels, ihr Brod in Form kleiner runder Kuchen unter der Asche zu backen. E non di raro addivenne che i baroni intentassero giudizi ne' tribunali a fin *d'impedire l'esercizio di questo miserabile diritto che anche godono le più barbare genti.* Bianchini, Storia delle Finanze di Napoli p. 406.

[3]) Galanti III, 317.

[4]) Gorani, Geh. und krit. Nachrichten v. Italien I, 110 (der deutsch. Uebers. Frkfrt. und Leipzig 1794. 3 Bde.).

Zeitpächter ersetzt worden, da diese der gutsherrlichen Willkühr noch unbedingter als jene preisgegeben waren. Zwei, vier, und höchstens sechs Jahre waren nun, auch noch in der in Rede stehenden Zeit, d. h. gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, die gewöhnlichen Pachttermine, und die Kontrakte, die der Bauer mit den Grundbesitzern eingehen musste, so voller spitzfindiger Klauseln, Einschränkungen und deutungsfähiger Bedingungen, «dass die armen Menschen oft ganz verwirrt davon wurden» und selbst in einem Staate mit minder elender Justizverfassung thatsächlich zu Sklaven ihrer Pachtherren hätten herabsinken müssen. Der Letzteren vornehmstes Augenmerk ging immer dahin, zu verhüten, dass ihre Hintersassen auch bei der grössten Anstrengung mehr gewannen, als zur Bestreitung der bescheidensten Bedürfnisse erforderlich war [1]).

Diesem verblendeten Bemühen, den Bauer in permanenter Armuth niederzuhalten, lag ausser den leicht zu errathenden anderen Motiven, noch die besondere Absicht zu Grunde, ihn hierdurch zu verhindern, das Joch eines alten, schon seit Jahrhunderten eingebürgerten, ihm überaus verderblichen Unfuges abzuschütteln. Er bestand in der den Landleuten aus jener erwachsenden Nöthigung, ihre Früchte schon lange vor der Ernte zu Spottpreisen zu verkaufen. Da sie nämlich wegen ihrer grossen Dürftigkeit völlig ausser Stande waren, ohne fremde Vorschüsse ihre Bedürfnisse von einer Ernte bis zur andern zu bestreiten, so sahen sie sich gezwungen, schon im Herbst die im nächsten Juli zu hoffenden Erträgnisse ihrer Felder, Weinberge u. s. w. zu verkaufen. Hieraus war in allen Theilen des Königreiches beider Sicilien die Sitte erwachsen, sogleich nach einer vollendeten Ernte den Preis der Produkte der nächsten festzusetzen. Das geschah nun zwar in einer Versammlung von Spekulanten und Bauern, unter dem Vorsitze einer Magistratsperson, mit scheinbarer Unparteilichkeit, indem man alle in Betracht kommenden Verhältnisse zu erwägen und hienach einen billigen Mittelpreis zu bestimmen sich das Ansehen gab. Da die Spekulanten aber meist die Agenten der grossen Grundbesitzer, oder mit diesen einverstanden, und die Bauern von letzteren so abhängig waren, dass sie keine ernstliche Opposition wagen durften, so war das gewöhnliche Resultat der fraglichen Versammlungen die Annahme des niedrigsten Preises, der sich füglich zu einer Zeit feststellen liess, wo durch die Menge der Verkäufer alle Märkte überführt waren, zum angeblichen

[1]) Bartels, Briefe über Calabrien und Sicilien Bd. I, S. 195.

normativen Mittelpreise. Nach dieser Taxe erhielt nun der Bauer von seinem Gutsherrn, oder gewöhnlicher durch die erwähnten Agenten desselben, einen Vorschuss auf den muthmasslichen Ertrag der nächsten Ernte, ward diesem also eine bestimmte Quantität Produkte schuldig, und dadurch nicht nur des zu hoffenden höhern Preises im Falle einer Missernte von vornherein verlustig, sondern durch ein einziges Jahr des Misswachses selbst so verschuldet und verstrickt, dass er zu Grunde gehen musste.

Ein Beispiel mag dies erläutern. Ein Pächter hatte sich verpflichtet, im nächstkommenden Juli 2000 Tomoli Weizen zu liefern, wofür er im vorhergegangenen Oktober einen Vorschuss von 2000 Ducati erhalten hatte. Er erntete aber nur 1000 Tomoli; sein Käufer, oder vielmehr Gutsherr, ist nun zwar gedeckt für die geleistete Vorausbezahlung, da jedes Tomoli zu zwei Ducati taxirt war, verlangt aber, auf Grund des abgeschlossenen Vertrages die übrigen 1000 Tomoli, deren jedes 1 oder 2 Monate nach der schlechten Ernte $2^1/_2$ Ducati kostet. Der Bauer muss also die übrigen 1000 Tomoli in Natura liefern, oder 2500 Ducati bezahlen. Da er weder dies noch jenes vermag, so muss er sich verpflichten, im künftigen Jahre für den alsdann zu bestimmenden Preis (denn in Zeiten des Misswachses wurde von der in Rede stehenden Uebung Umgang genommen!) seinem Gläubiger 2500 Tomoli zu liefern, von dem er noch überdies Geld zu borgen sich genöthigt sieht, um bis zur nächsten Ernte leben und die Wirthschaftsausgaben bestreiten zu können. «Dies ist die Ursache, warum unsere Gefängnisse mit Schuldnern angefüllt und unsere Felder verödet sind.» [1])

Was Wunder nun, dass in einem Staate, wo der Bauer seinem Gutsherrn, gleichsam an Händen und Füssen gebunden, dergestalt preisgegeben war, derselbe sogar des Muthes entbehrte, von den von der Regierung zur Milderung seines Looses getroffenen Anordnungen Gebrauch zu machen? So war z. B. der alte Unfug der Umwandlung der gesetzlichen Ahndung schwerer Verbrechen in Geldstrafen bereits im J. 1759 (1. Aug.) strenge untersagt worden, weil er nur zu oft die Schändlichkeit veranlasst, dass die Barone, die selbst um des geringsten Vergehens willen ihre Unterthanen in den Kerker zu werfen und schwer zu büssen pflegten, diesen Frevelthaten andichteten, die sie gar nicht begangen hatten, nur um für den Erlass der angeblich verwirkten Strafen Geld von ihnen zu erpressen. In den JJ. 1773, 1775 und 1782—1885 reiheten sich

[1]) Im Jahr 1788 geschriebene Worte des verdienten Neapolitaners Galanti (Bd. III, S. 334), dem auch das Vorstehende fast wörtlich entnommen ist. Vergl. noch Gorani I, 71 f.

hieran [1]), sowol auf dem neapolitanischen Festlande wie auf der Insel Sicilien, nachdrückliche königliche Verordnungen behufs weiterer Einschränkung der Criminal-Gerichtsbarkeit, des Haupt-Vehikels der Allmacht der Feudalherren, ihrer Bannrechte, der von ihnen ganz willkührlich geforderten Frohndienste und anderer Missbräuche. Die bestanden aber trotzdem sammt und sonders ganz in der frühern Ausdehnung fort, weil die Bauern nur sehr selten den Muth besassen, sich selbst wegen der grössten Vergewaltigungen an die weit entfernten königlichen Gerichte zu wenden, und noch seltener die Mittel, ihr gutes Recht bei diesen, den Bestechungen, Kunstgriffen und dem Einflusse ihrer Seigneurs gegenüber zur Geltung zu bringen. Sie duldeten darum [2]) lieber schweigend die entsetzlichsten Bedrückungen, die abscheulichsten Gewaltthaten, deren ihre Tyrannen selbst in Zeiten des grössten allgemeinen Elendes sich nicht schämten. So erzählt ein sehr glaubwürdiger Berichterstatter [3]), dass unmittelbar nach dem Erdbeben, welches im J. 1783 Calabrien und Sicilien so furchtbar heimsuchte — 32,000 Menschen kostete [4]) es das Leben —, König Ferdinand IV viele in der Hauptstadt lebende Edelleute veranlasste, auf ihre Güter zu eilen, in der Meinung, ihren unglücklichen Hintersassen hierdurch die benöthigte schleunige und ausgiebige Hülfe am leichtesten beschaffen zu können. «Aber das hiess», bemerkt jener wörtlich, «Oel ins Feuer gegossen. Sie (die Barone) glaubten bei dem allgemeinen Elend sich am besten bereichern zu können, und drückten die armen Menschen so, dass Klagen von allen Seiten einliefen, und der König, um sie nicht in völlige Verzweiflung zu stürzen, gezwungen war, den Adel zurückzurufen». Da verliert es freilich alles Auffallende, dass in den Theilen der Monarchie, wo gerade dieser in der fraglichen Schreckenszeit von der schwersten Heimsuchung betroffen wurde, er an den Bürgern und Bauern nicht allein keine Helfer, sondern nur schadenfrohe Rächer der von ihm bislang erduldeten Unbilden fand. Statt den mit ihren Familien unter Trümmer verschütteten, um Hülfe jammernden Edelleuten solche zu gewähren, raubten Bürger und Bauern ihnen gar oft noch Alles, was sie von ihrer Habe gerettet,

---

[1]) Bianchini, Storia delle Finanze p. 404. und Stor. econ. civile di Sicilia T. II, p. 15 sq. Salis v. Marchlins, Beiträge II, 114. Münter, Nachrichten v. Neapel und Sicilien, auf einer Reise in den JJ. 1785—1786. S. 156 f. (Kopenhagen 1790).

[2]) Galanti I, 312.

[3]) Bartels, Briefe über Calabrien und Sicilien I, 423.

[4]) Colletta, Storia del Reame di Napoli dal 1734 sino al 1825. T. I, p. 116. (Parigi 1835. 2 TT.).

und gar manche noch schlimmere That lange verhaltener Rachgier ward in jenen Schreckenstagen verübt [1]). Das sind die scheusslichen aber doch sehr natürlichen, ja unvermeidlichen Früchte solcher Zustände!

Es sei vergönnt, das von diesen entworfene Bild mit folgenden, im J. 1788 niedergeschriebenen, wörtlichen Aeusserungen eines der grössten Kenner [2]) der öffentlichen Verhältnisse der Monarchie beider Sicilien gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts zu vervollständigen. «Fast in allen Baronien wohnen die Bauern in erbärmlichen Hütten, die mit Holz oder Stroh gedeckt, und dem Ungemach der Witterung ausgesetzt sind. Inwendig sind sie mit Dunkelheit, Gestank, Unflath, Elend und Traurigkeit angefüllt. Des Bauers ganze Habe besteht meistens in einem elenden Bette, in einem Esel und Schwein, bei denen er wohnt. Der wohlhabende Bauer unterscheidet sich nur dadurch von dem armen, dass seine Hütte vermittelst einer mit Schlamm bekleideten Hürde von dem Schweine- und Eselsstall abgesondert ist. Und wer sollte es glauben! im Schoosse der fruchtbarsten Provinz, in Terra di Lavoro ist ein Dorf, 15 Meilen von Neapel entfernt (San Gennaro di Palma, nicht weit von Ottajona), wo eine Bevölkerung von 2,000 Bauern in Strohhütten wohnt, und nicht so viel erübrigen kann, dass sie sich auch nur ein Haus errichte. Da ich diesen Ort zum erstenmal sah, war mir nicht anders, als befände ich mich unter wilden Menschen. Wer wusste ehedem, da noch keine Lehnsgesetze waren, unter den Nolanern, Samniten und Lucaniern von solchen Scheusalen?»

Dass der Zustand der Bauern in dem Theile der apenninischen Halbinsel, der seit Jahrhunderten von dem traurigen Geschicke heimgesucht war, der am elendesten regierte Staat der Christenheit zu sein, im Kirchenstaate [3]) nämlich, dem eben geschilderten der neapolitanischen gegen Ende des achtzehnten Seculums, wie überhaupt schon seit langer Zeit, nur zu ähnlich sah, wird kaum ausdrücklicher Erwähnung bedürfen. Wenn die Lage der römischen Landleute nicht noch trostloser als die der neapolitanischen sich darstellte, so war das keineswegs das

---

[1]) Galanti I, 450. Colletta I, 120.

[2]) Galanti's (I, 314), mit welchem die glaubwürdigsten und bestinformirten Schriftsteller hierüber vollkommen übereinstimmen, wie namentlich Bianchini (Storia delle Finanze p. 406), dieser mit der Bemerkung: siccome *moltissime persone* tuttavia fra noi lo ricordano, chè non sono cose di assai vecchia data, und Bartels a. a. O. I, 422 und an anderen Stellen.

[3]) Von manchen Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts, wie namentlich von Gorani (Geh. u. krit. Nachr. v. Italien II, 148), ist dessen Regiment nur mit dem der Raubstaaten Algier, Tunis u. Tripoli verglichen, und selbst diesen der Vorzug zuerkannt worden, dass sie keine gesetzliche Ehelosigkeit der Priester kannten!

Verdienst der päbstlichen Verwaltung, sondern vornehmlich dem Umstande zu danken, dass dies überhaupt nicht leicht möglich gewesen wäre, und einigen Antheil hieran hatte freilich auch die Einsicht des Adels, der, hierin seinen damaligen Standesgenossen im Herzogthume Modena sich anschliessend [1]), die uncontrolirte Allgewallt, mit der er über seine Grundholden schalten durfte [2]), nicht ganz mit der schonungslosen Härte und Willkühr ausbeutete, mit welcher er das wol vermocht haben würde.

Die beregte Erbärmlichkeit und Verderblichkeit des geistlichen Regiments, von welchen man in Italien schon um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ziemlich allgemein überzeugt war [3]), enthüllen sich am prägnantesten in der unbestreitbaren Thatsache, dass selbst Alles, was die beziehungsweise wenigen Päbste, die sich um solche, von ihrem Standpunkte aus so untergeordnet erscheinende, Dinge überhaupt kümmerten, zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände wie der Landwirthschaft thaten, in der Regel verkehrt [4]), mitunter fabelhaft verkehrt war, und darum auch stets gerade das Gegentheil von dem bewirkte, was es bezweckte. Die z. B. bei Gregor XIII und Sixtus V in der zweiten Hälfte des sechzehnten Seculums gemachte Erfahrung, dass nämlich jener, um in der römischen Campagna mehr Boden für den Getreidebau (dessen völliges Darniederliegen indessen nicht von dem Mangel an Terrain herrührte) zu gewinnen, die tieferen Gegenden nach dem Meere hin ihrer Bäume und Gebüsche, und Sixtus V, um die Schlupfwinkel der Banditen zu vernichten, die Anhöhen ihrer Waldungen beraubte, womit aber die angedeuteten Zwecke nicht im Entferntesten erreicht wurden, sondern nur der grössten Geissel der Campagna, der «Aria cattiva» (bösen Luft) ein weiterer Spielraum entfaltet, und der sehr empfindliche Mangel an Brenn- und Bauholz, an welchem der Kirchenstaat selbst jetzt noch leidet [5]),

---

[1]) Gorani a. a. O. III. 179.

[2]) «Die Feudalität, wie sie in Rom vor der Revolution (v. 1789) bestand, muss nicht mit den Privilegien des Adels in andern Ländern verwechselt werden. Die Barone waren unmittelbaren Fürsten zu vergleichen, und dem Volke eben so lästig, als der Regierung». Bartholdy, Züge a. d. Leben d. Cardinals Consalvi S. 61 (Stuttg. und Tübing. 1824).

[3]) Ranke, Päbste Bd. III, S. 113.

[4]) Schon Schlözer (Staatsanzeigen Bd. II, S. 121) bemerkte bezüglich des Kirchenstaats: «Ein Deutscher, der bloss als Reisebeschreiber das Elend dieses Volkes, und die Verkehrtheit seiner Regierung beschriebe, würde schwerlich Glauben finden».

[5]) Wie man aus der, für die Kenntniss der inneren Verhältnisse des Kirchenstaates überhaupt sehr wichtigen Denkschrift (é la più giusta e la più manifesta censura dell' amministrazione temporale dei chierici. Farini) ersieht, die der päbstliche Finanzminister Morichini im Decbr. 1847 an Pius IX richtete, vollständig abgedruckt bei Farini, Lo Stato Romano dall' a. 1815 al 1850, T. I, p. 285—309 (Terza Ediz. Firenze 1853. 4 TT.) Die hierher gehörende Stelle p. 307.

*

begründet ward [1]), hat sich unzählige Mal wiederholt, am augenfälligsten unter anderen in der hier in Rede stehenden Zeit, in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. So sind namentlich die unter dem Pontifikate Klemens des Dreizehnten getroffenen Anordnungen, um der fürchterlichen Hungersnoth, die den grössten Theil des Kirchenstaates in den JJ. 1763—1766 heimsuchte, und dem durch sie erzeugten entsetzlichen Elende des Volkes zu steuern, wahre Musterstücke von Verkehrtheit gewesen [2]), indessen doch noch übertroffen worden durch die absonderlichen Mittel, deren Pius der Sechste sich bediente, um dem im elendesten Zustande befindlichen Ackerbau wieder einigermassen aufzuhelfen, die bloss darum nicht all' das Unheil anrichteten, welches davon zu befürchten stand, weil sie nur unvollständig zur Ausführung kamen [3]). Ist doch selbst die löbliche Vorliebe, mit welcher dieser Pabst den Bau neuer Landstrassen im Kirchenstaate, sowie die Verbesserung der vorhandenen betrieb, durch die zu dem Behufe angewendeten Mittel nur eine neue Quelle der Leiden und der Verarmung für seine Unterthanen geworden [4])!

Auch auf der Insel Sardinien war die Lage des Landvolkes gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts um kein Haar weniger trostlos, als in der Monarchie beider Sicilien, was vornehmlich daher rührte, dass diese und jenes grösste Eiland des mittelländischen Meeres lange, lange Zeit dieselben Beherrscher gehabt. Nachdem sie während dreier Jahrhunderte der einst so mächtigen Republik Pisa gehorcht, hatte letztere nach wüthenden Kämpfen sie (Mai 1326) den Königen Aragoniens für immer abtreten müssen, welche sie an die grosse spanische Monarchie vererbten, mit der Sardinien bis zum Beginne des achtzehnten Jahrhunderts vereinigt blieb, und von den Statthaltern, die ihm der madrider Hof sandte, selbstverständlich ganz so wie seine Schicksalsschwester Sicilien regiert, oder vielmehr maltraitirt wurde. Die bäuerlichen Zustände hatten sich daher hier auch seit Jahrhunderten völlig analog den sicilischen und neapolitanischen entwickelt; auch hier besassen die

---

[1]) Ranke a. a. O. Bd. III, S. 111.

[2]) Wie man aus der von Campilli, dem Secretär der dieserhalb eigens niedergesetzten päbstlichen Congregation verfassten Gesch. des Getreidemangels in Italien in den JJ. 1763—1766 in Le Brets Magazin der Staaten- und Kirchengesch. Bd. IX, S 361 f. (Ulm 1771—1787. 10 Bde.) ersieht.

[3]) (Bourgoing), Pius VI u. s. Pontificat S. 139 f. (der deutschen Uebers. von Meyer, Hamburg 1800).

[4]) Frizzi, Memorie p. la Storia di Ferrara T. V, p. 224. Bourgoing a. a. O S. 151.

Barone [1]) die Civil- und die unumschränkteste Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Grundsassen; auch hier waren diese ihrer Willkühr durchaus schutzlos preisgegeben.

Im J. 1720 war Sardinien endlich an das herzogliche Haus Savoyen gekommen, und ausersehen worden, der neuen Königswürde desselben den Titel zu leihen. Zwar geschah von diesem, dem es doch sehr empfindlich fiel, dass seine neue, weil so gräulich verwahrloste, Erwerbung lange Zeit nicht einmal die Kosten der Unterhaltung einer mässigen Besatzung und der erforderlichen Beamten eintrug, daher beträchtliche Zuschüsse aus der Staatskasse erheischte [2]), manches recht Anerkennungswerthe [3]), um auch dem ganz entsetzlich darniederliegenden Ackerbau einigermassen aufzuhelfen. Da aber den neuen Regenten ebenfalls Muth und Kraft fehlten, die Hauptquelle des Uebels, die schrankenlose Allmacht des Adels über seine Hintersassen, gründlich zu verstopfen, richteten sie auch nur blutwenig aus. Nichts dürfte die Stellung des sardinischen Landvolkes zu seinen Grundherren in der hier in Rede stehenden Zeit, gegen Ende des achtzehnten Seculums, treffender charakterisiren, als die von einem sehr glaubwürdigen Berichterstatter [4]) erzählte Anekdote, dass als einst der Vater eines nachmaligen piemontesischen Staatsministers mit einem einheimischen Edelmanne auf der Insel spazieren ging, und dieser müde wurde, er einen Bauer herbei rief, ihm befahl, auf allen Vieren wie ein Thier niederzuhocken, und sich dann auf ihn setzte! Auf des Piemontesen Bemerkung, wie sehr diese eigenthümliche Ruhebank sein menschliches Gefühl verletzte, erwiderte jener patriarchalische sardinische Baron: «Das ist Nichts! Lassen sie es gut sein; es ist heilsam, dass diese Galgenschwengel in der Ehrfurcht erhalten werden, welche sie ihren Herren schuldig sind»!

Ungleich besser war damals, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts,

---

[1]) Sie waren meist Spanier, indem Ferdinand der Katholische sich der einheimischen Aristokratie durch einen Staatsstreich entledigt hatte. «Diese bisherigen grossen Besitzer auf der Insel Sardinien zeigten sich als Italiener eben nicht für die spanische Herrschaft geneigt; er hatte gesehen, welche Macht sie in den bisherigen Kriegen entwickelt hatten, die so lange gegen die Festsetzung der spanischen Könige geführt worden waren. Er vertrieb daher diese italienischen Lehnsherren aus Sardinien und befahl ihnen ihre Besitzungen binnen einer gewissen Zeit zu verkaufen, und that dafür die Lehne meistens an Spanier aus». Neigebaur, die Insel Sardinien S. 132 (Leipzig 1853).

[2]) Denina, Gesch. Piemonts und der übrigen Staaten des Königs von Sardinien Bd. I, S. 207 (deutsch v. Strass. Berlin 1800. 3 Bde.).

[3]) Semeria, Storia del Re di Sardegna Carlo Emmanuele il Grande T. II, p. 148 sq. (Torino 1831. 2 TT.) Mimaut, Sardiniens ältere und neuere Gesch., Gesetzgeb. u. s. w. Bd. II, S. 146 (der deutsch. Uebersetz. von Gleich, Leipzig 1828. 2 Bde.).

[4]) Raumer, Italien Bd. I, S. 366 (Leipzig 1840. 2 Bde.).

die Lage des Landvolkes auf dem Continente der jungen sardinischen Monarchie, in Piemont und Savoyen. In dem letztern, bekanntlich mehr französischen als italienischen, Stammlande des Herrscherhauses war die strenge Hörigkeit erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts durch den Herzog Emanuel Philibert aufgehoben worden. Dieser, der überhaupt ein ausgezeichneter, um sein Volk vielverdienter Fürst war [1]), befreiete (20. Okt. 1561) auch die Bauern von den drückendsten ihrer Fesseln, nämlich von der «todten Hand» und dem willkührlichen Besteuerungsrechte [2]) (taillabilité à miséricorde) der Grundherren. Victor Amadeus II, der erste König von Sardinien, war auch der erste Fürst Italiens, der die Axt anzulegen wagte an den stolzen Bau der Feudalherrlichkeit des Adels seiner Lande, indem er im J. 1729, wenn auch vorläufig nur in Piemont, die Abschaffung der Frohndienste so wie eine erhebliche Einschränkung der verderblichen Majorate verfügte [3]). Gegen Ende des Jahrhunderts waren in ganz Piemont die Bauern völlig freie Menschen, wenn schon nur sehr wenige Grundeigenthümer, sondern, wie fast überall in Italien, Pächter, gegen Abgabe der Hälfte des Rohertrages, und zwar Zeitpächter, denen in der Regel nie ein längerer als ein dreijähriger Pachtvertrag bewilligt wurde [4]). Der zweite König von Sardinien, Karl Emanuel III, hatte auch in Savoyen die Ablösung aller noch bestehenden, sowol persönlichen als dinglichen Feudallasten des Landvolkes in der Art (19. Decbr. 1771) angeordnet, dass die Pflichtigen die Berechtigten dafür mittelst einer vierprocentigen Verzinsung ihres, durch die Provinzial-Gouverneure und eine Senats-Commission ermittelten, Kapitalwerthes, bis zur vollständigen Entrichtung des Letztern, zu entschädigen hatten. Die vielen an ihn gelangenden Klagen des Adels über die angebliche Ungerechtigkeit dieses weisen Gesetzes veranlassten den König zur Ernennung einer, aus den gelehrtesten und redlichsten Männern gebildeten, Special-Commission, mit dem Auftrage, genau und gewissenhaft zu prüfen, ob jene gegründet wären und das fragliche Edict mithin zu widerrufen oder zu modificiren

---

[1]) Archivio Storico Italiano, Nuova Serie T. VI, P. 1, p. 95. P. 2, p. 113. Denina, II, 210 f.

[2]) Zuccagni-Orlandini, Corografia fisica, storica e statistica dell' Italia e delle sue Isole, Supplemento al Vol. IV, p. 28 (Firenze 1835—1845. 12 Voll. con Supplementi in 8 und Atl. in Fol.). Gollut, Mémoires histor. de la République Séquanoise p. 101 (der neuen Ausg. v. Duvernoy und Bousson de Mairet. Arbois 1846. Lex. 8). Archivio Storico Italiano, Nuova Serie T. VI, P. 1, p. 77.

[3]) Pecchio, Storia della Economia pubblica in Italia p. 232.

[4]) Neue (berliner) Quartalschrift a. d. neuest. und best. Reisebeschreibungen. Jahrg 1794, Stück I, S. 118.

sei [1])? Obwol nun die, das entschieden verneinende, Antwort der Commission Karl Emanuel III bestimmte, die stricte Vollziehung des in Rede stehenden Gesetzes zu befehlen, gerieth diese doch wegen seines kurz nachher (21. Febr. 1773) erfolgten Todes und der leidigen Vorliebe seines Nachfolgers Victor Amadeus III für Adel und Geistlichkeit [2]) gar bald ins Stocken, so dass nur ein Theil Savoyens vom Fluche der Feudalität in dem Jahre (1789) befreit war [3]), welches im angränzenden Frankreich den Ausbruch seiner welterschütternden Revolution reifte.

VIERTES KAPITEL.

Bekanntlich wurde in Folge der durch diese herbeigeführten Ereignisse nach und nach ganz Hesperien, mit Ausnahme der Inseln Sicilien und Sardinien, der französischen Herrschaft, theils unmittelbar theils mittelbar unterworfen, zum grossen Glücke zumal des Landvolkes und der Landwirthschaft. Denn, wenn sich auch nicht in Abrede stellen lässt, dass die Kriege, deren Schauplatz Italien Jahre lang wurde, und die eben nicht allzu bescheidenen Anforderungen seiner neuen Herren dem Bauernstande, wie dem Lande überhaupt schwere Leiden bereiteten, grosse Opfer auferlegten, so sind doch diese Uebel bei weitem durch die höchst wichtigen Vortheile aufgewogen worden, die namentlich jener der Verpflanzung der Principien von 1789 nach der Halbinsel verdankte. Nicht nur, weil diese von den Franzosen in allen Provinzen, die sie seit dem J. 1792 der Republik und dann dem Kaiserreiche einverleibten, zu den herrschenden erhoben, weil demgemäss alle bisherigen Lehnsverhältnisse, Privilegien und Bedrückungsrechte des Adels, wenn gleich nicht überall dauernd, abgeschafft, sondern weil auch in denjenigen Landschaften Italiens, die ihren seitherigen Regenten noch zeitweilig verblieben, letztere genöthigt wurden, dem Vorgange der Kinder Galliens zu folgen. So sah sich z. B. der neue König von Sardinien Karl Emanuel IV, kurz nachdem er seinem vorhin erwähnten Vater Victor

[1]) Semeria a. a. O. T. II, p. 58. Coppi, Annali d'Italia dal 1750—1819, T. I, p. 95 (Roma 1828. 6 TT.).

[2]) —tanto più dié favore e potenza eccessiva à nobili e agli ecclesiastici, ammettendo principalmente i primi a capitanare le soldatesche, delle quali era tenerissimo, e a' primi e a' secondi facendo godere i principali onori e le principali entrate del regno. Ranalli, Le Istorie Italiane dal 1846 al 1853 T. I, p. 189 (terza ediz. Firenze 1858. 4 TT.).

[3]) Wie man aus Arthur Youngs, der Savoyen gerade im J. 1789 besuchte, Voyages en France (vergl. oben S. 151 Anmerk. 1) T. II, p. 89 ersieht.

Amadeus III (16. Oct. 1796) auf dem Throne gefolgt war, genöthigt, in dem ihm noch gelassenen Theile seiner Staaten auf dem Festlande das Beispiel der Franzosen nachzuahmen, trotz dem dass er ein eben so beschränkter, wie fanatischer Anhänger der alten Zeit, ein grausamer Frömmler, eben so unfähig war, ein Land zu regieren, als Kinder zu erzeugen [1]). Und zwar erwuchs für ihn diese Nöthigung einmal daraus, dass bereits unter seinem Vorgänger in Piemont (Mai 1794) eine ziemlich weit verzweigte Verschwörung zum Umsturz der bestehenden Verhältnisse, und, wie behauptet ward, selbst zur Ermordung der königlichen Familie, entdeckt worden, dann daraus, dass die freiheitflammenden Proclamationen der französischen Generale in ganz Piemont und Savoyen so bedenkliche revolutionäre Bewegungen, zumal unter der ländlichen Bevölkerung hervorgerufen hatten [2]), dass beschwichtigende Zugeständnisse unerlässlich erschienen. Darum machte Karl Emanuel IV in seinem festländischen Gebiete im J. 1797 den Lehnsverhältnissen ein Ende, indem er das bisherige Lehnsbesitzthum in Allodium umwandelte, die Ablösung der Frohnden und sonstigen Servituten mittelst Geldentschädigung verfügte, die Einrichtung neuer Majorate verbot und die Dauer der bestehenden auf zwei Grade vom dermaligen Besitzer an einschränkte.

Am erspriesslichsten ist Frankreichs Herrschaft dem Landvolke natürlich in demjenigen Theile der Halbinsel geworden, wo seine Lage bisher die erbarmungswürdigste, die kläglichste gewesen — im Königreiche Neapel nämlich. Was die hier schon bei dem ersten Erscheinen der Franzosen (Jan. 1799) proclamirte ephemere parthenopäische Republik (so nach der, in den altgriechischen Mythen Neapels vorkommenden Nymphe Parthenope genannt) bereits beschlossen und versucht [3]), die Abschaffung der Feudalität, aller lehns- und gutsherrlichen Verhältnisse, ward noch in demselben Jahre (1806) rüstig in Angriff genommen, welches die Erhebung Joseph Bonaparte's auf den neapolitanischen Thron sah, und mit noch grösserem Eifer von seinem (1808) Nachfolger Joachim Murat, obwol nicht vollständig, durchgeführt. Denn

---

[1]) So charakterisirt diesen Fürsten Pinelli in seiner trefflichen Militair-Gesch. Piemonts v 1748—1849. Bd. II, SS. 21. 29 (der deutsch. Uebersetz. v. Riese, Leipzig 1856—1857. 4 Bde.).

[2]) Pinelli a. a. O. I, 286. II, 3, 28. 461 ff. Hamburger politisch. Journal, Jahrgang 1797, SS. 412. 719. 840. 986.

[3]) Cuoco, Saggio storico della Rivoluzione di Napoli (im J. 1799), Milano 1820 (zweite Ausg.), ins Deutsche übersetzt, jedoch ohne Nennung des Verfassers, unter dem Tit.: Historischer Versuch üb. die Revolution in Neapel, Berlin 1805. 2 Thle. Vergl. besonders Th. I, S. 234 f. dieser Uebersetzung.

ungleich grösser als in irgend einem andern Theile der Halbinsel waren hier die einem solchen Unternehmen sich entgegenthürmenden Schwierigkeiten, weil der Feudalismus hier viel fester als anderwärts wurzelte, nicht allein auf dem platten Lande, sondern auch über die städtischen Gemeinden dominirte. Es ist im Vorhergehenden des sowol von den Beherrschern Neapels wie Siciliens von jeher arg, am ärgsten aber von den spanischen Vicekönigen getriebenen Missbrauches gedacht worden, wie die anderen königlichen Domainen, Gerechtsame u. s. w., so auch die Städte des Reiches an die Barone zu verkaufen oder zu verpfänden. Daher rührte es denn, dass noch in der hier in Frage kommenden Zeit von den ungefähr 2,000 Gemeinden, die das neapolitanische Festland zählte, bloss 384 der königlichen Herrschaft unmittelbar unterworfen, alle übrigen aber Baronalortschaften waren [1]). Das heisst, den Adelsfamilien, die sie kauf- oder pfandweise erworben, standen hier so ziemlich dieselben Rechte zu, wie über ihre ländlichen Hintersassen; Rechte, deren fabelhafte Mannichfaltigkeit die von dem grössten Kenner derselben [2]) nachgewiesene Thatsache veranschaulichen wird, dass es noch zur Zeit der Thronbesteigung Joseph Bonaparte's, also im J. 1806, nicht weniger als 1395, sage Eintausend dreihundert fünf und neunzig verschiedene Lehns- und Baronal-Gerechtigkeiten im Neapolitanischen gegeben hat!

Da die Besitzer derselben alle möglichen Hebel, zumal die der Intrigue, Hof- und Frauengunst in Bewegung setzten, um den ihrer mehrhundertjährigen Herrlichkeit drohenden Todesstreich abzuwenden oder wenigstens zu verzögern, so begegneten die Napoleoniden in der Ausführung des fraglichen Befreiungswerkes kaum geahnten Hemmnissen. Und unglücklicher Weise hatte das von Joseph Bonaparte zur Beseitigung der lehnsherrlichen Rechte und Leistungen (2. Aug. 1806) erlassene Gesetz diejenigen ausgenommen, die auf einem wirklich legitimen Titel beruheten, — denn die allermeisten waren blosse durch die Zeit geheiligte Usurpationen [3]), — und der Emancipation der Gemeinden

---

[1]) Bianchini, Storia delle Finanze del Regno di Napoli p. 405.

[2]) Dem gleich zu erwähnenden David Winspeare, dem Verfasser der, im Vorhergehenden vielbenützten, Storia degli Abusi feudali. Das erklärende alphabetische Verzeichniss jener füllt bei ihm nicht weniger als sechzig Oktavseiten (Note p. 152—213)!

[3]) In der gelungenen biographischen Skizze Winspeare's in der von Arnault, Jay, Jouy u. A. herausgegebenen Biographie nouvelle des Contemporains T. XX, p. 287 werden von diesen wie sie noch im J. 1806 bestanden, unter anderen folgende charakteristische Beispiele angeführt. Dans la terre d'Otrante, par exemple, les barons prélevaient la dîme sur tous les produits naturels et industriels. En plusieurs endroits des Calabres, ils s'appropriaient les pâturages des années vides, dans lesquelles les terres n'étaient point cultivées; et comme dans les pays stériles ces intervalles de repos se prolongeaient

nicht im Wege stünden, und damit der Chikane, den Ränkeschmieden einen weiten Spielraum geöffnet. Sehr zweifelhaft erscheint es daher, ob der mit der Prüfung der wechselseitigen Ansprüche der Barone, ihrer Hintersassen und der Gemeinden beauftragten «Feudal-Commission», trotz dem dass von ihren Ansprüchen kein Appell Statt fand, und nicht wenige der Letzteren eine seltene Opferwilligkeit bethätigten [1]), die Lösung ihrer epinösen Aufgabe überhaupt gelungen sein würde, wenn nicht, zum Heil des Landes, ein eben so umsichtiger als energischer Mann an deren Spitze gestellt worden wäre. Es war der in Neapel (1775) geborne Brite David Winspeare, der als General-Procurator der fraglichen Commission in kaum drei Jahren über alle Hindernisse triumphirte, die dieser entgegen gewälzt wurden, alle bei ihr anhängig gemachten Processe zu Ende führte [2]).

Vornehmlich diesem Glücksfalle war es zu danken, dass die Frohndienste und persönlichen Leistungen jeglicher Art nicht bloss auf dem Papiere, sondern in Wahrheit ohne alle Vergütung abgeschafft, die Natural-Grundrenten in Geldzahlungen umgewandelt, alle Gemeinden des Reiches von der verfassten Baronal-Unterthänigkeit erlöst und noch manch' andere wichtige Massnahmen zur Befreiung des Landvolkes wie des Bodens durchgeführt wurden. Nur hinsichtlich der, im Neapolitanischen zu einer Art Ungeheuer ausgearteten [3]), Fideicommisse sah Joachim Murat zu einer allerdings belangreichen Concession sich genöthigt, um den Adel nicht vollends wüthend und dadurch den rastlosen Aufwieglungs-Versuchen seines, nach Sicilien entflohenen, ehemaligen Beherrschers und der Engländer noch zugänglicher zu machen. Er liess nämlich den von Joseph Bonaparte (15. Merz und 18. Juni 1807) erlassenen Verfügungen behufs Aufhebung der Fideicommisse bald eine Verordnung (21. Decbr. 1809) folgen, welche die Errichtung neuer Majorate zum Lohne der neuen Dynastie geleisteter

---

quelquefois jusqu'à cinq années, il en resultait que le baron possedait un fonds pendant un *quinquennium*, et ne le livrait au propriétaire direct qu'une fois tous les six ans. Plusieurs colonies grecques ou albanaises, auxquelles on avait accordé un sol pour s'y établir, étaient peu à peu tombées sous le plus dur esclavage, et on aurait dit, en les voyant, que c'étaient plutôt des ennemis vaincus que des hôtes paisibles.

[1]) Davon nur ein Beispiel, welches Del Re, Descrizione de' reali Dominj al di qua del Faro nel Regno delle due Sicilie T. III, p. 11 erzählt: Allorchè trattavasi di affrancar il Commune di *Campobasso* (in der Povinz Molise), *le donne corsero spontanee a donargli le proprie vesti, le proprie suppellettili.* Kaum dürfte sich ein sprechenderer Beweis von der Schwere des auf der Gemeinde lastenden Feudaldruckes anführen lassen.

[2]) Biographie nouvelle des Contemporains T. XX, p. 288

[3]) Cuoco, Histor. Versuch Th. I, S. 230.

ausgezeichneter Dienste gestattete, die beseitigte alte Institution also, nur unter anderem Namen, wiederherstellte, von welcher Vergünstigung der neapolitanische Adel denn auch einen sehr umfassenden Gebrauch machte [1]).

Einen erfreulichen Gegensatz zu diesem damaligen Gebahren desselben bildete das gleichzeitige seiner Standesgenossen auf der Insel Sicilien, jedoch allem Anscheine nach nicht ganz freiwillig. Wie eben berührt, war der von den Franzosen aus Neapel vertriebene Bourbon Ferdinand IV nicht auch Siciliens beraubt worden; dass er allen Landungsversuchen Murats zum Trotze im Besitze dieses Eilandes blieb, hatte er lediglich den Briten zu danken. Dass letztere von der mehrjährigen überaus belangreichen Unterstützung, die sie ihm gewährten, sehr bald die Berechtigung herleiteten, bei der Regierung der Insel ein gewichtiges, und nicht selten entscheidendes Wort mitzureden, hat bekanntlich Ferdinand IV, oder vielmehr seine für ihn waltende Gemahlin Karoline von Oesterreich, mit solcher Erbitterung gegen die Söhne Albions erfüllt, dass sie, die Schwester Marien Antoinettens und bisherige Todfeindin Napoleons I, sogar mit diesem Verbindungen anknüpfte, nur um ihre fraglichen Beschützer los zu werden [2]). Aber der herrlichen Insel selbst ist aus der längern Anwesenheit dieser der grosse Segen einer, wenn auch nur vorübergehenden, totalen Reform ihrer über alle Beschreibung erbärmlichen öffentlichen Zustände erwachsen. Schon in der Bereitwilligkeit, mit der Siciliens Adel in dem im J. 1810 nach alter Form versammelten Parlamente in die Aufhebung der Fideicommisse, in die Allodification der Lehngüter willigte, und noch auf manch' andere seiner drückendsten Privilegien verzichtete, war der vorwaltende Einfluss Englands nicht zu verkennen, dem die Insel denn auch die ihr zwei Jahre später zu Theil gewordene treffliche Constitution [3]) verdankt.

Die grösste Schattenseite dieser bestand darin, dass sie zu gut, d. h. für ein in jeder Hinsicht so verwahrlostes, hinter der Entwickelung selbst fast aller italienischen Provinzen so weit zurückgebliebenes Land und Volk, wie damals Sicilien und die Sicilianer waren, zu englisch, zu freisinnig war. Auch musste es eben darum und mehr noch wegen der leicht vorauszusehenden, und sich auch nur zu bald auffallend genug

---

[1]) Bianchini, Storia delle Finanze p. 570.

[2]) Amari, La Sicile et les Bourbons p. 19 sq. (Paris 1849).

[3]) Abgedruckt in deutscher Uebersetzung (nebst den einzelnen organischen Gesetzen des Parlaments von 1812) bei Pölitz, d. europäischen Verfassungen seit dem J. 1789 bis auf die neueste Zeit Bd. II. S. 437 f. Vergl. noch Neigebaur, Sicilien SS. 424. 512 f. u. Zeitgenossen, dritte Reihe, Bd. V, Heft XXXV, S. 10 f.

bethätigenden, entschiedenen Feindseligkeit des bourbonischen Hofes und der Höflinge gegen die fragliche Constitution von dem sie sanctionirenden sicilischen Parlamente mehr schön als weise erscheinen, dass es neben der von jener vorgeschriebenen Abschaffung der Feudalverfassung auch die Aufhebung der meisten lehnsherrlichen Gerechtsame, wie namentlich der Frohndienste und aller sonstigen persönlichen Leistungen, der Bannrechte und Baronal-Gerichtsbarkeiten ohne irgend welche Entschädigung decretirte, und eine solche nur für diejenigen Feudal- und grundherrlichen Rechte zuliess, die auf einem Vertrage, oder andern speciellen Rechtstiteln beruheten. Denn diese Bestimmung wirkte, trotz dem dass der Adel sich (20. Juli 1812) damit einverstanden erklärt hatte [1]), dennoch wie ein eiskalter Schlagregen auf seine seitherigen verfassungsfreundlichen Gesinnungen; es ward dadurch dem Hofe nicht wenig die Beseitigung der ihm so verhassten Constitution von 1812 erleichtert, als nach dem Sturze Napoleons I auch in Neapel und Sicilien, wie in den übrigen Theilen der apenninischen Halbinsel, die Restauration der alten Herrscher erfolgte.

Und zu Wälschlands grossem Unglück damit auch die theilweise Wiederherstellung der alten Zustände und Verhältnisse. Denn eine gänzliche vorzunehmen, waren selbst jene, waren sogar Neapels Bourbonen, trotz ihres grimmigen und allerdings auch sehr natürlichen Hasses gegen Frankreich und alle französischen Schöpfungen, nicht verblendet genug, da sie anerkennen mussten, dass sie den Franzosen sehr schätzbare Verbesserungen, und zumal den werthvollen Liebesdienst der Vollbringung eines Werkes verdankten, dessen früher versuchte Ausführung ihnen selbst meist zu schwer gefallen — die Entwurzelung des stolzen Baumes der Feudalität. Auch mahnte die den alten Fürsten sich überall entgegendrängende Wahrnehmung, wie sehr der Wohlstand, und damit die Steuerkraft ihrer Unterthanen mittelst der, während der letzten zwei Decennien bewerkstelligten Umwandlung einer grossen Masse bisher, durch die Majorate und andere Institutionen, festliegenden Grundbesitzes in frei disponirbaren und der in dieser Zeit so bedeutend gehobenen Industrie, besonders der landwirthschaftlichen, erhöhet worden, doch gar zu eindringlich ab von einer totalen Restauration der ehemaligen unglücklichen öffentlichen Verhältnisse Hesperiens, und besonders der seines Landvolkes, welcher zudem noch ein anderes Bedenken entgegentrat. Nicht nur die österreichischen und britischen Generale, die im J. 1814 Eugen Beauharnais und Murat zu bekriegen kamen, hatten die Italiener

[1]) Amari a. a. O p. 28

allenthalben durch die feierlichsten Zusagen politischer Freiheit und einer National-Repräsentation zum Abfalle von jenen und zum Anschlusse an die Alliirten zu vermögen gesucht, auch die meisten Fürsten der Halbinsel selbst waren damals gleichlautende Verbindlichkeiten eingegangen. So hatte namentlich König Ferdinand IV, so lange er Murat noch fürchten musste, in jedem Erlasse, den er von Palermo aus an die Neapolitaner richtete, ihnen ein Staatsgrundgesetz und bürgerliche Freiheiten, und Grossherzog Ferdinand III von Toscana den Florentinern (7. Januar 1815) versprochen: «Nicht lange Zeit wird verrinnen, bis mein Volk eine Constitution und Nationalvertretung hat». Da musste eine völlige Restauration der guten alten Zeit doch gar zu aufreizend und mithin schon deshalb unzulässig erscheinen.

Relativ am leidlichsten gestalteten sich, d. h. die geringste Verschlimmerung erfuhren die Verhältnisse des Landvolkes noch im neugebildeten lombardisch-venetianischen Königreiche und in Toscana. In demjenigen Theile des Erstern, der weiland das Gebiet des Freistaates Venedig gebildet, hatte der Bauer sogar alle Ursache, sich zu freuen, die Herrschaft der genannten Republik mit der Oesterreichs vertauscht zu haben. Denn jene war, trotz dem dass der grösste Fluch des Landmannes im übrigen Hesperien, die Feudalität, den venetianischen seit Jahrhunderten nur noch in Friaul gedrückt, und selbst hier nicht in dem Masse, wie z. B. in Neapel und Sicilien, indem Venedigs Signoria den Edelleuten der genannten Provinz die Criminal-Jurisdiction über ihre Grundsassen entzogen und selbst ihre Civil-Gerichtsbarkeit wesentlich eingeschränkt hatte, für ihn, der eben so habgierigen als uncontrolirten und thatsächlich straffreien Oligarchen sich ganz schutzlos preisgegeben sah, so verzehrend und aufreibend gewesen [1]), dass Oesterreich dem venetianischen Landvolke gegenüber sich in Wahrheit des bei ihm so höchst seltenen Verdienstes rühmen durfte, ihm Befreier von einem ganz unerträglichen Zustande geworden zu sein. Welch' erfreuliche Umgestaltung der der Bauern in der Lombardei und in Toscana schon einige Decennien vor dem Ausbruche der französischen Staatsumwälzung erfahren, ist im Vorhergehenden dargelegt worden; sehr natürlich mithin, dass sie durch die Restauration der vormaligen Verhältnisse in diesen Theilen Wälschlands auch nicht so viel wie anderwärts einbüssten, da sie durch die Revolution beziehungsweise eben nicht viel, unter allen Italienern am wenigsten gewonnen hatten. Am meisten verloren dagegen durch jene

[1]) Zuccagni — Orlandini, Corografia dell' Italia T. VI, p. 569. Daru, Hist. la République de Venise T. V, pp. 480. 536 sq.

die Landleute im Kirchenstaate und in der wieder unter einem Bourbon vereinten Monarchie beider Sicilien, welchen zwar ebenfalls feierlich zugesichert worden, — den Unterthanen des Pabstes in der ihnen von Pius VII am 6. Juli 1816, und der Bevölkerung Neapels und Siciliens in der ihr am 11. Decbr. desselben Jahres verliehenen Verfassungsurkunde [1]), — dass die Abschaffung der Feudalität aufrecht erhalten werden sollte, was jedoch deren thatsächliche allmählige [2]) Restauration in den wesentlichsten Beziehungen nicht hinderte. Freilich fehlte es in der Folgezeit, wenn die Beschwichtigung der Gemüther als besonders dringendes Bedürfniss empfunden ward, zumal im sicilischen Reiche, nicht an Verhandlungen und Decreten behufs Beseitigung der Feudalität, ihrer verderblichen Einflüsse auf das Landvolk und die Landwirthschaft, aber alle diese Massnahmen besassen die gemeinsame Eigenthümlichkeit, dass sie, wenn auch anscheinend noch so fest beschlossen und feierlich decretirt, doch thatsächlich unvollzogen blieben.

Sehr charakteristisch in der Hinsicht sind die betreffenden Vorgänge auf der Insel Sicilien. Hier hatte Ferdinand IV, oder vielmehr der Erste, wie er sich «in Gemässheit des Traktats von Wien» nannte, die alsbaldige Ausführung der vom Parlamente im J. 1812 decretirten Aufhebung der Fideicommisse und seiner eben erwähnten Zusagen vom 11. Decbr. 1816 ernstlichst (11. Oktbr. 1817) anbefohlen. Er kam aber kaum nach Verlauf eines Jahres von diesem Entschlusse zurück und schämte sich nicht zu bekennen: die Staatsweisheit müsse mit dem allgemeinen Nutzen, welcher aus der Aufhebung der Fideicommisse hervorgehe, doch auch die Erhaltung und den Glanz der adeligen Familien in Uebereinstimmung bringen (welcher Codex der Staatsweisheit enthält diese Vorschrift?), und darum (Aug. 1818) die Errichtung von Majoraten von Neuem zu verstatten und in Schutz zu nehmen. Die angefügte Einschränkung, dass deren jährlicher Ertrag die Summe von 24,000 Ducati (102,000 Francs) nicht übersteigen und nicht unter 4,000 Ducati sein dürfe [3]), war nur zu leicht zu umgehen. Die bald

[1]) Pölitz, Europäisch. Verfassungen seit 1789 Bd. II, SS. 423. 448. Amari p. 48.

[2]) Im Kirchenstaate sogar deren gesetzliche und plötzliche, indem Leo XII (essendo di natura prona agli estremi) die diesem von seinem Vorgänger verliehene Verfassung aufhob, und mittelst der organischen Verordnung v. 5. Oktob. 1824 dem Adel seine früheren, all' jene Vorrechte zurückgab, «die er in allen civilisirten Staaten geniesst». Auch die damals noch beibehaltene Beschränkung bei der Errichtung von Majoraten, dass diese nämlich nur dann gestattet sei, wenn das Minimum ihres Werthes 16,000 Scudi betrage, wurde im J. 1834 abgeschafft. Pölitz a. a. O. Bd. II, S. 431. Neigebaur, der Pabst u. s. Reich S. 70 (Leipzig 1847). Farini, Lo Stato Romano dall' a. 1815 al 1850 T. I, pp. 18. 99.

[3]) Lesur, Annuaire histor. universel, 1818, p. 291. Zeitgenossen, a. a. O. S. 29.

darauf (1820) ausgebrochene Revolution und das wachsende Elend auf der Insel veranlassten auch den neuen König Franz I, die Aufhebung aller noch bestehenden Feudalrechte (11. Sept. 1825) zu verfügen, und die Art der Vollstreckung dieses Befehls präcis vorzuschreiben. Der gewaltige Einfluss der Barone wusste aber nicht nur die Ausführung zu hintertreiben, sondern auch schon nach einigen Jahren (20. Dec. 1829) eine neue königliche Verordnung zu erwirken, welche die Vollziehung der in Rede stehenden frühern gewissermassen unmöglich machte. Bessere Aussichten schienen Sicilien sich zu eröffnen, nachdem der Sohn und Nachfolger des eben genannten Monarchen, Ferdinand II, diese einstige Kornkammer Roms und Karthagos wiederholt (1834 und 1838) persönlich besucht hatte. Denn der König überzeugte sich bei diesem Anlasse mit eigenen Augen, dass die noch fortdauernde Anhäufung des Grundeigenthums in den Händen des Adels und der Geistlichkeit, — die zwei Familien Butera und Paterno z. B. besassen fast den achten Theil der Insel [1]) —, so wie das Heer der noch ungebrochen fortbestehenden Feudal- und Zwangsrechte der Barone (von welchen nur deren noch immer aufrecht erhaltenes, überaus unheilvoll wirkendes Monopol des Verkaufs der Lebensmittel hier besonders erwähnt werden mag) den grössten Theil der Schuld daran trugen, dass ein Land, welches sechs Jahrhunderte zuvor, unter dem grossen Hohenstaufen Kaiser Friedrich II, einem Garten Gottes geglichen, jetzt ohne Ackerbau, ohne Handel und ohne Industrie, und darum so arm und elend war, dass ein gutes Drittheil seiner Bewohner aus Bettlern bestand [2]). Frucht der beregten Ueberzeugung war ein von Ferdinand II (19. Decbr. 1838) erlassenes sehr weises, dem später zu erwähnenden preussischen vom 9. Okt. 1807 ähnliches, Gesetz zur völligen Abschaffung aller noch vorhandenen Feudal- und Zwangsrechte und der damit zusammenhängenden Missbräuche, welches — das Schicksal der ihm vorhergegangenen einschläglichen Verordnungen theilte, nämlich eben so wenig wie diese vollzogen wurde, wie man aus einem von dem fraglichen Monarchen drei Jahre später (11. Decbr. 1841) gegebenen neuen diesfälligen Gesetze entnimmt [3]).

In der Einleitung desselben wird nämlich ganz rückhaltlos bekannt, wie König Ferdinand II aus den eingegangenen Ermittelungen sich habe überzeugen müssen, dass trotz aller seitherigen Verordnungen noch sehr viele Missbräuche und Bedrückungen des aufgehobenen Feudalwesens

---

[1]) Zeitgenossen a. a. O. S. 58.

[2]) Venturini, Chronik d. XIX. Jahrhunderts Bd. X der neuen Folge (1835), S. 318.

[3]) Neigebaur, Sicilien S. 425 f. Bianchini, Storia economico-civile di Sicilia T. II, pp. 95. 115 sqq.

nach wie vor fortbestünden. Zur endlichen Beseitigung derselben wurden nun zwar in dem letzterwähnten königlichen Erlasse sehr zweckmässige Anordnungen getroffen, und für deren stricte Ausführung sogar die Intendanten der Provinzen verantwortlich gemacht, es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sie nicht besser vollzogen wurden, als die früheren. Denn die zweite sicilische Vesper vom J. 1848 und die sich ihr anreihenden Ereignisse, der damals und später Ferdinand II von den Insulanern wiederholt gemachte Vorwurf: dass er stets all' seine Verheissungen und Verpflichtungen gebrochen, darum nicht das geringste Vertrauen verdiene[1]); der zumal von den untersten Klassen dieser gegen ihn so vielfach offenbarte grimmige Hass nnd die noch bezeichnendere Thatsache, dass die im Frühjahr 1853 auf Sicilien entdeckte Verschwörung, welche eine allgemeine Entwaffnung der ganzen Insel zur Folge hatte, ihre meisten Theilnehmer unter dem Bauernstande zählte[2]), so wie endlich die allbekannten Enthüllungen besonders der englichen Presse in der jüngsten Vergangenheit gestatten keinen Zweifel darüber, dass in der Lage des Landvolkes auch durch das fragliche Gesetz vom 11. Decbr. 1841 keine irgend nennenswerthe Verbesserung herbeigeführt worden.

In diesen Vorgängen auf Sicilien[3]) spiegeln sich die Gründe der vielen revolutionären Erschütterungen, die im jüngstverflossenen halben Jahrhundert besonders die apenninische Insel heimgesucht haben, des dort noch immer fortwogenden erbitterten Kampfes zwischen der alten und der neuen Zeit. Es fehlt Wälschlands Fürsten meist an dem ernsten Willen, sogar die unerlässlichsten, wenn auch als noch so dringend von ihnen selbst erkannten Reformen mehr als zum Scheine, in Wahrheit zu

---

[1]) Revue des deux Mondes, 1849, Avril, p. 363.

[2]) Lorck, Histor. Jahrbuch f. 1853— 54. S 239.

[3]) Zur Charakteristik der gegenwärtigen betreffenden Zustände auf dem neapolitanischen Festlande genügen die Thatsachen, dass dort weite Strecken des prächtigsten, fruchtbarsten Bodens ganz wüst liegen und auch jetzt lange nicht so viele Brodfrüchte geerntet werden, als im Anfange des laufenden Jahrhunderts unter französischer Herrschaft; les grands propriétaires eux-mêmes manquent de capitaux, non seulement pour les améliorations, mais aussi pour les dépenses courantes que leurs terres sollicitent. Pauvres et riches malaisés sont donc tous obligés d'emprunter à un taux usuraire ou de vendre à l'avance, et à vil prix, des récoltes encore sur pied. La perte est ordinairement de 20 à 25 pour cent, et même plus considérable sur les transactions de peu de valeur, de plus, elle augmente en raison de la pénurie des vendeurs et des accidents qui nuisent aux moissons; aussi, le cultivateur préfère-t-il souvent laisser en friche des champs dont, alors, il ne paie pas l'impôt. Un état de choses si vicieux doit nécessairement ruiner l'agriculture, et c'est en effet ce qui arrive. Da wird es freilich sehr begreiflich, dass das Land a vu, en vingt années, ses exportations de denrées tomber de 75 millions de francs à 51. Fulchiron (Pair de France), Voyage dans l'Italie méridionale T. II, pp. 99. 113 (seconde édit. Paris 1843—1847, 5 TT.).

gewähren, und wenn sie sich in Zeiten der Bedrängniss, oder in den seltenen Momenten überwallender besserer Regung dazu aufrichtig entschliessen, an der Kraft, jene mit dem erforderlichen Nachdrucke durchzuführen. Mehr vielleicht als von irgend anderen Regenten gilt von ihnen, den fast ausschliesslich von Pfaffen Erzogenen, was einst der bekannte Graf St. Germain dem Franzosenkönige Ludwig XV zu sagen wagte: «Um die Menschen zu achten, muss man weder Beichtvater, noch Minister, noch Polizeidirektor sein.» — «Und König?» frug der Monarch. — «Ach, Sire», entgegnete St. Germain, «Sie haben vor einigen Tagen den Nebel gesehen; nicht auf vier Schritte konnte man sich erkennen. Von einem noch viel dichtern Nebel, den Ränkesüchtige um sie her verbreiten, sind die Könige eingeschlossen, und Alles vereinigt sich, um ihnen die Dinge unter einem von der Wahrheit möglichst entfernten Gesichtspunkte zu zeigen».

Eben darum ist es den meisten Herrschern Hesperiens auch völlig verborgen geblieben, welch' ungeheuern politischen Fehler sie dadurch begingen, dass sie in dem nahezu halben Jahrhundert, welches seit ihrer Restauration nach dem Sturze des ersten französischen Kaiserreiches verflossen, so gar wenig thaten zur Emancipation des Bauernstandes, die im weitaus grössten Theile der Halbinsel noch immer ihrer Verwirklichung harrt, trotz dem, dass der Landmann hier längst vollkommner persönlicher Freiheit geniesst. Es rührt dies daher, dass er in seiner grossen bei weitem überwiegenden Mehrheit noch immer das ist, was er seit Jahrhunderten gewesen — Zeitpächter (und zwar gewöhnlich auf sehr kurze Termine), selten Erbpächter, und noch viel seltener Eigenthümer des Bodens, den er mit dem Schweisse seines Angesichtes düngt. Alle geschichtliche Erfahrung, wie das Vorhergehende zeigt und das Folgende zeigen wird, lehrt aber, dass mit der Zeitpacht des Bauern Wohlsein und Unabhängigkeit von seinem Grundherrn nur unter Verhältnissen, wie sie auf dem langen Wege mehrhundertjähriger geschichtlicher Entwicklung in England sich gebildet, vereinbar, nur in einem Lande möglich sind, wo eine tiefwurzelnde freie Verfassung, ein festbegründeter Rechtssinn und Rechtszustand Jedem, dem Niedersten, wie dem Höchsten, den gleichen Rechtsschutz, denselben kräftigen Schirm gegen Willkühr und Missbrauch der Gewalt gewähren. In Italien aber, in einem Lande, dessen Rechtszustände seit Jahrhunderten und bis auf die neueste Zeit herab seine traurigsten parties honteuses bildeten und bilden, wo die Achtung vor dem Gesetze und dem Rechte bei Gross und Klein so gering, wo die Kleinen deshalb thatsächlich fast durchgängig der Fähigkeit

entbehren, ihr, wenn auch noch so gutes Recht den Grossen gegenüber zur Geltung zu bringen, resultirte schon deshalb für das Landvolk, trotz seiner Befreiung von allen Banden der Leibeigenschaft und Hörigkeit, aus dem Verhältnisse der Zeitpacht, wie bereits oben (S. 200) berührt worden, eine weit grössere Abhängigkeit von Adel und Geistlichkeit als man auf den ersten Anblick glauben möchte.

In den Händen dieser Stände ist nämlich auf der ganzen Halbinsel noch immer der weitaus grösste Theil alles Grund und Bodens aufgehäuft, und da es bei der steten Zunahme der Bevölkerung in einem Lande, wo, wie in China, bei den Irländern und polnischen Juden, Alles heirathet und sich ins Unbedingte vermehrt, immer mehr Bewerber um Pachtgüter als zu vermiethende Ländereien gibt, werden die Besitzer dieser auch nicht durch die Befürchtung, in dem Falle nicht leicht Pächter zu finden, davon abgehalten die Vortheile ihrer Stellung den Letzteren gegenüber möglichst auszubeuten, sie den drückendsten Bedingungen, einer willkührlichen Behandlung zu unterwerfen. Die Zeitpächter müssen letztere, auch wenn keine anderweitigen Gründe sie dazu nöthigten, aber schon deshalb sich gefallen lassen, weil sie wissen, dass die Gesetze und Regierungen die Reichen begünstigen, dass darum bei allen entstehenden Streitigkeiten die Auslegung des reichen Gutsherrn von dem Richter bestätigt werden wird, ihnen folglich selbst noch so bündige Contracte, die sie übrigens nur selten besitzen, nur wenig frommen. Nun stellt es sich praktisch viel gleichgültiger dar, als es in der Theorie erscheint, ob die Abhängigkeit des Landmannes von Adel und Klerus in der Berechtigung dieser wurzelt, ihn zu prügeln und zu quälen, oder in der, ihn nach Verlauf kurzer oder gar zu jeder Zeit nach Belieben vom Pachtgute zu jagen, und dadurch brodlos zu machen, da es meist eine sehr schwer zu entscheidende Frage sein dürfte, ob der Bauer mehr die Prügel, oder mehr den Hunger scheut.

Das System der Zeitpacht lastet aber wie ein Fluch nicht allein auf den Bearbeitern, sondern auch auf den Besitzern des Bodens, selbstverständlich damit auch auf der Landwirthschaft, und kaum viel weniger, was überraschen dürfte, auf den sittlichen Zuständen der Halbinsel. Es wird, zur Begründung dieser Behauptung, nur einer nähern Darlegung der einschläglichen Verhältnisse in derjenigen Provinz Italiens bedürfen, die in den letzten vierzig Jahren notorisch die bestregierte und beststehende, d. h. relativ, also unter den so arg maltraitirten die noch am wenigsten misshandelte gewesen — in der Lombardei nämlich Auch liegen gerade über diesen Theil Hesperiens die detaillirtesten und

authentischsten diesfälligen Aufschlüsse vor, weil sie von einem Manne [1]) herrühren, der sie aus vieljähriger eigener Anschauung kennt, der, damals Gubernialrath zu Triest, in der jüngsten Vergangenheit sogar geraume Zeit als kaiserlicher Statthalter an der Spitze Lombardiens stand, die Dinge also sicherlich nicht mit zu schwarzen Farben schildert.

Jeder, der nur etwas von der praktischen Landwirthschaft versteht, weiss, dass die Kulturkosten beim gewöhnlichen Ackerbau, wenn er durch Dienstboten oder freie Taglöhner betrieben wird, nur unter sehr günstigen Umständen die Hälfte des rohen Ertrages, wenn diese aber minder günstig sind, sechzig, siebzig und wol noch mehr Procent desselben betragen. Nun hat in der Lombardei der Colon (des Zeitpächters gebräuchlichste Benennung in ganz Italien) noch immer, wie schon vor mehr als sechs Jahrhunderten [2]), die Hälfte aller Produkte, die er erzeugt, als Pachtquote zu entrichten, muss also schon deshalb von dem Antheile am Rohertrage, der ihm für seine Arbeit gebührt, einen Theil dem Besitzer des Bodens überlassen, folglich, mit anderen Worten, um geringeren Lohn arbeiten, als Dienstboten und Tagelöhner. Sein Verhältniss wird aber dadurch noch bedeutend verschlimmert, dass jene angebliche Hälfte mehr als die Hälfte ist, indem die Grundbesitzer den berührten grossen Andrang der Pachtlustigen längst dazu benutzten, denselben noch verschiedene Nebenlasten, Naturallieferungen, wie namentlich einer gewissen Anzahl Eier, Hühner und dergl., und Leistungen aufzubürden. So müssen z. B. gar viele Zeitpächter, obwol doch durchaus freie Menschen, nebenbei auch noch bedeutende unentgeldliche Frohndienste leisten, und mitunter beträchtlichere, als weiland deutschen oder anderen Hörigen oblagen, weil von den Grundeigenthümern Stein-, Holz- und andere Fuhren, Strassenarbeiten, so wie sonstige Hand- und Spanndienste bei Ueberlassung der Ländereien bedungen zu werden pflegen.

Wer die Dinge nur so oben hin betrachtet, wird hier allerdings schnell Rath wissen: der Pächter braucht ja den Vertrag, wenn er ihn zu drückend findet, nicht einzugehen; auch steht es ihm ja frei, ihn zu kündigen, sich um ein anderes Pachtgut zu bewerben, in ein anderes Dorf, in eine andere Provinz, in ein anderes Land zu ziehen. Allein im Orte selbst sind alle Pachtcontracte einander so ähnlich wie ein Ei

[1]) Burger, dessen auch von späteren Berichterstattern vielfach bestätigte, Auseinandersetzungen im zweiten Bande seiner trefflichen Reise durch Ober-Italien mit vorzüglicher Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft, besonders S. 201 f. den nachstehenden durchweg zu Grunde liegen.

[2]) Vergl. oben S. 200.

dem anderen, und sein Loos ändert er nicht im entferntesten, wenn er statt vom Signore Principe vom Signore Marchese ein Stück Land pachtet, und eben so unmöglich ist es, von einem Gutsherrn durch Kündigung des Pachtes leidlichere Bedingungen zu erzwingen, da aus dem schon berührten Grunde statt seiner sich zehn Andere zur Uebernahme desselben melden. In einem andern Dorfe könnte der Colon aber nur dann ein Pachtgut suchen, wenn er etwas Vermögen besässe, welches dem Grundherrn Garantie böte; denn einem Fremden will dieser das in dem, in der Regel von ihm angeschafften (weil die Pächter gewöhnlich viel zu arm dazu sind), lebenden Inventar steckende Kapital natürlich nicht anvertrauen. Irgend welche Sicherheit zu bieten sind diese Zeitpächter wegen ihrer Mittellosigkeit indessen so wenig im Stande, dass vornehmlich daher die fast allgemeine Uebung der lombardischen Grundherren rührt, ihre Ländereien nicht länger als auf ein Jahr zu verpachten [1]). Geradezu lächerlich ist es aber, wenn man von der Uebersiedelung solcher Zeitpächter in andere Provinzen, oder gar ins Ausland spricht, weil hierzu Geld, Muth und Unternehmungsgeist erforderlich sind, was Alles diesen armen Leuten fehlt.

Denn das sind diese lombardischen Colonen in ihrer unendlich grossen Mehrheit; man höre, was unser oben erwähnter Gewährsmann [2]) hierüber berichtet: «Wenn man sich überzeugt, dass der Colon und alle Mitglieder seiner Familie fortwährend mit Anstrengung arbeiten; dass sie sich fast ausschliesslich bloss mit Mais ernähren; dass am Sonntag kein Huhn im Topfe steckt, wie der gute Heinrich IV seinen eben so elenden französischen Metayers wünschte; dass sie nur da, wo Weinbau betrieben wird, Nachwein trinken; dass sie im Sommer in leinene, gefärbte, und im Winter in weiss wollene Jacken gekleidet sind; dass ihre Weiber und Töchter, ausser den goldenen oder vergoldeten Ohrringen Nichts von Werth auf sich haben, und in grobe leinene oder baumwollene Kleider gehüllt sind: — und wenn man dann sieht, dass solche Leute nach einer langen Reihe von Jahren Nichts vor sich bringen, ja wohl gar nur gegen ihre Herren verschuldet sind; so kann der Grund ihres Unglücks in nichts anderem liegen, als in dem Theilungsvertrage in welchem der Arbeiter zum Vortheile des Grundbesitzers verkürzt ist.... Die Wohnungen solcher Colonen sind, mit geringen Ausnahmen, klein, äusserst ärmlich; Alles ist auf das Mindeste und das Allernoth-

[1]) —giacchè il proprietario non trova prudente di vincolarsi molto a lungo con affittaiuoli che presentano assai poca soliditá. Milano e il suo Territorio (vergl. oben S 206, Anmerk. 4) T. II, p. 157.

[2]) Burger Bd. II, S. 213 f.

wendigste beschränkt. Von Gemächlichkeit, Reinlichkeit, Verzierung, von einem geräumigen Hofe, lichten Ställen, einem wohlbestellten Garten ist nirgend wo die Rede, denn die Auslagen hierfür kann wohl der Eigenthümer, nicht aber der Pächter machen: dieser ist aber zu arm, und des Pachtbesitzes auch zu ungewiss, als dass er eine Ausgabe machen sollte, die nicht im nämlichen Jahre schon wieder ersetzt wird... Es ist unmöglich, dass man beim Anblick des elenden Zustandes, in dem sich die den Acker bearbeitende Classe der Einwohner von Italien befindet, nicht Mitleid mit ihnen haben sollte.»

«Man sollte vermuthen», fährt derselbe sachkundige Berichterstatter fort, «dass die Grundbesitzer selbst zur Einsicht gelangt sein sollten, dass der Ackerbau durch so elende, unwissende und herabgewürdigte Menschen, und mit so geringen und unzureichenden Hülfsmitteln betrieben, ihnen nicht jenen Ertrag abwirft, den sie davon zu erwarten berechtigt sind; allein so gross ist ihre Kurzsichtigkeit, ihre Unwissenheit und ihr Geiz, dass sie immer nur in der Erhöhung des Pachtschillings und nie in der Herabsetzung desselben das Mittel suchen, ihre verminderten Einnahmen zu erhöhen, dass sie sich von den grossen Summen, die ihnen ihre Colonen für Vorschüsse schulden, nicht trennen können, obwohl sie einsehen, dass sie dieselben nie hereinzubringen im Stande sind, und dass diese Schulden ihre Colonen alles Muthes berauben, sich mit froher Hoffnung für die Zukunft den Anstrengungen der Arbeit zu widmen, da sie keine Aussicht haben je unabhängig zu werden; und aus den gleichen Ursachen geben sie jedem Colon nur das allernothwendigste Zugvieh, nicht bedenkend, dass der Acker nicht sowohl gepflügt, als auch bedüngt sein will, und dass die Grösse des Ertrages bei gleichen übrigen Verhältnissen von der Grösse der aufgewendeten Düngung abhängt».

Dieser Missstände unvermeidliche Folge ist, dass der landwirthschaftliche Betrieb in der Lombardei in vieler Hinsicht noch weit hinter dem anderer von der Natur viel weniger begünstigten Länder zurücksteht, und dass Verbesserungen desselben so schwer durchdringen, einzuführen sind. So wird z. B. die Weinkultur, die doch eine sehr beträchtliche Rolle in der Landwirthschaft dieser Provinz spielt, noch immer in ganz fehlerhafter Weise betrieben [1]), und der Anbau der Kartoffeln noch immer sehr vernachlässigt, trotz dem dass die grauenhaften Scenen, die sich in den Hungerjahren 1816—1817 in diesem Garten Europas er-

[1]) Burger Bd. I S. 303 f. Wie freilich fast überall in Italien. Fulchiron, Voyage dans l'Italie mérid. T. II. p. 101.

eigneten [1]), weil ihm jenes Ersatzmittel der Brodfrüchte fehlte, dazu doch dringend genug mahnten.

Aber auch das sittliche Unheil, welches das in Rede stehende System der Zeitpacht stiftet, ist nicht gering. Man höre, was unser sachkundiger Berichterstatter [2]) hierüber äussert: «Da, wo alle Grunderzeugnisse zwischen dem Herrn und Colon zu gleichen Theilen getheilt werden, geht die Rechtlichkeit dieser Letztern allgemach verloren, und sie suchen sich auf jede Art einen grössern Theil des Grunderzeugnisses zuzueignen, als ihnen vermöge des Contracts zukommt. — Ist die Ernte reich, so bemerkt der Colon sehr leicht, dass er seinem Herrn für den Werth des übernommenen Feldes, oder für die Zinsen des Ankaufkapitals, eine zu hohe Abgabe im Verhältnisse der von ihm und seinen Leuten aufgewendeten Mühe und Arbeit entrichtet, und hält sich dadurch berechtigt einen grösseren Theil des Rohertrages für sich zu behalten, als er sollte; missräth aber die Ernte, so glaubt er um so mehr berechtigt zu sein den Herrn zu bevortheilen, um von dem Wenigen, was die Missgunst der Witterung übrig gelassen hat, mit seiner Familie zu leben, da die Schuld des Missrathens nicht an ihm ist, und er sein Möglichstes gethan hat die Felder zu bestellen. So ist ein egoistischer und auf das Verderben der arbeitenden Classe gerichteter Vertrag die Ursache des beständigen Zwistes und Grolls zwischen dem Grundbesitzer und seinem Colon. Der Erstere bewacht fortwährend den Letzteren, dass er nicht einen Theil der Feldfrüchte der Theilung entziehe, und der Letztere ist, theils aus Noth, und theils aus angewöhntem Hange bemüht, jede Gelegenheit zu benützen seinen Antheil am Ertrage zu vergrössern. Dadurch geht alles freundschaftliche Verhältniss zwischen diesen beiden Parteien verloren; der Herr sieht den Colon (noch immer, wie schon seit Jahrhunderten [3]) als einen Dieb an, während er vom Colon als sein Unterdrücker betrachtet wird, und leider! haben beide Recht; nur scheint der Grundbesitzer die Ursache zu sein, dass der Colon unmoralisch handelt, weil er von ihm mehr fordert, als dieser zu leisten vermögend ist, und darum kann man den armen Colonen ihre kleinen Betrügereien auch nicht hoch anrechnen».

---

[1]) Burger Bd. I, S. 285.

[2]) Burger Bd. II, S. 212. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass selbst Manche, die im Uebrigen Lobredner des fraglichen Systems der Zeitpacht sind, doch diese entsittlichenden Wirkungen desselben zugeben müssen, wie z. B. Rossi (Gabriello, Professor der Medicin zu Bologna): Sulla Condizione economica e sociale dello Stato Pontificio T. II, p. 207 (Bologna 1848. 2 TT.).

[3]) Coloni regulariter sunt fures und: Colonus *ergo* fur waren schon im sechzehnten Seculum Lehrsätze der renommirtesten Juristen Wälschlands! Poggi, Cenni storici delle Leggi sull' Agricoltura T. II, p. 251.

Kaum wird es der ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, dass die Wirkungen dieses Systems der Zeitpacht auch in den übrigen selbst am besten regierten Provinzen Italiens, wie z. B. in Piemont und Liguri en [1]), wo es dort nämlich noch besteht [2]), dieselben sind, und danach wird leicht zu ermessen sein, wie giftig es erst in den übrigen Theilen der Halbinsel, wie z. B. in dem so unbeschreiblich elend verwalteten Kirchenstaate [3]) wuchern mag. Dass die meisten Fürsten Wälschlands auch in den jüngst verflossenen vierzig Jahren so wenig gethan, zur Reform der bäuerlichen Verhältnisse desselben, zur Umwandlung dieser beklagenswerthen Zeit- in Erbpächter oder Landeigenthümer (und die gleich zu erwähnenden Vorgänge auf der Insel Sardinien beweisen unwidersprechlich, um wie viel leichter das ihnen gewesen sein würde, als den klügeren Monarchen aus dem Hause Savoyen) ist nun schon deshalb ein ungeheuerer politischer Fehler gewesen, weil sie hierdurch Etwas conservirt und vermehrt haben, was jede weise Regierung zu beseitigen, oder doch möglichst zu mindern suchen wird — ein länd-

---

[1]) I proprietarj aggravarono la mano senza moderazione sopra i coloni, sottoponendoli *a canone annuo, o i generi o in denaro, cosi esorbitante*, che se per due o tre anni mancano o scarseggiano le raccolte, il conduttore è impossibilitato a pagarlo, e contraendo cosi un forte debito, o fugge, o è discacciato, e cade nella miseria, dal che ne consegnono due mali, l'oppressione del povero, e la trascurata coltivazione dei terreni. Zuccagni — Orlandini, Corografia dell' Italia Supplem. al. T. IV, p. 86.

[2]) Denn in diesen Provinzen Hesperiens giebt es jetzt bereits eine bedeutende Anzahl bäuerlicher Grundeigenthümer, die im westlichen Ligurien sogar die bei weitem grosse Mehrheit, fast neun Zehntel der ländlichen Bevölkerung bilden. Zuccagni-Orlandini a. a. O. pp. 59. 197. 226. 260.

[3]) Bezüglich desselben bemerkte Fulchiron (1841), Voyage dans l'Italie méridionale T. III, p. 49: — des paysans hors d'état d'en payer le loyer en argent, cultivant à moitié fruits, et chargés encore de redevances en nature par l'avide propriétaire; le métayer est donc dans une continuelle misère, et souvent obligé d'emprunter à 8 et 9 p. % d'intérêt, taux exorbitant, si l'on considère que les exportations de ces provinces, en riz, vins, chanvre, et même en quelques objets manufacturés y font, chaque année, affluer le numéraire . . . On peut dire que, sous ce rapport, plusieurs cantons de ces provinces en sont presque arrivés à l'état de l'Irlande. Wie wenig das und der damit übereinstimmende englische Bericht bei Neigebaur, Der Pabst und sein Reich S. 236 übertrieben ist, entnimmt man aus einigen sehr charakteristischen Aeusserungen des Bischofs von Terracina vom J. 1847 in einer Denkschrift über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit. Der fromme Kirchenmann bemerkt in dieser nämlich: Il reo condannato alla carcere perde la libertà è vero, ma nel resto, *circa l'individuo, forse guadagna;* perchè ha un vitto, *che sicuramente con tutti i suoi stenti e sudori non poteva avere in propria casa* (in questa memoria si parla solo delle classi dei *contadini*, artieri, braccianti ed oziosi); e *di più non sente quotidianamente piangersi attorno i teneri figli che chiedon pane;* e perciò a poco a poco si va adattando ad un uno stato di insensibilità, e più non vi pensa . . . . ed espiata la pena, *torna bene spesso con dispiacere alla propria casa*, perchè gli rincresce di riassoggettarsi all' improba fatica, e alla cura almeno temporale della famiglia. Rossi a. a. O. T. I, p. 43.

liches Proletariat, welches von jeder Aenderung, von jedem Umsturz der bestehenden Verhältnisse für sich Vortheile zu hoffen hat, darum auch allen diesfälligen Lockungen überaus zugänglich ist. Die vielen grossen und kleinen Revolutionen, die in den jüngst verflossenen vier Decennien die Halbinsel heimgesucht, wurzeln vornehmlich in diesem Umstande; die Revolutionen machen sich dort so leicht, weil so viel Material dazu vorhanden ist, weil die Massen dort wenig oder Nichts zu verlieren haben, und schon darum jedem Aufwiegler, jedem Abenteuerer willig ihr Ohr leihen. Die fragliche Unterlassungssünde der italienischen Regierungen war aber ein um so gröberer politischer Fehler, weil es doch allen längst kein Geheimniss mehr sein konnte, wie viele ihnen höchst gefährliche Elemente der grösstentheils vom lebhaftesten, vom edelsten Nationalgefühl durchglühete, und jenen Schleppträgern Oesterreichs schon deshalb entschieden abholde, Adel der Halbinsel in seinem Schoosse barg. Da schien es denn doch die allereinfachste Staatsklugheit zu gebieten, den gewaltigen Einfluss, den dieser mittelst der absoluten Abhängigkeit, in welcher er die Bauern, meist seine Zeitpächter, fort und fort erhält, auf sie mit Leichtigkeit ausübt, dadurch zu brechen, zu begränzen, dass man letztere wegen ihrer Existenz in der angedeuteten Weise von den Edelleuten unabhängig machte.

Was Italiens Beherrscher zu dieser schweren Unterlassungssünde vornehmlich veranlasste? lässt sich aus den naiven Geständnissen der österreichischen Tages-Presse in den letzten Jahren unschwer errathen. Die versicherte nämlich (1858), dass der wiener Hof den ihm so feindseligen Adel der Lombardei um so weniger zu fürchten brauche, da ihm die Agrikultur-Bevölkerung, die den Boden nur pachtweise bearbeitete, ein treffliches Mittel biete, den Adel im Zaume zu halten und eventuell zu züchtigen. Man brauche diesen ja nur damit zu bedrohen, ihn zu Gunsten jener seines Grundbesitzes verlustig, seine bisherigen Pächter zu Eigenthümern der von ihnen bebaueten Ländereien zu erklären, um ihm alle Lust zu ernstlicher Rebellion zu benehmen, und der Regierung «in der Masse des Volkes unzerstörbare Sympathien, die Mittel zu verschaffen, solche zu befeuern». Da Oesterreich seit den wiener Verträgen der Leitstern fast aller Regierungen der apenninischen Halbinsel gewesen, ist nicht zu bezweifeln, dass auch diese so calculirten, und damit doch hie und da sich regende Besorgnisse beschwichtigten.

Die Ereignisse der jüngsten Tage haben bewiesen, wie grundfalsch diese, einer Regierung, die als Säule der Legitimität gelten will, so wenig würdige Berechnung gewesen. Nicht allein in der Lombardei,

auch in Toscana, in der Romagna und den Herzogthümern ist der Adel durch das berührte Verhältniss nicht abgehalten worden, sich überall an die Spitze der nationalen Bewegung zu stellen, wurde durch jene vermeintlich so verführerische Aussicht unter den Landleuten auch nicht die kleinste Demonstration zu Gunsten Oesterreichs und seiner Partisane hervorgerufen, und zwar aus zwei sehr einfachen Gründen. Einmal, weil es eben durch die dargelegten Verhältnisse dem Adel viel leichter wird, als den Regierungen, die Agrikultur-Bevölkerung nach seinen Absichten zu lenken, sie diesen dienstbar zu machen. Der Gutsherr, der ihn und die Seinigen so leicht um das tägliche Brod, an den Bettelstab bringen kann, ist für den Bauer eine furchtbarere, weil viel nähere Macht, als der ferne, nicht leicht zugängliche Fürst, besonders wenn dieser sich um ihn so wenig kümmert, wie dies seit Menschengedenken bei den Regenten Wälschlands fast durchgängig der Fall gewesen. Auch sind dessen Edelleute, wenn sie mit wichtigen und gefährlichen Anschlägen schwanger gehen, schlau genug, schon geraume Zeit vor der Enthüllung, vor der Reife derselben sich auf einen patriarchalischen Fuss zu ihren Pächtern zu setzen, hierin nur dem Vorgange namentlich des toscanischen Adels schon im Mittelalter folgend. Der pflegte damals auch seine Colonen, nicht aus Gutmüthigkeit, sondern aus Berechnung, zeitweilig sehr human und wohlwollend zu behandeln, um an ihnen nämlich Stützen und Helfer zu haben in den so häufigen Bürgerkriegen und Faktionskämpfen.

Zweitens, ist wie der Bauer überhaupt, so insbesondere der italienische in unserer Zeit nicht mehr so einfältig, wie die wähnen, die ihn nur aus der Cavalier-Perspective kennen und beurtheilen. Welches Vertrauen konnte der Landmann in die schönen Verheissungen von Machthabern setzen, die ihre früher (1814), wenn auch nicht ihm speciell gegebenen, so wenig erfüllt, die nur in Tagen höchster eigener Bedrängniss sich seiner erinnern, aber in den vorhergegangenen vier Decennien so wenig für ihn gethan, trotz dem dass es ihnen doch sehr leicht gewesen wäre, viel für ihn zu thun? Denn, wenn man genauer zusieht, wird man finden, dass z. B. Oesterreichs Ansprüche auf die Dankbarkeit und Anhänglichkeit des lombardischen Landvolkes in Wahrheit nur auf das den italienischen Regimentern gewährte Privilegium sich gründen, dass die bei den deutschen, slavischen und übrigen der Monarchie gebräuchlichen Prügel bei ihnen längst abgeschafft worden. Durch solche negative Wohlthaten erwirbt man aber nicht die Sympathien der Beherrschten, und am wenigsten die der sehr am Reellen und Materiellen hängenden Bauern; Regenten, die an diesen eine wirkliche

Stütze gegen einen übermächtigen oder übelgesinnten Adel zu erwerben wünschen, können das nur mittelst positiver Beweise ihrer väterlichen Intentionen, ihrer stets regen Sorge für die Wohlfahrt des Landvolkes. Wenn für dieses von Oesterreich und seinen Schleppträgern auf der Halbinsel in den letzten 40 Jahren mehr geschehen wäre, wie ganz anders würden dort die Dinge jetzt (1859) sich gestaltet haben! Und wenn der wiener Hof, durch Erfahrung belehrt, bei der venetianischen Agrikultur-Bevölkerung nachholt, was er bei der lombardischen versäumt hat, wird ihm das zur Behauptung der Reste seines Reiches in Italien ohne Zweifel ungleich förderlicher werden, als sein vielgepriesenes Festungs-Viereck.

Einen eben so erfreulichen als lehrreichen Gegensatz zu dem Gebahren der übrigen italienischen Regierungen dem Bauernstande gegenüber zeigt, freilich erst seit ungefähr zwei Decennien, merkwürdig genug! gerade die Haltung derjenigen, die in den ersten Jahren der Restauration auch in der Hinsicht, wie in jeder anderen als wahrer Don Quixote des ancien Régime sich lächerlich machte — die des wiederhergestellten Königreichs Sardinien. Unter der Herrschaft Victor Emanuels I, der ein fanatischer Verehrer der alten [1]) und so wüthender Feind der neuen Zeit war, dass er im botanischen Garten zu Turin alle von den Franzosen dort gezogenen exotischen Gewächse als jakobinisches Unkraut ausjäten liess, sind, wie unter der seines Bruders und Nachfolgers Karl Felix, dessen zehnjährige unbeschreiblich erbärmliche [2]) Regierung (1821—1831), «eher eines der Rois fainéants des merovingischen Stammes als eines Enkels von Emanuel Philibert und Karl Emanuel würdig war» [3]), auf allen Gebieten des Staatslebens nur Rückschritte, selbstverständlich ist da auch für das Landvolk nicht das Mindeste geschehen. Um so grösseres aber von Karl Albert, mit dem, trotz aller Intriguen Oesterreichs [4]), die carignan'sche Seitenlinie des Hauses Savoyen den Thron bestieg, obwol die Anfänge seiner Waltung, — so

---

[1]) «Mit der Formel: ««der König hat geschlafen»» zerstörte man unter Victor Emanuel I mit Wuth Alles, was von den Franzosen herrührte. Man stellte Lehen, Bannrechte und Monopole wieder her, kurz Alles, was die Könige des vorigen Jahrhunderts gerne abgeschafft hätten, wenn sie gekonnt hätten». Bossellini in der kritisch. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgeb. des Auslandes, Bd. XXVII (1855), S. 131.

[2]) — regno come il peggiore (i Piemontesi) non avevano mai avuto. Ranalli, Istorie Italiane dal 1846 al 1853 T. I, p. 194 (Firenze 1858).

[3]) Worte Pinellis, Piemonts Militair-Gesch. Bd. II, S. 460.

[4]) Dieses hatte sich nämlich eifrig bemüht den König Karl Felix zur Aufhebung des im Hause Savoyen geltenden salischen Gesetzes zu vermögen, um der mit dem Herzoge von Modena verheiratheten Tochter Victor Emanuel's I die Erbfolge zuzuwenden. Neigebaur, Die Insel Sardinien S. 136.

verbot er z. B. im Beginne derselben Allen, die nicht 1500 Lire im Vermögen hatten, das Lesen- und Schreibenlernen, und Allen, die nicht so viel an jährlichen Renten besassen, das Studiren — [1]), wenig geeignet erschienen, sonderliche Hoffnungen zu wecken. Zumal die bäuerlichen Zustände der Insel Sardinien lenkten frühzeitig die Aufmerksamkeit des neuen Monarchen auf sich.

Sie zeigten freilich auch ein so unglaublich düsteres, ein so abschreckendes Bild, dass selbst ein minder einsichtiger Herrscher das dringende Bedürfniss alsbaldiger durchgreifender Abhülfe nicht verkennen konnte. Denn hier schmachtete das Landvolk noch ganz unter dem oben (S. 245) berührten Drucke durchaus mittelalterlicher Verhältnisse, wie gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, der damals (1795) einen Aufstand desselben hervorgerufen, um die Ablösung der eben so verzehrenden als von einander abweichenden [2]) Gerechtsame seiner Feudaltyrannen mittelst billiger Entschädigung zu erwirken. Sie war ihm auch zugesagt, aber dies Versprechen nicht gehalten worden [3]), weil die Regierung der Aristokratie des Eilandes gegenüber gar zu kraftlos war [4]). Welch' crasser Feudalismus noch in den Dreissigerjahren des laufenden Seculums auf Sardiniens Bauernstand lastete, ist daraus zu entnehmen, dass die Abgaben die derselbe, neben häufigen Frohndiensten [5]), an Barone und Geistlichkeit damals noch zu zahlen hatte, nicht weniger als 60 bis 70 Procent von der Frucht seines Schweisses betrugen, und von den Grundherren nicht selten unter den lächerlichsten Vorwänden ganz willkührlich erhöhet wurden. So geschah das einmal von einem Marchese di Moras um ein Sechzehntel, weil — die Mäuse auf seinen Böden wol so viel fressen könnten [6])! Daneben besass der Adel, der

---

[1]) Venturini, Chronik Bd. IX der neuen Folge (1834), S. 222. (Brockhaus), die Gegenwart Bd. III, S. 169.

[2]) De la Marmora, Voyage en Sardaigne de 1819 à 1825 p. 307 (Paris 1826): Les droits seigneuriaux varient en raison de la différence des investitures; ils ne se ressemblent nullement d'un fief à un autre, il y a même souvent des dissemblances entre les divers villages d'un même fief. Quelques droits sont basés sur des conventions particulières faites à l'époque de la concession des terrains, ou de l'établissement des colons; d'autres sur des usages qui remontent à d'anciens contrats, et souvent même à des conventions verbales que la vicissitude du temps a fait perdre, et dont il ne reste que la tradition.

[3]) Mimaut, Sardiniens ältere und neuere Gesch. Bd. II, S. 166 f

[4]) «Wie sehr die Feudal-Herren damals noch gewöhnt waren, der königlichen Macht zu trotzen, zeigte im Jahr 1815 der Markgraf von Tomaso, der eigenmächtig mit dem Aufgebot seiner Leute einen Abgeordneten der Regierung verhaftete — und ungestraft blieb». Neigebaur, die Insel Sardinien S. 68.

[5]) De la Marmora a. a. O. pp. 310—311. 379.

[6]) Raumer, Italien Bd. I, S. 366.

noch im Jahr 1824 aus 1,600 Familien mit 6,200 Seelen bestand, d. h. den neunundsiebzigsten Theil der Gesammtbevölkerung der Insel bildete [1]), auch noch die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit; wie er solche verwaltete, werden wir sogleich erfahren. Dazu kam, dass, wie in Irland durch den Absenteeismus, so auch auf Sardinien die Verhältnisse dadurch noch schlimmer wurden, dass die meisten adeligen Grundeigenthümer in Turin und anderwärts ihr Einkommen verzehrten. Sehr natürlich mithin, dass nur ein kleiner, der fruchtbarste Theil des Eilandes bebaut wurde, der weitaus grösste aber beständig brach lag, und nur zahlreichen Schafheerden zur Weide diente; dass auch in langen Zwischenräumen so gut wie keine Vermehrung der Einwohnerzahl Statt fand [2]); dass der Bauer hier in einem kaum glaublichen Elende schmachtete, hinsichtlich der Sitten wie der Verstandeskultur gegen die Landleute Deutschlands, Frankreichs und anderwärts wol noch um drei Jahrhunderte zurück stand.

Karl Albert, der als Statthalter der Insel (1829) die dortigen traurigen Zustände aus eigener Anschauung kennen gelernt, hatte bald nach seiner Thronbesteigung (1831) ein Gesetz zur Aufhebung des Feudalwesens unterzeichnet. Als der Druck und die Veröffentlichung desselben (1832) erfolgen sollten, wandten sich die in Turin wohnenden sardischen Lehnsbarone an die Gesandten Oesterreichs und der übrigen Mächte der heil. Allianz, die der Ansicht jener, dass eine Störung des altherkömmlichen patriarchalischen Verhältnisses zwischen den Grundherren und Bauern des Eilandes Verletzung der Bedingungen sein würde, unter welchen dieses dem Hause Savoyen überkommen, beipflichteten und darum Einsprache gegen das fragliche Gesetz erhoben [3]). Karl Albert ward hierdurch zwar bewogen, von dessen Veröffentlichung vorläufig abzusehen, aber keineswegs auch (was um so grösserer Anerkennung werth ist, da er im Beginne seines Regiments mit überaus bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte [4]), zum Aufgeben seines Vorhabens, welches er vielmehr schon nach wenigen Jahren mit frischem Muth wieder aufnahm. Die durch seine umsichtigen Massnahmen [5]) bald

---

[1]) Schubert, Handbuch der allgem. Staatskunde v. Europa, Bd. I, Theil IV, S. 258.

[2]) Im J. 1824 zählte die Insel 489,969 und im Decbr. 1833: 494,973 Seelen. Schubert a. a. O. S. 250.

[3]) Neigebaur a. a. O. S. 137.

[4]) Ranalli a. a. O. T. I, p. 195: — esausto era per le passate guerre l'erario, misero e quasto l'esercito; gare e odii fra le diverse province; abbietto il pubblico Studio; incerte e perigliose le relazioni colle corti straniere; senza fede la Francia, minacciosa l'Austria; il pontefice in lorbalia; il resto d'Italia in servaggio.

[5]) Ranalli T. I, p. 199 sq.

wesentlich verbesserte Lage der Finanzen des Staates, deren bisheriger trauriger Zustand ein erhebliches Hinderniss einer durchgreifenden Reform gebildet, setzte ihn in den Stand diese jetzt zum erwünschten Ziele zu führen. Er hat sie mit einer Klugheit, Geschicklichkeit, Mässigung und Festigkeit vorbereitet und allmählig vollendet, die der grössten Anerkennung würdig sind. Zuvörderst wurde eine von ihm (Decbr. 1835) in Cagliari niedergesetzte Special-Commission mit der Untersuchung der Verhältnisse des Grundeigenthums und der darauf bezüglichen Rechte, nämlich damit beauftragt, ein vollständiges Verzeichniss aller Feudalherren und ihrer Hintersassen anzufertigen, die Einnahmen jener, nach 10 bis 15jährigem Durchschnitt, zu ermitteln, die überreichten Nachweisungen genau zu prüfen und solche den Gemeinden zur Anerkennung oder Berichtigung vorzulegen. Das war unstreitig der beste Weg, die vorhandenen Uebelstände und Missbräuche in ihrer ganzen Grösse kennen zu lernen. Da ergab sich denn namentlich, dass die Barone ihre Feudal- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht etwa bloss wie anderwärts in der Art ausübten, dass sie Richter ernannten, die nach den Gesetzen des Staates Recht sprachen, einer höhern Instanz unterworfen und von ihr controlirt waren, sondern, dass die Edelleute der Insel in erster und letzter Instanz ganz nach Willkühr, ohne Bezug- und Rücksichtnahme auf ein allgemeines Gesetz, lediglich nach den Eingebungen ihres Vortheils judicirten! Und selbstverständlich dreheten sich die meisten Streitigkeiten um die Interessen der Barone, die mithin Partei und Richter zugleich waren. Da konnte man in Wahrheit sagen, dass auf dem halb wilden Eilande kein anderes Recht herrschte, als das des Stärkern [1]).

Deshalb verfügte Karl Albert vor Allem (21. Mai 1836) [2]) die Aufhebung aller sowol civilen wie peinlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Barone, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der Beamten. Die Rechtspflege ward fortan unter des Staates unmittelbare Leitung gestellt, und eine besondere Behörde beauftragt, zu prüfen, ob und wo? mit dieser Veränderung ein wirklicher Verlust legitimer Rechte verbunden und deshalb Anspruch auf Entschädigung vorhanden wäre. Im folgenden Jahre (30. Juni 1837) [3]) verordnete der König die unentgeldliche Abschaffung aller persönlichen Frohndienste, so wie die Ablösung

---

[1]) Raumer, Italien Bd. I, S. 368 f., dem auch das Folgende meist, zum Theil wörtlich, entnommen ist.

[2]) Tencé (Nachfolger Lesurs), Annuaire historique universel 1836, p. 382. Das Datum bei Raumer ist irrig.

[3]) Tencé, Annuaire, 1837 p. 478.

aller übrigen Feudalprästationen; eine eigens niedergesetzte neue Commission wurde mit der Bestimmung der von den Pflichtigen dafür jährlich zu zahlenden Summen, wie auch mit der Entscheidung aller dieserhalb entstehenden Streitigkeiten beauftragt. Kaum elf Monden später (21. Mai 1838) verkündete ein weiteres königliches Edict die Auflösung sämmtlicher Lehnsverhältnisse, dass durch gütliche, von der Regierung zu vermittelnde, Verständigung zwischen Grundherren und Bauern alle Feudalrechte in Geldabfindungen umgewandelt, und der Grund und Boden denen, die ihn bislang bebaut, zum vollen und freien Eigenthume überlassen werden sollte. Diesem folgte alsbald (15. Septb. 1838) ein anderer königlicher Erlass, der deutlich und bestimmt erklärte: Zweck all' dieser neuen Gesetze und Anordnungen sei die Gründung eines durchaus freien Standes ländlicher Grundeigenthümer, und die Erlösung der Insel von allen bisherigen Feudal-Lasten und Verhältnissen, wogegen die seither Berechtigten angemessene Entschädigung in Geld, Land oder in auf die öffentliche Schuld angewiesenen Renten erhalten sollten. Zur Beschleunigung dieser Operation trat der König selbst durch Special-Verträge an die Stelle aller Lehnsbarone. Er kaufte nämlich von diesen alle Feudalgefälle in der Art, dass sie zu fünf Procent capitalisirt und den seitherigen Besitzern mit so viel Zins tragenden Staatsschuldscheinen bezahlt wurden; die dazu erforderlichen Mittel gewährte eine gestiftete neue einlösbare jährliche Rente von 480,000 Lire (Francs), mit einem Tilgungsfond von 96,000 Lire, beide auf den Ertrag der Douanen hypothecirt. Die meisten adeligen Grundherren waren einsichtig genug, auf länger durchaus unhaltbare Usurpationen ohne viel Opposition zu verzichten, sich der Erkenntniss nicht zu verschliessen, dass es für sie viel vortheilhafter sei, eine gesicherte jährliche Rente auf ein Mal aus der Staatskasse zu beziehen, als die Eintreibung derselben in tausend kleinen Theilen von unwilligen, oder unfähigen Zahlern zu erzwingen. Darum kamen schon in den nächsten zwei Jahren zwischen Karl Albert und der Mehrheit derselben die erwähnten Special-Verträge zum Abschlusse; diese wurden Inhaber von Staatsrenten, der Monarch dagegen Besitzer all' ihrer Ländereien, Feudal-Gerechtsame, Bezüge u. s. w. Der Adel gewann dadurch ganz augenfällig, aber doch ungleich mehr die Agrikultur-Bevölkerung; denn sie hatte fortan nur einen Herrn — den König.

Zur Regulirung der hierdurch angebahnten neuen Verhältnisse erliess dieser das wichtige Gesetz vom 26. Febr. 1839, welches im Wesentlichen bezweckte, jeden Bauer zum vollberechtigten unabhängigen

Eigenthümer der von ihm bislang benützten Grundstücke zu machen, die Ablösung der auf diesen ruhenden Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, die Parzellirung einer grösstmöglichen Quantität von Gemeinde-Ländereien, so wie die Befreiung derselben von Weide- und anderen Gerechtigkeiten zu erleichtern. Der zähe Widerstand eines, wenn beziehungsweise auch nur kleinen Theiles der sardischen Aristokratie, so wie die bekannten äusseren Ereignisse, welche die Aufmerksamkeit Karl Alberts und seines Nachfolgers von dieser Angelegenheit geraume Zeit ablenkten, bewirkten indessen, dass diese jetzt, nach Verlauf zweier ganzen Decennien, noch nicht zum völligen Abschlusse gekommen ist. Denn noch im Februar 1859, zur Zeit der lebhaftesten Rüstungen König Victor Emanuels II zu seinem ruhmvollen jüngsten (aber schwerlich letzten) Kampfe mit Oesterreich, beschäftigte sich die Deputirtenkammer zu Turin mit einem neuen Gesetzvorschlage zur Abschaffung des Weiderechts und anderer Servituten auf der Insel Sardinien.

VIERTES BUCH.

GROSSBRITANNIEN UND IRLAND.

ERSTES KAPITEL.

Wenn die Unterwerfung Süd-Italiens unter die Herrschaft eines Häufleins kühner normännischer Abenteurer für die ländliche Bevölkerung desselben, aus dem im Vorhergehenden (S. 222) berührten Grunde, in späteren Tagen als überaus unheilvolles Ereigniss sich erwies, so verdankte die Englands dagegen vornehmlich der um dieselbe Zeit erfolgten Eroberung ihres Vaterlandes durch den Herzog der Normandie ihre hier früher als in den meisten anderen europäischen Staaten erfolgte Befreiung von den Fesseln der Leibeigenschaft und Hörigkeit, ihre erlangte Erhebung zu einem menschenwürdigern Dasein. Es ist überaus lehrreich, den Gründen dieser durchaus verschiedenen Wirkung derselben Erscheinung nachzuforschen.

Bei den Angelsachsen, die das meerumgürtete Britannien sich unterthan gemacht und durch mehr als sechs Jahrhunderte (449—1066) eigenthümlich besassen, zerfiel die ländliche Bevölkerung, gleichwie in den anderen Reichen der germanischen Staatengründer, in völlig Leibeigene und Hörige verschiedener Grade. Diesen untersten Volksschichten erwuchsen nun aus der normännischen Eroberung die zwei grossen Wohlthaten, dass durch sie in England die frühzeitige Entstehung eines freien ländlichen Mittelstandes, so wie einer starken Königsmacht herbeigeführt wurde. Da die höheren Klassen der Bevölkerung die einzigen waren, von welchen Wilhelm der Eroberer und seine normännischen Ritter eine ernstliche Gefährdung des, hauptsächlich [1]) wegen des grossen Mangels befestigter Plätze, an dem Albion

[1]) Ellis, General Introduction to Domesday Book T. I, p. 211 (London 1833 2 vols).

damals litt, durch die einzige Schlacht bei Hastings (14. Okt. 1066) errungenen neuen Besitzes zu fürchten hatten, so ging ihre vornehmste Sorge dahin, jenen die Mittel zur Ausführung ihrer schlimmen Absichten zu entziehen. Wie König Wilhelm I deshalb die angelsächsische Geistlichkeit nicht nur eines grossen Theiles ihrer Schätze, sondern auch ihrer Stellen und Würden beraubte [1]), letztere normännischen Priestern verlieh, so auch den angelsächsischen Adel des weitaus grössten Theiles seines Vermögens, d. h. seines Grundeigenthums. Kränkender vielleicht noch, als diese schwere materielle Einbusse war für den eingebornen Adel die von Wilhelm dem Bastard und seinen Nachfolgern auf dem englischen Throne fast während zweier Jahrhunderte mit grosser Consequenz festgehaltene Maxime, keinem ihrer Unterthanen sächsischer Abkunft, sondern nur den normännischen, irgend ein Amt von Bedeutung in der Kirche, dem Staate oder dem Heere anzuvertrauen. Die daher rührende intensive Feindschaft, besonders zwischen den höheren Klassen der Normannen und Angelsachsen während mehrerer Menschenalter, brachte letztere ihren Stammesgenossen der unteren Schichten näher, gegen welche mit Milde zu verfahren die neuen Herren des Landes ebenfalls die dringendste Aufforderung in dem Gebote der Klugheit besassen, letztere den öfteren Aufwiegelungs-Versuchen jener Hasserfüllten durch harte Behandlung nicht noch zugänglicher zu machen.

Waren die angelsächsischen Edelleute (Thane) auch des bei weitem grössten Theiles ihres Grundbesitzes beraubt worden, so doch nicht ihres ganzen; Wilhelm der Eroberer war zu staatsklug, um eine so einflussreiche Klasse seiner neuen Unterthanen völlig zu Bettlern und durch des Hungers überwältigende Kraft zu permanenten Verschwörern zu machen. Darum liess er den im Reiche Verbliebenen, nebst allen Rechten des persönlich durchaus freien Mannes, auch einen Theil ihrer Ländereien, gross genug, um sie vor Mangel zu schützen, aber zu klein zu Allem, was darüber ging, als königliches Lehn, oder duldete, dass sie einen solchen Theil ihres seitherigen Besitzes von denjenigen seiner normännischen Ritter, denen er den übrigen verlieh, als Afterlehn empfingen [2]). Dergestalt bildete sich aus dem frühern angelsächsischen Adel ein neuer Stand kleiner, aber persönlich durchaus freier ländlicher Grundbesitzer; es sind die 10,097 Liberi Homines, und

[1]) Lappenberg, Gesch. v. England Bd. II, S. 96.

[2]) Henry, Hist. d'Angleterre T. III, p. 324 (trad. par Boulard et Cantwel, Paris 1789—1796. 6 TT.) Hallam, Gesch. Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter. Bd. II, S. 197 (d. deutsch. Uebersetz. von Halem, Leipzig 1820. 2 Bde.).

die etwas mehr als 2,000 Liberi Homines commendati (unter Schutz stehenden), welchen wir in dem auf König Wilhelms I Befehl angefertigten, und im J. 1086 vollendeten Domesday-Book, dem merkwürdigsten, lehrreichsten und ältesten europäischen Kataster, begegnen. Konnte ihr Eigenthum auch kein durchaus unabhängiges (kein ächtes im altgermanischen Sinne) genannt werden, indem es mit bestimmten Abgaben an den König oder den sonstigen Lehns- oder Schutzherrn so wie mit einem Theile der Lehnslasten beschwert war, so gewährte es doch die wesentlichsten Vortheile eines solchen, erblichen, unantastbaren Besitz mit feststehenden, im Ganzen mässigen, Steuern und Leistungen, von welchen ja selbst die Herrschaften der grössten Kronvasallen nicht frei waren.

Einen erheblichen Zuwachs erhielt diese Classe freier kleiner ländlicher Grundbesitzer aus dem schon vorhandenen Stamme halbfreier Bauern, den angelsächsischen Ceorls[1]). Es waren das zwar an den Boden gebundene, jedoch dafür auch mit einem Erb- und Eigenthumsrecht an denselben ausgestattete Bauern, welche, so lange sie den stipulirten Grundzins entrichteten, und die bedungenen Dienste leisteten, nicht vertrieben werden konnten; im Uebrigen waren sie freie vom Gesetz geschützte Männer. Diese Ceorls hatten[2]) nun sowol an der Entscheidungsschlacht bei Hastings wie an den späteren Aufständen der Angelsachsen keinen Antheil genommen, allem Anscheine nach deshalb, weil sie grösstentheils Abkömmlinge der altrömisch-britischen Bevölkerung des Landes waren. Einen so wohlgesinnten Theil ihrer neuen Unterthanen sich noch mehr zu befreunden, lag zu augenfällig im Interesse der normännischen Eroberer, um von ihnen versäumt zu werden. Sie betrachteten und behandelten daher thatsächlich jene Ceorls, welche sie in Sokemanen umtauften, als freie Männer[3]), wovon am sprechendsten der weiter unten (S. 286) erwähnte Umstand zeugt, dass sie gleich diesen Gerichtsbeisitzer sein konnten, gewährten ihnen die unbeschränkte Befugniss, ihre Ländereien zu veräussern, und ihren Söhnen den nicht gering zu achtenden Vortheil, schon mit dem fünfzehnten Lebensjahre

---

[1]) Maurer, Ueber angelsächsische Rechtsverhältnisse in: Arndts, Bluntschli und Pözls kritisch. Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. I, (München 1853), S. 418 bezeichnet diese zwar als «Gemeinfreie im engern Sinne»; allein ich kann auch aus seiner etwas gewundenen und unklaren Auseinandersetzung eben nur die im Texte genannte Qualität der Ceorls (Kerle) entnehmen.

[2]) Henry a. a. O. p. 323.

[3]) Ellis, General Introduction to Domesday Book T. I, p. 68. 273 sqq Blackstone, Commentaries on the Laws of England T. II, pp. 79. 99. (London 1813 4 vols.) Crabb, Geschichte des englischen Rechts S. 67 (deutsch von Schäffner, Darmstadt 1839).

mündig zu werden und den väterlichen Besitz zu erben. Fehlte diesen Begünstigungen auch die ausdrückliche gesetzliche Sanction, so hatte das im Mittelalter, und zumal in England, doch lange nicht so viel zu bedeuten, wie man glauben möchte, weil damals, und vornehmlich in Britannien, der ganze Rechtszustand nur auf Gewohnheitsrecht beruhete [1]).

Nun erfolgte zwar auch in anderen europäischen Staaten, wie namentlich in Frankreich und Italien, um dieselbe Zeit, mittelst Entstehung der Bürgerschaften, die Bildung eines Mittelstandes zwischen Adel und Hörigen. Es war das aber ein städtischer, lediglich dem Handel und den Gewerben sich widmender Mittelstand, dessen Interessen mit denen der bäuerlichen Bevölkerung nicht eben häufig zusammenfielen, die darum auch von den Städtegemeinden, sobald dieselben sich zu fühlen begannen, nicht selten hochmüthig genug behandelt und selbst bedrückt wurden. Der englische, im Wesentlichen aus den beiden vorstehend erwähnten Elementen gebildete, Mittelstand war aber ein durchaus ländlicher, der schon zu einer Zeit staatliche Bedeutung hatte, wo Albions Städte nur noch eine gar untergeordnete Rolle spielten, woraus folgte, dass diese, als sie später nach grösserer Geltung strebten, gerne ihm, dem schon vorhandenen Mittelgliede sich anschlossen, was eine völlige Umkehr der in dem Betreff anderwärts vorgekommenen Stellungen war. Die berührte staatliche Bedeutung dieser kleinen freien ländlichen Grundeigenthümer beruhete vornehmlich darauf, dass sie ein so ansehnliches kriegerisches Element in ihrem Schoosse bargen. Jene angelsächsischen Edelleute, welche durch die herrschenden Normannen des weitaus grössten Theiles ihrer Grundbesitzungen beraubt und aus den höheren Reihen der Gesellschaft zu einfachen, wenn schon völlig freien Landeigenthümern herabgedrückt worden, hatten sich in leidenschaftliche Verehrer der, von ihnen vordem gar geringschätzig betrachteten, Kunst des Bogenschiessens verwandelt, seitdem sie auf dem Schlachtfelde bei Hastings die Ueberlegenheit kennen gelernt, welche dieselbe ihren normännischen Besiegern [2]) verliehen. Die fortwährende Uebung in dieser Kunst wurde bald die liebste Beschäftigung

---

[1]) Hale, History of the Common Law of England p. 88 (sixth. edit by Runnington. London 1820). Biener, Das englische Geschwornengericht Bd. II, S. 264 f. (Leipzig 1852—1855. 3 Bde.).

[2]) For ages anterior to the Conquest, the inhabitants of Britain held archery in little estimation, except as an appliance of sylvan sport . . . . But «Norman William came» and on the blood-stained field of Hastings our Saxon forefathers first learned to appreciate rightly the merit of yew bow and bearded clothyard shaft. Hansard, The Book of Archery, being the complete History and Practice of the Art. p. 1—2 (London 1841).

ihrer Mussestunden, weil sie die vornehmste Stütze ihrer Hoffnung bildete, dereinst das Werk der Rache an den «normännischen Räubern» siegreich zu vollführen. Als ein theueres Vermächtniss vererbte sich der Gebrauch des Bogens und das Bemühen, in dessen Handhabung eine besondere Geschicklichkeit zu erwerben, auf ihre Söhne, und so Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht. Und selbstverständlich weckte der Vorgang der angesehensten Klasse der englischen Freisassen sehr bald den Nacheifer ihrer Standesgenossen wie der ländlichen Bevölkerung überhaupt; daher ward seit dem zwölften Jahrhundert der Bogen immer mehr die eigentliche Nationalwaffe der Briten.

Zur grössten Freude, wie zum grössten Glücke ihrer Beherrscher, die natürlich sehr schnell die Vortheile würdigen lernten, welche aus dem Besitze einer so bedeutenden Anzahl von Kriegern, die gewöhnlich in einer Entfernung von 240 Yards, — d. h. von etwa 800 Fuss —, ihren Mann trafen[1]), ihnen erwuchsen. Verdankten schon die ersten Plantagenets manchen ihrer Siege den ansehnlichen Haufen von Bogenschützen, die sie ins Treffen führen konnten, so noch weit mehr ihre Nachfolger des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts ihre glänzendsten Triumphe in den langwierigen Kriegen mit Frankreich. Nicht der normännische Adel, nicht die berittenen Vasallen erfochten die folgenschweren Siege bei Crecy (1346), Poitiers (1356) und Azincourt (1415), denn sie fanden vollkommen ihres Gleichen in den Reihen der Franzosen, sondern die britischen Bogenschützen, die noch am Ausgange des Mittelalters der grösste Schrecken der Söhne Galliens waren[2]), die noch länger denn zwei Jahrhunderte nach Erfindung des Pulvers die Hauptstärke der Armeen Englands bildeten[3]). Lag es doch so augenfällig zu Tage, dass dessen anhaltendes Glück auf dem Schlachtfelde seiner in Rede stehenden Yeomanry hauptsächlich zu danken war, dass König Karl VI in Frankreich (1394) die Bildung einer ähnlichen

---

[1]) Sehr geschickte sollen sogar ihre Schüsse bis auf 400 Yards getrieben haben. (Brandt), Geschichte des Kriegswesens Bd. II, S. 313—314 (Berlin 1828—1838. 4 Bde.; Bestandtheil der Handbibliothek f. Officiere), der noch erwähnt, dass selbst beim Uebungsschiessen 220 Yards die gewöhnliche Distanz gewesen.

[2]) Yet as France experienced the evils of their scourging visitations more frequently than any other European country, terror rather than admiration predominated in the popular mind. Like the Italians when assailed by the fierce hordes of the north, they made their chapels and abbeys, during the fourteenth and fifteenth centuries, resound with litanies and prayers to avert the calamitous descent of English bowmen upon their shores. Hansard a. a. O. p. 5.

[3]) Giac. Soranzo, Relaz. d'Inghilterra a. 1554: Albèri, Relazioni degli Ambasciatori Veneti Ser. I. T. III, p. 58: — Arcieri, *nelle quali consiste tutto il nerbo dei loro eserciti*, essendo quasi per natura tutti gl' Inglesi valentissimi arcieri.

Streitmacht versuchte! Sie scheiterte indessen [1]) an der unpatriotischen Besorgniss des Adels, in dem französischen Landvolke hierdurch ein Selbstgefühl zu wecken, welches seinen hochmüthigen Seigneurs noch gefährlicher werden konnte, als Albions Söhnen.

Sehr natürlich mithin, dass die Könige dieser nicht allein der Kunst, die ihnen eine solche Ueberlegenheit im Felde sicherte, eine sorgfältige Pflege widmeten, — sie verfügten unter anderen, dass die ländliche Bevölkerung Fest- und Feiertage mit Uebungen in derselben begehen sollte [2]) —, sondern auch voll Vorliebe für die Künstler waren, die sie übten. Und zu nicht geringem Glücke des britischen Mittelstandes, der britischen Freisassen, ruhete in den anderthalb Jahrhunderten, die von der normännischen Eroberung bis zur Magna Charta (1066—1215) verflossen, die Macht überwiegend in den Händen der Monarchen, die das in weit höherem Grade als ihre königlichen Brüder des europäischen Festlandes, die bei weitem nicht so abhängig wie diese von Adel und Geistlichkeit waren. Sie verdankten das der bedeutsamen Modification, welcher der staatskluge, weitschauende Wilhelm I das Lehnswesen bei dessen Erhebung zum Pfeiler des ganzen Staatsgebäudes, — vorhanden war es schon in der angelsächsischen Zeit, jedoch nur unvollkommen ausgebildet —, unterworfen hatte. Da nicht wie weiland bei den Franken, Ostgothen und anderen germanischen Staatengründern der Volksstamm der Normannen unter seines Herzogs Anführung, sondern Wilhelm der Bastard persönlich England, auf Grundlage des angeblichen Testaments Eduards des Bekenners, mit päbstlicher Weihe und Hülfe noch anderer zahlreicher Soldtruppen, erworben hatte, so befand er sich [3]) in der glücklichen Lage im englischen Staatsrecht den noch heute geltenden Grundsatz einzuführen: dass der König der allgemeine Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien in seinem Reiche ist, und dass Niemand besitzt oder besitzen kann einen Theil davon, der nicht mittelbar oder

[1]) Sismondi, Hist. des Français T. XII, p. 51: — de toutes parts on forma des compagnies d'archers et d'arbalétriers, et l'ardeur pour ce nouvel exercice fut telle, que beaucoup d'archers français l'emportoient déjà en habileté sur les Anglais. La noblesse, qui regardoit l'asservissement du peuple comme beaucoup plus important que l'indépendance du royaume, s'alarma de ce que les paysans commençoient à développer leurs forces et à les sentir; elle fit entendre ses clameurs à la cour, et, au premier moment favorable, elle fit revoquer l'ordonnance de Charles VI, fermer les exercices de l'arc et de l'arbalète.

[2]) Brandt Bd. II, S. 316. Pauli (Lappenbergs Fortsetzer), Gesch. v. England Bd. IV, S. 656.

[3]) Blackstone, Commentaries T. II, p. 52 sq. Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Bd. I, SS. 7. 12. (Berlin 1857—1859. 2 Bde.).

unmittelbar abgeleitet ist von einer Verleihung durch ihn. Sonach galt das ganze Reich als die persönliche Eroberung Wilhelms I, folglich konnte dieser auch die Bedingungen nach Gutdünken bestimmen, unter welchen er Stücke seiner Errungenschaft den normännischen Rittern, die ihm dazu behülflich gewesen, zum Lehnbesitze überlassen wollte. Und er bediente sich dieser Befugniss im weitesten Umfange; er begnügte sich nämlich nicht damit, die Lehngüter, gleichsam zum Aequivalent dafür, dass er sie von Anfang her zum erblichen Besitze verlieh, ungeachtet ihrer Erblichkeit mannichfach abhängig und fruchtbringend für die Krone zu machen, sondern er wagte es auch das Band zu zerreissen, welches auf dem Continente die Unterlehnsherren der Staatshäupter und deren Aftervasallen verband. Es geschah das (1086) auf einem grossen ausserordentlichen Hoftage mittelst der sogleich praktisch geltend gemachten, und zum unverbrüchlichen Grundgesetz erhobenen Maxime: dass alle Aftervasallen und Unterthanen der Barone und sonstigen Lehnsträger des Königs diesem den Lehnseid zu leisten hatten, und dass jeder Schwur, jede Verpflichtung gegen jene den Königsgehorsam ausnahm, nur diesem unbeschadet gültig war.

In dem Umstande, dass in den Staaten des Festlandes der entgegengesetzte Grundsatz galt, dass dort die Afterlehnsträger der grossen Kronvasallen vor Allen diesen zu unbedingtem Gehorsam gegen Jedermann verpflichtet waren, beruhete dort bekanntlich die Schwäche des Königthums, wie die unverwüstliche Stärke der Feudal-Aristokratie. Die fragliche Umkehr dieses Verhältnisses zerschnitt somit den Hauptnerv der Adelsmacht, bewirkte vornehmlich Albions frühzeitige Einigung, seine Erhebung zu einer wirklichen Monarchie, während die Feudalreiche des Continents das nur dem Namen nach waren; hauptsächlich daher rührte es, dass Britanniens Könige in dem ganzen oben erwähnten Zeitraume eine an Unumschränktheit gränzende Gewaltfülle zu erringen und zu behaupten vermochten. Die Versuche des normännischen Adels, dessen vornehmste Glieder der von Wilhelm I vorgenommenen folgenschweren Neuerung sich energisch, aber erfolglos, widersetzt, die Thronstreitigkeiten zwischen den ersten Nachfolgern desselben zur Beseitigung jener wie zur Einschränkung der königlichen Macht zu benützen, scheiterten an der bereitwilligen Unterstützung, die Wilhelm II und Heinrich I bei der einheimischen angelsächsischen Bevölkerung und zumal bei den oben erwähnten Freisassen fanden, deren Hass gegen die normännischen Ritter, oder «Räuber», wie sie selbe nannten, viel grösser war als gegen Wilhelm den Eroberer und dessen Geschlecht.

Schon hieraus folgte, dass Britanniens Monarchen in ihrem eigenen Interesse sich gedrungen fühlten, nicht nur den ihnen so nützlichen und ergebenen ländlichen Mittelstand selbst zu hegen und zu pflegen, sondern ihn auch nachdrücklich zu beschirmen gegen alle Machinationen und Unterdrückungsversuche des Adels und der Geistlichkeit. Und in der That umgürtete bereits König Heinrich II denselben mit einem sehr kräftigen Schutzwall gegen diese mittelst der den Freisassen Englands eingeräumten belangreichen Theilnahme an der Verwaltung der Rechtspflege, wozu das Institut der reisenden oder fahrenden Richter (Justitiarii itinerantes) ihm eine eben so erwünschte wie nahe liegende Handhabe bot. Spuren dieser dem Inselreiche eigenthümlichen und für dasselbe so segensreich gewordenen Einrichtung finden sich schon unter Wilhelm dem Eroberer und Heinrich I[1]), aber erst dem zweiten Heinrich verdankte es die bleibende Einbürgerung derselben. Es geschah im J. 1176 auf dem Reichstage zu Northampton durch Eintheilung ganz Englands in sechs (welche Zahl, nach manchen späteren Aenderungen, schliesslich sich dauernd bis heute erhalten hat) Reisebezirke (Circuitus), deren jeder periodisch, nach Bedürfniss, von drei Richtern besucht werden sollte, zur Aburtheilung aller sowol Civil- als Criminal-Sachen. Jedoch wurden durch die Constitutionen von Northampton[2]), — sie sind oft mit den 12 Jahre älteren von Clarendon verwechselt worden —, nicht diese königlichen Gerichtsbeamten zu den eigentlichen Urtheilsfindern und Urtheilssprechern[3]) gemacht, sondern die zwölf Geschwornen, — die Väter der heutigen britischen Jury —, die ihnen zur Seite standen, die nicht von jenen fahrenden Richtern, sondern von vier Rittern oder freien Männern gewählt wurden, und, gleich diesen, auch aus Rittern oder Freisassen des Orts oder der Nachbarschaft bestehen durften[4]). Diese den kleinen freien ländlichen Grundeigenthümern so frühzeitig gewährte gesetzliche Gleichberechtigung mit dem Adel in einer so wichtigen Hinsicht ist denselben zwar wegen der damit verknüpften mühseligen und zeitraubenden Pflichten und schweren Verantwortung so lästig gefallen, dass sie frühzeitig schon nicht selten selbst durch Bestechung und andere schlechte Mittel[5]) die Ehre von sich ab-

---

[1]) Pauli, Gesch. von England Bd. III, S. 130. Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. II, S. 50 (Berlin 1827. 2 Bde.).

[2]) Unter anderen auch bei Phillips a. a. O. II, 53 f. abgedruckt.

[3]) Hale, History of the Common Law of England p. 169.

[4]) Gneist a. a. O. I, S. 71 f. Pauli III, 128 f. 781. Biener, das englische Geschwornengericht I, 57 II, 55 ff.

[5]) Biener a. a. O. I, 311. II, 49 f.

zuwälzen suchten; es war aber doch zweifellos zumeist ihr zu danken, dass in England von Versuchen geistlicher und weltlicher Grossen, jene zu unterdrücken, so wenig die Rede ist.

Als nun im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts durch die Masslosigkeit mit welcher Johann ohne Land, einer der verächtlichsten Herrscher, den die Geschichte kennt, ein Monarch, bei dem es ausser seinen Hofnarren[1]) Niemand gut hatte, seine thatsächliche Unumschränktheit zumal gegen Adel und Klerus missbrauchte, ein Kampf auf Leben und Tod zwischen diesen Ständen und jenem Träger der Krone entbrannte, lag es klar zu Tage, dass des fraglichen Mittelstandes Haltung entscheidend für den Ausgang desselben sein würde. Ergriff dieser, wie zur Zeit Wilhelms II und Heinrichs I, Partei für den König, so war der Sieg der Barone und der mit ihr verbündeten Geistlichkeit mehr als zweifelhaft. Sehr natürlich mithin, dass letztere um die Allianz der britischen bäuerlichen Freisassen noch emsiger warben, als um den der Städte, und da Johann in seiner fabelhaften Verblendung auch diese bislang nützlichsten Stützen der Königsmacht durch vielfachen Druck und Misshandlung gegen sich höchlich erbittert hatte, mit dem glänzendsten Erfolge. Die umfassende Fürsorge, welche die Magna Charta, das schliessliche Resultat (1215) des beregten Kampfes, behufs Sicherung der Rechte aller Klassen der britischen Freisassen traf, war der wohlverdiente Lohn ihrer Mitwirkung zum Erzwingen dieses Grundpfeilers der britischen Freiheit, und zugleich auch das Pfand der endlichen und dauernden Versöhnung zwischen den bislang so feindlich getrennten Angelsachsen und Normannen, der Beginn der Verschmelzung dieser beiden Nationalitäten zu einem Volke.

Den damit besiegelten Untergang der Machtvollkommenheit ihrer Vorfahren konnten Johanns Nachfolger lange nicht verschmerzen. Ihre daher rührenden Versuche, jene zurückzuerwerben, führten besonders unter Heinrich III, dem Sohne Johanns, zu äusserst heftigen Zusammenstössen zwischen dem Könige und dem vorkämpfenden Adel. Durch den Ocean von der Unterstützung ihrer Standesgenossen auf dem Continente abgeschnitten, mussten die Barone sehr bald erkennen, dass sie ohne die Unterstützung der zahlreichen Freisassen, jener oben erwähnten trefflichen Bogenschützen, wenig Aussicht hatten, als Sieger aus diesem heissen Streite hervorzugehen. Und da auch Heinrich III, den folgenschweren Missgriff seines Vaters vermeidend, um den Beistand dieser Yeo-

[1]) Wie sehr er diese schätzte und wie freigebig er sie belohnte, ersieht man aus der bei Halliwell, Letters of the Kings of England T. I, p. 10 (London 1846. 2 vols.) abgedruckten Urkunde Johanns v J. 1200 und der Anmerk. des Herausgebers.

manry nicht minder angelegentlich warb, so wurde solche hierdurch zu einer Bedeutung erhoben, welche die beste Bürgschaft ihrer errungenen Stellung gewährte. Sie war klug genug, sich grösstentheils, jedoch nicht durchgängig[1]), auf Seite der Barone zu schlagen, weil der Bund mit diesen mehr Sicherheit, als das wiederhergestellte Uebergewicht der Königsmacht bot. Daher denn auch die sorgfältige Wahrung der Privilegien dieser ländlichen Freisassen bei jeder Erneuerung der Magna Charta und ihre frühzeitige Zulassung selbst zur Reichsversammlung, zum Parlamente. Sie erfolgte, nachdem Simon von Montfort, Graf von Leicester, das Oberhaupt des aufständischen Adels, in der Schlacht bei Lewes (14. Mai 1264) über König Heinrich III einen entscheidenden glorreichen[2]) Sieg erfochten, nicht nur ihn selbst, sondern auch seinen Sohn und Bruder gefangen genommen hatte. Leicester, überhaupt ein Freund des Volkes und darum von allen Klassen desselben geliebt[3]), bedurfte dringend einer legalen Sanction der von ihm errungenen Stellung des faktischen Regenten von England und war einsichtig genug zu erkennen, dass seine Parteigenossen allein sie ihm nicht zu geben vermöchten. Darum entbot er, nebst der Geistlichkeit, dem hohen Adel und zweien Rittern aus jeder Grafschaft, auch aus jeder Stadt, aus jedem Flecken des Reiches zwei Bürger oder Freisassen zu einem Parlamente, — dem Namen begegnen wir zuerst in den JJ. 1244—1246 —, nach London; der Tag seines Zusammentrittes (20. Jan. 1265) ist der Geburtstag des britischen Unterhauses. Denn dieses gewann seitdem Bestand und das wichtige ausschliessliche Bewilligungsrecht der Steuern, weil solche allein von den Klassen der Staatsangehörigen bezahlt wurden, die jenes vertrat.

Wenn sonach die Stärke der Königsmacht in England bereits zu einer Zeit, wo in den meisten Reichen des Continents die Staatshäupter so unkräftig und abhängig von der Feudal-Aristokratie waren, sich als

---

[1]) In den nördlichen und zwei oder drei Grafschaften des äussersten Westens hielten es viele mit König Heinrich III. Lucas, On the connection of Bristol with the party of the Montfort in den Memoirs illustr. of the History and Antiquit. of Bristol and the western Counties of Great Britain (Proceedings of the Archaeological Institute for 1851) p. 16 (London 1853).

[2]) Complete as the victory was, it was most glorious on this account, that after the battle, as far as we may learn, there were no victims to party resentment. Lucas a. a. O. p. 18.

[3]) The people honoured him (nach seinem Tode in der Schlacht bei Evesham, 4. August 1265) as a saint and the first ballad in the English language of any importance was written in his praise. They complained of the church because it would not canonize him; and as a compensation they secretly enshrined him in their hearts. Lucas a. a. O. p. 23.

grosse Wohlthat erwies für den freien Theil seiner ländlichen Bevölkerung, so ist sie auch dem bei weitem grössern unfreien Theile[1]) derselben vielfach förderlich und heilbringend geworden. Wie oben angedeutet, zerfiel letzterer zur Zeit der normännischen Eroberung in gänz-

[1]) Die folgende Schilderung seiner Verhältnisse in England seit der normännischen Eroberung weicht sehr wesentlich von dem Bilde ab, welches Thomas Wright in dem Aufsatze: On the political condition of the English Peasantry during the Middle Ages im dreissigsten (1844) Bande der Archaeologia, or Miscellaneous Tracts relating to Antiquity, publ. by the Society of Antiquaries of London (daselbst 1779—1849. 34 Bde. 4 einschliesslich d Ind.), p. 205—244 entwirft, den sein Verfasser selbst viel richtiger als durch die Ueberschrift durch die zweideutigen Einleitungsworte: A few loose remarks on the political condition etc. charakterisirt. Wenn Wright p. 229 behauptet: Under the feudal barons the peasantry were soon reduced *to a much worse condition* than that which they had enjoyed under the Anglo-Saxon Kings, so ist das entschieden irrig, wie schon aus den von ihm selbst angeführten Thatsachen und klärlicher noch aus den Ausführungen Maurers über angelsächs. Rechtsverhältnisse in der kritisch. Ueberschau d. deutsch. Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft von Arndts, Bluntschli und Pözl Bd. I, S. 410 f. erhellt («Die Lage der Unfreien», bemerkt dieser, «war dem Rechtsprincip nach eine überaus harte. Unbedingt gilt der Unfreie als Sache, nicht als Person, und wird darum ohne Umstand mit den werthvolleren Hausthieren auf eine Stufe gestellt; ganz consequent erscheint der Unfreie seinem Herrn gegenüber völlig schutzlos»). Wright erzählt nämlich selbst p. 212: The whole tenor of the (Anglo-Saxon) laws appears to show that the Theow (the most common name of the Serf under the Anglo-Saxons) had no appeal from or action against his master. In the ecclesiastical canons different degrees of penitence are enjoined to those who *slay their theows without judgment or juste cause; to a lady who beats her female theow so that she die within three days* (wenn sie also erst nach fünf oder sechs Tagen starb, so ahndete nicht einmal das geistliche Gesetz eine solche Barbarei!); to a free — man who, by the order of the lord, kills a Theow, und knüpft hieran die ganz richtige Bemerkung: This shows that *the secular laws* did not restrict the jurisdiction of the lord over his theows; that he had power of live and death over them. Von solch' völligem Preisgeben sogar des Lebens der Leibeigenen findet sich aber seit den ersten normännischen Königen keine Spur mehr; Wright selbst gedenkt p. 226 der im Folgenden erwähnten Gesetze, welche schon Heinrich I zum Vortheile der unfreien Bevölkerung Britanniens, und zumal zur Ausmerzung jener angelsächsischen Barbarei, zur Sicherung des Lebens der Leibeigenen, wie zum Schutze derselben gegen jeden argen Missbrauch der Strafgewalt ihrer Herren gab; und wie angelegentlich bereits die ersten normännischen Monarchen darauf ausgingen, die Gerichtsbarkeit der Seigneurs über ihre Leibeigenen und Hintersassen überhaupt in möglichst enge Gränzen einzudämmen, wird im Folgenden gezeigt werden, wie auch, dass Wrights fernere Meinung von der zwischen den bäuerlichen Verhältnissen Albions seit der normännischen Eroberung und denen des Continents obwaltenden vollkommenen Analogie eben so irrig ist. Die gerügten und übrigen Verstösse des genannten Schriftstellers in dem fraglichen Aufsatze scheinen theils von sehr mangelhafter Kenntniss der bäuerlichen Zustände des Festlandes im Mittelalter, theils auch davon herzurühren, dass derselbe den von ihm selbst und Anderen edirten Volksliedern und sonstigen poetischen Erzeugnissen jener Tage viel zu viel geschichtlichen Quellenwerth beilegt; auch die Poeten des Mittelalters opferten gar oft dem Reim die Wahrheit. Da jede Polemik selbstverständlich hier (schon durch die Raumverhältnisse) ausgeschlossen ist, erscheint es nicht überflüssig zu erwähnen, dass die vorstehenden Bemerkungen nur durch den Umstand veranlasst worden, dass Wright zu den namhaftesten jetzt lebenden Forschern Britanniens zählt.

lich Leibeigene, d. h. in völlige Haussklaven, und in Hörige verschiedener Grade. Höchst wahrscheinlich wurde schon durch Britanniens Unterwerfung unter der Normannen Botmässigkeit eine sehr erhebliche Minderung der Zahl jener Unglücklichen herbeigeführt, die von ihren Herren als zweibeiniges Gethier behandelt werden durften. Einmal, weil die Normandie, wie in einem der vorhergehenden Abschnitte[1]) berührt worden, zu denjenigen Provinzen Frankreichs zählte, in welchen die Erlösung der Bauern von dem fraglichen schlimmsten Zustande der Knechtschaft und ihre Erhebung zu Erbpächtern ihrer Grundherren am frühesten erfolgte, und um die Mitte des elften Jahrhunderts nahezu vollendet war. Nun sind Wilhelm der Bastard und seine normännischen Barone bekanntlich ungemein beflissen gewesen, den eroberten Staat ganz nach dem Muster ihres heimischen einzurichten, die Institutionen desselben nach Albion zu übertragen, und schon deshalb darf bei ihnen grosse Geneigtheit vorausgesetzt werden, die wohlthätige Reform, die ihren normännischen Leibeigenen zu Theil geworden, auch auf die englischen auszudehnen, welche die Schlacht bei Hastings zu ihrem Eigenthume gemacht. Dazu mochte sie zweitens noch der Umstand einladen, dass letztere, gleich den oben erwähnten Ceorls, zum weitaus grössten Theile Abkömmlinge der altrömisch-britischen Bewohner des Landes waren, also einen Theil jener Bevölkerung desselben bildeten, die durch Wohlthaten an sich zu fesseln die neuen Herren, Angesichts der noch so lange fortdauernden bittern Feindschaft der besiegten Angelsachsen, doch eine sehr gebieterische Aufforderung besassen. Drittens wird die fragliche Meinung durch die Thatsache unterstützt, dass zwischen der Zahl der Leibeigenen (Servi) und der verschiedenen Klassen der Hörigen im Domesday-Book ein gar zu auffallendes Missverhältniss obwaltet. Denn während die der Letzteren nahe an 200,000 Köpfe beträgt, werden in dem fraglichen Kataster König Wilhelms I nur etwas über 25,000 Leibeigene aufgeführt. Liegt da nicht die Vermuthung nahe, dass die 82,000 Bordarii, die das Domesday-Book zwischen den Villani, der grössten und freisten Masse der Hörigen, und den Leibeigenen einreiht, früher ebenfalls Leibeigene gewesen, die von den normännischen Eroberern zu hörigen Hintersassen befördert, und zur Unterscheidung von den ursprünglichen, mit dem besonderen Namen belegt worden?

Dem sei indessen, wie ihm wolle, so viel ist sicher, dass schon von den ersten normännischen Königen Englands Anordnungen getroffen wur-

[1]) Vergl. oben S. 89.

den, die im Laufe der Jahre auf die Verbesserung der Lage sowol der Leibeigenen wie der Hörigen einen nicht unerheblichen Einfluss üben mussten. Da war zuvörderst das bereits von Wilhelm dem Eroberer gegebene Gesetz [1]), welches entflohene Leibeigene, die während eines Jahres und eines Tages unangefochten in einer königlichen Stadt, Burg oder einem sonstigen ummauerten Orte verweilt, für immer der Knechtschaft ledig, für vollkommen frei erklärte. Diese Erweiterung eines in Frankreich und anderen Staaten des Festlandes nur den Städten, und zumeist viel später, verliehenen Privilegiums [2]) gewährte den fraglichen Flüchtlingen den Vortheil, den Rückforderungen ihrer bisherigen Gebieter sich leichter entziehen zu können, indem sie in den vielen durch das ganze Reich zerstreueten unmittelbaren königlichen Ortschaften und Schlössern ungleich schwerer ausfindig zu machen waren, als in dieser oder jener benachbarten Stadt. Dazu kam, dass der sie reclamirende Seigneur seinen Anspruch vor dem Gerichte der Grafschaft oder des Orts beweisen musste, wohin jene entwichen, was ihm in solcher Entfernung von der Heimath und bei der geringen Communication, die zwischen entlegenen Landestheilen Statt fand, meist selbst dann schwer fiel [3]), wenn die

---

[1]) Ellis, General Introduction to Domesday-Book T. I, p. 64 sq. Zu grösserer Sicherheit liessen sich viele einzelne Orte dies werthvolle Recht schon von den ersten normännischen Monarchen noch mittelst specieller Privilegien bestätigen, wie z. B. Newcastle von König Heinrich I. Brand, History and Antiquities of the Town and County of Newcastle upon Tyne T. II, p. 130 (London 1789 2 TT.).

[2]) Dass von demselben schon unter den ersten Normannen-Königen selbst von den am besten behandelten, von den Leibeigenen der geistlichen Anstalten, ziemlich häufig Gebrauch gemacht wurde, erhellt aus der Thatsache, dass letztere so oft zur königlichen Gnade ihre Zuflucht nahmen, um die Auffindung und Auslieferung der Entflohenen vor Ablauf des sie unwiderruflich befreienden Termins zu erlangen, wie man z. B. aus verschiedenen diesfälligen Befehlen König Heinrichs des Ersten zu Gunsten des Klosters Abingdon ersieht. Chronicon Monasterii de Abingdon, edit. by Stevenson T. II, p. 81 sq. (London 1858; Bestandtheil der auf Kosten der Regierung herausgegebenen Sammlung: Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores).

[3]) Wright in der Archaeologia T. XXX, p. 241: In 1347, the lords made a complaint in Parliament that their naifs, or villans, were in the habit, of running away from the land on which they were born into another county, and there, when reclaimed, *having their cause tried by a court where the necessary witnesses to prove their former condition could not be brought forward, they were affranchised against right.* Ein ebendaselbst erzähltes Beispiel aus dem genannten Jahre erläutert das näher. Zwei Hörige des Bischofs von Ely aus Dodington in der Grafschaft Cambridge waren nach der ziemlich entfernten Grafschaft Norfolk entflohen und had obtained against him and others *divers oyers and terminers in the county of Norfolk*, «pretending maliciously» that they ought to have them in session at Norwich, and had done divers other «horrible trespasses» against them, by reason of having the said oyers and terminers *to enfranchise them by people of the said county of Norfolk*, who could in no manner have cognisance of their birth or blood, to the disinheritance of the bishop and of his church».

Flüchtlinge auch nicht von denen, bei welchen sie weilten, unterstützt wurden, was am häufigsten der Fall war [1]), während den Entflohenen der Beweis der Freiheit dadurch wesentlich erleichtert wurde, dass sie solchen durch das Zeugniss ihrer eigenen Anverwandten, sofern diese freie Leute waren, führen durften [2]). Es ist darum auch meist der Flüchtlinge eigene Schuld oder ganz besonderes Missgeschick gewesen, wenn sie zur Rückkehr sich genöthigt sahen.

Auch verschiedene Gesetze König Heinrichs des Ersten konnten nicht verfehlen mildernd einzuwirken auf das Loos der unfreien Bevölkerung Englands, wie z. B. das strenge Verbot, Leibeigene zu tödten, lebensgefährlich zu misshandeln, oder für begangene Diebstähle unverhältnissmässig hart zu bestrafen, und die Verordnung, dass wenn mehrere Leibeigene gemeinschaftlich gestohlen, nur Einer, der Schuldigste, die verwirkte Züchtigung erleiden, wie auch, dass, wenn ein Freier und ein Unfreier gemeinsam dieses Vergehens sich schuldig gemacht, nur der Erstere bestraft werden sollte [3]). Noch wohlthätiger erwies sich eine von dem genannten Monarchen eingeführte Neuerung in der rechtlichen Stellung des theilweisen Nachwuchses der in Rede stehenden Klassen. Während nämlich in den meisten Ländern des Continents noch Jahrhunderte lang der Grundsatz galt, dass die Kinder der «ärgern Hand folgen», d. h. Leibeigene oder Hörige sein sollten, wenn der Vater oder die Mutter das gewesen, verordnete der genannte Britenkönig, dass der Stand des Vaters durchweg massgebend sein sollte für den der Kinder [4]), was später eine allgemeine Regel des englischen Rechts wurde. Da nun der belangreiche Nachwuchs, den die fraglichen untersten Klassen der Bevölkerung auf dem Continent durch die Geburt erhielten, vornehmlich daher rührte, dass weit mehr freie Männer unfreie reizende Evenstöchter heiratheten, als umgekehrt (von welcher Erfahrung die dort, und in der angelsächsischen Zeit auch in England [5]), oft geltend gemachte Maxime zeugt, dass der Stand der Mutter den der Kinder bestimmen sollte), so wurde durch das beregte Statut Heinrichs I der Vermehrung jener Unglücklichen auf dem angedeuteten Wege recht wirksam gewehrt, beziehungsweise ihre allmähliche Verminderung befördert.

Am erspriesslichsten ist der unfreien Bevölkerung Englands jedoch

---

[1]) Wright a. a. O. p. 242.

[2]) Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgesch. II, 174.

[3]) Wright p. 226 sq.

[4]) Crabb, Geschichte des englischen Rechts S. 74.

[5]) Wright p. 212.

der Schutz geworden, welchen sie bei dessen Königen gegen den, in den meisten Festlandstaaten so giftig wuchernden, Missbrauch der grundherrlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit fanden, wenn schon nicht immer aus den lautersten Beweggründen. Allerdings hatte Wilhelm der Erste es nicht umgehen können, seinen normännischen adeligen Gehülfen bei der Eroberung Albions auch die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen einzuräumen, allein er und seine Nachfolger verrathen ein sehr bewusstes Streben, diese grundherrlichen Gerichte möglichst einzuschränken und immer mehr herabzudrücken. Zu dem Behufe verordnete schon König Wilhelm I, dass jedes Herrschaftsgericht einige, und zwar mindestens zwei Freisassen oder Sokemanen zu Beisitzern haben müsse; ein weltlicher oder geistlicher Grundherr, der sich diese nicht zu verschaffen wusste, erfuhr so lange Suspension seiner Gerichtsbarkeit, bis ihm das gelungen, woher es denn auch rührte, dass in den Tagen des Eroberers und noch später die Barone durch Leihen dienstwilliger Sokemanen sich gegenseitig aushalfen[1]). Dazu kam, dass, wie gesagt, die Befugnisse dieser britischen Patrimonial-Gerichte schon frühzeitig viel schärfer begränzt worden, als die der continentalen. So besass z. B. der Gutsherr zwar ein Pfändungsrecht, wo aber eigentliche Zwangsvollstreckung nöthig war, musste der König angerufen und die Sache durch einen Erlass desselben an den Sheriff der Grafschaft erst zur Untersuchung und zum weitern Verfahren verwiesen, und eben so konnte jede andere Streitsache durch königliche Ordre von dem Guts- an das königliche Gericht gebracht werden. An letzteres konnte der Kläger überhaupt in allen Civil- und Criminal-Sachen sich wenden, wenn das Gutsgericht ihm Recht verweigert oder nicht gehörig Recht gesprochen hatte. Sämmtliche Appellationen gehörten mithin ausschliesslich vor die königlichen Gerichte; alle Versuche der Barone zur Einführung von Oberlehnshöfen, d. h. von Appellationsinstanzen, die aus ihren Untergebenen gebildet, von ihnen abhängig waren, scheiterten[2]). Selbstverständlich wurde auch durch die oben erwähnte frühzeitige Institution der im Lande periodisch umherreisenden königlichen Richter, so wie durch die der von und aus freien, völlig unabhängigen Männern gewählten Geschwornen dem Missbrauche der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gar kräftig gesteuert; den wirksamsten Schutz dagegen mochte aber wol der Umstand gewähren, dass die weltlichen und geist-

---

[1]) Ellis, General Introduction to Domesday-Book T. I, p. 237.

[2]) Gneist, I, 28 f. Biener, das englische Geschwornengericht I, 51 f.

lichen Grundherren in ihrem eigenen Interesse eine sehr gebieterische Aufforderung besassen, sich desselben zu enthalten.

Sie rührte von der ausgedehnten Polizei-, von der völlig arbiträren Strafgewalt der Normannen-Könige, von den sogenannten Amerciaments her. Das waren Bussen, die Wilhelm der Eroberer und seine Nachfolger ganz nach persönlichem Ermessen über Alle, die sich eine Pflichtverletzung gegen sie, Verstösse gegen die Staatsgesetze, besonders aber über jene verhängten, die sich Eingriffe in die königlichen Gerechtsame und Ueberschreitung der eigenen zu Schulden kommen liessen. Die Amerciaments erstreckten sich sowol auf Personen wie auf Corporationen, auf die ersten Lords, auf die vornehmsten geistlichen und weltlichen Würdenträger wie auf den kleinsten Bauer, waren unbegränzt in der Zahl der Fälle wie in der Höhe der Bussen, die nicht eben selten sogar in der Sequestration des gesammten Lehnbesitzes der Strafbaren bestanden. Die grosse Lichtseite dieser, freilich nur zu oft auch arg missbrauchten[1]) Amerciaments, da ihr Hauptzweck leichte Füllung der königlichen Kassen war, bestand nun darin, dass sie die Barone und übrigen Grundherren gar eindringlich abschreckten von dem Missbrauche ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ja selbst die Ausübung derselben ihnen oft genug verleideten. Denn nicht nur die geringste Ueberschreitung der scharfgezogenen Gränzen dieser, selbst der kleinste Verstoss gegen die vorgeschriebenen Formen setzte sie ganz willkührlicher Strafe und Sequestration ihrer Besitzungen wegen «Trespasses, Contempts, Defaults» u. s. w. aus[2]). Da konnte die Klage des geringsten Bäuerleins den vornehmsten Lord ins Unglück bringen, wenn dieser bei dem Könige zufällig ohnehin nicht gut angeschrieben stand. Eben darum wurde durch die Magna Charta auch die Bestimmung der Amerciaments der Willkühr des Letztern entzogen, und gerichtlichem Erkenntniss vorbehalten.

Es folgt hieraus, dass auch Britanniens leibeigene und hörige Bevölkerung der frühen Bildung eines ländlichen Mittelstandes und der gleichzeitigen Existenz einer monarchischen Gewalt, die stark genug war, ihren Verfügungen Gehorsam von Männiglich zu verschaffen, schon im zwölften Jahrhundert Wohlthaten verdankten, die ihren Schicksalsgenossen in den meisten Reichen des Festlandes noch gar lange versagt blieben, weil eben diese beiden Momente dort fehlten. Die freien Bauern, deren

---

[1]) The ancient records of the exchequer give surprising accounts of the numerous fines and amerciaments levied in those days, and of the strange inventions fallen upon to exact money from the subject. Hale, History of the Common Law of England p. 184.

[2]) Gneist, I, 31 f.

Zuziehung zu jedem Herrschaftsgerichte unerlässlich war, die ebenfalls meist aus diesem Stande gewählten Geschwornen, die so oft sich einstellenden fahrenden königlichen Richter, die um der Amerciaments willen allen Ausschreitungen und Missbräuchen der Grundherren und ihrer Gerichte gar eifrig nachspürten, gewährten selbst den untersten, den unfreien Volksschichten bereits damals einen in den meisten Continentalstaaten unbekannten Rechtsschutz. Denn wenn der Leibeigene, der Hörige auch seinen Herrn selbst, mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme, nicht verklagen durfte, so war es ihm doch[1]) keineswegs verwehrt, gegen die Beamten desselben Klage zu führen, in welchem Falle jener dafür in ein Amerciament verfällt wurde, dass er letztere nicht besser überwacht, ihnen Missbräuche und Uebergriffe erlaubt hatte.

Eben darum war auch schon im zwölften und mehr noch seit dem folgenden Jahrhundert in England das Loos der Hörigen und selbst der Leibeigenen ungleich besser, als man gemeinhin glaubt. Besassen diese im Allgemeinen, wie eben berührt, auch kein Klagrecht gegen ihre eigenen Herren, wenn schon gegen jeden Andern, so durften doch auch jene sie nicht misshandeln und noch viel weniger verstümmeln, oder gar tödten, da in dem erstern Falle selbst der Leibeigene seinen Gebieter vor den königlichen Gerichtshöfen zur Verantwortung ziehen konnte, und wer einen solchen tödtete, gleich dem Todtschläger eines Freien bestraft wurde[2]). Waren die Unfreien auch entblösst von allen Eigenthumsrechten nicht nur an den Ländereien, die sie zu ihrem Unterhalte vom Herrn inne hatten, sondern auch an denen, die sie erbten oder sonst erwarben, weil letzterer sich solche ohne Weiteres aneignen durfte, so erscheint das gleichsam als eine Entschädigung dafür, dass Leibeigene wie Hörige auch fast Alles, was sie zum Wirthschaftsbetrieb bedurften, ursprünglich von ihren Gebietern empfingen, dass von diesen auch alle erforderlichen Reparaturen, Ergänzungen u. s. w. bestritten wurden[3]). Auch sind in England die bis dahin fast durchgängig ungemessenen Frohndienste seit

---

[1]) Nach Hallams II, 481 Anmerk. **) treffender Bemerkung.

[2]) Hallam II, 476. Ellis, General Introduction to Domesday-Book I, 87. — Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts erwarben Leibeigene wie Hörige noch eine fernere nicht unbedeutende Erweiterung ihres Klagerechtes auch gegen die eigenen Herren. So durften sie z. B. gegen diese auch wegen des an einem ihrer Vorfahren begangenen Mordes Anklage erheben, und wenn sie solche bewiesen, wurden sie frei Auch konnte eine Hörige gegen ihren Herrn wegen Nothzucht klagbar werden. Crabb, Gesch. des englischen Rechts S. 376. Blakstone, Commentaries T. II, p 92.

[3]) Wie Smirke in den Memorials illustrat. of the History and Antiquities of Wiltshire and the City of Salisbury (Proceedings of the Archaeological Institute of Great Britain for 1849) p. 184 (London 1851) mit Recht hervorhebt.

dem dreizehnten Jahrhundert meist in gemessene, und zwar mässig bemessene, umgewandelt und eben so die an den Grundherrn zu entrichtenden grösstentheils Natural-Abgaben nach einem sehr mässigen Ansatze fixirt worden [1]). Hierauf mag der Umstand von erheblichem Einflusse gewesen sein, dass König Heinrich III der ihm so gefährlichen Popularität der wider ihn verschwornen Barone dadurch ein Gegengewicht zu geben suchte, dass er durch manche Massnahmen zur Verbesserung des Looses der unfreien Bevölkerung selber populair zu werden sich bemühete [2]), und hierdurch jene nöthigte, in dem Betreff seinem Vorgange zu folgen.

Daher denn auch höchst wahrscheinlich die während der langen Regierung des genannten Monarchen (1216—1272) zuerst sich bemerklich machende massenhafte Umwandlung von Leibeigenen in sogenannte Copyholders, d. h. Erbpächter, denen von ihren seitherigen Gebietern grössere oder kleinere Stücke Land, gegen fest bestimmte Abgaben, Natural- und Frohndienste, überlassen wurden, die ihnen und ihren Nachkommen so lange nicht entzogen werden konnten, als sie die Bedingungen erfüllten, unter welchen sie solche, zugleich mit der Entlassung aus der Leibeigenschaft, erhalten. Da es für sie eben deshalb von höchster Wichtigkeit war, stets beweisen zu können, was ihnen gegen den Grundherrn oblag und was nicht, erhielten sie Abschriften aus dem Dienstregister, dem Grund- oder Saalbuche desselben, welche die förmlichen

---

[1]) Fast jede der besseren englischen Specialgeschichten liefert Belege für die Richtigkeit dieser Behauptung; es genügt hier auf die aus dem dreizehnten Jahrhundert stammenden Redditus, Servitia et Consuetudines Manerii de Bledon (dem Priorat v. S. Swithin gehörig) in den angeführten Memorials illustrat. of the History and Antiquities of Wiltshire p. 201 sq. und die lehrreiche Einleitung des Herausgebers Smirke p. 182 sq. zu verweisen, aus welcher folgende einschlägliche und vielen Missverständnissen vorbeugende Bemerkungen (p. 187) hier eine Stelle finden mögen: The above classification of tenants is *not materially* different from that of all the other Priory manors, nor indeed (so far as my experience extends) *from that of most other manors in the south and south-west of England.* In these manors the names of the classes occasionally vary; *but whether called hidarii, virgarii, bordarii, cotarii, cotmanni, bertonarii, gabularii, censarii* etc. they derive their distinctive names *not from any fundamental qualities of tenure*, such as now distinguish freehold, leasehold, and copyhold, *but from the quantity of the land held*, or of the nature of the tenement, or of the rent or service rendered in respect of it. A classification of this kind *admits of great variety in name, with little substantial difference in nature.* If the lord divided the land of his barton into tenemental portions, each tenant became a *bertonarius.* If a cot or cotland, consisting either of house and land, or (as was often the case) of land only, was the subject of the tenure, the tenant was a *cotarius, cotmannus.* If in lien of services in kind a money payment was received, the tenant was enrolled among the *gabularii, gavelmanni,* or *censarii* etc.

[2]) Gneist, I, 95.

Pachtverträge ersetzten und in König Heinrichs III Tagen schon sehr gebräuchlich waren[1]); daher ihr Name Abschriften-Inhaber. Dazu hatte sich freilich schon früher auf dem Wege einzelner Freilassungen eine nicht unbedeutende Anzahl von Leibeigenen emporgeschwungen, da in England jene sowol leichter und billiger als auch vollständiger[2]) zu erlangen waren, wie auf dem Continente, und zumal in Frankreich[3]). Es war dies allem Anscheine nach der britischen Geistlichkeit[4]) zu danken, die von jeher und während des ganzen Mittelalters mit besonderem, mit noch grösserem Eifer als die meisten ihrer festländischen Amtsbrüder die Lösung der Bande jener Unglücklichen zu fördern suchte, alle dahin zielenden Handlungen als die gottgefälligsten pries, darum z. B. nicht nur die Besitzer derselben zu ihrer Gratis-Entlassung, oder um billigen Preis, sondern auch wohlhabende Dritte bewog, diesen für sie zu zahlen[5]). Allein massenhafte Emancipationen kommen doch, wie gesagt, erst in den Tagen König Heinrichs III vor; sie ergeben sich unter anderen schon aus der Thatsache, dass wir um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts z. B. Rittergüter finden, die neben vierundneunzig Copyholders nur noch sechs leibeigene Bauern zählten[6]).

Noch erheblichere Fortschritte machte die Lösung der Leibeigenschaft und der grundherrlichen Bande im nächstfolgenden Jahrhundert der ersten drei Eduarde (1272—1377), der eigentlichen Bildungszeit für Albions Nationalcharakter, seine Staats- und Gerichts-Verfassung, seine Rechtswissenschaft, seine Universitäten, ja sein Sprachidiom[7]). Von den beregten Fortschritten zeugt am sprechendsten die Thatsache, dass wir bereits in der ersten Hälfte der fünfzigjährigen Regierung Eduards III (1327—1377) einer sehr zahlreichen freien fluctuirenden ländlichen Arbeiter-Bevölkerung begegnen, welche durch die hohen Löhne, die sie beanspruchte, das wiederholte Einschreiten des genannten

---

[1]) Brodie, History of the British Empire from the Accession of Charles I to the Restoration, T. I (Introduction), p. 29 (Edinburgh 1822. 4 vols).

[2]) Wie man aus dem von Wright in der Archaeologia T. XXX, p. 237 sq. zusammengestellten urkundlichen Notizen ersieht.

[3]) Vergl. oben S. 116.

[4]) How great a part the roman Catholic ecclesiastics subsequently had in the abolition of villenage we learn from the unexceptionable testimony of Sir Thomas Smith, one of the ablest Protestant counsellors of Elizabeth. When the dying slaveholder asked for the last sacraments, his spiritual attendants regularly adjured him, as he loved his soul, to emancipate his brethren for whom Christ had died. Macaulay, History of England, chapter I.

[5]) Stevenson in der Preface zum zweiten Bande des von ihm edirten Chronicon Monasterii de Abingdon p. LI sq. Blakstone, Commentaries T. II, p. 94.

[6]) Hallam II, 481.

[7]) Gneist I, 102.

Monarchen nöthig machte. Wie über so viele andere Vorgänge in der innern Entwicklungsgeschichte der europäischen Menschheit entbehren wir auch sicherer Nachweisung darüber, woher Britannien zu den in Rede stehenden freien Arbeitern kam? Allein es ist kaum zu zweifeln, dass das Leibeigene gewesen, welche sich losgekauft oder freigelassen worden, jedoch kein Unterkommen auf den Besitzungen ihrer früheren Gebieter gefunden hatten, oder weil sie, als ächte Briten, die endlich erlangte Freiheit höher achteten, als den gesicherten Lebensunterhalt, es vorzogen, diesen als Tagelöhner zu erwerben. Im Eingange der ersten der betreffenden Verordnungen Eduards III vom J. 1349 wird deren Erlass damit motivirt, dass durch die auch auf England sich erstreckenden Verheerungen der schrecklichen Pest, die damals ganz Europa mehr oder minder heimsuchte [1]), dort eine sehr empfindliche Verminderung der Zahl der Arbeiter und Dienstboten [2]) herbeigeführt worden, was die übriggebliebenen zum Fordern übertriebener Löhne missbraucht, und dadurch das Parlament zu der an den König gerichteten Bitte um diesfällige Abhülfe veranlasst hätten. Hieraus folgt einmal, dass jene freien Arbeiter und Dienstboten, die man nur gegen Lohn haben konnte, bereits sehr zahlreich gewesen sein müssen, weil ihrer durch die Pest so viele weggerafft worden, und doch noch immer eine solche Menge derselben vorhanden war, von welchen Viele, wie König Eduard III in dem fraglichen Statut beklagte, lieber betteln als durch Arbeit ihr Brod erwerben wollten. Dann entnimmt man hieraus, dass der den Grundherren zur Verfügung stehende leibeigene Theil der Bevölkerung überaus bedeutend zusammengeschmolzen sein musste, weil er sich so durchaus unzulänglich erwies, jenen die benöthigten Arbeitskräfte zu liefern.

Deshalb verordnete Eduard III, dass jeder nicht von seinem Eigenthume oder Gewerbe lebende arbeitsfähige Bewohner Englands unter 60 Jahren auf Verlangen verpflichtet sein sollte, einem Brodherrn gegen den in den letzten Jahren üblich gewesenen Lohn sich zu vermiethen, und verbot zugleich das Verabreichen von Almosen an Bettler. Wie wenig diese Verfügung ihren Zweck erreichte, erhellt aus einer zweiten von dem genannten Monarchen zwei Jahre später (1351) auf die Klage des Parlaments erlassenen [3]), dass die Arbeiter trotz jener in Dienst zu treten sich weigerten, wenn man ihnen nicht doppelt oder gar dreifach höhere Löhne bewillige, als sie gesetzlich zu fordern berechtigt wären.

[1]) Vergl. oben S. 133 f.

[2]) — especially of *Workmen* and *Servants.* The Statutes of the Realm T. I, p. 307 (Ausg. der Record-Commission, London 1810).

[3]) The Statutes of the Realm T. I, p. 311.

*

Dieser Kampf zwischen den Grundeigenthümern und den freien ländlichen Arbeitern, die man nur gegen Bezahlung haben konnte, wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitenden überhaupt, dauerte trotz der sehr harten Strafen, mit welchen König und Parlament jenen zu Hülfe kamen, während der ganzen übrigen Regierungszeit Eduards III fort; noch am Ausgange derselben (1376) begegnen wir der an diesen Fürsten gerichteten Bitte des Parlaments, die betreffenden Verordnungen viermal des Jahres zur Darnachachtung einzuschärfen und die hierin saumseligen Richter ihrer Stellen zu entsetzen [1]).

Es ist darum auch nicht zu zweifeln, dass derselbe sehr wesentlichen Antheil hatte an dem Volksaufstande, der bald nach dem Hintritte Eduards III zum Ausbruche kam. Dieser ist mit Unrecht[2]) zu den blossen Bauernempörungen des Mittelalters gerechnet, und denselben Ursachen beigemessen worden, welche die etwas über zwei Decennien ältere Jacquerie in Frankreich hervorgerufen. Schon aus dem Vorhergehenden erhellt, dass zwischen den damaligen Verhältnissen des englischen und des französischen Landvolkes ein überaus bedeutender Unterschied obwaltete, von welchem auch die denkwürdige Aeusserung des gutunterrichteten gleichzeitigen französischen Chronisten Froissart[3]) Zeugniss gibt: an dem beregten Aufstande in England sei hauptsächlich Schuld, dass es das geringe Volk dort zu gut gehabt habe. Wenn das nun auch nur beziehungsweise und cum grano salis zu verstehen ist, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass die eigentlichen Hebel des fraglichen Aufruhrs nur zum Theil, und allem Anscheine nach zum kleinsten Theile, in den Verhältnissen zu suchen sind, die ihm zum Vorwande dienten. Es ist oben (S. 276) berührt worden, dass die Ehre der glorreichen Siege, welche die Briten unter der Regierung Eduards III über die Franzosen davontrugen, eigentlich ihren Bogenschützen gebührte. Die Schaaren dieser waren längst nicht mehr, wie in den Tagen der ersten Plantagenets, nur aus kleinen ländlichen Grundeigenthümern und Freisassen gebildet, sondern grossentheils aus den eben erwähnten freien Arbeitern, hörigen Grundholden und selbst Leibeigenen, indem die grossen Menschenopfer, welche die langwierigen Kriege mit Frankreich verschlangen, das Bedürfniss erzeugten, die Abgänge aus diesen Klassen

[1]) Sybel, Histor. Zeitschrift, 1859, Bd. II, S. 61 f. Hansard, Parliamentary History of England from the earliest Period to the year 1803. T. I, p. 139 (London 1806. 36 vols).

[2]) Wie namentlich von dem neuesten Darsteller desselben, Bergenroth bei Sybel a. a. O., besonders S. 73, gut nachgewiesen worden; «es war ein Aufstand der Armen gegen die Reichen, der Arbeiter gegen ihre Herren».

[3]) Chron. l. II. c. 105: — *Et pour la grand' aise et abondance de biens* en quoi le menu peuple étoit lors et vivoit, *s'émut et éleva cette rebellion.*

zu ersetzen. Nichts natürlicher, als dass die Erinnerung an ihre beregten glänzenden Waffenthaten in ihnen ein erhöhtes Selbstgefühl weckte, und dass sich dieses eben so wol nach oben als nach aussen geltend machte.

Unglücklicher Weise fügte es sich, dass in dies frisch gedüngte Feld kurz darauf die giftige Saat eines Fanatikers fiel, des Mönchs Johann Balle, der sich zwar selbst Schüler und Verkünder der Lehren Wycliffe's nannte[1]), das aber in der That nicht, sondern nur ein ganz roher Socialist[2]) der schlimmsten Art war. Seit dem Jahre 1356 durchzog Balle England, dem Volke absolute Freiheit und Gleichheit als Grundsätze christlicher Offenbarung predigend, und damit die Aufforderung verknüpfend, die Fürsten und Herren, kurz Alle zu erschlagen, deren Dasein der Verwirklichung jener entgegenstände[3]). Die schlimmen Wirkungen dieser unseligen Lehren offenbarten sich in der steigenden Widerspenstigkeit der unteren Volksklassen; die im J. 1377 von den Grundherren im Parlament vorgebrachten Klagen[4]) zeigen, dass eine Menge Copyholders und anderer Landleute durch ganz willkührliche Auslegung ihrer Pflichten und Rechte, wie überhaupt durch die anstössigsten Mittel sich jenen zu entziehen suchten.

Dazu kam, dass Britannien damals, wegen der zeitweiligen Waffenruhe mit Frankreich, von abgedankten Kriegern wimmelte[5]), die sich in recht traurigen Verhältnissen befanden, darum mancherlei Excesse ver-

---

[1]) Qui (Joh. Balle) videns se damnatum esse, vocavit ad se Willemum London. episcopum — et dom. Walterum Lee militem et dom. Joh. Profete notarium et ibi confitebatur publice eis *quod per biennium erat discipulus Wyclyff, et ab eo didicerat haereses quas docuit.* Thomas Netter of Walden, Fasciculi Zizaniorum Magistri Johannis Wycliff, edit. by Waddington Shirley p. 273 (London 1858, zu der auf Kosten der Regierung herausgegebenen Sammlung: Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores gehörig).

[2]) Waddington Shirley in der Introduction zu d. angef. Fascic. Zizanior. p. LXVII.

[3]) Thom. Walsingham, Hist. Angl. bei Camden, Scriptor. Rer. Angl. p. 275: — quapropter monuit, ut essent viri cordati et more boni patrisfamilias excolentis agrum suum, et extirpantis, ac resecantis noxia gramina, quae fruges solent opprimere, et ipsi in praesenti festinarent, primo majores regni dominos occidendo, deinde juridicos, justitiarios, et curatores patriae perimendo, postremo quoscumque scirent in posterum communitati nocivos tollerent de terra sua, sic demum et pacem sibimet parerent, et securitatem in futurum, si sublatis majoribus esset inter eos aequa libertas, eadem nobilitatis, par dignitas, similisque potestas.

[4]) Wright in der Archaeologia T. XXX, p. 242: In the first Parliament of King Richard II, a. D. 1377, the lords of the soil complained that in different parts of England the villans «*by council, procurement, maintenance, and abbeting of certain persons for profit received from the villans*» *brought into court exemplifications of Doomsday book for their several manors, and by colour and misinterpretation of these exemplifications their maintainours and abettors enableed them to withdraw their customs and services from their lords.*

[5]) Turner, History of England during the Middle Ages T. II, p. 268 sq. (third Edit. London 1830. 5 TT.) hat hierauf meines Wissens zuerst aufmerksam gemacht.

übten und nur zu geneigt waren, sich an jeder Bewegung zu betheiligen, von der sie Verbesserung ihrer Lage hoffen zu dürfen glaubten. Endlich konnte es auch nicht fehlen, dass die von Wycliffe, trotz dem dass derselbe in gar keiner Verbindung mit den Aufrührern von 1381, vielmehr auf ihrer entschiedensten Gegner Seite stand [1]), seit zwei Decennien (1360) gegen die Hierarchie gerichteten scharfen Angriffe bei der engen Verbindung des Druckes, den diese übte, mit dem des Feudalstaates und bei der Unfähigkeit der noch so wenig gebildeten Massen, die ihnen mitgetheilten Stellen der ihnen ganz entfremdeten Bibel richtig aufzufassen, so wie der auftretenden Prediger, sie ihnen gehörig zu erklären, damals in England von Vielen eben so missverstanden wurden, wie später die Lehren Luthers von den deutschen Bauern und den Wiedertäufern.

Dem Zusammenwirken dieser Fermente entfloss die, sehr mit Unrecht nur Bauernaufstand genannte, Empörung der unteren britischen Volksklassen im J. 1381, deren ursprüngliche Haupt-Anstifter und Theilnehmer, die im Vorhergehenden erwähnten freien ländlichen Arbeiter, die abgedankten Krieger, die vielen Copyholders, die sich ihren vertragsmässigen Verpflichtungen zu entziehen wünschten, und die zahlreichen Adels- und Pfaffenfeinde unter den kleinen Freisassen, aber schlau genug waren, um die Mitwirkung der gesammten hörigen ländlichen Bevölkerung so wie der Reste der Leibeigenen rasch zu gewinnen, völlige Aufhebung der Leibeigenschaft so wie gänzliche Befreiung von allen Lasten und Unehren der Hörigkeit in erster Linie auf ihr Panier zu schreiben. Der angedeutete Zweck wurde auch so vollständig erreicht, dass der Aufruhr, zu dessen Ausbruch die allzu rücksichtslose Eintreibung einer neuen Art von Steuern, einer Kopfsteuer, die Losung gab, nur zu schnell Dimensionen gewann, die um so bedrohlicher sich gestalteten, da die unteren Schichten der Bevölkerung in London, Canterbury, Rochester und anderen Städten den Insurgenten sich anschlossen, ihnen die Thore derselben öffneten. Da konnte man es dem kaum sechzehnjährigen Könige Richard II nicht eben sehr verargen, dass er zur List seine Zuflucht nahm, dass er die ihn schwer bedrängende Hauptmasse der Empörer durch Bewilligung der von ihnen geforderten Abschaffung der Leibeigenschaft (15. Juni 1381), Ersetzung der Frohndienste durch eine ständige jährliche Abgabe von vier Pfennigen vom Acker Landes, des zollfreien Ein- und Verkaufs auf allen Märkten und eines General-Pardons sich vom Halse zu schaffen suchte. Ihr dadurch bewirkter Abzug und der unmittelbar darauf erfolgte Fall Wat Tylers, des Führers der noch Zurückgebliebenen, wie der Insurrection überhaupt, erleichterte sehr die gänzliche Unterdrückung dersel-

[1]) Bergenroth bei Sybel a. a. O. S. 67.

ben. Noch ehe sie vollständig gelungen, verkündete Richard II den Widerruf der erwähnten Zugeständnisse; beide Häuser des Parlaments, Lords wie Gemeine, waren zu erbittert über die vielen von den Rebellen verübten Gräuelthaten, um die vom Könige verlangte Sanction jener nicht mit der grössten Entschiedenheit[1]) zu verweigern, seinem Wortbruche damit den scheinbarsten Vorwand leihend. Dennoch dachte das Unterhaus menschlich genug, die Begnadigung sehr vieler Aufrührer zu erwirken, und die Stärke der englischen Institutionen bewährte sich schon damals glänzend in der Thatsache, dass auch die Schuldigsten ordnungsmässig vor Gericht gestellt, nur nach Recht und Urtheil, wenn auch freilich zum Theil sehr grausam, bestraft wurden.

ZWEITES KAPITEL.

König Richards II den, auf die erwähnten Freibriefe sich berufenden, Bauern der Grafschaft Essex entgegen geschleudertes Zorneswort: sie sollten künftig mit ungleich grösserer Härte, erniedrigender wie vordem behandelt werden, ist eine leere Drohung geblieben, schon deshalb weil die Macht der Verhältnisse der Ausführung desselben wie aller gegen das Landvolk überhaupt vielleicht vorhandenen Rachegedanken unübersteigliche Hindernisse entgegenwälzte. Die noch lange fortwogenden Kämpfe mit Frankreich rafften nämlich der streitbaren Männer so viele weg, dass man sich bei der im Ganzen doch nur noch dünnen Bevölkerung[2]) anhaltend genöthigt sah, die Gefallenen aus den Reihen der Hörigen und Leibeigenen zu ersetzen. Daher denn auch der immer mehr zunehmende Mangel an Händen für den landwirthschaftlichen Betrieb und die fort und fort steigenden Löhne der freien ländlichen Arbeiter; daher denn auch die Fruchtlosigkeit aller mitunter ganz tyrannischen Massnahmen[3]), die Regierung und Parlament zur Abhülfe der fraglichen schwer empfundenen Uebelstände ergriffen. Da konnte es denn auch nicht fehlen, dass dies Verhältniss auf den unfreien Bauernstand Britanniens in gleich vortheil-

[1]) The lords and commons — declared, that they would not sanction the manumissions, *to they should all perish in one day;* and they annulled them universally. But the commons petitioned for the Kings grace and pardon to the rebels, whichwas immediately granted, with individual exceptions. Turner a. a. O. II, 264, nach den Parlamentsacten.

[2]) England, welches zur Zeit der normännischen Eroberung (1066) ungefähr 2,000,000 Einwohner zählte, soll (einschliesslich Wales) deren im J. 1377 nicht mehr als 2,350,000 gehabt haben, ohne Zweifel in Folge der grossen Pest von 1349. Mac Culloch, Descriptive and statistical Account of the British Empire T. I, p. 396 (fourth Edit. London 1854. 2 TT.).

[3]) Henry T. V, p. 447 sq.

hafter Weise einwirkte, wie das die Kämpfe und Fehden der Republiken Wälschlands im zwölften und dreizehnten Jahrhundert auf die Zustände des italienischen Landvolkes gethan[1]); je mehr Hörige und Leibeigene in die Reihen der gefürchteten Bogenschützen emporstiegen, je werthvoller und unentbehrlicher sie dem Staate hierdurch wurden, je lockerer mussten selbstverständlich hierdurch auch ihre Bande werden, je dringender ward Milderung des grundherrlichen Druckes geboten, die unter andern aus der Thatsache erhellt, dass auch den genannten untersten Volksklassen im J. 1406 die ihnen bis dahin versagte Erlaubniss gesetzlich gewährt wurde[2]), ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Von noch weit segensreicheren Folgen für Englands leibeigene und hörige Bevölkerung erwies sich der seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts über ein Menschenalter dauernde Thronstreit der beiden Rosen, d. h. der Häuser York und Lancaster, so genannt weil dieses eine rothe, jenes eine weisse Rose im Wappen führte. Er war gutentheils die giftige Frucht der zwar glanz- und ruhmvollen, jedoch ungerechten langwierigen Kriege mit Frankreich, die auf französischem Boden ein britisches Geschlecht hatten aufwachsen lassen, welches nach ihrer Beendigung in den friedlichen Grafschaften Albions sich nicht heimisch fühlte, dort keinen Platz zu finden wusste, darum Befriedigung der ihm zur andern Natur gewordenen Kampflust und Beutegier, der Angewöhnungen des Lagerlebens nöthigenfalls selbst im schrecklichsten, im Bürgerkriege nicht verschmähete, und hierdurch beiden Faktionen ein reiches und nur zu bereitwilliges Material zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bot. Zu seinem grössten Unglücke betheiligte sich Britanniens gesammter Adel mit einer ungeheuern Leidenschaftlichkeit an diesem so gräuelreichen Kampfe um die Krone, in dem mehr als sechzig Glieder des Königshauses einen zum Theil grausamen Tod und, weil beide Parteien darin übereinstimmten, die indifferenten unteren Klassen möglichst zu schonen, die Wucht ihrer Streiche vornehmlich wider die gegnerischen Standesgenossen zu kehren[3]), die meisten Edelgeschlechter des Landes den Untergang fanden. Als er (1485) endlich ausgetobt, dieser entsetzliche Bürgerkrieg der Rosen, zählte das Oberhaus nur noch neunundzwanzig[4]) weltliche Lords.

Ein so langwieriger und erbitterter Kampf erforderte natürlich nicht

---

[1]) Vergl. oben S. 201.

[2]) Wade, British History chronologically arranged p. 101 (second Edit. London 1843).

[3]) Brodie, History of the British Empire from the Accession of Charles I to the Restoration T. I (Introduction), p. 13.

[4]) Gneist I, 170.

nur ein ungewöhnliches Aufgebot von Streit-, sondern auch von Geldkräften. Dessen nothwendige Folge war, einmal, dass je mehr die Reihen der erwähnten alten aus Frankreich heimgekehrten Krieger auf den Schlachtfeldern gelichtet wurden, auch desto mehr Leibeigene und Hörige, — denn über die Freisassen besassen die Edelleute so wenig wie über die freien ländlichen Arbeiter ein solches Zwangsrecht —, zu ihrem Ersatze unter die Waffen gerufen werden mussten. Die zweite und noch bedeutsamere Folge war, dass der Adel, in Ermangelung anderer Mittel zum Aufbringen der Gelder, deren er so dringend bedurfte, sehr oft genöthigt war, sich diese dadurch zu verschaffen[1]), dass er seinen Leibeigenen die Freiheit, seinen hörigen Grundholden die Umwandlung der Frohndienste und sonstigen persönlichen und dinglichen Leistungen in eine feststehende Abgabe, oder auch das Land, welches sie bislang inne gehabt, zum Eigenthume verkaufte. Nicht wenig gefördert wurde diese wichtige sociale Revolution durch den Umstand, dass durch die Confiscationen, welche die siegende Partei stets über die Anhänger der besiegten zu verhängen pflegte, der fünfte Theil[2]) alles Grund und Bodens der Krone anheimfiel. Die Träger derselben waren, um sich zahlreiche Anhänger in den unteren Schichten der Bevölkerung zu erwerben, sehr geneigt, diesen ausgedehnten Besitz in grösseren oder kleineren Parzellen zu verkaufen, — die Sorge um Sicherung seiner neuen Acquisition machte jeden Käufer zum nothgedrungenen Partisan des Verkäufers —, oder um sehr billigen Zins auf lange Zeit zu verpachten. Wie auffallend niedrig in England in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Pachtquoten gewesen, erhellt am sprechendsten aus der von dem Bischofe Latimer, der im J. 1480 geboren und Sohn eines Bauers in Leicestershire war, berichteten Thatsache, dass sein Vater auf einer Pachtung, von welcher er nur drei bis vier Pfund Sterling jährlichen Zins zu entrichten hatte, ein halbes Dutzend Arbeiter beschäftigt, dreissig Milchkühe und hundert Schafe gehalten habe[3]). Da ist es freilich nicht zu verwundern, dass dieser wackere Landmann nicht nur genug erübrigte, um seinen Sohn aus eigenen Mitteln studiren lassen und jeder seiner Töchter bei ihrer Verehelichung die bedeutende Mitgift von zwanzig Nobeln gewähren, sondern um daneben auch noch eine ausgedehnte Gastfreundschaft und Mildthätigkeit üben zu können.

[1]) Schweitzer, Darstellung der Landwirthschaft Grossbritanniens Bd. I, S. 34 (nach d. Engl. bearb. Leipzig 1839. 2 Bde.)

[2]) Gneist I, 157.

[3]) Schweitzer a. a. O. I, 36.

Was diese Erzählung zeigt, die bedeutende damalige Erhöhung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung, wird noch durch manch' andere Thatsachen bestätigt, wie namentlich durch die, dass die Löhne der ländlichen Arbeiter im J. 1496 fast viermal so hoch waren, als ein Jahrhundert früher[1]). Es ist nicht zu zweifeln, dass besagte Steigerung vornehmlich das Werk der beregten Revolution gewesen, von deren Ausdehnung schon die im J. 1480, also noch vor Beendigung der Rosenkriege, erlassenen Luxusgesetze König Eduards IV und die Abstufungen der Vermögenssteuer sprechendes Zeugniss ablegen. Diese ergeben nämlich bereits damals Gruppirungen der britischen Staatsgesellschaft, wie sie auf dem Continente noch lange unerhört waren, so namentlich neben grösseren und kleineren Freisassen nicht weniger als vier verschiedene Klassen von Pächtern: grosse Pächter, mittlere (welche die Hälfte der Vermögenssteuer der Ersteren zahlten), kleinere und kleine, welch' letztere etwa den siebenten Theil der Steuer der grossen Pächter zu entrichten hatten[2]).

Den beiden ersten Beherrschern Britanniens aus dem Hause Tudor, Heinrich dem Siebenten (1485—1509) und Heinrich dem Achten (1509—1547) gebührt der Ruhm, den emporstrebenden unteren Klassen der Gesellschaft einen ungemein kräftigen Schutz verliehen, und namentlich die Vermehrung der kleinen freien Grundbesitzer so wie der freien Pächter eben so planmässig wie wirksam gefördert zu haben. Obwol Englands Adel, wie eben berührt worden, durch die Rosenkriege furchtbar gelitten, war er doch noch immer mächtig genug, die Krone auf dem Haupte des ersten Tudors noch geraume Zeit in bedenklichem Schwanken zu erhalten, und dieser ohne irgend welche Garantien für die dauernde Treue desselben[3]). Sehr natürlich mithin, dass die fortgesetzte Demüthigung und Abschwächung der Barone leitender Gedanke der Politik Heinrichs VII blieb, und wenn die Mittel, deren er sich zu dem Behufe bediente, auch eben nicht immer eines Königs würdige gewesen sind, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, dass sie meist

---

[1]) Wade, British History p. 103.

[2]) Gneist I, 169 f.

[3]) Wie Gairdner in der Vorrede der von ihm edirten Historia Regis Henrici Septimi a Bernardo Andrea Tholosatae (einem Zeitgenossen) conscripta p. XXVI (London 1858, Bestandtheil der Sammlung: Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores) sehr richtig bemerkt: The extraordinary mutations of fortune, äussert er unter anderen, that had been experienced by the last four Kings, might have convinced even a less sagacious monarch, that the crown could only be held by at best a precarious tenure. The nobles — had combined for the time in his favour; but only the strictest vigilance, he knew, could prevent future combinations against him.

gar klug und besonders zum Frommen der unteren Volksschichten, auf welche er sich vornehmlich stützte, berechnet waren. Das gilt besonders von dem gleich in den ersten Jahren seiner Regierung (1489) erlassenen hochwichtigen Gesetze, welches die seitherige Unveräusserlichkeit der adeligen Stammgüter aufhob, allen Kronvasallen die Veräusserung ihrer Ländereien gestattete, anscheinend zur Linderung der damaligen argen finanziellen Bedrängnisse der Edelleute, in der That aber um eine weitere Zerstückelung ihres grossen Grundbesitzes herbeizuführen, einen beträchtlichen Theil in die Hände kleiner Eigenthümer zu bringen, welche Absicht auch vollkommen erreicht wurde. Noch weit förderlicher aber als das erwähnte Statut Heinrichs VII ist der ländlichen Bevölkerung die durch seinen Sohn und Nachfolger vollführte Losreissung von Rom, die Reformation dadurch geworden, dass die damit verknüpfte Aufhebung von etwa fünfhundert Klöstern, die bisher den fünften Theil der Oberfläche des Königreichs und dreimal so viel Einkünfte wie die Krone besessen, eine grosse Masse des besten, des cultivirtesten Landes zum Verkaufe, und zwar gutentheils in die Hände kleiner Leute, der Zahl der kleinen Grundeigenthümer damit eine überaus belangreiche Vermehrung brachte.

Aus solchen und Pächtern war bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die ländliche Bevölkerung Albions fast ausschliesslich zusammengesetzt; nur ein ganz unbedeutender, kaum nennenswerther Bruchtheil derselben bestand damals noch aus leibeigenen und hörigen Bauern. Diese erfreuliche Thatsache wird durch das ausdrückliche Zeugniss des Ritters Thomas Smith, der in König Eduards VI Tagen (1547—1553) Staatssecretair war, ausser Zweifel gesetzt. Der versichert nämlich[1]) in seiner Abhandlung über Britanniens Staatswesen, dass es dort nur noch äusserst wenige Leibeigene und Hörige gebe; Zeit seines Lebens habe er gar keinen Leibeigenen (villain en gros) mehr gesehen, und Hörige (villain regardant) nur wenige in seiner frühen Jugend. Und in der That verschwinden gegen Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts Leibeigenschaft und Hörigkeit gänzlich vom englischen Boden. Die von der Königin Elisabeth im Jahre 1574 verfügte Freilassung sämmtlicher Leibeigenen beiderlei Geschlechts auf einigen ihr gehörigen Rittergütern gegen Entrichtung einer Geldsumme ist die letzte[2]) urkundliche Erwähnung solcher Unglücklichen in England, trotz dem dass es

---

[1]) Blackstone, Commentaries T. II, p 94. Sybel, Histor. Zeitschrift, 1859, Bd. II, S. 85.

[2]) Hallam II, 490.

hier niemals[1]) zu einer gesetzlichen Aufhebung dieses unseligen Verhältnisses gekommen, wenn schon es nicht an Versuchen fehlte, das obsolet gewordene, faktisch erloschene, auch auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen. So wurde namentlich schon im J. 1526 eine bezügliche Bill dem Parlamente vorgelegt, aber von dem Hause der Lords dreimal nach einander verworfen[2]).

Sonach zerfiel Britanniens ländliche Bevölkerung schon gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts in die vier Klassen, aus welchen sie noch heute besteht. Zuvörderst in die uralten Freeholders (Yeomen), kleine bäuerliche Grundeigenthümer, Copyholders, Erbpächter, Farmers, Zeitpächter und Labourers, die mehrerwähnten durchaus freien ländlichen Arbeiter, Tagelöhner. Denn auch die gewaltigen Revolutionsstürme, die während des siebzehnten Jahrhunderts über England dahin brausten, haben an dieser Gliederung, wie überhaupt an den Verhältnissen seines Bauernstandes, an diesem Produkt einer mehrhundertjährigen geschichtlichen Entwickelung, so wenig etwas geändert, wie an der Vertheilung des Grundbesitzes im Allgemeinen, weil Britanniens grosse Revolution sehr verschieden von der ein Seculum jüngern Frankreichs, weit mehr die Frucht religiöser, als politischer Antriebe war. Darum wurde auch der grosse wie der kleine Grundbesitz durch sie so wenig verändert. Mit Ausnahme der den Würdenträgern der Kirche gehörenden Güter, die für kurze Zeit sequestrirt wurden, und der Besitzungen einiger Cavaliere, welche diese verloren, weil sie das Land verliessen, fand nicht einmal eine zeitweilige nennenswerthe Veränderung statt; und nach der Restauration erhielten auch die alten Eigenthümer gegen eine mässige Entschädigung ihre sämmtlichen Güter zurück.

Es gehört zu den merkwürdigsten Eigenthümlichkeiten britischer Staatsentwicklung, dass um so durchgreifendere Aenderungen in den Verhältnissen des Grundbesitzes im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, zu einer Zeit erfolgten, wo Albion sich eines langen, nur höchst selten vorübergehend unterbrochenen, inneren Friedens erfreute, und nicht minder, dass gerade der Theil seiner Bevölkerung, der zum endlichen Siege des constitutionellen Systems, zur Consolidation seiner freien Verfassung so wesentlich beigetragen, die freien kleinen Grundbesitzer, am wenigsten Ursache hatte, sich dessen zu freuen, da er den Stand derselben völligem Untergange sehr nahe brachte.

Seit Wilhelm III ist Englands Regierung bekanntlich eine thatsäch-

[1]) — nor has that institution (of villenage) *ever to this hour*, been abolished by statute. Macaulay, History of England T. I, chap. I.

[2]) Henry, VI, 504.

lich rein parlamentarische, in diesem Sinne gleichsam eine ständische Parteiregierung gewesen, deren Schwerpunkt im Unterhause ruhete; je nachdem Tories oder Whigs die Majorität in demselben zu erzwingen und zu behaupten wussten, führten bald diese, bald jene Britanniens Staatsruder. Nun waren alle kleinen Grundeigenthümer, deren in der hier in Rede stehenden Zeit, gegen Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts, nicht weniger als 160,000 gezählt wurden, so dass sie mit ihren Familien mehr als den siebenten Theil der Gesammtbevölkerung Englands bildeten [1]), berechtigt zu und sehr einflussreich bei den Parlamentswahlen, aber selbst schwer zu beeinflussen, da sie zu wohlhabend und selbstständig genug waren, um diesfälligen Versuchen nicht eben besonders zugänglich sich zu zeigen. Darum vereinten sich Tories wie Whigs in dem Streben, diese unlenksamen, schwer zu gewinnenden Freeholders zu verdrängen, sie durch abhängigere und darum in der Hinsicht auch zugänglichere Farmers zu ersetzen, die bei den Parlamentswahlen ebenfalls stimmberechtigt waren. Natürlich konnten sie sich zu dem Behufe nur des einzigen, in Britannien jetzt möglichen Mittels, desselben bedienen, welches, wenn schon in ganz anderer Absicht, die italienischen Podestaten und Landspeculanten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts so erfolgreich angewandt [2]) — des Auskaufens der kleinen bäuerlichen Grundbesitzer. Diese trugen um so weniger Bedenken, die schönen Preise, welche Nobility und Gentry für ihre Ländereien boten, zu acceptiren, da sie sehr bald die verführerische Erfahrung gemacht hatten [3]), dass sich durch ihre Verwandlung in Oberpächter der genannten Klassen, der Geistlichkeit und Corporationen, d. h. durch Uebernahme grösserer Güter und deren Wiederverpachtung im Einzelnen an mehrere

---

[1]) Macaulay, History of England T. I, chap. III.

[2]) Vergl. oben S. 197.

[3]) Wie man unter anderen aus Marshalls, Beschreibung der Landwirthschaft in der Grafschaft Norfolk (deutsch von Podewils. Berlin 1797. 2 Bde.) Bd I, S. 7 ersieht. «Ehedem», erzählt derselbe, «waren in diesem Distrikt viele kleine Eigenthümer, welche ihre eigenen Güter bewirthschafteten. Es gab Beispiele von ganzen Kirchspielen, die allein von dieser ehrwürdigen Classe von Menschen bewohnt waren. Aber unter mehreren üblen Wirkungen der unmässigen Leidenschaft zu Pachtungen, welche seit einigen Jahren überhand genommen hat, ist die Abnahme der Unabhängigkeit in dieser Gegend eine der auffallendsten. Die Eigenthümer bis dahin unabhängig und geschätzt, sahen Männer von geringer Classe durch den bei Pachtungen gemachten ausserordentlichen Gewinnst zu einem Vermögen gelangen, welches das ihrige überstieg, und mit einer Pracht leben, die ihren Vorfahren ganz fremd war. Sie wurden mit dem Einfachen ihrer bisherigen Lebensart unzufrieden und ergaben sich einer ausschweifenderen, die ihre Einkünfte überstieg, oder verkauften freiwillig ihre verhältnissmässig kleinen Erbgüter, um der Weise, oder vielmehr dem Unsinn der Zeit gemäss, grosse Pachtungen anzunehmen».

Unterpächter, ihr Kapital bei weitem vortheilhafter verwerthen lasse, als durch dessen beständiges Placement in eigenem Grundbesitz. Und in der That bewährt sich diese Erfahrung in England noch heute; einer der grössten jetzt lebenden Kenner[1]) seiner Agrikultur-Verhältnisse versichert, dass sehr viele Oberpächter, die sehr leicht Grundeigenthümer werden könnten, es nur deshalb unterliessen, weil sie, um als solche eines jährlichen Einkommens von 3000 Francs zu geniessen, ein Gut wenigstens im Werthe von 100,000 Francs besitzen müssten, während schon 30,000 Francs, in Landpacht- und Verpachtungen angelegt, eine Rente vom genannten Betrage gewährten.

Auch jene zu Speculationen nicht geneigten Freeholders, die so viel besassen, um von ihren Interessen behaglich leben zu können, gingen sehr gerne auf die Angebote der Nobility und Gentry ein, weil das seit Wilhelm III in England nothgedrungen[2]) eingeführte System der Staatsanleihen hier eine National- (keine Fürsten-) Schuld consolidirter Fonds geschaffen hatte, welche ohne Arbeit einen eben so hohen, und zeitweilig noch höheren Zinsertrag gewährte, als das in Landeigenthum angelegte Kapital, und zwar bei nicht geringerer Sicherheit, verknüpft mit grösserer Bequemlichkeit und der Vermeidung mancher, mit der Anlage in Immobilien verbundenen Uebelstände[3]). Erwägt man daneben noch die vielfachen Gelegenheiten zu vortheilhafter Verwerthung des Geldes, welche die seit dem Utrechter Frieden (1713) fast stetig zunehmende Blüthe der britischen Industrie und des britischen Handels bot, so wird man es eben nur ganz natürlich finden können, dass so viele kleine Grundbesitzer sehr gerne dazu bereit waren, in der berührten Weise sich in Oberpächter, in Fonds- oder Geldbesitzer zu verwandeln. Und wie häufig zumal letzte-

[1]) Lavergne in seinen trefflichen, auch im Folgenden mehrfach benützten, Aufsätzen: L'Economie rurale en Angleterre in der Revue des deux Mondes, Jahrg. 1853. Die hierher gehörende Stelle findet sich im ersten Merzheft S. 926.

[2]) Mac Culloch, Descript. and statistical Account of the British Empire T. II, p. 428.

[3]) «Diese Art Besitzer betrachten die Stocks als ein Stammvermögen, das sie für sich und ihre Familien aufbewahren wollen, auf der einen Seite das vollkommenste Vertrauen auf die Treue des Parlaments hegend, und auf der andern erwägend, was das Vermögen, das in Land und Häusern steckt, für Abzüge erleidet, welche Schwierigkeiten man oft beim Einziehen des Einkommens daraus hat, und wie viel Abgaben und Förmlichkeiten bei deren Uebertragung nöthig sind. Besitzen sie Fonds, so bekommen sie ihre Zinsen ohne Aufschub und werden nie in Processe verwickelt, bei Erbschaften ist die Vertheilung leicht, und in Testamenten lassen sich auch die bestimmtesten Verfügungen darüber treffen, ohne dass man fürchten darf, etwas daran versehen zu haben. Alle diese Folgen werden an unsern Einrichtungen erkannt, und die feste und unbedingte Beobachtung der Treue unserer Regierung hat ihnen ein so festes Vertrauen verschafft, dass Niemand sein Geld irgendwo für sicherer hält, als in unsern öffentlichen Fonds.» Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaues, d. Handels und der Finanzen S. 516 (der deutsch. Bearbeitung von Jakob, Leipzig 1823).

res bereits in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts geschehen, dürfte am sprechendsten daraus erhellen, dass England, welches noch gegen Ende des siebzehnten Seculums zu sieben und acht, ja bisweilen gar zu zehn Procent Geld hatte aufnehmen müssen, schon im J. 1727 im Stande war, die Zinsen des bei weitem grösseren Theiles seiner Nationalschuld von fünf auf vier, und im J. 1749 gar von vier auf drei Procent herabzusetzen; dass diese dreiprocentigen Papiere im J. 1756 Pari standen, und nachdem sie während des siebenjährigen Krieges auf 65 gesunken, nach Wiederherstellung des Friedens (1763) diesen hohen Cours nahezu (97) abermals erreichten [1]).

Daher denn die ausserordentliche Menge von Fonds- und Rentenbesitzern, von «Müssiggängern», welche festländische Besucher Albions, zu ihrem nicht geringen Erstaunen, schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dort überall, in Städten wie in Dörfern trafen [2]); daher die fortwährende auffallende Verminderung der Grundbesitzer, deren im J. 1816 in England und Wales im Ganzen nur noch 32,000 vorhanden waren, unter welchen sich zudem 6000 Korporationen und fast eben so viele Kollegien, Kapitel und Kirchspiele befanden, die einen Theil ihres Vermögens in Grundbesitz placirt hatten. Und noch während der nächsten Lustren hat die Zahl jener anhaltend beträchtlich abgenommen; im J. 1831 gab es in England und Wales, neben den erwähnten Korporationen und Kirchen, nur noch 7200 selbstständige Landeigenthümer, darunter 600 sehr reiche [3]).

Selbstverständlich hat dagegen eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Farmers, der Zeitpächter, Statt gefunden. Diese bildeten schon gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts einen so überwiegenden Theil der Agrikultur-Bevölkerung Albions, dass bereits damals [4]) der gemeine Sprachgebrauch jeden Landwirth, sowol den Eigenthümer ausgedehnter Ländereien wie die kleinen Freeholders, die Copyholders wie die eigentlichen Farmers, mit diesem letzteren Namen bezeichnete, und to farm der allgemein verständliche Ausdruck für Landwirthschaft treiben war. Doch würde Nichts irriger als eine Zusammenstellung dieser britischen Zeitpächter mit den italienischen oder den deutschen, Nichts

[1]) Mac Culloch a. a. O. II, 430. Historisches Portefeuille, Jahrg. 1782, Stück X, S. 1234. Pebrer, Hist. financière et Statist. génér. de l'Emp. Britan. T. I, p. 192 sq. (Paris 1834. 2 vols.)

[2]) (Küttner), Beiträge zur Kenntniss vorzügl. des Innern von England und seiner Bewohner VII, 63 (Leipzig 1791—1796. 16 Stücke).

[3]) Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa I, 2, 409.

[4]) Thaer, Einleitung zur Kenntniss der englischen Landwirthschaft Bd. I, S. 21 (der dritten Auflage, Hannover 1806. 3 Bde.).

irriger als der Glaube sein, dass deren Verhältnisse denen der Letzteren irgend wie ähnlich gewesen. Denn es gehört zu den merkwürdigsten, zu den ehrenvollsten Eigenthümlichkeiten Englands, dass gerade die Klasse seiner ländlichen Bevölkerung, welche die abhängigste schien und es auf dem Continente auch überall war, dort bereits in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zur angesehensten und wohlhabendsten sich emporgeschwungen hatte. Es war das allerdings zunächst die segensreiche Frucht der freien Institutionen, der trefflichen Regierung des Landes, die jedem Briten ausreichenden Schutz gegen Willkühr und Unterdrückung gewährte, aber doch auch sehr wesentlich dem tiefwurzelnden, in der Hauptsache freilich jenen entstammenden, Rechtsgefühle, der politischen und volkswirthschaftlichen Einsicht, und ganz besonders einer, im Folgenden noch näher zu erwähnenden, sehr löblichen alten Gewohnheit der britischen Aristokratie zu danken, die, hierin sehr unähnlich der des Continents, schon seit Jahrhunderten weder ihre Ehre noch ihren Vortheil in der Befugniss gewahrte, Bauern und Pächter prügeln, quälen und chicaniren zu dürfen. Darum hatte das Verhältniss der Farmers zu ihren Grundherren hier schon seit lange sich so gestaltet, dass beide Theile sich dabei wohl befanden, aber auch so ganz eigenthümlich, dass es mit der Stellung und Lage der Pächter in den Continentalstaaten in keiner Hinsicht verglichen werden kann, und die gebräuchliche deutsche Uebersetzung: Zeitpächter für: Farmers eine nichts weniger als glücklich gewählte ist, da sie nur sehr uneigentlich das bezeichnet, was jene waren

Sie zerfielen schon in der hier in Rede stehenden Zeit, d. h. im Beginne des achtzehnten Jahrhunderts, gleich wie in der Gegenwart, in drei Klassen[1]). Die erste bildeten die sogenannten Gentlemen-Farmers, eine Mischung von Grundbesitzern, Güterspeculanten und Pächtern; man würde das, was sie eigentlich waren, noch nicht einmal erschöpfend bezeichnen, wenn man sagte, dass sie eine Mischung von deutschem Landjunker und deutschem Bauer gewesen. In der Regel waren es ursprünglich grössere oder kleinere Pächter, die im Laufe der Jahre so wohlhabend geworden, dass sie neben ihrer Pachtung nicht nur bald mehr bald minder bedeutende Ländereien eigenthümlich erwerben, sondern auch von den

[1]) Das Folgende ganz nach den trefflichen Monographien Marshalls: The rural Economy of the Midland Counties (London 1790. 2 vols.); the rur. Econ. of Glocestershire (Ebendaselbst second edit. 1796. 2 vols.), und of the Southern Counties (Ebendas. 1798 2 vols.); seine älteste über Norfolk war mir nur in der angeführten deutschen Uebersetzung des Grafen Podewils zugänglich. Ueber Manches, was Marshall trotz seiner hiernach leicht zu bemessenden Weitschweifigkeit im Dunkeln lässt, gibt Küttner in seinen angeführten Beiträgen VII, 60. 82 ff. willkommne Aufschlüsse.

grossen adeligen oder geistlichen Grundherren beträchtliche Gütercomplexe im Ganzen pachten, übernehmen konnten, die sie dann theils selbst bewirthschafteten, theils an kleinere Pächter im Einzelnen wieder austhaten. Die zweite Klasse bestand lediglich aus Güter- oder vielmehr Pacht-Speculanten im Grossen, d. h. aus Leuten die weder Grundbesitzer noch Selbstbewirthschafter, sondern Uebernehmer des ganzen Landbesitzes eines Lords, einer Corporation u. s. w. waren, welchen sie dann ebenfalls wieder kleineren Pächtern im Einzelnen überliessen. Obwol nun diese Oberpächter lediglich von dem Gewinne lebten, und auch gar oft reich wurden, welchen sie von diesem En-gros- und En-détail-Verkehr mit fremdem Grundeigenthum zogen, obwol sie nun eben deshalb anderwärts, wie z. B. in Spanien[1]), nur zu gewöhnlich zu einem wahren Fluche ihrer Unterpächter, der eigentlichen Bewirthschafter des Bodens ausarteten, verdankte Britanniens Landwirthschaft doch gerade vornehmlich ihnen den gewaltigen Aufschwung, welchen sie seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts genommen, und namentlich den unschätzbaren Gewinn der Vereinigung der Vortheile des grossen mit denen des kleinen landwirthschaftlichen Betriebes.

Denn diese En-gros-Pächter, diese Uebernehmer von mehreren, und nicht selten vielen Hunderten Acres Land waren selbstverständlich Leute, die über eine ansehnliche Kapitalkraft, diese besonders dem Landbau so unentbehrliche Ergänzung der Menschenkraft verfügten, die darum auch auf die Verbesserung der Felder, der Viehzucht und anderer Dinge erkleckliche Summen verwenden konnten, und in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse auch verwendeten, indem die Kosten dieser Amelierationen durch den höheren Pachtschilling, den sie alsdann von den Unterpächtern dafür erhielten, in der Regel reichlich ersetzt wurden. Dadurch sind diese Oberpächter den Besitzern grosser Fabriken sehr ähnlich geworden; sie erfanden, entdeckten, versuchten gar Vieles, was eine wenn auch noch so grosse Menge kleiner Landleute, deren jeder nur einige Acres zu pachten vermochte, nimmer hätten erfinden, entdecken, versuchen können. Mit diesem gewichtigen Vortheile der Zuwendung einer so bedeutenden Kapitalkraft paarte sich ferner der nicht geringe, dass der Vorgang der grossen Pächter den Nacheifer der kleinen[2]),

[1]) Vergl. oben S. 58.

[2]) «Im Durchschnitt sind sie», bemerkte schon Thaer a. a. O. Bd. II, Abthlg. II, S 57 hinsichtlich dieser kleinen Farmers, «aufgeklärter über ihr Gewerbe, als teutsche Landwirthe, selbst Gutsbesitzer, grosse Pächter und Verwalter nicht ausgenommen. Sie haben nicht nur darüber gelesen, sondern auch Reisen durch's Königreich in landwirthschaftlicher Hinsicht gemacht, und von besseren Methoden und Werkzeugen das mitgebracht, was ihnen nutzbar schien.»

meist ihrer Unterpächter, weckte, auch diese zu fortwährendem Nachsinnen und rastlosen Verbesserungsversuchen anspornte. Und sie fanden sich dazu um so mehr aufgefordert, da ihr eigener Mangel an Mitteln kein unübersteigliches Hinderniss bildete, indem die Oberpächter, gegen angemessenen Antheil am Gewinn, in solchen Fällen stets gerne aushalfen.

Vornehmlich daher rührte es, dass Britannien schon zu einer Zeit das Mutterland der rationellen Landwirthschaft werden konnte, wo diese fast in allen Staaten des Continents überhaupt noch so sehr im Argen lag. Wie mächtig zumal das letztere Moment, diese frühzeitige Beseitigung eines der gewaltigsten Hindernisse, welche auf dem Festlande der Verwerthung des Scharfsinnes, der Kenntnisse, der Verbesserungs- und Unternehmungslust des kleinen Oekonomen sich entgegenstemmten — des Mangels an Kapital, zu dem frühzeitigen Flor der britischen Landwirthschaft beigetragen hat, mag ein sehr prägnantes Beispiel veranschaulichen. Robert Bakewell, der berühmte, im J. 1726 geborne und im J. 1795 als Millionair gestorbene[1]), Viehzüchter, der besonders durch seine Verbesserung[2]) der Schaf-Racen sich um sein Vaterland ein Verdienst erworben hat, kaum weniger gross als das seiner Zeitgenossen Arkwright und Watt, der Verbesserer der Baumwollenspinn- und der Dampfmaschinen, war ursprünglich ein in sehr bescheidenen Verhältnissen lebender Pächter zu Dishley in Leicestershire, dem es erst nach vielen misslungenen Versuchen und schweren Opfern glückte, England mit jenen unvergleichlichen Dishley-Schafen zu beschenken, die seinen Landwirthen einen so enormen, fast unberechenbaren Gewinn gebracht haben. Würde aber ein Mann von ursprünglich solch' geringem eigenen Vermögen wie Robert Bakewell unter anderen Verhältnissen, in einem andern Lande wol die Mittel gefunden haben, über die Hindernisse zu triumphiren, welche die Unzulänglichkeit der eigenen Geldkräfte der Ausführung seiner genialen Idee, seiner originellen Methode entgegenwälzte?

Die dritte Klasse der Farmers bestand theils aus den mehrerwähnten Unterpächtern, theils aus kleineren Landwirthen, die von den grossen Gutsbesitzern direkt so viele Grundstücke mietheten, als sie selbst bewirthschaften konnten. Nicht selten waren es auch ehemalige Tagelöhner, die sich so viel erworben, dass sie einen solchen kleinen Pachthof zu übermen vermochten[3]). So wenig jene nun von ihren Oberpächtern Unterdrückung, Missbrauch der Gewalt zu fürchten hatten, welche ihnen die

[1]) Biographie nouvelle des Contemporains T. II, p. 48.

[2]) Darüber sehr ausführlich Marshall, Midland Counties I, 382 sq und Thaer, Einleitung Bd. I, S. 550 und Bd. III, SS. 637. 758 ff.

[3]) Thaer Bd. I, S. 27.

Verhältnisse verliehen, so wenig auch die Bauern, welche die unmittelbaren Pächter der grossen Landeigenthümer waren; Alles, was diese, neben der Entrichtung des vertragsmässigen Pachtschillings forderten, bestand in freundlicher Berücksichtigung ihrer Candidaten bei den Parlamentswahlen. Dieser, der britischen Aristokratie zu so hoher Ehre gereichende, Umstand erhellt am sprechendsten aus der unbestreitbaren Thatsache[1]), dass ein grosser Theil der am besten angebaueten Grafschaften Englands solche waren und noch sind, die schon seit langer Zeit von der gleich näher zu erwähnenden Gattung von Pächtern bewirthschaftet wurden und noch werden, die von der Willkühr ihrer Grundherren am abhängigsten erscheinen.

Man hat den eigentlichen Grund dieses erfreulichen Verhältnisses zwischen Gutsherren und Pächtern in England darin zu finden vermeint, dass dort die Pachtverträge in der Regel auf lange Zeit abgeschlossen worden und würden. Die Folgerung könnte zutreffend sein, wenn es mit der Thatsache, welche sie voraussetzt, seine Richtigkeit hätte. Dem ist aber nicht so, die Wahrheit vielmehr[2]), dass schon im achtzehnten Jahrhundert einjährige Contracte die gewöhnlichsten waren und es in einem sehr grossen Theile Englands heute noch sind[3]), die auf längere Zeit zu den Ausnahmen gehörten, oft genug aber gar keine[4]) schriftlichen Verträge zwischen den Grundbesitzern und Pächtern existirten, und in vielen Gegenden Albions auch jetzt noch nicht existiren[5]), dass deren Verhältniss nur ein auf Willkühr gestelltes, ein sogenanntes at will war und ist, d. h. jeder der beiden Contrahenten konnte es nach sechs Monate vor-

---

[1]) Von einem offenbar sehr sachkundigen Kritiker gelegentlich der Besprechung der bekannten Schrift Raumers über England hervorgehoben in d. Edinburgh Review, April 1836, p. 212.

[2]) Wie man namentlich aus Marshalls angeführten Monographien ersieht. So z. B. Midland Counties T. I, p. 16: Farmers, *in general* still remain *at will*, and the occupiers, though large and many of them opulent, still appear fatisfied with this species of possession. — Southern Counties T. I, p. 27: The Species of Tenancy, *most prevalent at present*, is that of the tenants holding their farms *at will, or from year to Year;* especially on the larger estates. — Glocestershire T. I, p. 20: The Tenancy is various: *much* of the vale remains *at will*. Norfolk Bd. I, S. 117: «Pachtungen auf eine bestimmte Zeit, oder von Jahr zu Jahr sind die gewöhnlichsten. Contracte von Jahr zu Jahr sind besonders unter den kleineren Pächtern sehr gebräuchlich.»

[3]) Loudon, Encyclopaedia of Agriculture p. 764 (third Edit. London 1835). Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1853, Mars, p. 1142.

[4]) The tenant *holding at will* is without any legal contract or written agreement. Loudon a. a. O.

[5]) In *many parts* of England *leases are almost entirely unknown*, and it is believed that the practice of granting them is on the decline. Mac Culloch, Account of the British Empire I, 459.

*

her erfolgter Kündigung auflösen, sobald es ihm gefiel und gefällt[1]). Woher also die in Rede stehende Erscheinung?

Ich fürchte nicht zu irren, wenn ich sie, nebst von den bereits oben angedeuteten Momenten, ganz besonders von der löblichen alten Sitte des britischen Adels herleite, auf dem Lande mitten unter seinen Pächtern zu leben. Der alten Germanen bekannter Widerwille gegen den Aufenthalt innerhalb dumpfer Städte hat sich bei keiner der Nationen, die von ihnen abstammen, so scharf ausgeprägt fortgepflanzt, wie bei Albions Söhnen, welche ja überhaupt die Eigenthümlichkeiten ihrer Stammväter, die guten wie die schlimmen, wegen ihrer insulären Abgeschlossenheit durch so viele Jahrhunderte am reinsten bewahrt haben. Die Einzigen, die der Vorliebe zumal des englischen Adels für das Landleben mit Erfolg hätten entgegenwirken, ihn nach der Hauptstadt hätten ziehen können, die Könige, besassen keine Aufforderung dazu, weil die Aristokratie des Inselreiches schon seit den Tagen Heinrichs VII und Heinrichs VIII den Beherrschern nicht mehr gefährlich, für diese mithin auch kein Anlass vorhanden war, sich des Mittels zu bedienen, durch dessen consequente Anwendung Philipp II von Spanien, Richelieu und Ludwig XIV ihren noch immer gefürchteten Adel gezähmt und unschädlich gemacht haben. Wie wenig selbst die ausgezeichnetsten und scharfsichtigsten Träger der britischen Krone das angedeutete Bedürfniss empfanden, erhellt am sprechendsten aus einer von der Königin Elisabeth, dieser eben so kleinen Frau als grossen Fürstin, erzählten charakteristischen Anekdote. Als diese nämlich einst die Edeln des Landes von ihren Schlössern nach der Hauptstadt strömen sah, lud sie selbe ein, dorthin zurückzukehren, weil sie dort grösserer Freiheit und grösserer Bedeutung sich erfreuen würden! «Betrachtet,» sprach sie zu ihnen, «diese um Londons Hafen zusammengedrängten Schiffe, die, wie sie segellos und müssig daliegen, eben so unnütz wie ohne Ansehen sind. Sobald sie aber wieder die Wogen der Meere frank und fröhlich durchschneiden, stiftet ein jedes von ihnen Nutzen, fühlt es sich unabhängig, stolz und mächtig.»

War der unbegränzte Hochmuth, mit dem der Adel Frankreichs, wie überhaupt der meisten Continentalstaaten, bis zu den gewaltigen Revolutionsstürmen der Neuzeit auf das Landvolk herabsah, seine Miss-

[1]) «Ohne Zweifel,» bemerkt Thaer a. a. O. Bd II, Abth. II, S 74, «stammt diese Einrichtung noch aus jenen finstern Zeiten her, wo man den Ackerbau als ein sclavisches, kunstloses Gewerbe betrachtete, und es unter der Würde eines Ritters hielt, mit einem Bauern einen förmlichen Contract zu schliessen, und ihn, wenn er dessen Bedingungen erfüllte, frei und unabhängig auf seinen Gütern zu sehen.»

handlung und Unterdrückung desselben gutentheils Frucht seiner perpetuellen Entfernung vom Lande, dem Umstande beizumessen, dass sein stetes üppiges Genussleben in den Hauptstädten ihm nur Sinn für dieses liess, ihn mit der grössten Verachtung des Landlebens und damit auch derjenigen erfüllte, die es führten, so konnte es nicht fehlen, dass die so entgegengesetzte Lebensweise der englischen Aristokratie auf deren Würdigung und Behandlung des Bauernstandes auch die entgegengesetzte Wirkung äusserte. Nicht leicht verachtet, und noch weniger behandelt der nur einigermassen gebildete Mensch diejenigen übel, unter welchen er aus freier Wahl fortwährend lebt; selbst der entschiedenste Egoist ist dazu wenn auch nicht zu gut, doch zu klug. Eben darum war auch das oben (S. 156) erwähnte, eine so rühmliche Ausnahme von dem seiner übrigen französischen Standesgenossen zeigende, Verhältniss des Adels der Vendée zu seinen Pächtern in England schon seit lange die Regel, und die Aehnlichkeit zwischen einem französischen Seigneur und einem britischen Lord of the Manor oder Landlord, namentlich des achtzehnten Jahrhunderts, in dem Betreff nicht grösser wie die zwischen einem Dreieck und einem Ei. Gleich dem Edelmanne der Vendée lebte auch dieser[1]) als Vater und Freund in der Mitte seiner Pächter, die gleichsam einen Theil seiner Familie bildeten, sorgte er für die Erziehung und das Fortkommen ihrer Kinder, für die Pflege und Heilung ihrer Kranken, übte er überhaupt, in sittlicher wie in materieller Hinsicht, einen sehr wohlthätigen Einfluss[2]) sowol auf das herangewachsene wie heranwachsende

[1]) Küttner, Beiträge VII, 80 f.

[2]) Noch aus der Gegenwart erzählt von diesem Glyde in seiner ungemein instructiven Monographie: Suffolk in the nineteenth Century, physical, social, moral, religious and industrial (London 1853) p. 331 folgendes merkwürdige Beispiel: If more testimony on this point is needed, we would refer to the villages of Wickham-Market and East Bergholt, as affording striking proofs *of the value of resident gentry to the poor inhabitants of a village, and the consequent moral influence upon the people.* These villages are nearly equal in size, are both in the heart of agricultural districts, and are in no ways dependent on the general fluctations of trade or manufactures; yet, strange to say, Wickham-Market *has in five years sent 25 prisoners for trial, and East Bergholt only 5.* Such an extraordinary discrepancy in the criminal tendencies of the two populations arrested our attention, and induced us to seek the cause. The result of our inquiries may be briefly summed up. The laborers of East Bergholt were better paid, *there was a good deal of field work for boys, and owing to the number of resident gentry, frequent employment for women,* who either go out washing or charing, or took in needlework to do at home, thus earning from two to four shillings weekly; and, indeed, the collected earnings of many families averaged nearly twenty shillings per week for six months of the year. From 80 to 100 boys and girls *belonged to a penny clothing club, in which the money was doubled by resident ladies and gentlemen,* and laid out in substantial wearing apparel. From six to eight bushels of coals were also annually distributed to the poor belonging to the parish, and three bushels to those who did not so belong..... These facts show that the

Geschlecht aus. Trotz der meist einjährigen oder at will Pachtungen war die Vertreibung eines Pächters, oder unbillige Steigerung des Zinses doch überaus selten, und zwar deshalb schon, weil ein Gutsherr, der dies oder jenes ohne die triftigsten Gründe gethan hätte, sich die ganze Gegend zum Feinde, alle seine Farmers rebellisch gemacht haben würde[1]). Daher gab es deren nicht wenige, die noch auf demselben Stück Land sassen, welches ihre Vorfahren seit länger als einem Jahrhunderte inne gehabt; daher kam es denn auch, dass der englische Pächter, obwol die liegenden Gründe nicht ihm gehörten, sie doch gewissermassen als die seinigen, als erb- und eigenthümliche betrachtete, aber auch behandelte, ihrem Anbau eine ganz andere Sorgfalt widmete, als sonst von blossen Miethern sich erwarten liess.

Und nicht weniger vortheilhaft als dies Moment ist der bäuerlichen Bevölkerung wie der Bodenkultur Albions der Umstand geworden, dass durch den habituellen Aufenthalt so vieler, und namentlich der begütertsten Familien der Aristokratie auf dem Lande jener reichströmende dauernde Erwerbsquellen eröffnet wurden. Während in Frankreich, Spanien, Italien und noch so manch' anderen Staaten, besonders im achtzehnten Jahrhundert, die Steuern, Pachtgelder u. s. w. des Landmannes von den grossen Gutsbesitzern im prunkvollen Sündenleben der Residenzen vergeudet wurden, während der Luxus von Paris, Madrid, Neapel u. s. w. der Abgrund war, der den sauern Schweiss der Bauern ohne den mindesten Nutzen für diese selbst fort und fort verschlang, wanderte ein sehr beträchtliches Quantum der Einnahmen des britischen Adels von seinen Pächtern, durch dessen gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Lande während des grössten Theils des Jahres und den Luxus des Landlebens, wieder in die Taschen derselben. Dazu kamen noch die wohlthätigen Wirkungen des mächtigen Spornes der Eigenliebe. Ein britischer Edelmann, der während so vieler Monate auf seinen Gütern residirte, dort die Besuche so vieler Freunde und Bekannten empfing, würde sich ganz entsetzlich blamirt haben, wenn diesen dort der widrige Anblick verfallender Pächter-Wohnungen, schlechter Wege, vernachlässigter Felder, elenden Zugviehs u. s. w. entgegengetreten wäre. Darum setzte jeder ächte Sohn Altenglands seine Ehre darein, seinen Besuchern überall das Gegentheil zu zeigen, und half gern aus eigenen

people of East Bergholt were furnished with the means of providing for themselves, and from the absence of many of these conditions at Wikham-Market, the morality and circumstances of the inhabitants were far nearer zero, and they augmented the criminal calendar in a far greater ratio.

[1]) Thaer, Einleitung z. Kenntniss d. englischen Landwirthschaft Bd. I, S. 22.

Mitteln nach, wenn die seiner Farmers dazu nicht ausreichten. Auf helle, freundliche, gut eingerichtete Wohnungen nicht nur dieser, sondern auch ihrer Arbeiter und Tagelöhner[1]), auf gut bestellte Felder u. s. w. hielt ein englischer Lord oder sonstiger grosser Grundherr eben so viel, als ein französischer Seigneur auf ein schönes Hotel und dessen brillante Einrichtung in Paris.

Sehr natürlich mithin die ungemeine Ueberlegenheit der britischen Landwirthschaft[2]) über die aller Continentalstaaten schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und ihre fortwährend steigende Blüthe, die nicht minder gross, wenn schon weniger bemerkt, weil weniger augenfällig war[3]), als der wachsende Flor des englischen Handels und der englischen Industrie. Es ist ein auf dem Continent nur zu ge-

---

[1]) Diese wohnten und wohnen noch in der Regel nicht bei den Pächtern, sondern in eigenen kleinen Häusern, Cottages genannt, Hütten (Huts) heissen nur die schlechtesten. Von diesen englischen Tagelöhner-Cottages und den Verhältnissen ihrer Bewohner gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts gibt Küttner a. a. O. VII, 94 folgende Schilderung: «Diese Häuser sind äusserst klein aber reinlich, und ich habe mich oft an dem Glanze ihres hölzernen, kupfernen und zinnernen Geräthes ergötzt. Mehrentheils findet man denn doch darinne einen Tisch von Eichenholz, eine Wanduhr, eine Schreibkommode von Eichenholz, auch wohl von Mahagony, denn der Engländer, selbst der ärmste, duldet wenn es nur immer möglich ist, kein ganz schlechtes Hausgeräthe. Selbst Bodenteppiche habe ich in den besseren derselben gesehen. Auch sind sie (die Tagelöhner) eigensinnig in ihrem Brode, und es ist mehrentheils vom schönsten Weiss. Braunes Brod wollen sie in vielen Theilen von England durchaus nicht essen, und das braune Roggenbrod, das man in Sachsen auch oft auf besseren Tafeln sieht, ist hier so verachtet, dass man gar keins bäckt. Ausserdem dass sie für andere arbeiten, pachten viele dieser Leute nebenher ein Stückchen Land von irgend einem Pachter.»

[2]) — «die seit so langer Zeit ein Gegenstand der allgemeinen Bewunderung und oft der verunglückten Nachahmung gewesen,» äusserte schon im J. 1797 Graf Podewils in der Vorrede zu seiner deutschen Uebersetzung von Marshalls Beschreibung der Landwirthschaft in Norfolk.

[3]) Nach der sehr richtigen Bemerkung des ungemein sachkundigen Verfassers des trefflichen, im Folgenden viel benützten, Aufsatzes: Progress and Present State of Agriculture in England im zweiundsechzigsten Bande (January 1836) der Edinburgh Review p. 319: But how paradoxical soever the assertion may at first sight appear, we are not sure that the improvement and extension of manufactures (since 1760) can, all things considered, be truly said to have materially exceeded the advances made in agriculture. The results of manufacturing and commercial improvement — the great towns, the factories, warehouses, docks, and other vast etablishments, and the increase of population and of wealth to which they give birth — arrest the attention of every one, and impress the mind with the most exalted ideas of their productive powers and capacities. Compared with them, the results of the most improved and skilful agriculture escape the public attention. They are spread over a wide surface; they have nothing striking or imposing about them; a crop of three quarters an acre does not appear very different from one of four quarters; and a country imperfectly cultivated, especially if it be well wooded, may seem, to a common observer, to be little inferior to, if it do not surpass, one that is cultivated in the most approved and efficient manner.

wöhnlicher Irrthum, Albions in fast fabelhafter Progression sich fort und fort mehrenden Reichthum hauptsächlich von seiner kolossalen Handels- und Fabrikthätigkeit herzuleiten. Denn die Mutter dieser war[1]) die Landwirthschaft im weitesten Umfange; dass man dies dort frühzeitig erkannte und über die sorgsame Pflege der Töchter auch später die der Mutter nicht vernachlässigte, ist die eigentliche Quelle der angedeuteten Erscheinung. England ist bis zur Gegenwart mindestens eben so bedeutend, wenn nicht noch bedeutender als Ackerbau und Viehzucht treibender, wie als Handels- und Fabrik-Staat geblieben[2]).

Dieser eminente Aufschwung der Landwirthschaft in England, seitdem dasselbe wie der freieste und von gewaltsamen Umwälzungen am meisten verschont gebliebene, wie der am besten regierte, so auch der Staat in Europa geworden ist, der jedem Eigenthume und jeder Arbeit den kräftigsten Schutz gewährte[3]), erhellt nun einmal ganz unwidersprechlich aus der stetigen und ausserordentlichen Zunahme seiner Bevölkerung bereits im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts. Während Frankreich z. B., wie oben (S. 174) erwähnt worden, gegen dessen Ende nur ein Viertel mehr Einwohner zählte, als im Beginne desselben, lebten in England und Wales (von welchen allein hier die Rede

[1]) Wie schon Thaer, a. a. O. Bd. II, Abtheil. II, S. 161 sehr treffend bemerkte. «Schon von dieser Seite betrachtet,» äussert er unter anderen, «liesse sich behaupten, dass Landwirthschaft der erste Stamm des englischen National-Reichthums sei. Doch wir wollen den Manufacturen, dem Handel und der Seemacht ihren Werth keineswegs absprechen. Aber war nicht die Landwirthschaft ihre einzige Mutter, ihre erste Ernährerin? Würde sich die Bevölkerung bei dem Zustande, worin sich der Ackerbau vor dieser Epoche befand, je so haben vermehren können, dass Manufacturen, Kunstfleiss und Schiffahrt empor gekommen wären? Ackerbau erzeugte, Ackerbau ernährte, Ackerbau erzog das ganze Volk zur Arbeitsamkeit und Ausdauer. Er verschaffte den Städten, den Schiffen, den neuen Colonien die Nahrungsmittel zu mässigen Preisen. Die Kornausfuhr gab den Matrosen Beschäftigung und vermehrte die Anzahl der Schiffe, trug also auch von dieser Seite dazu bei, die Seemacht zu ihrer gegenwärtigen Höhe zu bringen ..... Landwirthschaft und Manufacturen gehen nur Hand in Hand sicher vorwärts. Sie müssen mit gleicher Sorgfalt vom Staate gepflegt, in gleicher Höhe und Kraft neben einander erhalten werden. Um eins zu heben, das andere niederdrücken wollen, heisst: einen Fuss lähmen, damit der andere besser fortschreiten könne.»

[2]) Wie daraus erhellt, dass nach der Schätzung eines sehr sachkundigen Beurtheilers von 1833 mehr als die Hälfte alles britischen Kapitals, nahe an zwei Milliarden Pfund Sterling, est consacré à l'agriculture. Pebrer T. II, p. 19. Vergl. noch Meidinger, das britische Reich in Europa S. 92 (Leipzig 1851).

[3]) Mit gerechtem Stolze durfte darum auch schon Colquhoun, Ueber d. Wohlstand, d. Macht und Hülfsquellen d. britisch. Reichs Bd. I, S. 31 (a. d. Engl. v. Fick, Nürnberg 1815. 2 Bde 4) bemerken: «In den britischen Besitzungen ist diese Sicherheit (des Eigenthums) vielleicht fester bestimmt, als in irgend einem Lande der Welt. Der Schutz, der jeder Art von Eigenthum, im Verlaufe von Menschenaltern erworben, zugesichert ist, hat der Industrie einen Antrieb und Schwung gegeben, der gewiss nie bei irgend einer Nation oder irgend einem Reiche, in alten oder neuen Zeiten, gefunden worden ist».

ist) im J. 1700: 5,134,516; im J. 1750: 6,039,684; im J. 1780: 7,814,827; im J. 1790: 8,540,738 und im J. 1800: 9,187,176 Menschen [1]). Eine Zunahme, relativ betrachtet, kaum weniger bedeutend, als die noch belangreichere, aber in dieser Proportion nicht mehr so vereinzelt stehende, der genannten Länder in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunders. England und Wales hatten nämlich im J. 1811: 10,164,256; im J. 1821: 12,000,236; im J. 1831: 13,896,797; im J. 1841: 15,914,148 und im J. 1851: 17,927,609 Bewohner [2]). Die beiden Länder zählten also z. B. im J. 1831 fast acht Millionen, d. h. etwa Einhundertunddreissig Procent mehr Einwohner als im J. 1750. Höchst wahrscheinlich bleibt man eher noch unter der Wahrheit, als dass man zu hoch greift, wenn man [3]) annimmt, dass jeder Brite im J. 1831 durchschnittlich für acht Pfund Sterling Brodfrüchte jährlich consumirte. Denn der grösste Theil von Albions Kindern, und zwar nicht bloss der wohlhabenderen, sondern selbst der ärmeren Klassen, genoss damals schon, wie jetzt, nur gutes, festgebackenes Weizenbrod, welches man in Deutschland «Kuchenbrod» nennen würde; in Nordengland allein war und ist Gersten- oder Haferbrod die Nahrung der ärmeren Bevölkerung [4]). Der beregte Verbrauch allein würde mithin schon eine jährliche Steigerung nur der Getreide-Produktion in den fraglichen Ländern selbst — denn dass und warum? die Einfuhr aus anderen hier nicht in Betracht kommt, werden wir sogleich erfahren, — im Betrage von mehr als sechzig Millionen Pfund Sterling zwischen dem Anfangs- und Ausgangsjahre des beregten Zeitraumes, d. h. um das Doppelte des gleichzeitigen jährlichen Werthes [5]) aller brittischen Baumwoll-Manufakturen ergeben.

Allein zu dieser gewaltigen Vermehrung der menschlichen Getreide-Consumenten war, was von dem eminenten Aufschwung der Landwirthschaft Albions ein zweites sehr sprechendes Zeugniss gibt, noch eine ungleich grössere derer aus dem Thierreiche gekommen. So besassen England und Wales z. B. schon in den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts mindestens drei bis vier Mal so viel Pferde als um die Mitte des vorigen [6]). Da dieselben nun schon damals, wie jetzt,

---

[1]) Edinburgh Review l. c. p. 320. Mac Culloch, Account of the British Empire, T. I, p. 399.

[2]) Mac Culloch a. a. O. I, 400.

[3]) Mit dem erwähnten Anonymus des Edinburgh Review p. 320 sq.

[4]) Meidinger a. a. O. S. 81. Vergl. Anmerkung 4 auf Seite 314.

[5]) Nach Baines, History of the Cotton Manufacture in Great Britain (London 1835) belief sich dieser im J. 1833 auf 31,338,693 Pfund Sterling.

[6]) Nach dem erwähnten Edinburgh Reviewer, der p. 322 noch bemerkt: In Lanca-

zumeist [1]) mit Hafer und Gerste, Luxuspferde und Renner auch mit Weizen gefüttert wurden, da ein Pferd durchschnittlich mindestens zehn Quarters Hafer oder Gerste jährlich consumirt [2]), so resultirt nur aus der beregten Vermehrung des englischen Pferdebestandes von der Mitte des vorigen bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ein jährlicher Mehrverbrauch von zehn Millionen Quarters Getreide. Nun war die Einfuhr desselben aus fremden Staaten in jedem der vier Jahre vom Juli 1831 bis Juli 1835 sogar bei nur theils guten und theils mittelmässigen Ernten so höchst unbedeutend [3]), dass sie gar nicht in Betracht kommen kann, und die aus Irland betrug in der fraglichen Zeit jährlich nie über 2,600,000 Quarters. Hieraus folgt, dass schon allein die Getreide-Produktion in England und Wales so ausserordentlich gestiegen, dass dort selbst bei nur theils guten, theils mittelmässigen Ernten, nicht nur genug Getreide gewonnen wurde, um den ganzen Bedarf ihrer um einhundertunddreissig Procent vermehrten, und ungleich besser als früher genährten [4]) Bevölkerung, sondern auch um drei Viertel des Bedarfs ihres so ausserordentlich erhöheten Reichthums an Rossen selbst zu decken. Welches andere europäische Land kann sich noch eines solch' eminenten Aufschwunges seiner Agrikultur rühmen?

Was denselben aber ganz besonders merkwürdig und lehrreich macht, ist einmal der Umstand, dass der Boden Altenglands sich keineswegs sonderlicher Güte und Fruchtbarkeit erfreut, in der Hinsicht nicht nur von dem Italiens, sondern auch von dem Frank-

shire, the West Riding of Yorkshire, and all the manufacturing districts, the increase in the number of horses has been almost as great as the increase of manufactures; and this also has been the case in London and in all the large towns. We are quite sure that we are within the mark when we say that there are at this moment in Edinburgh, Glasgow, and Dundee, upwards of *twenty-five* horses for every one that belonged to them in 1760.

[1]) Loudon, Encyclopaedia of Agriculture p. 1005.

[2]) Mac Culloch I, 494.

[3]) Schubert, Handbuch d. allgem. Staatskunde v. Europa, I, 2, 420.

[4]) Out of the 6,000,000 of people in England and Wales in 1760, Mr. Charles Smith tells us that 888,000 were fed on rye. But at present we are quite sure there are not 50,000 who use that species of grain. The rye eaters have universally almost been changed into wheat eaters, and except in the county of Durham, where a mixture of wheat and rye, called maslin, is grown the culture of rye is almost unknown. Nearly the same may be said of the consumption of barley. In the northern counties of England, at the middle of last century, and for long after, very little wheat was used. In Cumberland, the principal families used only a small quantity about Christmas. The crust of the goose pie, with wich every table of the county is then supplied, was, at the period referred to, almost uniformly made of barleymeal. But no such thing is now ever heard of even in the poorest houses. Almost all individuals use wheaten bread, at all times of the year. It is, in fact, the only bread ever tasted by those who live in towns and villages, and mostly, also, by those who live in the county. It has been the same every where throughout the Kingdom. Edinburgh Review l. c. p. 323.

reichs[1]) und Deutschlands bei weitem übertroffen wird; dann die Thatsache, dass die Landwirthschaft in keinem andern Reiche der Christenheit schon seit lange so schwere Lasten zu tragen hatte und noch hat, als in Britannien. Da ist zuvörderst die Armentaxe, zum Theil eine schlimme Bescheerung der Reformation. König Heinrich VIII sah sich nämlich durch die grosse Unzufriedenheit, welche die Aufhebung der Klöster und der damit verknüpfte plötzliche Verlust der von ihnen ausgetheilten Almosen unter den bisherigen Empfängern derselben hervorrief, und die daher rührenden Volksaufstände in verschiedenen Theilen des Reiches um so dringender aufgefordert, mittelst der öffentlichen Wohlthätigkeit ihnen Ersatz zu gewähren, da auch die gleichzeitige Steigerung des Preises aller Lebensmittel dazu gebieterisch mahnte. Seine diesfälligen, im J. 1536 getroffenen Anordnungen[2]) sind endlich (1601) von seiner Tochter, der Königin Elisabeth, durch eine mit Recht viel gepriesene und in der Hauptsache noch heute geltende legislative Massnahme ergänzt, oder vielmehr ersetzt worden, welche in jeder Gemeinde des Landes entweder wöchentlich oder in sonst passenden Zeiträumen, durch Schätzung eines jeden darin wohnenden Besitzers von Immobilien oder Zehnten, die Sammlung von Geldbeiträgen verfügte, die hinlänglich wären, um einen Vorrath von Flachs, Hanf, Wolle u. s. w. zur Beschäftigung der noch kräftigen Armen anzuschaffen, ferner um denen, die untüchtig zur Arbeit seien, Unterstützung zu gewähren und endlich für den Unterricht der Kinder zu sorgen.

Theils durch die Ungeschicklichkeit der jährlich wechselnden Armenaufseher, die nicht nach ihrer Tauglichkeit, sondern der Reihe nach in den Gemeinden gewählt wurden[3]), theils wegen der nur zu gewöhnlichen Nachlässigkeit bei einer ungenügend controlirten Verwaltung öffentlicher Gelder wurde jene weise Acte der grossen Königin nach und nach so modificirt, dass man in ihr die Verpflichtung fand, sowol den Armen, die keine Arbeit hatten, solche zu verschaffen, wie auch denjenigen, die Kinder, in theueren Zeiten aber keinen ausreichenden Verdienst besassen, eine zur Ausgleichung des Missverhältnisses zwischen den gestiegenen Brodpreisen und ihren Löhnen genügende Zulage zu ge-

---

[1]) Eine sehr interessante Parallele des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit Frankreichs und Englands giebt Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1853, Janvier, p. 263 sq.

[2]) Näheres über diese wie über Englands Armengesetze überhaupt bei Mac Culloch, Account II, 638 sq. und Lowe, England nach sein. gegenwärt. Zustande des Ackerbaues u. s. w. S. 335 f., deren Angaben den folgenden durchweg zu Grunde liegen.

[3]) Schweitzer, Darstellung d. Landwirthschaft Grossbritanniens I, 129.

währen. Solchergestalt wurde die englische Armentaxe mithin etwas ganz Anderes, als das, was die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten des Continents sind. Während diese, selbst in der wegen der Trefflichkeit derselben so lange berühmten niederländischen Republik, doch nur mittellose Alte und Gebrechliche, oder solche, die sich in der äussersten Dürftigkeit befanden, unterstützten, schuf die britische Armentaxe nicht allein einen Fond für Werke der Barmherzigkeit, sondern auch ein Egalisations-Institut des Arbeitslohnes für alle Zeiten und Umstände. Sehr natürlich mithin bei der fortwährenden Vermehrung der Bevölkerung und öfteren, hohe Kornpreise veranlassenden, Missernten des Inselreiches das fast stetige Anschwellen des Betrages der Armentaxe seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. So belief sich jener hier z. B. in jedem der drei Jahre 1748, 1749 und 1750 durchschnittlich nicht über 700,000 Pfund Sterling, im J. 1760 aber schon auf 950,000 und ein Decennium später auf 1,306,000 Pfund. Im J. 1800 wurde England durch diese Armensteuer mit 3,861,000, und im J. 1812 gar mit 6,580,000 Pf. St. belastet; im J. 1815 verminderte sich diese Bürde, in Folge bedeutenden Sinkens der Getreidepreise, auf 5,418,846, erreichte im Jahr 1818 ihr seitdem nie wieder erlebtes Maximum von 7,870,801, verminderte sich in jedem der drei Jahre 1823 bis 1825 durchschnittlich auf beiläufig 5,760,000, im J. 1837 gar auf 4,044,741 und hat seit dem Anfange der vierziger Jahre des laufenden Jahrhunderts fünf Millionen Pfund Sterling jährlich selten überstiegen, häufiger jedoch nicht erreicht (so z. B. 1840 nur 4,576,965; 1841: 4,760,929).

Die Wucht dieser Armentaxe lastete nun mit besonderer Schwere auf Englands Agrikultur-Distrikten, in weit höherem Grade als auf seinen Industrie-Bezirken [1]). Einmal, weil der Verdienst der Feldarbeiter ungleich geringer, kaum halb so gross war und ist, als der der Fabrikarbeiter [2]). Dann, weil die Armenunterstützung besonders von jenen nur

---

[1]) Sehr unterrichtend ist hierüber eine in dem gediegenen Aufsatz: Einige Beiträge z. Kenntniss des jetzigen Englands, abgedruckt in der (Cotta'schen) deutschen Vierteljahrs-Schrift, 1842, Heft I, S. 9 aus den officiellen Berichten der Armen-Commission gegebene Zusammenstellung der im J. 1837 in allen englischen Grafschaften bezahlten Armentaxe. Man ersieht daraus, dass diese gerade in den fruchtbarsten, in den eigentlichen Korn-Landschaften Albions, in Buckinghamshire, Essex, Norfolk u. a. durchschnittlich 8 Schill. 6½ Pence (2 Thlr. 28 Silbergr. Preuss.), in allen Agrikultur-Grafschaften zusammen durchschnittlich 7 Schill. 8 Pence (2 Thlr. 19 Silbergr. Preuss.) für jedes Individuum betrug, in den Fabrik-Grafschaften durchschnittlich aber nur 5 Schill. ½ Pence (1 Thlr. 22 Silbergr. Preuss.) per Kopf.

[2]) Auch hierüber a. a. O. S. 11 interessante Nachweisungen aus den amtlichen Berichten der Armen-Commission vom J. 1831, aus welchen erhellt, dass damals eine aus

zu oft ganz abscheulich missbraucht, gleichsam als eine schuldige Staatspension betrachtet[1]), und die Arbeit von ihnen nur gelegentlich nebenbei, zum Verdienste eines Trinkgeldes im wahren Sinne des Wortes benützt wurde, welch' argem Unfuge erst durch die seit dem J. 1834 erlassenen strengen Armengesetze wirksam gesteuert worden.

Dazu kam nun noch, geringerer, wie z. B. der Fenster-, Wege- und Milizabgaben nicht zu gedenken, die sehr bedeutende, im J. 1692 von König Wilhelm III eingeführte und seitdem permanent gewordene Landtaxe, die dem Staate zu bezahlende Grundsteuer und die schwere Bürde des an die Kirche meist[2]) in Natura zu entrichtenden Zehnten, welcher auf die Landwirthe besonders deshalb gar empfindlich drückte, weil derselbe nicht vom Rohertrage, sondern[3]) selbst nach dem Masse des von ihnen in den Boden gesteckten Kapitals, auch von Gründen gegeben werden musste, die vorher nicht Ackerland waren, ihnen somit die Früchte ihrer Verbesserungen und darum nur zu oft die Lust zu solchen raubte[4]).

---

vier Köpfen bestehende Feldarbeiter-Familie wöchentlich nicht mehr als 16 Schill. 1 Pen. erwarb, der Verdienst der schlechtbezahltesten, aus derselben Personenzahl bestehenden Feldarbeiter-Familie aber mehr als das Doppelte betrug.

[1]) Eine sehr charakteristische bezügliche Anekdote erzählt Glyde, Suffolk in the nineteenth Century p. 169: In the year 1824 Mr. Gooday, of Sudbury, had undertaken to lower a hill, for the improvement of a road in that town, for which he required many additional laborers. As there were no able-bodied laborers out of employ in Sudbury he went to a neighbouring agricultural parish and hired several laborers, selecting those with families, to whom he let a certain portion of the work at a price by which they were enabled to earn 2 sh. 6 d. per day, and on the following Saturday he paid the men 15 sh., the amount of their week's work. One man afterwards asked Mr. Gooday if he had any objection to allow another man to work in his place the next week. Mr. Gooday told him he could have no objection, but asked him why he wished to give up the employment, as he had selected him because he had a family to maintain. «Why,» said the man, «I have been working hard all the week *and have only earned eighteenpence*!» «Eighteenpence!» said Mr. Gooday, «why I have just paid you 15 sh. for your week's work.» «Yes, sir,» replied he, «*but I was entitled to 15 sh. 6 d. for my scale allowance.*» As might be expected, this man left the work at 15 sh. per week, and returned to his parish for scale allowance.

[2]) Denn hie und da war er schon im vorigen Jahrhundert in eine Geldabgabe umgewandelt worden. Thaer, Einleitung Bd. III, S. 87.

[3]) Nach der Bemerkung Westerns im Unterhause v. 7. Merz 1816: Europäische Annalen 1817, Bd. IV, S. 365.

[4]) It is clear, that the subjecting of land to so heavy a tax as a tenth part of the *gross* produce, without any deduction for any part of the expense incurred in cultivation, must be a very great discouragement to the outlay of capital upon it. All agricultural authorities admit that the influence of tithe has been in this way most pernicious. Dr. Paley, who cannot be suspected of favouring any opinion adverse to the real interests of the church, has not hesitated to say that. «*Of all institutions, adverse to cultivation and improvement, none is so noxious as that of tithes.* A claimant,» he continues, «here enters into the produce, who contributed no assistance whatever to the production. When years, perhaps, of care and toil have matured an improvement, when the husbandman sees new

Die deshalb wiederholt und dringend, besonders im J. 1816, geforderte Umwandlung dieses Natural-Zehnten in eine bestimmte Geldabgabe wurde indessen erst im J. 1836 durchgesetzt; er lastete mithin noch während des ganzen oben verglichenen Zeitraumes in seiner vollen Schwere auf Englands Ackerbau, der, Alles erwogen, auch jetzt noch fünfmal so hoch besteuert ist als z. B. der Frankreichs. Denn während von einer Hectare hier im Ganzen fünf Francs an jährlichen Abgaben zu entrichten sind, müssen in England und Wales davon nicht weniger als fünfundzwanzig Francs, nämlich acht Schilling vom britischen Acre, bezahlt werden[1]). In welch' anderm europäischen Staate vermag die Landwirthschaft noch solche Lasten zu tragen und daneben zu immer fröhlicherem Gedeihen sich emporzuschwingen? Kann man einen sprechendern Beweis als diesen erbringen von dem unermesslichen Reichthum, der dem Boden selbst eines von der Natur nicht sonderlich begünstigten Landes sich abgewinnen lässt, wenn derselbe von freien und intelligenten, durch den mächtigsten, durch den Sporn des eigenen Vortheils zur möglichsten Anspannung ihrer Kräfte fort und fort aufgestachelten Menschen bewirthschaftet wird?

Der erwähnten Umwandlung der Natural-Zehnten in eine Geldabgabe[2]) schloss sich im J. 1841 auch die Ablösung derjenigen Leistungen an, die den Copyholders bis dahin gegen ihre Gutsherren obgelegen. Diese Erbpächter hatten letzteren nämlich bei Sterbefällen für die Erneuerung des Pachtvertrages eine gewisse Gebühr zu entrichten, und neben den Grundzinsen noch manche, wenn schon im Ganzen nicht eben erhebliche Lasten zu tragen. Da sie noch ungefähr den achten Theil des englischen Bodens bewirthschaften[3]), und die von ihnen längst lebhaft gewünschte Umwandlung in Freeholders bislang immer nur in dem, mit vielen Schwierigkeiten verknüpften, Wege partieller Uebereinkünfte erlangt werden konnte, schritt das Parlament endlich im genannten Jahre

---

crops ripening to his skill and industry; the moment he is ready to put his sickle to the grain, he finds himself compelled to divide his harvest with a stranger.» Mac Culloch II, 269.

[1]) Lavergne in der Revue des deux Mondes, Mars 1853, p. 922.

[2]) «Es tritt zunächst eine Verwandlung in eine Geldrente ein, welche durch einen Werthanschlag des Zehnten nach den letzten 7 Jahren vor Weihnachten 1835 festgestellt wird. Der so gefundene Jahresertrag wird in eine feste Kornrente verwandelt, und diese wieder nach den Durchschnittskornpreisen der letzten 7 Jahre in Geld abgeführt. Die Ablösung kann entweder durch freiwilliges Abkommen erfolgen, wobei eine gewisse Quote der Interessenten einwilligen und die Commission den Recess bestätigen muss; oder es tritt ein Zwangsverfahren ein, bei welchem der Gesammtwerth der Zehnten des Kirchspiels ermittelt und die entsprechende Kornrente auf die zehnpflichtigen Grundstücke vertheilt wird.» Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 480.

[3]) Gneist a. a. O. I, 244.

mit einem Gesetze ein, welches die fragliche Umwandlung im Wege freiwilliger Vereinigung möglichst zu fördern suchte. Als man aber nach Verlauf eines Decenniums noch keine belangreichen Resultate dieser Massnahmen gewahrte, — es waren bis dahin nicht mehr als 445 freiwillige Regulirungen zu Stande gekommen —, wurde vom Parlamente im J. 1852 auch die zwangsweise Ablösung zugelassen, sowol dem Grundherrn wie dem Bauer in einer Reihe von Fällen die Befugniss eingeräumt, die Ablösungen zu erzwingen. Sie erfolgen durch Land, welches dann wieder zu Zwecken der Bodenkultur verpfändet werden darf; kleine Antheile bis zu $4^1/_2$ Pfund Sterling Geldwerth sind auch in Geld ablösbar. Seitdem hat dies Ablösungsgeschäft ganz erheblich zugenommen, wenn schon nicht so bedeutend als die eine Jahrwoche früher (1845) vom Parlamente verfügte allgemeine Ablösung auch der Gemeinheits-Theilungen, Gemeinde-Servituten und Nutzungsrechte[1]).

Der in der beregten Weise erzielten Umwandlung einer Menge früherer Copyholders in Grundbesitzer ist es denn auch gutentheils beizumessen, dass England und Wales, die deren, wie oben (S. 303) berührt worden, im J. 1831 kaum noch 20,000 zählten, jetzt mindestens zehn Mal so viel[2]), natürlich meist kleine, wieder aufweisen können. Sehr wesentlichen Antheil hieran hatte indessen doch auch die inzwischen (1849) erfolgte völlige Abschaffung der britischen Kornzölle. Da diese schon lange vor ihrem wirklichen Eintritte vorhergesehen wurde, und viele Landeigenthümer von ihr eine gewaltige Entwerthung des Grund und Bodens durch förmliches Herabstürzen der Pachtschillinge befürchteten, waren sie sehr geneigt zur Veräusserung eines Theiles ihres Besitzes, mitunter wol auch ihres ganzen. Muthige und schärfer blickende Speculanten, die diese Besorgnisse nicht theilten, benützten das reichlich zu vortheilhaften Güterankäufen, sowol zur Selbstbewirthschaftung, als zur spätern Weiterveräusserung an Dritte.

Es ist überaus merkwürdig und lehrreich zu betrachten, wie sehr die in dem seit der beregten Aufhebung der englischen Korngesetze verflossenen Decennium gemachten Erfahrungen die Verfechter der Letzteren Lügen gestraft, und wie glänzend sie die Voraussicht der erwähnten klugen Güterspeculanten bestätigt haben[3]). Zuvörderst muss die Thatsache hervorgehoben werden, dass in jedem der Jahre 1840 bis 1846 die

---

[1]) Gneist, I, 481 f.

[2]) Mac Culloch I, 451.

[3]) Das Folgende ganz nach dem trefflichen Aufsatze: Die Erfahrungen der Freihandelsgesetzgebung in Grossbritannien, in der deutschen Vierteljahrs-Schrift 1859, Heft II, S. 236 f.

jährliche Getreideeinfuhr in England durchschnittlich nur etwas über drei Millionen, in jedem der Freihandelsjahre 1849 bis 1857 aber durchschnittlich 8,880,000 Quarters, also fast das Dreifache betragen hat. Da sollte man nun meinen, bei dieser starken Einfuhr habe Britannien selbst weniger Halmfrüchte bauen können, als früher, und doch ist gerade das Gegentheil der Fall, wie die sachkundigsten Landwirthe Albions versichern. Nach ihrer Aussage hat der Weizenbau nur in einigen Distrikten, wo er bislang auf allzu ungünstigem Boden betrieben wurde, an Ausdehnung verloren, im Allgemeinen aber zugenommen. Noch denkwürdiger und unerklärlicher auf den ersten Anblick dürfte man es finden, dass seit der Abschaffung der Kornzölle die Pachtschillinge nicht allein nicht gefallen, sondern sogar gestiegen sind, wie ganz unwidersprechlich aus der Thatsache erhellt, dass im J. 1848 die grundsteuerpflichtige Rente 46,718,399, im J. 1857 aber 47,109,113 Pfund Sterling betrug. Das ist freilich nur eine Steigerung von 390,714 Pf. Sterl., aber man darf nicht übersehen, wie beträchtlich die landwirthschaftlichen Fluren seitdem durch den Anbau von Wohnhäusern und die Eisenbahnen an Raum eingebüsst haben. Die Verluste der ersten Art hat der Economist, ein anerkannt sehr competenter Beurtheiler, auf eine Rente von 703,857, die Verluste der andern Art auf eine Million Pfund Sterling jährlicher Rente geschätzt; zuzüglich dieser Veräusserungen von 1,703,857 Pf. St. Rente hat also das grundsteuerpflichtige Jahreseinkommen der englischen Landwirthschaft sich um mehr als zwei Millionen Pf. Sterl. erhöht; die Grundeigenthümer stehen sich mithin nach Aufhebung der Kornzölle besser als zuvor.

Aber selbst wenn dem nicht so wäre, wenn sie nur den nämlichen, nicht einen höheren Pachtschilling bezögen, würden sie durch den in Rede stehenden Kaiserschnitt Robert Peels schon als Consumenten gewonnen haben, wenn gleich nicht in dem Masse, wie die arbeitenden Klassen, bei welchen die Ernährungskosten eine so bedeutende Quote des häuslichen Budgets bilden. Denn auch den höheren kommt die Wohlfeilheit der Lebensmittel unmittelbar durch die, wenn auch bei ihnen nicht so gewichtigen, Ersparnisse im eigenen häuslichen Budget, und mittelbar durch das Heruntergehen der Arbeitslöhne zu Gute, deren Höhe doch immer abhängig ist von der Höhe der Ernährungskosten der Arbeiter.

Diese auf den ersten Anblick so befremdlichen Erscheinungen finden ihre ganz natürliche Erklärung nun einmal in der Thatsache, dass die Abschaffung der Schutzzölle sehr viel neues Terrain für den englischen Ackerbau geschaffen hat durch die von ihr gebotene fortschreitende Lichtung der Wälder. Seit der Aufhebung des Zolles auf

fremdes Bauholz wurde diese nämlich zu einer wirthschaftlichen Nothwendigkeit, insofern der Wald nicht mehr die durch den Schutzzoll erhöhete Rente genoss. Wem die beregte Verminderung der Wälder bedenklich erscheinen mag, muss sich daran erinnern, dass diese auf einer Insel mit vorherrschendem Seeklima nicht die meteorologischen Dienste als Ansammler und Sparer der Feuchtigkeit zu leisten haben, wie im Innern der Continentalstaaten; in England fällt nur zu viel Regen, selten zu wenig. Daher vornehmlich die berührte Vermehrung des dem Körnerbau gewidmeten Gebietes.

Zweitens ist durch die Abschaffung der Kornzölle, zum Theil schon wegen der stetig fortschreitenden bedeutenden Vermehrung der Einwohnerzahl und des Wohlstandes [1]), lange kein solches Herabstürzen der Getreidepreise herbeigeführt worden, wie man glaubte. Während der Durchschnittspreis des Quarters Weizen in der Zeit von 1840 bis 1848 57 Schill. 3 Pen. betrug, stellt er sich von 1849 bis 1857 auf 54 Schill. 5 Pen. heraus, und ebenso verhält es sich mit anderen Halmfrüchten. So war der Durchschnittspreis der Gerste im ersten der genannten beiden Zeitabschnitte 33 Schill. 4 Pen. und im zweiten 32 Schill. 5 Pen.; der des Hafers im ersten 22 Schill. 5 Pen. und im zweiten 22 Schill.

Drittens, und das ist die vornehmste Ursache der fraglichen Erscheinungen, war das seit Abschaffung der Korngesetze verflossene Decennium für die britischen Grundeigenthümer wie Pächter eine grosse Schule. Sie haben sich überall um Ersparnisse bemüht und den Betrieb, namentlich durch Beziehen von Maschinen, viel wohlfeiler eingerichtet. Die Pflege des Bodens ist eine viel grössere geworden, und die mechanische Bearbeitung der Felder wird in Folge grossartiger Verbesserung der Ackerbauwerkzeuge viel energischer betrieben. Daneben

[1]) Von der ausserordentlichen Steigerung des Letztern in der jüngsten Vergangenheit geben besonders zwei Thatsachen ungemein sprechendes Zeugniss. Bekanntlich lässt sich die Erhöhung des Nationalwohlstandes am sichersten aus dem Wachsthum der Kopfantheile an der Verzehrung solcher Gegenstände erkennen, die nicht zu den eigentlichen Lebensbedürfnissen, sondern zu den höhern Genussmitteln zählen. Für England ist da nun der Zuckerverbrauch der sicherste Gradmesser des Volkswohlstandes, weil die Briten, wenn sie können, narcotische Getränke (Thee und Kaffee) so sehr vorziehen. Nun betrug in England der Zuckerverbrauch im J. 1845 17 Pfund, im J. 1858 aber $35\frac{3}{4}$ Pfund per Kopf! Dabei muss bemerkt werden, dass der Preis des Zuckers nicht sehr bedeutend gefallen war; der Centner verzollter Zucker kostete im J. 1845 $47\frac{1}{2}$ und im J. 1858 41 Schill. Die zweite der fraglichen Thatsachen ist die gewaltige Verminderung der mittelst der oben erwähnten Armentaxe Unterstützten. Diese bildeten noch im J. 1849 6,2 Procent der Gesammtbevölkerung; damals war der Preis des Weizens sehr niedrig, der Quarter kostete nur 44 Schill. Im J. 1855 aber $74\frac{2}{3}$ Schill., und trotz dem betrug die Zahl der mittelst der Armentaxe Unterstützten in diesem Jahre nur 4,8 Procent der Bevölkerung! Deutsche Vierteljahrs-Schrift 1859, II, 227. 240.

konnten sie auch neue Entdeckungen benutzen, wie zumal die Entwässerung des Bodens durch Thonröhren, den Guano und chemische Dungmittel. Fragt sich: Wären diese Dinge nun nicht auch erfunden und benützt worden, selbst wenn man die Kornzölle nicht abgeschafft hätte? Erfunden? Vielleicht. Benützt, und namentlich so umfassend benützt? Schwerlich. Der Mensch entwickelt nämlich einen viel grösseren Aufwand an Scharfsinn und an Thätigkeit, wenn er einen ihm drohenden Verlust abzuwenden oder zu ersetzen hat, als wenn ihn nur Gewinn lockt. Im letztern Falle lässt er es oft viel lieber bei dem sichern Alten, als dass er das unsichere Neue ergreife. Heisst es aber: «Friss Vogel oder stirb», so bequemt sich der Vogel schon zum Fressen.

DRITTES KAPITEL.

Schottlands bäuerliche Zustände boten noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einen gar unerquicklichen Anblick, trotz dem dass auch hier, wie in England, die Leibeigenschaft des Landvolkes zwar nicht gesetzlich aufgehoben, aber doch schon längst thatsächlich erloschen, obsolet geworden war. Es scheint das die einzige gute Folge der fast unaufhörlichen Kämpfe zwischen den, meist kraftlosen und missachteten, Königen [1]) und ihrem eben so unbotmässigen wie mächtigen Adel, sowie der ewigen Fehden der Grossen dieses überaus schwach bevölkerten [2]) Landes untereinander gewesen zu sein, in welchen letztere eben deshalb des Armes ihrer Leibeigenen zu dringend bedurften, um sie nicht mit Milde zu behandeln, um nicht ihre Umwandlung in hörige Erbpächter, hier früher, dort später, zuzulassen, neben welchen noch, besonders seit der durch die Reformation bewirkten

[1]) Brodie, History of the British Empire from the Accession of Charles I to the Restoration T. I (Introduction), p. 383: The little respect paid to royalty is conspicuous in every page of Scottish history. Few of their Kings died a fair death: and it seems to have been a matter of great importance to get a prince into their custody. Sehr charakteristisch ist eine gelegentliche Bemerkung von Chambers, The Life of King James the First T. I, p. 209 (Edinburgh 1830. 2 vols.): In the rude times under review before standing armies were known, *it was often found impossible to suppress a rebellions noble by any other plan* than that of granting a commission to his chief feudal enemy, empowering him to proceed against the obnoxious person with the double prospect of gratified revenge and cupidity. James in prosecuting the Popish Earls was obliged at first to resort to this dangerous expedient. Denn das geschah noch im J. 1594, kaum ein Decennium vor der Erhebung dieses Monarchen auf den englischen Thron.

[2]) Mac Culloch, Account I, 427.

Einziehung der Kirchengüter und Umwandlung ihrer seitherigen Pächter in Grundbesitzer[1]), ein nicht unbedeutender Stamm kleiner bäuerlicher Landeigenthümer sich herangebildet.

Für die grosse Mehrheit des schottischen Landvolkes war die im J. 1603 erfolgte Personalunion Albions und Caledoniens, d. h. die Vereinigung der Kronen beider Reiche auf dem Haupte König Jakobs I, ein nichts weniger als glückliches Ereigniss. In noch ungeschmälertem Besitze seiner alten Herrenrechte, und namentlich der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen, missbrauchte[2]) besonders der sehr beträchtliche Theil des Adels, der dem Sohne Marien Stuarts nach London gefolgt war, seine Gewalt dazu, seine Einkünfte durch übertriebene Steigerung der Grundzinsen und Pachtgelder und noch durch schlechtere Mittel zu vermehren, da der immer höher steigende Aufwand am Hofe des entfernten Königs fort und fort grosse Summen verschlang. Noch weniger als Jakob I fanden die späteren Stuarte sich bemüssigt, des Landmannes gegen jene kleinen Tyrannen sich irgendwie anzunehmen. Sie suchten vielmehr die Unterstützung des schottischen Adels, deren sie bei den schweren Kämpfen, die sie in England zu bestehen hatten, gar sehr bedurften, vornehmlich dadurch zu gewinnen, dass sie den Bauer, Pächter wie Grundeigenthümer, seinen Bedrückungen und Vergewaltigungen völlig schutzlos preisgaben. Sehr natürlich mithin, dass dessen Lage nur zu bald eine unbeschreiblich traurige ward. Die betreffenden, allzu düster scheinenden Schilderungen der Offiziere Cromwells[3]) werden durch den Vorschlag Fletchers: zur Erleichterung des Elendes der schottischen Landleute die Haussklaverei unter ihnen einzuführen[4]), die mit jenen im Wesentlichen übereinstimmenden anderer Berichterstatter[5]), so wie durch die häufigen Hungerjahre,

---

[1]) Lawson, The Episcopal Church of Scotland from the Reformation to the Revolution (1559—1688) p. 437 (Edinburgh 1844): The feuars of churchlands were similarly confirmed in their usurped rights, *and from tenants they became proprietors*. By this seizure of the church lands the cultivators of the soil and the peasantry were not in the least degree benefited, or their social condition improved.

[2]) Loudon, Encyclopaedia of Agriculture p. 45.

[3]) In the accounts transmitted by Cromwell's army in 1650, *then in the richest district* of Scotland, we meet a loathsome picture of wretchedness: «That the countrymen *were so enslaved* to their lords, that they could not get any thing considerable of their own beforehand; and many of their women were so sluttish, that they did not wash their linen above once amonth, nor their hands and faces above once ayear.» Brodie a. a. O. I, 433.

[4]) Brodie I, 434.

[5]) Lord Kaimes that excellent judge of mankind and sound agriculturist declares, in strong terms, that the tenantry of Scotland, at the end of the seventeenth and beginning

*

die noch während des siebzehnten Jahrhunderts Schottland heimsuchten[1]), in der Hauptsache nur zu sehr bestätigt.

Bessere Zeiten für dieses und seine Agrikultur-Bevölkerung, sollte man glauben, hätte die im J. 1707 erfolgte auch legislative Vereinigung Schottlands mit England, d. h. die der bislang noch immer getrennten Parlamente beider Reiche zu einem einzigen, bringen müssen. Dem war jedoch nicht so. Die ungeheuere Opposition, welcher diese, für Caledonien nachmals so überaus segensreich gewordene, Massregel bei allen Klassen seiner Bevölkerung, selbst bei der dadurch doch sehr gewinnenden presbyterianischen Geistlichkeit, sowol zur Zeit, wo sie projektirt wurde, wie noch lange nach ihrer Ausführung begegnete[2]), hatte nämlich, um die gefährlichste, die des mächtigen Adels, zu mindern, zu dem beklagenswerthen Zugeständnisse genöthigt, dass die Schottländer[3]) noch ihre besonderen privatrechtlichen Gesetze und Gerichtshöfe, und folglich auch die Edelleute ihre altherkömmliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen behalten durften. So lange sie aber im Besitze dieser blieben, war an keine Minderung der totalen Abhängigkeit der Letzteren[4]) von ihnen, an keine nur irgend nennenswerthe Verbesserung der Lage des Landvolkes, und damit auch an keinen Aufschwung der Landwirthschaft zu denken. Denn gleich den Baronen Neapels und

---

of the eighteenth century, *were so benumbed with oppression or poverty*, that the most able instructor in husbandry would have made nothing of them. Loudon, Encyclopaedia p. 128.

[1]) Besonders schrecklich war die letzte Jahrwoche desselben, die Zeit von 1693 bis 1700, die «seven ill years» genannt. During the «seven ill years» the distress was so great that several extensive parishes in Aberdeenshire, and other parts of the country, were nearly depopulated; and some farms remained unoccupied for several years afterwards. Mac Culloch I, 427.

[2]) Lawson, History of the Scottish Episcopal Church from the Revolution to the present Time p. 188 (Edinburgh 1843): In 1707 the union was carried into effect amid the most riotous opposition of the Scottisch people, who imagined that their country was betrayed, sold, and prostrated by this important measure, and whose constant theme of complaint for two succeeding generations was the «sorrowful Union», to which they ascribed every calamity which visited the Kingdom.... The Union gave a security to the Presbyterian Establishment which it did not previously possess.

[3]) Biener, Das englische Geschwornengericht Bd. II, S. 248.

[4]) — whilst the subjects do not see the king, either in the benefits they receive, or the punishment they feel, hence arises a dangerous and unconstitutional dependence. And how can it be otherwise? The people will follow those, who have the power to protect or hurt them; and this dependence will operate most strongly in the uncivilized part of any country, remote from the seat of government. The ill effects of it in Scotland were seen long since, are allowed in the writings of their greatest lawyers. Stelle aus der Rede des Lordkanzlers Hardwicke im Oberhause, 17. Febr. 1747, bei Hansard, Parliamentary History of England T. XIV, p. 20.

Siciliens[1]) besassen auch die schottischen[2]) nicht nur die Civil- sondern selbst die Criminal-Jurisdiction über ihre Grundholden, und thatsächlich ohne wirksame Controle, konnten also nicht nur körperliche Züchtigungen und schwere Kerkerstrafen, sondern auch Verstümmlungen und selbst den Tod nach eigenem Ermessen verhängen. Es ist leicht zu errathen, wie oft und masslos eine solche Machtvollkommenheit missbraucht zu werden pflegte. Deshalb hatte auch schon König Jakob I einen Plan zur allmähligen Beseitigung dieser «wahren Calamität» Schottlands, wie er das fragliche Verhältniss nannte[3]), entworfen und mit dessen Ausführung auch bereits den Anfang gemacht[4]); allein durch seine Erhebung auf Englands Thron gerieth sie ins Stocken und ward von ihm über dringlichere Angelegenheiten bald völlig vergessen.

Darum war für Caledoniens Bauernstand der blutige Tag von Culloden (16. April 1746) in seinen Folgen ein grosses Glück, wenn schon die abscheuliche, rohe Grausamkeit, mit welcher der Herzog von Cumberland diesen seinen Sieg über den Prätendenten Karl Stuart befleckte, damals das Vollmass der Leiden zumal über Schottlands ländliche Bevölkerung ausgoss[5]). Denn er war auch zugleich der vollständigste Sieg der englischen Staatsgewalt über die schottische Aristokratie, die grösstentheils sich für den Prätendenten erklärt und unter seinen Fahnen gefochten hatte und der Gnade ihrer Ueberwinder jetzt völlig preisgegeben war. Diese sind indessen klug genug gewesen, ihren Rachedurst bald zu zügeln, und den erfochtenen Triumph in einer dem Lande so vortheilhaften Weise zu benützen, dass sich wol hauptsächlich darum in Caledonien seitdem keine Hand mehr für das Haus Stuart erhob. Da der letzte Aufstand nur deshalb eine so bedenkliche Ausdehnung gewonnen, weil die Bauern, besonders die hochländischen, dem von ihren Gutsherren gegebenen Impulse blindlings folgten, oder vielmehr folgen mussten, war für die Dynastie Hannover wie für das Parlament die gebiete-

---

[1]) Vergl. oben S. 226.

[2]) Wie man aus den Verhandlungen des britischen Parlaments gelegentlich der Abschaffung dieser Patrimonial-Gerichtsbarkeit im J. 1747: Hansard a. a. O. T. XIV, p. 3 sq. ersieht.

[3]) Vera totius Regni calamitas. Hansard T. XIV, p. 26 not.

[4]) Blackstone, Commentaries on the Laws of England T. II, p. 76.

[5]) Lawson a. a. O p. 289: The Duke of Cumberland's victory of Culloden over a body of wretchedly armed, dispirited, and fatigued Highlanders, suffering from long marches and other misfortunes, was followed by cruelties seldom exemplified in modern warfare, and which have made his name execrated to this day in Scotland. All writers admit those horrible barbarities practised on the poor, defenceless and innocent peasantry, in the most wanton and unprovoked manner, by the Duke of Cumberland's authority and sanction.

rischste Aufforderung vorhanden, die vornehmste Quelle dieses so gewaltigen und gefährlichen Einflusses der Barone Schottlands zu verstopfen mittelst Abschaffung ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Es charakterisirt trefflich die hohe Achtung, die man in England schon damals, wie jetzt, vor dem legitimen Besitze hegte, dass man selbst nach der Rebellion der bei weitem überwiegenden Majorität des schottischen Adels sich nicht befugt hielt, ihm dies wichtigste seiner alten Rechte ohne Entschädigung abzusprechen, dass jedem der 148 Betheiligten für die, durch eine Parlamentsacte vom 17. Juni 1747 verfügte, Aufhebung der erblichen Richtergewalt über ihre Grundsassen eine angemessene Compensation, im Ganzen von 164,232 Pfund Sterling [1]), gewährt wurde. Und nicht viel weniger erspriesslich als diese Lösung des festesten Bandes, welches Schottlands Bauern bisher an ihre Grundherren geknüpft, als die daraus resultirende Ersetzung der schnöden Willkühr und Erpressungen, die seit Jahrhunderten in den gutsherrlichen Gerichten geherrscht hatten, durch eine geordnete und unparteiische Rechtspflege, ist diesem Reiche der Gebrauch geworden, den die britische Regierung von den, nach Recht und Urtheil verwirkten, Ländereien der schuldigsten Rebellen machte. Eine Parlamentsacte vom 26. Merz 1752 bewilligte nämlich 100,000 Pfund Sterling zum Ankauf derselben, behufs ihrer Umwandlung in unveräusserliche Krondomainen und Zerlegung in kleine Pachtgüter, indessen nicht unter 20 Pfund Sterling Jahresrente. Jedoch sollte diese drei Viertel ihres reellen Werthes nie übersteigen dürfen — um viele Ansiedler nach den unwirthlichen Hochlanden zu ziehen, wo jene ausschliesslich gelegen waren, zu welchem Behufe man ihnen auch 21jährige Pachtverträge bewilligte. Gelegentlich der Verhandlungen im Parlamente über diese Angelegenheit gelangte eine Thatsache zur öffentlichen Kenntniss, die sprechendes Zeugniss davon ablegt, wie sehr die fragliche Massnahme auch dem schottischen Adel, oder vielmehr dessen Gläubigern, zum Vortheile gereichte, wie gross, trotz der von ihm seither geübten ungeheuern Pressung des Landvolkes, seine eigene Verarmung war. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Besitzungen des hingerichteten Lord Lovat, der vor den Schranken des Oberhauses behauptet hatte, die seinigen wären die besten und schuldenfreiesten in ganz Schottland, doch mit einer Hypothekenmenge von nicht weniger als 30,000 Pfund Sterling, d. h. mehr als dem zehnten Theile der Gesammtheit der Hypothekenschulden

[1]) Wade, British History p. 434. Die ursprüngliche Forderung der schottischen Lords betrug nicht weniger als 600,000 Pfund Sterling! Hansard XIV, p. 27.

aller confiscirten Ländereien [1]) der Anhänger Karl Stuarts, belastet waren [2]).

Mit dieser Befreiung Schottlands von dem Feudalismus, dem grössten Fluche, der seit Jahrhunderten auf ihm gelastet, begann eine neue Aera [3]) für sein Landvolk, und damit auch für seine Landwirthschaft; es ist kaum zu sagen, wie sehr diese damals noch darniederlag, trotz dem dass sie schon seit länger als einem Jahrhundert von der verzehrenden Bürde des Natural-Zehnten befreit war, welche die englische noch bis in unsere Tage tragen musste. In Schottland war nämlich bereits im J. 1627 von König Karl I die Umwandlung aller Natural-Zehnten in eine bestimmte, den fünften Theil des jährlichen Reinertrags vom Lande betragende, Abgabe umgewandelt worden, was sich hier um so leichter thun liess, da die Zehnten hier längst, seit der Reformation (1560), zum weitaus belangreichsten Theile der Krone oder weltlichen Grossen überkommen waren [4]). Wie kläglich es aber, ungeachtet solch' frühzeitiger Befreiung von dieser argen Plage [5]) der Natural-Zehnten, noch in der hier in Frage kommenden Periode mit dem Ackerbau Caledoniens und

---

[1]) Das Parlament musste nämlich ausser den erwähnten 100,000 Pfund, zu deren Tilgung in den J. 1759—1760 weitere 72,410 und später nochmals 110,553 Pfund Sterling bewilligen. Colquhoun, Ueber d. Wohlstand, d. Macht und Hülfsquellen d. britischen Reichs Bd. I, S. 209 (d. deutsch. Uebers. v. Fick).

[2]) Hansard XIV, p. 1235 sq. Walpole (Horace) Memoires of the last ten years of the Reign of Georg the Second I, p. 224 sq. (London 1822. 2 vols. 4.)

[3]) In the distracted state in which Scotland was formerly placed, there could be no considerable progress; but after the battle of Culloden had extinguished the hopes of the Jacobites, *and the abolition of hereditary jurisdictions had paved the way for the introduction of a regular system of government, a spirit of industry and enterprise began to be diffused on all sides* .... Edinburgh Review T. LXII (Jan. 1836), p. 332. — The Act of 1748, for the abolition of all sorts of hereditary jurisdictions, and the appointment by the crown of stipendiary sheriffs and other judicial officers, has been in the highest degree advantageous, as well by preventing abuse as by insuring the cheap and impartial administration of justice. Mac Culloch, Account I, 427.

[4]) Lawson, The Episcopal Church of Scotland from the Reformation to the Revolution p. 436 sq.

[5]) The titulars of the teinds were entitled to a tenth part of the whole yearly crop, and the grower could not carry off any portion of his nine parts till the titular had set aside or appropriated his tenth. *Loud complaints were made by the agriculturists who paid the tithe, that the titulars often delayed to select their portion till the whole crop had been damaged by the weather.* «The ministers,» Dr. Aiton candidly observes, «were also loud in their complaints, that they received no tithes, but only a poor pittance. *In this state of the matter, both the clergy and yeomanry were entirely dependent on the Nobles who were the titulars* — the one for a stipendiary benevolence, and the other for the safety of their crops. They therefore both remonstrated to the King, who at once saw the propriety of delivering them from so dangerous a vassalage to subjects.» Lawson a. a. O. p. 439.

Allem, was darum und daran hing, bestellt war, erhellt aus den übereinstimmenden Berichten der glaubwürdigsten Sachverständigen. So erwähnt einer derselben der ungemein charakteristischen Thatsache, dass ein in der Nähe der Hauptstadt Edinburgh im J. 1727 zum ersten Male mit Weizen besäetes Feld eine so grosse Merkwürdigkeit war, dass nicht nur aus der Umgegend, sondern auch aus weiter Entfernung Viele herbeieilten, um dies Wunderwerk anzustaunen[1])! Die fruchtbarsten Landstriche waren noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nur ganz erbärmlich angebaut, oder lagen völlig wüste; die eben so faulen als unwissenden Pächter und sonstigen Bauern lebten in tiefster Armuth und den elendesten Hütten mit ihrem Vieh in patriarchalischer Gemeinschaft. Schaaren von Bettlern erfüllten noch in den J. 1760—1770 das Land, welches zwar ungemein schwach bevölkert war, — es zählte noch im J. 1755 nicht mehr als 1,265,380 Einwohner —, aber nach der Meinung gutunterrichteter und einsichtiger Zeitgenossen strichweise noch viel zu dicht für sein Vermögen, sie zu ernähren; die Hälfte derselben könne füglich entbehrt werden, da sich für sie gar keine Beschäftigung ausmitteln lasse[2])!

Welch' ganz andern Anblick bot Schottland aber dar nach Ablauf kaum eines halben Jahrhunderts seit Sprengung der Fesseln, die seine Bewohner wie seinen Boden während einer langen Reihe von Menschenaltern an jedem Aufschwung, an jeder Verbesserung gehindert! Trotz sehr belangreicher Auswanderungen namentlich nach Nordamerika, veranlasst zumeist durch die von vielen grossen Grundbesitzern, besonders der Hochlande, um des reichen Ertrages willen vorgenommene Umwandlung einer Menge kleiner Pachtungen in Schaftriften[3]), hatte sich Caledoniens Einwohnerzahl am Ausgange des achtzehnten Seculums doch wieder auf 1,608,420 Seelen gehoben. Weit bedeutsamer jedoch als diese Vermehrung, ist die Metamorphose, welche namentlich seine Agrikultur-Bevölkerung während der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts erfuhr. Sehr unterrichtend sind hierüber einige uns überkommene authentische Aufzeichnungen[4]) über Campsie, Fintry, Callendar und noch einige andere Dörfer in der Gegend von Glasgow. Man ersieht aus denselben, dass in den genannten Ortschaften im J. 1744 die wohlhaben-

[1]) Edinburgh Review l. c. p. 324.

[2]) Edinburgh Review T. LVI (Oct. 1832) p. 57 sq. T. CVI (Oct. 1857), p. 475 sq. Mac Culloch I, 428.

[3]) Garnett, Reise durch die schottischen Hochlande und einen Theil der Hebriden Bd. I, S. 307 f. II, S. 84 (d. deutsch. Uebers. v. Kosegarten, Lübeck und Leipz. 1802. 2 Bde.).

[4]) Bei Garnett a. a. O. Bd. II, S. 178 f.

deren Pächter zusammentraten und gemeinschaftlich eine Kuh für ihren Winterbedarf schlachteten, was, beiläufig bemerkt, noch zwischen 1760—1770 selbst in Edinburgh, Glasgow und den anderen bedeutendsten Städten des Landes ziemlich allgemeine Sitte gewesen, da Ochsenfleisch damals sogar in der Metropole sehr selten, und in Glasgow, welches zu der Zeit schon nahe an 30,000 Einwohner zählte, ein völlig unbekannter Leckerbissen war [1]). Nicht nur Weizenbrod und englisches Tuch, sondern auch Kartoffeln, Möhren und Rüben waren in den fraglichen Dorfschaften im J. 1744 noch unbekannte, weil unerschwingliche Luxusartikel; Wagen gab es eben so wenig, sondern nur einige zum Hinausfahren des Düngers verwendete Karren, deren Räder jedoch nicht mit Eisen beschlagen waren, weshalb sie, sobald der Dünger an Ort und Stelle gebracht war, abgenommen und bis zum nächsten Frühling sorgfältig verwahrt wurden. Im J. 1759 wurde von wohlhabenderen Pächtern in Campsie und den anderen in Rede stehenden Dörfern, neben dem habituellen Kuhfleisch, auch schon etwas fettes Ochsen- und Schaffleisch zum Wintervorrath eingesalzen, gab es schon zwei Chaisen und gegen zwanzig mit eisenbeschlagenen Rädern versehene Wagen im Dorfe, dessen vermöglichere Einwohner bereits anfingen, sich in englische Zeuge zu kleiden, auch den Luxus gestrickter Strümpfe und der Schnallen an den Schuhen schon bestreiten konnten. Im J. 1794 war Weizenbrod die allgemeine Nahrung der Insassen von Campsie, wie der anderen genannten Dörfer; es gab schon zwei eigene Bäcker, auch bezog man jährlich davon für einige hundert Pfund Sterling aus Glasgow und Kirkintilloch. Zum Wintervorrath wurden an dreihundert fette Kühe geschlachtet und eingesalzen; mehrere im Orte ansässige Fleischer schlachteten während des ganzen Jahres Rinder, Hammel und Lämmer. Eben so allgemein waren Röcke von englischem Tuch, modische Westen, garne oder baumwollne Strümpfe, und bei den Dorfschönen schwarzseidene Ueberwürfe, modische Mützen und Baumwollenzeuge. Auch gab es gegen zweihundert gut gebauete Wagen im Ort, unter den Vermögenderen auch vier Postchaisen, drei Kutschen und eine zweirädrige Chaise.

Es ist zur Genüge bekannt, dass Caledonien, unter der reifenden Sonne derselben wohlthätigen freisinnigen Institutionen, im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, in Handel und Industrie längst zu Englands ebenbürtiger Schwester sich entwickelt hat. Dass aber dieses vor wenigen Menschenaltern, wie in jeder Hinsicht, so namentlich in der Agri-

[1]) Edinburgh Review T. LXII, p. 325.

kultur noch so weit zurückstehende, so verwahrloste Land auch in dieser Albion nicht nur erreicht, sondern längst sogar bedeutend überflügelt hat, dürfte weniger bekannt sein, und kaum glaublich erscheinen, wenn es nicht von den sachkundigsten und zuverlässigsten Berichterstattern versichert, und durch die Thatsache bestätigt würde, dass viele der erheblichsten in England in den letzten Decennien eingeführten Verbesserungen, Nachahmungen schottischer Vorgänge sind [1]). Den allergrössten Antheil an dieser überaus merkwürdigen Erscheinung, — denn Schottland ist von der Natur gar stiefmütterlich bedacht worden, durch sein rauhes Klima bei weitem weniger kulturfähig, weniger fruchtbar als England —, hat ohne Zweifel die mittlerweile eingetretene gewaltige Veränderung des vordem so widerwärtigen Verhältnisses zwischen den Besitzern und Bebauern des Grund und Bodens. Der kleinen bäuerlichen Landeigenthümer gibt es selbst jetzt noch in Caledonien auch verhältnissmässig ungleich weniger, als in England, nach den zuverlässigsten amtlichen Angaben nicht viel über 6,000, deren Grundbesitz im Ganzen ein Jahres-Einkommen von ungefähr 300,000 Pfund Sterling liefern dürfte, während die 54,873 Pächter, die nach dem Census von 1841 in Schottland vorhanden waren, im Ganzen eine jährliche Pachtrente von mehr als 5,200,000 Pfund Sterling entrichteten [2]). Diese schwache Vertretung des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes in Caledonien rührt nun hauptsächlich davon her, dass seine Pächter so gar wenig Drang verspüren, sich in Landeigenthümer zu verwandeln, weil sie von ihren Gutsherren so human und rücksichtsvoll behandelt, in der Ausführung nützlicher Verbesserungen so bereitwillig und reichlich unterstützt werden, dass sie durch die beregte Metamorphose nur in den seltensten Fällen gewinnen zu können glauben. Denn seitdem die grossen schottischen Grundherren die Erfahrung gemacht, dass, je besser sie ihre Pächter behandelten, je leichter sie diesen das Leben machten, auch desto bedeutender und rascher der Ertrag ihrer Ländereien sich steigerte, haben sie sich beeilt, nicht nur dem Vorgange ihrer englischen Standesgenossen

---

[1]) Loudon, Encyclopaedia of Agriculture (1835) p. 1178: Though Scotland was far behind England in cultivation till the middle of the last century it *has now greatly outstripped that country*, especially in arable husbandry; a proof that this is the general opinion of enlightened men may be deduced from the notices just given of the English and Welsh counties, in which it appears that the improvements introduced or attempted to be introduced on arable land are, with few exceptions, the implements and practices of Scotland. Vergl. noch Mac Culloch (1854) I, 486.

[2]) Mac Culloch I, 568.

zu folgen, sondern diese auch noch darin zu überbieten gesucht, dass sie, die ihren Pächtern noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gar keine oder einjährige Contracte zu gönnen pflegten [1]), ihnen jetzt Verträge auf lange Zeit, gewöhnlich auf 19 oder 21, selten unter 14 Jahre, und selbst ein stillschweigendes Erbrecht gewähren, indem letztere in der Regel auf die gesetzlichen Erben jener übergehen [2]). Wie eminent die beregte Steigerung der Einkünfte der grossen schottischen Grundherren ist, möchte unglaublich erscheinen, wenn sie nicht amtlich festgestellt, ganz unbestreitbar wäre. Noch im J. 1770 betrug der Jahresertrag alles pflugbaren Landes in Caledonien höchstens 1,200,000, im J. 1795 schon über 2,000,000, im J. 1842 aber 5,586,528 Pfund Sterling [3]), wovon, wie erwähnt, über 5,200,000 Pfund als Pachtgelder in die Taschen der grossen Landeigenthümer wanderten!

So ist Schottland, wie einer seiner neuesten Besucher treffend bemerkt [4]), «ein auffallender Beweis was die Freiheit und der Wohlstand, den sie mit sich bringt, für ein Land thun können; denn trotz seines rauhen Klimas ist es jetzt eines der bestbebaueten und fruchtbarsten in der Welt geworden». Es zählt jetzt über drei Millionen Einwohner [5]); schon längst gibt es dort keine Bettler mehr [6]), nicht nur ein wohlhabendes, sondern auch ein ungemein gebildetes Volk; das kleinste Dorf hat dort schon seit geraumer Zeit seine Bibliothek, die aus freiwilligen Beiträgen seiner Insassen angeschafft wird [7]).

Zu der bevorzugten Lage des englischen Landvolkes seit Jahrhunderten und zu der in den letzten beiden Menschenaltern sich immer freundlicher gestaltenden des schottischen bildete noch bis vor einem Decennium die der Bauern Irlands einen gar traurigen Gegensatz, und unstreitig das hässlichste, das schmachvollste Blatt in Albions Annalen.

---

[1]) Was namentlich Garnett I, 179. 281. II, 12 ff. und Emilie Harmes, Caledonia I, 98. 188 ff. (Hamburg 1802. 4 Bde.) übereinstimmend bitter beklagen, und diesem Umstande das in vielen Gegenden noch bemerkliche Darniederliegen der Landwirthschaft vornehmlich beimessen.

[2]) Mac Culloch I, 487. Loudon p. 1178.

[3]) Mac Culloch I, 566 sq.

[4]) In der augsburger allgemeinen Zeitung v. 13. Novbr. 1859, Beilage S. 5184.

[5]) Nach der neuesten Zählung von 1851: 2,888,742. Da die von 1841 deren nur 2,620,184 ergab (Mac Culloch I, 428), wird die Schätzung des Registrar-General von 3,093,870 pro 1 Januar 1858 (Kolb, Handbuch d. vergleich. Statistik S. 1) wol richtig sein.

[6]) Edinburgh Review T. LVI (Oct. 1832), p. 60.

[7]) Deutsche Vierteljahrs-Schrift, 1842, I, 38.

Dieses Eilandes schlimmer Genius hatte es gefügt, dass es zwar frühzeitig schon dem britischen Scepter unterworfen worden, aber von allen Wohlthaten englischer Gesetze, englischer Freiheit und Verfassung noch während einer Reihe von Jahrhunderten ausgeschlossen blieb. Doch würde es ungerecht sein, den Engländern allein die Schuld dieses unglückseligen Verhältnisses aufzubürden; die Wahrheit ist vielmehr, dass sie allerdings der weitaus grösste Theil derselben trifft, dass aber auch die Söhne der grünen Insel nicht freizusprechen sind von dem Vorwurfe, die Britanniens zu der Politik gereizt zu haben, die zum Unglück beider Eilande so lange die des herrschenden gewesen.

König Heinrich II hatte (1171) Irland nur zum kleinsten Theile seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfen, der bei weitem grössere stand noch unter einheimischen Fürsten, Häuptlingen, die den britischen Monarchen als ihren Oberherrn anerkannt und zur Zahlung eines Tributs sich verpflichtet hatten, im Uebrigen aber innerhalb ihrer Territorien als ganz selbstständige Gebieter schalteten [1]). Es würde diesen eingebornen meist noch ungebrochenen Machthabern schon während der inneren Wirren Englands im dreizehnten Jahrhundert nicht schwer gefallen sein, der Herrschaft der Briten sich wieder zu entschlagen, ihr dauernd ein Ende zu machen, wenn sie einig hätten werden und bleiben können. Allein selbst die Erfahrung, dass sie mittelst Vereinigung auch nur des grössten Theiles ihrer Kräfte mehr als ein Mal nahe daran waren, dies Resultat zu erreichen, vermochte nicht, sie zu der patriotischen Entschliessung aufzustacheln, ihren altherkömmlichen gegenseitigen Fehden zu entsagen. Diese und die Kriege der Engländer mit den ihnen spinnefeinden, stets zur Rebellion geneigten, irischen Häuptlingen führten Jahrhunderte lang über die Insel alle Gräuel der wildesten Anarchie herauf, die um so zerstörender wirkte, da es die einer Feudal-Aristokratie ohne König war [2]).

Denn die Herrschaft der britischen Monarchen über dies unglückliche Eiland ist aus den berührten Gründen vier Jahrhunderte lang eine sehr precäre, im grössten Theile desselben nur eine nominelle, keine wirkliche gewesen; eben deshalb verschmäheten Englands Könige selbst

---

[1]) Gordon, Hist. d'Irlande T. I, p. 165 sq. (trad. de l'angl. p. Lamontagne. Paris 1808. 3 TT.) Lappenberg in Ersch u. Grubers Encyklopädie Sect. II, Bd. XXIV, S. 66.

[2]) Nach der sehr richtigen Bemerkung Gustavs von Beaumont in seinem trefflichen Buche: L'Irlande sociale polit. et rélig. T. I, p. 32 (5e édit. Paris 1842. 2 vols.): — l'anarchie féodale fut plus désastreuse en Irlande qu'ailleurs, parceque, loin de leur seigneur suzerain, les vassaux normands se livraient sans frein et sans réserve à toutes sortes de désordres et d'excès. ***C'était une féodalité sans roi.***

die verwerflichsten Mittel zur Consolidation derselben nicht. Und um so weniger, da sie zu fürchten hatten, dass, wenn auch nur die Mehrheit der britischen Einwanderer mit den Eingebornen sich befreunden, zu einem Volke verschmelzen würden, nicht nur die stets erstrebte Erwerbung der ganzen Insel ihnen unmöglich fallen, sondern auch der occupirte Theil derselben auf die Dauer gar nicht zu behaupten sein möchte. Erschwerten ihnen doch schon die nicht eben zahlreichen Abkömmlinge der ersten Eroberer, die im Laufe der Zeit mit den Irländern in Blutsverwandtschaft getreten oder sich ihnen aus anderen Gründen angeschlossen hatten, durch ihre häufige Unbotmässigkeit nicht wenig die Aufrechthaltung ihrer Herrschaft. Darum befolgten sie mit eiserner Consequenz die schon von Heinrich II vorgezeichnete Politik: die alte Stammesfeindschaft zwischen Briten und Iren, — jene waren Germanen, diese Kelten —, durch alle möglichen Mittel stets wach zu erhalten.

Das von dem genannten Monarchen zu dem Behufe vornehmlich angewandte war eben so schmählich wie wirksam. Er hatte nämlich den irischen Häuptlingen, die sich zu der berührten Anerkennung seiner Oberherrschaft bequemt, den ungestörten Fortbesitz ihrer Lande zugesichert, sich hierdurch jedoch nicht abhalten lassen, gleichzeitig beträchtliche Stücke derselben jenen englischen Baronen zu schenken, die ihm zur Erwerbung der Insel am behülflichsten gewesen und die er für stark genug hielt, sie ihren rechtmässigen Eigenthümern entreissen, und gegen dieselben behaupten zu können[1])! Weil aber Heinrichs II Nachfolger auf dem Throne Albions den hierdurch geschaffenen perennirenden Kriegszustand zwischen den irischen und englischen Grossen noch nicht für hinreichend hielten, die ihnen unerlässlich scheinende Kluft zwischen den beiden Nationen für alle Zeiten zu einer ganz unausfüllbaren zu erweitern, machten sie auch noch den Stolz aller Briten und die tiefste Verletzung des Selbstgefühles aller Söhne Irlands ihren Zwecken dienstbar. Sie behandelten jene nämlich in ihren Beziehungen zu den Iren als Wesen höherer Gattung, die sich durch Vermi-

[1]) Lewis Smyth, Ireland, historical and statistical, T. I, p. 109 (London 1844—49. 3 vols.): His (Heinrichs II) plan for effecting the complete reduction of Ireland was as subtle as his policy for its first acquisition, and both were equally removed from morality and honour. It was not expounded in ordinances or proclamations, but it is to be intelligibly traced in his proceedings. He accepted the submission of the Irish Kings and princes, and confirmed them in their possessions — but at the same time he made large grants of their territories to the adventurers in his train who were bold enough to seize tracts of land, and strong enough to hold them. The seeds of ever — growing strife between the Irish and English were thus sown — and no doubt intentionally.

schung mit einer solch' unreinen Race, mit solchen Halbwilden beflecken, entehren würden. Diese arglistige Vorspiegelung würde jedoch, wie schmeichelhaft und bestechend sie auch immer sein mochte, schwerlich Glauben gefunden haben, wenn die Gesetze und Einrichtungen Englands auch Erins Kindern zu Theil geworden wären. Darum wurden sie ihnen beharrlich vorenthalten, und in rechtlicher Hinsicht zwischen ihnen und den Engländern kaum glaubliche Grundsätze massgebend, die man aus einer in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts von einem irischen Häuptlinge, im Namen aller, an den apostolischen Stuhl gerichteten Vorstellung kennen lernt. Man erfährt aus derselben [1]), dass es damals in allen englischen Gerichtshöfen in Irland Gesetzregel war, dass jeder Nicht-Irländer wol gegen jeden Irländer eine Civil- oder Criminalklage erheben konnte, der Letztere aber, auch wenn er Priester war, kein Klagerecht gegen jenen besass! Noch mehr! Wenn ein Brite einen Iren, Laien wie Geistlichen, selbst vom höchsten Range, ermordete, so wurde der Mörder von den englischen Gerichten nicht allein nicht am Leibe, sondern nicht einmal an seinem Vermögen bestraft! Da war es freilich nur zu natürlich, dass, wie in der fraglichen Eingabe geklagt wird, der Mord eines Iren selbst in den Augen vieler englischen Priester nicht als Sünde galt!

Weil aber trotz Allem dem die von den britischen Machthabern so sehr gefürchtete Verschmelzung der nach Irland gekommenen Engländer mit den Eingebornen zu einem Volke, die «Entartung», jener, wie man sie nannte, durch Heirathen u. s. w. beträchtliche Fortschritte machte, wurde im J. 1367 durch das berüchtigte Statut von Kilkenny den Söhnen Albions bei Strafe des Hochverrathes jede Verheirathung und Blutsverwandtschaft, selbst jede Gevatter- und Milchbrüderschaft mit den keltischen Ureinwohnern der Insel, die Annahme irischer Sprache, Kleidung oder Sitte, sowie die eines irischen Namens bei Verlust alles Grundbesitzes oder Einkerkerung untersagt. Irlands Bischöfe, — natürlich Briten, da Erins Söhne nie zu solch' hoher Würde befördert wurden —, trugen kein Bedenken, diese Gesetze durch ihr Anathema zu kräftigen und zu erklären, dass alles Irische für Gott und Menschen ein Gegenstand des Abscheues sei! Die ganz natürliche Folge dieser eben so barbarischen als unsinnigen Kriegserklärung war, dass anderthalb Jahrhunderte nach ihrem Erlasse, im Beginne der Regierung König Heinrichs VIII, die britische Krone in Irland nur noch die vorzüglichsten Häfen sowie die Hälfte der Grafschaften Dublin, Lowth, Westmeath,

[1]) Moore, History of Ireland T. III, p. 76 (Paris 1835—40. 3 vols.).

Kildare, und Wexford besass; die übrige Insel aber 90 thatsächlich unabhängigen Häuptlingen gehorchte [1]).

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass diese bittere Erfahrung so wie die Thatsache, dass Frankreich Verbindungen mit den Letzteren suchte, die britische Regierung endlich zur Erkenntniss ihres verhängnissvollen Irrthums, zum Aufgeben des unseligen Princips der Racentrennung vermocht haben würde, wenn nicht unglücklicher Weise die Reformation die Kluft, an der Jahrhunderte lang in solch' thörichter Verblendung gearbeitet worden, in dem Momente zu einer unausfüllbaren erweitert hätte, wo England in seinem eigenen Interesse deren Beseitigung wünschen musste. Die Kirchenverbesserung, die dieses mit Begeisterung aufnahm, begegnete in Irland dem entschiedensten Widerstande, nicht nur wegen der sehr natürlichen Abneigung der Iren gegen alles aus England Kommende, sondern auch wegen des von den britischen Machthabern absichtlich beförderten Mangels an Aufklärung und Bildung unter ihnen. Der bisherige Gegensatz der Nationalität wandelte sich jetzt in den noch schärfern, ätzendern religiösen um; Fanatismus entflammte beide Völker zu langwierigen gegenseitigen Vernichtungskämpfen. Während Albions Söhne mittelst grauenhafter, oft wiederkehrender Razzias [2]) und der abscheulichsten, in das Heiligengewand des Rechtes und der Gesetzlichkeit sich heuchlerisch hüllenden, Gewaltthaten die völlige Ausrottung der Kinder Erins erstrebten, trachteten diese mit nicht geringerer, nur zu gerechtfertigter Wuth nach totaler Vertilgung aller Briten, alles Britischen auf ihrer Insel.

Leicht zu ermessen ist, wie namenlos traurig der Zustand der Agrikultur-Bevölkerung in einem Lande sich gestalten musste, welches länger denn ein halbes Jahrtausend der Schauplatz solcher Kämpfe erst zwei feindlicher Nationalitäten, dann zwei feindlicher Religionen gewesen. Es war ein Zustand, gegen welchen selbst der allerschlimmste gesetzliche in den Staaten des Festlandes als ein beneidenswerther erscheinen konnte, der sich durch untrüglichen Rückschluss erkennen lässt aus demjenigen des irischen Landvolks zur Zeit, wo wenigstens diese offenen gegenseitigen Kämpfe ausgetobt, mit der völligen Unterwerfung der grünen Insel unter Albions Herrschaft geendet hatten — im achtzehnten Jahrhundert.

Es gränzt an Ironie, ist aber nur traurige Wahrheit, dass grössten-

---

[1]) Moore III, 109 sq. Lewis Smyth I, 199 sq. Lappenberg a. a. O. SS. 73. 75.

[2]) Wie Venedey, Irland I, 91 (Leipzig 1844. 2 Bde.) diese Kriege der Briten gegen die Iren sehr treffend nennt.

theils im Laufe des vorhergegangenen fast ganz Irland confiscirt worden war. Denn von seiner 10,400,000 irische [1]) Acres betragenden damals angebaueten Bodenfläche waren schon unter der Königin Elisabeth, dann unter Jakob I, Cromwell und Karl II 9,600,000 eingezogen und nur 800,000 den irischen Besitzern belassen, aber auch von diesen mehr als die Hälfte den Letzteren durch Wilhelm III abgesprochen worden [2]), indem Wegnahme ihres gesammten erreichbaren unbeweglichen wie beweglichen Vermögens die von den englischen Machthabern über die irischen Rebellen verhängte gewöhnlichste, und nicht selten auch gelindeste Strafe war. Die unendlich grosse Mehrheit, um nicht zu sagen fast die Gesammtheit der Irländer hatte mithin weder Land, noch Geld, weder bewegliche noch unbewegliche Habe behalten, war zu Pächtern, Afterpächtern und Tagelöhnern ihrer englischen Bezwinger, derjenigen herabgedrückt worden, die ihr confiscirtes Eigenthum von den britischen Machthabern zum Geschenke erhalten. Was diesen durch das Schwert geschaffenen Zustand der Dinge aber am schrecklichsten machte, war, dass die Gesetzgebung ihn zu verewigen, dass letztere Erins bejammernswerthen Söhnen für immer die Mittel vorzuenthalten suchte, aus der auf ihnen lastenden grässlichen Armuth sich emporzuarbeiten. Die in den J. 1703 und 1709 erlassenen sogenannten Popery Laws [3]) verfügten unter anderen nämlich, dass kein Katholik Landeigenthum wie Häuser eigenthümlich erwerben, so wie auf längere Zeit als einunddreissig Jahre pachten durfte, dass, falls ein solcher sich dessen demungeachtet erkühnen würde, der Besitz desselben dem ersten Protestanten zufallen sollte, der die Contravention einem Gerichtshofe denuncirte. Weil aber selbst diese Bestimmungen noch keine genügende Sicherheit dagegen zu gewähren schienen, dass ein Irländer dennoch zu einigem Wohlstande sich emporarbeiten möchte, wurde ferner verordnet, dass der Pachtschilling mindestens in zwei Drittel des Ertrages bestehen müsse; jede Abweichung von diesem Statut durch ein Privatabkommen zwischen Grundeigenthümer und Pächter hatte zur Folge, dass das ganze Be-

---

[1]) Die bedeutend grösser sind als die englischen, indem $30^1/_4$ irländische Acres 49 englische ausmachen (Bran, Minerva 1843, Sept., S. 453). Die genannte Zahl würde mithin ungefähr siebzehn Millionen englische Acres ergeben. Da aber nach den zuverlässigsten Ermittelungen Irlands Gesammtoberfläche 20,808,271 englische Acres beträgt (Mac Culloch I, 320), so kann hier natürlich nur von der damals angebaueten Oberfläche die Rede sein.

[2]) Lewis Smyth II, 412—414.

[3]) The ferocious legislation of queen Anne, wie Burke sie nannte. Lewis Smyth II, 120.

sitzthum die Beute des ersten besten Protestanten wurde, der jenes ausspähete und bei einem Gerichtshofe anzeigte [1]).

Was natürlicher, als dass dauerndes namenloses Elend, Noth und Hunger, Pest und Verwüstung die Folgen solcher Gesetze, in Irland an der Tagesordnung waren? Hier kostete der unglückliche Bauer fast niemals etwas von dem Schlachtvieh, welches er mästete, selbst Butter oder Brod waren ungewöhnliche Leckerbissen; seine einzige Nahrung bestand aus Kartoffeln oder Hafermehl, Milch und Wasser; aus einer Schüssel dinirten gewöhnlich Mann, Frau und Kinder, Kuh, Schwein, Hund und Katze zusammen. Und eben so hatten auch Alle eine Wohnung; eine meist mit Stroh, Baumzweigen, Binsen, Kartoffelstängeln und dergl. gedeckte Hütte, deren selten über sieben, oft nur fünf bis sechs Fuss hohe Wände aus mit Stroh durchknetetem Schlamm bestanden, die in ihrem einzigen Raume Menschen und Vieh beherbergte. Auf derselben Streu, auf der seine Kuh mistete, schlief auch ihr Besitzer; die elendesten Ställe, die man sich denken könne, nannte Arthur Young noch 1778 die Wohnungen der irischen Landleute. Im Einklange damit stand natürlich auch ihre Kleidung; vor dem vierzehnten Jahre ward ihren Sprösslingen nur selten die Wohlthat zu Theil, mit einem Lumpen bedeckt zu werden. Im J. 1740 [2]) allein verhungerten, weil sie selbst jene armselige Kost sich nicht zu verschaffen vermochten, nicht weniger denn 400,000 Menschen in Irland [3])! Aber was noch schlimmer erscheint als diese materielle Noth, das war die ganze Stellung der irischen Bauern ihren engli-

[1]) Lewis Smyth II, 128. Mac Culloch II, 232. Moore, Memoiren des Hauptmanns Rock S. 123 f. (d. deutsch. Uebersetz., Breslau 1825. Dieser Hauptmann ist zwar eine fingirte Person, aber die Verhältnisse, die Moore unter seiner Firma schildert, sind nur zu wahr. Vergl. Lappenberg S. 93).

[2]) Etwa drei Lustren früher le célèbre Jonathan Swift déclara qu'il regardoit une grande mortalité (in Irland) *comme un bonheur* pour les individus et pour le public en général! Gordon, Hist. d'Irlande T. III, p. 43.

[3]) Historisches Portefeuille, 1782, Sept., S. 1125 f. Young, Reise durch Irland Bd. II, S. 47 f. (der deutschen Uebersetz. v. Engelbrecht, Leipzig 1780. 2 Bde.) Venedey I, 164. — Dass diese und die damit nur zu sehr übereinstimmenden Schilderungen anderer Schriftsteller von jeder Uebertreibung weit entfernt sind, erhellt aus gleichzeitigen Aeusserungen im englischen Parlamente. So sagte z. B. Serjeant Fitzgibbon im J. 1764 von der Bevölkerung Irlands im Unterhause: This island is supposed to contain 3,000,000 (Menschen) of these, *two live like the beast of the field upon a root picked out of the earth, almost without hovels for shelter, or clothes for covering.* Und einige Jahre später ebendaselbst sein Sohn, damals Lordkanzler von Irland: I am well acquainted with the province of Munster, *and it is impossible for human wretchedness to exceed that of the miserable tenantry of that province.* I know that the unhappy tenantry are ground to powder by the relentless landlord. I know that far from being able to give the clergy their tithes, they have not food or raiment for themselves. The landlord grasped the whole. Lewis Smyth II, 416—417.

schen Gutsherren gegenüber. Der berühmte Landwirth Arthur Young, ein Sohn Albions und Protestant, der Irland im J. 1776 und den nächstfolgenden bereisete, schildert die dortigen Grundbesitzer als Despoten, die kein anderes Gesetz kannten, als die Eingebungen ihrer Laune. «Ein Gutsherr in Irland,» äussert jener edle Brite, «kann kaum einen Befehl erfinden, den seine Grundsassen zu vollziehen sich weigern dürfen. Ungehorsam, oder was ihm nur ähnlich sieht, kann er mit der vollkommensten Sicherheit mit seinem Rohr oder mit der Peitsche bestrafen; dem Bauer, der nur die Hand zu seiner Vertheidigung zu rühren wagte, würden zur Stelle Arm und Beine gebrochen werden. Vom Erschlagen eines Menschen wird dort in einem Tone gesprochen, über welchen man sich nicht genug verwundern kann. Angesehene Gutsherren haben mich versichert, dass viele ihrer Pächter sich eine Ehre daraus machen würden, wenn sie deren Weiber und Töchter zu einem gewissen Collegium privatissimum forderten. Dem allergleichgültigsten Reisenden muss es auffallen, wenn er ganze Reihen von Karren durch die Bedienten eines Edelmannes in den Graben hinunter peitschen sieht, um seiner Kutsche Platz zu machen. Werfen sie um oder zerbrechen; was schadets? Die Bauern müssen es in Geduld ertragen; denn klagten sie, dann bekämen sie auch noch Prügel dazu. Wenn ein Grundsasse sich erdreisten würde, gegen seinen Gutsherrn eine gerichtliche Klage anzustellen, so wäre das für letztern ein unauslöschlicher Schimpf. Ein Bauer, der mit einem Landjunker einen Process anfängt, muss — doch ich halte ein, denn ich stehe im Begriff eine grosse Albernheit zu sagen. Die irischen Landleute kennen ihre Zustände zu gut, um eine solche Thorheit zu begehen; sie wissen, dass es für sie nur dann Recht gibt, wenn ein Gutsherr sich ihrer gegen den andern annimmt, wie der Besitzer einer Heerde Hämmel diese ja auch gegen fremde Gewalt vertheidigt — weil er sie selbst zu verzehren gedenkt»[1]).

Was Wunder nun, dass ein dergestalt mit Füssen getretenes Volk mit glühendem Rachedurst erfüllt wurde und kein Mittel zu seiner Befriedigung verschmähte? Und empfindlicher, als man denken sollte, wurden die Engländer von seinen Folgen betroffen. Ueberall kämpften Erins misshandelte Kinder in den Reihen ihrer Feinde; es ist durch amtliche Ermittelungen festgestellt worden, dass nur in den J. 1691 bis 1745 nicht weniger als 450,000 Irländer im Dienste Frankreichs gegen Britannien auf den Schlachtfeldern fielen[2]); und auch in Nordamerika bil-

[1]) Young, Reise durch Irland Bd. II, S. 59 f.

[2]) Mac Culloch II, 232.

deten sie später die Kerntruppen der Heere, welche dessen Unabhängigkeit erkämpften. Aber auch in Irland selbst erwuchs Albions Söhnen in den sogenannten Weissburschen (Whiteboys) eine arge, nur zu sehr verdiente Strafruthe. Das waren verzweifelnde Bauern und sonstige Menschen, die Nichts zu verlieren hatten, die seit dem J. 1761 in sehr gut organisirten Banden des Nachts das Land durchstreiften, die Oberpächter der britischen Gutsherren und deren Zwischenpächter plünderten, mit raffinirter Grausamkeit[1]) marterten und nicht selten tödteten. Von den weissen Kitteln oder Hemden, die sie als Erkennungszeichen über ihre Kleider warfen, rührt ihr Name her, der indessen im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Gegenden der Insel wechselte, während diese geheimen Verbindungen selbst bis in unsere Tage sich fortgepflanzt haben.

Die bald gemachte Erfahrung, wie unzureichend die Gesetze und alle Anstrengungen der Regierung zur Auflösung dieser gefährlichen Verbrüderungen sich erwiesen, und der Aufstand der Nordamerikaner nöthigten Albion endlich zu einiger Gerechtigkeit gegen die unglückliche Schwesterinsel. Der im J. 1778 ihr gewährten Aufhebung der oben erwähnten Gesetze, die den Katholiken den Ankauf so wie den längern Pacht von Ländereien untersagten, schloss sich, als in dem genannten und dem nächstfolgenden Jahre Britanniens Bedrängnisse immer höher stiegen, bald die Abolition auch der drückendsten übrigen auf der Religions-Verschiedenheit beruhenden bürgerlichen Ungleichheiten an, so dass im J. 1782 die meisten und verhasstesten Bestimmungen des Katholiken-Codex ausser Geltung gesetzt waren. Der gewaltige Anklang, den die französische Revolution von 1789 auch in Irland fand, veranlasste (1792—1793) auch die Beseitigung der übrigen, so wie der wesentlichsten kirchlichen Beschränkungen der irischen Katholiken[2]), was indessen den Ausbruch der lange gefürchteten Insurrection derselben (1798) nicht mehr verhüten konnte. Die von schauderhaften Gräuelthaten sowol der Rebellen als der britischen Truppen begleitete wurde jedoch von den Letzteren siegreich zu Boden geschlagen, und hatte die Union Irlands mit England (1800) zur Folge.

Schon die Thatsache, dass diese so kurz nach einem unterdrückten Aufstande den Kindern Erins, also augenfällig zur Strafe, nicht zum

---

[1]) Ils plaçoient des hommes presque nus sur des chevaux dont les selles étoient garnies de peaux de hérissons. Les forçant à galopper dans cette position, ils leur faisoient endurer les plus vives douleurs. Quelquefois ils enterroient jusqu'au cou des malheureux avec des fagots d'épines qu'ils pressoient autour de leurs corps. Gordon, Hist. d'Irlande T. III, p. 86.

[2]) Beaumont, L'Irlande soc., polit. et rél. T. I, p. 186 sq. Gordon T. III, p. 203 sq

Lohne, octroyirt wurde und dass die Zahl der, gleich zu erwähnenden, Absentees seit derselben so bedeutend sich gemehrt [1]), müssten die von einseitiger Befangenheit oft vorgebrachte Behauptung ungemein verdächtigen, damit sei den Iren die von ihnen seit Jahrhunderten erstrebte Vereinigung mit den Briten unter dem Schutze derselben Verfassung und derselben Gesetze gewährt worden. Und in Wahrheit ist jene weiter nichts gewesen [2]), als dass man das bis dahin abgesonderte selbstständige Parlament Irlands, welches durch seinen in den zwei vorhergegangenen Decennien bewiesenen Freimuth den britischen Machthabern oft sehr unbequem und lästig geworden, sich dadurch vom Halse schaffte, künftig mundtodt machte, dass man es mit dem englischen vereinte, in diesem aufgehen liess; die beziehungsweise geringe Minorität, welche die irischen Mitglieder desselben fortan bildeten, beraubte sie der Fähigkeit, ohne die Unterstützung ausserordentlicher Glücksfälle etwas Erhebliches für ihre Heimath, für ihre Landsleute durchzusetzen. Prägnant genug zeugt davon die Thatsache, dass Irland erst nach drei Decennien die Erfüllung des Versprechens erlangen konnte, durch welches man im J. 1800 von seinem bestochenen Parlamente die benöthigte Zustimmung zur Union erlangt — auch der politischen Emancipation der Katholiken. Sie erfolgte bekanntlich erst im J. 1829, unter der Nachhülfe von Volksdemonstrationen auf der grünen Insel, die bedenklich zu werden droheten.

Aber in der Lage seiner ländlichen Bevölkerung vermochte diese im Laufe eines halben Jahrhunderts (1778—1829) nach und nach erfolgte bürgerliche und staatsbürgerliche Emancipation der Katholiken Irlands die so nöthige durchgreifende Aenderung nicht herbeizuführen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch sie die Wurzel des Uebels, die tiefe Armuth, die Besitzlosigkeit der irischen Bauern nicht ausgereutet worden. Allerdings konnten diese im J. 1829 nicht mehr so hundemässig, als so durchaus recht- und schutzlose Parias behandelt werden, wie in den Tagen Arthur Youngs, aber im Ganzen war ihr Zustand noch derselbe, wie damals, überaus traurig, und ist das auch noch während der nächsten beiden Decennien, bis zum J. 1849 geblieben [3]), trotz dem dass Irlands Boden überaus fruchtbar ist, nach der Mei-

---

[1]) Nemnich, Reise durch England, Schottland und Irland S. 602 (Tübingen 1807).

[2]) Beaumont I, 197 sq.

[3]) Wie man aus dem von den Commissioners of Land Inquiry, lauter irischen Grundbesitzern, dem Parlamente im J. 1845 erstatteten Berichte ersieht. The agricultural labourers of Ireland, heisst es in demselben wörtlich, suffer the greatest privations and hardships, they depend upon precarious and casual employment for subsistence, they are badly housed, badly fed, badly clothed and badly paid for their labours; it would be impossible

nung der sachkundigsten und unbefangensten Briten[1]) unter anderen Verhältnissen wol im Stande wäre, den fünffachen Ertrag zu liefern, die Erzählungen der Alten von Siciliens Produkten-Reichthum noch zu übertreffen. Woher diese eben so auffallende als betrübende Erscheinung?

Sie ist eine der denkwürdigsten, der bedeutsamsten thatsächlichen Begründungen der tiefen Wahrheit des Mottos auf dem Titelblatte gegenwärtigen Buches, so wie der oben (S. 38) hervorgehobenen geschichtlichen Lehren noch aus der jüngsten Vergangenheit. Die mehrhundertjährige abscheuliche Missregierung und gräuliche Knechtung Irlands hatten dessen Agrikultur-Bevölkerung in den Morast des Elends gestossen, damit aber auch einen solchen Fluch der Sterilität auf seinen von der Natur so sehr begünstigten Boden gelegt, dass alle Anstrengungen erleuchteterer Geschlechter, ihn zu lösen, während zweier Menschenalter sich wirkungslos erwiesen, und selbst ein Staat wie Grossbritannien hierdurch wiederholt in die peinlichsten Verlegenheiten gerieth.

Da, wie oben berührt, fast der gesammte Bauernstand Irlands zu einem ganz besitzlosen Bettlervolke gemacht worden, welches bis zum J. 1778 nur als Pächter oder Tagelöhner derjenigen, die sein Eigenthum ihm entrissen, sein elendes Dasein kümmerlich fristen konnte, so war hierdurch ein ganz unglaublicher Wucher mit dem Grund und Boden entstanden. Die fast durchgängig britischen und protestantischen Besitzer desselben verpachteten diesen in grösseren Parcellen meist an stamm- und glaubensverwandte Ober- oder Zwischenpächter, von den Iren Ternybegs (kleine Gutsherren) genannt[2]), welche, sehr unähnlich ihren englischen Standesgenossen, im Geiste des herrschenden ganzen Regierungssystems, gar kein anderes Ziel vor Augen hatten, als den irischen Proletariern das Fleckchen Erde, dessen sie zum Gewinne ihres Hauptnahrungsmittels, der Kartoffeln, nicht entrathen konnten, zu wahrhaft wucherischen Preisen wieder zu verpachten. Und unglücklicher Weise entwickelte diese Bettler-Bevölkerung eine ganz erstaunliche Reproductionskraft. Irland, welches im J. 1672 nicht mehr als 1,320,000 Bewohner zählte, hatte 40 Jahre später (1712) deren 2,099,094; im

---

to describe adequately the sufferings and privations which the cottiers and labourers and their families in most parts of the country endure; in many districts their only food is the potato, their only beverage water, their cabins are seldom a protection against the weather, a bed or a blanket is a rare luxury, nearly in all, their pig and their manure heap constitute their only property; a large proportion of the entire population comes within the designation of agricultural labourers, *and endure sufferings greater than the people of any other country in Europe have to sustain.* Lewis Smyth II, 439.

[1]) Mac Culloch I, 510.

[2]) Young, Reise durch Irland I, 247.

J. 1763: 2,544,276; im J. 1788: 4,040,000; 1805: 5,395,456; 1821: 6,801,827; 1831: 7,767,401 und im J. 1841: 8,175,238 [1]). Die vornehmste Ursache dieser merkwürdigen Vermehrung der Seelenzahl der Insel ist, nach der treffenden Bemerkung eines sachkundigen Berichterstatters aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts [2]), darin zu suchen, dass die Freuden des Ehestandes die einzigen den irischen ländlichen Proletariern zugänglichen gewesen, — was sie auch bis in die jüngste Vergangenheit geblieben — [3]), dass sie deshalb sehr jung zu heirathen, die meisten Mädchen schon im sechzehnten Jahre Mütter zu werden und viele Kinder zu gebähren pflegten. Dazu kam nun noch, dass die Verwendung des bei weitem grössten Theils der Bodenfläche der Insel zum Kartoffelbau auch einer weit beträchtlichern Anzahl von Menschen die Mittel zum Lebensunterhalte (aber freilich zu welchem?) bot [4]), als wenn jene vorherrschend zum Getreidebau oder zur Viehzucht benützt worden wäre. Diese rasche Zunahme seiner Einwohnerzahl, die unter anderen Verhältnissen ein Segen gewesen wäre, gestaltete sich für Irland nun deshalb zum Fluche, weil es die einer ländlichen Proletarier-Bevölkerung war, die durchaus keine anderen Subsistenzmittel hatte als die Erdäpfel-Kultur, und darum durch ihre fortwährende so bedeutende Vermehrung den Preis der Läppchen Land immer mehr in die Höhe trieb, welchen sie ihre armselige Nahrung in der angedeuteten Weise abgewinnen musste, also gegen ihren Willen wie gegen ihr Interesse eine steigende Concurrenz um jene erzeugte, die den oben erwähnten Landwucherern damit eben so unwillkührlich wie überaus erfolgreich in die Hände arbeitete.

Um das Unglück der bäuerlichen Proletarier Irlands zu vollenden, war es in der Regel nicht Einer, sondern Mehrere, die auf ihre Noth speculirten, sie ausbeuteten. Der englische Lord oder sonstige grosse

---

[1]) Lappenberg bei Ersch und Gruber l. c. S. 13.

[2]) Historisches Portefeuille, 1782, Sept., S. 1126.

[3]) Wie noch 1849 Lewis Smyth T. III, p. 34 mit bitterem, wenn schon sehr begreiflichem Humor andeutete: The necessaries of life having been thus provided, he turns to its enjoyment, and taking a wife, becomes the father of a family. ***Next to a wife*** an Irishman's great desideratum ***is a pig.***

[4]) It appears to be satisfactorily established, that a given extent of land planted with potatoes will support at least double the number of persons that it could do, were it sown with wheat, or any species of corn, and five or six times the number that it could support were it employed to produce butchers' meat. Hence it is, that a country like Ireland, the great bulk of the people of which subsist almost wholly on potatoes, may have an exceedingly dense population without considerable manufactures, large towns, or any trade save the exportation of raw produce. Mac Culloch I, 441.

Grundeigenthümer, der einen Gutscomplex auf der grünen Insel besass, die er fast nie besuchte, — der berüchtigte, dieser eine so überaus bedeutende Einnahmequelle[1]) entziehende Absenteeismus, über den die Irländer schon im J. 1367 bitterlich klagten[2]) —, pflegte nämlich die leichteste und sicherste Art der Verwerthung desselben der einträglichern, aber unsicherern und mit manchen Unannehmlichkeiten verknüpften vorzuziehen. Er verpachtete also[3]) jenen im Ganzen einem ihm als zuverlässig und zahlungsfähig bekannten Manne gegen mässigen Zins auf eine lange Reihe von Jahren, häufig auf immer (wofür 500 oder 999 Jahre der gebräuchliche Ausdruck war). Dieser Oberpächter, in der Regel auch ein vermögender, nicht selten sogar ein reicher Mann, der in London, Dublin oder einer andern bedeutenden Stadt wohnte, und schon darum keine sonderliche Lust verspürte, zu den irländischen Proletariern in unmittelbare Beziehung zu treten, vermiethete den übernommenen Complex in grösseren Theilen an verschiedene Zwischen- oder Unterpächter, die es ihrer Seits wenn auch nicht immer, doch zumeist wieder eben so machten, dergestalt, dass ein Gut von vielen tausend Acres zuletzt in lauter Unterpachtungen von 25, 30, und gar häufig noch von weniger Acres zersplittert war, und der arme Teufel, der einen oder einen halben Acre zur Erdäpfel-Kultur durchaus haben musste, sich nur zu oft genöthigt sah, ihn vom fünften oder sechsten dieser «Mittelmänner» (Middlemen) zu miethen. Da nun jeder derselben selbstverständlich möglichst viel zu gewinnen suchte, und Alle doch nur auf Kosten des eigentlichen Bebauers des Bodens, ist leicht zu ermessen, welch' enormen Zins dieser von dem Fleckchen Erde entrichten musste, welches er zu seinem und der Seinigen Lebensunterhalt nicht entbehren konnte. Die Fälle, dass für einen Acre Land, von welchem der Eigenthümer eine jährliche Pachtquote von sieben Schillingen (etwas über ein Drittel Pfund St.) bezog, der wirkliche Anbauer desselben zwei Pfund Sterling jährlich zu zahlen hatte, gehörten noch lange nicht zu den schreiendsten, da es selbst vorgekommen, dass letzterer von einem Acre, der dem Besitzer nur zehn Schillinge jährlich eintrug, sechs Pfund Sterling, d. h. das Zwölffache, als jährlichen Pachtschilling entrichten musste.

---

[1]) Der Betrag der jährlichen Rimessen aus Irland an die Absentees in England wurde schon gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf zwei, und von Manchen sogar auf nahe an drei Millionen Pfund Sterling geschätzt (Nemnich, Reise SS. 602. 625); eine ungeheure Summe, besonders wenn man erwägt, dass das lauter irländische Errungenschaft war, die dem Lande verloren ging, da sie meist in London verzehrt wurde.

[2]) Lappenberg S. 41.

[3]) Das Folgende nach Arthur Young (Reise durch Irland Bd. II, S. 22 f.), Lappenberg S. 19 und Beaumont I, 240 sq.

So war es in Arthur Youngs Tagen, im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, und so blieb es bis um die Mitte des laufenden. Daher mit der Zunahme der Bevölkerung die fortwährende enorme Steigerung der Pachtschillinge und die damit gleichen Schritt haltende Zersplitterung des Bodens, der den eigentlichen Anbauern in der Regel ohne Contract[1]), immer nur auf kurze oder unbestimmte Zeit, d. h. auf so lange überlassen wurde, als sich kein Mehrbieter fand. Die amtlichen Ermittelungen vom J. 1841 haben[2]) die fast fabelhafte Thatsache zu Tage gefördert, dass es damals in Irland 685,309 Familien gab, die von weniger als einem ganzen, also von einem halben oder drei Viertel Acre Land lebten, leben mussten, und 306,946, die von einem Acre bis fünf Acres sich ernährten. Nimmt man nun jede Familie durchschnittlich nur zu vier Personen an, bei der Fruchtbarkeit der irischen Bäuerinnen ein sehr mässiger Anschlag, so ergibt die erstgenannte Zahl 2,741,236 und die letztere 1,227,660 Menschen!

Oder richtiger ausgedrückt: Sklaven. Da es nämlich, wie bereits in einem der vorhergehenden Abschnitte hervorgehoben worden, praktisch viel gleichgültiger ist, als es in der Theorie erscheint, ob die Abhängigkeit der Agrikultur-Bevölkerung von den Grundherren in der Befugniss derselben wurzelt, jene prügeln oder hungern zu lassen, so sind diese ländlichen Proletarier Irland's thatsächlich eben nichts Anderes, als die Sklaven der Landeigenthümer, oder vielmehr am häufigsten, was noch schlimmer war, die ihrer Pächter und Afterpächter gewesen, trotz dem dass die Leibeigenschaft wie die Hörigkeit von dem Boden der grünen Insel längst verschwunden waren, dort in der Theorie längst obsolet geworden. Darum war es in Irland auch gar Nichts Ungewöhnliches, dass die Bauern, neben den enormen Pachtgeldern, die sie zu zahlen hatten, auch noch sehr drückende Frohndienste leisten mussten[3]), trotz dem dass solche nie bedungen wurden. Denn wer den

---

[1]) Venedey, Irland II, 324.

[2]) Lewis Smyth II, 438.

[3]) «Die Abhängigkeit eines wirklich besitzenden Pachters von dem auf dem Lande wohnenden Zwischenpachter erstreckt sich noch auf andere Umstände. Frohndienste mit ihren Personen, Karren und Pferden, zum Torf-, Heu-, Korn-, Kiesfahren u. s. w. werden von den armen Unterpachtern in solcher Anzahl gefordert, dass sie über ihrer Verbindlichkeit, dem Begehren ihrer Oberen zu gehorchen, oft ihre eigene Korn- und Heuerndte verlieren. Ja ich habe solche Wucherer in allem Ernste sagen hören, dass sie ohne Unterpachter, welche Wagen und Pferde um die Hälfte, oder zwei Drittheile des gewöhnlichen Preises hergäben, gar keine Verbesserungen vornehmen könnten, und da machten sie sich ein Verdienst aus Werken, welche mit dem Schweiss und Verderben eines Haufen von Elenden vollbracht worden waren, welchen die Unmenschlichkeit der Ländereyeneigenthümer ihnen zur Beute bestimmt hatte.» Young, Reise durch Irland II, 26.

Ober- oder Afterpächtern solche kleine Gefälligkeiten versagte, reizte sie hierdurch, minder unfreundlichen Concurrenten den Vorzug zu geben, und diejenigen, die so wenig zu leben wussten, mit Frau und Kind von dem Acker, von dem Kartoffelfeld zu jagen, welches sie Alle nährte. Und in welch' entsetzlicher Knechtschaft schmachteten nicht erst jene Unglücklichen, die mit dem Pachtgelde im Rückstande waren! Denn nach Ablauf von sechs Monden besassen die Grundherren, oder deren Gewaltträger, die gesetzliche Befugniss, solche Zahlungsunfähige ohne Weiteres «hinauszuwerfen». Nach den amtlichen Ermittelungen des Unterhauses sind in Irland solcher «Hinauswerfungen» (ejectments) noch im J. 1844 nicht weniger als 6522, von welchen 23,822 Personen, und im J. 1845 4900, von welchen 18,070 Menschen betroffen wurden, wirklich vollzogen worden [1]).

Es ist leicht zu ermessen, von welch' unsäglich giftigem Einflusse auf die Landwirthschaft diese furchtbare Pressung, diese grauenvollen Zustände der ungeheuren Mehrheit der wirklichen Landwirthe sich erweisen mussten, und die Untersuchungen des britischen Parlaments haben die bezüglichen Schilderungen aller Sachverständigen der älteren wie der neuesten Zeit nur zu sehr bestätigt. Jeder erheblichen Verbesserung des Ackerbaues stemmte sich einmal schon die eben so schmutzige, wie kurzsichtige Habgier [2]) der «Mittelsmänner» entgegen, die sammt und sonders nur darauf ausgingen, möglichst hohe Pachtgelder zu erpressen und, wenn diese richtig bezahlt wurden, sich blutwenig darum kümmerten, ob die Felder gut behandelt oder durch Erschöpfung ruinirt würden, folglich auch von Ausgaben zur Amelioration des fremden Grund und Bodens um so weniger wissen wollten, da sie aus den dargelegten Gründen, auch ohne solche sicher waren, ihr Ziel zu erreichen. Dann erwuchsen jener nicht geringere Hemmnisse aus der tiefen Armuth der bei weitem meisten eigentlichen Anbauer, so wie aus dem Umstande, dass letztere von derselben nicht den mindesten Vortheil für sich zu hoffen hatten, und nicht einfältig genug waren, sich zu plagen, um für Andere zu ernten. Denn gewannen sie im Schweisse ihres Angesichtes dem Acker einen höheren Ertrag ab, so konnten sie mit Sicherheit auf dem-

---

[1]) Lewis Smyth T. II, p. 437—440.

[2]) Mac Culloch, Account I, 517: Everything in Ireland seems to have been at all times sacrificed to the *auri sacra fames* — taking the phrase in its most literal and degrading sense — to a desire to make the greatest amount of money in the least space of time, without caring much about the means. In travelling through the country, one cannot help thinking, that not merely the tenants, but also the landlords have been uniformly impressed with the conviction that they had no permanent interest in the soil.

nächstige entsprechende, wenn nicht gar ihn noch übertreffende Steigerung des Pachtschillings rechnen[1]). Selbstverständlich wurde durch diese Verhältnisse jeder rationelle Betrieb der Landwirthschaft ausgeschlossen[2]); wie es damit beschaffen war, wird zur Genüge aus der einen Thatsache zu entnehmen sein, dass in manchen Gegenden Irlands, wie z. B. in der Grafschaft Fermanagh in der Provinz Ulster der alte, eben so grausame als verderbliche Gebrauch, den Pflug an die Schwänze der Pferde zu spannen, vor nicht gar vielen Jahren noch gang und gäbe gewesen[3])!

Schon aus dem Vorhergehenden erhellt, wie wenig vortheilhaft dieser Zustand der Dinge den Grundbesitzern sein konnte, und die Vorgänge der jüngsten Vergangenheit haben die denkwürdigsten, die überraschendsten diesfälligen Aufschlüsse zu Tage gefördert.

Als nämlich das wiederholte Missrathen der Kartoffeln, des Hauptnahrungsmittels der bei weitem überwiegenden Mehrheit seiner Agrikultur-Bevölkerung, in den Vierzigerjahren des laufenden Seculums über Irland die bekannte Krisis, alle Schrecken gräulicher Hungersnoth heraufführte, sahen Regierung wie Parlament zu dem längst nöthigen Versuche einer Radicalkur seiner Zustände sich allzu gebieterisch aufgefordert, um ihn länger verschieben zu dürfen. Weit erfolgreicher noch als die in den J. 1847 bis 1850 zur Verbesserung der Bodenkultur verwilligten drei Millionen Pfund Sterling[4]) griffen zwei legislative Acte vom J. 1849 das Uebel an der Wurzel an[5]). Die «Renewable Leasehold Conversion Acte» setzte der heillosen Wirthschaft der Zwischenpächter und Landwucherer dadurch einen wirksamen Damm entgegen, dass sie für die Zukunft den Abschluss aller Afterpachtverträge untersagte, jenen «Mittelsmännern» dagegen die Umwandlung der bislang gemietheten Ländereien in ihr Eigenthum, um ihnen ein Interesse an der Verbesserung derselben einzuflössen, wesentlich erleichterte, wie auch dadurch, dass sie die Besitzer und die wirklichen Anbauer des Grund und Bodens

---

[1]) Venedey II, 323 erzählt folgende bezügliche vielsagende Anekdote: Ein kleiner Grundbesitzer, der sein Erbe verbesserte, forderte einen Tenant (Kleinpächter) auf, seinem Beispiele zu folgen, und dieser antwortete: «Sicher, Ew. Gnaden, wir wissen, dass, was sie sagen, recht ist; aber die Zeit wird kommen, wo die Verbesserungen gegen uns und unsere Söhne ausfallen werden.»

[2]) For we know that in Irland agriculture *is only beginning* to be practised as a system or a science. *Land there is not, in point of fact, half cultivated.* Every practical farmer from England or Scotland who visits the country proclaims this opinion loudly. Lewis Smyth T. III, (1849) p. 88.

[3]) Schweitzer, Darstellung der Landwirthschaft Grossbritanniens Bd. II, S. 701.

[4]) Meidinger, das britische Reich in Europa S. 335.

[5]) Dem Folgenden liegt durchweg der treffliche Aufsatz: Social Progress of Ireland in d. Edinburgh Review T. CVI (July 1857), p. 98 sq. zu Grunde.

in unmittelbare Beziehung zu bringen, auf einen für Beide vortheilhaftern Fuss zu stellen suchte. Aber noch ungleich wirksamer und segensreicher erwies sich die «Incumbered Estates Acte», jenes Gesetz, welches den sofortigen Verkauf aller verpfändeten und verschuldeten grossen Güter, ohne Rücksicht auf Einsprache von Seitenverwandten, wie auch mit Beseitigung aller sonstigen dem bislang entgegenstehenden eminenten legalen Hindernisse und damit verknüpften überaus kostspieligen Förmlichkeiten zum Vortheile der gegenwärtigen Besitzer gestattete.

Zu diesem kühnen Griffe mochte das Parlament durch den ihm längst bekannten Umstand ermuntert worden sein, dass in Folge des vorstehend geschilderten unseligen Systems, trotz der oder vielmehr eben wegen der ungeheuren Pressung der eigentlichen Landwirthe, die bei weitem überwiegende Mehrheit der irischen Grundbesitzer furchtbar verschuldet, und, aus den angedeuteten Gründen, unfähig war, sich aus solch' peinlicher Lage zu befreien. In welchem Grade dies der Fall gewesen, erhellt sprechend genug aus folgenden zwei Thatsachen. Einmal daraus, dass bei der zu dem fraglichen Behufe niedergesetzten Special-Commission vom 25. Oktober 1849 bis zum 25. Mai 1857 nicht weniger als 4109 Petitionen um Ermächtigung zu dem in Rede stehenden Verkaufe einliefen, von welchen 1195 von irischen Landeigenthümern selbst und 2914 von deren Hypothekar-Gläubigern herrührten. Dann, aus der noch prägnantern, dass nur etwa sechs Siebentel des gleich zu erwähnenden Landeigenthums, d. h. 3,500,000 Acres (von den übrigen war es damals noch nicht amtlich ermittelt) mit Hypotheken von nicht weniger als sechsunddreissig Millionen Pfund Sterling, d. h. mit einer Schuldenmenge belastet waren, ungefähr doppelt so gross als ihr damaliger reeller Werth gewesen, deren jährliche Verzinsung daher den Reinertrag, welchen die fraglichen Ländereien ihren Besitzern gewährten, in den günstigsten Fällen völlig verschlang, in den meisten aber weit überstieg. In Folge der beregten Petitionen ist in dem ebengenannten, kaum acht Jahre umfassenden Zeitabschnitte, ein Areal von mehr als 4,100,000 Acres in andere, und zwar meist in irländische Hände übergegangen, indem von den 7216 Käufern dieser Ländereien nicht weniger als 6902 Söhne Erins, die übrigen Engländer, Schotten und Ausländer waren. Der sehr sachkundige Berichterstatter, dessen ausführlicher Relation Vorstehendes entnommen ist, bemerkt mit Recht, dass die gesetzliche und friedliche Umwälzung, welche die in einem fernen Winkel Dublins wirkende «Irish Incumbered Estates Commission» in den Grundbesitz-Verhältnissen der grünen Insel schon innerhalb des erwähn-

ten Zeitraums zu Wege gebracht habe, grösser sein dürfte, als die durch Cromwells Confiscationen herbeigeführte gewaltsame.

Allerdings sind vielen Einzelnen durch sie sehr herbe Verluste bereitet worden, denn für die erwähnten mit Hypothekenschulden von sechsunddreissig Millionen Pfund Sterling beschwerten 3,500,000 Acres Land wurden im Ganzen nicht mehr als 20,194,201 Pfund Sterling beim Verkaufe erzielt. Allein Irland hat durch sie ungeheuer, die rasch fortschreitende endliche Erlösung seiner Agrikultur-Bevölkerung von ihrem mehrhundertjährigen Elende, von der argen Plage der Landwucherer, die Beseitigung der grössten bisherigen Hindernisse der Amelioration seiner Landwirthschaft gewonnen. Es ist kaum zu sagen, in welch' eminentem Aufschwunge diese begriffen ist, seitdem in Folge der fraglichen Parlamentsacte nicht nur viele reiche irische, sondern auch englische und schottische Kauf- und Privatleute ihre Gelder in dem Grundbesitz der grünen Insel anlegen, seitdem dort, mit ihrer Hülfe, so viele kleine Landeigenthümer und bemittelte, den englischen und schottischen ähnliche, Pächter entstanden sind. Denn der perennirende Kriegszustand [1]), der zwischen den vormaligen bettelhaften Anbauern und den Besitzern des Grund und Bodens und den «Mittelsmännern» so lange waltete, der seit der oben erwähnten Verschwörung der Weissbursche bis in die jüngste Vergangenheit eine Conspiration jener hungernden Massen, deren Lage so trostlos war, dass sie unmöglich schlimmer werden konnte, gegen die Besitzenden nach der anderen [2]) ins Leben rief, so viele Rachehandlungen und Verbrechen erzeugte und damit alle Sicherheit von der Insel verscheuchte, hatte bisher die Kapitalisten abgeschreckt, dem Ackerbau ihre, ihm so unentbehrliche Unterstützung zu leihen.

Einige Thatsachen mögen die beregten überaus wohlthätigen Folgen der in Rede stehenden friedlichen und gesetzlichen Umgestaltung zum Schlusse näher veranschaulichen. In den J. 1852 und 1853 ac-

---

[1]) Nach Robert Peels eigener Angabe lassen sich beispielsweise darum auch aus der Zeit von 1800 bis 1828 nur sieben Jahre anführen, in welchen das Kriegsgesetz in Irland nicht herrschte! Venedey II, 455.

[2]) From that year (1761) to the year 1833 a series of unbroken conspiracies, seeking vent every now and then in tumultuous and sanguinary outbreaks, are painfully recorded by a variety of writers. We have histories of the Levellers and Whiteboys of 1761, of Right Boys and Oak Boys in 1764, of Steel Boys in 1772, of Right Boys, Peep o' Day Boys, and Defenders in 1785, of Orangemen and United Irishmen in 1798, of Thrashers and Carders in 1806, and in each of the years 1807, 1811, 1817, 1818, 1820, 1821, 1826, 1832, and 1833 we have had White Feet, Black Feet, Shanavats, Caravats, Rockites, Terry, Alts, and Ribbon Men, down to the present time. Lewis Smyth Vol. II, p. 420.

quirirte Allan Pollok aus Glasgow von den durch die «Incumbered Estates Acte» zum Verkaufe gekommenen Ländereien für 230,000 Pfund Sterling in der Grafschaft Galway. Damals waren im Ganzen davon nicht mehr als hundert Acres zum Getreidebau benützt. Nachdem der neue Eigenthümer aber 150,000 Pfund Sterling auf landwirthschaftliche Verbesserungen verwendet, besass er bereits im J. 1856 fünftausend Korn und andere Halmfrüchte tragende Acres, lebten, und anständig nicht armselig, vierhundert Menschen mehr, auf und von seinen Ländereien als zur Zeit des Ankaufs derselben. Im J. 1841 betrugen die mehr als dreissig Acres umfassenden Pachtgüter Irlands nur sieben Procent, gegen Ende d. J. 1855 aber schon über sechsundzwanzig Procent der Gesammtheit derselben. Im J. 1841 gab es auf der grünen Insel noch 6,250,000 Acres völlig unangebauten Landes, im J. 1855 nur noch 4,890,000. Im J. 1841 betrug der Gesammtwerth des irischen Viehbestandes 19,400,000, im J. 1855 aber, bei unveränderten Preisen, 33,500,000 Pfund Sterling!

FÜNFTES BUCH.

DEUTSCHLAND,

EINSCHLIESSLICH

DER AUSSERDEUTSCHEN LÄNDER DER ÖSTERREICHISCHEN UND DER PREUSSISCHEN MONARCHIE.

ERSTES KAPITEL.

Germaniens bäuerliche Zustände haben sich bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ziemlich analog den französischen entwickelt, die Lage des deutschen Landmannes ist bis dahin im Allgemeinen der im Vorhergehenden geschilderten des französischen nur zu ähnlich geblieben. Aber von dem genannten Zeitabschnitte an bis gegen Ende des Mittelalters ist eine belangreichere und merklich raschere Verbesserung der Verhältnisse der deutschen Bauern wahrzunehmen, trotz dem dass manche Momente, die den französischen sehr zu Statten kamen, ihnen lange nicht in dem Grade wie letzteren förderlich geworden sind. So z. B. die Kreuzzüge. Diese haben in Deutschland bei weitem nicht so erheblich wie im Nachbarreiche zur Lockerung der Fesseln der ländlichen Bevölkerung beigetragen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Theilnahme der deutschen Fürsten und des Adels an denselben eben keine so allgemeine und anhaltende wie die ihrer französischen Standesgenossen war.

Vornehmlich drei Momenten verdankte Deutschlands Agrikultur-Bevölkerung die beregte freundlichere Gestaltung ihrer Geschicke. Zuvörderst und wesentlichst den Städten, welche im heiligen römischen

Reiche deutscher Nation zu einer weit einflussreichern, zu einer gebietendern Stellung als in Gallien, zu einer Stellung sich emporgeschwungen haben, die derjenigen der italienischen Republiken zur Zeit ihres grössten Flors schon an und für sich nicht viel nachgab, sie aber dadurch bedeutend überragte, dass die deutschen Reichsstädte sich in derselben weit länger behaupteten, als die Bürgerschaften Hesperiens. Zu gut verstanden die mit keckem Jugendmuth emporstrebenden ihren Vortheil, um sich nicht mit vielem Eifer zu Beschirmern und Helfern der Landleute gegen Fürsten und Adel aufzuwerfen, um sie nicht gerne als Pfahlbürger bei sich aufzunehmen. So wurden nämlich jene Leibeigenen und Hörigen genannt, die ihren Leib- oder Grundherren entflohen und von den Bürgergemeinden, zu welchen sie sich geflüchtet, ausserhalb ihrer Pfähle, in den Vorstädten, als Schutzverwandte oder Beisassen angesiedelt worden. Schon aus dem Namen folgt, wie frühzeitig das geschehen sein muss, nämlich in jenem Jünglingsalter der Städte, wo diese nur mit Pallisaden, noch nicht mit Mauern umgeben waren, und bereits im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts vorkommende Verbote der deutschen Reichshäupter, in welchen sich der Name Pfahlbürger ohne nähere Erläuterung findet[1]), zeugen sowol von der allgemeinen Verständlichkeit des Verhältnisses, das er bezeichnete, wie von der schon damals vorhandenen Allgemeinheit des angeblichen Missbrauches, gegen den jene eiferten. Etwas später, besonders seit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts, gesellte sich zu dieser ältesten Gattung der Pfahlbürger noch eine zweite, den oben (S. 128) erwähnten «Bürgern des Königs» in Frankreich ganz entsprechende, nämlich Hörige oder einem Territorialherrn sonst unterthänige Leute, die auf dessen Grund und Boden sitzen blieben, aber in einer benachbarten Reichsstadt das Bürgerrecht nahmen und unter dem Schutze derselben ihren bisherigen Abgaben und Leistungen sich zu entziehen suchten. Das Pfahlbürgerthum hat darum während des Mittelalters in Deutschland eine ungleich bedeutendere Rolle gespielt, als in Frankreich und Italien. Die langwierigen Kriege und vielen Fehden zwischen Fürsten und Adel und den Bürgerschaften des heil. römischen Reiches, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, sind vornehmlich durch die fortwährende Reception beider Arten von Pfahlbürgern entzündet worden. Jene konnten es nämlich nicht verwinden, dass die Städte allen, sowol allgemeinen wie besonderen Verboten der obersten

[1]) Urk. des römischen Königs Heinrich (von seinem Vater, Kaiser Friedrich II, im folgenden Jahre bestätigt) für Deutschlands Welt- und Priesterfürsten v. J. 1231: Origines Guelficae T. V, p. 22: Item cives qui *Phalburgare* dicuntur, penitus deponantur.

Reichsgewalt, selbst dem von Kaiser Karl IV in der goldenen Bulle (1356), dem mehrhundertjährigen deutschen Staatsgrundgesetze, gegebenen umfassenden, so wie ihren eigenen, sowol allgemeinen als besonderen Zusagen[1]) zum Trotze, in der Aufnahme derselben ganz unbekümmert fortfuhren, und dass alle von ihnen dagegen getroffenen Vorkehrungen und angewandten Verhütungsmittel sich so wirkungslos erwiesen.

Wenn Germaniens Bürgergemeinden in der Hinsicht dem Beispiele ihrer italienischen Vorbilder eifrig folgten, so haben sie sich dagegen weislich gehütet, den verhängnissvollen Fehler nachzuahmen, in den diese bezüglich der ihrer Herrschaft unterworfenen Agrikultur-Bevölkerung verfielen. Gleich den Republiken Wälschlands haben nämlich auch die deutschen Reichsstädte, zum weitaus grössten Theil durch Kauf und Verpfändung und nur zum kleinsten durch Eroberung, nach und nach, jedoch zumeist während des Mittelalters, ein sehr bedeutendes Landgebiet erworben. So umfasste das von Ulm z. B. nicht weniger als fünfzehn Quadratmeilen mit ungefähr 40,000 Einwohnern[2]); das von Nürnberg[3]) gar zwanzig Quadratmeilen mit noch zahlreicherer Bevölkerung, und sogar die kleine fränkische Reichsstadt Rotenburg, in der selbst kaum 6,000 Seelen lebten, hatte im Mittelalter ein von ungefähr 14,000 Menschen bewohntes Territorium von mehr als sechs und einer halben Quadratmeile zusammengekauft[4]). Wenn die Behandlung dieser «Unterthanen» von Seiten der regierenden Bürgerschaften auch mitunter und zeitweilig ziemlich schlecht[5]), hie und da vielleicht schlechter sogar als die derjenigen der italienischen Freistaaten gewesen sein mag, so hatte doch im Ganzen das den deutschen Reichsstädten unterworfene Landvolk nicht weniger Ursache, im Hinblicke sowol auf die Lage der den wälschen Republiken untergebenen Agrikultur-Bevölkerung wie auf die seiner deutschen, anderen Gebietern unterworfenen Standesgenossen,

[1]) Schon der rheinische Städtebund machte sich in den J. 1254 und 1255 wiederholt anheischig: Item deposuimus ibidem cives, qui dicuntur *Palburger*, totaliter et de pleno, ita quidem de cetero nulla civitatum tales habebit et recipiet. Schaab, Gesch. des rheinisch. Städtebundes Bd. II, SS. 21. 27. Dass die z. B. von der Stadt Basel dem dasigen Bischofe Peter im J. 1305 ertheilte urkundliche Zusage, keinen seiner Insassen zu Liestal und Neu-Homburg ohne seine und seiner Nachfolger Genehmigung als Pfahlbürger aufzunehmen, von jener nicht gehalten wurde, erfährt man aus einem Schreiben Karl's IV an dieselbe v. 14. Sept. 1366: Trouillat, Monuments de l'Evêché de Bale III. 91.

[2]) Memminger, Beschreibung v. Würtemberg S. 740 (Stuttg. u. Tüb. 1841).

[3]) Bensen, Gesch. d. Bauernkrieges in Ostfranken S. 6 (Erlangen 1840).

[4]) Bensen, Histor. Untersuchungen über d. ehemal. Reichsstadt Rotenburg S. 185 f. (Nürnb. 1837.)

[5]) Wie man z. B. aus der Schilderung ersieht, die Jäger, Ulms Verfassung, bürgerl. und commerciell. Leben im Mittelalter S. 339 f. (Stuttg. 1831) von der Lage der ländlichen Unterthanen dieser Stadt im fünfzehnten Jahrhundert entwirft.

mit der seinigen zufrieden zu sein. Die Lasten, die es zu tragen hatte, waren doch im Allgemeinen viel geringer als die, unter deren Bürde damals die Hintersassen der deutschen weltlichen oder geistlichen Grundherren keuchten, die Ablösung der Leibeigenschaft und Hörigkeit fiel ihm weit leichter, weil sie um weit billigern Preis gewährt wurde, als jenen, wie z. B. schon daraus zu entnehmen ist, dass bereits im fünfzehnten Jahrhundert unter der ganzen eben erwähnten bedeutenden Bevölkerung des Landgebietes der Reichsstadt Rotenburg kaum noch zweihundert Unfreie angetroffen wurden [1]). Am sprechendsten dürfte das jedoch aus der Thatsache erhellen, dass neben so vielen Bauernaufständen in den Gebieten der Fürsten und des Adels so wenige in denen der deutschen Reichsstädte vorgekommen sind, und dass selbst der grosse Bauernkrieg (1525) in diesen beziehungsweise weder erhebliche Ausdehnung gewann, noch von langer Dauer war. Gegen seine italienischen Schicksalsgenossen, war das in dem fraglichen Unterthan-Verhältnisse stehende deutsche Landvolk aber schon dadurch entschieden im Vortheil, dass es nicht, gleich diesen, von Landwucherern ausgekauft, innerhalb weniger Menschenalter allgemein zu Zeitpächtern herabgedrückt wurde, die nur auf kurze Frist einen gesicherten Lebensunterhalt besassen und einer fortwährenden Steigerung der Pachtgelder blossgestellt waren. Denn von diesem in den Republiken Wälschlands, wie oben erwähnt, so allgemeinen und der gesammten ländlichen Bevölkerung der apenninischen Halbinsel so verhängnissvoll gewordenen, argen Missbrauche haben die deutschen Reichsstädte sich frei erhalten, mit dieser Gattung des Wuchers wenigstens sich nicht befleckt. Der Grund sothaner Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, dass in den Letzteren der Gewerbstand, die Zünfte, einen ungleich bedeutendern Antheil am Stadtregimente errangen und sich weit länger im Besitze desselben behaupteten, als dies in Italien der Fall war, und schon aus natürlicher Eifersucht auf die Patricier, mit welchen sie so oft und so lange kämpften, nicht duldeten, dass diese die Insassen des Stadtgebietes durch deren Umwandlung in Zeitpächter allzu abhängig von sich machten, und um berechtigt zu sein, es ihnen zu wehren, sich dessen ebenfalls enthalten mussten. Darum hielten sie möglichst darauf, dass die Städte selbst die Grundherren der Letzteren und dass deren Besitzverhältnisse im Ganzen unverändert, d. h. dass sie nach wie vor Erbpächter der Ländereien blieben, welche sie bebaueten.

Aber auch die nicht reichsunmittelbaren, d. h. die einem Welt-

[1]) Bensen, Gesch. d. Bauernkrieges S. 19.

oder Priesterfürsten oder auch nur schlichten Dynasten unterworfenen Städte und Städtchen haben zur Erleichterung des Looses der ländlichen Bevölkerung dadurch erheblich beigetragen, dass jene, um sie rasch emporzubringen, und namentlich um deren Einwohnerzahl und damit ihre eigenen Einkünfte schnell zu vermehren, ihnen Privilegien verliehen, die einer an alle Leibeigenen, die es vermochten, gerichteten mittelbaren Einladung: in die fraglichen Bürgergemeinden zu flüchten, nur zu ähnlich sahen. Zwei Thatsachen, vielen ähnlichen entnommen, geben davon sprechendes Zeugniss. Herzog Berthold III von Zähringen räumte der von ihm zur Stadt erhobenen Dorfschaft Freiburg im Breisgau (1120) das Recht ein, dass Jeder, der einen dorthin entflohenen Leibeigenen zurückforderte, falls dieser läugnete, ihm anzugehören, durch das Zeugniss sieben seiner nächsten Anverwandten die Rechtsbeständigkeit des erhobenen Anspruches beweisen müsse[1]), und selbst ein schlichter Dynast, wie Heinrich von Homburg, um bezüglich seines von ihm zur Stadt erhobenen Dorfes Bodenwerder die angedeutete, unverhohlen bekannte Absicht möglichst schnell zu erreichen, gewährte demselben unter anderen auch das Privilegium, dass von ihren Herren reclamirte dorthin entwichene Unfreie im Läugnungsfalle durch einen blossen Reinigungseid aller ferneren Ansprüche derselben sich sollten entziehen können[2]).

Zweitens haben die niederländischen Kolonien, die seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden des heil. römischen Reiches gegründet wurden, zur Verbesserung der Lage seiner Agrikultur-Bevölkerung sehr wesentlich beigetragen. Als nämlich in den langwierigen Kämpfen zwischen Germanen und Slaven um die Herrschaft im Norden und Nordosten Deutschlands weite Strecken desselben in Einöden verwandelt worden, empfanden jene ein ungemein dringendes Bedürfniss, die von dem Schwerte hier völlig, dort grösstentheils weggerafften slavischen Bauern durch neue Ansiedler zu ersetzen. Zumal die von jeher gut rechnende Kirche, deren Geschmack Wüstungen, die Nichts eintrugen, am wenigsten entsprachen, ist sehr emsig darauf ausgegangen, jene heranzuziehen. Und das Glück war ihr, wie so oft, auch hierin günstig. Gewaltige Ueberschwemmungen hatten gegen Ausgang des elften und im Beginne[3]) des zwölften Jahrhunderts Holland, Flandern und einige andere niederländische Provinzen wiederholt heimgesucht, die Dämme durchbrochen, viele Menschen und ihre Wohnungen in den Fluthen

[1]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters Bd. II, S. 82. (Breslau 1851. 2 Bde.)

[2]) Urk. v. J. 1287: Origin. Guelfic. T. IV, p. 495.

[3]) Wie Torfs, Histor. Schets der Watervloeden in Belgie en Holland (Antwerpen 1850), gegen Rapsaet und Andere, die sie etwas später ansetzen, nachgewiesen hat.

begraben, und den Entronnenen Lust und Muth zu neuem Anbau benommen. Sie zogen Auswanderung vor; ein Theil derselben wandte sich nach England, die Meisten aber richteten ihre Blicke nach den genannten deutschen Gegenden, weil es dort gar viel Terrain gab, dessen Beschaffenheit ihrem heimathlichen sehr ähnlich, für sie mithin ein bekannter, ein Boden war, auf dessen Anbau sie sich besser als Andere verstanden. Eben weil der erste deutsche Fürst, an den sie ihre diesfälligen Anträge richteten, Erzbischof Friedrich von Bremen (1104—1123), dies sehr wohl wusste und einsichtig genug war, den Werth dieser Fremdlinge für sein Erzstift zu begreifen, mag er ihnen so vortheilhafte Bedingungen gewährt haben bei der Ueberlassung (1106) eines weiten, bis dahin noch ganz uncultivirten Landstriches, den wir am wahrscheinlichsten[1]) in der Umgebung von Stade suchen müssen. Zuvörderst wurden sie[2]) als persönlich durchaus freie Menschen aufgenommen, mit einem erblichen Eigenthumsrechte an den ihnen überwiesenen Ländereien, mit der Befugniss unbehinderter Veräusserung derselben so wie mit der selbstständiger Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung ausgestattet, und ihnen in dem Betreff sogar Concessionen gemacht, die nicht einmal den Bürgern bischöflicher Städte gewährt zu werden pflegten. Erzbischof Friedrich liess nämlich, gegen Entrichtung einer Jahressteuer von zwei Mark Silber von jedem Hundert Hufen, d. h. von einer Quadratmeile[3]) Landes, nicht nur zu, dass jene Ansiedler ihre weltlichen Rechtshändel unter sich selbst in erster Instanz entscheiden und in der höhern nur an ihn selbst, nicht an seine Beamten appelliren durften, wie auch, dass wenn er von ihnen um Abhaltung eines solchen Gerichtstages, natürlich auf ihre Kosten, gebeten wurde, nur ein Drittel der erkannten Strafgelder ihm, die zwei übrigen aber der Gemeindekasse der Kolonisten zufliessen sollten[4]). Daneben wurden diese zur Entrichtung eines nur sehr unbedeutenden[5]) Erbzinses, und ausserdem nur noch zu der eines Korn- und Schmalzzehnten verpflichtet, von Frohnden und sonstigen Herrendiensten aber befreit.

Das erwähnte Bedürfniss veranlasste schon in den nächstfolgenden Decennien die Gründung noch mehrerer solcher niederländischen Kolonien nicht allein im Erzstifte Bremen, sondern auch in Holstein, Mecklenburg und im Brandenburg'schen; bereits um die Mitte des zwölften

[1]) Nach Langethals, Geschichte d. deutschen Landwirthschaft Buch II, S. 79 f. (Jena 1847—56. 4 Bchr.) mit sehr guten Gründen unterstützter Vermuthung.

[2]) Wersebe, Ueber die niederländischen Kolonien, welche im nördlich. Deutschland im XII Jahrhdt. gestiftet worden Bd. I, S. 138 f. (Hannover 1815. 2 Bde.)

[3]) Langethal II, 75.

[4]) Wersebe a. a. O. I, 158—163.

[5]) Wersebe I, 154.

*

Jahrhunderts begegnen wir ihnen im Herzen Deutschlands, in Sachsen und Thüringen [1]), und später fanden sie nicht bloss in den genannten, sondern auch noch in anderen Gegenden desselben wachsende Verbreitung. Da nun die von Erzbischof Friedrich den ersten Ansiedlern gemachten Einräumungen allen ihren Nachfolgern im Wesentlichen ebenfalls gewährt wurden [2]), oder vielmehr gewährt werden mussten, hie und da sogar noch mit einiger Erweiterung [3]), so wurde hierdurch im Laufe der Jahre eine nicht unbedeutende Anzahl thatsächlich freier Bauerngemeinden geschaffen, wie auch die Bildung eines eigenen Landsassen-, des sogenannten holländischen oder vlämischen Rechts veranlasst, zu nicht geringem Vortheil der Agrikultur-Bevölkerung Germaniens im Allgemeinen. Einmal, weil die bald gemachte Erfahrung, dass solche Kolonien freier Landleute, trotz der Mässigkeit der von ihnen entrichteten Abgaben, auch ihren Gründern erhebliche Vortheile, und zumal höhere Einkünfte gewährten, als die von Leibeigenen bewirthschafteten Güter, die Neigung jener zur Freilassung, zur Erhebung der Letzteren zu einem menschenwürdigern Dasein beträchtlich steigerte. Besonders bei den Priesterfürsten und geistlichen Anstalten ist diese Wirkung frühzeitig wahrzunehmen, da sie sehr wesentlich von dem längst empfundenen Bedürfnisse gefördert wurde, den Anmassungen und Betrügereien ihrer, meist dem Ministerialenstande angehörenden, Wirthschaftsbeamten Schranken zu setzen [4]). Sie äusserte sich nicht allein in der ihren Leibeigenen bald ertheilten Erlaubniss [5]), sich den in Rede stehenden Ausländern anzuschliessen, die Vorrechte derselben ebenfalls zu geniessen, sondern auch in ihrer überhaupt wachsenden Geneigtheit, die bisherigen allzu drückenden ungemessenen, und vornehmlich hierdurch der, den geistlichen Grundherren selbst so nachtheiligen, weil nicht selten eine Verödung ihrer Höfe herbeiführenden [6]), Willkühr wie den Erpressungen

---

[1]) Wersebe II, 882. 928 ff. Tittmann, Gesch. Heinrichs d. Erlauchten, Markgraf. zu Meissen Bd. I, S. 392 (Dresd. u. Leipzig 1845. 2 Bde.).

[2]) Wersebe I, 171.

[3]) So räumte z. B. Bischof Wichmann v. Naumburg den in seinem Gebiete angesiedelten Holländern (1152) auch die Befugniss ein, ihre Erzeugnisse überall zollfrei zu verkaufen. Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. II, Einleitung S. CII (Prag 1845—52. 2 Bde.).

[4]) Wigand, Die Provinzialrechte d. Fürstenth. Paderborn u. Corvey Bd. II, S. 162 f. (Leipzig 1832. 3 Bde.).

[5]) Wersebe I, 139 f. Rössler a. a. O. p. CIII. Michelsen, Der mainzer Hof zu Erfurt S. 6 (Jena 1853).

[6]) Urk. Erzbischofs Philipp von Köln v. J. 1170: Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln Bd I, S. 562 (Daselbst 1860): Cum enim videremus in curia Worunc *propter asperitatem legis censualium plurimos eorum effugisse et grave dampnum*

ihrer genannten Beamten einen weiten Spielraum eröffnenden, Leistungen und Abgaben der Hintersassen in gemessene, fest und meist ganz mässig bestimmte umzuwandeln. Nicht weniger günstig haben jene niederländischen Ansiedlungen auf die Lage der ländlichen Bevölkerung Germaniens aber dadurch eingewirkt, dass die durch sie veranlasste bevorzugte Rechtsstellung und besondere Rechtsgenossenschaft deutscher Bauerngemeinden auch auf die zahlreichen deutschen Kolonien übergingen, die während des Mittelalters sowol nach den slavischen oder am spätesten zum Christenthume bekehrten Provinzen des heiligen römischen Reiches wie nach einigen Nachbarstaaten desselben berufen wurden.

In diesen belangreichen Auswanderungen deutscher Landleute in andere Gegenden des Reiches sowie in die Fremde, gewahren wir das dritte der fraglichen die Lage des gesammten Standes vortheilhaft influirenden Momente. Der dadurch bewirkte bedeutende Abfluss so vieler zum Ackerbau unentbehrlichen Hände, dem zu wehren ihnen meist äusserst schwer, wenn nicht gar unmöglich fiel, nöthigte die Fürsten, wie die geistlichen Anstalten und Edelherren um so mehr zur Erleichterung des Looses ihrer Leibeigenen und Hörigen, da Deutschlands Agrikultur-Bevölkerung während des ganzen Mittelalters überhaupt lange nicht so zahlreich war [1]), als in späteren Tagen, zudem durch die vielen Kriege, die ewigen, vornehmlich auf grösstmögliche Verwüstung des feindlichen Gebietes ausgehenden [2]), Fehden und häufigen Seuchen nur zu oft zeitweilig auch noch stark gelichtet wurde. Der schon daher rührende nicht selten beklagte empfindliche Mangel an Händen für die Feldarbeit erfuhr durch die beregten Auswanderungen selbstverständlich noch eine bedeutende Zunahme, und eben so selbstverständlich war es, dass die Leibeigenen und Hörigen durch sie im Werthe noch höher stiegen [3]), dass ihre Gebieter durch

---

tum censuum tum debitorum in ecclesiam redundare, habito ipsius prepositi et communi concanonicorum nostrorum consilio et assensu omnes predictos censuales presentes et absentes viros ac mulieres *a pristina lege liberos* demisimus in hunc modum.

[1]) Wie Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. II, S 264. VIII, 278 und X, 145 aus verschiedenen, und beziehungsweise von jeher noch am stärksten bevölkerten, Gegenden nachgewiesen hat.

[2]) Gute Bemerkungen über diese Natur des mittelalterlichen Fehdewesens und die daher rührende häufige Verödung der Dörfer durch Vertreibung oder Flucht ihrer Bewohner bei Landau, Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen S. 382 f. (siebentes Suppl.-Heft der Zeitschrift. f. hess. Gesch. und Landesk. Kassel 1858).

[3]) Gesenius, Das Meyerrecht, besonders im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel Bd. I, S. 340 (Wolfenbüttel 1801. 2 Bde.) führt davon ein prägnantes Beispiel an. Im

das berührte einzig wirksame Mittel sie an die Heimath zu fesseln, abzuhalten strebten, in der Ferne die ersehnte und ihnen gerne gewährte Verbesserung ihres Geschickes zu suchen. Denn in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters machte sich nicht nur in Schlesien, Böhmen und Mähren, sondern auch in dem mächtigen Staate der deutschen Ordensritter in Preussen und den ihm einverleibten jetzigen Ostseeprovinzen des russischen Kaiserreiches wie auch in Ungarn und Siebenbürgen anhaltend ein sehr dringendes Bedürfniss der Heranziehung deutscher, und besonders bäuerlicher Kolonisten fühlbar; sehr natürlich mithin, dass man sie durch Bewilligung belangreicher Vortheile anzulocken suchte. Da war es denn sehr gewöhnlich, dass solchen Einzöglingen das erwähnte vlämische Recht, oder mindestens eine ihm doch sehr nahe kommende Rechtsstellung zugesichert wurde, wie namentlich nicht nur völlige persönliche Freiheit, sondern auch erbliches Eigenthum der ihnen überwiesenen Grundstücke, eigene Gerichts- und Gemeindeverfassung, gemessene, und zwar meist sehr mässige Abgaben und Dienste an den Grundherrn [1]).

Dem Zusammenwirken dieser Momente war es zu danken, dass in dem Zeitraume etwa vom Beginne des dreizehnten bis gegen das letzte Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts die grosse Masse der deutschen Agrikultur-Bevölkerung als Erbpächter [2]) sich darstellt, die zwar in gar mannichfachen Abstufungen gutshörig waren, aber doch ein anerkanntes Recht an dem von ihnen angebaueten Grund und Boden besassen. Auch lagen ihnen bei meist sehr mässigen, mitunter sogar auffallend

---

J. 1237 vertauschte der Erzbischof von Magdeburg an das Stift Quedlinburg einen Leibeigenen für zwei Ministerialen.

[1]) Wie man das z. B. hinsichtlich Schlesiens, wo es bereits vor dem grossen Mongoleneinfall von 1241 eine ganz bedeutende Anzahl solcher deutschen Kolonistendörfer gab, schon aus der guten Skizze in d'Elverts lehrreicher Schrift: Die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien S. 19 f. (Brünn 1854 Bd. VII der Schriften der histor.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft) entnimmt, der S. 21 noch die ausdrückliche Bemerkung beifügt, dass die nachmals auch dort eingeführten grösseren Frohn- und Jagddienste, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Laudemien u. s. w. Usurpationen einer viel spätern Zeit gewesen. «Sie sind erst in den späteren Jahrhunderten, ohne bekannten Rechtsgrund, den Bauern auferlegt worden, als diese bei der überhandnehmenden Schwäche der Regierungen dem Drucke des Adels fast völlig preis gegeben waren».

[2]) Nach einer treffenden, durch die Weisthümer vielfach bestätigten, Bemerkung Wigands (Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. II, S. 260) war die thatsächliche Erblichkeit der bäuerlichen Pachtgüter ihrer rechtlichen Anerkennung gar oft bedeutend vorausgeeilt, so dass man in vielen Fällen ein erbliches Verhältniss als das gewöhnliche schon zu einer Zeit anzunehmen berechtigt ist, wo es sogar die Urkunden noch streng abzuläugnen scheinen.

niedrigen[1]) Pachtquoten, nur genau bemessene, hier mehr, dort minder bedeutende, im Ganzen jedoch nicht eben allzu drückende Dienste und sonstige Leistungen ob. Neben ihnen gab es nun zwar auch noch, wenn schon beziehungsweise nicht eben viele Leibeigene, jedoch auch, besonders in Schwaben, Franken, in den Rheingegenden, in Westphalen und im Norden Deutschlands, eine sehr belangreiche Anzahl durchaus freier Bauerngemeinden[2]), deren Mitglieder sich deshalb auch oft Bürger nannten und von Anderen so genannt wurden[3]). Dass die Letzteren eine sehr liberale Verfassung, bedeutende, den städtischen nahe kommende, Gerechtsame besassen, ist selbstverständlich. Aber auch die hörigen Dorfgemeinden hatten, mit Hülfe der erwähnten Verhältnisse, im Laufe der Jahre neben dem erblichen Besitze ihrer Grundstücke und sonstigen Habe, über welche sie in manchen Gegenden, wie z. B. in den Ländern des Welfenhauses, bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sogar ohne Erlaubniss ihrer Leib- oder Grundherren rechtsgültig selbstständig verfügen durften[4]), ganz erhebliche und zum Theil weit belangreichere Rechte erworben, als die oben (S. 122 f.) erwähnten der französischen waren, wie z. B. die gesammte Dorfpolizei, die ausschliessliche Wahl aller Dorfbeamten, oder mindestens eine bedeutende Mitwirkung bei Bestellung derselben durch Vorschlag der geeignetsten oder durch ein Verwerfungsrecht der vom Grundherrn ernannten ungeeigneten Personen. Wie ganz anders die Stellung auch der hörigen Dorfschaften diesem gegenüber im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gewesen, als man gemeinhin glaubt, ist besonders aus den «Weisthümern» und «Hofrechten» dieser Zeit, d. h. aus jenen Aufzeichnungen

---

[1]) Wie man aus der guten Zusammenstellung bei Mone a. a. O. Bd. X, SS. 264. 268 ff. ersieht.

[2]) Bader, Badenia oder das badische Land und Volk Bd. I, S. 21 f. (Karlsr. 1839—1844. 3 Bde.) Memminger, Stälin und Andere, Beschreibung der würtemberg. Oberämter Heft XV, S. 164 und XVIII, S. 104 ff. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts Bd. I, S. 261 f. (der siebent. Aufl. Regensburg 1847). Langethal Buch III, S. 11. Bensen, Untersuchungen über Rotenburg S. 187. Aschenberg, Niederrhein.-westphäl. Blätter Bd. V, S. 164—172 (Dortmund 1801—1805. 5 Bde.).

[3]) Tittmann a. a. O. Bd. I, S. 367. Schmidt, Schwäbisches Wörterbuch S. 108 (Stuttgart 1844).

[4]) Urk. Herzog Otto's von Braunschweig und Lüneburg vom J. 1314: Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Bd. I, S. 140 (Hannover 1859—1861. 2 Bde.): — recognoscimus quod viri (Mannen) nostri *pro jure* coram nobis invenerunt, *quod quilibet servus et proprius* (also selbst vollkommen Leibeigene) sanus et incolumis possit licite *dominis suis irrequisitis* vendere vel donare res suas cuicunque voluerit, *et domini sui non possint impedire vel irritare venditionem seu donationem hujusmodi*, dummodo ipse res suas illas extra possessionem suam dimiserit et eas emptori vel donatario duxerit assignandas.

zu entnehmen, welche die Rechte und Pflichten sowol der Grundherren als der Dorfinsassen mit ungemeiner Schärfe, nicht selten mit peinlicher Aengstlichkeit abgränzten, die, zumal in Süddeutschland, sehr oft durch überraschende Milde und Humanität sich auszeichneten [1]). Freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass daneben in vielen Gegenden sehr demüthigende, aus den schlimmsten Zeiten des Bauernstandes stammende Verpflichtungen und Abgaben während des ganzen Mittelalters gang und gäbe geblieben sind, wie z. B. die alte Ablösungssteuer des berüchtigten Rechtes der ersten Nacht, die mitunter nach einem ganz eigenthümlichen Massstabe bestimmt wurde [2]).

Die bedeutenden Veränderungen aber, die im Laufe und besonders in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschlands rechtlichen und socialen Verhältnissen erfolgten, führten für dessen ländliche Bevölkerung eine gar schlimme Umwandlung dieser ihrer auf dem langen Wege allmähliger geschichtlicher Entwicklung gewordenen Zustände mit sich.

Am verhängnissvollsten wurde für sie, dass das besonders seit dem Concil von Konstanz in Germanien so tief und allgemein empfundene Bedürfniss einer Reform, sowol einer politischen wie kirchlichen, dort den unglückseligen Missgriff der Einführung des römischen Rechts veranlasste, von der man sich die wirksamste Abhülfe vielbeklagter Uebelstände versprach. Einmal, weil hierdurch nicht allein die Schwurgerichte und die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, sondern auch die erwähnten alten Satzungen und Gewohnheitsrechte allmählig, hier früher

---

[1]) Bader a. a. O. Bd. II, S. 210. Mone VII, S. 139. X, 150 f. Nach Weisthümern von 1354 und 1461 durften z. B. in der Wetterau hörige Zeitpächter nach Ablauf ihrer Pachtzeit nicht um eines liebern, oder höhern Pachtschilling bietenden Concurrenten willen vom Grundherren vertrieben werden, sondern nur dann, wenn dieser selbst das Gut nützen, bebauen oder gebrauchen wollte. Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVI (1856), S. 58. Grimms Weisthümer und die im dritten Bande von Sommers Geschichtl. und dogmatischer Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland (Hamm 1823—1830. 3 Bde.) abgedruckten Hofrechte sind voll von solchen und ähnlichen Zügen.

[2]) So mussten z. B. nach dem Lagerbuche des schwäbischen Klosters Adelberg vom J. 1496 zu Börtlingen sesshafte Leibeigene desselben das fragliche Recht damit ablösen, dass von jedem Paare der Bräutigam eine Scheibe Salz, die Braut aber 1 Pfund 7 Schill. Heller «oder eine Pfanne, dass sie mit dem Hintern darein sitzen kann oder mag», entrichtete. Der wurde überhaupt öfters als diesfälliger Regulator benützt. So hatten z. B. in mehreren Orten die Bräute dem Leib- oder Grundherrn als Ablösungsgebühr so viel Käse und Butter zu entrichten «als dick und schwer ihr Hintertheil war», anderwärts einen zierlichen Corduansessel, den sie just damit ausfüllen konnten. Memminger, Stälin und A., Beschreibung der würtemberg. Oberämter Heft XX (O. A. Göppingen), S. 74 Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, Anmerkk. S. 38.

dort später, beseitigt wurden, nach welchen jene urtheilten. Es möchte schwer zu entscheiden sein, ob der deutsche Landmann mehr den Verlust der Letzteren, oder den seiner uralten Theilnahme an der Verwaltung der Justiz zu beklagen hatte, die fortan ausschliesslich in die Hände von Stubengelehrten gelegt war, die das Volk und seine Verhältnisse eben so wenig kannten, als auf dasselbe Rücksicht zu nehmen hatten, indem die Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens sie ihm gegenüber jeder Verantwortung enthob. Schlimmer aber noch, als die Einbusse der fraglichen Gewohnheitsrechte so wie des nicht nur den freien, sondern auch den hörigen Bauern oft so erspriesslich gewordenen [1]) Schutzes ihrer, in den Dorfgerichten als Geschwornen fungirenden Standesgenossen, war für sie zweitens, dass wenn das neue Gesetzbuch, obgleich von der Vorsehung dazu bestimmt, die fruchtbare Mutter besserer späterer Gesetzgebungen zu werden, für die deutschen Verhältnisse überhaupt nicht passte, es am wenigsten auf die bäuerlichen Zustände Germaniens, wie solche historisch sich entwickelt, anwendbar war, weil es im Reiche der römischen Imperatoren keine analogen, wie z. B. keine freien Bauern, keine Erbpächter, kein vlämisches Recht u. s. w. gab, das Rechtsbuch derselben mithin auch keine ihnen angemessenen Bestimmungen enthielt, enthalten konnte. Dazu kam, dass manche Gattungen der deutschen Erbunterthänigkeit in einzelnen Zügen die grösste äusserliche Aehnlichkeit mit wahrer Leibeigenschaft hatten, ohne doch im Entferntesten das wirklich zu sein, wie z. B. die sogenannten Wachszinsigen, gerade eine der mildesten Arten der Hörigkeit [2]), so wie aus Anlass der eigenthümlichen, geschichtlichen Entwicklung in den verschiedenen deutschen Territorien der noch verwirrendere Umstand, dass oft ein und derselbe Name, wie z. B. der sehr häufige: eigene Leute, unter welchem selbst die Ausgezeichnetsten dieser neuen Juristen sich gar nichts Bestimmtes zu denken wussten [3]), in verschiedenen Gegenden auch ganz verschiedene Verhältnisse bezeichnete. In den hierdurch entstehenden nicht geringen Verlegenheiten suchten die fraglichen Jünger der Themis nun dadurch sich am leichtesten zu helfen, dass sie all' diese ihnen unbekannten, ihnen unverständlichen Verhältnisse unter starre Formen brachten, in eine Klasse zusammenwarfen, und in der damals üblichen Weise auf sie römische Gesetzstellen, wie namentlich

[1]) Mittermaier a. a. O. Bd. I, S. 263.

[2]) Rive, Ueber das Bauerngüterwesen S. 104 f. (Köln 1824). Erhard, Gesch. Münsters S. 101 f. (Daselbst 1837). Sommer a. a. O. Bd. III, SS. 122. 137 ff.

[3]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. § 448 (Bd. III, S. 382 der neuest. Ausg.).

den Titel de Servis, und das römische Precarium auf deutsche Meiergüter[1]) anwandten, obwol solche auf die betreffenden bäuerlichen Zustände Deutschlands doch ganz und gar nicht passten. Ebenso wurden auch die römischen Gesetze von Pachtungen in der sinnlosesten Weise auf deutsche Bauerngüter angewendet und, um das Unglück der Agrikultur-Bevölkerung zu vollenden, ward bei diesen neuen Juristen und ihren Nachfolgern bis tief in's achtzehnte Jahrhundert[2]) immer mehr die, so entschieden falsche, Vermuthung einer durchgängigen ursprünglichen Unfreiheit derselben und darum die Ansicht vorherrschend, die Verhältnisse der deutschen Bauern müssten ganz nach den römischen Gesetzen über die Sklaverei beurtheilt werden, weshalb sie in dubio immer gegen den Bauer entscheiden zu müssen glaubten.

Freilich würde das Alles nicht geschehen sein, wenn es nicht dem Vortheile derer, die überhaupt den grössten Antheil hatten an der Verpflanzung jenes fremden Rechtes nach Deutschland — der Fürsten, wie der Gewalthaber im Allgemeinen, so ganz gemäss, der Ausführung längst gehegter Absichten dieser so ungemein förderlich gewesen wäre. Schon lange vor der allgemeinen Einbürgerung des römischen Rechts in Germanien finden sich ganz unzweideutige Spuren von dem Streben mancher Landesherren, und mehr noch ihrer allzu diensteifrigen Beamten, die erwähnten zahlreichen freien Bauern in Hörige umzuwandeln, wie namentlich bereits im vierzehnten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des folgenden am Niederrhein, in Westphalen und Schwaben[3]). Im Laufe des letztern fanden diese Bestrebungen wachsende Verbreitung, weil mit dem zunehmenden Luxus der Regierenden auch deren Bedürfnisse stiegen, und damit selbstverständlich das Verlangen nach Vermehrung ihrer Einkünfte, die von den freien Landleuten und ihren Gütern nur sehr geringfügig waren. Mit noch grösseren finanziellen Bedrängnissen als die Fürsten hatte aber der Adel zu ringen, der weniger vielleicht durch seine anhaltenden vielverschlingenden Kämpfe mit den gehassten Reichsstädten und den Schweizern während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts als durch die Sucht, mit den eben so betriebsamen wie reichen Bürgerschaften in Prunk, Aufwand und Wohlleben zu wetteifern,

[1]) Gesenius a. a. O. Bd. II, S. 155.

[2]) Sommer Bd. II, S. 145.

[3]) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 585 f. (Berlin 1819). (Mallinkrodt), Der Bauernstand an seinen gerechten König Friedrich Wilhelm III (über die gutsherrlich. und bäuerlich. Rechtsverhältnisse mit bes. Rücksicht auf d. Grafsch. Mark und die Prov. Westphalen) S. 58 f. (Dortmund 1816). Sethe, Urkundl. Entwicklung d. Natur der Leibgewinnsgüter S. 222 und Anhang S. 176 ff. (Düsseldorf 1810). Angef. Beschreibung der würtemberg. Oberämter Heft XVIII, S. 110. Vergl. noch die folgende S. 364.

tief verschuldet, grossentheils verarmt war[1]). Die so bedeutenden Acquisitionen der deutschen Republiken an Land und Leuten gerade in dieser Zeit bestanden zum weitaus grössten Theile in vortheilhaften Käufen von verarmten Edelleuten[2]).

Dessen leidige, wenn schon sehr natürliche Folge war, dass diese, ehe sie zu dem äussersten Mittel der Veräusserung oder Verpfändung ihrer Güter griffen, es damit versuchten, durch grössere Belastung ihrer Bauern, durch Steigerung der Pachtgelder und Leistungen derselben in ihren finanziellen Nöthen sich zu helfen. Mit welch' schonungsloser Härte sie dabei verfahren sein mögen, ist leicht zu ermessen, wenn man sich erinnert, wie roh und ungebildet damals noch dieser vielbedürfende Adel war, denn der Mensch ist nie unbarmherziger, als wenn er den Luxus ohne Bildung kennt[3]). Nicht wenige adelige Grundherren gingen noch einen Schritt weiter, indem sie, nach dem berührten Vorgange der Fürsten, die zwischen ihren Hörigen oder Leibeigenen mehr oder minder vereinzelt wohnenden freien Bauern zu nöthigen suchten, ihrer Selbstständigkeit und ihrem eigenthümlichen Landbesitz zu entsagen, und jenen sich anzuschliessen. All' diesen Bestrebungen der grossen und kleinen Gewalthaber ist nun die Einbürgerung des römischen Rechtes in Deutschland kaum weniger nützlich geworden, als es die unaufhörlichen Kriege und Fehden gewesen sind, die während des fünfzehnten Jahrhunderts Germanien heimsuchten. Nötnigten die Letzteren gar viele freie Bauern, die sich nicht selbst zu beschirmen vermochten, um den Schutz eines Mächtigen gegen einen andern zu gewinnen, seinen Wünschen sich endlich zu fügen, seine Grundholden zu werden, ihren Drängern einen Finger zu reichen, so war das römische Recht für diese schon deshalb von unschätzbarem Werthe, weil es durch seine für sie unbezahlbare Vieldeutigkeit und Unklarheit, besonders Verhältnissen gegenüber, für welche es ohnehin nicht passte, durch seine, Usurpationen so förderlichen,

---

[1]) Sprechende diesfällige Belege aus dem Anfange des XVI Jahrhunderts finden sich zusammengestellt bei Jörg, Deutschland in d. Revolutions-Periode v. 1522—1526, S. 49 f. (Freiburg 1851), und ein sehr instructives einzelnes Beispiel aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in der Geschichte der kleinen Herrschaft Almut, die innerhalb eines Zeitraums von kaum fünfzig Jahren, bald als Eigenthum, bald als Pfand- und Afterpfandschaft, durch nicht weniger als sechs verschiedene Hände ging und einmal zu gleicher Zeit vier verschiedene Pfandherren hatte, erzählt Bader a. a. O. Bd. II, S. 107 f.

[2]) Man vergl. z. B. nur das Verzeichniss der Erwerbungen der einzigen Reichsstadt Rotenburg v. 1343—1463 bei Bensen, Rotenburg S. 192 und das der Erwerbungen Wangens, einer der allerkleinsten Reichsstädte, während des fünfzehnten Jahrhunderts in der angeführten Beschreibung der würtemberg. Oberämter Heft XV, S. 137.

[3]) Nach der treffenden Bemerkung Arndts: Versuch einer Gesch. d. Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 144 (Berlin 1803).

Grundsätze über die Verjährung bei Privilegien, allen Chikanen und Anmassungen einen gar weiten Spielraum entfaltete und es ihnen hierdurch ungemein erleichterte, wenn sie einmal einen Finger hatten, nur zu bald auch der ganzen Hand sich zu bemächtigen. Und eben darum ist es auch der berührten vielfach versuchten Erweiterung der altherkömmlichen Pflichten und Leistungen der hörigen Agrikultur-Bevölkerung so sehr zu Statten gekommen.

Dass die, nur zu natürliche, wachsende Erbitterung sowol der freien Bauern wie der hörigen Erbpächter über diese mehrseitigen unaufhörlichen Nachstellungen, Ränke und Vergewaltigungen, welchen sie sich besonders seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in steigendem Masse blossgestellt sahen, den grossen Bauernkrieg, wie auch die ihm vorangegangenen partiellen Bauernaufstände eigentlich und hauptsächlich entzündet hat, wird hiernach nicht bezweifelt werden dürfen, und lässt sich zum Theil urkundlich nachweisen. Zu den Gebieten, in welchen jener am frühesten zum Ausbruche kam, gehörte namentlich das der gefürsteten Abtei Kempten in Schwaben. Zwischen den Vorständen derselben und ihren Bauern waltete nun schon während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts ein anhaltender Kriegszustand, weil die schwelgerischen vielbedürfenden geistlichen Herren selbst die verwerflichsten Mittel nicht verschmäheten, um die in ihrem Gebiete noch sehr zahlreichen [1]) freien Bauern zum Stande der Erbpächter, diese zu Leibeigenen herabzudrücken, und letztere zu Verschreibungen zu nöthigen, die ihren Zustand noch wesentlich verschlimmerten. Schon um's Jahr 1415 hatte Abt Friedrich VII zur Erreichung dieses Zweckes notorisch falscher Urkunden sich bedient; die Sache war (1428) bis nach Rom gekommen. Der Umstand, dass schon damals nicht weniger als vierzig schwäbische Prälaten mit dem Abte von Kempten sich verbanden, um ihm zur Durchführung seiner schlimmen Anschläge wider die Freibauern behülflich zu sein, so wie die gleich anzuführende Aeusserung seines Nachfolgers Johannes II zeigen, dass ähnliche bäuerliche Zustände in ihren Territorien so wie ähnliche Strebungen bei ihnen vorhanden waren. Der Betrug des kemptner Kirchenfürsten war indessen so handgreiflich, dass selbst der Pabst zu Gunsten der Bauern zu entscheiden im Begriffe stand, als Abt Friedrich durch Vermittlung einiger befreundeten Städte jene bewog, die

[1]) Wie schon aus der Thatsache erhellt, dass noch innerhalb des ersten Viertels des XVI Jahrhunderts, wo ihre Anzahl durch die Machinationen der früheren Aebte schon so bedeutend zusammengeschwunden war, doch noch immer vierhundert derselben durch die Umtriebe des damaligen Abtes ihre Freiheit verloren, verlieren konnten. Haggenmüller, Gesch. d. Stadt u. gefürstet. Grafsch. Kempten Bd. I, S. 505 (daselbst 1840—47. 2 Bde.).

Sache fallen zu lassen[1]). Dennoch setzten seine Nachfolger jene Machinationen gegen die ländliche Bevölkerung ihres Gebietes beharrlich und planmässig fort, im grössten Umfange und am schonungslosesten Abt Johannes II in den letzten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts[2]), der sein Gebahren mit der charakteristischen bedeutsamen Erklärung rechtfertigte: «er mache es nur, wie andere Herren»[3]). Darüber kam es (1491) zu einem Aufstande der ergrimmten Bauern, der durch das Einschreiten des schwäbischen Bundes zwar (1492) erstickt wurde, aber ohne Beseitigung seiner Ursachen, deren Fortdauer in unvermindertem, ja selbst noch gesteigertem Masse[4]) im J. 1525 endlich einen allgemeinen Aufstand der Vielgeplagten hervorrief.

---

[1]) Haggenmüller a. a. O. Bd. I, S. 254—259.

[2]) «Das Verfahren früherer Aebte, um die freien Bauern in die Zinserschaft und die Zinsleute zu Leibeigenen herabzudrängen, wurde in noch grösserem Umfang und schonungsloser ausgeübt. Wollten freie Zinser sich nicht an das Gotteshaus ergeben, so wurden sie mit dem geistlichen Gericht vorgenommen, mehre Wochen gefangen gelegt, zu Bürgschaft genöthigt oder von ihren Gütern getrieben, bis sie auf Urfehde gelobten, keinen fremden Schirm zu nehmen, mit Steuern, Reisen, Diensten, Fastnachthühnern, Todfall und Hauptrecht gehorsam zu sein. Zu allen diesen Lasten mussten die Zinser sich verschreiben, wenn sie ein Gotteshausgut in Pacht nahmen; waren Weib und Kinder frei, dann sollten diese dem Gotteshaus verwandt sein. Dieselben Verbindlichkeiten wie die Zinser mussten auch freie Leute übernehmen, die Leibeigenen überdies für den Fall des Todes den halben Theil ihrer Verlassenschaft verschreiben; vater- und mutterlose Waisen wurden ihres Erbes beraubt, Kinder unter Vormundschaft gezwungen, durch Verschreibungen sich als Leibeigene zu erklären». Haggenmüller Bd, I, 408.

[3]) Haggenmüller I, 409. Die buchstäbliche Wahrheit dieser Versicherung erhellt aus den gleichzeitigen Streitigkeiten auch zwischen anderen Prälaten Schwabens und ihren Bauern. So empörten sich z. B. im J. 1501 gegen den Reichsabt von Ochsenhausen 38 seiner Ortschaften, mit gewaffneter Hand Abstellung ihrer Beschwerden begehrend; sie erlangten solche auch in der That zumeist durch des schwäbischen Bundes Vermittlung. Memminger, Stälin u. A., Beschreibung der würtembergisch. Oberämter Heft XIII (O. A. Biberach), S. 149. Ebenso war es schon im J. 1449 zu einer Auflehnung der Unterthanen des Klosters Roth gekommen; um sie zum Gehorsame zurückzuführen wurden ihnen (1456) durch einen schiedsrichterlichen Vertrag bedeutende Einräumungen gewährt. Ebendas. Heft XVIII (O. A. Leutkirch), S. 176.

[4]) «Lehenfreie Höfe wurden eingezogen, zehentfreie Güter dem Zehnten unterworfen, und den Besitzern derselben die alten Briefe abgenommen; alle diejenigen, welche vom Gotteshaus Güter in Bestand hatten, mussten Gelübde leisten und Reverse ausstellen, dass sie, bei Strafe des Heimfalls der Güter und aller Zugehör, nicht flüchtig noch ungehorsam werden, auch keinen fremden Schutz annehmen wollten. Von freien Zinsern wurde der dritte Pfennig als Nachsteuer genommen; pachteten sie Gotteshausgüter, so erzwang man von ihnen das Gelöbniss, dass sie dem Stifte gericht-, dienst-, strafbar und botmässig sein, Steuer, Reisegeld, Fassnachthennen, Fall- und Hauptrecht, Gilten, Grasgeld und Ehrschatz geben wollten. Leuten, welche Geld beim Gotteshause stehen hatten, versprach man die Heimzahlung, wenn sie sich an dasselbe verschreiben würden, liess aber die Zusage unerfüllt, nachdem sie die Verschreibung ausgestellt. Um diese Bedrückungen

Dass auch in vielen anderen Provinzen, an den entgegengesetzten Enden des heil. römischen Reiches deutscher Nation gleiche, oder sehr analoge Verhältnisse damals obwalteten, zeigen unter anderen die von Herzog Johann von Cleve im J. 1522 erlassene strenge Verordnung gegen die von verschiedenen Gutsherren der Grafschaft Mark erzwungene Umwandlung freier Bauern in Leibeigene mittelst abgelockter oder abgepresster Contracte[1]) und der gleichzeitige Bauernaufruhr in Ostpreussen (Sept. 1525). Bis in die letzten Zeiten der Herrschaft des deutschen Ordens war dort, wie in ganz Preussen, die Leibeigenschaft des Landmannes unbekannt geblieben. Als jener aber nach dem, eben so grässlichen als für ihn unglücklichen, dreizehnjährigen Kriege mit Polen sich genöthigt sah, diesem im ewigen Frieden von Thorn (18. Okt. 1466) den grössten und besten Theil seines Landbesitzes, Westpreussen abzutreten, war dort die im Sarmatenreiche längst bestehende Leibeigenschaft nach und nach unvermerkt eingeführt worden. Die deutschen Ordensherren wie die adeligen Gutsbesitzer, die «Junker», wie man sie in Preussen bereits damals nannte, sind um so geneigter gewesen, dem schlimmen Beispiele zu folgen, da Alle durch die ungeheueren Opfer, die der erwähnte entsetzliche Krieg gefordert[2]), tief verschuldet, ja grossentheils völlig verarmt und in die Nothwendigkeit versetzt waren, auf die dem Schwerte entronnene, gewaltig gelichtete[3]), ländliche Bevölkerung all' die Lasten zu wälzen, die vordem eine weit zahlreichere und wohlhabendere zu tragen hatte. Daher begegnen wir hier im letzten Viertel des fünfzehnten und im ersten des folgenden Jahrhunderts ganz denselben Bestrebungen der grossen und kleinen Machthaber den Bauern gegenüber, wie gleichzeitig in Schwaben, die denn auch hier wie dort zu dem beregten unvermeidlichen Resultate führten[4]).

---

durchzusetzen, wurden Zwang, Einthürmen, Ketten und Bande, Geldstrafen, Verbot der Kirche, Verweigerung des Abendmales angewendet, damit die Unterdrückten nirgends Hülfe fänden, mussten sie schwören, weder bei dem Kaiser, noch bei anderen Gerichten zu klagen oder Recht zu suchen.» Haggenmüller I, 505.

[1]) Sethe a. a. O. SS. 25. 43.

[2]) Er kostete dem Orden die für jene Zeit enorme Summe von 5,700,000 ungarischer Gulden «ausser den nicht unbedeutenden Summen, welche er mehren Fürsten schuldig geworden war, und ausser den Anleihen, für welche er viele seiner Güter verschrieben hatte.» Witt in den preussischen Provinzial-Blättern Bd. XII (Königsberg 1834), S. 390.

[3]) Von 21,000 volkreichen Dörfern, die Preussen vor dem J. 1454 gezählt hatte, waren kaum 3020 von der Wuth des Krieges verschont geblieben; gegen 90,000 Bürger und Bauern hatten in diesem den Tod gefunden. Witt a. a. O. S. 388 f.

[4]) Voigt, Gesch. d. Bauernaufruhrs in Preussen im J 1525 in den neuen preussischen Provinzial-Blättern Bd. III, (1847) S. 1 f. Gebauer, Kunde d. Samlandes S. 261 f. (Königsberg 1844).

Es folgt hieraus, wie völlig unhistorisch es ist, in dem grossen deutschen Bauernkriege einen Versuch der leibeigenen Agrikultur-Bevölkerung zu gewahren, ihr uraltes, seit Jahrhunderten getragenes Joch abzuschütteln, ein Irrthum, der die vielverbreitete Meinung vornehmlich veranlasst hat, die überwiegende Mehrheit der deutschen Bauern habe noch in den letzten Zeiten des Mittelalters aus Leibeigenen bestanden. Nicht diese waren es, die im J. 1525 der Empörung Banner zuerst aufpflanzten, noch am zahlreichsten sich um dasselbe schaarten, sondern die Massen rechtlich freier, oder in sehr gemässigten Hörigkeits-Verhältnissen lebender Bauern, die oder deren Väter erst in den beiden Menschenaltern durch List, Betrug oder offene Gewalt zu Leibeigenen faktisch herabgewürdigt worden, die endlich mit dem Schwerte sich selbst Recht zu verschaffen suchten, weil es ihnen überall versagt wurde. Die Leibeigenschaft, deren Abschaffung sie begehrten, war nicht die alte, vom Strome der geschichtlichen Entwicklung längst fortgeschwemmte, sondern die neue, mit Hülfe der römischen Juristen den deutschen Landleuten aufgebürdete.

Man kennt den Ausgang ihrer Empörung. Zwar erntete Deutschland, erntete Europa von dieser nicht den reichen Gewinn, den sie ihnen hätte zeitigen können, wenn die Völker durch sie belehrt worden wären, dass Empörungen nur selten Segen bringen, die Machthaber aber, dass wahre Staatsklugkeit gebietet, den Anforderungen des Rechts, der Billigkeit und Humanität zu genügen, ehe die Beherrschten sich zu nehmen suchen, was thörichte Verblendung ihnen zu geben sich beharrlich weigert. Doch muss man es einigen deutschen Fürsten, wie auch dem Adel manchen deutschen Landes nachrühmen, dass sie den Anforderungen der Zeit Rechnung trugen, und anerkennungswerthe Bereitwilligkeit zur Abhülfe der gegründetsten Beschwerden offenbarten, wie z. B. Markgraf Philipp von Baden[1]) und besonders der damalige Regent der deutschen Erblande Habsburgs, der nachherige Kaiser Ferdinand I, letzterer hierin sehr wirksam unterstützt von dem Adel und den Prälaten Ober-Oesterreichs und namentlich Tirols. Ritterschaft und Klerus der erstgenannten Provinz ermässigten nicht nur aus eigenem Antriebe die Leistungen der Bauern, zumal durch Umwandlung der bislang ungemessenen Frohnden derselben in gemessene, sondern erwirkten auch ihren strafbaren Grundholden vom Landesherrn eine bedeutende Minderung der ihnen auferlegten Geldbussen[2]). Und die noch im J. 1525 mit

---

[1]) Bucholtz, Gesch. d. Regierung Ferdinand d. Ersten Bd. II, S. 155.

[2]) Bucholtz Bd. VIII, S. 101 f.

den Ständen vereinbarte und publicirte neue Landesordnung Tirols gewährte der Agrikultur-Bevölkerung wesentliche Erleichterungen, wie zumal die allgemeine Abschaffung aller Frohndienste, von denen nicht ein Herkommen von wenigstens fünfzig Jahren urkundlich nachgewiesen werde, und noch manch' anderer Leistungen, Umwandlung verschiedener Naturallieferungen in eine ganz geringfügige Geldabgabe, selbst Antheil an der Jagd und noch andere belangreiche Einräumungen[1]). Folgten auch nur wenige der übrigen Fürsten und Ritterschaften Germaniens diesen rühmlichen Vorgängen, so enthielten sie sich doch in den nächsten Decennien wenigstens der erwähnten Machinationen und Vergewaltigungen gegen die noch vorhandenen Freibauern, da ihnen denn doch nicht entgangen, welch' wesentlichen Antheil dieselben an dem Ausbruche des grässlichen Bauernkrieges gehabt. Allein seit dem letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts begegnen wir wieder, besonders in Westphalen und am Niederrhein, emsigen und planmässigen Versuchen, mit Hülfe des römischen Rechts die freien Landleute in Hörige oder gar Leibeigene, Erbpächter in Zeitpächter zu verwandeln[2]).

Wie empfindlich sie der davon betroffenen ländlichen Bevölkerung Germaniens auch immer fallen mochten, es waren doch nur Mückenstiche, verglichen mit dem Vollmasse unsäglicher Leiden, welches der dreissigjährige Krieg über den deutschen Bauernstand ausgoss. Aber nicht bloss deshalb, nicht allein an und für sich ist derselbe diesem so überaus verhängnissvoll geworden, sondern mindestens eben so sehr, wenn nicht noch mehr, durch seine gar lange nachwirkenden Folgen. Einmal, weil durch dieses entsetzlichen Bruderkrieges Nacht und Graus den mehrerwähnten alten Bemühungen der Gewalthaber, die noch vorhandenen Ueberreste der freien Agrikultur-Bevölkerung zu vertilgen oder in den Morast der Knechtschaft zu stossen, ein vollständigerer Erfolg gezeitigt ward, als durch Alles, was vordem sich begeben oder versucht worden. Dann, weil eben der dreissigjährige Krieg für Deutschland jenes ihm folgende Jahrhundert des eisernsten Despotismus begründete, in welchem Niemand thatsächlich rechtloser und unglücklicher war, als das Landvolk.

In dem blutigen Gewirre jenes gräuelvollen Bruderkampfes der Deutschen waren alle Rechtsverhältnisse, und zumal die zwischen dem Starken und Schwachen bestehenden faktisch aufgelöst worden. Der Soldat herrschte unumschränkt und durch ihn Jeder, der ihn zu

[1]) Bucholtz Bd. VIII, S. 337.

[2]) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 717 f. Mallinkrodt a. a. O. S. 59 f. Aschenberg, Niederrhein-westphäl. Blätter Bd. V, S. 175.

seiner Verfügung hatte, oder zu gewinnen vermochte. Was natürlicher da, als dass die landesherrlichen Beamten und die Edelleute, die am häufigsten in diesem oder jenem Falle waren, solchen Vortheil zumeist dazu benützten, den ganz schutzlosen Landmann zum unbedingtesten Gehorsam all' ihren Forderungen, allen Eingebungen ihrer Laune gegenüber zu zwingen?

Wehe! dem armen Bäuerlein, welches in dieser Schreckenszeit, wo des Reiches heiligste Gesetze von jedem Machthaber ungestraft täglich mit Füssen getreten wurden, gegen den gestrengen Amtmann oder den gnädigen Herrn auf sein Recht, auf Pachtverträge, altes Herkommen, und dergleichen Plunder sich zu berufen wagte! Da ist nun leicht zu ermessen, wie bald die noch vorhandenen Freibauern durch Gewalt oder das Bedürfniss des Schutzes zu Leibeigenen oder Hörigen hinabgedrückt waren, wie viele neue Bürden, Leistungen und Pflichten da auf die ländliche Bevölkerung gewälzt, wie rücksichtslos die alten gesteigert, erweitert wurden!

Noch schlimmer aber als diese dreissigjährige Alleinherrschaft des Schwertes war für Deutschlands Bauernstand, dass die grossen wie die kleinen Gewalthaber in dem darauf folgenden Menschenalter keine angelegentlichere Sorge kannten, als die, den durch jene geschaffenen faktischen Zustand der Dinge in einen bleibenden, in einen rechtlichen zu verwandeln, was ihnen freilich nur glückte mittelst der durch den Krieg und während desselben aufgekommenen Neuerung der stehenden Heere, die überall in Germanien an die Stelle der alten Lehns- und Landwehraufgebote getreten waren. Jene machten die Fürsten unabhängig von den bislang erforderlichen landständischen Bewilligungen zur Versammlung und zum Unterhalte ihrer Streitkräfte, befreieten sie von der seitherigen Mitherrschaft der Stände über letztere, untergaben selbe ihrer ausschliesslichen Verfügung, und befähigten sie damit, jeden Widerstand gegen ihren Willen im Keime zu ersticken, den Despotismus des Feldlagers auf das Staats-, auf das bürgerliche Leben zu verpflanzen [1]).

---

[1]) Dass diese unvermeidlichen Folgen der Einführung stehender Heere von einsichtigen Zeitgenossen recht wohl erkannt wurden, ersieht man aus den Verhandlungen zwischen den hannöver'schen Landständen und ihrem Herzoge Georg Wilhelm aus der nächsten Zeit nach dem westphälischen Frieden (1651 ff.) Brönnenberg, Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1839, S. 248 f. und besonders aus der merkwürdigen Rede, die auf dem zu Eimbeck im J. 1653 versammelten Landtage der alte biedere Ritter Göz v. Olenhausen hielt, abgedruckt bei Jacobi und Kraut, Annalen der braunschweig.-lüneburgischen Kurlande. Jahrg. 1787, Stück II, S 8 f.

Dessen nächste Folge war das gleich in den ersten Zeiten nach dem Abschlusse des westphälischen Frieden in allen Theilen Deutschlands zu Tage tretende Streben der Regierenden, ihrer Landstände sich vollends zu entledigen. Denn die schlimmen Lehren, die Kurfürst Maximilian I von Baiern in den seinem Sohne und Nachfolger hinterlassenen geheimen[1]) Weisungen demselben bezüglich jener ertheilte, so wie die Maximen, die Boehamb, der Kanzler dieses Nachfolgers, in einer merkwürdigen Denkschrift vom J. 1655 hinsichtlich ihrer entwickelte[2]), sind nur der ungeschminkte Ausdruck der innern Herzensmeinung der damaligen unendlich grossen Mehrheit der deutschen Fürsten, und die unverfälschte Darlegung der leitenden Principien ihrer innern Politik ge-

---

[1]) Sie sind von den bekannten, durch den Jesuiten Verveaux zum Preise Maximilians I veröffentlichten Monita paterna gar sehr verschieden, theils im J. 1637, theils erst in der letzten Lebenszeit Maximilians I (1651) verfasst worden, und abgedruckt unter den Beilagen folgender wenig gekannten Gelegenheitsschrift: Zwei Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern, beantwortet von Pongraz Fürstenschild, Freymann zu Ehrenstorf S. 159 f. (Mainz 1801.) Die sehr umfänglichen, die Landstände betreffenden Instructionen Maximilians I laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass sein Kurprinz dieselben möglichst niederzuhalten suchen, falls sie «unnöthige Difficultäten» machen sollten, «vorgreifen und sich seines Gewalts und Rechts gebrauchen müsse, wie wür dann solches zu verschiedentlichen Malen practiciert und unsern Erben den Weeg gemacht, zumalen ein Landesfürst ihres Willen nit vonnöthen, sondern sich seiner Landesfürstlichen Superioritaet zu gebrauchen hat.» Da auch «vast in allen Landen zwischen denen Landesfürsten und Landschaften wegen deren sonderbaren Interesse und Absehen eine Contraritaet ist. . . . Destwegen dann auch nit rathsamb, ohne hochtringenter Ursachen Landtäg zu halten, weillen bey denselben mehrentheils nur gravamina und neue Praetensionen von denen Ständen vorgebracht werden.»

[2]) Die Ritterschaft der Oberpfalz hatte (1655) bei dem Kurfürsten Ferdinand Maria um Wiederherstellung der, von dessen Vater Maximilian I (1628) aufgehobenen, Landstände dieser Provinz angehalten. Diese widerrieth der Kanzler Boehamb nun in einem ausführlichen (bei Gartner, die Landsassenfreiheit in der obern Pfalz S. 157 f. Landshut 1807 abgedruckten) Gutachten sehr ernstlich, in welchem er die Behauptung: Landstände seien dem Fürsten weder ehrenvoll noch nützlich, unter andern damit begründete «multo enim nobilius est, et propius accedit ad monarchicam dignitatem, *tributum imperare, quam impetrare.*» Von Landständen, die sich «dem Landsfürsten gleichsam an die Seite stellen, eine paritaet oder consortium imperii affectiren — — würde ein Landsfürst eine schlechte Ehr, Reputation und Nutzen haben, sed satius ipsi foret, *ut asinis imperaret*, quam talem condominatum ferret. Ein rechtmässiger Landsfürst kann kraft seiner landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit seinen Landständen und Unterthanen selbst Steuern auferlegen. Auch für die Unterthanen ist es weit nützlicher, dass die Steuer denselben ohne Mittl vom Landesfürsten auferlegt werden. . . . An dem absoluto dominio u. dass ein Landesfürst dergleichen Landschaft und Landständ als gleichsam perpetuos contradictores et vigilantissimos exploratores principalium actionum nit habe, ist viel gelegen: jeder andre Fürst würde der Ehre und des Nutzens einer Landschaft gerne entrathen, wann er in der nämlichen glücklichen Lage wie S. Churf. Durchl. wäre. . . . Die Landschaft wieder einführen, wäre also gleichsam eben so viel, als den Bock in den Garten führen.»

wesen, wie schon die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I vom 18. Juli 1658 klärlich genug enthüllte. In dieser reservirten sich die Fürsten nämlich nicht nur die Befugniss, durch gegenseitige Hülfeleistung ihre widerspenstigen Landstände zum Gehorsam zu zwingen, sondern entzogen diesen auch den alten verfassungsmässigen Schutz des Kaisers und der obersten Reichsbehörden durch die denkwürdigen Stipulationen, dass denselben das seitherige Recht der Klage bei letzteren zwar unverkümmert verbleiben, den Fürsten dagegen aber auch gestattet sein sollte, den betreffenden ihnen missfälligen Verfügungen des Kammergerichts wie des Reichshofraths keine Folge zu leisten. Und einen noch prägnantern Ausdruck fanden die fraglichen Gesinnungen und Strebungen der damaligen deutschen Landesväter in jenem Bündnisse, welches die Kurfürsten von Baiern, Brandenburg und Köln mit einigen ihrer Mitfürsten im J. 1671 zur praktischen Geltendmachung der von der überwiegenden Mehrheit derselben kurz vorher (29. Okt. 1670), in Form eines Reichsgutachtens, ausgesprochenen denkwürdigen Forderungen abschlossen. Diese lauteten[1]), dass ihre Landstände und Unterthanen fortan zu allen Steuern und Leistungen, die sie von ihnen heischen würden, verpflichtet, sämmtliche sie gegen solche Willkühr schirmende Privilegien null und nichtig sein, dass diesfällige Klagen von den obersten Reichsgerichten künftig nicht einmal angehört, und dass alle bei denselben schwebenden betreffenden Processe niedergeschlagen werden sollten! Die Theilnehmer des erwähnten Bündnisses[2]) kamen nun für sich und ihre Nachfolger dahin überein, in der Ausführung dieser Grundsätze mit einer Streitmacht von 15,000 Mann zu Fuss und 5,000 Reitern sich zu unterstützen, und überhaupt in ihren respectiven Gebieten sich «in solche Positur zu setzen,» dass sie dort allezeit ganz nach Belieben schalten könnten!

Kaum wird es der ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, dass mit der praktischen Durchführung dieser Maximen eines in Deutschland so unerhörten Despotismus nicht nur in den grösseren Staaten, wie zumal in Brandenburg und Baiern, sondern auch in den kleineren Fürstenthümern desselben schon lange vor ihrer öffentlichen Kundgebung begonnen worden. So waren z. B. im Bisthume Bamberg die Landstände gleich nach dem westphälischen Frieden (1652) zum letzten Male berufen, d. h.

---

[1]) Lang, Histor. Entwicklung der deutsch. Steuerverfass. S. 208 (Berlin 1793). Pölitz, Jahrbücher d. Gesch. und Staatskunst, 1833, Bd. II, S. 13 f.

[2]) Die Urkunde desselben v. 6. Juni 1671 abgedruckt bei Klüver, Beschreibung d. Herzogth. Mecklenburg Bd. IV, S. 137 f.

abgeschafft worden, und als zwei Decennien später (1672) einige geistliche Glieder der Landschaft sich erdreisteten, zur Berathung über öffentliche Angelegenheiten zusammen zu treten, liess sie der Fürstbischof, Peter Philipp von Dernbach, als Verschworne gegen das landesherrliche Interesse gefangen und nicht eher wieder in Freiheit setzen, bis sie die bündigsten Reverse ausgestellt, sich dergleichen künftig nicht mehr unterfangen zu wollen[1]). Und wo man die Landstände, weil man ihrer zur Abwendung eines Staatsbankerotts, wie z. B. in Kursachsen[2]), nicht entrathen konnte, dem Namen nach fortbestehen liess, waren sie thatsächlich doch ohne die mindeste Geltung, und wurden so schnöde behandelt, dass man ihnen hie und da gar nicht einmal anständige Sitzungslocale gönnte, sondern sie ihre Berathungen in den Gängen vor den fürstlichen Kanzleien stehend pflegen liess[3]).

Wir allerdings wissen jetzt, dass diese Erhebung der Fürstenmacht zur alleingebietenden in Deutschland ein nothwendiges, ein unerlässliches Ferment seiner höhern Entwicklung gewesen. In jenen ständischen Körperschaften waltete ein so veralteter und engbrüstiger, jeden innigern Zusammenhanges mit dem Staats- und Volksleben so sehr entbehrender Kastengeist, dass durch ihn nimmermehr eine durchgreifende Erneuerung des Gesammtlebens der Staatsgesellschaft, die Erhebung aller Staatsbürger zu vernünftiger Freiheit und Gleichheit der Rechte hätte erzeugt werden können. Er bildete vielmehr das grösste Hinderniss einer solchen, und musste eben darum wie ein böser Krankheitsstoff durch das stärkere Gegengift des fürstlichen Despotismus überwunden, ausgestossen werden; es war des Letztern Bestimmung, Tabula rasa für gesundere Staatsbildungen zu machen. Aber dennoch ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Untergang jener so engherzigen und veralteten Landstände in der hier in Rede stehenden Zeit für Deutschlands Agrikultur-Bevölkerung, trotz dem dass die Interessen dieser von jenen fast nie vertreten wurden, ein grosses Unglück gewesen, ja! dass von demselben Niemand empfindlicher betroffen ward, als gerade sie.

---

[1]) Jäck, Bambergische Jahrbücher S. 355 (daselbst 1829), u. Beschreibung des Wallfahrtsortes der Vierzehn-Heiligen zu Frankenthal S. 132. (Nürnberg 1826).

[2]) «Der Hof machte nämlich, wenn man deutsch reden darf, einen völligen Banquerout; es übernahmen also (1660) die Stände die Staatsschulden, nahmen 14 Tonnen Goldes als ein beständiges Kapital mit 65,000 Fl. zu verzinsen auf.» Hasche, Diplomat Gesch. Dresdens Bd. III, S. 225. Das machte ihr Fortvegetieren zur Sicherung der Staatsgläubiger unerlässlich, und demselben Motive verdankten sie jenes noch in einigen anderen deutschen Ländern.

[3]) Wie z. B. die calenberg'schen Landstände in einer an ihren Fürsten gerichteten Denkschrift v. 20. Aug. 1661 gar beweglich klagten. Spittler, Gesch. v. Hannover (sämmtl. Werke her. v. Wächter Bd. VII, S. 198).

Einmal, weil das in den höchsten Regionen des Staates herrschende Verlangen nach schrankenloser Willkührherrschaft in allen Schichten der Machthaber, bis zu den untersten herab, den umfassendsten Nacheifer weckte, da die Kleinen in der Regel bekanntlich die Affen der Grossen sind, und es deshalb nicht fehlen konnte, dass das Princip, welches sich einmal bei denen eingenistet, die auf den Höhen des Lebens standen, seine Wirkungen nur zu bald auch auf die äusserte, die in den Niederungen desselben als Herren walteten. Das bekannte Wort Herzogs Johann Friedrich von Hannover: «Ich bin Kaiser in meinem Lande»[1]) wurde schnell nicht nur der Wahlspruch aller deutschen Fürsten, sondern auch mutatis mutandis der aller deutschen Gutsherren, Dorfjunker, Amtleute, Gerichtsschreiber bis zum letzten Gerichtsboten herab, und gerade diesen untersten Regionen der Gewalthaber, deren Despotismus der fürchterlichste, viel drückender und aufreibender als der eines Monarchen, aber auch das unvermeidliche[2]), das in jeder Hinsicht am giftigsten wuchernde Produkt des Letztern ist, war der Bauer thatsächlich schutzlos preisgegeben. Denn zweitens, ist damals in Germanien geschehen, was ein Jahrhundert früher in Spanien und anderwärts vorgekommen; die Staatshäupter suchten den Adel für die Einbusse, die derselbe, der vorherrschende Stand auf den alten Landtagen, durch deren Beseitigung an Rechten und Geltung ihnen gegenüber erlitt, durch stillschweigend geduldete oder gar[3]) gesetzlich festgestellte Erweiterung seiner Gewalt über seine eigenen Grundholden zu entschädigen, und hierdurch mit der fraglichen Neuerung zu versöhnen. Sie fanden sich dazu um so mehr veranlasst, da, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellt, jene alten Korpo-

---

[1]) Spittler a. a. O. Bd. VII, S. 227.

[2]) Sehr gut veranschaulicht das folgende kleine Anekdote, die im deutschen (von Dohm und Boie herausgegebenen) Museum, Jahrg 1787, Juli, S. 54, ein Reisender aus Böhmen erzählt: «Den Beweis hiervon erlebte ich in dem Wirthshause zu Aussig. Daselbst hörte ich, dass die Knechte die Mägde nur immer die Menscher nannten, und ihnen sehr geringschätzig begegneten. Bald darauf hörte ich ein Geschrei auf dem Hofe, und bemerkte, dass eine dieser Mägde einen Buben, der im Begriff war Schweine auszutreiben, weidlich abprügelte. Kaum war dieser aus ihren Händen, als er auf seinen Hund zufuhr, und ihn wüthend peitschte; und dieser hatte die schwere Hand seines Despoten kaum gefühlt, als er einen kleinern Hund anpackte, und jämmerlich zausste. Gerade so fällt ein Verweis, den der Minister von seinem Herrn erhält, als Staupbesen auf den Rücken seines Secretairs, und der Zwirnfaden, welchen ein Landesherr um die langen Finger seiner höhern Beamten windet, wird zur Kette um beide Hände der niedern.»

[3]) Z. B. in Kurbrandenburg und in einem Theile der niederrheinisch-westphälischen Besitzungen der Hohenzollern, wie Lette und Rönne, Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des preussisch. Staates Bd. I, Einleit. S. XVIII f. u. Bd. II, Abth. I, S 872 (Berlin 1853—54. 2 Bde. in 3 Abth.) nachgewiesen haben.

rationen doch überall mehr Widerstand leisteten, als den Regierenden lieb war, und sich keineswegs so ohne Weiteres zu den Todten werfen liessen. Wie weit die fragliche Connivenz der damaligen deutschen Landesväter ging, dürfte am sprechendsten aus der Thatsache zu entnehmen sein, dass selbst Brandenburgs grosser Kurfürst, der bekanntlich zu den besten derselben zählte, den Bauer sogar von jeder Klage gegen seinen Grundherrn durch die im Landtagsrecess[1]) vom 26. Juli 1653 aufgenommene Bestimmung abzuschrecken suchte, dass ein Landmann, der seine Herrschaft verklagen und «seine Klage nicht genugsam ausführen würde», mit dem Thurme gestraft werden solle, «damit Andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten.»

Darum zählte das Jahrhundert von der Mitte des siebzehnten bis zur Mitte des folgenden Seculums zu den traurigsten, die Deutschlands Bauernstand je erlebt. Die Theorie war fast überall schon schlimm genug[2]), das Aergste aber, dass die Dinge in der Praxis noch viel schlim-

---

[1]) Rabe, Sammlung preussisch. Gesetze und Verordnungen Bd. I, 1, S. 49.

[2]) Um dies nur an einem Beispiele zu zeigen, möge hier die Schilderung Raum finden, die einer der tüchtigsten Kenner dieser Verhältnisse, der baierische Oberappell.-Rath Welsch (Ueber Stetigung und Ablösung d. bäuerlich. Grundlasten m besond. Rücksicht auf Baiern, Würtemb., Baden, Hessen, Preuss. u. Oesterr. Landshut 1848 S. 2) von dem gesetzlichen Zustande des Landvolkes in Baiern (wo derselbe noch nicht einmal am schlimmsten war) noch bis in die letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts entwirft: «in welchen (den verschiedenen Arten der Bauerngüter nämlich) überall das Obereigenthum nicht nur, sondern beinahe das ausschliessende Eigenthum der Personen u. des Grundes dem Ober-Grund- u. meistens auch Gerichtsherrn, dem Grundunterthan dagegen nur ein sehr beschränktes, höchst belastetes Nutzungs- und Besitzesrecht zustand, welches noch überdiess durch die herrschaftlichen Verwalter, Amts- und Gerichtsdiener dermassen verkümmert wurde, dass wahrhaft manches arme Bäuerlein schlimmer daran war, als ein römischer Sklave, dem sein Herr doch Kleidung und Lebensunterhalt gewähren musste. Zählen wir nun die Lasten und Reichnisse, welche die Gesetzgebung dem Besitzer solcher Bauerngüter und Gütchen überbürdete, so gewähren sie wahrhaft ein erschreckendes Bild. An der Spitze steht wol die Leibeigenschaft, die persönliche sowol als die dingliche, die der römischen Dienstbarkeit (Servitus) so gleich sah, wie ein Ei dem andern. Nicht die niedrigsten persönlichen Dienste der Leibeigenen und ihrer Kinder blos, selbst das jus primae noctis hatten sich die Leibherren anzueignen gewusst. In den Zehnten theilten sich Adel und Geistlichkeit, und nahmen dem Bauer nicht blos den zehnten Theil, oft die Hälfte der Ernte weg. Dazu leistete der Grundunterthan seiner Grundherrschaft Spann- u. Handfrohne, häufig ungemessen, so dass ihm selten die Möglichkeit blieb, seine eigene Feldarbeit zu besorgen. Und doch hatte er Gilten, jährliche Getreideabgaben auf den herrschaftlichen Speicher, Stiften, eine bestimmte Geldabgabe in die herrschaftlichen Kassen, und Küchendienste, Kälber, Spanferkel, Gänse, Enten, Hühner u. s. w. in die herrschaftliche Küche zu liefern. Dazu kam noch in Gutsveränderungsfällen, sie mochten auf Seite des Gutsherrn oder der Grundunterthanen eintreten, die Zahlung der Gutsveränderungsgebühr (Handlohn, Laudemium, An- und Abfahrt genannt), die häufig 10 Procent für die Herrschaft betrug, und ein langes Anhängsel von Taxen, Sporteln, Schreibgebühren und Bibalien für den Verwalter und Schergen im Gefolge hatten; und, weil der Gutsherr diese Reichnisse nach dem Gutswerthe fordern, folglich immer auf

mer sich gestalteten, als in der Theorie, d. h. nach den geltenden Gesetzen, hätten sein sollen, indem die Bauern von den Edelleuten und sonstigen Grundherren wie das Vieh behandelt werden durften [1]), und auch von den landesfürstlichen Beamten nicht minder maltraitirt wurden. Eben deshalb würde eine Zusammenstellung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen kein treues, kein richtiges Bild von seiner wirklichen Lage geben, weil der Landmann in der That nicht bloss das musste, was die Gesetze seinen gestrengen Herren zu fordern erlaubten, sondern was diese fordern wollten. Zu welcher furchtbaren Geissel für ihn deswegen z. B. nur die zügellose «noble» Jagdpassion der deutschen Landesväter und adeligen Grundherren gedieh, würde kaum glaublich erscheinen, wenn nicht unbestreitbare und nur zu zahlreiche Thatsachen aus den verschiedensten Gegenden des heil. römischen Reiches [2]) sprechendes Zeugniss davon ablegten. Darum war auch der in jenen Tagen gebräuchlichste Ausdruck: Leibeigenschaft ganz zutreffend, trotz dem dass der Bauern damaliges gesetzliches Verhältniss meist nicht mehr das der Leibeigenschaft im juridischen Sinne, sondern vielmehr das der Hörigkeit gewesen; genug der Belege dieser traurigen Wahrheit werden sich uns im Folgenden darbieten.

---

eine Schätzung antragen konnte, eine wahre Strafe für den Fleiss, die Bestreb- und Sparsamkeit des Grundunterthans wurde, und zugleich die Hinterlassenen desselben ihrer sauer erworbenen Erbschaft beraubte. Man beschuldige uns hier nicht der Uebertreibung. Wer sich nähere Ueberzeugung und Belehrung über diese argen Missstände, welche noch überdiess durch die Uebergriffe der Verwalter und Schergen noch drückender wurden, verschaffen will, den verweisen wir auf den «Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten u. Praktikanten, Linz 1783,» und er wird uns gewiss gerne das Zeugniss gewähren, dass unsere Schilderung weit hinter dem wahren Zustande zurückgeblieben ist.»

[1]) Specielle urkundliche Belege aus Sachsen und Würtemberg bei Moser, Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger S. 162 f. (Stuttg. 1832) und bei Memminger. Stälin u. A. Beschreib. d. würtemb. Oberämter Heft XX (O. A. Göppingen), S. 174. Uebrigens erhellt schon aus den sehr energischen Massregeln, die von den wenigen deutschen Landesvätern jener Tage, die sich um den Bauer kümmerten, angewendet werden mussten, um ihn nur einigermassen gegen die Brutalitäten seiner Seigneurs zu schützen und ihren Motivirungen sprechend genug, wie arg und allgemein üblich solche damals gewesen. So heisst es z. B. in einer Verordnung des Herzogs Karl von Braunschweig v. J. 1737, dass Serenissimus mit ungnädigem Missfallen vernommen, wie die Berechtigten die dienstpflichtigen Unterthanen «öfters mit Schlägen tractiren, auch solcher Gestalt excediren und die Leute auf gut ägyptisch tractiren», welches gänzlich untersagt sein solle, bei schwerer Geld- oder, dem Befinden nach, Gefängnissstrafe im Philipps-Berge. Morstadt, Der Nationalökonom, 1834, Bd. II, S. 574. Vergl noch die folg. Seite.

[2]) Gute Zusammenstellung derselben bei Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert Bd. I, S. 245 f.

ZWEITES KAPITEL.

Die ersten Anschritte zur Erleichterung des Looses der Agrikultur-Bevölkerung sind in dem jungen Königreiche Preussen geschehen, welches freilich auch zu den Theilen Deutschlands zählt, wo noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das Loos des Landmannes am traurigsten war. Die eben gemachte Bemerkung bezüglich der Behandlung der Bauern wird besonders durch die der preussischen bestätigt, und das bittere, aber leider! nur zu wahre Witzwort: damals habe die Nahrung der Landleute vornehmlich in Prügeln bestanden, war nirgends zutreffender als in den preussischen Staaten, wie man aus der Verordnung König Friedrichs I vom 3. August 1709 und klärlicher noch aus dem merkwürdigen Prügel-Mandat seines Sohnes Friedrich Wilhelms I vom 4. April 1738 ersieht. In diesem verbot derselbe das so arg im Schwange befindliche «barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen wie das Vieh» zu tractiren, bei Strafe sechswöchentlichen Karrens und im Wiederholungsfalle des Stranges [1]).

Ueberhaupt haben schon die ersten Könige aus dem Hause Hohenzollern sich das Verdienst erworben, auch die ersten deutschen Fürsten des achtzehnten Jahrhunderts gewesen zu sein, die es der Mühe werth erachteten, zu versuchen, das Landvolk nicht nur vor den so gewöhnlichen Misshandlungen, vor diesen praktischen Zugaben der Theorie, zu schützen, sondern auch diejenigen, die wenigstens viel guten Willen verriethen, sein Loos überhaupt zu verbessern, und namentlich der Willkühr ihrer Beamten wie der adeligen Grundherren Schranken zu setzen. Während noch der grosse Kurfürst, wie schon aus der so eben erwähnten Verfügung desselben erhellt, in der Hinsicht auch nicht das Mindeste nur versucht, und dadurch, wie man aus der Polizeiordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3. Jan. 1688 ersieht, bewirkt hatte, dass von der ohnehin so dünnen Agrikultur-Bevölkerung nicht Wenige in die Städte geflüchtet und dort als Schiebkärcher und dergl. sich zu ernähren strebten, sprach sein Sohn Friedrich I, kurz nach Umwandlung des brandenburgischen Kurhuts in die preussische Königskrone, die Absicht aus (16. Dec. 1702), auf allen königlichen Domainen die Leibeigenschaft aufzuheben, sobald die Bauern die auf den Gütern genossenen

---

[1]) Stenzel, Gesch d preussisch Staats Bd III, S 680. Preuss, Friedrich d. Grosse III, S 97

Freijahre und Remissionen, so wie die Kosten des Aufbaues ihrer Häuser, wie auch was sie an Vieh und zur Aussaat empfangen, nach und nach erstattet haben würden. Dieser, so viel sich ermitteln lässt, älteste Entschluss eines deutschen Fürsten, wenigstens einem Theile des Landvolkes ein menschenwürdigeres Dasein zu bereiten, stand mit der damals im jungen Königreiche lebhaft in Angriff genommenen Verwandlung der seitherigen Zeitpächter der Krongüter in Erbpächter in Verbindung. Da Luben von Wulffen, der sehr verständige und sachkundige Urheber dieser, zur Erzielung eines höhern Ertrages der Letzteren vorgeschlagenen, Massregel, wenn der Zweck erreicht werden sollte, die Ablösung der, für die Pflichtigen so verzehrenden und dem Könige so wenig frommenden, Frohnden mittelst eines bestimmten jährlichen Zinses als unerlässlich geschildert und durchgesetzt hatte, so involvirte das gleichsam auch die Ablösung der Leibeigenschaft selbst. Sie gedieh indessen nicht zur Vollziehung, weil Friedrich I zu wenig Charakterfestigkeit besass, um Lubens Pläne, trotz der sehr erspriesslichen Resultate ihrer schon begonnenen Ausführung, wider ihre eben so zahl- wie einflussreichen Gegner aufrecht zu erhalten; sie wurden von ihm im J. 1711 wieder aufgegeben, und damit auch die projektirte Abschaffung der Leibeigenschaft auf den königlichen Domainen [1]), der freilich auch ohnedies, wegen der berührten Bedingung, die Armuth des Landvolkes sehr erhebliche Hindernisse bereitet haben würde

Wie fast in allen deutschen Ländern waren auch in Preussen die materiellen Nachwehen des dreissigjährigen Krieges noch in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts lange nicht verwunden; überall, wohin das Auge blickte, gewahrte es eine Menge, vor jenem entsetzlichen Bruderkampfe der Deutschen volkreicher und jetzt völlig menschenleerer Dörfer, so wie ganz wüst liegender Felder; gab es doch noch im J. 1721 selbst in den Städten der Kurmark nicht weniger als 3,257 wüste Stellen [2]). Friedrich Wilhelm I, der die Heilung dieses Landesschadens sehr angelegentlich erstrebte, entwickelte zwar ungemein viel guten Willen und Eifer, entbehrte aber leider! der Umsicht und Besonnenheit, die zu dem Behufe zu ergreifenden Mittel und Wege gehörig zu sondern, die wesentlichsten und zweckdienlichsten nicht nur auszufinden, sondern auch consequent und in der rechten Weise anzuwenden. So war es z. B.

---

[1]) Rabe a. a. O. Bd. I, 1, S. 262. Krug, Gesch. d. staatswirthschaftl. Gesetzgebung im preussischen Staate Bd. I (und einziger), SS. 123. 536 f. (Berlin 1808). Stenzel a. a O. III, 175 f.

[2]) Rödenbeck, Beiträge z. d. Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I und Friedrichs d Gross. Bd. II, S. 373.

sehr löblich von ihm, dass er, um nach der besonders menschenleeren Provinz Ostpreussen, — eine furchtbare Pest hat dort in den Jahren 1709 und 1710, 235,836 Menschen, ungefähr ein Drittheil ihrer Bevölkerung, weggerafft [1]), — neue Ansiedler zu ziehen, auf allen dortigen königlichen Domainen die Leibeigenschaft (10. Juli 1719 und 20. April 1720) aufhob, den Bauern die Güter erblich und selbst mit dem Rechte der Wiederveräusserung an tüchtige Landwirthe verlieh. Allein alle heilsamen Folgen dieser klugen Massnahme vernichtete Friedrich Wilhelm I selbst wieder dadurch, dass er die Landleute und deren Kinder drückenden Bedingungen besonders hinsichtlich der Wahl des Lebensberufes und der Freizügigkeit, die letzteren auch dem Dienstzwange unterwarf, und die Dienste jener nicht festsetzte, sondern sie «für Gegenwart und Zukunft von der landesherrlichen nähern Bestimmung abhängig machte.» Hierdurch schrumpfte die seinsollende Aufhebung der Leibeigenschaft nur zu einer, und nicht einmal bedeutenden, Milderung derselben zusammen, und wurde darum auch nicht «grösserer Sporn zur Thätigkeit und besserm Anbau» [2]). So war es von diesem Monarchen ferner ein arger Missgriff, dass er den Litthauern durch Stockprügel Lust zum Kartoffelbau zu machen suchte; er befahl ihnen nämlich, diesem obzuliegen, bei Strafe körperlicher Züchtigung im Unterlassungsfalle [3]). Dass die von ihm «in Erwägung, was es denn für eine edle Sache sei (ein Anerkenntniss, welches diesem Monarchen zu nicht geringer Ehre gereicht), wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser geniessen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr eigenes betreiben und ihres Hauses und Eigenthums sowol für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien» ebenfalls (22. Merz 1719) [4]) verfügte Abschaffung der Leibeigenschaft auf den Krongütern in Preussisch-Pommern nicht zur Ausführung kam, war freilich nicht Friedrich Wilhelms I Schuld, denn diese scheiterte zumeist an dem Unverstande der Bauern, die sich weigerten, das angebotene Eigenthum der Höfe anzunehmen, weil diese Menschen, eben nur an Schlimmes gewöhnt, von jeder Neuerung auch bloss Schlimmes erwarteten. Auch gab ihnen Anstoss, dass sie ferner kein freies Bauholz erhalten und die Hofwehr bezahlen sollten. Aus den

[1]) Beiträge z. Kunde Preussens Bd. IV, S. 45 (Königsberg 1818—37. 7 Bde.).

[2]) Worte Baczko's, Gesch. Preussens Bd. VI, S. 421.

[3]) (Roscius), Westpreussen von 1772 bis 1827 S. 145 (Marienwerder 1828).

[4]) Lette und Rönne a. a. O. Bd. I, Einleit. S. LI. Haken, Pommer'sche Provinzial-Blätter Bd. I, S. 93 (Treptow 1820—25. 6 Bde.).

Acten erhellt, dass sie ordentlich tumultuarisch gegen des Königs wohlthätige Absicht Einspruch erhoben, und dass nur einzelne neue Ansiedler sich mit Widerwillen dazu entschlossen, die Höfe eigenthümlich zu erwerben [1]). Im Uebrigen würde Friedrich Wilhelm I, wenn er eine erst gegen Ende seines Lebens getroffene Verfügung schon im Beginne seiner königlichen Waltung angeordnet und energisch durchgeführt hätte, der Agrikultur-Bevölkerung seines Landes damit eine grössere Wohlthat erwiesen haben, als durch Alles, was er sonst zur Verbesserung ihrer Lage versuchte, nämlich das von ihm (14. Merz 1739) erlassene Verbot des sogenannten «Legens» der Landleute.

So hiess die im Brandenburgischen, gleich in manch' anderen Theilen Deutschlands, ohne Zweifel ursprünglich usurpirte, aber von den Landesherren im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts wiederholt anerkannte und bestätigte barbarische [2]) Befugniss jedes Edelmannes, der zur Erbauung eines neuen Rittersitzes oder zu einem andern Behufe einen Platz zu acquiriren wünschte, einen oder etliche Bauern auszukaufen. Es ist leicht zu ermessen, wie überaus verderblich dies Privilegium auf die Bodenkultur einwirken musste; denn wer mochte viel Geld oder Fleiss, wenn er es auch noch so sehr konnte, auf die Verbesserung eines Grundstückes wenden, dessen Besitzes er jeden Tag durch jeden Adeligen, dem danach gelüstete, entkleidet werden durfte? Da die brandenburg'schen Regenten des sechzehnten Seculums und der nächsten Folgezeit, trotz ihrer sehr geringfügigen staatswirthschaftlichen Einsichten, den giftigen Einfluss des fraglichen Vorrechtes auf den Ackerbau doch nicht völlig verkannten, suchten sie denselben wenigstens durch die Bestimmungen einzuschränken, dass der Junker nur dann befugt sein solle, den Bauer zu vertreiben, wenn er selbst den Hof desselben zu bewohnen gedächte, dass er dem Vertriebenen den wahren Werth, nicht aber die Summe für welche das Besitzthum von ihm früher erkauft worden, dass er endlich demselben sofort den vollen Betrag, oder wenigstens sogleich als Angeld die Hälfte baar bezahlen müsse. Aber die wilde Anarchie des dreissigjährigen Krieges hatte selbst diese, den Landleuten so unzulänglichen Schutz bietenden, Dämme gegen des Adels Willkühr weggeschwemmt und auch die Folgezeit ihnen keine neuen gewährt, bis Friedrich Wilhelm I durch die bei ihm eingelaufenen zahllosen Klagen endlich,

---

[1]) Kretzschmer, Concordanz d. k. preussisch agrarisch. Gesetze Bd. I, S 33 (Danzig 1840. 2 Bde.).

[2]) So nennt sie mit Recht Helwing. Gesch d. preuss Staats Bd I, S. 855, dem auch das Folgende, zum Theil wörtlich, entnommen ist

freilich sehr spät, bewogen wurde, mittelst der erwähnten Verordnung sich ihrer anzunehmen. Diese untersagte nämlich allen Unterthanen des Königs, selbst den Prinzen von Geblüt, «einen Bauern, ohne gegründete Raison und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen»[1]).

Sein grosser Sohn, Friedrich II, bedurfte zur Ausführung der Entwürfe, mit welchen er den Herrschersitz seiner Ahnen bestieg, zu sehr der vollen Entwicklung und möglichsten Steigerung der Kräfte Preussens, um sich der Erkenntniss zu verschliessen, dass dazu vor Allem Hebung der Landwirthschaft vonnöthen sei. Er war Staatsmann genug, zu begreifen, dass diese eine durchgreifende Verbesserung der Lage der Landwirthe bedinge, und darum während seiner langen Waltung ungemein eifrig bemüht, diese zu erzielen. Eine von ihm im Beginne derselben, kurz nach dem Abschlusse des breslauer Präliminiarfriedens, an das General-Direktorium der Domainen- und Kriegs-Kammern (7. Aug. 1742) gerichtete Verordnung[2]) zeigt, wie wenig die Verfügungen seines Vorgängers die Bauern auch nur gegen die Willkühr und Bedrückungen der königlichen Beamten, und selbstverständlich noch viel weniger gegen die ihrer adeligen Grundherren in Wahrheit zu schützen vermocht, und wie klar Friedrich der Grosse die Nothwendigkeit erkannte, vor Allem hierin Abhülfe zu schaffen. Als die von ihm in dem fraglichen Erlasse ausgesprochene Drohung unnachsichtlicher, strengster Ahndung gegen alle Angestellten, die sich künftig beigehen lassen würden, mit den Landbewohnern «auf eine tyrannische Weise zu verfahren, mit deren Personen und Vermögen so umzuspringen, als ob diese ganz Leibeigene von den Beamten wären», sich wirkungslos erwies, befahl der König eine Jahrwoche später (15. Juli 1749), dass ein Beamter, der künftig überführt werde, «dass er einen Bauer mit dem Stock geschlagen habe, desshalb alsofort und ohne einige Gnade auf sechs Jahre zur Festung gebracht werden solle». Allein — wer möchte es glauben? — auch «das

---

[1]) Lette und Rönne Bd II, Abth. 1, S. 43. Haken a. a. O. Bd. I, S. 94.

[2]) «Se. Königl. Maj.,» heisst es im Eingange derselben, «haben zeither zum öftern wahrgenommen, wie dass sehr viele Unterthanen die bittersten Klagen über die unendlichen Pressuren der Beamten geführet, als durch welche letztere nicht nur sehr herunter gekommen und zum gänzlichen Ruin gebracht, sondern auch wohl gar in solche Umstände gesetzt worden sind, dass sie das Ihrige mit dem Rücken ansehen und aus dem Lande laufen müssen, wobei diese Leute um so unglücklicher gewesen, da sie, ungeacht solche gehörigen Orts geklagt, dennoch kein Gehör noch Hulfe gefunden, indem die mehresten der Kriegs- und Domainen-Kammern das Principium führen, dass man in solchen Fällen dem Beamten nicht abstehen, sondern etwas conniviren müsse.» Rödenbeck a. a. O. Bd II, S. 392.

war ebenfalls ohne allen Erfolg; die Bauern wurden nicht weniger geprügelt als früher»[1]). Mit solch' zäher Festigkeit wurzelte seit dem unglückseligen dreissigjährigen Kriege, wie überhaupt im deutschen, so auch im preussischen Beamtenstande der schlimme Hang, die Agrikultur-Bevölkerung wie das Vieh zu behandeln!

Wenn Friedrich II in der Hinsicht der eigenen Diener so wenig Herr zu werden vermochte, wird leicht zu ermessen sein, um wie viel weniger ihm das dem Adel gegenüber gelang. Dass dem alten Unfuge des «Legens» der Bauern auch durch die erwähnte Verordnung seines Vaters kein Ziel gesetzt worden, ersieht man aus der von dem grossen Könige zu gleichem Behufe (12. Aug. 1749) erlassenen[2]), in welcher er diesen fortdauernden Missbrauch bei hundert Dukaten Strafe für jede einzelne Uebertretung und bei hundert Thaler Strafe für diejenigen Land- und Kreisräthe untersagte, die einen solchen Fall nicht binnen Jahresfrist zur Anzeige brächten. Dass es aber demungeachtet auch hierin beim Alten blieb, ersieht man aus einem spätern Erlasse Friedrichs II[3]) (v. 12. Juli 1764), der dies Verbot unter Androhung noch schwererer Geldbussen erneuerte. Viel weniger noch wollte es dem Könige glücken, die Grundherren zu einer mildern Behandlung ihrer Hintersassen zu vermögen, — er musste sich meist darauf beschränken, zu seiner Kenntniss gekommene besonders flagrante einzelne Fälle strenge zu ahnden —, am wenigsten aber den Adel für die von ihm beschlossene Aufhebung der Leibeigenschaft zu gewinnen.

Kurz nach dem Abschlusse des hubertsburger Friedens hatte Friedrich der Grosse, in dieser eines der wirksamsten Mittel zur Kräftigung seines tief erschöpften Landes gewahrend, in Pommern damit den Anfang zu machen sich fest vorgenommen, weil gerade in dieser Provinz seit dem dreissigjährigen Kriege die Lage der Bauern so überaus traurig war, dass sie, trotz der auf das Entrinnen gesetzten barbarischen Strafen[4]),

---

[1]) Worte Stenzels Bd. IV, S. 312.

[2]) Richter, Repertorium d. preussisch. Landes-Gesetze Bd. VII, S. 1 (Leipz. 1832—35. 7 Bde.). Haken I, 95 f. Da diese Verordnung auch in den niederrheinisch-westphälischen Besitzungen des grossen Königs damals publicirt und im J. 1767 dort wiederholt eingeschärft wurde (Rive, Ueber d. Bauerngüterwesen S. 156 f.), muss der fragliche Unfug auch in diesen Gegenden noch im Schwange gewesen sein.

[3]) Haken I, 99 f.

[4]) Die damals noch immer geltende pommer'sche Gesinde-Ordnung v. 1646 ermächtigte die Herren entlaufener Leibeigenen, wenn diese nicht in einer bestimmten Frist der Aufforderung zur Rückkehr entsprechen würden, in den Städten der Provinz deren «Namen und Geburtsort offenbar an den Kak, oder Galgen schlagen zu lassen, und sie dadurch, es seien Manns- oder Weibspersonen, unehrlich zu machen, ihnen auch künftig, wann sie wieder ertappet werden, durch den Scharfrichter ein Brandmahl

ihren Herren massenweise davon liefen[1]). Daher mochte Friedrich glauben, dass diese hier am geneigtesten sein würden, auf seine menschenfreundlichen Absichten einzugehen. Als aber die pommer'sche Domainen- und Kriegs-Kammer des Königs Befehl vom 23. Mai 1763, der wörtlich lautete: «Sollen absolut, und ohne das geringste Raisonniren, alle Leibeigenschaften sowohl in Königlichen, Adligen als Stadteigenthumsdörfern, von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, dass diese von Sr. K. M. so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde», den Landständen dieser (28. Juni) eröffnete, erklärten dieselben in ihrer Versammlung zu Demmin (29. Juli 1763) einhellig: es sei unmöglich, dem Willen des Monarchen zu genügen. Um diesen mit sothaner Widerspenstigkeit zu versöhnen, richteten sie an ihn eine Vorstellung[2]), an welcher das Charakteristischste ist, dass die edelen Herren die Existenz der Leibeigenschaft in Pommern überhaupt frischweg läugneten; es bestehe hier nur eine dem Bauer «zum wichtigen Beneficio» gereichende «Verbindung» zwischen ihm und seinem Gutsherren; ihn dieser «wohlthätigen Verbindung» berauben, hiesse die Provinz einer «Depeuplirung» und drückenden Theuerung, den König insbesondere aber der Gefahr aussetzen, seiner entflohenen langgewachsenen Rekruten nicht mehr so leicht wie bisher wieder habhaft werden zu können[3]).

Fast sollte man glauben, dass namentlich der letztere Grund auf Friedrich II eines bedeutenden Eindruckes nicht verfehlt habe; wenig-

---

auf die Backen brennen zu lassen.» «Könnte wohl,» fragt Arndt (Versuch einer Gesch. der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 178), dem Vorstehendes wörtlich entnommen ist, «ein Neger in Indien ärger als hier bedroht werden?»

[1]) «Wegen des Entlaufens der Leibeigenen sind Patente von 1722 und 23 mit der Klage (vorhanden), dass es täglich zum unsäglichen Schaden der Grundherren überhand nehme; von 1739, wo von der Ortsobrigkeit jedem, der so einen Ausreisser zur gefänglichen Haft bringen werde, für den Mann 6, für das Weib und für den Jungen 3 Reichsthaler Prämie geboten werden. Diese Patente sind 1763 und noch 1797 erneuert» Arndt a. a. O. S. 179.

[2]) Abgedruckt bei Preuss, Friedrich d. Grosse Bd. III, S. 99 f.

[3]) «Obengedachte Verbindung ist bishero nur das Mittel gewesen, die Bauern im Lande zu erhalten, auch die, welche ihrer Grösse halber aus Furcht der Werbung geflüchtet oder austreten wollen; immassen ein jeder Gutsherr sich angelegen sein lässet, seine Gutspflichtige jedesmal zu reclamiren, worin auch jedesmal in Schwedisch-Pommern sowohl, als in Mecklenburg Justice erlangt, und auf solche Anzeige die Auslieferung sofort verfügt: dieses aber würde hinführo cessiren; keiner würde bei Aufhebung solches Nexus einen ausgetretenen Bauern zu verfolgen Recht haben, noch weniger alsdenn in Schwedisch-Pommern oder Mecklenburg dessen Auslieferung fernerhin verhoffen dürfen.» a. a. O. S. 103.

stens ist sicher, dass die im folgenden Jahre (1764) in Pommern publicirte neue «Bauernverordnung» den bisherigen Zustand der ländlichen Bevölkerung durchaus unverändert liess, und dass der grosse König sowol dem Adel dieser Provinz wie dem seiner übrigen Erbstaaten wegen Aufhebung der Leibeigenschaft keine weiteren Zumuthungen machte. Um so energischer schritt er freilich, wie wir im Folgenden erfahren werden, in seinen neuen polnischen Acquisitionen zu Gunsten der Bauern ein, weil deren Lage hier so schauderhaft war, dass die der preussischen, mit ihr verglichen, beneidenswerth erscheinen konnte.

Das tiefer liegende Motiv jenes Erkaltens seines Eifers bei dem ersten ernstlichen Widerstande, dem er in seinen alten Provinzen begegnete, werden wir wol darin suchen müssen, dass der «Philosoph von Sanssouci», wie in der Praxis so oft, in der Hinsicht leider! kein Philosoph, und darum von einer blinden Vorliebe für den Adel befangen war; bekannt ist sein Ausspruch: «gewöhnlich hat nur der Adel Ehre». Konnte er es schon deshalb nicht über sich gewinnen, gewaltsam durchzugreifen, so mochte er sich dazu auch nicht berechtigt halten, weil er bei der Lage seines Staates nicht im Stande war, für die Befreiung der Landleute Opfer zu bringen, d. h. die Gutsherren angemessen zu entschädigen, die zudem an den königlichen Beamten gar mächtige Verbündete besassen. Diese widerstrebten nämlich jeder Verbesserung der Lage der Bauern, weil sie von ihr Beschränkung ihrer altherkömmlichen despotischen Gewalt über das Landvolk fürchteten, mit nicht geringerer Energie und Zähigkeit, als die Edelleute, wie den König die Thatsache belehrte, dass selbst seine vielen gemessensten Befehle nicht einmal im Stande waren, auch nur auf seinen eigenen Domainen die den Bauern zugedachten Erleichterungen überall durchzusetzen. So hatte Friedrich der Grosse z. B. wiederholt (1756 und 1763)[1]) befohlen, dass die Kinder aller dort angesiedelten Bauern ein Erbrecht an den Höfen ihrer Eltern besitzen sollten, wenn diese sie ordentlich bewirthschaftet. Demungeachtet ist es noch im letzten Decennium seines Lebens vorgekommen, «dass die Beamten, wenn hiernächst die Eltern gestorben, denen Kindern die Höfe abnahmen und solche nach Gefallen an andere vergaben»[2]). Aus Anlass eines derartigen zu seiner Kenntniss gelangten speciellen Falles verfügte Friedrich II mittelst Kabinetsordre v. 20. Febr. 1777: «dass an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter die Aemter (Domainen) gehörenden Bauerngüter den Unterthanen

[1]) Rödenbeck II, 468.

[2]) Worte der Kabinetsordre Friedrichs des Grossen v. 20. Febr. 1777: Haken I, 104 f.

erb- und eigenthümlich übergeben werden, dergestalt, dass solche von den Eltern auf die Kinder kommen» sollten. Dieser Befehl ist zwar mehr als die vorhergegangenen beachtet, aber doch noch lange nicht vollständig vollzogen worden.

Eben darum, weil er es theils versäumte, weil es ihm theils nicht gelang, die Landwirthe von dem Drucke zu befreien, unter welchem sie schmachteten, mühete sich Friedrich der Grosse auch vergeblich ab, auf dem künstlichen Wege pecuniärer Ermunterung und Unterstützung die Landwirthschaft in seinen Staaten zu rechter Blüthe zu bringen, fielen die grossen Summen, die er zu dem Behufe aufwandte, meist auf steinigen Boden. Blieb diesem doch vorenthalten, was ihn allein hätte befruchten können — der freudige, rastlos strebende Wetteifer freier, für sich arbeitender Menschen! Des Königs Versuch (1764 f.), den englischen Wirthschaftsbetrieb in seinem Lande einzuführen[1]), setzte, um zu gelingen, vor Allem den britischen analoge Verhältnisse des Bauernstandes voraus; sehr natürlich mithin, dass er nur geringe, kaum nennenswerthe Ergebnisse lieferte. Gleiches Schicksal hatte sehr Vieles, wenn nicht gar das Meiste, was Friedrich II zur Verbesserung einzelner Zweige der Landwirthschaft versuchte und verfügte, weil Allem der angedeutete natürliche reifende Sonnenschein fehlte, der sich durch künstliche Mittel so wenig ersetzen lässt, wie das Licht der Himmelskönigin durch Kerzen oder Gasflammen ersetzt werden kann, am allerwenigsten aber durch einen Schwall von Ordonnanzen über das Kleinste eines, wenn auch noch so genialen, Monarchen, oder durch die Tabellenfluth, zu welcher Friedrich II seine Beamten verpflichtete — um der Agrikultur aufzuhelfen! Seine Klage noch gegen Ende seines Lebens: Preussen erzeuge nicht einmal Korn genug für den eigenen Bedarf, und müsse darum noch fremdes hinzukaufen[2]), gibt sprechendes Zeugniss davon, dass er selbst fühlte, wie wenig er beziehungsweise in der hier in Rede stehenden Hinsicht, trotz allen Mühen und Sorgen, im Ganzen ausgerichtet.

Aber dennoch waren seine diesfälligen Bestrebungen nicht nur für Preussen, sondern auch für Deutschland im Allgemeinen nicht verloren, weil es durch den Vorgang des ruhmreichsten Monarchen des Jahrhunderts auch bei anderen deutschen Potentaten Mode wurde, den bislang gar nicht ihrer Beachtung gewürdigten bäuerlichen Zuständen und der ebenfalls völlig ignorirten Landwirthschaft einige Aufmerksamkeit zuzuwenden, um die Verbesserung beider sich zu bemühen. Am frühesten

[1]) Riedel in den märkischen Forschungen Bd. II (1843), S. 138 f.
[2]) Stenzel IV, 308.

entschloss sich Friedrichs II grosse Gegnerin, Oesterreichs Maria Theresia, in dem Betreff seinem Beispiele zu folgen, wenn schon am wenigsten aus dem angedeuteten Grunde, sondern weil auch sie ein gar gebieterisches Bedürfniss dazu drängte. Man weiss, unter welch' kritischen Umständen Kaiser Karls VI Tochter den Thron ihrer Ahnen bestieg, welch' schwere Kämpfe sie gleich im Beginne ihrer Regierung zu bestehen hatte. Die Erhaltung der zahlreichen Heere, deren sie deshalb bedurfte, erforderte gar grosse Summen; wie schmerzlich empfand es da nicht die stolze Habsburgerin, dass ihrer Erbstaaten Steuerkraft so gering, dass sie so abhängig von Englands Subsidien war! Sie besass Scharfblick genug, eine der vornehmsten Ursachen dieser peinlichen Beschränktheit ihrer Geldmittel in den Verhältnissen des Landvolkes, darin zu erkennen, dass diesem von seinen adeligen oder geistlichen Grundherren so schwere Abgaben und Leistungen der verschiedensten Art aufgebürdet wurden, «dass so viel gewiss war, der Landmann konnte nur geringe landesherrliche Contributionen bestreiten» [1]).

Freilich erwuchs Marien Theresien ein ganz bedeutendes Hinderniss schon aus den Rücksichten, die sie dem Adel ihrer Erblande für die grossen Dienste schuldete, die er ihr in den ersten schweren Zeiten ihrer Waltung geleistet hatte. Man muss es ihr indessen nachrühmen, dass sie diese mit den Anforderungen des angedeuteten Staatsvortheils und der Humanität recht gut zu vereinen wusste. Das Nothwendigste war offenbar, die Bauern vor der Willkühr ihrer Gutsherren, die in den österreichischen Erbstaaten, wie fast überall in Deutschland, auch meist ihre Gerichtsherren und vieler Orten selbst im Besitze der Criminal-Jurisdiktion waren, zu schirmen, und die Kaiserin that einen bedeutsamen Anschritt zu dem Behufe durch die in den Jahren 1747—1756 bewirkte Einführung der Kreisämter in allen deutschen Provinzen ihrer Monarchie (bis dahin existirten solche nur in Böhmen und Mähren), durch die kluge Wahl der betreffenden Oberbeamten und die Instruktionen, die sie ihnen ertheilte. An die Spitze jener stellte sie «immer Eiferer für alle Neuerungen», welchen sie ganz besonders einschärfte, den Bauern gegen alle Bedrückungen ihrer Grundherren möglichste Hülfe zu leisten. Da sich die neuen Kreisämter bald das Zutrauen jener erwarben, scheint das auch in der That öfters geschehen zu sein, wozu die von Marien Theresien (7. Juni 1754) weiter verfügte Auf-

[1]) Worte Beidtels (S. 477), dessen trefflicher Aufsatz: Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen d. österreich. Monarchie unt. d. Regierung d. Kaiserin Maria Theresia in den Sitzungsberichten d. philos. histor. Klasse der wiener Akademie d. Wissensch. Bd. IX (1853), S. 474 f. dem Folgenden durchweg zu Grunde liegt.

nahme von Protokollen bei allen wichtigeren Angelegenheiten eine ganz zweckmässige Handhabe bot. Zur Beschränkung der erwähnten, die gröbsten Missbräuche veranlassenden, Criminal-Gerichtsbarkeit der Grundherren über ihre Hintersassen gewann die Kaiserin indessen erst fünfzehn Jahre später den Muth. Sie beschnitt nämlich (22. Decbr. 1769) die seitherige und auch fortdauernde Befugniss jener, über ihre Bauern für gewisse Uebertretungen selbst Zuchthausstrafe eigenmächtig zu verhängen, ganz bedeutend durch die Vorschrift, dass zu deren Vollziehung die Bestätigung der Kreisämter fortan unerlässlich sein sollte.

Die wichtigsten und erfolgreichsten Massnahmen Marien Theresiens zur Verbesserung des Looses der Agrikultur-Bevölkerung ihrer Staaten waren aber unstreitig die zur Minderung der verzehrenden Bürde der Frohndienste und zur Umwandlung bislang eigenthumsloser Leibeigenen in grundbesitzende, wenn auch nicht freie, Bauern von ihr getroffenen. Es ist ganz merkwürdig, zu betrachten, mit welcher Feinheit sie besonders letztere einfädelte, wie lange sie dem Adel die wahre Absicht ihrer sie vorbereitenden Verfügungen zu verbergen wusste. Eingeleitet wurde sie schon im Jahre 1748, wie in der Lombardei[1]), mit der ganz unverfänglichen Anfertigung eines neuen Katasters, behufs besserer Vertheilung der Grundsteuer. Bei dieser Gelegenheit wurde nun, zur Vermeidung von Beirrungen des Katasters, das Princip aufgestellt und consequent festgehalten, dass Bauerngüter nicht in herrschaftliche Gründe wieder umgewandelt werden dürften, wozu die ungleichartige Besteuerung beider (diese zahlten bis zum Jahre 1751 Nichts, von da an aber immer noch bedeutend weniger als jene) den erwünschtesten Anlass bot. Nachdem die Kaiserin durch dies Gesetz den noch vorhandenen bäuerlichen Grundeigenthümern den wirksamsten Schutz gegen das auch in ihren Staaten, besonders in Böhmen und Mähren, eingerissene oben erwähnte «Legen» derselben gewährt, schob sie dem bislang nur zu häufigen Vertreiben der Landleute, die als blosse Zeitpächter auf den Gütern des Adels sassen, einen gewaltigen Riegel durch die erst (1766) für Böhmen, dann auch für Mähren, Krain und einige andere Provinzen erlassene Verordnung vor, welche die genannten Zeitpächter ermächtigte, die Umwandlung der von ihnen seither inne gehabten Ländereien in ihr nutzbares erbliches Eigenthum, und zwar auf Grund der Taxation derselben im neuen Kataster, von den Gutsherren zu begehren. Damit nun diese, die auch verpflichtet wurden, den Betreffenden «die leidlichsten und allgemächlichsten Fristzahlungen» zu gestatten, durch

[1]) Vergl. oben S. 215.

Forderung eines übertriebenen Preises die in Rede stehende kaiserliche Verordnung nicht zu einer illusorischen machen konnten, waren in dem neuen Kataster alle steuerbaren Grundstücke zu einem auch für die damaligen Geldverhältnisse sehr niedrigen (und wie berührt, nunmehr massgebenden) Geldpreise angeschlagen worden, welcher Massnahme Zweck dem Adel jetzt erst klar wurde. Zum weitern Schutze der Bauern vor Uebervortheilung verfügte die Kaiserin, dass alle bezüglichen Contrakte dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden mussten. Welch' umfassender Gebrauch von dieser wichtigen Einräumung gemacht wurde, erhellt am sprechendsten aus der Thatsache, dass es im J. 1800 im znaimer Kreise Mährens, der damals 112,000 Einwohner und über 17,000 ländliche Wohnungen zählte, nur noch 749 «uneingekaufte» Bauern gab.

Bezüglich der Frohnden (im Kaiserstaate fast durchgängig Roboten genannt) waltete nicht allein bis zur Regierung Marien Theresiens, sondern sogar bis in das letzte Decennium derselben die grösste Willkühr, indem die Staatsgewalt es nur höchst selten wagte, den verjährten Missbräuchen der Grundherren zu steuern. Darum waren die Frohnden auch zum allergrössten Theile[1]) ungemessene, d. h. die Bauern mussten sie leisten, so oft und so lange es jenen beliebte, also auch die ganze Woche hindurch, wenn es begehrt wurde. Aber auch wenn sie gemessene, bestimmte waren, nahmen sie nur selten weniger als drei Tage der Woche, zur Zeit des Anbaues, der Ernte und des Heumachens oft genug aber ebenfalls die ganze Woche in Anspruch[2]). Erst im J. 1771 gewann die Kaiserin den Muth, den Adel an dieser überaus empfindlichen Seite anzugreifen; sie setzte eine besondere Kommission zur Untersuchung der betreffenden Verhältnisse und mit dem Auftrage nieder, alle übermässigen Leistungen des Landvolkes aus eigener Machtvollkommenheit zu reduciren und zu fixiren. Schon die ersten

[1]) So mussten, um das nur an einem Beispiele zu veranschaulichen, nach der Dominikalfassion von 1750 in Mähren jährlich geleistet werden: ungemessene Roboten mit Pferden vierspännig 356,963; dreispännig 470,271; zweisp. 2,599,863 und einsp. 465,753 Tage; mit Ochsen viersp. 118,280; dreisp. 38.636; zweisp. 978,695 und einsp. 250,876 und an Handroboten 4,570,876 Tage! Dagegen wurden in der fraglichen Provinz an gemessenen Roboten damals nur gezählt: mit Pferden viersp. 2,871; dreisp. 2,090; zweisp 13,137 und einsp. 16,829; mit Ochsen viersp. 728; dreisp. 259; zweisp. 4,766 und einsp. 7,714 und an Handroboten 119,770 Tage! D'Elvert, Die Kulturfortschritte Mährens u. Oesterr.-Schlesiens besond. im Landbau und in d. Industr. während d. letzten hundert Jahre S. 7 (Brünn 1854. Bd. VIII der Schriften d. histor.-statist. Section d. mähr.-schles. Ackerbau-Gesellschaft).

[2]) Luksche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens Bd. I, S. 117 (Brünn 1814).

*

Ermittlungen derselben überzeugten von der Nothwendigkeit allgemeiner Reform anstatt der ursprünglich beabsichtigten in Fällen besonders schreiender Ueberbürdung und Missbräuche. Maria Theresia schlug zu dem Behufe zwei Wege ein. Zuvörderst den der Ablösung, aber ohne sonderlichen Erfolg, indem selbst die wärmsten Empfehlungen ihrer Kommissäre und übrigen Beamten deren im Ganzen nur wenige zu Stande brachten, da die Berechtigten und Pflichtigen nur selten sich zu einigen vermochten. Darum entschloss sie sich zur sofortigen Betretung des zweiten Weges, nämlich mittelst besonderer, für die einzelnen Provinzen ihrer Monarchie erlassener sogenannter Robot- und Urbarial-Patente für die Frohnden ein Maximum (drei Tage in der Woche), wie auch die Preise zu bestimmen, um welche sie abgelöst werden könnten.

Die Ausführung dieser Massregeln wurde der Kaiserin indessen sowol von Seiten der Berechtigten wie der Pflichtigen nicht wenig erschwert, besonders in Böhmen. Der Adel dieses Landes, welches noch damals unter allen deutschen Erbstaaten Habsburgs an den Nachwehen des 30jährigen Krieges[1]) am schwersten zu tragen hatte, führte der Monarchin in den nachdrücklichsten Vorstellungen zu Gemüthe, dass die Roboten der Bauern einen sehr wesentlichen Theil seines legitimen, von den Vätern ererbten oder sonst in der rechtmässigsten Weise erworbenen Besitzes bildeten, dass sie durch ihren Krönungseid verpflichtet sei, die adeligen und geistlichen Grundherren, wie die Stände des Reiches überhaupt, im Besitze ihrer Vorrechte, «so wie ihnen solche von den Kaisern und Königen in Böhmen, Ihrer Maj. Vorfahren, verliehen und bestätigt worden», zu schützen. Auch bemüheten sich jene, der Monarchin zu beweisen, dass die fragliche Neuerung dem Lande mehr schaden als nützen werde, «weil der Bauer weniger Vieh halten, und die Tage, die er sonst zur Robot verwandte, zu Hause auf der faulen Haut zubringen, sein Grundherr dagegen zu Grunde gehen würde.» Als Maria Theresia sich hierdurch aber nicht irre machen liess, und der Renitenten Einwilligung zu der in Rede stehenden Reform begehrte, erwiderten diese: «sie könnten dieses deswegen nicht thun, weil sie sich hierdurch bei ihren Nachkommen den bittern Vorwurf zuziehen würden, dass sie ihre Gerechtsame, die ihre Urältern mit Recht an sich

---

[1]) «Nach der (durch diesen bewirkten) Entvölkerung Böhmens von 3,000,000 Einwohnern bis auf weniger als 1,000,000, welcher Pest- und Hungerjahre nachfolgten, versank unser Land in den Zustand eines wüsten Barbarenlandes, wo man den Bauer in Höhlen und Waldschluchten aufsuchen und nöthigen musste, den Grund und Boden von Neuem anzubauen, der nicht sein eigen war.» Brauner, Böhmische Bauernzustände S. 51 (Wien 1847).

gebracht, so platterdings fahren lassen, sie bäten daher die Monarchin, Ihre Maj. möchte einen Ausspruch thun, dem sie sich unterziehen würden»[1]).

Das hierauf publicirte Patent der Kaiserin «machte die Bauern aufmerksam; es war ihnen nie der Gedanke eingefallen, dass jemals eine Abänderung in der Robotsache vor sich gehen sollte; sie waren bei diesen Schuldigkeiten geboren, erzogen und erwachsen, und verrichteten sie ruhig und ohne Nachdenken. Aber itzt wachten sie auf. Sie lasen das Patent und studirten es. Weil ihnen die Freiheit, sich mit ihren Herren zu vergleichen, eingeräumt wurde, so geriethen einige auf die Gedanken, dass man sich dieser beschwerlichen Schuldigkeiten gar entledigen könnte. Endlich fanden sich auch Freidenker unter ihnen, welche die Aechtigkeit dieser Schrift in Zweifel zogen, und dann gar leugneten; sie behaupteten sogar, die Monarchin hätte ein ganz anderes Patent herausgegeben, worin sie ihnen nicht nur alle Roboten erlassen, sondern sie alle in die völlige Freiheit gesetzt hätte. Diese Verordnung aber wäre von den Wirthschaftsbeamten unterdrückt, und an derselben statt die oben angeführte unterschoben worden. Diese Meinung wurde von Vielen angenommen, und nun geriethen die Bauern in eine gewisse Gährung; sie weigerten sich an vielen Orten zu roboten, verlangten die eingebildeten Freiheitspatente, und da man ihnen keine vorzeigen konnte, erregten sie (1775) einen Aufstand»[2]).

Er dehnte sich vom Riesengebirge bis gen Prag aus, hatte alle Erscheinungen, die solche Aufstände zu begleiten pflegen, in seinem Gefolge und musste durch Aussendung einer bedeutenden Truppenmacht niedergeschlagen werden[3]). Im Hinblick auf diese Vorgänge erklärte Maria Theresia im kurz darauf (7. Sept. 1775) erlassenen Robotpatent für Mähren, dass sie nur eine «Erleichterung der Bauern,» keineswegs aber die gänzliche oder nur theilweise Aufhebung «jener Schuldigkeiten» je beabsichtigt habe oder beabsichtigen werde, «gegen deren Aufrechthaltung nicht der wahre Sinn der Landesgesetze streitet, und die folglich als ein wahres alterworbenes Recht und Eigenthum der Grundobrigkeiten anzusehen sind.» Um den Landleuten indessen handgreiflich zu zeigen, wie wenig die erwähnten, obwol sie tief betrübenden Vorgänge, — sie

---

[1]) Pelzel, Gesch. der Böhmen Bd. II, S. 937 (Prag u. Wien 1782. 2 Bde).

[2]) Wörtlich entlehnt aus Pelzel a. a. O. II, 938, einem eben so gut unterrichteten, als unbefangenen Zeitgenossen.

[3]) Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia S. 254 (Wien 1855).

pflegte selbe den Schandfleck ihrer Regierung zu nennen, — sie in ihren wohlwollenden Intentionen zu beirren vermöchten, gestattete sie nicht nur auf allen Domainen die völlige Ablösung der Frohndienste mittelst einer sehr mässigen Geldsteuer, sondern schaffte auch (1775) eine erkleckliche Anzahl von Leistungen ab, die auf reiner, wenn schon verjährter Usurpation der Grundherren beruheten.

Nichts vermag sprechender zu veranschaulichen, welch' schwerbelastetes Geschöpf damals noch der böhmische Landmann war, wie sehr der Adel die Sorglosigkeit ihrer Vorfahren um das Geschick desselben ausgebeutet hatte, als die Anführung nur der wesentlichsten dieser von der Kaiserin als Missbräuche erkannten und abolirten Abgaben und Forderungen. Sie bestanden[1]) in dem Staub- oder Massgeld bei Ablieferung des Zinsgetreides; im Obst- und Tabak-Zehnten; im Waggeld für den von den Bauern gebaueten Tabak, in der, Targowe genannten, an den grundherrlichen Arrendator zu entrichtenden Gebühr von jedem nach der Stadt gefahrnen, mit Obst, Esswaaren, Geschirr und Heckerling beladenen Wagen. Dann im Salzzins, in den sogenannten unentgeldlichen Hülfstagen; im Electionale, einer Sportel des Dorfrichters; in den Feiertagsgeldern, einem Geschenk an die Beamten; den Heidukengeldern für die herrschaftliche Schlosswache; im Geflügelzins; in dem Fiederzehnten. Ferner in der Pfand-, Real- oder Personalbürgschaft, die unter dem Vorwande der Entweichung der Bauern begehrt wurde; in der Abgabe Kunica für die Heirathsconsense; der Abgabe Groszowe für die ihnen ertheilte Bescheinigung über die geschehene Leistung ihrer Frohndienste und übrigen Schuldigkeiten; in der Forderung, die auf Bauernexecutionen ausgesandten grundherrlichen Beamten auch zu verköstigen und endlich in der, die Abgaben in der vom gnädigen Herrn bestimmten Münzsorte zu entrichten!

Die grössten Schwierigkeiten stemmten sich der Ausführung der weisen Absichten Marien Theresiens aber in Ungarn entgegen. Dieses Landes Bauernstand hatte im Mittelalter das Loos seiner Standesgenossen in den meisten übrigen Staaten Europas getheilt, trotz dem dass die Gesetze des heil. Stephan und seiner nächsten Nachfolger die persönliche Freiheit aller christlichen Bewohner des Reiches zu sichern gesucht[2]). Sie waren aber unter den schwachen späteren Monarchen immer mehr in Vergessenheit gerathen, und die im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erfolgte Erhebung des Hauses Anjou auf den Thron der Magyaren,

[1]) Koch, Wien u. die Wiener S. 195 (Karlsruhe 1844).

[2]) Czörnig, Ethnographie der österreich. Monarchie Bd. III, S. 204 (Wien 1857. 3 Bde. 4.).

wie segensreich sie im Uebrigen für Ungarn sich auch erwies, ist seiner Agrikultur-Bevölkerung überaus verhängnissvoll geworden. Denn der ausgezeichnetste Regent dieser Dynastie, Ludwig der Grosse (1342—1382), unstreitig einer der hervorragendsten Herrscher des ganzen Mittelalters, liess sich durch seine Vorliebe für den Adel und durch das Bemühen, denselben durch recht belangreiche Gunstbezeugungen auch zu entsprechenden Kraftanstrengungen im königlichen Kriegsdienste anzuspornen, verleiten, ihm auch einige zu gewähren, die auf das Schicksal des Landvolkes den allernachtheiligsten Einfluss übten. Die von ihm (1351) verfügte Einführung der, bis in die neueste Zeit fortbestandenen, Abgabe des neunten Theiles aller Feld- und Weingartenfrüchte an die adeligen und geistlichen Grundherren sollte zwar, nach des Königs Absicht[1]), dem Bauer zur Wohlthat gereichen, ihn nämlich schützen gegen die willkührlichen Erpressungen jener. Dieser Zweck wurde aber nicht nur völlig verfehlt, sondern auch durch Ludwigs fragliche Einräumung das, was bislang nur Usurpation gewesen, zum gesetzlichen Rechte erhoben.

Es sind vornehmlich zwei andere gleichzeitig (1351) erlassene Gesetze Ludwigs des Grossen gewesen, die das völlige Fehlschlagen der berührten Absicht desselben verschuldeten. Das eine, welches die Unterthanen des Adels und Klerus der Jurisdiktion ihrer Herren unbedingt unterordnete, dergestalt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit derselben über jene fest begründete; das andere, welches das bisherige, auf dem grossen rákoser Reichstage (1298) erlangte, freie Uebersiedlungsrecht der Bauern von dem Grund und Boden eines Magnaten auf den eines andern von der Erlaubniss der Herrschaft abhängig machte. «Durch diese zwei Gesetze wurde der Bauernstand gänzlich in das tyrannische Joch der Herren gepresst»[2]). Die besonders im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ganz entsetzlich gesteigerte Wucht desselben entzündete endlich (1514) einen furchtbaren Bauernaufstand, zu welchem der Adel in seiner kurzsichtigen Sicherheit selber den scheinbarsten Vorwand lieh, durch die zugegebene Verkündigung eines allgemeinen Kreuzzuges wider die Türken. Ungeheuere Gräuel wurden von den Empörern verübt,

---

[1]) Kollar, Historiae Jurisque publ. Regni Ungariae Amoenitates T. II, p. 146 (Vindobon. 1783. 2 TT.).

[2]) Horváth (1849 Kultusminister), Gesch. d. Ungarn Bd. I, S. 205 (a. d. Ungarisch. Pesth 1851—55. 2 Bde.). Engel, Gesch. d. ungrisch Reichs Bd. II, S 85 (Wien 1813 5 Bde.) Preyer's Schrift: des ungrisch. Bauer's früherer und gegenwärt. Zustand, nebst einer Darstellung der Folgen u. Wirkungen desselben (Pesth 1838) erwähne ich hier nur, um die Bemerkung daran zu knüpfen, dass sie lange nicht enthält, was ihr Titel verspricht.

über vierhundert Edelleute hingemordet, aber noch grauenhafter war die Rache dieser, als sie der Aufrührer endlich Meister geworden. Selbst Weiber und Kinder verschonte die Wuth der Sieger nicht; viele wurden niedergemetzelt, andere mussten mit dem Hungertode die Verbrechen ihrer Gatten und Väter büssen, diese selbst bis ins dritte und vierte Glied mit Hinrichtung oder Verstümmelung geahndet. Die grösste Grausamkeit und Ungerechtigkeit wurden aber nicht in der Leidenschaft blinder Rachgier, sondern mit kaltem Blute auf dem noch gegen Ende desselben Jahres (1514) nach Ofen berufenen Reichstage begangen. Der rächte nämlich die Sünden der Bauern auch noch an den kommenden Geschlechtern, indem er nicht nur die ohnehin schon so schweren Lasten derselben bedeutend steigerte, wie z. B. jedem Haus- oder Hofbesitzer, der drei Dukaten Einkünfte hatte, eine herrschaftliche Kopfsteuer von einem Dukaten auferlegte, die Robottage wöchentlich um einen vermehrte und die erwähnte Abgabe des Neunten auf alle Bodenerzeugnisse ausdehnte, sondern durch den fünfundzwanzigsten seiner Gesetzartikel das Landvolk auch zu ewiger Leibeigenschaft und Knechtschaft verurtheilt, «wie das Schlachtvieh zum Eigenthum seines Herrn erniedrigt, und gleich den Hausthieren an den Boden desselben gefesselt»[1]).

Man muss es den ersten habsburgischen Beherrschern Ungarns nachrühmen, dass sie sich eifrig bemüht, das traurige Geschick seiner ländlichen Bevölkerung zu lindern. Und in der That glückte es schon Kaiser Ferdinand I im J. 1547 einen Reichstagsschluss zu erwirken, der, Bezug nehmend auf dieses Monarchen Vorstellung: dass die vielen und schweren Unglücksfälle, die das Reich seit einem Menschenalter betroffen, des Himmels Strafe für die, dem Gemeinwesen ohnehin so schädliche grausame Unterdrückung der Bauern sei «um die Strafe Gottes abzuwenden und seinen Segen diesem Lande zu verschaffen,» verfügte, dass denselben die entzogene Freiheit zurückgegeben werden solle[2]). Der sehr löbliche Beschluss gedieh jedoch nicht zur Vollziehung, und auch die langwierigen Kämpfe zwischen dem Hause Oesterreich und der ungarischen Aristokratie bis zum szathmárer Frieden (1711) haben auf das Schicksal der Agrikultur-Bevölkerung nicht den mindesten Einfluss geübt. Denn «der Adel schrie zwar um Gerechtigkeit der Regierung gegenüber, aber er selbst wusste nicht gerecht zu sein gegen den viel zahlreichern Theil der Nation, den Bauernstand. Die pünktliche Einhaltung der seine

---

[1]) Worte Horváths a. a. O. Bd. I, S. 445, dem auch das Vorstehende, zum Theil wörtlich, entnommen ist.

[2]) Hormayr, Archiv f. Geographie, Historie u. s. w. Jahrg. 1816, S. 406.

Privilegien sichernden Gesetze forderte er mit bewaffneter Hand drohend von der höhern Macht; er selbst aber hatte die die unteren Klassen schützenden heiligsten Gesetze, die Gesetze der Natur tyrannisch mit Füssen getreten»[1]). Es würde darum auch ganz unbegreiflich sein, dass diese immer so entschieden Partei für den aufständischen Adel nahmen, wenn man nicht wüsste, dass der kurzsichtige Fanatismus Habsburgs den protestantischen Bürger und Bauer noch schwerer drückte, als den protestantischen Edelmann, jenen daher noch unleidlicher dünkte als des Letztern Uebermuth und Willkührherrschaft.

Marien Theresien gebührt der Ruhm, die Erste gewesen zu sein, welche durch die unzähligen herzzerreissenden Klagen und Bitten der ungarischen Landleute bewogen wurde, sich ihrer nachdrücklich anzunehmen. Dass es erst geschah, nachdem ein Vierteljahrhundert seit ihrer Thronbesteigung verflossen und an verschiedenen Orten bedeutende Unruhen ausgebrochen waren[2]), findet seine natürliche Erklärung in der nicht geringen Dankespflicht, die ihr zumal dem magyarischen Adel gegenüber oblag; man weiss, wie hochverdient sich dieser um sie und um ihr Haus in den ersten schlimmen, drangsalvollen Zeiten ihrer Waltung gemacht. Darum liess sie auch, ehe sie selbstständig einschritt, Nichts unversucht, um die Magnaten wenigstens zu einigen der nöthigsten Zugeständnisse zu bewegen. Als die überwiegende Mehrheit derselben indessen, in jeder Neuerung Gefahr für ihre Privilegien erblickend, auf dem Reichstage von 1764 zur Erleichterung des Looses der ländlichen Bevölkerung nur von der Monarchin Concessionen begehrte, selbst aber auch nicht zu den geringsten sich verstehen wollte, und die dringende schliessliche Ermahnung dieser (15. Decbr. 1764), gesetzliche Verfügungen zu dem beregten Behufe zu treffen, damit sie ihr Gewissen hierüber beruhigen könne[3]), völlig unbeachtet liess, zögerte Maria Theresia nicht länger, mit männlicher Entschiedenheit einzuschreiten. Die von ihr seit dem J. 1766 nach und nach in ganz Ungarn eingeführte Urbarial-Ordnung bezweckte im Wesentlichen[4]), dem bis dahin völlig leibeigenen, mit Leib und Leben, Hab und Gut seinem Grundherrn gehörigen ungarischen Bauer einige persönliche und dingliche Rechte zu sichern, so namentlich ihn zum Erbpächter des Grund und Bodens zu machen, den er bebauete, ihm die Befugniss der Freizügigkeit wieder zu

---

[1]) Worte Horváths Bd. II, S. 378.

[2]) Hormayr, Archiv, 1818, S. 180.

[3]) Engel, Gesch. d. ungrisch. Reichs Bd. V, S. 329.

[4]) Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia S. 350.

verschaffen, die Frohnden und seine übrigen Leistungen in Quantität und Qualität zu normiren. Aber leider! ist diese Absicht der Kaiserin nur unvollständig erreicht worden, theils weil der Adel bei scheinbarer Fügsamkeit überall den bösesten Willen offenbarte, gar oft auch zu dem verwerflichen Auskunftsmittel der Bestechung der Vollzugs-Kommissäre griff, wie schon aus der uns überlieferten Aeusserung eines derselben: lusimus Mariam Theresiam, und aus der Thatsache erhellt, dass dieselben bei Feststellung der bäuerlichen Lasten nicht selten eine empörende Parteilichkeit und Unredlichkeit entfalteten [1]). Aber auch die Unwissenheit der so lange unterdrückten, nur an schlimme, nicht an ihnen heilsame Aenderungen gewöhnten, und darum gegen jede Neuerung misstrauischen Landleute verleitete diese, wie ein halbes Jahrhundert früher [2]) die pommerschen, in manchen Theilen des Reichs der Einführung des Urbariums zu widerstreben, ihr nicht unbedeutende Hindernisse zu bereiten. Diese Erfahrung ging an Marien Theresien nicht verloren; zur Beseitigung des letztern Uebelstandes sorgte sie auch für den bessern Unterricht der Bauern durch die von ihr (1770) befohlne Gründung von Elementarschulen in allen Dörfern, zu welcher die weltlichen und geistlichen Grundherren beitragen mussten, weil sie ebenfalls, wie die Kaiserin ihnen sehr richtig bemerkte, Antheil haben würden an den aus der bessern Bildung der Bauernjugend entspringenden Vortheilen [3]).

Ungleich grössere Widerwärtigkeiten aber als dieser Monarchin erwuchsen ihrem edeln Sohne, Kaiser Joseph dem Zweiten, aus seinem redlichen Bemühen, wie der Agrikultur-Bevölkerung seiner Erbstaaten überhaupt, so namentlich der Ungarns ein menschenwürdigeres Dasein zu vermitteln. Die von ihm zu dem Behufe zuvörderst (1. Nov. 1781) für Böhmen, Mähren und Schlesien, und in den nächsten Jahren auch für die übrigen Provinzen seines Reiches, in welchen sie noch bestand, verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft und deren Um-

---

[1]) In Hormayr's Archiv, 1818, S. 180 wird davon folgendes prägnante Beispiel erzählt: «So beglückte der königl. Commissär die Bauern in der Theisser Gegend, des Csongrader-, Csanader-, Békescher-Comitats, da er ihnen zu einer Session 34,36 Joch Ackerfeld, und zwar des besten Bodens, und 22 Joch Wiesen, also im Ganzen 58 Joch, meistens per 1200 □ Klafter gerechnet, zumessen liess. Wo hingegen die Bauern in den obern meist bergigen Comitaten, nur 22 bis 30 Joch zu einer Session und 7—8 Joch Wiesen eines schlechten mit vieler Mühe zu cultivirenden Bodens bekommen, wo oft ein einziger Platzregen die Mühe ganzer Jahre wegschleppt, und doch müssen sie das nähmliche dem Grundherrn dafür leisten, was jene in der glücklichern Theisser Gegend.»

[2]) Vergl. oben S. 378.

[3]) Horváth II, 424 f. Hormayr, Archiv, 1816, S. 406.

wandlung in ein erträgliches Hörigkeitsverhältniss mit mässigen, scharfbegränzten Leistungen begegnete fast nirgends bereitwilligem Entgegenkommen von Seiten der adeligen und geistlichen Grundherren, vielmehr beinahe allenthalben mehr oder minder verstecktem, hier grösserem dort geringerem Widerstande, nirgends jedoch solch' hartnäckigem und erbittertem wie in Ungarn, weil eben hier, wie erwähnt worden, das Landvolk seit dem J. 1514 zu ewiger Knechtschaft gesetzlich verdammt war. Allerdings gab der Egoismus der Magnaten dazu den vornehmsten, den entscheidenden Antrieb, es ist aber doch auch nicht zu verkennen, dass Joseph II selbst einen erheblichen Antheil an der Schuld des Scheiterns seiner edelen Absichten hatte.

Um krankhafte Zustände, die das Produkt einer mehrhundertjährigen Vergangenheit, und darum von manchen nicht immer leicht erkennbaren Wurzeln gehalten sind, auf dem Wege friedlicher Reform mit Erfolg zu beseitigen, reichen ein von der reinsten Menschenliebe erfülltes Herz, die schöne Begeisterung einer erhabenen Herrscherseele nicht aus; denn jene erfordern zu ihrer Heilung auf dem angedeuteten Wege überaus umsichtige, eben so kenntnissreiche, als charakterfeste, staatskluge und besonnene Aerzte. Und leider! besass Joseph II, in Folge seiner fehlerhaften Erziehung und seines mangelhaften Unterrichts, von all' diesen unerlässlichen Eigenschaften solcher Reformatoren weiter Nichts, als das edle Herz und die Begeisterung für eine hehre Idee; darum verstand er es weder die, auch dem mächtigsten, dem absolutesten Monarchen in solchen Fällen unentbehrlichen rechten Gehülfen [1]) auszufinden, noch die zweckdienlichsten Mittel umsichtig anzuwenden, um über die vielen Berge glücklich wegzukommen, welche die Verhältnisse und die, wie eben berührt worden, so leicht irre zu leitende, zu missbrauchende Unwissenheit derer, für die er wirkte und kämpfte, seinem hochherzigen Vorhaben entgegenthürmten. Aber auch seine eigene Unwissenheit, sein beklagenswerther Mangel an staatsmännischer Bildung und Einsicht schuf ihm der Hindernisse, der Klippen, an welchen sein schlecht geführtes Fahrzeug zerschellen musste, nur zu viele. Und zwar vornehmlich dadurch, dass sie ihn ohne Ahnung

[1]) Bekannt ist Kaiser Josephs II in einem Circularerlasse an die Chefs der höheren Behörden vom Novbr. 1783 ausgesprochene bittere Klage. «dass, nachdem er nun schon drey Jahre mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth gearbeitet, der Erfolg doch so gering sey, weil die meisten Beamten seine Gesinnungen und Absichten nicht begriffen, und sich deren Erreichung nicht wahrhaft angelegen sein liessen, vielmehr die Geschäfte nur handwerksmässig betrieben, nur gerade so viel leisteten, um die Cassation zu vermeiden.» Dohm, Denkwürdigkeiten Bd. II, S. 271.

der tief begründeten, durch alle geschichtliche Erfahrung bestätigten Wahrheit liessen, dass ein Herrscher, der seines Volkes Erlöser von solchen Uebeln, wie er sie vorfand, werden will, nicht auch zu gleicher Zeit, ehe das Gelingen dieses Werkes gesichert ist, Eroberer sein darf. Einmal, weil die Ausführung eines derartigen Unternehmens die ungetheilte Aufmerksamkeit und Thatkraft auch des begabtesten, umsichtigsten und mächtigsten Regenten erheischt; dann aber auch, weil jedes auswärtige Missgeschick, z. B. eine verlorene Schlacht mit ihren nie vorauszusehenden Folgen, von den Gegnern jenes so ruhmvollen Beginnens nur zu leicht dazu missbraucht werden kann, das hervorzurufen, was stets das grösste Hemmniss friedlicher, gesetzlicher Reformen gewesen — die Revolution. Ferner ist Kaiser Joseph dem Zweiten seine äusserst mangelhafte, weil ihm verkehrt und in abschreckend geistloser Weise [1]) beigebrachte, Kenntniss der Geschichte dadurch äusserst verhängnissvoll geworden, dass sie ihn die Berechtigung der Nationalitäten, so wie die Bedingungen, unter welchen die Verschmelzung so heterogener Völkerschaften, wie er unter seinem Scepter vereinte, zu einer Nation überhaupt gelingen kann, so völlig verkennen liess, und ihn darum auch in dem folgenschweren Wahn einwiegte, dass dazu sein Wille ausreiche, dass dazu schon in seinen Tagen für die österreichische Monarchie die Zeit gekommen wäre.

Vornehmlich aus diesen Gründen erlebten die Magnaten Ungarns die Freude, ihren egoistischen Widerstand gegen Josephs II verhasste Reformen in das Heiligengewand aufopfernden Eifers für die, durch ihn schwer bedrohete, magyarische Nationalität so täuschend hüllen zu können, dass selbst die Protestanten des Landes, für die kein Habsburger so viel gethan, wie Marien Theresiens edler Sohn, zuletzt sich gegen ihn wandten, und die noch süssere Genugthuung, dass sein Unglück im leidigen Türkenkriege ihm die tiefe Demüthigung aufnöthigte, drei Wochen vor seinem Hintritte (28. Jan. 1790) alle in Ungarn getroffenen Neuerungen zurücknehmen, und dort den Zustand der Dinge vom Jahre 1780 wiederherstellen zu müssen. Zwar nahm er, wie sein Toleranz-Edict, so auch die von ihm (22. Aug. 1785) verfügte Aufhebung der

---

[1]) «Es mag,» erzählt Mailath, Gesch. d. österr. Kaiserstaats Bd. V, S. 123, «als Beispiel genügen, dass er die Geschichte seines Hauses aus funfzehn eigens für ihn geschriebenen Folianten erlernen sollte, in denen kein einziger grossartiger geschichtlicher Ueberblick vorkommt. Man erschrickt, wenn man die Geschichte der Magyaren in die Hand nimmt, die, von einem ungrischen Domherrn eigens für Joseph geschrieben, über die Hunnen und Avaren doppelt so viel enthält, als über die Regierung Ungarns durch das Haus Oestreich.»

Leibeigenschaft ausdrücklich aus, allein sein Bruder, Kaiser Leopold II, musste auch diese zum Opfer bringen, um den Adel, der nicht übel Lust verrieth, den errungenen glänzenden Triumph noch zu weiterer Erniedrigung des landesherrlichen Ansehens zu missbrauchen, rascher zu beschwichtigen Wenn die ungarischen Edelleute bei diesem Anlasse selbst schriftlich Grundsätze aussprachen voll der empörendsten Verhöhnung des Bauernstandes — so bezeichneten z. B. einige Komitate die Sklaverei als eine Einrichtung der Vorsehung! —, so gereicht es dem genannten Nachfolger Josephs II zu nicht geringer Ehre, dass er selbst unter solch' misslichen Verhältnissen sich redlich bemühete, dem Landvolke Ungarns wenigstens einige der Erleichterungen zu retten, die es seinem edeln Bruder verdankte. Allein umsonst — Leopold II musste zuletzt froh sein, dass es ihm glückte, die ebenfalls schwer bedrohete Urbarial-Ordnung Marien Theresiens (denn ein sehr grosser Theil des Adels verlangte auch deren Beseitigung, und Wiederherstellung der früheren völligen Sklaverei der Landleute) zu retten. Zwar verhiessen die Magnaten (1791) auf dem damals versammelten Reichstage, durch einen Ausschuss desselben eine neue Organisation der Verhältnisse zwischen Grundherr und Bauer ausarbeiten zu lassen; dies Versprechen gedieh jedoch nie zur Vollziehung[1]).

Es konnte nicht fehlen, dass der fragliche Sieg der ungarischen Aristokratie über das Staatsoberhaupt auch auf die übrigen Provinzen der Monarchie eine bedeutende Rückwirkung äusserte. Besonders die Edelleute Böhmens verriethen nicht übel Lust, die vielen Verlegenheiten, mit welchen Kaiser Leopold II zu ringen hatte, zur Erwerbung noch grösserer Rechte auszubeuten, als des Landes alte Verfassung ihnen gewährte[2]), und selbst der sonst so fügsame Adel Ober- und Nieder-Oesterreichs zeigte sich damals störrig und anmassend. Allerdings hatte Joseph II in diesem Erzherzogthume die Befugnisse des Adels den Bauern gegenüber vielleicht noch empfindlicher beschnitten, als in Ungarn und anderwärts. Da die genannte Provinz zu den wenigen der Monarchie zählte, in welchen letztere nicht mehr Leibeigene, sondern nur noch Hörige waren, wurde sie natürlich von den die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügenden Decreten des edeln Kaisers nicht berührt, dagegen aber von demselben in anderer Weise um so wirksamer für den Schutz des Landvolkes gegen die Willkühr seiner Grundherren, wie

---

[1]) Horváth II, 623. 673 ff. Hormayr, Archiv 1816, S. 406.

[2]) Wolf, Graf Rudolph Chotek in den Sitzungsberichten d. phil.-histor. Klasse d. wiener Akademie d. Wiss. Bd. IX, S. 445.

für die Erleichterung seiner Lasten gesorgt. Schon die zu dem Behufe (1. Sept. 1781) erlassenen sogenannten Unterthans- und Strafpatente machten die Kreisämter, wie auch in Böhmen, in weit höherem Grade als dies seither der Fall gewesen, zu Beschützern der Agrikultur-Bevölkerung gegen ihre Gutsherren, es derselben viel leichter, als bisher, sich gegen diese Recht zu verschaffen, und durch die neuen Instruktionen, oder vielmehr Ermächtigungen, die Joseph II (1784) den genannten Behörden ertheilte, ward deren diesfällige Fähigkeit beträchtlich erhöht. Weit empfindlicher noch wurde der Adel aber davon berührt, dass der Kaiser die seit dem J. 1781 begonnenen Justizreformen auch zu einer überaus bedeutenden Einschränkung seiner Patrimonial-Gerichtsbarkeit benützte. Indem vermöge derselben fortan nur wissenschaftlich gebildete und von den Appellationsgerichten bestellte Juristen richterliche Aemter bekleiden durften, wurde den Gutsherren die bislang inne gehabte Befugniss entzogen, die Justiz auch persönlich, und nicht selten ohne alle Berufung an einen höhern Richter, zu verwalten, und der von ihnen ernannte und besoldete Justitiar nicht mehr ihnen, sondern dem genannten Obergerichte verantwortlich und von demselben um so abhängiger gemacht, da solches unter Umständen auch auf seine Entfernung dringen konnte. Der Herrschaftsbesitzer war mithin, obwol er im Curialstyl noch immer die «Obrigkeit» hiess, in Wahrheit doch keine Obrigkeit mehr, denn, wenn er auch persönlich die Verwaltung führen und das Richteramt ausüben wollte, so konnte er das doch nur dadurch, dass er in eine gewöhnliche Beamtenstellung trat, und gleich jedem Gerichtsverwalter den bestehenden Gesetzen, dem Appellationsgerichte sich unterordnete; seine bisherige oft durchaus discretionäre Gewalt über die Bauern hatte damit aufgehört. Und endlich hatte Joseph II[1]) in dem wichtigen Gesetze vom 10. Febr. 1789, welches das neue Grundsteuersystem einführte, alle Frohndienste, Abgaben und sonstigen Leistungen der Landleute an ihre Gutsherren mittelst einer Geldrente für ablösbar erklärt, und zwar nach dem Principe, dass dem Bauer mindestens siebzig Procent des bei der neuen Steuer-Regulirung ermittelten Grunderträges für sich frei verbleiben müssten. Durch eine drei Monden später (11. Mai) hinzugefügte Erläuterung hatte der Kaiser bestimmt, dass diese Ablösung längstens bis zum 31. Oktober des nächsten Jahres (1790) ausgeführt sein müsse.

---

[1]) Beidtel, zur Gesch. der Feudalverfass. unter Joseph II in den angeführten Sitzungsberichten Bd. IX, S. 925 f. (Heufler), Histor.-polit. Studien, Beiträge z. Geogr. und Gesch. v. Oesterreich S. 20 (Wien 1854).

Sehr natürlich mithin, dass der Adel nach dem Hintritte Josephs II alle möglichen Hebel in Bewegung setzte, um diese ihm so nachtheiligen und überaus verhassten Verfügungen desselben rückgängig zu machen. Nichts ist seinen diesfälligen Bemühungen förderlicher geworden, als die Excesse, zu welchen das Landvolk hie und da, namentlich in Inner-Oesterreich, Böhmen und Mähren (1790—1792) sich verleiten liess, welchen zwar zumeist Erbitterung über die drohende, oder schon erfolgte Entziehung der Wohlthaten Josephs II zu Grunde lag, die aber mitunter doch auch Anklänge an die gleichzeitigen Ereignisse in Frankreich verriethen, und von den Gegnern der josephinischen Reformen selbstverständlich zur Einschüchterung Leopolds II gehörig ausgebeutet wurden. Dessen Folge war, dass dieser, wie in Ungarn, so auch im Erzherzogthume, in Böhmen und anderwärts die wichtigsten jener der Aristokratie opferte, und die von seinem edeln Bruder dem Untergange nahe gebrachte Adelsmacht so ziemlich wieder in ihre frühere Herrlichkeit einsetzte [1]).

Nur in Galizien und Lodomerien nicht, weil ganz besondere, weil Gründe von der einleuchtendsten Wichtigkeit Leopold II und dessen Nachfolger bestimmten, hinsichtlich dieser jungen Bestandtheile ihrer Monarchie eine Ausnahme zu machen, in ihnen die Anordnungen Josephs II wenn auch nicht, was freilich sehr nöthig gewesen wäre, zu vervollständigen, doch wenigstens aufrecht zu erhalten. Die genannten Provinzen gehörten nämlich erst seit kaum zwei Decennien zum Kaiserstaate, indem sie erst durch die Theilung Polens unter Oesterreichs, wie Westpreussen, der Netzdistrikt und einige kleinere Stücke unter Preussens Scepter gekommen waren, zum grössten Glücke namentlich des Landvolkes. Denn kaum liess sich eine trostlosere Lage denken, als die der Agrikultur-Bevölkerung des polnischen Staates zu der Zeit war, wo seine lange drohenden Geschicke sich erfüllten. Sie war weit, weit trauriger als im Mittelalter, wo die Könige des Sarmatenreiches noch stark genug waren, den Bauer gegen des Adels Uebermuth und Bedrückungen zu schützen, und auch öfters menschlich und einsichtig genug, es mit Ernst und Eifer zu thun. Namentlich Kasimir der Grosse (1333—1370), der polnische Heinrich IV, zeichnete sich in der Hinsicht so vortheilhaft aus, dass die Magnaten ihm den ehrenvollen Spottnamen des Bauernkönigs beilegten [2]), und auch einige seiner Nachfol-

[1]) Beidtel, Ueber die Veränderungen in den Feudalverhältnissen in den österreich. Staaten unt. Leopold II in den angef. Sitzungsberichten Bd. XI, S. 486 f.

[2]) Hasenkamp, De Rusticorum Regni Polonici Saec. XIV—XVI conditione p. 20 (Regiomont. 1853. 4.).

ger des fünfzehnten Jahrhunderts schützten den Landmann nachdrücklich gegen Ueberbürdung und Willkühr[1]). Dass dieser noch am Ausgange des Mittelalters selbst wohlhabend gewesen, erhellt aus dem im J. 1496 erlassenen Reichstagsgesetze gegen den überhandnehmenden Luxus der Bauern, und ebenso geht aus einem andern im J. 1520 erflossenen hervor, dass damals noch die Dienstleistungen derselben keineswegs willkührliche, sondern streng bemessene, ja! dass ihre Grundherren sogar oft zu ohnmächtig waren, nur letztere zu erlangen, und darum zu einem Gesetze ihre Zuflucht nehmen mussten[2]). Allein je mehr seit etwa der Mitte des sechzehnten Seculums, und besonders seit dem Falle der Erbmonarchie und deren Ersetzung durch ein Wahlreich (1572) die Macht der Staatshäupter von der des Adels überflügelt wurde, weil Polen[3]) keinen einheimischen, sondern nur einen von auswärts, aus Deutschland, dorthin verpflanzten, auch sehr wenig kriegsgeübten Bürgerstand hatte, der den Monarchen, wie in anderen Staaten der Christenheit, gegen die Aristokratie hätte zur Stütze dienen können, je unfähiger wurde die königliche Gewalt auch zur Fortsetzung ihrer ruhmvollen Protektor-Mission. Merkwürdig genug, machten es die polnischen Edelleute gerade wie die Barone Neapels und Siciliens, um zur absoluten Herrschaft über ihre Bauern zu gelangen. Sie suchten solche nämlich, unter dem heuchlerischen Vorwande schnellerer und wohlfeilerer Rechtspflege, der Jurisdiktion der königlichen Richter zu entziehen, und ihrer eigenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausschliesslich zu unterwerfen[4]), was ihnen auch besonders seit der völligen Union Litthauens mit Polen (1569)[5]) und seit dem Aussterben der Jagellonen (1572), Dank! der nothgedrungenen Connivenz der Wahlkönige gegen ihre Wähler, nur zu vollständig glückte. Hatte doch schon der Erste derselben, Heinrich von Valois

---

[1]) Hasenkamp a. a. O. p. 26 sq.

[2]) Dönniges, die Landkultur-Gesetzgebung Preussens Bd. I, S. 314 (Berlin 1842–47. 3 Bde. 4).

[3]) Nach Hasenkamps treffender Bemerkung a. a. O. S. 8.

[4]) Hasenkamp p. 25.

[5]) Hasenkamp p 29: Ad servitutem rusticorum multum valebat coaequatio juris, qua totius Poloniae rustici in tristiorem conditionem rusticorum Poloniae Majoris redacti sunt. Praecipue nocuere agricolis comitia Lublinensia (1569), quibus Polonia et Lithuania in unum corpus coaluerunt. *In Lithuania enim feudalitas, Polonis medii aevi fere ignota radices egerat:* privilegiis Vladislai Jagellonis et Vitoldi potentia nobilitatis Lithuaniae valde aucta erat. Tristem imaginem servitutis miseriaeque, qua rustici Lithuanici premebantur, atque immoderatae dominationis, qua utebantur nobiles, expresserunt Cellarius (Descr. Regn. Pol.) et Herberstain (Rerum Moscoviticarum commentarii p. 80). Masovine rustici prius modice viventes, assumtis a. 1576 Polonorum legibus, aeque atque hi acerbe tractabantur.

(1573), der Aristokratie die gesetzlichen Befugnisse einräumen müssen, «ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen», wie auch überhaupt ihre frohndpflichtigen Bauern mit all' deren Nachkommen als ihr Eigenthum zu behandeln, nach Belieben zu verkaufen, zu verschenken und zu versetzen! Und drei Lustren später (1588) musste ein anderer dieser Wahlkönige dem Adel geloben, dass den Unterthanen desselben auf ewige Zeiten kein rechtliches Gehör gegeben werden solle [1]). Nur zu natürlich mithin, dass in den nahezu zwei Jahrhunderten, die von da an bis zur ersten Theilung Polens verstrichen, die Könige wie die Gesetzgebung gar keine Notiz von der Agrikultur-Bevölkerung des Sarmatenreiches nahmen, sie der Willkühr ihrer Seigneurs völlig schutzlos preisgaben; erst im J. 1768 wurde diesen die Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden entzogen. Wie anhaltend und erbarmungslos letztere von ihren grossen und kleinen Tyrannen in den genannten beiden Jahrhunderten misshandelt wurden, zeigt schon der berühmte Schwur König Johann Kasimirs und der Magnaten vom J. 1655 [2]), und die Lage der Bauern zur Zeit der ersten Theilung Polens hat Niemand wol genauer gekannt und mit schwärzeren Farben geschildert. als dessen gewesener König Stanislaus Leszczinski. «Polen», äusserte dieser unter anderen, «ist das einzige Land, wo die Masse des Volkes aller Rechte der Menschheit entbehrt. Hier verdammt ein Edelmann seinen Unterthan zum Tode selbst ohne jeglichen legitimen Grund, und noch häufiger ohne rechtliches Verfahren und ohne alle Förmlichkeit. Wir betrachten die Bauern als Geschöpfe einer ganz andern Art, und verweigern ihnen fast die Luft, die sie mit uns einathmen, machen zwischen ihnen und den Thieren, die unsere Felder pflügen, kaum einen Unterschied. Oft schonen wir sie weniger als die Thiere, und nur zu häufig verkaufen wir sie an eben so grausame Herren, welche sie zwingen, ihnen durch ein Uebermass der Arbeit den Preis ihrer neuen Knechtschaft zu bezahlen. Mit Schaudern erwähne

---

[1]) Lette und Rönne, Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des preussischen Staates Bd. I, Einleit. S. LIV. Dönniges a. a. O.

[2]) Es war im Jahre 1655 in der Kathedrale von Lemberg, dass der König Johann Kasimir und alle daselbst anwesenden Senatoren im Namen der zur Rettung des Vaterlandes konföderirten Nation den berühmten Schwur, alle für einen und einer für alle, leisteten: «Ich sehe mit tiefem Schmerze, dass Gott, der höchste Richter, mein Vaterland seit sieben Jahren mit dem Gerichte aller Unglücksfälle heimsucht, um die Unterdrückung und die Leiden der Plebejer zu rächen; ich gelobe, unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Gemeinschaft mit allen Ständen der Republik wirksame Massregeln zu ergreifen, damit das Volk meines Vaterlandes künftig gegen Unterdrückung und Tyrannei geschützt sei.» Lelewel, Betrachtungen über d. polit. Zustand d. ehemal. Polens S. 285 (Brüssel und Leipzig 1845).

ich das Gesetz, welches jedem Adeligen, der einen Bauer tödtet, nur eine Geldbusse von fünfzehn Francs auferlegt.» Wie weit diese Klagen des menschenfreundlichen Fürsten von jeder Uebertreibung entfernt sind, entnimmt man aus den damit übereinstimmenden Schilderungen anderer gutunterrichteter Zeitgenossen [1]) und der bittern Bemerkung eines unbefangenen Ausländers noch vom J. 1781: Im Sarmatenreiche habe es für einen Bauer weder Gesetz noch Gerechtigkeit gegeben. Da hätten die Edelleute jedes Mädchen geschändet, welches ihnen gefiel, und Jedem, der zu klagen wagte, mit hundert Stockprügeln geantwortet [2]).

Diesem schauderhaften Zustande, der an Polens wachsender Entvölkerung wie an der steigenden Verarmung seines Adels den erheblichsten Antheil hatte [3]), zu dessen Abhülfe von den polnischen Magnaten selbst erst zur Zeit, wo ihr Staat in den letzten Zügen lag, nur einige schwächliche und durchaus ungenügende Anschritte mit schmählicher Langsamkeit geschahen [4]), beeilten sich nun Kaiser Joseph II und Friedrich der Grosse in den ihnen überkommenen Theilen des Sarmatenreiches ein Ende zu machen. Schon im Oktober 1773 schrieb der grosse König an Voltaire: «In (West-) Preussen habe ich die Sklaverei

---

[1]) So erzählt z. B. Holsche, Der Netzdistrikt, ein Beitrag zur Länder- u. Völkerkunde S. 89 (Königsberg 1793): «In ehemaligen polnischen Zeiten war zwischen einem Schaafwerksbauer und einem Neger in Westindien wenig Unterschied, der Grundherr hatte über ihn das Recht über Leben und Tod, er mochte mit ihm umgehen, wie er wollte, so konnte er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Hatte der Bauer was verbrochen, so war die Procedur kurz, der Herr untersuchte es selbst oder durch einen seiner Leute, und liess ihn ohne Umstände an Leib und Leben strafen. Berufung auf eine weitere Vertheidigung und auf einen gerechtern Richter fand nicht statt, man eilte mit Vollziehung der Strafe, und oft hing der Mensch am dritten Tage am Galgen. Die Art der Todesstrafe war ganz willkührlich, der Gutsherr wählte, welche er wollte, und wie es ihm die Laune eingab. Es wird eine Anekdote dieser Art erzählet, welche nach damaliger Verfassung den grössten Grad der Wahrscheinlichkeit hat. Es besucht ein Edelmann den andern an einem Tage, wie dieser eben einen Bauern wegen eines geringen Verbrechens will hängen lassen. Der besuchende Edelmann sagt: er habe noch keinen köpfen gesehen, welches in Polen eine seltnere Todesstrafe ist als hängen. Aus Gefälligkeit gegen seinen Gast befiehlt der Edelmann, der Bauer solle geköpft werden, und es wird gleich vollzogen..... Die körperlichen Strafen bei geringen Vergehungen der Bauern waren unmenschlich. Bey der Dienstleistung derselben war der Administrator oder Wirthschafter beständig mit dem Kantschu oder Peitsche zugegen, und strafte so viel er wollte; Widersetzung zog die Todesstrafe nach sich. Der Grundsatz war, ein Bauer kann gegen den Grundherrn im Gericht nicht auftreten, dieser ist sein unumschränkter Herr, und ihm allein stehet die Disposition über ihn zu, ohne Einmischung höherer Gerichte.»

[2]) Lelewel a. a. O. S. 293. Jekel, Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung Bd III, S. 104 f. (Wien 1803).

[3]) Lelewel S. 326 f. der unter and. bemerkt: «Verarmung hinderte viele vom Ritterstande, Waffen und Pferde zu halten wie sonst, um zum Marsche bereit zu sein, sobald das Wohl des Vaterlandes es verlangte.»

[4]) Lelewel S. 311 f. Jekel III, S. 109 f.

abgeschafft, barbarische Gesetze reformirt.» Nichts zeugt wol sprechender von dem Elende, von der fabelhaften Verkommenheit der polnischen Bauern zur Zeit der ersten Theilung ihres Vaterlandes, als der, von Friedrich II in der Kabinetsordre vom 1. April 1772 richtig vorhergesehene, Umstand, dass sie den Werth dieser von ihm sofort verfügten Aufhebung der grässlichen, uneingeschränktesten Leibeigenschaft, in der sie schmachteten, und deren Umwandlung in eine ungleich erträglichere Hörigkeit nur sehr unvollkommen zu würdigen vermochten [1]). So tief waren diese Armen in den Morast der Knechtschaft versunken, dass sie sogar das Gefühl derselben fast vollständig verloren hatten [2])! Die bis dahin ganz ungemessenen Frohnden, indem der Landmann seinem Seigneur davon so viele und mannichfaltige leisten musste, als diesem beliebte, wurden von dem grossen Könige sofort in gemessene verwandelt. Er verfügte nämlich (8. Nov. 1773), dass die Domainenbauern im ganzen Jahre, neben einigen nicht bedeutenden Nebendiensten, nur 60 Tage frohnden sollten, und befahl den adeligen und sonstigen Grundherren mit ihren Hintersassen wegen der Frohnden binnen Jahresfrist feste Vereinbarungen zu treffen, im Unterlassungsfalle anordnend, dass «nach Ablauf sothanen Jahres der Unterthan zu keinem mehreren Dienst, als oben in Ansehung unserer Domainenbauern festgesetzet worden, verpflichtet sein, und darauf in judicando erkannt werden soll» [3]).

Diesem Befehle des Königs ward von einem Theile der Gutsherren um so williger Folge geleistet, da bald die Erfahrung gemacht war, dass sie dabei eben so gut, als ihre Grundholden gewönnen. Denn solche, die lange Zeit Jahr aus Jahr ein der Unterstützung der Herrschaft bedurft, um nur ihr elendes Leben zu fristen, denen alljährlich Ausbesserung ihrer Hütten, Ergänzung ihres Inventars, Saat- und Brodkorn gewährt werden mussten, konnten solcher Unterstützungen entrathen, sobald man sie in «Contractsbauern» mit gemessenen feststehenden, wenn auch immer schweren, Frohnden und sonstigen Leistungen umgewandelt hatte [4]). Eine grosse Wohlthat erwies Friedrich II der ländlichen Bevölkerung seiner polnischen Erwerbungen

[1]) (Roscius), Westpreussen v. 1772—1827, S. 142 (Marienwerder 1828).

[2]) «Der Druck», bemerkt Holsche a. a. O. S. 91, «worunter die Bauern seit Jahrhunderten geseufzet, hat ihren Geist so abgestumpfet, dass sie für die Freiheit kein Gefühl haben, ungeachtet sie den Wohlstand der freyen Leute täglich vor Augen sehen. Sie halten diese gleichsam für eine andere Classe von Menschen, und glauben, dass sie eines solchen Glücks nicht fähig seyn, oder sie können nicht einmal Betrachtungen darüber anstellen, sie sind an die Knechtschaft so gewöhnt, dass einige die Freiheit zu haben gar nicht wünschen, und keinen Versuch machen, sie zu erhalten».

[3]) Richter, Repertorium d. preussisch. Landes-Gesetze Bd. VII, S. 4 f.

[4]) Holsche, Der Netzdistrikt S. 88—92.

ferner dadurch, dass er sie gegen die bis dahin gebräuchliche ganz willkührliche Vertreibung von ihren Grundstücken nachdrücklich schützte. Ohne gerichtliches, rechtskräftiges Erkenntniss durfte fortan kein Bauer seines Hofes entsetzt werden, und durch die Vererbpachtungen vieler Domainenbesitzungen so wie durch die Verordnung vom 20. Febr. 1777 geschahen bedeutsame Anschritte zur Neubildung von Erbpächtern, einer im Sarmatenreiche völlig unbekannten Gattung bäuerlicher Hintersassen [1]).

Kaiser Josephs II Massnahmen zur Verbesserung des Looses derjenigen der ihm überkommenen polnischen Provinzen schlossen sich denen des grossen Königs würdig an. Schon von seiner trefflichen Mutter waren zu dem Behufe einige Anschritte geschehen, so von ihr bereits im J. 1773 (14. Merz) den Grundherren befohlen worden, den Bauern Getreide zur Aussaat vorzuschiessen, was freilich auch überaus nöthig war, da weite Strecken des fruchtbarsten Bodens zur völlig menschenleeren, unangebaueten Wüstung verwildert waren, in der nur Wölfe hausten [2]). Einen ziemlich wirksamen Schutz gegen die altherkömmlichen Erpressungen ihrer Seigneurs gewährte der Agrikultur-Bevölkerung Galiziens die zwei Jahre später (18. April 1775) erfolgte Einführung der Rustikalsteuer, weil der Grundherr für den auf jedes Dorf repartirten Betrag derselben zu haften hatte; wurden die Bauern durch seine Bedrückungen unfähig, jene zu entrichten, musste er sie erlegen. Kurz darauf (3. Juni 1775) schaffte Maria Theresia den überaus verderblichen Branntweinzwang, nämlich die bisherige Verpflichtung der Landleute ab, eine bestimmte Quantität dieses Getränkes jährlich von ihrer Herrschaft zu nehmen, und die damit zusammenhängende, ihr auch sonstige Waaren und Produkte abzukaufen, so wie die Befugniss der Letztern, die der Unterthanen um den von ihr bestimmten Preis zu erhalten [3]).

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Galizien und deren Umwandlung in ein, allerdings nur relativ betrachtet, leidliches Hörigkeits-Verhältniss erfolgte indessen erst durch Kaiser Joseph II (5. April 1782). Ihr reiheten sich noch viele specielle Verordnungen zur Erleichterung des Looses der Agrikultur-Bevölkerung an, deren wichtigste ein aus 83 Paragraphen bestehendes Robotpatent [4]) (v. 16. Juni 1786)

[1]) Roscius a. a. O. SS. 107. 142. Beiträge zur Kunde Preussens Bd. IV, S. 344.

[2]) Gross-Hoffinger, Die Theilung Polens und Gesch. der österreich. Herrschaft in Galizien S. 207 (Dresden und Leipzig 1847).

[3]) Jekel, Polens Staatsveränderungen Bd. III, S. 118 f.

[4]) Vollständig abgedruckt bei Gross-Hoffinger a. a. O. S. 270 f., der auch über die anderen einschläglichen Verfügungen Kaiser Josephs II sich sehr umständlich verbreitet.

und sehr zweckmässige Vorkehrungen zum Schutze der Bauern gegen Bedrückungen und Willkühr der gutsherrlichen Beamten, so wie gegen Missbrauch der Richtergewalt der Magnaten waren. Wie schon von seiner Mutter hinsichtlich der übrigen Provinzen des Kaiserstaates geschehen, normirte auch das fragliche Robotpatent Josephs das Maximum der Frohndienste auf drei Tage in der Woche, bestimmte, dass eine Menge von Leistungen, die bislang gar nicht als Frohnden gegolten, wie z. B. Jagen, Botengänge, Nachtwachen, fortan als solche angesehen werden müssten, wie auch die bis dahin ganz willkührliche Länge der Robottage (zwölf Stunden im Sommer- und acht Stunden im Winterhalbjahr) u. s. w.

Selbstverständlich zum grössten Verdrusse des galizischen Adels, der die erwähnten Begebnisse in Ungarn und den anderen alten Erblanden Habsburgs gegen das Ende der Regierung Josephs II und im Beginne der seines Bruders ebenfalls zum Wiedererlangen seiner alten Herrlichkeit benützen zu dürfen glaubte. Die gewaltige Bewegung, die sich damals unter ihm manifestirte, hing augenfällig mit den gleichzeitigen Vorgängen in Polen zusammen, und bezweckte nichts Geringeres, als Galizien, wenn auch vorläufig noch als österreichische Provinz mit abgesonderter Verwaltung, vom Kaiserstaate zu trennen, bis die Umstände gestatten würden, auch dieses Band zu zerreissen, und das Land wieder mit dem Sarmatenreiche zu verbinden. Leopold II las diese Absicht aus dem ihm überreichten Memoire des galizischen Adels, welches mehr eine Vorschrift als eine Bittschrift war, unschwer heraus, und war doch nicht schwach genug, ihre Verwirklichung durch übel angebrachte Nachgiebigkeit zu erleichtern. Er wies daher die klagenden Magnaten, welche natürlich sich als galizische Nation (wie das zumal beim polnischen Adel von jeher so gebräuchlich gewesen) und die Verarmung und Leiden, welche über sothane Nation durch die Gesetzgebung Josephs II heraufgeführt worden, mit den schwärzesten Farben abschilderten [1]), mit Energie in die gebührenden Schranken zurück. Und auch sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Franz II, verkannte die Nothwendigkeit nicht, einem so wenig zuverlässigen Adel gegenüber in Galizien wenigstens dem bauernfreundlichen Systeme seines trefflichen Ohms treu zu bleiben. Denn nachdem er durch die dritte Theilung Polens (1795) auch Westgalizien erworben, hob er dort ebenfalls (17. Jan. 1799)[2])

[1]) Grellmann, Statist. Aufklärungen über wichtige Theile der österreichischen Monarchie Bd I, S. 13 f. (Göttingen 1795—1802 3 Bde.)

[2]) Bisinger, General-Statistik des österreich Kaiserthums Bd. II, S. 236 (Wien 1807. 2 Bde.).

die Leibeigenschaft auf, stellte er dessen Agrikultur-Bevölkerung der ostgalizischen gleich.

Von den deutschen Fürsten, welche diese Vorgänge in der österreichischen und preussischen Monarchie zum Nacheifer anspornten, ist zuvörderst Badens edler Markgraf Karl Friedrich zu nennen, der die seit dritthalb Jahrhunderten von zwei Linien des uralten Hauses der Zähringer regierten Lande unter seinem Scepter (1771) wieder vereinte. Er war einsichtig genug, zu erkennen, dass die von ihm eifrig erstrebte Erhebung besonders des, nach dem kinderlosen Hintritte seines letzten Besitzers ihm anheimgefallnen arg verwahrlosten [1]), baden-badischen Antheils zu grösserer Wohlfahrt vor Allem Verbesserung der Lage des Bauernstandes gebiete. Darum verfügte er die unentgeldliche, wenn schon nicht völlige, Aufhebung der Leibeigenschaft in seinen Staaten. Freilich war diese dort längst schon etwas ganz Anderes, ungleich milder und erträglicher, als in den meisten übrigen deutschen Ländern, eigentlich gar nicht das, was man mit diesem Namen zu bezeichnen pflegte, vielmehr nur eine ganz gelinde Hörigkeit, indem die Bauern weder veräussert, noch aus ihren Gemeinden vertrieben werden konnten, ihre Grundstücke eigenthümlich besassen, sie verkaufen, auch testamentarisch darüber disponiren, nach Belieben sich und ihre Kinder verehelichen, und diese Handwerken oder Studien widmen durften; nur beruhete das Alles auf einem nach und nach entstandenen Herkommen, entbehrte der rechtlichen, der gesetzlichen Verbürgung [2]). Diese gewährte ihnen Karl Friedrich nun durch das denkwürdige Edict [3]) vom 23. Juli 1783, daneben aber auch Befreiung von einigen der erheblich-

---

[1]) Bader, Badische Landesgesch. S. 572 (Freiburg 1836): «Aber freilich stund das neu erworbene Gebiet hinter dem durlachischen fast in Allem weit zurück. Es war durch die rastattische Regierung weder für die Gesetzgebung, noch für die Landes- und Volkskultur etwas gethan worden, und die Verwaltung hatte einen Gang genommen, wie damals in den meisten katholischen Ländern. Denn wiewohl die beiden letzten Markgrafen manche von den vortrefflichen Eigenschaften ihres grossen Vaters besassen, so wurden sie dennoch in jene üppige Lebensweise hineingezogen, welche die Fürsten des achtzehnten Jahrhunderts so traurig auszeichnet. Stets von einem zahlreichen Hofstaate umgeben, den Vergnügungen der Tafel, der Liebe und zumal der Jagd nachhängend, überliessen sie das Regierungsgeschäft ihren Ministern und Beamten, welche nur allzu oft durch List oder offenbaren Druck ihre nächsten Interessen verfolgten, fast einzig um die Eintreibung der Gelder besorgt, welche sie geizig aufhäuften, oder leichtsinnig verschwelgten, während bei ihrer schlechten Aufsicht auf die Unterbeamten überall die Missbräuche sich vermehrten».

[2]) Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich Bd. II, S. 138 (Karlsruhe 1816—1818. 2 Bde.). Schlettwein, Archiv für den Menschen und Bürger Bd. VIII, S. 79 f.

[3]) Abgedruckt bei Drais II, Beil. S. 23 f. und Schlettwein a. a, O. S. 76 f.

sten ihnen noch obliegenden Verpflichtungen und Lasten. Solche bestanden im sogenannten Leibschilling, einer freilich sehr mässigen, von jedem Leibeigenen zu erlegenden jährlichen Abgabe, in dem nach seinem Hintritte aus seinem Nachlasse zu entrichtenden uralten Besthaupte oder Todfall, und in den allerdings sehr bedeutenden Abzugssteuern. Letztere waren bislang nicht nur zu zahlen, wenn badische Landleute in das Gebiet eines fremden Fürsten übersiedelten, — in dem Falle betrugen sie gewöhnlich ein Viertel, zuweilen gar ein Drittel ihres ganzen Vermögens —, sondern auch, wenn sie aus dem frühern baden-badischen Antheile in den baden-durlach'schen, oder aus einem Amte des Erstern in ein anderes zogen; in beiden letzteren Fällen betrugen sie nur die Hälfte, also von einem Brautschatze z. B. immer noch etwa zwölf Procent[1]). Mit der Befreiung von diesen Lasten wurden übrigens keineswegs die letzten Bande der Leibeigenschaft von den Bewohnern der badischen Lande abgestreift[2]), indem Karl Friedrich die Frohndienste ausdrücklich ausnahm; diese sind dort, wie wir im Folgenden erfahren werden, erst viel später aufgehoben worden.

Von den übrigen Fürsten Deutschlands fanden bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts nur einige der allerkleinsten sich bemüssigt, so weit zu gehen, wie z. B. Fürst Hermann Friedrich von Hohenzollern-Hechingen, der bei seinem Regierungsantritte (26. Juni 1798) die, in seinem Ländchen noch sehr drückende, Leibeigenschaft unentgeldlich aufhob (in Sigmaringen ward erst durch die Verfassungsurkunde v. 11. Juli 1833 deren Ablösung bewilligt[3]), und Fürst Wolfgang Ernst von Isenburg, der jene in seinem Gebiete, woselbst sie übrigens schon seit geraumer Zeit der im Badischen bestehenden sehr ähnlich geworden, ebenfalls unentgeldlich abschaffte (26. Merz 1795)[4]). Letzteres geschah freilich erst, nachdem der furchtbare Sturm der französischen Revolution losgebrochen und seine Rückwirkung schon auf den isenburg'schen Staat geäussert hatte; es waren nämlich in einigen Dorfschaften desselben im vorhergegangenen Jahre (1794) entschiedene Auflehnungen gegen die Frohndienste vorgekommen. Die anderen grösseren deutschen Potentaten jener Tage, die an der Verbes-

[1]) Drais II, 141. Pfister, Geschichtl. Entwicklung des Staatsrechts des Grossherz. Baden Bd. II, S. 8 (Heidelb. 1838).

[2]) Wie öfters, unter anderen auch von Pfister a. a. O. II, 9, behauptet worden.

[3]) Baur, Geschichte der hohenzollern'schen Staaten Hechingen und Sigmaringen Heft V, S. 84 (Sigmar. 1834. 8 Hefte). Morstadt, Der Nationalökonom, 1834, Bd. II, S. 590

[4]) Crome und Jaup, Neues Journal für Staatskunde, Politik und Cameralist. Stück II, S. 87 f. (Giessen 1793—1796. 2 St.)

serung der Zustände des Landvolkes und an Hebung der Landwirthschaft überhaupt ein Interesse nahmen, beschränkten sich darauf, einzelne gar zu arge Missbräuche abzustellen oder zu mildern, dem Bauer einigen Schutz gegen die Willkühr der Gutsherren zu gewähren oder zu versprechen, die drückendsten seiner Leistungen auf ihren eigenen Domainen in eine Geldabgabe umzuwandeln und durch pecuniäre wie auch durch sonstige Unterstützungen, freilich auch durch befohlnen Fleiss ihm grössere Lust zur Arbeit, zum bessern Anbau des Grund und Bodens zu machen, auf welchem er sass. So wirkten z. B. Herzog Karl von Braunschweig[1]) (1735—1780) und Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Baiern (1743 und 1777—1799)[2]). Aber selbst dies beziehungsweise so Wenige blieb, wegen des übeln Willens ihrer Beamten[3]), thatsächlich meist unvollzogen.

Ueberblickt man nun an der Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts, in den letzten Tagen des heil. römischen Reiches deutscher Nation, die praktischen Erfolge der Reformbemühungen Friedrichs des Grossen, Kaiser Josephs des Zweiten und seiner trefflichen Mutter, das thatsächliche Resultat aller Bestrebungen dieser Monarchen wie der Presse, welche die Bauernfrage im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts mit grossem Eifer und rühmlichem Freimuth ventilirte, so gelangt man zu dem unerbaulichen Ergebnisse, dass bis dahin im Ganzen noch sehr wenig zu der, doch so nöthigen, Verbesserung der Lage des Landvolkes geschehen war. Diese glich, da in Oesterreich die zu dem Behufe erfolgten belangreichen Schritte von Leopold II grösstentheils wieder zurückgenommen werden mussten und auch Friedrich der Grosse lange nicht in dem Grade durchzudringen vermochte, wie oft geglaubt worden, selbst in den habsburgischen Erblanden und den preussischen Staaten noch immer nur zu sehr den oben geschilderten Verhältnissen der Agrikultur-Bevölkerung Frankreichs zur Zeit König Ludwigs XVI, war aber in gar manchen, namentlich den nördlichen und östlichen Gegenden Deutschlands noch trauriger.

---

[1]) Gesenius, Meyerrecht Bd. I, S. 515 f. Venturini, Handbuch der vaterländ. Gesch. Bd. IV, S. 237 f. (Braunschweig 1805—1809. 4 Bde.)

[2]) Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz Bd. II, S. 922. Zschokke, Baier. Gesch. Bd. IV, S. 375 f. Closen, Kritische Zusammenstellung der baierisch. Land-Kultur-Gesetze S. 47 f. (München 1818).

[3]) Welchen namentlich Karl Theodor in einer Verordnung vom 22. Decbr. 1790 bitter rugte. Gebhard, Ueber Güter-Arrondirung S. 45 (München 1817).

DRITTES KAPITEL.

Sehr wahrscheinlich mithin, dass die wichtige Bauernfrage auch im Lande der Denker heute noch ihrer Lösung harren würde, wenn nicht durch die französische Revolution, oder vielmehr die Ereignisse, welche sie in ihrem Gefolge hatte, ihre Erledigung in vielen Gegenden angebahnt, und in einigen auch herbeigeführt worden wäre. Welches Vollmass der Leiden durch die, freilich von dem Unverstand der deutschen Potentaten zumeist selbst verschuldeten, Folgen jener furchtbaren Umwälzung im Nachbarstaate über Germanien auch ausgegossen worden, seine ländliche Bevölkerung hat fürwahr! keine Ursache, es zu beklagen. Beklagenswerth ist bloss, dass sogar ein von Aussen her kommender Zwang, der gebieterische Drang einer eisernen Nothwendigkeit nur im Stande waren über den hartherzigen Egoismus und die starrsinnige Verblendung lediglich eines Theiles der Fürsten und Aristokratie Deutschlands zu triumphiren, sie den Anforderungen der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und wahrer Staatsklugheit zugänglich zu machen; dass die schweren Zeiten des Rheinbundes nöthig, unerlässlich geworden waren zum Ueberbrücken einer lichtern Zukunft für Deutschland, und namentlich für seine Agrikultur-Bevölkerung. Denn darin offenbart sich vornehmlich Gottes Walten in den Geschicken der Völker und ihrer Beherrscher, dass durch die Verkettung der Dinge, durch unvorhergesehene, ungeahnte Ereignisse plötzlich erzwungen wird, was jene zu ihrer höhern Entwicklung bedürfen, freiwillig ihnen aber nie gewährt werden wollte. Die Keulenschläge des Missgeschickes machen auch den Verstocktesten der Vernunft zugänglich, erschliessen auch das Gemüth des Herzlosesten den Regungen, den Gefühlen der Menschlichkeit; aber ächte Klugheit wird stets darauf ausgehen, dem Himmel die Nothwendigkeit solch' furchtbarer Mentoren zu ersparen.

Nachdem das heil. römische Reich selig, oder vielmehr höchst unselig entschlafen war, und Napoleons I mächtiger Herrscherwille die grosse Mehrheit der nicht confiscirten deutschen Staaten so wie die von ihm neu creirten zu dem eben erwähnten Rheinbunde in kurzer Frist vereint hatte, mussten die deutschen Theilnehmer [1]) desselben wohl oder

[1]) Bloss einer von diesen machte in der Hinsicht eine rühmliche Ausnahme; es war König Maximilian Joseph I von Baiern, der bereits seit seinem Regierungsantritte (1799) verschiedene recht zweckmässige Anordnungen zur Erleichterung des Looses der ländlichen Bevölkerung seiner Staaten getroffen hatte, welchen nur eine bessere Vollziehung zu wünschen gewesen wäre. Morstadt, Der Nationalökonom, 1834, Bd. II, S. 496 f. Welsch, Ueber Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten S. 4 f.

übel zu einer durchgreifenden Reform der bäuerlichen Verhältnisse sich entschliessen. Einmal, schon wegen der Einführung der französischen Gesetze, d. h. durch die unentgeldliche Abschaffung aller Lehns- und Herrenrechte, aller Feudal- und Grundlasten in dem von den Armeen der Republik eroberten, und im Frieden von Luneville (9. Febr. 1801) ihr definitiv abgetretenen beträchtlichen, 1150 Quadratmeilen mit nahezu vierthalb Millionen Einwohner umfassenden, Theile Deutschlands. Es wäre um so schwerer gewesen, zumal in den kleineren Rheinbundstaaten, in welchen den Machthabern keine erheblichen Militärkräfte zu Gebote standen, die innere Ruhe aufrecht zu erhalten, wenn man diesem Vorgange nicht wenigstens theilweise gefolgt wäre, wenn man die Agrikultur-Bevölkerung in ihrer seitherigen traurigen Lage hätte fort vegetiren lassen wollen, da der zweite Artikel der Conföderationsacte vom 12. Juli 1806 alle deutschen Reichsgesetze, welche die Verbündeten und deren Unterthanen berührten, ausdrücklich für null und nichtig erklärte. Wie hätte es sich da rechtfertigen, oder auch nur beschönigen lassen, mit den den Bauernstand betreffenden allein eine Ausnahme zu machen? Das verbot sich aber zweitens auch dadurch, dass man in allen übrigen Beziehungen die neuen deutschen Königreiche, Grossherzogthümer u. s. w. wirklich ganz nach französischem Muster einrichtete, in einigen selbst den Code Napoleon einführte, wodurch die fernere Beibehaltung des bisherigen deutschen Musters lediglich für das Landvolk ebenfalls sehr bedenklich wurde. Drittens zwangen auch die ungeheueren Opfer, die der kaiserliche Protektor des Rheinbundes von dessen Mitgliedern fort und fort heischte, diese zu solch' äusserster Anspannung ihrer Kräfte, dass dieselben alle möglichen Mittel zu deren Steigerung ergreifen mussten. Sehr natürlich mithin, dass man Angesichts solch' gebieterischer Nothwendigkeit es nicht ferner verschmähete, die längst gemachte, und durch Frankreichs jüngste Triumphe so glänzend bewährte, Entdeckung, wie sehr durch Befreiung des Bodens und seiner Bebauer von den alten Fesseln die Leistungsfähigkeit eines Staates gesteigert werden könne, praktisch zu benützen. Wie schwer dies Motiv bei den ursprünglich deutschen Rheinbundsfürsten in die Wagschale fiel, dürfte am sprechendsten aus der Thatsache erhellen, dass

---

Gebhard, Ueber Güter-Arrondirung SS. 25. 36 ff., welch' letzterer S. 44 die Bemerkung nicht unterdrücken kann: «Durch alle die schönen Gesetze und Verordnungen ist bis jetzt (1817) nur die Möglichkeit einer Veränderung der sämmtlichen Dominical-Verhältnisse rechtlich begründet; zu ihrer Realisirung aber (die einzelnen Fälle, im Gegensatze des Riesen-Unternehmens, schwinden in ein unendlich kleines zusammen) ist unendlich wenig geschehen», und sie weiter begründet.

jene, die von Napoleon I in der fraglichen Beziehung, aus bekannten Gründen, am schonendsten behandelt wurden, wie die Könige von Sachsen und Würtemberg, während der ganzen Rheinbundszeit an den bäuerlichen Zuständen ihrer Länder so viel wie Nichts geändert haben.

Ein Glück war es übrigens, dass die Rheinbundsfürsten auch in jenen Tagen der gewaltsamsten Umwälzungen den revolutionären Weg in der hier in Rede stehenden Hinsicht möglichst vermieden, und auf dem des Gesetzes, des gütlichen Uebereinkommens zwischen Berechtigten und Pflichtigen die epinöse Frage zu lösen suchten. Sie haben hierdurch nicht unerheblich zur Rettung des Guten beigetragen, das jene schlimme Zeit dem deutschen Bauer reifte, welches nachmals, in der Periode fanatischer Restauration, schwerlich erhalten worden wäre, wenn man anders zu Werke gegangen, da das ja, trotz der beregten Vorsicht, nicht ganz und nicht überall gelang. Zu dieser, zu solch' richtiger Würdigung der deutschen Verhältnisse sah sich selbst der revolutionärste und leichtsinnigste aller Rheinbundspotentaten, König Hieronymus von Westphalen veranlasst, ohne Zweifel durch den Rath seiner deutschen Minister, die meist sehr verständige Männer waren. Der dreizehnte Artikel der dem jungen Königreiche von seinem kaiserlichen Stifter (15. Nov. 1807) verliehenen Verfassung hatte kurzweg die unentgeldliche Aufhebung jeglicher Leibeigenschaft und Hörigkeit mit Allem, was darum und daran hing, decretirt, der neue Monarch sich aber schon in den ersten Wochen nach Besitznahme seines Thrones überzeugen müssen, dass dieser lakonische französische Styl für die deutschen Verhältnisse, wie sie nun einmal waren, nicht passte. Darum erläuterte ein königliches Decret vom 23. Jan. 1808 [1]) den erwähnten Artikel dahin, dass durch denselben nur die persönliche Leibeigenschaft und Hörigkeit und deren Ausflüsse, wie zumal die unbestimmten, ungemessenen Frohnden, das Besthaupt, Gesinde-Zwangrecht u. s. w. abgeschafft worden, keineswegs aber auch die dinglichen Verbindlichkeiten und Abgaben, die mit der Constitution vereinbar und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums eines Grundstückes zu betrachten wären, d. h. die an dem Grund und Boden, nicht an den Personen seiner Bebauer hafteten. Dazu wurden namentlich gerechnet die Zinse, Renten, Zehnten, Geld- und Natural-Abgaben, wie auch die Verpflichtung, für den bisherigen Gutsherrn zu arbeiten und zu fahren (der Ausdruck: frohnden wurde geflissentlich vermieden), vorausgesetzt, dass die Zahl der Tage

[1]) Abgedruckt im (französisch. und deutsch.) Bülletin der Gesetze und Decrete des Königs Westphalen Bd. I (1808), S. 334 f.

und der Umfang der Arbeit bestimmt (d. h. dass es gemessene Frohndienste) wären. Ferner erläuterte das beregte Decret jene Verfassungs-Bestimmung dahin, dass alle conservirten Grundgerechtigkeiten ablösbar sein sollten, und zwar entweder mittelst gütlicher Vereinbarung zwischen Berechtigten und Pflichtigen, oder durch ein später zu erlassendes Gesetz, wie auch, dass die Bauern ihre Immobilien ohne Zustimmung der bisherigen Gutsherren weder veräussern, vertauschen, zerstückeln, noch mit Hypotheken beschweren dürften, wenn sie nicht specielle Berechtigung dazu nachweisen könnten.

Die vielen, durch die Deutungsfähigkeit dieser königlichen Erläuterung veranlassten, Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Pflichtigen bewogen die westphälische Regierung «zur Rettung der gefährdeten Ernte» für die bevorstehende die Leistung der Hand- und Spanndienste, nach summarischer Untersuchung der Sache durch die Friedensrichter, (5. Aug. 1808) zu verfügen[1]), und nach Jahresfrist (27. Juli 1809) zu einer abermaligen Erläuterung[2]), die da besagte, dass unter den abgeschafften ungemessenen Frohndiensten nur die Jagd-, Bau- und Burgfrohnden so wie diejenigen Arbeiten und Leistungen verstanden würden, die mit der Agrikultur Nichts zu schaffen hätten, z. B. auf eine auf dem Lande ungebräuchliche Fabrikation oder auf einen daselbst nicht üblichen Handel sich bezögen. Auch könnten diejenigen Frohnden, bei welchen weder die Quantität noch die Anzahl der Tage bestimmt wäre, nicht zu den ungemessenen gerechnet werden, wenn die Grösse der Grundstücke bestimmt sei, deren Bearbeitung den Pflichtigen obliege. Aber auch die abgeschafften Bau- und Burgfrohnden dürften von diesen ferner verlangt werden, wenn die Zahl der Tage bestimmt wäre, wie überhaupt alle Frohnden, welche sie bis zur Veröffentlichung des gegenwärtigen Decrets irgendwo kraft eines legalen Rechtstitels zu leisten verpflichtet gewesen.

Da dies augenfällige Bestreben Königs Hieronymus, es mit dem Adel seiner jungen Monarchie nicht zu verderben, nicht eben sonderlich geeignet war, denselben zu mässigen Forderungen zu vermögen, und dadurch das Zustandekommen der von jenem gewünschten freiwilligen gütlichen Uebereinkünfte zwischen Berechtigten und Pflichtigen zu fördern, fand sich derselbe kurz darauf (18. Aug. 1809) zu diesfälligem Einschreiten mittelst eines Gesetzes[3]) bewogen. Der von ihm verfügten Ablösung aller betreffenden Abgaben und Leistungen legte es den 30jäh-

[1]) Ebendas. Bd. II, S. 190 f.
[2]) Ebendas. Bd. IV, S. 108 f.
[3]) Ebendas. Bd. IV, S. 174 f.

rigen Durchschnitt überall zu Grunde; sämmtliche Geldzinsen oder Geldraten sollten mit fünf, und sämmtliche Naturallasten mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des 20- und resp. 25fachen Betrages abgelöst werden können. Ferner bestimmte es, dass der Geldwerth der Frohnden durch drei Sachverständige eines jeden Distriktes ermittelt werden sollte, von welchen der Berechtigte so wie der Pflichtige jeder einen, den Dritten aber der Präsident des Distriktstribunals zu ernennen habe. Das ermittelte Kapital durfte aber nicht der Gutsherr, sondern nur der Pflichtige kündigen, der es bis zur Heimzahlung mit fünf vom Hundert verzinsen musste, aber auch jede Gattung der Leistungen einzeln zu kündigen berechtigt war; Dienste, die zu einem Gute gehören, sollten jedoch nur von der Gesammtheit der Pflichtigen, und Zehnten nur von allen Genossen der Zehntflur abgelöst werden können. Zu grösserer Beschleunigung wurde das Ablösungsgeschäft später (7. Decbr. 1810) den Gerichtshöfen entzogen und unter die Leitung der Präfekten gestellt. Es hatte trotz dem, wie schon aus dem Gesetze v. 14. Aug. 1812 erhellt[1]), im Ganzen nur sehr geringfügige Fortschritte gemacht, als die Ereignisse das Ende des Königreichs Westphalen herbeiführten.

Dieselben Grundsätze, von welchen dessen Legislation in dem fraglichen Betreff ausging, sind nun auch in den übrigen Rheinbundstaaten die massgebenden gewesen, deren bezügliche Gesetzgebungen mit der westphälischen aber auch denselben Charakter der Eile, Flüchtigkeit und Unbestimmtheit in Form und Inhalt, nur hier mehr, dort minder, theilen. Daher rührte es denn auch, dass man hie und da, wie z. B. im Grossherzogthume Hessen, ein vorhergegangenes Gesetz durch ein später erlassenes stillschweigend wieder zurücknehmen musste, weil es eigenthümliche Verhältnisse, die nur in einem Theile des Landes existirten, allzu sehr zur allgemeinen Richtschnur genommen hatte, und dadurch nur zu bald als unbrauchbar sich erwies[2]). Der krampfhafte Zustand, die Hast und Ueberstürzung der ganzen Zeit äusserten sich eben auch in dieser Beziehung, und zwar sehr zum Nachtheile des Bauernstandes, dem man doch eigentlich damit zu nützen meinte. Denn alle Gesetze, die wahrhaft praktisch und erspriesslich sich erweisen sollen,

---

[1]) «Das Gesetz v. 14. Aug. 1812 beweist, dass meist Alles beim Alten geblieben war, und dass die Pflichtigen es vorzogen, hartnäckig die Prästationen zu weigern, und im Wege des Processes sie unter die Kategorie derer zu bringen, die ohne Ablösung durch das Gesetz aufgehoben waren.» Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstenth. Paderborn und Corvey Bd. II, S. 433.

[2]) Sommer, Geschichtl. und dogmat. Entwicklung der bäuerlich. Rechtsverhältnisse in Deutschland Bd. I, S. 11.

verlangen die grösste Bestimmtheit, und darum Gränzen, die in ihrer äussern Form sich zweifellos ausdrücken, nicht aber Distinctionen, die in ihrem Material begründet sind, weil nur jene fest stehen, diese aber wandelbar sind, wie die Ansichten der Menschen Nun aber war in den fraglichen Legislationen der Unterschied zwischen den unentgeldlich aufgehobenen und den beibehaltenen, zur Ablösung bestimmten Abgaben, Leistungen u. s. w. fast immer durch solch' innere Gründe bedingt. Dadurch wurden unendlichen Processen Thür und Thor geöffnet, zu welchen schon das natürliche Verlangen der Pflichtigen, in die Kategorie der ohne Vergütung abgeschafften Gefälle, Verpflichtungen u. s. w. deren möglichst viele zu bringen, und das eben so natürliche entgegengesetzte der Berechtigten nur zu verführerisch lockten. Selbstverständlich fehlte es auch nicht an Menschen, die beiden Theilen zur Hartnäckigkeit riethen, und so bewirkte die fragliche übereilte und unfertige Gesetzgebung der Rheinbundstaaten eben nur, dass sie allenthalb bloss Unfertiges, Stückwerk schuf und dergestalt bei weitem nicht den Nutzen stiftete, den man von ihr erwartete, und den sie wol hätte stiften können, wenn die Gesetzgeber das: Festina lente mehr beherzigt hätten, mit grösserer Umsicht und Besonnenheit zu Werke gegangen wären.

Diesen Vorwurf kann man demjenigen, was gleichzeitig in Preussen zur Befreiung des Landvolkes von seinen vielhundertjährigen Fesseln geschah, nicht machen, eher den entgegengesetzten. Seit dem Tode Friedrichs des Grossen bis zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III war in diesem Staate zur Verbesserung der Lage des Bauernstandes auch nicht das Mindeste geschehen, trotz dem dass die unter Friedrich Wilhelm II (1791) erfolgte Abfassung und Publikation eines neuen allgemeinen Gesetzbuches für die preussische Monarchie dazu den schicklichsten Anlass geboten hätte. Alles, was das «allgemeine Landrecht» für die Agrikultur-Bevölkerung that, die damals ungefähr drei Viertel der Gesammt-Seelenzahl Preussens ausmachte[1]), reducirte sich im Wesentlichen darauf, dass es den Namen der Leibeigenschaft in den der Erbunterthänigkeit verwandelte, die alten Verhältnisse mit kaum nennenswerthen, weit mehr scheinbaren als wirklichen, Milderungen unter dem neuen Namen fortbestehen liess. Denn was konnte

[1]) Nach Dieterici, Der Volkswohlstand im preussisch. Staate S. 2 (Berlin und Posen 1846) rechnete man nämlich noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts auf Preussens städtische Bevölkerung 2,698,189, auf seine ländliche aber 7,325,711 Köpfe, letztere machte also etwas über 73 Procent der Gesammt-Einwohnerzahl des Staates aus.

z. B. dem Bauer die Vorschrift viel nützen, dass alle Hofdienste so viel als möglich in gemessene Frohnden verwandelt werden sollten, da das Landrecht nirgends bestimmte, wer? über diese Möglichkeit und das Mass ihrer Anwendung zu entscheiden habe? Oder die Einschränkung des altherkömmlichen Prügel-Privilegiums der Gutsherren auf eine mässige Züchtigung der nach ihrem Dafürhalten solcher Corrective Bedürftigen, da nirgends gesagt war, worin denn eigentlich eine unmässige Tracht Prügel bestehe?, welche Lücke auch durch die, zur Ausfüllung derselben, erlassenen Rescripte des Justizministeriums an das Kammergericht vom 26. Mai 1795 und 18. Jan. 1796 [1]) keineswegs ergänzt wurde, weil diese nur über die Qualität der zu verabreichenden Prügel, nicht aber über die Quantität derselben Andeutungen gaben. Zwar interessirte sich Friedrich Wilhelm II persönlich für den angeregten Plan, wenigstens auf den königlichen Domainen die Naturaldienste der Landleute abzulösen, dennoch scheiterte er an den Intriguen des Adels, der dies Beispiel fürchtete.

Um so nachdrücklicher ging sein Sohn, Friedrich Wilhelm III, an die Ausführung desselben. Es ist zu wenig bekannt, und verdient darum besonders hervorgehoben zu werden, dass dieser Monarch zu den sehr wenigen deutschen Fürsten zählte, welche nicht erst die Anregung, den mittelbaren Zwang des Auslandes oder den unmittelbaren der Verhältnisse abwarteten, um die Verbesserung der bäuerlichen Zustände ihres Landes mit Ernst und Eifer in Angriff zu nehmen. Die Verwirklichung der seit seiner Thronbesteigung mündlich und schriftlich wiederholt erklärten Absicht: das Landvolk von den Fesseln der Hörigkeit so wie von den Naturaldiensten an seine Gutsherren zu befreien, und den Bauer zu einem freien, selbstständigen Staatsbürger zu machen [2]), begann Friedrich Wilhelm III auf seinen Domainen. Auf Grund der vom General-Direktorium derselben, bald nach dem Antritte seiner Regierung, verlangten Vorschläge empfahl er diesem mittelst Kabinetsordre v. 16. Juli 1799 die schnelle Förderung der Ablösung

---

[1]) Richter, Repertorium Bd. VII, S. 97 f.

[2]) (Bassewitz), Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung vor dem Ausbruch des französ. Kriegs im Okt. 1806, S. 428 (Leipzig 1847), dessen, bekanntlich aus sehr guten Quellen geschöpfte, Angaben bestätigt werden durch folgende Aeusserungen eines preussischen Ministers gegen den französischen Gesandten Otto vom August 1799: «la révolution que vous avez faite de bas en haut se fera lentement en Prusse ***de haut en bas.*** Le roi est démocrate à sa manière: il travaille sans relâche à réduire les privilèges de la noblesse, mais par des moyens lents; ***sous peu d'années, il n'y aura plus de privilèges féodaux en Prusse.*** Lefebvre Hist. des Cabinets de l'Europe pendant le Consulat et l'Empire T. I, p. 35 (Paris 1845).

aller Frohndienste und der Verwandlung aller Bauerngüter in freies Eigenthum. Und wirklich gewann dies ächt landesväterliche Werk schon in den nächsten Jahren in mehreren Provinzen, wie namentlich in Ost- und Westpreussen, in Pommern und der Neumark den erwünschtesten Fortgang, trotz der ihm entgegenstehenden sehr bedeutenden Schwierigkeiten. Denn die königlichen Domainen, mit Einschluss sämmtlicher dem Fiskus darin zustehenden Gefälle, Naturalleistungen u. s. w., waren für den ganzen Umfang eines Amtes an Generalpächter verpachtet, welche Namens der Regierung auch alle Rechte der Gutsherren übten, und für ihre Verzichtleistung auf dieselben sehr hohe, nicht selten wahrhaft unverschämte Ansprüche erhoben. So berechnete z. B. einer derselben, dass er, wenn er die bisherigen Naturaldienste einbüsste, von einem 12,707 Morgen im Ganzen fruchtbares Land umfassenden Areal nicht nur gar keinen reinen Ertrag haben würde, sondern jährlich noch 2,589 Thaler zusetzen müsse, damit solches nur nicht wüst liegen bleibe! Allein der König und die Minister Schrötter und von Voss hatten bald das wirksame Mittel ausgefunden, um über die fraglichen Hindernisse zu triumphiren. Es wurde nämlich den Pächtern derjenigen Domainen-Aemter, welche mit der Ablösung unter den festgestellten billigen Bedingungen sich einverstanden erklären würden, dagegen die wichtige Concession gemacht, dass ihr in der Regel nur auf sechs Jahre laufender Pachtvertrag auf achtzehn Jahre verlängert werden solle. Das half in den meisten Fällen, selbst der erwähnte Amtspächter der fraglichen 12,707 Morgen, der durch die Aufhebung der Frohnden so entsetzlich benachtheiligt zu werden behauptet hatte, liess sich durch dies Zugeständniss gewinnen. Dank! demselben war bis zum J. 1806 auf den meisten königlichen Domainen die in Rede stehende Ablösung mittelst partieller Uebereinkünfte ausgeführt[1]).

Nur in der Kurmark wollte die Sache geraume Zeit keinen rechten Fortgang gewinnen; bis zum J. 1803 waren hier wol schon mehrere diesfällige Regulirungen eingeleitet, aber erfolglos geblieben. Hauptsächlich, weil die Domainenbeamten, welche ein anderes Interesse als der Fiskus hatten, Benachtheiligung desselben davon fürchteten, und darum wenig guten Willen offenbarten, dann aber auch, weil nicht wenige Bauern sich eben so einfältig zeigten, als die pommer'schen in den Tagen Friedrich Wilhelms I (s. oben S. 378), und aus Besorgniss, ihre Holzbenefi-cien zu verlieren, sich störrig benahmen. Das veranlasste den König, der

[1]) Krug, Gesch. der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staate Bd. I, S. 394 f.

schon in einer frühern Kabinetsordre (v. 8. Febr. 1802) seine Minister zur eifrigen Fortsetzung dieses Ablösungswerkes mit dem Bemerken angespornt, dass er sich von demselben die wichtigsten Vortheile für die Grundbesitzer aller Klassen, so wie für die Nationalwohlfahrt verspräche, jene zu nachdrücklicherem Vorgehen aufzufordern, damit, wie er in der betreffenden Kabinetsordre (v. 10. Jan. 1803) äusserte, «die Kurmark gegen andere, zum Theil weniger kultivirte Provinzen des Staats nicht mit Schimpf bestehen möge». Und in wohlwollender Berücksichtigung der berührten Besorgniss der Pflichtigen verfügte Friedrich Wilhelm III (15. Febr. 1803), dass deren bisherige Holzbeneficien zwar aufhören müssten, denselben jedoch die Zusicherung ertheilt werden solle, das benöthigte Bauholz stets gegen Bezahlung der laufenden Forsttaxe aus den königl. benachbarten Forsten zu erhalten. Das fruchtete; schon im J. 1805 war die Ablösung der Frohnden in einigen Aemtern gänzlich, in anderen theilweise ausgeführt, und in noch mehreren eingeleitet, als die französische Occupation der Provinz (Okt. 1806) die Sache wieder ins Stocken gerathen liess. Da das schöne patriarchalische Verhältniss der Bauern zu ihren Gutsherren, von welchem nachmals die Vertheidiger und Bewunderer der guten alten Zeit so viel zu erzählen wussten, eben nur in der eigenen Einbildung der Letzteren existirte, so fand Friedrich Wilhelms III rühmlicher Vorgang bei den adeligen Grundbesitzern seines Landes im Ganzen nur sehr spärliche, kaum nennenswerthe Nachahmung [1]).

Man weiss, welch' furchtbare Katastrophe im Herbste 1806 über die preussische Monarchie hereinbrach, und welch' unbeschreiblich verächtliche Rolle damals der dort zumeist bevorzugte, der Stand spielte, von dem selbst Friedrich der Grosse gemeint, dass gewöhnlich er allein Ehre habe. Sehr natürlich mithin, dass Friedrich Wilhelm III durch diese bittere, durch diese vernichtende Erfahrung über all' die Bedenklichkeiten und Rücksichtnahmen schnell weggehoben wurde, die ihn bislang bewogen, das ruhmwürdige Vorhaben, mit dem er sich trug, seitdem die Zügel der Gewalt in seiner Hand ruheten, auf die unmittelbaren Besitzungen der Krone einzuschränken. Hatten sich doch die alten Stützen des Staates als gar zu gebrechliche und morsche erwiesen, um länger das dringende Bedürfniss verkennen zu lassen, demselben neue, kräftigere und verlässigere zu verschaffen! Und Steins weiser Rath, diese in den entgegengesetzten, in den bisherigen untersten Regionen der Gesellschaft zu suchen, fand bei dem Könige um so geneigteres

[1]) Ganz nach Bassewitzens urkundlicher Darlegung a. a. O. S. 429 f.

Gehör, da es im Grunde doch nur die erweiterte und beschleunigte Ausführung dessen war, was er selbst seit seiner Thronbesteigung allmählich zu verwirklichen beabsichtigt und in engerem Kreise auch schon zu vollziehen begonnen hatte. Auch war es schon vor der Uebernahme des Staatsruders durch Stein in des Monarchen Umgebung von sehr gewichtigen Stimmen dringend empfohlen worden, die Wiederherstellung des Staates mit der allgemeinen Erhebung seines Bauernstandes zu einem menschenwürdigen Dasein zu beginnen. Bereits am 16. Juli 1807 hatte Wilken bei der Immediat-Kommission die Abschaffung der Erbunterthänigkeit beantragt, weil, wie er bemerkte, der Augenblick günstig sei, um den innigsten Wunsch der Vaterlandsfreunde zu erfüllen, durch gänzliche Aufhebung des widernatürlichen Verhältnisses die inneren Kräfte zu verstärken, und dadurch einen Ersatz für den Verlust nach Aussen zu gewinnen[1]). Hiermit übereinstimmend hatten sich der Minister Schrötter und andere einflussreiche Männer ausgesprochen. Dazu kam noch ein anderer Umstand. In Schlesien hatte man (1807) die Leibeigenschaft schnell aufgehoben, weil man fürchtete, dass die Franzosen es thun würden, um Anhang unter dem Landvolke zu gewinnen[2]). Welch' überaus schlimmen Eindruck würde es da nicht gemacht haben, wenn man dem der übrigen Provinzen die gleiche Wohlthat noch lange vorenthalten hätte?

Aus diesen Gründen wurde denn die beschlossene Neubildung des preussischen Staates auf tüchtigeren Fundamenten mit dem ewig denkwürdigen, zu Memel am 9. Okt. 1807 publicirten «Edict den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend» begonnen, welches gleich bei seinem Erscheinen eine «summarische erhebende Sensation»[3]) hervorbrachte. Sein Schwerpunkt beruhete in seinen beiden Schlussparagraphen, die wörtlich lauteten: «Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniss derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. Mit dem Martini-Tage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute, bei denen aber, wie sich von selbst ver-

[1]) Pertz, Steins Leben Bd. II, S. 13.

[2]) Zeitgenossen, erste Reihe, Bd. VI, Abth. II, S. 15 (1821).

[3]) Worte eines Berichtes v. Decbr. 1807 im hamburg. polit. Journal, 1807, S. 1245.

steht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrags obliegen, in Kraft bleiben», d. h., wie eine spätere königliche Verordnung (vom 24. Okt. 1810)[1]) erläuterte, bis zu ihrer Ablösung mittelst einer zwischen den Berechtigten und Pflichtigen vereinbarten angemessenen Entschädigung. Diese wurde denn auch in der kurz nachher (28. Okt. 1807) erlassenen Kabinetsordre ausdrücklich vorbehalten, welche vom 1. Juni des nächsten Jahres ab die Erbunterthänigkeit[2]) auf sämmtlichen königlichen Domainen ebenfalls unentgeldlich aufhob. Da diese Verfügungen mithin nur der persönlichen Unfreiheit der Bauern ein Ende machten, die aus dem dinglichen Besitze fliessenden Verpflichtungen derselben aber, bis zu erfolgter Ablösung, unverändert fortbestehen liessen, ward zuvörderst durch die königliche Verordnung vom 27. Juli 1808[3]) allen Domainen-Insassen das volle und uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke, mit der Befugniss, darüber fortan vollkommen frei und ungehindert zu verfügen, unentgeldlich verliehen. Das auf ihren Höfen befindliche herrschaftliche Inventar ward den Besitzern für die alte Taxe ebenfalls eigenthümlich überlassen, und nur bedungen, dass sie auf die bisher genossenen Waldweiden und Holzbeneficien verzichten sollten. Die Ablösung der Frohnden, Zwangs- und Bannrechte, so wie aller übrigen Natural- und Geld-Prästationen wurde allen Domainen-Bauern durch Erlass vom 16. Merz 1811 mittelst Erlegung ihres 25fachen jährlichen Geldwerthes oder mittelst einer vierprocentigen Jahresrente gestattet.

Diese Gesetze waren gleichsam die Vorläufer des viel wichtigeren denkwürdigen Edictes vom 14. September 1811, welches für den ganzen Umfang der Monarchie die Bedingungen feststellte, unter denen die Umwandlung auch der gutsherrlichen Bauern in Eigenthümer der von ihnen bislang inne gehabten Ländereien, so wie die Ablösung der Frohnden und sonstigen dinglichen Lasten erfolgen sollten. Wie buntscheckig in den verschiedenen Provinzen des preussischen Staates die Verhältnisse der hintersässigen ländlichen Bevölkerung sich damals auch noch darstellten, so liessen sie sich doch der Hauptsache nach in zwei Kategorien scheiden. Es gab erstlich eine grosse Anzahl von Land-

[1]) Mathis, Allgem. jurist. Monatsschrift f. d. preussisch. Staaten Bd. IX, S. 431.

[2]) In dem Edicte v. 9. Okt. 1807 wurde (§ 12) erwähnt, diese sei bereits früher auf allen königlichen Domainen aufgehoben worden. Das ist jedoch irrig, indem solche nur auf den Domainen in Ostpreussen und Litthauen durch eine Verordnung Friedrich Wilhelm's v. 29. Decbr. 1804 abgeschafft worden. Lette u. Rönne Bd II, Abth. I, S. 79.

[3]) Mathis a. a. O. Bd. VI, S. 288 f. Strombeck, Ergänzungen d. allgem. Landrechts Bd. I, Abth. II, S. 877 f.

*

leuten, die den Hof und die kleine Besitzung, von der sie sich und die Ihrigen ernährten, erblich inne hatten. Der älteste Sohn, oder auch, mit Genehmigung des Gutsherrn, ein jüngerer, musste dem Vater im Besitze des Hofes und der dazu gehörenden Grundstücke folgen, selbstverständlich gegen Uebernahme derselben Verpflichtungen. Diese bestanden in vielen Natural- und baaren Geld Abgaben an den Grundherrn, dem daneben noch 2 oder 3 Tage in der Woche zur Bestellung seiner Felder gefrohndet werden musste, auch besass dieser das Recht, sein Vieh auf dem Acker des Erbpächters zu weiden und noch manches andere, war dagegen aber auch verpflichtet, letztern bei Unglücksfällen zu unterstützen, ihm aus seinen Waldungen Raff- und Leseholz zu gewähren. Auch hatte der Erbpächter im Walde seines Rittergutsbesitzers Weide- und manch' andere Berechtigungen; dieser musste ihm ferner zum Aufbau und zur Reparatur seiner Gebäulichkeiten Holz und andere Unterstützung liefern, war auch theilweise verpflichtet, das Haus ganz aus seinen Mitteln zu erbauen.

Zweitens, gab es im Staate Friedrichs des Grossen, namentlich in Preussen, Pommern, Oberschlesien, der Ucker- und Neumark, sehr viele Bauern, bei welchen hinsichtlich der Frohnden, Abgaben und Weideberechtigung die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Gutsherren ganz eben so wie bei den Erbpächtern, oder denselben doch sehr ähnlich waren, die aber nicht den erblichen Besitz ihrer Höfe und Grundstücke hatten. Sie waren Zeitpächter, zahlten für den ihnen vom gnädigen Herrn überlassenen — meist grössern Acker als der der ersten Kategorie — eine jährliche Pacht. Meist währte dies Pachtverhältniss auf des Bauern Lebenszeit, doch entbehrte letzterer oft auch der rechtlichen Befugniss, unbedingt zu verlangen, lebenslänglich in der benutzten Stelle zu verbleiben; sie konnte ihm nach verschiedenen Zeitbedingungen auch gekündigt, er konnte aus dem Besitze geworfen werden. Aber auch wenn das nicht geschehen, ging nach seinem Tode das Gut keineswegs unbedingt auf seinen ältesten, oder sonst auf einen seiner Söhne über. Dazu war ein neuer Pachtvertrag zwischen Grundherr und Bauer erforderlich. Jener konnte auch einem Dritten das erledigte Gut übergeben; nur war ihm verboten, das Bauerngut etwa mit seinem Rittergute zu vereinen; denn ein solcher «besetzter Bauernhof» musste wieder einem bäuerlichen Landwirth zur Benützung übergeben werden.

Das erwähnte Edict vom 14. Sept. 1811 bezweckte nun, diese oft sehr verwickelten Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer aufzuheben, so dass, wie gesagt, der seitherige Colonatbesitzer freier Eigenthümer des ihm verbleibenden Grund und Bodens wurde. Wenn es die

epinöse Aufgabe in weit befriedigenderer Weise lösete, als die gleichzeitigen, dasselbe erstrebenden, Gesetzgebungen der Rheinbundstaaten, so verdankte es diesen Vorzug unstreitig zumeist dem Umstande, dass zur Ausarbeitung und Begutachtung desselben eine «Immediat Oekonomie-Kommission» gebildet worden. Sie bestand aus vierzig Sachverständigen aus allen Provinzen und allen Klassen, die zu dem Behufe gleichsam zu einer National-Repräsentation zusammen berufen wurden. Das vorgelegte fragliche Gesetz war von ihnen mit ebenso viel Unbefangenheit als Einsicht allseitig erörtert und geprüft, und erst nachdem es ihre Billigung erhalten, verkündet worden [1]).

Zu Grunde gelegt war ihm jenes Princip der bisherigen Gesetzgebung, dass der Bauer in «contribuablem Zustande» erhalten werden musste, d. h. von seinem Gutsherrn nicht dergestalt mit Lasten und Diensten überbürdet werden durfte, dass er die Fähigkeit verlor, zu bestehen und seinen Verpflichtungen gegen den Staat zu genügen. Das September-Edict nahm nun Beides als zweifellos an, wenn der Bauer für die bisherigen Abgaben und sonstigen Leistungen bei erblichem Besitz den dritten Theil, und wenn er nur Zeitpächter war, die Hälfte der von ihm bislang benützten Bodenfläche seinem Grundherrn abtrat, resp. zurückgab, und daneben auf alle Vortheile und Emolumente verzichtete, die ihm von diesem seither an freiem Bau-, Raff- und Leseholz u. s. w. gewährt worden. Diese Abfindung durch ein Drittheil oder die Hälfte konnte nun entweder in natura, durch wirklich abzutretendes Land, auch durch Uebernahme einer jährlichen Rente in Getreide oder Münze, oder auch durch Erlegung einer entsprechenden Geldsumme erfolgen. Zwar hatte der Gutsherr das Recht zu wählen, ob die Ablösung in Land oder mittelst Rente bewerkstelligt werden sollte, jedoch nur dann, wenn durch die Landabtretung das Gut nicht aufhörte, als ordentliche Ackernahrung fortzubestehen, d. h. (nach einer nachträglichen Declaration) wenn es dadurch nicht aufhörte, zureichende Arbeit für ein Gespann von zwei Zugochsen zu gewähren. Auch ward den Grundherren die Befugniss zuerkannt, sich von ihren Bauern auf die nächsten zwölf Jahre noch einige Hülfs- (Spann- oder Hand-) Dienste bei Bauten und dergl., gegen fixen Lohn in Getreide, auszubedingen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen, wenn sie nicht innerhalb zwei und resp. vier Jahren durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten erfolge, ordnete das Edict General-Kommissionen an.

Wol nie hat ein Volk seinem Fürsten, der nicht bloss Landesvater

[1]) Kretzschmer, Concordanz Bd. I, S. 43.

hiess, sondern als Landesvater handelte, überschwänglicher vergolten, als das preussische Friedrich Wilhelm dem Dritten. Kaum hatte dieser und die ihn umgebende edle Schaar erleuchteter Staatsmänner durch die erwähnten und die bekannten übrigen, sich ihnen würdig anschliessenden, grossartigen Reformen die Losung gegeben zu Preussens glorreichem Verjüngungsprocess, als sich in allen Schichten seiner Bevölkerung ein neuer Geist mächtig regte. Die böse alte Apathie des Bürgers und Landmannes, die den schweren Bedrängnissen, dem tiefen Falle des Staates ruhig und wol gar mit einiger Schadenfreude zugeschauet, war plötzlich verschwunden; überall offenbarte sich jetzt das entgegengesetzte Streben, durch inniges und treues Zusammenhalten, Reinheit und Erhebung nationaler Gesinnung die schlimme, schlimme Gegenwart zu überwinden, und eine bessere Zukunft des Vaterlandes vorzubereiten. Und als das Gottesgericht, welches Napoleon I auf Russlands Eisfeldern ereilte, das Herannahen dieser verkündete, welch' unaussprechlicher Enthusiasmus entzündete da nicht alle preussischen Herzen, sie zu fast übermenschlichen Anstrengungen aufstachelnd! Man weiss, wie Grosses die märkischen, pommer'schen und übrigen preussischen Bauern und Bauernjungen dazu beigetragen haben, den Sieg der Alliirten in den Riesenkämpfen jener glorreichen Tage zu entscheiden; ob die wol auch so gefochten, solchen Heldenmuth entfaltet haben würden, wenn sie noch immer als die alten Parias, wie zur Zeit Friedrichs des Grossen angesehen, behandelt worden wären? Verdankten sie ihrem Monarchen die Wohlthat der Befreiung von vielhundertjährigen persönlichen Fesseln und die Anbahnung einer noch bessern Zukunft, so dieser grossentheils ihnen die vom Joche Napoleons I, die Wiedererhebung seines zerrissenen, so furchtbar ausgesogenen und misshandelten Staates nicht zu einer Treibhaus-, sondern zu einer wirklichen, weil auf gesunden natürlichen Grundlagen beruhenden, durch den Heroismus, die Opferwilligkeit des Volkes zu neuem Leben gekräftigten Grossmacht. Welch' lehrreiche, inhaltschwere Mahnung liegt doch in diesen Vorgängen, in dieser Verknüpfung von Ursachen und Wirkungen!

Aber auch auf die Gestaltung der Verhältnisse des Bäuernstandes im übrigen Deutschland hat diese Emancipation des preussischen durch Friedrich Wilhelm III den entschiedensten, den wohlthätigsten Einfluss geübt. Es ist nämlich kaum zu zweifeln, dass bei dem blinden Fanatismus, mit welchem in der nächsten Zeit nach dem Sturze Napoleons I gegen alle aus Gallien stammenden Reformen und Einrichtungen von so vielen einflussreichen Seiten gewüthet wurde, man wol auch die Erlösung des Landvolkes von seiner langen Knechtschaft in den vormaligen

Rheinbundstaaten und den mit dem französischen Kaiserreiche unmittelbar vereint gewesenen Theilen Germaniens als französischen Sauerteig ausgekehrt haben würde, wenn nicht in dem deutschesten und jetzt einflussreichsten Staate des neugestifteten Bundes ähnliche Principien mittlerweile zur Geltung gekommen wären. Was ohne diesen Umstand leicht als alleinige Ausgeburt der Revolution von 1789 hätte verschrien werden können, wurde von diesem damals überaus gefährlichen Makel gereinigt durch die Hinweisung auf die analoge Umwandlung der bäuerlichen Verhältnisse in Preussen; auch durfte darum dieser Staat Strebungen sich nicht förderlich erweisen, die mit seinen eigenen diesfälligen Grundsätzen in schroffem Widerspruche standen. Daher vornehmlich die Fruchtlosigkeit der Bemühungen des Adels, besonders auf dem wiener Congresse, dem Bauernstande wenigstens den werthvollsten Theil der Errungenschaften wieder zu entreissen, die er der französischen Revolution und ihren Folgen im nichtpreussischen Deutschland verdankte, wenn auch nicht in allen, doch in den meisten Staaten desselben.

Denn in einigen, wie namentlich im neuen Königreiche Hannover und im neuen Kurfürstenthume Hessen, setzte die Aristokratie es durch, dass die alten, vor der Fremdherrschaft bestandenen, Verhältnisse des Landvolkes und des Grundeigenthums wiederhergestellt wurden, womit freilich die Thatsache gar schlecht harmonirte, dass man alle westphälischen Einrichtungen, die dem Volke drückend oder lästig, den Machthabern aber einträglich oder nützlich waren, beibehielt. Verirrte sich im Hannöver'schen die Willkühr doch so weit, selbst bei ganz freiem Eigenthume den Contrahenten zwei Jahre lang zu gestatten, vom abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten, und Advokaten und Notaren bei Gefängnissstrafe die Betreibung verschiedener, der Regierung missfälliger Ablösungs-Angelegenheiten zu verbieten[1])!

Kaum lässt sich ein wunderlicheres Bunterlei denken, als die Zustände der Agrikultur-Bevölkerung Germaniens in der ersten Zeit nach der Stiftung des deutschen Bundes zeigten. In den mit Frankreich schon seit länger unmittelbar vereint gewesenen Provinzen war die Befreiung des Landvolkes wie des Grund und Bodens von den alten Fesseln vollständig, in den erst seit Kurzem ihm incorporirten, so wie in den ihm nur mittelbar unterworfenen und in den meisten Rheinbundstaaten erst zum Theil verfügt, und nur zu einem noch viel kleinern Theile schon wirklich vollzogen. In anderen Gegenden Deutschlands waren die alten Verhältnisse ganz, in anderen theilweise wiederhergestellt, und in noch

[1]) Stüve, Ueber die Lasten d. Grundeigenthums S. 79 (Hannover 1830). Schmidt, Allgem. Zeitschrift f. Gesch. Bd. IX (1848). S. 34.

anderen, wie namentlich in der österreichischen Monarchie und im Königreiche Sachsen, von den Ereignissen des jüngstverflossenen Vierteljahrhunderts gar nicht berührt worden, wozu denn noch die mannichfachen Unterschiede in den alten und den neuerworbenen Provinzen der bedeutenderen Staaten kamen. Wer weiss, wie lange dieser Wirrwarr sich noch ungemindert fortgeschleppt haben würde, wenn nicht glücklicher Weise der süddeutsche Adel selbst in seinem eigenen Interesse die gebieterische Aufforderung gefunden hätte, das baldige Zustandekommen der im dreizehnten Artikel der Bundesacte dem deutschen Volke verheissenen neuen landständischen Verfassungen nach Kräften zu fördern.

Bekanntlich waren die alten in den nach Napoleon'schem Muster regierten Rheinbundstaaten kurzweg abgeschafft, der Adel von den souverainen Fürsten derselben auch vielfach unterdrückt und wichtiger Rechte beraubt worden. Sehr natürlich mithin, dass er Nichts sehnlicher wünschte, als diese zurückzuerwerben, und überhaupt den Regenten gegenüber aus seiner seitherigen precären Lage herauszukommen, eine gesicherte Rechtsstellung zu gewinnen. Das war aber, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, nur mittelst der versprochenen neuen landständischen Verfassungen möglich, zu deren wirklicher Gewährung in den massgebenden Kreisen sich jedoch gar wenig Lust und Neigung zeigte. In Würtemberg, Baden, im Grossherzogthume wie im Kurfürstenthume Hessen und anderwärts wurden die bezüglichen Bemühungen und Anträge des Adels in den höchsten Regionen gar ungnädig aufgenommen, und derb genug zurückgewiesen. Wenn die Aristokratie nicht schon vorher gewusst hätte, was sie unter solchen Umständen zu thun habe, würde das Mittel, dessen man in Hessen-Darmstadt sich bediente, um die moralische Wirkung ihres Vorgehens zu untergraben, ihr darüber einen gar nicht misszuverstehenden Fingerzeig gegeben haben. Die Regierung liess nämlich [1]) den Adel öffentlich beschuldigen, er bezwecke Nichts als Rückerwerbung seiner alten, dem Lande so verderblich gewesenen Standesvorrechte; das Wohl der Gesammtheit diene ihm nur zum Vorwande; wol aber habe sie (die Regierung) für den Bürger- und Bauernstand immer dass grösste Interesse bethätigt, und ihn gegen die Anmassungen der Privilegirten beständig in Schutz genommen. Da blieb letzteren, zur Widerlegung dieses, allerdings nur zu begründeten, schneidenden Vorwurfes nichts Anderes übrig, als ihn durch die That Lügen zu strafen; sie mussten sich jetzt, wohl oder übel, dazu entschliessen,

[1]) Hagen, Gesch. der neuesten Zeit Bd. I, S. 174.

ausnahmsweise die Vorkämpfer der allgemeinen Interessen zu werden, um ihre besonderen Anliegen durchzusetzen. Und diese von den hessischen Edelleuten schnell begriffene Nothwendigkeit war selbstverständlich in nicht geringerem Grade für die aller anderen deutschen Länder vorhanden, in welchen die Aristokratie der Staatsgewalt gegenüber sich in gleicher oder ähnlicher Lage befand.

Daher vornehmlich die den Anforderungen der Humanität und Vernunft entsprechende Berücksichtigung, welche auch die bäuerlichen Verhältnisse in den neuen Verfassungsurkunden zunächst der süddeutschen Staaten fanden. So bestätigte die baierische vom 26. Mai 1818 (Tit. IV § 6 und 7) die von König Maximilian Joseph I schon vor zehn Jahren in einem organischen Edict[1]) ausgesprochene Aufhebung der, thatsächlich seitdem auch nicht mehr bestehenden[2]), Leibeigenschaft für den ganzen Umfang des Reiches, unter Hinzufügung der Bestimmung, dass alle ungemessenen Frohndienste in gemessene verwandelt und dass diese ablösbar sein sollten. Und gleichlautende Anordnungen enthielten die kurz nachher publicirten Verfassungsurkunden Badens (vom 22. Aug. 1818), Würtembergs (vom 25. Sept. 1819) und des Grossherzogthums Hessen (vom 17. Decbr. 1820). Die historische Gerechtigkeit erheischt das Anerkenntniss, dass es bei der durchaus reactionären Strömung, die damals in den Kreisen der Gewalthaber herrschte, und bei den mächtigen reactionären Einflüssen, die von Wien, Berlin und anderwärts her wie an allen so auch an den süddeutschen Höfen sich geltend machten, dem Adel eben nicht schwer gefallen sein würde, diese Zugeständnisse zu hintertreiben, wenn es sein ernstlicher Wille gewesen wäre, oder vielmehr hätte sein dürfen. Das, so wie der berührte heilsame Einfluss der fraglichen eigenthümlichen Stellung des Adels zu den Regierungen in den erwähnten Staaten auf die Bauernfrage erhellt am sprechendsten aus den bezüglichen Vorgängen in Baden und Würtemberg während und kurz nach der Rheinbundszeit. Trotz dem, dass in den altbadischen Landen, wie im Vorhergehenden (S. 406) erwähnt worden, die Aufhebung der Leibeigenschaft bereits im J. 1783 erfolgt, und deren Regent in den geheimen Artikeln zum badischen Separatfrieden vom 22. Aug. 1796 der französischen

---

[1]) Nämlich zur Ausführung der Verfassung v. 1. Mai 1808, die aber nie zur wirklichen Vollziehung kam. Das fragliche organische Edict ist v. 31. Aug. 1808 und abgedruckt bei Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit d. J. 1789 bis auf die neueste Zeit Bd. I, S. 123 (d. zweit Aufl.), in welchem Sammelwerke auch die übrigen hier erwähnten Verfassungs- und sonstigen Urkunden sich zusammengestellt finden.

[2]) Lerchenfeld, Gesch. Baierns unt. König Maximilian Joseph I, S. 99 (Berlin 1854).

Republik gegenüber die Verpflichtung eingegangen war, in den geistlichen Staaten, die zu seinen Gunsten secularisirt werden würden, die dort noch existirende Leibeigenschaft aufzuheben, war das doch eben so wenig geschehen, wie in jenen Gebieten, die dem neuen Grossherzogthume durch die rheinische Bundesacte überwiesen worden. Und zwar vornehmlich deshalb, weil die Aristokratie in diesen neuen Erwerbungen dem mit ungemeiner Zähigkeit widerstrebte, und der altersschwache Grossherzog Karl Friedrich Bedenken trug, die wegen Aufhebung der alten landständischen Verfassungen und mancher Schmälerung ihrer früheren Rechte ohnehin nicht wenig grollende durch diesfälliges nachdrückliches Einschreiten noch mehr zu erbittern. Er hatte sich darum begnügt, den Adel zur freiwilligen Abschaffung der Leibeigenschaft (4. Juni 1808) durch die Erklärung einzuladen, dass er alle diesfälligen Verträge zwischen den Grundherren und ihren Hintersassen gerne sehen und nach Möglichkeit befördern würde, und ferner damit, dem fortdauernden alten Verhältnisse einen neuen Namen, den der Erbpflicht beizulegen. Einige schwache gleichzeitige Versuche des greisen Fürsten, diese minder drückend zu machen, waren gleich darauf durch eine nachhinkende «Erläuterung» seines Justizministeriums faktisch zurückgenommen worden. «Und darum musste denn auch die innere Staatsverfassung des Grossherzogthums während Karl Friedrichs († 10. Juni 1811) und seines Nachfolgers Karl († 8. Decbr. 1818) Regierung zum Theil immer noch auf der Grundlage der Leibeigenschaft einer grossen Anzahl der Einwohner fortberuhen»[1]).

In Würtemberg, dessen alte landständische Verfassung, die freisinnigste aller früher bestandenen, das Eigenthümliche besass, dass der Adel in ihr gar nicht vertreten war, sondern bloss die Städte und die Landbezirke, hatten die Stände schon auf dem Landtage vom J. 1797 um Aufhebung wenigstens der persönlichen Leibeigenschaft[2]) gebeten, und

---

[1]) Worte Pfisters, Geschichtl. Entwicklung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden Bd. II, S. 12, dem auch das Vorstehende entnommen ist. — Im neuesten (neunten) Bande der Denkwürdigkeiten und vermischten Schriften Varnhagens von Ense (Leipzig 1859) S. 558 wird ein hierher gehörender denkwürdiger Vorfall in der badischen Abgeordnetenkammer aus dem J. 1819 erzählt. Duttlinger, der bekannte Professor des Rechts, äusserte gelegentlich einer Debatte, dass er selbst noch Leibeigener sei, und erwiderte auf die regierungsseitige (so wenig kannten die Leute die Verhältnisse ihres Vaterlandes!) Gegenbemerkung, es gebe in Baden keine Leibeigenschaft mehr: «Meine Herren, ich bin ein Leibeigener, was ich sage ist wahr, und ausser mir sind noch andere Mitglieder dieser Kammer in gleichem Falle».

[2]) Diese hatte in Würtemberg das Eigenthümliche, dass sie zwar milder, dagegen aber auch allgemeiner als in vielen anderen deutschen Ländern war. In einer Menge altwürtembergischer Orte machte schon die Luft leibeigen; daher rührte auch das diesem

diese Bitte mit den denkwürdigen Worten motivirt: «Eltern und Voreltern waren nicht befugt, die angebornen Menschenrechte ihrer Nachkommen zu veräussern und diesen, ehe sie noch geboren waren, die Verbindlichkeit aufzulegen, nicht dem Staate, sondern einem Dritten gewisse Dienste zu leisten, oder einen jährlichen Leibzins und andere Abgaben zu bezahlen. Die persönliche und Local-Leibeigenschaft ruhet mithin auf keinem zu rechtfertigenden Grunde, sondern verletzt vielmehr das Gesetz der Natur von der Gleichheit und beleidigt die Rechte der Menschheit»[1]). Zwei volle Decennien verstrichen jedoch, bis diese rühmliche Bitte Erhörung fand. Denn König Friedrich, der fast während dieser ganzen Zeit Würtemberg regierte, war dem Adel, und besonders dem standesherrlichen, wie dem Bauer ein gleich harter und tyrannischer Gebieter, der eben so wenig Bedenken trug, jenen in jedmöglicher Weise zu demüthigen und zu chicaniren, als die Landleute durch seine zügellose Jagdleidenschaft und die grausamen Jagdfrohnden, zu welchen er sie zwang, zur Verzweiflung zu treiben[2]). Der furchtbare Druck, unter welchem alle Klassen der Staatsangehörigen schmachteten, hatte gegen das Ende seiner Regierung auch alle zu einem engen Bunde zu dem Behufe vereint, dieser verzehrenden schrankenlosen Allgewalt des Monarchen ein Ziel zu setzen. Des Letztern Erbitterung richtete sich vornehmlich gegen den Adel, dem er es nicht vergeben konnte, dass er mit solch' kluger Festigkeit wie unter einander[3]), so auch mit den Bürgern und Bauern zusammenhielt; er suchte darum diese durch Concessionen besonders hinsichtlich der Jagdfrohnden von ihm zu trennen[4]), jedoch vergeblich. Die Aufregung im Lande hatte bereits einen so hohen Grad erreicht, dass man den Ausbruch einer Revolution befürchtete, als Friedrichs Hintritt (30. Okt. 1816) ihm noch rechtzeitig vorbeugte.

Lande eigenthümliche, gleich zu erwähnende Institut der Local-Leibeigenschaft. Weishaar, Handb. des würtemberg. Privatrechts Bd. I, S. 42 f. (der erst. Aufl. Stuttg. 1804). Morstadt, Der Nationalökonom, 1834, Bd. II, S. 419.

[1]) Moser, Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger S. 302 (Stuttgart 1832).

[2]) Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verh. Gesch. und Statistik alter und neuer Zeit Bd. I, Heft II, S. 174 f. (Heilbronn und Karlsr. 1821—1823. 2 Bde.) Zeitgenossen, erste Reihe, Bd. II, Abthl. III, S. 26 f. und Bd. IV, Abthl. I, S. 184 f. Dem einzigen Oberamte Heidenheim kostete nur im J. 1814 die königliche Herbstjagd allein gegen 20,000 Gulden an Frohnden! Memminger, Stälin u. A., Beschreibung der würtemberg. Oberämter Heft XIX, S. 90.

[3]) Die Standesherren, d. h. die durch die Rheinbundsacte mediatisirten Fürsten und Grafen hatten sich zu einem förmlichen Bunde gegen den König vereint, dessen merkwürdige Urkunde v 12. Decbr. 1815 im angef. Archiv Bd. I, Heft II, S. 180 f. abgedruckt ist.

[4]) Dresch, Gesch. Deutschlands seit der Stiftung des Rheinbundes Bd. V, S. 110.

Sein Sohn und Nachfolger, der noch jetzt regierende König Wilhelm I, war einsichtig genug, die Nothwendigkeit nicht zu verkennen, die so hoch gestiegene Erregung der Gemüther durch versöhnende und gewinnende Massregeln möglichst bald zu beschwichtigen. Da sein Streben, dies durch erzieltes Einverständniss mit den Landständen zu bewirken, erfolglos blieb, der Streit mit diesen vielmehr noch während einiger Jahre fortwogte, suchte der neue Monarch durch sprechende Beweise, wie ernst gemeint die am Morgen seines Regierungsantrittes ertheilte Zusicherung sei: «dass die Wohlfahrt und das Glück seiner Unterthanen das einzige Ziel seiner Bemühungen sein werde», die Herzen derselben zu gewinnen. Eine der klügsten und wirksamsten der von ihm zu dem Behufe ergriffenen Massnahmen war unstreitig das denkwürdige Edict vom 18. Nov. 1817. Es verfügte dasselbe zuvörderst vom nächsten Neujahr an die unentgeldliche Aufhebung aller[1]) Leibeigenschaft bezüglich der Pflichtigen, deren Leibherren die königlichen Kammern oder unter Aufsicht des Staats stehende Gemeinde-Stiftungs- oder andere Administrationen waren, und hinsichtlich derer, die Privatleibherren hatten, die Ablösung mittelst einer gesetzlich zu bestimmenden Entschädigung. Ferner schaffte das fragliche Edict auch alle bisherigen Wirkungen der Leibeigenschaft, und darunter namentlich auch alle Frohndienste und die Surrogatgelder unbedingt ab, die für letztere bislang entrichtet werden mussten, und gab endlich sehr zweckmässige Anordnungen zur Umwandlung der seitherigen Erb- und Zeitpächter in Eigenthümer der von ihnen bebaueten Ländereien. Zu ihrer grössern Sicherung wurde diese Aufhebung der Leibeigenschaft, wie schon berührt, in dem zwei Jahre später zu Stande gekommenen Staatsgrundgesetze Würtembergs wiederholt.

Man darf ohne Uebertreibung behaupten, dass dessen Adel über diesen klugen Schritt König Wilhelms wüthend wurde. Nicht nur, weil durch denselben die seitherige Allianz der unteren Volksklassen mit der Aristokratie bedeutend gelockert ward, noch ehe letztere die ihr wichtigsten Anliegen durchgesetzt, weil der Monarch dem Bauernstande so plötzlich und freiwillig zum Geschenke machte, was jene ihm jetzt schon zu gönnen sehr wenig geneigt war[2]), was sie ihm wol nur dann theil-

[1]) Wächter (Kanzler der Universität Tübingen) hat in seinem würtemberg. Privatrecht Bd. I, S. 912 (Stuttg. 1839—47. 2 Bde.) nachgewiesen, dass dies der eigentliche Sinn des fraglichen Edictes ist.

[2]) In dem interessanten Briefe an Varnhagen von Ense vom 1 Juni 1818, den dieser im neunten Bande seiner Denkwürdigkeiten und vermischt. Schriften (S. 296 f.) mittheilt, erwähnt König Wilhelm I, wie selbst die ersten Oppositionsmänner des landständischen Ausschusses ihm das Anerkenntniss nicht versagten, dass er «das Wohl und die Selbstständigkeit der Bauern aufrichtig bezwecke, und es unmöglich gewesen

weise gewährt haben würde, wenn er ihr noch länger als Werkzeug zur Verwirklichung ihrer Absichten gedient hätte, sondern weil die letzterwähnten Bestimmungen des in Rede stehenden Edictes eine nicht unbeträchtliche Schmälerung der Eigenthumsrechte des Adels in sich schlossen [1]). Allein trotz der Spannung, die deshalb zwischen dem Könige und der Aristokratie noch geraume Zeit waltete, war letztere doch mächtig und einflussreich genug, die Ausführung des Edictes vom 18. Nov. 1817 in seiner wesentlichsten Hinsicht fast noch während zweier Decennien zu hintertreiben. Vermöge desselben sollte nämlich, wie erwähnt, die Entschädigung der Privat-, d. h. der adeligen Leibherren gesetzlich bestimmt werden. Eine bald nachher (13. Sept. 1818) ergangene königliche Verordnung hatte den Berechtigten eine einjährige Frist zu gütlicher Uebereinkunft mit den Pflichtigen wegen der aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle anberaumt, nach deren fruchtlosem Ablauf ein zwingendes Regulativ erscheinen würde. Die Frist lief auch wirklich fruchtlos ab, allein das fragliche Regulativ erschien nicht [2]).

Zu den denkwürdigsten hierher gehörenden, d. h. in die von der Stiftung des deutschen Bundes bis zur Juli-Revolution verstrichenen drei Lustren (1815—1830) fallenden, Vorgängen ist aber sonder Zweifel die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg zu zählen, weil hier bei diesem Anlasse gar lehr- und warnungsreiche Missgriffe begangen

---

wäre, in einem ständischen Comité in diesem Augenblick diese Absicht zu erreichen».

[1]) Das wird mit eben so viel Schärfe als Bitterkeit in der anonymen Schrift: Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung (Teutschland 1818), besonders S. 34 f. dargethan, deren Verfasser, Graf Friedrich Waldbott von Bassenheim, des Adels Vorkämpfer in dem durch das mehrerwähnte Edict entzündeten Streite war. Sie soll auch in der That wesentlichen Antheil an der vom Könige beliebten thatsächlichen Sistirung des fraglichen November-Edicts gehabt haben. Deutsche Vierteljahrs-Schrift, 1845, Heft IV, S. 14.

[2]) Wächter a. a. O Bd. I, S. 913. — «Das Auffallendste ist», bemerkt Wiest, Ueber Aufhebung der Zehnten, Leibeigenschafts-Gefälle u. s. w. S. 96 (Ulm 1833) hinsichtlich dieser unterbliebenen Ausführung des mehrerwähnten November-Edicts, «dass (von den adeligen Grundherren) selbst von Personen, welche nach dem 1. Januar 1818 sich ansässig machten, und die also nicht mehr leibeigen sein konnten, noch Leibeigenschafts-Gefälle und oft in sehr bedeutendem Betrag und sogar die Sterbfälle bei dem Gutsabtritt, also schon bei Lebzeiten erhoben wurden. So wurden noch (1833) lebenden Müllersleuten schon 1826 121 fl. 24 kr. für Sterbfälle und solche auch andern zwei Familien angesetzt und abgenommen, welche innerhalb 5 Jahren die fallbare Mühle nach einander erwarben. Ein anderer Gutsherr fing an, solche Gefälle in ständige zu verwandeln, d. i. eine bestimmte jährliche Summe unter dem Titel: Fall-Ablösung statt des nach dem Tode des Leibeigenen erst zu entrichtenden Todfalls einzuziehen, weil der Leibherr besorgt, nach dem Tode möchte kein Vermögen mehr vorhanden seyn». Dies üble Beispiel fand, wie Wiest S. 97 erwähnt, Nachahmung sogar von Seiten mancher Kameral- und Hof-Kameral-Aemter.

worden sind. Kaum dürfte sich ein anderes deutsches Land nennen lassen, für dessen Agrikultur-Bevölkerung die böse Zeit des dreissigjährigen Krieges so überaus verhängnissvoll geworden ist, als für die des alten Obotritien. Wenn hier im Mittelalter und im nächstfolgenden Jahrhundert der Bauer auch meist, wie anderwärts zum Theil leibeigen oder hörig war (denn es gab hier auch freie Landleute), so hatte er doch nur gemessene, und zwar meist sehr mässig bemessene Frohnden und Abgaben zu leisten[1]), und auch das Recht Grundeigenthum zu erwerben. Er hatte von demselben einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht, woher es rührte, dass in Mecklenburg damals eine grosse Menge kleiner Grundbesitzer angetroffen wurde, wie es in jenen Tagen denn auch eine weit stärkere (nach glaubwürdigen Versicherungen sogar eine doppelt so starke) Bevölkerung, einen blühendern Ackerbau, einen schwungreichern Handel und überhaupt mehr Nahrungszweige als gegenwärtig besass[2]). Es war nicht sowol der dreissigjährige Krieg mit seinen furchtbaren Drangsalen und Verwüstungen, was diese Zustände dauernd verschlimmerte, sondern die durch ihn angebahnte und durch seine Folgen erweiterte Aenderung sowol ihrer persönlichen als der Grundbesitz-Verhältnisse, was ihn für die mecklenburgischen Bauern so ungemein verhängnissvoll machte. Mecklenburg gehörte zu denjenigen deutschen Ländern, die durch jenen entsetzlichen Bruderkampf der Söhne Germaniens den grössten Menschenverlust erlitten; noch ein halbes Jahrhundert nach dessen Beendigung, im J. 1700, betrug seine Einwohnerzahl, trotz nicht unbedeutender Einwanderungen besonders aus Dänemark und Schweden, kaum den dritten Theil der vor dem fraglichen Kriege vorhandenen[3]).

[1]) Boll (Ernst), Gesch. Mecklenburgs mit besonderer Berücksicht. der Kulturgesch. Bd. I, S. 353. II, S. 142 ff. (Neubrandenburg 1855—56. 2 Bde.); eine der besten deutschen Specialgeschichten, die wol nur deshalb nicht so bekannt geworden, wie sie es verdient, weil sie im Selbstverlage ihres Verfassers erschienen, deren überwiegende Verdienste selbst dadurch keine erhebliche Schmälerung erfahren, dass der dem Autor (besonders von Archivar Beyer in den mecklenb. Jahresberichten) gemachte Vorwurf mangelhafter Benützung selbst des gedruckten Materials allerdings begründet ist. So habe ich mit Befremden wahrgenommen, dass z. B. Lengerkes gleich zu erwähnendes wichtiges Werk, dass Bollbrügges Monographie über das Landvolk, die rostocker gelehrten und gemeinnützigen Beiträge (1840 f.), das (güstrower) mecklenburg. gemeinnützige Archiv (1850 f.), die Schriften von Lüders und die Landtagsberichte von Schnelle durchaus unbenützt geblieben, nicht ein Mal angeführt worden sind.

[2]) Raabe, Mecklenburg, Jahrbuch f. alle Stände, 1848, SS. 206. 232. Lengerke, Darstellung der Landwirthschaft in den Grossherzogthümern Mecklenburg Bd. I, SS. 45 f. 75 (Königsberg 1831. 2 Bde.). Letzterer bemerkt unter anderen, dass man überall auf grossen Feldmarken, besonders in Holzungen, die Spuren verschwundener Städte und Dörfer findet, dass namentlich die Getreideausfuhr, die Schäfereien und die Bierbrauerei damals in Mecklenburg überaus bedeutend gewesen.

[3]) Boll a. a. O. Bd. II, S. 136.

Selbstverständlich war die Bevölkerung des platten Landes am stärksten gelichtet worden; die beziehungsweise wenigen Bauern, welche die fragliche Schreckenszeit nicht wegraffte, wurden für ihre Grundherren immer werthvollere, und zuletzt ganz unentbehrliche Gegenstände. Das würde in Tagen, wo Gesetz und Recht walteten, wol nur zur Folge gehabt haben, dass man sich derselben durch milde Behandlung und Zuwendung erheblicher Vortheile zu versichern gesucht hätte; damals aber, wo die rohe Gewalt allein herrschte, ergriff der, zumeist betheiligte, Adel das viel kürzere Auskunftsmittel, alle bisherigen rechtlichen Unterschiede in der Stellung der Landleute zu vernichten, sie sammt und sonders zu völligen Leibeigenen zu degradiren. Die drückende Abhängigkeit von den Ständen, d. h. im Wesentlichen von der Ritterschaft, in welche Mecklenburgs Fürsten durch ihre ewigen Geldnöthen und schwere Schuldenmenge schon seit lange sich versetzt sahen, erleichterte ungemein die Ausführung dieses Planes. Bereits im J. 1621 gaben die Herzoge dem Adel, gegen Uebernahme einer Million Gulden ihrer Passiva, die Bauern völlig preis, gestatteten ihm das unbeschränkte «Legen», d. h. die Vertreibung derselben von ihrem Grund und Boden, dessen unmittelbare Einverleibung in die Rittergüter, und in landesherrlichen Verordnungen von 1633 und 1646, noch unumwundener aber in späteren von 1654 und 1660 wurde die beregte neue Theorie als alter Landesgebrauch anerkannt und gesetzlich sanctionirt. Seitdem hörten die Bauern in Mecklenburg gewissermassen auf, als Menschen betrachtet zu werden; sie sanken immer mehr zu Sachen herab, die mit dem Gute, welchem sie angehörten, verpfändet und verkauft werden durften. Gesetzlich war ihr Loos nur in so fern günstiger als das der Negersklaven, dass es verboten war, sie einzeln, wie ein Stück Vieh, in öffentlicher Auction meistbietend zu verkaufen; unter der Hand geschah es aber dennoch oft genug, da es etwas ganz Gewöhnliches war, dass man mit Leibeigenen wie mit Pferden und Kühen Handel trieb [1]).

Die wesentlichsten Stützen dieser Omnipotenz der Leib- und Grundherren bildeten der ihnen gesetzlich eingeräumte «Dienstzwang mit Stock und Peitsche», ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die an Unmöglichkeit gränzende ganz ausserordentliche Schwierigkeit für die Landleute, bei der Beschränktheit ihrer Mittel selbst in den schreiendsten Fällen überhaupt nur einen rechtsgelehrten Beistand gegen ihre reichen Tyrannen zu finden, und in der erwähnten Befugniss derselben, sie nach Belieben zu «legen». Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der mecklenburgi-

[2]) Boll II, 145 f. 406.

schen Edelleute erstreckte sich nicht nur auf alle Civil- (mit Ausnahme der Ehesachen) sondern auch auf alle Criminalsachen, war daneben noch mit dem Rechte der sogenannten Ganten, d. h. einer bei den Chinesen noch jetzt sehr beliebten Art von Pranger ausgestattet; sogar in allen Streitigkeiten mit ihnen selbst war der Bauer lediglich an ihre eigenen Gerichte gewiesen[1]). Da dieser aber Prügel, den schwersten Druck der Frohndienste, überhaupt Nichts so sehr fürchtete, als das Unglück, «gelegt» zu werden, so war es auch vornehmlich das Recht, solches über ihn nach Gutdünken zu verhängen, was ihn thatsächlich zum Sklaven seines Seigneurs machte. Das, in Mecklenburg bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch sehr seltene[2]), «Legen» der Landleute erfolgte hier auf zweierlei Art; es gab nämlich ein Umlegen und ein Niederlegen derselben. Am besten lag der Bauer noch, wenn er nur umgelegt, d. h. wenn er von seinem gnädigen Gebieter von dem bisher inne gehabten guten Grundstück auf ein weit schlechteres, vom Herrnhofe entfernteres und von geringerem Flächengehalt versetzt und nur verpflichtet wurde, von diesem dieselben (nicht noch mehr, was auch oft genug vorkam) Frohndienste zu leisten, wie von dem seither benützten; am übelsten jedoch, wenn er niedergelegt, d. h. wenn seine Stelle völlig eingezogen, er zum Tagelöhner und Einlieger degradirt ward[3]).

Es war nicht Menschlichkeit, was Mecklenburgs Ritterschaft bestimmte, bis zum Anfange des achtzehnten Seculums nur einen mässigen Gebrauch von diesem Recht des «Legens» zu machen, sondern die von den Verhältnissen gebotene Rücksichtnahme auf die oben erwähnte überaus dünne Bevölkerung des platten Landes, die Nothwendigkeit, die Einwanderer, deren man oft sehr bedurfte, durch öfteres «Legen» nicht abzuschrecken. Je mehr aber mit der Zunahme der Population diese Rücksicht schwand, je schonungsloser begannen die Edelleute unter ihren Hintersassen aufzuräumen; bereits um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren schon sehr viele Bauernstellen «gelegt». Die Einschränkung dieses grausamen Unfuges durch den sogenannten Erbvergleich vom 18. April 1755 (eines der absonderlichsten Staatsgrundgesetze der ganzen Christenheit) war nur eine scheinbare, welche

---

[1]) Boll I, 281. II, 151. Eggers, Ueber die Beschaffenheit und Aufheb. der Leibeigenschaft in Mecklenburg-Schwerin S. 216 (Bützow 1784).

[2]) Bollbrügge (grossherzogl. Amtsverwalter), Das Landvolk im Grossh. Mecklenburg-Schwerin S. 12 (Güstrow 1835).

[3]) Boll II, 537 f.

die mecklenburgischen Seigneurs nicht im Entferntesten hinderte, dies «Abschlachten der Bauern», wie sie es nannten, nach wie vor fortzusetzen. Das erhellt zur Genüge aus den bitteren diesfälligen Klagen [1]) in einigen Druckschriften aus den J. 1795 und 1796, so wie aus der in den landständischen Verhandlungen d. J. 1849 erwähnten Thatsache, dass die zwölftausend fünfhundert und fünfundvierzig ritterschaftlichen Bauernstellen, die zur Zeit des dreissigjährigen Krieges in Mecklenburg gezählt wurden, bis zum genannten Jahre auf zwölfhundert und dreizehn zusammengeschwunden waren! [2]) Sehr natürlich mithin, dass schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts so viele Bauern des Adels selbst nach Russland auswanderten, dass auf dessen Ansuchen die Regierung, weil sonst, wie es in einer bezüglichen Verordnung vom 22. Juni 1763 heisst, «eine Entvölkerung unserer ohnehin von Menschen sehr entblössten Lande und die Zugrundrichtung aller Landbegüterten» zu besorgen stehe, mittelst sehr energischer Verbote wiederholt dagegen einschritt [3]).

Wie geringe Neigung die «stattlichen Vierundzwanzigender der deutschen Aristokratie», wie die mecklenburgischen Edelleute [4]) nicht übel genannt worden sind, auch verspüren mochten, den humanen Ideen der Neuzeit Concessionen zu machen, von der überaus regen Theilnahme, welche sie seit Jahrhunderten der Pferdekultur widmeten, auch einmal Etwas der Menschenkultur zuzuwenden, die steigende Verschuldung eines grossen Theiles derselben [5]) schmeidigte doch endlich ihren starren Sinn. Da man bereits mittelst verschiedener anderer Experimente vergeblich Heilung dieses, schon durch die Eigenthümlichkeit bedenklich wachsenden Krebsschadens versucht hatte, dass dieses Landes Rittergüter auch ohne Consens der Fürsten oder Agnaten mit Schulden bela-

[1]) Boll II, 591 f.

[2]) (Brockhaus), Die Gegenwart Bd. VI, S. 357.

[3]) Boll II, 566 f.

[4]) Noch weit derber hat diese analogisirt Preussens, oder vielmehr Deutschlands, grosser Staatsmann Stein, dessen Urtheil über Mecklenburg (April 1802) überhaupt hervorgehoben zu werden verdient. «Ich wanderte Mecklenburg in seiner ganzen Länge seewärts durch. Das Aeussere des Landes missfiel mir so sehr als das nebliche nördliche Climat, grosse Ackerfluren, wovon ein ansehnlicher Theil zur Weide und Brache liegt, äusserst wenige Menschen, die ganze arbeitende Klasse unter dem Drucke der Leibeigenschaft, jene Flächen einzelnen selten gut gebauten Höfen beigelegt, mit einem Worte, eine Einförmigkeit, eine todte Stille, ein Mangel von Leben und Thätigkeit über das Ganze verbreitet, die mich sehr niederdrückte und verstimmte. Die Wohnung des mecklenburgischen Edelmanns, der seine Bauern legt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor wie die Höhle eines Raubthiers, das Alles um sich verödet und sich mit der Stille des Grabes umgibt.» Pertz, Steins Leben I, 192.

[5]) Bran, Minerva, 1827, Bd. IV, SS. 472. 481.

stet werden können[1]), gab man sich der Hoffnung hin, dass die (scheinbare) Humanität ein wirksameres Remedium bieten werde. Die mecklenburgischen Ritter genehmigten also endlich den ihnen schon im Jahre 1808 gemachten, damals von ihnen aber stillschweigend abgelehnten[2]) Vorschlag des menschenfreundlichen Grossherzogs Friedrich Franz I, und so erfolgte denn sowol in dessen schwerin'schem wie im strelitz'schen Landesantheile (18. Jan. 1820) die Aufhebung der Leibeigenschaft. Aber wie? Das betreffende Patent verfügte, dass vom 24. Okt. 1821 an die Wohlthat der Freizügigkeit dem vierten Theile aller auf einem Gute befindlichen Leibeigenen gewährt sein sollte, und so fort bis zum 24. Okt. 1824. Alles, was der Bauer durch dieses dem Zeitgeiste gemachte Zugeständniss erlangte, bestand also in der Freiheit, zu gehen — und zu hungern.

Es ist im Vorhergehenden wiederholt bemerklich gemacht worden, wie es eine schwer zu entscheidende Frage sein dürfte, ob der Bauer einen grössern Widerwillen hegt gegen körperliche Unannehmlichkeiten oder gegen den Mangel an Essbarem. Die fragliche ritterschaftliche Concession an den Zeitgeist war darum für den mecklenburgischen Landmann ganz werthlos, weil ihm versagt[3]) blieb, was ihr allein hätte Werth verleihen können, die Gewährung der Mittel, sich und den Seinigen auch eine unabhängige Existenz zu gründen durch seine Erhebung zum Erb- oder wenigstens zum lebenslänglichen Pächter des Grund und Bodens, den er bislang bearbeitet. «Es würde», bemerkt ein sachkundiger aber etwas schüchterner Berichterstatter[4]), «dem gutsherrlichen Interesse nicht geschadet haben, wenn man damals jedem entlassenen arbeitsfähigen Leibeigenen und seiner Familie eine Landstelle von wenigstens 1000 bis 1500 Quadratruthen nahe beim Hause zum erbpachtlichen Eigenthum, mit verhältnissmässiger Grundsteuer belastet, angewiesen hätte». Das ist eine sehr milde Rüge der in Rede stehenden ritterschaftlichen Munificenz, über welche die Thatsache aber noch viel entschiedener den Stab bricht, dass bereits im Anfange des laufenden Jahrhunderts ein verdienter mecklenburgischer Kameralist[5])

---

[1]) Bollbrügge a. a. O. S. 22.

[2]) Boll II, 604.

[3]) «Anfänglich», bemerkt Lengerke a. a. O. Bd. I, S. 75, «ward viel über die zweckmässige Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse gesprochen; späterhin ward es stiller davon;» und nur zu bald, muss man hinzufügen, ganz stille.

[4]) Rüder in Falks neuem staatsbürgerlichen Magazin Bd. IV, S. 809.

[5]) Kammerrath Zimmermann in seiner trefflichen Schrift: Ueber Mecklenburgs Credit-Verhältnisse nebst einigen Reflexionen über Getreidepreise und Güterhandel. Neubrandenburg, 1804. Die hier ausgehobenen Stellen stehen S. 254 f.

der dortigen Aristokratie sehr überzeugend zu Gemüthe geführt hatte, was sie thun müsse, wenn sie ihrer schon damals sehr bedeutenden Schuldenlast sich gründlich entledigen und wahren Patriotismus bethätigen wolle. Unter Berufung auf eine in Russland ergangene kaiserliche Instruction für die Kommission zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches, in der es wörtlich heisse: «Ein jeder Mensch bekümmert sich mehr um dasjenige, was ihm eigen ist, als was Anderen gehört; er wendet keinen Fleiss auf eine Sache, von der er zu besorgen hat, dass sie ihm von einem Andern genommen werde», entwickelte jener schlagend, wie ausserordentlich Mecklenburgs Wohlstand sich heben würde, wenn man die bisherigen Leibeigenen zu Erbpächtern ihrer Höfe machte.

«Ich glaube», äusserte der in Rede stehende Schriftsteller unter anderen, «ich setze mich eben nicht dem Vorwurfe einer Uebertreibung aus, wenn ich behaupte, dass sich der Ertrag solcher Höfe in wenig Jahren verdoppeln werde. Ich bin völlig überzeugt, dass mir jeder nicht von blinden Vorurtheilen der Selbstsucht geblendete Politiker und Staatsmann hierin beistimmen wird. Denn wer von ihnen kann dieses zu thun einen Augenblick anstehen, wenn er die aus dem eigenthümlichen Besitz, sowol für die Sicherheit des Staats, als seinen Cultur-Zustand entspringenden Vortheile in Betracht zieht, und dabei bedenkt, dass unsere gegenwärtige politische Einrichtung lange noch nicht den hundertsten Theil der Einwohner zum Erwerb eines Eigenthums auf dem platten Lande zulässt, und dass sich lange nicht $\frac{2}{3}$ von allen Einwohnern Mecklenburgs des Glücks und der grossen Beruhigung eines eigenthümlichen Obdachs erfreuen. Ueber 200,000 seiner Einwohner entbehren dieser Wonne gänzlich und sind ein beständiges Spiel der Willkühr und der Laune der Besitzer der ihnen zur Miethe überlassenen Häuser und Gärten. Ein grosser Theil ihrer geistigen, körperlichen und Geldkräfte schlummert annoch im natürlichen Zustand der Ruhe und Trägheit, und ist mithin für den Saat als nicht existirend zu betrachten. Wie unendlich viel würde nicht Mecklenburg an Cultur, Wohlstand und innerer Glückseligkeit, ja selbst an Sicherheit gewinnen, wenn man diese grosse Masse von schlafenden Kräften aufweckte, und in Thätigkeit versetzte? Wenn man sich alles dieses recht lebhaft vorstellt, und dagegen sieht, dass zu diesem Behuf nicht nur gar nichts geschieht, sondern dass man hin und wieder sogar die wenigen annoch vorhandenen kleinen eigenthümlichen Besitzungen auszurotten und mit dem grossen Cameral-Eigenthum zu consolidiren sucht: so wird es schwer, den Ausbruch der innern Empfindungen, welche dabei rege werden, zu unterdrücken».

*

Ein kleiner, freilich nur ganz kleiner Anschritt zum Bessern war lediglich dem Umstande zu danken, dass nicht das ganze Land in den Händen der Ritterschaft, sondern etwa zwei Fünftel desselben[1]) im unmittelbaren Besitze seiner Fürsten sich befand, die der Stimme der Menschlichkeit und Vernunft doch etwas zugänglicher als jene waren. Darum hatten sie schon vor der erwähnten seinsollenden Emancipation der Agrikultur-Bevölkerung derjenigen der Domainen wenigstens die Wohlthat der Zeitpacht auf einen bestimmten längern Termin gegönnt, und seit dem J. 1820 mit der Umwandlung der Zeit- in Erbpächter begonnen. Sie schritt indessen so langsam vorwärts, dass von den 6,000 landesherrlichen Zeitpächtern in Mecklenburg-Schwerin bis zum J. 1836 erst einige hundert Erbpächter geworden waren, und deren zwanzig Jahre später (1856) im Ganzen nur 1064 gezählt werden[2]). Auf die übrigen Domanialbauern drückt noch heute mit entmuthigender Wucht der Umstand, dass ihnen nur Pachtcontracte auf zwölf, höchstens vierzehn Jahre bewilligt werden, und dass selbst diese Verträge gegen Willkühr sie nur sehr unzulänglich schützen, trotz dem dass solche mit der Uebernahme einer Menge von Hand- und Spanndiensten so wie sonstiger Nebenleistungen, durch welche der, in der Regel billige, eigentliche Pachtzins ungemein vertheuert wird, erkauft werden müssen. Denn es ist eben nur zu gewöhnlich, dass der Zeitpächter noch während des laufenden Contractes die Vertauschung seiner Ländereien sich gefallen lassen muss, dass ihm nicht selten das beste Stück derselben weggenommen wird; Widerspenstigkeit würde an ihm bei Ablauf der Pachtzeit durch unverhältnissmässige Steigerung der Pachtquote, oder durch sofortige Vertreibung vom Gute gar empfindlich geahndet werden[3]). Ueberhaupt lastet diese allgemein herrschende Furcht vor Steigerung des Pachtschillings wie ein Alp auf der Thätigkeit der landesherrlichen Zeitpächter; sie scheuen sich vornehmlich deshalb, ihren Grundstücken durch fleissigere und rationellere Bewirthschaftung einen höhern Ertrag abzugewinnen, weil sie insgesammt die Ueberzeugung hegen, dass sie alsdann, nach Ablauf ihres Vertrages, zu einer Pachtquote sich würden verstehen müssen, durch welche sie die Früchte ihres Schweisses wieder

---

[1]) Das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat nach den neuesten Ermittelungen des statistischen Bureau ungefähr 243 Quadratmeilen Flächeninhalt. Davon kommen auf das sogenannte Domanium, d. h. das Staats- und grossherzogliche Hausgut zusammen, etwas über 102 Quadratmeilen. Deutsche Vierteljahrs Schrift 1858, II, 174.

[2]) Rüder bei Falk a. a. O. S. 813. Boll II, 612.

[3]) Lengerke Bd. I, S. 101. Neujahrsgruss aus Mecklenburg S. 38 f. (Hamburg 1853)

einbüssten. In welch' hohem Grade die daher rührende Indolenz [1]) der bei weitem grossen Mehrheit der fraglichen Zeitpächter den Aufschwung der Landwirthschaft hindert, ist leicht zu ermessen; aber auch für jene selbst hat sie nur zu oft gänzliche Verarmung und deshalb Entsetzung von dem Gehöfte zur Folge [2]).

Und dennoch ist ihre Lage beneidenswerth mit derjenigen ihrer Schicksalsgenossen auf den Gütern der Ritterschaft verglichen, die leider! fast die Hälfte des Landes besitzt [3]). Hier haben sich seit der nominellen Aufhebung der Leibeigenschaft, wie die Erfahrung nur zu bald lehrte [4]), die Verhältnisse so gestaltet, dass durch dieselbe in Wahrheit nur die Gutsherren, nicht die Bauern gewonnen haben. Da man den Letzteren, wie erwähnt, nur die Freiheit zu gehen, aber keinen Grund und Boden, folglich auch keine Mittel gewährt hatte, sich zu ernähren, der zwölfte Paragraph des jene verfügenden Gesetzes überdies bestimmte,

---

[1]) «Kann ein solcher Zeitpächter», bemerkt Lengerke, unstreitig einer der grössten Kenner dieser Verhältnisse, Bd. I, S. 102, «also nicht reich werden, so sollte man doch glauben, dass er wenigstens seine contractlichen Verpflichtungen zu erfüllen im Stande sei. Allein fast allgemein stösst man auch bei den ergiebigsten Ernten auf eine liederliche Wirthschaftsweise und Verarmung Den Grund dieser betrübenden Erscheinung haben unsere aufgeklärtesten und scharfsinnigsten Staatswirthe in dem beschränkten Eigenthumsrechte finden wollen. Immer nur wird ein Hauswirth gedachter Art sich als ein Nutzniesser, dessen Schicksal einzig und allein in den Händen des Zufalls liegt, betrachten. Selbst in der blühendsten Zeit des Mecklenburgischen Kornhandels rührte der Bauer weder Hand noch Fuss zur Verbesserung seiner Gehöftsstelle, sondern vergrub lieber den erworbenen Mammon oder liess sich denselben von schlauen Bürgern in den kleinen Städten abschwatzen, weil er nur diesen trauete und seinen Schatz vor der Obrigkeit glaubte geheim halten zu müssen; das redendste Zeugniss für wie abhängig er sich hielt.» Und kurz vorher S. 101: «Obgleich beide Hindernisse (die Leibeigenschaft und die sogenannten Hofdienste) nunmehr gänzlich in den Domainen aufgehoben sind, bemerkt man doch sowohl hier als in den ritterschaftlichen Gütern eine fortdauernde Indolenz des Mecklenburgischen Bauerstandes, welche der Einführung vollkommener Wirthschaftseinrichtungen und dem Aufblühen eines sicherer begründeten Wohlstandes in dieser Classe allenthalben in den Weg tritt. Die Ursache dieser betrübenden Erscheinung ist der Mangel gesetzlicher Normen über die bäuerlichen Verhältnisse, welche regulirt hätten werden müssen.» — «Unsere Bauern», versichert hiermit übereinstimmend Raabe, Mecklenburg, Jahrbuch f. 1848, S. 235, «trachten aus Princip nicht nach Wohlhabenheit, da sie ewig in der Furcht leben, auf höhern Pacht gesetzt zu werden.»

[2]) Hempel, Geogr.-statist.-histor. Handbuch des mecklenburger Landes Bd. I, S. 170. (Parchim und Ludwigsl. 1842. 2 Bde.)

[3]) Vom Grossherzogthum Schwerin z. B. 114¾ Quadratmeilen. Deutsche Vierteljahrs-Schrift a. a. O.

[4]) Schon im J. 1827 stellte Rüder (aus seinem angeführten Aufsatze bei Falck S. 812 erfährt man, dass er auch der Verfasser des fraglichen in der Minerva ist) in Brans Minerva 1827, Bd. IV, S. 484 die spitze Frage: «Soll der Segen der aufgehobenen Leibeigenschaft bloss den Gutsherren und nicht auch den Bauerfamilien zuwachsen?» Auch Lengerke Bd. I, S. 75 deutet dasselbe, wenn schon verhüllt, an.

dass derjenige, dem von seinem Gutsherrn die Wohnung gekündigt worden, wenn er anderwärts keine gefunden, gerichtlich hinausgeworfen und mit den Seinigen als Heimathloser in's Landarbeitshaus abgeliefert werden solle, blieb den angeblich Emancipirten, wenn sie nicht dahin wandern oder Hungers sterben wollten, nichts Anderes übrig, als faktisch in dem seitherigen Verhältnisse zu verharren, oder anderwärts als Tagelöhner ein Unterkommen zu suchen. Wer aber von einem fremden Gutsherrn als solcher aufgenommen werden wollte, der musste seine und seiner Frau Freiheit demselben verkaufen, sich nämlich, wie noch gegenwärtig, verpflichten, die sechs Wochentage für ihn gegen äusserst geringen Tagelohn (5—6 Silbergroschen preuss. für den Mann und etwas weniger für die Frau bei 12stündiger Arbeitszeit im Sommer und im Winter, so lange man sehen kann) zu arbeiten und nur mit seiner Erlaubniss auswärts, d. h. auf einem andern Rittergute, Arbeit zu suchen [1]); mithin bestanden, trotz der Abschaffung der Leibeigenschaft, die Hörigkeit, die Zwangsdienste thatsächlich fort. Nur mit dem Unterschiede, dass die Grundherren von der ihnen, so lange jene bestand, obliegenden Verpflichtung zum Unterhalte ihrer alten oder arbeitsunfähigen Leibeigenen jetzt entbunden waren, also durch die seinsollende Emancipation dieser in Wahrheit ein sehr gutes Geschäft gemacht hatten; denn die Tagelöhner sind um Nichts weniger ihre Sklaven, als in der guten alten Zeit, wo sie noch Leibeigene hiessen, und zu den Gütern gehörten wie das vierbeinige Inventar derselben. Einmal schon, weil die Edelleute im ungeschmälerten Besitze der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und zwar sowol der Civil- wie der Criminal-Jurisdiktion geblieben, und es auch [2]) jetzt noch, Mecklenburgs Gesetze zudem noch immer so beschaffen sind [3]), dass sie der Willkühr jener den weitesten Spielraum gestatten. Dann und mehr noch, weil die in Rede stehenden Unglücklichen wegen ihres Unterhaltes in solch' totaler Abhängigkeit von den Gutsherren sich befinden, dass sie in allen Stücken dem Willen derselben sich fügen und

---

[1]) Tübinger Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. XVI (1860), S. 325.

[2]) Angef. tübinger Zeitschrift l. c. S. 327. Bollbrügge, das Landvolk S. 108 f. Rostocker gelehrte und gemeinnütz. Beiträge, 1840, S. 183 f.

[3]) Wie selbst Bollbrügge einzuräumen nicht umhin kann. «Es existirt», äussert er S. 117, «in Beziehung auf die vaterländischen Rechtsverhältnisse eine ungemein grosse Menge einzelner Constitutionen aus verschiedenen Zeitaltern, welche hin und wieder mit einander in Widerspruch stehen, und bei welchen man sehr häufig darüber in Ungewissheit ist, ob und in wieweit dieselben noch als gültig oder als bereits veraltet zu betrachten sind. Dies gilt besonders bei manchen die Verhältnisse des Landvolks betreffenden Gesetzen.»

selbst körperliche Misshandlungen schweigend dulden müssen[1]). Besonders, wenn sie einmal vierzig oder noch mehr Jahre zählen, weil sie alsdann wegen der immer näher rückenden Wahrscheinlichkeit, dass sie arbeitsunfähig werden, oder sterben, dass sie oder ihre Angehörigen dem Rittergute als Bettler zur Last fallen möchten, nur sehr schwer anderwärts Aufnahme finden, und daher sich schon glücklich schätzen müssen, wenn der gnädige Herr nicht ihnen den gefürchteten Kündigungsschein[2]) gibt, sie nicht zu Heimathlosen macht, indem er sie aus dem elenden Häuschen wirft, dessen sehr hohe Miethe (jährlich acht bis vierzehn Thaler) gewöhnlich vom Arbeitslohne der Frau abgezogen wird[3]). Es ist deshalb ganz richtig bemerkt worden[4]), dass die mecklenburgischen Tagelöhner jetzt mehr an die Scholle gefesselt sind, als es weiland die mecklenburgischen Leibeigenen gewesen.

Und an diesen Verhältnissen hat sich bis zur Stunde nur wenig geändert, trotz dem dass die Ereignisse des J. 1848 und die durch sie veranlassten Verhandlungen der Abgeordneten, die Mecklenburg, welches eigentlich nur ein äusserlich verbundenes Aggregat zahlreicher Rittergüter ist[5]), in einen Staat im modernen Sinn umbilden sollten, dringend genug dazu mahnten, die ganze Grösse des Fehlers enthüllten, den die Fürsten dadurch begangen, dass sie noch immer Nichts gethan zur Verbesserung des unheilvollen Missgriffes von 1820. Die dem volkswirthschaftlichen Ausschuss der constituirenden Versammlung gemachten Vorlagen ergaben nämlich, dass

---

[1]) «Ohne Besitz», bemerkt Raabe, Mecklenburg, Jahrbuch f. 1848, S. 217, «und ohne eine auch nur mässige Ansprüche sichernde Tagelöhnerordnung sind jene zu Arbeitsthieren herabgewürdigten Menschen ganz in die Hände ihrer Herren gegeben, und der Missbrauch, welchen diese mit der Gewalt treiben, welche die Umstände ihnen über ihre Nebenmenschen verliehen haben, deren Vorfahren denselben Boden als zufriedene, wohlhabende Bauern bewohnten, findet seine Gränze nur in der Furcht vor der zuweilen einschreitenden Regierung und vor der offenen Empörung der zur Verzweiflung getriebenen Tagelöhner.» Die natürlich nur zu oft von fürchterlichen Gräuelthaten begleitet war; ich erinnere nur an die kannibalische Ermordung des Gutsbesitzers Haberland auf Matzdorf im J. 1839 und an die vandalische Verwüstung zu Torgelow im J. 1848. Charakteristisch ist besonders, dass die matzdorfer Tagelöhner es ihrem Anführer aufs Wort glaubten, dass dergleichen Verbrechen zu begehen ihnen von der Obrigkeit freigegeben sei! Boll II, 609.

[2]) «Aus früherer Erfahrung», erzählt Boll II, 607, «ist mir ein Beispiel bekannt, wo ein Arbeiter, als er für ein Versehen von seinem Herrn, wol aus Rücksicht auf die Anwesenden, nicht geschlagen wurde, dringend bat, ihn lieber aufs Härteste zu züchtigen, als ihm den gefürchteten Kündigungsschein zu geben.»

[3]) Bollbrügge S. 67 f. Lüders, Mecklenburgs Zoll-, Steuer- und Gewerbe-Verhältnisse S. 25 f. (Hamburg 1842.) Grenzboten, 1847, Nr. 39, S. 535 f.

[4]) In den rostocker gelehrten u. gemeinnütz. Beiträgen, 1840, S. 726.

[5]) Nach Bolls II, 407 treffender Bemerkung, womit übereinstimmend in den angef. rostocker Beiträgen, 1840, S. 181 geäussert wird: «Genau betrachtet ist Mecklenburg nichts als eine Kette zusammenhängender Landgüter.»

die Verwaltung der Domainen so überaus kostspielig war, dass sie $52\frac{1}{2}$ Procent ihres Ertrages verschlang und jene darum einen kaum zweiprocentigen Reinertrag gewährten! Ferner, dass das Grossherzogthum Schwerin mit der für seine Productionskraft enormen Schuldenmenge von zehn bis elf Millionen Thaler belastet war [1]), woraus folgte, dass, wenn man auch keine Rücksicht darauf nehmen wollte, dass Mecklenburg noch immer ein nur halb angebautes Land war, dass dort, selbst in der Nähe der Städte, weite Flächen trefflichen Bodens noch völlig unkultivirt angetroffen wurden [2]), doch schon seine finanzielle Lage, und insbesondere die des Domaniums, gebieterisch genug heischte, dem Zeitgeiste endlich einmal eine wirkliche, keine scheinbare Concession bezüglich der Agrikultur-Bevölkerung und ihrer Verhältnisse zu machen. Und wirklich gewann es das Ansehen, als ob die von einem wackern Patrioten [3]) schon zwei Decennien früher ausgesprochenen tief begründeten Wahrheiten: «Ein Staat, dessen Centralkraft Ackerbau und Viehzucht sind, kann die Kultur, den Gewerbfleiss und den Wohlstand, ja selbst die Speculation, durch kein Mittel kräftiger heben, wie durch die Verbreitung des kleinen Besitzthums. Sogar die Liebe zum Vaterlande wird dadurch vermehrt, die Stärke des Staates erhöht, die öffentliche Sicherheit besser verbürgt. Der Grundeigenthümer ist und bleibt jederzeit der ächte Staatsbürger; er hält an seinem eigenen Heerde, an seiner Scholle, während der bewegliche Geldsack nach Nomadenart dahin weiter rollt, wo er am besten rentirt» endlich auch einmal in Mecklenburg Anerkennung finden würden. Aber leider! verschwanden diese Aussicht und die darauf gegründete Hoffnung der Erhebung der Tagelöhner zu Zeitpächtern, und dieser zu bäuerlichen Grundbesitzern oder wenigstens zu Erbpächtern noch schneller wieder, als sie aufgetaucht waren. Alles, was der Ausschuss der verfassunggebenden Versammlung für das Land bewirkte, schrumpfte auf ein, übrigens nur im Schwerin'schen (16. Aug. 1849) publicirtes, Gesetz gegen den alten Unfug der «Legung» der Bauernhöfe zusammen, deren, beiläufig bemerkt, noch in den Jahren 1820—1845, mit Consens der Regierung, nach Ausweis der Staats-Kalender, einhundertzweiundvierzig [4]) «gelegt» worden. Denn die von der Abgeordnetenkammer mit grosser Mehrheit

---

[1]) Im J. 1828 hatten die Schulden beider Grossherzogthümer nicht ganz vierthalb Millionen Thaler betragen! Lengerke I, 98.

[2]) Grenzboten a. a. O. S. 537.

[3]) Dem Kammerrath von Bülow, in seiner Schrift: Cameralist. Grundsätze, Erfahrungen und Ansichten (Hamburg 1826), excerpirt bei Lengerke I, 81 und Hempel I, 142.

[4]) Raabe, Mecklenburg, Jahrb. f. 1848, S. 215. In Mecklenburg-Strelitz sind auf den

angenommenen Gesetzentwürfe behufs der beregten Umwandlung der Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung scheiterten an dem vereinten Widerstande der Regierungen und der Aristokratie. Und bald nach der leidigen im Herbst 1850 erfolgten Restauration der alten Verfassung wurde auch das erwähnte Verbot des «Legens» (17. Novbr. 1851) einfach wieder aufgehoben! Noch im J. 1857 bestanden circa sechzig Procent der Bevölkerung der mecklenburgischen Rittergüter, und circa 45 Procent derjenigen des Domaniums aus Tagelöhnern[1]). Was Wunder daher, dass Mecklenburg von der argen Plage eines alljährlich in furchtbarer Progression anschwellenden Proletariats heimgesucht, trotz seines trefflichen Bodens unter allen deutschen Ländern noch immer am dünnsten bevölkert ist, dass seine Agrikultur-Population in sittlicher Hinsicht fort und fort immer tiefer sinkt? Letzteres erhellt am sprechendsten aus der unerquicklichen Thatsache, dass es in der Gegenwart, trotz seiner beziehungsweise geringen Einwohnerzahl, an unehelichen Kindern das zweitfruchtbarste Land Germaniens ist, denn nur ein einziges macht ihm in der Hinsicht den Rang streitig[2]). Während in Mecklenburg noch im J. 1795 auf $17\frac{2}{3}$ eheliche Geburten nur eine uneheliche gekommen, kam ein halbes Jahrhundert später, nach Ausweis des Staatskalenders, eine schon auf $6\frac{1}{6}$ und im J. 1850 gar eine schon auf nicht ganz $5\frac{1}{2}$ ($5\frac{46}{100}$) Geburten[3])! Zur richtigen Würdigung dieses Reichthums ist zu wissen nöthig, dass in ungleich bevölkerteren Ländern, wie z. B. in Frankreich, England und Preussen, das Durchschnitts-Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 1 zu 14[4]) und im benachbarten Oldenburg gar nur wie 1 zu 24 ist.

Wird nicht schon diese eine Thatsache uns zu der Folgerung veranlassen, dass letztgenanntes Grossherzogthum und Mecklenburg zwei deutsche Bundesstaaten sein müssen, welche die alte Erfahrung recht prägnant bestätigen, dass im Leben die Gegensätze oft in nächster Nähe

---

Rittergütern die Bauernstellen dem völligen Verschwinden schon sehr nahe, denn von den 139 Bauern und 16 Kossaten, die dort 1798, nach dem Staatskalender, noch angetroffen wurden, waren 1856, besage derselben Quelle, nur noch 42 Bauern und 5 Kossaten übrig. Boll II, 596.

[1]) (Brockhaus) Die Gegenwart Bd. VI, S. 337 f. Deutsche Vierteljahrs-Schrift, 1858, II, 163. 174. Dass Mecklenburgs Adel noch gegenwärtig das Privilegium des «Legens» der Bauern besitzt, ersieht man aus der augsburg. allgem. Zeitg. vom 8. Februar 1860, Beilage und der angef. tübing. Zeitschrift l. c. S. 323.

[2]) Wie man aus Wappäus, Bevölkerungs-Statistik Bd. II, SS. 387. 451 (Leipzig 1859—61. 2 Bde.) ersieht.

[3]) Schnelle, Kurzer Bericht üb. d. mecklenburg. Landtag d. J. 1845. SS. 125. 137. (Parchim und Ludwigslust 1846). Boll II, 411.

[4]) Wappäus a. a. O. II, 387. 448 f.

angetroffen werden? Und zumal hinsichtlich ihrer bäuerlichen Zustände ist dem allerdings so. Das kleine Oldenburg erfreuete sich nämlich des seltenen doppelten Glücksfalles, seit länger als einem halben Jahrtausend nicht einen einzigen schlimmen, sondern lauter eben so wohlwollende als einsichtige Regenten und keine mittelalterlichen Stände gehabt zu haben. Da seine Grafen nämlich ursprünglich schon reich gewesen durch bedeutende Patrimonialgüter, diese zudem durch Eroberungen und Eindeichungen ansehnlich vermehrt hatten, meist auch sehr haushälterisch und keinem übertriebenen Luxus ergeben waren, befanden sie sich auch fast nie (im Laufe zweier Jahrhunderte nur ein einziges Mal, 1447) in der Lage, zur Rettung aus ihren Geldnöthen des Adels und der Geistlichkeit zu bedürfen, und diesen dagegen Concessionen zum Nachtheile ihres eigenen landesherrlichen Ansehens wie des Volkes machen zu müssen [1]). Durch diesen Wegfall des Verhältnisses, welches in den meisten anderen deutschen Staaten die Uebermacht der genannten Stände zumeist begründete, war sowol dem Adel, dessen Macht Graf Konrad I bereits im vierzehnten Jahrhundert gebrochen hatte, wie dem Klerus sogar die Fähigkeit entzogen worden, einem hier schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geschehenen bedeutsamen Anschritt zur Beseitigung der Leibeigenschaft zu wehren. Er bestand darin, dass die Bauern der Edelleute und Klöster landsteuerpflichtig, d. h. zu unmittelbaren Unterthanen der Grafen gemacht, zu diesen in unmittelbare Verbindung gesetzt wurden. Mochte diese Beseitigung der anderwärts zwischen Fürst und Volk stehenden Mittelgewalten auch vornehmlich darauf ausgehen, jenem eine ungehinderte Verwendung der Kräfte der Unterthanen zu seinen Zwecken zu sichern, so ist sie dem Landvolke doch ungemein erspriesslich dadurch geworden, dass sie den Grund legte zur Abschaffung der Leibeigenschaft und zur allmähligen Wiederherstellung des altdeutschen Standes der Gemeinfreien. Bereits gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war jene in den älteren Bestandtheilen der Grafschaft bis auf wenige Reste verschwunden, und die Insassen des, im Beginne des folgenden unter oldenburgische Herrschaft gekommenen, schönen fruchtbaren Stad- und Butjadingerlandes behielten auch unter dieser die volle persönliche Freiheit und das unbeschränkte Grundeigenthum, die von jeher das Erbtheil der friesischen Stämme gewesen [2]).

Und diese bevorzugte Lage des oldenburg'schen Landvolkes ist selbst durch den dreissigjährigen Krieg lange nicht so verschlimmert worden,

[1]) Runde, Kurzgefasste oldenburg. Chronik S. 39 (Old. 1831)

[2]) Halem, Gesch. d. Herzogth. Oldenburg Bd. I, S. 391 f (Oldenb. 1794—96. 3 Bde.) Runde a a O. S. 40.

wie die Verhältnisse der Bauern anderer deutschen Länder, weil dem Adel dort die Stellung fehlte, die er in diesen inne hatte, die Fürsten von ihm unabhängiger waren und daher wie den Willen so auch die Macht besassen, seinen Anmassungen zu wehren. Zwar konnten sie das Hörigkeits-Verhältniss, in welches gar manche bis dahin freie Landleute neuerdings zu treten im blutigen Gewirre jener entsetzlichen Zeit sich genöthigt gesehen, nicht durch einen Machtspruch wieder lösen, sie sorgten aber, wie namentlich durch Beschränkung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, dafür, dass es nicht sehr missbraucht werden konnte. Auch sind Oldenburgs Regenten, — von 1667 bis 1773 waren das die Könige von Dänemark —, allen übrigen deutschen Potentaten in der Umwandlung der Frohn- und sonstigen Naturaldienste, wie überhaupt sämmtlicher Leibeigenschafts- oder Hörigkeits-Gefälle der Bauern ihrer Kammergüter in eine feststehende, überaus mässige [1]) Geldabgabe mit gutem Beispiele vorangegangen; sie wurde hier schon in den letzten Decennien des siebzehnten Jahrhunderts begonnen und war im J. 1694 bereits vollendet [2]). Die in manchen Theilen des Oldenburg'schen demungeachtet noch bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts fortbestandene Hörigkeit der ländlichen Bevölkerung wurde durch die französische Occupation des Landes (1811) vollends beseitigt, da dessen trefflicher Regent Peter Friedrich Ludwig [3]) (1785—1829) auch nach seiner Restauration (1813) die Aufhebung derselben um so bereitwilliger bestätigte, da er sie schon vor seiner Vertreibung durch Napoleon I ernstlich beabsichtigt und eingeleitet hatte. Auch in den dem nunmehrigen Grossherzogthume Oldenburg schon vorher (1803) einverleibten Bestandtheilen des ehemaligen

---

[1]) So mässige nämlich, dass die Regierung dabei offenbar zu kurz kam. So wurde z. B. der Scheffel Roggen nur zu acht Groschen, Gerste zu $7^1/_2$ und Hafer zu 4 Groschen sächsisch angeschlagen, und bei diesem Ansatze blieb es, trotz der drei- und vierfach höhern Fruchtpreise, bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Gruner, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung od. Schilderung d. sittl. und bürgerl. Zustandes Westphalens am Ende des XVIII. Jahrhdts. Bd. I, S. 248. (Frankfurt 1802. 2 Bde.)

[2]) Halem a. a. O. Bd. III, S. 98 f. Koli, Handbuch ein. histor.-statist.-geogr. Beschreibung d. Herzogth. Oldenburg Bd. I, S. 229. (Old. 1844. 2 Bde.)

[3]) «Ein seltener, ein edler Fürst in der höchsten Bedeutung des Wortes — gleich verehrungswürdig als Mensch und als Regent.» Gruner a. a. O. I, 261 und schon das, was er von ihm erzählt, beweist zur Genüge, wie entfernt dies Lob von jeder Schmeichelei ist. So z. B. dass Peter Friedrich Ludwig die bis zum Beginne des neunzehnten Jahrhunderts auf mehr als eine Million Thaler sich belaufenden Beisteuern Oldenburgs zum Reichskriege und zu den Kosten der Demarcationslinie gegen Frankreich ganz allein aus seiner Chatoulle bestritt, «ohne bisher den geringsten Zuschuss von den Unterthanen zu fordern», was ihm durch die rühmliche Einschränkung des Hofhaltes wie durch seine weise Sparsamkeit in allen Beziehungen ermöglicht wurde.

Bisthums Münster blieb die Hörigkeit aufgehoben, unter Erhebung der Hörigen zu freien Erbpächtern. Zwar wurde von dem restaurirten legitimen Fürsten die in der französischen Zeit ebenfalls abgeschaffte Patrimonial-Gerichtsbarkeit wiederhergestellt, jedoch nur in so weit, als die Gutsherren die nach der neuen Justizorganisation eingerichteten Behörden niederzusetzen vermöchten, wodurch der allmählige, theils vertragsmässige, theils stillschweigende Uebergang jener an die Landesgerichte sehr wirksam überbrückt wurde. Die Regulirung der den Gutsherren vorbehaltenen Entschädigung für die Aufhebung der aus der Hörigkeit fliessenden Rechte und Gefälle wurde bereits im J. 1820 eingeleitet und ohne grosse Schwierigkeit bald vollendet[1]). Sehr natürlich mithin, dass es selbst in den von der Natur am meisten begünstigten deutschen Ländern keinen so wohlhabenden Bauernstand wie in dem, von ihr ziemlich stiefmütterlich bedachten[2]), Oldenburgischen (Silbergeschirr ist auf den dortigen Bauernhöfen gar nichts Seltenes), und in keinem andern so wenig Auswanderer, wie dort gibt, trotz dem dass die Bevölkerung sehr beträchtlich zunimmt[3]), trotz dem dass die Nähe des Meeres und die so bedeutender Häfen wie Bremen und Emden verführerisch genug locken.

VIERTES KAPITEL.

In seinem Nachbarstaate Hannover gab erst das ereignissreiche Jahr 1830 den Anstoss zur endlichen zeitgemässen Reform der bäuerlichen Verhältnisse, obwol sie doch kaum irgendwo nöthiger war, weil dies Land ein vorzugsweise ackerbautreibendes[4]) ist, bedeutende Gewerbe und Fabriken nie besessen, nur theilweise eines günstigen Bodens sich erfreut. Fast gebieterischer noch als diese Umstände heischte das wunderliche Bunterlei, welches wie in den Rechtsverhältnissen, so auch in der Belastung der ländlichen Bevölkerung der einzelnen Provinzen des jungen Königreiches waltete, die beregte Reform. So zeigte z. B. selbst in den alten Bestandtheilen desselben das Meierwesen, welches dort,

[1]) Runde SS. 151. 162. 168. 196 ff.

[2]) Kohli a. a. O. Bd. I, S. 113.

[3]) Das eigentliche Herzogthum Oldenburg, nämlich die Stammgrafschaften Oldenburg und Delmenhorst, hatten im J. 1821: 105, 280, Ende 1852 aber: 230,852 Einwohner. Kohli I, 96. Brachelli, Deutsche Staatenkunde II, 410. (Wien 1856—57. 2 Bde.)

[4]) Nach Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. II., S. 475 (Hannov. 1853—56. 2 Bde.) leben gegen zwei Drittheile der Bevölkerung des Königreichs von der Landwirthschaft.

wie im nördlichen Deutschland überhaupt, schon seit einer Reihe von Jahrhunderten vorherrschte, noch immer sehr bedeutende rechtliche Ungleichheiten. Denn während es in mehreren Gegenden des Landes, wie in früheren Tagen, so auch noch jetzt als ein mildes Hörigkeits-Verhältniss mit Erbpacht unter feststehenden Bedingungen sich darstellte, hatte es in anderen nur zu grosse Aehnlichkeit mit blosser Zeitpacht, indem es den Bauern nur auf eine gewisse, und oft sehr kurze, Zeit den Besitz ihrer Höfe sicherte und die Steigerung des Pachtzinses [1]) gestattete. Und wieder in anderen Gegenden, wie z. B. in der Grafschaft Hoya, wo ein Bauernhof nicht selten mehrere Gutsherren hatte, war mit dem meierrechtlichen Verhältniss oft genug förmliche Leibeigenschaft verbunden, die anderwärts, wie namentlich im Osnabrück'schen, die Regel bildete, hier auch, wie in der genannten Grafschaft und im Bentheim'schen am drückendsten erschien. In diesen Theilen des hannöver'schen Staates mussten die Bauern noch zur Zeit der Juli-Revolution bei Verheirathung ihrer Töchter vom Gutsherrn einen Freibrief, d. h. eigentlich die altherkömmliche Verzichtleistung auf das Jus primae noctis lösen, welche freilich allmählig mehr die Natur eines Eheconsenses angenommen hatte, deren Kosten indessen auf fünf bis dreissig, ja! bei harten Seigneurs auf vierzig bis fünfzig Thaler sich beliefen. Ferner fiel hier beim Tode des einen Ehegatten dem Gutsherrn die Hälfte aller beweglichen Habe zu, wenn noch ein überlebender Ehegatte oder wenn Kinder vorhanden waren, ohne dass er auch die Hälfte der Schulden zu übernehmen hatte; im andern Falle erhielt er das Ganze. Hatte die Sitte auch eine nachsichtige Handhabung dieses gutsherrlichen Miterbrechtes bewirkt, so beruhete die darin liegende Erleichterung doch auf keinem sichern, gesetzlichen Zustande, nicht einmal auf einem rechtlichen Herkommen, und war deshalb allen Wechselfällen der Ansichten unterworfen. Dazu kam nun noch, neben vielfachen privatrechtlichen Beschränkungen, der verhasste Zwangsdienst des Nachwuchses der Leibeigenen, indem jedes abgehende Kind derselben verpflichtet war, dem Gutsherrn ein halbes oder auch ein ganzes Jahr lang als Knecht oder Magd ohne Lohn zu dienen, und auf dessen Verlangen im Dienste bleiben musste [2]).

---

[1]) Es ist mir zur Genüge bekannt, dass letztere Befugniss der Gutsherren vielfach in Abrede gestellt wurde, wie namentlich für das Herzogthum Bremen und Verden, allein die Gründe, welche in einem Aufsatze der juristischen Zeitung f. d. Königreich Hannover, 1844, Heft III, S. 72 f. für die gegentheilige Behauptung aufgestellt wurden, scheinen mir schlagend genug und nur sehr ungenügend bestritten worden zu sein.

[2]) Grefe, Leitfaden z. Studium des hannöver'schen Privatrechts Bd. II, SS. 66. 210 ff.

Aber auch in den Provinzen Hannovers, wo der Landmann nicht mehr leibeigen, sondern persönlich frei, oder nur noch von den Fesseln milder Hörigkeit umschlungen war, drückten ihn die Wucht der Frohnden, der sonstigen Natural- wie Geld-Prästationen, welche die Gutsherren und der Staat ihm aufgebürdet, schier zu Boden. So mussten z. B. im Lüneburg'schen [1]) den Ersteren ungemessene Jagdfrohnden, Spanndienste bis zu drei, und Handdienste bis zu sechs Tagen in der Woche geleistet werden, daneben aber auch noch eine ganz erkleckliche Anzahl der Domainenkammer (dem Staate), und in manchen Gegenden sogar dieser und dem Gutsherrn gleichzeitig. Nicht weniger schlimm war die arge Ungleichheit, die nicht nur in der Grösse der Pachtzinse [2]), sondern in der Belastung des Grund und Bodens überhaupt herrschte, die oft genug gerade dort am rücksichtslosesten gehandhabt wurde, wo die Bodenverhältnisse zur Schonung des Landmannes am gebieterischsten aufforderten, und eben so umgekehrt. Das galt namentlich von der in den bei weitem meisten Provinzen des Königreichs allgemeinen Bürde des Zehnten, der gerade da den Bauern den geringsten Theil der Früchte ihres Schweisses entzog, wo die Bodengüte den Landbau ohnehin am meisten lohnte, wie in Bremen, Verden und Ostfriesland, einen überaus bedeutenden aber gerade in den Gegenden, wo dieser ohnehin mit den grössten natürlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie z. B. in Lüneburgs mageren Ebenen. Hier konnte, nach der Versicherung anerkannter Sachverständigen, das Zehntrecht oft mit dem dritten Theile, selbst mit der Hälfte der Zehntflur nicht vergütet werden, ja! in einzelnen Fällen hatte es allein einen grössern Werth, als die ganze Feldmark selbst. Daher konnte es denn auch kommen, dass z. B. in Ostfriesland die bäuerlichen Lasten von 666,684 Morgen wirthschaftlich benutzter Bodenfläche sich auf ungefähr 75,000 Thaler jährlich beliefen, im Fürstenthum Hildesheim aber von nur 422,170 Morgen derselben auf das Sechsfache! [3]) Sehr natürlich mithin, dass der

---

(d. zweiten Aufl. Götting 1838—45. 2 Bde.) Steinacker, Beiträge zur neuest. Gesch. Hannovers in Schmidts allgem. Zeitschrift f. Gesch. Bd. IX (1848), S. 27 f., ein werthvoller, auch im Folgenden vielbenützter Aufsatz.

[1]) Eine interessante alphabetische Zusammenstellung der hier noch im J. 1828 den Bauern obliegenden Leistungen findet sich in der juristischen Zeitung f. das Königreich Hannover, Jahrg. 1828, II, S. 53 f.

[2]) Während diese in der Gegend von Göttingen z. B. zwei bis drei Himten (denn sie waren am häufigsten in Getreide zu entrichten) vom Morgen betrugen, stiegen sie in manchen Theilen des Hildesheim'schen bis auf sechs Himten vom Morgen! Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstenth. Hildesheim S. 211 (daselbst 1830).

[3]) Lüntzel a. a. O. S. 224.

Landmann nur in wenigen Gegenden im Stande war, vom Ertrage des Ackerbaues zu leben, darum noch immer, wie im vorigen Jahrhundert [1]), zu Nebengewerben, namentlich zur Garnspinnerei, zu Frachtfuhren, zum Holz- und Torfhandel seine Zuflucht nehmen musste, dass Hannovers Agrikultur-Bevölkerung so bedenklich verarmte [2]), dass unter ihr noch im J. 1830 die Ansicht vorherrschte, der einzige Vortheil, den der meierpflichtige Bauer von seinem Hofe habe, bestehe in der ihm dadurch gegebenen Möglichkeit, seine eigenen Körperkräfte zu leidlichem Tagelohne verwerthen zu können. Sehr natürlich aber auch, dass dort die Landwirthschaft damals im Allgemeinen noch auf einer niedern Stufe der Ausbildung stand, und nur auf dem verhältnissmässig sehr kleinen Theile völlig freier Güter eine höhere erklommen hatte [3]).

Wer weiss, wie lange diese Lage der Dinge sich noch fortgeschleppt haben würde, wenn nicht die Juli-Revolution und die sehr schlechte Ernte des J. 1830 jenem System einen gewaltig erschütternden Stoss versetzt hätten, welches man eben so irrig für ein väterliches, wie für ein wohlthätiges hielt. Die in den Regierungskreisen bislang vorherrschende Ansicht, dass der Bauer in dem persönlichen und materiellen Abhängigkeits-Verhältnisse von seinem Gutsherrn sich am besten befinde, die es selbst ganz unbedenklich gefunden, dass zwei Drittheile aller Staatsangehörigen durch diese patrimoniale Mittelmacht fortwährend ausser aller direkter Verbindung mit der Staatsgewalt erhalten wurden, erlitt doch einen gar zu kläglichen Schiffbruch Angesichts der jetzt unbestreitbaren Thatsache, dass eine einzige schlechte Ernte ausreichte, die grössten Gefahren über das Königreich zu bringen. Da man seiner ländlichen Bevölkerung allgemein das Zeugniss grossen Fleisses und umsichtiger Benutzung aller neuen Entdeckungen und Erfahrungen geben musste, so konnte man nicht, wie z. B. im Mecklenburgischen, ihre Indolenz zum scheinbaren Sündenbock machen, diese als Ursache der unerbaulichen, jetzt nicht mehr abzuläugnenden Erscheinung abschildern, dass der Wohlstand des platten Landes in den langen Friedensjahren sich nicht nur nicht gehoben, sondern dergestalt vermindert

---

[1]) Thaer u. Beneke. Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, erster Jahrgang (1799), Stück III, S. 30 f.

[2]) Gans, Ueber die Verarmung der Städte und des Landmannes im nördl. Deutschl., besond. im Königr. Hannover S. 34 f. (Braunschw. 1831.)

[3]) Wie noch im J. 1833 ein sehr sachkundiger Beurtheiler (Drost Müller zu Aerzen) mit dem Bemerken rügte, dass selbst manche der gerühmten Fortschritte «in ihrer verkehrten Anwendung bei unfreien Gütern, auf die überwiegende Masse unserer bäuerlichen Besitzungen und deren Production sehr oft nachtheilig eingewirkt haben.» Hannöver'sches Magazin, Jahrg. 1833, S. 180.

hatte, dass der Bauer durch das erste grössere nachtheilige Ereigniss an den Rand des Verderbens gebracht wurde.

Unter allen deutschen Volksstämmen ist wol kein anderer weniger zu gewaltsamen Umwälzungen geneigt, als der niedersächsische, und zumal der hannöver'sche Ast desselben. Die Juli-Ereignisse in Frankreich und die gleich zu erwähnenden Aufstände in Kurhessen und anderen Bundesstaaten würden darum schwerlich auch in Hannover eine Revolution hervorgerufen haben, wenn nicht die grössere Hälfte derselben, die Auflösung aller moralischen Bande zwischen Regierung und Volk, längst vollendet gewesen. Denn auch die Lage der Städte war [1]) kaum weniger schlimm, als die der ländlichen Bevölkerung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wenn in einem hauptsächlich Ackerbau treibenden Staate der Bauer Noth leidet, der Bürger unausbleiblich nur zu bald sein Leidensgefährte wird. Wie fest die Regierung in den geistigen Fusseisen ihres Systems, ihres angedeuteten verhängnissvollen Wahnes lag, war allgemein bekannt, da nur zu viel Thatsachen zeigten, dass sie eben so wenig wie die Aristokratie geneigt sei, freiwillig auch nur die unerlässlichsten Reformen zu gewähren. So hatte z. B. die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung die unabweisliche Nothwendigkeit der endlichen Befreiung des Landmannes wie des Grund und Bodens von ihren alten Fesseln wiederholt angeregt, aber die erste, die Adelskammer hatte sich derselben beharrlich widersetzt und das Gouvernement ihr beigepflichtet. Ferner hatten Osnabrücks Provinzialstände bereits im J. 1822 auf die Abschaffung der Leibeigenschaft gedrungen und, um den trägen Machthabern das Geschäft zu erleichtern, ihnen eine völlig ausgearbeitete Ablösungsordnung vorgelegt, die aber so wenig wie jenes Ansinnen selbst beachtet wurde [2]). Wie hätte es da selbst bei einem so wenig neuerungssüchtigen Volke, wie das hannöver'sche ist, ausbleiben können, dass die Ueberzeugung, nur auf dem Wege der Gewalt stehe Befreiung von solch' unerträglichen Zuständen zu hoffen, sich längst in das allgemeine Bewusstsein eingenistet?

Der Herzog von Cambridge, der nach dem Sturze (Febr. 1831) des Grafen Münster, des bisherigen verhassten Premier-Ministers, als Vicekönig an die Spitze des hannöver'schen Staates trat, war einsichtig genug, der weitern Ausbreitung der revolutionären Bewegung durch das

---

[1]) Wie man namentlich aus der angeführten Schrift des Advokaten Gans zu Celle ersieht, die in Jahresfrist drei Auflagen erlebte, die allerdings sehr instructiv, aber doch auch von Uebertreibungen nicht frei ist.

[2]) Lehzen, Hannover's Staatshaushalt Bd. II, S. 497. Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums S. 84.

wirksamste Mittel, die Zusicherung rascher durchgreifender Reformen auf gesetzlichem Wege, vorzubeugen. Dass zu den dringendsten die sofortige Erleichterung der Lage des Landmannes gehörte, hatte der Bruder und Stellvertreter König Wilhelms IV in der Thronrede, mit welcher er (7. Merz 1831) die schleunig berufene Ständeversammlung eröffnete, ausdrücklich anerkannt, und zugleich die Bereitwilligkeit der Regierung erklären lassen, auch dem noch unfreien, und bislang in dieser gar nicht vertretenen Bauernstande, seinem vielfach ausgesprochenem Wunsche gemäss, die Wahl einer angemessenen Anzahl von Abgeordneten zu gestatten, um bei der beabsichtigten Umgestaltung seiner Verhältnisse die Interessen desselben zu wahren[1]). Und wirklich gewährte eine im nächsten Jahre (22. Febr 1832), lange vor dem Zustandekommen des neuen Staatsgrundgesetzes, publicirte königliche Verordnung[2]) der Agrikultur-Bevölkerung sechzehn Vertreter in der Deputirten-Kammer.

Die persönliche Leibeigenschaft, Hörigkeit und alle damit zusammenhängenden Verhältnisse, wie namentlich die oben erwähnten Zwangsdienste des bäuerlichen Nachwuchses, waren kurz vorher mittelst des die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Rechte verfügenden Gesetzes vom 10. Novbr. 1831 für immer und ohne Entschädigung aufgehoben, dagegen den Berechtigten für die abzulösenden Reallasten eine um so ausgiebigere durch dasselbe zuerkannt worden. Die Ablösung sollte nämlich nach dem Reinertrage der Grundlasten und durch den fünfundzwanzigfachen Betrag desselben geschehen; alle Anstrengungen der Abgeordnetenkammer, den Kapitalisations-Massstab auf den zwanzigfachen Betrag herabzusetzen, waren an dem unbeugsamen Widerstande der Adelskammer gescheitert, und jene hatte das Gesetz nur deshalb angenommen, weil sie glaubte, dass bei der Dringlichkeit der Umstände auch ein mangelhaftes Gesetz besser sei, als gar keins[3]). Seine rechte Anwendbarkeit und weitere Ausführung erhielt dasselbe indessen erst durch die Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833, von der im Folgenden noch die Rede sein wird.

Gleichzeitig erfolgte in noch zwei anderen deutschen Mittelstaaten die endliche Befreiung des Bauernstandes von seinen alten Fesseln, und zwar ebenfalls nach dort stattgefundenen revolutionären Auftritten, zu

---

[1]) Hannover. Magazin, 1831, S. 153 f.

[2]) Pölitz, Europäische Verfassungen seit 1789, Bd. IV, 1, S. 94 f.

[3]) Steinacker a. a. O. S. 117 f.

welchen auch die Juli-Revolution den Anstoss gegeben hatte — nämlich im Königreiche Sachsen und im Kurfürstenthum Hessen. Im grössten Theile des Erstern war die persönliche Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung zwar noch durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben, aber doch in den meisten Beziehungen thatsächlich obsolet geworden. Bloss der, den Rittergutsbesitzern, wie im Hannöver'schen, noch zustehende, jedoch mildere Dienstzwang, indem nur die Kinder ihrer Hintersassen, die überhaupt bei Fremden Dienste suchen wollten, verpflichtet waren zunächst der Gutsherrschaft zwei Jahre, und, wenn sie nur als Tagelöhner sich ernährten, auch noch länger für den in den Gesinde-Ordnungen (v. 1735 und 1769) bestimmten Lohn zu dienen [1]), erinnerte noch daran. Zu dieser klugen Nachsicht scheint Sachsens Aristokratie durch die ziemlich bedeutenden Bauernaufstände bewogen worden zu sein, die im Sommer 1790 in verschiedenen Theilen des damaligen Kurstaates ausgebrochen waren, und zwar mit einer scharf prononcirten Tendenz gegen die Gutsherren, nicht gegen den Landesfürsten. Wurde die Empörung von den Truppen des Letztern auch mühelos unterdrückt, so mag doch die von den Rebellen geforderte Beschränkung der Rittergutsbesitzer, «damit sie Sachsen nicht zu einer Wüste und Einöde der Gerechtigkeit machten» [2]), in diesen den Entschluss gereift haben, das selbst zu thun, und damit der Wiederkehr solcher Auftritte am wirksamsten vorzubeugen. Er ist ihnen um so mehr zuzutrauen, da bereits vor diesen manche sächsische Rittergutsbesitzer in kluger Selbstbeschränkung noch weiter gegangen waren, und aus eigenem Antriebe ihren Bauern auch die Ablösung der Frohndienste mittelst einer sehr mässigen feststehenden Geldsteuer gewährt hatten [3]). Nur in dem 1815 bei Sachsen verbliebenen Theile der Oberlausitz herrschte noch drei Lustren später die persönliche Leibeigenschaft, hier Erbunterthänigkeit genannt, des Landmannes in derselben Ausdehnung wie seit Jahrhunderten [4]).

Erst die September-Ereignisse von 1830 läuteten ihr, wie auch

---

[1]) Kermes, Systemat. Darstellung der Rechte der Ritter- und adel. Güter im Königreich Sachsen, nach den bis z. J. 1828 ergang gesetzl. Anordnungen S. 143 f (Leipzig 1829.)

[2]) Pölitz, Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Bd I, S. 226. (Leipzig 1830. 2 Bde.)

[3]) Leske, Reise durch Sachsen in Rücksicht d. Naturgesch und Oekonomie S. 171 f. (Leipzig 1785. 4.)

[4]) Wie sich aus der Vergleichung von Römers Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenth Sachsen Bd. III. S. 207 f (Halle 1787. 4 Bde.) mit § 293 des gleich zu erwähnenden Gesetzes v. 17. Merz 1832 ergibt.

der bisherigen dinglichen Unfreiheit der übrigen ländlichen Bevölkerung Sachsens zu Grabe. Die Regierung, erschreckt durch die heftigen gleichzeitigen Ausbrüche des Volkszornes in allen Theilen des Königreichs, beeilte sich, ihn durch Zusicherung der umfassendsten Reformen zu beschwichtigen. Dass zu den dringlichsten die der Verhältnisse des Bauernstandes gehörten, konnte um so weniger in Abrede gestellt werden, da derselbe in jenen Tagen eine ungemeine Rührigkeit entfaltete, alle Welt, und zumal die Machthaber davon zu überzeugen, letzteren gegenüber auch gerade nicht blöde war. So hatten z. B. 120 Ortschaften des meissener Kreises, für die Rechte von 800,000 Bauern sprechend, in einer an das Gouvernement gerichteten Eingabe die künftige Vertretung dieser, wie ihrer Standesgenossen überhaupt, auf dem Landtage gefordert[1]). Und die nach Jahresfrist (4. Sept. 1831) zu Stande gekommene neue Verfassungsurkunde des Königreiches gewährte ihnen in der That eine eben nicht karg bemessene, 25 bäuerliche Abgeordnete in der im Ganzen aus 75 Mitgliedern bestehenden Deputirtenkammer. Sechs Monden später erfolgte die Aufhebung der Erbunterthänigkeit des Landvolkes in der Oberlausitz wie die Befreiung des sächsischen im Allgemeinen von den ihm bislang obgelegenen gemessenen und ungemessenen Frohnden, wie allen sonstigen dinglichen Leistungen und dem erwähnten Reste der persönlichen Unfreiheit durch das die Ablösung derselben regulirende Gesetz vom 17. Merz 1832, welches zu den besten über diesen Gegenstand ergangenen gehört, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

Im Kurfürstenthume Hessen, hatte eine landesherrliche Verordnung vom 27. Decbr. 1814 behauptet, sei die Leibeigenschaft eine nicht mehr bestehende, sondern vergangenen Jahrhunderten angehörige Einrichtung, und auch am Bundestage waren von der kurhessischen Regierung noch später analoge Erklärungen abgegeben worden. Sie beruheten, gleich jener Versicherung, auf einem grossen, schwer erklärlichen Irrthume; denn, wie oben (S. 423) berührt ward, verdankte der Kurstaat seinem restaurirten legitimen Fürsten, neben anderen guten Dingen, auch die Wiederherstellung der früheren, vor der westphälischen Zeit bestandenen Verhältnisse des Landvolkes, welches, trotz der erwähnten in Frankfurt geschehenen Declarationen, noch in der Zeit von 1820—1830 in Kurhessen der Leibeigenschaft nur dann ledig wurde, wenn es sich frei kaufte[2]). Unter welch' hartem Drucke es damals noch schmachtete, erhellt zur Genüge aus seiner so entsetzlich steigenden Verarmung; «der creditlose

[1]) Böttiger, Gesch. v. Sachsen Bd. II, S 669.

[2]) Wippermann, Kurhessen seit dem Freiheitskriege S. 131 (Kassel 1850).

Landmann ist der Verzweiflung nahe», sagten Kassels Bürger dem Kurfürsten Wilhelm II im J. 1830 (15. Sept.). War doch damals nicht nur den Söhnen der Bauern, sondern auch der Bürger in Kurhessen noch das Studiren verboten[1])!

Sehr natürlich mithin, dass dasselbe zu jenen deutschen Ländern zählte, auf welche die Juli-Revolution ihre früheste und mächtigste Rückwirkung äusserte. Die im Kurstaate ausgebrochenen Unruhen und vorgekommenen Excesse waren so bedeutend, dass die Bundesversammlung (1. Okt. 1830) zu dem Beschlusse bundesmässiger Assistenz mittelst beweglicher Colonnen sich bewogen fand; weder die gleichzeitigen Aufstände in Sachsen noch die in Hannover veranlassten eine solche Massnahme. Zur Beschwichtigung des besonders erbitterten und arg aufgeregten Bauernstandes wurde auch Abgeordneten desselben die Theilnahme an der schleunig (19. Sept) zusammenberufenen Ständeversammlung gestattet, die mit dem Kurfürsten des Landes neue Verfassung vereinbaren sollte. Erst die am 5. Januar 1831 von diesem unterzeichnete Urkunde derselben hob in Kurhessen die Leibeigenschaft auf, und verfügte: «die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages, oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben sein würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden». Ferner gewährte diese freisinnigste aller in Deutschland bis dahin zu Stande gekommenen Verfassungsurkunden dem Bauernstande fortan sechzehn Vertreter auf dem Landtage, und sprach die unentgeldliche Abschaffung einiger der verhasstesten, wie namentlich der Jagd-, Waldkultur- und Teich-Frohnden aus. Endlich ordnete sie die Umwandlung aller übrigen bisher ungemessenen «Hof-, Kameral- und gutsherrlichen» Frohnden in gemessene, und deren Ablösbarkeit an, wie auch die aller Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen nach Massgabe eines später zu erlassenden diesfälligen Gesetzes[2]), welches, obwol von dem Volke vor Allem heiss ersehnt[3]), erst nach nahezu anderthalb Jahren (23. Juni 1832) erschien.

In den über ein Decennium älteren Verfassungsurkunden der süddeutschen Mittelstaaten war, wie oben (S. 425) erwähnt, die Ab-

---

[1]) Wippermann, a. a. O. SS. 137. 198.

[2]) Pölitz, Europäische Verfassungen seit 1789, Bd. I, S. 616 f.

[3]) Wippermann, S. 231.

lösbarkeit der, in gemessene umgewandelten, bislang ungemessenen Frohnden ausgesprochen worden. Allein in den zwei bedeutendsten derselben, in Baiern und Würtemberg, war bis zur Juli-Revolution nicht einmal das Nöthigste, ein die Ablösung regelndes Gesetz, zu Stande gekommen; der Einfluss der Aristokratie hatte es verhindert. In Baden war zwar bereits im J. 1820 (5. Oktober) ein diesfälliges Gesetz publicirt worden, welches alle «Herrenfrohnden» zu Gebäuden, zum Naturalien-Transport, zum Feldbau, zur Waldkultur, zu Jagden und häuslichen Arbeiten, wenn solche auf dem Grund und Boden hafteten, mit dem zwanzigfachen, wenn sie aber nicht dinglicher Natur waren, d. h. auf der Person des Pflichtigen hafteten, mit dem fünfzehnfachen Betrag des Werthes der fraglichen Dienste abzulösen gestattete. Allein der Umstand, dass die Fröhner lediglich aus eigenen Mitteln diesen Loskauf bewerkstelligen mussten, indem der Staat ihnen jede diesfällige Unterstützung versagte [1]), leistete, in Verbindung mit der oft nicht geringen Schwierigkeit der fraglichen Unterscheidung, dem bösen Willen der meist widerstrebenden Berechtigten so bedeutenden Vorschub, dass bis zum J. 1830 im Ganzen nur sehr wenige Ablösungen zu Stande gekommen waren [2]). Das ist bis zur Juli-Revolution überhaupt in allen deutschen Staaten der Fall gewesen, in welchen bis dahin Ablösungs-Gesetze auch zu Stande gekommen. Die Erfahrung lehrte nämlich, wie irrig die Meinung war, die Feudallasten würden schon dann bald verschwinden, wenn ein Gesetz sie für ablösbar erkläre und den Pflichtigen das Recht einräume, auf Ablösung derselben nach bestimmten Normen zu provociren. Da man aber etwas sehr Wesentliches versäumt hatte, der bei weitem überwiegenden Majorität der unbemittelten, und meist auch noch verschuldeten, kleinen Bauern die zur Ablösung benöthigten Kapitalien ganz oder auch nur theilweise zu verschaffen, würden die fraglichen Gesetze selbst dann ohne erheblichen Erfolg geblieben, fast nur auf dem Papiere vorhanden gewesen sein, wenn ihnen der schlimme Wille des Adels auch nicht allenthalben so viel Hindernisse entgegengewälzt hätte. Am meisten war bis zum genannten Zeitabschnitt in dem Betreff noch im Grossherzogthume Hessen geschehen, wo ein Regulativ über die Ablösung der Frohnden bereits am 8. April 1819 ergangen, und fünf Jahre später (6. Merz 1824) die unentgeldliche Aufhebung der Jagdfrohnden verfügt worden war, mit der Bestimmung, dass die Berechtigten aus der Staats-

---

[1]) Rotteck, Gesch. d. badisch. Landtags von 1831, S. 356 f. (Hildburghausen 1833). Pfister, Geschichtl. Entwicklung d. Staatsrechts d. Grossherzogthums Baden Bd. II, S. 17.

[2]) Rotteck a. a. O. S. 358.

kasse billige Entschädigung empfangen sollten. Auch hatte der Landtag von 1826—27 der Regierung die von ihr geforderte bedeutende Summe zur Erleichterung und Beschleunigung des Ablösungsgeschäftes bewilligt; dennoch war dasselbe wegen der geringen Geneigtheit vieler adeligen Grundherren, darauf einzugehen, zur Zeit der Juli-Revolution von seiner Beendigung noch ziemlich entfernt[1]).

Der, im Vorhergehenden wiederholt hervorgehobenen, bedeutenden Rückwirkung dieser auf die bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands insbesondere und dem Umstande, dass Badens neuer Grossherzog Leopold, — er hatte am 30. Merz 1830 den Thron dieses Landes bestiegen —, ein eben so einsichtiger als volksfreundlicher Fürst war, hatte dies Land die endliche Emanation eines zweckmässigern Ablösungsgesetzes und die unentgeldliche Aufhebung[2]) der noch bestehenden Staatsfrohnden zu danken. Diese erfolgte durch die grossherzogliche Verordnung vom 28. Mai 1831, und bezüglich der Herrenfrohnden bestimmte ein mit den Landständen (28. Decbr. 1831) vereinbartes Gesetz, dass vom 1. Januar 1832 an dieselben für immer aufgehoben sein sollten und den Berechtigten für die dinglichen den achtzehnfachen, für die persönlichen aber nur den zwölffachen Betrag ihres mittlern Werthes zur Entschädigung, den Pflichtigen dabei aber auch, aus Anlass der angedeuteten bisherigen Erfahrung, eine ansehnliche Unterstützung aus der Staats- und den Gemeindekassen. Sie hatten nämlich nur zwei Drittel des Ablösungskapitals der dinglichen, und nur die Hälfte desjenigen der persönlichen Frohnden aufzubringen; das weitere Drittel zahlte bei den Ersteren der Staat, und die andere Hälfte der für die Letzteren zu entrichtenden Entschädigungssumme die betreffende Gemeinde. Dagegen scheiterten alle Bemühungen der Regierung, auf diesem Landtage auch ein, seit dem J. 1819[3]) wiederholt angeregtes, für Baden besonders wichtiges[4]) Zehntablösungsgesetz endlich zu

---

[1]) Goldmann, Die Gesetzgebung d. Grossherz. Hessen in Bezieh. auf Befreiung d. Grundeigenthums und d. Person SS. 116. 249 ff. (Darmstadt 1831).

[2]) Die dem Staate ein Opfer von 373,900 Gulden kostete, wie der Finanzminister der Abgeordnetenkammer unter Anfügen der sehr richtigen Bemerkung versicherte: «aber der wahre Gewinn für die Staatsbürger ist auf das Doppelte anzuschlagen, abgesehen von den noch weit wichtigern moralischen Vortheilen dieser herrlichen Massregel». Rotteck a. a. O. S. 203.

[3]) Rotteck S. 346.

[4]) Weil das Institut der Zehnten in diesem Staate in einer bei weitem grössern Ausgedehntheit sich erhalten hatte, als in vielen anderen deutschen Ländern, wie schon aus dem Betrage dieser Last erhellt. Der belief sich nämlich jährlich auf etwas über zwei und eine halbe Million Gulden! Rau, Archiv der politisch. Oekonomie und Polizeiwissensch. Bd. I (1835), SS. 288 f. 299.

Stande zu bringen, an der hartnäckigen Opposition der Adelskammer; es konnte dieser erst zwei Jahre später (15. Novbr. 1833), nach heftigen Kämpfen, abgerungen werden; auch hier übernahm der Staat den fünften Theil des Ablösungskapitals [1]).

Dem neuen starken Impulse, den die Juli-Revolution der Thätigkeit der deutschen Regierungen behufs Beseitigung der Feudallasten gab, hatten es auch Baiern und Würtemberg vornehmlich zu danken, dass sie ihre längst ersehnten Ablösungsgesetze endlich erhielten; jenes im J. 1832 (19. Juni), dieses im J. 1836 (27—29 Okt.). Beide litten jedoch noch an dem gerügten Fehler aller älteren diesfälligen deutschen Legislationen, und ausserdem noch an manch' anderen erheblichen Mängeln. Wenn das aber auch nicht der Fall gewesen wäre, würden sie nichts desto weniger das Schicksal aller im Vorhergehenden erwähnten Ablösungsgesetze getheilt haben. War es schon wegen der berührten energischen, mitunter selbst leidenschaftlichen Opposition des Adels schwer genug, sie überhaupt zu Stande zu bringen, so stiess ihre Ausführung auf noch weit bedeutendere Schwierigkeiten. Die grössten rührten von den deutschen Standesherren, d. h. von jenen Fürsten, Grafen und Baronen her, die bis zum J. 1806 selbstständige, souveraine Glieder des heil. römischen Reiches gewesen, damals aber mittelst der Rheinbundsacte mediatisirt, zu Unterthanen derjenigen ihrer vormaligen Mitstände gemacht worden, deren Staaten ihre Territorien einverleibt wurden. Der wiener Congress war diesen Mediatisirten zwar nicht sonderlich hold, wie schon aus der feierlichen ihm (Juni 1815) überreichten Protestation derselben zu entnehmen ist, aber dennoch waren in die deutsche Bundes- und die wiener Schlussacte v. 1820 einige sehr dehnbare Bestimmungen aufgenommen worden, die dem Widerstreben jener gegen die fraglichen Ablösungsgesetze manche Anhaltspunkte boten. Wie verhasst sie den in ihren alten Privilegien durch selbe sich schwer gekränkt glaubenden Standesherren waren, erhellt wol am sprechendsten aus dem merkwürdigen Proteste, den der Fürst von Löwenstein-Wertheim, Namens seines ganzen Hauses, gegen die gezwungene Ablösung der Frohnden und Zehnten an die badische Regierung (18. Nov. 1831) richtete. Seine Durchlaucht erklärten darin ganz unumwunden, dass alle Glieder des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, welches in den Zeiten des heil. römischen Reiches dessen Streitkräfte mit neun Mann Infanterie und zwei Mann Cavallerie verstärkt hatte, entschlossen seien, in ihrem

[1]) Pfister a. a. O. Bd. II, S. 18. Schöchlin, Gesch. d. Grossherzogthums Baden unter Leopolds Regierung S. 197 f. (Karlsruhe 1855).

standesherrlichen Gebiete kein von der Staatsregierung und den Kammern erlassenes Gesetz als rechtskräftig anzuerkennen, welches über ihre, durch die deutsche Bundes- und die wiener Schlussacte garantirten, Rechte und Einkünfte ohne vorgängige volle Entschädigung oder specielle Einwilligung ihrer Seits verfügen möchte. Angefügt war die Drohung, dass besagtes Haus gegen den gewaltsamen Vollzug eines solchen Gesetzes all' diejenigen gesetzlichen Mittel ergreifen würde, welche die deutsche Bundesverfassung gewähre [1]). Diese Dreistigkeit erfuhr zwar in der unverzüglichen Entgegnung des badischen Ministeriums (v. 25. Nov) die verdiente scharfe Zurechtweisung, indem in derselben sehr bestimmt erklärt wurde, dass die grossherzogliche Regierung allen auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommenen Gesetzen auch in den standesherrlichen Territorien gebührende Achtung und schuldigen Gehorsam zu verschaffen wissen werde, allein in der Sache selbst wurde damit doch nicht viel erreicht. Denn die renitirenden Standesherren wandten sich (Febr. 1832)[2]) mit einer Beschwerdeschrift an den Bundestag, in welcher um Aufrechthaltung ihrer durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen garantirten Rechte gebeten wurde. In Frankfurt war nämlich bereits im J. 1818 (1. Okt.), Dank! gutentheils der Unterstützung[3]) der den Bundesvertrag garantirenden auswärtigen Mächte, an welche die Standesherren sich gewendet, eine eigene Kommission zum Schutze ihrer Rechte niedergesetzt worden, und diese hatte, unter dem prädominirenden Einflusse Oesterreichs und der durchaus reactionären Strömung, die an den meisten deutschen Höfen sich immer mächtiger entfaltete, von der Bundesversammlung gebilligte Maximen aufgestellt, die das Ablösungsgeschäft nicht wenig erschwerten. Sie folgerte nämlich aus der den Standesherren durch die Bundesacte ertheilten Zusicherung ungestörten Genusses ihrer Eigenthumsrechte, dass die gesetzgebende Gewalt der einzelnen Bundesstaaten nicht befugt sei durch Feststellung von Bedingungen behufs Verwandlung bisheriger Lehngüter in Eigenthum den Inhabern derselben das Recht zur Erwerbung des Letztern einzuräumen, und dadurch die Standesherren um den Fortbestand ihrer Activlehne und den Genuss ihrer Lehnsgefälle zu bringen. Ferner, dass diesen nicht zugemuthet werden könne, Geldkapitalien für unablösbare Grundrenten anzunehmen, am wenigsten in Rückzahlungen oder terminlichen Berichtigungen, indem solche lange keine so sichere Grundlage eines dauernden Vermögensstandes bildeten, als die fraglichen

[1]) Venturini, Chronik, 1831, S. 323.

[2]) Schöchlin, a. a. O. S. 185 f.

[3]) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes § 311.

grundherrlichen Gefälle. Wenn in der Bundesacte ausdrücklich garantirte und für die Existenz der Standesherren so wesentliche Rechte beschränkt oder ganz aufgehoben werden sollten, so müsste doch zuvor mit Evidenz nachgewiesen worden sein, dass der Fortbestand dieser Rechte für das Wohl der Unterthanen verderblich, für die Ruhe des Staates und somit auch des Bundes gefährlich wäre, um hierbei ein Jus eminens eintreten zu lassen.

Nun waren zwar diese Syllogismen von den betreffenden Regierungen schon früher triftig genug widerlegt und namentlich geltend gemacht worden, die Consequenzen dieser Principien würden die, durch die Bundesacte ebenfalls garantirte, Souverainetät der deutschen Fürsten in eine rein nominelle verwandeln, diesen die Ausführung der vom Geiste der Zeit am dringendsten geforderten und zur Erhaltung der innern Ruhe unerlässlichsten Reformen, wie namentlich die völlige Beseitigung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Frohndienste, der Zehnten u. s. w. geradezu unmöglich machen, allein die Bundesversammlung beharrte bei ihrer in Rede stehenden Ansicht[1]), trotz der zum Aufgeben derselben so gebieterisch mahnenden Ereignisse der Jahre 1830—1831. Dessen natürliche Folge war, dass auf die fragliche Beschwerde der badischen Standesherren von Frankfurt, wenn auch erst nach vier Jahren (1836), ein ihnen durchaus günstiger Bescheid kam; ihre Reclamationen wurden als begründet anerkannt, und sie, auf Grund dieses Ausspruches der höchsten Bundesbehörde, zur Geltendmachung ihrer Rechte an die competenten Landesgerichte verwiesen. Und wirklich erkannten darauf hin das Hofgericht des Mittelrheinkreises, dass die Ablösung der Frohnden und Zehnten nicht in der von der Regierung und dem Landtage vereinbarten Weise, sondern durch den vierundzwanzigfachen Betrag des mittlern Werthes dieser Natural-Leistungen zu geschehen habe, wogegen das Ministerium an das Oberhofgericht appellirte, welches zu seinen Gunsten entschied.

In noch langwierigere und verdrüsslichere Händel mit ihren Standesherren wurde die grossherzoglich hessische Regierung verwickelt, als sie nach der in der Hauptsache nahezu beendeten Ablösung der Frohnden im J. 1836 auch die der Grundrenten, Zehnten und verwandten Gefälle in Angriff nahm. Das bezügliche mit den Landständen vereinbarte Gesetz v. 27. Juni 1836 hatte solche mit dem Achtzehnfachen des einjährigen Brutto-Geldertrages der fraglichen Reallasten

[1]) Ganz nach der kleinen lehrreichen, offenbar von einem Standesherren herrührenden Schrift: Die deutschen Standesherren; ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse S. 80 f. (Jena 1844.)

zwangsweise ablösbar erklärt. Die Standesherren des Grossherzogthums bestritten aber dessen Anwendbarkeit auf ihre Territorien, weil die fragliche Entschädigung nur eine sehr ungenügende sei, und sie eine vollständige zu fordern berechtigt wären, mit dem daran geknüpften Ansinnen, die diesfällige Differenz auf die Staatskasse zu übernehmen, weil der Staat, wenn er zu Staatszwecken für sich oder Andere Privateigenthum in Anspruch nehme, überall einzustehen habe, und sonach der alleinige Schuldner sei. Auf den ablehnenden Bescheid des Ministeriums (v. 21. Juni 1839) wandten sich die Standesherren mit einer Beschwerde an den Bundestag, welcher (17. Juni 1841) die grossherzogliche Regierung ersuchte, bis zur erfolgten rechtlichen Entscheidung der Frage über das Mass der jenen «jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung» das Ablösungsverfahren hinsichtlich ihrer zu inhibiren, welchem Ersuchen natürlich entsprochen werden musste. Es verstrichen über sechs Jahre, ehe das Erkenntniss der letzten Instanz, des grossherz. Oberappellations-Gerichts (9. Decbr. 1847) erfolgte, welches, trefflich motivirt, dahin lautete, dass die klagenden Standesherren mit dem «Anspruche, dass der Staatsfiskus die Differenz zwischen dem 18fachen Betrage der den Standesherren innerhalb ihrer Gebiete zustehenden Grundrenten, und dem durch die Liquidation sich herausstellenden höhern Werthe den Herren Klägern vergüte, wegen mangelnder rechtlicher Begründung dieses Anspruches» abgewiesen wurden [1]).

In diesen Vorgängen in den beiden süddeutschen Grossherzogthümern spiegeln sich die auch in den anderen deutschen Mittelstaaten ab; allenthalben wälzten die Standesherren, mit welchen die grosse Majorität des übrigen Adels, wie wol kaum bemerkt zu werden braucht, so weit nur irgend thunlich Hand in Hand ging, der Ausführung der ihnen so verhassten Ablösungsgesetze alle möglichen Hindernisse entgegen, oder verweigerten sie geradezu [2]). Daher gutentheils die sehr bedeutende Verzögerung jener, daher aber auch jene Erbitterung, jener grimmige Hass der ländlichen Bevölkerung gegen den Adel, und zumal den standesherrlichen, die sich im Sturmjahre 1848 in einer für denselben so empfindlichen Weise Luft

[1]) Ganz nach dem gutgeschriebenen Aufsatze: Vergangenheit und Gegenwart der Standesherren, mit besond. Berücksichtigung des Grossherz. Hessen in der deutschen Vierteljahrs-Schrift, 1859, I, S 118 f.

[2]) Wie z. B. in Würtemberg die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, von deren Standesherrschaft es noch in der im J. 1847 erschienenen Beschreibung des Oberamts Gerabronn (Heft XXIV der mehrerwähnten Beschreibung der würtemberg. Oberämter von Memminger, Stälin u. A.) S. 115 wörtlich heisst: «Ablösungen von Grundzinsen, Handlöhnen und Sterbfällen wird bis jetzt nicht statt gegeben.»

machten. Dass die Mediatisirten und übrigen Edelleute keine sonderlichen Verehrer des deutschen Parlaments, der Press-, Vereins- und noch allerlei anderer Freiheit waren, würden ihnen die deutschen Bauern schwerlich so sehr übel genommen, und jedenfalls ihrer diesfälligen Rüge keinen so fühlbaren, durchaus unparlamentarischen Ausdruck gegeben haben. Dass aber dieselben adeligen Herren, denen die Pressfreiheit so zuwider war, auch während eines Menschenalters alles Mögliche versucht, erst um das Zustandekommen der vom Landvolke überall so heiss ersehnten Ablösungsgesetze der Frohnden, Zehnten, Grundrenten und sonstigen gutsherrlichen Gefälle und dann, als das nicht länger gelingen wollte, um deren Ausführung zu hintertreiben, oder doch recht sehr in die Länge zu ziehen, das hatte in allen Kreisen der ländlichen Bevölkerung ein vollgerütteltes Mass der Entrüstung gegen jene erzeugt, das machte im J. 1848 die Empörung der Landbewohner so allgemein, es der Partei des Umsturzes so leicht, auch die sonst schwerfälligsten für ihre Zwecke in Handlung zu setzen.

Dieser vornehmste, entscheidende Hebel der regen Theilnahme der Letzteren an den Ereignissen von 1848 in den deutschen Mittelstaaten tritt ebenfalls am prägnantesten in den Vorgängen im Grossherzogthume Hessen zu Tage, weshalb, zur Charakteristik aller bezüglichen, derselben hier in Kürze [1]) gedacht werden mag. Gleich in den ersten Merztagen kam es in den standesherrlichen Bezirken der Provinz Starkenburg, und besonders des Odenwaldes, zu so beunruhigenden Auftritten, dass die dortigen Standesherren nichts Eiligeres zu thun hatten, als durch unverzügliche Bewilligung aller von den Bauern an sie gestellten Forderungen weiteren Ausschreitungen dieser vorzubeugen. Sie bestanden unter anderen in der unentgeldlichen Befreiung von allen noch existirenden Feudallasten, Grundrenten, Zehnten u. s. w., in der Verzichtleistung auf alle jenen zustehenden Vorrechte, wie namentlich auf die Jagd- und Weideberechtigung auf fremdem Eigenthume, so wie auf die Bezahlung aller rückständigen Pacht-, Zins-, Straf- und Zehntgelder und in noch mehreren anderen sehr bedeutenden Opfern, mit der hinzugefügten Erklärung: «Die Genehmigung der vorstehenden Paragraphen ist unwiderruflich; die Standesherrschaft genehmigt vorstehende Sätze, nachdem dieselben vorher in reifliche Erwägung gezogen worden waren, freiwillig». In Oberhessen, wo die Standesherren es nicht so schnell über sich gewinnen konnten, zu bösem Spiel gute Miene zu machen, kam es

[1]) Nach dem erwähnten Aufsatze S. 134 f. und den Angaben bei Buchner, Das Grossherzogthum Hessen in s. polit. u. social. Entwicklung v. Herbst 1847 bis zum Herbst 1850, S. 39 f. (Darmst. 1850.)

zu sehr bedauerlichen Excessen, welche für die davon Betroffenen selbst mit nicht unbedeutenden körperlichen Unannehmlichkeiten verknüpft waren; selbst ein betagtes Edelfräulein, eine Wohlthäterin der Armen, wäre von den wüthenden Bauern nicht verschont worden, wenn nicht einige wackere Bürger sich ihrer angenommen hätten. Die Staatsregierung, welche, gleich den Lenkern der übrigen Mittelstaaten, Mühe genug hatte, den gegen sie selbst losgebrochenen Sturm durch belangreiche Concessionen und noch weiter gehende Verheissungen zu beschwören, suchte die gewaltige Aufregung in den Mediatgebieten dadurch zu beschwichtigen, dass sie selbst den Standesherren eine wohlverdiente Busse für ihren während so vieler Jahre bewiesenen bösen Willen auferlegte. Sie brachte darum bei den Landständen ein die Rechtsverhältnisse jener normirendes neues Gesetz ein, welches, sofort angenommen und (7. Aug. 1848) publicirt, deren Gerechtsame überaus empfindlich beschnitt, und namentlich bestimmte, dass die Pflichtigen befugt sein sollten, an dem durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 fixirten Ablösungskapitale der Grundrenten u. s. w. ein Drittheil als Entschädigung für die auf Seiten der Standesherren allgemein anzunehmende Verzögerung der Ablösung in Abzug zu bringen.

Wie eben angedeutet, kam es im Sturmjahre 1848 in den übrigen deutschen Mittelstaaten (und wie wol kaum bemerkt zu werden braucht, auch in den meisten kleineren und kleinen Fürstenthümern Deutschlands, da in diesen ganz analoge Verhältnisse obwalteten) zu Auftritten, die denen im Grossherzogthume Hessen nur zu sehr glichen. In einigen derselben wurden die Regierungen von dem ebenfalls tief empfundenen Bedürfnisse, das aufgeregte Landvolk möglichst schnell zu beschwichtigen, zu ähnlichen Massnahmen wie die eben beregte des grossherzoglich hessischen Gouvernements, wenn schon in minder schroffer Form veranlasst. Man versteckte nämlich die Busse, die man, zur raschern Besänftigung des Volkszornes, über die Standesherren wie den Adel im Allgemeinen zu verhängen nöthig erachtete, wie wir im Folgenden erfahren werden, in die Paragraphen der neuen Ablösungsgesetze, die man in den fraglichen Bundesländern erliess, welche sich vor den älteren sehr vortheilhaft auch dadurch auszeichneten, dass sie das bedeutendste diesen anklebende Gebrechen, dass sie den Pflichtigen nämlich gar keine Hülfe gewährten zur Beschaffung der zur Ablösung erforderlichen Mittel, beseitigten. Solche neue Gesetze erhielten damals die Königreiche Baiern (4. Juni 1848) und Würtemberg (14. April 1848) und das Kurfürstenthum Hessen (26. Aug. 1848 und 20. Juli 1849), während die in den Königreichen Sachsen und Hannover

vorhandenen älteren nur einiger Ergänzungen und Erweiterungen bedurften, um allen gerechten Anforderungen zu genügen. Sie erfolgten in diesem bereits im Sommer (19. Juli) 1848, in Sachsen durch die Gesetze vom 23. Nov. 1848 und 15. Mai 1851. Auch im Grossherzogthume Baden, wo das Ablösungswerk bereits grösstentheils vollendet war, genügten einige nicht erhebliche nachträgliche Bestimmungen (Merz 1848 — Februar 1849). Von diesen neuen Ablösungsgesetzen der deutschen Mittelstaaten wird im Folgenden noch ausführlicher die Rede sein.

Kaum wird es der ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, dass die grossherzoglich hessischen Standesherren, nachdem der Sturm von 1848 ausgetobt und das Staatsschiff wieder in das gesetzliche Fahrwasser eingelenkt hatte, sich wieder an ihren alten Helfer, den restaurirten Bundestag wandten, wozu die von diesem (23. Aug. 1851) decretirte Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volkes, die bekanntlich alle Privilegien abgeschafft hatte, eine willkommene Handhabe bot. Sie baten nicht allein um Wiederherstellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse vor 1848, sondern auch um Beseitigung der ihnen durch das erwähnte Gesetz vom 7. Aug. 1848 zugefügten Vermögensnachtheile. Die in der Abgeordnetenkammer gelegentlich der gleich zu erwähnenden Vereinbarung gemachte Aeusserung des grossherzogl. Ministerpräsidenten, dass im Falle dieselbe nicht zu Stande käme, «die Verhandlungen bei der deutschen Bundesversammlung beginnen würden, deren Verlauf für die grossherzogl. Regierung sehr unangenehm, und für das Land sehr lästig und nachtheilig werden könnte», zeigt, weshalb jene sich dazu entschloss, ein bedeutendes Opfer zu bringen, nur um die ohnehin schon so verwickelte und verwirrte Ablösungsfrage endlich einmal ihrem Abschlusse entgegen zu führen, und die Volksvertreter waren einsichtig genug, dieser klugen Entschliessung der Staatsgewalt beizupflichten. Aber auch den Standesherren muss man nachrühmen, dass sie aus den für sie so unangenehmen Ereignissen des J. 1848 doch Etwas gelernt hatten, und dem Frieden zu Liebe ebenfalls zu einigen Opfern sich bequemten. So kam denn zwischen ihnen und der Staatsregierung endlich eine, von dem Landtage mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität (35 gegen 3 Stimmen) gutgeheissene, Vereinbarung zu Stande, kraft welcher die Beträge der Abzüge, die in Gemässheit der erwähnten Bestimmung des Gesetzes v. 7. Aug. 1848 an den Grundrenten-Ablösungskapitalien gemacht worden sind, nebst vier Procent Zinsen, von dem Jahre an gerechnet, in welchem die Ablösung der Grundrenten in Wirksamkeit trat, bis zum 31. Decbr. 1856 den betreffenden Standesherren aus der

Staatskasse vergütet wurden. Diese Entschädigung, die nach dem Ermessen der Regierung entweder baar oder in vierprocentigen Staatsschuldbriefen geleistet werden konnte, erforderte nicht weniger als ein Kapital von etwa 800,000 Gulden.

Und Aehnliches begab sich auch in den übrigen deutschen Mittelstaaten nach dem Austoben des Sturmes von 1848. Auch hier begehrten die Standesherren die Wiederherstellung ihrer Verhältnisse, wie sie vor diesem Jahre gewesen, aber mit dem Unterschiede, dass sie nicht überall sich gleich an den Bundestag wandten, sondern durch Unterhandlungen mit den betreffenden Regierungen ihren Zweck zu erreichen suchten, was ihnen auch theilweise gelang. Zum grösseren Theile sind jedoch sowol die bezüglichen Verhandlungen mit der Staatsgewalt wie die bei der Bundesversammlung eingereichten Beschwerden noch in der Schwebe, und gutentheils schon deshalb die letzten Reste der ehemaligen Unfreiheit der Agrikultur-Bevölkerung vom deutschen Boden noch lange nicht so vollständig verschwunden, wie es im J. 1848 das Ansehen hatte, und wie man gemeinhin glaubt. Namentlich in Hannover[1]) und Kurhessen ist das Ablösungswerk[2]) der alten Feudallasten, Bannrechte, gutsherrlichen Gefälle u. s. w. noch ziemlich weit von seiner Beendigung entfernt.

Dass der Gang der Dinge in den im Vorhergehenden nicht erwähnten kleinen und kleinsten deutschen Bundesländern in dem hier in Rede stehenden Betreff seit dem wiener Congress bis auf die neueste Zeit im Allgemeinen dem vorstehend geschilderten in den Mittelstaaten glich, wird kaum ausdrücklicher Erwähnung bedürfen. Der wesentlichste hier hervorzuhebende Unterschied möchte in dem bald grössern, bald geringern Masse dieser Aehnlichkeit und darin bestehen, dass die Rolle

---

[1]) Der Gesammt-Kapitalwerth der im Hannöver'schen abzulösenden Grundlasten und sonstigen Gefälle des Domaniums (Kammerguts) und allgemeinen Klosterfonds mochte 37 bis 38 Millionen Thaler betragen, und ungefähr eben so hoch derjenige der Privatberechtigten zustehenden sich belaufen. Von den Lasten und Gefällen des Domaniums waren nun bis zum J. 1853 etwa 40 Procent, von denen des Klosterfonds etwa 69, von beiden durchschnittlich also 54 bis 55 Procent abgelöst. Der Betrag der mit Privatberechtigten zu Stande gekommenen Ablösungen ist bis jetzt nicht ermittelt worden, belief sich aber keinenfalls so hoch. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. II, S. 500.

[2]) Zur Beschleunigung desselben waren im Königreiche Sachsen durch ein Gesetz v. 16. Juni 1852 alle Reallasten, mit Ausnahme der Geldgefälle und Ablösungsrenten, vom 1. Januar 1854 an aufgehoben, war durch solches ferner bestimmt worden, dass nach diesem Termin für die Berechtigten nur noch persönliche Ansprüche, für die Pflichtigen nur noch Baarzahlung zulässig sein sollten. Dort ist das Ablösungswerk jetzt auch in der That so gut wie beendet. Deutsche Vierteljahrs-Schrift 1854, Heft III, S. 207. Tübinger Zeitschrift f. die gesammte Staatswissenschaft Bd. XIII (1857), S. 660.

der jenen fast durchgängig fehlenden Standesherren von dem Junkerthume übernommen wurde. Auch hier begegnen wir darum meist demselben Kampfe wohlwollender, die Forderungen der Zeit und der Staatswohlfahrt erkennender Fürsten und eines einsichtigen Beamtenthums mit einer Aristokratie, welche das geringste eigene Vorrecht mit eben so viel Zähigkeit und heuchlerischer Anrufung erhabener Grundsätze festzuhalten, als der Anerkennung des Menschenrechtes ihrer Mitbürger sich starrsinnig zu verschliessen pflegt. So bestimmte, um nur Einiges anzuführen, die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg v. 8. Aug. 1821 (§ 17) wörtlich: «Alle aus dem Lehnsverband herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudallasten überhaupt, nach einem darüber des nächsten erfolgenden allgemeinen Gesetz»[1]). Es dauerte über ein Vierteljahrhundert bis dieses «des nächsten» verheissene Gesetz endlich zu Stande kam, und zwar bedurfte es dazu der Nachhülfe der Ereignisse von 1848; erst am 25. Januar 1849 erblickte es das Licht der Welt[2]). Die dem Gesetze beigefügten officiösen «Erläuterungen» entschuldigten die lange Verzögerung mit der ausserordentlichen Schwierigkeit, den Ansprüchen der Berechtigten wie der Pflichtigen zu genügen. Jene hätten immer vollständige Entschädigung für die Aufgabe ihrer Rechte gefordert, und zwar eine so vollständige, dass die Pflichtigen in den wenigsten Fällen im Stande gewesen sein würden, «sich von den Grundlasten zu befreien, wenn sie den jedesmaligen Forderungen der Berechtigten genügen sollten; und so erklärt es sich, wie man bei ängstlicher Erwägung der beiderseitigen Interessen mit dem Erlass eines Ablösungsgesetzes von Jahr zu Jahr zögerte». Und eben so wenig war es die Schuld seiner anerkannt trefflichen Fürsten, dass das Grossherzogthum Sachsen-Weimar sein sehr ungenügendes und verwickeltes[3]) Ablösungsgesetz der Frohndienste v. 11. Mai 1821 erst über ein Vierteljahrhundert später (3. Januar 1848) durch ein zweckmässigeres generelles ersetzt sah, welches indessen auch noch an erheblichen Mängeln litt, dass die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hier erst durch das Gesetz vom 9. Merz 1850 beseitigt werden konnte. Auch im Herzogthume Sachsen-Meiningen gelang es erst damals (5. Mai 1850) der Regierung, nach harten Kämpfen mit dem Adel, ein Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Frohnden und übrigen Feudallasten zu

[1]) Pölitz, Europäische Verfassungen seit 1789, Bd. I, S. 807.

[2]) Gesetzsammlung f. d. Herzogth. Coburg Nr. 71, Regierungsblatt v. 1849, Stück V.

[3]) Schilling, Handbuch des Landwirthschaftrechts der sächsischen Länder S. 330 f. (Leipzig 1828.)

Stande zu bringen, welchem eines über Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei (20. Merz 1849) vorhergegangen war [1]). Wie im Weimar'schen[2]) ist aber auch im Meiningen'schen und Coburg'schen das Ablösungswerk noch ziemlich weit von seiner Beendigung entfernt, vornehmlich weil dieser Staaten löbliche Ritterschaft ihm alle möglichen Hindernisse entgegenwälzt. Namentlich klagt die Coburgs über arge Kränkung ihrer wohlerworbenen Rechte; sie hat sich bekanntlich nach der Restauration des Bundestages mit einer Beschwerde gegen die Staatsregierung an diesen bereitwilligen Helfer aller sich benachtheiligt wähnenden Junker gewendet, bei welchem die Sache noch jetzt anhängig ist.

FÜNFTES KAPITEL.

Merkwürdiger noch als diese Vorgänge in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten sind die bezüglichen im Königreiche Preussen seit der daselbst von Friedrich Wilhelm III ausgesprochenen Emancipation des Bauernstandes. Denn auch hier hat die Aristokratie der Befreiung des Landmannes wie des Bodens mit ungemeiner Energie und Zähigkeit sich widersetzt, wenn schon, da man gegen eine der Grossmächte des Bundestags Einschreiten in letzter Instanz voraussichtlich nur mit geringem Erfolg angerufen haben würde, in anderer Weise, durch andere Mittel.

Es ist eben so denkwürdig, als schmachvoll, dass diese Opposition des preussischen Junkerthums gegen die oben erwähnten weisen Massnahmen Friedrich Wilhelms III zu dem fraglichen Behufe gleich Anfangs, bereits zu einer Zeit sich zu regen anfing, wo das Vaterland wie sein Regentenhaus in der traurigsten Lage sich befanden, wo es doch augenfällig genug zu Tage lag, dass nur die ungeheuersten Anstrengungen und Opfer Aller eine bessere Zukunft Preussens überbrücken könnten. Selbst damals entblödeten sich gar manche jener angeblichen Pfeiler der Throne der unverschämtesten Zumuthungen nicht, wie denn z. B. in Schlesien der Adel der Gebirgskreise im J. 1811, d. h. zu

[1]) Brückner, Landeskunde d. Herzogth. Meiningen, Bd. I, SS. 85 f. 339. (Meiningen 1851–53. 2 Bde.)

[2]) Man entnimmt das aus einem im grossherzogl. Regierungsblatt vom 22. Novbr. 1859 publicirten Nachtrag zum Ablösungsgesetze von 1848, durch welchen hauptsächlich das Ablösungsverfahren abgeändert und vervollständigt wird.

einer Zeit wo der ausgesogene Staat und sein tief beklagenswerther Beherrscher mit der drückendsten Geldnoth zu ringen hatten, einen Vertreter nach Berlin mit dem Auftrage zu senden beschloss, für die aus dem Edicte vom 9. Oktober 1807 ihm erwachsenden Nachtheile eine Entschädigung von fünfzig Millionen Thaler vom Könige zu begehren[1])! Noch charakteristischer ist aber die Vorstellung, welche an diesen die Stände, d. h. ein Theil der Rittergutsbesitzer, des lebus'schen, storkow- und breskow'schen Kreises am 9. Mai 1811 zu richten sich erdreisteten. In dieser werden die in der Bauernfrage ergangenen landesherrlichen Verordnungen und die Grundsätze, auf welchen sie beruheten, in ganz auffallend unehrerbietigem Tone kritisirt, als Eingebungen exaltirter Neuerer, die ihren Einfluss missbrauchten, als überaus unheilvoll und ungerecht abgeschildert; in dieser wird geradezu behauptet, dass der König ohne die Einwilligung dieser Remonstranten dergleichen Gesetze gar nicht hätte erlassen dürfen! Und das Alles im Heiligengewande sich spreizender patriotischer Gesinnung und Opferwilligkeit, christlichen Eifers und christlicher Nächstenliebe, um, wie es in der fraglichen Eingabe wörtlich heisst, zu verhüten, «dass unser altes, ehrliches, brandenburg'sches Preussen ein neumodischer Judenstaat werde[2])!» Zwar war vom Kammergericht gegen die Unterzeichner dieser Vorstellung eine Untersuchung eingeleitet, die an deren Spitze stehenden Graf Finkenstein und Freiherr von der Marwitz auch wirklich (28. Juni 1811) nach Spandau abgeführt, jene aber schon nach einigen Wochen durch die Gnade des Monarchen niedergeschlagen und die Verhafteten in Freiheit gesetzt worden. Einige Junker des oberbarnim'schen Kreises, die sich in der fraglichen Angelegenheit mit einer der erwähnten ähnlichen Adresse an den König gewendet hatten, kamen mit einem nachdrücklichen Verweise davon[3]).

Das geschah vor der Publication des Edicts v. 14. Septbr. 1811. Bald nach dieser liefen von dem Adel Ost- und Westpreussens, Pommerns und Oberschlesiens zahlreiche Immediat-Beschwerden in Berlin ein, in welchen das in Rede stehende Gesetz als ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, als gefährlich für das landschaftliche Creditsystem, die durch dasselbe den Gutsherren gewährte Entschädigung als ungenügend und dessen Ausführung als der Ruin derselben abgeschildert wurden. Die Hinweisung auf die frühere gesetzliche Verpflichtung der Grundher-

[1]) Klose, Hardenbergs Leben S. 280 (Halle[4] 1851).

[2]) Klose a. a. O. S. 283 f. hat dies merkwürdige Schriftstück mit den sehr interessanten Randglossen des Staatskanzlers vollständig mitgetheilt.

[3]) Klose a. a. O. S. 298.

ren zur Conservation der Bauern im Nahrungsstande und Wiederbesetzung erledigter Höfe, deren Aufrechthaltung bei der allgemeinen Noth unfehlbar den Ruin nicht dieser, sondern ihrer Seigneurs herbeigeführt haben würde, vermochte eben so wenig, wie die Belehrung, dass man den Bauern grössere Freiheit und das Eigenthumsrecht nur verliehen habe, um sich selber zu helfen und sie zu befähigen, ihren Verbindlichkeiten gegen die Gutsherrschaften nachzukommen, die Remonstranten zu beschwichtigen. Ihre Beschwerden häuften sich vielmehr dergestalt, dass man bereits im Mai 1812 mit einer Modification des fraglichen Edictes sich beschäftigte; ein bezüglicher Entwurf war bereits im Oktober dieses Jahres ausgearbeitet, jedoch zurückgelegt worden, weil man kurz darauf sich genöthigt sah, an den Patriotismus des Volkes sich zu wenden, ihm so ungeheuere Opfer anzusinnen [1]).

Hiernach wird leicht zu ermessen sein, mit welcher Energie die Opposition des Adels gegen das ihm verhasste Edict vom 14. September 1811 erst zu Tage trat, nachdem die bösen Zeiten vorüber und Preussen grösser und kräftiger denn je aus jener Unglücksperiode hervorgegangen war. Das Anerkenntniss, dass man dem Heldenmuthe und der gränzenlosen Opferwilligkeit des Bürger- und Bauernstandes dies erfreuliche Resultat zum allergrössten Theile verdankte, lag der preussischen Aristokratie so fern, wie die Erinnerung an ihre Sünden von 1806. Nach ihrer Meinung hatte sie allein Vaterland und König gerettet, den Drachen der Umwälzung besiegt und Napoleon I nach St. Helena geführt. Die Legitimität, das historische Recht hatten endlich triumphirt; was war da natürlicher und gerechter als die Forderung, dass mit den alten Thronen auch die alten Kasten und Privilegien in ihrer ganzen Herrlichkeit restaurirt würden? Nachdem man den Staat der Revolution bewältigt, musste man da nicht auch folgerichtig das Princip der Revolution überwinden, es vor Allem aus dem eigenen Hause vertreiben, wo es sich doch nur eingenistet mit Hülfe der schweren Noth der Zeit und verblendeter, neuerungssüchtiger Rathgeber, die aus Preussen einen neumodischen Judenstaat machen wollten?

Bekannte Einflüsse haben Friedrich Wilhelm III leider! schon sehr frühe dieser Auffassung der Verhältnisse zugänglich gemacht. Kaum einen Monat nach der Völkerschlacht bei Leipzig befahl er abermals mittelst Kabinetsordre (vom 17. Nov. 1813) [2]) die Revision des mehrerwähnten Edictes. Diese Thatsache und die damit zusammentreffende, dass zur Verwirklichung der Bestimmungen desselben bislang noch sehr

[1]) Dönniges, Die Landkultur-Gesetzgebung Preussens Bd. I, S. 250.
[2]) Dönniges a. a. O. Bd. I, S. 251.

wenig geschehen war[1]), hatten gegen Ende des J. 1815 die Befürchtung unter Preussens Agrikultur-Bevölkerung, jenes werde gar nicht zur Vollziehung kommen, so allgemein verbreitet, dass der König sich veranlasst fand, in einer Kabinetsordre (v. 31. Decbr. 1815) die Zusicherung zu ertheilen, dass dessen Ausführung sein «landesväterlicher unabänderlicher Wille» sei. Zugleich verkündete dieser Erlass aber auch, dass diejenigen Bestimmungen desselben, «von welchen die Erfahrung gezeigt hat, dass sie entweder die Ausführung erschweren oder missverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Declaration vervollständigt werden» sollten.

Sie liess auch in der That nicht lange auf sich warten, erschien bereits am 29. Mai 1816, jedoch nicht zur Freude der ländlichen Bevölkerung, da sie einen sehr reactionären Charakter trug, den Gutsherren manche belangreiche Concessionen machte. Zu den wesentlichsten gehörte die ihnen eingeräumte Befugniss, auch auf eine höhere als die oben erwähnte Normal-Entschädigung zu provociren, dass ihnen schon durch diese «Declaration» selbst eine ansehnliche Erhöhung des Maximums derselben zuerkannt wurde. In Erwägung «dass der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte», bestimmte die fragliche Declaration nämlich, dass dem Erstern noch eine ausserordentliche, fünf Procent vom ganzen reinen Ertrage des Hofes, einschliesslich des Gartens, betragende Bonification zukommen sollte. Das Schlimmste an dieser königlichen Erklärung war aber der bedeutende Vorschub, welchen sie dem alten Unfuge des «Legens» der Bauern[2]) leistete. Da durch den unglücklichen Krieg von 1806—1807 viele Höfe derselben wüste geworden, hatte das September-Edict von 1811 (§ 32 und 33) den Gutsherren das Recht verliehen, die in den genannten Jahren und bis zu Trinitatis 1809 verödeten Bauerngüter nach vollzogener Auseinandersetzung einzuziehen, d. h. ihrem Landcomplexe durch Vertrag oder in anderer gesetzlicher Weise unmittelbar einzuverleiben. Die Artt. 76 und 77 der Declaration vom 29. Mai dehnten diese Befugniss derselben aber auch auf die Zeit vor 1806, so wie auf die Gegenwart und Zukunft aus, erwähnten mit keiner Silbe der vorher erfolgten Auseinandersetzung, und entzogen damit den kleinen bäuerlichen Wirthen den ihnen so nöthigen Schutz

[1]) Kretzschmer, Concordanz d. preuss. agrar. Gesetze Bd. I, S. 174.

[2]) Vergl. oben S. 379.

*

des Staates. In welchem Grade diese unheilvolle Einräumung von nicht wenigen Edelleuten sogleich missbraucht wurde, ist aus dem Rescripte des Ministeriums des Innern v. 20. Mai 1817 [1]) zu entnehmen, in welchem von Gutsherren die Rede ist, «die durch allerlei unerlaubte Mittel die Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu vertreiben suchen» und sich dadurch straffällig machen. Nur zu gegründet erscheint darum auch der bittere Tadel, den einer der sachkundigsten Beurtheiler dieser Verhältnisse [2]) über die in Rede stehende königliche Erklärung ergossen. «Das Edict» (v. 14. Sept. 1811), äussert derselbe unter andern, «bezweckte die Erhaltung und den Wohlstand der Bauern; die Declaration verdrängte sie zu Tausenden. Das Edict bezweckte die Vervielfältigung des Grundbesitzes und dessen Theilbarkeit; die Declaration hat die Tendenz, ausser der Normal-Entschädigung grosse Massen bäuerlicher Grundstücke, ja selbst die ganzen bäuerlichen Feldmarken, wovon in Pommern mehrere Fälle vorgekommen sind, mit den schon gewöhnlich zu grossen Besitzungen der Grundherren zu vereinigen und zu consolidiren».

Und wäre es nur bei dieser «Declaration» geblieben! Aber zum Unglück der Agrikultur-Bevölkerung folgten ihr noch gar viele Schwestern, die alle darin übereinstimmten, dass sie die unklaren Stellen der Gesetze, die sie zu commentiren bestimmt waren, theils noch unklarer machten, theils in einer für die Bauern ganz ungünstigen Weise erläuterten.

Da unter solchen Verhältnissen die im September-Edict in Aussicht genommene freiwillige Vereinbarung zwischen Berechtigten und Pflichtigen natürlich nur sehr selten zu Stande kam, machte sich das Bedürfniss einer Ablösungs-Ordnung zu gebieterisch geltend, um ihm Befriedigung noch länger versagen zu dürfen. Sie erfolgte für die alten Bestandtheile der Monarchie und die neu erworbene Provinz Sachsen im J. 1821 (7. Juni). Alle Dienste, Naturalabgaben u. s. w. wurden durch dies Gesetz mittelst einer vierprocentigen Rente, und diese wieder durch Erlegung ihres 25fachen Betrages ablöslich gemacht. Mit dem argen Hauptgebrechen dieses sehr hohen Kapitalisirungsfusses vereinte die fragliche Ordnung auch noch das fast aller älteren deutschen Ablösungsgesetze, dass sie nämlich den Pflichtigen nicht die mindeste Hülfe zur Beschaffung der erforderlichen Kapitalien gewährte, sie in der Beziehung lediglich auf ihre eigenen Mittel anwies. Daneben zeichnete sie sich auch noch durch den Mangel an Klarheit, durch die Eigenthümlich-

[1]) Abgedruckt bei Lette und Rönne Bd. I, S. 66.

[2]) Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preussen S. 112 f. (Berlin 1837.)

keit, dass hie und da ein Paragraph dem andern widersprach, wie auch dadurch nicht vortheilhaft aus, dass sie für manche wichtige Verhältnisse gar keinen Massstab gab [1]).

In den auf der linken Rheinseite belegenen neuen Erwerbungen Preussens war die Emancipation des Landvolkes durch die dort seit mehr als zwanzig Jahren geltende französische Gesetzgebung längst ausgeführt, und da die ungestörte Beibehaltung derselben den Rheinländern feierlich zugesichert worden, mussten auch die dortigen Bauern im Besitze dieser werthvollen Errungenschaft belassen werden. Hinsichtlich der übrigen mit dem preussischen Staate wieder vereinten oder ihm neu incorporirten Provinzen hatte Friedrich Wilhelm III mittelst Kabinetsordre (v. 5. Mai 1815)[2]) verfügt, dass solche in dem Zustande, in dem sie sich damals befanden, provisorisch belassen werden, wie auch dass die Bestimmungen des Edictes v. 14. Sept. 1811 dort bis zur Revision der bezüglichen Gesetzgebung ausgesetzt bleiben sollten. Man hat sich mit dieser, trotz der Dringlichkeit der Sache, eben nicht sonderlich beeilt; wie denn z. B. das Herzogthum Westphalen und das Fürstenthum Siegen erst nach einem Vierteljahrhundert (18. Juni 1840) die ersehnten Regulirungen und Ablösungsgesetze erhielten. Ihrer sind im Ganzen v. 1821 bis 1848[3]) gerade ein Viertelhundert erflossen; von der ausführlichern Erwähnung derselben kann indessen hier um so füglicher Umgang genommen werden, da sie durch das für die ganze Monarchie erlassene neue Ablösungsgesetz vom 2. Merz 1850, von welchem im Folgenden noch die Rede sein wird, aufgehoben, beseitigt wurden. Es genügt die Bemerkung, dass in den fraglichen Provinzial-Gesetzen im Allgemeinen zwar auch die Principien des mehrerwähnten September-Edictes und die Vorschriften des erwähnten Ablösungsgesetzes v. 7. Juni 1821 übergegangen sind, aber doch auch mit manchen, und durch spätere Declarationen noch verschärften Einschränkungen.

Am meisten sind die guten Früchte der Gesetzgebung von 1807—1811 der Agrikultur-Bevölkerung Preussens jedoch dadurch verkümmert

---

[1]) Wie selbst in den Motiven zu dem Ablösungsgesetze v. 2. Merz 1850 und in den bezüglichen Kommissionsberichten beider Häuser des preussischen Parlaments (bei Lette und Rönne Bd. II, Abth. I, S. 207 f.) eingeräumt wird, auch Kretzschmer in seinem Commentar zu dieser Ablösungs-Ordnung (Concordanz Bd. II, S. 182 f.) nachgewiesen hat.

[2]) Abgedruckt bei Lette und Rönne Bd. II, Abth. I, S. 898.

[3]) Durch das Gesetz vom 9. Oktober dieses Jahres (1848) wurde die Sistirung aller Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände schwebenden Processe verfügt. Gesetz-Sammlung f. d. preuss. Staaten, 1848, S. 276.

worden, dass sie nach wie vor der Patrimonial-Gewalt der Gutsherren unterworfen blieb. Wie fast in allen Theilen Deutschlands war auch im preussischen Staate seit Jahrhunderten der Leib- und Grund- auch der Gerichtsherr, sowol die Polizei- wie die Verwaltungs- und Justizbehörde seiner Hintersassen, und dies Verhältniss selbst von der Legislation der Neuzeit nicht im Mindesten alterirt worden, wenn schon es keinem Zweifel unterliegt, dass Friedrich Wilhelm III eine Modification, wenn nicht gar die Abschaffung desselben vor hatte. Klärlicher noch als in der bedeutsamen Andeutung seiner Schlesien betreffenden Verfügung v. 8. April 1809: «so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet wird[1])», spricht das sogenannte Gensd'armerie-Edict v. 30. Juli 1812 sothane Absicht des Königs aus. Dieses, nach einem untergeordneten, weil allein ins Leben getretenen, Abschnitt benannte Gesetz sollte eigentlich die administrative und Justizverfassung des platten Landes ganz neu organisiren, und namentlich «das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluss (dort) auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art» ausübten, beseitigen. Die Bestimmungen dieses Edictes sind jedoch, mit alleiniger Ausnahme der von ihm verfügten Einführung der Gensd'armerie, nie zur Vollziehung gekommen[2]), weil eben die Partei, deren Herrlichkeit es die Axt an die Wurzel legen sollte, nur zu bald wieder die vorherrschende am preussischen Hofe wurde. Je mehr Boden die reactionäre Strömung dort gewann, je mehr vergass auch Friedrich Wilhelm III die fragliche nothwendige Ergänzung der ruhmvollsten That aus der Zeit seines Unglückes.

Da der Bauer sonach nur die Freiheit seiner Person und die Erlaubniss erlangt hatte, im Laufe der Jahre sein Besitzthum, wenn er die dazu erforderlichen Mittel fand, in ein freies zu verwandeln, ihm aber die volle politische und staatsrechtliche Emancipation versagt blieb, ist er in Preussen vor dem J. 1848 auch kein durchaus freier Mann und gleichberechtigter Staatsbürger geworden, wie er es in England schon seit Jahrhunderten und in Frankreich seit der Revolution von 1789 war. Nur in den linksrheinischen Bestandtheilen der Monarchie war ihm aus dem berührten Grunde dies Glück beschieden. Durch die Conservation der fraglichen Einrichtung ist Preussen gegen manch' andere deutsche Staaten lange Zeit bedeutend zurückgeblieben. Denn im Königreiche

---

[1]) Kamptz, Jahrbücher f. preussische Gesetzgebung Bd. XXXIV, S. 342. Lette und Rönne Bd. I, S. 79.

[2]) Dieterici, Der Volkswohlstand im preuss. Staate S. 55.

Würtemberg war z. B. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels «in ihrem ganzen Umfange, mithin sowol die Criminal-, Civil- und Forst-Gerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizeigegenstände sich beziehende Jurisdiction[1])» schon im J. 1809 völlig aufgehoben worden. Dasselbe war im J. 1813 in Baden geschehen, und im Herzogthume Braunschweig sogar auf den ausdrücklichen Wunsch der seitherigen Besitzer selbst[2]), wie denn sogar im Königreich Hannover die Criminal-Jurisdiction der Gutsherren bereits im J. 1821 abgeschafft, und von den Meisten derselben auch die Civil-Gerichtsbarkeit nach und nach freiwillig dem Staate abgetreten worden[3]).

Die Patrimonialgewalt der Gutsherren in Preussen, wie sie noch bis zum J. 1848 fortbestanden hat, zerfiel[4]) in eine administrative und in eine gerichtliche. Der Inhaber eines Rittergutes war die Polizei-Obrigkeit desselben und hatte als solche alle Rechte und Pflichten der übrigen Polizei-Behörden, mithin sowol die eigentliche administrative als die anordnende und richterliche Polizei auf dem ganzen Umfange seines Territoriums und bezüglich aller Insassen desselben, die ihm ohne Ausnahme zum Gehorsam verpflichtet, seine Unterthanen waren und auch amtlich so genannt wurden. Nur in der Provinz Posen wurde die Polizei auf dem platten Lande durch Beamte des Staates, Districts-Commissäre genannt, verwaltet[5]). Mit der Polizei-Verwaltung war aber auch die Polizei-Gerichtsbarkeit, nämlich das Recht der Bestrafung aller Uebertretungen der Polizei-Gesetze verknüpft, d. h. solcher Vergehen, auf welche nur eine Polizeistrafe, mithin höchstens 14tägiges Gefängniss oder Strafarbeit oder bis fünf Thaler Busse standen. Ferner hatte der Gutsherr auch die Ueberwachung und Leitung aller Dorfangelegenheiten. Die Dorfschaft als Gemeinde verwaltete ihre Communal- und inneren Angelegenheiten zwar angeblich selbstständig durch

---

[1]) Worte der betreffenden königlichen Verordnung v. 10. Mai 1809. Wächter, Würtemberg. Privatrecht Bd. I, S. 815.

[2]) Pfister, Geschichtl. Entwickl. d. badisch. Staatsrechts Bd. II, S. 309. Klüber, Oeffentlich. Recht d. deutschen Bundes § 369.

[3]) Von den 125 Patrimonialgerichten, die es im J. 1823 im hannöver'schen Staate gab, existirten im J. 1852 nur noch 27, die damals auch gesetzlich aufgehoben wurden. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. II, SS. 90. 95.

[4]) Das Folgende ganz nach der guten Darlegung, die Kamptz a. a. O. Bd. XXXIV, S. 346 f. von diesen Verhältnissen gibt, und den beiden Schriften von der Heyde's: Die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit, od. Rechte u. Pflichten der mit d. Patr.- u. Polizeiger. beliehenen Rittergutsbesitzer (5te Aufl. Magdeb. 1845) und: Der Rittergutsbesitzer, in Bezug auf dessen Gerechtsame und Obliegenheiten (Ebendas. 1846). Auch die letztgenannter Schrift beigefügte Polizei-Ordnung für das platte Land ist zu vergleichen.

[5]) Schlesische Provinzialblätter, 1840, April, S. 344

den Schulzen und die Dorfrichter, und ohne Theilnahme des gnädigen Herrn, weil dieser nicht Mitglied der Gemeinde war, sein Rittersitz nicht zu ihr gehörte. Dagegen war er aber etwas besseres — ihr Inspector und die Berufungs-Instanz für alle Strafverfügungen des Dorfvorstandes.

Den zweiten Hauptbestandtheil der Patrimonialgewalt bildete die eigentliche Gerichtsbarkeit. Ein Rittergutsbesitzer war der alleinige Richter auf seinem Territorium und über alle Insassen desselben sowol für bürgerliche Streitigkeiten als für minder erhebliche Straffälle; nur die erheblicheren waren den königlichen Obergerichten vorbehalten. Je fröhlicher aber in der zweiten Hälfte der Regierung Friedrich Wilhelms III die Reaction in Preussen sich entfaltete, je weniger strenge wurde es auch mit den Fällen letzterer Art genommen; wenn auch nicht in der Theorie, doch in der Praxis kam es gar bald dahin, dass eine landesherrliche Gerichtsbarkeit erster Instanz auf Rittergütern zu den sehr seltenen Ausnahmen zählte. Nach wie vor 1811 war die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Preussen ein mit dem Gute so unzertrennlich verbundenes, aus dem Eigenthume desselben fliessendes Recht, dass der Inhaber derselben ohne agnatische Einwilligung sogar der Befugniss entbehrte, sie dem Könige selbst zurückzugeben. Besass er die zu deren Verwaltung nöthigen richterlichen Erfordernisse nicht, so musste er sie allerdings durch einen qualificirten Juristen versehen lassen. Aber immer war dieser lediglich sein Beamter, nur von ihm angestellt und besoldet, und eben so auch nach Belieben entlassen, nicht der des Staates, welcher durch den Landrath nicht sowol ein wirkliches, als nominelles Aufsichtsrecht übte. Liess sich der Gutsherr oder sein Gerichtshalter nicht gar zu grobe Excesse zu Schulden kommen, so genirte ihn der Herr Landrath nur sehr wenig.

Diese Andeutungen werden genügen, um von dem Verhältnisse der preussischen Agrikultur-Bevölkerung zu ihren Gutsherren in der Zeit von 1811—1848 eine richtige Anschauung zu gewinnen. Man sieht, trotz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der zugelassenen Ablösung der Frohnden u. s. w. war der Bauer von seinem Seigneur noch immer ziemlich abhängig, und dieser nur zu sehr im Stande, ihm zu schaden, wenn er wollte. Die schlimmen Wirkungen der so langen Beibehaltung dieses Instituts in Preussen sind im Allgemeinen hier nicht näher zu erörtern, aber erinnert mag doch daran werden, dass die Rittergutsbesitzer, die Verwalter der Themis auf dem platten Lande, nur zu häufig auch Inhaber überaus schwunghaft betriebener Branntwein-Brenne-

reien[1]) waren, dass unter anderen in Schlesien die allgemeine Anlegung von Hypothekenbüchern seit dem J. 1783 wiederholt befohlen worden. Und dennoch gab es dort über ein halbes Jahrhundert später gar manche bedeutende Rittergüter, die noch immer keine hatten! Auch war es besonders in der genannten Provinz nichts Seltenes, dass ein einziger, wol fünf Meilen von seinen Gerichtsinsassen entfernt wohnender, Justitiar über mehr als 20,000 Seelen die Justiz zu administriren, aber, wenigstens nach seiner Meinung, einen ganz unzulänglichen Gehalt hatte, und darum auf eigene Faust eine Justiz-Steuer von 15 Silbergroschen per Seele ausschrieb, und da diese Seelen meist sehr arme Seelen waren, ist leicht zu ermessen, wie viel diejenigen da zahlen mussten, die Etwas hatten[2]).

Mit zu den schlimmsten Wirkungen der langen Conservation der Patrimonialgewalt der Gutsherren[3]) in Preussen gehörte aber unstreitig der ungemein hemmende Einfluss, welchen sie auf das Fortschreiten des Ablösungswerkes, der Befreiung des Bodens und seiner Bearbeiter von ihren mehrhundertjährigen Fesseln übte. Es würde ungerecht sein, das schneckenartige Fortrücken desselben, wie öfters geschehen, nur diesem Momente beizumessen, da noch die vorstehend berührten übrigen, wie auch die lange Zeit, fast bis zur Mitte der dreissiger Jahre, sehr ungenügende Organisation und Besetzung der betreffenden Behörden[4]) und die Kostspieligkeit[5]) des Verfahrens abschreckend und lähmend

---

[1]) Von der hohen Blüthe und Rentabilität der Branntwein-Kultur im preussischen Staate in den hier in Rede stehenden Tagen zeugt am sprechendsten die Thatsache, dass von den 13,038,960 Einwohnern, die derselbe im J. 1831 zählte, jeder Kopf damals im Durchschnitt etwas über acht Quart Branntwein jährlich consumirte! Dieterici, Der Volkswohlstand im preuss. Staate SS. 131. 205.

[2]) Schlesische Provinzialblätter, 1834, Decbr. S. 517.

[3]) Dass diesen selbst hieraus kein materieller Vortheil erwuchs, dürfte am sprechendsten aus den Thatsachen erhellen, dass noch jetzt in Preussen die grossen Rittergüter durchschnittlich über die Hälfte, bis zu zwei Drittel ihres Werthes (in ganzen Kreisen sogar zeitweilig bis zu 93% desselben) mit Hypothekschulden belastet sind, dass in den JJ. 1820—1830 in der Provinz Preussen mindestens 80% aller Rittergutsbesitzer der Sequestration oder Subhastation unterlagen, dass damals in Altvor- und Hinterpommern allein von 1600 Rittergütern 1300 zur Subhastation standen! Kolb, Handbuch d. vergleich. Statistik (1860), S. 162.

[4]) Lette und Rönne Bd. I, Einleit. S. CXVI.

[5]) Die Honorare und Gebühren, die das Reglement v. 20. Juni 1817 den damit beschäftigten Gerichts- und sonstigen Beamten bestimmte, waren so ansehnlich, dass schon eine Kabinetsordre v. 22 Okt. 1822 verfügen musste, die gerichtlichen wie aussergerichtlichen Kosten sollten nicht mit allzu grosser Strenge eingetrieben werden. Eine spätere (vom 19. Febr. 1826) gestattete Unvermögenden Terminal-Zahlungen von drei bis zehn Jahren. Eine wesentliche Minderung der Kosten erfolgte indessen erst durch das Regulativ v. 25. April 1836 und durch die Instruction v. 16. Juni 1836. Kretzschmer, Concordanz Bd. I, S. 457 f.

influirten, aber unbestreitbar ist es doch, dass dasselbe einen sehr wesentlichen Theil der Schuld an der in Rede stehenden Langsamkeit trägt. Der noch unter der Patrimonialgewalt seines Gutsherrn stehende Bauer besass nicht gerade häufig das erforderliche Mass von Energie, um gegen den Willen desselben die gewünschte Ablösung zu urgiren, denn der gnädige Herr, der in der Regel nur mit sauerem Gesicht an das Ablösungsgeschäft ging, hatte noch immer Mittel genug, solche Unfreundlichkeit ihn entgelten zu lassen.

Von der berührten Langsamkeit zeigt zur Genüge die Thatsache, dass in der gesammten preussischen Monarchie bis zum Schlusse des J. 1838, nach den[1]) veröffentlichten amtlichen Ermittlungen, im Ganzen nicht mehr als 42,702 Auseinandersetzungen zu Stande gebracht, nicht mehr als 66,623 neue bäuerliche Grundbesitzer mit 4,979,992 (preuss.) Morgen Land und einem ungefähren Kapitalwerth ihrer Höfe von 43 Millionen Thaler creirt, und nicht mehr als 755,686 Bauern von den Frohnden und sonstigen gutsherrlichen Diensten, gegen Entschädigung, befreit worden. Die angebauete Gesammtoberfläche des preussischen Staates, ausschliesslich der hier nicht in Betracht kommenden linksrheinischen Landestheile, betrug aber schon damals etwas über neunzig Millionen Morgen[2]) und die ungefähre Hälfte seiner, damals aus mehr als vierzehn Millionen[3]) Köpfen bestehenden, Bevölkerung beschäftigte sich mit der Landwirthschaft[4]). Und bis Ende des J. 1848 war die Zahl der neuen bäuerlichen Grundeigenthümer erst auf 70,582 gestiegen, waren erst ungefähr vier Millionen Frohndienstetage mehr abgelöst worden, als am Schlusse des J. 1838; in vielen Provinzen war im J. 1848 noch nicht der vierte Theil der Ablösungen erledigt[5]).

Erst mit der Beseitigung der Patrimonialgewalt der Rittergutsbesitzer

---

[1]) Von Dönniges, Die Landkultur-Gesetzgebung Preussens Bd. III, S. 377 f.

[2]) Nach Roon (jetzig-preuss. Kriegsminister), Polit. Geographie II, 323 (Berlin 1845) beträgt nämlich die gesammte Bodenfläche der Monarchie 112,825,530 (preuss.) Morgen. Davon besteht nahezu ein Zehntel aus unbenutzten und unbenutzbaren Flächen und das Areal der Rheinprovinz ist 10,822,114 Morgen.

[3]) Ende 1837 aus 14,098,125. Hoffmann, Die Bevölkerung des preuss. Staats S. 17. (Berlin 1839. 4.)

[4]) Zwar fehlt es aus der hier in Rede stehenden Zeit an einer diesfälligen Zusammenstellung (vergl. Hoffmann a. a. O. S. 195), allein aus dem J. 1852 besitzen wir eine solche; das fragliche Zahlenverhältniss dürfte sich bis dahin schwerlich erheblich geändert haben. Von den 16,935,420 Bewohnern der preussischen Monarchie am Ende des J. 1852 ernährten sich 8,608,039 (einschliesslich der Dienstboten und Tagelöhner) vom Landbaue, und zwar waren darunter 6,353,516 Personen, die ihn als Haupterwerb betrieben, und 2,254,523 Personen, deren Nebenerwerb derselbe bildete. Brachelli, Deutsche Staatenkunde Bd II, SS. 639. 649. Kolb, Handb. d. vergl. Statistik S. 160.

[5]) Deutsche Zeitung v. 6. Merz 1850.

durch den Sturm von 1848 und durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ward die Emancipation des preussischen Bauernstandes vollendet. Und Dank! den neuen, im Folgenden noch näher zu erwähnenden, Ablösungs- und anderen damit in Verbindung stehenden Gesetzen vom Merz 1850 so wie der bedeutenden Verbesserung und Vermehrung der Vollzugsorgane gewann auch das Ablösungsgeschäft einen erfreulichern, weit raschern Fortgang, wie aus der Thatsache erhellt, dass v. 2. Merz 1850 bis zum 1. April 1859: 78,568,380 Thaler in Rentenbriefen und 79,183 Thaler baar an Ablösungsgeldern regulirt worden sind[1]). Jener würde zweifelsohne sich noch viel beträchtlicher darstellen, wenn nicht schon nach einigen Jahren wieder ein Rückschritt erfolgt wäre durch das Gesetz vom 14. April 1856, welches mittelst Wiederherstellung der polizeiobrigkeitlichen Befugnisse der Gutsherren diesen einen The il ihre frühern Patrimonialgewalt zurückgab.

In den Verhältnissen der Agrikultur-Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates war in den nahezu zwei Menschenaltern, die zwischen dem Tode Kaiser Leopolds II und dem Sturmjahre 1848 verstrichen, keine irgend nennenswerthe Veränderung eingetreten. Noch in diesem Letztern zerfiel das Landvolk des Kaiserstaates, welches ungefähr drei Viertheile der Gesammt-Population desselben bildete[2]), in vier Hauptgruppen. Die erste und kleinste bildeten die Bauern Tirols und Vorarlbergs, die sächsischen in Siebenbürgen, ein Theil der istrischen und dalmatischen[3]), die freie Eigenthümer ihrer Ländereien waren. Die Tiroler erfreuten sich nicht nur des Rechtes, gleich allen übrigen Ständen freies Grundeigenthum zu erwerben, sondern auch aller politischen und bürgerlichen Befugnisse derselben, mithin auch derjenigen eigener Repräsentation bei den landständischen Versammlungen, wie denn auch in ihrem Lande wenigstens drei Viertheile alles Grund und Bodens in den Händen der Bauern sich befanden, deren einige sogar Grundherren über adelige Hintersassen waren[4]). Die zweite Gruppe bildeten

---

[1]) Kolb, Handbuch d. vergleich. Statistik S. 162.

[2]) Springer, Statistik d. österreich. Kaiserstaates Bd. I, S 126 (Wien 1840. 2 Bde).

[3]) Im sogenannten Acquisto nuovo Dalmatiens, d. h. in demjenigen Theile dieses Landes, der dem Freistaate Venedig durch den Frieden von Carlowitz (1699) zufiel, bestand die Mehrzahl, und auf den Inseln dieser Provinz, mit wenigen Ausnahmen, fast die Gesammtheit der Landleute aus freien Grundeigenthümern, während es deren im Acquisto vecchio, d. h. in dem alten von Venedig nicht durch Waffengewalt erworbenen Theile Dalmatiens, nur einige wenige gab. Petter, Dalmatien in s. versch. Bezieh. Bd. I, SS. 3. 114. (Gotha 1857. 2 Bde.)

[4]) Springer a. a. O. Bd. I, S. 317.

die Landleute des lombardisch-venetianischen Königreichs, Wälsch-Tirols, eines Theiles von Istrien und Dalmatien, die freie Zeit-[1]), letztere mitunter auch Erbpächter waren. Die dritte Gruppe bestand aus der Agrikultur-Bevölkerung Oesterreichs, Steiermarks, Kärnthens, Krains, Böhmens, Mährens, Schlesiens, Galiziens und des alt-österreichischen Istrien[2]), die insgesammt noch erbunterthänig, der Theorie nach meist persönlich frei, in der Praxis aber doch auch in der Hinsicht noch ziemlich schlecht geschützt war gegen die Willkühr ihrer Gutsherren, in welchen sie in der Regel auch ihre Gerichtsherren zu verehren hatte. Im Erzherzogthume Oesterreich gab es ziemlich viele Bauern, die durch Loskauf das Eigenthumsrecht ihrer Grundstücke erlangt hatten, zwar trotz dem ihren Seigneurs zu Frohndiensten und noch manch' anderen Leistungen verpflichtet geblieben, aber doch über jene nach Belieben verfügen, sie verkaufen, vertauschen, u. s. w. konnten. Dagegen entbehrten die Landleute Böhmens, Mährens und Galiziens sogar des Rechtes, Grundbesitz eigenthümlich zu erwerben, und waren gleich denen der anderen genannten Provinzen (die dies Recht in der Theorie besassen, es aber nur höchst selten praktisch benützen konnten) Erbpächter ihrer Gutsherren.

Am schlimmsten war noch immer die aus den magyarischen, slavischen und walachischen Bauern Ungarns und Siebenbürgens bestehende vierte Gruppe daran, und zwar vornehmlich deshalb, weil nirgends zwischen der Theorie und der Praxis eine so weite Kluft gähnte. Jener zufolge war der ungar'sche und siebenbürg'sche Landmann nicht mehr leibeigen, auch nicht mehr an die Scholle gebunden, bekam aber darum kaum viel weniger Prügel, als zwei Menschenalter früher, weil sein Grund- zugleich auch sein Gerichtsherr und als solcher mit dem Prügelrecht ausgestattet war; der ganze Unterschied zwischen damals und jetzt bestand also darin, dass er damals leib- und jetzt gerichtsherrliche Stockschläge empfing. Dem Gesetze nach musste ihn sein Seigneur ziehen lassen, wenn er sich anderwärts niederlassen wollte; da er aber zuvörderst mit demselben Rechnung pflegen, ihm das Haus bezahlen und einen ihm genehmen Nachfolger stellen musste, so war es diesem ausserordentlich leicht, den Bauer zurückzuhalten, wenn er ihm den freien Ab-

---

[1]) Trotz ihrer persönlichen Freiheit waren diese Colonen Dalmatiens jedoch zu bedeutenden Staats- und Gemeinde-Frohnden verpflichtet, wie namentlich zu Vorspanndiensten bei Truppenmärschen, zu Reparaturen der Landstrassen u. dergl. m. Petter a. a. O. Bd. I, S. 263.

[2]) (Heufler), Historisch-polit. Studien, Beiträge z. Geogr. u. Gesch. v. Oesterreich S. 22 f. (Wien 1854.)

zug nicht gestatten wollte, da ein solcher mit einem Edelmann überhaupt nur dann processiren konnte, wenn ein Adeliger oder die ganze Gemeinde die Sache übernahm. Dagegen konnte der Grundherr ihn, obwol dem Gesetze nach nur mit Genehmigung der Landesstelle, jeden Augenblick vom Gute jagen, da er ihn zu dem Behufe nur der Unbrauchbarkeit oder Gefährlichkeit zu beschuldigen brauchte. Durch die oben (S. 393) erwähnte Urbarial-Ordnung Marien Theresiens sind zwar die Frohnden normirt worden, aber trotz dem waren sie thatsächlich noch immer ungemessene, weil es keine Behörde gab, die den Bauer gegen diesfällige, wie überhaupt gegen jede andere Willkühr seines Grundherrn geschützt hätte. Da dieser nämlich, wie erwähnt, zugleich auch sein Gerichtsherr war, musste er jenen zuvörderst bei diesem verklagen, und bei dem Gerichtshof wurde die Untersuchung der Sache in der Regel damit eingeleitet, dass der Querulant Prügel bekam, und nicht wenige. Bei den höheren, den Komitatsgerichten, Recht zu finden, dazu gehörte für einen ungarischen Landmann ungewöhnliches Glück; denn die bestanden aus adeligen Grundherren und betrachteten ihn in der Regel als einen ungehorsamen Sohn, der über seinen Vater klagte, und gaben gewöhnlich dem Vater Grundherrn Recht. Auch wusste dieser sich zu helfen, um die legale Appellations-Befugniss übel gesinnter Querulanten in praxi noch illusorischer zu machen, als sie ohnehin es schon war. So besass z. B. ein Landmann der zu hundert Stockschlägen condemnirt worden, das Recht, an die höchsten Landesgerichte, an die königliche, und sogar an die Septemviraltafel zu appelliren. Obwol nun solche Berufungen bei der Promptitude, mit welcher derlei Erkenntnisse vollzogen zu werden pflegten, meist ohne allen praktischen Nutzen waren, konnten doch selbst sie dadurch leicht völlig abgeschnitten werden, dass man nur zu 99 Stockprügeln verurtheilte [1]). Daneben entbehrten diese Parias unter den Bauern des Kaiserstaates sogar die, doch den übrigen gegönnte, gesetzliche Erlaubniss des Loskaufes ihrer Natural- und sonstigen Dienstleistungen; denn dieselben waren unablöslich, auch wenn der Grundherr wollte und der Pflichtige die dazu nöthigen Mittel besass. Sogar über seine mühsam erworbene bewegliche Habe besass der Bauer Ungarns und Siebenbürgens keine völlig freie Verfügung. Denn nur seine Kinder erbten sie; hinterliess er keine, durfte er nur über zwei Drittel testi-

[1]) Normann, Ungarn das Reich, Land und Volk wie es ist Bd. I, S. 181 f. (Leipzig 1833. 2 Bde.) Hormayr, Archiv f. Geogr. Historie u. s. w. Jahrg. 1816, S. 407 u. 1818, S. 181 ff.

ren, das übrige fiel dem Grundherren anheim, und starb er ohne Testament, der ganze bewegliche Nachlass[1]).

Was auf die ländliche Bevölkerung der dritten und vierten Gruppe im Allgemeinen noch immer am schwersten drückte, das war die verzehrende Wucht der Frohndienste (Roboten), die seit Kaiser Joseph II gesetzlich zwar keine ungemessenen mehr, dagegen aber noch stets so reichlich bemessen waren, dass sie in den meisten Provinzen des Kaiserstaates dem Bauer zwei bis drei Tage wöchentlich, im Jahre also 104 oder 156 Tage raubten[2]). Ein ungeheuerer Verlust für diesen, der in gar keinem Verhältnisse zu dem Gewinne der Berechtigten stand. Denn bei der grossen Ausdehnung der meisten Herrschaften der Monarchie war es eben nicht selten, dass die Pflichtigen zwei und noch mehr Meilen zu fahren oder zu gehen hatten, bis sie nur auf das Feld gelangten, auf welchem sie roboten mussten. Darüber war denn häufig der Mittag schon ziemlich nahe gerückt, und da sie Nachmittags, damit sie nicht gar zu spät nach Hause kämen, aus demselben Grunde, gesetzlicher Vorschrift gemäss, auch wieder zeitlich entlassen werden mussten, betrug ihre ganze Arbeitszeit vier, höchstens fünf Stunden täglich. «Es ist», bemerkt ein sachkundiger Beurtheiler[3]), «in keiner Art zu viel gesagt, wenn ich behaupte, dass höchstens mit zehn Pferden und fünf Menschen bei dieser Verfassung so viel geleistet wird, als was bei freier Arbeit mit vier Pferden und zwei Menschen fertig geschafft werden könnte».

Und hiermit übereinstimmend bekannte einer der grössten böhmischen Grundherren, der mit seinen Brüdern über 18,000 Unterthanen gebot, ohne Rückhalt, dass er es gewöhnlich vortheilhafter finde, statt der Frohndienste auch nur eine ganz kleine baare Entschädigung anzunehmen, um damit Arbeiter zu miethen, als sich derjenigen zu bedienen, die zu jenen verpflichtet wären. «Es ist», äusserte derselbe gegen einen vertrauten Freund[4]), «auf einem Theile meiner Güter den Donnerstag Arbeit zu verrichten, aber die nächsten Robotpflichtigen wenden ein, dass dies nicht ihr Tag sei. Die Donnerstagsarbeiter wohnen vielleicht in Entfernung vom Gute und unter sich; das Gesetz gestattet ihnen eine gewisse Zeit zum Herweg und eben so viel zum Hinweg; sie kommen

[1]) Schubert, Staatskunde d. Kaiserth. Oesterreich S. 117 (1842. II, 1 d. allgem. Staatsk. v. Europa).

[2]) Springer I, 311 f. Turnbull, Oesterreichs sociale u. politische Zustände S. 33 (a d. Engl. v. Moriarty, Leipzig 1840). Welsch, Ueber Stetigung und Ablös. d. bäuerl. Grundlasten S. 123.

[3]) Bei Gross-Hoffinger, Austria, Zeitschrift f. Oesterreich und Deutschland Bd. II, S. 143 (Leipzig 1833).

[4]) Turnbull, Oesterreichs sociale und politische Zustände S. 35.

halb ermüdet an und bringen zerbrochene Wagen und ermüdete Pferde mit, und das Resultat des Ganzen ist, dass kaum Etwas von tauglicher Arbeit verrichtet wird».

Einsichtigere Gutsherren hatten daher schon längst in die Ablösung der Frohndienste sehr gern gewilligt. Zu den denkwürdigsten und lehrreichsten diesfälligen Vorgängen gehört der eines Grafen von Ostein aus dem letzten Decennium des vorigen und dem Beginne des laufenden Jahrhunderts. Dieser Besitzer der Herrschaften Malleschau in Böhmen und Datschitz in Mähren hatte schon seit geraumer Zeit mit steter Geldnoth zu ringen und im J. 1790 eine Schuldenlast von 300,000 Gulden. Bis dahin war, nach einer vierzehnjährigen Durchschnittsberechnung, der jährliche Reinertrag der Herrschaft Malleschau nicht über 7000 und jener der Herrschaft Datschitz nicht über 8500 Gulden. Da gab ein kluger und redlicher Beamter dem Grafen den Rath, er solle es einmal mit der Ablösung der Frohnden und der Verpachtung aller herrschaftlichen Felder an die Bauern, statt mit deren Selbstbewirthschaftung, versuchen. Graf Ostein that also und führte auf beiden Herrschaften eine äusserst mässige Reduction der Roboten ein, nämlich in Malleschau für einen Tag Frohndienst mit zwei Pferden nur 14 bis 18, und für einen Tag Handdienst nicht mehr als 7 bis 9 Kreuzer, und zu Datschitz für einen Robottag mit zwei Ochsen 7, für eine tägliche Handrobot 4 bis 5 Kreuzer. Da stellte sich nun Ende 1803 als das Resultat einer abermaligen 14jährigen Durchschnittsberechnung heraus, dass die Herrschaft Malleschau nunmehr einen jährlichen Reinertrag von 16,000 und Datschitz von 20,000 abwarf, der sich bei jener bis zum Schlusse des J. 1810 auf 30,000 und bei letzterer gar bis auf 50,000 Gulden steigerte! Im J. 1811 war Graf Ostein durchaus schuldenfrei, und seine Unterthanen in beiden Herrschaften waren dabei ungleich wohlhabender als früher[1]).

Aber trotz dem fand er nur wenig Nachahmung, blieben solche Beispiele vereinzelt, weil die Regierung vermöge ihres leidigen Stabilitätsprincips so gar Nichts that, um Berechtigte und Pflichtige zu dergleichen Uebereinkünften aufzumuntern[2]), was doch um so nöthiger gewesen wäre, da wol kaum eine andere Aristokratie im Allgemeinen solch' geringe Neigung selbst zu den nöthigsten und augenfällig heilsamsten Reformen verspürte, als die des Kaiserstaates[3]). Konnten doch selbst

[1]) Hormayr, Archiv, 1818, S. 197.

[2]) Springer I, 312.

[3]) Sehr charakteristisch ist die vom Grafen Hartig (Genesis der Revolution in Oesterreich im J. 1848 S. 66, Leipzig 1850) erwähnte Thatsache, dass von dem Adel noch

die bekannten gräuelvollen Vorgänge in Galizien im J. 1846 die Staatsgewalt so wenig wie die Magnaten von dem gebieterischen Bedürfnisse, von der Unerlässlichkeit durchgreifender Reformen überzeugen! Denn Alles, was im ersten Schrecken in Wien geschah, bestand darin, dass man sich entschloss, ein Normale zur fakultativen Ablösung der Frohnden und übrigen bäuerlichen Lasten (14. December 1846) zu erlassen[1]). Es ist indessen wegen des Widerstandes der Grundherren fast nirgends zur Vollziehung gekommen[2]), was hie und da bedauerliche Auftritte, wie namentlich eine Bauernempörung auf den an der österreichisch-mährischen Gränze gelegenen Besitzungen des kaiserlichen Kriegsministers, Grafen von Hardegg, und anderer Magnaten (Juni 1847) veranlasste, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mussten[3]).

Zwar kennt man im Allgemeinen zur Genüge die traurigen Folgen dieser fast 60jährigen Stagnation des Kaiserstaates hinsichtlich seiner bäuerlichen und landwirthschaftlichen Zustände. Dennoch dürfte ein specieller Nachweis der Folgen, welche dieses unselige System für die Grundherren selbst, für diejenigen hatte, zu deren Vortheil es ja zumeist gereichen sollte, nicht unerwünscht kommen. Er besteht in der verbürgten, aus der Landtafel und anderen Urkunden nachgewiesenen Thatsache, dass in dem so fruchtbaren Markgrafthume Mähren im J. 1847 der Grundbesitz mit einer doppelt so grossen Schuldenmenge belastet war, als zwanzig Jahre früher[4]). Konnte doch sogar der damals in Brünn versammelte, in seiner überwiegenden Mehrheit aus Edelleuten bestehende Landtag, trotz dem dass er die bei ihm angeregte Frage der Robotablösung ad Calendas graecas verschob, sich nicht entbrechen, in einer an den Kaiser (2 Juni 1847) gerichteten Vorstellung[5]) ebenfalls zu bekennen, «dass die Verschuldung des Landbesitzes in einem Besorgniss erregenden Verhältniss zunimmt». Nicht minder denkwürdig sind einige andere Geständnisse und Auslassungen des erwähnten landständischen Memoires. «Es ist», heisst es in demselben unter andern, «eine leider nicht zu verkennende Thatsache, dass während eines mehr als 30jährigen Friedens unter allen Elementen der

---

kurz vor 1848 an die Regierung das Ansinnen gestellt worden, zur grössern Sicherung seines Jagdrechtes den Verkauf eines Hasens, Repphuhns oder andern Wildes nicht zu gestatten, wenn der Verkäufer sich nicht mit einem vom Jagdberechtigten ausgestellten Schusszettel legitimiren könne.

[1]) Welsch, Ueber Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten SS. 118 133.

[2]) Welsch a. a. O. S. 124 f.

[3]) Welsch S. 127.

[4]) Grenzboten, 1847, No. XL, S. 26.

[5]) Vollständig abgedruckt: Ebendas. S. 27 f.

Gesellschaft der Grundbesitz, wenn irgend eine, so doch sicherlich die geringste gedeihliche Entwicklung erfuhr, gerade jener Grundbesitz, der bisher als die wesentlichste Basis unseres Staates gegolten, und sich als solche in langen und schweren Zeitläuften immer bewährt hat. Die Erfahrungen in der jüngsten Zeit erwecken, und nicht ohne Grund, die Besorgniss, dass in unsern von der Natur so reich begabten Ländern die Production der wesentlichsten Bedürfnisse mit dem steigenden Bedarf nicht gleichen Schritt halte. Einer der verlässlichsten Massstäbe des agricolen Wohlstandes, die Zahl und Qualität der Viehbestände, gibt, wenn man ihn mit frühern Perioden und mit der sich mehrenden Bevölkerung in Vergleich stellt, durchaus keine befriedigenden Resultate, und noch betrübender ist das Ergebniss, wenn man den Bestand im Auge behält, den ein schwunghafter Betrieb der Wirthschaft als eine unabweisbare Bedingung erfordert. Es wäre ein irriges Urtheil, diese Erscheinungen dem Mangel an Intelligenz, Rührigkeit und Thätigkeit von Seite der agricolen Bevölkerung zuzuschreiben. Dieser Zustand des Grundbesitzes bietet die traurige Perspective, dass der Staat bei eintretenden Kriegs- und anderen Drangsalen seiner materiellen Hülfsmittel beraubt sein wird, da er dieselben nicht aus den wenig verlässlichen, schwer zu erreichenden Quellen einer beweglichen Prosperität, sondern aus den fest bleibenden, leicht erfassbaren Elementen des Grundbesitzes wird schöpfen wollen, dieser aber zu den nachhaltigen Opfern nur in dem Masse befähigt sein wird, als er in den Zeiten der Ruhe zu nachhaltigen Kräften gelangen konnte. Die traurige Lage des Grundbesitzes wird noch weit beängstigender, da nirgend eine Garantie zu finden ist, dass diese Zustände nicht noch schlechter werden, als sie sind, ja bedenkliche Zeiterscheinungen rechtfertigen die Besorgniss, dass der Grundbesitz noch nicht am Marksteine seiner Bedrängniss stehe».

Erst die Revolution von 1848, die des Kaiserstaates Regentenhaus und Aristokratie an den Rand des Abgrundes brachte, lehrte Beiden Fügsamkeit gegen die gebieterischen Anforderungen des Jahrhunderts. Es ist schmählich genug, dass selbst nicht einmal jetzt die Regierung die Initiative ergriff zur Befreiung des Landmannes und des Bodens von ihren alten Fesseln, sondern dem Adel diese Ehre gönnte; die erste Anregung dazu erfolgte nämlich (April 1848) von den Ständen Niederösterreichs, Steiermarks und Kärnthens, auf deren Antrag[1]) das kaiserliche Patent (11. April) erfloss, welches alle Frohndienste und sonsti-

[1]) Hartig, Genesis der Revolution in Oesterreich S. 264.

gen Natural-Leistungen vom nächsten Neujahre an mittelst billiger Entschädigung für ablöslich erklärte. Ernster und nachdrücklicher als der Hof mittelst dieser halben Massregel ging der zu Wien versammelte Reichstag an die endliche Ausführung des so lange Versäumten; das Gesetz vom 7. September 1848 machte der Erbunterthänigkeit des Landvolkes und der seitherigen Gebundenheit des Grund und Bodens in dēn deutschen Provinzen des Kaiserstaates ein Ende. Denn wie kurzlebig das constitutionelle Staatswesen in demselben auch war, welche geringe Neigung die dortigen Machthaber nach Bewältigung der Revolution auch verspürten, deren Schöpfungen zu respektiren, die eben erwähnten Verfügungen desselben entsprachen zu sehr einem auch in den höchsten Regionen gebieterisch genug empfundenen Bedürfnisse, um nicht auch sie mit geheimer Freude zu erfüllen, dass der schwere Schritt, von dessen Nothwendigkeit man längst überzeugt war, zu dem man sich selbst nur nicht hatte entschliessen können, weil man noch zu fest lag in den geistigen Fusseisen der alten Traditionen, eines verknöcherten, abgestandenen Systems, von Anderen gethan worden war. Darum bestätigte das kaiserliche Patent v. 4. Merz 1849 die fraglichen Anordnungen des wiener Reichstages.

Früher schon (April 1848) war auch von dem revolutionären Ungarns für dieses, sowie für Siebenbürgen und seine übrigen Nebenländer die Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Bauern, des Patrimonial-Verbandes so wie der grundherrlichen Jurisdiction ausgesprochen, und die Umwandlung des Grund und Bodens in freies Eigenthum derer, die ihn bebaueten, beschlossen worden, welche Beschlüsse spätere kaiserliche Patente bestätigten. Auf diesen Vorgang Ungarns ist ohne Zweifel der Umstand von erheblichem Einflusse gewesen, dass hier früher schon gar manche verständige und humane Magnaten sich bemüht, ihre Standesgenossen für eine durchgreifende Reform der bäuerlichen Verhältnisse zu gewinnen. So hatte unter anderen der edle Graf Stephan Széchényi in einer gegen Ende des J. 1830 veröffentlichten Druckschrift den Magnaten seines Vaterlandes angelegentlich zugesetzt, die Frohndienste abzuschaffen. «Was ist», sprach er zu ihnen, «ein Frohndienst? Eine liederliche Arbeit, wie das Sprüchwort sagt. Bekanntlich bringen unsere Bauern mit ihren Pferden und alten Werkzeugen in drei Tagen weniger vor sich, als Tagelöhner in einem einzigen. Viele wichtige Betrachtungen bei Seite lassend, nehme ich hier nur auf Euer Interesse Rücksicht. Denkt Ihr, dass Euere so bebaueten Felder die schönen Ernten geben, womit der Himmel verständige Arbeit lohnt? Könnt Ihr also, Euer Recht nach Euerem Nutzen

messend, den Bauer um hundert Tagwerke bringen, die für Euch kaum dreissig werth sind? Bedenkt, dass zwei Drittheile des Jahres die Arbeit eines ganzen Volkes zu annulliren ein monströser Selbstmord ist[1])». Erregte diese edle Sprache auch einen gewaltigen Sturm unter den Standesgenossen des Grafen, so ging sie doch nicht ganz verloren. Bereits auf dem Landtage des J. 1832 waren den Bauern einige dankenswerthe Erleichterungen gewährt worden, wie z. B. die Abschaffung der Zehnten von Butter, Geflügel und Eier, die des abscheulichen Missbrauches, dass die Landleute, ehe sie ihr eigenes Gewächs versilbern durften, erst den Wein ihres Seigneurs verkaufen mussten. Auch eine kleine Milderung der Frohndienste war damals von Széchényi durchgesetzt, und im J. 1840 sowol einzelnen Bauern als ganzen Gemeinden der Loskauf von allen Frohnden, Zehnten und sonstigen Leistungen an ihre Grundherren gestattet worden[2]).

SECHSTES KAPITEL[3]).

Die allgemeinen Principien und Gesichtspunkte, die bei der Emancipation des Landvolkes so wie des Grund und Bodens in der öster-

[1]) Ungarn und die Walachei in neuester Zeit, v. Grafen v. P. S. 52 (Leipzig 1840).

[2]) Czoernig, Ethnographie d. österreich. Monarchie Bd. III, S. 218. Ungarn und die Walachei S. 58 f.

[3]) Die Ablösungsgesetze der verschiedenen deutschen Staaten finden sich selbstverständlich in den betreffenden Jahrgängen ihrer allgemeinen Gesetz-Sammlungen oder Regierungsblätter. Ueber die meisten gibt es indessen auch eigene, zum Theil mit schätzbaren Commentaren versehene Schriften, wie z. B. über die älteren preussischen die im Vorhergehenden öfters erwähnten Sammelwerke von Dönniges, Kretzschmer u. A. und über das neueste: Die Ablösungsgesetze d. preussischen Staats v. 2. u. 11. Merz 1850 m. Regl. u. Instrukt. herausg. v. Sprengel (Magdeburg 1852); das Beste und Ausführlichste über diese neueste preussische Gesetzgebung, wie auch sie selbst, findet man indessen in den betreffenden Abschnitten des, im Vorhergehenden oft erwähnten, Werkes von Lette und Rönne: Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des preussischen Staates (vergl. besonders Bd I, S. 165. II, Abth. 1, S. 204 ff.). Ueber die einschlägliche sächsische Gesetzgebung ist das Beste: Handbuch über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegung; eine übersichtl. Zusammenstellung der über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Königr. Sachsen geltenden Gesetze u. s. w. herausgeg. v. Graichen (Leipzig 1842). Die besten Erläuterungen, wie auch die beste Geschichte der österreichischen Ablösungsgesetze findet man in Czoernigs eben angeführter Ethnographie Bd. I, S. 502 f., und wörtlich wiederholt in dessen: Oesterreichs Neugestaltung S 486 f. (Stuttg. u. Augsb. 1858). Ausser diesen Monographien sind zum Folgenden noch vornehmlich benützt worden der treffliche Aufsatz Barkhausens bei Rau und Hanssen, Archiv d. polit. Oekonomie und Polizeiwissensch., Neue Folge Bd. IX (1851), S 189 f u. ein gutgeschriebener Artikel in der deutschen Vierteljahrs-Schrift, 1854, Heft III, S. 205 f.

reichischen Monarchie massgebend sein sollten, wurden in dem erwähnten kaiserlichen Patente vom 4. Merz 1849 festgestellt, und zu dessen Vollziehung in den einzelnen Kronländern specielle Durchführungs-Verordnungen erlassen. Die für die deutsch-slavischen Provinzen, Galizien und Lodomerien erflossen bereits in den J. 1849 und 1850, die für Ungarn und seine meisten Nebenländer aber erst am 2. Merz 1853 und am spätesten (21. Juni 1854) die für Siebenbürgen. Diese lange Verzögerung rührte hauptsächlich daher, dass man wegen der im Vorhergehenden angedeuteten eigenthümlichen Verhältnisse der letztgenannten Bestandtheile des Kaiserstaates über einen Kardinalpunkt in Wien lange nicht mit sich einig werden konnte, und es erst nach mehrjährigem Besinnen über sich gewann, den Anforderungen der Billigkeit und der Staatsraison zu genügen. Wenn man nämlich die dem Ablösungswerke in den übrigen Kronländern zu Grunde gelegten Maximen auch bezüglich Ungarns und seiner Anhängsel unverändert befolgte, so stand bei der Mittellosigkeit der grossen Majorität ihrer Agrikultur-Bevölkerung sehr zu fürchten, dass jenes hier erst nach einer langen Reihe von Jahren durchgeführt werden, wenn nicht gar bald ins Stocken gerathen würde. Und schwerer noch mochte bei den wiener Gewalthabern das Bedenken in die Wagschale fallen, ob die ihnen ohnehin nicht sehr holden ungarischen Magnaten ohne schlimme Rückwirkung den Abzug sich würden gefallen lassen, der den Grundherren der übrigen Provinzen zugemuthet worden. Darum entschloss man sich zuletzt für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das temeser Banat zu der bedeutsamen Divergenz, dass die den Berechtigten zu leistenden Entschädigungen ihnen ohne Abzug, dagegen aber auch nur aus Landesmitteln, durch klassenmässig vertheilte Steuerzuschläge, entrichtet werden sollten.

Für die anderen, die deutschen und slavischen Provinzen der Monarchie, galt nämlich das Princip, dass von den ausgemittelten Entschädigungsgeldern den Berechtigten ein Drittheil für die Steuer, welche sie von diesen Bezügen dem Staate zu zahlen hatten, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Erhebung und die sich ergebenden Ausfälle als «Pauschal-Ausgleichung» abgezogen wurde. Von den beiden übrigen Dritteln hatten die Pflichtigen nur eins aus eigenen Mitteln aufzubringen, das andere zahlte für sie der Staat, d. h. die Gesammtheit der Steuerpflichtigen des betreffenden Kronlandes ratenweise durch Steuerzuschläge. Ueberschritt jedoch die ermittelte «Entschädigung» für sämmtliche aufzuhebende Lasten eines Grundstückes zwei

Fünftel seines jährlichen Reinertrages, so wurde auch dieses Mehr vom Staate übernommen.

Das Alles galt jedoch nur hinsichtlich jener Verbindlichkeiten und Leistungen, für welche den Berechtigten eine «billige Entschädigung» zuerkannt worden, keineswegs aber für diejenigen, die einer «gezwungenen Ablösung» unterlagen. Die «Grundentlastungs-Ordnungen» des Kaiserstaates stellten nämlich drei Kategorien auf. Die erste bestand aus solchen Pflichten, Leistungen und Abgaben der Bauern, die ohne alle Entschädigung abgeschafft wurden; die zweite aus jenen, für die der Berechtigte eine «billige Entschädigung» empfing, und die dritte aus denjenigen, für welche eine «gezwungene Ablösung» stattfand. Der Unterschied zwischen der zweiten und dritten Klasse bestand darin, dass bei letzterer die Staats- oder vielmehr Landeshülfe für die Pflichtigen cessirte, dass diese die zwei Drittel der Entschädigung aus eigenen Mitteln aufbringen mussten, mit alleiniger Ausnahme des eben erwähnten Falles. Nur hinsichtlich Tirols und des neuerworbenen ehemaligen Freistaates Krakau, wo die persönliche Erbunterthänigkeit nicht mehr bestand, war bloss eine Kategorie, die der «billigen Entschädigung» zugelassen worden.

In die erste, in die der unentgeldlich aufgehobenen Verbindlichkeiten und Leistungen der Landleute gehörten alle aus der abolirten persönlichen Unfreiheit, dem Schutzverhältnisse derselben, so wie aus der ebenfalls beseitigten Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gutsherren fliessenden, die in den verschiedenen Provinzen auch sehr verschieden waren. Als billiges Aequivalent wurde dagegen aber auch den Grundherren die Entbindung von der ihnen bislang obliegenden Pflicht zur Unterstützung ihrer «Unterthanen» in Zeiten der Bedrängniss gewährt, wie z. B. mit Samenkorn, mit Bauholz in Unglücksfällen, mit Beiträgen bei Epidemien u. s. w. Zur zweiten Klasse, der gegen «billige Entschädigung» aufgehobenen Leistungen, gehörten die Frohndienste und alle sonstigen Reallasten, wie Zehnten, Gülten u. s. w., und in die dritte alle sogenannten «festen Giebigkeiten» (d. h. aus der österreichischen Kanzleisprache ins Deutsche übersetzt, Abgaben) an Kirchen, Pfarren und Schulen mit Ausnahme der Zehnten, so wie die aus emphyteutischen oder ähnlichen Verträgen über Abtretung von Grundeigenthum zum Nutzungsrechte entspringenden Abgaben und Leistungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Hand- und Spanndienste (Dominical-Robot). Für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, für das Küstenland, Galizien und die Bukowina erlitt dieser Grundsatz jedoch die Beschränkung, dass, wenn durch die Emphyteusis

ein Unterthansverhältniss begründet, oder ein schon bestehendes erweitert worden, die dadurch begründeten Leistungen nicht der «Ablösung», sondern der «billigen Entschädigung» unterlagen.

Wie durch die Eigenthümlichkeit der Aufstellung dieser drei Kategorien unterscheidet sich die österreichische Ablösungs-Gesetzgebung noch durch den Mangel eines eigentlichen festen Princips der Entschädigung der Berechtigten von der neuesten der anderen deutschen Bundesstaaten. So stellte z. B. die hannöver'sche gleich vornherein den Grundsatz auf, dass der Berechtigte von dem Pflichtigen nur nach demjenigen reinen, nachhaltigen Ertrage entschädigt werde, den er aus den abgestellten Lasten bislang bezogen habe. Das preussische Ablösungsgesetz vom 2. Merz 1850 adoptirte den Grundsatz, dass eine vollständige Entschädigung des Berechtigten nur dann einzutreten habe, wenn dem Pflichtigen daneben wenigstens ein Drittel des Reinertrags des Grundstücks zu eigen verbleibt. Da die älteren preussischen Ablösungsgesetze von diesem billigen und gerechten Princip Nichts wussten, ergab sich für die Legislatur die Alternative, entweder anzuerkennen, dass solches zur Geltung früher nicht berechtigt gewesen, oder die Begünstigung desselben auch denjenigen Pflichtigen nachträglich angedeihen lassen zu müssen, welche auf Grund der früheren Ablösungsgesetze die Reallasten auf Rente fixirt hatten. Man entschied sich für erstern Ausweg, wol in Rücksicht auf die heillose Verwirrung, die auf dem letztern herbeigeführt worden wäre.

Dagegen zeigen die Ablösungs-Gesetze der österreichischen Monarchie eine anerkennungswerthe Uebereinstimmung mit den liberalsten in der jüngsten Vergangenheit zu Stande gekommenen anderer deutschen Staaten, wie namentlich mit den preussischen von 1850 und den baierischen von 1848, in der Feststellung der ohne Entschädigung aufgehobenen Verpflichtungen und Lasten des Landmannes; die königlich sächsischen und hannöver'schen Gesetze von 1832 und 1833 z. B. sind in der Hinsicht weit engherziger. Sehr vortheilhaft zeichnet sich daneben die Ablösungs-Legislation Oesterreichs von derjenigen der anderen deutschen Länder dadurch aus, dass sie eine Frage, die in diesen viel Streit erzeugte und den Fortgang des Geschäftes erheblich erschwerte, kurzer Hand abschnitt, die nämlich: Wer kann die Ablösung fordern? Die älteren preussischen Gesetze, d. h. die vor 1848 erlassenen, wichen über diesen wichtigen Punkt sehr von einander ab; denn während von den oben erwähnten fünfundzwanzig Ablösungs-Ordnungen einige das Provocationsrecht ausschliesslich den Pflichtigen zuerkannten, sprachen andere es mehr den Berechtigten zu, überliessen es wieder andere

gleichmässig beiden Theilen[1]). Das diese älteren Gesetze aufhebende für die ganze Monarchie (selbstverständlich mit Ausschluss der Rheinprovinz) geltende neueste preussische vom 2. Merz 1850 verleiht sowol den Berechtigten wie den Pflichtigen die Provocations-Befugniss, jedoch mit der Beschränkung für die Ersteren, dass die Provocation sich auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken muss, welche zu ihren Gunsten auf den Grundstücken der Pflichtigen desselben Gemeindeverbandes ruhen, und mit der Beschränkung für diese, dass die Provocation auf die sämmtlichen ihren Grundstücken obliegenden Reallasten gerichtet sein muss. Das königlich sächsische Ablösungsgesetz vom 17. Merz 1832 hat zwar im Allgemeinen das Provocationsrecht auch beiden Theilen zuerkannt; jedoch mit einigen Modificationen, dagegen hatten die hannöver'schen Ordnungen von 1831 und 1833 es im Allgemeinen nur den Pflichtigen verliehen, aber auch wieder mit mancherlei Ausnahmen.

Den vielen aus dieser Buntscheckigkeit der Vorschriften über das Provocationsrecht, wie berührt, resultirten Streitigkeiten und Hemmnissen suchte nun schon das neue baierische Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 durch die Bestimmung zu begegnen, dass eine Menge von Reallasten sofort «fixirt», d. h. dem Geldwerthe nach ermittelt und gegen den Geldwerth (in Rente oder Kapital) beseitigt werden sollten. Diese, der eigentlichen «Ablösung» somit entgegengestellte «Fixirung» hatte einzutreten bei allen unständigen Grundlasten und Zehnten auf Anrufen des Pflichtigen wie des Berechtigten, die eigentliche Ablösung bei allen übrigen Grundlasten nur auf Provocation des Pflichtigen. Dass mit der «Fixirung» eventuell auch von Amtswegen vorzuschreiten ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, erscheint indessen nicht zweifelhaft, wol aber, wann? in Ermangelung von Parteianträgen die Behörde einzuschreiten hat.

Viel praktischer griff jedoch die österreichische Gesetzgebung die Sache an, um ihr Ziel möglichst rasch zu erreichen. Sie kennt nämlich gar kein Provocationsrecht, sondern ihr zufolge gehen die Ablösungsbehörden mit der Entlastung des Grundeigenthums überall lediglich von Amtswegen vor, sammeln das Material der abzustellenden Berechtigungen gruppenweise (nach grundherrlichen Bezirken), verhandeln mit den Pflichtigen massenweise (nach Gemeinden) und geben schliesslich den Berechtigten wie den Pflichtigen sogenannte «Ausweise» über ihre künftigen Bezüge und Schuldbeträge. Dieser sehr klugen Abweichung von der in den übrigen deutschen Staaten befolgten Methode ist

[1]) Weber, Handbuch d. staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde d. preuss. Monarchie S. 362 (Breslau 1840).

die ungemein rasche Erledigung des Ablösungsgeschäftes unstreitig wesentlich zu danken. So konnte z. B. in Mähren die Auflösung der damit betraueten «Landes-Commissionen» schon am 31. Okt. 1852, kurz darauf auch in Istrien (1. Jan. 1853) und Schlesien (1. Merz 1853), noch in demselben Jahre (31. Okt. 1853) auch in Böhmen und Salzburg (1. Nov. 1853), und im nächsten in Oesterreich ob (1. Jan.) und unter der Enns (1. Mai 1854), Krain (1. Januar), Steiermark und Tirol (1. April) wie auch in Kärnthen (1. Nov. 1854) erfolgen[1]), und ganz neulich (30. Nov. 1859) die amtliche wiener Zeitung der Welt das überraschende Resultat verkünden, dass in allen Provinzen des Kaiserstaates die «Durchführung der Grundentlastung dem Abschlusse zugeführt, die eigentliche Liquidirung vollständig und die Ausfertigung der Grundentlastungs-Obligationen bis auf einen sehr kleinen Theil vollendet» wäre. Das heisst, man hat im Kaiserthume Oesterreich, wenn diese Angabe wahr ist, innerhalb eines Decenniums ein Geschäft dem Abschlusse nahe gebracht, welches z. B. in Preussen von diesem nach nahezu einem halben Jahrhundert noch immer ziemlich entfernt ist. Wenn man in Oesterreich in der jüngsten Vergangenheit auf allen Gebieten des Staatslebens so rüstig fortgeschritten wäre, wie ganz anders würde es doch jetzt um Staat und Dynastie bestellt sein! Aber in Wien scheint man wegen solcher «Ueberstürzung» Gewissensbisse, das Bedürfniss empfunden zu haben, den auf diesem Felde am Geiste der «guten alten Zeit», den Traditionen des Kaiserhauses begangenen Frevel durch irgend eine grosse «rettende That» zu sühnen; durch diese Supposition verliert das Concordat seine Unbegreiflichkeit.

In der Beantwortung der Fragen: Durch welche Mittel wird der Berechtigte entschädigt? und wie werden diese beschafft? divergirt die österreichische Ablösungs-Legislation ebenfalls sehr von der neuesten anderer deutschen Staaten. Die preussische, sächsische und hannöver'sche z. B. lassen drei Ablösungsmittel zu: Geldrente, Kapitalzahlung und Landabfindung, die sächsische und hannöversche im Falle beiderseitiger Einwilligung auch Frucht- und Strohrente, die österreichische kennt aber, gleich der baierischen, nur zwei: Geldrente und Kapitalzahlung. Auch in der Beschaffungsart der Letztern, des vorzugsweise angewendeten Ablösungsmodus, geht die österreichische Gesetzgebung ihren eigenen, und man muss sagen einen den Pflichtigen grosse Erleichterungen gewährenden Weg, auf welchem gleich vornherein die Nachtheile klüglich vermieden wurden, die diesen aus

[1]) Czoernig, Oesterreichs Neugestaltung S. 525.

der Schwierigkeit hätten erwachsen müssen, die erforderlichen Gelder aufzubringen.

Zuvörderst wurden[1]) die Pflichtigen schon dadurch entschieden begünstigt, dass ihnen sehr lange die Wahl gestattet blieb, ob sie die Ablösung durch Rente oder Kapitalzahlung bewerkstelligen wollten. Denn auch nachdem sie sich für Ersteres entschieden, konnten sie, wenn sie diese Absicht ein halbes Jahr vorher anmeldeten, noch mittelst Kapitalzahlung ablösen, sobald sie wenigstens hundert Gulden abschläglich baar entrichteten. Baar zu erlegen hatten die Pflichtigen sonst gar Nichts, denn selbst für die kleinsten Beträge, d. h. für Summen unter zehn Gulden Konv.-Münze, war ihnen eine zweijährige Frist gestattet, und sogar für sogenannte Kapitalsreste eine einjährige. Wenn nämlich ein Ablösungsbetrag nicht mit einer Null schloss, z. B. auf Fl. 115 : 20 kr. sich belief, so mussten 5 Fl. und 20 kr. binnen Jahresfrist bezahlt werden.

Das grösste Verdienst der Ablösungsgesetze des Kaiserstaates bestand indessen darin, dass sie gleich ursprünglich es den Pflichtigen ermöglichten, in einer eben so einfachen als überaus leichten, man möchte sagen für sie ganz unmerklichen Weise sich ihrer Schuldigkeit zu entledigen. Während nämlich die ermittelten, diesen zur Last fallenden jährlichen Geldrenten durch die Steuerämter zugleich mit der Grundsteuer erhoben wurden, konnte die Berichtigung aller Kapitale, welche auf dem entlasteten Gute bis zu ihrer völligen Tilgung als erste Hypothek hafteten, sobald sie den erwähnten Minimalbetrag von zehn Gulden Konv.-Münze erreichten, auf folgenden zwei Wegen geschehen. Erstens, durch zwanzig gleiche jährliche Einzahlungen; d. h. wenn Jemand 100 Gulden Entlastungskapital zu entrichten hatte, so führte er davon jährlich fünf Gulden zugleich mit der fünfprocentigen Rente ab, die er bis zu dessen vollständiger Berichtigung davon schuldete, also im ersten Jahre fünf Gulden, im zweiten 4 Fl. und 45 kr. u. s. w. Die zweite Tilgungsart bestand in Annuitäten, in mehreren, z. B. fünf, zehn oder fünfzehn gleichen Jahresraten (Amortisationsraten), durch deren Bezahlung Kapital und Zinsen zugleich abgeführt wurden. Die Wahl dieser Tilgungsart stand lediglich den Pflichtigen zu, und ihrer bedienten sich selbstverständlich zunächst diejenigen, die wohl wussten, dass bei ihren Verhältnissen weder der Wunsch noch die Möglichkeit eintreten werde, vor Ablauf der Annuitätenfrist durch Erlegung des ganzen Kapitals ihre Grundstücke von der Entlastungsschuld völlig zu befreien, die aber auch keine zwanzig Jahre damit zu thun haben wollten

[1]) Zum Folgenden ist, neben Czoernig, noch vornehmlich benützt: Placek, Die österreich. Grundentlastungs-Kapitalien S. 22 f. (Prag 1853).

Ein grosser Vorzug der österreichischen Ablösungs-Legislation war ferner, dass sie die Berechtigten und Pflichtigen sogleich ausser aller Verbindung mit einander brachte. Denn die Drittel- und beziehungsweise Zweidrittel-Entschädigung, welche die Letzteren zu zahlen hatten, leisteten sie nicht den Berechtigten, sondern dem Staate. Nach Feststellung der Entschädigungs- resp. Ablösungs-Beträge fand gar keine obligatorische Beziehung des Bauers zu seinem bisherigen Grundherrn mehr Statt. Die Ablösungsbehörde theilte der Steuerbehörde einen Ablösungsausweis mit, und diese erhob zugleich mit den Staatssteuern von den Pflichtigen die Entschädigungs-Gelder, welche in den für jedes Kronland errichteten «Grundentlastungs-Fond» flossen. Dieser war fortan der einzige Gläubiger der Bauern, wie der einzige Schuldner ihrer seitherigen Gutsherren. Ihm flossen nebst den Einzahlungen jener auch die Beiträge des betreffenden Kronlandes wie des Staates zu. Von der Direktion des fraglichen Fonds jeder Provinz wurden den Berechtigten fünfprocentige «Grundentlastungs-Obligationen» ausgefertigt, die aus den erwähnten Mitteln binnen vierzig Jahren, die zwei Jahre nach beendigter Grundentlastung beginnen, zum Nennwerthe zurückbezahlt werden, und zwar theils durch Verlosung, theils nach sechs Monate vorher erfolgter Anmeldung, soweit die vorhandenen Gelder reichen. Die zur Rückzahlung verlosten Schuldverschreibungen erhielten in den meisten Kronländern noch eine Prämie von fünf Procent über den Nennwerth.

Es ist im Vorhergehenden wiederholt angedeutet worden, dass fast alle älteren deutschen Ablösungsgesetze an dem grossen Gebrechen litten, dass sie den Pflichtigen zwar die Erlaubniss ertheilten, von den Feudal- und gutsherrlichen Lasten auf dem Wege der Abfindung der Berechtigten sich zu befreien, auch diesfällige Normen aufstellten, die Bauern aber hinsichtlich der Beschaffung der dazu erforderlichen Gelder lediglich auf ihre eigenen Mittel anwiesen, ihnen nicht die geringste Unterstützung gewährten. Dessen natürliche Folge war, dass jene Gesetze eigentlich nur denen zu Gute kamen, die unter dem Drucke der fraglichen alten Lasten am wenigsten litten, d. h. den wohlhabenden Landleuten, welchen das Aufbringen der benöthigten Kapitalien, oder die Entrichtung der betreffenden Renten nicht schwer fiel, während die unendlich grosse Mehrheit der unvermögenden Kleinbauern, die weder Geld noch Credit besassen, die Ablösungsgesetze sich nur selten zu Nutze machen konnten, trotz dem dass gerade sie es waren, auf welche die in Rede stehende Bürde am verzehrendsten lastete, die darum der Befreiung von derselben am meisten bedurften.

Dennoch dauerte es geraume Zeit, bis man zur Erkenntniss dieser

wesentlichen Lücke kam, bis man sich entschloss, sie auszufüllen, resp. diese anderwärts gemachte Erfahrung zu benützen. Am frühesten ist das in einigen Winkeln der preussischen Monarchie, im Königreiche Sachsen und in Kurhessen geschehen. In den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter Westphalens[1]), in den Grafschaften Wittgenstein und auf dem Eichsfelde war der Bauernstand so verarmt und verschuldet, dass er von dem ihm endlich gewordenen königlichen Geschenke einer Ablösungs-Ordnung gar keinen Gebrauch hätte machen können, wenn ihm der Staat nicht unter die Arme gegriffen haben würde. Darum wurden[2]), nachdem eine mehrjährige Erfahrung diese unerquickliche Wahrheit genugsam zu Tage gefördert hatte, in den genannten Kreisen Westphalens (1834—1836), im Wittgensteinschen (1839) und auf dem Eichsfelde (1845) «Tilgungskassen» zu dem Behufe errichtet, durch Darlehn mittelst Schuldverschreibungen das Ablösungsgeschäft zu erleichtern, oder vielmehr erst in Gang zu bringen. Sie glichen im Wesentlichen den gleich zu erwähnenden verwandten sächsischen und hannöver'schen Anstalten, und es ist um so auffallender, dass man sich in Preussen während eines Menschenalters mit diesen unbedeutenden vereinzelten Anfängen begnügte, da doch aus manchen Theilen der Monarchie wiederholte Bitten um die Wohlthat einer solchen Einrichtung nach Berlin gelangten[3]), und gerade Preussen das eigentliche Mutterland der ritterschaftlichen Creditinstitute ist, die von einem ähnlichen Bedürfniss erzeugt, schon in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts in den meisten seiner Provinzen[4]) ins Leben getreten, den bäuerlichen Landwirthen aber bis in die neueste Zeit strenge verschlossen waren[5]).

Die ersten deutschen Staaten, welche auch auf den Bauer den Segen dieser Institute in grösserem Umfange auszudehnen sich angelegen sein liessen, waren, wie gesagt, das Königreich Sachsen und Kurhessen.

---

[1]) Sehr ausführlich, aber auch sehr befangen, werden die Gründe sothaner Erscheinung in dieser Provinz besprochen in der wegen ihrer interessanten historischen Notizen lehrreichen Schrift von A. Meyer: Histor. Bericht über die Quellen des bäuerlichen Schuldenzustandes im Fürstentb. Paderborn (Daselbst 1836).

[2]) Weber, Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik u. Verwaltungsk. d. preuss. Monarchie SS. 253. 373. Dönniges, II, 273 f. Lette und Rönne II, 1, 873.

[3]) So z. B. von den Kommunalständen der Ober-Lausitz mehrmals im Laufe eines Decenniums, aber stets erfolglos. Lette und Rönne Bd. I, Einleit S. CXVII.

[4]) Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge Bd. I, S. 212. Weber a. a. O. S. 243 f.

[5]) Erst 1847 bewilligte z. B. die Land- d. h. die Ritterschaft Ostpreussens die Aufnahme bäuerlicher Grundstücke von wenigstens 500 Thaler Werth in ihr Creditinstitut, und die Schlesiens verstand sich erst nach dem Merz 1848 zu einer ähnlichen Concession. Lette und Rönne I, CXVII.

Hier sind solche nämlich bereits im J. 1832 gegründet worden, unmittelbar nach dem Erlasse der Ablösungsgesetze[1]). Der Staat, der ihrem Vorgange (Febr. 1841) zunächst folgte, war das Königreich Hannover; doch bedurfte dessen Regierung zehn Jahre Zeit, bis sie die engherzigen Bedenken überwand, welche sie gegen eine solche Anstalt hegte, deren Stiftung die Landstände bereits im J. 1831 angeregt hatten[2]). Erst im Sturmjahr 1848 fand sich wieder eine deutsche, die baierische Regierung bemüssigt, ein solches Institut zu gründen, und erst durch das Gesetz vom 2. Merz 1850 erhielten sämmtliche Provinzen der preussischen Monarchie ihre «Rentenbanken».

Sie sind dasselbe, was in Hannover die «Landes-Creditanstalt», in Baiern die «Grundrenten-Ablösungskasse» ist, nämlich unter Leitung und Aufsicht des Staates stehende Institute, die den Segen der früher bloss den ritterschaftlichen und nur hie und da den grossen bäuerlichen Grundbesitzern zugänglichen Bodencredit-Anstalten auch auf die Kleinbauern ausdehnen, und zwar mit einer sehr dankenswerthen Erweiterung. Die fraglichen, zur Unterstützung des verschuldeten oder sonst geldbedürftigen Adels bestimmten, Institute beschränkten sich nämlich darauf[3]), der Creditlosigkeit des Einzelnen durch den Credit der Gesammtheit oder der grossen Majorität der Gutsbesitzer zu Hülfe zu kommen. Das geschah durch Ausstellung von Schuldverschreibungen, Hypotheken-Instrumenten, deren Kapital und dessen pünktliche Zinsenzahlung von der beregten, einen solidarisch haftenden Verein bildenden, Gesammtheit oder Majorität garantirt wurden. Die für den Bauernstand, behufs leichterer und beschleunigter Ablösung der Feudallasten, errichteten Creditanstalten verbinden hiermit nun noch den grossen Vorzug einer sehr zweckmässigen und für die Pflichtigen überaus leichten Amortisationsart. Da die Rentenbanken nämlich im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhen, auf welchen die älteren ritterschaftlichen Creditvereine basirt sind, da sie mithin die Sicherheit, welche sie von ihren Schuldnern sich bestellen lassen, ungeschmälert ihren Gläubigern übertragen, würden die Letzteren, d. h. die Berechtigten, welchen die Ablösungsgelder zu entrichten wären, wol selbst dann kein Bedenken hegen, diese zu billigem Zins auf geraume Zeit stehen zu lassen, wenn die Gesetzgebung auch nicht, wie wir im Folgenden erfahren

---

[1]) Graichen, Handbuch S. 225 f. Landau, Beschreib. d. Kurfürstenth. Hessen S 136.

[2]) Bening (mehrjähriger Vorstand derselben), die hannov. Landescredit-Anstalt, bei Rau und Haussen, Archiv, Neue Folge Bd. IX, S. 273 f.

[3]) Kohlschütter, über landschaftliche Creditsysteme, bei Rau und Haussen, Archiv, Neue Folge Bd. I, S. 211 f.

werden, weislich dafür gesorgt hätte, dass ihnen diese Bereitwilligkeit von ihrem eigenen Interesse geboten wird. Sie erhalten für die ihnen gebührenden Ablösungs-Kapitalien auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, die aus den eingehenden Zahlungen der Pflichtigen und nach Auslosung allmählig zum Nennwerthe zurückbezahlt werden.

Von ihren Debitoren, d. h. von den Bauern, deren Ablösungsschuld die Anstalt mittelst der erwähnten Rentenbriefe abgetragen hat, fordert sie aber einen etwas höhern Zins, als sie selbst ihren Creditoren entrichtet, und lediglich mittelst dieser Differenz der Zinsen werden die zur Ablösung der Frohnden und sonstigen Feudallasten von der Anstalt durch ihre Rentenbriefe vorgeschossenen Summen innerhalb eines bestimmten, allerdings ziemlich langen Zeitraums in einer für die Pflichtigen ungemein leichten, ganz unmerklichen Weise getilgt. Ein Beispiel mag das erläutern. Die hannöver'sche Landes-Creditanstalt und die sächsische Landrentenbank verzinsen ihre Schuldverschreibungen mit $3\frac{1}{3}$ Procent; jene nimmt dagegen von ihren Schuldnern $4\frac{1}{4}$, ihre sächsische Schwesteranstalt nur 4 Procent Jahreszins. Da die Verwaltungskosten der Letztern vom Staate bestritten werden (das einzige Opfer, welches dieser, wie in Preussen, neben seiner Garantie der vom Institute übernommenen Verpflichtungen, der ganzen Sache zu bringen hat), und die des hannöver'schen Instituts höchst unbedeutend sind, — sie betragen kaum $\frac{1}{8}$ Procent —, so wird bei diesem ein empfangenes Darlehn von hundert Thaler mittelst der jährlichen Verzinsung zu $4\frac{1}{4}$ Procent in 50 Jahren, zu $4\frac{1}{2}$ Procent, — denn eine raschere Tilgung mittelst höherer Verzinsung ist natürlich überall gestattet —, in 43, und zu 5 Procent, wie das häufig geschieht, schon in 34 Jahren vollständig abgetragen[1]).

Hinsichtlich der sehr schwierigen Frage: Wie wird die Entschädigung der Berechtigten ermittelt, nach welchem Massstabe regulirt? machte es sich die österreichische Gesetzgebung ziemlich leicht; sie legte nämlich die im Kaiserstaate vorhandenen sogenannten Katastralpreise einfach zu Grunde. Seit Anlegung der Steuerkataster im J. 1748 wurden dort nämlich in den einzelnen Kronländern die Reallasten des steuerpflichtigen Grundeigenthums von Zeit zu Zeit durch Katastral-Schätzungs-Kommissionen auf bestimmte Preise gesetzt, theils um den Lastenbetrag von dem ermittelten Rohertrage der Ländereien, behufs der Steuerveranschlagung, abzurechnen, theils um die Steuerobjecte für die Grundherrschaften, welche nach Massgabe ihres Einkommens

[1]) Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. II, S. 503. Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge Bd. IX, SS. 282. 303.

von den Gefällen und Diensten ihrer Grundholden eine Staatssteuer zu entrichten hatten, festzustellen. Die dergestalt ermittelten Preise alles Getreides, aller sonstigen Naturalien, aller Frohndienste und übrigen Leistungen bildeten nun in der österreichischen Monarchie die Basis der Taxation, und wenn die Gutsherren dabei offenbar zu kurz kamen, indem die fraglichen Katastralpreise durchweg sehr niedrig gegriffen waren, so sind sie doch nur von der gerechten Strafe der Nemesis ereilt worden. Denn sie hatten vordem, um nur eine geringe Staatssteuer entrichten zu müssen, sich mit den Schätzungs-Kommissären, was bei der bekannten Bestechlichkeit des österreichischen Beamtenstandes in der frühern Zeit eben nicht schwer war, dahin verständigt, dass diese die Roboten, die sonstigen Leistungen und Abgaben ihrer Bauern möglichst niedrig veranschlagten. Sie sind also durch den gewählten Modus der Ermittlung buchstäblich mit ihren eigenen Sünden geschlagen worden, was man in Wien gewusst haben und hauptsächlich deshalb für denselben sich entschieden haben mag.

In einem Theile der übrigen deutschen Staaten, wie z. B. in Preussen und Hannover, wurde das Aequivalent für den Berechtigten im Vorwege durch Preis-Kommissionen ermittelt, und zwar in beiden Königreichen immer auf die Dauer von zehn Jahren. In Preussen wurden dieselben jedoch nicht, wie in Hannover, für eine ganze Provinz, sondern für den Bezirk jeder Auseinandersetzungs-Behörde berufen, aber in beiden Staaten übereinstimmend aus von den Berechtigten und von den Pflichtigen zur Hälfte erwählten Sachverständigen gebildet, unter dem Vorsitze eines Beamten und im Hannöver'schen auch unter Hinzuziehung zweier, bei den Ablösungen nicht betheiligter Landwirthe. Den erwähnten Kommissionen lag ob, für alle Getreidearten und sonstigen Naturalien, wie für die Frohnden und übrigen Dienstleistungen die Ablösungs-(Normal-)Preise festzustellen, und zwar hinsichtlich jener so weit nur immer möglich auf Grund der Marktpreise der besuchtesten Märkte der Gegend und, wo diese fehlten, sonst glaubwürdiger Aufzeichnungen, bezüglich der Naturaldienste aber nach dem in der Gegend üblichen Preise der Lohnarbeit. Dabei musste jedoch auf den geringern Werth der Frohn- als der freien Arbeit Rücksicht genommen, und ein angemessener Abschlag an dem Lohnarbeitspreise gemacht werden. Während die Ablösungsgesetze der übrigen deutschen Staaten in dem hier in Rede stehenden Betreff sich, mit Ausnahme des baierischen, den preussisch-hannöver'schen mehr oder minder anschliessen, zeigt die k. sächsische Legislation in dieser Beziehung eine merkwürdige, offenbar die schwächste Seite derselben bildende, Anomalie. Diese überweist nämlich das Ge-

schäft der Preisermittlung für jeden einzelnen Ablösungsfall der Ablösungsbehörde, was um so mehr zu vielfachen Ungleichheiten führen musste, da nach sächsischem Gesetz auch für jeden einzelnen Ablösungsfall eine besondere Ablösungs-Kommission erst ernannt wurde.

Wie in der Ermittlungsart des Geldwerthes der abzulösenden Gefälle, Naturallieferungen u. s. w., divergirt die österreichische Gesetzgebung auch sehr bedeutend in der Bestimmung des Werthes der Frohnden (Roboten) dem der freien Arbeit gegenüber von der der anderen deutschen Staaten. Während diese dem subjectiven Dafürhalten der Preis-Kommissionen und verwandten Behörden das Bemessen des diesfälligen Unterschiedes überliessen, stellte man im Kaiserstaate eine, und man muss sagen den Pflichtigen überaus günstige, feste Regel auf. Nach den ökonomischen Grundsätzen desselben war es angenommen, dass die Erhaltungskosten eines Zweigespanns Pferde dem jeweiligen Preise von 180 österr. Metzen Korn, die eines Zweigespanns Ochsen dem Preise von 108 Metzen Korn gleichkommen; ferner, dass Pferde jährlich 260, Ochsen 240 Tage arbeiten. Hiernach würde der Erhaltungspreis eines Zweigespanns Pferde für einen Arbeitstag auf $^7/_{10}$, eines Zweigespanns Ochsen auf $^9/_{20}$ Metzen Korn sich herausstellen, und diese Kornbeträge mit der Zahl der resp. Pferde- und Ochsen-Spanndiensttage multiplicirt, würden den Kornwerth der Frohnden ergeben, wenn diese eben so werthvoll wären, wie die freie Arbeit. Nach dem berührten Principe der österreichischen Gesetzgebung hatten die Roboten aber nur den dritten Theil des Werthes der freien Arbeit; der ermittelte Kornwerth musste also um zwei Drittel herabgesetzt werden, um den Werth der Zwangsarbeit darzustellen. Der so reducirte Kornwerth wurde nun nach den erwähnten «Katastralpreisen» zu Gelde gerechnet, und bildete «nach dem Abschlag der Ergötzlichkeiten», d. h. nach dem der (S. 485) berührten Gegenleistungen des Berechtigten, den Geldwerth der Frohnden. Eine einspännige Robot war $^2/_3$, eine dreispännige $1^2/_5$, eine vierspännige $1^2/_3$ der zweispännigen Robot mit Pferden gleichgesetzt, und nach Tagen ungemessene Dienste wurden zuvörderst durch Schätzung auf eine bestimmte Tageszahl zurückgeführt, und dann gleich den gemessenen behandelt.

Ein Beispiel mag erläutern, wie sehr diese Vorschriften die Pflichtigen begünstigten. Für einen Bauer, der wöchentlich zwei Tage Spanndienst mit zwei Pferden, jährlich also 104 Spanntage zu leisten hatte, ergab sich folgende Rechnung: 104 mal $^7/_{10}$ Metzen Korn sind gleich $72^4/_5$ Metzen; davon $^2/_3$ als Minderwerth der Frohnarbeit abgezogen, verbleiben noch $24^4/_{15}$ Metzen. Von diesen (der Bruch für die «Ergötz-

lichkeiten» abgerechnet) wurden aus dem oben (S. 484) berührten Grunde 8 Metzen gestrichen, 8 übernahm das betreffende Kronland, so dass der Bauer mit dem Katastral-Geldwerthe von 8 Metzen Korn 104 Robottage Spanndienst ablöste. Die Entschädigung, die der Pflichtige für einen Handtag zu leisten hatte, belief sich hiernach auf den Werth von $^{2}/_{75}$ Metzen Korn.

Das freisinnigste unter allen deutschen Ablösungsgesetzen der neuesten Zeit hinsichtlich der Frohnden ist jedoch das baierische von 1848. Dieses hob nämlich alle Naturaldienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme derjenigen, für welche ein bestimmter Geldbeitrag erhoben werden kann, vom 1. Januar 1849 an ohne irgend welche Entschädigung auf. Einigen Antheil daran mag allerdings die Thatsache gehabt haben, dass die diesfälligen Bemühungen der Abgeordnetenkammer von grossen Massen mit Dreschflegeln und Sensen petitionirender Bauern unterstützt wurden[1]). Es war hauptsächlich der beregte Umstand, so wie die von dem fraglichen Gesetz ferner verfügte unentgeldliche Aufhebung nicht nur aller rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben sondern auch einiger Zehnten, weshalb die Geistlichkeit gegen dasselbe Feuer und Flammen spie, und das Aeusserste versuchte, um dessen Sanctionirung durch den König zu hintertreiben. Droheten doch die Pfaffenblätter selbst mit Unruhen unter der katholischen Bevölkerung, wenn dieses «Raubgesetz», wie sie es nannten, promulgirt würde; legten doch die Erzbischöfe von München und Bamberg, so wie die Bischöfe von Augsburg und Regensburg unmittelbar nach dessen Genehmigung durch den König bei diesem Verwahrung dagegen ein[2])!

Hinsichtlich des Kapitalisirungsfusses des ermittelten einjährigen Geldwerthes der abzulösenden Feudallasten, Gefälle u. s. w. stimmt die oesterreichische Gesetzgebung mit der preussischen von 1850 und der baierischen von 1848 überein. Die des Kaiserreiches nimmt nämlich den zwanzigfachen Betrag an, die preussische und baierische zwar nur den achtzehnfachen dem Wortlaute nach, es hängt aber lediglich von dem Berechtigten ab, denselben zum zwanzigfachen zu steigern. Die Sache verhält sich nämlich so.

Wie oben (S. 468) erwähnt worden, hatten die älteren preussischen Ablösungsgesetze den 25fachen Kapitalisirungsfuss angenommen, welcher auch derjenige der Königreiche Sachsen und Hannover ursprünglich war, und es bis zur Stunde geblieben ist. Da nun das preus-

[1]) Deutsche Zeitung v. 3. Juni 1848 S. 1228.
[2]) Deutsche Zeitung v. 9. Juni 1848 S. 1276.

sische Gesetz vom 2. Merz 1850 die berührte Reduktion nicht auf die noch zu bewerkstelligenden Ablösungen beschränkte, sondern auch auf früher abgeschlossene Kapital-Ablösungsverträge ausdehnte, wenn das Kapital noch nicht berichtigt, sondern von den Pflichtigen bislang verzinst worden, und lediglich den Pflichtigen, nicht auch den Berechtigten, die Kündigungs-Befugniss zustand, so erwuchsen hieraus selbst solchen Gutsherren, die das Ablösungsgeschäft mit ihren Bauern bereits ins Reine gebracht hatten, ganz bedeutende Verluste. Wenn z B. vor dem J. 1850 eine Bodenlast gegen ein Kapital von 20,000 Thaler abgelöst, dieses den Pflichtigen (à 4%) in Verzinsung belassen und ihnen allein das Kündigungsrecht zugestanden worden war, so hatten sie jetzt statt 20,000 nur noch ein Ablösungskapital von 14,400 Thaler zu zahlen.

Der unverkennbaren Härte dieser Bestimmung lag aber die eben so kluge als wohlthätige Absicht zu Grunde, auch die bereits abgefundenen Berechtigten in ihrem eigenen Interesse zu veranlassen, ihr Kapital, statt über kurz oder lang in baarem Gelde, in Schuldverschreibungen der gleichzeitig ins Leben gerufenen Rentenbanken anzunehmen, und dadurch den Segen dieser Institute auch auf diejenigen, und zumal die kleinen, wenig bemittelten Bauern zu erstrecken, die schon früher abgelöst hatten. Allen Gutsherren, also auch denjenigen, die Kapital-Ablösungsverträge bereits abgeschlossen hatten, die sich dazu verstanden, ihre Befriedigung in Rentenbriefen zu empfangen, wurde nicht ein achtzehn- sondern ein zwanzigfacher Kapitalisirungsfuss gewährt, so dass die in dem angedeuteten Falle Befindlichen statt 28 doch nur 20 Procent einbüssten. Und dieser Vortheil ward allen Grundherren auch dann eingeräumt, wenn die Pflichtigen nicht in die Rentenbank eintreten, sondern den Berechtigten das Ablösungskapital mit dem 18fachen Rentbetrage zahlen wollten; auch dann konnten letztere ihre Abfindung von der Rentenbank zum 20fachen Betrage fordern. Die Pflichtigen zahlten in dem Falle ihre Ablösungsschuld direct in die Staatskasse, welche solche der Rentenbank bis zur Tilgung mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinst.

Das fragliche kluge Mittel, die Wohlthat dieser auch auf diejenigen Landleute auszudehnen, die bereits früher Ablösungs-Verträge eingegangen waren, kennt das baierische Gesetz von 1848 nicht, obwol es sich desselben Vehikels bedient, um die Grundherren zu bestimmen, ihre Befriedigung statt in baarem Gelde, in Obligationen der «Ablösungskasse» anzunehmen. Alle die sich dazu verstehen, erhalten nämlich auch nicht den achtzehn- sondern den zwanzigfachen Rentbetrag. Dagegen gewährt

das baierische Gesetz den Pflichtigen die Begünstigung des niedrigen 18fachen Kapitalisirungsfusses auch dann, wenn sie nicht mittelst Baarzahlung ablösen. Ein Bauer, der z. B. eine Rente von 100 Gulden schuldete, somit nach dem in Rede stehenden Gesetz befugt sein würde, durch Erlegung von 1800 Gulden sich von der Rentzahlung zu befreien, ist auch berechtigt zu verlangen, dass seine Rente in ein Kapital von 1800 Gulden verwandelt wird, welches er nicht zahlt, sondern, so lange es ihm gefällt, mit 4 Procent verzinst, was im Erfolge darauf hinausläuft, dass die Bezüge des Berechtigten mit einem Schlage von 100 auf 72 herabgesetzt wurden.

Noch weit empfindlichere Einbussen erlitten die Berechtigten indessen durch das Ablösungsgesetz Würtembergs vom 14. April 1848, trotz dem dass dasselbe ihnen günstiger schien, als die österreichischen, preussischen und baierischen Gesetze, weil es keine unentgeldliche Aufhebung von Feudallasten vorschreibt. Die Ablösungsgesetze dieses Landes enthalten überhaupt manches Eigenthümliche, weshalb derselben hier im Zusammenhange gedacht werden soll.

Schon die oben (S. 455) erwähnten älteren Gesetze vom 27—29. Oktober 1836 zeichneten sich durch ein Bunterlei von Ablösungsnormen aus. So galten z. B. andere für die mediatisirten Standesherren, andere für die adeligen Gutsherrschaften, und wieder andere für die übrigen Berechtigten. Für die Frohnden und Beden hatte man vier verschiedene Massstäbe, indem die persönlichen Dienste mit dem zehnfachen, die dinglichen mit dem sechzehnfachen, die weniger als drei Gulden betragenden Geldgefälle mit dem zwanzigfachen und die übrigen mit dem $22\frac{1}{2}$fachen Betrage ablöslich waren. Hinsichtlich der Frohnden und Beden wurden diese älteren Anordnungen nun durch das Gesetz vom 14. April 1848 bestätigt, bezüglich einiger veränderlichen Grundlasten (Blutzehnten, Theilgebühren u. a. dgl.) aber das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen anderen unveränderlichen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des ermittelten durchschnittlichen Jahresertrags, nach Abzug der Verwaltungskosten, als Ablösungskapital festgesetzt, welches die Berechtigten in vierprocentigen von der, auf Kosten und Gefahr des Staates errichteten, «Ablösungskasse» ausgestellten Obligationen empfingen. Die Berechtigten verloren also bei der Ablösung mit dem zwölffachen Betrage 52, und bei der mit dem sechzehnfachen 36 Procent! Das Schlimmste für sie war jedoch, dass bei der Berechnung des Werthes von Naturalien statt der anderwärts gebräuchlichen Durchschnittspreise feste Ansätze zu Grunde gelegt wurden, die weit unter dem wirklichen Werthe blieben, und dem in der Zeit

der grössten Wohlfeilheit, im J. 1821, für die Gefälle der Staatsfinanz-Verwaltung angenommenen Massstabe entsprachen.

Es wurde nämlich festgesetzt als Werth des Scheffels Weizen 8 Gulden und 24 kr., Gerste 5 Guld. und 36 kr. und Hafer 2 Guld., Roggen 6 Gulden und 40 kr. Das gleichzeitig erlassene baierische Ablösungsgesetz nahm aber nach dem Massstabe 50jährigen Durchschnittes folgende Preise an. Für den Scheffel Weizen 15 Guld., Roggen 11, Gerste 9 und Hafer 5 Gulden, also beinahe überall das Doppelte.

Der Grund dieser durch die neuesten Ablösungsgesetze mehrerer deutschen Staaten dem Adel auferlegten empfindlichen Verluste war derselbe, welcher der oben (S. 460) erwähnten schroffern Massnahme der grossherzoglich hessischen Regierung zu Grunde lag. Nämlich durch angemessene Bestrafung des Adels für den bösen Willen, den er seit so vielen Jahren in der, dem Landvolke so wichtigen, Ablösungs-Angelegenheit bethätigt, die bedenkliche Aufregung des Letztern schneller zu beschwichtigen. Auch war die Busse nur zu wohl verdient, und es nicht mehr als billig, dass der Bauer für die Nachtheile, die ihm aus dem langen Widerstreben der Standesherren und übrigen Edelleute gegen die Ablösung der Boden- und sonstigen Feudallasten erwachsen, entschädigt wurde. Es war nicht seine Schuld, dass die Aristokratie die ihr weit günstigeren älteren Ablösungsgesetze nicht mehr benützt hatte. Wo dies geschehen, wie z. B. im Grossherzogthume Baden, waren auch die Einbussen, die der Adel durch die neuen Gesetze von 1848 und 1849 erlitt, wenig bedeutend.

Die Ablösungsgesetze der kleinen und kleinsten deutschen Bundesländer sind nur Copien derjenigen der Grossmächte und Mittelstaaten. Doch zeichnen jene sich dadurch sehr unvortheilhaft aus, dass das segensreiche Institut der Rentenbanken bis jetzt nur in den wenigsten, wie namentlich in den Herzogthümern Nassau, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen[1]), Nachahmung gefunden hat.

---

[1]) Deutsche Vierteljahrs-Schrift 1854, III, S. 215. Löbe, Gesch. d. Landwirthschaft im altenburg. Osterlande S. 176 (Leipzig 1845). Brückner, Landeskunde d. Herzogth. Meiningen Bd. I, S. 85.

SECHSTES BUCH.

SKANDINAVIEN

EINSCHLIESSLICH DER DEUTSCHEN HERZOGTHÜMER DER DÄNISCHEN MONARCHIE,

DIE SCHWEIZ, DIE NIEDERLANDE UND BELGIEN.

ERSTES KAPITEL.

Obwol die skandinavische Halbinsel vor den übrigen europäischen Ländern den grossen Vortheil voraus hat, nie erobert worden zu sein, — denn selbst die alte Sage von Odin und seinen Asen spricht von einer friedlichen Ansiedlung, nicht von gewaltsamer Unterdrückung —, theilte sie mit denselben doch das hässliche Institut der Sklaverei[1]). Sie entstand bei den alten heidnischen Skandinaven, wie bei den alten Deutschen, hauptsächlich durch Kriegsgefangenschaft und durch Geburt. Je weiter jene ihre Kriegs- und Raubzüge zur See ausdehnten, je reicher floss natürlich die erstere Quelle; fast alle Nationen unseres Welttheils bevölkerten die Sklavenmärkte des Nordens, vornehmlich jedoch Briten, Wenden, Deutsche und Franzosen. Auch durch Verbrechen erhielt das Sklavengeschlecht einen bedeutenden Zuwachs, indem bei den alten Nordländern Lebensstrafen sehr ungewöhnlich waren, und selbst Vatermord mit Geld gesühnt werden konnte, nach ihrer Ansicht Knechtschaft auch eine härtere Strafe war als der Tod[2]). Seltener ward Sklaverei durch freiwillige Ergebung, zumeist veranlasst von der Unmöglichkeit in

[1]) Dem Folgenden liegt überall, wo nicht auf andere Quellen verwiesen wird, die treffliche Abhandlung Estrups: Die Sklaverei im Norden, in Falcks neuem staatsbürgerlich. Magazin für Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. V (1837) S. 179 f. zu Grunde.

[2]) Estrup a. a. O. S. 198.

anderer Weise das Leben zu fristen, durch Spiel- und sonstige Schulden erzeugt.

Das Verhältniss des Sklaven zu seinem Herrn in diesen Nordlandsstrichen war in der heidnischen Zeit noch schlimmer als das in den bereits zum Christenthume bekehrten Ländern unseres Erdtheiles. Vollständiger noch als in diesen der Leibeigene war der skandinavische Sklav vom Rechte verlassen, seines Gebieters absolutes Eigenthum. Der durfte ihn nach Gutdünken verstümmeln, tödten, verkaufen, verschenken, als Menschenopfer verbrauchen, zum Aussetzen der Kinder, zu Diebstahl, Mord, Entmannung wie ein blindes Werkzeug verwenden. Das Kalb gehörte nicht gewisser dem Herrn der Kuh, als ihm das Kind seiner Sklavin, die auch mit dem Sklaven nicht in Ehe lebte; es war bloss ein Zusammenwohnen; der Sklave hiess ihr Beischläfer, Kebse.

Auch in der Geschichte der Knechtschaft Skandinaviens bildeten, wie in der fast des ganzen übrigen Europa, das zehnte und elfte Jahrhundert die Culminations-Periode; eben so trat mit dem Anfange des zwölften schon eine erhebliche Milderung derselben ein, aber schneller wie dort erfolgte hier ihr allmähliges Erlöschen.

Grössern Antheil als in allen übrigen Staaten unseres Welttheils hatte die christliche Kirche in Skandinavien an der Milderung und endlichen Beseitigung der Knechtschaft. Wir kennen zwar nicht mit Bestimmtheit die Gründe, die den Klerus bewogen, gerade auf dieser Halbinsel eine so besondere, eine viel eifrigere Menschenfreundlichkeit zu entfalten, als in den anderen Reichen des Abendlandes, allein die entscheidendsten Motive wenigstens können wir errathen. Weit entfernt von Rom, ihrem Mittelpunkte und seiner mächtigen Hülfe wie von ausländischen weltlichen Gewalthabern, die im Nothfalle gegen König und Adel eine Stütze gewähren konnten, mochten die Priester bald die Nothwendigkeit erkennen, sich eine solche im Inlande, in den Massen zu verschaffen. Die Thatsache, dass Erzbischof Jakob Erlandson von Lund in seinem erbitterten Kampfe mit König Christoph I von Dänemark die Bauern (1256) gegen denselben aufwiegelte[1]), gibt hierüber einen bedeutsamen Fingerzeig. Dann war für den Klerus, welcher der zahlreichen Schaaren kriegsgeübter Lehn- und Dienstmannen, über die seine Amtsbrüder in den übrigen Reichen der Christenheit verfügten, hier noch geraume Zeit entbehrte, sie erst später nach und nach erwarb, schon um der eigenen Sicherheit willen, indem Piraten gar leicht in Landräuber sich verwandeln, die gebieterischste Aufforderung vorhanden, die Be-

[1]) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark Bd. I, S. 414.

wohner des Nordens zum Aufgeben ihres erwähnten alten Seeräuber-Handwerks zu vermögen. Da nun eine der grössten Verlockungen zu diesem in dem Gewinne bestand, den der Verkauf der weggeschleppten Unglücklichen in der Heimath verhiess, musste die Abschaffung der Sklaverei letzterer eines der wirksamsten Mittel bieten, die Skandinaven von jener schlimmen Gewohnheit nach und nach zurückzubringen.

Dem sei indessen, wie ihm wolle, unzweifelhaft ist, der schon von einem der ersten christlichen Monarchen des Nordens, von Knud dem Heiligen gefasste Entschluss, in seinem Reiche die Knechtschaft völlig abzuschaffen, war das Werk der Geistlichkeit. Freilich ist die Zeit, das vorletzte Decennium des elften Jahrhunderts, dazu noch nicht reif gewesen, allein der Klerus strebte mit ungemeinem Eifer, sie dazu reif zu machen. Schon die Gesetze des zwölften Jahrhunderts bethätigen eine erhebliche Milderung des Looses der Sklaven; am augenfälligsten tritt sie in denen Norwegens zu Tage. Aus dem von Magnus Lagabäter verbesserten Guthelingslov vom J. 1274 erhellt deutlich, dass damals in diesem Lande die Knechtschaft gleichsam in ihren letzten Zügen lag, und im Laufe des vierzehnten Seculums ist sie hier, wie in Dänemark, allmählig erloschen, obsolet geworden, obgleich kein Gesetz sie abschaffte. Das ist nur in Schweden geschehen, wo König Magnus Eriksen im J. 1335, zur Ehre der heil. Jungfrau und zum Heile der Seele seines Vaters und Oheims, die Verordnung erliess, dass künftig Niemand, von christlichen Eltern geboren, Sklave sein oder heissen dürfe. Zwar beschränkte sich dies Verbot auf die Provinzen Westgothland und Wärmeland, vermuthlich aber nur, weil es diejenigen gewesen, in denen noch bedeutende Ueberreste der Knechtschaft vorhanden waren, während sie in den übrigen Theilen des Reiches so geringfügig sich darstellten, dass keine besondere gesetzliche Vorschrift zu ihrer völligen Beseitigung mehr nöthig erschien.

Seitdem hat es in Norwegen und Schweden nur freie Menschen gegeben; leibeigene oder hörige, der Erdscholle angewachsene, an sie gefesselte Bauern hat man dort überhaupt nie gekannt. Denn die Sklaven, von welchen vorstehend die Rede war, sind Haussklaven, an die Person ihres Herrn, nicht an dessen Grundstücke gekettete Unglückliche gewesen; sie gehörten zu den beweglichen, nicht zu den unbeweglichen Sachen[1]). Und doch hatten Norwegen und Schweden so gut ihren Adel wie die übrigen Länder unseres Erdtheiles! Aber das Lehnswesen ist in diesen Reichen nie, wie in den meisten anderen europäischen Monarchien, Fundament, Mittelpunkt und beherr-

[1]) Estrup a. a. O. S. 290.

schendes Princip des gesammten Staatslebens geworden, hat hier nie das Allodialsystem zu verdrängen vermocht. Existirt hat der Feudalismus allerdings auch in Norwegen und Schweden, aber nur den Königen, nicht den Bauern gegenüber, weil die in der Einleitung besprochenen Verhältnisse, die in Deutschland, Frankreich und anderwärts den Untergang der kleinen Gemeinfreien, der bäuerlichen Grundbesitzer, herbeiführten, in diesen Nordlands-Gegenden glücklicher Weise fehlten. Hier gewährte das ungebrochen fortdauernde alte kräftige Volksleben, die ziemlich allgemeine Gleichheit aller Freien vor dem Gesetz jedem Einzelnen genügende Sicherheit; hier hatte darum auch Niemand nöthig, zu seinem Schutze, oder um dem verzehrenden Drucke des Heerbannes oder aber um der Willkühr gewaltthätiger Beamten zu entrinnen, in ein untergeordnetes Verhältniss zu einem Mächtigern zu treten. Selbst in den Tagen, die hier das goldene Zeitalter der Lehnsaristokratie gewesen, in denen der calmar'schen Union der drei skandinavischen Reiche, ist in Norwegen dem Bauer der Adel nicht gefährlich geworden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieser bedeutenden Grundbesitzes hier entbehrte. Ein armes, und nur hin und wieder kulturfähiges Land ist an und für sich schon nicht geeignet zur Bildung grosser Besitzungen für Einzelne, und in seinem uralten, noch jetzt geltenden [1]) Erbrechte, welches jedem Eigenthümer eines Erbgutes, der dieses verkauft hatte, die Befugniss einräumte, dasselbe nach zehn Jahren zu dem dafür erhaltenen Preise zurückzuverlangen, der Verschleuderung der Ländereien also sehr wirksam vorbeugte, so wie in den Privilegien, die auch am kleinsten Grundbesitze hafteten, fand der norwegische Bauer stets eine sichere Stütze seiner Unabhängigkeit. Man trifft daher selbst in der Unionszeit wol Spuren von Abgabenfreiheit adeliger Güter, auch von einem ausschliesslichen Rechte des Adels, letztere zu besitzen, aber keine von lehns- oder grundherrlicher Gewalt desselben über das Landvolk [2]).

Schwedens Adel offenbarte allerdings während der Unionszeit wiederholt grosse Lust, das von seinen Standesgenossen in den übrigen Staaten unseres Erdtheils gegebene Beispiel nachzuahmen. Allein das durch den klugen Reichsverweser Sten Sture begründete und durch die Brunkenbergerschlacht (11. Okt. 1471) noch mehr befestigte Uebergewicht der Bürger und Bauern, der Hauptstützen seiner Macht, in den öffentlichen Angelegenheiten setzte dem einen sehr wirksamen Damm

[1]) Gegenwärtig jedoch mit der Beschränkung des Termins der Einlösung auf fünf Jahre nach erfolgtem Verkauf, und dass der Rückkaufpreis durch gesetzmässige Taxation bestimmt wird Blom, Das Königr. Norwegen Bd. I, S. 144. (Leipz. 1843. 2 Bde.)

[2]) Magazin f. die Literatur d. Auslandes 1842, Bd. II, S. 577. Blom II, 139.

entgegen. Der Vorwurf, den König Johann nachmals (1497) an den genannten Reichsverweser richtete: «Herr Sten, Ihr habt mir ein schlimmes Vermächtniss in Schweden hinterlassen; die Bauern von Gott zu Sklaven erschaffen, habt Ihr zu Herren erhoben, und die, welche Herren sein sollten, die wolltet Ihr zu Sklaven erniedrigen[1])», kennzeichnet im Ganzen richtig, wenn schon mit einiger Uebertreibung, das am Ausgange des Mittelalters in Schweden bestehende Verhältniss zwischen Adel und Landvolk.

Christian II, der letzte Unionskönig, ging zwar sehr angelegentlich darauf aus, dies ihm eben so verhasste als hinderliche Verhältniss umzukehren, und war auch schon nahe daran, seine Absicht zu erreichen, als Gustav Wasa (1521) durch «Gott und Schwedens Bauernschaft» (sein nachmaliger Wahlspruch) die Union zerriss, Schwedens Selbstständigkeit wiederherstellte, und damit auch dessen ländliche Bevölkerung vor dem ihr drohenden traurigen Loose bewahrte. Nichts natürlicher, als dass der Bund zwischen dem neuen Herrscherhause und dem Landvolke, dem Beide so viel verdankten, von Gustav I und seinen Nachfolgern sorgsam gepflegt wurde. Und in dieser eigenthümlichen Stellung der Träger der Krone zu den Massen erblicken wir sowol den tiefer liegenden Grund der langwierigen bald offenen, bald geheimen Kämpfe zwischen Königthum und Aristokratie in Schweden, wie der ganz erstaunlichen, nachhaltigen Kraft, die dies kleine, menschen- und geldarme Land entwickelte, die es während eines Jahrhunderts zur vorherrschenden Macht des Nordens erhob. Denn der Bauern beste Kräfte, die in den übrigen Reichen unseres Erdtheils von ihren adeligen und geistlichen Leib- oder Grundherren absorbirt, nur zu ihrem Nutzen verwendet wurden, gehörten in Schweden dem Könige, dem Staate; das war das Geheimniss der europäischen Grossmacht-Stellung dieses Landes während zweier Menschenalter. Denn nicht sowol der Adel, als vielmehr die von kriegerischen Monarchen trefflich geschulten Bauern und Bauernsöhne der schwedischen Provinzen haben die Siege erfochten, die sie begründeten; es war ein dem oben (S. 276) erwähnten Verhältnisse der britischen Bogenschützen des Mittelalters analoges.

Ganz anders als in Norwegen und Schweden gestalteten sich seit dem Ausgange des Mittelalters die Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung in Dänemark, und zwar vornehmlich deshalb, weil dieses Landes Könige Werth und Bedeutung eines freien kräftigen Bauernstandes nicht erkannten, und darum so kurzsichtig waren, mit der Lehns-Aristo-

[1]) Geijer, Gesch. Schwedens Bd. I, S. 237.

kratie zur Unterdrückung desselben sich zu verbinden. Dann, weil in Dänemark frühzeitig schon grosse Besitzungen Einzelner entstanden sind; hier blieb das Land nicht[1]), wie in Norwegen und Schweden, meist in den Händen kleiner Freisassen, sondern ging zum allergrössten Theile[2]) allmählig in die der Krone, der Kirche und der Ritterschaft über. Wesentlichen Antheil daran hatten die vielen Kriege, welche die Dänenkönige seit Waldemar dem Grossen (1157—1182) mit den benachbarten wendischen und deutschen Fürsten, in Esthland, mit der Hansa und sonst führten. Durch diese Kämpfe ist, besonders in den Gränzprovinzen, viel Land verwüstet, aber auch ungemein viel verödetes, menschenleeres und herrnloses von den dänischen Monarchen eigenthümlich erworben worden, über welches sie ganz nach Gutdünken verfügen konnten, da im Norden von jeher der Grundsatz galt: Was Niemanden gehört, gehört dem Könige[3]). Damit geschah nun, was in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und anderwärts mit ähnlichen Acquisitionen geschehen; die Staatshäupter thaten das, was sie nicht selbst bewirthschaften lassen wollten oder konnten, an verdiente Kriegshauptleute oder sonstige Vornehme zum Lehnbesitze aus; so entstanden die grossen Güter der Krone und der Aristokratie. Dieser Gang der Dinge ist besonders daran erkenntlich, dass an die Scholle gebundene Bauern und Festegüter am frühesten in Seeland und den nahe gelegenen, durch die erwähnten Kämpfe am meisten mitgenommenen Inseln vorkommen.

Feste- d. h. durch Vertrag erworbene, gemiethete Güter nannte man nämlich[4]) solche Grundstücke, deren Bearbeitung und Benützung von den Königen, grossen geistlichen oder weltlichen Landeigenthümern Dritten, gegen ein jährliches Pachtgeld übertragen worden. Es ist das, aus dem angedeuteten Grunde, am frühesten von den Monarchen Dänemarks und ursprünglich immer nur auf ein Jahr geschehen, nach dessen Ablauf die Feste erneuert werden musste. Später bewog die bald gemachte Erfahrung, wie sehr die Bodenkultur unter dem Einflusse solch' kurzer Verträge leide, sie auf eine Reihe von, zuerst fünf, dann zehn und zwölf Jahren und endlich sie auf Lebenszeit zu gewähren; letzteres

---

[1]) Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung Bd. II, S. 267 (Kopenhag u. Leipz. 1784—1789. 2 Bde.).

[2]) Nach Kier in den Jahrbüchern f. Schlesw., Holstein und Lauenb. Bd. II (1859), S. 330 wären im zwölften Jahrhundert vier Fünftel oder gar fünf Sechstel der gesammten Bodenfläche des damaligen dänischen Staates königliches Krongut gewesen

[3]) Michelsen und Asmussen, Archiv f. Staats- und Kirchengesch. d. Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg Bd. II, S. 569.

[4]) Wimpfen, Die Lehre von Festegütern, in Falcks staatsbürgerlich. Magazin Bd. VI (1826), S. 227 f.

jedoch erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. In solcher Weise entstand auf den Kron- und königlichen Haus- oder Tafelgütern zuerst auf rein privatrechtlichem Wege ein Verhältniss der Dienstbarkeit der Bauern, durch welches die auf dergleichen Ländereien als Zinsleute, Zeitpächter Angesiedelten im Gemeinwesen tiefer gestellt wurden, trotz dem dass sie noch immer persönlich freie Menschen waren. Denn die Landboer, oder Faestebönder, wie solche Colonen hiessen, wurden zwar auch zur Ledingspflicht, d. h. zum Ehrendienst auf der Kriegsflotte, der uralten Hauptstaatslast der Freien [1]), zugelassen, was bezüglich der blossen, ebenfalls auf den königlichen Besitzungen am frühesten vorkommenden, ländlichen Arbeiter, welche die Benützung einer Hütte und eines Stückchen Feldes durch Arbeit vergalten, in der Regel nicht der Fall war, wurden auch als Eideshelfer vor Gericht angenommen, aber Nävninger (nominati), d. h. Geschworne, konnten jene «Landbauer», ohne des Beklagten ausdrückliche Einwilligung, nicht werden[2]). Und zwar deshalb nicht, weil ihnen die dazu erforderliche Eigenschaft des Grundeigenthümers fehlte, und weil sie in einem Dienstverhältniss standen. Denn ausser dem Pachtgelde pflegten die Könige sich von dem «Landbauer» auch einige Hof-, Hand- und Spanndienste auf ihren benachbarten, durch Verwalter selbst bewirthschafteten, Gütern zu bedingen. Das ist der Ursprung der Frohnden, der erste Keim der Leibeigenschaft in Dänemark, die nichts weniger als die Fortsetzung oder Umwandlung der alten persönlichen Sklaverei war, sondern auch hier, wie in den anderen Reichen des Erdtheils, aus der Unterdrückung der weiland freien Bauern erwuchs.

Denn der Vorgang der Könige fand nur zu bald Nachahmung bei der weltlichen und geistlichen Aristokratie; auch sie that einen Theil ihres fortwährend anschwellenden Besitzes als Festegüter unter gleichen Bedingungen aus. Mit der Zunahme der Bevölkerung und der damit steigenden Zahl der Bewerber um solche Pachtländereien wurden auch jene drückender; bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts forderten sowol der König wie die Kirche von ihren sämmtlichen Zeitpächtern nicht mehr gemessene, sondern ungemessene Frohndienste[3]). Das Schlimmste aber war, dass die Monarchen von kurzsichtigem Eigennutz sich hinreissen liessen, gleichzeitig auch den freien, seinen eigenen Grund und Boden bewirthschaftenden, Bauernstand zu Frohndiensten zu nöthi-

[1]) Angef. Jahrbücher f. Schlesw. Holst. u. L. Bd. II, S. 340 f.

[2]) Kolderup-Rosenvinge, Grundriss d. dänisch. Rechtsgesch. SS. 112. 146 (d. deutsch. Uebersetz. v. Homeyer. Berlin 1825).

[3]) Dahlmann, Gesch. von Dänemark III, 76.

gen, und ihm willkührliche Steuern aufzubürden. Beides ist am frühesten ebenfalls in Seeland geschehen; von hier aus hat die Unterthänigkeit des Landmannes sich, gleichsam wie eine ansteckende Krankheit, nach und nach über ganz Dänemark verbreitet. Mächtig gefördert wurde die beklagenswerthe Umwandlung durch die vielen sehr blutigen äusseren und inneren Kriege, die dies Land von der Mitte des dreizehnten bis in die ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts heimsuchten. Denn in ihnen ging ein so beträchtlicher Theil des freien Bauernstandes zu Grunde, dass der übrig gebliebene an seiner staatlichen Bedeutung gar sehr einbüsste, wovon sprechend genug die Thatsache zeugt, dass Versuche geistlicher und weltlicher Grossen, völlig freie Landleute durch Gewalt oder Ränke zu Hörigen herabzudrücken, bereits gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen[1]).

Einige Menschenalter später müssen auch die Versuche dienstpflichtige Bauern an die Scholle zu fesseln, ein folgenschwerer weiterer Anschritt zu deren völliger Umwandlung in Leibeigene, öfters vorgekommen sein, da die Stifterin der calmar'schen Union, die Königin Margaretha, sich veranlasst fand, in die dänische Wahlhandfeste ihres jugendlichen Sohnes (1376) eine Bestimmung einrücken zu lassen, welche den unterthänigen Bauern das freie Abzugsrecht zusicherte, sobald es bei ihren seitherigen Grundherren ihnen nicht mehr gefalle, wenn sie zur gesetzlichen Zeit aufgekündigt und ihre Schuldigkeiten berichtigt hatten. Zwar verbürgte die Königin die unverbrüchliche Erfüllung dieser Zusage, aber trotz dem häuften sich seitdem immer mehr die Fälle, dass Landleute willkührlich an die Scholle geknüpft und willkührlicher noch von ihr vertrieben wurden.

Zu ihrem grössten Unglücke suchten die Bauern durch das gefährliche Mittel des Aufruhrs solch' wachsender Verschlimmerung ihrer Lage zu steuern.Der oben erwähnten Empörung derselben im J. 1256, die erst im dritten Jahre (1258) unterdrückt werden konnte, folgten noch mehrere in den beiden nächsten Jahrhunderten, die bedeutendsten in den JJ. 1313 und 1438—1441[2]). Sie endeten stets mit der Niederlage des Landvol-

---

[1]) Actiones advers. Erici Regis et Johannis Grand. Archiep. Lundens. a 1296: Langebek, Scriptor. Rer. Danicar. T. VI, p. 292: nuper (der Erzbischof) nonnullos homines Domini Regis *liberos et nobiles*, quorum progenitores a tempore, a quo non extat memoria, semper extiterant liberi a servitute rustica, *ad aequalitatem servitutis rusticorum redigere satagendo.*

[2]) Nyerup, Kulturgesch. v. Dänemark u. Norwegen, mit besond. Rücksicht auf den Bürger- und Bauernstand S. 259 f. (d. deutsch. Uebersetz. v. Gardthausen, Altona 1804). Dahlmann III, S. 165—171

kes, und bewirkten nur ein rücksichtsloseres und rascheres Anschwellen des auf ihm lastenden Druckes.

Wie hoch dieser an der Grenzscheide des Mittelalters und der neueren Zeit bereits gestiegen, erhellt am sprechendsten aus einigen Verfügungen König Christians II. Welch' wenig beneidenswerthes Andenken dieser Monarch in den Annalen des Nordens auch hinterlassen, so ist doch unbestreitbar, dass er den argen Missgriff, den seine Vorgänger dadurch begangen, dass sie mit Adel und Geistlichkeit zur Unterdrückung des Bauernstandes sich verbündet, erkannte, und eifrig bemüht war, ihn so viel wie möglich zu verbessern, seinen unheilvollen Wirkungen abzuhelfen. Zu dem Behufe erliess er eine Reihe der zweckmässigsten Verordnungen, verbot er unter anderen «die böse und unchristliche Gewohnheit arme Bauern zu verkaufen und zu verschenken, die bisher in Seeland, Falster, Laaland und Möen gang und gebe gewesen». Und zwar war es namentlich in Seeland bereits nicht selten vorgekommen, dass ein armer Bauer oder sein Kind für einen Hund hingegeben, verkauft wurde[1])! Auch erneuerte Christian II die erwähnte von der Königin Margaretha ertheilte Zusicherung der Freizügigkeit, erlaubte den Landleuten, ihre Kinder jedes ihnen beliebige Handwerk lernen zu lassen, untersagte es, sie mit weiten Fuhren oder sonst mit ungebührlichen Frohnden zu beschweren, und strafte die strenge, die sich als «Bauernschinder» ausgezeichnet. Liess er doch einen als solchen verrufenen Edelmann seiner Gruft entreissen und aufhängen[2])!

König Christians II zehnjährige Regierung (1513—1523) ist für Dänemarks Bauernstand indessen nur ein vorübergehender kurzer Sonnenblick gewesen, dem eine um so trübere Nacht folgte. Denn des genannten Monarchen Oheim, König Friedrich I, der ihm mit Hülfe des Adels die Krone entriss, musste den Beistand desselben mit den ausschweifendsten Zugeständnissen vergelten, von welchen die in seiner Wahlhandfeste (23. Merz 1523) den Edelleuten bewilligte Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und Dienstleute für das Landvolk das verhängnissvollste geworden ist. Wie überall, wo dieses auch der peinlichen Jurisdiktion seiner Grundherren unterworfen wurde, ward es durch diese unselige Concession auch im Dänenreiche der Willkühr derselben ganz schutzlos preisgegeben; mit Fug und Recht hat man daher[3]) die fragliche Einräumung Friedrichs I als die Legalisation der

[1]) Nyerup a. a. O. S. 346. Baden, Danmarks Riges Historie Bd. II, S. 481 f. (Kjobenhavn 1829—32. 5 Bde.)

[2]) Nyerup S. 349.

[3]) Tyge Rothe a. a. O. Bd. II, S. 294 f.

faktisch entstandenen Leibeigenschaft betrachtet. Der Grimm der Bauern darüber verleitete sie (1534) in Jütland und anderwärts zu Aufständen, die wie alle früheren endeten und nur Verschlimmerung ihres Looses zur Folge hatten.

Die Könige, die von da an bis zum J. 1660 über Dänemark herrschten, sind so total abhängig von dem Adel dieses Landes gewesen, dass sie mit einander förmlich darin wetteiferten, dessen Willkühr-Regiment über den Bauernstand noch mehr zu befestigen und zu erweitern. Grosses trugen dazu namentlich zwei Verordnungen Christians III aus den Jahren 1551 und 1558 bei, welche die Grundholden in ganz allgemeinen Ausdrücken verpflichteten, ihrem Herrn, und in dessen Abwesenheit dem Vogte desselben zu gehorsamen und in allen Stücken Folge zu leisten, durch welches unbestimmte, ungemein dehnbare Gesetz die noch vorhandenen Dämme gegen der Aristokratie Uebermuth vollends niedergerissen wurden. «Das System der Bauern-Sklaverei war nun mit all' seinen Corollarien und Consequenzen, z. B. des Vogts Hetzpeitsche, Ochsenziemers, dem hölzernen Pferde, Hundeloch und was sonst immer für Strafen angewandt wurden, um den Gehorsam und die Folgsamkeit zu erzwingen, die das Gesetz jetzt nicht nur dem Herrn, sondern auch seinen Abgesandten, dies mochten nun immer Hausmeister oder Hundejungen des Gutes sein, vorbehielt, klar und deutlich[1])». Auch die barbarischen Jagdgesetze jener Tage geben sprechendes Zeugniss von dem angedeuteten verblendeten Bemühen der Träger der dänischen Krone. So verordnete z. B. Christian III (1537), dass Jeder, der einen Wilddieb ertappen würde, berechtigt sein sollte, ihm beide Augen auszustechen, oder ihn an den ersten besten Baum aufzuknüpfen, und sein Nachfolger Friedrich II verbot (1573) auf Bauernhöfen, in der Nähe von Jagdrevieren, mehr als einen Hund zu halten, welchem überdies auch noch das eine Vorderbein über dem Knie abgehauen werden musste!

---

[1]) Worte Nyerups S. 355. — Ich erachte die Bemerkung nicht überflüssig, dass mir Kolderup-Rosenvinge's Erinnerungen gegen das von Nyerup und anderen Historikern entworfene Bild der Lage des dänischen Landvolkes in der hier in Rede stehenden Zeit bei Falck, Archiv f. Gesch., Statistik u. s. w. d. Herzogth. Schlesw. Holst. u. Lauenburg (dritte Folge des staatsbürgerl. Magazins) Bd. IV (1845), S. 180 f. wohl bekannt sind, mich aber nicht bestimmen können, seiner Ansicht beizupflichten, da es sich im Grunde nur um einige Decennien früher oder später handelt, auch manche der von ihm angeführten Thatsachen mir gerade das Gegentheil von dem zu beweisen scheinen, was jener verdienstvolle, aber mitunter etwas befangene Forscher daraus folgert. So geht z. B aus der von ihm angeführten Verordnung Christians III v. J. 1557, welche den Edelleuten untersagte, ihre Unterthanen mit neuen und ungewöhnlichen Diensten zu beschweren, nach meinem Dafürhalten nur hervor, wie häufig und arg dieser Missbrauch bereits damals getrieben worden, weil um einzelner Fälle willen ein so adelsfreundlicher König dies Verbot sicherlich nicht erlassen haben würde.

Das Schlimmste für die Landleute aber war, dass die Zahl derjenigen, die unter des Adels Joch geriethen, fortwährend zunahm. Wie hart auch immer das Loos der auf den königlichen Gütern angesessenen sich darstellen mochte, es ist doch weit erträglicher als das der adeligen Grundholden gewesen. Allein unglücklicher Weise gehörte es zu den gewöhnlichsten Auskunftsmitteln der Dänenkönige des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts in ihren ewigen Geldnöthen ihre arrondirten Bauernhöfe gegen adelige Streugründe, d. h. gegen zerstreuete Hufen in verschiedenen Dörfern zu vertauschen, oder solche geradezu zu verkaufen. Da die Güter, welche die Krone hingab, sich in weit besserem Zustande befanden, als diejenigen, die sie dafür erhielt, so bekamen ihre Träger bei solchen Tauschhändeln immer eine ansehnliche Summe heraus. In welchem Umfange jene getrieben wurden, erhellt aus der Thatsache, dass der eben erwähnte König Friedrich II (1559—1588) allein auf diesem Wege ein paar tausend Höfe in die Hände des Adels lieferte, so wie aus der fernern, dass im J. 1654 neun Zehnttheile alles Grund und Bodens in Dänemark der Aristokratie gehörten, und nur noch ein Zehntel desselben königliches Besitzthum war[1])! Wie sehr durch diese Händel die Krone übervortheilt und die Lage des Landmannes verschlimmert wurde, entnimmt man aus einer Bittschrift, welche die jütländischen Bauern im J. 1660 (15. Nov.) an König Friedrich III richteten. Darin wird diesem zu Gemüthe geführt, wie arg er und seine Vorfahren durch dergleichen Tauschereien bestohlen worden, denn «Adelige waren es, die diese beantragten, Adelige, die darüber massgebende Gutachten zu erstatten, die Liquidation zu berechnen und die Sache zum Abschlusse an die Kanzlei zu befördern hatten. Da stand doch fürwahr nicht zu erwarten, dass ein Edelmann dem andern, der vielleicht sein Bruder oder Schwager war, zum Nachtheile gehandelt hätte. Alles Suppliciren der Bauern gegen solche Tauschhändel begegnete nur tauben Ohren[2])». Darum flehten die Bittsteller den Monarchen an, sich der ihm zustehenden Befugniss zu bedienen, die veräusserten Güter um den dafür empfangenen Preis wieder einzulösen, mit den Besitzungen der Krone wieder zu vereinen, sie dergestalt von dem furchtbaren Joche des Adels zu befreien, einem

[1]) Dahlmann Bd. III, S. 85. Falck, Staatsbürgerlich. Magazin Bd. IX, S. 214.

[2]) — da skulde E. M. erfare, hvorledes Eders Majestaet er i slige Mageskifter bleven bestjaalet, formedelst det var Adel det begjaerte, det var adelige Laensmaend sig derover skulde erklaere, det var Adel, som Liqvidationen skulde gjore, og Sagen videre i Cancelliet befordre, og den ene Adelige gjorde ikke den anden sin Broder eller Svoger imod, hvorover den fattige Bonde, i hvor meget han supplicerede, og sig erbod at holdo Kronen til Bedste, intet blev hort eller og slet ikke fremfort. Baden. Danmarks Riges Historie Bd. IV. S. 553.

Joche, kaum weniger drückend, als das der Kinder Israel in der egyptischen Sklaverei[1]), und demselben überhaupt keine solch' schrankenlose Allgewalt über das arme Landvolk mehr zu gestatten, wie bisher.

Den Muth zu dieser kühnen Bitte schöpften die Supplikanten aus der von Friedrich III wenige Wochen zuvor vollbrachten Staatsumwälzung, durch welche die Könige Dänemarks aus ihrer seitherigen Abhängigkeit von der Aristokratie erlöst und zu wirklichen Monarchen erhoben wurden. Doch kann man nicht sagen, dass diese für das Dänenreich im Ganzen heilsame Revolution seinem Bauernstande so bald den Segen gebracht hätte, den er sich davon versprochen. Im Gegentheil verschlimmerte sich seine Lage noch unter den ersten unumschränkten Königen. Besonders Christian V (1670—1699) erwarb sich bei der Agrikultur-Bevölkerung seines Landes ein gar unliebsames Andenken, weil er durch sein, die Grundlage des heutigen dänischen Rechts bildendes[2]), Gesetzbuch (1683) gesetzlich machte, was früher Missbrauch gewesen, zur Arbeit in Eisen die Bauern verurtheilte, welche ihrem Jammer durch die Flucht sich zu entziehen suchten, und grausame Strafen für diejenigen ersann, die lieber unverheirathet bleiben, als Erben ihres Elendes in die Welt setzen wollten. Auch fand König Christian V sich bemüssigt, zum Vortheile der adeligen Güter und der Städte, den Landleuten den Handel mit Mastochsen zu verbieten[3]). Was Wunder daher, dass sehr sachkundige und urtheilsfähige Ausländer[4]) noch gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts den Zustand des dänischen Landvolkes über die

---

[1]) — og vi og vore Formaend saa haardelig med hoverie og Traeldom belastet, fast ligesom Israels Born under Egyptens Traeldom. Ebendas. S. 552.

[2]) Kolderup-Rosenvinge S. 335.

[3]) Riegels, Vers. einer Gesch. Christians V SS. 97. 338. 370. 483 ff. (Kopenh. 1795.) Baden Bd. V, S. 204 f.

[4]) Wie z. B. Molesworth, Englands Gesandter am dänischen Hofe im J. 1692, Mémoires p. 170 (Nancy 1694; nur diese Uebersetzung seiner seltenen Denkwürdigkeiten ist mir zugänglich): ils (die Bauern) sont aussi esclaves que les Negres dans les Barbades, *mais avec cette difference que leur nouriture n'est pas si bonne.* Ni eux ni leur posterité ne peuvent pas quitter la terre à laquelle ils appartienent. *Les Gentils hommes comptent leurs richesses par la quantité de paisans comme nous icy par la quantité du betail.* et plus ils en ont plus ils sont riches. En cas de vente ils sont vendus comme appartenans au franc fief justement comme nous faisons des arbres propres à la charpante On ne compte pas icy par nombre d'argent mais par nombre de paisans qui appartienent au proprietaire avec tout ce qu'ils ont.. .. Si un de ses pauvres miserables se fait connoître laborieux, s'il tache de vivre un peu mieux que ses camarades, et s'il a reparé sa metairie en la rendant plus commode, plus agreable ou plus belle, on le fait passer de cette ferme dans un autre depourveue de tout et miserable, afin que son maître avare ait plus de rente, en plaçant un autre dans la terre qui a été ainsi ameliorée, tellement que dans quelques années il y aura icy apparement peu ou point du tout de maiteries, quand celles qui sont deja bâties seront tombées par l'age ou par la negligence.

Massen bejammernswürdig fanden? Wie wenig übertrieben ihre diesfälligen Schilderungen sind, erhellt aus den damit nur zu sehr übereinstimmenden Klagen einheimischer Berichterstatter über die «Bauernschinder und Bauernquäler»[1]), wie aus der Thatsache, dass von den 100,100 Bauernhöfen, die damals in Dänemark gezählt wurden, 25,000 durchaus wüste und ihre Ländereien völlig zu Grunde gerichtet waren, und dass andere 25,000 in kurzer Zeit dasselbe Schicksal erwartete[2]). Sehr natürlich mithin die steigende Entwerthung des Landeigenthums[3]), die denn auch auf den Adel, den grössten Grundbesitzer, selbstverständlich fühlbar genug zurückwirkte[4]).

In den deutschen Provinzen der dänischen Monarchie haben sich die Verhältnisse des Landvolkes zwar im Ganzen ähnlich, aber doch mit einigen Abweichungen entwickelt. Auch hier gab es Sklaven im altskandinavischen Sinne bis ins dreizehnte Jahrhundert, neben ihnen aber auch schon in der ältesten Zeit eine zahlreiche Klasse zinspflichtiger und höriger Hintersassen (Liti), welche aus den Freilassungen der ursprünglichen Sklaven zahlreichen Zuwachs empfing, indem diese häufig, wenn auch nicht immer, in der Art freigegeben wurden, dass sie in den Stand der fraglichen Hörigen übertraten[5]). Für den bis gegen das Ende des Mittelalters noch ziemlich zahlreichen Stamm freier Bauern begann mit der Vereinigung dieser Territorien mit Dänemark unter einem, dem oldenburgischen Regentenhause (1460) eine schlimme Zeit, da die Könige hinsichtlich seiner denselben Principien folgten, wie hinsichtlich seiner Standesgenossen im dänischen Hauptlande. Selbstverständlich verschlimmerte sich seitdem auch die Lage der erwähnten schon früher hörigen Agrikultur-Bevölkerung, wozu der Umstand erheblich beitrug, dass Adel und Geistlichkeit in diesen Gegenden weit früher als im eigentlichen Dänemark die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch in Criminalsachen über ihre Grundholden erworben hatten; denn Beispiele davon, und allem Anscheine nach keineswegs vereinzelt stehende, finden sich schon im dreizehnten Jahrhundert[6]). Ist daher auch die Meinung irrig[7]), Leibei-

---

[1]) Bei Nyerup S. 416 v. J. 1700.

[2]) Riegels a. a. O. S. 364. Baden V, 204.

[3]) Molesworth p. 162: Il est fort inutile de dire qu'icy il n'y a personne qui vende ou achete de terres, car là où le bien est a charge il y a peu d'acheteurs, aussi je ne me souviens pas qu'on ait aliené pour de l'argent, durant que j'y ay demeuré, quelques terres, excepté quelques biens que la Reine acheta, *et elle donna 16,000 écus, de ce qui trente ans auparavant avoit été estimé 60,000 écus.*

[4]) Molesworth p. 201.

[5]) Falck. Handbuch d. schlesw.-holsteinischen Privatrechts Bd. IV, S. 196 f. (Altona 1825—48. 5 Bde.)

[6]) Kieler Blätter Bd. III (1816), S. 506.

[7]) Falck a. a. O. S. 201.

genschaft sei in diesen Landstrichen erst seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts entstanden, so ist doch nicht zu zweifeln, dass sie seitdem, und mehr noch seit dem dreissigjährigen Kriege, an Härte wie an Ausdehnung zugenommen, und dass in der hier in Rede stehenden Zeit, d. h. am Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts, das Loos des dortigen Bauernstandes dem des dänischen im Allgemeinen nur zu ähnlich, ja! mitunter wol noch schlimmer war [1]).

ZWEITES KAPITEL.

Christian der Vierte, einer der einsichtigsten und volksfreundlichsten Beherrscher Dänemarks, war nicht blind gegen die im Vorhergehenden angedeuteten schlimmen Folgen der traurigen Lage der Agrikultur-Bevölkerung und durch sie zu dem Beschlusse veranlasst worden, einen Versuch zur Aufhebnng der Leibeigenschaft zu machen. Allein die von dem Reichsmarschall Jörgen Urne im J. 1634 mit dem Adel in seinem Auftrage dieserhalb gepflogenen Verhandlungen scheiterten an dem energischen Widerspruche der grossen Majorität der dänischen Aristokratie, gleich wie der zwei Jahre später (1636) bei Holsteins Ritterschaft gemachte gleiche Versuch [2]). Er ward erst zwei Menschenalter später von Friedrich dem Vierten wieder aufgenommen, zuvörderst (1700) auf seiner Domaine Jägerspriis, dann durch die Verordnung vom 21. Febr. 1702, welche in ganz Dänemark die persönliche Leibeigenschaft, die Gebundenheit an die Scholle aufhob.

Denkwürdig genug sind die von dem Monarchen in derselben angegebe-

[1]) Wie aus verschiedenen uns überlieferten Zügen und Thatsachen unwidersprechlich resultirt. So spielten z. B. im J. 1580 holsteinische Edelleute darum, wer seine Leibeigenen umbringen sollte, und noch in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts kam es vor, dass um Leibeigene Karten gespielt wurde. Falck a. a. O. S. 218. Tiefe Blicke in die mitunter ganz abscheuliche Tyrannei der Gutsherren der Herzogthümer gewährt die sogenannte Bürau'sche Blutsache v. J. 1722, deren haarsträubende Einzelheiten (Tödtung dreier Leibeigenen, darunter einer hochschwangern, vorher noch abortirenden Frau, durch barbarische Misshandlungen) man aus zwei Aufsätzen in den schleswig-holstein-lauenburgischen Provinzialberichten, 1820, S. 140 f. und 1834, S. 202 f. kennen lernt. Damit vergl. man die Schilderung der Verhältnisse der Leibeigenen des Amtes Reinfeld vor dem achtzehnten Jahrhundert im Jahrg. 1798 derselben Provinzialberichte Bd. II, S. 118 f.

[2]) Falck in den schlesw.-holstein-lauenburgischen Provinzialberichten, 1818, S. 494. Nyerup S. 393.

nen Motive der in Rede stehenden Verfügung. Sie erfolgte nämlich damit die Bauern «Lust und Sinn für Arbeitsamkeit, Fleiss und Betriebsamkeit, so wie den Muth und das Herz gewinnen möchten, ihr Leben für Uns und das Vaterland zu wagen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert»[1]). Ist die Aristokratie auch nicht im Stande gewesen, Friedrich IV an dem Erlasse dieser Verordnung zu hindern, so glückte es ihr um so besser, die Ausführung derselben zu vereiteln, indem der König selbst ihr dazu die wirksamste Handhabe bot durch sein leidiges Edict über die Landmiliz vom 22. Febr. 1701. Dieses legte nämlich die Wehrpflicht ausschliesslich auf die Schultern des Landmannes, und unterwarf denselben darum der Verbindlichkeit, so lange auf dem Gute zu bleiben, bis er sechs Jahre als Soldat gedient hatte, weil der Dienst nicht unmittelbar von den Pflichtigen gefordert wurde, sondern die Grundherren dafür einzustehen, für das Vorhandensein der benöthigten Anzahl ihrer Hintersassen zu bürgen hatten. Die Bestimmung der auszuhebenden Mannschaft hing darum auch lediglich vom Gutsherrn ab, indem er die bezeichnen durfte, die ihm zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke entbehrlich, wie auch die, welche es nicht waren. Daneben fiel es jenem nicht schwer, die Sache so einzufädeln, dass die vorgeschriebenen sechs Jahre nicht auf einmal ausgedient, sondern so vertheilt wurden, dass die Pflichtigen bis in ihr vierzigstes oder gar fünfzigstes Jahr sich vom Hofe nicht entfernen konnten.. Sehr natürlich mithin dass dieses «Schollband» (Stavnsbaand) den Adel über die Aufhebung der Leibeigenschaft vollkommen tröstete, da es sie in Wahrheit nur unter einem andern Namen wiederherstellte.

Friedrichs IV Nachfolger, Christian VI, wurde durch die Wahrnehmung der nur gar zu sichtbaren übelen Folgen dieses Missgriffs seines Vaters veranlasst, gleich im Beginne seiner Waltung (30. Okt. 1730) das Institut der Landmiliz wieder aufzuheben. Des dänischen Landmanns Freude über diese königliche Huld war jedoch nur von sehr kurzer Dauer, indem die Aristokratie nicht so bald merkte, dass der Bauer jetzt wirklich ein freier Mensch zu werden drohe, als sie alle möglichen Hebel in Bewegung setzte, um dies Unglück abzuwenden. Und mit dem glänzendsten Erfolge. Schon im nächsten Frühjahr (5. Merz 1731) erschien eine die fragliche Massnahme wesentlich einschränkende königliche Verordnung, und nach kaum zwei Jahren (4. Febr. 1733) ward die Landmiliz wiederhergestellt, «weil das Wohl des Landes erfordere, die Freiheit der Bauernkerls, welche sie

[1]) Nyerup S. 427.

durch Aufhebung der Landmiliz bekommen, durch Wiedereinführung derselben einigermassen einzuschränken». Eine spätere Verfügung Christians VI (vom 30. Juni 1741) verlieh den Edelleuten das Recht, diejenigen ihrer Unterthanen, die nach überstandener Dienstzeit im Heere sich weigerten, das von der gnädigen Herrschaft ihnen zugetheilte Stück Land (selbstverständlich das schlechteste, welches diese besass) zu übernehmen, sofort wieder an die Garde, oder an ein geworbenes Regiment abzugeben. Damit wurden die Grundherren befähigt, den Bauer zur Annahme des Hofes, den sie übertragen wollten, unter jeder Bedingung zu zwingen, weil derselbe doch keinen grössern Schrecken als den Kriegsdienst kannte. Da dieser mittelbare Zwang den Gutsherren aber noch nicht genügend erschien, verfügte Christian VI kurz vor seinem Hintritte (1. Juli 1746), dass kein ausgedienter Soldat anders wo als auf dem Grund und Boden seines angestammten Seigneurs sich niederlassen dürfe, und verpflichtet sei, einen ihm von letzterem zugetheilten Hof zu übernehmen. Die Krone ward diesem Unterdrückungs-System aber aufgesetzt durch die Ordonnanz König Friedrichs V vom 13. April 1764, nach welcher die Einschreibung der Bauern in die Kriegsdienstregister, d. h. das Recht des Gutsherrn an sie, schon mit ihrem zurückgelegten vierten Lebensjahre beginnen sollte! Die erwähnte Verordnung seines Vaters vom 4. Febr. 1733 hatte den bäuerlichen Nachwuchs doch erst nach vollendetem vierzehnten Jahre der grundherrlichen Willkühr geknebelt überliefert; durch das fragliche Gesetz ward er dieser aber schon überantwortet, ehe er noch zwischen Rechts und Links zu unterscheiden vermochte. Was Wunder daher, dass der Zustand der Agrikultur-Bevölkerung Dänemarks nie trauriger gewesen, als in der hier in Rede stehenden Zeit[1])?

Zu diesem schnöden Missbrauche, den die dänische Aristokratie mit ihrem übermächtigen Einfluss am Hofe trieb, bildete das Verfahren des Adels der deutschen Herzogthümer während des achtzehnten Jahrhunderts einen erfreulichen Gegensatz. Den Edelleuten Holsteins zumal gebührt der Ruhm, nicht nur im Dänenreiche sondern auch in Deutschland die Ersten gewesen zu sein, die sich aus eigenem Antriebe mit der Verbesserung der Lage des Landvolkes beschäftigten, die freiwillig mit dem guten Beispiele der Aufhebung der Leibeigenschaft all' ihren Standesgenossen voranschritten. Der früheste bis jetzt bekannt gewordene diesfällige Vorgang datirt noch aus dem letzten

[1]) (Hennings), Materialien zur Statistik der dänischen Staaten Bd. II, SS. 86. 112 ff. Nyerup S. 432—459. Baden Bd. V, S. 368 f.

Viertel des siebzehnten Jahrhunderts. Graf Christoph von Rantzau schenkte sämmtlichen Bauern seiner Güter Schmool, Hohenfelde und Oevelgönne im J. 1688 die Freiheit, weil er «bereits für einigen Jahren den schlechten und miserablen Zustand der ewigen Leibeigenschaft mit grossem Mitleiden bei mir erwogen, und dass dieselbe in der heil. Göttlichen Schrift gar nicht gegründet, es auch Gottes Gebot, der Natur und der gesunden Vernunft allerdings zuwider, dass die Christen mehrer Gewalt über ihre Neben-Christen, Brüder und Schwester sich gebrauchen, als bei denen Juden im alten Testament nicht mahl erlaubt gewesen» [1]). Leider! ist diese schöne Handlung Rantzaus nur von kurzer Dauer gewesen, weil derselbe die genannten Güter nachmals (1695) an den Grafen Johann von Dernath verkaufte, der sich zwar im Allgemeinen verpflichtete [2]), den Insassen derselben seines Vorgängers Geschenk nicht zu verkümmern, aber unter Klauseln, die nur zu deutlich die gegentheilige Absicht durchblicken liessen; sicher ist, dass die Bauern der fraglichen Herrschaften wieder Leibeigene wurden und es im J. 1741 noch waren [3]).

Darum ist das älteste Beispiel freiwilliger dauernder Aufhebung der Leibeigenschaft das von dem Kammerherrn von Ahlefeld auf seinem, etwa drei Meilen von Hamburg entfernten, Gute Caden im J. 1704 gegebene; denn dort ward sie seitdem nicht wieder eingeführt [4]). Seinem Vorgange entschloss sich zunächst im J. 1739 der edle Graf Hans von Rantzau zu folgen auf seinem am Ufer des Plöner-Sees reizend gelegenen Gute Ascheberg, diesem zwischen 1750 und 1755 der Amtmann zu Segeberg, Graf Christian Günther zu Stollberg auf seiner Besitzung Bramstedt [5]). Unter diesen einzelnen Vorläufern der allgemeinen Beseitigung der Leibeigenschaft ist der auf Ascheberg der berühmteste geworden, einmal, weil sein wackerer Vollbringer dabei mit musterhafter Umsicht zu Werke ging, mehr noch aber weil er auch in einer vielverbreiteten, selbst in Russland wieder abgedruck-

---

[1]) Worte der bezüglichen Urkunde Rantzaus v. 19. Juli 1688 bei Falck, Landrechtliche Erörterungen Bd. I (u. einzig.), S. 579 f. (Schleswig 1836.)

[2]) Besage der bei Falck a. a. O. S. 588 f. abgedruckten Urk. v. 9. Jan. 1695.

[3]) Kobbe, Schleswig-Holstein. Gesch. v. 1694 bis 1808 S. 282 (Altona 1834).

[4]) Falck, Privatrecht Bd. IV, S. 214. Schröder und Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und d. Fürstenth. Lübeck Bd. I, S. 281 (der zweiten Aufl. Oldenb. 1855. 2 Bde.)

[5]) Schleswig-holstein-lauenb. Provinzialberichte, 1792, Bd. II, S. 150. Schröder und Biernatzki a. a. O. Bd. I, SS. 179. 254.

ten [1]), Schrift sowol von den Motiven, die ihn dazu bestimmten, wie von seinen erlangten Resultaten ungemein lehrreiche Aufschlüsse gab, und dadurch viele zur Nachahmung reizte.

Da Gründe wie Ergebnisse auch bei seinen übrigen genannten Standesgenossen zweifelsohne dieselben gewesen, erscheint es angemessen, den Inhalt dieses im J. 1766 [2]) veröffentlichten, längst vergessenen und doch so einflussreich gewordenen, Büchleins hier kurz anzudeuten.

Zuvörderst schildert Graf Rantzau mit den lebhaftesten Farben den entsetzlichen Druck, der auf Aschebergs Insassen gelastet, dessen furchtbar demoralisirende Einwirkung auf diese wie seine schlimmen Folgen für die Eigenthümer, welchen, eben weil ihre kurzsichtige Tyrannei in jenen allen Trieb, alle Lust zur Arbeit erstickt [3]), das schöne Besitzthum be-

---

[1]) Provinzialberichte a. a. O.

[2]) Zu Plön unter dem Titel: «Antwort eines alten Patrioten auf die Anfrage eines jungen Patrioten, wie der Bauernstand und die Wirthschaft der adeligen Güter im Holsteinischen zu verbessern sei». Im folgenden Jahre (1767) erschien sie auch in den schlesw.-holstein. Anzeigen, eine dritte Ausgabe davon zu Hamburg im J. 1775; der neueste Abdruck derselben findet sich im fünften Bande der von Falck herausg. Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung d. vaterl. Gesch. u. d. vaterl. Rechts, welche in den schlesw.-holstein. Anzeigen erschienen sind (Tondern 1821—40. 6 Bde.), S. 332 f.

[3]) «Der Unmuth und Verdruss», äussert Graf Rantzau wörtlich, «womit sie (die Bauern) an ihre Arbeit gingen, brachte eine sorglose Gleichgültigkeit, es gut oder schlecht zu machen, und eine träge Begierde hervor, den Tag mit so weniger und so schlechter Arbeit zuzubringen, als es die Gegenwart oder Abwesenheit der Aufseher verstattete. Es wurde daher alles von der Hand geschlagen, und ohne Nachdenken gearbeitet. Mit eben solcher Gemüthsverfassung sahe man sie ihre eigenen wenigen Felder beakkern. Sie hatten die Lust verloren, sie gehörig zu bauen, weil der geringe Vortheil den sie etwa daraus ziehen können, nicht stark genug war, sie aus ihrer Schläfrigkeit zu wecken, und zum Fleisse anzutreiben. Ihre schlechte Umstände hatten sie schon zur Niederträchtigkeit gewöhnt, ja sie hatten sogar den Muth nicht mehr, jemals eine Verbesserung ihrer Glücksumstände zu hoffen. Sie lebten also in den Tag hinein, verzehrten alles, sobald sie nur etwas weniges erübriget hatten, und wurden nachher ohne Bedenken ihrem Gutsherrn zu Last, der sich genöthigt sahe, sie aus der Hand zu futtern, in Ermanglung dessen sie haufenweise aus dem Lande gingen, um anderswo ihr Glück, Brod und andere Umstände zu suchen; und an der Anzahl derjenigen, so zurückgeblieben waren, verspürte ein patriotischer und genauer Beobachter mit Betrübniss und Erstaunen zween Umstände, davon der eine dem Vaterlande so schädlich sein, als der andere die Menschlichkeit selbst verunehrende Folgen haben musste: 1) diejenigen Bauern, so nicht entweichen konnten, verloren den Muth, ihre Felder zu verbessern, ihre Wohnungen zu unterhalten, neue Wohnplätze anzulegen, sich zu verheirathen, und wenn sie es waren, oder es des benötigten häuslichen Beistandes wegen thun mussten, verloren sie die sonst natürliche Begierde, Nachkommen zu hinterlassen, um nicht statt der Erbschaft dasjenige Elend an sie zu übertragen, welches sie selbst von ihren Vorältern geerbt hatten. 2) Dieses musste natürlicher Weise alles moralische Gute bei ihnen ersticken. Man spürte eine fast viehische Kaltsinnigkeit gegen Gott und die Religion; eine öfters bis zum Has getriebene Gleichgültigkeit gegen ihre Obern, eine stupide Unempfindlichkeit über ihre eigene Umstände. Sie führten ihre Hausgeschäfte

ziehungsweise nur geringe Erträgnisse geliefert habe. Von dem Wunsche beseelt, einem so trostlosen, für Grundherr und Bauer so verderblichen Zustande der Dinge ein Ende zu machen, habe er nach längerem Nachdenken gefunden, dass es dazu kein wirksameres Mittel gebe, als die in seinen Leibeigenen erstorbene Regung des Eigennutzes, «diese starke und fast allgemeine Triebfeder der menschlichen Handlungen» dadurch neu zu beleben, dass sie künftig nicht mehr bloss zum Vortheile des Herrn, sondern auch zum eigenen arbeiten sollten. Zu dem Behufe habe er erst (1739) mit einem ganz schlechten Stücke Land den Versuch gemacht, es gegen mässigen Zins einem freigesprochenen, von allen Frohndiensten und sonstigen Leistungen entbundenen Bauer in Erbpacht gegeben, welcher schon nach fünf Jahren so ungemein erfreuliche Ergebnisse erzielte, dass die Aufforderung zu immer weiterer Ausdehnung dieses Systems sich von selbst ergab. Der Graf bekennt ferner, dass er seine obwol schon anfänglich hoch gespannten Erwartungen jetzt, nach 27jähriger Erfahrung, noch übertroffen finde. Denn nicht nur habe sich durch die den Bauern gegönnte Freiheit und Fähigkeit einer menschenwürdigen Existenz Aschebergs Bevölkerung ganz unglaublich vermehrt, sondern es sei auch eine in physischer wie in moralischer Hinsicht völlig andere geworden. Statt der Trägheit, Einfalt, Völlerei, Zank- und Spielsucht und gräulicher Vernachlässigung ihrer Sprösslinge, die vordem unter ihr geherrscht, zeichne sie sich jetzt durch Fleiss, Aufklärung, Sittlichkeit, Wohlstand und sorgfältige Kindererziehung aus. Für ihn, den Gutsherrn, habe diese Reform das Ergebniss gehabt, dass er, trotz seiner sehr bedeutenden Auslagen für neue Häuser, Zugvieh u. s. w. jetzt erheblich mehr als früher einnehme, und von den Pächtern sowol mit dem Grund und Boden wie mit den Gebäulichkeiten bereits Verbesserungen vorgenommen und ausgeführt worden, die er bei dem frühern System nicht in einem halben Jahrhundert zu bewerkstelligen vermocht haben würde.

---

ohne Ueberlegung, sie arbeiteten ungern, und daher faul und untreu, weil sie aus der Erfahrung überführt zu sein glaubten, dass sie niemals zu ihrem sondern zu andern Nuzen arbeiten würden. Die zwei sich am meisten widersprechende Dinge, Armuth und Verschwendung sahe man bei ihnen vereinigt. Denn, weil sie sich aus der ersten zu reissen alle Hoffnung verloren hatten, so verschwendeten sie das Wenige, was sie besassen und trösteten sich mit diesem verzweifelten Gedanken: Wo unsere Herren nicht selbst verderben wollen, müssen sie uns wol füttern; und da der Mensch ohne Beschäftigung, ohne Zeitvertreib und ohne Vergnügen nicht leben kann; so mussten natürlicher Weise diese mit Lastern und Ausschweifungen ersetzt werden. Nichts, oder Böses zu thun, war ihr Zeitvertreib».

Nichts natürlicher, als dass diese Confessionen eines so angesehenen Standesgenossen, wie angedeutet, einer gewichtigen Einwirkung auf die Rittergutsbesitzer der Herzogthümer nicht verfehlten, so dass schon vor der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft im Beginne des neunzehnten Jahrhunderts diese nach und nach auf drei und dreissig Gütern, aus freiem Antriebe ihrer Eigenthümer, beseitigt worden war[1]). Nicht unerheblich trug dazu auch das Beispiel der Regierung bei, und zwar erwarb sich die gottorfische das Verdienst der königlichen mit dem ihrigen vorangegangen zu sein.

Holstein und Schleswig sind bekanntlich während zweier Jahrhunderte theils von der königlichen Linie des Hauses Oldenburg, theils von der jüngern, nach ihrem Haupt- und Residenzschlosse die gottorfische genannte, herzoglichen beherrscht worden. Letztere begann nun schon vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Bauern ihrer Domainen der Leibeigenschaft zu entlassen, und solche als Erbpächter auf den von ihnen bislang bewirthschafteten Grundstücken anzusiedeln. Nach seiner Erhebung auf den russischen Thron ging das Haus Holstein-Gottorf mitunter noch einen Schritt weiter, indem dasselbe jenen die Ländereien gleich zum Eigenthume zu sehr billigem Preise und unter günstigen Zahlungsbedingungen überliess, wie z. B. den in Freiheit gesetzten (1038) Leibeigenen der grossen Domaine Cronshagen in den JJ. 1767 und 1768[2]). Auch das sogenannte moskauische Fuhrreglement v. 14. Sept. 1767, welches vielen hinsichtlich der Spanndienste bislang herrschenden Missbräuchen ein Ende machte, war eine grosse Wohlthat für die Bauern des gottorfischen Landesantheils[3]). Die sehr günstigen Resultate dieser Massnahmen in letzterem reizten auch im königlichen zur Nachahmung; in den JJ. 1765—1787 wurde auf den bei weitem meisten, nämlich auf zweiundfünfzig königlichen Domainen Schleswigs wie Holsteins die Leibeigenschaft aufgehoben und Erbpacht eingeführt, und damit das Ergebniss erzielt, dass im letztgenannten Jahre statt der früher dort angesiedelten 260 Familien deren 776 daselbst ansässig waren, dass der jährliche Ertrag dieser Besitzungen fast um fünfzig Procent, nämlich um 42,649 Thaler, sich vermehrt hatte[4]).

Dass die Rückwirkung dieser Vorgänge in den Herzogthümern auf das eigentliche Dänemark weder so rasch noch so bedeutend war, als

---

[1]) Falck, Privatrecht IV, 216

[2]) Schröder und Biernatzki Bd. I, SS. 23. 310. Falck a. a. O.

[3]) Haussen, Das Amt Bordesholm im Herz. Holstein S. 239 (Kiel 1842).

[4]) Thaarup, Versuch einer Statistik d. dänisch. Monarchie Bd. I, S. 231 (Kopenhagen 1795. 2 Bde.). Schlesw.-holstein.-Provinzialberichte 1788, Bd. I, S. 327 f.

man hätte glauben sollen, rührte von der fortwährenden, und nach Struensee's kurzer Episode nur um so grössern Allgewalt des dänischen Adels am kopenhagener Hofe her. Das schöne Beispiel des Ministers Grafen Johann Hartwig Ernst von Bernstorff, der auf seinem unfern der Hauptstadt gelegenen gleichnamigem Gute die Leibeigenschaft, mit Allem was darum und daran hing, (1767) aufhob und die Ländereien vererbpachtete, fand nur überaus spärliche Nachahmung, trotz der sehr lockenden Resultate, die jener edele Menschenfreund dadurch erzielte [1]). Die von Struensee dem Landvolke durch Umwandlung der bisher ganz willkührlichen und ungemessenen Frohndienste in gemessene, nach den Anforderungen der Billigkeit bestimmte (20. Febr. 1771) und noch in anderer Weise verschafften Erleichterungen überdauerten nur kurze Zeit seinen Fall [2]). Erst nachdem der spätere König Friedrich VI als Prinzregent (1784) sich des Staatsruders bemächtigt, brach für Dänemarks Agrikultur-Bevölkerung eine bessere Zeit an. Die ersten diesfälligen Anschritte geschahen auf den königlichen Domainen in den Aemtern Kronborg und Frederiksborg mittelst Abschaffung der Frohndienste und Umwandlung der übrigen Naturalleistungen in eine bestimmte Jahressteuer; auch ward die Wohlthat der Erbpacht denjenigen Bauern zugesichert, die sich als betriebsame, fleissige und geschickte Landwirthe bethätigen würden. Es muss von Vielen geschehen sein, denn kaum nach Verlauf eines Decenniums hatten schon 535 Bauern Erbpachtsbriefe [3]). Das sich immer gebieterischer geltend machende Bedürfniss, dem damaligen traurigen Zustande des dänischen Ackerbaues und der sehr fühlbaren Abnahme der ländlichen Bevölkerung [4]) wirksam abzuhel-

[1]) So lange auf dem erwähnten Gute Leibeigenschaft und Frohndienste bestanden, hatte es seinem Besitzer nicht allein Nichts abgeworfen, sondern noch gekostet, indem die Verwaltungsspesen mehr als die Einnahmen betrugen. Nach deren Aufhebung gewährte es demselben aber, trotz der sehr mässigen Pacht- und Ablösungsgelder der Frohndienste, eine jährliche Netto-Einnahme von mehr als 1000 Thaler. Die 113 freien Familienväter, die im J. 1783, statt der 77 im J. 1764 dort vorhandenen leibeigenen, auf und von dem Gute lebten, gewannen ihm jährlich 17,672 Thaler mehr ab, als diese 19 Jahre vorher. Hennings, Materialien z. Statistik d. dänisch. Staaten Bd. III, S. 257. Hamburg. politisch. Journal 1783, S. 843.

[2]) Höst, Graf Joh. Friedr. Struensee u s. Ministerium Bd. I, S. 336 f. II, 380 (Kopenhagen 1826. 2 Bde.).

[3]) Thaarup a. a. O. Bd. I, S. 155.

[4]) Höst a. a. O. Bd. I, S. 13 erzählt, dass von den 800,000 Bauern, die man damals in Dänemark zählte, jährlich 20,000 Söhne erzeugt wurden, von welchen aber nur 12 bis 13,000 sich dem Stande des Vaters widmeten (die übrigen wurden Soldaten, Matrosen, Bediente oder Bettler), weil, wie ein gleichzeitiger sehr sachkundiger Schriftsteller äusserte, der Bauer sich als ein Wesen betrachtete, welches von seiner Geburt bis zu seinem Tode Strafe erleiden, ohne Lohn arbeiten, den Stein des Sisyphus wälzen, die Tonne der Danaiden füllen und dabei den Durst des Tantalus ausstehen musste.

fen, bot dem menschenfreundlichen Kronprinzen den erwünschtesten Anlass, auch die Reform der Verhältnisse der adeligen Grundholden in Angriff zu nehmen. Er hatte darüber im Sommer 1786 mit dem Chef der Rentkammer, dem Grafen Detlef Friedrich Reventlow, eine merkwürdige Unterredung. Dieser, selbst grosser Gutsbesitzer, äusserte sich sehr bedenklich über die Schwierigkeiten, die damit verknüpft sein würden, wenn die Regierung plötzlich in Verhältnisse eingriffe, die das Produkt einer mehrhundertjährigen Entwicklung wären, und jetzt die Geltung gesetzlicher Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauern erlangt hätten; er rieth darum, die epinöse Angelegenheit noch einige Jahre aufzuschieben. Der kaum neunzehnjährige Prinzregent gab ihm aber die denkwürdige Antwort: «Mich dünkt doch, dass man in einer so wichtigen Sache, woran das Wohl des Landes liegt, keinen Tag verlieren muss. Kann man nicht ebenso gut morgen als übermorgen anfangen daran zu arbeiten»[1])?

Noch besser als diese, eines ächten Fürsten würdige Antwort war, dass Friedrich VI auch ihr gemäss handelte. Er setzte sogleich (25. Aug. 1786) eine aus sachverständigen und redlichen Männern gebildete Kommission nieder, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie die Lage der Bauern verbessert werden könne, ohne die begründeten Rechte der Gutsherren zu kränken. Man wird unschwer errathen, dass die Aufhebung des oben (S. 514) erwähnten «Schollbandes», dieses trefflichen Surrogats der dem Wortlaute nach abgeschafften Leibeigenschaft, den Angelpunkt ihrer Verhandlungen bildete. Es dauerte anderthalb Jahre, ehe die Majorität der Kommission sich davon überzeugen konnte, dass die Reform damit beginnen müsse. und die dagegen auftauchenden Bedenklichkeiten zu überwinden vermochte. Auch im Staatsrath fand die Massnahme eifrige Widersacher, und nur mit Hülfe seines wackern, um Dänemark überhaupt hochverdienten, Ministers Andreas Peter von Bernstorff gelang es dem Prinzregenten über die Hindernisse zu triumphiren, welche die Aristokratie der Ausführung seiner wohlmeinenden Absichten entgegen wälzte.

Die Aufhebung des Schollbandes erfolgte durch die Verordnung vom 20. Juni 1788 in der Art, dass alle Bauern, die bereits über 36, oder noch unter 14 Jahre alt waren, sogleich desselben entledigt, die übrigen aber vom 1. Januar 1800 frei sein, d. h. nicht mehr, wie bislang, an das Gut gefesselt sein sollten, auf welchem sie das vierte

[1]) Jenssen-Tusch, Zur Regierungsgeschichte Friedrichs VI, Königs von Dänemark, Bd. 1, S. 110 f. (nach Giessings dänisch. Vorlagen bearb. Kiel 1851. 2 Bde.), dem auch, das Folgende, zum Theil wörtlich, entnommen ist.

Lebensjahr zurückgelegt hatten. Dagegen ward den Gutsherren die ihnen seither obliegende Verpflichtung künftig erlassen, für die zur Rekrutirung des Landheers und der Flotte erforderlichen Mannschaften zu sorgen, indem der Waffendienst als ein allgemeiner und persönlicher, künftig unmittelbar von den Pflichtigen gefordert werden sollte. Da dieser aber noch immer ausschliesslich auf der Bauern Schultern lastete, und bis um die Mitte des laufenden Jahrhunderts auch ihnen allein aufgebürdet blieb, so war die persönliche Freiheit, welche sie durch die Erlösung vom Schollbande erlangten, keine so vollständige, wie man glauben möchte. Denn die Landleute blieben verpflichtet, so lange nur in dem Rekrutirungs- (Sessions-) Distrikte, zu welchem sie gehörten, sich aufzuhalten, bis sie ihrer Militärpflicht vollständig genügt; Contraventionen wurden strenge bestraft. An die Stelle des Schollbandes trat also gewissermassen das Distrikts-, Amts- oder Reichsband, welches indessen nicht entfernt mit jenem zu vergleichen war, da die Amtmänner gegen Bürgschaft Erlaubniss zum Aufenthalte in einem andern Amte ertheilen durften, und das Schlimmste, die Willkühr und Tyrannei der Gutsherren, wegfiel.

Eben darum herrschte unter diesen keine geringe Erbitterung über den fraglichen Schritt Friedrichs VI; die jütländischen begehrten gar unter dem Vorgeben, dieser thäte ihren durch Kauf, Gesetze oder Herkommen erworbenen Rechten Abbruch, sei aus Unkenntniss der bestehenden Verhältnisse hervorgegangen, nach einigen Jahren geradezu dessen Rücknahme, die der Prinzregent aber mit Festigkeit verweigerte. Die Untersuchung der von den Kammerherren von Lüttichau und Beenfeldt, im Namen und Auftrage von 103 Gutsbesitzern, eingereichten Beschwerdeschrift förderte die Erklärung mehrerer der angeblichen Committenten zu Tage, dass sie die fragliche Eingabe weder gelesen noch unterschrieben hätten. Der Wunsch des Prinzen, den Adel durch einige Zugeständnisse welche die Hauptsache nicht tangirten, zu beschwichtigen, scheint wesentlichen Antheil an dem im J. 1791 von ihm erlassenen Gesetze gehabt zu haben, welches allen unverheiratheten Bauernknechten verbot, als Tagelöhner oder durch andern Verdienst ihr Brot zu erwerben, sie verpflichtete, in festen Dienst zu treten, wenn sie auch noch so alt unter diesem Zwange geworden waren, der die von ihm Betroffenen auch der körperlichen Züchtigung unterwarf[1]). Dass diese arge Beschränkung der persönlichen Freiheit eines beträchtlichen Theiles der Agrikultur-Bevölkerung in Dänemark erst nach einem halben

[1]) Jenssen-Tusch, Zur Lebens- und Regierungsgesch. Christians VIII Königs von Dänemark S. 183 (Altona 1852).

Jahrhundert, und da nicht einmal völlig, aufgehoben wurde, werden wir im Folgenden erfahren.

Jenem im J. 1788 geschehenen Hauptschritte Friedrichs VI zur Emancipation der ländlichen Bevölkerung reiheten sich in den nächstfolgenden (1791—1799) sehr zweckmässige Verordnungen an behufs Ablösung der Frohndienste und der sehr drückenden Last des Zehnten, wie auch zur Conservation des Bauernstandes — (diese sind den weiterhin zu erwähnenden in den deutschen Herzogthümern einige Jahre später ergangenen analog) — und zur Umwandlung der Landleute in Grundeigenthümer oder Erbpächter. Bereits im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gab es in Dänemark dieser wie jener eine nicht unbedeutende Anzahl, war die Ablösung der Frohnden schon auf vielen Gütern ausgeführt [1]).

Die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein war grossentheils dem erwähnten trefflichen Grafen Andreas Peter von Bernstorff, dem Präsidenten der deutschen Kanzlei zu danken, der sie seit dem J. 1787 emsig vorbereitete. Zu dem Behufe erliess er damals die Verordnung, dass Bauern nur mittelst schriftlicher Contracte Anderen als Eigenthum überlassen werden dürften; vier Jahre später (1791) ward es den Gutsbesitzern verboten, ihre Unterthanen zur Strafe zum Militärdienst zu zwingen, und bald nachher (1792) den Leibeigenen des Herzogthums Schleswig die Befugniss eingeräumt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen. Auf des Ministers wiederholte Aufforderung fand im Sommer 1795 eine Zusammenkunft der nicht zur Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer in Kiel Statt, die den Beschluss fasste, sich mit jener über die Entfesslung der Bauern zu vereinbaren, was denn schon im Herbste desselben Jahres erfolgte, aber freilich noch in so verworrenem Sinn, dass erst im Beginne des nächsten eine aus Mitgliedern beider gemischte Kommission gewählt werden konnte [2]). Diese einte sich (3. Juli 1796) zu der Erklärung, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft nothwendig sei, und zwar deshalb, weil diese eben so unrechtmässig in ihren Grundlagen, als verderblich für den Staat und nachtheilig für die Gutsherren selbst wäre [3]). Da die im Vorhergehenden erwähnten früher gemachten Erfahrungen den weitaus grössten Theil der schleswig-holstein'schen Aristokratie von der Richtigkeit dieser Ansicht längst überzeugt hatten, einte sie sich auch

[1]) Nyerup S. 491.

[2]) Jenssen-Tusch, Zur Regierungsgesch. Friedrichs VI, Bd. I, S. 199. Provinzialberichte, 1796, Bd. I, S. 225.

[3]) (Graf Christian von Rantzau), Actenstücke zur Gesch. d. Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogth. Schleswig und Holstein S. 25 f. (Hamburg 1798).

mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität zu dem Beschlusse (10. Merz 1797), spätestens binnen acht Jahren die Leibeigenschaft auf allen Gütern gänzlich und für immer abzuschaffen.

Zur Ausführung dieses, von der Regierung mit Freude und Anerkennung begrüssten, Beschlusses wurde durch eine königliche Verordnung vom 19. Decbr. 1804 definitiv festgesetzt, dass die Leibeigenschaft in beiden Herzogthümern vom 1. Januar 1805 an gänzlich, ohne irgend welche Ausnahme abgeschafft sein sollte, so dass künftig auch nicht einmal Ausländer, die sich dort aufhielten, ausgeliefert werden durften, wenn sie als Leibeigene reclamirt wurden. Den Befreieten ward volles Recht zuerkannt, über ihre Person und Vermögen sogleich frei und ungehindert zu verfügen, und daneben die sehr weise Anordnung getroffen, dass allen Bauern, welche die bislang bebaueten Ländereien nicht ferner beibehielten, oder in rechtsgültiger Weise sie freiwillig aufgaben, auf oder von dem Gute ein angemessener Unterhalt angewiesen werden müsse, und dass die Zahl der bisherigen bäuerlichen Familienstellen nebst dazu gehörigen Ländereien, ohne specielle landesherrliche Erlaubniss, nicht vermindert werden dürfe, bei 500 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall. Durch letztere Verfügungen ward dem anderwärts, wie namentlich in Preussen noch viel später, so häufig vorgekommenen argen Missbrauche der Verdrängung der Bauern von ihren Höfen und der Vereinigung derselben mit dem gutsherrlichen Landcomplexe ein sehr wirksamer Riegel vorgeschoben, indem für die Edelleute jetzt gar keine Verlockung mehr vorhanden war, jene zu vertreiben, weil sie die brotlos gemachten doch unterhalten, und ihre Stellen wieder anderen Bauern überlassen mussten. Bezüglich der Frohndienste bestimmte die fragliche Verordnung, dass solche zwar mit der Leibeigenschaft aufzuhören, die Pflichtigen den Berechtigten aber eine angemessene Vergütung an Gelde oder Prästationen bis zur nähern Vereinbarung beider Theile zu leisten hätten; überall, wo eine solche bis zum 1. Mai 1805 nicht zu Stande gekommen, sollten die Bauern die unumgänglich nöthigen Dienste gleichwol leisten, bis zur möglichst baldigen kommissarischen Entscheidung der Sache. Alle Streitigkeiten, welche über die den emancipirten Landleuten gebührende Abfindung wie über die hinsichtlich der Frohnden mit ihnen abgeschlossenen Verträge entstünden, sollten binnen der nächsten fünf Jahre ohne förmlichen Rechtsgang und ohne Gerichtsgebühren durch landesherrliche Kommissarien summarisch entschieden werden [1]).

[1]) Jenssen-Tusch a. a. O. Bd. I, S. 280. Falck, Staatsbürgerl. Magazin Bd. II, S. 656 f.

Wie in Dänemark nach Lösung des Schollbandes kam es auch jetzt in den Herzogthümern unter den befreieten Bauern (20,000 Familien von mehr als 100,000 Seelen) zu manchen Ausschreitungen, hauptsächlich veranlasst durch deren Unzufriedenheit mit den beregten Bestimmungen über die Frohndienste und ihre nicht immer bescheidenen Forderungen hinsichtlich der Abfindung. Sie boten den Gegnern der bedeutsamen, tiefgreifenden Reform erwünschten Vorwand, sich über diese bei Friedrich VI zu beklagen, ja selbst die Zurücknahme der Verordnung vom 19. Decbr. 1804 von ihm zu begehren, was der Prinzregent, der bei Unterzeichnung dieser geäussert: «Ich freue mich innigst, nun endlich einen Wunsch erfüllt zu sehen, der mir fast zwanzig Jahre lang am Herzen gelegen», natürlich mit Entschiedenheit ablehnte, dagegen die gütliche Schlichtung der entstandenen Misshelligkeiten sich um so angelegener sein liess. Im Schleswig'schen gelang diese fast allenthalben ohne sonderliche Schwierigkeit, und auch meist ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft, aber in Holstein war diese um so nöthiger. Die von der Regierung ernannten Kommissäre mussten hier viele Güter bereisen, um die streitenden Parteien mit einander zu vertragen, und dennoch gelang es ihnen, trotz aller angewandten Mühe, nicht überall, Vergleiche zu erzielen; auf manchen Gütern sahen sie sich daher zu dictatorischem Einschreiten, selbstständig zu bestimmen genöthigt, was die Bauern den Grundherren an Diensten oder Geldentschädigungen zu leisten, und was letztere ihnen dagegen einzuräumen, oder zu überlassen hätten. Um diesen Bevollmächtigten der Regierung eine Norm behufs gleichmässiger Behandlung der fraglichen Angelegenheiten zu geben, ward in Kopenhagen (Mai 1805) eine Kommission zur Ausarbeitung eines diesfälligen Regulativs niedergesetzt, die nach kaum zwei Monden den von ihr verfassten Entwurf dem Prinzregenten zur Genehmigung vorlegte. Er wurde sofort von diesem sanctionirt und in der Verordnung vom 17. Juli 1805 betreffend «die von den klösterlichen und Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste und die mit ihnen zu errichtenden Dienst- und Ueberlassungs-Contracte» publicirt. Diese, mit eben so viel Sachkenntniss und richtiger Beurtheilung der Verhältnisse als Humanität abgefasste, Anordnung hat sich zur Beseitigung der obwaltenden Schwierigkeiten ungemein erspriesslich erwiesen, da sie beide Theile über ihre Rechte und Pflichten eben so allgemein verständlich wie überzeugend belehrte [1]).

Als die Krone Dänemark nach einem Decennium (1815) das Her-

[1]) Falck a. a. O. Bd. II. S. 782 f.

zogthum Lauenburg erwarb, war für sie allerdings keine Veranlassung vorhanden, die Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf sothanes Ländchen zu erstrecken, weil sie in diesem [1]) rechtlich nie bestanden. Trotz dem hatte sich hier, besonders seit dem XVII Jahrhundert, durch die Willkühr der Landesfürsten und die noch grössere der Gutsherren, gegen welche die Bauern nur sehr selten zu klagen wagten, deren Lage faktisch recht trübselig gestaltet. Auch zeigt sie selbst jetzt, nach Aufhebung (Merz 1851) der ihnen so günstigen freisinnigen Verfassung von 1849, noch ganz erhebliche Schattenseiten, wie z. B. die Fortexistenz lästiger Bannrechte und des Uebelstandes, dass bäuerliche Grundbesitzer hier so selten, und die bei weitem meisten Landleute zur Stunde immer noch Erbpächter, öfters auch nur Zeitpächter sind [2]).

Dagegen hat in Dänemark, wie in Schleswig-Holstein seit Aufhebung der Leibeigenschaft die Zahl der bäuerlichen Landeigenthümer rasch zugenommen; solche bilden jetzt die bei weitem grosse Mehrheit der Bauern im eigentlichen Dänemark, wie in den genannten Herzogthümern [3]). Die Zahl der Erb- wie Zeitpächter nimmt hier wie dort mit jedem Jahre ab, so dass diese beiden Gattungen der Landwirthe bald völlig verschwunden sein werden. Und zwar nicht deshalb, weil etwa dem von einem Theile der «Bauernfreunde» (der demokratischen Partei) gestellten unbilligen Verlangen, die Gutsherren durch ein Gesetz zu zwingen, alle Pachthöfe in freies Eigenthum zu verwandeln, entsprochen worden wäre, sondern weil die Grundbesitzer selbst sich immer mehr überzeugen, dass diese Umwandlung eben so sehr in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse wie in dem des Staates und der Agrikultur-Bevölkerung liegt [4]).

Die letzten Reste der frühern Unfreiheit dieser sind erst in unseren Tagen verschwunden; den Provinzialständen, welche die dänische Monarchie seit dem J. 1835 besass, gebührt der Ruhm, trotz der Beschränktheit ihrer Befugnisse, mit vielem Eifer dafür gewirkt zu haben [5]).

---

[1]) Duve bei Falck a. a. O. Bd. VI, S. 17—42.

[2]) Duve, Mittheilungen z. Kunde d. Staatsgesch. u. Zustände d. Bewohner d. Herzogthums Lauenburg SS. 667. 817 ff. (Ratzeburg 1857.) Schröder und Biernatzki Bd. I, S. 117.

[3]) Baggesen, der dänische Staat, Bd. I, S. 251 (Kopenhagen 1845—1847. 2 Bde.).

[4]) Quehl, Aus Dänemark S. 140 (Berlin 1856). Neue preussische (Kreuz-)Zeitung vom 14. Febr. 1860.

[5]) Worüber der lehrreiche Aufsatz von Bergsöe: Die bisherige Wirksamkeit der dänischen Provinzialstände auf d. Gebiete d. polit. Oekonomie, bei Rau und Hanssen, Archiv d. polit. Oekonomie und Polizeiwissensch. Neue Folge Bd. V (1846), S. 241 f. erwünschte Aufschlüsse giebt; er liegt dem Folgenden zu Grunde.

Als sie ins Leben traten, war ungefähr der vierte Theil sämmtlicher im dänischen Staate vorhandener Bauernhöfe noch den verderblichen Frohndiensten unterworfen, weil zwischen Berechtigten und Pflichtigen noch immer keine diesfällige Vereinbarung zu Stande gekommen, und die Schwierigkeit, eine solche zu erwirken, hatte zuletzt selbst den Eifer der Regierung erkalten und die Sache ins Stocken gerathen lassen. Um so verdienstlicher war es daher, dass die Provinzialstände gleich in ihren ersten Versammlungen diese Angelegenheit mit vieler Wärme wieder aufnahmen. Das grosse Hinderniss war aber, dass die Bauern von einer gerechten vertragsmässigen Ablösung der Frohnden Nichts wissen wollten, sondern darauf bestanden, durch einen Machtspruch der Regierung ohne alle, oder nur gegen eine von dieser bestimmte geringfügige Entschädigung von den verhassten Diensten befreit zu werden. Und wirklich setzten sie durch die einmüthige Liederlichkeit, mit welcher sie die Frohnden leisteten, da die Gutsherren kein Züchtigungsrecht über sie besassen, ihren Willen thatsächlich durch. Der Vortheil, der letzteren aus denselben erwuchs, war so überaus unbedeutend geworden, dass jeder vernünftige Gutsbesitzer sie je eher je lieber abgelöst zu sehen wünschen musste. So kam es, dass die meisten mit der sehr bescheidenen Ablösungssumme von vierzig Reichsbank- (30 preussischen) Thalern, oder einer ihr entsprechenden Quantität Getreide sich begnügten. Jetzt wird es nur sehr wenige, wenn überhaupt noch, Bauernhöfe im Dänenreiche geben, die mit der fraglichen Naturalprästation noch belastet sind.

Auch die Beseitigung des oben erwähnten die unverheiratheten Bauernknechte betreffenden Gesetzes vom J. 1791 ward, obgleich nur von einem Theile der provinzialständischen Versammlungen eifrig betrieben, und durch die königliche Verordnung vom 16. Decbr. 1840 in der Art verfügt, dass es dieser Klasse der ländlichen Bevölkerung nach zurückgelegtem 28sten Lebensjahre gestattet wurde, sich durch selbstgewählte Arbeit zu ernähren. Und die letzte Erinnerung an die ehemalige Knechtschaft des dänischen Landvolkes, das im J. 1788 an die Stelle des verhassten Schollbandes getretene Distrikts-, Amts- oder Reichsband ist endlich im J. 1849 durch dessen Aufhebung erloschen.

Es ist ungemein lehrreich zu betrachten, welch' raschen und fast unglaublichen Aufschwung die Landwirthschaft Dänemarks gewonnen hat, seitdem freie Menschen seinen Boden ausbeuten. Nach den amtlichen Ermittelungen einer im J. 1787 in Kopenhagen niedergesetzten Kommission hatten Dänemark, Norwegen und die deutschen Herzogthümer von 1775—1784 jährlich vom Auslande 100,228 Tonnen Roggen und 27,042 Tonnen Gerste und Malz durchschnittlich mehr

eingeführt, als ausgeführt [1]); es fehlte dem dänischen Staate also jährlich so viel Getreide, oder richtiger, mehr noch, weil hier das nicht in Anschlag gebracht ist, was während des Verbots und bei hohen Zöllen eingeschwärzt wurde. Vom Oktober 1816 bis Juni 1817 sind aber aus den Provinzen des eigentlichen Dänemark allein 900,000 Tonnen Brodfrüchte ausgeführt worden (von ausländischer Einfuhr war längst keine Rede mehr), und in den zehn Jahren von 1821—1830 hat Dänemark, einschliesslich der deutschen Herzogthümer, durchschnittlich zwischen 1,800,000 und 1,900,000 Tonnen Halmfrüchte jährlich ausgeführt, d. h. doppelt so viel als damals die ganze preussische Monarchie [2]). Daneben wurden aber auch noch jährlich ungefähr zwei Millionen Tonnen Kartoffeln (die etwa 700,000 Tonnen Korn ersetzen), gewonnen, welche Knollenfrucht erst seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts im Dänenreiche heimisch geworden [3]). Und im J. 1840 war die Ausfuhr an Korn und Saamenarten schon bis auf circa 2,477,000 Tonnen gestiegen, und zwar hatte das eigentliche Dänemark dazu circa 1,424,000 Tonnen ungemahlene und circa 60,000 gemahlene und verbackene, die Herzogthümer Schleswig und Holstein hatten aber circa 939,000 Tonnen ungemahlene und circa 54,000 Tonnen gemahlene und verbackene Kornwaaren dazu beigetragen [4]).

Auch die übrigen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs liefern ähnliche Resultate. Während z. B. noch im Beginne des laufenden Jahrhunderts aus den eigentlich dänischen Provinzen nicht allein gar keine Ausfuhr an Butter Statt fand, sondern noch eine bedeutende Quantität dieser Fettwaare aus den deutschen Herzogthümern eingeführt werden musste, welch' letztere damals jährlich im Durchschnitt nicht mehr als 12,500 Tonnen davon exportirten, betrug die jährliche Ausfuhr an Butter aus Dänemark und den Herzogthümern im Durchschnitt der zehn Jahre von 1826—1835 ungefähr 54,000, im J. 1837 69, 500 und im J. 1840 74,000 Tonnen [5]). Sehr natürlich mithin, dass der Werth des Grund und Bodens im dänischen Staate jetzt überall mindestens das Dreifache dessen beträgt, was er am Ausgange des vorigen Jahrhunderts gegolten; dass der Bauer hier bereits so wohlhabend ist, dass Pächter, die ihre Höfe eigenthümlich erwerben, einen Theil des Kauf-

[1]) Thaarup, Statistik d. dänisch. Monarchie Bd. I, S. 59.

[2]) Nathanson, Dänemarks Handel, Schifffahrt, Geld- und Finanzwesen v. 1730—1830 SS. 297. 310 f. (Kopenhagen 1832).

[3]) Nathanson, a. a. O. S. 312. Baggesen, Der dänische Staat Bd. I, S. 85.

[4]) Baggesen a. a. O. Bd. I, S. 209.

[5]) Baggesen Bd. I, S. 211.

preises gewöhnlich gleich anzahlen, und den übrigen nicht selten schon nach ein oder zwei Jahren, trotz dem dass sie ihn nur mit zwei und ein halb Procent jährlich zu verzinsen hätten [1]).

DRITTES KAPITEL.

Ganz eigenthümlich gestalteten sich die Verhältnisse des Landvolkes in der Schweiz. Denn nichts würde irriger als die Meinung sein, dass die Gründung der Eidgenossenschaft der Unfreiheit der Agrikultur-Bevölkerung hier ein Ziel gesetzt habe. Allerdings, die Bauern, die im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts Oesterreichs verzehrendes Joch abschüttelten und den Freistaat der Alpen stifteten, so wie diejenigen, die sie im Laufe der Jahrhunderte in ihren Bund aufnahmen, hatten alle Bande der Hörigkeit abgestreift, vollkommene Unabhängigkeit errungen. Aber es fehlte viel, dass diese allen Bauern Helvetiens zu Theil geworden wäre. Und zwar schon deshalb, weil noch geraume Zeit in diesem Lande neben der Eidgenossenschaft eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Herren hauseten, die erst nach vielen Kämpfen von jener theils verdrängt, theils ausgekauft, gar manche freilich auch durch ihre eigenen Sünden aufgerieben wurden; nur einige der geistlichen erhielten sich bis zum Ausgang des achtzehnten Seculums. War nun auch seit Entstehuug des helvetischen Bundes das Loos der Grundholden dieser Seigneurs erheblich milder geworden, wegen des starken Rückhaltes, den dieselben an ihren benachbarten unabhängigen Standesgenossen und den Städten besassen, und der Furcht ihrer Gebieter, sie möchten zu letzteren entweichen, so blieben sie doch immer unfrei, schweren Frohnden, drückenden Zwangsrechten und sonstigen Lasten unterworfen.

Am wesentlichsten trug aber zur Erhaltung einer theils leibeigenen, theils hörigen Agrikultur-Bevölkerung in der Schweiz der Umstand bei, dass die Bauern, die sich emancipirt hatten, sowie die Bürgerschaften der Reichsstädte, die ihren Bund verstärkten, dem Kitzel nicht widerstehen konnten, anderen gegenüber sich als Herren zu fühlen, ihrer Seits Unterthanen, Leibeigene zu erwerben und zu besitzen. Darum wurden die Bewohner der Territorien, welche die freien Schweizer in ihren langjährigen Kriegen mit Oesterreich, anderen Fürsten und dem

[1]) Quehl, Aus Dänemark S. 139 f.

Adel eroberten, oder durch Pfandschaft und Kauf von diesem und den geistlichen Körperschaften erwarben, nicht zu Genossen ihres Bundes gemacht, sondern in denselben Verhältnissen belassen, in welchen sie sich bisher befunden; die Bauern änderten nur die Herren, nicht ihre Lage. Ja! es muss frühzeitig die Erfahrung gemacht worden sein, dass diese unter dem Regimente der Eidgenossen sich mitunter sogar verschlimmerte, weil sonst die Gräfin Anna und ihr Sohn, Graf Rudolph von Kyburg, als sie im J. 1382 den sogenannten Inselgau den Freiburgern verkauften, die Käufer schwerlich ausdrücklich verpflichtet haben würden, ihre neuen Unterthanen mit Milde zu behandeln, ihnen keine neuen Lasten aufzubürden und sie von ihren Erbpacht-Ländereien nicht zu verdrängen [1]).

Und merkwürdig genug gestalteten sich die Verhältnisse dieser unfreien Agrikultur-Bevölkerung gerade da am ungünstigsten, wo ihr Geschick von den Ur- und den anderen vorherrschend demokratischen Kantonen abhing [2]), während man in den aristokratischen, d. h. da, wo die Zügel der Gewalt in den Händen städtischer Oligarchen ruheten, frühzeitig schon mit der Verbesserung ihrer Lage sich zu beschäftigen anfing. Allen übrigen sind hierin die von Bern mit gutem Beispiele vorangegangen; seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts haben sie die Lösung der Fesseln der ihnen unterworfenen Landbevölkerung planmässig und kräftig gefördert, dieser nicht nur selbst gerne den Loskauf der Leibeigenschaft um billigen Preis gestattet, sondern auch bei den geistlichen und weltlichen Grundherren ihres Gebietes sich eifrig für Gewährung derselben Gunst verwendet, mitunter sogar durch Uebernahme von Bürgschaften für Kapital und Zinsen das Werk der Befreiung erleichtert. Aus der Thatsache, dass die Bauern der Herrschaft Brandis sich beeilten den kurzen Zeitraum von 1447—1454, während dessen diese sich in den Händen Berns befand, zum Loskauf der Leibeigen-

---

[1]) Berchtold, Hist. du Canton de Fribourg T. I, p. 158 (Daselbst 1841—52. 3 vols.).

[2]) Wie Blumer, Staats- und Rechtsgesch. d. schweizerischen Demokratien Bd. I, S. 297 (St. Gallen 1850—1858. 2 Bde.) mit lobenswerther Unbefangenheit zugibt. «Gewöhnlich war», bekennt derselbe, «dieser Wechsel (der Herren für die unfreien Bauern) nicht einmal ein vortheilhafter; denn an die Stelle eines adeligen Geschlechts, welches, wenn es eine Herrschaft schon lange besass, mit den innigsten Banden an dieselbe gekettet war und ihr Wohl und Wehe auch als das seinige erkennen musste, trat nun eine Gemeinde von Landleuten, deren Hoheit um so drückender sein musste, je weniger sich die einzelnen Beherrscher ihrer persönlichen Stellung nach von den Beherrschten unterschieden. Ueberdies gewöhnten sich die freien Landleute, zumal seitdem sie Herrschaften mit Geld kaufen konnten, leicht daran, dieselben wie Landgüter zu betrachten, aus denen man einen möglichst grossen Ertrag müsse zu ziehen suchen».

schaft zu benützen, erhellt, dass derselbe in der übrigen Schweiz damals noch nicht eben leicht zu erlangen gewesen sein muss. Am Ausgange des Mittelalters war fast im ganzen Umfange des bernischen Territoriums [1]) das Landvolk solchergestalt seiner Fesseln ledig geworden, und auch demjenigen des nach einigen Decennien (1536) von den Bernern eroberten Waadtlandes wurde bald dieselbe Wohlthat zu Theil, da man hinsichtlich ihrer in gleicher Weise verfuhr [2]).

Recht wohlthätig wirkten auf das Loos eines, wenn auch nicht eben grossen Theiles der unfreien Landleute Helvetiens die Reformation und der grosse deutsche Bauernkrieg ein. Bereits vor dem Ausbruche des Letztern hatte die den neuen religiösen Ueberzeugungen holde Regierung Zürichs beschlossen, die Meinung ihrer Verkünder über die schon seit längerer Zeit in ihrem Schosse ventilirte Beseitigung der Leibeigenschaft einzuholen. Noch ehe diese ihr Gutachten abgegeben, hatten die Aufwieglungs-Versuche [3]) der schon in voller Empörung begriffenen süddeutschen Bauern bei denen der angränzenden Schweizer-Republiken einen nur zu empfänglichen Boden gefunden. Am frühesten (Febr. — April 1525) erhoben die zürcherischen Landleute die Fahne des Aufruhrs, Abschaffung der Leibeigenschaft, der Frohnden und noch manch' Anderes begehrend, was selbst über die zwölf Artikel der deutschen Rebellen hinausging. Zürich's Rath war einsichtig und menschlich genug, gütliche Verständigung blutiger Unterdrückung vorzuziehen, und die von ihm sogleich bethätigte Bereitwilligkeit, den gegründetsten Beschwerden der Empörer abzuhelfen, trug wesentlich zu deren baldiger Beschwichtigung bei. Oben an stand natürlich die bewilligte unentgeldliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der Erlass aller aus der persönlichen Unfreiheit herrührenden Abgaben und Verpflichtungen, so wie die Zusage, auch die im Gebiete der Republik noch vorhandenen adeligen Grundherren zu gleichem Entschlusse zu bewegen. Die Frohnden wurden zwar beibehalten, aber prompte Abhülfe zugesichert, wenn die Pflichtigen ungebührlich beschwert werden sollten, diesen auch die Ablösung verschiedener dinglichen Lasten gestattet und

---

[1]) Nur in der Herrschaft Aarwangen wurden damals noch etwas über hundert Leibeigene angetroffen, aber auch diese vom Rathe Berns «um der Stadt Nutzen und Frommen willen» gegen die sehr mässige Loskaufsumme von 400 Gulden im J. 1545 (29. April) der Leibeigenschaft entlassen. Abhandlungen des histor. Vereins d. Kantons Bern Jahrg. I (1848), S. 147.

[2]) Tillier, Gesch. d. eidgenöss. Freistaates Bern Bd. II, S. 488 f. III, 541 (Daselbst 1838—1840. 6 Bde. zuzügl. des Sachregisters).

[3]) Hottinger, Gesch. d. Eidgenossen währ. d. Zeit d. Kirchentrennung Bd. II, S. 13.

*

bezüglich einiger selbst diesfällige Unterstützung zugesagt. Und die Väter der Republik haben redlich erfüllt, was sie versprochen, so dass die Leibeigenschaft aus ihrem Gebiete bald fast völlig verschwand und nur vereinzelte Ueberreste derselben hie und da noch angetroffen wurden [1]).

Daher denn auch der grosse Wohlstand, der schon im achtzehnten Jahrhundert das Landvolk der Kantone Zürich und Bern auszeichnete [2]).

Einen hässlichen Gegensatz zu diesem Gebahren der Machthaber Zürichs und Berns bildete das gleichzeitige zwei anderer Freistaaten Helvetiens — Basels und Solothurns nämlich. Auch Basels Bauern hatten im Frühling 1525 die Fahne der Empörung aufgepflanzt, und die Regenten der Republik in so arge Bedrängniss gebracht, dass diese sich glücklich schätzten, durch Berns, Zürichs und anderer Miteidgenossen erbetene schleunige Vermittlung um den Preis ähnlicher Zugeständnisse, wie sie Zürich bewilligt, jene zum Niederlegen der Waffen zu bewegen. Allein man entschloss sich dazu nur mit dem geheimen, im Protokolle des baseler Raths von Johanni 1525 ausgedrückten [3]), Vorbehalte, die ertheilte Zusage zu brechen, sobald die Verhältnisse es

---

[1]) Bluntschli, Gesch. d. Republik Zürich Bd. II, S. 380 f. (Daselbst 1847. 2 Bde.)

[2]) «An keinem Orte habe ich», erzählt im deutschen Museum, Jahrg. 1778, Bd. II, S. 386, ein deutscher Gelehrter, der Deutschland und die Schweiz bereiste, von den zürcherischen Bauern, «Landvolk angetroffen, dem man den Wohlstand, und sogar den Reichthum und Ueberfluss deutlicher angesehen hätte, als diesem; und dadurch wird die ganze Gegend um Zürich herum, wenigstens auf eine Stunde Weges weit, gegen jede Seite hin zu einer der herrlichsten, die man sich in der Einbildungskraft vorstellen kann. Um Genf herum ist die Gegend an Gärten und Gebäuden prächtiger; aber diese Gebäude sind da Landsitze reicher Bürger der Stadt. Allein hier ist es der Landmann, der Unterthan der Republik selbst, der so wohnt und in solchem Wohlstand lebt» — Und hinsichtlich des bernischen Landvolkes Lage in der beregten Zeit bemerkt Tillier a. a. O. Bd. V, S. 416. «Den grössten Wohlstand fand man in Oberaargau und Emmenthale.... Im Emmenthale gab es vielleicht einzelne reichere Leute, aber nicht so viel oder auf jeden Fall nicht mehr allgemeine Wohlhabenheit als im obern Aargau. Hier waren Bauern von 100,000 bis 200,000 Franken nichts weniger als selten, und es gab mehrere Dörfer, wo fast alle Hausväter 20 bis 30,000 Franken besassen. Nur im Emmenthale hatte der Wohlstand hier und da städtischen Prachtaufwand herbeigeführt. Denn man fand hier in den Häusern gemeiner Landleute kostbares Silbergeschirr, ausländische Mobilien und Weine, Kanapés u. s. w. .... So glücklich hielt sich der Landmann selbst und so wenig achtete er es für einen Vortheil, aus seinem Stande heraus zu treten, dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts die drei Söhne eines Schultheissen von Huttwyl, dessen Vermögen man auf 600,000 Franken schätzte, alle bei dem Bauernstande blieben, und er seine Töchter, um die sich viele Bernerherren beworben haben sollten, gleichfalls einem Landmanne gab. Im Ganzen genommen, sah man wohl in ganz Europa, mit Ausnahme von Holland und England, kein blühenderes und glücklicheres Landvolk als dasjenige des Kantons Bern».

[3]) Ochs, Gesch. d. Stadt und Landsch. Basel Bd. V, S. 504 (Daselbst 1786—1822. 8 Bde.).

gestatten würden, was denn auch geschehen[1]). Solothurns Oligarchen hatten durch den ruchlosen Handel, den sie, wie so viele andere der Schweiz, mit dem Blute ihrer «Unterthanen» trieben, welche von ihnen als Söldlinge fremden, namentlich den um Italien kriegenden Mächten verschachert wurden, im J. 1513 einen bedenklichen Aufstand des Landvolkes entzündet, welches nur durch das feierliche Versprechen (6. Aug. 1513), ihm den Loskauf der Leibeigenschaft zu gestatten, beschwichtigt werden konnte. Und zwölf Jahre später (1525) ward auch, aus gleichem Anlass, den Bauern der neuerworbenen Aemter Dorneck und Thierstein die gleiche Zusage ertheilt. Aber beide Male mit derselben Mental-Reservation, wie von den ehrsamen Vätern Basels; denn die Unfreiheit der überwiegenden Majorität der Agrikultur-Bevölkerung hat im Kanton Solothurn bis gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts fortbestanden[2]).

Wie überhaupt im grössten Theile der Schweiz, trotz dem dass im Revolutionsjahre 1525 den Bauern auch anderwärts gleiche Zusage wie den solothurnischen ertheilt worden, wie z. B. den thurgauischen[3]), und trotz dem dass die protestantischen Kantone im Zeitalter der Reformation wenigstens und unter dem unmittelbaren Einflusse derselben grosse Geneigtheit bethätigten, wenigstens den Loskauf der Leibeigenschaft zu erleichtern. Am übelsten waren die Bauern in den sogenannten «gemeinen Herrschaften», d. h. in denjenigen Gebieten daran, die, wie z. B. die jetzigen Kantone Thurgau und Tessin, von den Eidgenossen gemeinschaftlich erobert worden, welche sie darum auch gemeinschaftlich durch Landvögte regieren liessen, die kaum weniger despotisch hausten, wie weiland die österreichischen in den Urkantonen[4]), weil sie ihre Stellen nur zu oft von den regierenden «Orten» erkauft, sie in der Regel nicht länger als zwei Jahre bekleideten, mithin nur eine verhältnissmässig kurze Zeit zu ihrer Bereicherung hatten[5]). Aber auch die

[1]) Wie man aus den bei Ochs a. a. O. Bd VI, S. 373 excerpirten Verordnungen v. J. 1545 ersieht.

[2]) Glutz-Blozheim, Gesch. d. Eidgenossen S. 341. Solothurnisches Wochenblatt, Jahrg. 1823, S. 301 f. Strohmeier, Der Kanton Solothurn S. 6 f. (St. Gallen und Bern 1836. Bd. X d. histor.-geogr.-statist. Gemälde der Schweiz).

[3]) Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus Bd. II, S. 60 (Zürich 1828.-2 Bde.).

[4]) Wie man z. B. aus der Schilderung entnimmt, die Franscini, Der Kanton Tessin S. 21 f. (Bd. XVIII der Gemälde) von dem Walten der Landvögte in diesem Theile Helvetiens v. 1512—1798 entwirft, und aus den häufigen bitteren Klagen der eidgenössischen Tagsatzungen und anderer Behörden selbst über die Landvögte bei Schuler, Thaten und Sitten d. alten Eidgenossen Bd. III, S. 504 f. (Zürich 1839. 3 Bde.).

[5]) Blumer, Staats- und Rechtsgesch. d. schweizer. Demokratien Bd. II, S. 207 f. St. Gallen 1849—1858. 2 Bde.) Schuler a. a. O. Bd. II, S. 306 f.

geistlichen Herren, die inmitten dieser Republiken gebietend walteten, die Aebte von St. Gallen, Pfäffers u. A., sind nichts weniger als milde Seigneurs ihrer Bauern gewesen. Gestatteten sie diesen auch, namentlich in den bei ihnen nicht seltenen Zeiten finanzieller Bedrängnisse, den Loskauf von der Leibeigenschaft, so doch immer nur um hohen Preis, und unter unbilligen, harten Bedingungen, wie z. B. dass die Emancipirten ihre Freiheit wieder verlieren sollten, wenn sie in ihren ursprünglichen Heimathsort je zurückkehren würden. Auch sind noch im siebzehnten Jahrhundert die, an die schlimmsten Zeiten des Mittelalters erinnernden Fälle vorgekommen, dass die frommen Kirchenmänner durch Gewalt oder List ganz freie Bauern in Leibeigene zu verwandeln suchten[1]) Dass für diese wenigstens in der Schweiz unter dem Krummstabe nicht gut wohnen gewesen, ersieht man schon aus der langen Reihe von Beschwerden, die noch im J. 1795 das Landvolk St. Gallens an seinen Fürstabt richtete[2]).

Daher denn auch die öfteren, bald allgemeinen, bald partiellen Bauernaufstände in der Schweiz während des sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, daher aber auch der bedeutende Anklang, den schon die Vorläufer des furchtbaren französischen Sturmes von 1789 bei einem grossen Theile des unfreien helvetischen Landvolkes fanden. Die Oligarchen, welche diesem gegenüber, aus den uns bekannten Gründen, das böseste Gewissen hatten, die von Solothurn und Basel, suchten durch frühzeitige Nachgiebigkeit das drohende Ungewitter zu beschwören. Die des erstern Kantons hoben schon im J. 1785 (9. August) die Leibeigenschaft unentgeldlich auf, weil sie, wie es in der diesfälligen Verordnung[3]) heisst, «landesväterlich beherzigt, wie erniedrigend die Leibeigenschaft auch nur dem Namen nach für die Menschen sei, welch' einen hässlichen Unterschied dieselbe unter Geschöpfe von gleich erhabenem Berufe und gleicher Bestimmung gestiftet». Für die hochmüthigen Patricier kein kleines Zugeständniss; denn bislang waren «Min Herren» zu Solothurn in den Augen des dortigen Landmannes «nicht weit unter dem lieben Herrgott gestellt»[4]). Die baseler Machthaber konnten es aber auch jetzt nicht über sich gewinnen, gegen ihre Unterthanen aufrichtig und ehrlich zu handeln. Zwar entschlossen

---

[1]) Historische Zeitung, herausg. von der schweizer. geschichtsforsch Gesellschaft Jahrg. 1853, S. 16. 1854, S. 53 f.

[2]) Arx, Gesch d. Kantons St. Gallen Bd III, S. 639 f. (Daselbst 1810. 3 Bde.).

[3]) Schulen, Gesch. des letzten Jahrhunderts d. alten Eidgenossenschaft Bd. II, S. 290 (Zürich 1845. 2 Bde.).

[4]) Worte Strohmeiers, Der Kanton Solothurn S. 136.

sie sich nach fünfzehnmonatlichem Bedenken die schon im September 1789 in ihrem Schosse angeregte Abschaffung der Leibeigenschaft endlich (20. Decbr. 1790) zu gewähren, aber mit dem Hintergedanken, dass «wenige Vorzüge (d. h. Vortheile) damit verbunden werden sollten»[1]). Die in vielen Orten der «gemeinen Herrschaften» stattfindenden Bewegungen liessen es nach einigen Jahren den regierenden Kantonen räthlich erscheinen, auch hier das Landvolk durch Concessionen zu beschwichtigen; so wurde namentlich den Thurgauern wenn auch nicht die unentgeldliche Aufhebung, doch die Ablösung der Leibeigenschaft (1795) bewilligt[2]). Solch' kärgliche und verschränkte Einräumungen würden jedoch bei der in den Massen einmal mächtig erwachten Sehnsucht nach Abschüttelung ihrer mehrhundertjährigen Fesseln den Fortbestand der eidgenössischen Oligarchen selbst dann nicht mehr lange gefristet haben, wenn das Interesse der grossen Nachbar-Republik auch minder gebieterisch erheischt hätte, jenem in der Schweiz ein Ende zu machen. Nicht wenig erleichtert wurde das den Franzosen durch den verblendeten Egoismus so vieler seitherigen Gewalthaber, die lieber Alles wagen, von Fremden das Schlimmste erdulden, als ihren bisherigen «Unterthanen» sich gleichstellen wollten. Was war da natürlicher, als dass diese ebenso unerschütterlich in dem Entschlusse verharrten, «eher die ganze Eidgenossenschaft zertrümmern zu lassen, als länger die Schmach der Leibeigenschaft zu tragen»[3])? Das Resultat dieser beiderseitigen patriotischen Entschliessungen war die, durch gleichzeitige Aufstände des Landvolkes in vielen Theilen der Schweiz nicht wenig geförderte, Unterjochung derselben durch die Franzmänner (Merz 1798) unter dem Titel der helvetischen Republik.

Erst mit der Stiftung dieser erreichte die Unfreiheit des Landvolkes im ganzen Umfange der Schweiz ihr Ende. Denn selbstverständlich bedingten die Freiheit und Gleichheit, welche sie auf ihr Panier schrieb, die sofortige Aufhebung jener; sie bildete eine der ersten Verfügungen der neuen Gewalthaber (4. Mai 1798)[4]) und hat auch in der spätern Restaurationszeit allen Anfechtungen glücklich widerstanden. Ihr schlossen sich noch in demselben Jahre Verordnungen auch zur Befreiung des Grund und Bodens von den alten Feudallasten an. Da diese aber zum weitaus grössten Theile Eigenthum des Staates waren, —

---

[1]) Ochs, Gesch. v. Basel Bd. VIII, SS. 96. 109 f.

[2]) Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus Bd. II, S. 310.

[3]) Worte Pupikofers a. a. O. Bd. II, S. 315.

[4]) Tillier, Gesch. d. helvet. Republik Bd. I, SS. 215. 483 (Bern 1843. 3 Bde.).

der Gesammtwerth der bedeutendsten derselben, der Zehnten, in ganz Helvetien wurde z. B. damals auf hundert und achtzehn Millionen Franken geschätzt, von denen neunzig dem Staate und nur achtundzwanzig Privaten gehörten —[1]), und schon seit Jahrhunderten einen sehr beträchtlichen Theil seiner Hülfsmittel bildeten, so würden die neuen Regenten durch den plötzlichen Wegfall derselben in um grössere finanzielle Bedrängnisse gerathen sein, da an den verjüngten Freistaat von seinen französischen Beschützern nichts weniger als bescheidene Anforderungen gemacht wurden. Daher vornehmlich der energische Widerstand, den die Anträge auf unentgeldliche Abschaffung der fraglichen Lasten im Schosse der damaligen obersten Regierungsbehörde selbst fanden. Dennoch musste diese sich entschliessen, den ausser ihr stehenden drängenden und sehr zu berücksichtigenden Gewalten das Zugeständniss der Gratis-Aufhebung des kleinen Zehnten so wie das einer überaus mässigen Loskaufsumme aller übrigen Feudal-Rechte und Bezüge zu machen. Mit dem Vierfachen des dem Staate bisher bezahlten Jahresbetrages sollten alle diesem zu entrichtenden Zehnten und sonstigen Grundgefälle abgelöst werden können, welcher dagegen den Körperschaften und Privaten den fünfzehnfahen Betrag für den grossen Zehnten und alle übrigen Natural-Prästationen zu vergüten sich anheischig machte, und für Geld-Leistungen sogar den zwanzigfachen[2])!

Schwerlich würde die helvetische Republik einer perennierenden furchtbaren finanziellen Zerrüttung entgangen sein, wenn sothane Gesetze überall zur Vollziehung gelangt wären. Allein sie waren eben so ephemer wie diese selbst; die neue Verfassung, die Napoleon I noch als Consul im Frühjahr (19. Febr.) 1803 der Schweiz gab, die Mediationsacte (nach der Meinung aller einsichtigen und unbefangenen Beurtheiler die beste Constitution, welche Helvetien je besessen, weil sie «die allgemeinen Bedürfnisse des schweizerischen Vaterlandes mit denen der Kantone, die Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten mit den Forderungen, die aus dem Schosse der Freiheit entsprungen waren, in einen glücklichen Einklang» brachte)[3]), überlieferte die fraglichen Anordnungen der Vergessenheit. Die einzelnen Kantone benützten die zurückerworbene

---

[1]) Tillier a. a. O. Bd. I, S. 115.

[2]) Tillier Bd, I, SS. 116. 186. Gerlach, Hottinger und Wackernagel, Schweizer. Museum f. histor. Wissensch. Bd. II, S. 8 f. (Frauenfeld 1837—1839. 3 Bde.)

[3]) Rau, Archiv d polit. Oekonomie u. Polizeiwissensch. Bd. IV (1840), S. 33. Angef. histor. Zeitung, Jahrg. 1853, S. 17. Vulliemin, Der Kanton Waat Bd. II, S. 250 (1847—1849, XIX der Gemälde d. Schweiz).

Autonomie namentlich zu einer billigern, dem Gemeinwesen minder schädlichen Regelung der wichtigen Ablösungsfrage.

Vor allen anderen Bern, welches schon am 25. Juni 1803 verfügte, dass alle grossen Zehnten und sonstigen Grund- und Lehnsgefälle bis zur Zeit ihres Loskaufs oder ihrer Verwandlung in einen fixen Kanon wieder wie vor 1798 entrichtet werden müssten. Ein gleich darauf (2. Juli 1803) erlassenes Gesetz normirte die Ablösung der grossen und kleinen Zehnten wie der Bodenzinse in der Art, dass die Pflichtigen nach ganzen Bezirken die Letzteren mit dem $33\frac{1}{3}$fachen jährlichen Ertrag, die grossen Zehnten mit dem 25fachen, die kleinen, Privaten zustehenden mit dem 20fachen ablösen konnten; der dem Staate gehörende kleine Zehnt wurde unentgeldlich aufgehoben. Ausgemittelt sollte der Ertrag werden theils nach einem Durchschnitt der letzten 21 Jahre und einem entsprechenden Durchschnittspreis der Naturalien, theils durch Schätzungen. Die Loskaufsumme musste in drei gleichen Terminen von zwei zu zwei Jahren abgetragen werden; beim Staatszehnten durfte der kleine Rath Erleichterungen gewähren. Ein im nächsten Frühling (18. Mai 1804) erlassenes Decret schaffte sämmtliche Gefälle und Leistungen, welche Folge gerichtsherrlicher Rechte waren, unentgeldlich ab, und machte die Lehnsgefälle loskäuflich mit dem 25fachen jährlichen Ertrage.

Diese in das andere Extrem verfallenden, d. h. den Pflichtigen gar zu ungünstigen Bedingungen bewirkten, dass das Ablösungswerk ausserordentlich langsam vorrückte, und noch nach einem Menschenalter weit von seiner Beendigung entfernt war. Um diese zu beschleunigen ward durch das Gesetz vom 22. Merz 1834 der Abkaufsfuss aller Zehnten auf den zwanzigfachen und der aller Bodenzinse auf den fünfundzwanzigfachen, dann der der Ersteren durch das Gesetz v. 14. Januar 1846 gar auf den vierzehnfachen Betrag des zehnjährigen Durchschnittsertrages ermässigt, wogegen aber die Berechtigten sich sperrten. Das hatte zur Folge, dass auch die Pflichtigen bald von einer Ablösung überhaupt Nichts mehr wissen wollten, geradezu erklärend: «dass diese sämmtlichen Lasten mit dem nassen Finger ausgewischt werden müssten». Das Ende vom Liede war, dass der Staat die Ablösung auf seine Kosten nach dem letztgenannten Fusse übernehmen musste[1]).

Auch in den meisten übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft bedurfte das Ablösungsgeschäft mehr als eines Menschenalters, mitunter

---

[1]) Mathy, Ueber die Finanzen des Kantons Bern, bei Rau a. a. O. Bd. IV, S. 55 f. Welsch, Ueber Stetigung u. Ablösung d. bäuerlichen Grundlasten S. 167 f.

sogar mehr als eines halben Jahrhunderts zu seiner Erledigung, theils aus ähnlichen Gründen, theils auch weil die Regierungen fast allenthalben denselben Fehler beginnen, der die älteren deutschen Ablösungsgesetze so unvortheilhaft auszeichnet, den Pflichtigen nämlich zur Beschaffung der erforderlichen Mittel keinerlei Unterstützung gewährten; dann aber auch weil, besonders in einigen katholischen Kantonen wie unter anderen in Tessin [1]), die Bauern von den Priestern sich gegen die in Rede stehenden Gesetze aufhetzen liessen. So waren z. B. im Kanton Thurgau bereits im J. 1804 alle Zehnten und sonstigen Feudallasten ablöslich gemacht worden, aber bis zum J. 1835 im Bezirke Arbon von dem etwas über 254,000 Gulden ausmachenden Betrage derselben erst ungefähr 23,000 Gulden abgetragen; im Bezirke Frauenfeld von mehr als einer halben Million Gulden erst etwas über 180,000 Gulden [2]). Und ein ähnliches, zum Theil sogar noch ungünstigeres, Verhältniss ergab sich in den übrigen Distrikten dieses Freistaats, weshalb man hier später (1837) ebenfalls zu einiger Ermässigung der Bedingungen des Loskaufs sich genöthigt sah.

Am meisten geschah zur Erleichterung des Ablösungswerkes in dem Kanton, der überhaupt in mancher Beziehung vor seinen Miteidgenossen sich vortheilhaft auszeichnet — im Kanton Waadt. Der Ablösungspreis der Zehnten war hier auf den zwanzigfachen, der der Grundzinse und sonstigen Feudalgefälle auf den fünfundzwanzigfachen Werth ihres jährlichen Netto-Ertrages fixirt, aber auch zugleich beschlossen worden, die Staatsgüter zu verkaufen, um mit dem Erlöse derselben die Pflichtigen zu unterstützen, und auf die dem Staate zustehenden Zehnten und Bodengefälle unentgeldlich zu verzichten. Da für die fraglichen Kantonsbesitzungen 3,179,100 Schw.-Franken eingenommen wurden, ward es der Regierung möglich, durch das Gesetz vom 31. Mai 1804 den Bauern die angenehme Ueberraschung zu bereiten, dass sie für ihre zehntpflichtigen Grundstücke anstatt des zwanzigfachen nur noch den fünffachen, und für ihre grundzinspflichtigen anstatt des fünfundzwanzigfachen nur noch den sechsfachen Werth des Netto-Ertrages zu bezahlen hätten. Am ersten Januar 1812 war hier das Ablösungsgeschäft beendigt [3]).

---

[1]) Franscini, Der Kanton Tessin S 39.

[2]) Pupikofer, Der Kanton Thurgau S. 73—76 (XVII der Gemälde).

[3]) Vulliemin a. a. O. Bd. II, S. 291.

In den Provinzen, die das jetzige Königreich der Niederlande bilden, haben die Verhältnisse des Bauernstandes bis gegen Ausgang des Mittelalters sich ziemlich so wie im deutschen Reiche gestaltet, zu dem diese damals gehörten. Nur mit dem Unterschiede, dass die frühzeitige Beschäftigung eines bedeutenden Theiles selbst der Landesbewohner mit Fischerei und Schifffahrt unter ihnen auch frühzeitig schon einen Wohlstand erzeugte, der sie befähigte, häufiger als anderwärts durch Loskauf die Fesseln der Leibeigenschaft und selbst der Hörigkeit abzustreifen. Und die meist eben so kräftigen als einsichtigen und populären Fürsten der fraglichen Länder sind diesem Streben des Landvolkes gerne entgegengekommen [1]), nicht nur wegen der belangreichen Summen, die es ihrem Schatze zuführte, sondern mehr noch vermuthlich, weil sie an der Agrikultur-Bevölkerung eine Stütze zu gewinnen wünschten gegen die Uebermacht und den nicht selten argen Uebermuth der Städte. Und dasselbe Motiv mag auch Adel und Geistlichkeit dieser Lande, die mit den Letzteren viele und blutige Kämpfe zu bestehen hatten, veranlasst haben, dem Vorgange der Regenten zu folgen, der Emancipation der Bauern sich günstig zu zeigen, da sie, eben wegen des angedeuteten entschiedenen Uebergewichtes der Bürgerschaften, durchaus kein anderes Mittel besassen, der ihnen so nachtheiligen massenhaften Entweichung [2]) jener in die Städte wirksam zu steuern.

Daher kam es, dass schon zur Zeit, wo Herzog Philipp der Gute von Burgund die meisten niederländischen und belgischen Provinzen unter seinem Scepter vereinte, d. h. um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, in mehreren derselben nicht nur die Leibeigenschaft, sondern selbst die Hörigkeit des Landvolkes, ohne je durch ein Gesetz aufgehoben worden zu sein, thatsächlich erloschen, und dass sie fast in allen, die sich im letzten Drittel des sechzehnten Seculums gegen Spaniens Herrschaft empörten und zur niederländischen Republik constituirten, zu der Zeit auch bereits obsolet geworden war [3]). Daher aber auch die denkwürdige Erscheinung, dass die Reformation hier

---

[1]) Wie man z. B. aus den Urkk. u. urkundl. Notizen aus den JJ. 1330—1344 bei Kluit, Historie der Hollandsche Staatsregering Bd. V, S. 96 f. (Amsterd. 1802. 5 Bde.) ersieht.

[2]) Heyleu. Commentar. de orig. tertii status in comit. ordin. ducat. Brabant. pp. 4. 14. 72 sqq. (in den Preisschriften, Mémoires couronnés, der brüsseler Akademie T. XV, 1841).

[3]) Piccardt. De Servitute. quae olim exstitit in Provincia Groningana pp. 35. 72 sqq. (Groning 1843). Pestel. Vollständ. Nachrichten von der Republik Holland S. 93 (Berlin 1784).

nicht[1]), wie in Deutschland und anderwärts, unter der Bevölkerung des platten Landes rasche Verbreitung, sondern nur sehr langsam Eingang fand, weil diese von derselben Verschlimmerung ihres materiellen Zustandes besorgte, deshalb noch geraume Zeit katholisch und gut spanisch gesinnt blieb, was mitunter ganz drakonische Massnahmen[2]) gegen sie veranlasste. Erst als die Bauern immer mehr inne wurden, dass die Glaubensänderung so wenig wie die Republik die berührte Verschlimmerung herbeiführte, dass die von letzterer verfügte Einziehung der Besitzungen der katholischen Geistlichkeit und deren Umwandlung in Nationalgüter so wie der von ihr angeordnete Verkauf der Domainen der früheren Regenten ihnen vielmehr wesentlich zu Statten kamen, zumeist durch die damit so bedeutend erleichterte Erhebung vieler bisherigen Pächter zu Grundeigenthümern[3]), wurden sie, gleich den Städtern, treue Anhänger des neuen Glaubens und der neuen Regierungsform.

Indessen haben auch unter dieser einige Ueberreste der ehemaligen Unfreiheit der Agrikultur-Bevölkerung, wenn gleich nur in wenigen Provinzen des Freistaates, bis ins achtzehnte Jahrhundert fortbestanden, so namentlich in Geldern und Overyssel. In der Absicht, die Drosten, d. h. die Oberamtleute, der letztern Provinz dadurch zur Verzichtleistung auf die Hand- und Spanndienste zu veranlassen, die sie von den Bauern zu fordern noch berechtigt waren, erhöhete das Gouvernement im J. 1631 ihre Besoldungen. Da jene aber, gleich ihren Kollegen in Geldern, die fraglichen Frohnden, die in allen übrigen Provinzen der Republik in den JJ. 1631—1657 abgeschafft worden, zu verlangen dennoch fortfuhren, wurde später (1. April 1717) verordnet, dass sie solche nur zweimal im ganzen Jahre sollten begehren dürfen, jedoch nicht ausserhalb Overyssels, und auch nur für sich, d. h. sie durften sie nur zum eigenen Nutzen fordern, Dritten nicht überlassen. Und auch diese wenig drückenden Dienste sind von der Regierung im Jahr 1778 allgemein ablöslich gemacht worden, durch die Verordnung, dass die an einigen Orten bisher üblich gewesene Geldabfindung fortan für immer gesetzliche Geltung haben, und in den übrigen es jedem gestattet sein sollte, von dem Spanndienst mittelst Bezahlung eines Guldens, und von der Handfrohnde eines Viertelguldens sich zu befreien. Die Verfügung war vor-

---

[1]) Koenen, De Nederlandsche Boerenstand historisch beschreven S. 52 (Haarlem 1858).

[2]) Men zal zich wellicht herinneren, hoe gruwelijk dan ook de roomschgezinde boeren in Holland om hunne wezentlijke of vermeente spaanschgezindheid door de mannen van Sonoy werden gefolterd; martelingen, waarvan ons, wanneer wij ze in het ten deze al te uitvoerige verhaal van Hooft lezen, de hairen te berge rijzen. Koenen a. a. O.

[3]) Koenen SS. 54. 141.

nehmlich dem wackern Baron Van der Capellen tot den Poll zu danken[1]). Die bedeutendste Reminiscenz an die einstige Unfreiheit des Landvolkes hat sich jedoch und am längsten in Geldern erhalten; hier gab es noch bis in das letzte Decennium des achtzehnten Seculums hörige Bauern in verschiedenen Abstufungen, manche, die sogar noch dem Rechte des Besthauptes unterlagen, von welchem die Pflichtigen indessen sich loskaufen konnten und dies auch meist zu thun pflegten[2]). Darum scheiterte in dieser Provinz aber auch Van der Capellens Versuch, hier ebenfalls die Ablösung der «Drostendienste» durchzusetzen, an dem unbeugsamen Widerstande der Ritterschaft. Trotz solch' einzelner Flecken und Missstände war jedoch die Lage der ländlichen Bevölkerung im Gebiete der niederländischen Republik im Allgemeinen eine beneidenswerthe und vielbeneidete, wie schon aus der betreffenden Schilderung[3]) eines sehr sachkundigen Franzosen vom J. 1780 erhellt.

Die allgemeine gesetzliche Beseitigung der erwähnten Verhältnisse in der Provinz Geldern so wie der in einigen wenigen Winkeln des niederländischen Freistaates noch vorhandenen geringfügigen Ueberbleibsel der ehemaligen Unfreiheit des Landvolkes erfolgte erst durch die Verfassungsurkunde der verjüngten, bereits damals mit Frankreich faktisch vereinten, batavischen Republik vom 23. April 1798, die alle Gerechtsame oder Verpflichtungen, welche aus dem Lehnssystem oder Lehnsrecht abstammten, und ihren Ursprung nicht in einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzmässigen Vertrage hatten, mit all' ihren Folgen, als der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zuwider, für immer aufhob[4]).

Bis zum Zeitalter der Reformation entwickelten sich in den Territorien, die das heutige Königreich Belgien bilden, die Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung analog den niederländischen, mit wenigen Ausnahmen, zu welchen namentlich die Provinz Luxemburg zählte. Ein

---

[1]) Koegen S. 86 f. Pestel a. a. O. S. 471. Kok, Vaderlandsch Woordenboek Del IX, p. 156 sq. (Amsterd. 1785—1800. 38 Bde. zuzüglich der Byvoegzels).

[2]) Kok a. a. O. Deel XVII, S. 202.

[3]) Bei Koenen S. 82 f. Das Resultat derselben ist: dat in dit land de boeren het gelukkigste, en in verhouding tot hunne behoeften het vermogendste gedeelte der bevolking uitmaken.

[4]) Pölitz, Europäische Verfassungen seit 1789, Bd. II, S. 121.

berühmter Schriftsteller[1]), der um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts längere Zeit in Belgien weilte und es genau kennen lernte, schildert die Lage des Landvolkes dieses Herzogthums mit den düstersten Farben. Es dauerte nicht lange und die der Bauern in den übrigen belgischen Provinzen ward der der luxemburgischen nur zu ähnlich. Die Folgen des ungeheuern Fehlers, den Süd-Niederland dadurch beging, dass es nicht, gleich dem nördlichen, das spanische Joch zu einer Zeit abschüttelte, wo ihm das so leicht gewesen wäre, dass es sich vornehmlich durch Religionshass zu dieser verhängnissvollen Trennung von den Schwester-Provinzen verleiten liess, hat Niemand schmerzlicher empfunden als seine Agrikultur-Bevölkerung. Aus den vorhergehenden Abschnitten kennen wir ja schon zur Genüge die trostlose Lage des Bauernstandes in den Ländern, die ihr trauriges Geschick dem verdorrenden Scepter Philipps des Zweiten und seiner Nachfolger unterwarf; um die des belgischen unter der spanischen Herrschaft zu charakterisiren genügt daher die Bemerkung, dass sie namentlich seit dem Beginne des siebzehnten Jahrhunderts derjenigen des spanischen und lombardischen Landvolkes immer ähnlicher wurde.

Erst mit dem Uebergange Belgiens an Habsburgs deutsche Linie ward seiner ländlichen Bevölkerung eine kleine, eine sehr wesentliche Verbesserung ihres Geschickes jedoch unter der vierzigjährigen Herrschaft[2]) Marien Theresiens zu Theil. Diese kluge Monarchin wirkte für die Bauern Süd-Niederlands in ganz ähnlicher Weise, wie für die der Lombardei. Zuvörderst dadurch, dass sie die schon von ihrem Vater, Kaiser Karl VI, im J. 1720 beschlossene, aber nicht in's Werk gesetzte, Betheiligung der Landgemeinden an der Provinzialverwaltung in einem grossen Theile Belgiens zur Ausführung brachte, jenen in den provinziellen Ständeversammlungen Sitz und Stimme, und damit einen sehr wirksamen Schutz gegen die seitherigen Bedrückungen

---

[1]) Guicciardini, Belgicae Descriptio T. I, p. 325 (Amstelod. 1652): — multi quoque sunt peculiares Dynastae, et innumeri paene magnates, qui in sua quisque seu magna seu modica ditione, nobilem plane et heroicam exigunt vitam, etsi adeo tamen imperiosam, ut severis quibusdam legibus caeterorum Belgarum immunitati libertatique ex diametro repugnantibus, ... clientibus suis utantur pro servis: *nec audeant isti, nisi bona Dominorum venia, vel matrimonii foedus inire, vel ullum majoris momenti negotium agere.*

[2]) — époque qui peut être citée comme celle de la plus grande prospérité dont aient joui les anciens Pays-Bas catholiques, et de l'administration la plus sage qui les ait régis depuis le commencement du XVIe siècle, nennt diese einer der gelehrtesten belgischen Historiker, Gachard, im Bulletin de l'Académie des sciences de Belgique T. XVII (1850). No. 1, p. 38.

der bevorrechteten Klassen verschaffte. Ferner durch Verbesserung des höchst mangelhaften Katasters und durch gerechtere Vertheilung der Steuern [1]). Wagte die Kaiserin auch nicht die allgemeine Beseitigung der dem Landvolke so verderblichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Seigneurs, so doch deren Beschränkung und selbst Aufhebung in vielen einzelnen Fällen [2]), wenn sich ein schicklicher Anlass, ein plausibler Grund dazu darbot. Zur Hebung des arg darniederliegenden Ackerbaues, zur Kultur der vorhandenen vielen Wüstungen traf Maria Theresia daneben die zweckmässigsten Anordnungen. So befreite sie z. B. junge Leute, die sich der Landwirthschaft widmeten, für immer vom Kriegsdienste, gewährte selbst flüchtigen Soldaten, deren es damals sehr viele gab [3]), volle Straflosigkeit, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist in ihre Dörfer zurückkehren, Bauern werden, und langjährige Abgabenfreiheit Allen, die sich mit dem Anbau brachliegender Ländereien beschäftigen würden [4]). Daher kam es, dass Belgien unter Marien Theresiens Regierung das merkwürdige Schauspiel eines Staates zeigte, dessen städtische Bevölkernng auf's platte Land auswanderte, dass am Ende jener die Zahl der Dorfbewohner sich um ein Drittheil vermehrt, und die der Städter in gleichem Verhältniss abgenommen hatte; daher Marien Theresiens gesegnetes Andenken bei den Belgiern bis auf den heutigen Tag [5]), trotz dem dass diese die Erlösung von den Fesseln des Feudalismus erst der Vereinigung ihres Landes mit dem Gebiete der französischen Republik (1794) verdankten.

---

[1]) Van Ruckelingen. Belgien unter Maria Theresia, deutsch v. Stubenrauch S. 85—93 (Wien 1859).

[2]) Liste chronolog. des Édits et Ordonnances des Pays-Bas Autrichiens de 1751 à 1794 (herausg. von der Commission royale p. la publicat. des anciennes Lois et Ordonn. de la Belgique) T. I, pp. 114. 118 (Bruxelles 1853. 2 TT.).

[3]) Wie man aus den zahlreichen während der Regierung Marien Theresiens in Belgien ergangenen diesfälligen Verordnungen, verzeichnet im ersten Bande der angef. Liste chronol., und namentlich aus den beiden vom 10. Decbr. 1754 und 10. Nov. 1755 (SS. 50. 69) ersieht.

[4]) Van Ruckelingen a. a. O. S. 84. Angef. Liste chronol. T. I, p. 157.

[5]) Van Ruckelingen SS. 84. 149. Borgnet, Hist. des Belges à la fin du XVIIIe siècle T. I, p. 25 (Bruxell 1844. 2 TT.).

VERBESSERUNGEN

S. IV Inhalt des 3. Buches, Kap. 2, in der vorletzten Zeile z. l. und statt in
S. V Inhalt des 4. Buches, Kap. 3, l. bäuerliche statt bürgerliche
S. 534 Anm. 3 z. l. Schuler
S. 536, Z. 6 z. l. um so grössere
S. 539, Z. 5 z. l. der Landleute mit
S. 541, Anm. 1 z. l. Koenen S. 86 f.

112571

Ec.H
S9474g

Sugenheim, Samuel
Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU